







Lehrbuch
der
politischen Oekonomie.

Von
Karl Heinrich Rau.

Vollständig neu bearbeitet

von
Dr. Adolph Wagner und Dr. Erwin Nasse,
Professoren der Staatswissenschaften zu
Berlin und Bonn.

Fünfter Band.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1877.

Finanzwissenschaft.

Mit Benutzung

von

Rau's Grundsätzen der Finanzwissenschaft

von

Adolph Wagner.

Zweite, wesentlich umgestaltete und vermehrte Ausgabe des 1. Theils der
Neubearbeitung.

(Zugleich als siebente Ausgabe des 1. Theils der Rau'schen Finanzwissenschaft.)

Erster Theil.

**Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft.
Finanzbedarf. Privaterwerb.**

Leipzig und Heidelberg,
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1877.

28297
10/6/18

1. The first part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

2. The second part of the document is a list of the names of the members of the committee.

3. The third part of the document is a list of the names of the members of the committee.

4. The fourth part of the document is a list of the names of the members of the committee.

Vorwort.

Der im Jahre 1872 vollständig erschienene erste Theil meiner Neubearbeitung der Rau'schen Finanzwissenschaft ist seit einiger Zeit vergriffen. Für die neue Ausgabe dachte ich anfangs, mich auf eine Revision zu beschränken. Indessen erwies sich mir eine tiefergreifende Umgestaltung schliesslich doch zweckmässiger, um mehr Einheitlichkeit der sachlichen und formellen Behandlung in diesem Bande wie zwischen den einzelnen Bänden des Lehrbuchs herzustellen. In der jetzigen zweiten Ausgabe meiner Bearbeitung des ersten Theils der Finanzwissenschaft leitete mich daher das Bestreben, diesen Band überall in grundsätzliche Uebereinstimmung mit meiner „Grundlegung“ der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu bringen.

Dadurch sind besonders in der Einleitung und im ersten Buche, welches von der „Ordnung der Finanzwirtschaft und dem Finanzbedarf“ handelt (entsprechend dem 1. Buche von den „Staatsausgaben“ in der vorigen Ausgabe), sehr umfassende und eingreifende Umgestaltungen nothwendig geworden. Vieles wurde deshalb hier gänzlich neu bearbeitet und von Rau konnte nur Einzelnes herübergenommen werden.

Auch im zweiten Buche, von der ordentlichen Einnahme im Allgemeinen und vom Privaterwerb, sind viele Veränderungen erfolgt. Namentlich wurde überall in den Untersuchungen über die Beibehaltung oder Veräusserung der einzelnen privatwirth-

schaftlichen Erwerbszweige neben dem Gesichtspunct des Productionsinteresses — welcher Rau mit den früheren Nationalökonomem und im Ganzen auch noch mich in der Neubearbeitung der 6. Ausgabe fast allein beschäftigt hatte — der Gesichtspunct des volkswirtschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses zur gebührenden Geltung gebracht. Dadurch ergaben sich manche principielle Abweichungen von Rau und hie und da auch von der letzten Ausgabe. Die jetzige Behandlung des Gegenstands liefert auf diese Weise zugleich eine Ergänzung der mehr theoretischen Untersuchungen über die Organisation der Volkswirtschaft und den Staat, sowie über die Rechtsordnung des Kapitals und des Bodens in der „Grundlegung“ durch die mehr practischen Erörterungen aus dem finanzwissenschaftlichen Gesichtspuncte. Die Theorien der Grundlegung erfuhren dabei gewissermassen eine „Probe“, die anzustellen mir erwünscht war, um so manche Puncte in der Grundlegung genauer und mit steter Rücksicht auf die practische Durchführung zu prüfen. Es ist dadurch die Verbindung zwischen den theoretischen und practischen Theilen des Lehrbuchs, soweit ich letztere zu bearbeiten übernommen habe, hergestellt worden. Darauf lege ich vom Standpuncte meines Systems der politischen Oekonomie aus besondern Werth.

Immerhin konnten aber im zweiten Buche manche Abschnitte von Rau's Werk ohne grosse Veränderungen herüber genommen werden, besonders in der Lehre von den älteren Domänen, der Bewirthschaftung der Forsten. Wenn freilich im Ganzen das, was von Rau noch direct herrührt, nachdem es schon in der vorigen Ausgabe auf weniger als die Hälfte vermindert worden, sich jetzt räumlich auf nicht ganz ein Sechstel beschränken mag, so beziehe ich mich zur Begründung hierfür, wie überhaupt hinsichtlich des Characters der Neubearbeitung auf die Vorreden zur vorigen Ausgabe des 1. Theiles der Finanzwissenschaft und besonders zur „Grundlegung.“ Was namentlich an literarischen und

historisch-statistischen Materialien sowie an Einzelausführungen Rau's noch irgend geeignet erschien, habe ich beibehalten. Das Betreffende ist stets besonders bezeichnet worden. Ueber die principiellen Abweichungen von Rau und von meiner vorigen Ausgabe wird mehrfach in den Noten das Erforderliche gesagt.

Auf die Noten beziehe ich mich auch zur Begründung einzelner streitiger Punkte der Systematik, z. B. ob und wie weit gewisse Gegenstände, wie das Domänen-, Forst-, Eisenbahnwesen, oder, in der Lehre von den Ausgaben, die Besoldungspolitik, das Militärwesen in die Finanzwissenschaft gehören oder wenigstens hier so eingehend behandelt werden dürfen. Zur Beibehaltung des Abschnitts von den Eisenbahnen in dieser Ausdehnung in der jetzigen Ausgabe fand ich mich u. A. auch durch den Umstand bewogen, dass der dritte Band des Lehrbuchs (vom Verkehrswesen) noch für mehrere Jahre ausstehen wird.

Nachdem ich mich — wenigstens für mein Theil — durch die neue Bearbeitung der Finanzwissenschaft überzeugt habe, dass die genügende principielle Basis für diesen Theil des Systems der politischen Oekonomie in meiner „Grundlegung“ gewonnen ist, was ich für nothwendig zur Fortsetzung der Finanzwissenschaft hielt (s. Vorrede z. Grundlegung S. VI), beabsichtige ich neben dem zweiten Theile der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zugleich den zweiten Theil der Finanzwissenschaft zu bearbeiten. Wahrscheinlich wird letzterer noch vor jenem beendigt werden und erscheinen.

Berlin, Februar 1877.

Adolph Wagner.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	1
1. Abschnitt. Der Staat und die Finanzwirthschaft	1
§. 1. I. Das Bedürfniss des Staats nach Arbeitskräften	1
§. 2. Forts. dsgl. nach Sachgütern	3
§. 3. II. Beschaffung der Sachgüter	3
§. 4. III. Der Zwangserwerb des Staats	4
§. 5. IV. Die Finanzwirthschaft	6
§. 6. V. Die Finanzwissenschaft	8
2. Abschnitt. Characterisirung der Finanzwirthschaft als Wirthschaftsart	9
§. 7. I. Die Finanzwirthschaft als von der Regierung verwaltete Einzelwirthschaft	9
§. 8. II. Das Arbeitspersonal der Finanzwirthschaft	12
§. 9. III. Die Immaterialität und Unverkäuflichkeit der Staatsleistungen	14
§. 10. IV. Die unbegrenzte Dauer des Staats	15
§. 11. V. Die Bestimmung des Staats und seine Souveränität im Erwerb, (Finanzgewalt).	16
3. Abschnitt. Die Finanzwissenschaft	17
§. 12. I. Die Finanzwissenschaft als Theil der politischen Oekonomie.	17
§. 13. Forts. Die Erweiterung der Finanzwissenschaft zur Lehre von der Finanzwirthschaft des Staats und der Selbstverwaltungskörper	18
§. 14. Forts. Die nothwendige Beachtung der volkswirthschaftlichen Anforderungen	20
§. 15. II. Die Finanzwissenschaft als Theil der Staatswissenschaften	21
§. 16. III. Die Finanzwissenschaft in ihrer Beziehung zur practischen Volkswirthschaftslehre	22
§. 17. IV. Hilfslehren. Privatökonomik. Polit. Arithmetik	23
§. 18. Forts. Finanzgeschichte	24
§. 19. Forts. Finanzstatistik	26
§. 20. V. Verhältniss der Finanzwissenschaft zur Praxis	29
4. Abschnitt. Die Entwicklung der Finanzwissenschaft und ihrer Literatur	32
§. 21. Einleitung	32
§. 22. I. Alterthum und Mittelalter	33
§. 23. II. Uebergangsperiode zur Neuzeit	33
§. 24. III. Streng-wissenschaftliche Periode	36
§. 25. Forts. Verschiedene Gestaltung im Ausland u. in Deutschland	38
§. 26. IV. Neueste Entwicklungsphase	40
§. 27. V. Ziel der Finanzwissenschaft	43
§. 28. VI. Zur Bibliographie der Finanzwissenschaft	44
Erstes Buch. Die Ordnung der Finanzwirthschaft und der Finanzbedarf	51
§. 29. Einleitung. Die hieher gehörigen Aufgaben	51

	Seite
Erstes Kapitel. Die Ordnung der Finanzwirthschaft	53
1. Abschnitt. Die Finanzwirthschaft in ihrer Abhängigkeit vom Staatsleben	53
§. 30. Einleitung	53
§. 31. I. Staatsaufgaben und Finanzwirthschaft	54
§. 32. Forts. System der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs	55
§. 33. Forts. Feststellung der Staatsthätigkeit u. des Finanzbedarfs. — Finanzcontrole	59
§. 34. Forts. Der Grundsatz der Sparsamkeit	62
§. 35. Forts. Verhältniss des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen	64
§. 36. II. Der Finanzbedarf u. das Gesetz der Ausdehnung der Staatsthätigkeit	65
§. 37. III. Der Finanzbedarf und das Vorwalten der Prävention	69
2. Abschnitt. Die Finanzwirthschaften der Staatenverbindungen und der Selbstverwaltungskörper neben dem Staatshaushalte	70
§. 38. Zusammenhang dieser Haushalte	70
§. 39. I. Haushalte der Staatenverbindungen. — Staatenbund	71
§. 40. Forts. Bundesstaat	72
§. 41. Forts. Andere Staatenverbindungen	75
§. 42. II. Der Finanzbedarf in seiner Beziehung zum Staatsgebiet	77
§. 43. Forts. Haupt- und Landestheil-Finanzbedarf	75
§. 44. III. Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper	81
§. 45. Forts. Ausgabewirthschaft derselben	83
§. 46. Forts. Einnahmewirthschaft derselben. Dotationen	88
§. 47. Forts. Selbständige Einnahmen. Steuern	90
§. 48. Forts. Ausserordentl. Einnahmen	94
§. 49. Forts. Gemeindefinanzwesen	95
3. Abschnitt. Oberste Grundsätze für die Sicherung des Gleichgewichts im Staatshaushalte und Theorie der Deckung des Finanzbedarfs	97
§. 50. Einleitung. Terminologie. Aufgabe	97
§. 51. I. Gleichgewicht zwischen Ein- u. Ausgängen. Kassendeficit. Oberstes finanzpolit. Postulat	99
§. 52. Forts. Voranschlag	100
§. 53. Forts. Bilanzirung zwischen Ein- und Ausgängen	101
§. 54. II. Ordentl. und ausserordentl. Finanzbedarf. — Erste Unterscheidung, nach der Zeit des Eintretens des Bedürfnisses	103
§. 55. Forts. Zweite Unterscheid. Nach d. Dauer der Wirkungen der Ausgaben	105
§. 56. Forts. Dritte oder staatsrechtliche Unterscheidung	109
§. 57. III. Wahl der Deckungsmittel f. d. Finanzbedarf	111
§. 58. Forts. Steuern oder Staatsschulden? Dogmengeschichtliches	114
§. 59. Forts. Principielles über diese Frage	115
§. 60. Forts. Begründ. dafür bei d. ordentl. Ausgaben	118
§. 61. Forts. Dsgl. bei ausserord. Ausgaben	122
§. 62. Forts. Rätthlichk. der wirkl. Benutzung des Staatscredits. — Entscheid. nach Anleihearten	124
§. 63. Forts. Entscheid. nach Arten d. ausserord. Ausgaben	126
§. 64. IV. Die Fälle der Unzulänglichkeit des Staatscredits	130
§. 65. Forts. Vorkehrungen dagegen. — Staatsschatz	134
§. 66. Forts. System von Extra- (Kriegs-) Steuern	139
§. 67. V. Begriff und Arten des Deficits	142

	Seite
Zweites Kapitel. Der Finanzbedarf	146
Erster Hauptabschnitt. Allgemeine Verhältnisse des Finanzbedarfs	146
§. 68. Einleitung. Haupteintheilungen	146
1. Abschnitt. Natural- und Geldbedarf.	147
§. 69. I. Berechtigtes Vorherrschen des Geldbedarfs.	147
§. 70. II. Ausnahmen. — Geldanschlag des Naturalbedarfs	148
2. Abschnitt. Der Personalbedarf oder der Staatsdienst und das Besoldungswesen (Besoldungspolitik).	150
§. 71. I. Der Staatsdienst und seine Systeme	150
§. 72. Forts. Finanz. Würdigung des deutschen Systems	151
§. 73. II. A. Das Besoldungswesen. Besold. als Arbeitslohnart	154
§. 74. B. Grundsätze der Besoldungspolitik	157
§. 75. C. Der Totalgehalt u. seine Bestandtheile	160
§. 76. Forts. Vertheil. des Totalgehalts. Beginn des Gehaltsbezugs	162
§. 77. Forts. Verhältn. zwischen d. Gehalten verschied. Aemter u. Dienstalter	163
§. 78. Forts. Regelung des Ruhegehalts	165
§. 79. Forts. Bemess. der Höhe des Totalgehalts	173
§. 80. Forts. Selbstkosten der Staatsdienearbeit. — Deck. des Lebensbedarfs d. activen Beamten	174
§. 81. Forts. Naturalbesoldung. Auch Naturalwohnung	180
§. 82. Forts. Weitere Posten der Selbstkosten	184
§. 83. D. Ordnung des Pensionswesens. Ruhegehalt	187
§. 84. Forts. Wittwen- und Waisenpensionswesen. — Regelung nach Versicherungsgrundsätzen	191
§. 85. Forts. Staatswittwencassen	194
§. 86. E. Gehaltsverhältnisse des unteren Diensts	198
§. 87. F. Tagegelder. Reise- und Umzugskosten	199
3. Abschnitt. Der Real- oder Sachgüterbedarf	200
§. 88. I. Allgemeine Grundsätze f. d. Beschaffung	200
§. 89. Forts. Regeln bei Beschaff. durch d. Privatindustrie	202
§. 90. II. Besondere Bemerkungen über Staatsbauten	204
4. Abschnitt. Der Finanzbedarf oder die Ausgaben für die Bestreitung der Erhebungskosten der Staatseinnahmen	206
§. 91. I. Nothwendigkeit von Bruttoetats	206
§. 92. II. Abhängigkeitsverhältnisse der Erhebungskosten	207
§. 93. III. Unterschiede d. Erhebungskosten nach Art d. Einnahmen	207
§. 94. Forts. Besonders bei Steuern. Uneigentl. Erhebungskosten	209
§. 95. Forts. Eigentliche Steuer-Erhebungskosten	210
Zweiter Hauptabschnitt. Einzelne Gegenstände des eigentlichen Finanzbedarfs	214
§. 96. Einleitung	214
5. Abschnitt. Finanzbedarf für die verfassungsmässige oberste Centralleitung	215
§. 97. Hieher gehör. Posten. I. A. Bedarf f. d. Monarchen	215
§. 98. Forts. Fürstliche Civillisten	218
§. 99. Forts. Regelung der Civilliste	221
§. 100. B. Bedarf f. d. obersten Leiter in Republiken	224
§. 101. II. Ausgaben f. d. Volksvertretung	225
§. 102. III. Ausgaben f. gewisse oberste Staatskörper	226

	Seite
6. Abschnitt. Finanzbedarf für die Durchführung des Rechts- und Machtzwecks	227
§. 103. I. Justizwesen	227
§. 104. II. Polizei (Sicherheitspolizei)	230
§. 105. III. Auswärtige Angelegenheiten	232
§. 106. IV. Militärwesen. A. Volkswirthsch. Nothwendigkeit	234
§. 107. Forts. Allgemeine Würdigung	235
§. 108. Forts. Würdigung einzelner Seiten	239
§. 109. Forts. Bestimmgründe der Höhe des fortdauernden Aufwands	243
§. 110. B. Beschaffung des Wehrpersonals	244
§. 111. C. Militärökonomik	248
§. 112. Forts. Natural- und Geldbedarf	250
§. 113. Forts. Personalbedarf	252
§. 114. Forts. Der durch Dienstvertrag beschaffte Personalbedarf. Officierwesen	252
§. 115. Forts. Mannschaftsbedarf bei gesetzl. Dienstpflicht. Soldhöhe	255
§. 116. Forts. Zahlungsform des Solds	258
§. 117. Forts. Die 4 einzelnen Zahlungsformen	259
§. 118. Forts. Gesammter Mannschaftsaufwand	262
§. 119. Forts. Realbedarf	263
§. 120. Forts. Gesammter Real- und Militärbedarf	267
§. 121. D. Eigene Einnahmen der Militärverwaltung	269
§. 122. E. Die Kriegskosten, Eigentliche. Mobilmachung, Kriegsführung	270
§. 123. Forts. Kosten nach beendigtem Krieg. Contributionen	272
§. 124. Forts. Mittelbare Kriegskosten	276
7. Abschnitt. Finanzbedarf für die Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks	278
§. 125. I. Innere Verwaltung i. e. S. (ausser Polizei)	278
§. 126. II. Volkswirthschaftliche Verwaltung	279
§. 127. III. Unterrichts- und Bildungsverwaltung	285
§. 128. Anhang. Finanzverwaltung	292
Zweites Buch. Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirthschaft	294
Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtung und Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen	294
1. Abschnitt. Haupteintheilung und Grundsätze für die weitere Eintheilung der ordentlichen Einnahmen	294
§. 129. I. Begriff und Quelle der ordentlichen Einnahmen	294
§. 130. II. Haupteintheilung	295
§. 131. III. Verschied. Standpuncte f. Begriffsbestimmung und Classification d. ord. Einnahmen	297
§. 132. Forts. Aufgabe der Theorie und Praxis danach	302
§. 133. IV. Leitende Finanzprincipien bei den Staatsthätigkeiten	303
2. Abschnitt. Allgemeine Betrachtung der privatwirthschaftlichen Einnahmen	308
§. 134. I. Bedingungen des Wesens privatwirthsch. Einnahmen	308
§. 135. II. Die für jetzt als privatwirthsch. betracht. Einnahmen	310
3. Abschnitt. Allgemeine Betrachtung der staatswirthschaftlichen Einnahmen oder Auflagen (Steuern), insbesondere der Gebühren	312
§. 136. I. Gliederung der Auflagen in Gebühren und Steuern	312
§. 137. II. Die Gebühren. Begriff	312
§. 138. III. Arten der Gebühren	314

	Seite
§. 139. IV. Erhebungsform vieler Gebühren. Stempel	317
§. 140. Fortsetzung. Gebühren in Form von Beiträgen	319
§. 141. V. Gebühren der 2. Classe in der Rechtsform des Regals	320
§. 142. VI. Finanzwissenschaftliche Aufgabe im Gebührenrechte	323
4. Abschnitt Allgemeine Betrachtung der eigentlichen Steuern	326
§. 143. I. Begriffsbestimmung	326
§. 144. II. Falsche Verallgemeinerung des Gebührenprinzips	328
§. 145. III. Steuern in der Form von Finanzregalien	331
§. 146. Fortsetzung. Frage der Fortdauer oder Neueinführung von Finanzregalien in der Gegenwart	335
§. 147. Fortsetzung. Finanzregalien keine selbständige finanzwissenschaftliche Einnahmeart mehr	338
§. 148. Schluss. Gliederung der Lehre von den ordentlichen Einnahmen	339
5. Abschnitt. Das Verhältniss der Hauptarten der ordentlichen Einnahmen zu einander	340
§. 149. I. Character des älteren Finanzwesens, besonders der Einnahmen	340
§. 150. Fortsetzung. Entwicklung des Verhältnisses der Einnahmen zu einander	342
§. 151. II. Geschichtliche und staatsrechtliche Stellung des älteren Domaniums	343
§. 152. Fortsetzung. Verminderung des älteren Domaniums. Ursachen	345
§. 153. III. Gestaltung der Rechtsverhältnisse des älteren Domaniums speciell in Deutschland	348
§. 154. Fortsetzung. Die Cassentrennung im Finanzwesen deutscher Territorien	353
§. 155. IV. Heutige Bedeutung des älteren Domaniums im europäischen Finanzwesen	355
§. 156. V. Beurtheilung der Entwicklung	356
§. 157. Fortsetzung. Begründung des Vorwaltens der Steuerwirtschaft im modernen Staatshaushalte	358
Zweites Kapitel. Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft	360
§. 158. Einleitung	360
Erster Hauptabschnitt. Feldgüter oder Domänen im engsten Sinne und dingliche Rechte	363
1. Abschnitt. Beibehaltung oder Veräusserung der Feldgüter	363
§. 159. I. Rau's Darlegung der Gründe für und wider Domänenveräusserung	363
§. 160. Fortsetzung. Rau's Entscheidung der Frage	368
§. 161. Fortsetzung. Beurtheilung der Beweisführung Rau's	370
§. 162. II. Entscheidung der Veräusserungsfrage mit aus dem socialpolitischen Standpunkte	371
§. 163. III. Verfahren bei Veräusserungen	374
§. 164. IV. Die Frage der Domänenvermehrung	378
2. Abschnitt. Verwaltung und Bewirthschaftung der Feldgüter	381
§. 165. I. Die Domänenverwaltung überhaupt	381
§. 166. II. Uebersicht der Systeme der Verwaltung	383
§. 167. A. Bewirthschaftung durch Verwalter	384
§. 168. Fortsetzung. Ausnahmen, wo sie passend	387
§. 169. Fortsetzung. Regeln für die eigene Verwaltung	389
§. 170. B. Gewährsverwaltung	391
§. 171. C. Zeitpacht. Beurtheilung im Allgemeinen	392
§. 172. Fortsetzung. Formen. General- und Specialpacht.	394
§. 173. Fortsetzung. Regeln für die Zeitpacht. — Ermittlung des richtigen Pachtzinses	397
§. 174. Fortsetzung. Caution. Pachtdauer. Form des Pachtzinses	401

	Seite
§. 175. Fortsetzung. Remission	404
§. 176. Fortsetzung. Inventar. Gebäude	407
§. 177. Fortsetzung. Melioration. Nicht-Deterioration. Andres	409
§. 178. E. Erbpacht. Wesen	412
§. 179. Fortsetzung. Allgemeine Beurtheilung	412
§. 180. Fortsetzung. Einwendungen	415
§. 181. Fortsetzung. Ergebniss über Erbpacht	418
§. 182. Anhang. Landwirthschaftliche Gewerksvorrichtungen	420
3. Abschnitt. Dingliche Rechte	420
§. 183. I. Aeltere Grundgefälle	420
§. 184. II. Verwaltung derselben in ihrer bisherigen Beschaffenheit	423
§. 185. III. Umgestaltungen der Naturalgefälle	424
§. 186. IV. Der Zehnte und seine Erhebungsformen	425
§. 187. V. Umwandlung und Abschaffung der Zehnten u. s. w.	428
§. 188. Fortsetzung. Verfahren dabei	431
§. 189. VI. Andre Gerechtsame	433
Zweiter Hauptabschnitt. Waldungen, Jagd, Fischerei	434
§. 190. Einleitung	434
4. Abschnitt. Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten	434
§. 191. I. Die Staatsforsten in den modernen Staaten	434
§. 192. II. Gründe für und wider Staatsforsten. — Falsche oder unzureichende Gründe	437
§. 193. Fortsetzung. Richtige Gründe	441
§. 194. Fortsetzung. Gegengründe	445
§. 195. Fortsetzung. Ergebniss	450
5. Abschnitt. Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatsforsten	452
§. 196. I. Leitendes Princip der Bewirthschaftung	452
§. 197. II. Bewirthschaftungsformen. Selbstverwaltung	454
§. 198. III. Grundsätze der Staatsforstverwaltung. — A. Bewirthschaftende Personen	455
§. 199. B. Geschäfte d. Forstwesens. — Statistik. Betriebspläne. Culturen. Schutz	457
§. 200. Fortsetzung. Servituten	460
§. 201. Fortsetzung. Verwendung des Forstertrags	462
§. 202. Fortsetzung. Holzabgaben zu niedrigem Preise	464
§. 203. Fortsetzung. Form des Holzverkaufs	467
§. 204. Fortsetzung. Nebennutzungen	472
6. Abschnitt. Jagd und Fischerei	472
§. 205. I. Jagd. Einnahmearten dabei	472
§. 206. Fortsetzung. Jagdregal	473
§. 207. Fortsetzung. Ausnutzung der Jagd	474
§. 208. Fortsetzung. Einnahmen aus Jagdscheinen	475
§. 209. II. Fischerei	476
Dritter Hauptabschnitt. Berg- und Hüttenwerke, Staatssalinen, andere Gewerksanlagen, Wohngebäude	477
7. Abschnitt. Bergbau	477
§. 210. I. Der Staatsbergbau und die Entwicklung des Bergrechts	477
§. 211. II. Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsbergwerke. — Relative Entscheidung	482
§. 212. Fortsetzung. Beantwortung nach dem volkwirthschaftlichen Productionsinteresse	483

	Seite
§. 213. Fortsetzung. Besondere Fälle der Beibehaltung	487
§. 214. Fortsetzung. Aufgeben der Zubussgruben	488
§. 215. Fortsetzung. Beantwortung der Frage nach dem Vertheilungs- und socialpolitischen Interesse	490
§. 216. Fortsetzung. Bewerkestellung des Verkaufs	491
§. 217. III. Bewirthschaftung. — Selbstverwaltung	492
8. Abschnitt. Hüttenwerke	495
§. 218. Frage der Zweckmässigkeit von Staatshütten	495
9. Abschnitt. Salzwerke	498
§. 219. I. Beibehaltung oder Veräusserung	498
§. 220. II. Bewirthschaftung	500
10. Abschnitt. Gewerksanlagen	503
§. 221. Staatsfabriken, nach Zwecken unterschieden	503
11. Abschnitt. Wohngebäude	506
§. 222. Besondere Gründe für Staats-Wohngebäude	506
Vierter Hauptabschnitt. Handels-, Geld- und Bankgeschäfte und werbendes bewegliches Vermögen	507
12. Abschnitt. Handelsgeschäfte	507
§. 223. Unrathlichkeit derselben	507
13. Abschnitt. Geld- und Bankgeschäfte	509
§. 224. I. Frage der Rathlichkeit von Staatsbanken. Gründe dafür	509
§. 225. Fortsetzung. Gründe gegen Staatsbanken	514
§. 226. Fortsetzung. Ergebniss	516
§. 227. II. Geschäftsverbindung des Staats mit Privatbanken und Gegenleistungen derselben, besonders der Zettelbanken	517
§. 228. Fortsetzung. Form der Gegenleistung	519
14. Abschnitt. Werbendes bewegliches Vermögen	522
§. 229. I. Allgemeine Würdigung. Abweisung	522
§. 230. II. Besondere Fälle. Gleichfalls Abweisung	523
Fünfter Hauptabschnitt. Communications- und Transportwesen oder Verkehrswesen im engeren Sinne, besonders Eisenbahnen	525
15. Abschnitt. Das Verkehrswesen und seine staatliche und finanzielle Behandlung im Allgemeinen	525
§. 231. Einleitung	525
§. 232. I. Allgemeine Bedeutung und Gestaltung des Verkehrswesens	527
§. 233. Fortsetzung. Wege und Transportleistungen	528
§. 234. II. Die Verkehrs- resp. Naturwege, Wege für den gewöhnlichen Verkehr	530
§. 235. Fortsetzung. Wege für gleichzeitige und nicht gleichzeitige Benutzung u. s. w.	533
§. 236. Fortsetzung. Unterscheidung der Kunstwege nach Höhe der Kosten	535
§. 237. Fortsetzung. Ergebniss für die Wege	538
§. 238. III. Transportleistungen, besond. Verkehrsanstalten. — A. Frage der Staatsübernahme bei gewöhnlichen Leistungen. — Locale Verkehrsanstalten	539
§. 239. Fortsetzung. Personen- und Packetpost	541
§. 240. Fortsetzung. Höhere Verkehrs-Anstalten. Briefpost. Telegraphie. Eisenbahnbetrieb	541
§. 241. B. Finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten des Staats im Allgemeinen	544
§. 242. Fortsetzung. Grundsätze dabei für die einzelnen Anstalten	546

	Seite
16. Abschnitt. Eisenbahnen. 1. Die Systemfrage: Staats- oder Privatbahnen?	550
§. 243. Einleitung	550
§. 244. I. Die Fragestellung	557
§. 245. II. Uebersicht der einzelnen Beweisgründe. A. Ausdehnung des Bahnnetzes und Wahl der Bahnlinien	558
§. 246. B. Kapitalbeschaffung	565
§. 247. C. Beschaffenheit des Bahnbaus. Baukosten	570
§. 248. D. Betrieb. Betriebskosten	575
§. 249. E. Tarifwesen	580
§. 250. F. Politische, socialpolitische und ethische Seite der Frage	585
§. 251. III. Die bisherige thatsächliche Entwicklung des Eisenbahnwesens	589
§. 252. IV. Grundsätze der Eisenbahnpolitik	602
17. Abschnitt. Eisenbahnen. Fortsetzung. 2. Anlage der Eisenbahnen	609
§. 253. I. Individualisirung des Eisenbahnbaus oder extensiver und intensiver Eisenbahnbau	609
§. 254. Fortsetzung. Volkswirthsch. Bedeutung u. Folge der Individualisirung	611
§. 255. II. Practische Durchführung des Individualisirungsprincips	615
§. 256. III. Der Eisenbahnbau selbst	618
18. Abschnitt. Eisenbahnen. Fortsetzung. 3. Die Verwaltung der Eisenbahnen	620
§. 257. I. Die Verwaltungssysteme	620
§. 258. II. Die eigene Administration der Staatsbahnen	622
§. 259. III. Organisation der Verwaltung und Betriebskosten. A. Allgemeine Verwaltung	624
§. 260. B. Bahnverwaltung	627
§. 261. C. Transportverwaltung	632
§. 262. Fortsetzung. Gewichtsmasse der Transporte. Die Frage vom todten und nützlichen Gewicht	637
§. 263. D. Gesammte Betriebsausgabe. Möglichkeit ihrer absoluten und relativen Verminderung	642
19. Abschnitt. Eisenbahnen. Fortsetzung. 4. Tarifwesen und finanzielle Ergebnisse der Staatsbahnen	645
§. 264. I. Tarifwesen. A. Uebliche Grundlage	645
§. 265. B. Rationelle Grundlage	648
§. 266. Fortsetzung. Selbstkosten des Transports	649
§. 267. Fortsetzung. Abweichung des bestehenden Tarifsystems von dem Selbstkostenprincip	651
§. 268. C. Principien der Tarifregelung. Personenverkehr	655
§. 269. Fortsetzung. Güterverkehr. Vorschläge zu principiellen Umgestaltungen im Güterverkehrssystem	660
§. 270. Fortsetzung. Grundsätze für die Gütertarifbildung	662
§. 271. Fortsetzung. Durchführung eines solchen Tarifsystems	664
§. 272. II. Finanzielle Ergebnisse. A. Erträge	667
§. 273. B. Reinertrag, Rente und deren Verwendung	669
20. Abschnitt. Staatscanäle und Schifffahrtsdienste	673
§. 274. Keine erhebliche privatwirthschaftliche Einnahmequelle	673
§. 275. Schlussergebniss in Bezug auf den Privaterwerb	674
Nachträge. Druckfehler	676

Einleitung.

1. Abschnitt.

Der Staat und die Finanzwirthschaft.

I. — §. 1. Der Staat hat als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften¹⁾ für das ganze Volksleben Aufgaben zu erfüllen, zu deren Durchführung er, wie jede andere Wirthschaft,²⁾ der regelmässigen Verfügung über Arbeitskräfte, Kapitalien und Grundstücke bedarf, um die von ihm begehrten einzelnen Leistungen herzustellen. Die Verfügung über diese Productionsmittel kann der Staat auf die verschiedenen Arten erlangen, welche einer Wirthschaft überhaupt hierzu zu Gebote stehen.³⁾ In der Geschichte wechselt die Erwerbsart in Betreff dieser Productionsmittel auch wesentlich. Es kommen indessen, wenn auch in verschiedenem Umfange, gewöhnlich mehrerlei Erwerbsarten neben einander vor.

1) Hinsichtlich der Arbeitskräfte, welche der Staat bedarf, sind namentlich drei Systeme der Beschaffung derselben zu unterscheiden: die im Wesentlichen freiwillige und unentgeltliche Bereitstellung dieser Kräfte, wie im System der unentgeltlichen (Ehren-) Aemter der Selbstverwaltung; die im Ganzen zwangsweise und nach einseitiger Bestimmung des Staats vergoltene Bereitstellung, wie im System der militärischen Conscription oder der allgemeinen Wehrpflicht; und die

¹⁾ Die Finanzwissenschaft hat zunächst an die Gemein-, besonders die Zwangsgemeinwirthschaftslehre und speciell an die allgemeine Lehre vom Staate in volkswirtschaftlicher Hinsicht anzuknüpfen, diese Lehren aber als bekannt vorauszusetzen. Siehe daher das Nähere darüber im 1. Bande des Lehrbuchs, Wagner, *Allgem. Volkswirtschaftslehre I* (Grundlegung), Lpz. 1876, bes. Kap. 3, Abschn. 1, S. 9, 10 und Kap. 4. Der folgende 1. Abschnitt ist an die Stelle der §. 1—7 der früheren (auch noch der 6.) Ausgabe getreten.

²⁾ Ueber die Auffassung des Staats selbst als „Wirthschaft“, s. Lehrbuch, Wagner I, S. 161, §. 170.

³⁾ Wagner I, Kap. 1, Abschn. 3, §. 10 ff.

durch den Arbeitsvertrag freiwillig erlangte und nach den Bedingungen dieses Vertrags entlohnte Verfügung, wie im System des besoldeten Staatsdienstes.

a) Das erste System, die Verfügung über die nöthigen Arbeitskräfte zu erlangen, hat nur ausnahmsweise in der Geschichte der Staaten eine grössere Bedeutung gewonnen. Theils fehlt es an der genügenden Bereitwilligkeit der Bürger, freiwillig und unentgeltlich Dienste zu leisten; theils entspricht die so angebotene Arbeit nicht ausreichend den Anforderungen an die Qualität der Arbeit, welche der Staat stellen muss; theils legen diese Dienste den Einzelnen zu grosse und besonders zu ungleiche Opfer auf, oder es stellen sich andere Bedenken einer umfassenderen Verwendung solcher Dienste entgegen.

b) Der Staat, zumal der moderne Culturstaat, ist daher vornemlich auf das zweite und dritte System der Beschaffung der Arbeitskräfte angewiesen. Ob, wo und wie weit er hier mittelst Zwangs vorgehen darf und kann, ist an diesem Orte nicht zu entscheiden. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, dass sich ein solcher Zwang aus dem Wesen des Staats ableiten und principiell rechtfertigen lässt⁴⁾ und nach geschichtlicher Erfahrung allgemein, im Gebiete des Wehrwesens, ausgeübt worden ist.

Die zwangsweise beschafften Arbeitskräfte vermag der Staat aber gewöhnlich nicht ohne jeden Entgelt zu benutzen, theils weil die Einzelnen diesen Entgelt nicht völlig entbehren können, theils weil die bei unentgeltlichen Zwangsdiensten zu bringenden Opfer sich zu ungleichmässig vertheilen und solche Dienste den Ansprüchen des Staats nicht immer entsprechen (s. u. §. 113, 115). Der Staat muss daher, sowohl um Zwangsdienste als um freiwillige persönliche Arbeitsdienste zu seinen Zwecken zu benutzen, über andere wirthschaftliche Güter, namentlich über Sachgüter, beziehungsweise in der Geldwirthschaft über Geld, regelmässig verfügen, weil er dieser Mittel zur Gewährung der nothwendigen Vergütungen an die Personen bedarf, deren Arbeitskraft er zwangsweise oder vertragsmässig in Anspruch nimmt.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, dass der Staat zur Durchführung seiner Zwecke, welche sich ohne Verfügung über menschliche Arbeitskräfte nicht erfüllen lassen, stets nothwendig eine eigene Wirthschaft führen muss, deren Aufgabe es ist,

⁴⁾ Wagner, Lehrbuch I., §. 157. S. auch unten über das Wehrsystem §. 110.

diejenigen Sachgüter (Geld) regelmässig zu erwerben und zur Verwendung zu bringen, welche zur Vergütung der erforderlichen Arbeitskräfte von Nöthen sind. Der Umfang dieser Wirthschaft kann sehr verschieden sein und schwankt erfahrungsgemäss zeitlich und örtlich ausserordentlich. Aber wo überhaupt ein „Staat“, wenn auch noch in primitivster Entwicklung, existirt, da kann eine solche eigene Wirthschaft zum Zweck der Beschaffung und Verwendung von Sachgütern niemals vollständig fehlen. Dieselbe ist insofern eine absolut nothwendige Folge des Staats selbst, an sich eine absolute Kategorie des Wirthschaftslebens und nur in ihrer Erscheinungsform eine geschichtlich veränderliche Gestaltung.⁵⁾

§. 2. — 2) Neben den Arbeitskräften braucht der Staat für die Erfüllung der ihm als „Productions-wirthschaft“⁶⁾ obliegenden Aufgaben Kapitalien und Grundstücke. Auch wo sich dieselben im concreten, geschichtlichen Staate bereits in erforderlicher Menge und Beschaffenheit in seinem Eigenthum befinden, bedarf er zu ihrer Instandhaltung einer beständigen neuen Hinzuführung von Sachgütern, mithin zu diesem Zweck wieder einer regelmässigen Thätigkeit zur Beschaffung und Verwendung der letzteren. In der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens ändert sich indessen fortwährend auch der Bedarf des Staats an solchen Kapitalien und Grundstücken in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die vorhandenen Staatseigenthumsobjecte müssen umgestaltet, neue müssen dazu erworben werden, u. A. auch, um eine richtige Vertheilung der nationalen Kapitalien und Grundstücke als Privateigenthum an die Privatwirthschaften und als öffentliches Eigenthum an den Staat und die übrigen Zwangsgemeinwirthschaften herzustellen, insbesondere was den Grund und Boden anlangt.⁷⁾

II. — §. 3. Die Sachgüter (bez. das Geld), welche der Staat zur Vergütung von Arbeit oder unmittelbar zu den im vorigen §. genannten Zwecken braucht, kann er wiederum nach den drei Systemen erlangen: freiwillig und unentgeltlich von den Staatsbürgern; zwangsweise ohne speciellen oder wenigstens gegen einen von ihm einseitig bestimmten Entgelt; und ver-

⁵⁾ Rau in d. 5. Aufl. in §. 3 noch anders, ebenso noch in meiner 6. Ausgabe.

⁶⁾ Wagner, Lehrbuch I., §. 170, bes. sub *a*, vergl. mit §. 69, über diese und die sonstige, in diesem Abschnitt gebrauchte Terminologie.

⁷⁾ Hier wird eine principielle Hauptfrage der nationalökonomischen „Grundlegung“ berührt: richtige Ausdehnung des (gewöhnlichen, den Privaten gehörenden) Privateigenthums. S. Lehrbuch Wagner, I., §. 285, bes. Kap. 4, Abschn. 14—20.

tragsmässig für speciell stipulirte Gegenleistungen, daher besonders mittelst des Kauf-, des Darlehens-, des Pacht- und Miethvertrags. Selbst wenn das erste System vollständig allein ausreichte, würde der Staat eine eigene Wirthschaft (und zwar eine „Ausgabewirthschaft“) führen müssen, welche die Aufgabe hätte, die so zur Verfügung des Staats kommenden Güter richtig zu verwalten und zu verwenden. Bei den beiden andern Systemen erlangt diese Wirthschaft eine grössere Ausdehnung und einen reicheren Inhalt, weil vielfältige und umfassende Thätigkeiten zur zwangsweisen oder vertragsmässigen Erwerbung der Güter nothwendig werden, also eine erwerbswirthschaftliche Abtheilung hinzutreten muss.

1) Freiwillige und unentgeltliche Gaben von Sachgütern und Uebertragungen von Kapitalien und Grundstücken Seitens der Staatsangehörigen an den Staat oder, in früheren Zeiten, an das den Staat vertretende Oberhaupt, den Fürsten, sind überall in der Geschichte vorgekommen. Sie spielen in primitiven Verhältnissen des Volks-, Wirthschafts- und Staatslebens eine relativ grössere Rolle, in der Form von Ehrengeschenken an die Fürsten, von grösseren einmaligen Leistungen in besonderen Fällen,⁸⁾ z. B. im Kriege, wo die Prästation, wenn auch nicht nach strictem Rechte, so doch nach der Sitte, wenigstens theilweise freilich schon den Character einer Zwangsabgabe annehmen kann, aus welcher sich dann später das eigentliche (directe) Steuerwesen entwickelt. Ganz fehlen solche Leistungen auch im modernen Staate der Gegenwart, z. B. wiederum im Kriege, bei öffentlichen Unglücksfällen, nicht. Aber im Wesentlichen aus ähnlichen Gründen wie das System freiwilliger unentgeltlicher Arbeitsdienste (§. 1) reicht auch dieses System freiwilliger unentgeltlicher Gaben wenigstens für den entwickelten Staat nicht aus. Der Grund hierfür liegt in der Natur des Staats als Zwangsgemeinwirthschaft überhaupt und in der Entwicklungstendenz des modernen europäischen Rechts- und Culturstaats insbesondere, wie dies im 1. Bande der Neubearbeitung des Lehrbuchs, in der nationalökonomischen Grundlegung, näher nachgewiesen worden ist.⁹⁾

⁸⁾ Freiwillige Gaben als Ehrengeschenke bei den alten Deutschen an die principes, Tacit. Germ. c. 15, auch zu einzelnen Unternehmungen, Reynier, écon. publ. et rur. des Celtes, p. 255. Die reicheren athenischen Bürger mussten unentgeltlich gewisse Leistungen (Leiturgieen) vornehmen, z. B. zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Schiffes im Kriege (Trierarchie), Böckh, Staatshaushalt der Athener, I, 481, II, 79. (Rau.) Dies war doch schon eine Art Besteuerung. S. auch u. §. 149.

⁹⁾ Wagner, Lehrbuch I, §. 154—190.

2) Der Staat ist daher principiell und der sich entwickelnde moderne Staat auch thatsächlich immer mehr auf die beiden anderen Arten des Erwerbs von Sachgütern, den zwangsweisen und den vertragsmässig mit speciell stipulirten Gegenleistungen verbundenen Erwerb, angewiesen.

III. — §. 4. Die Erörterung darüber, ob, wo und wieweit ein Zwangserwerb von Sachgütern dem Staate gestattet sein kann, gehört nicht an diese Stelle, sondern ebenfalls in den grundlegenden Theil der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.¹⁰⁾ Hier ist nur zu constatiren, dass auch ein solcher Zwangserwerb, in gleicher Weise wie der Zwang, durch welchen der Staat persönliche Dienste sich zur Verfügung stellt (§. 1), aus dem Wesen des Staats als Zwangsgemeinwirtschaft abzuleiten ist und danach principiell gerecht fertigt erscheint und überall in der Geschichte vorkommt. Seine beiden Hauptformen sind die Besteuerung und die Enteignung.¹¹⁾ Neben diesem Zwangserwerb findet ein vertragsmässig mit Gegenleistungen verbundener, in der Hauptsache daher nach dem privatwirthschaftlichen System¹²⁾ erfolgender Erwerb statt, theils indem der Staat mit Hilfe der von Altersher besessenen Sachgüter die ihm nothwendigen anderen Sachgüter im Wege des Kaufs u. s. w. erwirbt, theils indem er sie mit den ihm bereits gehörigen oder durch Zwang erworbenen Sachgütern eigens producirt (Eigen- oder Privaterwerb des Staats im engsten Sinne). Im Gegensatz zum Zwangserwerb als dem öffentlichen kann man diesen vertragsmässig mit speciell stipulirten Gegenleistungen verbundenen Erwerb des Staats den privatwirthschaftlichen (im weiteren Sinne) nennen.

Die geschichtliche Entwicklung hat in den modernen europäischen Culturstaaten überall dem Zwangserwerb gegenüber diesem privatwirthschaftlichen und namentlich gegenüber dem Eigenerwerb des Staats das Uebergewicht verschafft (§. 149 ff.). Es hängt dies zwar zum Theil mit zufälligen Ereignissen der europäischen Geschichte, besonders mit dem mehrfach vorgekommenen Verlust oder der Verminderung des ehemaligen Staatsguts zusammen. Vornemlich ist es jedoch die nothwendige Folge des immer mehr zur Geltung gekommenen grossen volkswirthschaftlichen Entwicklungs-

¹⁰⁾ Wagner, Lehrbuch I., bes. §. 10, 11, 157—159.

¹¹⁾ Ebendas. §. 384, wo auch über die Zwischenformen zwischen Besteuerung und Enteignung.

¹²⁾ Ebendas. §. 117, 121 ff.

principis, welches sich als Uebergang von der mehr privatwirthschaftlichen zu der mehr gemein- und besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft formuliren lässt und sich in einer Steigerung des communistischen Characters der ganzen Volkswirtschaft offenbart.¹³⁾

Zur regelmässigen Besorgung nun des Zwangs- wie des vertragsmässigen Gütererwerbs, als des Mittels zur Herstellung der Staatsleistungen, sei es, um Arbeitsdienste zu vergüten, sei es, um unmittelbar Sachgüter für Staatszwecke zu verwenden, muss der Staat eine eigene (Erwerbs-) Wirthschaft führen.

IV. — §. 5. Diese eigene Wirthschaft, welche der Staat zum Behuf der Erwerbung und Verwendung von Sachgütern für die Zwecke der von ihm dargestellten Productionswirtschaft¹⁴⁾ betreibt, ist die Finanzwirthschaft oder der Staatshaushalt.¹⁵⁾ Dieselbe

¹³⁾ Die Finanzwissenschaft hängt daher hier wieder mit den wichtigsten Fragen der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, nemlich mit den Fragen der Organisation der Volkswirtschaft, eng zusammen, muss die bezüglichen Erörterungen aus der „Grundlegung“ aber hier als bekannt voraussetzen. S. Wagner, Lehrb. I., bes. Kap. 3. 4 u. 5, u. A. nam. §. 171 u. ff.

¹⁴⁾ Dies ist der Staat mit Rücksicht auf die von ihm herzustellenden Leistungen, S. Wagner, Lehrbuch I. §. 170.

¹⁵⁾ Andere Namen sind: Regierungswirtschaft, auch (subjectiv) Finanzwesen. Der Ausdruck Finanzverwaltung bleibt besser für die Gesamtheit der Behörden vorbehalten, welche die Finanzwirthschaft leiten. Die letztere wird mitunter auch Staatswirthschaft genannt, sprachlich nicht unrichtig. Der Ausdruck ist jedoch nach dem heutigen Sprachgebrauch vieldeutig, indem mit ihm öfters die (staatlich organisirte) Volkswirtschaft selbst bezeichnet wird, wie z. B. in dem Titel des bekannten Hermann'schen Werks: „staatswirthschaftliche“ Untersuchungen. Von meinem Standpunkte aus, wie er besonders im 1. Bande des Lehrbuchs, in der Grundlegung, vertreten wird, erscheint die Identificirung von Finanzwirthschaft und Staatswirthschaft auch deswegen misslich, weil hier der Staat selbst als eine Wirthschaft, als Hauptart der Zwangsgemeinwirthschaft, aufgefasst wird, s. Lehrb. I, §. 161 ff. — Anders ist wieder die Terminologie von L. Stein, übrigens willkürlich und widerspruchsvoll. Er stellt den Begriff „Staatswirthschaft“ („das Güterleben als Gegenstand der Verwaltung im weiteren Sinne“) an die Spitze, betrachtet die Finanzen als einen Theil derselben und will unter dem Finanzwesen dann wieder nur die Staatseinnahmen verstanden wissen, — eine Auffassung, die er jedoch selbst in seinem Lehrbuch nicht festhält. S. L. v. Stein, Lehrb. d. Finanzwiss., 3. Aufl., Lpz. 1875, S. 1 ff. — „Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verstand man unter *finatio*, *financia*, auch wohl *financia pecuniaria*, eine schuldige Geldleistung. Diese Ausdrücke stammen von *finis* ab, welches oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal, ein Ziel bezahlen. Mit dem griechischen Worte *τέλος*, Ziel, verhält es sich in ähnlicher Weise. Dasselbe wurde auch für Steuer und Zoll gebraucht. In der älteren Kanzleisprache bedeutete *finis* auch den einen Rechtsstreit beendigenden Vertrag und die daraus herrührende Zahlung, ferner einen vor dem König über einen Kauf von Grundstücken abgeschlossenen Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (*quasi litis terminus*), sodann die Abgabe an den König von solchen Käufen (*the Kings sylvor*), eine Entrichtung des antretenden Pächters oder Grundholden an den Verpächter oder Grundherrschaft, auch

ist, wenn der Staat selbst als ein Wirthschaftsganzes betrachtet wird, eine Wirthschaftsabtheilung desselben.

Der Staat braucht demnach zur Ausführung seiner Aufgaben als Productionswirtschaft eine Summe wirtschaftlicher Güter¹⁶⁾ (persönliche oder Arbeitsleistungen, Sachgüter und in der Geldwirtschaft Geld), welche den Staatsbedarf darstellen. Derjenige Theil des letzteren, welcher in Sachgütern bez. in Geld besteht, um damit Dienste zu vergüten oder unmittelbar Staatsleistungen herzustellen oder andere Sachgüter zu erwerben, ist durch die Finanzwirtschaft, die hier, getrennt vom Staate gedacht, als Verbrauchs- oder Ausgabewirtschaft fungirt, zu beschaffen.¹⁷⁾ Dieser Theil des gesammten Staatsbedarfs kann daher speciell Finanzbedarf genannt werden. In der Geldwirtschaft¹⁸⁾ tritt er grösstentheils als der Geldbedarf der Finanzwirtschaft hervor (§. 68 ff.) und erscheint rechnungsmässig als Staatsausgabe. Zur Deckung des Finanzbedarfs oder

eine schwere Geldstrafe; überhaupt werden in England allerlei Geldgebühren mit dem Namen *fine* bezeichnet. Vgl. Du Fresne du Cange, *Glossar. mediae et infimae latinitatis*, s. v. *financia* und *finatio*. — Spelmann, *Glossar. archaeologic. s. v. finis* (Lond. 1654. S. 228). — Hüllmann, *Städtewesen*, III, 95. — Gneist, *Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, I, 36. — Mehrere Schriftsteller hielten den Stamm des Wortes *Finanz* für germanisch; sie deuten entweder auf das englische *fine*, Geldstrafe, *Privilegientaxe* u. dgl. (z. B. Genovesi, *Grunds. der bürgerl. Oek.*, I, 358), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen mit *finis* zusammenhängt, — oder auf *finden*, schwed. *finna*, welches durch den Mittelbegriff von *erfinderisch* auf *ränkevoll* führt, wie das isländische *findinn* durch *ingeniosus*, *calumniosus*, erklärt wird, Haldorson, *Lex. island. ed. Rask*, I, 213 (Havn. 1813), — oder auch auf *fein*. — Merkwürdig ist, dass im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an *fein* und *erfinderisch* erinnerte und die *finaciones* selbst mit vielen Bedrückungen verbunden sein mochten, weshalb z. B. Schottelius (Von der deutschen Hauptsprache, Braunschweig 1663, S. 1316) *Finanz* durch *Schinderei*, *Wucher*, erklärt, und Sebastian Brant (*Narrenschiff*) *Untreu*, *Finantz*, *Neid* und *Hass* zusammenstellt. Aehnlich noch v. Seckendorff, siehe Roscher, *Gesch. d. Nat.-Oekon.*, München 1874, S. 241. Vergl. Frisch, *Deutschl.-latein. Wörterb.*, S. 267, Scherz, *Glossar. germ. med. aevi*, ed. Oberlin, I, 392. Campe, *Wörterbuch*, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals *finance* eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (*Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien*, sprach Kanzler de l'Hospital 1568), *les finances* aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirtschaft. Der Einfluss der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen schlimmen Wortsinn von *Finanz* gänzlich. — Der spanische Ausdruck *hacienda* für *Finanz* stammt vielleicht aus dem arabischen *chāsna*, *Schatzkammer*. Auch im Russischen heisst *kasna* die *Casse*, *kasnatschei* der *Schatzmeister*. Vielleicht ist dies Wort durch die tatarische Herrschaft eingedrungen. Doch wird in der russischen Sprache *Finanzwesen* durch *hosudarstvennie dochodui*, herrschaftliche Einnahmen, ausgedrückt (Rau, *Ann.* zu §. 1).

¹⁶⁾ Ueber die Ausdehnung des Begriffs „wirtschaftliche Güter“ auf die persönlichen Dienste, abweichend von Rau, s. Wagner, *Lehrbuch* I, §. 15—20.

¹⁷⁾ S. ebendas. §. 69, 180.

¹⁸⁾ S. ebendas. §. 114, *Geldwirtschaft als Form der Tauschwirtschaft*.

zur Bestreitung der Staatsausgabe muss die Finanzwirthschaft sodann als Erwerbs- oder Einnahmewirthschaft fungiren. Ihr Erwerb kommt rechnungsmässig als Staatseinnahme zum Vorschein. Die Doppelfunction der Verbrauchs- und Erwerbswirthschaft bildet den Inhalt der Finanzwirthschaft.¹⁹⁾

Ihr eigenthümliches Gepräge als Wirthschaftsart erlangt die Finanzwirthschaft dadurch, dass sie die Wirthschaft ist, durch welche der Staat die ihm zu seiner Function als höchster Form der Zwangsgemeinwirthschaften erforderlichen Sachgüter erwirbt und zur Verwendung bringt. Der specifische Character der beiden Abtheilungen der Finanzwirthschaft, der Verbrauchs- und der Einnahmewirthschaftlichen, ergibt sich aus dieser Sachlage mit Nothwendigkeit. Dies ist von vornherein für die Auffassung der wissenschaftlichen Lehre von der Finanzwirthschaft zu beachten.

V. — §. 6. Die Wissenschaft von der Finanzwirthschaft ist die Finanzwissenschaft. Dieselbe lässt sich — vorläufig; über eine Erweiterung s. u. §. 13 — mit Rücksicht auf die ökonomische Natur der Finanzwirthschaft definiren als die Wissenschaft von der Wirthschaft, welche der Staat zur Beschaffung und Verwendung der ihm zu seiner Function als höchster Form der Zwangsgemeinwirthschaften (oder als „Gesammtwirthschaft“) erforderlichen Sachgüter (insbesondere Gelds) führt. Der früher für die Finanzwissenschaft in Deutschland nicht selten gebrauchte Name Kameralwissenschaft (im engeren Sinne) ist jetzt abgekommen. Er erklärte sich geschichtlich daraus, dass man ursprünglich unter Kammersachen oder Kammergeschäften gerade das Finanzwesen verstand, und erst nach Errichtung der Kammercollegien auch andere, nicht finanzielle Geschäfte, die sog. Polizei, hinzukamen.²⁰⁾

¹⁹⁾ In Uebereinstimmung mit Rau, welcher sagt, es sei dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beschaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittelung sachlicher Güter, z. B. das Conscriptiionswesen, in die Finanzwirthschaft zu rechnen, (vergl. dagegen Behr, Wirthsch. des Staates, S. 190), halte ich daher an der Beschränkung der Finanzwirthschaft auf die Beschaffung und Verwendung von Sachgütern oder Geld fest. Mein Zusatz zu §. 5 Anm. a in der 6. Ausg. ist danach zu berichtigen.

²⁰⁾ Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 8. Der ältere Name z. B. bei Dithmar, Einleitung in die ökonom., Polizei-, und Kameralwissenschaften, 6. Aufl. v. Schreiber, S. 19. (Frankf. 1769.) Eine noch engere Bedeutung von Kameralwissenschaft ist jetzt fast vergessen. Man unterschied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwissenschaft zwei Theile, nämlich 1) die Kameralwissenschaft, welche von den ganz in der Verfügung der Fürsten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben der Bürger waren, siehe z. B. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der deutschen Staatswissensch., S. 20 (Halle, 1783). Rössig, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 6 (Rau).

Die Finanzwissenschaft wurde bisweilen auch mit dem Namen Staatswirthschaftslehre belegt, was aber bei der Vieldeutigkeit dieses Wortes, welches mitunter auch die ganze Politische Oekonomie bezeichnet, besser vermieden wird.²¹⁾ Die Finanzwissenschaft ist ein Theil der Politischen Oekonomie.²²⁾

2. Abschnitt.

Characterisirung der Finanzwirthschaft als Wirthschaftsart.

§. 7. Ihren specifischen Character erlangt die Finanzwirthschaft, wie schon am Schluss des §. 5 hervorgehoben wurde, dadurch, dass sie für die Zwecke des Staats fungirt. Im Einzelnen tritt ihr Wesen und ihre Eigenthümlichkeit, ihre Aehnlichkeit mit anderen Wirthschaften und ihre Verschiedenheit von denselben in folgenden einzelnen Punkten hervor:¹⁾

I. Die Finanzwirthschaft ist eine Einzelwirthschaft, welche den Staat und das diesen in der Verwaltung vertretende Organ, die Regierung, zum Wirthschaftssubject hat.

1) Als Einzelwirthschaft ist sie in vielen Punkten anderen Einzelwirthschaften wesentlich gleichartig, so namentlich auf denjenigen Gebieten, wo sie nach den Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems Güter, insbesondere Sachgüter, für den freien Verkauf auf dem Markte producirt. Soweit diese Gleichartigkeit besteht, ist auch die Lehre von der Finanzwirthschaft in der Einzelwirthschaftslehre oder der Privatökonomik enthalten. Sie gehört daher streng genommen im Ganzen wie in

²¹⁾ S. o. Anm. 15.

²²⁾ S. u. §. 12 ff. u. Rau, Volkswirthsch.-Lehre in den früheren Auflagen bis incl. S., §. 15. Ich halte in diesem Punkte an Rau's Systematik fest, wenn auch mit etwas abweichender Motivirung. S. die Vorrede zu Band I. der Neubearbeitung, S. XVI. u. das Kap. 6 der Grundlegung in dem späteren Bande II. meiner Allgem. Volkswirthschaftslehre. Ueber Stein's abweichende Auffassung der Finanzwissenschaft s. o. Anm. 15. — Meine jetzige Begriffsbestimmung weicht von der Rau's (Fin. I., §. 5, auch noch in meiner 6. Aufl.) ab. Rau sagte hier: „Die Finanzwissenschaft sei die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter.“ Dies würde mehr auf die Finanzpolitik als die Finanzwissenschaft passen, welche letztere doch zugleich immer den Character einer Beobachtungswissenschaft hat. Richtig hat daher gegen meine Beibehaltung der älteren Rauschen Definition und gegen einen Widerspruch der letzteren mit späteren Ausführungen schon in meiner Bearbeitung der 6. Auflage (§. 85 ff.) Hack Einwendungen erhoben, s. dess. Recension d. 6. Aufl. in d. Tüb. Ztschr. XXVIII. (1872) S. 434.

¹⁾ Vgl. in den früheren Auflagen (incl. 6.) §. 7—10. Wagner, Lehrb. d. Volkswirthschaftslehre I., §. 49 ff. Laspeyres, Art. Staatswirthschaft in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch X., 71 ff.

ihren einzelnen Theilen, der Domänen-, Forst- und Eisenbahnlehre u. s. w., nur insoweit in die Finanzwissenschaft, als der Umstand, dass der Staat das einzelwirthschaftliche Subject ist, Eigenthümlichkeiten des Wirthschaftens, z. B. bei der eigenen Verwaltung der Feldgüter, Forsten, Bergwerke, bedingt.²⁾

2) Die Regierung, vollends die der parlamentarischen Finanzcontrole des Verfassungsstaats unterstehende Regierung, ist als leitendes und verwaltendes Organ der Finanzwirthschaft der Natur der Sache nach eine complexe Grösse. Sie selbst, als einheitliches Ganzes, daher auch ihr Wille muss erst künstlich gebildet werden. Dieser Wille kommt nur durch einen Organismus von Behörden und einzelnen Personen zur Ausführung. Die Finanz-

²⁾ Dies hat z. B. v. Hock in s. öffentl. Abgaben und Schulden, Stuttg. 1863, S. 1 hervorgehoben. Aehnlich betont es, wenn auch in anderen Ausdrücken, doch dem Sinne nach L. v. Stein in s. Finanzwissensch., bes. in d. Abschn. v. wirthschaftl. Einkommen des Staates (3. Ausg., S. 173 ff.). Im Princip ganz richtig. Wenn indessen an dieser Scheidung der privatökonomischen und finanzwirthschaftlichen Seite der Fragen in der Literatur der Finanzwissenschaft nicht genau festgehalten, sondern auch die erstere in grösserem Umfange mit in die Erörterung gezogen wird, so hat dies in Deutschland geschichtliche, practische und theoretische Gründe. Erstens, weil in den deutschen Territorialstaaten das Domänenwesen bis in die Neuzeit hinein den Haupttheil des Finanzwesens bildete und die practischen Kameralisten in der Verwaltung die privatökonomische, technische, volkwirthschaftliche und die eigentlich finanzwirthschaftliche Seite gleichzeitig behandeln mussten. Theoretische Gründe, weil sich mit unter dem Einfluss dieser Praxis die deutsche Finanzwissenschaft in der Form der Kameralwissenschaft und dann aus dieser heraus entwickelt hat (s. u. §. 23). Dieser Ursprung ist auch in dem Werke von Rau noch deutlich erkennbar. In Rau's Finanzwissenschaft werden daher die privatwirthschaftlichen Einkommenszweige und die Regalien noch sehr eingehend behandelt, während viele der betreffenden Erörterungen theils überhaupt nicht in die Politische, sondern in die Privatökonomik, theils wenigstens nicht oder nicht vollständig in die Finanzwissenschaft, sondern in die Volkswirtschaftspolitik und in die Wirthschaftliche Verwaltungslehre gehören. Trotzdem lässt sich indessen auch für die Gegenwart noch diese Behandlungsweise Rau's aus Gründen practischer Zweckmässigkeit rechtfertigen und wird wenigstens einstweilen auch in dieser Bearbeitung der Finanzwissenschaft noch beibehalten. Denn bei dem engen inneren Zusammenhange lassen sich die politisch-ökonomischen und privat-ökonomischen, sowie die finanzwissenschaftlichen und volkwirtschaftspolitischen Gesichtspuncte bei der Erörterung doch niemals vollständig trennen. Auch fehlt es in der neueren Literatur an privatökonomischen Schriften auf dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, auf welche man verweisen könnte. Später, wenn die Neubearbeitung des Lehrbuchs der Politischen Oekonomie bis zu der speciellen und practischen Volkswirtschaftslehre vorgeschritten sein wird (B. 3 u. 4 des Werkes), soll wenigstens theilweise eine Herübernahme einiger Materien, welche jetzt in der Finanzwissenschaft einen etwas zu grossen Raum einnehmen, in die Bände 4 und bes. 3 erfolgen (z. B. was die Eisenbahnlehre anlangt). L. Stein übersieht in seiner flüchtigen Weise bei seiner mehrfachen Polemik gegen meine Behandlung der privatwirthschaftlichen Zweige in der 3. Ausgabe der Finanzwissenschaft, dass ich hierin absichtlich Rau noch folgte und die Aufnahme der Eisenbahnlehre in die Finanzwissenschaft nur eine Consequenz dieser Rau'schen Behandlungsweise war. Die Bedenken hiergegen vom Standpuncte strenger Systematik habe ich schon damals selbst ausgesprochen, s. Vorwort zur 6. Aufl. d. I. B. S. IX.

wirthschaft ähnelt daher allen solchen Einzelwirthschaften, deren leitendes und verwaltendes Rechts- und Wirthschaftssubject auch eine juristische Person und mithin ähnlich beschaffen ist, wie bei anderen Gemeinwirthschaften und solchen Privatwirthschaften, welche in Form von Vereinen, Erwerbsgesellschaften, besonders Actiengesellschaften, betrieben werden. Namentlich die Aehnlichkeit zwischen dem finanzwirthschaftlichen Betrieb des Staats und dem Actiengesellschafts-Betrieb ist von weitreichender Bedeutung in der Frage von der Abgrenzung des durch den Staat vertretenen gemeinwirthschaftlichen und des durch die Actiengesellschaft vertretenen privatwirthschaftlichen Systems, indem in vielen Fragen, z. B. in der Frage „Staats- oder Privatbahn?“, die üblichen Gründe für das letztgenannte System und gegen Staatsbetrieb schon deswegen nicht schwer wiegen, weil die hier allein in Betracht kommende Privatwirthschaft, die Actiengesellschaft, an denselben Mängeln wie die Wirthschaft des Staates leidet. Selbst grosse Individualwirthschaften, z. B. eines grossen Grundbesitzers, haben wegen der Verwickeltheit der Verwaltung noch einige Aehnlichkeit mit der Finanzwirthschaft, was bei der Frage nach der finanziellen Zweckmässigkeit des Staats-Grundeigenthums zu beachten ist. In allen diesen Fällen handelt es sich zwischen der Finanzwirthschaft und anderen (Productions-) Wirthschaften daher nicht um spezifische (qualitative), sondern nur um gradweise (quantitative) Unterschiede. Nur bei dem Vergleich zwischen der Finanzwirthschaft und der gewöhnlichen Individual- (Productions-) Wirthschaft verhält sich dies anders: nur hier, nicht allgemein, kann man wenigstens häufig, z. B. beim Betrieb des Ackerbaues, der Fabrikation, des Handels unter Mitwirkung des im folgenden §. besprochenen Umstands von einem „natürlichen“ Vorzug der privaten Einzelwirthschaft vor der Finanzwirthschaft sprechen, ein Satz, welcher in practischen volkwirthschaftlichen und finanziellen Fragen im Uebrigen viel zu sehr verallgemeinert und daher missbräuchlich, unter falsehem Hinweis auf die „Erfahrung“, angewendet worden ist.³⁾

³⁾ Es ist gut, dies schon hier zu betonen. Die weitere Ausführung folgt in der finanziellen Lehre vom Privaterwerb. Einzelne wichtige Fragen, z. B. die Eisenbahnfrage, sind durch die falsche Stellung des Gegensatzes oft von vornherein schief aufgefasst worden. Der im Text hervorgehobene Irrthum hängt übrigens eng mit der einseitigen Reaction des Smithianismus und seiner Theorie der freien Concurrrenz gegen Staatsthätigkeit und mit der gleich einseitigen optimistischen Beurtheilung der Thätig-

II. — §. 8. Wie im Staat überhaupt, so besteht auch in der Finanzwirthschaft das Arbeitspersonal aus einem zahlreichen und complicirten Apparate in der Regel nicht selbst direct ökonomisch am Ausfall der Arbeit oder an der Menge und Güte des Arbeitsproducts interessirter Beamten. Auch in dieser Beziehung giebt es zwischen der Finanzwirthschaft und verschiedenen Arten anderer Einzelwirthschaften Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten, welche von der Finanzwissenschaft und Finanzpraxis zu beachten sind.

1) Die Finanzwirthschaft leidet unvermeidlich gegenüber dem Selbstbetrieb des Privaten an den Nachtheilen aller Wirthschaften, welche mit einem solchen Beamtenapparat arbeiten müssen. Sie steht daher wiederum anderen Gemeinwirthschaften und unter den Erwerbsgesellschaften besonders der Actiengesellschaft in dieser Beziehung ziemlich gleich. „Die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes wird nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewirken, die Geschäftsführung der unteren Beamten nicht an Ort und Stelle beobachten, sondern dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelt schriftlicher Befehle leiten. Die hieraus hervorgehende Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, dass hier Manches nach anderen Regeln eingerichtet werden muss, als in der Privatwirthschaft“ (Rau, §. 8). Es ergiebt sich daraus aber auch vielfach fast mit Nothwendigkeit eine geringere Wirthschaftlichkeit des Betriebs und namentlich in der Gegenwart in den gewöhnlichen Erwerbsgeschäften (der Landwirthschaft, Fabrication, des Handels) eine natürliche wirthschaftliche Ueberlegenheit des einfachen Privat-Geschäftsbetriebs gegenüber dem Staatsbetrieb mit nicht selbst interessirten und noch durch gleichwohl unvermeidliche Controlen gebundenen Beamten. Dies gilt um so mehr, je weniger nach der Natur des Geschäfts eine eigene Betheiligung der Bediensteten am Geschäftserfolg wegen des im folgenden §. 9 angegebenen Grundes überhaupt eingerichtet

keit der vom Selbstinteresse geleiteten Privatwirthschaften zusammen. Vgl. Wagner, Lehrbuch I, §. 129, 134 ff. u. Vorbemerk. zu Kap. 3, S. 156 ff., 4, S. 241 ff. u. 5, S. 291 ff. Unter den Finanzschriftstellern begegnet die einseitige Parteinahme gegen die privatwirthschaftlichen Gebiete des Finanzwesens aus dem Grunde einer ohne Weiteres angenommenen, vermeintlichen, principiellen Inferiorität des Staates noch am Meisten bei Pfeiffer, Staatseinnahmen. früher auch bei Max Wirth.

werden kann oder wegen der Würde des Dienstverhältnisses werden darf, also bei der grossen Mehrzahl der eigentlichen Staats-thätigkeiten.⁴⁾

Man kann hieraus in der entwickelten Volkswirtschaft wohl die Regel ableiten, dass die „Staatsindustrie“ besser vermieden wird, soweit das Moment der privatwirthschaftlichen Rentabilität entscheidet. Mit letzterem Satze wird dann zugleich die oft vergessene Schranke dieser Regel gezogen: in vielen Fällen, z. B. in der Forstwirtschaft, beim Eisenbahnwesen, entscheidet dies Moment nicht allein. Ferner gilt die Regel auch in den wichtigen Fällen nicht, wo aus sachlichen (technischen u. s. w.) Gründen auch der sonstige einzelwirthschaftliche Betrieb ähnlich wie der Staatsbetrieb eingerichtet werden und namentlich in gleicher Weise mit einem complicirten Beamtenapparate arbeiten müsste. Der Staat steht daher auch aus diesem Grunde bei dem Industriebetrieb ebensowenig wie aus dem im vorigen §. 7 angegebenen Grunde principiell gegen die Actiengesellschaft zurück, was wiederum z. B. für die Eisenbahnfrage zu beachten ist.

2) Dem Staate kommt auch in der Finanzwirtschaft im Vergleich mit denjenigen anderen Einzelwirthschaften, besonders den Privatwirthschaften, welche gleichfalls mit einem solchen Beamtenapparate ihre Geschäfte besorgen müssen, zweierlei zu Gute, was selbst in ökonomischer und speciell in finanzieller Hinsicht wichtig ist: er kann seine Beamten noch anders bezahlen und anders stellen als jede andere, vollends jede Privatwirthschaft. Ersteres, indem er äussere Ehrenvortheile vergiebt (Rang, Titel, Stellung, Orden u. s. w.). Letzteres, indem er, wenigstens bis jetzt, etwa von der Gemeinde abgesehen, fast allein, der Staatsdienerschaft als Arbeitergattung in der Organisation des Staatsdienstes eine gesichrtere und darin dem einzelnen tüchtigen Beamten durch die Aussicht auf Vorrücken (Avancementsystem) eine allmählig auskömmlichere und wichtigere Stellung bietet. Der Staat verfügt Dank diesem

⁴⁾ Abschaffung des eigenen Spornelbezugs der Richter im Dienstinteresse; von immerhin nicht unbestreitbarem Werthe ist der Schulgeld- und Honorarbezug der Lehrer (auch an den Universitäten). — Selbst bei Geschäften der materiell wirthschaftlichen Sphäre hat man, im Gegensatz zu der Privatwirthschaft, die an sich mögliche Btheiligung der Beamten am Gewinn des Unternehmens grundsätzlich im Dienstinteresse ausgeschlossen, z. B. bei der Preuss. Bank, der jetzigen Reichsbank, hinsichtlich des leitenden und verwaltenden Beamtenpersonals, das gar keine Bankactien besitzen darf. Vgl. u. B. I. Kap. 2, Absch. 2, §. 71 ff.

System doch häufig über ein besonders tüchtiges und bei gleicher Lohnzahlung über ein tüchtigeres Arbeitspersonal als jede andere Wirthschaft.⁵⁾

III. — §. 9. Die Finanzwirthschaft beschafft Sachgüter (Geld), mit welchen der Staat zur Erfüllung seiner ihm als Zwangsgemeinschaft obliegenden Aufgaben vornehmlich immaterielle Güter („öffentliche Einrichtungen“, Dienstleistungen) herstellt. Fasst man den Staat und die Finanzwirthschaft als ein Wirthschaftsganzes auf, so erfolgt also hauptsächlich ein Umsetzungsprocess von materiellen in immaterielle Güter.⁶⁾

1) Wegen der Unentbehrlichkeit der letzteren für das ganze volkwirthschaftliche Leben und für alle privatwirthschaftlichen Thätigkeiten der Einzelnen müssen diese Staatsleistungen und muss der Staat und daher auch die Finanzwirthschaft — und zwar letztere gerade in ihrer verbrauchswirthschaftlichen Abtheilung — selbst für eminent productiv im volkwirthschaftlichen Sinne gelten.

2) Aber schwierig ist sogar die technische und vollends die ökonomische Productivität der einzelnen Staatsthätigkeit zu beurtheilen.⁷⁾ Denn in der grossen Mehrzahl der Fälle sind schon nach der Natur der staatlichen Gemeinwirthschaft, z. B. bei den Leistungen auf dem Hauptgebiete der Staatsthätigkeit, dem der Rechtsordnung und des Rechtsschutzes (Militärwesen!), die einzelnen Leistungen des Staates speciell unverkäuflich. Es waltet im Staate noch mehr als in jeder anderen Gemeinwirthschaft, die übrigen Zwangsgemeinschaften, auch die Gemeinde, eingeschlossen, das Princip der generellen Entgeltlichkeit ob. Ein gemeinwirthschaftlicher Productionsprocess findet statt, dessen Kosten nicht nach dem gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Princip von specieller Leistung und Gegenleistung, sondern nach einer einseitig vom Staate bestimmten Weise gedeckt werden.⁸⁾ Selbst in der geringen Zahl von Fällen, wo der Staat (und ähnlich die anderen räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften, wie besonders die Gemeinde)

⁵⁾ Vgl. unten über den Staatsdienst u. das Besoldungswesen. §. 71 ff. Interessante Vergleiche zwischen der Anziehungskraft des Staates und der Privatwirthschaften (Actiengesellschaft) als Arbeitgeber liessen sich in Deutschland in der wichtigen Wirthschaftsperiode seit 1871 anstellen und schliesslich doch zu Gunsten des Staats.

⁶⁾ Vgl. u. A. Laspeyres, Staatswörterb. X, 72 ff., 80 ff.

⁷⁾ Es ist hier anzuknüpfen an die Characteristik des gemeinwirthschaftlichen gegenüber dem privatwirthschaftl. System in der Volkswirthschaft. S. bes. Wagner, Lehrbuch I. §. 116a, 151, 158, 161 ff.

⁸⁾ S. bes. Wagner, Lehrb. I. §. 116a. Dann unten §. 144.

sich den einzelnen Dienst vom Geniessenden speciell vergüten lassen, in der sogen. Gebühr, wird die Höhe dieser Gebühr nicht, wie bei anderen Preisen, durch die Markteoncurrenz, sondern einseitig vom Staate festgestellt und regelmässig nicht bloß nach dem privatwirthschaftlichen Gesichtspuncte der Kostendeckung.

3) Die Folge hiervon ist dann, dass die Finanzwirthschaft nicht wie die Privatwirthschaft von selbst im bezahlten Absatz ihrer Leistungen ihr vorgeschossenes Kapital und damit die Mittel zur Fortsetzung ihrer Production immer von Neuem ersetzt erhält, sondern zu diesem Zwecke eine eigene Erwerbsart der Einkünfte, die Besteuerung, bedarf.

4) Daraus ergibt sich aber auch, dass der gewöhnliche Maassstab des privatwirthschaftlichen Systems zur Beurtheilung der technischen, der privat- und schliesslich der volkwirthschaftlichen Productivität, nemlich der — freilich oft trügerische — Maassstab dauernder lohnender Rentabilität in der Finanzwirthschaft fehlt, mit ihm aber auch die wirksame Controle für die Production überhaupt und für die Durchführung des Principis der Wirtschaftlichkeit.

5) Und daraus entwickelt sich wieder die Nothwendigkeit der Forderung einer unabhängigen Finanzcontrole durch Volksvertretungen, um einen Ersatz jenes fehlenden Maassstabes der Productivität zu erlangen (s. §. 11).⁹⁾

IV. — §. 10. Der Staat ist auf unbegrenzte Dauer berechnet. Geht auch der einzelne geschichtliche Staat unter, er findet in dem Nachfolger seinen Ersatz. Der Staat kann daher Geschäfte eingehen, welche anderen Einzelwirthschaften in der Regel schon wegen ihrer beschränkten Lebensdauer versagt sind. Ein Punct, der u. A. für das Staatsschuldenwesen von Bedeutung ist: der Staat allein kann und darf eigentlich immerwährende (sogen. ewige) Renten versprechen.¹⁰⁾

⁹⁾ Ebendas. §. 160, 163.

¹⁰⁾ Das Gesagte gilt nicht allein selbstverständlich von den gewöhnlichen Wirthschaften, deren Rechtssubject ein einzelner Mensch ist, sondern auch von Vereinen, Erwerbsgesellschaften u. s. w. Mit gutem Grunde haben selbst Gesetzgebungen für die Actiengesellschaften mitunter eine Maximaldauer festgesetzt, welche erst beim Ablauf dieser Zeit verlängert werden kann. Auch die übrigen Zwangsgemeinwirthschaften, selbst die Gemeinden, stehen dem Staate hier nicht gleich. Sind sie auch nach geschichtlichen Erfahrungen oft langlebiger als der historische Staat, dem sie angehören, so wechselt ihre „Substanz“ (ihre Bevölkerung, Wohlstand u. s. w.) noch viel mehr, was für Fragen wie die der ewigen Rentenschuld in Betracht kommt. Das

V. — §. 11. Der letzte und wesentlichste Unterschied zwischen der Finanzwirthschaft und anderen Wirthschaften liegt endlich in der Bestimmung des Staats für das Volksleben und in der souveränen Stellung desselben im und über dem Wirthschaftsleben.

1) Inhalt und Umfang der Staatsthätigkeiten müssen sich nach den richtig erkannten, dem Interesse des Volks gemäss bestimmten Staatszwecken richten. In dieser Beziehung steht aber der Staat und demgemäss die Finanzwirthschaft ausserhalb der freien Verkehrconcurrrenz. Er vermag vielmehr kraft seiner Souveränität seine Aufgaben, die Art der Erfüllung derselben und mithin die Menge und Beschaffenheit von Leistungen, die er der Bevölkerung bietet, freithätig zu bestimmen, ohne Rücksicht auf die Begehrtheit dieser Leistungen Seitens des Volks.¹¹⁾

2) Die Durchführung dieser Aufgaben wird dem Staate aber wegen der ihm zu Gebote stehenden Einkünfte möglich. Denn er kann sich die letzteren im erforderlichen Umfange durch den Zwangserwerb (s. o. §. 3, 4) beschaffen, ohne eine specielle Gegenleistung zu bieten. Dieser Zwangserwerb, insbesondere mittelst allgemeiner Steuern, ist die dem Staate als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaft zustehende eigentlich organische Erwerbsart.

3) Dadurch wird es dem Staate möglich, dauernd auch nicht begehrte oder zu kostspielige Leistungen herzustellen, für welche die Privatwirthschaft im freien Verkehr keinen Absatz oder keinen vollen Ersatz der Productionskosten erlangen würde. In dieser Gewalt liegt eine offenbare, durch die Geschichte reichlich belegte Gefahr des Missbrauchs, d. h. einer Anwendung der Souveränität des Staats und speciell der Finanzhoheit oder -gewalt — d. h. der Souveränität im Gebiete des Erwerbs —¹²⁾ gegen das wahre Interesse des Staats und seiner Bevölkerung. Daher weist auch die Finanzwissenschaft von ihrem Standpuncte darauf hin, dass die

Rom der Kaiserzeit von $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen Bewohnern war zur Zeit der Papstresidenz in Avignon eine Landstadt von weniger als 17,000 Einwohnern geworden.

¹¹⁾ Ueber die Auffassung dieses Verhältnisses unter dem Gesichtspuncte der durch Zwang durchgeführten Arbeitstheilung s. Wagner, Lehrbuch, I, §. 162.

¹²⁾ Der von L. Stein perhorrescirte Ausdruck „Finanzhoheit“ lässt sich recht wohl noch aufrecht erhalten, Finanzw., 3. Aufl., S. 79, 162. Die Identificirung der von L. Stein sog. Staatswirthschaftsgewalt mit der Finanzgewalt (eb. S. 77 ff.) ist freilich falsch, aber auch nicht so „gewöhnlich“, wie er behauptet. Stein's Auseinandersetzungen über das öffentl. Recht der Staatswirthschaft, die Finanzgewalt u. s. w., sind im Wesentlichen richtig, aber das Neue liegt fast nur in der willkürlichen Terminologie, wie ja nicht selten bei diesem sonst so verdienten Autor.

Regierung in der Ausübung der Finanzgewalt einer Controle bedarf. Eine solche liegt in einem der Regierung unabhängig gegenüberstehenden Organ, das die Interessen der Bevölkerung auch in den Finanzsachen zu vertreten hat, daher in einer je nach der politischen Verfassungsform der Staaten verschieden organisirten Volksvertretung (Stände, Parlament u. s. w., Steuerbewilligungsrecht derselben).¹³⁾

3. Abschnitt.

Die Finanzwissenschaft.¹⁾

§. 12. Die Finanzwissenschaft ist materiell oder nach ihrem Inhalte ein Theil der Politischen Oekonomie, formell ein Theil der Staatswissenschaften.

I. Die Finanzwissenschaft lehrt (§. 6), wie die sachlichen Hilfsmittel für den Staat zu beschaffen und zu verwenden sind, welche dieser für seine Function als höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaft oder als Gesamtwirtschaft des staatlich organisirten Volks bedarf. Die Finanzwissenschaft gehört daher zur Gemeinwirtschafts-, speciell zur Zwangsgemeinwirtschaftslehre und setzt in allen ihren Untersuchungen, wo es sich nicht um die unmittelbare Aufgabe der Finanzwirtschaft, Sachgüter für den Staat zu beschaffen und zu verwenden, handelt, die Bekanntschaft mit diesem wichtigen Theile der Politischen Oekonomie voraus.²⁾

Es gilt dies vor Allem von der Lehre vom Finanzbedarf oder von der Staatsausgabe. Dieser Bedarf ist Wirkung und Maass der herrschenden Auffassung der Staatszwecke, des geltenden Bereichs der Staatsthätigkeit und des bestehenden Verwaltungssystems, d. h. des Organismus von Einrichtungen und Arbeitskräften, mit Hilfe deren die Staatsthätigkeit durchgeführt wird. Die Aufgaben des Staats als höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaften, die organische Verbindung aller letzteren unter einander, daher namentlich des Staats mit der Gemeinde und den übrigen Selbst-

¹³⁾ S. o. §. 9 u. das Citat in Anm. 9.

¹⁾ Dieser Abschnitt ist an die Stelle der §. 11—15 der früheren Ausgaben (incl. der neubearbeiteten 6.) getreten. Die Umarbeitung und Erweiterung ist eine Folge meiner in der „Grundlegung“ vertretenen Auffassung. Für die Fragen der Systematik vgl. Rau, Volkswirtschaftsl. bis incl. Aufl. 8, §. 3, 12 ff., bes. 17, 21 ff., Wagner, Lehrb. I, Vorrede S. 10 ff. und das Kap. 6 der Grundlegung im später erscheinenden 2. Bande der Allgem. Volkswirtschaftslehre, worauf ich hier einstweilen verweisen muss, da die genauere Begründung der Auffassung und Behandlung dorthin gehört.

²⁾ S. bes. meine „Grundlegung“ Kap. 3 und 4.

verwaltungskörpern (räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften³⁾), ferner ihrer aller mit den freien Gemeinwirthschaften (Vereinswesen u. s. w.)⁴⁾ zum gemeinwirthschaftlichen System, die richtige Combination des letzteren mit dem privatwirthschaftlichen und caritativen System zu dem grossen Organismus der Volkswirthschaft,⁵⁾ — alle diese Momente bestimmen den jeweiligen Bereich der Staatsthätigkeit und damit den Finanzbedarf. Die Finanzwissenschaft muss dieses Zusammenhangs der ausgabewirthschaftlichen Abtheilung der Finanzwirthschaft mit der ganzen Organisation der Volkswirthschaft stets eingedenk sein und hat in dieser Beziehung als ein materieller Theil der Politischen Oekonomie zu gelten. Denn die Finanzwirthschaft des Staats fungirt hier als ein wichtiges Glied in der Kette von Einzelwirthschaften, welche die Volkswirthschaft bilden,⁶⁾ diese anderen Einzelwirthschaften beeinflussend und von ihnen beeinflusst, ihnen stets zugleich indirect Güter gebend — nemlich die Staatsleistungen, für deren Herstellung sie die sachlichen Mittel beschafft — und Güter nehmend.

§. 13. Aus dieser Auffassung der Finanzwissenschaft ergeben sich für die Behandlung der letzteren zwei wichtige Forderungen.

1) Mehr und mehr muss die Finanzwissenschaft, welche in ihrer heutigen Gestalt fast noch ausschliesslich, der Definition des §. 6 entsprechend, die Lehre von der Finanzwirthschaft des Staats ist, sich zur Lehre von der Finanzwirthschaft aller, einen grossen Organismus bildenden Zwangsgemeinwirthschaften im Staate erweitern oder m. a. W. zu der Lehre vom Staatshaushalte in Verbindung mit der Lehre vom Haushalte der grossen räumlichen Selbstverwaltungskörper, mithin vor Allem vom Gemeinde-, Kreis- und Provinzialhaushalte. Denn der Staat, zumal unser heutiger geschichtlicher Staat, der moderne europäische Rechts- und Culturstaat, ist zwar der vornehmste Repräsentant, die höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften, von welcher alle anderen Arten derselben in letzter Linie ihre Zwangsbefugnisse ableiten, aber er ist doch immer nur eine dieser Formen. Er hat in Gemeinschaft mit den übrigen die Aufgabe zu erfüllen, die nothwendigen „Gemeingüter“ des

³⁾ Lehrb. I, §. 141, 155.

⁴⁾ Ebendas. I, §. 151 ff.

⁵⁾ Eb. §. 116—120.

⁶⁾ Eb. §. 49.

gemeinwirthschaftlichen Systems der Production und Bedürfnissbefriedigung in der Volkswirtschaft herzustellen und dementsprechend statt des privatwirthschaftlichen Systems einzutreten. Die aus der Function des Staats entspringende Aufgabe der staatlichen Finanzwirtschaft lässt sich deshalb wissenschaftlich nicht vollständig getrennt erörtern von der verwandten Aufgabe der Gemeinde, des Kreises, der Provinz, so wenig als diese Aufgaben in der Praxis zu trennen sind. Schon die bisherige Finanzwissenschaft hat daher mit Recht auf das Finanzwesen dieser Selbstverwaltungskörper Bezug genommen.⁷⁾ Ueber das vorhin genannte Ziel der Finanzwissenschaft kann aber kein Zweifel sein. Namentlich drängt die in der Praxis unserer Culturstaaten, zumal Deutschlands, vor sich gehende grossartige Organisation der Selbst- neben der Staatsverwaltung auf die erwähnte Erweiterung der Finanzwissenschaft hin, wie es schon länger die englische politische und Verwaltungspraxis hätte thun sollen. Wenn unsere Disciplin in ihrer neuesten Literatur — für jetzt wenigstens auch noch in diesem Werke — dieser Forderung gegenwärtig noch nicht vollständig nach allen Seiten entspricht, so liegt der Grund nicht in einer Bestreitung der Richtigkeit jenes Ziels oder in fehlender Erkenntniss desselben, sondern in äusseren Verhältnissen, namentlich in dem Mangel an genügenden Vorarbeiten über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, speciell der Gemeinden. Eine grössere Berücksichtigung dieses Finanzwesens, als die bisherige, ist somit nur noch eine Frage der Zeit.⁸⁾

⁷⁾ S. Rau, Finanzwiss. 5. Ausg. S. 53—55, meine 6. Ausg. S. 38a—38 f.

⁸⁾ Die künftige Finanzwissenschaft wird daher einen weiteren Rahmen, als die gegenwärtige und vollends als die frühere umfassen müssen. Vorgearbeitet wird ihr Seitens der Politischen Oekonomie durch die Lehre vom gemeinwirthschaftlichen System, hinsichtlich dessen hier auf Schäffle und auf meine „Grundlegung“ verwiesen wird, eine Hauptseite der Frage, welche bei L. Stein noch zu sehr fehlt; sodann Seitens der neueren Staatswissenschaft, besonders der Inneren Verwaltungslehre durch die Lehre von der Selbstverwaltung in ihrer organischen Verbindung mit der Staatsverwaltung, bezüglich deren auf Gneist's bekannte Werke über die englische Selbstverwaltung u. s. w. und namentlich auf L. Stein's grosses System der Verwaltungslehre und zum Theil auch bereits auf dessen Finanzwissenschaft, besonders die neueste (3.) Auflage, zu verweisen ist. Stein hat im letzteren Werke den Selbstverwaltungskörpern ihre Stelle in der von ihm sogen. Staatswirtschaft (s. bes. 3. Aufl. S. 80) und ihrem Finanzwesen im „Organismus der Finanzverwaltung“ (eb. S. 126—156) gegeben, womit aber vorläufig doch mehr die formale als die materielle Seite der Aufgabe gelöst ist, — eine Behandlung der Sache, welche sich ja auch sonst vielfach bei Stein findet und womit er sich, seiner Neigung und Richtung gemäss, dann begnügt. Vgl. jetzt auch die schöne Abhandl. v. Ernst Meier, d. Verwaltungsrecht, in d. 3. Ausg. v. Holtzendorff's Rechtsencycl. — Die Hauptaufgabe besteht darin, auch nach Gegenständen die Thätigkeitsgebiete der Selbstverwaltungskörper unter einander und gegenüber der Sphäre des Staats (bez. des

§. 14. — 2) Die zweite Forderung, welche für die Behandlung der Finanzwissenschaft zu stellen ist, betrifft die steete Beachtung der Beziehungen zwischen der Finanzwirthschaft einer- und der Volkswirthschaft des privatwirthschaftlichen Systems anderseits. Die Finanzwirthschaft liefert die sachlichen Mittel zur Herstellung der Leistungen des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. Von Art und Umfang dieser Leistungen hängt nothwendig stets die Abgrenzung desjenigen Gebiets der Volkswirthschaft ab, welches dem privatwirthschaftlichen System verbleibt. Die Finanzwirthschaft bezieht aber jene sachlichen Mittel grösstentheils durch den ihr eigenthümlichen Zwangserwerb, die Besteuerung, aus dem Einkommen der Privatwirthschaften. Auf dieser Seite erscheinen die Staatsleistungen u. s. w. mithin in ihren Kosten. Es ist nun die Aufgabe der Finanzwissenschaft, die Nothwendigkeit eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Werth der Staatsleistungen für das Volksleben und ihren Kosten für die Privatwirthschaften stets im Auge zu behalten. Die Finanzwissenschaft kann so wenig wie die Finanzpraxis einen ein für allemal festen absoluten oder relativen Betrag (im Verhältniss zum Volkseinkommen) angeben, welchen die Kosten der Staatsleistungen nicht überschreiten dürfen (s. u. §. 35). Denn je nach dem Werth der Staatsleistungen, nach ihrer Art und Güte kann und darf dieser Betrag sich verändern. Je mehr sich die Staats- und zwangsgemeinwirthschaftliche Sphäre bei den Völkern der modernen Welt ausdehnt,⁹⁾ sich also der communistische Character der ganzen Volkswirthschaft steigert, „eine desto grössere Quote der Ausgaben des Familienbudgets entfällt noth-

Reichs) principiell und erfahrungsmässig festzustellen, daraus die Anforderungen abzuleiten, welche die betreffenden verschiedenen Ausgabewirthschaften erfüllen müssen, und dann die principiell und erfahrungsmässig richtigen Deckungsmittel der dazu gehörigen Einnahmewirthschaften, daher namentlich die Steuersysteme der verschiedenen Haushalte des Staats und der Selbstverwaltungskörper zu bestimmen. Um letzteren Punct, um die Besteuerungsfrage, drehen sich auch gegenwärtig die praktischen Finanzprobleme auf diesem Gebiete vornehmlich. Sie spitzen sich hier insbesondere zu der Frage zu, ob das System der directen Staatssteuern in der Form von Zuschlägen auch dasjenige der Selbstverwaltungskörper sein oder — wohl richtiger — nach der Verschiedenartigkeit der Leistungen des Staats und dieser einzelnen Körper und nach der ökonomischen Natur derselben wenigstens theilweise ein besonderes sein soll. Vgl. darüber unten §. 47. In der Steuerlehre der späteren Finanzwissenschaft wird weiter zu specialisiren sein. Beachtenswerthe, wenn auch noch sehr vereinzelte Vorarbeiten auch für die systematische Wissenschaft liegen hier in den Arbeiten von Neumann (Progress. Einkommensteuer, Lpz. 1874), v. Brasch (Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, Lpz. 1874), J. Faucher (Vierteljahrsschr. für Volkswirthschaft) bereits vor.

⁹⁾ Vgl. Wagner, Lehrb. I, Kap. 4, Abschn. 3. S. auch unten §. 36.

wendig auf Steuern, besonders an Gemeinde und Staat¹⁰⁾ Daraus ist keine nothwendige Ueberlastung der Privatwirthschaften abzuleiten, sondern es ist darin nur eine Folge einer veränderten — mehr gemein-, weniger privatwirthschaftlichen — Organisation der Volkswirthschaft zu erkennen. Aber die Finanzwissenschaft muss doch betonen, dass hier Alles ankommt auf eine richtige Bestimmung der Leistungen des Staats, so dass die letzteren stets wenigstens im Ganzen für die Volkswirthschaft den Ersatz für die Steuern bilden und die eigene Leistungsfähigkeit der Privatwirthschaften noch steigern. Davon hängt die Productivität der Verwendung ab, welche der Staat den Steuern giebt. Wird daher die Staatsthätigkeit in unrichtiger Weise ausgeübt und werden die Kosten derselben ohne genügende Berücksichtigung der Rückwirkungen der Finanzmassregeln auf die Volkswirthschaft aufgebracht, werden die Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre dabei nicht gehörig zu Rathe gezogen, so muss die Finanzwissenschaft ihre warnende Stimme erheben. „Eine drückende, die Verarmung einzelner Volksklassen oder des ganzen Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun harter Gewaltstreiche¹¹⁾ oder listiger Kunstgriffe¹²⁾ bedienen, kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen“ (Rau §. 12).

II. — §. 15. Die Finanzwissenschaft gehört zu den Staatswissenschaften, weil sie — selbst bei der im §. 13 in Aussicht gestellten Weiterentwicklung — vornemlich die Lehre von der Finanzwirthschaft des Staats ist. „Das Finanzwesen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muss unter den allgemeinen Grundsätzen stehen, welche das Wesen des Staats, die Bestimmung desselben, die auf die einzelnen Staatszwecke gerichtete Regierungsthätigkeit sowie die im Staate obwaltenden Rechtsverhältnisse betreffen. So wie die Befugniss der höchsten Gewalt, eine besondere Wirthschaft zu führen und die hierzu nöthigen Mittel anzuwenden (die Finanzhoheit oder Finanzgewalt), in diesen Grundsätzen begründet ist, so geben dieselben auch die Richtschnur für die

¹⁰⁾ Grundlegung, §. 171.

¹¹⁾ Die Finanzgeschichte liefert zahlreiche Beispiele solcher Ungerechtigkeit, z. B. der Erpressungen von Juden, wie sie mehrere englische Könige, am Meisten Johann, ausübten (Rau).

¹²⁾ Solches Verfahren wurde sonst Plusmacherei genannt. Zincke. Kameeralistenbibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthum kamen Massregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. Klock, De aerario, S. 1062. Gregorius Tholozanus. De republica, lib. III, c. 6 (Rau).

Grenzen dieses Rechtes in seinen einzelnen Aeusserungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollständig Wort zu halten, theils aus einem staatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslasten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu missbrauchen u. dgl. Die Finanzwissenschaft schöpft demnach einen Theil ihrer Grundlehren aus dem philosophischen Theile der Staatswissenschaft¹³⁾ und nimmt, wie die Innere Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), die Justizverwaltungslehre, die Militärverwaltungslehre u. a., eine Stelle in dem System der gesammten Staatswissenschaften ein.“ (Rau §. 11.)

III. — §. 16. In besonders nahe Beziehung tritt die Finanzwissenschaft vielfach mit der speciellen oder praectischen Volkswirthschaftslehre (Volkswirtschaftspolitik und Wirtschaftlichen Verwaltungslehre). Der Grund liegt darin, dass die Thätigkeiten, welche der Staat hier ausübt, nicht nur die Ausgabewirtschaft, sondern oftmals zugleich die Einnahmewirtschaft des Finanzwesens berühren. Ein bestimmtes Gebiet der Thätigkeit, z. B. das Münz-, Post- und Eisenbahnwesen, wird vom Staate übernommen, um es nach den Grundsätzen des gemeinwirtschaftlichen Systems zu leiten, aber es dient gleichzeitig mit zur Erzielung von Einnahmen, sei es um die Betriebskosten ganz oder theilweise zu decken oder um selbst noch einen Ueberschuss darüber hinaus zu geben. Die finanzielle Behandlung, welche der Staat diesen Einrichtungen angedeihen lässt, verändert sich mit der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens gewöhnlich wesentlich: Das finanzielle Interesse tritt stärker oder schwächer hervor und verschwindet vielleicht schliesslich ganz, weil der Staat dies durch das Volkwohl für geboten hält. In der Lehre von den Staatseinnahmen wird näher nachgewiesen werden, nach welchen verschiedenen Finanzprincipien der Staat eine von ihm geübte Thätigkeit oder geschaffene Einrichtung behandeln kann und in der Geschichte behandelt hat (s. u. §. 133).

Für die formelle Behandlung der Finanzwissenschaft selbst er-

¹³⁾ Dieser Theil wird auch reine Staatslehre oder allgemeines Staatsrecht, *ius publicum universale*, philosophisches Staatsrecht genannt. Ueber die Finanzhoheit s. v. Mohl, Encyclopäd. d. Staatswissenschaften, S. 288; Bluntschli, Allgem. Staatsrecht. 3. A., II, 378. u. oben Abschn. 2, §. 11, Anm. 12.

klärt sich aus diesen Verhältnissen die Thatsache, dass viele Gegenstände der Volkswirthschaftspolitik sowohl in dieser als in der Finanzwissenschaft eine Stelle finden können und auch gefunden haben. Die volkswirthschaftspolitische Bedeutung einer Einrichtung oder Thätigkeit des Staats für das Volksleben oder die finanzielle Bedeutung derselben für die Staatseinnahmen pflegt zwar in einem bestimmten Lande und Zeitalter zu überwiegen. Die Wissenschaft hat dann die Aufgabe, dies zur Geltung zu bringen und danach den Gegenstand mehr dem practischen Theile der Volkswirthschaftslehre oder mehr der Finanzwissenschaft zuzuweisen. Unter der Annahme eines gewissen Culturzustandes der Völker lässt sich auch principiell die finanzielle Ausnutzung einer Staatseinrichtung für Einnahmebeschaffung verwerfen, wie etwa diejenige des Schul-, des Münz-, des Landstrassenwesens bei den Culturvölkern unserer Epoche. Dann wird der Gegenstand grossentheils aus der Einnahmelehre der Finanzwissenschaft selbst auszuschneiden sein. Da es sich indessen in allen solehen Fragen meistens um controverse Punkte handelt, nach deren Entscheidung erst die Hinausweisung des Gegenstandes aus diesem Theil der Finanzwissenschaft wissenschaftlich begründet ist, so rechtfertigt es sich immerhin, einer solehen Materie einen Platz in letzterer Disciplin zu belassen, auch wenn dann wiederholte Erörterungen über denselben Gegenstand in den verschiedenen Theilen der Politischen Oekonomie nicht ganz zu vermeiden sind.¹⁴⁾

IV. — §. 17. Zu den Hilfslehren der Finanzwissenschaft gehören:¹⁵⁾

„1) Privat-Oekonomik,¹⁶⁾ nemlich Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- und Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen bisweilen selbst an einzelnen

¹⁴⁾ Vgl. in den früheren Aufl. (incl. 6.) den §. 13. Die Frage ist eine ganz ähnliche wie die oben im 2. Abschn. §. 7 erwähnte. S. nam. dort Anm. 2 und das daselbst gegen L. Stein Gesagte, was hier nur zu wiederholen wäre. Er übersieht in seiner Polemik gegen die Hineinziehung mancher Gegenstände in die Finanzwissenschaft, die er meistens nur mir vorwirft, die jedoch zunächst an Rau's Adresse gehen müsste, dass eben die finanzielle Behandlung streitig ist, in der Geschichte vielfach gewechselt hat und eine bestimmte principielle Entscheidung, die für die Gegenwart ganz richtig sein mag, nach geschichtlicher Auffassung, welche Stein doch sonst so energisch vertreten will, nicht die allein richtige ist. Die unbedingte Hinausweisung eines solchen Gegenstands aus der Finanzwissenschaft beruht also doch auf einer petitio principii.

¹⁵⁾ Nach Rau, §. 14.

¹⁶⁾ Vgl. Roscher, System, I, §. 20. Rau in den früh. Ausgaben der Volkswirtschaftsl. (bis incl. S.) §. 23.

Gewerbsgeschäften Theil nimmt, sondern auch weil ohne Kenntniss des Gewerbebetriebes das aus demselben herfließende Einkommen nicht genau besteuert werden kann.¹⁷⁾

„2) Staatsrechnkunst, politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung mannigfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftigt. Der Kreis der Gegenstände, bei welchen sich Anlass zu Berechnungen ergibt, ist keineswegs geschlossen, sondern erweitert sich fortwährend. In den Finanzgeschäften wird besonders von den geometrischen Reihen wegen der Zinsberechnungen vielfacher Gebrauch gemacht¹⁸⁾“ (Rau).

§. 18. — 3) Geschichte und Statistik des Finanzwesens sind für die Finanzwissenschaft, wie Geschichte und Statistik überhaupt für die ganze Politische Oekonomie, einerseits Hilfswissenschaften, andererseits Methoden der Beweisführung und daher der Fortbildung.¹⁹⁾

¹⁷⁾ Die für die Finanzbeamten nützlichen Lehren der reinen und angewandten Chemie (chemischen Technologie) enthält: Ph. v. Holger. Die Staatswirthschaftschemie, Wien, 1843.

¹⁸⁾ Neuerlich wird von Mathematikern dieser Theil der angewandten Zahlenlehre für unnöthig gehalten, weil die allgemeine Arithmetik ausreiche. Allein es giebt viele Aufgaben, zu deren Lösung Kenntniss gewisser Geschäfte und Einrichtungen gehört. — Die Engländer, der gründlichere Graunt (1662) und später Petty (1690), werden als Begründer dieses Zweiges der angewandten Arithmetik angesehen, in welchen man auch die Erfahrungssätze über die Zahlenverhältnisse des menschlichen Lebens aufzunehmen pflegt, soweit sie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statistik angehören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridischen und politischen Rechnkunst. Altenburg, 1781. (Vgl. A. Wagner, Art. Statistik in d. Staatswörterb., X, 429; Guerry, stat. mor. de l'Anglet. Einl. Haushofer, Lehrb. d. Statist., Wien 1872, §. 14.) — Michelsen, Anleitung zur juridischen, politischen und ökonom. Rechnkunst. Halle 1782. II. B. (unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung). — v. Langsdorf, Arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und forstwissensch. Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen. Heidelberg, 1810. — Gremillet, Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinsen. übers. v. Deyhle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridische und staatswirthschaftl. Rechnungen. Leipzig, 1829 (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnung abkurzen). — Müller, Arithmetik und Algebra, Heidelberg, 1833. — Eisenlohr, Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geschäftslebens. Heidelberg, 1838. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik. Heidelberg, 1845. — Oettinger, Anleitung zu finanziellen, polit. u. jurid. Rechnungen. Braunschweig, 1845. Dessen weitere Ausführung der politischen Arithmetik. 1863. — Beskiba, Lehrbuch für die juridische, politische und kameralist. Arithmetik. Wien, 1862. — Wild, Politische Rechnungswissensch. I. B. München, 1862. — Die früher sog. Mathesis forensis beschäftigt sich dagegen mit mathematischen Fragen, die sich bei gerichtlichen Geschäften ergeben. Polack, (Math. for. 2. Aufl. Leipzig, 1740. ¹⁹⁾ zieht Aufgaben der Geometrie, Baukunst, Mechanik (z. R. bei Mühlen) und Chronologie mit herbei. (Rau.)

¹⁹⁾ Die nähere Begründung dieser Auffassung gehört in das 6. Kap. der „Grundlegung“ in dem späteren 2. B. der Allgem. Volkswirtschaftsl. Rau's Ansichten Volkswirtschaftsl. bis incl. 8. Aufl. I. §. 24, 25) sind hier unzureichend. Roscher

a) Wenn in beiderlei Beziehung die Geschichte bisher keine so hervorragende Bedeutung für die Finanzwissenschaft, wie für andere Theile der Politischen Oekonomie, gewonnen hat, so liegt dies zunächst an dem äusseren Grunde, dass es an genügenden Vorarbeiten über die Geschichte des antiken, mittelalterlichen und selbst vielfach des neuzeitlichen Finanzwesens noch sehr fehlt, ein Mangel, welchen neuere Studien und Quellenforschungen indessen mehr und mehr heben.²⁰⁾ Sodann aber ist es auch aus einem principiellen Grunde nicht wahrscheinlich, dass die Finanzgeschichte für die moderne Finanzwissenschaft auch nach Beseitigung dieses Mangels die Bedeutung eines ebenso wesentlichen Fortbildungsmittels wie sonst für die Politische Oekonomie erlange.

Dieser Grund liegt in dem innigen Abhängigkeitsverhältniss der Finanzwirthschaft vom Gange des Staatslebens. In das moderne Staatsleben sind Factoren eingetreten, welche dem Mittelalter fehlen, und sich nur in einigen Punkten ähnlich im Alterthum, besonders im Römischen Staate der Kaiserzeit, finden.

Der Umfang und der Inhalt der Staatsthätigkeit hat sich gegen jede frühere geschichtliche Periode unserer Culturvölker ausserordentlich erweitert und verändert und diese Bewegung dauert fort. Die Ausgabewirthschaft des modernen Staats lässt sich daher mit derjenigen keines anderen genügend vergleichen. Zur Deckung des Finanzbedarfs müssen deshalb auch Mittel eines früher nicht gekannten Umfangs in Anspruch genommen werden (§. 36, 37).

Bei der Wahl dieser Mittel befindet sich die moderne Welt wiederum in einer vollständig anderen Lage als die frühere Zeit. Nach der Aufhebung aller Unfreiheitsverhältnisse, dem Fortfall ständischer Vorrechte in der Besteuerung, nach der Anerkennung allgemeiner persönlicher Freiheit und staatsbürgerlicher Gleichheit und freien Eigenthums muss die Staatsgewalt nothwendig ganz anders bei der Deckung ihres Bedarfs verfahren, als sie es ehemals thun konnte. Die Entwicklung des modernen Gesellschaftslebens, der modernen Volkswirthschaft, des Systems der freien Concurrenz, der

wird besonders der Statistik nicht gerecht, s. dessen System. I, §. 15, 22, 26. Meine Auffassung s. bes. in d. Abh. Statistik in Bluntschli's Staatswörterb. XI, 400 ff., nam. S. 457 ff.

²⁰⁾ S. u. §. 25. Selbst heute sind wir noch vielfach, was verarbeitetes Material anlangt, auf veraltete Werke, wie Hüllmann v. Lang u. A., angewiesen.

Technik, des Communicationswesens stellt ebenso viel neue Anforderungen an die Beschaffung der Staatseinnahmen wie an die Function des Staats und damit an die Ausgabewirtschaft des Finanzwesens. Das moderne Rechtsleben, das neuere Völkerrecht sind weitere Factoren von weitreichendem Einfluss auf die mögliche Art der Deckung des Finanzbedarfs.

Für die heutigen Aufgaben der Finanzwirtschaft, welche die Finanzwissenschaft mit zu lösen hat, bietet sich so kaum ein Analogon in der entfernteren Vergangenheit. Die Finanzgeschichte ist daher von grösstem Interesse als ein wichtiger Theil der allgemeinen politischen, der Cultur- und Wirtschaftsgeschichte, und der Schlüssel des Verständnisses für das in den einzelnen Staaten historisch überkommene Finanzwesen. Aber sie ist nur ein untergeordnetes Förderungsmittel der Finanzwissenschaft selbst, soweit letztere sich mit den practischen Aufgaben des Finanzwesens der Gegenwart zu befassen hat. Am Meisten eigentliche Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntniss möchte aus der Geschichte des Staatsschulden- und Papiergeldwesens der neueren Zeit und für das Finanzwesen der Gemeinden aus der Geschichte des städtischen Steuerwesens — eine übrigens noch sehr wenig bearbeitete Partie der Finanzgeschichte — zu gewinnen sein. Sonst ist es vornemlich erst die neuere und neueste Geschichtsperiode der modernen Staaten, in welcher die Finanzgeschichte von umfassenderer Bedeutung für die Fortbildung der Finanzwissenschaft wird. Denn in dieser Periode entwickelt sich der moderne Rechts- und Culturstaat, das neue Rechts-, Wirtschafts-, Culturleben mit seinen Anforderungen an den Staat und demnach an das Finanzwesen. Hier sind denn namentlich die Verhältnisse der bereits weiter vorgeschrittenen Länder, z. B. Englands und Frankreichs, von Wichtigkeit als Gegenstand der wissenschaftlichen Belehrung. Die Finanzgeschichte wird hier aber in ihrer ziffermässigen Genauigkeit immer mehr zur Finanzstatistik.

§. 19. — b) Zur Finanzstatistik gehören das positive Finanzrecht, insbesondere der bestehenden Rechts- und Culturstaaten, und die Daten der Finanzrechnungen, welche dann das Material für die vergleichende Finanzstatistik liefern.

a) Das positive Finanzrecht, als ein Theil des positiven Staatsrechts; ²¹⁾ daher die verfassungsmässigen und gesetzlichen Be-

²¹⁾ Nicht als Recht, sondern als Thatsache des Staatslebens kommt dasselbe hier für die Finanzwissenschaft in Betracht und fällt insofern unter den

stimmungen über die Mitwirkung der Volksvertretung an der Feststellung und Controle des Staatshaushalts (Budgetrecht, Controlrecht). Ferner die Gesetze, Ausführungs- und Vollzugsverordnungen, Instructionen u. s. w. über Besteuerung, Verwaltung des werbenden Staatsvermögens, Staatsschuldenwesen und Finanzverwaltung im Allgemeinen. Auch die Steuergesetzentwürfe, die Motive zu denselben, die Kammerverhandlungen darüber.²²⁾

β) Die Finanzrechnungen. Jemehr das Budgetrecht der Volksvertretungen und deren verfassungsmässige Finanzcontrole und je mehr das Princip der Oeffentlichkeit in Finanzsachen sich einbürgerte, desto reicher, eingehender und leichter zugänglich ist dieses finanzstatistische Material geworden. Nothwendig ist dabei, namentlich auch für Vergleiche verschiedener Perioden und Länder, die Unterscheidung von Regierungsentwurf des Voranschlags oder Budgets (vorgelegtes Budget), von verfassungsmässig verabschiedetem Budget und Schlussrechnung (Ergebniss).

γ) Die vergleichende Finanzstatistik hat die Aufgabe, aus der Vergleichung der Finanzrechnungen eines Staats in verschiedenen Perioden und verschiedener Staaten die charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede der Gestaltungen des Finanzwesens abzuleiten. Zu diesem Zwecke müssen die finanzstatistischen Daten aber möglichst genau vergleichbar gemacht werden.

statistischen Gesichtspunct (das Wort Statistik hier allerdings noch in dem populären, älteren Sinne zugleich für Staats-Zustandskunde genommen).

²²⁾ S. die Werke über deutsches Staatsrecht von Zachariä, Bluntschli u. A. Ueber das neue deutsche Reich: v. Rönne, Staatsr. d. D. R., 2. Aufl. I. B., Lpz. 1876; Laband, vergl. I. B., Tüb. 1876, ders. in Hirth's Annalen, d. Finanzrecht d. D. Reichs, Jahrg. 1873, S. 405 ff. — Ueber Preussen v. Rönne, Staatsr. d. preuss. Monarch. 3. Aufl. 1870—71; Grotefend, Grundr. d. Verfass. u. Verw.-Rechts im Nordd. B. u. Preuss. Staate, Arnsh. 1870, S. 148 ff. (Uebers. d. Ges. u. Verordn., ohne Auszug); Laband, d. Budgetrecht nach d. Best. d. preuss. Verfassungsurk. unt. Berücks. d. Verf. d. Nordd. Bund., Berl. 1871. — Ueber Baiern: Pözl, bair. Verwaltungsr., 3. Aufl., München 1871, S. 516. — v. Czörnig, Darst. d. Einricht. üb. Budg., Staatsrechn. und Contr. in Oesterreich. Preussen. Sachsen, Baiern, Württemberg, Frankreich u. Belgien, Wien 1866. — S. sonst auch d. Darstell. d. Staatsrechts d. einzelnen Staaten. — Das Material d. Gesetze u. s. w. in d. amtl. Gesetzsaml. u. Regierungsbl., u. in den Sammlungen, welche davon veranstaltet sind (so f. Preussen die Heymann'sche und die Stöpel'sche Sammlung, f. Baden Wehrer's Repertor.). Sonst s. die leider noch nicht überall vorhandenen Verarbeitung in den Handbüchern der Finanzgesetzkunde, so f. Oesterreich Dessary, Grundz. d. österr. Finanzgesetzk., Wien 1855. Konopasek und Mordegl., dann die Werke über den Haushalt einzelner Staaten, s. §. 28, welche regelmässig das öffentliche Finanzrecht, die Finanzgeschichte und Statistik mehr oder weniger eingehend behandeln. Die werthvollste Partie in L. Stein's Finanzwissenschaft ist diejenige, welche speciell das Finanzrecht, als Theil des Verwaltungsrechts, behandelt, mit steter Rücksichtnahme auf die Finanzsysteme und Finanzgesetze der 5 Grossstaaten, England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich u. in d. 3. Aufl. (nach Besobrasoff) Russland; s. 3. Aufl. bes. S. 1—172.

Störend ist dabei, ohne dass dies immer genügend bei Vergleichen beachtet wird, dass in den einzelnen Ländern die Aufstellung von Brutto- und Nettobudget, (d. h. von Ausgaben und Einnahmen inbegriffen und abzüglich der durchlaufenden Posten, der Gewinnungs- und Erhebungskosten der Einnahmen u. s. w.) selten in ganz gleicher Weise erfolgt; ferner dass mitunter das moderne Princip der fiscalischen Kasseneinheit noch nicht ganz consequent durchgeführt ist, sondern für einzelne Zweige der Einnahmen und Ausgaben noch besondere Kassen bestehen. Bei finanzstatistischen Vergleichen, namentlich bei etwaigen Berechnungen der Vertheilung der Ausgaben und Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung oder des Verhältnisses zwischen Rohertrag und Reinertrag im Einnahmestat stört ferner die sehr ungleiche Ausdehnung der privatwirthschaftlichen Thätigkeit in den verschiedenen Staaten (Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen u. s. w.).²³⁾ Weiter hat auch die unmittelbare Vergleichung von Staaten und Staatshaushalten sehr ungleicher Grösse ihr Missliches, indem z. B. ein kleiner reicher oder armer Staat verglichen mit einem grossen Staat in zu günstigem oder zu ungünstigem Lichte erscheinen wird. Denn der grosse Staat wird oft aus Provinzen ungleicher Entwicklung zusammengesetzt sein, von denen manche Provinz jenem kleinen Staate gleicht, was aber bei der Zusammenziehung der Resultate des grosstaatlichen Finanzwesens nicht so zum Vorschein kommt.²⁴⁾ Namentlich in Deutschland wird dies

²³⁾ Durch Nichtbeachtung des angegebenen Umstandes entstehen die grössten Täuschungen. So berechnet selbst Horn in s. annuaire du créd. publ. p. 1860. S. 289 die Kopfquoten der Einnahmen u. Ausgaben der Hauptstaaten ohne Rücksicht auf jenes Moment: Baden nimmt hier gleich nach Gross-Brit. die zweithöchste Stelle ein. — wegen seines Eisenbahnwesens u. seines Bruttobudgets; Baiern mit seinem Nettobudget trotz Staatsbahnwesens erst die zwölfte! Solche Zusammenstellungen sind ohne jeden Werth.

²⁴⁾ Viele Mühe, die Grundlagen für richtige Vergleichbarkeit herzustellen, gab sich v. Czörnig. d. österr. Budg. i. Vergleich mit jenen d. vorzügl. and. europ. Staaten, Wien 1862. S. darüber meine Besprechung in d. Gött. Gel.-Anz. 1863, S. 81—116. Engel. krit. Beiträge z. Vergleich. Finanzstatistik, Preuss. Stat. Zeitschr. 1862, S. 145. Horn, annuaire du créd. publ. Par. 1859—61 (leider mit dem 3. Jahrg. eingegangen) und darüber meine Recension in d. Gött. Gel.-Anz. 1859, S. 1601—1620, worin überall auf d. methodol. Fragen der vergleichenden Finanzstatistik eingegangen ist. Ueber letztere s. bes. die Verhandlungen der internat. Statist. Congresses zu Paris, London u. nam. Wien. Dann neuerdings: v. Riecke, d. internat. Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen. Stuttg. 1876 (im Auftrage der perman. Commission d. intern. Congresses gearbeitet), der die Schwierigkeiten u. unvermeidlichen Mängel aller vergleichenden Finanzstatistik näher nachweist (s. bes. Abschn. 5) und die neuere Literatur d. Finanzstatistik anführt. Die besten u. neuesten Versuche einer Vergleichung der Finanzstatistik der Culturstaaten sind von Herm. Wagner im Goth. Almanach der letzten Jahrgänge gemacht, bes. 1874. Mancherlei finanzstat. Vergleiche und weitere Bemerkungen über die Art sie anzustellen, folgen in den späteren Abschnitten dieses Werks, bes. auch in d. Ausgabelehre.

bei einem Vergleich Preussens mit einem Mittel- oder Kleinstaat oft übersehen. Und schliesslich darf nicht unbeachtet bleiben, dass die öffentlichen Thätigkeiten in verschiedenen Ländern und Zeiten zwischen dem Staate und den Selbstverwaltungskörpern mannfach verschieden vertheilt sind (England-Continent!), was natürlich die Vergleichbarkeit der Daten der Staatsfinanzen und die Schlüsse daraus sehr erschwert.

δ) Endlich ist unter den Gegenständen der Statistik nicht bloss die Finanzstatistik, sondern auch die allgemeine volkswirthschaftliche Statistik jedes Staats, wegen der Abhängigkeit des Finanzwesens vom Zustande der Volkswirtschaft, besonders zu beachten.²⁵⁾

V. — §. 20. Ueber das hier wie immer streitige Verhältniss der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis) äusserte sich Rau folgendermaassen:²⁶⁾

„Die blossе Geschäftsübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniss muss entschieden als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den richtigen Weg zu Verbesserungen zu finden; man bleibt aus Gewohnheit gerne bei dem Bestehenden, ohne es unbefangen zu prüfen, und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des in der Wissenschaft niedergelegten Gedankenvorrathes entbehren, selbst wenn darin noch Manches unreif wäre. Der Schein einer aus blosser Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist dann eine Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluss geäussert

²⁵⁾ „Man sagt oft, Zahlen regieren die Welt; das aber ist gewiss, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird“, so sagt Göthe. Ob unbedingt auch der Statistiker selbst, der die Mängel seines Materials kennt, ist eine andere Frage.

²⁶⁾ Der §. 20 ist fast wörtlich aus der früheren Auflage (§. 15—18) beibehalten, rührt also von Rau her. Freilich sind diese sehr richtigen Erwägungen fromme Wünsche des Theoretikers, angesichts z. B. der preussischen Praxis. Fehlt doch in Preussen fast jede theoretische oder wissenschaftliche Fachbildung der Verwaltungsbeamten überhaupt und der Finanzbeamten insbesondere. Auf den Universitäten wird sie wenigstens nach dem herrschenden Studien- und Prüfungswesen für unnöthig befunden, noch im Jahre 1876.

haben, auch muss diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung, wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, dass die Wissenschaft eine grosse Macht über die Ausübung besitzt, dass ihre Lehren auf vielerlei Wegen früher oder später in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und dass hierdurch grosse Verbesserungen zu Stande kommen.²⁷⁾

„Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Sie kann bei der Entwicklung allgemeiner Lehrsätze nicht in alle Verschiedenheiten der äusseren Zustände der Zeit und des einzelnen Landes eingehen und muss bei ihren Anforderungen eine gewisse, oder die gewöhnliche Lage der Dinge voraussetzen. Nur da, wo bloss wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muss also bei der Anwendung jener wissenschaftlichen Vorschriften auf ein einzelnes Land immer erst die besonderen Umstände erforschen und hieraus die Regeln für das zweckmässigste Verfahren ableiten. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muss oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, der Zustand der Gewerbe, die Wohlhabenheit des Volkes, die äussere Stellung des Staates u. dgl.

„Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand, d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung. Dies war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen Politischen Oekonomie und des Umstandes, dass viele Bearbeiter derselben ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirtschaftlichen Grundlehren zugewendet

²⁷⁾ Der theoretisch hochgebildete österreichische Finanzpractiker v. Hock setzte seiner Schrift über „d. öff. Abgaben u. Schulden“ folgendes Wort Royer-Collard's vor: „Die Theorie als überflüssig erklären, heisst den Hochmuth haben, man brauche nicht zu wissen, was man sagt, wenn man spricht, und was man thut, wenn man handelt.“ Ueber das Verhältniss von Theorie und Praxis in einzelnen Finanzfragen, z. B. der Valutafrage, s. A. Wagner, Russ. Papier-Währung, Riga, 1868, S. 1 ff.

hatten und in die Finanzwissenschaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche schwierigere Theile derselben ungenügend durchdacht, es wurden hier und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu grosser Allgemeinheit aufgestellt, die verschiedenartigen obersten Grundsätze durchdrangen sich nicht immer gehörig, endlich sind über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden.²⁸⁾ Je glücklicher man diese Mängel vermeiden und je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muss auch das allgemeine Vertrauen auf die Wissenschaft wurzeln.²⁹⁾

„Wie die gesammte Politische Oekonomie, so ist die Finanzwissenschaft demnach für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung unentbehrlich. Manche dieser Zweige wurden früherhin bloss nach den besonderen Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des Bergbaues, des Post-, Münz-, Lottowesens u. s. w. behandelt. In unserm Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, dass diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und dass man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Grundlehren zurückgehen muss, um jeden dieser Geschäftszweige ganz zweckmässig zu gestalten.

„Die Finanzwissenschaft ist ferner für die Rechtspflege und sogen. innere Verwaltung im engeren Sinne von unzweifelhafter Bedeutung, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiscalischen) und Vergehen (z. B. Steuerbetrug) die Begriffe und Einrichtungen des Finanzwesens massgebend sind, und weil viele Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwirtschaft zugleich betreffen.

²⁸⁾ Wo dies noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder besonderer Regeln zu verweisen, wie dies in Frankreich oft geschehen ist. Wie aber die Wissenschaft mehr gepflegt wird, zieht sie auch mehr solcher Angelegenheiten in ihren Bereich (Ran).

²⁹⁾ Vergl. v. Jakob, Finanzwissenschaft, I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Jakob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker, der sich bloss an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirkliche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den blossen Praktiker, Routinier. Die Finanzgelehrten müssen zur zweiten, die Finanzpraktiker zur dritten Kategorie gehören, um nützlich wirken zu können. In Männern wie Malchus, J. G. Hoffmann, Nebenius und Hock hat die deutsche Finanzwissenschaft Vertreter besessen, welche mehr als ähnliche bei irgend einem andern Volke Theorie und Praxis auf diesem Gebiete vortrefflich vereinigt haben.

„Die Finanzwissenschaft ist endlich auch dem Gebildeten, dem Bürger, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen will, nützlich und geradezu unentbehrlich Demjenigen, welcher in Gemeindeämtern, in den Parlamenten und in den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungskörper zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen ist.“

4. Abschnitt.

Die Entwicklung der Finanzwissenschaft und ihrer Literatur.¹⁾

§. 21. Die Geschichte der Finanzwissenschaft steht mit der Geschichte der Finanzwirthschaft in Zusammenhang. Theorie und Praxis wirken gegenseitig auf einander ein.

Die Anfänge einer halbwegs wissenschaftlichen Erörterung des Finanzwesens gehen nicht über den Beginn der neueren Zeit, das Reformationszeitalter, hinaus. Etwas bedeutendere Ansprüche werden kaum vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befriedigt.

„Für die frühere Zeit, wo es noch kein geordnetes Nachdenken über Gegenstände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberste Grundsätze und keine diesen Gegenstand behandelnden Schriften gab, lässt sich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Meinungen und Regeln schliessen, nach denen die Staatsmänner handelten. Doch muss man bei diesem Schlusse vorsichtig sein, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle, als der Ueberlegung zuzuschreiben ist. Auch später, als man anfang, das Finanzwesen wissenschaftlich zu betrachten, gingen die Schriftsteller meistens von den Einrichtungen der Staaten aus und beschäftigten sich mit Vorschlägen zu verschiedenen einzelnen Verbesserungen derselben, bis allmählig durch Vergleichung des Staatshaushaltes verschiedener Länder und Erforschung allgemeiner Grundsätze der Gesichtskreis sich erweiterte.“ (Rau §. 19).

¹⁾ Eine eigentliche umfassendere Literaturgeschichte der Finanzwissenschaft fehlt. Man ist auf die allgemeine Literaturgeschichte der Politischen Oekonomie, die freilich die Finanzliteratur oft nur sehr nebenbei (mitunter gar nicht) berührt und auf die kurzen Abrisse und Bibliographien der systematischen Werke der Finanzwissenschaft angewiesen. Aus der allgemeinen Literaturgeschichte s. das fleissige und stoffreiche Werk von Kautz, geschichtl. Entwickl. d. Nat.-Oek. u. ihrer Literatur, Wien, 1860 und jetzt, bes. auch f. d. ältere deutsche Finanzliter., W. Roscher, Gesch. d. Nationalökon., München, 1874 (vgl. Register s. v. Finanzwissenschaft, Finanzen). K. Walcker's „z. Gesch. d. Finanzwiss.“ („Zeitfragen“, Lpz. u. Kass. 1874, S. 183—196) enthält nur einige Aphorismen, — Der Text dieses Abschnitts ist an die Stelle der §§. 19—23 der früheren Auflagen (incl. 6.) getreten.

I. — §. 22. „Dem ganzen Alterthum und Mittelalter war eine methodische Behandlung des Finanzwesens fremd, und dieser wichtige Theil der Regierungsgeschäfte stand bei den Gelehrten in einer Geringschätzung, die von einer Vervollkommnung der Finanzverwaltung abhielt. Obgleich z. B. in Athen und Rom mancherlei Steuern und andere Staatseinkünfte mit einiger Sorgfalt behandelt werden, so hielt man es doch nicht der Mühe werth, Klugheitsregeln für dieselben niederzuschreiben und allgemeinere Grundsätze aufzusuchen. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte sind zwar für die Kenntniss der alten Staaten lehrreich, doch für die Theorie von sehr geringem Werthe.“ (Rau §. 19).²⁾

II. — §. 23. In der Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit, als die Staatswissenschaft wieder erweckt wurde, verbreiteten sich die politischen Schriftsteller auch über das Finanzwesen. Es waren die allgemeinen politischen und wirthschaftlichen Veränderungen des Zeitalters, welche auch auf die theoretische Beschäftigung mit Finanzfragen hinwiesen: einerseits die beginnende Loslösung des Staatsbegriffs von der patrimonialen Auffassung; das Emporkommen des fürstlichen Absolutismus, wodurch doch die Entwicklung eines eigentlichen Staatslebens begünstigt wurde; die Umgestaltung in der Wehrverfassung; die Einbürgerung des römischen Rechts (auch des Fiscalrechts); der wachsende Staatsbedarf im Gefolge von alle Dem; anderseits in ökonomischer Hinsicht der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft; die Geldentwerthung in Folge der americanischen Silberausbeute; dazu die allgemeine bevormundende Tendenz in der Wirthschaftspolitik, die mercantilistische Politik, die Beförderung des Regalienwesens in der Praxis; die Säcularisation des geistlichen Guts in den protestantischen Ländern, die u. A. eine andere Regelung des Armenwesens gebot.

„1) Aber die ersten literarischen Versuche sowohl in grösseren

²⁾ Xenophon's kleine Schrift: *πόροι ἢ περὶ προσόδων*, de redivibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorschläge zur Vermehrung der athenischen Staatseinkünfte, wobei besonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus seinem eigenen Gebiete, unabhängig von fremden Zuflüssen, zu verschaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaues auf Silber, und die Meinung, die Vermehrung dieses Metalls könne den Preis desselben nicht erniedrigen, bemerkenswerth ist. Deutsch (mit einem weitschweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. Vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen aristotelischen Oekonomik ist vielleicht unächt. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III, S. 252. (Rau.) Ueber die literarische Bearbeitung des antiken und mittelalterlichen Finanzwesens s. u. in §. 28 die bibliographische Uebersicht, S. 46.

staatswissenschaftlichen Werken, als in der abge-sonderten Darstellung des Finanzwesens waren und blieben lange doch sehr mangelhaft. Sie zeugen mehr für den Sammlerfleiss, als für die gründliche Sachkenntniss ihrer Verfasser, welche zwar manche gute, aber auch oft sehr platte Lehren der Sparsamkeit, Gerechtigkeit und wirthschaftlichen Klugheit aufstellten, jedoch die zur Erläuterung bestimmten Thatsachen aus den verschiedensten Zeitaltern und Staatsverhältnissen hernahmen und wenig Einsicht in den Zustand und die Bedürfnisse der Gegenwart bewiesen.“ (Rau §. 20).

2) Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geschäftsleute die Feder. Auch ihnen standen strengere wissenschaftliche Grundsätze nicht vor den Augen. Mercantilistische Ansichten äussern dabei vom 17. Jahrhundert an immer mehr ihren Einfluss auf die Finanzliteratur.

3) Die deutschen Autoren knüpften im Uebrigen, dem Zustand der Praxis gemäss, vorzüglich an das Domänen- und Regalienwesen der Territorien an und machen allmählig die Finanzlehre zu einem Theil der Kameralwissenschaft. Das Domänenwesen gilt fast allgemein als der wahre Kern des Finanzwesens. Da aber bei dem steigenden Staatsbedarf und dem noch unentwickelten, mehrfach noch an die unliebsame ständische Zustimmung geknüpften (directen) Steuerwesen die Domäneneinkünfte immer weniger ausreichten, wird das Augenmerk stärker auf die Entwicklung des Regalienwesens, der indirecten Abgaben, der Accise u. s. w. gelenkt, worüber dann auch in der Literatur debattirt wird. Die Lehre von den Staatsausgaben blieb schon wegen des Mangels leitender staatsrechtlicher Sätze sehr unvollkommen. Doch wirkten deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, mehrfach eifrig für Ordnung, Gerechtigkeit und Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht tiefer zu begründen vermochten.³⁾

³⁾ N. 3 z. Th. nach Rau §. 20. Eine Charakteristik d. einzelnen ält. Autoren ist bei der Unklarheit ihrer Meinungen u. der Verwirrtheit ihrer Darstellung mit wenigen Worten nicht wohl zu liefern u. durch den Werth der Schriften auch hier nicht geboten. Aus der deutschen älteren Literatur, namentlich des 17. Jahrhunderts, giebt Roscher in s. Gesch. d. Nationalökon. meist genauere Auszüge. Besonders wichtig sind zwei Perioden mit ihrer Literatur, die von Roscher sogenannte des „Eindringens des wälschen Regalismus“ im 16. Jahrhundert, der aber in Deutschland nie solche Bedeutung wie im Auslande (Frankreich, Italien) gewann. s. bes. Roscher a. a. O. §. 38, 39 (S. 151 ff., 158 ff.), und die Periode des sogen. Accisestreits am Ende des 17. Jahrhunderts und später noch, bes. in Brandenburg. Siehe darüber und über die sich anknüpfende Literatur Roscher §. 74 (S. 319 ff.), v. Inama-

4) Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus ändert sich in diesem Zustande der Finanzliteratur doch nur wenig. Im Wesentlichen auf Grund der bisherigen Anschauungen, wenn auch allmählig unter dem Einfluss der neueren Staats- und Rechtsphilosophie, besonders Wolf'scher eudämonistischer Richtung, wurde die Finanztheorie nur mehr und mehr systematisirt und im Einzelnen mehr ausgebildet. Der Anschluss an die Kameralwissenschaft wurde noch enger. „In diesem Inbegriffe der für einen Beamten in der inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse erhielt die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle.⁴⁾ Die besseren Schriften

Sternegg in d. Tub. Ztschr. 1865 (XXI), 515 u. Gliemann. ebendas. 1873 (XXIX), 177. — Im Einzelnen sind zu nennen: zunächst zwei französische Staatsgelehrte: Jo. Bodinus (Bodin. † 1596). de republica. Lib. 6. cap. 2, de aerario (bes. die Domänen hervorgehoben). zuerst französ. 1577. dann latein. 1586 und öfter. Der Verf. dieses merkwürdigen Werkes war neben seiner unermesslichen Gelehrsamkeit auch in Staatsgeschäften bewandert. Vgl. über ihn Baudrillart. Bodin et son temps, Par. 1853. — Gregorius (Grégoire) Tholozanus (von Toulouse. † 1597). De republica, im 3. Buche. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd (Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97 erwähnt eine Ausgabe von 1597. Francof.; nach der Biographie gén. XXI, 879 ist die älteste Ausgabe von Cahors 1595 erschienen. Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) schildert den Verfasser richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, Primae lineae historiae politicae, S. 32. — Bodinus wird von Gregorius nicht erwähnt, scheint aber von ihm hie und da benutzt worden zu sein. Gregorius hebt die juristischen und religiösen Gesichtspuncte mehr hervor als Bodin, neigt sich auch mehr zur unbedingten fürstlichen Gewalt, ohne jedoch deren Missbrauch ungerügt zu lassen. — M. Z. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I, cap. 10 in dessen Varii tractatus politici. Amstel. 1643, S. 51 (kurz, aber bemerkenswerth). (Rau §. 20 Anm. a).

Sodann Abhandlungen des Strassb. Prof. Obrecht von 1609 u. 1610 (Vertreter des Regalismus) (Roscher S. 153 ff.). Jac. Bornitius, aerarium, Francof. 1612 (Gerippe einer Finanzwissenschaft, Roscher S. 184, 193). Besold, De aerario, zuerst Mainz 1615 (?) und mehrfach später (Roscher S. 203, gegen die willkürliche Ausdehnung des Regalienwesens). Klock, tract. oecon. polit. de contributionibus, Brem. 1634, u. tract. etc. de aerario, Norimb. 1651, 2. Ausg. 1671. (Roscher S. 210, 215). — Am Bedeutendsten, von lange nachwirkendem Einfluss war der tüchtige Staatsmann V. L. v. Seckendorff, dessen auch das Finanzwesen mit behandelndes Werk der „Teutsche Fürstenstaat“ (zuerst 1655 und vielfach, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein, neu aufgelegt) „lange Zeit die vornehmste Grundlage des politischen Unterrichts auf den deutschen Universitäten gebildet hat“ (Roscher S. 23), der ihn eingehend würdigt. Er betrachtet freilich, bei allem Maass im Einzelnen, für seine Zeit characteristisch. „die ganze Volkswirtschaft aus dem Standpuncte des noch vorzugsweise höfisch und domanial gefärbten Regierungshaushalts“ (Roscher S. 249). Ein Zerrbild der patrimonialen Auffassung, aber deshalb noch characteristischer für die Periode, ist des absolutistischen W. v. Schröder „Fürstl. Schatz- und Rentkammer“, zuerst 1686 und vielfach neu aufgelegt, worin die Pflege der Unterthanen im fiscalischen Interesse empfohlen wird (Roscher S. 294). Auch die bekannten grossen Staatsgelehrten H. Conring (de aerario boni principis u. s. w., Roscher S. 260) und Puffendorf (ebendas. S. 316) haben das Finanzwesen mit behandelt. — Auch Sully's Memoiren sind endlich aus dieser Periode zu erwähnen.

⁴⁾ S. die Literatur in Rau, Grundriss der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften sind genannt bei Zincke, Kameralistenbibliothek, III, 780 ff. (1751).

dieses Zeitraumes⁵⁾ sind vorzüglich darum noch jetzt brauchbar, weil sie die in der Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theil erhalten haben. Die lange Reihe der italienischen staatsökonomischen Schriftsteller lieferte für das Finanzwesen wenig Ausbeute, einzelne Aufklärungen über das Münz- und Steuerwesen ausgenommen.“ (Rau §. 21).⁶⁾

III. — §. 24. Die streng wissenschaftliche Periode der Finanzwissenschaft beginnt, wie diejenige der gesammten Politischen Oekonomie,⁷⁾ erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Drei Hauptmomente zeigen sich darauf von Einfluss. Zunächst und zumeist die Entwicklung der neueren Volkswirthschaftslehre, der „Theorie der freien Concurrenz“, in der Lehre der Physiokraten (Quesnay, Turgot) und mehr noch in dem epochemachenden Werke von Adam Smith. Sodann der Umschwung in der Rechts- und Staatsphilosophie und in der (theoretischen) Politik, in Anknüpfung an Montesquieu, Rousseau und schliesslich und hauptsächlich an Kant. Endlich, den Ausschlag gebend, die practische Umgestaltung des politischen,

⁵⁾ Dural. *Elémens des finances*. P. 1736. — Dutot. *Reflexions politiques sur les finances et le commerce*. La Haye, 1738—54. II. B. — de Bielfeld, *Institutions politiques*. 1760. I. Ch. 11 und 12 (Roscher S. 426). — Gasser (Inhaber des neuen ökonomischen Lehrstuhls in Halle), *Einleit. zu d. ökon. polit. u. Kameralwiss.* (1729), I. B. eine nach den damaligen Begriffen ziemlich vollständige Finanzwissenschaft“ (Roscher S. 372). — G. II. v. Justi († 1771), *System des Finanzwesens*. Halle, 1766. I^o und dess. *Staatswirthschaft*. II. B. I. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758, die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. Justi war auf dem Gebiete der Finanz- und Polizeiwissenschaft wohl der bedeutendste Systematiker seiner Zeit (Roscher S. 44 ff. über s. Finanzwiss. S. 461—465), wird aber von L. Stein doch überschätzt. — Die finanziellen Artikel in Bergius. *Polizei- und Kameralmagazin*. 1767 ff. IX Bände. (Das Neue Polizei- und Kameralmag. dess. Verf. enthält meistens Technologie.) — In der 2. Hälfte des 18. Jahrh. wurde der österreich. Nationalökonom J. v. Sonnenfels (geb. 1733, † 1817) mit s. berühmten Werke: *Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz*, 3. Bd. I. Ausg. 1765. 7. Ausg. 1804, die hervorragendste Erscheinung auch auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft (s. Roscher S. 533 ff. über S. 6 Finanzwiss. S. 548 ff.), von A. Smith bis zuletzt noch kaum berührt. seiner eigenthümlichen „Bevölkerungstheorie“ huldigend, aber in seinem Urtheil, auch über Finanzsachen, doch schon, seiner Zeit entsprechend, mehr ein moderner Mann. — v. Pfeiffer, *Grundriss des Finanzwesens*, Leipzig 1781. und dess. *Lehrbegriff sämtl. ökonom. und Kameralwissenschaften*. 1764—1778. VI. — Mortimer. *Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften*, d. v. Engelbrecht, Hamburg, 1781. — Grouber de Groubenthal, *Théorie générale de l'administration des finances*. P. 1788. II. B. — Jung, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*. 1789. — Rössig. *Die Finanzwissenschaft*, 1789 (Fleiss ohne Urtheil, (z. Th. nach Rau §. 21 Anm. b).

⁶⁾ Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, Grundsätze der bürgerl. Oekonomie, I. Theil, Kap. 2. — Vergl. übrigens Pecchio. *Storia della economia publica in Italia*, Lugano, 1829. (Rau.)

⁷⁾ Dieser Satz bleibt bestehen, auch bei aller Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung einzelner Schriftsteller vor A. Smith und den Physiokraten, mercantilistischer und freierer Richtung.

socialen und wirthschaftlichen Lebens durch die französische Revolution und die mit ihr in Verbindung stehenden Ereignisse.

1) Die Physiokraten haben vor Allem durch ihre einseitige Steuertheorie, die Lehre vom *impôt unique*, von der einzigen allgemeinen Grundsteuer, welche an die Stelle aller anderen Steuern treten sollte, anregend und befruchtend auf die Finanztheorie, wenn auch nicht auf die Praxis eingewirkt.⁸⁾

„A. Smith verbreitete hierauf ein neues Licht über das Finanzwesen, indem er die volkswirtschaftliche Grundlage desselben in seinem der ganzen Politischen Oekonomie gewidmeten Werke entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem grösseren Ganzen der Volkswirtschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, und man lernte Massregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte“ (Rau §. 22). Allerdings hat selbst Smith, wie L. Stein mit Recht sagt,⁹⁾ zwar schon eine ziemlich vollständige Staatswirtschaftslehre, aber noch keine vollendete Finanzwissenschaft geliefert, weil ihm in seinen Erörterungen über das Finanzwesen ein einheitliches leitendes Princip noch fehlte. Dies war die nothwendige Folge seiner mangelhaften, dürftigen Staatslehre, namentlich der vollständigen Verkennung der universalen Bedeutung des Staats für das Volksleben und der Bedingtheit der Volkswirtschaft (selbst des von A. Smith und seiner engeren Schule eigentlich allein betrachteten privatwirthschaftlichen Systems) durch den Staat. Aber von diesem allerdings verhängnissvollen Fehler abgesehen hat A. Smith auch hier mit dem 5. Buche seines berühmten Werks vom Volkswohlstande Epoche gemacht, massgebenden, in der englischen Literatur eigentlich noch heute nachhaltigen Einfluss auf die theoretische Auffassung und Behandlung des Finanzwesens ausgeübt und schon ein ziemlich abgerundetes System der Theorie entworfen. Die auch äusserlich enge Verbindung, in welcher er

⁸⁾ Ganz an Versuchen zur praktischen Verwirklichung der physiokrat. „einzigen Steuer“ hat es allerdings nicht gefehlt. S. über die Experimente in Baden den Aufsatz von Emminghaus in Hildebr. Jahrb. 1872, XIX, 1 ff. über Karl Friedrich von Baden.

⁹⁾ Stein. Finanzwiss., 1. Aufl., S. 6.

das Finanzwesen mit der Politischen Oekonomie behandelte, blieb für die ausländische Wissenschaft bis heute bestehen. Die sich selbständig stellende deutsche Finanzwissenschaft ist in ihrer Systematik aber auch noch von Smith beeinflusst worden.

2) Der Fortschritt der Philosophie und die französische Staatsumwälzung haben dann zu neuen staatswissenschaftlichen Untersuchungen über die Aufgaben des Staats und die Grenzen seiner Thätigkeit geführt, wodurch neue staatsrechtliche Sätze gewonnen und der Finanzwissenschaft von einer anderen Seite aus vorgearbeitet wurde. Der Uebelstand war nur hier die übertriebene Reaction der Kant'schen Staatslehre gegen die eudämonistische Theorie der Wolff'schen Schule und gegen die Praxis des Staats des „aufgeklärten Despotismus“. Diese Reaction bewirkte eine bedenkliche, der concreten Sachlage auch durchaus widersprechende Entleerung des Staatsbegriffs, welche sich mit der einseitigen und ungeschichtlichen Opposition des Smithianismus gegen alle „Staatseiumischung“ in das (materiell-) wirtschaftliche Gebiet begegnete. Die falsche Lehre von Smith und seiner Schule über die Unproductivität der Dienstleistungen¹⁰⁾ und damit auch des Staats leistete dieser verhängnissvollen Richtung noch Vorschub.¹¹⁾ Trotzdem gewann aber unter diesen verschiedenen Einflüssen die Finanzwissenschaft eine festere systematische Gestaltung und es bereitete sich in Folge dieser Vervollkommnung der Wissenschaft ein Umschwung der Praxis vor, der seitdem zwar langsam, aber doch unaufhaltsam sich vollzieht.

§. 25. Die wissenschaftliche Behandlung des Finanzwesens hat sich übrigens im Auslande und in Deutschland bemerkenswerth verschiedenartig gestaltet.

1) „Die vielen Bearbeitungen der Politischen Oekonomie seit Adam Smith erstreckten sich gewöhnlich auch auf das Gebiet des Finanzwesens, inzwischen wurde dasselbe in den nichtdeutschen Werken jener Art nicht vollständig systematisch behandelt, sondern vorzüglich in der Absicht herbeigezogen, um volkswirtschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beschränkte sich dabei meistens auf eine allgemeine Betrachtung des

¹⁰⁾ Vgl. über die connexe Frage von der Ausdehnung des Begriffs „wirtschaftl. Gut“ auf die Dienste Wagner, Lehrb. I, §. 16—20.

¹¹⁾ Ueber diese Staatsauffassung der Kant-Smith'schen Schule s. ebendas. bes. das Kap. 4. mit der Vorbemerk. S. 241 ff.

Steuerwesens, der Staatsausgaben und Staatsschulden, die man bei der volkswirtschaftlichen Lehre von der Consumption einschaltete.“ (Rau, §. 23.) Eine principielle Auffassung der Bedeutung der Finanzwirtschaft für die Volkswirtschaft fehlt hier bis in die Gegenwart fast durchweg. Aber im Einzelnen wird Bedeutendes geleistet, besonders in der Lehre von den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern, von der Ueberwälzung der einzelnen Arten Steuern. (Ricardo.) Die monographische Finanzliteratur knüpft gern an die grossen practischen Probleme des öffentlichen Lebens an, namentlich in England, an die Fragen des Staatsschuldenwesens, des Papiergelds, der Münz- und Bankpolitik, des Zollwesens u. s. w. In neuester Zeit finden sich auch Anklänge an die socialpolitische Auffassung des Finanzwesens. Im Einzelnen zeigt sich hier in der englischen und französischen Literatur fast immer der Tact, den die Anschauung grosser Staatsverhältnisse verleiht, wodurch auch die reinen Theoretiker vor dem Doctrinarismus bewahrt werden, zu welchem gerade auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft die „Theorie der freien Concurrenz“ sonst so leicht geführt hat. Aber eine selbständige Finanzwissenschaft in deutscher Weise, als ein besonderer Theil der Politischen Oekonomie, fehlt der fremden Wissenschaft bis heute, soweit sie nicht, wie die ost-europäische und etwas die italienische, von der deutschen Wissenschaft beeinflusst wurde. Selbst besondere Werke über das ganze Finanzwesen sind in der englischen und französischen Literatur selten.

2) „In Deutschland, wo die Finanzwissenschaft schon früher als eine besondere Wissenschaft behandelt worden war, wurde dagegen von vielen Schriftstellern die zusammenhängende und vollständige Darstellung derselben beibehalten, so dass sie als einer der drei Haupttheile der Politischen Oekonomie vorgetragen oder auch ganz ausschliesslich abgehandelt wurde. Diese Methode hat die Ausbildung der Finanzwissenschaft sehr befördert.“ (Rau.) Die in Deutschland doch immer vorhandene tiefere Auffassung des Staats und damit der Finanzwirtschaft, als der materiellen Bedingung des Staats, verbunden mit dem deutschen Sinn für systematische Behandlung wirkte hier günstig. Aber zwei Klippen hat besonders die ältere deutsche Finanzwissenschaft dieser Periode nicht immer vermieden. Sie hütete sich nicht immer vor dem Doctrinarismus, eine manchesterschuleartige Beschränkung der

Staatsthätigkeit zu befürworten, und sie betonte den öffentlichen Character der Finanzwirthschaft oft nicht genügend. Am letzteren Fehler war nicht selten die Enge des politischen Gesichtskreises kleiner Staatsverhältnisse schuld. Es hängt hiermit und mit dem thatsächlichen Zustande der deutschen Territorialfinanzen zusammen, dass das Domänen- und Regalienwesen gegenüber dem Steuer- und vollends dem Staatsschuldenwesen noch zu sehr im Vordergrund der Betrachtung stand. Zu einer principiellen Würdigung namentlich des Staatscredits gelangte die deutsche Finanzwissenschaft daher z. B. noch nicht, selbst Nebenius kaum ausgenommen. Ihren Höhepunct erreichte die ältere deutsche systematische Finanzwissenschaft sonst im Ganzen, wie hier wohl ausgesprochen werden darf, in dem für seine Zeit mustergiltigen Werke des Altmeisters Rau.

Ausser in den grösseren selbstständigen Werken und in den umfassenderen Systemen der Politischen Oekonomie wurde in Deutschland auch öfters ein Abriss der Finanztheorie in den allgemeineren „Werken über die ganze Staatswissenschaft oder über die Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) gegeben, nicht ohne Gewinn für die Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze. Daran reihen sich Untersuchungen über einzelne Gegenstände des Staatshaushaltes in sehr zahlreichen Schriften von grösserem oder geringerem Umfange, welche nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervollständigung der Wissenschaft lieferten. Der auf diesem Wege sich sammelnde Stoff erhielt durch die sehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils bloss beschrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und Brauchbarkeit für die Ausübung und für die Fortbildung der Theorie. In dieser Hinsicht wurden die Verhandlungen der Ständeversammlungen, so wie die neuere Oeffentlichkeit der Finanzverhältnisse wichtig. Das Finanzwesen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geschichtsforschern, das der Gegenwart theils in bloss berichtenden, theils auch in beurtheilenden Schriften beleuchtet.“ (Rau, §. 23.)

IV. — §. 26. Eine neueste Entwicklungsphase der Finanzwissenschaft, welche jetzt in Deutschland wenigstens im Durchbruch begriffen ist, findet ihre Berechtigung in den Mängeln, welche nach dem Gesagten der bisherigen Finanzwissenschaft ankleben, und ihre Erklärung in der Umgestaltung der Anschauungen auf den nächst stehenden Wissenschaftsgebieten, sowie in neuen Erscheinungen des öffentlichen Lebens. Dadurch erhält

die Finanzwissenschaft auch neue, erweiterte und veränderte Ziele.

1) In der Rechts- und Staatsphilosophie und (theoretischen) Politik ist an die Stelle der engen und einseitigen Kant'schen Schutzzwecktheorie und der rationalistischen Auffassung die organische und historische Auffassung des Staats getreten. Der Staat wird nicht mehr als eine willkürliche Bildung, die etwa auch unterbleiben könnte, nicht nur als ein, besten Falles, nothwendiges Uebel, sondern als die nothwendigste Bedingung und zugleich die höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen betrachtet, als ein Product der Geschichte, mit dem jede Theorie als mit einer gegebenen Grösse rechnen muss. Der entleerte Staatsbegriff ist daher wieder angefüllt und dem Staate sind die umfassendsten Aufgaben vindicirt worden, namentlich neben denjenigen auf dem Gebiete des Rechtszwecks solche der Cultur- und Wohlfahrtsförderung, ohne fest bestimmbare Grenzen. In der auch für die Finanzwissenschaft zunächst massgebenden volkswirthschaftlichen Auffassung erscheint der Staat als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften, als wahre Gesamtwirthschaft der Nation, stets in enger Verbindung mit den übrigen Zwangsgemeinwirthschaften, mit den grossen Selbstverwaltungskörpern. Die für den Staat erfolgenden Einnahmen und Ausgaben der Finanzwirthschaft erlangen ihre organische Stellung im Productions- und Vertheilungsprocess der wirthschaftlichen Güter. Sie fungiren als das Mittel des Umsatzes von materiellen in immaterielle Güter, von Sachgütern der Privatwirthschaften in Dienstleistungen des Staats und, durch den direct und indirect fördernden Einfluss der letzteren auf die Volkswirthschaft, wieder dieser Dienstleistungen in Sachgütern.¹²⁾

2) Dazu kommt noch ein wichtiges anderes Moment. Die neuere Wissenschaft der Nationalökonomie erkennt nicht nur den organischen Zusammenhang, die gegenseitige Abhängigkeit und Sich-Ergänzung des vornemlich durch den Staat vertretenen gemeinwirthschaftlichen und des privatwirthschaftlichen Systems, sie sagt sich auch mehr und mehr von der optimistischen Auffassung des letzteren im Smithianismus los und sieht die

¹²⁾ Für das im Text Gesagte s. die näh. Darlegung u. Begründung in Wagner, Lehrb. I. bes. Kap. 4 u. Abschn. 1 u. 10 des 3. Kap.

grossen Bedenken des Systems der freien Concurrenz.¹³⁾ Sie lernt verstehen, dass die Gestaltung des privatwirthschaftlichen Productionssystems, die bestehende Eigenthumsordnung, besonders das Kapital- und Grundeigenthum, dass die auf dieser Basis sich vollziehende Vertheilung des volkwirthschaftlichen Productionsertrags oder Volkseinkommens mit der ökonomischen eine entscheidende sociale Bedeutung haben und dass die socialen Machtverhältnisse der Klassen und Individuen der modernen Erwerbsgesellschaft dadurch ihr Gepräge erhalten.¹⁴⁾ Zugleich erkennt die Nationalökonomie den Einfluss, welchen der Staat direct oder indirect auf die Vertheilung des Volkseinkommens und auf die socialen Machtverhältnisse einerseits durch die Art seiner Thätigkeit, also durch die Art der Verwendung seiner Einkünfte, anderseits durch die Art seiner Besteuerung, als seiner hauptsächlichsten Einnahmequelle, und durch sein Credit-system (Staatsschuldenwesen) ausübt.

Es entwickelt sich aus dieser Erkenntniss nun eine doppelte Forderung:

a) Zunächst die, die Ausgaben und das Besteuerungs- und Creditsystem so einzurichten, dass gewisse daraus bisher hervorgehende ökonomische und sociale Uebelstände abgestellt werden.

b) Sodann die weitere Forderung: dass auch solche Uebelstände, welche unabhängig von der bisherigen positiven Staatsthätigkeit und vom Einnahmesystem der Finanzwirthschaft sind, durch eine zweckentsprechende Socialpolitik gehoben werden. Daraus folgt dann für die Finanzen eine Aenderung und im Allgemeinen eine Ausdehnung des Finanzbedarfs, um mehr und andere Staatsthätigkeiten zu ermöglichen, und neben den rein finanziellen Gesichtspunct der Deckung des Finanzbedarfs tritt der Gesichtspunct einer „socialen Steuerpolitik“ zu dem Zwecke, eine andere Vertheilung des Volkseinkommens als die im System der freien Concurrenz auf der Basis der heutigen Eigenthumsordnung sich vollziehende mit Hilfe des Besteuerungssystems herbeizuführen. Es ist die moderne „socialle Frage“ in der Wissenschaft und im öffent-

¹³⁾ S. ebendas. Kap. 3, Abschn. 3 u. 5.

¹⁴⁾ Ebendas. Kap. 5, bes. Vorbem. S. 291 ff., 431 ff., Einleit. S. 297—312, Abschn. 9. 14—19.

lichen Leben, welche hier umgestaltend auch auf die Finanzwissenschaft einzuwirken beginnt.¹⁵⁾

V. — §. 27. Diese Wissenschaft ist unter diesen Einflüssen gegenwärtig in einer ähnlichen Krisis begriffen wie die ganze Politische Oekonomie. Es ist weder zu erwarten noch zu verlangen, dass die grossen Probleme, welche hier vorliegen, von der Theorie bereits vollständig bewältigt sind. Vieles ist, wie im practischen Leben, noch unabgeklärt. Aber das Ziel möchte bereits feststehen: Die Finanzwissenschaft muss der neuen organischen Auffassung des Staats, den durchaus gemeinsamen Aufgaben der Staats- und der Selbstverwaltung und dem socialpolitischen neben dem fiscalischen Gesichtspunct im Steuerwesen und in der Ausgabewirthschaft gerecht werden. Damit schreitet sie weit über die Entwicklung hinaus, welche die ältere deutsche Finanzwissenschaft, selbst bei Rau, erreicht hat, und darin liegt auch die Erklärung und Rechtfertigung der tiefgreifenden Umgestaltung des Rau'schen Werks in der vorliegenden Bearbeitung.

Einigkeit über dieses Ziel herrscht freilich auch in der deutschen Wissenschaft noch nicht. Wird der erste Theil der Aufgabe, die Finanzlehre der neueren Auffassung des Staats und der Staats- und Selbstverwaltung anzupassen, auch immer mehr zugestanden und hat derselbe in L. Stein's Finanzwissenschaft bereits eine in vieler Beziehung vorzügliche Lösung gefunden, so wird der zweite Theil der Aufgabe, die zugleich socialpolitische Auffassung des Finanzwesens, noch um so mehr beanstandet, vielfach noch nicht einmal verstanden.¹⁶⁾

In der Finanzwissenschaft selbst kann die darauf bezügliche Controverse auch nicht ausgefochten werden, denn sie gehört hierher nur nach ihren finanztechnischen Consequenzen. Völlig

¹⁵⁾ Die nähere Begründung für das Gesagte sucht meine „Grundlegung“ zu geben. S. Kap. 3—5 u. im 2. Kap. die Abschn. 6 (§. 76—81) u. 10—12. S. auch Vorrede zu diesem 1. Bande d. Lehrbuchs S. VI. Aus der Finanzliteratur bes. v. Scheel, progress. Besteuerung, Tub. Ztsch. 1875 u. ders., Erbschaftsteuer, Hildebr. Jahrb. 1875.

¹⁶⁾ Vgl. z. B. die Aeusserungen Sötbeer's in Betreff einer Stelle über das socialpolitische Steuerprincip in meiner Vorrede zum 1. Bande des Lehrbuchs (S. VI.) in dem Aufsätze über d. Gesamteinkommen in Preussen im „Arbeiterfreund“ 1875 (XIII.), 285. Die schätzenswerthen Vergleiche des preuss. u. englischen Volkseinkommens und seiner Vertheilung, welche Sötbeer hier giebt, beweisen m. E. schon die Tendenz steigender Ungleichheit des Einkommens, die ich bekämpfen möchte. Und Sötbeer's frühere Arbeit über die Wirkungen des Staatsschuldenwesens ist selbst ein Beleg für die Nothwendigkeit, die socialpolitische Seite der Finanzmassregeln mit zu beachten.

zu erledigen ist sie allein in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, speciell in der „Grundlegung“, auf welche dafür hier zu verweisen ist. Dieses Werk stellt sich aber nunmehr auf diesen socialpolitischen Standpunct und wird versuchen, ihn auch im Finanzwesen zur Geltung zu bringen.

Ausserhalb der deutschen Wissenschaft ist von dieser neuesten Entwicklungsphase der Finanzlehre noch ebenso wenig zu spüren, als von der Umgestaltung, welche der gesammten Politischen Oeconomie hier neuerdings zu geben gesucht wird. Von unserem Standpuncte aus erscheint dies als ein Mangel, welcher sich aus der ungenügenden Auffassung des Staats und aus dem falschen Hängenbleiben in den Schablonen des Smithianismus erklärt.

VI.—§. 28. Zur Bibliographie der Finanzwissenschaft. Im Vorausgehenden ist in grossen Zügen ein Bild der Entwicklung der Finanzwissenschaft entworfen worden. Es kann nicht die Aufgabe eines Lehrbuchs, wie des gegenwärtigen, sein, eine förmliche Literaturgeschichte, welche sich eingehend mit den Werken der einzelnen, wenn auch nur der wichtigeren Autoren beschäftigt, zu geben. Ebenso wenig vermag ein solches Werk eine vollständige Bibliographie des Fachs zu liefern. Entsprechend dem bisherigen Character des Rau'schen Lehrbuchs soll indessen auch hier, im Anschluss an obige Skizze der Geschichte der Finanzwissenschaft, ein Beitrag zur Bibliographie der Disciplin, insbesondere hinsichtlich der neueren und neuesten Literatur, seinen Platz finden.

Die folgende Uebersicht über die Finanzliteratur beschränkt sich im Wesentlichen auf die Schriften systematischer und allgemeiner Art, einschliesslich einzelner monographischer Arbeiten von Bedeutung für die principielle Auffassung des Finanzwesens, ferner auf die Werke über Finanzgeschichte, Finanzstatistik und über das Finanzwesen einzelner Staaten. Die Specialliteratur über die einzelnen Hauptgebiete des Finanzwesens (Steuerwesen, Staatscredit u. s. w.) findet sich in den späteren Abschnitten.

I. Allgemeine bibliographische Hilfsmittel der (neueren) Finanzliteratur sind: Müldener, bibl. geogr. stat. et oecon. pol (Gött.); dess. (jetzt eingestellte) staatswissensch. Bücherschau in den früheren Jahrgängen der Tüb. Ztschr. für Staatswissensch. Ferner: O. Mühlbrecht's (auch die fremde Literatur vollständig umfassende) Uebersicht der rechts- u. staatswiss. Liter., Berl. 1868—76 (wird fortgesetzt, erscheint im Laufe jedes Jahres in mehreren Heften). — Ausserdem dürfen zwei gedruckte vorliegende Bibliothekskataloge hier genannt werden, derj. der Hamburger Commerzbibliothek (Hamb. 1864. mit 2 späteren Nachträgen) und derj. der Bibliothek des K. Statist. Bureaus in Berlin (1. Abth. 1874, 2. in Arbeit. Beide Bibliotheken sind wohl die reichsten Specialbibliotheken der Staats-

wissenschaften (im weitesten Sinne) in Deutschland, reich bes. auch an ausländischer Literatur, die Berliner freilich lückenhaft in Bezug auf ältere Werke. — Für die neueste in- u. ausländ. Liter. s. auch den reichhaltigen Lagerkatalog No. 20 (Ende 1876) der Buchh. f. Rechts- u. Staatswissensch. Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin. Auch z. bibliogr. Uebers.: d. u. S. 47 gen. Werk v. Kletke.

II. Einzelne Werke (die ältere Literatur meist nach Rau).

1. Aus der fremden Literatur über Polit. Oekonomie im Allgemeinen.

Ad. Smith, *wealth of nations*, B. V. (3. Band der Garve'schen Uebersetzung, in der neuesten u. besten, der v. Asher, Stuttg. 1861, II. 206 ff.). — Ricardo, *principles of polit. econ.*, ch. 8—18, 29, deutsch v. Baumstark, Lpz. 1837, nebst Baumstark's Erläuterungen, eb. 1838. Kap. 9—11. — M'Culloch, *treat. on the principles a. pract. influence of taxation a. the fund. syst.*, Lond. 1845 (u. öfter). — J. St. Mill, *princ. of pol. econ.*, B. V., deutsch v. Sötbeer, 2. Aufl. in 1. B., Hamb. 1864, S. 590 ff. (3. Aufl. 1870).

J. B. Say, *traité d'écon. pol.* (vielfache Aufl.), I. III, ch. 6—9; ders., *cours compl. l'écon. pol. prat.* (deutsch v. J. v. Th.: vollständ. Handb. d. pract. Nationalök.), 7. Th. 3. Abschn. (im V. B.) u. 8. Th. (im VI. B.). — Simonde de Sismondi, *nouv. princ. d'écon. pol.*, 6. B. (de l'impôt).

2. Deutsche Werke über Finanzwissenschaft, im Anschluss an die Werke über Polit. Oekonomie im Allgemeinen.

Krug, *Abriss d. Staatsökonomie*, S. 116 bis Ende. — Harl, *Handb. d. Staatswirtsch. u. Finanz*, 2. Abth. 1811. — Graf J. v. Soden, *Nationalökonomie*, VI. B. 1811 (hat auch den besonderen Titel: Staatsfinanzwissenschaft). — Fulda († 1847), *Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften*, 2. A. 1830. S. 255 bis Ende. — Schmalz, *Staatswirtschaftslehre*, II. 152 bis Ende. — Lotz, *Handbuch der Staatswirtschaftslehre*, III. B. — Pölitz, *Die Staatswissenschaften*, II, 263 bis Ende (2. Ausg. 1827). — Krause, *National- und Staatsökonomie*, II, 218 (1830). — Schäffle, *d. gesellsch. Syst. d. menschl. Wirtsch.*, Tüb. 1867, 2. Aufl. §. 176 bis 179, 198—220 (bes. nationalök. Analyse d. Staats), §. 274—284 (Abriss d. Finanzwissensch.). — Wirth, *M. Grundz. d. Nationalök.*, 2. B., 3. Aufl., Cöln 1869, S. 505 bis Ende.

3. Selbständige Behandlungen der Finanzwissenschaft und Werke und Aufsätze über allem. Hauptpunkte dieser Wissenschaft.

Stokar v. Neuforn († 1817), *Handb. der Finanzwissenschaft*, Rothenburg a. d. T. 1807, II. B. — v. Jakob, *Die Staatsfinanzwissenschaft*, Halle, 1821, II. (sehr gut); 2. Ausg. von Eiselen, 1837. — Behr, *Die Lehre von der Wirtschaft des Staates*, Leipzig, 1822. — Fulda, *Handb. der Finanzwissenschaft*, Tüb. 1826. — v. Malchus († 1840), (chem. westfähl. u. würtemb. Finanzminister), *Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung*, Stuttg. 1830, II. (vorzüglich). — Schön, *Die Grundsätze der Finanz, eine kritische Entwicklung*, Breslau 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.) — Barth, *Vorlesungen über Finanzwissenschaft*, 1843. — Gr. Cancrin, († 1846), *Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen*, Stuttgart 1845. — Magnus Graf Moltke, *Ueber die Einnahmequellen des Staats*, Hamburg 1846. — Umpfenbach, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, II. B. Erlangen 1859. 1860. — Stein, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, Leipzig 1860, 3. Aufl. 1875. — Huhn, *Finanzwiss.*, Lpz. 1865. — K. J. Bergius, *Grundsätze der Finanzwiss. mit besonderer Beziehung auf den preuss. Staat*, Berlin 1865, 2. Aufl. 1871. — Parth, *A B C der Finanzwissensch.*, Gratz 1874. — v. Hock, *öffentl. Abgaben u. Schulden*, Stuttg. 1863. — E. Pfeiffer, *die Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben*, Stuttg. 1866, II. B.; ders. *vergleich. Zusammenstell. d. europ. Staatsausg.*, 1865. — Bischof, *Katechismus d. Finanzwiss.*, Lpz. 1870.

Aus andern Ländern noch: Jose Canga Arguelles, *Elementos de la ciencia de hacienda*, Madrid, 1833. (Ganz kurzer Abriss mit Anwendung auf Spanien.) — Esquirou de Parieu, *traité des impôts*, 5 vol., Par. 1862—65, 2. ed. Paris 1866. — J. Garnier, *Eléments des finances, suivis des éléments de statistique*, P. 1858, 2. A.: *Traité des finances*, P. 1862, 3. ed. 1872. — F. Cohen, *Etude sur les impôts et les budgets*, Paris ohne Jahreszahl, Vorrede von 1865. — Cliffe Leslie, *financ. reform*, Lond. 1871 (auch deutsch). — L. Cossa, *elem. di scienza della fin.* 2. ed. Mil. 1876. — de Figueiredo, *introducao a ciencia das fincas*, Coimbra 1874.

A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863, Abschn. I, S. 1—63. (Oberste Grundsätze d. Finanzwiss. f. d. Ordnung d. Staatshaushalts.); ders., Art. Staatshaushalt in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (1866). — Laspeyres, Art. Staatswirthsch., Staatsw. b. B. 10. — Knies, Heidelb. Rector. progr. 1872.

Murhard, Theor. u. Polit. d. Besteuer., Gött. 1834. — J. G. Hoffmann, Lehre v. d. Steuern, Berl. 1840. — G. Schmoller, Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien d. Steuerlehre, Tüb. Ztsch. 1863. XIX, I. — Eisenhart, Kunst d. Besteuer., Berl. 1868. — Maurus, mod. Besteuer., Heid. 1870. — A. Held, Einkommensteuer, Bonn 1872. — Heuschling, l'impôt sur le revenu, Par. et Brux. 1873. — Gutachten über Personalbesteuerung von Nasse, Held, Gensel, Graf v. Wintzingerode u. Rössler, Lpz. 1873 (Schriften des Vereins f. Soc. Pol. III.). — Fr. J. Neumann, progress. Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalte, Lpz. 1874 (Schriften d. Ver. u. s. w. VIII.). — Verhandl. dieses Vereins über Einkommensteuer, Lpz. 1875 (Schriften No. XI), 15 ff. — v. Scheel, progress. Besteuer., Tüb. Ztsch. 1875. XXXI, 273; ders., Erbschaftssteuer, Hildebr. Jahrb. 1875. XXIV, 233; dies. Arbeit selbständig in 2. Aufl., Jena 1877.

Nebenius, öffentl. Credit, 2. Aufl., L. B., Karls. 1829. — Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen, Heid. 1855. — A. Wagner, Art. Staatsschulden im Staatswörterb., X. — Sötbeer, Betracht. über d. Staatsschuldenwesen, Berl. Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1865, 2. B. — E. Nasse, Steuern und Staatsanleihen, Tübing. Zeitschr. 1868. XXIV.

4. Abriss der Finanzlehre in Werken der allgemeinen Staatswissenschaft.

Behr, Syst. d. angew. Staatsl., III, 318. (1840) — Craig, Grundzüge d. Politik, III, Bd. deutsch. Leipz. 1846. — v. Arétin, Staatsr. d. constitut. Monarchie, fortges. durch v. Rotteck, II, 295. (1827.) — Weber, Grundzüge d. Politik, 2, 359. (1827.) — Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, S. 291. (1828.) — Schmittbener, Grundriss der politischen und historischen Wissenschaften, I, 215, (1830.) — Schön, Die Staatswissenschaft, S. 311—360. (1831.) — v. Rotteck, Lehrbuch der ökonomischen Politik (des Vernunftrechtes I. B.) Stuttg. 1835, S. 228. — Stahl, Philos. d. Rechts, II, 2, §. 120 ff. — Waitz, Politik, 1862, S. 81 ff. — H. Escher, Handb. d. pract. Politik, Lpz. 1863, I, 247 ff. — Bluutschli, Lehre v. mod. Staate, 5. Aufl., Stuttgart 1876, II, 495 ff.

5. Zur Literatur der Finanzgeschichte (s. auch No. 6 u. bes. 7 u.)

Heeren, Ideen über die Politik u. s. w. der Völker der alten Welt, 3. Ausg., Gött. 1815, III. — L. Reynier, de l'écon. polit. et rur. des Perses et Phénici., Gen. et Par. 1819; dgl. des Arabes et des Juifs, 1820; dgl. des Egyptiens et Carthagen. 1823; dgl. des Grecs, 1825. — Ganilh, Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen âge et des siècles modernes, P. 1806. Neue Ausg. 1823, II. Bd. (grösstentheils über Frankreich und England) — Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, Berlin 1817, II, 2. Ausg. 1850 (vorzüglich).

Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectigalibus populi Romani, Leid. 1734. — Hegewisch, Histor. Versuch über die röm. Finanzen, Altona, 1804. — Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate, Braunschweig, 1806, 7, II. — Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, fortges. v. Marquardt, 3. Thl. 2 Abth., 1853 (enthält Finanz- u. Militärwesen, neue Aufl. Röm. Staatsverw. B. 2, Lpz. S. 76—308, 1876. — Mommsen, röm. Staatsr., Lpz., 1874, II, 1., 400 ff., 596 ff., II, 2. (1875), 929 ff. — Bouchard, étude sur l'administr. des finances de l'emp. Romain, Par. (1874). — v. Gosen, röm. Fiscus, Tüb. Ztsch. 23. — Rodbertus, z. Gesch. d. röm. Tributsteuer u. s. w., in Hildebr., Jahrb. B. 1, 5, 8.

Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. (Nur das Finanzwesen des ganzen Reiches, nicht der einzelnen Lande.) — G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte pass., besond. II (2. Aufl., Kiel 1870), Kap 7. — v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen, Braunschweig, 1820. — Falke, Gesch. d. Deutschen Zollwesens, Lpz. 1869. — Hoffmann, das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, Tübingen, 1840. — Oberleitner, Oesterreichs Finanzen unter Ferdinand I., Wien, 1859; ders., Finanzlage Nieder-Oesterreich im 16. Jahrhundert, Wien 1863; ders., Finanzlage der deutsch-österreich. Erblande im J. 1761, Wien, 1865. — Schwabe v. Waisenfreund, Vers. einer

Gesch. d. österr. Staats-, Credit- u. Schuldenwesens, Wien 1860 ff. — J. v. Hauer, Beitr. z. Gesch. d. österr. Finanzen, Wien, 1848, 5 Hefte. — A. Wagner, z. Gesch. u. s. w. der österr. Bancozettelperiode, Tub. Ztschr. 1861 u. 1863. — Vocke, Beitr. z. Gesch. d. Einkommensteuer in Baiern, Tub. Ztschr. B. 20 u. 21. — A. Fr. Riedel, der Brandenburg-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866. (Geht bis 1806, sorgfältig aus den Quellen erforscht.) — Krug, Gesch. d. preuss. Staatsschulden, herausgeg. v. Bergius, Bresl. 1861.

Sinclair, History of the public revenue of the British empire. 3. Edit. 1803. III. (Vorzüglich.)

Froumanteau (pseudonym), Le secret des finances de France, 1851. (Aufzählung aller Einnahmen und Ausgaben des 30-jährigen Zeitraums von 1550—1850, vgl. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. III. 111.) — de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bäle, 1758. II. 4^o. u. Liège, 1758. VI. 8^o. — Arnould, Histoire générale des finances de la France, Par. 1804. 1^o. — de Monthion, Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. Par. 1812. — Bresson, Histoire financière de la France, Par. 1828. II. (meistentheils aus Monthion abgeschrieben). — Bailly, Histoire financière de la France, 1830. II. (bis 1786) — Die Discours préliminaires von Pastoret vor den von demselben herausgegebenen Theilen der Ordonnances des rois de France, Band 15—19, enthalten ebenf. die ältere französische Finanzgeschichte. — Clamageran, hist. de l'impôt en France, Par. 1867. — de Nervo, Les finances françaises sous l'ancienne monarchie, la république, le consulat & l'empire. P. 1863. II. B. Forts. sous la restauration, 1865—68. IV. B. — Cohn, G. Colbert, i. d. Tub. Ztschr. f. Staatswiss. B. 25. bes. B. 26, S. 390 ff.

6. Zur Finanzstatistik.

S. oben §. 19 in d. Anm. 24. S. 28. — Ferner M. Block, l'Europe pol. et soc., Par. 1869. ch. 3. — Ders., Annuaire d'écon. pol. et de stat., jährlich. — Kolb, Handb. d. vergl. Statistik (7. Aufl.). — Goth. Almanach, die Hauptdaten für alle Culturstaaten jährl. in den letzten Jahrgängen gegen früher sehr specialisirt. — Mehrfach Aufsätze in der Zeitschr. f. Kap. u. Rente.

Regelmässig finden sich geschichtliche Ausführungen und statist. Daten in den Werken der folgenden Rubrik.

7. Zur Literatur über das Finanzwesen einzelner Staaten.

Deutschland. Gebiet des ehemaligen Deutschen Bundes: v. Reden, († 1857), Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Darmstadt, 1851—56. II B. in 4 Abtheilungen. Es sind bloss die deutschen Staaten abgehandelt. Bd. I enthält die rein deutschen Staaten. Bd. II Preussen und Oesterreich.

Neues Deutsches Reich: A. Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs, B. 1 u. 3 (hier bes. über die Kriegsfinanzen 1870—71). — Zahlreiche Abhandlungen und Materialsammlungen über alle wichtigeren Gebiete des D. Finanzwesens (v. v. Auffsess u. a. m.) in Hirth's Annalen d. D. R. — Jahrb. d. amtl. Statist. d. preussisch. Staats. IV. 2. S. 215 ff. — Weber, d. D. Zollverein, Lpz. 1869 (auch in 2. Aufl.).

Einzelne Staaten des heut. Deutschen Reichs:

Preussen: Kletke, Literatur üb. d. Finanzw. d. preuss. Staates, 3. Aufl., Berl. 1876 (sehr fleissig). — Borowski, Abriss des praktischen Kameral- und Finanzwes. in den K. preuss. Staaten, 3. Ausg. II., Berlin 1805. — Benzenberg, Preussens Geldhaushalt u. neues Steuersystem, Leipzig 1820. — (v. Reibnitz?) über Preussens Geldhaushalt u. s. w. Berlin 1821. — Hanseemann, Preussen u. Frankreich, staatswirthschaftlich u. politisch, 2. Aufl., 1831 — (Gegen den Verfasser trat Kaufmann auf, den wieder Springsfeld zu bekämpfen suchte). — v. Bülow-Cummerow, Preussen, Berlin 1842. 3. A. — Bergius, Preuss. Zustände, Münster 1844. — dess. Grundsätze d. Finanzwiss. mit bes. Bezieh. auf d. preuss. Staat, Berlin, 2. Aufl. 1871. — Dieterici, Tabellen und Nachrichten für den preuss. Staat für das Jahr 1849, IV. B. 1853. — v. Czörnig, das österr. Budget etc. I, 281. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuss. Staats, 3. Jahrgang 1869, S. 357—375 (Einnahmen u. Ausgaben von 1860—69). — Auch 4. Jahrg., 2. Abth. S. 245 ff. (1874—76). — Richter, das preuss. Staatsschuldenwesen, Berl. 1869. — Dieterici (jun.), Gesch. d. Steuerref. in Preussen von 1810—20, Berl. 1875.

Andere deutsche Staaten: Höck, Grundlinien der Kameralpraxis. Tüb. 1819 (ist grösstentheils Finanzstatistik). — Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalk. 1823. — Geret, Systemat. Repertorium der königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. dessen Samml. ungedruckter Verordnungen. — Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern, Erlangen 1827. III. B. Erl. 1827. — K. Stokar von Neuforn (Sohn des oben genannten, † 1865), Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Baiern. Bamberg. 1857. — Vocke, über d. baier. Fin. in d. Ztschr. d. baier. Stat. Bur. herausgeg. von G. Mayr, 1870 H. 2, 3, 1871 H. 1, 2, 3, 1872 H. 2, 3 (Statist. Einn., bes. dir. u. indir. Steuern, Staatshaushalt, Unternehm., dann Ausgaben). — Chr. Herdegen, Württembergs Staatshaushalt. Stuttg. 1848. — Hoffmann, Das württemberg. Finanzrecht. I. Tübingen. 1857. — Riecke, in d. Würt. Jahrb. 1861, 1871—74 über Würtemb. — Ueber d. Finanz. d. Kgr. Sachsen in den letzten Jahrzehnten s. v. Nostiz in d. Sachs. Stat. Ztschr. 1876. — Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover, 1834. — Lehzen († 1855), Hannovers Staatshaushalt. 1853—55. II. B. — Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Grossh. Baden. Karlsruhe. 1851. 4^o. Von dem Minister Regengauer herausgegeben. — Regengauer, Der Staatshaushalt des Grossh. Baden. Karlsr. 1863. — Eigenbrodt, Handb. der Grossh. Hess. Verordnungen. II. B. 1817. — v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossh. Hessen. Giessen, 1832. — M. Wiggers, d. Finanzverhältnisse d. Grossh. Mecklenb.-Schwerin. Berlin 1866. — Burkhard, Handbuch der Verwaltung im Grossh. Weimar-Eisenach. 1844. S. 517. — Ueber Hamburg in der Statistik d. hamb. Staats, H. 3 und 4. — Gröning, zur Reform der bremischen Finanzen. Bremen 1867.

Oesterreich: A. v. Malinkovski, Handbuch, zunächst für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. II. (Abriss des österreichischen Finanzwesens). — de Tengoborski, Des finances et du credit public de l'Autriche. Par. 1843. II. B. Deutsch 1845. Dagegen die 3 folgenden: Wiesner, Russisch-politische Arithmetik. Leipzig. 1844. II.; A. Tebeldi, (Beldi?), Die Geldangelegenheiten Oesterreichs. Leipzig. 1847. (Nur zum Theil finanzwissenschaftlich.); L. John, Anti-Tebeldi. Leipzig. 1848. — Hübner, Oesterreichs Finanzlage. 1818. — Dessary, Grundz. d. öst. Finanzgesetzkunde. Wien 1855. — v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—58. Stuttgart 1858. S. 119. Dess, Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten. II B. 2. A. Wien, 1862. — Wagner, A. Ordnung d. österreich. Staatshaushalts. Wien 1863. — Ders., Oesterreichs Finanzen (histor. stat. Abriss bis 1862) im d. Staatswörterb. VII, 595—646 u. die hier cit. Abhandl. Ders., Oesterreichs Finanzen seit dem Frieden von Villafranca (1859—63) in „Unsere Zeit“ 1863. — de Mulinen, fin. de l'Autriche, Paris et Vienne, 1875. — Newirth, Bank u. Val. in Oesterreich-Ungarn. 2 Bde., Leipzig 1873—74. — M. Wirth, Oesterreichs Wiedergeburt. Wien, 1876. S. 309 ff. — A. Beer, Oest. Fin. i. 19. Jhrh. Wien 1877. — Ueber Ungarn: Horn, Ungarns Fin.lage, Wien 1874.

Grossbritannien: v. Raumer, D. britische Besteuerungssystem. Berlin 1810. (Betrifft auch andere Einkünfte.) — Dess, England im Jahre 1835. Berlin 1836. II. B. — Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem Engl. v. Jacob. Leipzig 1823. — State of the nation in the y. 1822, französisch von Ch. Dupin, Systeme de l'administration britannique en 1822. Paris 1823. — State of the n. in the beginning of the y. 1823, französ. Tableau de l'administration de la Gr.-Br. au commencement de 1823. Paris. — Parnell, On financial reform. 2d. ed. London, 1830. — Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues, financial operations . . . etc. of the U. K. of Great Britain and Ireland. Lond. 1833. II Vol. 4^o. (Sehr reichhaltige Materialien, blosse Zahlenangaben.) — Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique, trad. par Jacobi, Paris 1834. 2. Aufl. 1839. — Bailly, Exposé de l'administration générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Paris 1837, II. — Porter, The Progress of the nation. n. A. 1851. — Wells, The true state of the national finances. London 1842. — v. Czörnig a. a. O. I. 19. — Gladstone, financ. statements. 2. ed., Lond. 1864. — Northcote, 20 years of fin. policy, London 1862. — Noble, fisc. legislation 1842—65. Lond. 1867. — Baxter, nation. income of the United Kingdom. Lond. 1868. — Vocke, Gesch. d. Steuern d. brit. Reichs. Lpz. 1867. — Baxter, taxat. of the Unit. Kingdom,

London 1869. — G. Duff, East Ind. financ. statement 1869. — Parliament. papers, Finance accounts, jährl. — Rep. of the commiss. of Inland Revenues etc. f. 1856—69, with retrospect. history. 2 p. Lond. 1870.

Frankreich: Encyclopédie méthodique. Finance. Paris et Liéges 1784. IV Voll. 4^o. (Die Grundlage dieses für die Kenntniß der damaligen Finanzverwaltung schätzbaren Werkes sind die einschlägigen Artikel der Diderot'schen Encyclopädie.) — Necker, De l'administration des finances de la France. Paris 1785. III u. öfter. — Bosse, Uebersicht der französischen Staatswirthschaft. Braunschweig 1806—7. II. (der I. B. historisch). — Wehnert, Ueber den Geist der neuen französischen Finanzverwaltung. Berlin 1812. — Ganilh, La science des finances. P. 1825. (Gegen Villèle's Verwaltung.) — Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique sur les finances de la France de l'an 1800—1814. P. 1848. — Mémoires. II. 1826. — de Gérando, Instituts du droit administratif français. III. B. zum Theile, IV. ganz. Paris 1830. — Rapport au Roi sur l'administration des finances. Paris 1830. (von v. Audiffret, mit 38 Tabellen und einer Sammlung von Verordnungen, vorzüglich lehrreich). 4^o. — Macarel et Boulatignier, Da la fortune publique en France. Paris 1838 ff. III. B. (unvollendet). — Osiander, Darstellung der franz. Finanzen von 1830—32. Stuttgart 1839. — Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics. Paris 1839. — Dess, Système financier de la France. Paris 1840—54. VI. B. 3. Aufl. bis 1870. — v. Hock († 1869), Die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttgart 1857 (vorzüglich). — v. Czörnig a. a. O. I. 133. — Horn, Frankreichs Finanzlage. Wien 1868. — Annuaire de l'écon. politique für jedes Jahr. — Merlin, Progression comparée des budgets de l'état sous le second empire. P. 1869. — Horn, bilan de l'empire. Par. 1869. 5. éd. — Keller, dix années de déficit (1859—69). Par. 1869. — v. Brasch, Gemeinde u. ihr Finanzw. in Frankreich. Lpz. 1874. — v. Hirschfeld, Die Finanzen Frankreichs nach dem Kriege v. 1870. Berl. 1875. — L. Say, rapp. sur le payement de la contribution de guerre etc. Par. 1874. — Wolowski, résult. économ. du payem. de la contrib. de guerre. Paris 1874. — Ferraris, l'indennità di guerra della Francia alla Germania, Nuova Antologia 1875.

Niederlande: (Osiander) Geschichtl. Darstellung der niederländ. Finanzen seit 1813. Amsterd. 1829. — Dessen Geschichtl. Darstellung . . . von 1830—33. Stuttg. 1834.

Belgien: Exposé de la situation générale du Royaume en 1841—50. Brux. 1852. III. 671. Ds-gl. 1857—60 im Exposé. Brux. 1865. t. II. p. 509 ff.

Spanien: Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826—27. V. — Borrego, Der Nationalreichtum, die Finanzen und die Staatsschuld des K. Spanien. deutsch von Kottenkamp. Mannh. 1834. — Miranda y Eguia, revolut. financ. de España. Madr. 1869.

Portugal: A. de Figueiredo, le Portugal etc., 1873, p. 89 ff.

Schweiz: Bericht an den Grossen Rath der Stadt u. Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2. A. Bern 1832. — Mathy, Ueber die Finanzen des Cantons Bern in Rau's Archiv. IV. u. V. Bd. — Hottinger, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Zürich 1847. — von Taur, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Chur 1860. 1. — v. Scheel, Reform d. Steuerwesens im Canton Bern. Bern 1876. — Jahresberichte der verschiedenen Cantons-Regierungen über die ganze Verwaltung.

Italien: Plebano et Musso, Fin. du roy. d'Italie. Par. 1863 — Annuario del ministro delle finance d. R. d'Italia, seit 1862 fast jährlich (sehr reichhaltig). Auch sonst reichhaltige Finanzstatistik. — De Choisy, situat. financ. d'Italie etc. Tor. 1869.

Russland: Horn in d. Annaires du cred. publ. — Wolowski, Fin. de la Russie. Par. 1864. — Graf Keyserling, aus den Reisetagebüchern des Grafen G. Kankrin (russ. Finanzm.). Braunschw. 1865. I, 59—118. (Per. 1823—1842.) — A. Schmidt, Das russ. Geldwesen während der Finanzverwalt. des Gr. Kankrin. Pet. 1875. — (Goldmann) Russ. Papiergeld. Riga 1866. 2. Aufl. — A. Wagner, Russ. Papierwährung. Riga 1868. — Walcker, Selbstverwaltung d. Steuerwesens u. russ. Steuerreform. Berlin 1869. — Petersburger Deutscher Kalender 1866 ff. — Besobrasoff, revenus publ. de la Russie. Petersb. 1872. — Amtliche Jahresberichte über d. russ. Budget u. s. Durchführung (auch deutsch).

Vereinigte Staaten von Nordamerika: v. Hock, Finanz u. Finanzgesch. d. V. St. v. A. Stuttg. 1867 (vorzüglich, s. d. Anzeige v. A. Wagner i. den Gött. Gel. Anz. 1867, S. 921—952).

Neuere Staaten überhaupt (s. auch unter Nö. 6. Finanzstatistik): Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822. — John Macgregor, Commercial statistics, III. B. Lond. 1847. — Horn, annuaire internat. du créd. publ., 3. Jahrgang. Paris 1859—61 (leider nicht fortgesetzt). — Czörnig, Oesterr. Budget für 1862, Hauptwerk, Vergleichung d. Budgets von Oesterreich, Gross-Britannien, Frankreich, Preussen, Russland, Belgien, Holland, Baiern, Spanien, Portugal, die 4 erstgen. ausführlich. — O. Hübner, Berichte d. Statist. Centr.-Archivs. 1858. über Gr.-Brit. u. Oesterr. — Pfeiffer s. o.

Erstes Buch.

Die Ordnung der Finanzwirthschaft und der Finanzbedarf.

§. 29. Einleitung. In diesem ersten Buche der Finanzwissenschaft sind folgende Aufgaben zu behandeln.¹⁾

1) Es ist die Einwirkung darzulegen, welche der Staat als Gesamtwirthschaft und Hauptorgan des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems auf die Gestaltung und Entwicklung der Finanzwirthschaft ausübt.

2) Es ist neben dem eigentlichen Staatshaushalte das Finanzwesen einmal der Staatenverbindungen, zu denen ein Staat völker- oder staatsrechtlich gehören kann, sodann der kleineren

¹⁾ Es ist hier die Eintheilung und mehrfach die Behandlungsweise des Stoffs in den früheren Ausgaben, wie sie im Ganzen auch noch in meiner Neubearbeitung der 6. Ausgabe beibehalten worden war, verlassen worden. Rau hatte Mancherlei unter dem Titel „Staatsausgaben“ behandelt, was systematisch richtiger davon zu trennen ist, weil es sich auf die Regelung der Finanzwirthschaft im Allgemeinen bezieht, so die Lehre von den Haushalten der Selbstverwaltungskörper, welche früher (bis incl. Aufl. 5) in den §§. 53—55 und 57 gegeben war und in der 6. Ausgabe schon an eine andre Stelle geschoben wurde (§. 35 c ff.). Andres von grosser und allgemeiner Bedeutung für die Finanzwirthschaft und ihre Ordnung, wie die Lehre vom Haushalt der Staatenverbindungen, von der Deckung der Staatsausgaben (Abschn. 3 des 1. Buchs in meiner 6. Ausgabe) hatte Rau, nach dem früheren Standpunkte der Wissenschaft, ganz übergangen oder nur nebenbei und gelegentlich in anderem Zusammenhang berührt. Dagegen fand sich dann wieder in Erörterungen wie der „allgemeinen Betrachtung der Staatsausgaben“ in der 5. Aufl. §. 24—41 (6. Ausg. §. 24—37a), Manches, was gegenwärtig theils unnöthig, theils antiquirt erscheint und daher fortfallen kann oder ungeändert werden muss. Namentlich aber ist die Finanzwirthschaft in engerem Zusammenhange mit der volkswirthschaftlichen Lehre vom Staate und vom zwangsgemeinwirthschaftlichen System überhaupt zu behandeln, gemäss dem in der „Grundlegung“ dargelegten und dort begründeten Standpunkte. Auf den 1. Band des Lehrbuchs, bes. die Kap. 3 und 4 und zum Theil auch 2 und 5, ist daher hier zu verweisen. Es war mein Bestreben, den 1. Band der Finanzwissenschaft in dieser neuen Ausgabe mit der „Grundlegung“ auch hier möglichst in Einklang zu bringen.

räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften oder der Selbstverwaltungskörper, besonders der Provinz, des Kreises, der Gemeinde, ins Auge zu fassen, mit welchen allen sich der Staat in die Aufgaben des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems theilt.

3) Es sind oberste Grundsätze für die Ordnung des Staatshaushalts, (bez. auch der übrigen öffentlichen Haushalte), insbesondere für die Sicherung des Gleichgewichts in demselben und für die Deckung des Finanzbedarfs aufzustellen. Zu diesem Zwecke muss namentlich der Finanzbedarf in den ordentlichen und ausserordentlichen gegliedert und ein leitendes Princip für die Deckung dieses Bedarfs und für die Wahl der dazu dienenden Einnahmearten abgeleitet werden.

4) Es muss der Finanzbedarf nach seiner wirthschaftlichen und technischen Seite noch anders gewürdigt und noch nach anderen Gesichtspuncten in Natural- und Geldbedarf und in Personal- und Realbedarf, in eigentlichen Staatsbedarf und Bedarf für die Deckung der Erhebungskosten der Einnahmen eingetheilt werden: allgemeine Verhältnisse des Finanzbedarfs.

5) Es sind die einzelnen Gegenstände des Finanzbedarfs, soweit dies in die Finanzwissenschaft gehört, zu untersuchen.

Diese fünf Aufgaben stehen vielfach in engem Zusammenhang unter einander. Namentlich lässt sich die Lehre vom Finanzbedarf nicht ganz trennen von den bei der Erörterung der übrigen Aufgaben zu behandelnden Puncten. Daher erscheint es auch richtig, diese Aufgaben unter der Benennung „die Ordnung der Finanzwirthschaft und der Finanzbedarf“ hier in einem ersten Buche der Finanzwissenschaft zusammen zu fassen. Dieses zerfällt dann in zwei Kapitel, von denen das erste die „Ordnung der Finanzwirthschaft“ und darin in 3 Abschnitten die drei zuerst genannten Aufgaben, das zweite den „Finanzbedarf“ und darin in 2 Hauptabschnitten die beiden letzten Aufgaben behandelt.

Erstes Kapitel.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Abschnitt.

Die Finanzwirtschaft in ihrer Abhängigkeit vom Staatsleben.¹⁾

§. 30. Die Finanzwirtschaft hat dem Staate die sachlichen Hilfsmittel (Sachgüter, Geld) zu beschaffen, welche dieser zu seiner Function als Gesamtwirtschaft bedarf (s. o. §. 1—5). Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass der äussere Umfang der Finanzwirtschaft von dem Umfang der jeweiligen Aufgaben und Thätigkeiten des Staats bestimmt wird. Namentlich ist die Ausgabewirtschaft des Finanzwesens unmittelbar abhängig vom Umfang und Inhalt der Staatsthätigkeit: der Finanzbedarf gestaltet, bewegt und gliedert sich nach dieser Thätigkeit. Die Eintheilung der allgemeinen Zwecke und einzelnen Aufgaben des Staats ist daher auch von selbst die Grundlage der Eintheilung des Finanzbedarfs. Die Gestaltung und Eintheilung dieses Bedarfs ist aus diesem Grunde an und für sich auch nicht in der Finanzwissenschaft, sondern in der Staats-, bez. der Staatsverwaltungslehre und der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre²⁾ zu begründen. Sie muss aus diesen Disciplinen hier in die Finanzlehre herüber genommen werden und dieser zum Ausgangspunct dienen. Aber in der Finanzwissenschaft selbst sind dann nur die finanziellen Consequenzen aus der Gestaltung und Weiterentwicklung der Staatsthätigkeit zu ziehen.

In dieser Hinsicht sind es drei Punete aus der volkswirtschaftlichen Betrachtung des Staats speciell und des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems überhaupt, von welchen die Finanzwissenschaft besonders Act zu nehmen hat.

1) Die Zwecke und Aufgaben des Staats und dieses Systems und die zur Durchführung vorzunehmenden einzelnen Thätigkeiten (§. 31—35).

2) Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung dieser Thätigkeiten in der modernen Culturwelt (§. 36).

3) Das Vorwalten des Präventivprincips vor dem Repressivprincip im entwickelten Staatsleben (§. 37).

¹⁾ Siehe hierzu bes. Wagner, Lehrbuch, Grundlegung, I. Kap. 4 und Kap. 3 Abschn. 10.

²⁾ Letzteres wenigstens nach der in der „Grundlegung“ gegebenen Auffassung.

I. — §. 31. A. Das zwangsgemeinwirthschaftliche System und in ihm der Staat³⁾ speciell haben durch zwangsweises autoritatives Eingreifen das Selbstinteresse der Individuen unter die Zwecke der menschlichen Gemeinschaften zu beugen und dadurch Existenzbedingungen der Gattung und des Einzelnen als Mitglieds der Gattung, Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft und sittliche Zwecke der Gesamtheit und der Einzelnen sicher zu stellen. Der Staat und jenes System treten in eine stets veränderliche Combination mit dem privatwirthschaftlichen System. Die durch sie herzustellenden Leistungen lassen sich daher nicht endgiltig feststellen. Für die Finanzwirthschaft folgt daraus der wichtige Schluss, dass auch für ihren Umfang und ihre Thätigkeit keine festen Grenzen zu ziehen sind, woraus sich die Verkehrtheit einer grundsätzlichen Stabilität der Einnahmen und der ausschliesslichen Anweisung des Staats auf unbewegliche oder wenig bewegliche Einnahmearten, sowie die bloss relative Bedeutung des Grundsatzes der Sparsamkeit im öffentlichen Haushalte ergibt.⁴⁾

Die einzelnen Leistungen des Staats lassen sich unter die beiden organisch verbundenen Staatszwecke, den Rechts- und Machtzweck und den Cultur- und Wohlfahrtszweck, subsumiren.⁵⁾ Die Verwirklichung dieser Zwecke im Leben des Staats führt zu einem System von Leistungen, welches zugleich zu einem System der Ausgaben der Finanzwirthschaft oder zu einem System des Finanzbedarfs wird. Als Durchführungsmittel der Staatszwecke erscheinen die verfassungsmässige oberste Centralleitung oder oberste Handhabung der Staatsgewalt, sodann die Finanzverwaltung, welche ihrerseits nur Mittel für die Staatszwecke sind.⁶⁾

³⁾ Das Folgende näher ausgeführt in der „Grundlegung“, Wagner, Lehrb. I, §. 154, 162 ff. Das Obige ein Resumé daraus. S. auch E. Meier, Verwaltungsrecht in Holtendorff's Encycl. d. Rechtswiss., 3. Aufl., S. 883 ff.

⁴⁾ S. ebendas. §. 163 sub 6 u. 7, u. unten §. 34 u. 36.

⁵⁾ Näheres in der „Grundlegung“ Kap. 4, Abschn. 2, §. 165 ff. — Vgl. in den früheren (incl. 5.) Auflagen der Finanzwissenschaft §. 43, und in meiner Neubearbeitung (6. Ausg.) §. 43—43e, S. 75—84. Wie ich schon in der Grundlegung sagte, gehört das Nähere über diesen Gegenstand in diese, und ist hier in der Finanzwissenschaft darauf nur Bezug zu nehmen.

⁶⁾ Rau theilte die Ausgaben in solche aus der „Verfassung“ und in „Regierungsausgaben“ ein (5. Ausg. §. 42). und rechnete zu den ersteren die Ausgaben für den Hof und die Volksvertretung. Die Regierungsausgaben (§. 43) gliederte er dann materiell nach den Staatszwecken. In der 6. Ausgabe (§. 42, 43, 43c) habe ich diese Ausdrücke noch beibehalten. Sie lassen sich indessen kaum billigen, weil sie irre führen. Auch die sogen. Regierungsausgaben sind verfassungsmässige. Ich lasse jene Ausdrücke daher jetzt fallen.

§. 32. Im modernen Staate ergibt sich alsdann folgendes System der Ausgabewirtschaft oder des Finanzbedarfs.⁷⁾

1) Bedarf für die verfassungsmässige oberste Centralleitung, insbesondere für die obersten Leiter des Staats (d. i. in Monarchieen für den Fürsten und seinen Hof), für die Volksvertretung und für die obersten Staatskörper (Staatsrath, Ministerrath, „Staatsministerium“). Streng genommen wäre dieser Bedarf auf denjenigen der anderen Gebiete mit zu vertheilen, weil die oberste Leitung des Staats schliesslich nur das Mittel zur Realisirung der beiden organischen Staatszwecke ist. Der übrige Theil der Ausgaben für die Centralleitung schliesst sich unmittelbar an die Thätigkeiten zur Durchführung der beiden Staatszwecke und an die Finanzverwaltung an, repartirt sich also demgemäss gleich richtig. In der verfassungsmässigen obersten Centralleitung liegt die Bürgschaft für die nothwendige harmonische innere Vereinigung des Rechts- und Culturzwecks des Staats. (S. u. §. 97—102.)

2) Bedarf zur Durchführung des Rechts- und Machtzwecks. Die hierher gehörigen Staatsleistungen lassen sich wieder in einzelne Classen zusammenfassen, welchen bestimmte Verwaltungsabtheilungen (Ministerien) zu entsprechen pflegen. Nach letzteren theilen sich daher dann wieder die betreffenden Finanzbedarfsquoten. Hierher gehören

a) die Justiz (Civil- und Criminaljustiz nebst Gefängniswesen) (s. §. 103);

b) die (Sicherheits-) Polizei (i. e. S.), ein Theil des sogen. „Inneren“⁸⁾ (s. §. 104);

c) die diplomatische und consularische Vertretung im Auslande („Auswärtiges“), welche neben dem Zweck des Rechtsschutzes der Staatsangehörigen im Auslande auch noch den Interessen der wirthschaftlichen Wohlfahrt dient und insofern zum

⁷⁾ Dieser §. 32 entspricht den §§. 43c—44 der 6. Ausgabe.

⁸⁾ Die Ressorts von Justiz, Polizei, innerer Verwaltung (s. unter Nr. 3) sind sehr verschieden begrenzt. Die Gensdarmerie, das Gefängniswesen (Strafanstalten aller Art) steht bald hier, bald dort, in Preussen z. B. nebst der Polizeiverwaltung beim Ministerium des Innern; beim Justizministerium nur die Gerichtshöfe. In Baiern Strafanstalten beim Justizministerium, Polizei, Gensdarmerie beim Minist. d. Innern. In Oesterreich gab es in der centralist. Periode eine oberste Polizeibehörde in einer den Ministerien coordinirten Stellung. später ein Polizeiministerium zeitweise.

Theil zu den Leistungen behufs Durchführung des Culturzwecks des Staats gehört⁹⁾ (s. §. 105);

d) das Militärwesen (bewaffnete Macht, Heer und Flotte).¹⁰⁾ (S. §. 106—124).

Justiz und Polizei bezwecken den Rechtsschutz im Innern des Staats, diplomatische und consularische Vertretung denjenigen ausserhalb des Staats. Vornemlich, doch nicht ausschliesslich, gilt Letzteres auch vom Militärwesen.

3) Finanzbedarf zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks. Die hierher gehörigen Staatsleistungen erfüllen das grosse Gebiet, welches man mit einem gemeinsamen Namen als dasjenige der inneren Verwaltung (i. w. S.) bezeichnen kann, — ein Gebiet, welches sich gerade im modernen Staat immer mehr ausdehnt, daher immer neue Aufgaben zu lösen giebt und dafür immer grössere Mittel beansprucht. Die einzelnen Thätigkeiten und Leistungen lassen sich öfters nicht scharf von denjenigen zur Durchführung des Rechtszwecks trennen, z. B. im Gebiete der „Polizei“. Sie bereiten ferner manche Schwierigkeiten für die Einreihung in Classen und Verwaltungsabtheilungen (Ministerien). In den einzelnen Staaten und zu verschiedenen Zeiten bestehen daher auch nicht unbedeutende Verschiedenheiten in der Begrenzung der sogen. Ressorts. Auch zwischen der inneren Verwaltung (in diesem allgemeinen Sinn) einer- und der Justiz und Polizei andererseits sind die Thätigkeiten in unseren Culturstaaten nicht immer gleichmässig abgetheilt. Ein absolutes Princip für die richtige Eintheilung giebt es auch nicht, sondern die Gestaltung dieser grossen Gebiete der Staatsthätigkeit, ihr Verhältniss zu einander und die Eingliederung der speciellen Thätigkeiten in jedes Gebiet unterliegen selbst wieder einem niemals still stehenden geschichtlichen Entwicklungsprocess. Für die Gegenwart können in den westeuropäischen Culturstaaten etwa folgende drei Gebiete und demgemäss Bedarfsquoten unterschieden werden.¹¹⁾

a) Die innere Verwaltung im engeren Sinne: derjenige

⁹⁾ Der diplomatische Dienst steht regelmässig unter dem Minist. des Auswärtigen, das Consulatwesen meistens auch (im Norddeutschen Bunde im Bundesetat, im Deutschen Reich beim Ausw. Amt), mitunter unter dem Minist. d. Handels. z. B. zeitweise in Oesterreich, jetzt auch hier in dem (gemeinsamen) Minist. d. Aeussern.

¹⁰⁾ Für Heer und Flotte bestehen zwei getrennte Ministerien in den meisten Staaten; in Frankreich umfasst das Marineministerium die Colonien mit.

¹¹⁾ Speciellere Eintheilung, aber ohne durchgreifende Trennung des Rechts- und Culturzwecks bei L. Stein, Verwaltungslehre, Stuttg. 1865—68. B. 1—7 u. bes. d. Handb. d. Verwaltungsl., 1870. Wagner, Lehrb. I. §. 169.

Theil des Geschäftsgebiets des sogen. Ministeriums des Inneren, welcher sich nicht auf Rechtsschutzthätigkeiten, Sicherheitspolizei noch auf volkwirthschaftliche Fürsorge, Cultus und Volksbildungswesen bezieht. Daher rechnen wir hierher z. B. die amtliche Statistik, das öffentliche Gesundheitswesen, das Hilfs- und Armenwesen (öffentliche Wohlthätigkeit) u. s. w.¹²⁾ Einige dieser Zweige sind in der Praxis öfters mit der Polizeiverwaltung verbunden. (S. u. §. 125).

b) Die volkwirthschaftliche Verwaltung.¹³⁾ Dahin gehören wichtige Zweige aus dem üblichen Ressort des Ministeriums des Innern, so alles Das, was man die Verwaltung oder Handhabung der (materiell-) wirthschaftlichen Rechtsordnung nennen kann. Die Feststellung dieser Ordnung gehört zum Rechtszwecke. Der Staat übt hier „Volkswirthschaftspflege“ im Gebiete der privatwirthschaftlichen Thätigkeit (Ackerbau, Bergbau, Gewerbe, Handel u. s. w.). Ferner ist dieser Verwaltungszweig regelmässig verbunden mit der gänzlichen oder theilweisen Uebernahme gewisser allgemeiner, die ganze Volkswirtschaft angehenden Angelegenheiten auf den Staat. Diese Angelegenheiten können unter dem Namen des „Verkehrswesens“ zusammengefasst werden und es gehört dahin besonders: Maass und Gewicht, Münze, Bank-, Versicherungs-, Communications- und Transportwesen. In unseren Staaten sind die hierher gehörigen Thätigkeiten theils dem allgemeinen Ministerium des Innern, theils Specialministerien der Landescultur, der Landwirthschaft, des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten,¹⁴⁾ der Communicationen u. s. w. übertragen. (S. u. §. 126.)

c) Die Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens sowie des öffentlichen Cultus. Hierhin gehört das

¹²⁾ In Preussen steht d. amtl. Statist., meteorol. Instit., Wohlthätigkeit im Ministerium d. Innern, ausserdem d. landräthl. Behörden, Aemter, Landdrost., u. d. unter N. 2 Anm. 5 genannten Zweige. Das Gesundheitswesen im Unterrichtsministerium. In Baiern Etat für Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, gew. Districtsstrassen im Minist. d. Innern.

¹³⁾ Die Zusammenfassung dieser Thätigkeiten in einem „Ministerium der Volkswirtschaft“, wie eine Zeitlang in Oesterreich, scheint Manches für sich zu haben, statt der jetzigen Zersplitterung, wo drei oder vier Ministerien in enge verwandten Sachen entscheiden.

¹⁴⁾ Das „Handelsministerium“ mehrfach eine neue Schöpfung, z. B. in Preussen i. J. 1848. Verordn. v. 17. Apr. als Minist. d. Handels, der Gewerbe u. öffentl. Arb. vom Ministerium des Innern, der Finanzen losgetrennt. Daneben in Preussen ein bes. Ministerium d. Landwirthschaft. Ebenso in Oesterreich. In Frankreich (unter dem Kaiserthum u. jetzt unter d. Republik) ein besond. Minist. der öffentl. Arbeiten und ein anderes gemeinsames für Ackerbau u. Handel. In Russland ein Minist. der Wege u. Verkehrsanstalten.

Cultus- und Unterrichtsministerium mit seinem üblichen Ressort.¹⁵⁾ Einzelne Zweige finden sich mitunter bei anderen Ministerien, z. B. die öffentlichen Kunstsammlungen, Bibliotheken, Theater, die etwa unter einem Ministerium des K. Hauses oder der schönen Künste¹⁶⁾ stehen oder gewisse Fachschulen (etwa bei einem der volkswirtschaftlichen Ministerien¹⁷⁾ u. s. w.). (S. u. §. 127.)

Mehrfach knüpfen sich an die Staatsleistungen auf dem Gebiete des Rechtsschutzes und der Cultur- und Wohlfahrtsförderung Einnahmen, namentlich die sog. Gebühren an (§. 136 ff.). Diese Einnahmen sind aber nicht der Zweck, dessentwegen die betreffende Staatsthätigkeit erfolgt, sondern letztere geschieht behufs Durchführung der vom Staate einmal im Interesse der Gesamtheit übernommenen Aufgaben, also aus inneren sachlichen, nicht aus äusseren finanziellen Gründen. Der Zweck darf unter der Benutzung einer solchen Staatsthätigkeit als Einnahmequelle daher auch nicht leiden. Insofern muss die finanzielle Rücksicht, eine Einnahme zu erzielen, bei der Vornahme dieser Thätigkeiten überhaupt und bei der Art und Weise, wie sie vorgenommen werden, hinter die Rücksicht auf den verfolgten Zweck, dessentwegen die Thätigkeit vom Staate übernommen wird, zurücktreten. Einige Staatsleistungen auf den genannten Gebieten sind im Folgenden demnach sowohl bei den Ausgaben als bei den Einnahmen zu berühren.¹⁸⁾

4) Bedarf für die Finanzverwaltung, welche im Finanzministerium repräsentirt wird. Die Finanzverwaltung hat die Aufgabe, die Mittel zur Führung des Staatshaushaltes herbeizuschaffen und sie den einzelnen Dienstzweigen behufs Ausführung der diesen im Staatsleben obliegenden Functionen zur Verfügung zu stellen. Sie muss zu diesem Zwecke bestimmte Thätigkeiten ausüben, welche wiederum nur Mittel zur Durchführung dieser organischen Staatszwecke sind. Die Ausgaben, welche sich an die

¹⁵⁾ In kleineren Staaten etwa eine Abtheilung des Minist. des Innern. z. B. in Baden. In Baiern ein Minist. d. Innern u. ein anderes Minist. d. Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. In Frankreich ein Minist. des öffentl. Unterrichts u. unter Napoleon ein gemeinsames für Justiz u. Cultus; jetzt bilden Cultus, Unterricht u. schöne Künste ein Minist. zusammen. In Preussen ein Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. In Russland ein Minist. der Volksaufklärung u. das Ressort des heil. Synod (für d. griech. orthod. Kirche).

¹⁶⁾ So im kaiserl. Frankreich (auch Reichsarchive u. div. and. Gebiete).

¹⁷⁾ In Preussen z. B. die Bau- u. Gewerbeakad. in Berlin, d. techn. Lehranst. in d. Provinzen unter dem Minist. des Handels, d. selbständ. landwirthsch. Akad. u. Lehranstalten beim Minist. d. Landwirthschaft.

¹⁸⁾ Z. B. Justiz (Kosten u. Gebühren, Gerichtssporteln). Strassen, Schulen, Post, Münze u. s. w.

Thätigkeiten der Finanzverwaltung knüpfen, sind theils allgemeine, aus der Leitung und Organisation des Finanzwesens im Ganzen hervorgehende (Centralleitung, Etats-, Rechnungs-, Kassen-, Controlwesen); theils specielle, welche sich an die Erhebung der einzelnen Einnahmen oder an die Verwaltung der betreffenden Einnahmeweige anschliessen und in §. 91 bis 94 zusammenfassend, in den Abschnitten vom Privaterwerb der Regierung, von den Steuern und den Staatsschulden einzeln mit behandelt werden. — Eigentlich müssten die Ausgaben für die Finanzverwaltung auf die Ausgaben für die Durchführung der eigentlichen Staatszwecke repartirt werden. Denn offenbar kostet z. B. das Militair, die Justiz nicht nur das, was unmittelbar dafür verausgabt wird, sondern noch um so viel mehr, als die Beschaffung der Deckungsmittel für diese Ausgaben (an Erhebungskosten für die Steuern, an Zinsen u. s. w. für die Schulden) erheischt. Bei der Würdigung der Kosten des Rechtsschutzes, namentlich des Militairwesens, ist jedenfalls daran zu denken, dass notorisch der bei Weitem grösste Theil der Staatsschulden aus Kriegen u. s. w. herrührt, die laufenden Ausgaben für die Schuld also auf jenes Conto mit zu setzen sind.¹⁹⁾

§. 33. — B. Die Grundsätze und Gesichtspuncte für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit im Allgemeinen und der einzelnen Leistungen, durch welche die Staatszwecke ausgeführt werden, sind nicht in der Finanzwissenschaft, sondern wieder in der Staatslehre und Staatsverwaltungslehre und soweit der Staat als Zwangsgemeinwirthschaft erscheint, im grundlegenden Theile der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre darzulegen.²⁰⁾ Da jede staatliche und jede andere zwangsgemeinwirthschaftliche Thätigkeit

¹⁹⁾ Das Ressort des Finanzministeriums umfasst nicht immer alle diejenigen Zweige, welche ausschliesslich oder vornehmlich Einnahmequellen sind (im Unterschied von den Thätigkeiten, an die sich Gebühren-Einnahmen knüpfen). In Russland besteht z. B. noch ein besonderes Ministerium der Domänen neben dem der Finanzen. Mehrfach stehen auch solche wichtigen Anstalten, welche für den Staat doch wenigstens vornehmlich als Einnahmequelle in Betracht kommen, unter dem Handelsministerium, z. B. in Preussen das Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesen, die Porcellanmanufaktur, die Staatseisenbahnen, die Bank (die Seehandlung unter dem Finanzministerium). In diesen Ressortbegrenzungen wird allerdings dem volkswirtschaftlichen neben dem finanziellen Gesichtspunct Rechnung getragen, aber Vieles ist doch willkürlich und durch ganz zufällige historische Entwicklung bedingt. Die öffentl. Schuld steht mitunter unter einer selbständigen höchsten Behörde, ebenso das oberste Control- u. Rechnungswesen (z. B. in Oesterreich, Russland, in Preussen unter d. Staatsminist.).

²⁰⁾ S. darüber Wagner, Lehrb. I, Kap. 4, Abschn. 5, §. 184 ff. (Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit). Schäffle, Gesellsch. Syst., 2. Auflage, Kap. 29, 31, §. 185, 199.

in der Regel nothwendig mit einem Finanzbedarf oder einer Ausgabe für sie verbunden ist, so folgt daraus, dass in der Feststellung einer solchen Thätigkeit und damit des Ob und Wie ihrer Ausführung zugleich eine Feststellung des Finanzbedarfs und, implicite, der zu dessen Deckung dienenden Einnahmen liegt. Es erklärt sich auf diese Weise die bekannte und wichtige geschichtliche Thatsache, dass diejenigen Factoren, welche im Staatsleben (und ebenso im Leben anderer Zwangsgemeinwirtschaften) die Finanzwirtschaft beherrschen oder mit bestimmen, wie die Volksvertretungen (Parlamente, Stände), neben dem Inhaber der Staatsgewalt, auch im Allgemeinen und im Einzelnen den Bereich der Staatsthätigkeit feststellen.

Bei diesem untrennbaren Zusammenhang zwischen Finanzbedarf und Staatsthätigkeit muss die Finanzwissenschaft für die Feststellung beider folgende drei Forderungen stellen: Organisation einer richtigen, unabhängigen Finanzcontrole,²¹⁾ Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit (§. 34) und Beachtung des Verhältnisses des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen (§. 35).

1) Es ist eine durch die Volksvertretung auszuübende wirksame Finanzcontrole zu verlangen, damit Umfang und Inhalt der Staatsthätigkeiten und daher wiederum die Höhe des Finanzbedarfs richtig und sparsam bestimmt werde. In der sog. constitutionellen Budgetwirtschaft liegt hierfür die — wenigstens verhältnissmässig — beste Garantie. Regierung und Volksvertretung repräsentiren hier in mancher Beziehung die beiden verschiedenen Seiten eines Geschäftsabschlusses, die Regierung die des Angebots, die Vertretung die der Nachfrage nach den Staatsleistungen. Beider Urtheile über Werth und Kosten dieser Leistungen werden leicht auseinandergehen. Die Regierung wird oft den Werth, d. h. die Summe von Vortheilen der Staatsleistungen für die Bevölkerung, über- und die Kosten, d. h. die Opfer, welche die Bevölkerung in den Steuern (und in der damit verbundenen Belästigung) trägt, unterschätzen;²²⁾ umgekehrt die Volksvertretung. Die Regierung wird auch oft geneigt sein, Staatsthätigkeiten überhaupt länger beizubehalten, statt sie aufzugeben oder

²¹⁾ Das Folgende z. Th. aus d. 6. Ausg., §. 33a (Zusatz von mir zu Rau).

²²⁾ Vgl. Parnell, on fin. ref., p. 97 ff. „Jede Staatsbehörde ist gerüstet, die überzeugendsten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müssen. Jede Art von Sophismen, Einflüsterungen und zuversichtlichen Behauptungen wird zu Hilfe genommen“ u. s. w.

den Privaten zu überlassen (z. B. in der gewerblichen Sphäre); eine bestimmte Verwaltungseinrichtung zu conserviren, statt zu verbessern (Princip der Stabilität in der Politik); die Staatsthätigkeiten noch weiter auszudehnen, statt den Privaten und den Vereinen oder doch den Gemeinden, Kreisen, Provinzen neu herantretende Aufgaben zu übertragen (Princip der Staatsallmacht, der Bevormundung, der Hypercentralisation); oder endlich neue Gebiete der Staatsthätigkeit nach alter Schablone einzurichten. In allen diesen Dingen wird eine unabhängige, gut eingerichtete Volksvertretung sehr häufig den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, das Princip des Fortschritts bekennen, auf Einschränkung der Staatsthätigkeiten, Reform der Verwaltung hindrängen und gerade dadurch der Regierung gegenüber zu einem Organ wirksamer Finanzcontrole werden. Freilich wird die Volksvertretung unter dem Einflusse einseitiger Zeitansichten auch leicht in die den regierungsseitigen entgegengesetzten Fehler verfallen. Aber dennoch besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass aus dem Paetiren der Regierung und der Volksvertretung Compromisse hervorgehen, durch welche das Interesse von Staat und Volk in der Bestimmung der Staatsthätigkeiten und des dafür erforderlichen Aufwandes noch am Besten gewahrt wird und namentlich auch der Grundsatz der Sparsamkeit zur richtigen Geltung kommt. Der leitende Grundsatz bei der Prüfung muss in jedem einzelnen Falle sein: jede Staatsthätigkeit oder jede Art derselben und daher jede Ausgabe dafür ist zu verwerfen, welche der Gesammtheit ein höheres Opfer auferlegt, als die betreffende Staatsleistung ihr nützt oder werth ist (absolute Verwerflichkeit) oder als sie nothwendig kostet, wenn sie ebenso gut, aber billiger von den Privaten, Vereinen oder anderen Organen für öffentliche Zwecke, wie den Gemeinden u. s. w., ausgeführt werden kann (relative Verwerflichkeit).²³⁾

Werth und Kosten der Staatsleistungen allgemein und einzeln festzustellen, ist freilich schwierig. Denn bei der Immaterialität und Unverkäuflichkeit der meisten Leistungen (§. 9) kann nicht der Tauschwerth, sondern nur der Gebrauchswerth und auch dieser nur sehr allgemein ermittelt werden. Und selbst die Kosten

²³⁾ S. Schäffle, Ges. Syst. d. menschl. Wirthsch., §. 295, 216. Im absolutistischen Staate liegt die Gefahr unrichtiger Bestimmung der Staatsthätigkeiten und geringerer Sparsamkeit näher, doch kann auch hier etwa durch einen Staatsrath und durch eine richtige Stellung des Finanzministeriums gegenüber den anderen Ministerien eine Prüfungs- und Controlinstanz geschaffen werden. Die preussische Finanzverwaltung war auch in der absolutistischen Periode sparsam und ordentlich.

sind schwer genau zu ermitteln, weil die richtige Repartition der vielen gemeinsamen Ausgabeposten (für die gemeinsamen Centralbehörden, für die aufgenommenen Staatsschulden, für die Erhebung der Steuern u. s. w.) sich niemals vollständig durchführen lässt. Erleichtert wird die Aufgabe in der Praxis dadurch, dass die Masse der altüberkommenen Leistungen überhaupt kaum ernstlich in Frage steht und nur die einzelnen alten wegfallenden oder neuen hinzukommenden Thätigkeiten auf ihren Werth und ihre Kosten zu prüfen sind.

§. 34. — 2) Der Grundsatz der Sparsamkeit ist, wie für jede Wirthschaft, so früher auch für die Finanzwirthschaft als die Hauptregel für die Ausgaben bezeichnet worden. Diese wohlgemeinte, auch von Rau getheilte Auffassung²⁴⁾ ist indessen in dieser Absolutheit bei der Bedingtheit des gesammten Wirthschaftslebens durch den Staat nicht haltbar. „Jener Grundsatz kann daher nur eine relative und überhaupt nicht die Bedeutung haben, dass eine Ausgabe unbedingt unterbleiben müsste. Die Sparsamkeit kann mithin niemals ein leitender Grundsatz des Staatshaushalts werden, sondern ist bloss eine selbstverständliche, aber freilich in der Praxis oft verletzte Klugheitsregel in Betreff der Durchführung des ökonomischen Principis im Staatshaushalte, wie in jeder Einzelwirthschaft.“²⁵⁾ Wenn man den Grundsatz in dieser Beschränkung annimmt, kann man mit Rau²⁶⁾ sagen: „er entspringt aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem grossen Umfange der Bedürfnisse, und fordert eine verständige Anordnung des Aufwandes, so dass mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der grösste Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird auch nicht allein von der wirthschaftlichen Klugheit, sondern auch von der Gerechtigkeit geboten. Der Staatsaufwand schmälert, von der Kosten- seite betrachtet, immer den Gütergebrauch der Bürger, es mögen nun die erforderlichen Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen erhoben, oder gewisse Erwerbsgeschäfte den Bürgern ent-

²⁴⁾ Rau, in d. Aufl. bis incl. 5. §. 25 ff. unter der Rubrik: „Grösse des Aufwands im Vergleich mit seiner Wirkung“, ebenso noch in der 6. Ausg., §. 25 ff. — In §. 33 hat Rau aber selbst schon die Relativität der Regel der Sparsamkeit anerkannt.

²⁵⁾ Aus Wagner. Lehrb. I. §. 163.

²⁶⁾ Rau. §. 28.

zogen und von der Regierung betrieben werden. Staatsbürgern dürfen aber nur solche Lasten aufgelegt werden, welche zur Erreichung der Staatszwecke dienen, und die Staatsgewalt ist zu keinem Aufwande befugt, der nicht zur Befriedigung eines solchen Staatsbedürfnisses beiträgt.“²⁷⁾

²⁷⁾ Beredte Entwicklung dieses Satzes bei Necker. *Admin. des fin. de la France*, I. 30 der 1. Ausg. — Von den ältern Schriftstellern nimmt Bodin grosse Luxusbauten in Schutz, empfiehlt aber doch ein verständiges Maass derselben und der fürstlichen Geschenke. Gregorius (Kap. VIII, Abs. II.) eifert strenger gegen die Verschwendung und den Prunk der Höfe, noch stärker Besold, S. 10 ff. Diese Beiden tragen die Lehren der Sparsamkeit in dem Abschnitt von der Erhaltung des Staatsvermögens vor. *conservatio aerarii* (Rau). — In §. 29 und 30 behandelte Rau folgenden, heute ziemlich verschwundenen Irrthum: „Man hat früherhin und bisweilen selbst noch in neuester Zeit eine entgegengesetzte, der mercantilistischen Ueberschätzung und falschen Würdigung des Geldes und Geldumlaufs entsprungene Ansicht aufgestellt, indem man zu beweisen suchte, dass auch ein über das Bedürfniss hinaus ins Ueberflüssige erweiterter Staatsaufwand volkwirtschaftlich nicht schädlich sei. Da die ausgegebenen Geldsummen wieder in das Volk zurückkehren, von welchem sie angebracht worden sind, so ist hieraus geschlossen worden, es vergüte sich hierdurch der Nachtheil, den sonst die Entbehnung dieser Gütermenge verursachen könnte, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei Gewerbsleute Absatz und Beschäftigung fänden und die Gütererzeugung befördert würde (s. Rau, 8. Aufl. d. *Volkswirtschaftsl.*, §. 312). Diese Sätze sind sogar öfters gebraucht worden, um die Verschwendung der Höfe, die Errichtung unnützer Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

„Das Irrige dieser Darstellung liegt hauptsächlich darin, dass die Nützlichkeit des Geldumlaufs zu hoch angeschlagen (Rau, eb. §. 255, 256.), und dagegen die wirkliche Verzehrer sachlicher Güter nicht genug beachtet wird. Wenn auch die in die Staatskasse gelangten Geldsummen wieder durch Staatsausgaben in die Hände Einzelner gelangen, so geschieht dies nicht ohne eine bedungene Gegenleistung der Bürger. Diese müssen die Gütermenge entbehren, deren Geldbetrag sie dem Staate entrichten, und der von der Regierung veranstaltete Verbrauch von Gütern tritt an die Stelle einer für Privat Zwecke vorgenommenen Verzehrer. Dass durch die Staatsausgaben grösserer Absatz und stärkere Erzeugung gewisser Waaren, Vermehrung des Gewerbsverdienstes und der Renten und ausgedehntere Beschäftigung der dabei thätigen Arbeiter entsteht, ist nicht in Abrede zu stellen. Allein wenn die Staatsausgaben kleiner wären, so würde darum doch im Ganzen nicht weniger verzehrt werden, denn die Bürger würden den Theil ihrer Einkünfte, den ihnen die Regierung übrig lässt, zu ihrem eigenen Nutzen und Vergnügen anwenden, wobei unmittelbar oder mittelbar Waaren gekauft werden, und dies geschieht auch mit den als Kapital angelegten Gütermengen (Rau, eb. §. 335, 339.). Durch die Staatsausgaben wird demnach die Erzeugung und der Absatz der Unternehmer im Ganzen nicht vergrössert, sondern nur der Verbrauch auf andere Gegenstände gerichtet und an andere Orte verlegt, als es ausserdem der Fall sein würde.

„Ein Theil der Bürger wird immer durch die Last der Staatsabgaben zu schweren Entbehrungen genöthigt, ein anderer Theil derselben wenigstens in seinem Gütergenuss beschränkt oder im Uebersparen gehindert, und diese Opfer müssen durch die Vortheile aufgewogen werden, welche mit Hülfe des Staatsaufwandes für öffentliche Anstalten und Einrichtungen und damit für die Bevölkerung zu Stande kommen. Es ist nicht die Aufgabe der Staatsgewalt, einzelne Gewerbsleute oder Lohnarbeiter auf Kosten der Gesamtheit in Nahrung zu setzen, weshalb es nicht fortwährend, sondern nur in schwierigen Umständen, z. B. bei einer Theuerung oder grossen Stockung von Gewerben, zu billigen ist, dass man auf Staatskosten Arbeiten anordnet, die bloss zur Beschäftigung nahrungsloser Menschen bestimmt sind, und selbst dann hat man darauf zu sehen, dass zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden (Rau, *Volkswirtschaftspol.*, §. 317).“ Als Beispiel dienen die Arbeiten, welche in

Man kann dann mit Rau (§. 32) aus dem Grundsatz der Sparsamkeit folgern:

„a) Es darf keine Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder blosse Privatvortheile, vorgenommen werden, ein Satz, dessen Richtigkeit ausser Zweifel steht, dessen Anerkennung und Durchführung aber früher schwer zu bewirken war.²⁸⁾

„b) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, dass gleich wichtige Zwecke zugleich besorgt werden und leichter verschickliche Ausgaben erst nach der Deckung der wichtigeren an die Reihe kommen.

„c) Im einzelnen Falle muss mit den geringst möglichen Kosten gewirtschaftet werden, wobei jedoch nicht allein der Augenblick, sondern auch die längere Periode zu berücksichtigen ist.“

§. 35. — 3) Die Beachtung des Verhältnisses des Finanzbedarfs (des Staats, aber auch der anderen Zwangsgemeinwirtschaften oder der Selbstverwaltungskörper) zum Volkseinkommen²⁹⁾ ist stets ein höchwichtiges Postulat richtiger Finanzpolitik, auf welches die Finanzwissenschaft eindringlich hinweisen muss. Aber von vorneherein muss man sich darüber klar sein, dass sich ein Grundsatz, welche Höhe der gesammte Staatsaufwand, — ganz allgemein genommen oder in einem bestimmten Staate zur bestimmten Zeit, absolut dem Betrage an Geld oder wirtschaftlichen Gütern nach oder als Quote des Volkseinkommens, — erreichen darf, offenbar nicht aufstellen lässt. Die früheren Versuche, hierfür bestimmte Zahlensätze oder unüberschreitbare Quoten des Volkseinkommens zu ermitteln, sind daher auch immer missglückt.³⁰⁾ Sie beruhen auf einer falschen,

Irland von der britischen Regierung unternommen wurden, als das Missrathen der Kartoffeln grosse Noth verursachte. (S. auch Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 210.)

²⁸⁾ So z. B. hinsichtlich der *Sinecuren*, d. h. der *Amtsstellen mit Besoldungen ohne Dienstgeschäfte*. In Grossbritannien sind dieselben erst in neuerer Zeit abgeschafft. Ihr Betrag war in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts noch 360.000 Pfd. St. (Rau, §. 32).

²⁹⁾ Vgl. in der 5. Aufl. Rau, §. 36, 37, in der 6. §. 36—37a. hier schon von mir verändert. Danach im Wesentlichen jetzt §. 35.

³⁰⁾ Murhard, *Theor. u. Pol. d. Besteuerung*, S. 110. Parieu, *Théor. des impôts*, I. 87. Hock, *Oeff. Abgaben*, S. 34, und die dort citirten Schätzungen von

mechanischen und äusserlichen Auffassung des Verhältnisses des Staats zur Volkswirtschaft, — eines Verhältnisses, welches durchaus ein organisches ist. Zu betonen ist nur, dass weder der Werth noch die Kosten einer Staatsleistung für sich, sondern immer nur beide zusammen bei der Beurtheilung der absoluten und relativen Höhe der Ausgabe zu berücksichtigen sind. Daher dürfen nicht bloss politische, aus dem Wesen des Staats hergenommene, aber auch nicht ausschliesslich privatwirthschaftliche Erwägungen entscheiden. Als Regel kann der Satz gelten: je grösser der unmittelbar ökonomische Werth einer Staatsleistung — der aber erheblich weiter als gewöhnlich zu fassen³¹⁾ —, je mehr die Leistung die Productionskraft Aller fördert und je grösser das absolute freie Volkseinkommen, d. h. dasjenige, welches nach Befriedigung der nothwendigsten (materiellen) Bedürfnisse der Bevölkerung übrig bleibt,³²⁾ ist, endlich ein je grösserer Theil der reinen Staatseinnahme aus dem Privat-erwerb des Staates, nicht aus Steuern herrührt,³³⁾ desto

Büsch, Bielefeld, Justi (vergl. über ihn Roscher, Gesch. d. Nationalökon. S. 463), Pöhlitz, Schmalz u. A. m. Man ging von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{10}$ des Volkseinkommens. Selbst Hoock glaubt aber doch noch sagen zu dürfen: „Wir würden ein Steuersystem, das jährlich mehr als 15% des freien Einkommens des Volkes kostet, schon für zu hoch halten.“ Schön hält den Nationalcharacter und die Staatsform (letztere auch schon Justi) für entscheidend für die mögliche Höhe.

³¹⁾ Dies folgt schon aus der Anerkennung der Dienstleistungen als wirtschaftliche Güter (abweichend von Rau) oder der sogen. Productivität dieser Leistungen. (Vgl. Wagner, Lehrbuch I, §. 16—20.) Besonders wichtig zeigt es sich z. B. in der Militairfrage, so weit diese eine volkswirtschaftliche und finanzielle ist. Das weltgeschichtliche Beispiel Preussens diene als Beleg. Namentlich in der allgemeinen Wehrpflicht, wenn sie ernst, wie in Preussen, nicht als Milizspielerei, durchgeführt ist, muss sicherlich auch eine grossartige Schulung der männlichen Bevölkerung erkannt werden, die der letzteren dauernd zu Gute kommt. Dem Militairbudget klebt daher mehr ökonomischer Nutzeffect auch in dieser Beziehung an, als man oft denkt. Der volkswirtschaftliche Fortschritt Preussens, der auch im übrigen Deutschland kaum eine Parallele findet, ist gewiss zu einem wesentlichen Theile auf diese Schulung des preussischen Volkes im Militairwesen mit zurückzuführen. S. A. Wagner, Preuss. Jahrbücher 1868, I, 398. v. Richthofen, üb. d. Productivität d. Arme u. s. w. Schlesw. 1869 u. u. §. 107, 108, 110.

³²⁾ Freies Einkommen im Sinne Roscher's, s. Syst. I, §. 145 u. Wagner, Lehrb. I, §. 55, auch §. 57. sub 4.

³³⁾ Dieser Umstand ist namentlich auch bei Vergleichen verschiedener Staaten zu beachten, um den wirklichen Druck von Ausgaben wie für die Staatsschuld und für Militair richtig zu bemessen. Ein hohes Procent dieser beiden Ausgaben von der Gesamtausgabe kann doch relativ erträglich sein, wenn der Staat grosse Reineinnahmen aus Feldgütern, Forsten, Eisenbahnen u. s. w. bezieht. Die Lage Preussens und der deutschen Mittelstaaten ist in dieser Beziehung besonders günstig, verglichen mit Oesterreich, Frankreich, Gross-Britannien. S. die Daten u. d. Meth. d. Berechn. bei A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush., S. 151; Ders., Art. Staatsschulden i. Staatswörterb. X, 56.

höher kann auch der Staatsaufwand, absolut und als Quote dieses Einkommens, sein.

Bei Vergleichen mehrerer Staaten oder eines Staates in verschiedenen Zeiten ist namentlich immer erst eine entsprechende Gleichmässigkeit der Budgets zu gewinnen, in Uebereinstimmung mit den Forderungen, welche die vergleichende Finanzstatistik stellt (s. o. §. 19). Vielerlei Ausgaben für öffentliche Zwecke erscheinen hier im Staatsbudget (z. B. auf dem europäischen Continent, namentlich in Frankreich), dort in den besonderen Budgets der Gemeinden, Kreise, Provinzen, auch der Kirche u. s. w. (z. B. in England).³⁴⁾ Viele Lasten des Volkes für öffentliche und speciell für Staatsleistungen gehen auch gar nicht oder nicht vollständig durch die Rechnungen des Staates, der Gemeinde u. s. w., z. B. Einquartierungen und manche Arbeitsleistungen.³⁵⁾ Natürlich ist es die Gesammtheit aller solcher Opfer, welche mit dem Volkseinkommen in Vergleich gebracht werden muss. Statistische Berechnungen hierüber sind höchst schwierig und fast niemals vollständig. Vollends einigermaassen zuverlässige Berechnungen, welche Quote des Volkseinkommens in einem bestimmten Staate und Zeitpunkte von dem gesammten (in obiger Weise verstandenen) öffentlichen Aufwand beansprucht wird, fehlen noch durchaus wegen der Unsicherheit der Berechnung des Volkseinkommens.³⁶⁾ Da es immer auf die Art der Staatsleistungen ankommt, so ist überhaupt eine endgiltige statistische Feststellung der Quote, welche der Staat (oder eine andere der grossen Zwangsgemeinwirthschaften) vom Volkseinkommen ohne Bedenken für seine Ausgaben verwenden darf, an und für sich unmöglich.³⁷⁾ Die statistischen Untersuchungen über den Normalconsum der Familien (Haushaltungen) und der einzelnen Wohlstands- und Berufselassen von Familien geben unter Voraussetzung einer be-

³⁴⁾ Czörnig, d. österr. Budg. u. s. w., hat sich daher mit Recht besonders bemüht, das Staatsbudget durch Hinzufügung dieser anderen Budgets (auch derjenigen besonderer Anstalten, z. B. für Unterricht, welche Einnahmen aus eigenem Vermögen beziehen) zu vervollständigen, s. z. B. I, 103 über Grossbritannien.

³⁵⁾ Verborgene Ausgaben oder versteckter Staatsbedarf. S. Hermann, Staatswirthsch. Unters., 2. Aufl., S. 50, 224; ders. auf dem Wiener Internat. Statist. Congress, s. Rechenschaftsbericht, S. 360, 526; Ficker, 3. Vers. d. internat. Congr., 1857, S. 106, 114. Vgl. Lotz, Handb., III, 93. — In den einzelnen Staaten und in verschiedenen Zeiten (Kriegszeiten!) sind diese Ausgaben von sehr verschiedenem Umfange, was bei Vergleichen des offen vorliegenden Staatsaufwandes nicht zu vergessen ist. Grosse Uebelstände bestehen in diesem Punkte noch in Russland.

³⁶⁾ S. Wagner, Lehrb. I. §. 92, 93. bes. 86 u. 110.

³⁷⁾ In d. 6. Ausg. §. 37 war dies irrthüml. Weise noch nicht scharf erkannt.

stimmten Sphäre der Staatsthätigkeit indessen auch für die be-
regte Frage einige Anhaltspuncte an.³⁸⁾

Man kann die Frage nach dem Verhältniss des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen auch dahin zuspitzen: ob der Finanzbedarf so hoch steigen dürfe, dass die in der Deckung gebrachten Opfer der Bevölkerung ein drückendes Maass erreichen. Letzteres will besagen: der übliche Normaleonsum der Bevölkerung muss beschränkt, die übliche Ersparung vollends stark vermindert werden oder ganz aufhören.

Diese Frage ist zu bejahen, wenn dieser Zustand sich nur auf kurz vorübergehende Staatsnothlagen erstreckt, die Vornahme der hohen Ausgabe Erfolg verspricht und gerade dieser concrete Staat die Erhaltung verdient.³⁹⁾ Die Frage ist zu verneinen, wenigstens theoretisch, so schwer dies auch den Beteiligten, namentlich den leitenden Staatsmännern, fallen mag, wenn diese Bedingungen fehlen und der Zustand ein dauernder würde. In untergehenden Staaten liegt letztere Eventualität öfter vor.

Sind die Staatsleistungen an sich nicht entbehrlich, kann auch an den Kosten für sie nichts erspart werden, so beweist die Unmöglichkeit, den Staatsbedarf aufzubringen, eben die Unmöglichkeit des dauernden Bestandes eines solchen Staates. Selbst die Hülfe durch Staatsbankerott, also durch Bruch der privatrechtlichen Verpflichtungen, wird hier nicht immer dauernd helfen. Die „Staatsproduction“ muss in solchen Fällen am Ende wie die Privatproduction eingehen, weil „das Unternehmen nicht mehr die Kosten deckt.“⁴⁰⁾

Ein auf die Dauer nicht überschreitbares Verhältniss des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen besteht mithin. Damit wird aber nur die Regel bestätigt, dass zwischen den Verwen-

³⁸⁾ S. Engel i. d. Ztschr. d. K. Sächs. Stat. Bür., 1857, S. 169, u. die dortigen Arbeiterbudgets nach Dupeütiaux, Le Play. Nenerdings die Arbeiten von E. Laspèyres in d. Balt. Monatsschr. 1870; ders. in d. „Concordia“ 1875. Die Grundlage für Alles ist eine gute Haushaltsstatistik der verschiedenen Wohlstandsklassen, worüber indessen noch wenig Genügendes vorliegt.

³⁹⁾ Man denke an Russland 1812—13, Preussen 1813—14. Freilich wird das endgiltige Urtheil hier immer vom Ausgang mit abhängen. Die Herren Gambetta und Consorten werden im December 1870 das Beispiel der französischen Republik auch hierher gerechnet haben. Ob mit Recht, lehrt die Zukunft. Der Ausgang des heroischen Kampfes der Nordstaaten von Amerika hat die enormen finanziellen Opfer gerechtfertigt. Bei längerer Dauer des südlichen Widerstandes hätte die Union doch vielleicht schon aus finanziellen Gründen gespalten bleiben müssen. Denn Staatsausgaben von der Höhe der 1864er können nicht lange ausgehalten werden.

⁴⁰⁾ Auch hier ist die Geschichte die Richterin, die aber ihr endgiltiges Urtheil mitunter länger verschiebt als man erwartet. Man denke an Staaten wie die Türkei.

dungen des Einzelnen für seine verschiedenen Bedürfnissbefriedigungen eine gewisse Harmonie bestehen muss. Denn in letzter Linie vertheilt sich der durch Steuern gedeckte Finanzbedarf ja als Ausgabe auf das Haushaltbudget der Privaten.

II. — §. 36. Das „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeiten“ wird für die Finanzwirtschaft zum Gesetz der wachsenden Ausdehnung des Finanzbedarfs, sowohl des Staats, als in der Regel auch der Selbstverwaltungskörper bei entsprechender Decentralisation der Verwaltung und ordentlicher Organisation der Selbstverwaltung. Jenes Gesetz ist das Ergebniss empirischer Beobachtungen bei den fortschreitenden Culturvölkern wenigstens unserer Civilisationsperiode und findet seine Erklärung, Rechtfertigung und Begründung im Entwicklungsbedürfniss des Volkslebens und in den Veränderungen, welche diesem Bedürfniss gemäss in der Combination des gemein-, besonders des zwangsgemeinwirtschaftlichen und des privatwirtschaftlichen Systems vor sich gehen.⁴¹⁾ Finanzielle Schwierigkeiten können diese Ausdehnung der Staatsthätigkeiten hemmen, wo dann der Umfang der letzteren von demjenigen der Finanzwirtschaft bestimmt wird, statt wie sonst umgekehrt. Aber auf die Dauer überwindet das Entwicklungsbedürfniss fortschreitender Völker diese Schwierigkeiten doch immer wieder.

Aus diesen Verhältnissen folgt nun mit Nothwendigkeit hinsichtlich des Finanzwesens die Forderung, dass dasselbe in seiner Einnahmewirtschaft Expansionsfähigkeit besitzen muss, um sich dem steigenden Finanzbedarf, der finanziellen Wirkung der Ausdehnung der Staatsthätigkeit, anzupassen. Demnach kein ausschliessliches Angewiesensein auf unbewegliche, wenigbewegliche oder nach anderen Rücksichten als derjenigen der Deckung des Finanzbedarfs sich bewegende Einnahmen: d. h. kein bloss privatwirtschaftliches Einkommen im modernen Staate, keine grundsätzlich stabilen Steuern,⁴²⁾ sondern Begründung der Einnahmewirth-

⁴¹⁾ Bei Rau bis incl. 5. Ausgabe fehlt die Beachtung dieses wichtigen Moments. In der 6. Ausgabe hatte ich in §. 1 (bes. Anm. a) mit Berufung auf meine älteren einschlagenden Arbeiten kurz darauf hingewiesen. Meine frühere Formulirung ging selbst von der finanziellen Betrachtung, d. h. doch nur von dem Aeusserlichen der Erscheinung aus. Das Innerlich-Treibende, das sich nur im Finanzbedarf abspiegelt, ist die Entwicklung der Staatsthätigkeit oder, allgemeiner ausgedrückt, der Zwangsgemeinwirtschaften. Für die nähere Darlegung und Begründung vgl. jetzt Wagner, Grundlegung, Kap. 4, Abschn. 3.

⁴²⁾ Wie z. B. die noch vorkommenden stabilen Grundsteuern.

schaft des modernen Finanzwesens auf bewegliche Steuern und Staatscredit. Eine wichtige principielle Streitfrage über die richtigen oder passenden Einnahmequellen des modernen Staatshaushalts wird hierdurch einfach und sicher entschieden⁴³⁾ (s. u. §. 57 ff., 156, 157).

III. — §. 37. Nicht minder wichtig für die Praxis und Theorie des Finanzwesens ist ein zweites „Gesetz“⁴⁴⁾ des Staatswesens, dasjenige des Vorwaltens des Präventivprinzips vor dem Repressivprinzip im entwickelten Staate.⁴⁵⁾ Es betrifft die Veränderung der technischen Art und Weise, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt. Diese Veränderung ist einerseits wieder eine Consequenz eines allgemeinen ökonomischen Gesetzes auch auf dem Gebiete der „Staatsproduction“, nemlich des Gesetzes der allmäligen Präponderanz des Kapitalfactors, besonders des stehenden Kapitals, und der qualificirten Arbeit im gesammten Productionsprocess der Volkswirtschaft. Andererseits bringt es das Bedürfniss des entwickelten Volkslebens mit sich, dass Rechtsstörungen überhaupt möglichst vermieden werden. Der Staat sucht daher dagegen allgemeine Vorkehrungen zu treffen, d. h. er greift auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, vor Allem im Wehrwesen, aber auch in der Auswärtigen Verwaltung, in der Justiz und Polizei, zu umfassenden, präventiv Rechtsstörungen verhütenden Einrichtungen und Massregeln.

Es erfolgt deshalb eine feste Organisation des Staatsdiensts, die Ausbildung und Anstellung eines berufsmässigen Beamtenthums (s. u. §. 71), die Einrichtung stehender Heere und Flotten, bleibender Befestigungen. Im System der Kriegswaffen tritt die Maschine auch hier immer mehr an die Stelle des Werkzeugs. Zur Ausführung aller Dienste des Staats und zur Handhabung der complicirten Kriegswaffen bedarf es eines

⁴³⁾ Wie schon mehrfach betont wurde, gilt das vom Staate und seinem Haushalte Gesagte immer mutatis mutandis auch von den anderen zwangsgemeinwirtschaftlichen Haushalten. In unserer Gegenwart tritt die Ausdehnung der Thätigkeit und folgeweise des Finanzbedarfs vielleicht mehr noch in der Gemeinde als im Staate hervor.

⁴⁴⁾ Dieser Ausdruck lässt sich rechtfertigen, weil die empirisch erkannte Regelmässigkeit auf ihre bedingende Ursache zurückgeführt werden kann. Näheres im 2. B. der Allgem. Volkswirtschaftsl. (Grundleg. Kap. 6 v. d. Methode).

⁴⁵⁾ In der 6. Ausg. der Finanzwiss. war dieses Gesetz nur eben berührt worden in §. 43a. Vgl. jetzt für alles Nähere Wagner, Grundleg., Kap. 4. Abschn. 4, wo in §. 152 und 153 auch bereits auf die wichtigen finanziellen Folgen des Gesetzes hingewiesen ward.

eigens gebildeten und geschulten, „qualificirten“ Arbeitspersonals.

Das Vorwalten des Präventivprincips hat für die Finanzen vor Allem eine andere zeitliche Vertheilung des Finanzbedarfs zur Folge. Der laufende Bedarf ist dauernd, auch in ruhiger Zeit, höher, bei der Repression geringer. Aber dafür wird auch letztere seltener nöthig, weil weniger Rechtsstörungen ausbrechen, und wenn letztere (Kriege!) doch eintreten, so wird bei dem Präventivsystem der Extrabedarf nicht so viel grösser, während er bei dem anderen System ausserordentlich steigt. Dort wird sparsamer gewirthschaftet und lässt sich eine geordnete Besteuerung zur Deckung des Bedarfs einrichten. Hier treten in beiderlei Beziehung Schwierigkeiten ein. So verdient im entwickelten Staate auch in finanzieller Hinsicht das Präventivsystem den Vorzug.⁴⁶⁾

2. Abschnitt.

Die Finanzwirthschaften der Staatenverbindungen und der Selbstverwaltungskörper neben dem Staatshaushalte.¹⁾

§. 38. Das zwangsgemeinwirthschaftliche System wird auf seinem wichtigsten Gebiete, demjenigen der Fürsorge für die Gemeinbedürfnisse der Rechtsordnung, für die räumlichen und zeitlichen Gemeinbedürfnisse²⁾, zwar hauptsächlich, aber doch nicht

⁴⁶⁾ S. Grundleg. §. 183. Besonders frappant tritt der Unterschied beider Systeme im geordneten Heerwesen und im blossen Milizwesen hervor. S. unten §. 106 ff. Das Präventivsystem ist freilich erst auf höherer volkwirthschaftlicher Entwicklungsstufe das ökonomisch-zweckmässiger. ebenso wie hier erst die Wirthschaft mit mehr stehendem Kapital und die intensiven Systeme der Bodenbenutzung rationell sind, während früher passender mehr umlaufendes Kapital verwendet wird und Extensivität vorherrscht. Prävention im Staatsleben, Wirthschaft mit stehendem Kapitale und Intensivität der Bodenbenutzung sind analoge Erscheinungen und zusammen auf ein höheres allgemeines volkwirthschaftliches Princip zurück zu führen. Vgl. auch Grundlegung §. 311 (Anm. 12) und unten über Strassen und Eisenbahnen im folg. Buch.

¹⁾ Vgl. in der 6. Aufl. bei d. allem. Betracht. d. Ausgaben über die Haushalte der Staatenverbindungen §. 38g—38i (S. 61—68), über die d. Selbstverwaltungskörper §. 38c—38f (S. 52—61), über die Verwendung der Staatsausgaben auf das Land §. 38—38b (S. 49—52). Rau hatte in den früheren Aufl. nur den zweiten Punct kurz in §. 53—55 (bei d. allem. Betrachtung der Regierungsausgaben), den letzten in §. 38 behandelt. Die drei Puncte stehen aber in enger organischer Verbindung und betreffen nicht nur die Ausgabewirthschaft, sondern die ganze Finanzwirthschaft. Deshalb müssen sie hier in genaueren Zusammenhang gebracht werden und eine andere Stellung im System der Finanzwissenschaft erhalten. Auch hier ist an die Lehre von den Zwangsgemeinwirthschaften und den Gemeinbedürfnissen anzuknüpfen, s. Grundlegung, I, Kap. 3, Abschn. 6 u. 10, und Kap. 4.

²⁾ Grundlegung §. 140—143.

allein durch den Staat vertreten. Neben und über ihm fungirt in der Geschichte öfters die Staatenverbindung, neben und unter ihm eine der kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften oder der grossen Selbstverwaltungskörper, Provinz, Kreis, Gemeinde. Die Staatenverbindung und die Selbstverwaltungskörper stehen mit dem Staate in eugem organischen Connex und theilen mit ihm die Aufgaben des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. Zur Ausführung der von ihnen geforderten Aufgaben bedürfen sie in der Regel auch eines eigenen Haushalts, jedenfalls gewisser Finanzmittel. Die Finanzwissenschaft hat daher auch das Finanzwesen dieser Gemeinschaften an und für sich und besonders in seinem Zusammenhange mit dem Staatshaushalte zu betrachten. Dieser Zusammenhang tritt, gegenüber den Selbstverwaltungskörpern, am Meisten bei der Beziehung des Staats und seines Finanzbedarfs zum Staatsgebiete und dessen Theilen hervor, weshalb dieser Punct hier auch zugleich mit ins Auge zu fassen ist. Es hat sich daher dieser Abschnitt mit drei Gegenständen zu beschäftigen: mit dem Finanzwesen der Staatenverbindungen (§. 39—41), mit der Beziehung des Finanzbedarfs zum Staatsgebiete (§. 42) und mit dem Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper (§. 44 bis 49).

I. — §. 39. Unter „Staatenverbindungen“ verstehen wir hier nur solche, welche für unbegrenzte Dauer bestehen und daher gewisse öffentliche Aufgaben dauernd verfolgen, im Gegensatz zu vorübergehenden loseren Verbindungen. Von solchen Staatenverbindungen sind hier drei Arten zu unterscheiden: der sogen. Staatenbund, durch welchen souveräne Staaten dauernd, wenn auch nur lose völkerrechtlich mit einander verbunden sind; der sogen. Bundesstaat, ein engerer staatsrechtlicher Verband mit eigener Souveränität (§. 40); und andere Formen einer Staatenverbindung (§. 41).

Staatenbund und Bundesstaat (und öfters auch eine dieser anderen Formen) haben vor Allem regelmässig Ausgaben von Bundeswegen zu machen. Die Gegenstände, für welche und die Höhe, in welcher diese Ausgaben erfolgen, ferner die Art und Weise, wie die letzteren durch Einnahmen gedeckt werden, daher die Gestaltung des Bundesfinanzwesens, ergeben sich aus der Bundesverfassung und den dieselbe ausführenden oder

fortbildenden Verträgen der Bundesstaaten oder Gesetzen des Bundes.³⁾

1) Im Staatenbunde ist die Souveränität der einzelnen Staaten nur wenig beschränkt, die gemeinschaftlichen Gegenstände sind an Zahl und Bedeutung unbedeutlich. Wenn sie auch wesentliche Staatsaufgaben betreffen, hat der Bund als solcher doch keine eigene Staatsgewalt, kein Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht. Ein selbständiger Bundeshaushalt kann daher beinahe ganz fehlen. Die etwaigen wirklichen Bundesausgaben werden durch Beiträge der einzelnen Staaten nach einem bestimmten Vertheilungsmassstabe (z. B. der Grösse der Bevölkerung) gedeckt (Matriclarbeiträge) und erscheinen als Ausgaben der Einzelstaaten in deren Etat. Ein besonderes Bundes-schuldenwesen fehlt.⁴⁾

§. 40. — 2) Der Bundesstaat hat eine in bestimmter Sphäre souveräne, eine eigentliche Staatsgewalt. Wichtigere und zahlreichere Theile der den wesentlichen Staatsaufgaben entstammenden Staatsthätigkeiten sind der Competenz einer eigenen Bundesgesetzgebung unterstellt.⁵⁾ Namentlich pflegen das Militair-

³⁾ S. z. B. über Staatenbund und Bundesstaat Waitz, Polit., S. 45, 43, 153 ff., R. v. Mohl, Encyclop. d. Staatswiss., 1859, S. 37, H. A. Zachariä, D. Staats- u. Bundesrecht, I. §. 25—28 (2. Aufl.). Ob man im Bundesstaat streng genommen den einzelnen Staat noch „Staat“ im eigentlichen Sinn nennen und daher auch bei diesem von „Staatshaushalt“ sprechen kann, ist eine hier nicht zu entscheidende Frage. Wir bleiben beim üblichen Sprachgebrauch. — Das Finanzwesen der Staatenverbindungen ist principiell finanzwissenschaftlich fast noch gar nicht behandelt. Rau hatte nichts darüber. Stein noch jetzt fast nichts. Für Deutschland natürlich ein Mangel.

⁴⁾ Ein solcher Staatenbund war der Deutsche Bund 1815—66, die Schweiz (obwohl schon mit einiger Annäherung an den Bundesstaat) bis 1848. Ueber den Deutschen Bund s. Zachariä II. §. 243 ff., über die Bundesmatrikel u. Bundescassen eb. §. 294—296. Die Kosten der Bundeskanzlei wurden durch Beiträge gedeckt, welche nach dem Stimmrecht im engeren Rath in der Weise repartirt wurden, dass auf jede der 17 Stimmen ein Simplum von 2000 fl. im 24 fl.-Fusse kam, alle anderen Ausgaben nach der Grösse der Bevölkerung auf Grund der Bundesmatrikel. Simplum 30.000 fl. Bei der Auflösung des Bundes im J. 1866 galten für dieses Matrikularwesen die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 14. April 1812, 3. Oct. 1851 und 26. Juni 1860. Auch für den Fall eines Bundeskriegs war zur Bestreitung der Kriegskosten eine Bundeskriegscasse in Aussicht genommen, welche aus den matrikularmässigen Beiträgen der Bundesstaaten zu dotiren war. — Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jhrb. f. Gesetzgeb. u. s. w. d. D. Reichs, I (1871), S. 580—581.

⁵⁾ Die grossen Beispiele von bleibender Bedeutung sind bekanntlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz (Verf. v. 12. Sept. 1848), der Norddeutsche Bund (Verf. v. 25. Juni 1867) und das nunmehrige neue Deutsche Reich (Verfass. v. 31. Dec. 1870, Vertr. mit Hessen v. 15. Nov. 1870, Baden v. dems. Tage, Württemberg v. 25. Nov. 1870, Baiern v. 23. Nov. 1870). Für die finanzrechtl. Seite des Deutschen Finanzwesens s. Laband in Hirth's Annalen, 1873, S. 405 ff., f. d. finanzwissensch. u. finanzpolit. Seite A. Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jahrbuch I. 1871, S. 581—645 (auch selbständig erschienen) u. III. 1874, S. 60—252.

wesen, die auswärtige Vertretung (Diplomatie und Consulate), einzelne Zweige der inneren, besonders der volkswirthschaftlichen Verwaltung (Handel, Münz-, Zettelbankwesen, Communicationen und grosse Verkehrsanstalten, Post, Telegraphen u. s. w.), des obersten Justiz- und Unterrichtswesens u. a. m. Sache des Bundes zu sein.⁶⁾ Zur Durchführung dieser gemeinsamen Zwecke und zur Besorgung der dafür, sowie für die Bundesgewalt und Bundesvertretung selbst nöthigen Ausgaben bedarf der Bundesstaat eines eigenen Haushalts, wie ein Einheitsstaat, einer besonderen Finanzverwaltung und eventuell (für Kriege, etwaige Verkehrsanstalten u. s. w.) eines eigenen Bundesschuldenwesens.⁷⁾ Da es sich hier um grössere Ausgabeposten handelt,

⁶⁾ In Nordamerika sind Aeusseres. Heer u. Flotte (incl. Invalidenpensionen), oberste Gerichte, Indianerwesen, Regierung der Territorien, Handelspolitik, Zollwesen, Münze, Post, Landvermessung, Küstensicherung, Bundesschuld Bundessache; in der Schweiz Aeusseres, Heer (incl. Pulver- u. Patronenfabriken), oberster Gerichtshof, Handelspolitik, Zollwesen, Münze, Post, Telegraphen, Maass und Gewicht, technische Hochschule Bundesangelegenheit. Die Competenz des Norddeutschen Bunds erstreckte sich nach §. 4 der Verf. auf folgende „der Beaufsichtigung u. Gesetzgebung des Bunds unterliegende“ Gegenstände: Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen u. Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb u. Versicherungswesen (s. §. 3 d. Verf.). Colonisation u. Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern — Zoll- u. Handelsgesetzgebung u. f. Bundeszwecke zu verwend. Steuern — Maass-, Münz-, Gewichtssystem, Grundsätze über Ausgabe v. fund. u. unfund. Papiergeld — allem. Bestimm. über Bankwesen — Erfindungspatente — Schutz d. geist. Eigenth. — Schutz d. deutschen Handels im Ausland, der Schifffahrt, der Flagge, Consulatwesen. — Eisenbahnwesen u. Herstell. v. Land- u. Wasserstrassen, im Interesse der Landesvertheid. u. d. allem. Verkehrs. — Flösserei u. Schiffh. auf den mehreren Staaten gemeins. Wasserstrassen, Zustand der letzteren, Fluss- u. and. Wasserzölle. — Post- und Telegraphenwesen. — Best. üb. wechselseit. Vollstreckung v. Erkenntnissen in Civilsachen u. s. w. — Beglaubigung öffentl. Urkunden. — gemeins. Gesetzgeb. über Obligat., Straf-, Handels-, Wechselrecht u. gerichtl. Verfahren. — Militärwesen des Bunds u. Kriegsmarine. — Medicinal- u. Veterinärpolizei. — Dieser Artikel ist wörtlich als Art. 4 auch in d. Verfass. d. Deutschen Reichs ubergegangen mit dem Zusatz, dass die Bestimmungen über Presse und Vereinswesen auch Bundessache sein sollen. Die normale Fortentwicklung bringt es gewöhnlich mit sich, dass die Competenz des Bundes sich langsam, aber stetig erweitert, wie die Schweiz und das Deutsche Reich es erleben. Damit nähert sich natürlich der Bundesstaat mehr dem Einheitsstaat und der Einzelstaat mehr der Provinz. Für die betreffenden Haushalte ergeben sich analoge Consequenzen (vgl. z. B. Wagner in Holtzend. Jahrb. III. 187).

⁷⁾ In den gen. 3 Bundesstaaten besteht ein eigener grösserer Bundeshaushalt und ein Bundesschuldenwesen. In Nordamerika Abschluss f. 1872—73 (u. in d. Klammer Anschlag f. 1875—76) in Mill. Doll. Civildienst 17.6 (7.0), Aeusseres 1.5 (1.1), Kriegsdep. 42.3 (38.0), Marinedep. 30.9 (22.5), Pensionen, Indianer 35.7 (38.0), Zinsen d. Schuld 107.1 (101.9), Tilgung d. Schuld 41.6 (unbestimmt), Verschiedenes 51.9 (54.0), Summa d. Ausg. incl. Tilg. 325.7 (272.8). Einnahmen im Ganzen (ohne Schuldvermehr., aber inbegriffen den Activsaldo am Beginn d. J.) 420.7 (ohne diesen Saldo A. f. 1875—76: 293), neml. Zölle 163.1 (170), Innere Steuern 102.4 (106), Landverkauf 1.85 (1.5), Diverses 22.1 (15.5). — Stand d. Bundesschuld 1. Juli 1875: 2270.9 (wovon 498.2 Mill. Papiergeld), nach Abzug des Cassenbestands 2128.7, gegen 2406.6 am 1. Juni 1870. — Schweiz Abschluss f. 1874 (u. Anschl. f. 1875), Einnahme 46.8

deren Aufbringung durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nach der Kopffzahl oder nach irgend einen ähnlichen immer ziemlich willkürlichen Massstabe obnehin die Einzelstaaten ungleich belasten würde,⁸⁾ so werden zweckmässiger Weise mit den genannten Ausgaben auch gleichzeitig bestimmte Einnahmequellen aus dem Haushalt der Einzelstaaten ganz ausgeschieden, der Kompetenz des Bundes und seiner Gesetzgebung unterstellt und passend dem Bunde daneben noch ein besonderes Besteuerungsrecht zur Deckung seiner verfassungsmässigen Ausgaben verliehen. Namentlich sind es aus steuertechnischen Gründen die sogen. indirecten Steuern, Zölle, inländische Verbrauchssteuern, welche dem Bundesstaat übertragen zu werden pflegen.⁹⁾ Anderenfalls müssen, wenn

(39'5), ordentl. Ausgabe 45'6 (39'8) Mill. Fr. — Ueber das Deutsche Reich siehe Wagner, a. a. O. im Jahrb. (bes. III. 167) bis 1874 eingehend. Der Etat ist schon in den wenigen Jahren seit Bestehen des Reichs bedeutend und stark gestiegen. So war im Voransch. f. 1872 incl. Nachträge d. fortdauernde Ausgabe 98'0 Mill. Thaler, 1876 (noch ohne Nachträge) schon 134'4, die einmal. Ausgabe resp. 19'0 und 23'7, die Gesamtausg. also 117 u. 168'1 Mill. Thlr. Im Etat des Reichs als Hauptposten der fortdauernden und der einmaligen Ausgaben f. 1876 Reichskanzleramt 4'08 u. 2'04, Ausw. Amt 5'57 u. 1'37, Reichsheer 316'2 u. 35'89, Marine 21'07 u. 4'77, allgem. Pensionsfonds 23'40, Invalidenfonds 28'83, Reichsschuld 2'74 u. 0'6 Mill. Mark, Summa (incl. einige and. meist kleinere Posten) 403'25 u. 71'01, im Ganzen 474'26 Mill. Mark. Die hiermit bilanzierende Gesamteinnahme war veranschlagt: auf 242'63 Mill. f. Zölle u. Verbrauchssteuern, 6'99 Wechselstempelst., 20'04 Ueberschuss d. Eisenb., Post- u. Telegr.-Verw., 1'81 v. Bankwesen, 28'83 aus d. Reichsinvalidenfonds, 10'2 aus d. Münzwes., 10'66 aus belegten Reichsgeldern, 45'50 ausserord. Zuschüsse (meist aus d. französ. Contrib.), 71'37 Matrikularbeitr., 34'37 Ueberschüsse früherer Jahre, Rest kleinere Posten. Die Reichsschuld besteht jetzt nur aus zeitweise emitt. Schatzanweisungen und dem von den Einzelstaaten übernommenen Papiergelde. Das Reich hat andererseits bedeut. verzinsl. Activa aus d. französ. Contribution, bes. d. Reichsinvalidenfonds (ursprünglich 187 Mill. Thlr.), Reichsfestungsbaufonds u. s. w. (s. Wagner, im Jahrb. III. 125 ff.), dann den baaren Reichskriegsschatz v. 120 Mill. M.

⁸⁾ Das Trügerische des Kopfquotensystems beruht darauf, dass ohne Rücksicht auf den verschiedenen Wohlstand die Consumtions- u. Productionskraft u. die Steuerfähigkeit jedes „Kopfes“ in jedem sogen. „Staate“ als gleich angenommen wird. Dabei wird ganz übersehen, dass grosse und kleine Staaten sich gar nicht unmittelbar vergleichen lassen, da der kleine „Staat“ vollends in Verhältnissen wie den deutschen, eben nichts Anderes als eine zur Souveränität gelangte Provinz oder gar nur ein Kreis eines natürlichen grossen Staatsgebiets ist, s. o. §. 19. S. über die Frage in Deutschland Wagner, Jahrb. I. 628. III. 217. Hirth in s. Annalen 1875. 115 ff. Matrikularbeiträge, combinirt nach der Kopffzahl und der ungefähren Steuerkraft, sind verfassungsmässig in der Schweiz, aber nicht in pract. Anwendung: ärmste Cantone 15 cent. p. Kopf. reichste 90 cent.: Hirth, Annal. 1875. 142. 786.

⁹⁾ So die Grenzzölle in Nordamerika (s. Anm. 7), der Schweiz (15'3 M. fr. Brutto in 1874), im D. Reiche. Ausserdem in der Schweiz die Einn. aus Post, Telegr., Pulverfabr., Zündkapsel-fabr., Gebühr. am Polytechn., in Nordamerika die Einn. aus d. Landverkauf u. bedeut. innere Verzehrsteuern (im Finanzjahr 1873—74: Steuer v. Spirituosen 19'4, Tabak 33'2, gegohr. Getränken 9'3, v. Banken 3'4, Stempelabgaben 6'1 Mill. D.). — Im Deutschen Reiche sind ausser den Zöllen (Anschl. f. 1876 108'4 Mill. M.) die Rübenzucker- (desgl. 45'3), Salz- (33'3) und Tabaksteuer (1'19 Mill. M.), dann die Wechselstempelsteuer (6'99 Mill. M.) allgemeine, die Branntwein- (35'6) und die Brausteuer (14'42 Mill. M.) im norddeutschen Gebiete

die zugewiesenen Einkünfte nicht ausreichen,¹⁰⁾ auch hier noch Matricularbeiträge erhoben werden, — was besser abzustellen ist.¹¹⁾ Je mehr sich der Bundesstaat in seiner Fortentwicklung dem Einheitsstaate etwa nähert, je grössere und kostspieligere Aufgaben an ihn herantreten (Bundeskriege!), desto mehr muss auch der Bundeshaushalt in Betreff der Ausgaben und Einnahmen allmählig einem gewöhnlichen Staatshaushalte gleichen¹²⁾ und desto mehr schrumpfen die Einzelstaatshaushalte zu freilich höher ausgebildeten Provinzialhaushalten zusammen.¹³⁾ Eine solche Entwicklung ist auch in finanzieller Hinsicht wohl im Ganzen erwünscht. Das schwierige Problem der richtigen Trennung von Hauptstaats-, d. h. eben von recht eigentlichem Staatsbedarf und Local- (Landestheil-)bedarf wird auf diese Weise vielleicht am Besten gelöst (s. u. §. 43).

§. 41. — 3) In der concreten Wirklichkeit zeigen die sogenannten Staatenbünde und Bundesstaaten schon mancherlei erhebliche Modificationen der theoretischen Idee dieser Staatenverbindungen. Die Geschichte weist aber auch noch zahlreiche andere Verhältnisse einer Staatenverbindung auf, welche, zufälligen historischen Ereignissen entsprungen, sich nicht immer leicht unter eine bestimmte völker- und staatsrechtliche Formel bringen lassen, zumal

allein erhobene Reichssteuern. Dazu kommen die Aversa der Zollausschlüsse (417 M. M.), der Ueberschuss der Post- und Telegraphenverwalt. und der Antheil am Reingewinn der Reichsbank (176), so dass im J. 1876 262 Mill. M. dieser Einn. der Einzelstaaten an das Reich übertragen waren. Die steuertechnischen Gründe sind: gemeinsame und vereinfachte Controlen. Erhebung u. s. w., s. A. Wagner, im Jahrb. a. a. O. I, 589. Ähnliches gilt für gewisse Gebühren. S. u. §. 92—95.

¹⁰⁾ In Nordamerika ist während des Bürgerkriegs der umfassendste Gebrauch von dem Besteuerungsrecht des Bundes gemacht worden, s. Hock, Finanz. Amerikas S. 187 ff. Nach d. späteren Ermässigung brachten diese Steuern 1868 noch 186'34 M. D., wovon auf rohe Baumwolle 22'50, Spirit. 14'28, gegohr. Getränke 5'69, Tabak 18'64, Manufact. 39'16, Lizenzen 16'36, Banken, Versich., Eisenb., Telegr. ges. 16'53, Einkommenst. 33'07, Testamenst. 2'82, div. Abgaben 2'43 Mill. D. Im Deutschen Reiche bestehen noch keine d. Bundessteuern, die aber nicht ausbleiben können. Ueber die Steuerprojecte daselbst s. Wagner, Jahrb. III. 213. Ueber d. Plan einer Reichseinkommensteuer, Hirth, Annal. 1875. 115 ff.

¹¹⁾ Die fast ganz nach dem Kopfquotensystem erhobenen Matricularbeiträge im Deutschen Reiche stehen im Voransch. f. 1876 mit 71'4 Mill. M. mit relativ stärkeren Summen f. d. süddeutschen Staaten, weil diese nicht an d. Brauntwein- und Biersteuer des Reichs theilnehmen, sond. diese Steuern als Landessteuern erheben.

¹²⁾ Der amerik. Bürgerkrieg 1861—65 hat dort, der französ. Krieg v. 1870—71 hat im Deutschen Reiche darauf hingewirkt und würde dies im letzteren Falle noch mehr gethan haben, wenn nicht durch die französ. Contribution die Bundesschulden getilgt wären. S. o. Anm. 7.

¹³⁾ In Preussen sind z. B. nach d. Et. f. 1875 die an das Reich abzuführend. Reichssteuern mit 175'2 Mill. M., die Reste, die Preussen davon bleiben mit 14'6 Mill. Mk. angeschlagen.

der rechtliche und factische Zustand in solchen Fällen oft erheblich von einander abweichen.¹⁴⁾

a) Staaten, welche nur in Personalunion stehen, wie z. B. Schweden und Norwegen, bleiben im Wesentlichen selbständige, wenn auch unauf löslich verbundene Staaten. Ein grösserer Kreis gemeinsamer Angelegenheiten, daher auch ein gemeinsamer Haushalt fehlt, kaum dass einzelne gemeinsame Ausgaben (etwa für Diplomatie) vorkommen. Auch für gemeinsame Behörden können hier die Ausgaben in den einzelnen Budgets getrennt bleiben.¹⁵⁾

b) Staaten, welche in Realunion oder einer ähnlichen näheren staatsrechtlichen Verbindung stehen, haben in vielen Puncten die Merkmale eines Bundesstaats oder selbst eines Einheitsstaats und eine grössere Reihe wichtigerer gemeinsamer Gegenstände („Gesamtstaat“, wie z. B. die Oesterreichisch-ungarische Monarchie). Daher giebt es hier einen eigenen „Haushalt für die gemeinsamen Angelegenheiten“, neben besonderen Haushalten der Länder oder Ländergruppen. Die Einrichtung gleicht in vielen

¹⁴⁾ Beispiele: das frühere und jetzige Verhältniss des K. Polen zu Russland, früher wohl ein Mitleidung zwischen Personal- und Realunion, getrennte Finanzen, jetzt factisch wenigstens kaum etwas Anderes als Einverleibung; das polnische Budget der Ausgaben postenweise bei den Budgets der russ. Reichsministerien, woneben eine Zeitlang nur ein kleiner Betrag noch besonders für Polen im russ. Budget stand (1870 3-74 M. R.), der jetzt auch verschwunden ist; ebenso bei den Einnahmen. Das Verhältniss Transkaukasiens (Einn. u. Ausg. ein besonderer Theil des russischen Budgets), Finnlands (im Wesentlichen Personalunion, durchaus getrennte Finanzen u. Ausgaben, Schulden, besond. Militärbudget getrennt v. allgem. Budg. des russ. Reichs). — In Oesterreich hatte die Militärgrenze seit lange ein apartes Budget, das nur als besond. Theil d. Staatsb. aufgestellt war. Jetzt hat d. Königreich Kroatien u. Slavonien noch ein besond. „Budget f. d. Erfordernisse der inneren Autonomie“ (55% d. hier erhob. dir. u. indir. Steuern fliessen in d. ungar. Staatsschatz, 45% bleiben dem Lande für jene Erfordernisse; gesetzl. Bestimm. v. 1873). Das jetzige Verhältniss zwischen Oesterreich u. Ungarn (cisleith. im Wiener Reichsrath vertretene u. Länder d. ungar. Krone) auf Grund der Verfassung v. 1867 lässt sich auch nicht unter eine einfache Formel bringen. Merkmale der Personal- und Realunion, des Bundesstaats, Staatenbunds u. wieder des Einheitsstaats liegen in bunter Mischung durcheinander. Als Realunion ist das Verhältniss vorläufig vielleicht noch am Richtigsten zu bezeichnen, weil dies Moment noch vorwaltet. Das ist natürlich für die Einrichtung des Finanzwesens von wesentlichem Einfluss. s. u. Anm. 16. — Weiter sei an das Verhältniss der Türkei zu ihren Schutzstaaten, der Donaufürstenthümer unter einander (Rumäniens, jetzt wohl fast dem Einheitsstaat gleichkommende Realunion), Luxemburgs zu Holland (seit 1867 Personalunion), Limburgs desgl. bis 1866, der Elbherzogthümer zu Dänemark bis 1864 u. A. m. erinnert. Alle solche künstliche Verhältnisse äussern auch auf die Ausgabebeeinrichtung und die ganze Finanzwirthschaft überhaupt ihren Einfluss. Sie haben selten lange unveränderten Bestand und führen leicht zu polit. Verwicklungen, daher auch zur Unordnung im Finanzwesen.

¹⁵⁾ Schweden u. Norwegen haben f. gemeinsame Sachen einen aus schwedischen und norwegischen Mitgliedern zusammengesetzten Staatsrath, dessen Kosten, wenn aus den mir nicht specieller vorliegenden Budgets geschlossen werden darf, getrennt in beiden Haushalten erscheinen.

Hinsichten derjenigen des bundesstaatlichen Finanzwesens: im gemeinsamen Haushalt gewisse durchaus gemeinsame Ausgaben (etwa Aeussere, Heer, gemeinsame Schuld), auch bestimmte gemeinsame Einnahmen, welche ohne Separatverrechnung für die Theile des Gesamtstaatsgebiets zuvörderst zur Deckung der Ausgaben dienen (Einnahmen, welche sich an die Ausgabezweige knüpfen, einzelne indirecte Steuern, wie Zölle). Die übrigen Ausgaben werden nach einem verfassungsmässig bestimmten Maassstabe durch Beiträge jedes einzelnen Landes gedeckt.¹⁶⁾ Die Geschichte zeigt auch in solchen Punkten viel Mannigfaltigkeit. Mitunter ist die Realunion so eng, dass alle wichtigeren Gegenstände gemeinsam sind und die einzelnen Länder höchstens noch besondere Haushalte von der Natur eines Provinzialhaushalts oder selbst das nicht einmal mehr haben.¹⁷⁾

II. — §. 46. Der Finanzbedarf in seiner Beziehung zum Staatsgebiet. Es kommen hier zwei Punkte in Betracht. Einmal, welche Wirkung die Verausgabung des Finanzbedarfs im Inlande als Verwendung von Sachgütern ausübt. Sodann, wie sich der Finanzbedarf hinsichtlich seiner in der Herstellung von Staatsleistungen hervortretenden Wirkung auf das inländische Staatsgebiet vertheilt. Die ältere Finanz-

¹⁶⁾ Nach d. Verfass. v. 1867 sind in Oesterreich-Ungarn gemeinsam: die Zweige (u. Ausgabeetats) für d. Aeussere, für Heer u. Flotte, f. ein gemeins. Finanzministerium u. einen gemeinsamen Rechnungshof (Summe A. f. 1876 121.09 Mill. fl. (wovon 106.65 ordentl.)) u. gemeinsame Deckungsmittel: eigene Einnahmen der gemeinsamen Verwaltungszweige, besond. des Kriegsmin., der Consulate, Ueberschüsse der Zollfälle (12 Mill. fl.) im G. f. 1876 17.24 Mill. fl. Alle anderen Einnahme- und Ausgabeetats (auch z. B. der Hofstaat) sind getrennt. Der Rest der gemeinsamen Ausgaben (103.84 M. fl.) wird — nach Abzug eines bes. Zuschusses (2.08 Mill. fl.), den Ungarn jetzt für den Uebergang eines Theils der Militairgrenze an die Civilverwaltung noch bes. giebt — zu 70% von den cisleith. und zu 30% von den ungar. Ländern gedeckt. Von der Staatsschuld ist nur die schwebende in Betreff der Hypothekaranweisungen (Schatzscheine) und des Papiergelds (E. 1874 412 Mill. fl.) gemeinsam, die ganze übrige (E. 1874 2669 Mill. fl.) lastet auf den cisleith. Landen nach dem finanziellen Ausgleich mit Ungarn allein, jedoch zahlt dieses zur Verzinsung der Schuld die fixe Summe von 30.18 Mill. fl. jährlich. Die Grundentlastungsschuld lastet in den westl. Hälfte des Staats auf den einzelnen Kronländern, in Ungarn auf der Gesamtheit der ungar. Lande als deren Staatsschuld. Ausserdem hat Ungarn seit seiner wiedererlangten politisch. Selbständigkeit eine schon recht bedeutende eigene eigentliche Staatsschuld erlangt (meist f. Eisenbahnbauten u. Deckung der Deficite).

¹⁷⁾ So hat Rumänien ein einheitl. Budget; an die Türkei zahlt es für beide Fürstenth. getrennt den kleinen Tribut von 5000 u. 3000 Beutel (à 500 Piaster gleich 30 Thlr.). Auch die anderen türk. Schutzstaaten haben ganz getrennte Budgets, in denen der Tribut an die Pforte als Ausgabeposten (in der türk. Rechnung als Einnahme) apart vorkommt (Aegypten 150.000, Serbien 4600, Samos 800 Beutel).

theorie hat den ersten Punct öfters erörtert, mit dem zweiten, wichtigeren sich jedoch noch wenig beschäftigt.¹⁸⁾

1) Wenn der Staatsaufwand innerhalb des Landes geschieht, so werden einheimische Arbeiter und Unternehmer beschäftigt, wird inländischen Kapitalien und Grundstücken eine Rente abgewonnen. Daher haben schon ältere Schriftsteller den Satz aufgestellt, man solle die Staatsausgaben so einrichten, dass die Summen nicht ausser Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungsstande zu Gute kommen.¹⁹⁾ Doch ist diese Regel nur unter zwei Bedingungen zulässig, dass nemlich der Zweck der Ausgabe darunter nicht leidet und diese auch nicht höher wird,²⁰⁾ oder dass, wenn die Verwendung im Inlande mehr kostet, dadurch ein volkswirtschaftlicher oder politischer Nebenvortheil erreicht wird und desshalb der Mehrbetrag auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbszweiges, namentlich etwa eines solchen, durch welchen wichtige Güter für die Militärverwaltung erzeugt werden. Die Herstellung solcher Güter im Inlande kann mitunter durch die politische Sicherheit des Landes geboten sein.²¹⁾

§. 43. — 2) Die Vertheilung des Finanzbedarfs oder der Staatsausgaben über das inländische Staatsgebiet. Hier hat man zwischen Haupt- und Landestheil- oder Localfinanzbedarf²²⁾ oder zwischen allgemeinen und speciellen Ausgaben²³⁾ (in diesem Sinne des Worts) zu unterscheiden.

¹⁸⁾ Rau. 5. Aufl. §. 35. behandelt den 2. Punkt nur kurz. Der Text des §. 42 ist z. Th. von Rau, §. 43 von mir, nach meiner Neubearbeitung der 6. Aufl. §. 35b und 35c.

¹⁹⁾ v. Justi, Staatsw. II, 482. — Dass die ins Ausland gehenden Geldsummen in der Regel auch eine entsprechende Waarenausfuhr nach sich ziehen, kann nicht als vollständiger Ersatz des Nachtheiles für die einheimischen Gewerbe angesehen werden. Allerdings haben aber wohl mercantilistische Gründe zu der Forderung mitgewirkt.

²⁰⁾ Z. B. Pensionen im Lande zu verzehren. In deutschen Staaten bestanden bis in die neueste Zeit leider noch mehrfach Abzüge für Pensionen, selbst Wittwenpensionen, welche im „Ausland“ verzehrt werden, d. h. natürlich in der Mehrzahl der Fälle in andern deutschen Staaten. Da dergleichen meistens durch Familienverhältnisse, Gesundheitsrücksichten u. s. w. veranlasst werden wird und die deutschen „Staaten“ doch schon lange vor 1866 und 1870 ein nationales, culturliches und wirtschaftliches Ganze bilden, so erscheinen diese Abzüge kleinlich und unbillig.

²¹⁾ Waffenfabriken (Panzerplatten, Eisenbahnmaterial u. s. w.), manche Fabriken für Eisenverarbeitung (Panzerplatten, Eisenbahnmaterial u. s. w.).

²²⁾ Umpfenbach. Finanzwiss. §. 20 (etwas andere Scheidung). Ich brauchte in der 6. Ausg. den Ausdruck: Haupt- und Localstaatsbedarf. Da der Staatsbedarf aber weiter ist als der Finanzbedarf (§. 5). ist es richtiger, auch hier den letzteren Ausdruck anzuwenden.

²³⁾ v. Malchus, Finanzwiss. II. §. 7.

a) Der Hauptfinanzbedarf wird durch die allgemeinen Zwecke des ganzen Staats als solchen²⁴⁾, der Staatsbedarf für die Landestheile durch die speciellen Bedürfnisse dieser letzteren nach einer Staatsthätigkeit überhaupt oder nach einer gerade in der Art oder in dem Umfange auszuübenden Staatsthätigkeit bedingt oder kommt doch bestimmten Landestheilen vorwiegend zu Gute.

Derjenige Theil des Hauptfinanzbedarfs, welcher sich an die Centralverwaltung anknüpft und daher auch vornemlich am Regierungssitz verausgabt wird, kann centralisirter²⁵⁾, derjenige Theil, welcher sich schon nach seinem Zweck oder doch unbeschadet desselben über das ganze Land vertheilt, kann decentralisirter oder vertheilter Hauptfinanzbedarf genannt werden. Letzteren, soweit es der Zweck erlaubt, möglichst gleichmässig über die Theile des Staatsgebiets zu vertheilen, also demgemäss die betreffenden Staatsanstalten und Thätigkeiten u. s. w. einzurichten, ist eine billige Forderung im Interesse der steuerzahlenden Provinzen gegenüber zu starker Centralisirungstendenz.²⁶⁾

²⁴⁾ Dahin also namentlich: Aufwand für Centralverwaltung, Hofstaat, Heerwesen, Flotte, öffentliche Schuld. In Staaten mit grosser Staatsschuld, starkem Heer ist der Hauptstaatsbedarf nothwendig im Verhältniss zum Localstaatsbedarf sehr hoch. Die unvermeidliche Folge ist, dass die Provinzen starke Hinauszahlungen an die Centralcassen zur Deckung dieser Ausgaben machen müssen, was mitunter etwa gerade die wohlhabenderen, daher mehr Steuern tragenden Provinzen zu der unrichtigen Ansicht verführt, sie seien überhaupt den andern Provinzen gegenüber überlastet (italien. Provinzen Oesterreichs früher, einigermassen balt. Provinzen Russlands) Venetien zahlte 1862 9-76 Mill. fl. für die Centralausgaben Oesterreichs, 12-34 Mill. wurden in der Provinz selbst verwandt, schwerlich im Verhältniss zum Wohlstand des Landes eine Ueberlastung. S. Näheres in dem in Anm. 26 unten gen. Aufs. v. A. Wagner. Um so nothwendiger aber ist es, in solchem Fall wenigstens den Hauptstaatsbedarf möglichst zu decentralisiren.

²⁵⁾ Hofstaat, Ministerien und andere höchste Militär- und Civilbehörden, allgemeine Reichsanstalten, wie z. B. hohe Schulen, Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. Die Zinszahlung der Staatsschuld erfolgt meist auch am Regierungssitz, namentlich wenn derselbe ein Geldplatz, sonst an anderen in- und z. Th. ausländischen Börsenorten. In Preussen hat man passend begonnen, auch in Provinzialorten durch die Postcassen die Zinsen auszuführen, nur im Interesse des Staatscredits.

²⁶⁾ Die Ausgaben für die mittleren und unteren Verwaltungsbehörden, Gerichte, Schulen, das Gros der Ausgaben für Heer und Flotte erfolgen nothwendig an den Orten, wo die betreffenden Anstalten sind. Mitunter bestimmt die Natur der Sache schon die Localität, wie z. B. bei der Flotte, den Festungen, dem Bergbau. In anderen Fällen steht die Wahl frei. Es ist nicht zu läugnen, dass in unsern modernen Staaten und zwar neben Frankreich und Russland (Petersburg!) wohl am Meisten in den deutschen und andern europäischen Mittelstaaten (z. B. auch Dänemark) oft eine einseitige, mitunter ganz zweckwidrige Begünstigung der Residenzen erfolgt ist, indem möglichst alle höheren Behörden dahinein verlegt wurden. Gewiss auch ein culturlicher Nachtheil, freilich aber eine Folge der künstlichen Territorialbildung dieser Staaten (Karlsruhe, Darmstadt, Stuttgart, Hannover! Auch selbst München und Dresden). Passend wenigstens der oberste bad. Gerichtshof in Mannheim, der hannov. früher in

b) Hinsichtlich des Localfinanzbedarfs ist namentlich immer zu untersuchen, ob und wieweit demselben wirklich ein Staats-, nicht nur ein (reines) Local- oder Landestheilbedürfniss zu Grunde liegt. Im letzteren Falle ist der Bedarf möglichst ganz aus dem Staatsbudget in dasjenige des gleichfalls zu einem politischen Körper zu organisirenden, einen besondern Haushalt führenden kleineren räumlichen Kreises (Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde) hinüber zu setzen. Uebrigens können mitunter aus besonderen Gründen wahre Localbedürfnisse zu Staatsbedürfnissen erklärt und demgemäss die betreffenden Ausgaben in das Staatsbudget gesetzt werden. Die Natur des Staats als eines Organismus rechtfertigt das.²⁷⁾ Gleichwohl wird es ein Ausnahmefall sein und ist alsdann eine Prägravation des begünstigten Landestheils mit Staatsabgaben wohl zulässig.

Die richtige und billige Entscheidung über solche Punkte, welche besonders bei denjenigen Ausgaben, die den Cultur- und Wohlfahrtszweck des Staats betreffen, schwierig ist, hängt von einer zweckmässigen Organisation der Gemeinden, Kreise, Provinzen

Celle. Gerade in der jetzigen gesunden Entwicklung des deutschen Staatslebens ist die Verlegung des obersten Handelsgerichtshofes nach Leipzig eine ganz gute Massregel, die von französ. Centralisation abführt. — Nach Rau (§. 38 Anm. d der 5. Aufl.) betragen im Dep. Seine 1846 die Staatseinkünfte (ohne Zölle) 129 Mill. Francs, die Staatsausgaben machten daselbst 527 Mill. aus. In 19 Dep. beliefen sich diese Ausgaben nicht voll auf $\frac{2}{3}$ der Einkünfte (nur 58 Proc. derselben); Cordier, Deputirten-Kammer, 18. Mai 1846. De Laveygne berechnete, dass 1850 im Nordwesten von Frankreich die Staatseinkünfte 511, die Staatsausgaben 707 Mill. Fr. betragen, in den mittleren Landestheilen jene $95\frac{1}{8}$ diese an 77 M. Im Jahre 1855 war die Verschiedenheit noch grösser. Die gesammte Ausgabe mit Ausnahme der im Auslande für den Krieg verwendeten Summen war um 727 Mill. Fr. angewachsen, wovon 543 Mill. auf das Dep. Seine und die 4 Dep. mit Kriegshäfen kamen, also nur 184 Mill. auf den übrigen Theil des Landes, und zwar auf die Dep. der Mitte, des Südwestens und Nordostens zusammen nur $41\frac{1}{2}$ Mill. Offenbar konnten die Einkünfte der Landestheile noch weniger im gleichen Verhältniss zu den Ausgaben stehen. Journ. des Econ. April 1853, S. 1, Juli 1857, S. 32. — Ueber Oesterreich siehe Czörnig a. a. O. II. 426. A. Wagner, Oesterr. Finanz. seit dem Frieden von Villafranca „Uns. Zeit.“ 1863, S. 188 ff. (nach den Daten aus d. Vorlagen zum Voranschlag v. 1862 berechnet). Auf das Centrale kommen v. 3546 Mill. fl. Erforderniss 2677 v. 2966 Mill. fl. Nettostaateinnahme 104 (incl. Militairgrenze). Die Provinzen hatten also 2573 Mill. fl. für die Centralausgaben zu liefern, ergaben aber nach Abzug der für sie und in ihnen erfolgenden spec. Ausgaben von 569 Mill. nur 1993 Mill. fl. für diesen Zweck, daher 58 Mill. fl. ordentl. Deficit. Die Ueberschüsse der Provinzen sind sehr ungleich, Dalmatien hatte gar keinen; Näheres a. a. O. S. 159—190.

²⁷⁾ Ohne Anerkennung dieses Grundsatzes kann man überhaupt nicht von einem Staatsleben, sondern nur von einem Gemeinde-, Provinzialleben sprechen. Man denke an die Debatte über die Gotthardbahn in der Schweiz! Vollständige Gleichmässigkeit der Vortheile und Opfer aller Beteiligten bei allen Staatsthätigkeiten ist einmal nicht zu erreichen. S. Wagner, Grundlegung I, Kap. 3 u. 4. Vortreffliche Anfänge einer richtigen Scheidung von Staats- und Landestheilbedarf. z. B. in neuen Strassengesetzen, wie dem badischen v. 14. Jan. 1868. s. u. §. 45.

wesentlich mit ab. Die grosse Frage der sogen. Decentralisation der Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung im modernen, übermässig centralisirten Staat hat auch finanziell eine wichtige Tragweite. Die Finanzwissenschaft muss eine solche Decentralisation und die Einrichtung von Vertretungsorganen (Landrath, Departementsrath, Provinzial-, Kreisstände, Gemeindevertretung) in den kleineren räumlichen Kreisen auch von ihrem Standpunkte aus fordern, damit die gerechte Vertheilung und Aufbringung des Bedarfs für öffentliche Zwecke möglichst sicher verbürgt werde.²⁵⁾

III. — §. 44. Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper. Die Bildung besonderer Provinzial- (Bezirks-), Kreis- und Gemeindehaushalte neben dem Staatshaushalt ist nach dem Vorausgehenden eine principielle Forderung zum Behufe der richtigen und gerechten Durchführung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. Der Staat kann und darf nicht alle in das Gebiet dieses Systems in der Volkswirtschaft gehörigen Leistungen direct selbst übernehmen, sondern muss Vieles den Selbstverwaltungskörpern von vornherein überlassen oder von Neuem übertragen. Die entscheidenden Gründe hierfür sind nicht finanzielle, aber auch finanzielle Gründe sprechen für diese Gestaltung der Dinge mit, weil sich nur so ein Mittel bietet, den Finanzbedarf und die Deckungsmittel dafür einigermaassen gerecht auf die Bevölkerung des Staatsgebiets zu vertheilen. Es ergibt sich namentlich, dass nur bei richtiger Organisation der Selbstverwaltung und bei entsprechender Mitwirkung und Controle von Vertretungskörpern dabei „die Leistungen der Bürger mit den für sie aus den öffentlichen Thätigkeiten entspringenden Vorthelen leichter im richtigen Verhältniss stehen werden, die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten, durch den deutlicher sichtbaren Nutzen für die einzelnen Landestheile, die Anhänglichkeit der Bürger an diese verstärken, ein löblicher Wettstreit, nützliche Anstalten zu errichten und zur Blüthe zu bringen, entstehen wird, endlich die Ausgaben nach reiferer Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet und auf die sparsamste Art

²⁵⁾ Die gerechtere Vertheilung der Lasten, keineswegs nothwendig eine verminderte Belastung überhaupt, oft sicher das Gegentheil, wird die finanz. Folge der Decentralisation der Verwaltung sein, was man oft verwechselt. S. Grundl. §. 171, Anm. 2. — Die Bedeutung der Frage der Provinzial-, Kreisorganisation, besonders in Preussen, kann in unsrer gegenwärtigen politischen Entwicklung auch in finanzieller Beziehung kaum überschätzt werden.

bestritten werden können“ (Rau §. 53). Auch lehrt die Erfahrung, dass eine solche Selbstverwaltung eine Menge tüchtiger Arbeitskräfte entwickelt, welche sich für das Gemeinwesen ohne Entgelt zur Verfügung stellen und dass wohlhabende patriotische Familien es als eine Ehrensache ansehen, durch Stiftungen und Beiträge öffentliche Zwecke durchführen zu helfen, weil sie eben den unmittelbaren Nutzen für das Gemeinwohl erkennen. Ein nicht verwerflicher Ehrgeiz spielt dabei oft mit. Von jeher äusserte sich die Neigung, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke zu dotiren, innerhalb enger localer Kreise, namentlich in den Gemeinden, sehr selten für den ganzen (zumal grossen) Staat, psychologisch begreiflich.²⁹⁾

Im Uebrigen gehört die Frage der Decentralisation der Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung nicht in die Finanzwissenschaft, sondern wiederum, wie andre ähnliche Fragen, in die Staats-, speciell die Innere Verwaltungslehre, und in die Allgemeine Volkswirthschaftslehre. Die Finanzwissenschaft hat aus diesen Disciplinen das Betreffende zu entnehmen und dann nur die finanziellen Consequenzen zu ziehen, welche das System der Selbstverwaltung statt desjenigen der reinen Staatsverwaltung mit sich bringt. Wenn sich die Finanzwissenschaft gegenwärtig noch nicht vollständig dieser ihrer erweiterten Aufgabe zuwendet, so hat dies, wie schon früher bemerkt wurde (s. o. §. 13), in äusseren Verhältnissen seinen Grund.³⁰⁾

²⁹⁾ Auch in neuester Zeit, trotz viel lebhafteren Staatsbewusstseins, bewährt sich dies noch. Städte wie Frankfurt, Köln, Basel und überhaupt die schweizer, sind hier rühmlichst hervorzuheben.

³⁰⁾ Von grösster Bedeutung für die Frage der Selbstverwaltung sind Gneist's verschiedene Werke über englische Verhältnisse: engl. Verwaltungsr., 2 B., 2. Aufl. Berl. 1867, Selfgovernment in Engl., 3. Aufl. Berl. 1871, Rechtsstaat. Berl. 1872, Verwalt., Just., Rechtsweg, Staats- u. Selbstverwalt., Berl. 1869. Dann L. v. Stein's grosse Verwaltungslehre, bes. die 2 ersten Bände in der 2. Aufl. Aus der Praxis, neben den engl. Verhältnissen, jetzt bes. d. preussischen. Vgl. darüber die parlamentarischen Verhandlungen der letzten Jahre; dann Ernst Meier, Verwaltungsr., in Holtzendorff's Encyclop., 3. Aufl. S. 897 ff. Morier (engl. Geschäftsträger in München). Selbstregierung, D. v. Beta, 1. p. 1876. — S. bes. d. preuss. Ges. über die Kreisordnung f. d. 6 östl. Provinzen v. 13. Dec. 1872, über d. Provinzialordnung für diese Provinzen v. 29. Juni 1875. Die älteren Gesetze Preussens s. u. Anm. 34. Für Baiern s. d. Verhandl. d. Ständeversamml. v. 1828, 1831, 1837, 1846. Wichtig war früher das Muster Belgiens, Provinz-Ges. v. 30. Aug. 1836. Ueber Oesterreich s. Verfass. v. 1. März 1849, Landesverfassungen v. 31. Dec. 1849, deren Bestimmungen z. Th. hier nach der Aufhebung in Geltung blieben; Bestimmung vom 12. Dec. 1853. Dessary, Finanzgesetzkunde, §. 12, 31, 32, Pat. v. 20. Oct. 1860, 26. Febr. 1861, 29. Dec. 1867. Ueber Baden s. Weitzel, bad. Ges. über Organis. d. inneren Verwalt., Karlsr. 1864. — Mit dem politischen Verständniss der Sache fehlt den älteren Finanztheoretikern auch das Verständniss f. d. finanzielle Seite der Frage meist. S. v. Jacob, II, §. 828, 955, Fulda, Handb. §. 21, v. Malchus, II, 41. Rau 5. Ausg. §. 52—55. — Stein, Finanzwiss., 3. Ausg. S. 80, 126 ff.

§. 45. — 1) Hinsichtlich der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs der Selbstverwaltungskörper, besonders der Provinzen und Kreise, zum Theil auch der Gemeinden sind folgende drei Arten von Ausgaben zu unterscheiden, je nachdem die Mitwirkung dieser Körper, bez. ihrer Vertretungen an der Bestimmung der Art und der Höhe der Ausgaben eingerichtet ist.³¹⁾

a) Speciell überwiesene (obligatorische) Ausgaben, welche bis ins Einzelne hinein nach Zweck, Höhe und Art der Deckung von der Staatsgewalt den kleinen räumlichen Kreisen vorgeschrieben werden. Hier handelt es sich im Grunde um eigentliche Staatsaufgaben, welche der Staat nur mit den Finanzmitteln der Selbstverwaltungskörper ausführen lässt, weil die Ausführung der Angelegenheit und die Anbringung der bezüglichlichen Mittel dafür so besser zu erreichen ist. Diese Körper fungiren daher hier noch nicht als selbständige Glieder, sondern als Abtheilungen des Staatsgebiets, z. B. für die Anbringung des Bedarfs der Militärverwaltung mittelst Landleieferungen der Kreise. Im Einzelnen besteht allerdings zwischen diesen und der folgenden Art der Ausgaben öfters ein enger Zusammenhang, der die Unterscheidung für die Theorie schwierig, für die Praxis unthunlich macht.³²⁾

b) Generell überwiesene (obligatorische) Ausgaben, „bei welchen das Nähere hinsichtlich der Verwendung und selbst die genaue Bestimmung der zu verwendenden Summe der Beurteilung der kleineren Kreise überlassen werden, während der Zweck selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, von der Staatsgewalt vorgeschrieben wird“ (Rau §. 54). Hier kann dann ein Bedarf, welcher gleichzeitig wegen der dabei obwaltenden Interessen (Local-) Staatsbedarf und reiner Localbedarf ist, möglichst richtig und billig auf den Staat und die beteiligten kleineren Kreise vertheilt werden, z. B. für Strassen-, Wasserbau.³³⁾ Bei

³¹⁾ Vgl. hiermit Rau §. 54 (5. Ausg.). Jetzt doch manchfach abweichend.

³²⁾ Abweichende Auffassung von der 6. Ausg. §. 35d. — Zu den speciell überwiesenen Lasten der Kreise gehört in Preussen u. A. die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Reservisten u. Landwehrleute, Ges. v. 27. Febr. 1850, §. 9. Schon nach d. älteren preuss. und nach der neuen deutschen Reichsgesetzgebung über Kriegsleistungen (Reichsges. v. 13. Juni 1873) liegen gewisse naturale Kriegsleistungen den Gemeinden, Kreisen oder bes. Lieferungsverbänden ob. Das Reich leistet aber später Vergütung (s. Näheres bei A. Wagner in Holtzend. Jahrb. d. D. Reichs, III, 80, 220 ff.). Ueber ähnliche Leistungen im Frieden s. Ges. v. 13. Febr. 1875.

³³⁾ Auch hier ist die Trennung von spec. u. gener. überwies. Ausgaben nicht immer genau durchführbar. S. z. B. das bad. Strassengesetz v. 14. Jan. 1868. Unterscheidung von Gemeindewegen (für den Verkehr innerhalb einer Gemarkung oder vorzugsweise für die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer andern) und

diesen Aufgaben und Ausgaben sind die Selbstverwaltungskörper wahre selbständige Glieder des zwangsgemeinwirtschaftlichen Organismus.

c) Freiwillige (facultative) Ausgaben, die keinem genau zu bemessenden Bedürfniss entsprechen und daher recht wohl nach den concreten Verhältnissen der einzelnen Landestheile ein Mehr oder Weniger zulassen, je nach Bedarf und nach der Grösse der Hilfsquellen. In Betreff gerade dieser Ausgaben zeigt sich die Einrichtung besonderer Haushalte und die gute Organisation der Ver-

Landstrassen (die einen weiteren Verkehr vermitteln und nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreisverbände ins Staatsbudget gesetzt werden). Als Regel gilt nach §. 5 für die Landstrassen, dass die Kosten der Unterhaltung den Gemeinden, durch deren Gemarkung sie ziehen, zu $\frac{1}{4}$, dem Kreisverband dieser Gemeinden zu $\frac{1}{4}$, der Staatscasse zu $\frac{1}{2}$, die Kosten des Neubaus und der Hauptverbesserung bez. zu $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{3}$ zufallen. Unter Umständen wird der etwa zu drückend werdende Beitrag der Gemeinden zu Lasten der Staatscasse ermässigt. Nach erfolgter Genehmigung des Budgets, worin die betreffenden Strassen eingesetzt sind, kann der Bau u. s. w. auch gegen den Willen der beitragspflichtigen Gemeinden und Kreise ausgeführt werden. Hier handelt es sich um spec. überwiesene Ausgaben, bei den Gemeindewegen in §. 4 d. Ges. um gener. überwies. Ausgaben. — Für Preussen vgl. die Vorschläge v. Gneist, Verwalt. Just., Rechtsweg u. s. w., Berl. 1869, S. 471, 475 über Wegewesen. Jetzt d. preuss. Ges. v. S. Juli 1875, betr. die Ausführung der §§. 5 u. 6 d. Ges. v. 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. S. darüber unten Anm. 38. — In Frankreich gehören theils zu den speciell, theils zu den generell zugewiesenen Ausgaben nach Ges. v. 10. Mai 1838: 1) die ordentlichen Depart.-Ausgaben, für Unterhalt. der Depart.-Strassen, der dem Depart. angehörenden Dienstgebäude, Unterhalt. und Transport der Gefangenen und Sträflinge, Kosten der Gerichte (ohne Besoldungen), Findelkinder, Irrenhäuser, Schuldzinsen u. s. w. Hierzu werden $10\frac{1}{2}\%$ Zuschläge der Grund-, Personal- und Mobiliensteuer erhoben, in 1866 22,228,000 Fr.; 2) 7% Zuschlag zum fonds commun, aus welchem denjen. Depart., die mit ihren Mitteln nicht ausreichen, etwas zugelegt wird. Diese $17\frac{1}{2}\%$ sind als fonds imposés par la loi (durch d. jährl. Finanzges.) bezeichnet; sie betragen mit einigen Nebeneinnahmen in 1866 40,447,000 Fr. zu den d. p. ordin. Der Vorschlag wird von der Staatsregierung geprüft, die einzelnen Ausgabesätze können erhöht werden, soweit es die zugehörigen Mittel erlauben. — In Belgien nach d. a. Ges. Provinz.-Ausg.: Miete, kleine Ausbesserungen u. Mobilien der Gerichtsgebäude, Gefängnisse, Gensdarmeriecasernen, Ausgaben für die bischöfl. Gebäude, für Landstrassen, Findelkinder, Zinsuss an die Gemeinden für das Schulwesen, f. arme Ite, f. Gemeindewege u. s. w., Zins der Provinzialschuld u. s. w. Die Provinzen erhalten 6% ord. Steuerzuschlag, dazu einen wechselnden auf bestimmte Zeit. Im D. 1841—50 beliefen sich diese Zuschläge auf 2,154,000 Fr., die Provinzialausgaben 1868—69 auf 10,316,000 Fr. nach dem Anschlage. — In Preussen die Ausgaben nach dem Gesetz von 1875, siehe Anmerkung 38. — In Baiern, Ges. v. 23. Mai 1846, neues Ges. v. 28. Mai 1852: jeder Amtsbezirk hat eine Vertretung (Districtsrath) u. einen Ausschuss, gesetzl. Lasten sind Zins und Tilgung der Districtsschulden, Unterhaltung der Bezirksanstalten, Anlegung und Erhaltung der Districtsstrassen, der Hebammenschulen, Thierärzte. — In Württemberg in jedem Amtsbezirk eine Amtsversammlung, die einen Ausschuss (Amtspfllege) wählt, der die Cassenverwaltung führt u. d. erforderl. Summen nach d. Steuerfuss auf die Einwohner umlegt. Vicinalstrassen, Brücken, verschied. nützl. Anstalten, z. B. Krankenhäuser, Anstellung von Aerzten gehört zur Competenz. — Im Grössh. Hessen Bezirksräthe, welche gemeinnützl. Anstalten unterhalten, ähnlich die Amtsversammlungen im ehemal. Hannover, Bezirksräthe im ehemal. Kurhessen, Amträthe in Braunschweig (1850) z. Th. nach Rau §. 54 Anm.). Ueber Preussen s. folg. Anm.

tretungen der genannten Kreise vorzüglich vorthellhaft. In grösseren Staaten sind neben einander Provinzial- und Kreisverbände und Haushalte nöthig, in kleineren genügt es oft an letzteren. Sind auch die Kreise noch zu gross, so können in ihnen für bestimmte finanzielle und sonstige Zwecke Amtsbezirke gebildet werden. Eine zu enge und ängstliche Begrenzung dieser Art Ausgaben, wie sie wohl der Bevormundungssucht der Bureaukratie entspricht, würde dem ganzen Zweck der Einrichtung wesentlich schaden.

Die überwiesenen Ausgaben entsprechen den vom Staate den Selbstverwaltungskörpern übertragenen Aufgaben — hier handelt es sich namentlich um die Decentralisation der Verwaltung und um Aufgaben des Staats (wenn auch zum Theil für ein Local-Staatsbedürfniss) mittelst des Selfgovernment. Gegenwärtig werden daher bei uns, um den Staat zu entlasten, jenen Körpern, besonders den Provinzen und Kreisen, Aufgaben und Ausgaben überwiesen. Daran knüpft sich dann der eigene oder selbständige Wirkungskreis jener Körper und in Folge dessen eine Summe facultativer Aufgaben und Ausgaben. Vornehmlich handelt es sich hier um neue öffentliche Zwecke, die nunmehr von vorneherein nicht mehr vom Staate, sondern von jenen Körpern übernommen werden. Zu solchen Zwecken werden in Folge der veränderten Technik immer mehr auch materiell-wirthschaftliche Aufgaben gehören.³⁴⁾

³⁴⁾ Man denke in letzterer Hinsicht an die Einflüsse veränderter Technik in Communications- und Transportwesen, in der Wasser-, Lichtversorgung (Gas) u. s. w. S. Wagner, Lehrb. I, §. 142, 146. In Frankreich wurden (nach Rau) in d. 60er Jahren unter d. Bezeichnung *centimes votés par les conseils départem.* aufgeführt: 1) facultative Ausgaben im engeren Sinne, für den Bau von neuen Dep.-Strassen und Dep.-Gebäuden, f. d. Mobiliar der nicht zum Dienst nothwend. Gebäude, für Pensionscassen der Departementsbeamten u. s. w. Hierzu dürfen höchstens 7 % Zuschläge der in Anm. 33 genannten Steuern erhoben werden. Die Steuerzuschläge betragen 1866 16,127,000 Fr., nebst 4,813,000 Fr. sonstiger Einkünfte. 2) Ausserord. Ausgaben für Zwecke, die nicht den Schulunterricht betreffen, zufolge besonderer Gesetze. Hierzu liefern besond. Zuschläge zu den 4 directen Steuern, im J. 1866 45,700,000 Fr., und Anleihen, 1866 f. 8½ Mill. Fr., die Mittel. 3) Ausgaben f. Vicinalstrassen, für welche höchstens 5 Zuschlagcentimen (Proc.) gestattet sind, nebst Beiträgen der Gemeinden u. freiwill. Gaben (13¼ Mill. Fr.), zus. 1866 27,369,000 Fr. 4) Ausgaben f. Volksschulen; nur ein Theil fällt auf die Dep., es dürfen höchstens 2 Cent. Steuerzuschlag aufgelegt werden, 1866 6,789,000 Fr. 5) Die Dep. dürfen eine Erneuerung der Grundsteuerkataster beschliessen und bis 5 Cent. dieser Steuer dafür verwenden; wirkliche Verwendung 1859—62 nur 25,000 Fr. hierfür. Die sämmtlichen Departementssteuerzuschläge beliefen sich 1859 auf 947, 1866 auf 11024, die Departementsausgaben auf 11148, bez. 13315 Mill. Fr. (Rau). (Die Bem. v. Stein, I. Ausg. Fin. S. 84, dass in d. obigen Aufzähl. eine Verwechslung der *dép. départ. fixes und communes* stattgefunden, ist ungegründet, wie d. Jahresbudget zeigt. Hock, Finanz. Frankreichs S. 159 unterscheidet fixe u. veränderl. Zuschläge, im B. selbst aber kommen die hier angegebenen Benennungen vor. Auch die zugewies. Ausgaben bleiben nicht ganz

Die facultativen Ausgaben der Landestheile, namentlich wenn

gleich. S. übrigens über die Depart- und Gemeindesteuerzuschläge zu den directen Steuern Hock a. a. O. Kap. 4 passim.) Auch in Frankreich hat die neuere Gesetzgebung Fortschritte in der Decentralisation der Verwaltung gemacht, bes. durch das Gesetz v. 10. Aug. 1871. Die Departements übernehmen durch ihren Generalrath jetzt selbstständig die Verwaltung der Wege, der öffentl. Arbeiten, des Unterrichtswesens, der Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt ist auf Anleihen von längerer als 15jähriger Dauer und auf die Auflage von centimes extraordin. über das im jährl. Finanzges. fixirte Maximum hinaus beschränkt. S. Ernst Meier a. a. O. S. 942. — Belgien: Bau von Strassen, Canälen, Anstalten für die Kirche, Gesundheit, Pferdezucht, Handelskammern u. s. w. Hier sind die facultativen Ausgaben weit ausgedehnt; es ist den Provinzen auch gestattet, Anleihen zu machen. Zu den Einkunften gehört d. Hundesteuer, d. Weggeld auf Provinzialstrassen, mitunter eine bes. Viehsteuer, sodann die Zuschläge zu den Staatssteuern. Die Schulden der Provinzen betragen 1850 1145 Mill. Fr., davon 454 in Brabant. In Brabant war z. B. die Provinzialausgabe 1853 1,512,000, 1860 1,186,000, davon kamen auf die obligat. Ausg. 951,000 u. 977,000, auf die facultativen 561,000 u. 209,000 Fr. Letzterer Posten schwankt in den einzelnen Jahren stark, weil der Aufwand für Wege und Canäle sehr wechselt (z. B. 1853 487,000, 1855 428,000, 1858 250,000, 1859 18,000, 1860 69,000 Fr.). Von den Einnahmen in gleichem Betrage kamen auf die Zuschläge zu Staatssteuern 789,000, Staatsbeiträge f. div. Zwecke 82,000, Strassengeld 94,000, Hundesteuer 80,000 Fr. S. Näheres im Exposé de la situat. du royaume p. 1851—60, Brux. 1865, I, Tit. 3. p. 32 ff. — In England werden die Grafschaftsausgaben alle Vierteljahre von der Versammlung der Friedensrichter festgesetzt und durch besondere Abgaben, County rates, gedeckt. Siehe unten Anmerkung 41. — In Baiern (Gesetz v. 1846 u. v. 1852) erfordern neue Kreisanstalten die Zustimmung des Landraths; dahin gehören Anstalten f. gewerbl. Unterricht u. and. Förderungsmittel der Gewerbe, Kranken-, Irren-, Gebärd-, Armen-, Beschäftigungs-, Findelhäuser. — In Baden sind durch d. Ges. v. 5. Octob. 1863 Kreisverbände mit Corporationsrecht angeordnet. Sie werden durch gewählte Kreisversammlungen u. in d. Zwischenzeit durch die von diesen ernannten Ausschüsse vertreten. Nach §. 41 ist „die Kreisversammlung berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen und zur Förderung gemeinsamer Cultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen.“ Besondere Gegenstände des Wirkungskreises sind: neue Strassen, Brücken, Canäle, Uebnahme schon vorhandener, Errichtung von Sparkassen, Kreisschul-, Rettungsanstalten, Werk-, Waisen-, Armen-, Krankenhäuser, sonst. Armenfürsorge, event. Uebnahme von Gemeindelasten auf den Kreis, Anleihen, Kreisumlagen. Alles unter gesetzl. Aufsichtsrecht des Staats. — In Preussen ist d. Kreis-Bezirks- u. Provinzialordnung vom 11. März 1850 durch Ges. v. 24. Mai 1853 aufgehoben u. sind die früheren Verfassungen wieder eingeführt worden. Vgl. d. Sch. „(Geffken?) die Reform d. preuss. Verfassung“ Lpz. 1870. S. 79 ff., 92. — Möller, d. Recht d. preuss. Kreis- u. Provinzialverbände, Berl. 1866. — v. Rönne, Staatsrecht d. preuss. Monarchie. 3. Aufl. Leipz. 1870. I. 2. S. 466 ff. Ueber die neueste Gesetzgebung (1872—76): E. Meier, a. a. O., S. 912 ff. (Kreise), 921 (Bezirke), 925 ff. (Provinzen). Nach d. Verordn. v. 5. Juni 1823 über die Provinzialstände u. nach den darauf hin für d. einzelnen älteren Provinzen gegebenen Provinzial-Stände-verfassungen haben die Stände kein Recht, den Verband zu besteuern oder mit Schulden zu belasten (Rönne a. a. O., S. 481). Ueber d. Wirkungskreis eb. S. 478 ff., 480. Für Schlesien erfolgte durch Erl. v. 1. Novemb. 1869 eine Organisation d. Verwalt. d. provinzialständ. Vermögens u. der provinzialständ. Anstalten. Sehr wichtig ist nun die neuere Gesetzgebung. So zunächst die Erweiterung d. Befugnisse der Provinzialstände in d. neuen Prov., s. über Hannover d. Verordn. v. 22. Aug. 1867 (auch Rönne II, 2 S. 521), d. Ges. v. 7. März 1868, wodurch dem provinzialständ. Verbands der Prov. Hannover jährlich $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. aus den Staatseinnahmen zu eigner Verwaltung eigenthüml. überwiesen ist, u. zwar für folgende Zwecke: Bestreit. der Kosten des Provinziallandtags u. der einzelnen Landschaften, Unterhaltung u. Ergänzung der Landesbibliotheken, Zuschüsse f. öffentl. Samml. f. Kunst u. Wissenschaft, Unterhaltung u. Unterstützung der Irren-

sie durch besondere Steuern gedeckt werden müssen, pflegen viel-

anstalten, milden Stift., Blinden-, Taubstummen-, Rettungs-, Idioten-, Landarmenanstalten, des jud. Schul- u. Synagogenwesens, Kostenbestreitung, bez. Unterstützung des chausseemäss. Ausbaus von Landstrassen u. Instandhaltung d. Gemeindewege, Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen. Darüber hinaus ist die Provinz (zum Unterschied von den älteren Provinzen, die dies Recht bisher noch nicht hatten) befugt, im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen u. d. Art u. Weise d. Aufbringung derselben zu beschliessen (§. 2 d. a. Verord. v. 1867), also weiter Kreis facult. Ausgaben. Durch Gesetz v. 25. Decemb. 1869 ist die hannov. Landescredittasse v. 1842 zur Provinzialanstalt erklärt u. mit ihren Rechten u. Pflichten auf die Provinz unter bez. Entlastung des Staats übergegangen. Auch die Provinzialstände von Schleswig-Holstein haben nach Verordn. vom 22. Septbr. 1867 ähnliche Befugnisse wie die hannov., desgl. die Communalstände der Prov. Hessen-Nassau (Verord. v. 20. u. 26. Septbr. 1867). Für den Reg.-Bez. Cassel ist durch Erlass v. 11. Novemb. 1868 d. Verwaltung des communalständ. Vermögens u. der communalständ. Anstalten speciell geregelt, durch Erlass v. 16. Septbr. 1867 ist der ehemals kurhess. Staatsschatz dem communalständ. Verband des Reg.-Bez. Cassel als ein denselben gehöriges u. von ihm zu verwaltes Vermögens überwiesen worden f. Unterstützung des Chaussee- u. Landwegebaus, Landkrankenanstalten, Irrenheilanstalt, Arbeitsanstalt f. polizeilich eingezog. Bettler, Arbeits-scheue, Landstreicher, Landarmenpflege u. Landarmenhaus, Landesbibliotheken u. ähnl. im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.“ Dem communalständ. Verband des Reg.-Bez. Wiesbaden ist die Nass. Landesbank durch Ges. v. 25. Decbr. 1869 übertragen worden, eine Nass. Sparcasse errichtet. — Dazu kommt nun die neue Gesetzgebung f. d. alten Provinzen: Provinz.-Ordnung f. d. 6 östl. Prov. v. 1875, d. Ges. betr. d. Dotation d. Prov.- u. Kreisverbände v. 30. Aug. 1873, d. Ges. über dens. Gegenstand v. 8. Juli 1875. Die Prov.-Verbände haben hier eine umfassende Competenz erhalten, vgl. Prov.-Ordn. §. 8, §. 34—44, über d. Prov.-Haushalt eb. §. 101 bis 113. Im Einzelnen sind die Gegenstände nicht bezeichnet, welche die Provinzen übernehmen können bez. müssen. Eine Begrenzung in ersterer Hinsicht (also f. d. facult. Ausgaben) liegt in dem Aufsichts- resp. Zustimmungsrecht der Regierung, bes. bei Schuldauflnahmen u. stärkerer Belastung der Provinz mit Steuern, s. Prov.-Ordn. §. 119 und darüber u. Ann. 38, 44, 45, 47. Ueber d. überwies. Ausgaben nach Ges. v. 8. Juli 1875 s. u. Ann. 38. — Nach der früheren Kreisverf. f. d. ält. Provinzen Preussens (Ges. v. 1. Juli 1823 u. 27. März 1824) haben die Kreisstände nur die Befugniss, die kreisweise aufzubringenden Staatsprästationen zu repartiren, soweit deren Aufbringungsart nicht durch d. Ges. bestimmt vorgeschrieben ist, sowie die Regulirung v. Abgaben u. Leistungen f. Kreisbedürfnisse zu begutachten. Durch div. Verordnungen der 40er Jahre (s. Rönne a. a. O. S. 549) haben die Kreisstände aber die Befugniss erhalten, die Kreiseingesessenen auch zu anderen (nichtobligatorisch.) Ausgaben zu verpflichten, woraus wieder das Recht abgeleitet wurde, Kreis-schulden zu contrahiren (davon ist ziemlich umfassend Gebrauch gemacht worden, Inhaberpapiere dürfen nur auf Grund k. Privilegs ausgegeben werden). Als Zwecke werden in den meisten Verordnungen genannt: Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche im Interesse des ganzen Kreises beruhen, speciell noch (mit Ausnahme d. Prov. Preussen) „die Beseitigung eines Nothstands.“ Ueber d. Verwendung der Kreiscommunalfonds s. Rönne S. 550, über die Kreisstände der neuen Provinzen eb. S. 574 ff., die Befugniss zu facultativen Ausgaben dies. wie in den alten Landestheilen. Ueber die jetzigen Verhältnisse vgl. die Kreisordnung v. 1872, nam. über die Beitragspflicht der Kreisangehörigen zu d. Kreisabgaben (§. 9—19); über die finanz. Befugnisse des Kreistags (§. 116, es dürfen Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises beschlossen werden); über den Kreishaushalt §. 127—129; über das Aufsichts- und Zustimmungsrecht d. Regierung §. 176—180. — Ueber Oesterreich s. Czörnig, Budget II, 401 ff. Die Kronländer auch in d. deutsch-österr. Theile haben einen bedeut. Provinzialhaushalt, namentl. die Ausgaben f. Krankenverpflegung, Findel-, Gebärd-, Irrenanstalten, Impfung, Zwangsarbeits Häuser, Schulwesen, z. Th. Gensdarmerie-, Militärquartier, Vorspann, Landesstrassen u. Landeswasserbau gehören dahin. Der grösste Theil d. Aus-

fach die Genehmigung der Staatsgewalt zu bedürfen.³⁵⁾ Auch wird wohl, um die Fähigkeit zur Tragung von Staatslasten nicht zu sehr zu vermindern, ein Maximum für den Gesamtbetrag solcher Ausgaben oder wenigstens für die zur Deckung erhobenen Steuern der Kreise u. s. w., insbesondere aber für die Zuschläge zu den Staatssteuern, ein für allemal oder von Zeit zu Zeit, gleichförmig für alle Landestheile oder für jeden einzelnen apart, festgesetzt.³⁶⁾ Solche Beschränkungen der Autonomie der Kreise und Provinzen sind nicht ganz zu entbehren. Aber in einer ordentlichen Einrichtung der kreis- und provinzialständischen Vertretung und in genügender Oeffentlichkeit liegt doch die beste Bürgschaft für die zweckmässige Beschaffenheit und ein richtiges Maass der Ausgaben der besprochenen Art (s. §. 47).

Nothwendig ist es indessen, um eine richtige Vorstellung vom Umfange der Ausgaben für öffentliche Zwecke zu gewinnen, genaue Uebersichten der Ausgaben aller dieser autonomen Körperschaften zusammenzustellen. In das Staatsbudget gehört freilich die betreffende Ausgabe (und Einnahme) unter keinen Umständen, selbst die zugewiesene nicht.³⁷⁾

§. 46. — 2) Mit der Entwicklung der Ausgabewirtschaft

gaben ist durch besondere Landessteuern in Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern zu decken (a. a. O. S. 401). Ausserdem sind die Beiträge z. Verzinsung u. Tilgung der Grundentlastungsschuld in West-Oesterreich Ausgabeposten der einzelnen Kronländer, nicht des Staats, s. ebend. S. 418.

³⁵⁾ In Preussen hatte z. B. die Regierung nach den früheren Bestimmungen diejen. facultat. Ausgaben der Kreise, für welche besondere Beiträge einzuziehen sind, zu genehmigen, in den alten wie in den neuen Provinzen. Rönne a. a. O. S. 551, 555. Im Allgemeinen sollten Leistungen der Kreiseingesessenen auch nicht für Einrichtungen aufgelegt werden, welche über 2 Jahre hinaus Ausgaben verursachen. Ausnahmen hiervon s. Rönne S. 551, 552.

³⁶⁾ S. die Bestimmungen in Frankreich, Anm. 32 u. 34. eb. in Belgien. In Baiern erlaubte d. Ges. v. 1846 eine Kreisumlage von höchstens $1\frac{2}{3}\%$ zu facult. Ausgaben. In d. preuss. Rheinprov. sollen die Kreisbeiträge f. solche Zwecke in der Regel 10 Proc. der directen Steuern (incl. Mahl- u. Schlachtsteuer) nicht überschreiten dürfen. Ueber die jetzt. Bestimmungen in Preussen s. Anm. 45.

³⁷⁾ Es ist nur die Consequenz des französischen Gedankens, dass Departements u. Gemeinden in keiner Beziehung etwas Selbständiges, sondern nur Abtheilungen des Staats sind, wenn die Steuerzuschläge für Depart. u. Kommunalausgaben u. s. w. als specielle Einnahme u. Ausgabe im Staatsbudget erscheinen. Nach dem A. f. 1865 war dies spec. Budget bei den directen Steuern 202·47 Mill. Fr. neben 315·36 Mill. allgem. Einnahme. Die Zuschläge f. Depart.-Ausgab. betragen 109·35, für Gemeindeausgab. 81·87 Mill. Fr., der Rest von 11·25 Mill. Fr. kam auf div. durchlauf. Posten u. Ersätze u. s. w. (non-valeurs). Nach d. A. f. 1870 war d. spec. Budget in Einn. u. Ausg. 280·3 Mill. Fr., wovon 23·79 Mill. Fr. auf die Steuerzuschläge zu den dir. Steuern. Nach d. A. f. 1876 Einn. u. Ausg. 375·7, wovon diese Steuerzuschläge 290·4 Mill. Fr. — Ueber Preussen's Finanzstat. d. Kreise u. Prov.-Verb. s. Jahrb. d. Stat. IV, 2. Abth., S. 371 ff. (f. 1869); auch in der Beil. z. 2. Vierteljahresh. der preuss. stat. Ztschr. 1875.

der Selbstverwaltungskörper muss natürlich diejenige ihrer Einnahmewirtschaft Hand in Hand gehen. Näheres hierüber, soweit es überhaupt gegenwärtig schon in diesem Werke Platz finden kann, gehört erst in die spätere Lehre von der Einnahme der Finanzwirtschaft. Hier genügt jetzt folgende Uebersicht der hauptsächlichsten Einnahmequellen jener Körper. Von dem Umfang dieser Zuflüsse und von den Rechten, welche der Staat diesen Körpern zur Eröffnung und Ausdehnung solcher Einnahmen gewährt, hängt der Umfang und Inhalt der facultativen Thätigkeit der Provinzen und Kreise ab. Daher sind die bezüglichen Bestimmungen wichtig auch für diesen Punct.

a) Einnahmen durch regelmässige Dotation aus Staatsfonds. Solche Dotation dient besonders zur Bestreitung der überwiesenen, seltener und dann gewöhnlich nur im kleineren Betrage, der freiwilligen Ausgaben. Diese Einrichtung, welche jetzt in Preussen bei der neuen Organisation der Selbstverwaltung in grossem Umfange Platz gegriffen hat, ist bei dem ersten Beginn einer Decentralisation der Verwaltung, wo bisher vom Staate direct ausgeführte Aufgaben den Selbstverwaltungskörpern übertragen werden, nicht unpassend. Denn der Staat verfügt hier bereits über Einnahmen, welche diesen Körpern noch fehlen und hier meist nicht sofort sich selbständig beschaffen lassen. Aber dem leitenden Princip einer solchen Verwaltungsorganisation widerspricht diese Dotation gleichwohl zum Theil. Denn der Gedanke bei der Reform ist zugleich, der individuellen Verschiedenheit in den Bedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Landestheile Rechnung zu tragen und diese letzteren mit eigenen Kräften für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sorgen und die Deckungsmittel in der gerade für sie passendsten Weise aufbringen zu lassen, was bei solcher Dotation aus allgemeinen Staatsmitteln fortfällt. Daher verlangt dies Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper doch eigene Einnahmequellen.³⁸⁾

³⁸⁾ §. 46—48 sind dem Inhalte nach neu in dieser Ausgabe. — Typisch für die Einnahm. der Selbstverwaltungskörper aus Staatsdotationen ist die neue preuss. Gesetzgebung hierüber. Durch d. Ges. v. 30. April 1875 wurde aus den Einnahm. des Staatshaushalts v. 1. Jan. 1873 an jährl. 2 Mill. Thlr. zur Ausstattung der Provinzialverbände der 5 alten Provinzen, dann des Stadtkreises Frankfurt a. M., Hohenzollerns und des Jadegebiets mit Fonds zur Selbstverwaltung, ferner jährlich 1 Mill. Thlr. zur Gewährung von Fonds zur Durchführung der Kreisordnung (für die Kosten des Kreisausschusses u. der Staatsverwaltung) in d. ganzen Monarchie ausgeworfen. Ueber die Dotation der Prov. Hannover s. Ges. v. 7. März 1868 (o. Anm. 34). Die Dotation d. sämmtl. Prov. (excl. Hessen-Nassau u. Hannover, aber incl. Stadt Frankfurt a. M. u. Berlin) wurde durch d. Ges. v. 8. Juli 1875 um

§. 47. — b) Selbständige Einnahmen. Hierhin können gehören:

α) Privatwirthschaftliche Einnahmen aus werbendem Vermögen, aus Grundbesitz, Kapital, Gewerbebetrieb u. s. w. Da die Provinzen und Kreise vielfach erst neuerdings wieder als selbständige politische Körper mit eigenem Finanzwesen organisirt sind, — im Unterschied zu den Gemeinden, §. 49 — so fehlt es in der Regel ganz oder grösstentheils an solchem Vermögen. Die etwa ehemals politisch unabhängig gewesenen Landestheile (Herzogthümer, Grafschaften u. s. w.) haben ihr altes Vermögen dieser Art an den Staat, der sie einverleibte, übertragen. Nur in einzelnen Fällen ist dies neuerdings anders gehalten worden.³⁹⁾ Mit der Zeit können die Selbstverwaltungskörper aber manche Einrichtungen gründen, welche, wie Localbahnen (für Dampf und Pferde), Transporteure (Omnibuswesen), Creditanstalten u. s. w., wenigstens halb privatwirthschaftlicher Natur sind und eine Rente abwerfen. Auch hier zeigt sich die moderne Technik von Einfluss.

β) Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Anstalten der Selbstverwaltungskörper und Beiträge der nächsten Interessenten für die Errichtung solcher Anstalten.⁴⁰⁾

γ) Eigentliche Steuern (§. 143 ff.). Die verschiedensten Arten sind bei diesen Körpern ebenso wie beim Staate selbst möglich, sind auch in der Geschichte vorgekommen und kommen noch jetzt vor, namentlich directe Steuern, wie Grund-, Haus-, Mieth-, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, und anderseits indirecte Verzehrungssteuern, besonders Thor-Accisen, Octrois,

weitere 744 Mill. M. erhöht. Die gesetzlichen Verwendungszwecke dieser Summen, wodurch letztere zu generell überwiesenen Ausgaben werden, sind: Neubau chaussirter Wege und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues, Beförderung von Landesmeliorationen, Landgensdarmere- u. Corrigendenwesen (bez. Gewährung von Beihilfen an die Landarmenverbände), Irren-, Taubstumm- u. Blindenwesen, Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- u. andere Wohlthätigkeitsanstalten, Zuschüsse f. künstl. u. wissensch. Vereine, öffentliche Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. u. „für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.“ Verschied. ältere kleinere Fonds wurden ebenfalls den Provinzen überwiesen. Dgl. Eigenthum, Verwaltung, Unterhaltung der Staatschausseen. Dafür ist den Prov. der Monarchie im Ganzen eine Jahresrente von 19 Mill. Mrk. aus Staatsfonds überwiesen (alles „generell überwiesene“ Ausgaben).

³⁹⁾ Das Staatsvermögen der 1866 neu erworbenen preussisch. Provinzen ist preussisch. Staatsvermögen geworden, mit wenigen Ausnahmen, so z. B. was den kurhess. Staatsschatz anlangt, der dem communalständ. Verband des R.-B. Cassel verblieb, s. oben Anm. 34.

⁴⁰⁾ Vgl. unten über die Gebühren §. 136 ff., u. die Beiträge §. 140. Ueber letztere s. Neumann, progress. Einkommensteuer. 2. Kap., S. 16 ff.

Getränksteuern u. a. m. Diese Verhältnisse des Steuerwesens der Selbstverwaltungskörper sind später in der allgemeinen Steuerlehre bei den einzelnen Steuern mit zu berühren. Gegenwärtig handelt es sich um zwei andere, hier wenigstens kurz zu erwähnende Punkte, nemlich einmal, ob die Steuern dieser Körper nur Zuschläge zu Staatssteuern (oder gewissen Arten derselben) sein oder ob es gestattet sein soll, eine von der Staatssteuer abweichende eigene Besteuerung durchzuführen; sodann, ob die Höhe dieser Zuschläge oder der eigenen Steuern jenen Körpern selbständig für sich oder nur mit Staatszustimmung festzusetzen erlaubt sein soll.

aa) Was die erste Frage anlangt, so hat die continentale Entwicklung überwiegend zu dem System von Zuschlägen zu den Staatssteuern, vornemlich zu den directen, geführt, was sich geschichtlich aus dem Untergang der Autonomie der früheren politischen Körper im Staatsverbande und bei den Gemeinden aus der Unterdrückung ihrer Autonomie erklärt. Provinzen, Kreise, selbst Gemeinden wurden hier vielfach zu bloss mechanischen Verwaltungsabtheilungen des Staatsgebiets, ohne selbständiges Leben, herabgedrückt. Auch bei der neueren Tendenz der Decentralisation der Staatsverwaltung und der Verwandlung jener mechanischen Gebietstheile in politische und wirthschaftliche Organismen, scheute man vor den Schwierigkeiten der Einrichtung eines selbständigen (autonomen) Steuersystems meistens zurück, fürchtete auch dessen Conflict mit dem Staatssteuersystem und wollte überhaupt Seitens des Staats die Unabhängigkeit der Selbstverwaltungskörper nicht zu gross werden lassen. So hat man vorwaltend das System der Zuschläge zu den Staatssteuern beibehalten bez. eingeführt. Anders ist hier, wie in so vielen Beziehungen, die Entwicklung in England gewesen. In Verbindung mit dem geschichtlich überkommenen, inhaltsreichen Selfgovernment stand und steht hier ein entwickeltes selbständiges System der Communalbesteuerung (local taxation), ohne Verbindung mit der Staatsbesteuerung. Auch auf dem Continent fehlt es nicht an einzelnen besonderen Steuern der Selbstverwaltungskörper, namentlich der Gemeinden (besondere Mieth-, Hundesteuer, Octrois u. a. m.). Aber diese Fälle bilden die Ausnahme.

In principieller Beziehung ist die Frage wohl folgender Massen zu entscheiden. Eine vollständige Autonomie in Steuersachen kann den Selbstverwaltungskörpern nicht gegeben

werden, weil diese der Souveränität des Staats widerspricht und weil bei der Wahl wie bei der Höhe der Steuern die Rücksicht auf die Staatssteuern massgebend bleiben muss. Aber dem Wesen des Selfgovernments entspricht mehr ein besonderes Steuersystem. Denn nur ein solches kann sich den Wirthschaftsverhältnissen der einzelnen Landestheile und den speciellen Aufgaben, welche gerade die Selbstverwaltungskörper statt des Staats ausführen sollen, richtig anpassen. Für das Steuersystem dieser Körper müssen die Sonderverhältnisse der Landestheile aber ebenso massgebend sein als für das Staatssteuersystem die allgemeinen Verhältnisse des ganzen Landes. Im System der Zuschläge wird gegen diese Anforderung verstossen. Eine Selbstverwaltung, welche auf dieses System finanziell basirt ist, wird daher ebenso wie diejenige, welche sich auf Staatsdotationen stützt, ihren Zweck in einer wichtigen Beziehung wenigstens nicht genügend erreichen. Vollends aber ein grundsätzlicher Ausschluss von besonderen Steuern aus dem Steuersystem der Selbstverwaltungskörper, sogar der Gemeinden, ist zu verwerfen, als dem Zweck der ganzen Einrichtung der Selbstverwaltung widersprechend. Wird zwischen den einzelnen Körpern unterschieden, so erscheint das Zuschlagsystem noch am Wenigsten bedenklich bei den dem Staate selbst ähnlichsten Körpern, daher bei den Provinzen und zum Theil noch bei den Kreisen, immer bedenklicher dagegen bei den kleineren Verbänden, daher vor Allem bei den Gemeinden. Denn hier verlangen die aparten Localverhältnisse immer mehr Berücksichtigung, wie es denn z. B. in der Gemeinde am Leichtesten steuertechnisch möglich und zugleich hier am Dringendsten eine Forderung der Steuerpolitik wird, besondere Steuern denen aufzuerlegen, welche an den öffentlichen Einrichtungen und Verwendungen aller Art wenigstens indirect den meisten Nutzen haben, wie die Grund- und Hauseigenthümer.⁴¹⁾ Auf diese Weise wird, soweit dies überhaupt in Zwangsgemeinwirthschaften möglich und zulässig ist,⁴²⁾ hier durch ein besondres Steuersystem das Princip von Leistung und Gegenleistung⁴³⁾ mehr durchgeführt. Für die Wahl der Localsteuern wird sich der Staat nur ein Zustimmungsrecht

⁴¹⁾ S. Wagner, Grundl. I, über d. städt. Grundeigenth., §. 352—362, über die „Conjunctur“, §. 76—81.

⁴²⁾ Ebendas. §. 15S.

⁴³⁾ Neumann, progr. Einkommensteuer, S. 46 ff.

vorzubehalten haben. Im Allgemeinen sind für unsere Länder heutzutage im Interesse des freien Verkehrs besonders indirecte Abgaben, wie Thoraceisen und beim Producenten erhobene Verbrauchssteuern, der Selbstverwaltungskörper hier auszuschliessen. Bei solchen Steuern sind eventuell nur Zuschläge zu den betreffenden Staatssteuern zulässig.⁴⁴⁾

⁴⁴⁾ Ueber die thatsächl. Verhältnisse in einzelnen Staaten, bes. in Frankreich, dem typischen Beispiel des Lands mit ganz überwiegendem Steuerzuschlagsystem für die Departements u. s. w., s. schon oben Anmerk. 33, 34. S. über Frankreich auch P. Leroy-Beaulieu, *l'administ. locale en France et en Angleterre*. Par. (1873), besond. partie III, pag. 293 ff. — In Preussen wird ein neues Gesetz über die „Communalbesteuerung“ vorbereitet (nach dem Entwurfe desselb. sollen die Communalsteuern nur Zuschläge zu Staatssteuern sein, selbst in den Gemeinden, was noch ein Rückschritt hinter den bestehenden gesetzlichen Zustand wäre). Bis zum Erlass dieses Gesetzes bestimmt die neue Provinzialordnung von 1875 (§. 105—110), dass die Vertheilung der vom Provinziallandtag ausgeschriebenen Abgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach Massgabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern (excl. Gewerbesteuer von Hausirern) vertheilt werden soll. In diesen Kreisen werden diese Abgaben aufgebracht nach den Bestimmungen der Kreisordnung v. 1872, bez. der Städteordn. f. d. 6 östl. Prov. v. 30. Mai 1853. Wo bisher noch eine andere Art der Vertheilung der Prov.-Abgaben besteht, darf (muss aber nicht) dieselbe bis Ende 1879 verbleiben. Eine Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Theile der Provinz darf eintreten, wenn es sich um Prov.-Einricht. handelt, welche diesen Theilen bes. stark oder bes. wenig zu Gute kommen. In der Kreisordnung v. 1872 (§. 9—19) ist als Hauptgrundsatz für die Aufbringung der Kreissteuern aufgestellt: als Massstab darf nur das Verhältniss der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden directen Staatssteuern (früher incl. Mahl- und Schlachtsteuer) dienen. Die Grund-, Gebäude- und die vom Gewerbebetrieb auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Classe A I ist dabei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage des Procentsatzes heranzuziehen, mit dem die Classen- und classificirte Einkommensteuer belastet wird. Die Gewerbesteuer kann im Uebrigen ganz freigelassen, höchstens aber zu demselben Procentsatz wie die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Frei von Zuschlägen zur Gewerbesteuer bleibt das Hausirergewerbe. Die 3 untersten Stufen der Classensteuer dürfen ebenfalls frei gelassen oder geringer als die übrigen Stufen oder als die Einkommensteuer belastet werden. Nach der Städteordn. von 1853 können die Gemeindesteuern in Zuschlägen zu Staatssteuern (nur mit Regierungsgenehmigung zu den indirecten) oder in besonderen directen und indirecten Steuern bestehen. Manches Material auch über preuss. u. deutsche Communalbesteuerung bei Neumann, progr. Einkommensteuer. Ueber Preussens Communalfinanzstatist. s. o. Anm. 37, auch Blenck, in d. Preuss. Stat. Ztschr. 1871, S. 145 ff. In Preussen vor 66er Umfangs war in 1849 der Betrag d. directen Staatssteuern u. d. Mahl- u. Schlachtsteuer 22'35, in 1867 36'24 Mill. Thlr., d. Betrag d. Localsteuern 16 (wovon f. d. Provinzialverw. 0'9, die Kreisverw. 1'1, d. Gemeindeverw. incl. Kirchen- und Schulzwecke 14 Mill.) in 1849 u. 46 Mill. Thlr. in 1869 (Prov. 2'5, Kreise 4'5, Gemeinden 39 Mill. Thlr.). Die neueste statist. Public. f. 1869 bezieht sich auf den ganzen Staat (incl. neue Prov.) u. enthält sehr interess. Daten über d. Vertheil. d. Kreis- u. Provinzialausgaben nach Verwendungszwecken u. der Einnahmen nach ihren verschiedenen Quellen. Von der Bruttoausgabe der Kreisverbände v. 9,064,000 Thlr. im ganzen Staate kommen 13'1 pro Mille auf staatliche Zwecke, 595'4 auf Verkehrsanlagen, 2'4 gemeinnütz. Anstalten, 36'1 Wohlthätigk.- u. Arbeitshäuser, 1'9 Unterricht, 5'5 Sanitätswesen, 10'0 Landwirthsch., 0'4 Nothstände, 214'6 Kreisschulden, 25'0 allgem. Verwaltung, 35'1 nutzbar angelegt, 7'6 andere Ausgaben, 1'1 in Verbind. mit d. Einn., 51'9 Beitr. zu provinzialständ., communalständ. u. and. Verbänden; Jahrb. IV, 2, S. 372 ff. — Ueber England's ausgebildetes Communal-

bb) Die Bestimmung der Höhe der selbständigen oder der Zuschlagslocalsteuern wird bei uns auf dem Continente regelmässig nicht den Selbstverwaltungskörpern ganz allein überlassen, sondern stets, oder wenigstens wenn ein gewisses gesetzliches Maximum überschritten werden soll, an die Staatsgenehmigung geknüpft.⁴⁵⁾ Letzteres erscheint passend, weil sonst die Zwecke jener Körper zu weit ausgedehnt werden könnten und die Staatsbesteuerung leicht zu leiden vermöchte. Je besser aber die Organisation der Selbstverwaltung und besonders die Einrichtung einer wirksamen Finanzcontrolle durch Vertretungen gelingt, desto freieren Spielraum kann der Staat in der Wahl wie in der Höhe der Localsteuern jenen Körpern gewähren.

§. 48. — d) Eine letzte ausserordentliche Einnahmequelle ist die Veräusserung von Vermögensbestandtheilen der Selbstverwaltungskörper, besonders von Grundvermögen, und namentlich die Aufnahme von Schulden. Für solche (grössere und Grund und Boden betreffende) Veräusserungen gelten in principieller

steuersystem s. Rep. on the poor law commiss. on local taxation, Lond. 1844. the local taxes of the United Kingdom. Lond. 1846 (v. ders. Comm.) u. neuere Reports on local taxation, Lond. 1870. Kries, Gemeindesteuer in England. Tübing. Zeitschr. 1855, S. 1 ff., 222 ff. v. Czörnig, öst. Budg. I. 104 ff. S. auch de Parieu impôts IV, 230. Fisco et van der Straten, instit. et taxes loc. du roy. uni de la Gr.-Brit., 2 ed. Par. 1864. Gneist, engl. Commun.-Verf., 2. Aufl., Berl. 1863, S. 455—513. 1288, 1304; ders., Verw., Just. u. Rechtsweg, S. 118 ff. Palgrave, dann J. Scott, in Journ. of the statist. soc. of Lond. 1871. Leroy-Beaulien in d. o. gen. Schr., Statistik das, pag. 433. Bödiker, Communalbesteuer. in Engl. u. Wales, Berl. 1873. Hauptprincip der Localbesteuerung ist, dass dieselbe nur das vom jeweiligen Nutzniesser (also nicht nothwendig Eigenthümer) aus dem Realitätenbesitz bezogene Einkommen trifft, andres Einkommen frei ist. — also im Wesentlichen eine Grundsteuer. Die wichtigste Steuer ist die Armensteuer (poor rate), die grossentheils für die Armenpflege (1870 783 Mill. Pf. Sterl.) theilweise auch in der Form von Zuschlägen zu ihr für andere Zwecke (so als Grafschafts-, Hundertschafts-, städt. Gerichts- u. Polizeisteuer mit 246, als Wegesteuer mit 062 Mill. Pf. St. u. s. w.) erhoben wird. Die sämtl. Communalausgaben der Ver. Königr. wurden 1865 auf 36 Mill. Pf. veranschlagt, wovon 30 auf England u. Wales, davon wurden 16.2 Mill. Pf. oder 53.5% des Bedarfs durch besondere directe Communalbesteuerung (die poor rate und eine Reihe von kleineren Steuern für verschiedene Zwecke der Selbstverwaltung, Wege, Gesundheitswesen u. s. w.), 4.35 Mill. Pf. St. (14.2%) durch indirecte Abgaben (Accisen, Gebühren, Sporteln inbegriffen) gedeckt. Der Staat gab 1.225 Mill. oder 5.1% dazu her. Bödiker S. 10. In Schottland betragen die Localtaxen 2 Mill., wovon 1.5 Mill. direct, 0.5 Mill. indirect, in Irland 2.57 Mill., wovon 2.25 Mill. direct, 0.28 Mill. indirect.

⁴⁵⁾ Nach der Städteordnung von 1853 ist in Preussen die Staatsgenehmigung erforderlich bei allen Zuschlägen zur Einkommensteuer, bei den 50% der Staatssteuern übersteigenden Zuschlägen zu den übrigen directen Steuern, zur neuen Einführung, Erhöhung oder grundsätzlichen Veränderung aparter Gemeindesteuern. Nach der Kreisordnung von 1872 muss ebenfalls der Staat zustimmen zu Kreisabgaben von über 50% des Gesamtaufkommens der directen Staatssteuern, desgl. nach der Provinzialordnung von 1875 schon bei Provinzialabgaben von über 25% dieser Steuern,

Hinsicht ziemlich dieselben Regeln wie für Veräußerung von Staatsgut (Domänen u. s. w.), wofür auf die späteren Abschnitte zu verweisen ist (§. 159 ff.). Gewöhnlich ist bei uns die Veräußerung von Grundeigenthum an die Staatsgenehmigung gebunden.⁴⁶⁾ Die Aufnahme von Schulden unterliegt principiell einer ähnlichen Beurtheilung wie beim Staate (§. 59 ff.). Sie hat weniger Bedenken, weil die Schulden hier gewöhnlich zur Herstellung wichtiger gemeinnütziger, oft zugleich einen Ertrag zur Deckung der Zinsen gebender Anstalten und Einrichtungen dienen, — häufiger als dies beim Staate der Fall ist, weil letzterer vornemlich zur Durchführung des Rechts- und Machtzwecks, die Selbstverwaltungskörper dagegen für Cultur- und Wohlfahrtsinteressen Schulden aufnehmen. Es ist daher auch nothwendig, diesen Körpern die betreffende Ermächtigung gesetzlich zu gewähren, weil sie viele Aufgaben nur oder doch am Besten durch Aufnahme von Anleihen ausführen können. Die Staatsgenehmigung in jedem einzelnen Falle erscheint dabei zur Controlle und um für später übermässige Belastung der Bevölkerung zu verhüten geboten.⁴⁷⁾

§. 49. Die Gemeinden sind im Vorausgehenden schon mehrfach mit erwähnt worden. Was für die übrigen Selbstverwaltungskörper, das gilt im Allgemeinen in finanzieller Hinsicht auch für die Gemeinden. Während aber die Einrichtung besonderer Provinzial- und Kreishaushalte grossentheils erst in der neueren Zeit eine wichtige Frage practischer politischer und finanzieller Discussion geworden und sehr Vieles in dieser Hinsicht erst noch zu erreichen ist, besteht ein besonderer Haushalt der Gemeinden seit Alters her. Dieser Unterschied wird durch die Geschichte der Territorialentwicklung unserer Staaten einfach erklärt. Die Gemeinde stellt den engsten und uranfänglichen Kreis einer räumlichen Interessengemeinschaft dar, in welchem gewisse Gemeinbedürfnisse der Insassen eine Befriedigung mit den Mitteln der Gesamtheit erheischen. So ergiebt sich die Nothwendigkeit von Ausgaben, denen wieder Einnahmen entsprechen müssen. Letztere fliessen theils aus dem eigenen Vermögen der Gemeinde, welches dieselbe häufig seit unvordenklicher Zeit besitzt (wie Grund und Boden, Forsten u. s. w., etwa bereits bei der An-

⁴⁶⁾ So in Preussen in der Städte- und in der Kreisordnung.

⁴⁷⁾ In Preussen ist die Staatsgenehmigung für Gemeinde-, Kreis- und für die jetzt auch zulässigen Provinzialschulden auch nach der neuesten Gesetzgebung erforderlich.

siedlung als Gemeindegut vorbehalten) oder später aus Schenkungen und Ererbungen erworben hat, theils aus Abgaben der Angehörigen und Bewohner der Gemeinde für den Gemeindehaushalt.

Durch die Entwicklung der neueren Staatsverhältnisse wurde die Selbständigkeit der Gemeinden vielfach beschränkt, so dass aus den letzteren mitunter nur kleinste Verwaltungsabtheilungen des Staatsgebiets wurden (besonders auf dem Continent, am Meisten in Frankreich). Dies hatte in finanzieller Beziehung zur Folge, dass auch der Gemeindehaushalt, was Ausgaben, Einnahmen und Verwaltung des Gemeindevermögens anlangt, viel zu sehr von oben herab nach einseitigen Gesichtspuncten der herrschenden Staatspraxis bevormundlich regulirt ward. Für unser Gegenwart erscheint es daher als dringende Aufgabe, an deren Lösung übrigens doch schon länger, auch in Deutschland, mit Erfolg gearbeitet wird, den Gemeinden in Betreff ihrer Ausgaben für örtliche Zwecke wieder eine selbständigere Stellung zu geben und grade ihnen, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen nicht ausreichen, unter Controlle des Staats ein umfassendes örtliches Besteuerungsrecht zu verleihen. Dass dieses Recht sich zumal bei den Gemeinden auch auf besondere Steuern, nicht nur auf Zuschläge zu den Staatssteuern, erstrecken sollte, wurde oben (§. 47) schon hervorgehoben. Je mehr grade die Gemeinde ihrer Natur nach den Character einer Gemeinschaft für die Befriedigung localer, auch der materiell-wirthschaftlichen Sphäre angehöriger Gemeinbedürfnisse hat und je mehr sie wegen der Fortschritte der Technik erfolgreich hier statt der Privatwirthschaften Aufgaben übernehmen kann,⁴⁸⁾ desto nothwendiger ist die zweckmässige Einrichtung des Gemeindefinanzwesens. Im Einzelnen wird hier auch noch heute zwischen Stadt- und Landgemeinden unterschieden und namentlich der modernen Grossstadt eine freiere Bewegung für die Gestaltung ihrer Haushaltung, freilich aber auch eine scharfe Controlle durch richtig organisirte städtische Vertretungen gegeben werden müssen.⁴⁹⁾

⁴⁸⁾ Auch hier ist bes. an städt. Communicationswesen (Omnibus, Pferdebahn, [dass man auch letztere wieder der Speculation in die Hände giebt, wie in Berlin, ist bei dem stark monopolistischen Character dieses Verkehrsmittels gradezu unbegreiflich], Gas-, Wasserversorgung u. a. m.) zu erinnern. S. Grundlegung a. a. O. oben Anm. 34.

⁴⁹⁾ Es muss, aus den mehrfach genannten Gründen, hier noch an diesen wenigen Andeutungen über das Gemeindefinanzwesen genügen, s. o. §. 13. Der Gegenstand ist principiell noch wenig behandelt und verlangte ein hier noch nicht mögliches näheres Eingehen.

3. Abschnitt.

Oberste Grundsätze für die Sicherung des Gleichgewichts im Staatshaushalte und Theorie der Deckung des Finanzbedarfs.

§. 50. Wenn man eine in der „Grundlegung“ näher dargelegte und motivirte Terminologie¹⁾ für die Güterbewegung in einer Wirthschaft auf die Finanzwirthschaft anwendet, so kann man unter Eingängen und Ausgängen diejenigen Sachgüter, bez. Geldsummen verstehen, welche zur Durchführung der Aufgaben der Finanzwirthschaft in die Verfügung der letzteren eingehen und aus dieser Verfügung heraustreten. Unter diesen Ein- und Ausgängen befinden sich auch die durch den Credit bewirkten Empfänge und Fortgaben von Sachgütern oder Geld. Unter Einnahmen und Ausgaben der Finanzwirthschaft sind dagegen nach jener Terminologie streng genommen nur diejenigen Ein- und Ausgänge der Finanzwirthschaft zu verstehen, welche gleichzeitig eine Veränderung des zur Verfügung der Finanzverwaltung stehenden Staatsvermögens oder des sogen. Fiscalvermögens in sich schliessen. Es ist im Folgenden an diese Unterscheidung zwischen Ein- und Ausgängen und Einnahmen und Ausgaben für einen Punet der wichtigen Lehre vom Gleichgewicht im Staatshaushalte und vom Deficit anzuknüpfen.

In diesem Abschnitte sind nun gewisse oberste Grundsätze für die Sicherung des Gleichgewichts im Staatshaushalte aufzustellen. Es handelt sich dabei zunächst um Grundsätze, deren Befolgung die Vermeidung eines Deficits zwischen Ein- und Ausgängen oder eines sogen. Cassen-Deficits sichert. Dieses Ziel kann auf die Dauer nur erreicht werden, wenn für ein richtiges System von Eingängen in der Finanzwirthschaft gesorgt wird. Deshalb müssen Grundsätze für die Wahl der passenden Eingänge abgeleitet werden. Solche lassen sich nur in der Weise finden, dass die einzelnen Eingänge den verschiedenartigen Ausgaben der Finanzwirthschaft angepasst werden. Daher muss eine Analyse der Ausgaben oder des Finanzbedarfs nach dem Gesichtspuncte, für jede Ausgabeart die geeigneten Deckungsmittel zu ermitteln, erfolgen. Diese Analyse führt zu einer Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben (in verschiedenem Sinne des Worts).

¹⁾ Wagner, Grundl., Kap. 2, Abschn. 4 u. 5.

Die hauptsächlich in Betracht kommenden Deckungsmittel des modernen Staatshaushalts sind Steuern und Staatsschulden. Die Untersuchung muss sich daher vornemlich auf die Wahl dieser beiden Arten von Einkünften erstrecken. Dabei ist an die genannte Unterscheidung der Ausgaben anzuknüpfen. Zugleich muss aber auch der Fall der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits erörtert und nach Hilfsmitteln zum Ersatz in einem solchen Falle geforscht werden. Nach Erledigung dieser Punkte ist dann die Lehre vom Deficit, insbesondere vom eigentlichen Deficit, zum Abschluss zu bringen.

Im Folgenden wird somit behandelt:

I. Das Gleichgewicht in Ein- und Ausgängen und das Cassendeficit, §. 51—53.

II. Die Unterscheidung von ordentlichem und ausserordentlichem Finanzbedarf, §. 54—56.

III. Die Wahl der Einkünfte oder Deckungsmittel für den Finanzbedarf, speciell die Wahl zwischen Steuern und Staatsschulden, §. 57—63.

IV. Die Fälle der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits, §. 64—66.

V. Begriff, Arten und Umfang des Deficits, §. 67.²⁾

²⁾ In den früheren Auflagen ist der hier als 3. Abschnitt des I. K. I. B. aufgenommene Gegenstand, soweit er überhaupt von Rau berücksichtigt wurde, im 1. Abschnitte des 3. Buchs (Verhältniss der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats) §. 463 bis 470 und theilweise im 2. Abschnitte dess. Buchs, in der Lehre von den Staatsschulden §. 471 ff., behandelt worden. Von der einen Art der Unterscheidung zwischen ordentl. u. ausserordentl. Einnahmen sprach Rau in §. 39—41 (5. Ausg.). Bei der principiellen Bedeutung der hier zu erörternden Punkte für die Lehre von den Einnahmen erschien es richtiger, diesen Gegenständen eine andere Stelle im System zu geben. Dadurch wird einmal die innere Verbindung zwischen den Lehren von den Ausgaben und von den Einnahmen tiefer begründet. Sodann wird innerhalb der Ausgaben die Grenzlinie gezogen, bis zu der die ordentlichen Einnahmen unter allen Umständen ausgedehnt werden müssen. Man gewinnt also erst ein Mass für diese Einnahmen insgesamt, das bereits feststehen muss, wenn die Frage nach der Wahl der einzelnen Arten der ordentlichen Einnahmen (und darunter auch der einzelnen Steuerarten) beantwortet werden soll. Denn sehr oft muss eine an sich bessere (oder wenigstens minder ungünstige) Einnahmeart gegen eine schlechtere zurückgestellt oder diese doch noch neben jener beibehalten werden, weil die erste zur Deckung der Ausgaben nicht hinlänglich ergiebig gemacht werden kann. So sind z. B. die wichtigsten indirecten Verbrauchsabgaben schon deswegen nicht zu entbehren, weil man mit den im Ganzen vorzuziehenden directen Steuern wegen der diesen letzteren inhärenten Mängel nicht wagen kann, einen sehr viel grösseren Theil der Staatsausgaben zu decken. Bei einer kleinen Staatsausgabe, welche noch dazu etwa zu einem erheblichen Theil aus ausserordentlichen Ausgaben besteht, kann dagegen mitunter auf indirecte Steuern verzichtet werden. Dieser Zusammenhang zwischen dem Umfang und der Beschaffenheit und Wirkung der Ausgaben einer- und der Wahl der einzelnen Einnahmearten andererseits ist bisher meistens zu wenig beachtet worden. Für diesen ganzen dritten Abschnitt ist zu verweisen auf: A. Wagner, *Ordn. d. österr. Staats-*

I. — §. 51. Das Gleichgewicht zwischen Aus- und Eingängen. Derjenige Betrag des Finanzbedarfs, welcher für eine Rechnungsperiode (Jahr) einmal festgestellt worden ist (s. o. §. 33), muss durch Eingänge der Finanzwirthschaft in derselben Periode gedeckt werden. Diese Eingänge müssen ferner in den Zeitpuncten, wo die Ausgaben zu machen sind, verfügbar sein. Daher müssen sich die Eingänge einer solchen Periode in ihrer Höhe und ihren Fälligkeitsterminen genau nach der Höhe und den Fälligkeitsterminen der festgestellten Ausgänge richten oder mit andern Worten — da dies auf beiden Seiten vornehmlich in Betracht kommt, — es wird insofern die Einnahme durch die Ausgabe bestimmt. Dieser oft missverstandene und wegen seiner vermeintlich sehr bedenklichen practischen Consequenzen (§. 53) vielfach bestrittene Satz ist ein im Grunde selbstverständliches oberstes (formelles) Postulat der Finanzpolitik für die richtige Ordnung des Staatshaushaltes.³⁾ Wird es vernachlässigt, so tritt ein Cassendeficit ein, d. h. die laufenden Eingänge (und insbesondere Einnahmen) reichen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht aus. Dann muss entweder die ganze Staatsthätigkeit ins Stocken gerathen, oder da dies nicht angeht und da selbst einzelne einmal unternommene Staatsthätigkeiten nicht ohne grosse Störung und Nachtheile plötzlich eingestellt werden können, so führt ein solches Cassendeficit nur zu leicht zum schlimmsten

haush. S. 1—63, ders. im Artikel Staatsschulden im Staatswörterb. X, S. 1—20, Abschnitt I, und in den Art. Staatshaush. u. Staatsschulden im Handwörterb. d. Volkswirtschaftsl. von Rentzsch, welchen Erörterungen im Text, in einig. Puncten ziemlich wörtlich, gefolgt worden ist. In der 6. Aufl. hatte ich diese Lehre an den Schluss des Buchs von den Staatsausgaben gestellt (§. 52—54, S. 195—242). Ich habe ihr jetzt eine, wie mir scheint, noch richtigere systematische Stellung gegeben und zugleich die damals noch davon getrennte Erörterung über den ordentl. u. ausserordentl. Bedarf (§. 39—41 d. S. 65 ff.), woran jene Lehre vom Gleichgewicht im Staatshaushalte und der Deckung des Bedarfs anzuknüpfen hat, nunmehr unmittelbar in diesen 3. Abschnitt eingefügt. — Auch Stein hat einem analogen Abschn. in d. 3. Aufl. s. Finanzwissensch. jetzt eine andere Stelle im System gegeben (S. 35 ff.) und sich über das Wesen des Deficits näher ausgelassen. Seine Polemik gegen meine Unterscheidung der Deficite hat mir zu keiner sachlichen Aenderung Anlass gegeben. Seine wenig loyale Behandlung meiner Arbeit (wo er übereinstimmt, citirt er sie als „Rau“, wo er glaubt, polemisiren zu können, weiss er mich stets zu nennen, obgleich das, was er angreift, oft nicht von mir, und was er lobt, oft nicht von Rau herrührt) und sein gefässentliches Verschweigen meines Namens in anderen Fällen wird mich nicht hindern, ihm gegenüber Objectivität zu bewahren.

³⁾ S. darüber Wagner, Ordn. a. a. O. S. 1 ff., 12 ff., Art. Staatshaush. S. 838. Rau in d. 5. Aufl. der Finanzwissenschaft §. 469, v. Malchus II, 8 ff., Schön, Grunds. S. 20 ff., Murhard, Th. u. Polit. d. Besteuerung S. 103—131, Umpfenbach, Finanzwiss. §. 4, §. 159 ff., Hock, öff. Abgaben §. 7, S. 30 ff.

Schuldenmachen, z. B. in der Form der Papiergeldausgabe, oder zum Verschleudern von Staatseigenthum in ganz planloser, ungerichteter und verderblicher Weise, sowie in Rückwirkung hiervon oft zu um so geringerer Sparsamkeit im Staatshaushalte, daher zu neuer Vergrößerung des eigentlichen Deficits (s. u. §. 67).⁴⁾ Namentlich unterbleiben etwa contractliche Zahlungen z. B. an die Staatsgläubiger, Beamten, Lieferanten u. s. w., wobei die unbilligsten Verkürzungen dieser Personen, welche doch ihrerseits dem Staate Leistungen gemacht haben oder selbst noch fortwährend machen, hervorgehen. Ein solcher Zustand führt natürlich zur grössten Unordnung und leicht auf Jahre hinaus zum schlimmsten chronischen Deficit und damit zum Ruin der Finanzen und des Staatscredits.⁵⁾

§. 52. Zur Vermeidung eines Cassendeficits und der es begleitenden Uebelstände, ferner ebenso zur Vermeidung von zwecklosen, unverwendbaren Ueberschüssen im Staatshaushalte wird für die Dauer als Regel die Gleichheit der Eingänge und Ausgänge in der betreffenden Rechnungsperiode zu erstreben sein. „Darauf wird in der Weise hingewirkt, dass man im Voraus für jede Rechnungs- oder Finanzperiode (z. B. Jahr) und für jeden einzelnen Zeitabschnitt in derselben die Summe der vorzunehmenden Ausgänge festsetzt und damit die zu erwartenden Eingänge in Uebereinstimmung bringt. Eine solche Vorausbestimmung der in einem bevorstehenden Zeitraume zu machenden Ausgänge und der zu ihrer Bestreitung dienenden Eingänge, nach Regierungsbeschluss zusammengestellt und eventuell der Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt, nach erlangter Genehmigung von der Staatsgewalt als Staatshaushalts- oder Finanzgesetz der Periode verkündet und dadurch als Richtschnur für die Finanzverwaltung vorgeschrieben, heisst Voranschlag, Budget, Etat“⁶⁾ (Rau §. 465). Ein solcher

⁴⁾ „Ist die Herrschaft der Deficite eingebrochen, ist man um eine Unzahl von Millionen vom Gleichgewicht entfernt, da erscheint jede Ersparung im Kleinen unnütz, man erwartet die Rettung von sogen. grossen Massregeln und ein Geist der Unwirthschaft und Sorglosigkeit bemächtigt sich der Finanzverwaltung“, Höck, öffentl. Abg. S. 33, mit d. gewiss sehr richt. Urtheil über Kubeck, den spars. österr. Minister in Gleichgewichtszeiten, und Bruck, der in der Deficitwirthschaft bloss Millionen beachtete.

⁵⁾ Der Ausdruck Deficit (engl. deficiency, französ. auch découvert, deutsch mitunter Ausfall, s. Rau in Welcker's Staatslex. 3. Aufl. IV, 330) wird im gewöhnlichen Leben und selbst im Staatsrechnungswesen in verschiedenem Sinn gebraucht, woraus oft irrige Ansichten über die Lage eines Staatshaushalts hervorgehen. S. u. §. 67.

⁶⁾ Etat, wofür früher in Deutschland das lat. status gebraucht wurde, Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, von dem altfranzös. bouge und dem noch

ist vollends im Staatshaushalte die Vorbedingung einer guten Wirthschaftsführung. „Er enthält bei den Ausgaben die Erlaubniss, sie bis zu der bestimmten Summe vorzunehmen (die sog. Credite der einzelnen Verwaltungsabtheilungen, Ministerien, Behörden u. s. w.).“ Dabei pflegen nähere staatsrechtliche Vorschriften zu bestehen, ob und welche Uebertragungen von Crediten (Transferirungen, Virements) von einem Zweige zum anderen in Folge von Ersparungen oder Minderausgaben, welche in einer Abtheilung gemacht sind, der Regierung allein vorzunehmen erlaubt sein soll. Der Voranschlag führt ferner die Eingänge und Einnahmen nach dem nuthmasslichen Ertrage der einzelnen Quellen auf. Dieser Ertrag hängt von der gegebenen Beschaffenheit dieser Quellen, bei einem Theile der Steuern von dem Entrichtungsfusse und sonst im Allgemeinen von der ganzen Lage der Volkswirtschaft, der Politik u. s. w. ab und muss auf Grund der bisherigen Erfahrungen unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse möglichst objectiv festgestellt werden. Die constitutionelle Budgetwirthschaft und die Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung (§. 33) über das von letzterer eingehend durchgeprüfte Budget bietet auch für die Vermeidung eines Cassendeficits wiederum besondere Bürgschaft. Denn die Regierung wird leicht geneigt sein, die Ausgaben zu niedrig, die Einnahmen zu hoch zu veranschlagen, während die Volksvertretung öfters der entgegengesetzten Annahme huldigen wird. Oder auch umgekehrt. In ähnlicher Weise wie der Staat haben auch die Staatenverbindungen (§. 39) und Selbstverwaltungskörper Budgets aufzustellen.

§. 53. Der Voranschlag eines geordneten Staatshaushalts muss in der Regel in Ausgang und Eingang bilanciren, d. h. beide letztere einander decken, wenn nicht aus besonderen Gründen ein Eingangsüberschuss erzielt werden soll.⁷⁾ Das Ver-

jetzt üblichen bougette, sodann in der engl. Parlamentssprache, wegen der Uebergabe der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlament vorgelegte Etat (daher Campe's wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche). Italienisch preventivo im Gegensatz von consuntivo, den Rechnungsergebnissen des verflossenen Jahrs. Welcker's Staatslex. 3. Aufl. III, 115 Art. Budget von K. H. Rau.

⁷⁾ Ein solcher kann etwa zur Anlegung eines Staatsschatzes bezweckt werden. s. u. §. 65. Die (absichtliche) Herbeiführung von Ueberschüssen, um Kapitalien werbend anzulegen u. daraus ein Einkommen zu gewinnen (wie z. B. zur Zeit Trajan's in Rom nach den Briefen des jüngern Plinius X, 62 Ueberschüsse zum Ankaufe von Ländereien und zum Ausleihen verwendet wurden, wobei der Staat kaum denselben Zinsfuss wie Private erlangte; oder wie im 18. Jahrh. schweizer Cantone, besond. Bern bedeutendere Activkapitalien ansiehen) — ist für unsere Zeit und für Mittel-

bleiben eines (Cassen-) Deficits im Budget ist nur dann zulässig, wenn für alle Fälle Eingangsquellen zur Disposition gestellt sind, aus denen das Deficit rechtzeitig, sobald es wirklich eintritt, mit Sicherheit gedeckt werden kann. So wird z. B. in der constitutionellen Budgetwirthschaft öfters der Regierung gestattet, kleine budgetmässige Deficits, die vielleicht nicht einmal wirkliche werden, eventuell durch Aufnahme einer (z. B. schwebenden) Staatsschuld bis zu dem wirklich nöthig werdenden Betrage zu decken.⁸⁾ Aber sonst gilt recht eigentlich hier der Grundsatz, dass der einmal als in der Finanzperiode nicht reducirbar bewilligte Finanzbedarf folgerichtig die Bewilligung der vollständigen Bedeckung dieses Bedarfs durch die dazu erforderlichen Eingänge in der Periode in sich schliesst.

Diese budgetmässige und wirkliche Bilanzirung von Ausgängen und Eingängen ist das einzige Mittel zur Vermeidung eines vererblichen Cassendeficits und eine Consequenz des in §. 51 aufgestellten Postulats und des eben formulirten Satzes. Der Einwand, dass damit eine „rücksichtslose Steigerung der Einnahmen gerechtfertigt“ werde, trifft nicht zu. Wenn die Einnahmen, also insbesondere die Steuern, jetzt schon drückend hoch sind oder es bei der Erhöhung auf den Betrag der Ausgaben werden, so müssen nur zuvor die letzteren vermindert oder andere Eingänge, z. B. aus Creditoperationen für zulässig und erreichbar befunden werden. Die sorgfältigste Prüfung hierüber, die Nachforschung, ob nicht wenigstens ein Theil der Ausgaben verschoben werden kann, ist dann dringend geboten. In der Regel ist jedoch überhaupt eine beträchtliche Verminderung der Ausgaben schwer durchzusetzen

und Westeuropa nur sehr selten passend (§. 229, 230). Die Kapitalien bleiben vielmehr besser in den Händen des Volks. Zufällige Ueberschüsse sollen daher künftigen Finanzperioden zu Gute kommen und zur Verminderung der Steuern oder zur Schuldentilgung benutzt werden. (Rau.) Nur wenn man etwa eine tiefer greifende Umgestaltung in der Organisation der Volkswirthschaft beabsichtigte und zu diesem Zwecke Kapital aus Privathänden in die Verfügung des Staats hinüber leiten wollte, könnte die Erzielung künstlicher Ueberschüsse erstlicher als Mittel hierzu in Frage kommen.

⁸⁾ Z. B. das im B. d. Norddeutschen Bundes f. 1870 bei 75·96 Mill. Thlr. Ausgaben verbliebene Deficit von 1·25 Mill. Thlr. wurde zur Deckung auf einen Theil einer Bundesanleihe (meist Schatzscheine, Ges. v. 9. Novemb. 1867) angewiesen. Im Deutschen Reiche wie in Preussen wird jetzt gewöhnlich zur Beseitigung eines zeitweiligen Cassendeficits während der Finanzperiode, das — auch bei Bilanzirung des Jahresetats in Ein- und Ausgang — in Folge der zeitlichen Verschiedenheit der Ein- und Ausgänge entsteht, die Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu einem Maximum in dem jedesmaligen Gesetze über die Feststellung des Jahresetats erlaubt (z. B. Reichsges. über d. Etat 1876 v. 25. Dez. 1876, §. 3, 24 Mill. M.). In den Niederlanden schliessen die Budgets öfters mit kleinen Deficits ab, für die Schatzscheine zeitweise ausgegeben werden dürfen.

oder sie kann wenigstens nicht sofort für die bevorstehende Finanzperiode erfolgen. Alsdann muss dennoch für jetzt dieser Ausgabebetrag als die feste Grösse betrachtet werden, nach der sich die Eingänge, bez. die Einnahmen unbedingt richten müssen. In der constitutionellen Budgetwirthschaft adoptirt die Volksvertretung damit noch nicht, wie man oftmals in dieser Frage eingewendet hat, die ganze regierungsseitige Auffassung der Staatszwecke, die zur Verwirklichung der letzteren eingeschlagene Politik und das bestehende Verwaltungssystem. Sie erkennt vielmehr nur mit der Budgetbewilligung an, dass für die jetzige Finanzperiode der Bedarf nicht zu verändern ist, folglich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatshaushalte auch Einnahmen in entsprechender Höhe eröffnet werden müssen.⁹⁾

II. — §. 54. Die Scheidung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen. Unter den verschiedenen Eintheilungen dieses Bedarfs ist die ebengenannte, und zwar in der unten entwickelten zweiten Bedeutung des Worts, von principieller Tragweite für die richtige Ordnung des Staatshaushalts, weshalb hier näher auf sie einzugehen ist. Diese Eintheilung wird in einem dreifachen Sinne genommen, einmal indem man auf die Zeit des Eintretens des Bedürfnisses, für welches eine Ausgabe bestimmt ist; zweitens, indem man auf die Dauer der mit einer Ausgabe erzielten Wirkungen sieht; drittens hat die Unterscheidung noch eine staatsrechtliche Bedeutung.

1) Erste Unterscheidung.¹⁰⁾

„a) Ordentliche Ausgaben sind hier solche, welche im regelmässigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Periodicität vorkommen, daher, einem fortdauernden Bedürfnisse entsprechend, sich genau vorausbestimmen lassen. Es ist deshalb zweckmässig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer und Höhe aufzusuchen“ (Rau §. 39).

b) Ausserordentliche Ausgaben treten dagegen in Folge eines besonderen, nicht vorauszusehenden Bedürfnisses in einem Zeitpuncte unerwartet hervor, z. B. bei einem Kriege,

⁹⁾ S. über die von den Früheren oft unnütz complicirte Streitfrage die §. 51 Anm. 3 citirten Schriften.

¹⁰⁾ Rau, 5. Aufl., §. 39—41 hat nur diese, aber nicht ganz correct; ebenso ich in der 6. Ausg. §. 39—41 noch nicht ganz richtig. — Siehe auch Malchus, Fin. II, 55.

einem plötzlichen Nothstand. Sind hier, wie gewöhnlich, grosse Summen zur Deckung erforderlich, so müssen ausserordentliche Hilfsmittel in Bewegung gesetzt werden. In einem grösseren Staatshaushalte kommen aber auch zahlreiche kleinere Posten solcher ausserordentlichen Ausgaben vor, die sich, wenigstens im Ganzen, mit einiger Regelmässigkeit wiederholen. Dafür kann man einen Einnahmebetrag schon nach dem Budget als freiverfügbaren Hilfsvorrath (Reservefonds) in Bereitschaft halten¹¹⁾ oder die Regierung zur Ausgabe von Schatzscheinen ermächtigen.

Diese kleinen Posten ausserordentlicher Ausgaben sind dann den sogen. unständigen unter den ordentlichen Ausgaben verwandt.

„Man nennt nemlich diejenigen Ausgaben, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe bestritten werden können, ständige, während die unständigen von wechselnder Grösse sind. Zur Erreichung mancher Zwecke wird nach Umständen bald eine grössere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig, z. B. bei Baukosten, Diäten, Prämien, Strafprocesskosten. Um aber doch für zureichende Einkünfte schon vorher einigermaßen sorgen zu können, bildet man sich bei den unständigen Ausgaben wenigstens eine Vermuthung über ihre wahrscheinliche Grösse, im Anhalt an den Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren und unter Berücksichtigung der steigenden oder fallenden Richtung der Jahressumme dieser Ausgaben.

„Wo vielerlei unständige Ausgaben vorkommen, da kann man bei sorgfältig gefertigten Ueberschlägen hoffen, dass, wenn ein Theil der ersteren den Anschlag übersteigt, dagegen an andern etwas erspart werden wird. Da es jedoch nicht sicher, dass beide Fälle sich gerade ausgleichen, so ist auch um der unständigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hilfsvorrath nützlich, dessen Grösse im Verhältniss zum ganzen Staatsaufwande nach den Umständen zu bemessen ist oder die Emission von Schatzscheinen erfolgt auch hier.¹²⁾ Lassen sich unständige Ausgaben ohne andere Nachteile

¹¹⁾ Nach dem hannov. Grundgesetz v. 1833, §. 143. sollte ein Reservecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets zur Verfügung des Gesamtministeriums bereit gehalten werden.

¹²⁾ Letzteres ist in Grossbritannien und Frankreich schon lange die Regel. Wenigstens in unseren heutigen Grossstaaten ist die Ausgabe von Schatzscheinen ein passendes Mittel, solche Hilfsvorräthe zu ersetzen oder zu ergänzen, s. Anm. S. In Preussen war sonst ein ansehnlicher Reservefonds, z. B. nach dem Voranschlage von 1847 2.312 000 Thlr., er wurde aber auch zu Landesverbesserungen benutzt und der Ueberschuss zum Staatsschatze geschlagen. Neuerlich sind nur noch 300.000 Thlr.,

in ständige umwandeln, so ist dies für die Ordnung im Staatshaushalte förderlich.“ (Rau, §. 41.)

§. 55. — 2) Zweite Unterscheidung.

Wichtiger als die eben besprochene ist die mit ihr verwandte, aber doch scharf zu unterscheidende zweite Eintheilung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen, wobei auf das innere Moment der Dauer der mit einer Ausgabe erzielten Wirkungen gesehen wird. Diese Eintheilung ist erst in neuester Zeit beachtet und für die Theorie gebührend verwerthet worden. Ihre Wichtigkeit liegt darin, dass sie zugleich den Ausgangspunct für eine richtige Theorie der Finanzbedarfsdeckung, insbesondere für die Beantwortung der Frage über die principielle Zulässigkeit und den Umfang der Benutzung des Staatscredits statt der Besteuerung bildet.¹³⁾

Für die Scheidung der Ausgaben nach dem angeführten Moment lässt sich der Begriff des umlaufenden und stehenden Kapitals¹⁴⁾ auch auf die Finanzwirthschaft anwenden, wenn die Gleichartigkeit der Verhältnisse auch keine ganz vollständige ist. Hiernach sind zu unterscheiden:

a) Ordentlicher Finanzbedarf: die periodische regelmässige Zuführung umlaufenden Kapitals in den Staatshaushalt,

dann 400.000 als Haupt-extra-ordinarium des Finanzministeriums aufgenommen. Baiern hatte 1855—61 650.000 fl. Reservefonds auf 43 Mill. fl. Ausgaben nach Abzug der Einnahmestkosten, also $1\frac{1}{2}$ Proc., für 1868 und 69 sind je 1.818.000 fl. als Reichsreservefonds bei $5\frac{1}{2}$ Mill. reiner Staatsausgabe angesetzt, also 3.1 Proc. für 1874 u. 75 nur 0.90 Mill. Mrk. bei einer eigentl. Staatsausgabe v. 136.8 Mill. Mrk. Sachsen, A. 1874—75 0.42 Mill. Mrk. Reservefonds bei 47.49 Mill. Mrk. Gesamtausgabe. Württemberg f. 1875—76 105.000 Mrk. bei 44.34 Mill. Mrk. eigentl. Staatsausgabe.

¹³⁾ Zuerst hat Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen 1855, die Wichtigkeit dieser Eintheilung betont und sie für die Staatsbedarfsdeckung verwerthet, s. nam. S. 90 ff., 152 ff., wobei er indessen nicht genügend specialisirt, s. §. 56. S. auch Umpfenbach, Finanzwiss. §. 194, 201, 174. Ganz unabhängig von Dietzel bin ich auf inductivem Wege, speciell durch das Studium der österr. Finanzverhältnisse bei dem Aufsuchen eines richtigen Verfahrens in einem am chronischen Deficit leidenden Staatshaushalte, zur Aufstellung einiger Hauptprincipien für die Ordnung der Finanzwirthschaft gelangt, wie sie früher schon Dietzel a. a. O. abgeleitet hatte. Nachdem ich Letzteres nachträglich bemerkt hatte, habe ich Dietzel's Priorität offen anerkannt, (s. Vorrede zu Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts), was Dietzel selbst früher dankbar constatirt hat. Trotz meines loyalen Verfahrens gegen D. ist der Sachverhalt neuerdings so dargestellt worden, als sei ich einfach ihm, D., gefolgt. — Ueber die Frage selbst s. d. angef. Schrift, bes. S. 9—19, 54—63, ferner Wagner, Art. Staatsschulden, Staatswörterb. X, 5—10, u. Art. Staatshaushalt im Handwörterb. der Volkswirtschaftsl. v. Rentzsch. Laspeyres, Art. Staatswirthsch. im Staatswörterb. X, 84 ff. Nasse, Steuern und Staatsanl. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XXIV (1869) 1 ff., 11 ff. Jetzt auch Stein, Finanzwiss., 3. Aufl., S. 42—49, ganz ähnlich wie ich schon in d. 6. Ausg., aus welcher diese Partie hier ziemlich wörtlich herüber genommen wurde (6. Ausg., §. 41a ff.).

¹⁴⁾ S. Rau, Volkswirtschaftsl., 8. Aufl. I, §. 131, Wagner, Grundl. I, §. 27, §. 259,

d. h. der Aufwand an Gütern, welcher innerhalb einer Productions-(Finanz-)periode definitiv im staatlichen Productionsprocess zugesetzt wird, seinem vollen Werthe nach in die producirten Güter (Staatsleistungen) übergeht und sich eben deshalb jährlich in demselben Betrage wiederholen muss. Man kann diese Ausgabe auch die eigentliche ordentliche Ausgabe oder das Normalerforderniss nennen. Dieses umfasst alsdann alle die Ausgaben, welche sich durch den gegenwärtigen Bereich der Staatsthätigkeiten und das in einer Finanzperiode bestehende Verwaltungssystem jährlich *et. par.* in demselben Betrage ergeben, also einschliesslich des bleibenden Theils der seit der letzten Finanzperiode hinzugekommenen neuen (vermehrten) Ausgabe. Der Haupttheil des Normalerfordernisses ist Lohn für die vom Staate gebrauchten Arbeitskräfte (Gehalt der Beamten, Sold u. s. w.), dazu kommt der sich regelmässig wiederholende unmittelbare Sachgüterbedarf (Realbedarf). Auch die Zinsen (und Lotterieleihensgewinnste als Ersatz oder Vervollständigung der Verzinsung) der Staatsschuld gehören hierher; die Ausgaben für Tilgung formell rechtlich je nach den Anleihecontracten, nicht unbedingt allgemein finanzwissenschaftlich, weil eine regelmässige Schuldentilgung nicht principiell geboten ist.

b) Ausserordentlicher Finanzbedarf: der unperiodisch, in grösserem Betrage meist nur von Zeit zu Zeit stattfindende Aufwand an Gütern, dessen Wirkungen über die laufende Finanzperiode hinübertragen. Hier ist aber weiter zweifach (α und β) zu unterscheiden:¹⁵⁾

α) Die betreffende Ausgabe wird die Grundlage einer dauernden Nutzung, d. h. sie wird zu einer stehenden Kapitalanlage, so dass in den folgenden Finanzperioden eine Minderung und eine gesteigerte staatliche Produktionsfähigkeit eintritt. Hierher gehören zwei Fälle:

aa) Einmal die privatwirthschaftliche Kapitalanlage: alle Ausgaben für die Erwerbung (durch eigene Errichtung oder durch Ankauf) und für die Verbesserung eines privatwirthschaft-

¹⁵⁾ Es ist ein Fehler von Dietzel a. a. O., dass er nicht in der im Text angegebenen Weise weiter die ausserordentliche Ausgabe zergliedert. Dadurch gelangt er zu seiner viel zu weit gefassten Regel für die Anwendung des Staatscredits statt der Besteuerung behufs Deckung des Staatsbedarfs. S. A. Wagner, *Ordn. a. a. O.*, S. 35 ff. Laspeyres a. a. O. X, S. 5, Nasse a. a. O., S. 11. Auch Stein, *Finanzwissenschaft.* 3. Aufl., S. 46, 47. wo jedoch auch die Regel für die Benutzung des Staatscredits zu absolut ausgesprochen ist, ähnlich wie bei Dietzel.

lichen Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich oder doch zugleich¹⁶⁾ mit darin besteht, dem Staate einen Reinertrag zur Bestreitung der aus der Durchführung der eigentlichen Staatszwecke entspringenden Ausgaben abzuwerfen.¹⁷⁾

bb) Sodann die staatswirthschaftliche Kapitalanlage, wodurch zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bestimmte Staatseinrichtungen und Anstalten geschaffen oder verbessert werden, welche alsdann wie ein stehendes staatliches Immaterialkapital wirklich die Grundlage für eine dauernde Nutzung, für eine grössere Leistungsfähigkeit des Staats auch bei nicht wiederholter Ausgabe bilden. Die Ausgaben, welche für die erste Ein- und Durchführung grosser staatlicher Reformen vorübergehend in besonderem Umfange erforderlich sind, — wohl zu unterscheiden von denen, um welche sich etwa von da an wegen solcher Reformen das Normalerforderniss dauernd erhöht —, bilden den wichtigsten Fall, z. B. die Anlage eines neuen Grundsteuerkatasters für die Finanzverwaltung, eines Staatsstrassennetzes, die Vornahme einer Justizreform, wie etwa die Ersetzung der Patrimonialgerichte durch landesherrliche, einer Verwaltungsreform, einer Gesetzgebung über Ablösung von Grundlasten oder anderen wohl erworbenen Rechten, wobei der Staat etwa einen Theil der Entschädigungen auf seine Rechnung nimmt, einer Militärreform; die Einführung eines neuen Bewaffnungssystems, die Herstellung von Flotten, Festungen u. s. w.¹⁸⁾

¹⁶⁾ Wie in der späteren Lehre von den privatwirthsch. Einnahmen gezeigt wird, giebt es im modernen Staate immer weniger rein privatwirthschaftl. Unternehmen, sondern es spielt, z. B. bei Forsten, Eisenbahnen, ein staatswirthschaftl. Gesichtspunct stark mit. Der Rentenbezug ist dann nur ein mehr oder weniger mitsprechender Zweck.

¹⁷⁾ Beispiele: Anlage, Ankauf, techn. Verbesserung (durch neue Kapitalverwendungen) von Feldgütern, Forsten, Berg- und Huttenwerken, Staatsfabriken, Eisenbahnen u. s. w.

¹⁸⁾ A. Wagner, Ordn. S. 43 ff. Hier statistische Beispiele aus der grossen österr. inneren Reformperiode 1849 ff. Eine Summe von 12—14 Mill. fl. mag 1850—60 bei der Justizreform in Oesterreich als stehende staatswirthschaftliche Kapitalanlage verwandt worden sein. S. auch Wagner in Horn's Ann. du cred. publ. 1861, p. 59 ff. (art. fin. de l'Autriche) u. Staatswörterb. VII. 606, 616 ff. Die bekannte engl. Ausgabe von 20 Mill. Pfd. St. für Entschädigung der Sklavenhalter, die Zuschüsse (oder Vorschüsse) Russlands bei der Emancipation der Leibeigenen, die Zuschüsse der österreich. Kronländer bei der Grundentlastung, ähnliche in deutschen Staaten (z. B. in Baden bei der Zehntablösung) sind wichtige Beispiele. Häufig werden solche Ausgaben für staatswirthschaftl. Kapitalanlagen nach längeren Zwischenräumen (Perioden der Stabilität, Reaction) auf einmal in besonders grossem Umfang nothwendig. Perioden des Fortschritts, der Reform, oft nach grossen politischen Bewegungen, so nach 1848, nach 1866 (neues europ. Infanteriefeuersystem, verbesserte Kanonen, Panzerschiffe u. s. w.). S. Wagner, Ordn. S. 3, 45 ff. und jetzt namentl. ders., Grundlegung I, §. 175. S. auch unten über das Finanzwesen der Militärverwalt. §. 106 ff., bes. 111 ff.

β) Die betreffende Ausgabe wird vorübergehend in einzelnen Finanzperioden durch abnorme, sich zeitweilig der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten verursacht. Man kann hier nur gezwungen und oft ganz und gar nicht von der Schaffung stehender staatlicher Immaterialkapitalien durch solche Ausgaben sprechen.¹⁹⁾ Vielmehr stellen letztere in der Regel grosse Verluste an Sachgütern und Menschenkräften für die ganze Volkswirtschaft dar. Der Hauptfall ist stets der Kriegsaufwand²⁰⁾ oder der ähnliche für die Bewältigung innerer Unruhen. Mitunter kann auch der Staatsaufwand für die Bekämpfung allgemeiner, durch Elementarereignisse bewirkter Nothstände (bei Misswachs, Ueberschwemmung) hierher zählen.²¹⁾

Nur darin gleicht diese Ausgabe, welche man die eigentliche ausserordentliche oder die ausserordentliche im engeren Sinne nennen kann, der privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlage, dass alle drei nicht regelmässig periodisch wiederkehren. Dadurch unterscheiden sie sich auch von der ordentlichen Ausgabe (Normalerforderniss). Auch kann man, freilich immer nur ganz bedingt, zugestehen, dass, wenn einmal eine solche eigentliche ausserordentliche Ausgabe in einer Finanzperiode (Jahr) vorgekommen, sie in den folgenden nach einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausbleiben wird. Insofern wirkt also auch diese ausserordentliche Ausgabe allerdings über die Periode, in welcher sie erfolgte, hinaus. Aber eine Sicherheit, wie doch im Fall der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage, besteht gleichwohl nicht. Ja, in dem wichtigsten Falle, dem des Kriegsaufwands, ist die wirkliche Sachlage oft gerade umgekehrt: der beendete, selbst der glücklich beendete Krieg schafft oft genug für den Staat gerade eine Aussicht auf einen baldigen neuen Krieg. Dies kann selbst in jenen Fällen gelten, wenn ein Krieg zu einem wohltätigen staatlichen Neubau und zu einem neuen Aufschwung der nationalen Volkswirtschaft führt.²²⁾

¹⁹⁾ S. die Anm. 15.

²⁰⁾ Ueber die volkswirtschaftl. Wirkung des Kriegsaufwands siehe A. Wagner, Ordn. S. 49—53. (Vgl. auch ders. Russ. Papierwähr. Abschn I n. II.)

²¹⁾ Z. B. die österr. Staatsunterstützung Ungarns bei dem Misswachs (durch Trockenheit) in 1863, desgl. die preuss. Ostpreussens bei dem Misswachs (durch Nasse) in 1867, desgl. die schweizer. Cantonahilfen bei der Rheinüberschwemmung in 1868.

²²⁾ Die auch volkswirtschaftlich so segenseiche Folge der niederländ. Befreiungskämpfe im 16. Jahrh., ebenso der deutschen 1813, des Kriegs von 1866 in Deutschland sind Beispiele. Aber wenn man auch mit Recht in den Kriegen Preussens gegen Dänemark, Oesterreich und Frankreich die Grundlage für die politische

Auch vom finanziellen Standpunkte aus wird man daher diese ausserordentliche Ausgabe in der Hauptsache als einen Kapitalverlust zu behandeln haben. Derselbe kann nur mitunter, weil er sich nicht periodisch wiederholt, ähnlich wie ein Elementarschaden (oder wie etwa bei Banken massenhafte Verluste an ausstehenden Darlehen in einer Creditkrise), in einer Reihe von Finanzperioden amortisirt oder „abgeschrieben“ werden. Dieses Verfahren beruht aber eigentlich nur auf einer buchhalterischen Fiction, indem der erlittene Verlust einstweilen theilweise noch als ein Guthaben, oder ein Activum bloss in Rechnung betrachtet wird²³⁾, während in dem Fall der privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlage dieses Activum auch wirklich existirt. In der Lehre von der Staatsbedarfsdeckung ist dieser wesentliche Unterschied zu beachten.²⁴⁾

§. 56. — 3) Dritte Bedeutung.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Unterschieds zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen kommt auf die Unterscheidung eines stabilen, ein für allemal oder doch für längere Perioden von den gesetzlichen Factoren (Parlament, Stände) bewilligten und eines wandelbaren, jährlich (oder von Finanzperiode zu Finanzperiode) neu zu bewilligenden Theils des Ausgabevoranschlags hinaus. Namentlich nach englischem Vorgange, der übrigens nicht ganz allein steht, erscheint es als eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Finanzrechts (Budgetbewilligungsfrage), aus der jährlichen Ausgabe einen Theil als stabiles Budget auszuscheiden, der etwa nur von Zeit zu Zeit wieder revidirt wird, und dafür bestimmte Deckungsmittel (privatwirthschaftliche Einnahmen, Steuern) bleibend der Regierung zur Verfügung zu stellen.²⁵⁾

Wiedergeburt Deutschlands, und insofern auch ein volkswirthschaftliches Gut sieht, so beweist doch gerade dieses Beispiel, wie so manche andere, dass „ein Krieg den anderen gebährt, oder, wie seit 1871, zu gebären droht“, was für unsere Frage von Wichtigkeit ist.

²³⁾ S. A. Wagner, Syst. d. Zettelbankpolitik, 2. Ausg. Freib. 1873. S. 96.

²⁴⁾ Stein a. a. O. S. 46 ff. untersucht die Gründe des von ihm sogen. staatswirthsch. Deficits im Wesentlichen mit denselben Ergebnissen, wie ich oben schon im Texte der §§. 41a—41c der 6. Ausg. die connexe Frage behandelte.

²⁵⁾ S. v. Malchus, Finanz. II, §. 20 (S. 111 ff.), A. Wagner, Ordn. u. s. w. S. 58, Stein, Finanzwiss., 1. Ausg., S. 29 ff., 3. Ausg., S. 69, 71 ff. Ueber England, Malchus a. a. O., S. 113, v. Czörnig, österr. Budget I, 20, Bergius, Finanzwissensch. S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den consol. Fonds handelnd). Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. Ausg. II, 769 und §. 65, S. 532—545. Ders., Budg. u. Ges. nach d. constitut. Staatsrecht Englands. Berl. 1867. Die Angaben der verschiedenen Schriftsteller stimmen übrigens über die

Das stabile Budget kann nicht wohl die ganze ordentliche Ausgabe (in der zweiten Bedeutung, Normalerforderniss) umfassen, wohl aber einige Hauptposten derselben, welche ihrem Wesen nach längere Zeit eine gleichmässige Höhe behalten und unter allen Umständen bestritten werden müssen, wenn die Staatsmaschine ungestörten Fortgang haben soll. Dahin sind namentlich gewisse aus privatrechtlichen Verpflichtungen herrührende Zahlungen, wie die Verzinsung und contractliche Tilgung der öffentlichen Schuld²⁶⁾ zu rechnen. Dazu treten passend solche weitere Theile der ordentlichen Ausgabe, über welche auch aus anderen Gründen (z. B. um peinliche oder schwierige parlamentarische Verhandlungen zu vermeiden oder um eine gewisse Stabilität der Behandlung der sich an diese Ausgaben knüpfenden politischen Fragen zu erreichen), passend für längere Zeit (selbst für eine unbestimmt lange Zukunft) eine feste Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung getroffen wird. Wichtige Beispiele der Praxis und des geltenden öffentlichen Finanzrechtes sind die Bestimmungen über Civillisten, Kron-dotationen u. s. w. (s. u. §. 98, 99), ferner die „Contingentirung“ des Militärbudgets auf mehrere Jahre, wie im Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche.²⁷⁾ Der schon vorhandene Begriff der Dotation sollte hier in entsprechender Weise

englisch. Verhältnisse nicht ganz überein. Man unterscheidet zwischen den auf dem Gesetz beruhenden u. den für den Dienst des Jahrs bewilligten Ausgaben. Die ersteren betragen nach Gneist jetzt an 30 Mill. Pfd. St., vornehmlich für die Zinsen der Schuld, ausser welchen im J. 1864 1.975.139 Pf. ordentliche dauernde Ausgaben waren, bes. für das gesammte Richterpersonal, das ordentliche Personal der Gesandtschaften und einige andre Aemter. Diese Ausgaben sind auf den sogen. consolidirten Fonds angewiesen, d. h. auf den Betrag einer bestimmten Reihe von Abgaben, welche Pitt 1787 in einen Fonds vereinte und für jene Ausgaben bleibend bewilligen liess. Dieser Fonds haftet für die betr. Ausgaben, nur sein Ueberschuss steht zur Anweisung für den Dienst des Jahres offen. Die auf dem Gesetz beruhenden Ausgaben werden daher auch nicht im Etat dem Parlament zur Bewilligung vorgelegt. Ueber den consolid. Fonds u. die ihm vorangeh. Gesetzgeb. s. Gneist a. a. O. II. 833. Die neueren Aemter und Verwaltungseinrichtungen sind immer mehr auf die period. Parlamentsbewilligungen angewiesen worden (eb. S. 835). In den Niederlanden wurde vor der Trennung Belgiens nach Ges. v. 24. Aug. 1815 ein 10jähr. stabiles Budget bewilligt „für alle ordentlichen, fixen und beständigen Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorgehen u. insb. sich auf den Friedensstand beziehen.“ S. Malchus II. 113. Vorschlag Lafitte's für Frankreich 1827. ebendas. S. 114.

²⁶⁾ A. Wagner, Art. Staatsschulden, Staatswörterb. X, 49.

²⁷⁾ Norddeutsche Bundesverf. Art. 60, Bewilligung eines stabilen Militäretats bis Ende 1871. 1¹/₁₀ d. Bevölkerung v. 1867, 225 Thlr. per Mann. Ebenso Deutsche Reichsverf. Art. 60, s. auch Art. 62, 71. Dann Deutsches Reichsges. v. 9. Dec. 1871, worin auf 3 Jahre, bis Ende 1874, ein stabiler Militäretat bewilligt wurde. S. darüb. A. Wagner im Holtzendorff'schen Jahrb. III, 171 ff.

weiter gebildet werden, so dass das stabile Budget aus einer bestimmten Reihe solcher Dotationen bestände.²⁸⁾

Eine solche Scheidung hätte nicht nur günstige politische Folgen, sondern käme muthmasslich auch den Finanzen zu Gute. Denn das wandelbare Budget würde dann um so sorgsamer geprüft werden, während jetzt die ganze Prüfung, schon aus Zeitmangel, oft genug nur allzusehr Formsache ist.²⁹⁾

III. — §. 57. Die Wahl der Deckungsmittel oder Eingangsarten für den Finanzbedarf. Durch die strenge Befolgung der in §. 51—53 entwickelten Grundsätze wird die Gefahr eines Cassendeficits sehr vermindert. Aber es kann ein solches dennoch hervortreten, wenn im Laufe der Finanzperiode in Folge unvorhergesehener Umstände die Ausgaben den Voranschlag überschreiten oder die Einnahmen hinter demselben zurückbleiben. Alsdann kann man von acutem Deficit sprechen (s. u. §. 67). Nur selten wird ein solches durch Verminderung oder Unterlassung anderweiter Ausgaben auszugleichen sein, was auch gar nicht immer im Staats- und Volksinteresse liegen würde. Meistens müssen vielmehr sofort die Eingänge entsprechend vermehrt, nöthigenfalls statt der stockenden andere Quellen eröffnet werden, damit kein förmliches Cassendeficit entsteht. Alsdann erhebt sich die Frage, auf welche Weise und namentlich welcherlei Eingänge flüssig gemacht oder erhöht werden sollen. Diese Frage ist aber nur der in der Praxis meistens besonders schwierige und am Häufigsten zu erörternde Specialfall der allgemeinen Frage nach den richtigen Grundsätzen für die Wahl der einzelnen Arten von Eingängen überhaupt und von Einnahmen insbesondere (§. 50), welche als mögliche Deckungsmittel der Ausgaben in Betracht kommen.

²⁸⁾ Der technische Ausdruck Dotation bezeichn. im preuss. Budget den Zuschuss zur Rente des Kronfideicommissfonds, die Ausgabe für die öffentliche Schuld (Verzinsung, Tilgung, Verwaltung) und die Kosten des Landtags.

²⁹⁾ Sehr treffend sagt Stein. Finanz. 1. Aufl., S. 29: „es dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass dieser Gedanke (der Ausscheidung eines ordentlichen oder stabilen Budgets) noch eine bedeutsame Zukunft hat, da eine Bewilligung des absolut Nothwendigen an sich ein Unding und seine Verweigerung als Misstrauensvotum gegen Persönlichkeiten ein durchaus verkehrtes Mittel ist, denn sie würde in der That ein Misstrauensvotum gegen die Existenz des Staats selbst sein.“ Der preuss. Etat hat bei den Ausgaben eine Rubrik: „darunter künftig wegfallend“ (z. B. Gehalte auf Austerbeetat). Diese Ausscheidung liesse sich in der im Text angedeuteten Weise ausbilden. Ein verwandter Gedanke liegt zu Grunde. Gegen solche stabile Budgettheile sind meistens die mehr links stehenden politischen Parteien, in Deutschland z. B. die Fortschrittspartei in obiger Militärbudgetfrage. Hier wirkt immer die alte verkehrte Auffassung eines Gegensatzes von Volks- und Staatsinteresse, und im letzten Grunde die Idee der Entbehrlichkeit des Staats nach.

Dieser allgemeinen Frage wird in der Praxis selten näher getreten, weil für die Hauptmasse der von einem zum andern Jahr sich wiederholenden Ausgaben bestimmte Deckungsmittel geschichtlich überkommen zu sein pflegen. Auch die Theorie hat erst neuerdings dieser Frage ihre Aufmerksamkeit gewidmet und sie principiell zu beantworten gesucht (s. §. 59). Dies ist vom Standpunkte der Wissenschaft aus auch durchaus geboten. Namentlich verlangt die systematische Behandlung der Finanzwissenschaft eine solche principielle Erörterung der Frage, weil sonst immer die innere (organische) Verbindung zwischen der Lehre von den Staatsausgaben und Einnahmen fehlt (s. §. 51 Anm. 2). Die Theorie muss der Praxis hier den richtigen Weg zeigen. Kümmert sich die Praxis um jene Frage nicht, so steht sie eben nur auf dem Standpunkte gewöhnlicher Routine und wird bei jeder Schwierigkeit Fiasco machen, nachdem sie mit ihrer planlosen Wahl der Deckungsmittel für gesteigerte Ausgaben und Deficite der Volkswirtschaft und den Finanzen, dem Volke und Staate schwere Wunden geschlagen hat. Namentlich droht hier regelmässig die grosse Gefahr, dass ohne Untersuchung, ob es in diesem Falle zulässig sei, das acute Deficit einfach so lange es irgend geht durch Aufnahme von Staatsschulden oder Veräusserung von (meistens werbendem) Staatseigenthum gedeckt wird, statt dass die Ausgaben möglichst beschränkt und die Einnahmen aus Steuern rechtzeitig erhöht werden.³⁰⁾ Dadurch wird das acute Deficit zu einem chronischen, das sich von einer Finanzperiode zur andern hinzieht, in Folge der falschen Deckungsmittel immer mehr vergrössert und nun vollends nicht mehr zu beseitigen ist. Von der Wahl richtiger Deckungsmittel für die Ausgaben hängt daher auch der dauernde Gleichgewichtszustand zwischen Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalt ab. Während die Vermeidung eines Cassendeficits mehr nur eine Aufgabe der Finanzcalculatur ist, wird die Erhaltung (und eventuell die Wiederherstellung) jenes

³⁰⁾ Vgl. u. §. 60. Besonders instructiv für Pathologie und Therapie von Deficits und insofern für die Theorie der Staatsbedarfsdeckung ist die neuere österreich. Finanzgeschichte. In diesem Staate hat man es zu lange versäumt, das einmal nicht zu beseitigende Deficit durch rechtzeitige und gehörige Steigerung der Steuern zu decken. Es war namentlich ein schwerer Fehler der absolutistischen Regierung vor und nach 1848, immer wieder zu leicht zu dem verführerischen und politisch bequemeren Mittel der Vermehrung der Staatsschuld und sogar des Papiergelds zu greifen, als zur unliebsamen Steuererhöhung. Mannichfache Beispiele in meinen finanzgeschichtl. Aufsätzen über Oesterreich, so z. B. Staatswörterb. VII, 605, 620. Wie anders verfuhr Nordamerika im Bürgerkriege!

dauernden Gleichgewichtszustands des Staatshaushalts eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der practischen Finanzpolitik und die theoretische Erörterung über diese Aufgabe eine bisher meistens nicht genügend erörterte Cardinalfrage der Finanzwissenschaft.

Für die aufgeworfene Frage genügt es, nur zwischen den beiden Hauptarten von Einnahmen oder Deckungsmitteln zu unterscheiden, welche man gewöhnlich ordentliche und ausserordentliche nennt. Die ersteren sind die ihrer Natur nach einer regelmässigen Wiederholung von Periode zu Periode fähigen Einnahmen, nemlich der Privaterwerb des Staats und die Auflagen oder Steuern (im weitesten Sinn des Worts, s. u. §. 129.). Die ausserordentlichen umfassen die keiner solchen periodischen Wiederholung fähigen Einnahme aus der Veräusserung von Staatseigenthum (Verminderung der Staatsactiva) und aus der Benutzung des Staatscredits oder der Aufnahme von Staatsschulden oder Anleihen (Vermehrung der Passiva). In unserer heutigen Zeit und in den civilisirten Staaten kommen als ordentliche Einnahmen vornemlich die Steuern und als ausserordentliche die Staatsschulden in Betracht. Die Frage dreht sich daher auch vor Allem darum, ob Steuern oder Staatsschulden zur Bedeckung der Ausgänge überhaupt und speciell der Ausgaben und event. in welchem Verhältniss beide dazu benutzt werden sollen. In dieser Form liegt sie in der Regel in der Praxis zur Entscheidung vor und bietet sie auch für die Theorie das meiste Interesse. Sie muss aber beantwortet werden, noch bevor die einzelnen Arten der ordentlichen Einnahmen näher betrachtet werden, weil es vom Ausfall der Antwort abhängt, bis zu welcher Höhe der Ausgänge unbedingt ein Gesamtbetrag ordentlicher Einnahmen zu beschaffen ist.³¹⁾

³¹⁾ Nach der Terminologie o. in §. 50 u. in der Grundlegung I, Kap. 2. Abschn. 4 u. 5 würden die „ausserordentlichen“ Einnahmen des gewöhnlichen Sprachgebrauchs meistens nur unter den allgemeineren Begriff der „Eingänge“ fallen und nur die ordentlichen Einnahmen eigentliche Einnahmen sein. Zu beachten ist übrigens auch für die Finanzwirtschaft, dass manche Ein- und Ausgänge nur ein Substanzwechsel des Vermögens sind, nicht eine eigentliche, neue Einnahme oder Ausgabe. Es hängt dies mit der Lehre vom ordentlichen und ausserordentlichen Finanzbedarf in der obigen zweiten Bedeutung (§. 55) zusammen. Der Ausgang für eine staatswirthschaftliche Kapitalanlage ist z. B. keine reelle Ausgabe, sondern nur ein solcher Substanzwechsel. S. Grundlegung, I. §. 68 ff. Die neue Terminologie dient dazu, auf solche wesentliche Momente der Unterscheidung hinzuweisen, was z. B. Ad. Held in s. Bemerk. in Hildebrand's Jahrb. 1876, B. 27. S. 153 verkennt.

§. 58. Steuern oder Staatsschulden als Deckungsmittel der Ausgaben.

1) Dogmengeschichtliches über diese Frage.³²⁾ Die älteren Theoretiker haben die Frage nach der Wahl der Bedeckungsart der Ausgaben nicht generell und principiell behandelt, sondern sie regelmässig nur bei Gelegenheit ihrer Erörterungen über Staatsschulden berührt. Sie stellten dabei kurzweg die Frage auf, ob und wann der Staatscredit benutzt werden dürfe und solle und ob Staatsschulden mehr Vortheile oder mehr Nachtheile böten. Hier hätte dann eine absolute, allgemein giltige Antwort gegeben werden müssen, die aber unmöglich war. Jene Theoretiker sind deshalb zu einer klaren Erkenntniss des Wesens und zu einer unbefangenen Würdigung des Staatscredits nicht gelangt, sie blieben alle an dem Namen Staatsschuld hängen und dieser wurde somit verhängnissvoll. Man wog die Vortheile und Nachtheile ab, fand regelmässig die für eine Benutzung des Staatscredits sprechenden Gründe zu leicht, sah höchstens in der Aufnahme von Staatsschulden ein freilich oft unvermeidliches Uebel und beschäftigte sich dann vorzugsweise mit den Erscheinungsformen des Staatscredits, indem die Nachtheile des Staatsschuldenwesens durch eine richtige Wahl der Schuldform möglichst abgeschwächt werden sollten. Statt ein festes Princip über das Wesen und die Zulässigkeit einer Benutzung des Staatscredits aufzustellen, bezeichnete die herrschende Finanztheorie, von den Vorgängen in der Praxis einfach abstrahirend, nur den Zeitpunkt, wo eine Schuld contrahirt zu werden pflegt, als denjenigen, wo eine Schuld allenfalls aufgenommen werden darf. Hier wurde also die angefochtene Praxis zum theoretischen

³²⁾ Es kann sich an diesem Orte nur um eine generelle Characterisirung der älteren und neueren theoretischen Ansichten handeln. S. Näheres bei Dietzel, System d. Staatsanl. pass., bes. S. 158 ff., und bei A. Wagner, Ordnung d. österr. Staatshaush. S. 6 ff., 11 ff. Im Texte ist dieser Darstellung und der Behandlung der Frage im Art. Staatsschulden im Staatswörterb. gefolgt worden. Das Gesagte bezieht sich so ziemlich auf alle früheren Theoretiker, auch auf Nebenius, v. Malchus und bes. auf Rau selbst. S. in der 5. Aufl. der Finanzwiss. bes. §. 466, 469, 471, 475a, worin übrigens im Vergleich mit den früheren Auflagen schon mehrfache Zugeständnisse gegen die neuere Lehre gemacht sind. Der Satz, mit welchem in §. 471 der früheren Auflagen die Lehre von den Staatsschulden von Rau eingeleitet wurde: „wenn zur Bestreitung des beschlossenen Staatsaufwands die gegenwärtigen Staatseinkünfte (d. h. die ordentlichen Einnahmen) nicht zureichen, eine Erhöhung derselben für volkswirtschaftlich nachtheilig oder überhaupt nicht für rathsam erachtet wird und kein früher angesamelter Hilfsvorrath zur Verfügung steht, so muss die fehlende Summe durch eine Schuld gedeckt werden“ — dieser Satz bezeichnet eben nur ganz richtig den Zeitpunkt, wo eine Schuld aufgenommen zu werden pflegt, aber enthält kein Princip über das Wesen und die Zulässigkeit einer Benutzung des Staatscredits.

Rechtfertigungsgründe des Staatsschuldenmachens selbst. Bei einem solchen Selbstwiderspruch der Theorie liessen sich dann nicht einmal die notorisch schlimmsten Ausschreitungen der Praxis in der Benutzung des Staatscredits verhüten. Es wäre bei der gegnerischen Stellung zu allem Staatsschuldenwesen folgerichtiger gewesen, zu verlangen, dass die Ausgabe nicht über den Betrag der ordentlichen Einnahme steigen solle oder letztere, wenn der Bedarf einmal nicht mehr zu vermindern sei, unbedingt auf die Höhe desselben gebracht werden müsse. Aber angesichts der practischen Schwierigkeiten wurde diese Consequenz nicht gezogen.

§. 59. — 2) Principielle Erörterung dieser Frage. Die Früheren übersahen, dass die von ihnen behandelte Frage über die Anwendbarkeit des Staatscredits nicht für sich zu beantworten ist, sondern dass ihr eine Vorfrage vorausgehen muss, welche Ausgänge bez. Ausgaben grundsätzlich durch ordentliche Einnahmen zu decken sind. Die Untersuchung hierüber führt erst zu einer richtigen Auffassung aller der Controversen, welche sich an die Benutzung des Staatscredits knüpfen, hin. Es sind dabei die beiden Fragen, welche Ausgänge durch Steuern und welche durch Anleihen zu decken seien, in ihrem organischen Zusammenhang aufzufassen und auf ein oberstes Princip zurückzuführen, nach welchem sie einfach beantwortet werden können. Die Neueren sind in dieser Weise verfahren und haben dadurch eine feste Grundlage für die Theorie der Finanzbedarfsdeckung gelegt.³³⁾ Eine principielle Würdigung des Staatscredits ist erst hierdurch erzielt worden.

³³⁾ S. die betreff. Literaturangaben oben §. 55 Anm. 13. ferner Stein, Finanzwiss. S. 1—36. 102, 467 ff. 2. Aufl. S. 676 ff. Emminghaus auf d. volkswirtsch. Congress in Mainz 1869 (i. Auszug Br. H. Bl. 1869 Nr. 935). ders. im Bremer Handelsbl. Nr. 892 (1863) (wie der Aufs. v. Nasse in d. Tüb. Ztschr. eine kritische Revision der Theorien v. Dietzel, Wagner, Laspeyres, Sötbeer). Ebendas. ein Aufsatz aus anderer Feder. „Staatsschulden u. Steuern“, Nr. 929 (1869). S. ferner d. Aufsatz „Betrachtungen über Staatsschuldenwesen“ von Sötbeer in der Vierteljahrsh. f. Volksw. u. Culturgech. 1865, B. 2 u. v. O. Gildemeister „Kriegsanleihen“ in d. Preuss. Jahrb. B. 17. Das, was an den Ansichten Sötbeer's in Betreff der nachtheiligen Wirkung inländischer Anleihen verglichen mit Steuern auf die Vertheilung des Vermögens, bez. Einkommens in der Volkswirtschaft richtig ist, ist nichts Neues und kann durch fingirte Zahlenbeispiele auch m. E. nicht bewiesen werden. (Vgl. auch die sich Sötbeer anschliessenden Bemerkungen von Emminghaus im Br. H. Bl. a. a. O.). In den Erörterungen über die Wirkungen solcher Anleihen, die das Kapital einer productiven Verwendung im Inland erst wegnehmen (s. §. 62), als Kapitalentziehungen auf die Volkswirtschaft, komme ich schon in d. Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 31—35 (1863) und noch bestimmter in dem Art. Staatsschulden im Handwörterbuch von Rentzsch S. 860 (geschrieben Auf. 1865) und im Staatswörterb. X. 15—18 (1865) zur Bevorzugung der Steuer vor der Anleihe, weil letztere die Vertheilung ungünstiger beeinflusse und die Arbeiter eher

Ueber den Weg, auf welchem man zu diesem Ergebniss gelangte, und über dieses Ergebniss selbst ist Folgendes zu bemerken.

a) Man hat zunächst die Frage nach der richtigen Bedeckungsart der Ausgaben mit der früher in §. 55 aufgestellten Unterscheidung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen in Verbindung gebracht, wobei das Unterscheidungsmerkmal in der Dauer der mit einer Ausgabe als einer Kapitalverwendung hervorgebrachten Wirkungen liegt.

Dadurch gewinnt man eine feste Untergrenze für denjenigen Theil des Gesamtausgangs, der unbedingt durch ordentliche Einnahmen (Steuern) bedeckt werden muss: im Wesentlichen die ordentliche Ausgabe oder das Normalerforderniss (§. 55 sub a). Jene Untergrenze bezeichnet zugleich die Obergrenze (Maximum), bis wohin allenfalls die ausserordentliche Einnahme (Schuldaufnahme) zur Deckung der Ausgänge benutzt werden darf, soweit nemlich Zweck, Wesen und Wirkung der letzteren hierüber entscheidet: demnach darf von diesem Gesichtspunkte aus der ganze ausserordentliche Finanzbedarf, d. h. die privat- und staatswirthschaftliche Kapitalanlage und die eigentliche ausserordentliche Ausgabe auf diese Weise bestritten werden. Jedoch ist damit noch nicht die weitere Frage beantwortet, ob überhaupt und unter allen Umständen oder wieweit die ausserordentliche Einnahme wirklich zur Deckung dieser Ausgaben benutzt werden soll; denn

beeinträchtigt. Stein hat schon früher und noch in der 3. Aufl. s. Finanzwiss. S. 44 ff., dann S. 715 ff., 727 ff. im Wesentlichen keine andre Theorie der Staatsbedarfsdeckung, als die im Texte aufgestellte, nur dass er, wie Dietzel, die nothwendige Einschränkung für die wirkliche Benutzung des Staatscredits zur Deckung nicht macht und somit die eigentlich socialpolitische Seite der Frage, die auch Sötbeer behandelt, — Einfluss der Wahl der Deckungsmittel und speciell der Schuldaufnahme auf die Vertheilung des Volkseinkommens — vernachlässigt. Wenn er es dabei für gut findet, auch in der 3. Ausg. S. 731, meine Behandlung der Frage, die viel älter als die seinige ist (schon in meiner „Ordnung des österr. Staatshaushalts“ a. a. O. — 1863), nicht einmal zu erwähnen, obwohl sie in d. 6. Ausg. der Finanzwiss. die erschöpfendste Bearbeitung des Gegenstands war, ursprünglich unabhängig von Dietzel entstand (s. o. §. 55 Anm. 13) u. z. B. Nasse in dem von Stein selbst genannten Aufsatz mit zum Anknüpfungspunkte diente, so berechtigt mich das wohl zu einer Verwahrung gegen diese literarische Illoyalität in einem Werke, welches auf objective Auffassung Anspruch macht. Die von Stein jetzt so betonte Verbindung der Staatsschuldenfrage mit der Verwaltung ist in meiner schon 1863 und 1865 aufgestellten und in der 6. Ausg. der Finanzwiss. neu formulirten Lehre von der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage im Kern und in der Ausführung vollständig enthalten. Stein's ohnehin schiefe und in seiner Weise nicht haltbare Unterscheidung von Finanzeredit und Staatsschuld hat mit der hier zu behandelnden Frage nichts zu thun. Rau hatte den Gegenstand des Texts noch kaum nur berührt.

hierfür können doch noch andre als der obige Gesichtspunct in Betracht kommen. Die Entscheidung hängt nemlich noch von folgender weiteren Erwägung ab.³⁴⁾

b) Neben der vergleichenden Betrachtung, welche Wirkungen die Ausgänge als Güter- oder Kapitalverwendungen auf die Volkswirtschaft ausüben, müssen auch noch die Wirkungen verglichen werden, welche die beiden verschiedenen Arten der Einnahmebeschaffung, also namentlich die Besteuerung und die Schuldenaufnahme, als Güter- oder Kapitalentziehungen auf die Volkswirtschaft hervorbringen.

Die ausserordentliche Einnahme darf dann der ordentlichen Einnahme wirklich als Deckungsmittel vorgezogen werden, wenn es

α) der Zweck und die Wirkung des Ausgangs erlaubt, also wenn es sich um ausserordentliche Ausgaben (i. w. S.) handelt, und
β) wenn in diesem Falle zugleich die Beschaffung ausserordentlicher Einnahmen von der Volkswirtschaft günstiger oder minder ungünstig empfunden wird, als die Beschaffung ordentlicher Einnahmen.

Hierdurch beschränkt sich in der Praxis die wirkliche Anwendbarkeit des Staatscredits gegenüber jener vorhin aufgestellten Obergrenze sehr wesentlich, d. h. es muss auf die Schuldaufnahme in vielen Fällen verzichtet werden, wo sie die Beschaffenheit der Ausgänge, welche durch Schulden gedeckt werden, erlauben würde. Demgemäss ist alsdann die ordentliche Einnahme (Besteuerung) mitunter selbst auf den ganzen Betrag der ausserordentlichen Ausgabe zu erhöhen (s. u. §. 62).

Hiernach ist mithin im Unterschied von der principlosen Auffassung der früheren Theorie der Satz festgestellt worden, dass die Einnahmebeschaffung der Finanzwirtschaft grundsätzlich eine doppelte ist: die der ordentlichen Einnahme, besonders die Benutzung der Steuerkraft, und die der ausserordentlichen Einnahme, besonders die Anwendung des Staatscredits: Be-

³⁴⁾ Dietzel a. a. O. zieht diesen zweiten Punct nicht mit in Betracht, sondern entscheidet nur nach der Wirkung der Ausgaben, die mit Anleihen oder Steuern bestritten werden. Hieraus sowie aus der unterlassenen weiteren Specialisirung der ausserordentlichen Ausgaben (s. §. 55 sub b) erklärt sich seine viel zu weit gefasste, deshalb unrichtige Regel für die Benutzung des Staatscredits. Die im Text hervorgehobene Berücksichtigung der Wirkungen von Anleihen oder Steuern als Güterentziehungen schon in d. Ordn. d. österr. Staatshaush. Abschn. I Nr. 3, S. 19—36. Aehnlich einseitig wie Dietzel auch noch Stein a. a. O.

steuerung und Schuldaufnahme sind zwei Formen derselben Operation mit specifisch gleicher, nur gradweise verschiedener Wirkung.

§. 60. — 3) Begründung der im Obigen gegebenen Theorie der Finanzbedarfsdeckung.³⁵⁾

In beiden genannten Fällen, bei der Besteuerung und der Schuldaufnahme, werden für die Zwecke des staatswirthschaftlichen Productionsprocesses Güter aus den Einzelwirthschaften in der Volkswirtschaft herangezogen und in das Staatswesen verarbeitet. Aber die „Producte“, welche in letzterem durch diese Güterverwendungen gewonnen werden, sind von verschiedener Dauer. Die Nothwendigkeit, sie neu zu erzeugen, wiederholt sich daher in Perioden von ganz ungleicher Länge. An diesen Unterschied ist hier anzuknüpfen und sind demnach die Staatsleistungen, je nachdem sie mit ordentlichen oder mit ausserordentlichen Ausgaben bewerkstelligt werden, zu trennen.

a) Die ersteren Leistungen werden im Allgemeinen stets in gleich langen Zeitabschnitten (z. B. Finanzjahren) völlig „consumirt“. Im Wesentlichen liegt Jahr für Jahr das gleiche Bedürfniss der Einzelwirthschaften nach diesen von der staatlichen Gesamtwirtschaft für sie zu erzeugenden Gütern (Sorge für Rechtsschutz, Beförderung der Cultur und Wohlfahrt) in derselben Weise wieder vor. Die Einnahmen, mit denen die ordentliche Ausgabe gedeckt wird, stellen daher in der That die Zuführung von umlaufendem Kapital in den Staatshaushalt dar, gehen mit ihrem ganzen Werthe in die Productionskosten der mit jener Ausgabe hergestellten Güter (also meistens immaterieller Staatsleistungen) und, wenn man der Berechnung z. B. Jahresabschnitte zu Grunde legt, auch in den Gesamtwert der Jahresproduction in der Volkswirtschaft über. Was der letzteren zur Deckung der ordentlichen Ausgabe an Gütern jährlich entzogen wird, was also gewissermassen eine Ausgabe für die Gesamtheit der Privat- und der Gemeinwirthschaften ausschliesslich derjenigen des Staats selbst bildet, erhält die Volkswirtschaft und erhalten speciell diese Wirthschaften in derselben Zeit im Werthe der Staatsleistungen, also an Einnahme, wieder. So ist es wenigstens bei gerechter Steuervertheilung und bei der richtigen Normirung von, Allen im Wesent-

³⁵⁾ Vgl. hierzu auch Wagner, Grundleg. I, Kap. 3 u. 4. über die Organisation der Volkswirtschaft und den Staat.

lichen gleichmässig zu Gute kommenden, Staatsleistungen auch in Betreff jeder einzelnen Einzelwirthschaft. Die Staatseinnahmen, mit denen die ordentliche Ausgabe bestritten, also m. a. W. die jährlich von Neuem in gleichem Umfange nöthig werdenden Staatsleistungen beschafft werden sollen, müssen daher einer ebensolehen regelmässigen Wiederholung fähig sein. Dies sind nun aber bloss die ordentlichen Staatseinnahmen, namentlich auch die Steuern. Daher sind diese allein die geeigneten Deckungsmittel für die ordentlichen Ausgaben und müssen sie ausreichen, also nöthigenfalls entsprechend erhöht werden, um diese Ausgaben vollständig zu decken.

Wird nun das Gebiet der Staatsthätigkeit und das Verwaltungssystem richtig bestimmt, so dass der Betrag der ordentlichen Ausgabe und Einnahme wenigstens auf die Dauer ebenfalls den Verhältnissen entspricht, so wird durch die strenge Befolgung des Grundsatzes, mindestens stets die ganze ordentliche Ausgabe durch ordentliche Einnahmen zu decken, in finanzieller und in volkswirthschaftlicher Hinsicht das folgende zweifache wichtige Resultat erreicht, dem nachzustreben ist.

α) Der Staatshaushalt bleibt vor der Gefahr eines chronischen, nicht bloss stets wiederkehrenden, sondern sich in seiner Höhe stets noch steigenden Deficits bewahrt. Damit wird auch in schwierigen Perioden des Staatslebens der rettungslose Ruin der Finanzen mit allen seinen furchtbaren wirthschaftlichen, politischen und sittlichen Folgen für das Volk vermieden. Denn wenn selbst ein Theil der ordentlichen, nothwendig jährlich im gleichen Betrage wiederkehrenden Ausgabe durch die natürlich nicht lange vorhaltende Veräusserung von Staatseigenthum oder durch Schuldaufnahme gedeckt wird, so wächst das vorhandene Deficit jährlich auch bei sonst gleich bleibender Ausgabe um den Betrag der verminderten Einnahme und der hinzukommenden Zinsen, und zwar in immer stärkerer Progression.³⁶⁾

³⁶⁾ Besonders deutliche Belege für diese Sätze giebt die neuere Finanzgeschichte Oesterreichs, Italiens, auch Russlands und z. Th. Frankreichs. Die Progression des Schulderfordernisses nach dem absoluten Betrage (in Millionen) des letzteren und nach dem Verhältniss zur ordentlichen Netto-Einnahme in zweien dieser Staaten zeigt die folgende Uebersicht, wobei freilich zuzugeben ist, dass nur ein Theil der Zunahme auf die ganz verwerfliche Deckung ordentlicher Ausgaben mit Staatsschulden zurückgeführt werden kann.

β) Der Gleichgewichtszustand zwischen Consumption und Production in der Volkswirtschaft oder m. a. W. zwischen Bedürfniss-

Oesterreich.		Resultat.	Russland.		Budget.
Schulderforderniss		Proc. d. ord.	Schulderforderniss		Proc. d. ord.
Mill. fl. C.-M.		Einn.	Mill. R. S.		Netto-Einn.
1848	37.2	33.3	1862	54.30	19.4
1849	47.2	34.0	1863	57.49	21.1
1850	44.7	26.1	1864	59.64	19.4
1851	54.7	28.7	1865	63.29	20.6
1852	56.2	26.5	1866	68.59	22.2
1853	64.1	28.6	1867	73.85	21.7
1854	72.9	31.1	1868	76.64	21.5
1855	79.1	31.9	1869	76.10	20.1
1856	91.4	35.4	1870	78.38	20.3
1857	96.7	36.8	1871	82.18	23.6
1858	102.8	38.9	1872	86.38	23.0
1859	120.0	46.2	1873	91.06	c. 20.0
1860	115.5	41.1	1874	93.26	c. 20.0
1861	121.4	44.0	1875	106.91	c. 22.0
1863	141.9	46.9 (ohne ausserordentl. Rückzahlung an die Bank).			
1867	A. 149.3	50.4			

Die Berechnung für Oesterreich weicht von den Daten in Czörnig's Handbüchlein und a. a. O. etwas ab, weil hier nach etwas anderen Grundsätzen, z. B. in Betreff der fict. Zahlungen an und aus dem ehemaligen allgemeinen Tilgungsfonds, verfahren wurde. Die mitgetheilten Daten nach meinen speciellen Berechnungen. Für 1867 der Anschlag. Nach dem dann eintretenden finanziellen Ausgleich mit Ungarn und der damit verbundenen Einstellung der meisten Tilgungen und Zinsreduction (euphemistisch: Einkommensteuererhöhung) ist die frühere Entwicklung abgebrochen. In Ungarn ist sie dafür mit um so mehr Erfolg nun allein fortgeführt. In den früheren Zahlen ist die contractliche Tilgung, der Münz- und Wechselverlust (Folge der Papiergeldwirthschaft), die Subventionen an Bahnen u. s. w. im Schuldverforderniss bei den Zinsen begriffen. Auch bei Russland umfasst die Ziffer die Tilgung mit. Für die drei letzten Jahre ist das Budget etwas anders als früher publicirt, weshalb der angegebene Procentsatz nur annähernd richtig ist. Wären nicht in Oesterreich und Russland die ordentl. Einnahmen (worunter aber manche Posten, die im Grunde zu den ausserord. gehören) so bedeutend gesteigert (wenn auch in Oesterreich nicht erheblich genug und nicht rechtzeitig, s. Anm. 30), so würde der Procentsatz noch viel grösser geworden sein. Das österr. Schuldverforderniss von 1861 betrug z. B. mehr als die ganze Netto-Einnahme von 1848 u. 63.7% der (durch Einbeziehung Ungarns u. s. w. schon stark gesteigerten) Einnahme von 1851. Das russ. Schuldverforderniss von 1870 ist 25.2% der ordentl. Einnahmen von 1862. In Italien sind die Schulden der ehemal. selbständigen Staaten hinzugekommen. Der Hauptposten, die 5% (consolid.) Rente rührt aus der sardin. Schuld und aus neuen Schulden des Königreichs Italien her. Er betrug 1861 97.8 Mill. Fr. Zins, 1870 263.2, wovon noch etwa ein Drittel dieser Summe auf andere neue rückzahlbare Schulden des Königreichs kommt. Während sich die ordentl. Einnahme Italiens von 1861—70 etwa verdoppelte (457 auf 951 Mill. Francs incl. Erhebungskosten), stieg der gesammte Schuldauflauf auf das 4—5fache. Nach der Abrechnung für 1871 kostete die consolid. Schuld Italiens 348.3, die rückzahlbare 94.6, zusammen 442.9 Mill. Fr. oder 37.5% der officiellen ordentl. Einnahme, welche wesentlich mehr umfasst, als nach der obigen wissenschaftl. Begriffsbestimmung. Daneben wurde für die schwebende Schuld (incl. 42.1 Mill. Zinsgarantiezahlungen an Eisenbahnen und 41.1 Mill. Lotteriegewinnste) 102.5, für die Amortisation der Schuld 82.1 u. für die Tilgung der Kirchengüterobligat. 28.5 Mill. Fr. verwandt, in Summa rund f. d. gesammte Schuld (nebst kleineren Posten) 630 Mill. Fr. oder 53—54% der gleichzeitigen ordentl. Einnahme. In Frankreich erforderte die

befriedigungen und productiven Leistungen der Einzelwirthschaften bleibt dann ebenfalls gewahrt. Was die letzteren z. B. jährlich an Rechtschutz und Förderung ihrer Interessen aller Art erhalten, in diesem Zeitraum völlig verzehren und jährlich in demselben Umfange von Neuem bedürfen, das bezahlen sie auch in den Steuern u. s. w. aus ihren laufenden Leistungen (oder Einnahmen) vollständig. Sie werden aber zu diesen Leistungen auch nur in den Stand gesetzt durch das, was ihnen wieder der Staat leistet, ebenso wie umgekehrt letzterer dies nur leisten kann, wenn er die erforderlichen Güter aus den Einzelwirthschaften heran zieht. Hier besteht also bei richtiger Normirung der Staatsthätigkeiten und der Besteuerung und bei der Befolgung des richtigen Grundsatzes für die Deckung des Finanzbedarfs das Verhältniss der völligen Correspondenz von Leistung und Gegenleistung, wenn auch in anderer Form als im gewöhnlichen Tauschsystem.³⁷⁾ Es ist die Aufgabe der Staatsverwaltung, dieses Verhältniss fest ins Auge zu nehmen. Der Staat und die anderen Einzelwirthschaften bilden ja nur zusammen das organische Ganze der Volkswirthschaft. In den Steuern, die der Staat zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben verwendet, nimmt er den Einzelwirthschaften etwas, was er ihnen zu derselben Zeit im vollen Betrage in den Staatsleistungen, also nur in einer andern Form, an Gütern wiedergiebt; und zwar in der Form, in welcher die Einzelwirthschaften diese Güter brauchen, insbesondere auch um ihre eigenen Productionen zu betreiben, und wie sie diese Güter selbst gar nicht oder nicht ebenso gut erzeugen können. Die Einzelwirthschaft schafft also sich selbst allein nachhaltig die Bedingungen der eigenen Production, wenn sie die ordentlichen Ausgaben des Staats mit ordentlichen Einnahmen (Steuern) zu decken ermöglicht. Denn nur in diesem Falle kann der Staat andauernd den übernommenen Aufgaben nachkommen. Der aufgestellte Grundsatz hat daher eine eben solche volkswirthschaftliche als finanzielle Tragweite. Die richtig bestimmte und mit Steuern u. s. w. gedeckte ordentliche Ausgabe

Rente (fundirte Schuld) 1851 232, 1870 364, 1876 748 Mill. Fr. Zins. In Oesterreich, Italien und neuerdings auch in Russland (Nicolaibahn Petersburg-Moskau) hat man daneben in sehr bedeutendem Umfange werbendes Staatseigenthum, so fast alle Staatseisenbahnen veräußert, z. Th. auch zu sehr schlechten Preisen. In Oesterreich meist im Beginn der Rentabilitätsperiode der Bahnen. Hier wurde bis Ende 1859 ein Bahncomplex, der 336·26 Mill. fl. C.-M. gekostet, für meist erst in längeren Jahresraten fällige 168·56 Mill. fl. C.-M. verkauft! S. Wagner in Uns. Zeit 1863, S. 159.

³⁷⁾ Wagner, Grundlegung I, §. 116, 158.

ist insofern wirklich reproductiv: sie erzeugt ihre eigenen wirthschaftlichen Bedingungen immer selbst wieder (Stein).³⁸⁾

§. 61. — b) Mit der ausserordentlichen Ausgabe und zwar mit der privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlage, sowie mit der durch abnorme Schwierigkeiten, z. B. Kriege, veranlassten eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe (§. 55), verhält es sich anders als mit der ordentlichen Ausgabe. Die Wirkungen der ausserordentlichen Ausgabe, also der mit ihnen bewerkstelligten Leistungen kommen wenigstens in der Regel künftigen Finanzperioden in der Form erhöhter Staatseinnahmen, gesteigerter staatlicher Productionsfähigkeit oder muthmasslich zu vernindernder Ausgabe zu Gute. Diese Umstände stehen bei einer Deckung der betreffenden Ausgaben mit ausserordentlichen Einnahmen der Belastung künftiger Perioden mit den Zinsen und Kosten der Anleihen u. s. w. ausgleichend gegenüber. Bei der Wahl solcher Deckungsmittel wird also das Gleichgewicht der Finanzen nicht gestört. Namentlich wenn etwa die Dauer der Anleihen, also die Tilgungstermine, nach der voraussichtlichen Dauer der günstigen finanziellen Wirkung der mit den ausserordentlichen Ausgaben hergestellten Anlagen oder gemachten Leistungen bemessen wird, so können kaum noch rein finanzielle Bedenken laut werden. Practische Schwierigkeit macht nur die Berechnung einer solchen Dauer, besonders in dem wichtigsten Falle, wenn Kriegsausgaben mit den Anleihen bestritten wurden. Aber man kann sich durch Annahme kürzerer Tilgungsperioden auch hier ziemlich sicher stellen.³⁹⁾

Auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte ist wenigstens in einer Hinsicht gegen die Benutzung des Staatsredits in dem angegebenen Falle nichts einzuwenden. Denn für die Volks-

³⁸⁾ Stein, Finanzen I. Ausg. S. 30, wo der Satz ohne Weiteres — zu weit — für alle, nicht bloss für die ordentl. Ausgaben aufgestellt wird.

³⁹⁾ Es ist kein Widerspruch mit dem hier Gesagten, dass die Länge der Tilgungsperioden u. die Dauer der Wirkungen der bezügl. Ausgaben übereinstimmen müssten, wenn gleichwohl die principielle Nothwendigkeit der Tilgung selbst in solchem Fall einer allmähigen „Aufzehrung“ der betreffenden Anstalten bestritten wird. Entschiede bloss die Dauer jener Wirkungen, so müsste unbedingt entsprechend getilgt werden. Aber nach der Natur des Staatshaushalts ist die Frage ob Tilgen oder nicht in der Regel (d. h. von Einnahmen aus Privaterwerb oder Veräusserung von Staatseigenthum abgesehen) identisch mit jener: ob Besteuern bloss zum Zwecke der Tilgung oder Fortbestehenlassen der Schuld. Diese Frage ist aber so wenig unbedingt zu Gunsten der Besteuerung zu beantworten, als die andere, ob Ausgaben mit Steuern oder Schulden gedeckt werden sollen. S. A. Wagner im Staatswörterb. X, 20 und den späteren Abschn. über Schuldentilgung.

wirtschaft als ein Ganzes ist es ohnehin in einer Beziehung einerlei, ob die dem Staate nöthigen Mittel durch Steuern oder durch Staatsschulden beschafft werden: in beiden Fällen sind es die vorhandenen Güter der Gegenwart, die einem anderweiten Consum oder einer anderweiten productiven Verwendung entzogen werden, weil sie der Staat für seine Zwecke braucht. Früher hat man wohl öfters die Staatsschuldenaufnahme damit zu rechtfertigen gesucht, dass durch sie die Lasten auf die Zukunft geschoben würden, was im Falle gewisser, der Zukunft mit oder ausschliesslich zu Gute kommender Ausgaben daher ganz billig sei. Diese Rechtfertigung beruht aber auf einer offenbaren Verkenntung des doch sehr einfachen Vorgangs.⁴⁰⁾ Die Unrichtigkeit dieses Arguments zu Gunsten der Staatsschuld bewirkt jedoch nicht, dass man nun die Anwendung des Staatscredits verwerfen müsse. Vielmehr würde eine solche Operation gerade um so mehr festzuhalten sein, da sie nach dem Obigen bei der Deckung der ausserordentlichen Ausgabe durch finanzielle Gründe unterstützt wird und für die Volkswirtschaft als Ganzes betrachtet in der erwähnten Beziehung wenigstens indifferent ist.

Gleichwohl kann man sich trotzdem nicht unbedingt für die Benutzung des Staatscredits zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfs aussprechen. Denn die Wirkung der Steuern und Staatsschulden auf die Lage der Einzelwirthschaften und insofern wieder auf die Volkswirtschaft kann eine verschiedene sein. Die Beschaffung der Deckungsmittel ist daher in dieser Beziehung doch nicht gleichgültig für die Volkswirtschaft, wenn sie es auch in der vorhin erwähnten Hinsicht war. Es bedarf dann keines weiteren Beweises, dass diejenigen Deckungsmittel den Vorzug verdienen, welche günstiger oder minder ungünstig als Güterentziehungen auf die Volkswirtschaft einwirken. Nur das ist vielmehr nachzuweisen, ob und wieweit solche Unterschiede zwischen Besteuerung und Schuld-

⁴⁰⁾ Der handgreifliche Irrthum wird von den Gegnern der Staatsschulden oft mit unnöthiger Wichtigkeit behandelt. So von Chalmers und nach ihm von Mill. polit. Oek. B. 1, Kap. 5, §. 8 u. vielen Anderen. Aber wenn das, was durch Anleihen oder Steuern dem Staate zur Verfügung, z. B. für Kriegsführung, gestellt wird, nothwendig auch die vorhandenen Güter der Gegenwart sind, so macht es eben doch einen Unterschied, welchen Einzelwirthschaften diese Güter in jedem der beiden Fälle gehören und nun entzogen werden. Eigenthümlich ist, dass Hock eine Ansicht über die Entlastung der Gegenwart durch Anleihen äussert, die mit jener irrigen älteren viel Aehnlichkeit hat und einer kritischen Bemerkung gegenüber sie brieflich festhielt, s. öffentl. Abg. S. 32, Finanz. Amerika's S. 470 ff., A. Wagner in d. Gött. Gel. Anz. 1867, S. 946.

aufnahme bestehen. Hiervon hängt es ab, ob das Gesetz der Anwendbarkeit des Staatscredits im Staatshaushalte mehr oder weniger Einschränkungen gegenüber jenem Satze, dass alle ausserordentlichen Ausgaben wegen ihrer länger dauernden Wirkungen an sich durch Staatsschulden gedeckt werden dürften, erfahren soll.

Der Nachweis der vergleichweisen Wirkungen der Steuern und Staatsschulden kann vollständig erst in der späteren Lehre von den ausserordentlichen Einnahmen und Staatsschulden gebracht werden. Hier muss es vorläufig für den unmittelbaren Zweck, die Feststellung der Theorie der Finanzbedarfsdeckung, genügen, das Resultat der späteren Untersuchungen vorweg zu nehmen, um zum Abschluss der aufgestellten Fragen zu kommen. Dieses Resultat enthält der folgende §., die eingehende Begründung dafür der spätere betreffende Abschnitt.⁴¹⁾

§. 62. — 4) Für die Frage der Rätthlichkeit der wirklichen Benutzung des Staatscredits statt der Besteuerung sind zunächst drei Arten Anleihen nach den Arten der Kapitalien zu unterscheiden, aus denen sie fliessen; sodann die einzelnen Arten der ausserordentlichen Ausgabe.

a) Die Anleihen können sein:

α) Anleihen aus wirklich disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft.

β) Anleihen aus Kapitalien fremder Volkswirtschaften (Verschuldung an das Ausland).

γ) Anleihen aus heimischen Kapitalien, welche erst durch die Anleihe einer anderweiten productiven Verwendung im Inlande entzogen werden.⁴²⁾

⁴¹⁾ Die Begründung findet sich auch in d. Artik. Staatsschulden v. A. Wagner im Staatswörterb. X. 10—18. Das hier Entwickelte glaubt der Verf. auch den neueren Erörterungen der Frage von Laspeyres, Nasse, Sörbeer, Emminghaus, Stein u. A. m., soweit es von den Ansichten dieser Schriftsteller abweicht, aufrecht halten zu müssen.

⁴²⁾ Es ist gegen eine solche Unterscheidung der Kapitalien, aus denen die Anleihen fliessen, wohl unter dem Hinweis auf die practischen Verhältnisse des Geldmarkts eingewendet worden, bei dem heutigen kosmopolit. Character des Werthpapierverkehrs und bei der Betheiligung der verschiedensten Börsen und Geldleute an Anleiheoperationen lasse sich gar nicht sagen, welcher Art eine Anleihe sei. Sicherlich ist dies oft in der Praxis schwer. Aber aus welchen Kapitalien, des Inlands oder Auslands, eine Anleihe hauptsächlich komme, lässt sich doch auch hier bestimmen. Für die theor. Seite der Frage genügt dies: man wird z. B. eine Anleihe, die als in der Fremde aufgenommen zu billigen wäre, doch lieber möglichst vermeiden müssen, wenn sie durch Betheiligung des inländ. schon angelegten Kapitals zu Stande kommt oder muthmasslich die Obligationen rasch heimströmen. Hypothesen wie die obige, dass die Anleihen nur der einen oder anderen Art seien, muss man fast bei jeder theor. Behandlung practischer volkswirthsch. Fragen zum Zweck der Isolirung der einflussübenden Umstände bilden.

Immer vorausgesetzt, dass die Anleihe nach der Art der Ausgänge, die mit ihr gedeckt werden sollen, zulässig ist, so darf im Allgemeinen vom Standpuncte der einzelnen Volkswirtschaft aus die Anleihe der ersten und zweiten Art der Besteuerung vorgezogen werden. Dagegen muss umgekehrt die Besteuerung statt der Anleihe der dritten Art gewählt werden. Diese letztere Anleihe bildet aber im Ganzen den normalen Hauptfall der Benutzung des Staatscredits. Insofern ist also doch in der Regel der Besteuerung der Vorzug zu geben. Vom Standpuncte der Weltwirtschaft aus, wo die Kapitalübertragung von einer Volkswirtschaft zur andern als indifferent erscheint, wird das Urtheil ferner sogar nur dann zu Gunsten der Anleihe lauten, wenn ohne die letztere das Kapital bloss in schlechten Unternehmungen (also z. B. in Zeiten ausschweifender Ueberspeculation) vergeudet worden wäre. Demgemäss ist von diesem Standpuncte aus der Benutzung des Staatscredits nur in bestimmten einzelnen Fällen der ersten und zweiten Art von Anleihen der Vorzug einzuräumen. Ueberall sonst muss man daher auch für die Deckung der ausserordentlichen Ausgaben möglichst die ordentliche Einnahme, bez. die Steuer wählen. Da ferner aus dieser Einnahme nothwendig stets die immer zum Normalerforderniss gehörende Verzinsung und vorkommenden Falls auch, wenn sie anders einen vernünftigen Sinn haben soll, die Tilgung der Schulden erfolgen muss, so erscheint die ordentliche Einnahme oder Steuer zugleich als Basis der Creditbenutzung.

Erfolgt die Schuldaufnahme trotzdem in weiterem Umfange als nach obigen Regeln, so hat dies die unbedingt nachtheilige volkswirtschaftliche Wirkung, dass sich die Lasten der Staatsausgaben, also das Gesamtopfer, auf die Einzelwirthschaften in der Gegenwart ungleichmässiger, mithin ungerechter als im Falle der Besteuerung vertheilen werden. Darunter leiden aber vornehmlich die unteren (arbeitenden) Classen, deren Interesse also keineswegs die Anleihen in den vorerwähnten Fällen empfehlenswerth macht (s. o. Anm. 33). Eine solche Wirkung der Anleihen kann natürlich, auf die Dauer wenigstens, auch den Staatshaushalt schädigen.

Sonst wird letzterer jedoch bei einer solchen unrichtigen umfanglicheren Benutzung des Staatscredits nur dann leiden und in

Unordnung kommen, wenn nicht einmal das volle Normalerforderniss durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird. Denn hier droht immer ein chronisches eigentliches Deficit einzureissen.

§. 63. — b) Auch je nach der Natur der einzelnen Arten der ausserordentlichen Ausgaben ist die Frage der Råthlichkeit der wirklichen Benutzung des Staatscredits verschieden zu entscheiden. Wenn auch Zweck und Wirkung dieser sammtlichen Ausgaben die Schuldaufnahme rechtfertigt (§. 61), so doch schon fur die verschiedenen Arten nicht gleich unbedingt.

α) Denn allein die privat- und die staatswirthschaftliche Kapitalanlage und unter ihnen wiederum am Meisten die erstgenannte, bieten eine sichere Burgschaft dafur, dass sie, einmal vorgenommen, kunftigen Finanzperioden und der ganzen Volkswirtschaft als Ausgabeersparung oder Einnahmevermehrung zu Gute kommen werden. Bei der eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe, insbesondere bei Kriegskosten, besteht eine solche Sicherheit doch stets in viel geringerem Maasse. Wenn man daher auch nur nach den Wirkungen der Ausgaben urtheilt, so wird man zwar unter den in §. 61 bezeichneten Cautelen selbst die Kriegsausgabe durch Anleihen decken durfen. Aber unter ubrigens gleichen Umstanden ist es doch bereits gerathener, lieber hier wenigstens mit zu ordentlichen Einnahmen zu greifen und womglich die Benutzung der Anleihen auf die beiden genannten Arten der Kapitalanlage zu beschranken. Dies ist um so unbedingter anzurathen, wenn nach ihrer vergleichsweisen Wirkung als Kapitalentziehung der Besteuerung vor der Anleihe wegen der Art der Kapitalien, aus denen die Schuld gezahlt wird, nach dem vorigen §. 62 der Vorzug zu geben ist. Denn dann kommen moglicher Weise noch volkswirthschaftliche zu den finanziellen Bedenken gegen die Anleihe fur Kriegs- und dergleichen Ausgaben hinzu. Hiernach wird die Deckung von letzteren nur durch auswertige und in gewissen Fallen durch Anleihen, welche aus disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft kommen, vorzunehmen sein.⁴³⁾

⁴³⁾ Es wird daher gewiss als die solidere Praxis zu bezeichnen sein, wenn wenigstens ein Theil der Kriegskosten und sonstiger ausserordentl. Ausgaben (z. B. fur offentl. Nothstande) durch Steuern bestritten oder nur vorubergehend durch schwebende Schulden, welche alsbald mit Steuerertragen

β) In gleicher Weise wird man sich dahin aussprechen müssen, dass die staatswirthschaftliche Kapitalanlage besser auch durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird, wenn nicht eine in jeder Beziehung unbedenkliche Anleihe in Aussicht steht. Denn die günstigen Wirkungen solcher Anlagen und die Dauer der ersteren, z. B. bei grossen Verwaltungsreformen, sind doch nicht leicht ganz so sicher zu constatiren, als etwa bei privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen.⁴⁴⁾

wieder abbezahlt werden, gedeckt wird. So verfährt mit Recht in neuerer Zeit Grossbritannien. Selbst in diesem Lande ist auf grössere Massen disponibler Kapitalien nicht immer zu rechnen. Namentlich wird die Einkommensteuer in solchen Fällen richtig erhöht. Das Vorhandensein einer derartigen beweglichen und mit Sicherheit einen höheren Ertrag gebenden Steuer ist auch mit Rücksicht auf solche Fälle zu verlangen. Im Krimmkriege erhöhte Grossbritannien die Einkommensteuer von 7 auf 14 und schliesslich auf 16 P. v. L. St. ($6\frac{2}{3}\%$) für das voll besteuerte und von 5 auf 10 und $11\frac{1}{3}$ P. für das niedriger besteuerte Einkommen; erst 1857 erfolgte wieder die Herabsetzung auf den alten Satz. Der Ertrag stieg von 713 auf 1692 Mill. L. Ausserdem wurden damals die Zölle auf Zucker (Durchschnittssatz per Cent. für alle Gattungen von 11 allmähig bis auf $14\frac{1}{2}$ sh.), Thee (von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{3}{4}$ per Pfund, statt der beabsichtigten Ermässigung auf 1 sh.), Kaffee (von 3 auf 4 P. per Pfund), die Accisen auf Malz (von fast $2\frac{3}{4}$ auf 4 sh. per Bushel) u. Brantwein (in England von 7 sh. 10 P. auf 8 sh., in Schottland von $4\frac{2}{3}$ auch allmähig bis auf 8 sh., in Irland von $3\frac{1}{3}$ auf 8 sh. per Gallon) erhöht. Aehnlich wurde die Expedition nach Abyssinien grossentheils durch Steigerung der ordentl. Einnahmen bestritten (Aufwand 1867 68—69/70 dafür 83 Mill. L., Erhöhung der Einkommensteuer von 57 Mill. in 1866/67 auf 618, 862, 1004 Mill. L. in den 3 folg. Jahren nach Rechnungsabschluss, Ausg. für 1870/71 76 Mill.). Auch bei anderen Extraausgaben, z. B. für den grösseren militärischen u. maritimen Aufwand 1860 ff. wurde so operirt. — Preussen erhöhte 1855/56 wegen der Kosten der Rüstungen die Klassen-, Einkommen- u. Schlachtsteuer um $\frac{1}{4}$. — Oesterreich legte im Kriege von 1859 einen Zuschlag zur Grund- u. Haussteuer von $\frac{1}{6}$, zur Hausklassensteuer von $\frac{1}{3}$, zu der Erwerbsteuer, Einkommensteuer und dem contributo arti e commercio von $\frac{1}{5}$ des Ordinariums „für die Dauer der durch die Kriegsergebnisse herbeigeführten Verhältnisse“ auf (Verordn. v. 13. Mai 1859). Ebenso wurde die Verzehrungsst. um $\frac{1}{5}$ der Normalsätze, der Salzpreis um 15%, die Rechtsgebühren, Stempel u. s. w. meist um 20% erhöht (Verord. v. 17. Mai 1859). Die meisten dieser Erhöhungen blieben mit einigen Abänderungen, zeitweise mit neuen Steigerungen und selbst Verdoppelungen (1862 ff.), permanent. — Frankreich erhöhte durch Verordn. der provis. Regierung v. 17. März 1848 die 4 directen Steuern um 45%, was 192 Mill. Fr. betrug u. 1852 wieder aufhörte. Später (Ges. v. 23. Juni 1857) trat ein zweiter 10%iger Kriegszuschlag zu dem lange bestehenden bei allen directen Steuern hinzu, die Tabaksteuer (im Monopolpreis) und die Brantweinsteuer wurde 1860 erhöht. Die bedeutenden Steuererhöhungen und neuen Steuern in Frankreich nach dem Kriege von 1870—71 fallen unter einen anderen Gesichtspunct, denn sie dienten im Wesentlichen nicht mehr zur Deckung der laufenden ausserordentlichen, sondern der durch die Kriegs- und Contributionsanleihen u. s. w. gesteigerten ordentlichen Ausgaben für Zinsen, Erhöhung der Militärbudgets u. s. w. Die Lage war ähnlich wie in den Vereinigten Staaten v. Nordamerika u. in Italien, wo natürlich auch im grössten Umfange neue Steuern geschaffen, alte erhöht werden mussten, um die enormen Ausgaben für Kriege u. Staatsneubau wenigstens theilweise zu decken. Nach dem Ende des Kriegs hat Amerika bald die vollständige Deckung der laufenden Ausgaben mit ordentl. Einnahmen erreicht, ebenso Frankreich, dagegen Italien noch nicht.

⁴⁴⁾ Die herrschende Praxis in Staaten normaler Finanzlage, dass die staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen, wenigstens die kleineren, ziemlich Jahr für Jahr vorkom-

γ) Anders liegt die Sache bei der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage. Diese muss unbedingt aus ausserordentlichen Einnahmen oder Anleihen bestritten werden, so lange man wenigstens im Rahmen der bisherigen Wirthschafts- und Finanzpolitik bleibt und nicht etwa mit Hilfe der Besteuerung dem Staate die Mittel verschaffen will, um direct auf dem Gebiete der Sachgüterproduction den Besitzern des Privatkapitals als überlegener Concurrent entgegenzutreten zu können. Sehen wir von dieser Eventualität hier ab, so darf in der That bei der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage des Staats die Regel für die Benutzung des Staatscredits absolut formulirt werden.⁴⁵⁾ Zu dem allgemeinen Rechtfertigungsgrunde, welcher aus der Wirkung der Ausgaben entnommen ist, kommen noch zwei weitere Gründe, die hier wohl den Ausschlag geben.

aa) Privatwirthschaftliche Kapitalanlagen mit Steuern herstellen, widerspricht nemlich einmal dem letzten Zweck und

menden Ausgaben dafür, durch ordentl. Einnahmen bestritten werden, lässt sich daher auch billigen. Nur sollte dabei doch ein bestimmtes Princip leiten u. die betrefl. Posten in den Ausweisen übersichtlich zusammengestellt werden, damit man zur besseren Beurtheilung der wirklichen Finanzlage leichter feststellen kann, ob und in welchem Verhältniss die Ausgaben eines Jahres nach der Dauer der Wirkungen der beschafften Leistungen und Anstalten nur diesem Jahre oder auch späteren Finanzperioden zu Gute kommen. In Preussen gehört der grösste Theil der sog. einmaligen und ausserord. etatmässigen Ausgaben zu staats- u. z. Th. selbst zu privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen (z. B. Meliorationen der Domänen u. s. w.) und wird regelmässig schon nach dem Vorschlage durch die ordentliche Einnahme (die allerdings einige kleinere Posten ausserordentl. Einnahmen einschliesst) gedeckt, z. B. für 1870 ordentl. Ausg. 162'25 Mill. Thlr., ausserordentl. 5'85. zusammen 168'1. ordentl. Einnahmen 168'25 Mill. Thlr. Aber ein festes Princip der Scheidung fehlt auch hier; so stehen z. B. ganz gleichartige Posten für Chausseeneubauten, Stromregulirungen, Hafenbauten u. s. w. unter den ordentlichen und den etatmässigen ausserordentlichen Ausgaben Jahr für Jahr. — In Staaten, welche so häufigen „Neugestaltungen“ (der inneren Organisation, Verwaltung im Justiz-, Polizei-, Unterrichts-, Kriegswesen u. s. w.) unterliegen, wie früher wenigstens (1818 ff.) z. B. Oesterreich, z. Th. auch Russland, würde es vollends ein höchst gefährliches Princip sein, mit Rücksicht auf die mögliche Dauer der Wirkung solcher Verwendungen eine Deckung mit ausserordentlichen Einnahmen vorzunehmen. Hier fehlt bei der Unstättigkeit der Verhältnisse das in finanzieller Hinsicht wesentliche Merkmal der staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen: die wirkliche längere Dauer der Wirkungen, — Von den Theoretikern haben Dietzel wie Stein diese Seite der nur bedingten Rätlichkeit der Benutzung des Staatscredits viel zu wenig beachtet, z. Th. ganz uberschen. Stein wird, wie so häufig, von einem partiell richtigen Gedanken, der Productivität der Staatsausgabe und Staatsschuld, ganz hingegenommen und vergisst darüber die so höchst nothwendigen Einschränkungen. Vgl. 3. Aufl., S. 717 ff., 42 ff.

⁴⁵⁾ Dieser Satz wird von Laspeyres im Staatswörterb. X, 93 angegriffen, hier aber meines Erachtens mit Recht, wie schon ebend. X, 8, festgehalten, wenn man nicht die obige Eventualität statuirt. Ob die Volksvertretung hier mitwirkt oder nicht, ist für die volkwirthschaftliche und finanzielle Seite der Frage gleichgültig. Es ergibt sich hier übrigens wieder, wie bei einer weitgreifenden, socialpolitischen Zwecken dienenden Steuerpolitik die heutigen finanzwissenschaftlichen Grundsätze mannichfach nur als historisch-relative erscheinen.

tiefereu Rechtsgrund der Besteuerung. Die hergesteuerten Güter werden den Einzelwirthschaften entzogen, damit in der Gesamtwirtschaft des Staats solche Güter producirt werden, welche der Staat allein oder doch am Besten für die Volkswirtschaft herstellen kann (eigentliche Staatsleistungen meist immaterieller Art), nicht aber solche Güter, welche der Einzelwirthschafter selbst, und oft besser als der Staat, herstellt. Steuern für die privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen zu verwenden, würde also nur dazu führen, dem einzelwirthschaftlichen Betrieb Sachgüter oder sachliche Produktionsmittel zu entziehen, mit Hülfe deren der Staat den Einzelwirthschaften in der Production derselben Güter unmittelbare Concurrenz macht.

bb) Die Deckung durch Anleihen wird aber auch durch die specifische Natur der privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen und durch die Wirkung der für letztere erfolgenden Kapitalverwendungen gerechtfertigt. Ob der Staat oder Private Kapital zum Ankauf oder zur ersten Anlage und Verbesserung von Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken und sonstigen Gewerksanlagen, Eisenbahnen u. dgl. m. verwenden, das hat für die Volkswirtschaft im Wesentlichen ganz die gleiche Wirkung. Theils wird (beim Ankauf) Kapital einfach von einem Wirtschaftsbetrieb auf den andern übertragen, theils (bei der Neuanlage und Melioration) umlaufendes in stehendes Kapital verwandelt, neue Ersparnisse als Betriebskapital benutzt u. s. w. Private machen für solche Zwecke auch häufig Anleihen, die dann nicht anders wirken, als die Staatsanleihen. Letztere entziehen vielleicht das Kapital einer anderweiten productiven Verwendung in der heimischen Volkswirtschaft, so dass hier eine Einschränkung der Production erfolgen muss. Aber auf der andern Seite vergrössert sich die Production durch die Leistungen der betreffenden Staatsanstalt. Die Wirkung einer Deckung der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage des Staats durch Anleihen ist immer ebenso, als wenn Private ihre eigenen, bereits anderswie angelegten oder aus den productiven Anlagen dritter Personen leihweise herangezogenen Kapitalien in ein neues Unternehmen stecken; nur die Richtung, nicht der Gesammtumfang der volkswirthschaftlichen Production ändert sich, eine Kapitalvernichtung erfolgt nicht.

Wo es sich um grosse Summen für solche Anlagen, z. B. um Eisenbahnbau handelt, ist es auch allgemeine Praxis, ausserordentliche Deckungsmittel zu brauchen. Neben Anleihen kann

man passend den Erlös für veräusserte Staatsgüter, die Ablöskapitalien für beseitigte Grundlasten u. dgl. m. so verwenden. Auch die Reinerträge des Domaniums (i. w. S.), obgleich zu den ordentlichen Einnahmen gehörig, mögen allenfalls auf diese Weise benutzt werden. Die Wirkung davon auf die Volkswirthschaft ist dieselbe, als wenn Private die Erträge ihrer Unternehmen sofort übersparen und für die Errichtung neuer Anstalten verwenden. Für die Steuerzahler gewährt dann nur zeitweise der Besitz von Rente gebenden Staatsanstalten keine Erleichterung.

IV. — §. 64. Die Fälle der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits. Nach dem Vorhergehenden muss die Benutzung des Staatsredits zur Deckung der Ausgaben doch auf wenige ganz bestimmte Fälle eingeschränkt werden. Aber auch wenn sie, wie von einigen Anhängern des Staatsschuldenwesens geschieht, in weiterem Umfange, namentlich unbedingt zur Deckung der gesammten Kriegsausgaben — practisch der Hauptfall — empfohlen wird, so erheben sich noch folgende, eng mit einander zusammenhängende wichtige practische Fragen:

- 1) ob Anleihen denn immer möglich sind;
- 2) ob auch in diesem Fall der Zweck, die Deckung des einmal vorliegenden Bedarfs in festbestimmter Zeit, mit ihnen immer sicher erreicht werden kann;
- 3) ob die Bedingungen einer Anleihe nicht mitunter so ungünstig sein können, dass dennoch besser für andere Deckungsmittel gesorgt wird.

Diese Fragen führen zu derjenigen von der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit eines Staatsschatzes und eines Systems grosser Extrasteuern (Kriegssteuern) hin. Erst durch ihre Erörterung erlangt die Theorie der Finanzbedarfsdeckung den richtigen Abschluss.⁴⁶⁾ Es genügt, den nicht nur practisch

⁴⁶⁾ Die bisherige Theorie, auch in ihren neueren, der Benutzung des Staatsredits günstigen Vertretern, wie z. B. Dietzel, hat diese Fragen so gut wie völlig ignoriert, während sie doch ausserordentlich wichtig sind. Bei A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatsh. S. 23—28 u. Art. Staatsschuld. im Staatswörterb. S. 18 sind die Fragen bereits berührt. Für die Entwicklung im Texte sind die neuesten Erfahrungen bes. Preussen's i. J. 1866 u. 1870 gewiss mit Recht massgebend gewesen. Merkwürdig, aber characteristisch für ihn, ist die Stellung, welche Stein zu diesen Fragen und speciell zu meiner Behandlung derselben i. d. 6. Ausg. einnimmt. Vgl. besond. seine Polemik gegen meine Rechtfertigung des Staatsschatzes (s. u. §. 65), Finanzwissensch. 3. Ausg., S. 682 ff., bes. 191 ff., 194. Dieser geistvolle Gelehrte besitzt leider zum Schaden für seine verdienstvollen Werke absolut nicht die Fähigkeit, Gedanken u. practischen Verhältnissen ausserhalb seines Schematismus, ich sage nicht

wichtigsten, sondern auch für die wissenschaftliche Principienfrage characteristischsten Fall zu behandeln: wenn plötzlich sehr grosse Kriegsausgaben binnen einer ganz kurzen Zeit zu bestreiten sind.

Dieser Fall liegt bei Kriegen der modernen Staaten in der Gegenwart stets vor. Jedoch gestaltet er sich noch bemerkenswerth verschieden nach der geographischen Beschaffenheit eines Staatsgebiets, nach der ganzen politischen Stellung und Aufgabe eines Staats und nach dem herrschenden Wehrsystem.⁴⁷⁾

1) Von der geographischen Beschaffenheit des Staatsgebiets, d. h. von der Bodengestaltung (Flachland, Gebirgsland), den Grenzverhältnissen (gute natürliche — schlechte conventionelle Grenzen), der Abrundung des Gebiets, dem Zusammenliegen desselben in einer compacten Masse oder der Zerrissenheit in mehreren getrennten Stücken u. s. w. hängt die Offensiv- und Defensivkraft eines Staats wesentlich mit ab. Ein Staat z. B. mit offenen Grenzen, Flachland, mit grosser Ausdehnung seines Gebiets in schmalen Streifen über weite Räume unterliegt der besonderen Gefahr, rasch beim plötzlichen Ausbruch eines Krieges einen Theil seines Gebiets vom Feinde überschwemmt zu sehen. Dadurch vermindern sich auch die finanziellen Hilfsmittel eines solchen Staats sofort und der Staatscredit leidet leichter oder versagt schneller ganz den Dienst.⁴⁸⁾

2) Von der politischen Stellung und Aufgabe eines Staats, welche beide meistens das Product bestimmter geschicht-

gerecht zu werden, sondern nur sie zu verstehen. Wenn Jemand, wie er, so lange in Oesterreich gelebt hat u. doch nicht einmal im Stande ist, die Lücke zu erkennen, welche für die Theorie u. Praxis des Finanzwesens hier von mir auszufüllen gesucht wird, während ihm gerade Oesterreich's Geschichte den Beweis ad hominem demonstirt, dass hier eine Lücke ist, so bleibt nichts weiter übrig, als ihn achselzuckend bei seiner Einseitigkeit zu belassen. Bedauerlich ist es aber, dass Stein mit sophistischen Theorien schlimme österreichische Finanzpraxis rechtfertigt (man vgl. z. B. seine Stellung in der Eisenbahnfrage, die gradezu mit seiner Regalthorie in Widerspruch ist, seine Theorie der Verkehrssteuern, wo die bedenklichsten fiscalischen Practiken nicht nur ihre Absolution finden, sond. als die wahren Postulate der höheren Wissenschaft erscheinen. u. A. m.), während er diese Unfähigkeit beweist, aus dem Studium des so hochinteressanten u. lehrreichen österr. Staatshaushaltes diejenigen Punkte herauszufinden, wo die Praxis u. die bisherige Theorie mit absoluter Nothwendigkeit verbessert werden müssen. S. auch u. §. 66, Anm. 68 über Stein's „Finanzwissenschaft des Kriegs.“

⁴⁷⁾ S. auch unten §. 109, überhaupt 106—124.

⁴⁸⁾ Man vergleiche nur Preussen und Deutschland, bes. vor den Jahren 1866 u. 1870, aber im Wesentl. doch auch jetzt noch mit Grossbritannien, Frankreich, Spanien, Scandinavien, Italien. Man denke an die Schweiz.

licher Verhältnisse sind und sich nicht leicht beliebig ändern lassen, hängt die nähere oder fernere Gefahr von Kriegen wesentlich mit ab. Z. B. ein erst im Aufbau begriffener Staat, der die Aufgabe nicht von sich weisen kann, nationalen Bedürfnissen gemäss sich auszudehnen und zu arrondiren, wird leichter als ein gefesteter alter Staat zu Offensivkriegen genöthigt werden oder öfters seinen Bestand von Neuem vertheidigen müssen. Eine solche Lage beeinflusst nothwendig auch die Benutzbarkeit des Staatscredits.

3) Unter den verschiedenen modernen Wehrsystemen ist es wohl das preussisch-deutsche mit seiner Scheidung von stehendem Heere, Reserve und Landwehr, welches seiner eigenthümlichen Organisation gemäss relativ noch grösserer Geldsummen, die zugleich in noch kürzerer Zeit verfügbar sein müssen, gerade im allerkritischsten Augenblicke, nemlich kurz vor und unmittelbar nach der Kriegserklärung, wo der Credit regelmässig am Tiefsten erschüttert ist,⁴⁹⁾ bedarf: zur Mobilmachung u. s. w.⁵⁰⁾ Das ist, wie manches Andere, ein volkwirthschaftlicher und finanzieller wie politischer und insofern selbst militärischer Nachtheil dieses Wehrsystems, der wegen der anderweiten überwiegenden Vortheile (Ersparung an Geld und Arbeitskraft u. s. w. in Friedenszeit, grössere Truppenstärke im Kriege) als dem System inhärent in den Kauf genommen werden muss. Auch für die Benutzung des Staatscredits ist diese Eigenenthümlichkeit des preussisch-deutschen Wehrsystems wieder nicht ohne wichtige Folgen.⁵¹⁾

⁴⁹⁾ Dies beweist die Statistik der Course der Werthpapiere fast in jedem neueren grossen Kriege ganz deutlich. so bes. 1859, 1866, 1870. Das Minimum der Course pflegt unmittelbar vor oder gleich nach der Kriegserklärung erreicht zu werden, noch bevor irgend entscheidende militär. Operationen erfolgt sind. Später steigen wohl selbst im Kriege die Course des Staats, der Niederlagen erlitten, weil die Aussicht auf baldigen Frieden wächst: so war es wiederholt in Oesterreich. Freilich zeigen die französischen Course i. J. 1870 eine entgegengesetzte Bewegung, in welcher sich der verstärkte Eindruck der ganz unerwarteten Niederlagen abspiegelt, während der anfängliche günstigere Cursstand auf das übertriebene Selbstgefühl der Franzosen zurückzuführen war. Ueber die Bewegung der deutschen Course in der Zeit vom 5. bis 19. Juli 1870 s. die Tab. XI in A. Wagner, Syst. d. Zettelbankpolitik. S. 412, zum Beleg des Gesagten.

⁵⁰⁾ Die sog. Mobilmachungskosten (einmal. Ausgaben) werden für Preussen im Feldzug von 1866 auf 13'61 Mill. Thlr. angegeben, wovon für die mobile Armee (persönl. Mobilmachungs- u. Ausrüstungsgelder, Beschaffung der Pferde, Bekleidung, der Fahrzeuge u. Geschirre u. s. w., Ausrüstung der Pontoncolonnen, Ausstattung der Feldlazarethe) 10'14 Mill. Thlr. Für das norddeutsche Heer im J. 1870 war in der Zeit vom 15. Juli bis 3. Aug. täglich mindest. 2 Mill. Thlr. nothwendig für Mobilmachung u. Krieg (ohne das sächs. Contingent). (Stenogr. Ber. üb. d. Reichstagsverh., 2. Sess., 1871, II, 74).

⁵¹⁾ Die drei erwähnten Umstände erschweren die Benutzung des Staatscred. bes. in Deutschland, zumal in Preussen, vollends vor den Ereignissen von 1866 und

Die Summen, um welche es sich in neueren Kriegen von Grossstaaten binnen kurzer Wochen und Monate handelt, übersteigen bei Weitem Alles, was sonst im Haushalt des Staats oder anderer grosser Einzelwirthschaften, z. B. für Eisenbahnzwecke, in ähnlich kurzer Zeit an grossen Ausgaben noch vorkommt.⁵²⁾

Erweist sich nun die Benutzung des Staatscredits gerade für diesen Zweck, für die Deckung plötzlicher grosser Kriegsausgaben immer als zulänglich? Diese Frage ist durchaus nicht mit Sicherheit für alle Fälle zu bejahen, vollends nicht in Staaten, wo die im Vorigen erwähnten Umstände erschwerend einwirken.⁵³⁾ Absolut unmöglich ist freilich wohl die (freiwillige) Anleihe zur Beschaffung kleiner Summen nicht leicht für einen Staat, wohl aber öfters zur Beschaffung grosser Summen, zumal wenn letztere in bedeutenden Beträgen auf einmal nothwendig zusammen kommen müssen. Mit Einzahlungsterminen, welche sich über lange Zeiträume erstrecken, reicht man nicht aus. Durch Gewährung wesentlich günstigerer Bedingungen, also bei einer Emission einer Anleihe zu viel niedrigerem als dem üblichen Curse oder zu viel höherem Zinsfusse, kann man zwar in der Regel grössere Summen eher beschaffen. Aber auch diese Regel hat ihre Ausnahmen.⁵⁴⁾ Die Bedingungen können ferner in solchem Falle so ungünstig für den Staat als Schuldner werden, dass es auch aus diesem Grunde grosse Uebelstände hat, bloss auf den Staatscredit angewiesen zu sein. Der Staat ist dann der Ausbeutung durch die Creditgeber

1870. Die schwierige geograph. Lage in Mitten des Welttheils, die auch jetzt noch schlechten Grenzen gegen die Schweiz u. Holland, gegen Oesterreich u. Russland oder Polen üben dauernd einen ungünstigen Einfluss aus.

⁵²⁾ Die durchschn. tägliche Ausgabe für Heer u. Flotte stieg in den Verein. Staaten 1865 auf über 3 Mill. D., die laufende Extraausgabe für den Krieg von 1870—71 (über die gewöhnl. militär. Ausgabe hinaus) betrug für Norddeutschland täglich weit über 1 Mill. Thlr. — Förmlich experimentell lassen sich die preuss.-deutschen Erfahrungen von 1866 und mehr noch von 1870—71 für die Theorie verwerten. Der urplötzliche Kriegsausbruch im Juli 1870, die Erfordernisse der Mobilmachung einer riesigen Armee und deren Sendung an die ferne Westgrenze, die eigenthümlichen geographischen Verhältnisse Deutschlands belehren vortrefflich über das, was hier auch in finanzieller Hinsicht nothwendig ist. Ich darf deshalb hier wohl speciell auf meine eingehende, quellenmässige Bearbeitung des deutschen Kriegsfinanzwesens in 1870—71 im Holtzendorff'schen Jahrb. d. D. Reichs III. S. 65—166. verweisen, bes. S. 68 ff., 120 ff., 152 ff.

⁵³⁾ S. A. Wagner, Ordn. S. 24, 26. Das hier im Jahre 1863 über Frankreich Gesagte hat im Kriege von 1870 seine Bestätigung gefunden.

⁵⁴⁾ Ein interessantes und lehrreiches Beispiel liefert die österreich. Steueranleihe von 1861, die bei einem Betrage von bloss 30 Mill. Gulden in Friedenszeit, aber mitten in einer der schwersten inneren Verfassungskrisen (vor der Schmerling'schen Februarverfassung) nur mit grösster Mühe und unter den härtesten Bedingungen (5%, Curs 88. rückzahlbar al pari zu je ein Fünftel schon in 1—5 Jahren, reeller Zinsfluss an 9%!) zu Stande kam. S. A. Wagner in Uns. Zeit 1863. S. 149.

vollständig preisgegeben. Die Anleihe, selbst wenn sie im erforderlichen Betrage wirklich die Deckungsmittel liefert, — und gerade recht in diesem Falle, — kommt so theuer, dass andere Hilfsquellen dringend in Erwägung zu ziehen sind. Vollends in der Zwangslage eines Staats, welcher unmittelbar vor und nach der Kriegserklärung aus den vorerwähnten Gründen durchaus flüssiger Geldmittel bedarf, wird eine Anleihe meistens nur mit grossen Opfern zu Stande kommen.⁵⁵⁾ Der Umstand, dass die Abhängigkeit der militärischen Leistungsfähigkeit des Staats von der Verfügung über bestimmte grosse Summen Geld innerhalb gewisser kurzer Zeit bekannt ist, wirkt abermals nur ungünstig auf den Staatscredit ein und verschlechtert die Bedingungen, unter denen wenigstens die Anleihe zur Deckung des ersten Bedarfs aufgenommen werden muss, wiederum.

Demgemäss ist es als Grundsatz richtiger Finanzpolitik hinzustellen, dass der Staat rechtzeitig im Frieden Vorkehrungen treffen muss, um in dem immerhin möglichen Falle, dass eine Anleihe im erforderlichen Umfange gar nicht oder nicht schnell genug zu Stande kommt, und in dem oftmaligen wirklichen Falle, dass die Bedingungen der Anleihe im Augenblicke ausserordentlich ungünstig sind, nicht durchaus auf die Benutzung des Staatscredits angewiesen zu sein.

§. 65. Die Vorkehrungen, welche zu diesem Zwecke zu ergreifen sind, sind die Anlage eines Staatsschatzes (Kriegsschatzes) und die Einrichtung eines Systems von Extra-(Kriegs-)steuern.

1) Die Anlage eines Staats-Kriegsschatzes, d. h. die Bereithaltung eines grösseren Betrags baaren (gemünzten) Geldes dient zur Deckung der ersten grossen Ausgaben vor und im Beginn eines Kriegs. In früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehrs und bei dem Mangel an Credit, galt das Sammeln eines Staatsschatzes für eine wesentliche Massregel der Staatsklugheit. Unter den heutigen Verhältnissen der modernen

⁵⁵⁾ Man denke an die erste Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870, die doch erst fast 14 Tage nach der Kriegserklärung aufgelegt wurde. beim Curse von 88 (5⁰/₁₀₀ig) nur zu weniger als zwei Drittel trotz alles Patriotismus zu Stande kam. — am 3. u. 4. Aug., allerdings 2 Tage vor Weissenburg! S. Wagner im Jahrb. III, 69—71. Zu welchem Curse hätte Geld beschafft werden müssen ohne Vorhandensein des preussischen Schatzes, also etwa Mitte Juli! Die 5⁰/₁₀₀igen preuss. Papiere waren vom 5. bis 19. Juli von 102³/₈ auf 87, die 4¹/₂⁰/₁₀₀igen von 94 auf 77³/₄ gewichen, muthmasslich aber um viele Procente mehr, wenn gleich damals die neue Anleihe aufgelegt worden wäre.

Staaten hat die Praxis meistens auf Staatsschätze verzichtet und die Theorie sie in der Regel kurzweg verworfen.⁵⁶⁾ Die ange-

⁵⁶⁾ Für den Staatsschatz Hume. S. Versuch, Gönner, Nothwendigkeit eines Staatsschatzes. staatswiss. u. jurid. erwogen. Landshut 1805 (in d. Werk über Staatsschulden §. 43 nimmt G. diese Ansicht zurück). Ancillon, Geist der Staatsverfassung, S. 297. mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi II, 77 folgt Hume, schliesst jedoch, es komme auf die Verfassung u. auf d. Handelsreichthum an. Für den Schatz auch Struensee, Schmalz, Encycl. §. 511. Jacob I, §. 731 ff. sucht zu zeigen, dass Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig grosse Kapitale und wenig Credit zu finden. — Vgl. A. Smith, III. 355. — v. Sonnenfels, Grunds. III. §. 190—195. — Lotz, III. 424. — Mac Culloch, taxation S. 396 (Rau). — Gegen den Staatsschatz auch Malchus I, §. 81, Rau in d. früheren Aufl. d. Finanzwissenschaft §. 464. z. Th. aus den hier im Text widerlegten Gründen, ferner Dietzel S. 157, Umpfenbach §. 192, Stein S. 475, Bergius S. 415 ff. die sämmtlich den wesentlichen Punkt nicht erkennen. — Hinweis auf die bedingte Rechtfertigung und die Einseitigkeit der abstracten Theorie in dieser Frage bei A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 23. Art. Staatssch. Staatswörterb. X, 19. Durchaus der richtige Standpunkt in der Frage bei Hermann, staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 228, wo besonders auch die Bedeutung des Staatsschatzes als eines Sicherungsmittels gegen übermässiges Sinken aller Curse von Werthpapieren und der demgemässe volkswirtschaftl. Nutzen eines solchen Schatzes richtig hervorgehoben wird. Die Frage vom Staatsschatze gehört zu den vielen practischen Fragen unseres Fachs, in denen nach einer einseitigen abstracten aprioristischen Theorie unter jedem Absehen von den Thatsachen und unter Verzicht auf irgendwelche objective Prüfung entschieden wird: die absolute Verwerfung des Staatsschatzes ist Modesache. Nachdem dieser Standpunkt in solchen Fragen wenigstens von den wissenschaftlichen Vertretern der deutschen Nationalökonomie ziemlich überwunden ist, hält ihn um so mehr noch der Journalismus und die Geschäftswelt fest. Bei der Verwerfung des Staatsschatzes denkt man meistens an die Schätze barbarischer Herrscher oder Staaten der alten Welt: die Gründe, welche für solche Schätze sprechen, treffen in den civilisirten Staaten freilich meist nicht mehr zu. Mit diesen Gründen widerlegt man aber den Nutzen eines Staatsschatzes eines modernen Staats nicht. Es ist deshalb die Art und Weise schwer begreiflich, wie Stein die Frage des Staatsschatzes noch glaubt abmachen zu können (s. o. Anm. 46). Er sagt darüber 3. Aufl. d. Finanzwiss. S. 193: „Das Bedürfniss nach einem solchen Schatze ist mit dem Creditwesen der neueren Zeit verschwunden (?). die Uebelstände der Entziehung von Geld aus dem Umlaufe und der Zinslosigkeit desselben jedoch nicht; gewiss ist, dass der Schatz nur aus Ueberschüssen entstehen kann, und sein Vorhandensein daher nur beweist, dass man diese nicht rationell zu verwalten versteht (sic!). . . . Die ganze Frage kann in unserer Zeit als beseitigt angesehen werden.“ Und in der Anmerk. S. 194: „Was Wagner bei Rau mit seiner Vertheidigung des Staatsschatzes will, ist nicht recht abzusehen (?); hätte ihm doch Jacob I, 331 (falsch citirt f. I. §. 728, 731 ff.) lehren müssen, wie wesentlich sich in unserem Jahrhundert die Auffassung über die historische Bedeutung der Sache geändert hat.“ Nach dieser Probe von Stein's Fähigkeit, die Ansichten anders Denkender zu verstehen, wird meine Bemerkung in Anm. 46 wohl nicht als ungerechtfertigt erscheinen. Uebrigens hat Jacob in §. 731 die richtigen Gesichtspuncte hervorgehoben, täuscht sich aber in §. 733, dass ein Staat in einem kapitalreichen Volke, der unbedingte Credit besitze, sich „die prompten Mittel zur Führung eines Kriegs“ ohne Schatz sicher verschaffen könne. Jacob's Auffassung ist viel gründlicher als die Stein'sche. — In neuerer und neuester Zeit hält man bes. nur in Preussen und jetzt im Deutschen Reiche an dem Staatsschatzsystem seit Friedrich Wilhelm I. fest; vgl. über d. Geschichtliche bes. Riedel, brandenb. preuss. Staatshaush. passim, bes. S. 72, 80, 120 ff., 189, 239, wo manche Berichtigungen früherer irrthüml. (meist zu hoher) Zahlen. Betrag 1740 S. 7, 1786 55.2 (incl. viel leichtes Geld), neuerlings meist 20—30 Mill. Thlr., wenn nicht gerade grössere Ausgaben daraus bestritten. Nach K.-O. v. 17. Jan. 1820 und 17. Juni 1826 flossen dem Staatsschatz Verwaltungsüberschüsse. Rest- und zufällige

fürten Gründe sind aber nicht durchweg stichhaltig oder werden durch andere überwogen:

a) Man sagt, ein Staatsschatz sei unnöthig, weil man sich in Nothfällen durch Anleihen helfen könne. Nach den Erörterungen im Vorhergehenden ist diese Behauptung auf Grund der Erfahrung aber gar sehr der Einschränkung bedürftig. Vielmehr erscheint danach der Staatsschatz bedingt fast überall auch jetzt noch, wenn ein Staat nicht etwa ganz ausserordentlich durch seine Lage gesichert ist,⁵⁷⁾ unbedingt aber in Staaten der oben (§. 64) geschilderten Art gerechtfertigt. Er ist hier ein wichtiges Mittel der Sicherheit.

b) Man sagt ferner, das „Todtliegen“ grosser Geldsummen, die Zinsverluste u. s. w. seien ein nachtheiliger

Einnahmen aus d. Erlös bei Veräusserungen oder Vererbpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht Domänen sind (z. B. Hutten, Gruben, Salzwerke u. s. w., Militärgebäude u. s. w.), gewisse nicht-domaniale Ablösungsgelder, gewisse zuruckzuzahlende Darlehen u. s. w. zu. Hiernach war das Anwachsen des Staatsschatzes unbegrenzt. — der hauptsächlichste, aber wesentlich nur formelle Uebelstand der ganzen Einrichtung. Der Streit zwischen Regierung u. Kammer drehte sich bes. um diesen Punkt; es erfolgte das Compromiss im Gesetz v. 28. Sept. 1866, worin der Staatsschatz als feste Staatseinrichtung mit Recht beibehalten, aus der Kriegsschädigung vorweg mit 27.3 Mill. Thlr. dotirt, aber in §. 2 bestimmt wurde, dass die dem Staatsschatze nach der K.-O. v. 1820 u. 1826 „ubereigneten Einnahmen, sobald die baaren Bestände desselben durch fernere Einziehungen über 30 Mill. Thlr. erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen“ . . . zuflüssen. Ueber d. Verwalt. s. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. II, 1, S. 73; vgl. auch Richter, preuss. Staatssch. passim und Bergius, Finanzwiss. bes. S. 415–422. Die Institution hat sich von Neuem 1866 und 1870 vortrefflich bewährt, wie so manche preussische (und englische), die vor der abstracten Theorie keine Gnade fanden. Sie steht mit dem preuss. Wehrsystem in engem Zusammenhange, nicht minder mit der geographischen Lage des Landes. Vgl. über den Nutzen des preuss. Staatsschatzes in 1870 meinen Aufs. Reichsfinanzwesen im Holtzendorff'schen Jahrb. III, 67 ff., 152 ff., und die dortigen Daten aus den Reichstagsverhandlungen. Fürst Bismarck äusserte sich dahin: „Ich will bloss die eine Thatsache hervorheben, dass, wenn wir einen Staatsschatz nicht gehabt hätten, wir positiv nicht im Stande gewesen wären, die paar Tage zu gewinnen, welche hinreichten, das gesammte linke Rheinufer, das bairische wie das preussische, vor der französischen Invasion zu schützen. Hätten wir den Staatsschatz nicht gehabt, so fing der Krieg am Rhein an“ u. s. w. — Mit vollem Recht hat es daher die Reichsregierung durchgesetzt, dass der ehemalige preuss. Staatsschatz zu einem Reichskriegsschatz gemacht wurde (Reichsges. v. 11. Nov. 1871). Siehe darüber meinen Aufs. S. 108, 152 ff. Er ist auf 120 Mill. Mark in Gold fixirt, aus der französ. Contribution dotirt, gesetzlich nur zu Ausgaben für die Zwecke der Mobilmachung verwendbar mittelst kais. Anordnung unter vorgängig oder nachträglich (s. über diesen Streitpunkt meinen Aufs. S. 155) einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags. Die Einwände im Reichstag waren ausser politischen die gewöhnlichen privatwirtschaftlichen, die oben im Text widerlegt werden. Der mitunter (auch 1871) gemachte Vorschlag, den Schatz verzinslich anzulegen, wird durch den Zweck der Institution verboten. Die plötzliche Kündigung der Gelder wurde auch eine Creditkrise beim Kriegsausbruch noch steigern, s. A. Wagner, Zettelh. polit. S. 390, Jahrb. S. 153 ff. Auch u. §. 229.

⁵⁷⁾ Selbst England kann wohl mehr wegen seiner geschützten Lage als wegen seines Kapitalreichthums auf einen Staatsschatz verzichten.

volkswirtschaftlicher Verlust, der zudem eine Belastung der meistens ärmeren Gegenwart zu Gunsten der reicheren Zukunft in sich schliesse. Die Bereithaltung eines Staatschatzes ist jedoch eine Maassregel, wie sie im Staatshaushalte und in der Privatwirthschaft zur regelmässigen Führung der Wirthschaft mehrfach unvermeidlich sind, z. B. wie die Anlegung von Waffenvorräthen, Zeughäusern, Arsenalen, Schiffen, Festungen u. s. w. und wie überhaupt von Reservefonds (in Geld oder in Sachgütern für einen concreten Zweck), welche bereit gehalten werden für einen möglicher Weise, stets aber ungewiss wann eintretenden Fall.⁵⁸⁾ Solche Reservefonds haben eine bestimmte wirtschaftliche Function: sie gewähren die Sicherheit regelmässiger Führung der betreffenden Geschäfte. Man kann sie daher auch nicht als todt oder müssig liegend bezeichnen. Ihre Nutzungen sind nur anderer Art als die vieler anderer Güter. Vom Staatschatz speciell gilt dasselbe, auch für die Zeit, wo er ruhig bereit liegt. Sein Nutzen besteht in der Gewähr grösserer Sicherheit für den Staat und für die Volkswirtschaft. Wenn den Leistungen des Staats auch im Gebiete des Rechtsschutzes nach Innen und Aussen, wie von den Neuern mit Recht, volkswirtschaftliche Productivität zuerkannt wird, so ist sie auch einem Staatschatze von richtiger Höhe, der die Vornahme jener Leistungen mit verbürgt, nicht abzusprechen. Die unmittelbaren Zinsverluste sind der meistens nicht sehr hohe Preis, um welchen der Staat die werthvolle Gewissheit, stets über die nöthigen Geldmittel beim Ausbruche eines Kriegs zu verfügen, bezahlt. Bei einer mässigen Höhe des Staatschatzes, die allein in Frage kommt, sind jene Zinsverluste auch für die Finanzen erträglich und werden unmittelbar durch die erheblichen Cursgewinne bei Kriegsanziehungen mehr oder weniger aufgewogen.

c) Man wendet weiter ein, mit Hülfe eines Staatschatzes erreiche man doch nicht den beabsichtigten Zweck. Es handle sich bei modernen Kriegen um so grosse Summen, dass man sie nicht in einem Schatze aufsammlen könne, sonst wäre der Zinsverlust ganz unerträglich. Ein kleiner Staats

⁵⁸⁾ S. die sehr treff. Bemerkungen von Hermann S. 226, der „Vorräthe, die man dem gegenwärtigen Verbrauch entzieht, um sich die Art ihrer Verwendung zu wahren, für Fälle unvorherzusehender Bedarfs oder um später in beliebiger Weise frei darüber zu verfügen“, auch nicht zu den todtten Kapitalien rechnet. — Wagner, Grundl., §. 27. Anm. 3.

schatz aber sei gleich erschöpft und ohne irgend erhebliche practische Bedeutung. Man müsse also doch sofort wieder auf den Staatscredit zurückkommen. Diese Beweisführung verfehlt das Ziel, weil sie dem Staatsschatze eine falsche Aufgabe stellt. Es handelt sich beim Staatsschatze nicht um Geldsummen, mit denen ein längerer grosser Krieg eines Grossstaats geführt werden kann, nicht um 2—3—400 Mill. Thlr. und mehr. Von der Ansammlung und Bereithaltung eines solchen Betrags kann für längere Zeit nicht die Rede sein. Die Function des Staatsschatzes ist aber auch eine ganz andere: der Staatsschatz soll nur die Mittel dazu gewähren, dass der Staat, welcher plötzlich in einen Krieg verwickelt wird, mit unbedingter Sicherheit sich in kürzester Zeit schlagfertig machen kann, ohne sofort unter den drückendsten Bedingungen mit Anleihen an den Geldmarkt kommen zu müssen und dabei gleichwohl nicht des Erfolgs sicher zu sein. Zu diesem Zwecke genügt aber ein Staatsschatz von mässiger Höhe, selbst in einem Staate mit ungünstiger geographischer Lage, schlechten Grenzen und mit Landwehrsystem. Die Zinsverluste bei einem solchen Schatze fallen daher nicht so schwer ins Gewicht und werden durch die besseren Anleihecurse um so leichter gut gemacht.⁵⁹⁾

d) Man erhebt endlich politische Bedenken gegen den Staatsschatz: er mache die Regierung unabhängiger von der Volksvertretung, die Controle schwerer, erhöhe die Gefahr unnützer Kriege oder sonstiger unnöthiger Ausgaben. Diese Bedenken sind kaum irgendwie haltbar. Es muss traurig um die Macht einer Volksvertretung und um die Gewissenhaftigkeit einer Regierung bestellt sein, wenn ein Staatsschatz in dieser Hinsicht Befürchtungen erwecken könnte. Dann würde eine Regierung auch ohne ihn unabhängig und eine Volksvertretung bedeutungslos genug sein. Der practische Nutzen eines Staatsschatzes für die politische Sicherheit und Macht eines Staates fällt umgekehrt schwer ins Gewicht. Indem man die Zwecke der Verwendung des Staatsschatzes

⁵⁹⁾ Mit diesem Einwande opponirten früher Börsenblätter gern gegen den Staatsschatz, jetzt noch L. Stein. In unruhigen Zeiten, wie den jetzigen, wo der Schatz nur kurze Zeit unbenutzt liegt, kann der finanzielle Gewinn am Cours vollends leicht den Zinsverlust übersteigen. Von E. 1866 bis Sommer 1870 gingen am preuss. Schatz 5—6 Mill. Thlr. Zins verloren. Diese Summe möchte reichlich an besseren Cursen im Juli u. Aug. 1870 wieder gewonnen sein. Daneben der von Hermann hervorgehobene Vortheil, dass der allgemeine Cursdruck geringer wird. Die Last des Schatzes wie des Heeres trug Preussen bisher allein, der Vortheil kam auch hier dem übrigen Deutschland mit zu Gute.

gesetzlich feststellt, z. B. auf den Fall der Mobilmachung des Heers beschränkt, werden auch die letzten politischen Bedenken hin-fällig.⁶⁰⁾

Die erste Begründung oder die Wiederanfüllung des Staatsschatzes erfolgt dem Zweck der Einrichtung gemäss oft am Besten durch Aufnahme einer Anleihe, wenn nicht ausserordentliche Mittel, wie Kriegsentschädigungen vom Feinde, zur Verfügung stehen. Auch die Veräusserung von Staatseigenthum kann in Frage kommen. Wird dann noch eine weitere Erhöhung über den hierdurch erreichten (Minimal-) Betrag für nothwendig gefunden, so kann diese aus kleinen Ueberschüssen der laufenden Einnahmen geschehen.⁶¹⁾ Die gesetzliche Bestimmung der Verwendungs-zwecke des Staatsschatzes empfiehlt sich auch aus dem rein-finanziellen Gesichtspuncte.

§. 66. — 2) Die rechtzeitige Organisation eines Systems grosser Extrasteuern (Kriegssteuern) oder richtig repar-tirter Zwangs-anleihen ist die zweite Vorkehrung, welche für Staatsnothfälle getroffen werden muss.⁶²⁾ Dadurch wird der Staat auch im weiteren Verlaufe eines Kriegs mehr gesichert für den Fall der Unzulänglichkeit einer Benutzung des Staatscredits. Damit wird aber auch ein practisch ausreichendes Mittel geschaffen, durch das die Aufnahme von Staatsschulden in den Fällen, wo sie nach dem Früheren (§. 62 u. 63) besser unterbleibt, entbehrlich gemacht wird, ohne dass der Staat die Möglichkeit der Deckung für seine einmal unvermeidlichen Ausgaben verliert. Die gewöhnlichen Steuern reichen für den fraglichen Zweck nicht aus. Der Ertrag solcher Extrasteuern oder Zwangs-anleihen kann nöthigenfalls selbst ohne wesentliche Gefahr durch die zeitweilige Ausgabe von Papiergeld (ohne Zwangs-seurs) anticipirt werden, denn es be-

⁶⁰⁾ Reichsges. v. 11. Novemb. 1871, §. 2. Der Schatz heisst auch amtlich jetzt Reichskriegsschatz.

⁶¹⁾ Dass. Ges. §. 1 u. 2. Bei eingetretener Verminderung soll der Schatz bis zur Wiederherstellung der Summe von 40 Mill. Thlr. „aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fliessenden Einnahmen des Reichs und im Uebrigen nach der darüber im Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmung ergänzt“ werden. S. Jahrb. III, 155.

⁶²⁾ Auf diesen Punct hat mich schon vor längerer Zeit Heflerich mit Recht aufmerksam gemacht, s. A. Wagner, z. Gesch. u. Kritik der österr. Bancozettelver. Tub. Ztschr. 1863, S. 402. Auf die wesentl. Lücke in unserer modernen Finanz-wirtschaft, welche weder das bestehende Besteuerungs- noch das Anleihen-system ausfüllt, sondern derentwegen es eines Schatzes u. eines Systems von Kriegssteuern bedarf, bin ich namentlich durch die Studien über Papiergeldwirtschaft hingeführt worden. Ebend. S. 400. Stein scheint es anders gegangen zu sein.

steht alsdann die Sicherheit, dass dieses Papiergeld alsbald wieder eingezogen wird.⁶³⁾

Zwangsanleihen fallen wenigstens in der hier in Betracht kommenden Beziehung wesentlich unter den Gesichtspunct der Besteuerung. Sie können vor eigentlichen Steuern gerade in Staatsnothfällen den Vorzug verdienen, weil bei ihnen mancherlei sonst unvermeidliche Härten eher ausgeglichen werden, — sofort, durch Weiterbegebung der betreffenden Schuldtitel, später, durch Rückzahlung der entnommenen Summen.

Die Organisation eines solchen Systems von grossen Extra-Steuern oder Zwangsanleihen muss nothwendig vorher in ruhiger Friedenszeit erfolgen. Improvisiren mitten in der Zeit des Kriegs und des unmittelbaren Geldbedarfs lässt sie sich in ausreichender Weise gar nicht und stets alsdann nur mit grossen Unvollkommenheiten und Härten. Die Aufgabe ist hier auf finanziellem Gebiete eine ähnliche wie in Betreff der Organisation ausserordentlicher militärischer Hilfskräfte im Gebiete des Heerwesens. Ein Wehrsystem wie das heutige deutsche erlangt erst sein nothwendiges finanzielles Complement und darin die Garantie seiner sicheren Durchführbarkeit mittelst eines Systems von Hilfssteuern in Kriegen und anderen Staatsnothlagen. In der Lehre von den Staatseinnahmen und Steuern ist daher auf die Organisation eines Systems solcher Steuern zurückzukommen.

Ein richtiger Beginn ist auch hier das namentlich in Preussen und jetzt im Deutschen Reiche ausgebildete System der sogen. Kriegsleistungen, zu denen gewisse Private (wie die Pferdebesitzer) und namentlich die Selbstverwaltungskörper (Kreise, Gemeinden) gesetzlich dem Staate verpflichtet sind. Diese Leistungen beschränken sich im Wesentlichen auf Naturallieferungen und -Leistungen. Die nothwendige Ergänzung fehlt aber noch: nemlich die Einrichtung eines Systems von Extra-Geldsteuern, wodurch zugleich das System des Staatsschatzes und das des öffentlichen Credits richtig ergänzt werden.⁶⁴⁾

⁶³⁾ Selbst Oesterreich hat ungefährdet die lomb. venetian. Zwangsanleihen durch Papiergeld (Vaglien) anticipirt: so 1859 Ausgabe u. schon 1860 Einziehung v. 728 Mill. fl. Papiergeld. s. Uns. Zeit 1863. S. 27.

⁶⁴⁾ Vgl. die preussischen Bestimmungen nach d. Ges. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung (eingeführt im Norddeutschen Bunde durch Verordnung vom 7. Nov. 1867). In Zusammenhang damit die Verordnung vom 24. Febr. 1834 u. Gesetz v. 12. Sept. 1855 über d. Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferungen. Hier wird für einen erheblichen Theil des Kriegsbedarfs (Brotmaterial, Hafer, Heu, Stroh, Naturalverpflegung, manche Transportmittel, Holz,

Unterbleiben die besprochenen Vorkehrungen, so wird besten Falles schon der Staatscredit in einem zu masslosen Umfange für die Deckung ausserordentlicher Ausgaben in Anspruch genommen. Das führt nur zu leicht in die reine Deficitwirthschaft hinüber. Oftmals wird aber die Hälfte des Staatscredits versagen. Dann muss in Ermangelung anderer Mittel die Ausgabe, von welcher vielleicht das Schicksal eines Staats und Volks abhängt, unterbleiben. Oder aber der Staat hilft sich, so lange es geht — und es geht stets eine geraume Zeit lang — durch die Ausgabe von eigentlichem Papiergelde, d. h. uneinlösbarem, mit dem Zwangscurs versehenen, und regelmässig geht daraus länger andauernde Papiergeldwirthschaft mit allen ihren zerrüttenden Folgen hervor.⁶⁵⁾ Zu diesem verderblichen Hülfsmittel ist trotz der klarsten Einsicht in dessen Schädlichkeit fast jeder neuere Staat in andauernden schlimmen Nothlagen gedrängt worden:⁶⁶⁾ in unserem gerühmten Zeitalter der volkswirthschaftlichen Aufklärung und des Rechtsstaats hilft man sich also wie ehemals mit Verschlechterung der Währung, d. h. privatrechtlich gesprochen mit Raub und Betrug und ungleichmässiger Belastung der Einzelnen für die Staatszwecke, nicht weil man das Mittel billigt, sondern weil es factisch zunächst allein zum Ziele führt. Der Grund liegt einfach in der oftmaligen practischen Un-

Pferde u. s. w.) durch eine entsprechende Verpflichtung der Kreise und Gemeinden gesorgt, denen nachträglich eine (freilich nicht immer genügende) Entschädigung von Seiten des Staats zu Theil wird. Jetzt s. nam. d. Gesetzgeb. d. D. Reichs, Ges. vom 13. Juni 1873 (meine Aufs. Reichsfin. im Jahrb. III, 50 ff., 220 ff.), das die Hauptgrundsätze des preuss. Rechts herübernahm, manche Härten derselben beseitigte (so in Betr. der Pferdestellung, eb. S. 223, 225). Ueber die Verhältnisse im Frieden s. Ges. d. Nordd. B. v. 25. Juni 1865 über Quartierleistung u. bes. zum Vergleich das Ges. üb. d. Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875. Diese Gesetzgebung, bes. d. Ges. v. 1873, ist auch ein interess. Beitrag zur principiell richt. Behandl. des Privateigenthums, s. Jahrb. III. 225, meine Grundr. I. §. 286. — Correspondiren muss nur ein gerechtes, auch für solche Zwecke ausreichendes Steuersystem der Kreise u. Gemeinden. Die Aufgabe, durch Extrasteuern die Bedeckung des Staatsbedarfs für den Krieg sicher zu stellen, wird überhaupt wohl mittelst Decentralisation der Besteuerung gelöst werden müssen. S. o. §. 45. 47.

⁶⁵⁾ S. A. Wagner, Ordn. S. 27, Staatswörterb. X, 19, Ber. d. volksw. Congress. in Hannover 1864, S. 48 u. die Entgegnung v. Wolff, worin der gerügte abstracte Standpunct in äusserster Naivität hervortritt.

⁶⁶⁾ So fast alle betheiligten Staaten in den grossen französ. Revolutionskriegen, selbst Grossbritannien. Frankreich vermied die Papiergeldwirthschaft unter Napoleon I. besonders Dank den ungeheuren Contributionen u. s. w. des Auslands. In neuerer Zeit sei nur an Oesterreich (seit 1848, 1853, 1859, 1866), Russland (seit 1854), Nordamerika (seit 1862), Italien (seit 1866), Frankreich (seit 1870) erinnert. Kommt es 1877 zwischen Russland u. der Türkei zum Krieg, so wird sich auch ersteres wieder nicht anders zu helfen wissen.

zulänglichkeit des Anleihsystems, im Mangel eines Staatsschatzes, der am Besten über die ersten finanziellen Schwierigkeiten beim Ausbruch einer Staatsnothlage, insbesondere eines Kriegs, hinweg hilft, und in der Ungenügendheit der bestehenden Stenersysteme, welche bei Weitem nicht elastisch genug sind, um sich plötzlichem grösserem Staatsbedarf anzubequemen. Die Sicherung gegen die Gefahr der Papiergeldwirthschaft ist daher nicht, wie man wohl gemeint hat, in der Verbreitung der Einsicht in die volkswirthschaftlichen Nachtheile des Papiergelds zu suchen, denn diese Einsicht fehlt nicht mehr,⁶⁷⁾ sondern in der Bereitmachung anderweiter finanzieller Hilfsmittel, d. h. neben dem Staatsschatz in einem System von Extrasteuern. Bisher ist diese wichtige Aufgabe von der Praxis noch sehr wenig beachtet, von der Theorie so gut wie ganz ignoriert oder mit oberflächlicher Kurzsichtigkeit, wie in der Staatsschatzfrage, von der Hand gewiesen worden.⁶⁸⁾

V. — §. 67. Begriff, Arten und Umfang des Deficits. Der Begriff Deficit wird im gewöhnlichen Leben und selbst in der

⁶⁷⁾ Von der Verbreitung dieser „Aufklärung“ über die Nachtheile des Zwangscurses erwartete man auf dem volkswirtschaftlichen Congress in Hannover das Wunder, dass es keine Papiergeldwirthschaft mehr geben werde! S. Ber. S. 52. Vgl. meine Grundl. §. 133.

⁶⁸⁾ Auch Stein hat darüber nichts in d. Abschn. S. 50, 126 ff. — In s. Lehre v. Heerwesen giebt Stein S. 26—28 einige Fingerzeige für die Aufgaben d. Finanzwesens im Kriege u. stellt dann eine allgemeine Regel auf, welche den Mittelpunkt aller „Finanzwissenschaft des Krieges“ (!) bilden soll. Danach „hat die Diplomatie dem Staate zu sagen, welcher Krieg wahrscheinlich ist (!), die Kriegswissenschaft hat zu sagen, welche Mittel er fordert, die Heeresverwaltung hat darnach die Kriegsbereitschaft zu bestimmen; die Finanzverwaltung hat ihrerseits diese Kriegsbereitschaft durch ein Anlehen zu decken; dieses Anlehen vor (!) dem Kriege muss so gross sein, dass es die bereits vorhandene schwebende Schuld des Staats im Voraus consolidirt (?), denn der Krieg selbst soll nicht mit Anlehen, sondern mit Ausgaben von schwebenden Schuldscheinen geführt werden und diese Schuldscheine soll man nach dem Kriege wieder durch eine Obligationsschuld consolidiren.“ Fangen die schwebenden Schuldscheine an „zu billig zu werden, so soll der Krieg aufhören (!) Denn das richtige finanzielle Maass seiner Dauer ist kein andres, als der Curs seiner schwebenden Schuldscheine (!).“ Der Krieg „dauert zu lange, wenn seinetwegen Papiergeld ausgegeben werden muss; gefährlich wird seine Dauer, wenn das Papiergeld ein Agio bekommt.“ „Nur die höchste Gefahr kann einen Krieg mit Agio motiviren.“ Mit diesem letzten Satz hält sich Stein für diese „Finanzwissenschaft des Krieges“ ein Pflörtchen offen, um diese bodenlos doctrinäre und unpractische Theorie der Deckung des Kriegsbedarfs zu retten. Ein weiteres Wort der Kritik ist nicht nothwendig. Man braucht nur an Ereignisse wie 1859, 1866, 1870, an die Lage vollends von Staaten wie Oesterreich, Russland, Italien u. v. a. m. zu denken, um die absolute Unanwendbarkeit jener Stein'schen „Finanzwissenschaft des Krieges“ sofort zu erkennen. Die Aufstellung unbrauchbarer, schön klingender Formeln ist doch die Aufgabe der Finanzwissenschaft nicht! Diese Stein'sche Theorie ist eine neue Bestärkung meiner oder vielmehr der deutschen Staatsschatztheorie und des im Texte der §§. 64—66 Gesagten.

technischen Sprache des Staatsrechnungswesens oft in verschiedenem und fast immer in einem vagen, unpräcisen Sinne gebraucht. Eine schärfere Begriffsbestimmung und die nothwendige Unterscheidung verschiedener Arten von Deficiten ist für Theorie und Praxis geboten, um viele Unklarheiten zu beseitigen. Beides erlangt man am Besten durch die Anknüpfung des Begriffs und der Unterscheidungen an eine wissenschaftliche Theorie der Deckung der Staatsausgaben. Demgemäss ist schon in den früheren §§. 51 u. ff. eine bestimmte Terminologie gebraucht worden, welche hier übersichtlich zusammengestellt werden mag:

1) Cassendeficit oder Deficit im weitesten Sinne bezeichnet den Zustand, wo die laufende Gesamtausgabe (alle Arten zusammengefasst) oder der Gesamt-Ausgang durch die Gesamteinnahme (gleichfalls aller Arten) oder den Gesamt-Eingang in einem Zeitpunkte nicht gedeckt wird. Dieses Cassendeficit ist

a) ein *acutes*, wenn es plötzlich durch Vermehrung der Ausgänge, Verminderung der Eingänge oder durch beides zugleich hervortritt,

b) ein *chronisches*, wenn es sich durch mehrere Finanzperioden hinzieht (z. B. andauernde Stockung der Zins- und Gehaltszahlungen). Jedes solches Deficit kann und muss zur Ziffer gebracht werden.

2) *Eigentliches* oder *wahres Deficit* bezeichnet den Zustand, wo die ordentliche Ausgabe im finanzwissenschaftlichen Sinne des Worts (das Normalerforderniss, §. 55, sub a) nicht vollständig durch ordentliche Einnahmen (§. 57) gedeckt wird, wie dies nach §. 59 principiell zu verlangen ist. Auch hier kann in ähnlicher Weise wie beim Cassendeficit ein *acutes* und *chronisches* Deficit unterschieden werden. Dieses eigentliche Deficit ist ebenfalls möglichst genau zur Ziffer zu bringen, was aber eine viel schwierigere Aufgabe der Finanzcalculatur und Finanzstatistik als beim Cassendeficit ist. Es bildet das Hauptkriterium für die Beurtheilung der unguinstigen Lage eines Staatshaushalts.

3) *Deficit in der ausserordentlichen Gebahrung* bezeichnet den Zustand, wo die ausserordentliche Ausgabe oder die Summe der Ausgänge durch den Ueberschuss der ordentlichen Einnahme über die ordentliche Ausgabe nicht gedeckt wird. Es kann dabei wieder das Deficit im Zweige der staatswirthschaftlichen

Kapitalanlage und im Zweige der eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe unterschieden werden. Namentlich letzteres Deficit, welches dann meistens durch Schuldaufnahme gedeckt zu werden pflegt, ist ebenfalls ein wichtiges Kriterium zur Beurtheilung der ungünstigen Lage eines Staatshaushalts. Gegenüber der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage kann nur von einem Cassendeficit, nicht von einem eigentlichen Deficit die Rede sein, weil die Deckung dieser Anlage nicht durch ordentliche Einnahmen erfolgen soll (§. 63 sub γ).

4) Die verschiedenen Deficite können budgetmässige, die schon im Voranschlage vorgesehen sind, und wirkliche, die sich aus der laufenden Gebahrung ergeben, sein.⁶⁹⁾

Die richtige Berechnung der verschiedenen Arten und namentlich des eigentlichen Deficits ist hiernach eine schwierige Aufgabe, welche in jedem einzelnen Falle umfassende Unrechnungen der Etats nothwendig macht. Die gewöhnlichen amtlichen und privaten Berechnungen ergeben für die Zwecke der vergleichenden Finanzstatistik und für die Beurtheilung der wahren Lage eines Staatshaushalts immer nur ganz annäherungsweise richtige und vergleichbare Werthe, was zu oft übersehen wird.⁷⁰⁾

⁶⁹⁾ Andere Begriffsbestimmungen des Deficits bei Stein, Finanzwissenschaft., 3. Ausg., S. 42 ff. Er unterscheidet ein finanzielles, ein administratives und ein eigentliches Deficit, das, auf seine Ursachen zurückgeführt, den Begriff des staatswirthschaftlichen Deficits ergebe. Ueber letzteres unklare Auseinandersetzung S. 46 ff. (Es soll z. B. entstehen durch das regelmässige Steigen der Ausgaben, das seinen allgemeinen Grund in dem in der Regel (?) steigenden Preise aller Bedürfnisse hat: dies sei das „natürliche“ (?) Deficit). Dann führt Stein das Deficit auf „einmalige grosse Auslage für irgend einen Theil der Verwaltung“ zurück, — im Wesentlichen so wie ich nach der obigen Lehre von d. staatswirthsch. Kapitalanlage, aber ohne scharfe Characterisirung dieses Falls, wie sie oben versucht wird. — Ich habe keinen Grund gefunden, an meiner Darstellung in der 6. Ausg. etwas zu ändern. Wenn Stein meine, übrigens nach dem obigen secundäre, Unterscheidung von acutem, chronischem Deficit practisch und theoretisch werthlos nennt, so ist dies Urtheil mir wieder ein Beleg dafür, dass Stein leider aus den österr. Zuständen nicht so viel gelernt hat, als er gekonnt, wenn er unbefangen, ohne sich von seinem Schema beherrschen zu lassen, geprüft hätte. Dass ich die Unterscheidung von acutem u. chron. Deficit in der Note nicht festgehalten, ist unrichtig.

⁷⁰⁾ Die Grundsätze, nach denen die amtlichen Staatsrechnungen im Ausgabe- und Einnahme-Etat aufgestellt werden, sind sehr verschieden. Auch die Finanzstatistiker lassen sich selten von ganz bestimmten wissenschaftlichen Principien bei ihren Zusammenstellungen leiten oder vermögen dieselben doch bei der Verwickeltheit der Aufgabe nicht ganz consequent durchzuführen. Man muss daher immer erst genau angeben, was im concreten Falle unter dem Begriff Deficit verstanden werde. Meistens fasst man zwar diesen Begriff in der Praxis und in der Finanzstatistik so, dass er sich obigem Begriff des wahren Deficits nähert, aber eine Menge nach Zeit und Land immer wieder verschiedene Unterschiede finden doch statt. Von den Ausgaben pflegen wohl diejenigen für privatwirthschaftliche Kapitalanlagen, z. B. für

Eisenbahnbauten, zum Theil richtig abgesetzt zu werden, aber z. B. Meliorationsverwendungen für Domänen, Berg- u. Hüttenwerke u. s. w. in der Regel wieder nicht. Eine Ausscheidung von Ausgaben für staatswirthschaftliche Kapitalanlagen, z. B. grosse Verwaltungsreformen und neue Organisationen, regelmässigen Strassen- und Wasserneubau, Grundsteuerkataster, findet gewöhnlich nicht statt, aber in einzelnen Fällen, namentlich wenn es sich um sog. „einmalige“ Ausgaben handelt, z. B. für grosse Ablösungen, „ausserordentlichen“ Strassenbau, Umgestaltung der Bewaffnung des Heers, Schiffsbau, Festungsbau, wird die bezügliche Ausgabe doch wieder von der ordentlichen abgezweigt. Die Schuldentilgung wird wiederum ganz verschieden behandelt, bald ganz, bald gar nicht, bald theilweise zur ordentlichen Ausgabe gerechnet. Ähnliche Ungleichmässigkeiten finden sich bei der Behandlung der Einnahmen. Ein festes Princip für die Eintheilung fehlt regelmässig auch hier. Meistens wird zwar zum Behuf der Berechnung des Deficits die ordentliche Einnahme, also die Reinerträge des Staatseigenthums und der Steuern, zu Grunde gelegt. Schuldaufnahme und Veräusserung von Staatseigenthum (wie Domänen u. s. w.) richtig abgesetzt, aber consequent wird dieser Grundsatz selten durchgeführt. Kleinere Erlöse z. B. aus regelmässigen Veräusserungen von Domänen, selbst aus einmaligen von kleineren besonderen Staatsanstalten, wie Hüttenwerken u. dgl. m., sind doch oft bei den ordentlichen Einnahmen eingeschlossen. Mittheilungen aus den Finanzrechnungen der Staaten über das Deficit müssen daher stets mit aller Vorsicht aufgenommen werden. Selbst wenn die Ausweise sehr detaillirt vorliegen, ist es zumeist dem Privatstatistiker kaum möglich, ganz sichere und genau vergleichbare Daten festzustellen. Man hält sich für die Berechnung des Deficits in längeren Perioden auch wohl einfach an die Zunahme der Staatsschuld, die Abnahme des werbenden Staatsvermögens, indem man grössere neue privatwirthsch. Kapitalanlagen, z. B. Eisenbahnen, in Abzug bei der Schuld bringt. Allein aus der Zunahme des Kapitalbetrags der Schuld ist durchaus nicht auf eine gleiche Verwendung ausserordentlicher Mittel zu schliessen, da die Schuldtitel sehr oft unter *Pari* begeben werden. Selbst wenn der wirkliche Erlös aus der Schuldermehrung und Eigenthumsverminderung constatirt wird, so kann vielleicht ein umfassender Strassenbau, eine grossartige Reorganisation der Verwaltung, des Steuerwesens durchgeführt sein, wodurch das wahre Deficit viel geringer wird, als es sich aus jener Rechnung ergibt. Offenbar dreht sich hier auch Vieles um den Begriff der Productivität einer Ausgabe oder Anlage, wonach sich wiederum der Begriff Deficit verändert: das Deficit wird grösser, wenn unter productiven Ausgaben nur die verstanden werden, welche eine rentable privatwirthsch. Kapitalanlage schaffen, und kleiner, wenn auch andere Ausgaben mit längerer Wirkung so genannt werden. — Nur mit all den Vorbehalten, welche sich aus dem Gesagten ergeben, lassen sich daher statist. Angaben über „Deficite“ machen, wie sie in der Kürze Rau in der 5. Ausg. §. 463a und ausführlicher ich in d. 6. Ausg. S. 236—242 brachten. Dieser finanzstatistische Excurs ist in dieser Ausgabe fortgefallen, weil er in ein Werk über Finanzwissenschaft überhaupt kaum gehört. Er wäre einem Handbuch der pract. Finanzstatistik vorzubehalten. Dann aber auch, weil ich mich noch mehr überzeugte, dass bei einer wirklich brauchbaren statistischen Behandlung des Puncts noch viel mehr ins Detail eingegangen werden muss, als es an diesem Orte, schon aus Rücksichten auf den ohnehin wieder stark angewachsenen Umfang dieser Ausgabe, irgend angeht. Diejenigen Daten, welche allenfalls Platz finden könnten, sind auch noch immer viel reichlicher in leicht zugänglichen Werken zu finden, wie besond. in den finanzstatistischen Abschnitten des Gothaer Hofkalenders (bis 1876 von Hermann Wagner, seitdem v. Behm u. v. Stein), in Kolb's Statistik u. s. w. Ausser auf diese Werke ist für die einzelnen Staaten auf die frühere Bibliographie zu verweisen (s. o. S. 47).

Zweites Kapitel.

Der Finanzbedarf.

Erster Hauptabschnitt.

Allgemeine Verhältnisse des Finanzbedarfs.

§. 68. Im ersten Kapitel dieses Buchs ist der Finanzbedarf wesentlich im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Ordnung des Staatshaushaltes, bez. der öffentlichen Haushalte überhaupt betrachtet worden. Im Folgenden handelt es sich darum, diesen Bedarf nach den grossen Kategorien zu untersuchen, in welche er nach seiner wirthschaftlichen Natur, nach seiner technischen Seite und seinem unmittelbaren Zweck zerfällt, bevor im zweiten Hauptabschnitt dieses Kapitels dann auf die einzelnen Gegenstände des Bedarfs ein Blick geworfen wird.

In ersterer Hinsicht zerfällt der Finanzbedarf:

I. in Natural- und Geldbedarf, je nachdem die Finanzwirtschaft im natural- oder geldwirthschaftlichen Zustand steht, daher wirkliche Naturalausgaben, d. h. Ausgaben in der Form natürlicher Sachgüter selbst, oder Geldausgaben macht. Davon handelt der folgende erste Abschnitt;

II. in Personal- und Realbedarf, je nachdem der Staat für seine Productionswirtschaft persönliche Dienste oder unmittelbar naturale Sachgüter (nicht nur: Geld) bedarf. Für die Finanzwirtschaft handelt es sich dann darum, in richtiger Weise diejenigen Sachgüter (Geld) herbeizuschaffen und zur Verwendung zu bringen, mit Hilfe deren der Staat einmal jene Personaldienste im System freier Contracte gegen Entgelt — im Gegensatz zum System freier unentgeltlicher Dienste und zum System der Zwangsdienste (s. o. §. 1) — herbeizieht und bezahlt; und sodann darum, die unmittelbar bedurften Sachgüter passend in die Verfügung des Staats und seiner Verwaltung zu bringen. Vom Personal- und Realbedarf handeln der 2. und 3. Abschnitt. Die Frage der finanziellen Beschaffung und Regelung des Personalbedarfs lässt sich für die Verhältnisse des modernen Culturstaats formuliren als diejenige vom „Staatsdienst und Besoldungswesen“ (Besoldungspolitik).

Die Lehre vom Natural- und Geldbedarf hängt mit derjenigen vom Personal- und Realbedarf in mehreren Puncten zusammen,

z. B. in der Frage der sogen. Naturalbesoldungen. Es muss daher Einzelnes im Folgenden theils an verschiedenen Stellen erwähnt, theils im ersten Abschnitt vorweg genommen oder in die beiden folgenden Abschnitte verschoben werden.¹⁾

III. Eine dritte Unterscheidung ist diejenige in eigentlichen oder reinen Finanzbedarf (Staatsausgabe, Nettoausgabe) für die Ausführung der eigentlichen Staatszwecke und in Bedarf für die Verwaltung und den Betrieb des Ertrag gebenden Staatseigenthums und für die Erhebungskosten der Gebühren und eigentlichen Steuern (und eventuell Anleihen) (Erhebungs- und Betriebskostenbedarf). Beide Bedarfsposten zusammen bilden die Roh- oder Bruttoausgabe und sind durch die Roh- oder Bruttoeinnahme zu decken. Wird von letzterer der Bedarf an Erhebungs- und Betriebskosten abgezogen, so ergibt sich die Rein- oder Nettoeinnahme. Von diesen Kosten wird später in Zusammenhang mit den Einnahmen, an welchen sie haften, im Einzelnen gehandelt werden. Einige allgemeine Betrachtungen enthält Abschnitt 4 unten (§. 91 ff.).

1. Abschnitt.

Natural- und Geldbedarf.

I. — §. 69. Die allgemeine Entwicklung der Volkswirtschaft, welche als Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft bezeichnet wird, — „Naturalwirtschaft“ in den beiden, verwandten, aber doch zu unterscheidenden Bedeutungen genommen¹⁾: vorherrschende Eigengewinnung der Sachgüter für die eigene Bedürfnissbefriedigung, statt der verkehrsmässigen Gewinnung durch Tausch, und ferner: naturalwirtschaftlicher Zustand der Tauschwirtschaft — hat nothwendig auch in der Finanzwirtschaft

¹⁾ S. Rau, 5. Ausg. §. 25 („Art der ausgegebenen Sachgüter“), §. 59—61 über Naturalbesoldungen, §. 34, 35 über Ausbedingen, Submissionen u. s. w., §. 56—65a über Besoldungswesen, §. 66 über Bauten. Ich habe schon in der 6. Ausg. hier bedeutende Umänderungen und Erweiterungen vorgenommen, bes. den Abschnitt über Staatsdienst und Besoldungswesen (§. 53—65b, S. 99—144) ganz neu gearbeitet. Die anderen Materien blieben aber noch zerstreut in §. 25, 34—35, 66, 67, und die Unterscheidung zwischen Natural- und Geldbedarf und Personal- und Realbedarf trat nicht principiell scharf genug hervor. Deshalb ist hier eine, übrigens wesentlich nur formelle Umarbeitung und Umstellung erfolgt. Sachlich ist namentlich die Hauptpartie vom Besoldungswesen aus meiner Bearbeitung in der 6. Ausg. ziemlich unverändert herübergenommen.

¹⁾ Wagner. Grundlegung I, §. 113. 114.

des Staats und der Selbstverwaltungskörper (Gemeinde) den naturalen Finanzbedarf in Geldbedarf umgestaltet. Demgemäss hat der Staat auch seiner ehemaligen privatwirthschaftlichen Naturaleinnahmen sich meistens entledigt und die früheren Naturalabgaben nach Möglichkeit in Geldsteuern verwandelt. Auf Letzteres wirkten auch specifisch steuertechnische Gründe mit ein, indem ein Naturalsteuersystem sich schwieriger als ein Geldsteuersystem gerecht und zweckmässig einrichten lässt, dem Staate grosse Verwaltungslast macht und dem Besteuereten selbst immer weniger convenirt. Die mit der Entwicklung des Staatslebens oder, allgemeiner gesprochen, des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems hinzutretenden neuen Ausgaben und Einnahmen sind daher auch meist von vorneherein auf Geldwährung gesetzt. Insbesondere hat der Personalbedarf immer mehr die Form des reinen Geldbedarfs angenommen (System der blossen Geldbesoldung). Selbst wo etwa noch ein Theil der Gehalte der Beamten in Naturalien (Getreide, Holz) besteht, dient dies mehrfach nur noch als ein Maassstab für die Berechnung der Höhe der Gehalte in Geld und die Zahlung erfolgt nicht mehr effectiv in diesen Naturalien, sondern in Geld, eine Berechnungsweise, welche unter Umständen beibehalten zu werden verdient, wie im 2. Abschnitte, von der Besoldungspolitik, gezeigt werden wird (§. 81).

Im Ganzen entspricht die Verwandlung des Naturalbedarfs in Geldbedarf und des ganzen Ein- und Ausgangswesens der Finanzwirthschaft in Geldein- und -ausgänge auch dem Bedürfniss des modernen Staats und der modernen Volkswirtschaft. Das Rechnungswesen, der Mechanismus der Finanzverwaltung, die Uebersichtlichkeit der Einnahmen und Ausgaben, der Kosten des Staatswesens und der Empfänge der Staatsdiener gewinnen ausserordentlich. Die wirkliche ökonomische Bilanz der privatwirthschaftlichen Unternehmungen des Staats lässt sich ohne reine Geldwirthschaft kaum sicher feststellen.

II. — §. 70. Gleichwohl giebt es doch auch noch heute Fälle, in welchen statt der Geldwirthschaft die Naturalwirthschaft auch im Finanzwesen beibehalten worden ist und dies auch zu werden verdient, ja sogar Fälle, wo die Naturalwirthschaft passend wieder neu eingeführt werden darf. Solche Fälle liegen sowohl bei Leistungen Seitens des Staats zum Zweck der Gewinnung der Verfügung über Dienste und Sachgüter (also: wirklicher Naturalbedarf oder Naturalausgabe des Staats), als auch

bei Leistungen der Volkswirtschaft, speciell der steuerzahlenden Bevölkerung an den Staat (Naturaleinnahmen von den privatwirthschaftlichen Unternehmungen, Naturalsteuern) vor. Alle diese Fälle lassen sich auf ein allgemeines Princip zurückführen: wo die privatwirthschaftliche Verkehrconcurrenz dem Staat im System der Geldwirthschaft die naturalen Güter und die Dienste nicht oder nicht sicher und nicht genügend und zu einem der Billigkeit entsprechenden Preise verschafft, und wo diese Concurrenz dem vom Staate mit Geld besoldeten Arbeiter (Beamten, Staatsdiener) die Bedürfnissbefriedigung, die ihm der Staat mit dem Geldgelde gewähren will, gleichfalls nicht ordentlich verbürgt, da lässt sich im Princip auch der naturalwirthschaftliche Zustand im Finanzwesen noch billigen. Es liegen hier also wesentlich practische Mängel des privatwirthschaftlichen Systems vor, welche eine Abweichung von der Regel des rein geldwirthschaftlichen Verkehrs im Finanzwesen bedingen.²⁾

1) Ein wirklicher Naturalbedarf des Staats, der heute noch mit Naturalleistungen an ihn befriedigt werden muss, liegt z. B. in den früher schon erwähnten Fällen der sogen. „Kriegsleistungen“, auch in gewissen Naturallieferungen für die Armee in Friedenszeiten vor. Die Versorgung des Staatsbedarfs vermittelt des Erwerbs im Verkehr durch Geld reicht hier nicht aus oder erfolgt zu unverhältnissmässig ungünstigen Bedingungen. Deshalb wird mit Recht auf andere Weise Fürsorge getroffen.³⁾ Auch der Fall der Dienstwohnungen für Beamte gehört hierher, wenn nemlich diese Wohnungen im Interesse des Diensts (nicht, wie im folgenden Fall, in dem des Staatsdieners selbst) gewährt werden, z. B. weil die persönliche Nähe des Beamten an der Stelle seiner amtlichen Functionen erwünscht oder nothwendig ist.⁴⁾

2) Umgekehrt liegt ein Naturalbedarf des Beamten, welcher vom Staate besser in natura, als durch Vermittlung von Geld befriedigt wird, z. B. in dem eben erwähnten wichtigen Falle

²⁾ S. Grundlegung I. §. 117, 126 ff., 134 ff.

³⁾ S. oben §. 66 und Anm. 64 dazu. Bes. characteristic ist die Versorgung des Pferdebedarfs des Staats in Kriegszeiten, mittelst Zwangs gegen die Besitzer, ihre Pferde zu stellen und sie zu Friedenspreisen abzulassen. S. mein Reichsfinanzwesen im Jahrb. f. Gesetzgeb. u. s. w. III, 223, 225, und unten über „Militärökonomik“, §. 112 u. ff.

⁴⁾ S. u. §. 90. Z. B. Dienstwohnungen für Cassen-, Polizei-, Post-, Bahnbeamte, Institutsvorsteher, niedere Diener in Amtsgebäuden, zum Zweck der Bewachung, Reinigung u. s. w. Neuerdings Werthlegung auf solche Wohnungen beim Eisenbahnpersonal im Dienstinteresse.

der Dienstwohnungen vor, welche im Interesse des Dieners gewährt werden, weil letzterer so sicherer oder besser und billiger die erforderliche Bedürfnissbefriedigung erhält. Von diesem Falle wird bei der Erörterung über Besoldungspolitik (§. 81 sub β) noch gesprochen werden. Einstweilen ist zu beachten, dass auch hier eine mangelhafte Function des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirtschaft der Grund der „Rückkehr zur Naturalwirthschaft“ ist.⁵⁾

III. Hinsichtlich aller im Staatshaushalte vorkommenden Naturalausgaben und Natureinnahmen muss die Forderung eines richtigen, d. h. den wirklichen Durchschnittspreisen entsprechenden Geldanschlags gestellt werden. Dies gebietet schon eine richtige Finanzcalculatur, weil sonst weder Einnahmen noch Ausgaben des Staats ordentlich zu übersehen sind. Es ist ferner den Beamten gegenüber, z. B. im Falle der Dienstwohnungen, nothwendig durch den Grundsatz gleichen Rechts für Alle geboten. Daher z. B. hier richtiger Anschlag des wirklichen Miethwerths.⁶⁾ Endlich muss zwischen verschiedenen Staatsanstalten, welche unter einander im naturalwirthschaftlichen Verkehr stehen, ein solcher richtiger Geldanschlag der Naturempfänge und Naturalleistungen erfolgen, weil sonst die ökonomische Bilanz keiner einzigen Anstalt richtig erscheint. Besonders wichtig ist dieses Postulat bei den privatwirthschaftlichen Staatsunternehmungen, z. B. zwischen den Forsten, Berg- und Hüttenwerken.

2. Abschnitt.

Der Personalbedarf oder der Staatsdienst und das Besoldungswesen (Besoldungspolitik).

I. — §. 71. Der Staatsdienst.¹⁾ In den modernen Staaten bestehen verschiedene Hauptsysteme der Besetzung öffentlicher Aemter, insbesondere im sogen. Civildienst. Für die

⁵⁾ Warnung von Seelig. auf dem I. Eisenacher soc.-polit. Congress 1872. Verhandl. S. 244. — Ein anderer Fall ist die Brotlöhnung neben der Geldlöhnung beim Militär. S. u. §. 117.

⁶⁾ Daher ist z. B. ein Anschlag von bloss 10 % vom Gehalte für die Dienstwohnung der Beamten. wie in Preussen, Baden, wenigstens in grösseren Städten zu niedrig und insofern ungerecht. Der Satz wäre mit 15—20 % richtiger angenommen.

¹⁾ Bei Rau 5. Aufl. §. 56 ff., vollständig von mir in der 6. Ausg. umgearbeitet, §. 53 ff., welche Darstellung hier aufgenommen ist.

folgende Betrachtung wird das in Deutschland übliche, übrigens hier und da auch sonst allgemein und in den meisten Staaten wenigstens für einzelne Beamtenkategorien (bemerkenswerther Weise namentlich für richterliche Beamte) verbreitete System zum Ausgangs- und Anhaltspunct genommen. Hier werden berufsmässige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, durch welche die Geeignetheit für die Bekleidung des Staatsamts nachgewiesen werden soll, vom Inhaber der Staatsgewalt in systematischer Ordnung zu besoldeten Aemtern ernannt. Die Ernennung giebt, sofort oder nach einer bestimmten Probezeit, einen Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt, bez. auf dessen Besoldung (Gehalt), theils für die Lebenszeit, theils auch für bestimmte längere Perioden, worauf alsdann Ansprüche auf Ruhegehalt (Pension) einzutreten pflegen.

Andere Systeme der Aemterbesetzung sind: besoldete Berufsbeamte ohne Recht auf das Amt (Frankreich); für kürzere Zeit durch Volkswahl (direct oder indirect) ernannte besoldete, nicht nothwendig berufsmässig gebildete Beamte (Schweiz, Nordamerika); freiwillig und ganz oder fast ganz unentgeltlich dienende, gleichfalls nicht immer berufsmässig ausgebildete Beamte wenigstens für gewisse Aemter und meist auf Zeit (System der Ehrenämter, englisches Selfgovernment).²⁾

§. 72. Verglichen mit diesen anderen Systemen erscheint das deutsche als das kostspieligste und insofern wenigstens finanziell als das ungünstigste. Doch ist hier Folgendes zu beachten:

1) Einmal dürfen auch hier die Kosten nur mit Rücksicht auf den Werth der Leistung beurtheilt werden. In dieser Beziehung steht aber das deutsche System, welches doch vornemlich nur eine Consequenz der Arbeitstheilung ist, sehr hoch. Denn in den complicirten Verhältnissen des modernen Staats steigen die Anforderungen an die Qualität der Leistungen der Arbeiter im Staatsdienst ebenso wie auf allen anderen Gebieten der Volkswirtschaft. Man braucht daher auch hier mehr technisch und specialistisch, d. h. eben berufsmässig ausgebildete Ar-

²⁾ Wesentlich nach R. v. Mohl, Politik II, 347 ff., 391 ff. (Tub. 1869). S. auch L. Stein, Verwaltungslehre I, (1. Aufl.) pass., 342 ff. (Stuttg. 1865). A. Wagner, Grundleg. I. §. 189 (Einfluss des Beamtenthums auf die Feststellung des Bereichs der Staatsthatigkeit). Ueber die z. Th. abweichenden Verhältnisse im Militärdienst s. u. §. 113—118.

beiter.³⁾ Dem Nachtheil, dass der Festangestellte leichter erlahmen kann, weil er einigermaßen geschützt vor Concurrenz ist, steht der Vortheil der grösseren Unabhängigkeit des Beamten von der Regierung, aber auch von den Parteien im Volke gegenüber.⁴⁾ Ferner wirkt die Aussicht auf Vorrücken in höhere Aemter und Gehalte (Avancement), auf Auszeichnung durch Ehrenvortheile (§. 8) als Ansporn. Das gliedliche Gefühl, einem tüchtigen Stande anzugehören, welches durch das deutsche System besonders hervorgerufen wird, hat endlich wesentlich günstige Folgen, neben denen die kleinen Nachtheile (Gefahr des Kastengeists u. s. w.) zurücktreten, zumal wenn der Staatsdienst Jedermann, der die gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Qualification erfüllt, offen steht. Und das ist jetzt fast allgemein einer der ersten Grundsätze der Verfassungen.⁵⁾

2) Auch im Kostenpuncte steht das deutsche System der Aemterbesetzung ferner mehr scheinbar als wirklich im Nachtheil gegen die anderen Systeme. Die Kosten treten nemlich bei ihm allerdings grossentheils unter den Ausgaben des Staats hervor, aber sie sind in den anderen Systemen doch auch vorhanden als Aufwand, den die Volkswirtschaft für die bezügliche Thätigkeit der Beamten tragen muss. Sie stehen also gleichfalls im „volkswirtschaftlichen Budget“ des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems. In letzter Linie ist es doch der Aufwand an Arbeit, der die Kosten bildet und wenn überhaupt diese Arbeit im Staatsdienste geleistet wird, so muss irgend Jemand ihn bestreiten.

Im deutschen Aemtersystem geschieht dies in der Hauptsache durch die Gesammtheit, indem die Beamten ihren Gehalt aus den Staatseinnahmen (Steuern) empfangen. Dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der richtigen gleichmässigen Vertheilung der Staatslasten entspricht dies sicherlich am Meisten. Im System der

³⁾ S. o. §. S. 37. Mindestens berufsmässig ausgebildete Organe werden daher auch in andern Staaten für die meisten nicht eigentlich politischen Aemter immer mehr verlangt. Sehr bezeichnend ist in diesem Puncte die neuere Entwicklung in England, besonders was das Prüfungswesen für Beamte anlangt. Freilich noch immer grosse Missstände, s. E. Meier, Verwaltungsrecht a. a. O. S. 93S.

⁴⁾ Sowohl der Vergleich mit Frankreich als mit der Schweiz oder vollends mit Nordamerika fällt in dieser Hinsicht sehr zu Gunsten des deutschen Systems aus.

⁵⁾ Vgl. über die sittliche Tüchtigkeit des preuss. Beamtenthums das hier gewiss competente Urtheil des Dr. Strousberg, „Str. u. s. Wirken“. Berlin 1876. S. 152, auch E. Meier, Verwaltungsrecht, S. 546 mit dem Worte Gerber's: „es ist ein Act der Gerechtigkeit, heute zu constatiren, dass die unermessliche Entwicklung und Cultur des Deutschen Volks in den letzten 50 Jahren zum grossen Theil auf der Arbeit des Staatsdienstes beruht.“

unbesoldeten Ehrenämter belastet der genannte Aufwand die Privatbudgets der Frei-Dienenden als erhöhte Ausgabe oder verminderter Erwerb (Zeitverlust, unmittelbare Kosten u. s. w.). Dies kann aus socialen und politischen Gründen gut und selbst in finanzieller Beziehung insofern ein Gewinn sein, als es auf eine Art Progressivbesteuerung der reicheren und sonst unbeschäftigteren Classen in einer für diese nicht lästigen und für die Gesamtheit besonders vortheilhaften Weise (durch Requisition von Arbeitsleistungen gebildeterer Personen) hinauskommt. Zweckmässigkeitsgründe sprechen also für die Eingliederung dieses Ehrenamtssystems in passender Beschränkung in unser deutsches („bureaukratisches“) System oftmals. Eine finanzielle Tragweite hat daher diese Eingliederung auch, nur eine andere als man meistens denkt, und Kosten macht es natürlich gleichfalls.⁶⁾

Aber es knüpft sich doch auch eine erhebliche Gefahr an dieses aristokratische Ehrenamtssystem wie vollends an das der niedrig besoldeten oder nur für kurze Zeit übergebenen Aemter in Demokratien. Nicht nur ist die Qualität der Leistung oft gering, so dass der Kostenersparniss, welche der Gesamtheit zu Theil wird, auch nur ein niedrigerer Werth entspricht. Bedenklicher in finanzieller Hinsicht ist noch, dass solche Aemter am Ersten von den zeitweiligen Inhabern durch widerrechtliche Praktiken aller Art ausgebeutet werden.⁷⁾ Dann erscheint die Ausgabe für den Staatsdienst allerdings wieder nicht im Staatsbudget, aber doch auch im volkswirtschaftlichen und zwar im Privatbudget derer, welche sich jener Ausbeutung nicht entziehen können. Abgesehen von allen politischen und ethischen Nachtheilen werden die Kosten des Staatsdienstes hierbei auf die denkbar schlimmste und ungleichmässigste Art von den einzelnen Staatsangehörigen bestritten.

Es erfolgt also bei den verschiedenen Systemen der Aemterbesetzung doch nur eine verschiedene Vertheilung der Kosten, keineswegs aber bei den andern eine immer an sich

⁶⁾ Manches Hierhergehörige mit Betonung des Vorthells der Ehrenämter, aber ohne richtige Beachtung der im Text gegebenen finanziellen Würdigung der Sache bei Walcker, Selbstverwalt. d. Steuerwesens, 1. Theil. S. auch Gneist, Verwalt., Justiz u. s. w., S. 90 ff. u. dess. engl. Communalverfassung, S. 1246 ff. E. Meier a. a. O., S. 894 ff.

⁷⁾ Man denke an nordamerikanische Verhältnisse, wo man fast von einem „System der Aemterausbeutung“ sprechen kann. S. auch Hock, Finanz. Amerikas, S. 40—54.

günstigere Vertheilung oder eine wirkliche Kostenersparniss verglichen mit dem deutschen System.

3) Endlich kann aber auch dem deutschen System etwas vom Ehrenamt ankleben und damit an unmittelbaren Kosten im Staatsbudget gespart werden. Dies geschieht auch notorisch. Denn die grosse Masse der Staatsämter ist, verglichen mit anderen ähnlichen Berufsstellungen, nur mässig besoldet. Der besoldete Berufsbeamte wird mit durch die Ehre der Stellung im Staatsdienste, ferner durch besonders gewährte Ehrenvortheile (Titel, Rang, Orden u. dgl.) bezahlt, welche letzteren einmal wohl oder übel in der öffentlichen Meinung eine gewisse Geltung haben. Man hat dies vom ethischen Standpunkte öfters angegriffen und ebenso vom politischen, ist jedoch darin sicherlich zu weit gegangen.⁸⁾ Vom finanziellen Standpunkte aus bietet diese „Bezahlung mit Ehre auszeichnungen“ neben derjenigen mit Geld ohne Zweifel ihre erheblichen Vortheile⁹⁾ (s. o. §. 8). Nur muss freilich die Geldzahlung doch ihre angemessene Höhe erreichen, d. h. ein richtiges Verhältniss zwischen materiellem und Immateriallohn bestehen.

II. — §. 73. Das Besoldungswesen. A. Um für die Aufstellung von Grundsätzen der Besoldungspolitik den richtigen Standpunkt zu gewinnen, muss man zuerst die Besoldung (den Gehalt) des Staatsdieners als eine Art des ausbedungenen Arbeitslohnes betrachten. Die finanzielle Lehre von der Besoldung ist insofern nur eine Anwendung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lehre vom Lohne auf eine specielle Kategorie von Fällen. Es lassen sich Besonderheiten nachweisen, welche den Staatsdienst als Arbeitsart von den meisten anderen Arbeitsarten unterscheiden. Diese Besonderheiten haben bisher auch wohl vornemlich zu den

⁸⁾ Namentlich in demokr. Republiken wird über die Ehrenvortheile der Monarchien (vor Allem Orden u. dgl.) oft gespöttelt. Dennoch ist es charakteristisch genug, dass man auf dgl. auch in solchen Gemeinwesen merkwürdig viel Werth legt. Die „Prinzenhuldigungen“ in der amerikanischen Gesellschaft sind bekannt, und in der Schweiz lässt sich jeder Krämer und Gastwirth gern nach seinen Civil- oder Militärämtern tituliren (Richter u. s. w.). — also eine gemeinsame menschliche Schwäche der Monarchisten und Republikaner. Es liegt aber auch der vernünftige und sittlich berechnete Gesichtspunkt zu Grunde, dass die öffentliche Anerkennung durch die Verleihung eines Amtes, Titels u. s. w. Seitens der Staatsgewalt Werth hat und haben soll. Nicht das Titel-, Ordenswesens an sich, sondern der damit getriebene Missbrauch ist das Uebel. Dieser Missbrauch aber nimmt ihm auch vielfach die günstigen finanziellen Folgen.

⁹⁾ Die Ersparung tritt in einzelnen Fällen besonders deutlich hervor, z. B. bei dem heutigen Aushülen von Orden als Ehrengaben an Personen, welche einem Monarchen Dienste leisteten. statt der einstigen goldenen Tabaksdosen, Brillantringe u. s. w.

Verschiedenheiten in der Regelung der Gehalte verglichen mit der Regelung der Löhne für gewöhnliche (niedere) Arbeit geführt. Und mit Recht werden gewisse Unterschiede im System der Löhnung bleiben. Aber neben den Verschiedenheiten besteht doch noch mehr Gleichartigkeit zwischen der Arbeit eines Staatsdieners und derjenigen jedes anderen Arbeiters. Es sind nur Dank einer richtigen Lohnpolitik besonders unserer deutschen Staaten gegenüber ihren Arbeitern, den Staatsdienern, hier schon Lohnverhältnisse geschaffen, welche im gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Lohnsystem noch grossentheils fehlen, heute aber mit Recht in unseren Culturstaaten immer mehr als nothwendig erkannt und erstrebt werden. Deshalb hat die finanzielle Lehre von der Besoldung eine allgemeine principielle Bedeutung für die Lohnlehre, muss die Besoldungspolitik das Muster für die Lohnpolitik sein.¹⁰⁾

Besonderheiten des Staatsdienstes als Arbeitsart treten nun namentlich folgende drei hervor:¹¹⁾

1) Die geforderte Arbeitsart besteht in einer Reihenfolge niederer und höherer Dienste gemäss eines Systems aneinanderhängender, allmählig wichtiger und schwieriger werdender Aemter. Der Staatsdiener ist auf das Vorrücken in diesen Aemtern zur Verbesserung seiner wirthschaftlichen Stellung vornemlich mit angewiesen. Es ist daher nothwendig, dass der in den Staatsdienst Eintretende sich wenigstens im Allgemeinen von vornherein für ein Vorrücken in eine solehe Reihenfolge von Aemtern eigne.¹²⁾

¹⁰⁾ Dieser Gesichtspunct ist bisher zu wenig beachtet worden, auch von mir in der 6. Ausg. noch nicht gehörig. Die Lehre von der Besoldung und von der Besoldungspolitik ist daher ein wichtiges Beispiel dafür, wie überhaupt ausserhalb des Systems privatwirthsch. Concurrenz solche Verhältnisse zu regeln sind und dass diese Regelung zugleich besser ist, als diejenige, wo die Arbeit als „Waare“ ihren schwankenden Marktpreis hat. Insofern liefert dieser Abschnitt einen wichtigen Beitrag zur Beantwortung der Fragen, welche die ökonomisch-technische Einrichtung des gemeinwirthsch. Systems überhaupt bei einer wesentlich veränderten, mehr gemein-, weniger privatwirthsch. Organisation der Volkswirthschaft betreffen. Vgl. Wagner, Grundleg. I, Kap. 3. — Eine principielle Behandlung der Besoldungspolitik fehlt in der Literatur fast ganz, auch in der finanzwissenschaftlichen (Stein incl.), obgleich diese Seite der Frage des Staatsdienstes recht eigentlich eine finanztechnische ist, welche in die Finanzwissenschaft (nicht etwa nur in die Verwaltungslehre) gehört. Am Wichtigsten ist die allgemeinere kleine Schrift von Engel, Preis der Arbeit, Berl. 1866 (auch in 2. Aufl.). S. ferner dess. Aufs. in d. Preuss. Stat. Ztschr. 1874, S. 93 ff. (Preis der Arbeit bei den Eisenbahnen).

¹¹⁾ Vgl. auch die guten Bemerkungen von Laspeyres, Art. Staatswirthschaft i. D. Staatswörterb. X, 80, 82—84.

¹²⁾ Im Militärdienst, namentlich dem preussischen, daher der herkömmliche Grundsatz, dass der im Avancement übergangene Officier den Dienst quittirt, für den —

Dies bedingt mannigfache Verschiedenheiten der Stellung gegenüber anderen Arbeitsarten, besondere Bedingungen für den Eintritt in den Staatsdienst und Eigenthümlichkeiten der Gehaltszahlung.

2) Der Staatsdienst als Arbeitsart erfordert in vielen Zweigen eine spezifische, meistens für andere Berufs- und Erwerbsarten nicht nöthige, mitunter für solche gar nicht brauchbare und doch kostspielige („technische“) Vorbildung. Der Uebergang des Beamten, zumal des älteren, in einen anderen Beruf ausserhalb des Staatsdiensts ist daher oft schwierig.¹³⁾

a) Dieser Umstand begründet die in der Praxis meistens zu findende Scheidung des eigentlichen Staatsdiensts oder der höheren Arbeitsarten von den niederen Diensten, die keine solche Vorbildung fordern, in Stellung und Gehaltssystem.¹⁴⁾

b) Ebenso rechtfertigt dieser Punkt für den eigentlichen Staatsdienst den Kern des deutschen Systems, nemlich das Recht, nach Erfüllung der allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Qualification und nach Ableistung etwaiger Probezeit, ein Staatsamt mit der Aussicht auf Vorrücken zu erhalten; ferner den Rechtsanspruch

Einzelnen hart, aber für das Ganze und für das Dienstinteresse doch nicht unrichtig. Das unbedingte Stehenbleibenmüssen der Beamten in den niederen Aemtern ist nicht wünschenswerth. Darauf ist auch bei der ganzen Organisation des Dienstes und bei der Regelung der Gehalte nicht gerechnet. Auch der in unteren Posten Befindliche soll sich für höhere Stellen eignen, sonst wird leicht die innegehabte Stellung herab gedrückt werden.

¹³⁾ Z. B. die durch die 1848er Bewegung aus ihrer Laufbahn gebrachten Beamten haben als Flüchtlinge in Amerika vielfach grössere Schwierigkeiten als gewöhnliche Leute gehabt, sich daselbst eine neue Lebensstellung zu erringen, obgleich ihnen die höhere allgemeine Bildung doch wieder Vorschub leistete.

¹⁴⁾ Staatsdiener — Angestellter, so wird mitunter der Unterschied bezeichnet; in Baden z. B. eigentliche Staatsdiener und untere Diener, wobei der feste Lohn der ersten technisch Besoldung, der der letzteren Gehalt in der Amtssprache heisst. Bei den niederen Angestellten genügt allgemeine Schulbildung. Allenfalls kann man zwischen den höheren und unteren Beamten (Dienern) noch die Kategorie Subalternbeamte auch für das Gehaltssystem unterscheiden. Die Subalternen bedürfen höherer Schulbildung, aber brauchen nicht zu studiren. — Laspeyres a. a. O. meint, dass auch für die Beamten in allen denjenigen Productionen, welche dem Staate mit anderen Gemeinwirtschaften der Gemeinden, Kreise u. s. w. gemein sind, z. B. Unterricht, Polizei, ferner in all' den Geschäften, welche der Staat in Concurrenz mit Privaten betreibt, die feste Anstellung entbehrlich sei. Dies kann man bei der letzten Kategorie von Beamten (im Ackerbau, Bergbau u. s. w., weniger schon im Forstwesen) zugeben, kaum bei den Erstgenannten. Noch richtiger darf man aber umgekehrt schliessen: die festere Stellung des Staatsdieners muss wenigstens in einigermaßen ähnlicher Weise jedem Privatbeamten (bei Actiengesellschaften u. s. w.) und endlich möglichst überhaupt jedem Arbeiter werden. Für die Privatbeamten, welche z. B. bei Privatbahnen oft fast ganz der Willkür der Vorgesetzten unterliegen, wird eine Stellung nach Analogie der Staatsstellung auch bereits vielfach erstrebt (z. B. in Oesterreich, Ztschr. d. österr. Beamtenvereins).

auf das klaglos verwaltete Amt, bez. auf dessen Gehalt, um den Beamten zu sichern.¹⁵⁾

3) Die Entlassbarkeit des also gestellten Beamten ist gleichwohl im Staatsdienste aus Gründen des Dienstinteresses nicht immer zu entbehren: zeitweise Entlassung oder zur Disposition stellen, bleibende Entlassung oder zur Ruhe stellen.

Dieser Umstand in Verbindung mit dem vorherigen (Nr. 2) bedingt aber in diesem Falle eine Schadloshaltung des ohne seine Schuld entlassenen Beamten.¹⁶⁾ Diese Schadloshaltung erfolgt in einer dem Staatsdienste nicht eigenen, aber doch bei ihm besonders stark ausgebildeten Form der Lohnzahlung, indem letztere theilweise auf die Zeit nach dem Austritt des Beamten aus dem (activen) Dienst verschoben wird: Wartegelder und Ruhegehälte.

§. 74. — B. Aus den im vorigen §. enthaltenen Prämissen lassen sich nun nachstehende Grundsätze der Besoldungspolitik für die Regelung der Besoldung als einer Lohnart für eine besondere Arbeitsart ableiten.

1) Die in den meisten Zweigen des eigentlichen Staatsdiensts geforderte Arbeitsart und Interesse und Würde des Staats schliessen die freie Anwerbung der Beamten (der „Staatsarbeiter“) und die Lohn- oder Gehaltsbestimmung in jedem einzelnen Falle im Wege der freien Concurrenz gewöhnlich aus.¹⁷⁾ Statt

¹⁵⁾ Der hohe Werth einer solchen Sicherung des Staatsdieners in Hinsicht seiner bürgerlichen Stellung und der Nutzen der grösseren Unabhängigkeit des Beamten von der Staatsgewalt für die Qualität der Leistungen ergibt sich am Deutlichsten aus dem Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter, an dem doch wenigstens für gewisse (höhere) Richter kategorien auch Staaten mit anderen Systemen der Aemterbesetzung (Nordamerika, Schweiz) festhalten.

¹⁶⁾ Streng genommen ist zu unterscheiden zwischen Entlassung aus sachlichen Gründen des Dienstes und aus persönlichen Gründen des betreffenden Staatsdieners. Dienstunfähigkeit und Entlassung wegen Krankheit z. B. brauchte auch im Staatsdienste nicht unbedingt Anspruch auf Pension zu geben, — so wenig als in anderen Lebensstellungen, wenn man die bisherigen Verhältnisse des privatwirthschaftlichen Systems für durchaus massgebend halten durfte.

¹⁷⁾ Bekanntlich war dies früher weder in Deutschland noch anderswo so. Eine besonders charakteristische Abweichung von dem heutigen Grundsatz bildete das System des Aemterverkaufs, das man eigentlich ein Vergeben der Aemter an den Wenigstfordernden (resp. Meistbietenden in der Kaufsumme) nennen kann, obgleich doch auch hier Dienstücksichten neben allen möglichen persönlichen Einflüssen die „freie Concurrenz“ niemals ganz zur Geltung kommen liessen. Der Aemterverkauf war namentlich in den Uebergangsstaaitsformen vom Mittelalter zur Neuzeit verbreitet, als Finanzoperation besonders in Frankreich, aber doch auch im vor. Jahrhundert unter Friedr. Wilhelm I. selbst in Preussen (Zahlungen von Monats- oder Vierteljahrsragen in die Recrutencasse, s. Riedel, brand. preuss. Staatshaushalt, S. 67. Schmoller, d. preuss. Beamtenstand unter Friedr. Wilh. I. in d. Preuss. Jahrb. 1870). u. and. Staaten. Bis in die neueste Zeit erhielt sich dies System noch

dessen verknüpft der Staat in der Regel passend mit den Aemtern fest systemisirte Besoldungen und überträgt dem Beamten ein solches Amt, ohne einen speciellen Contract mit dem einzelnen Beamten über die Höhe des Gehalts zu schliessen. Wenigstens ist Letzteres die (seltene) Ausnahme.¹⁸⁾

2) Die Höhe der Besoldungen steigt regelmässig nach der

im engl. Heere in Betreff gewisser Officierstellen. — Aehnliche Fälle ausserhalb des Staatsdiensts sind die Verkäufe der Stellen von Advocaten, Mäklern u. s. w. (noch heute in Frankreich, in Elsass-Lothringen abgeschafft).

¹⁸⁾ Eine Ausnahme bilden in Deutschland namentlich die Professuren an Universitäten und anderen (technischen u. s. w.) Hochschulen, gelegentlich auch Lehrämter (namentlich etwa Directorenstellen) an Gymnasien u. dgl. m. — Es ist belehrend, gerade wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen die Besoldungen im höheren Lehrdienst und im übrigen Staatsdienst normirt worden, die Folgen beider Systeme zu vergleichen. Die eigenthümliche Stellung des Lehrdiensts erklärt sich in Deutschland ohne Zweifel mit daraus, dass für diese wissenschaftlichen Berufsarten niemals das particularistische Princip, die Staatsdiener nur aus dem „Inlande“ zu nehmen, durchgeführt werden konnte. In Folge des hier herrschenden Berufungssystems, der damit verbundenen speciellen Contracte der Regierung mit dem Lehrbeamten über die Höhe der Besoldung u. s. w., ferner in Folge der ausbeholdungen oder frei gewährten Personalzulagen für Lehrer, welche Berufungen an andere Orte ablehnen u. s. w., besteht hier in demselben Amt (z. B. ordentl. Professor) und in demselben Dienstalter die grösste Ungleichheit der Besoldungen, z. B. im J. 1870 in Freiburg i. Br. 1000—2500 fl. für d. Ordinarius, in Berlin 400—2500, in 1876 1100—4000 Thlr. (ungerechnet die hier häufigen Besoldungserhöhungen in Folge von Nebenämtern, Bezügen aus d. Akademie u. s. w.), in Bonn 600—2500, 1876 900—2500, in Göttingen 500—2300, 1876 400—4200, in Marburg 500—1400, 1876 800—2000 Thlr. Diese Ungleichheit wird durch die ebenfalls grosse Ungleichheit der amtlichen Nebeneinnahmen (Collegiengelder u. s. w.) keineswegs immer ausgeglichen, öfters möchte sie dadurch noch gesteigert werden, da nicht selten die Höchstbesoldeten die höchsten Nebeneinnahmen haben und umgekehrt (nicht nur nach den persönlichen Leistungen, sondern auch — und gewöhnlich viel mehr — nach der Natur der Fächer). Diese grosse Ungleichheit wird durch das hier im Gegensatz zum sonstigen Staatsdienst herrschende Concurrenzprincip wesentlich mit bedingt. Eine Modification, die nur in einer Annäherung an das Besoldungssystem in anderen Aemtern bestehen könnte, wird namentlich in Folge der neueren politischen Veränderungen in Deutschland nicht ausbleiben können. Sie existirt auch hier und da schon, indem man doch Zulagen nach dem Dienstalter, bes. für ältere, durch Berufungen nicht verbesserte Lehrer gewährt, wenn auch nicht so regelmässig (und vollends nicht so gleichmässig) wie im übrigen Staatsdienst. Ein festes System von Normalgehalten, bes. mit Minimalätzen, wird doch auch hier zu erstreben sein, wobei dann Personalzulagen durch das Berufungswesen hinzukommen. Die grosse Ungleichheit der Amtseinnahmen hat sicher auch ihr hoch Bedenkliches; manche Schäden, ja manche wahrhaft hässliche Seiten der Universitätsverhältnisse erklären sich daraus, da bei dem jetzigen System dem Glück und Zufall und der Connexion doch ein sehr grosser Spielraum gelassen ist: die wenig erfreuliche Folge des Concurrenzsystems. Billig erscheint namentlich auch eine Abstufung der Gehalte nach der Natur der Lehrfächer, so dass die Lehrer solcher Fächer, welche stets wenig Nebeneinnahmen geben, höhere Gehalte haben. — Auch die deutsche Schweiz hat an ihren 4 Hochschulen (incl. Polytechnicum) das deutsche Berufungssystem und die Gehaltsungleichheit. Auf den österreichischen Universitäten hat man dagegen Normalgehälter (nach Dienstaltern, Decennalzulagen) und erst neuerdings ausserdem Personalzulagen für einzelne Lehrer in Folge der Annahme des Berufungssystems. In Dorpat (wie auf allen russ. Universitäten) herrscht Gehaltsgleichheit, woneben Collegiengeld, das auf den eigentlichen russ. Universitäten fehlt.

Bedeutung der Aemter, also in demselben Dienstzweige nach der Stufenleiter (dem Rang) derselben; ausserdem aber auch mit dem wachsenden Dienstalder des Beamten in ein und demselben Amte. Beides ist angemessen.¹⁹⁾

3) Der Bezug eines unmittelbaren Einkommenantheils des Staatsdieners aus den von letzterem dienstlich vorgenommenen Thätigkeiten ist im Staatsdienst meistens unausführbar, weil die einzelnen Staatsleistungen nicht speciell verkäuflich sind. Er ist aber auch, wo er an sich möglich wäre, etwa mit Ausnahme der Dienstzweige, in welchen Sachgüterproduction betrieben wird,²⁰⁾ gegen das Interesse und die Würde des Staatsdiensts²¹⁾ (s. o. §. 8, 9). Zur Anspornung des Beamten kann neben der Aussicht auf günstiges Vorrücken im Dienst und neben den erwähnten Ehrenauszeichnungen (§. 72 sub 3) ein System von festen Personal-

¹⁹⁾ Beispiele s. u. in §. 77 Anm. 25.

²⁰⁾ Eigens bewirthschaft. Domänen, Fabriken, Bergwerke. Bei Staatseisenbahnen kann vom Tantièmesystem für das höhere Verwaltungspersonal ebensogut wie bei Privatbahnen Gebrauch gemacht werden. Brennstoffprämien der Locomotivführer, Heizer, Schmierprämien der Wagenmeister (d. h. Antheile an dem Gewinn, der in Folge einer hinter einem bestimmten Maximalverbrauch zurückbleibenden Stoffersparung gemacht wird, sind andere Beispiele. Bedenklich würden dagegen Gewinnantheile der Mitglieder von Steuereinschätzungscommissionen an dem Steuerertrage sein (s. z. B. d. bezügl. Vorschlag bei d. preuss. classif. Einkommensteuer von Bergius, Finanzwiss., S. 344 Anm.).

²¹⁾ Mit Recht daher in neuerer Zeit alle Sporteln und Gebühren bei der Justiz, Polizei u. s. w. in die Staatscasse fliessend. Selbst wenn einzelne solche Einnahmen zu Emolumenten der Beamten verwendet werden, sind sie doch als Einnahme und Ausgabe der Staatscassen genau zu verrechnen (A. solcher Emolumenteneinn. im preussisch. Justizministerium 1870 817.039 Thlr.). Aehnlich die Beute im Kriege. — Eine Ausnahme bilden auch hier die Universitäten (seltener die ja meist jüngeren sonstigen Hochschulen) in Betreff des Collegiengelds, der Doctorgebühren, der Immatriculations- und Exmatriculationstaxen u. ähnl. m. Das Doctorwesen bedarf auch in finanzieller Hinsicht dringend einer Reform. Der Bezug der anderen Taxen Seitens der Rectoren, Prorectoren, Decane u. s. w. bildet ein kaum mehr zu rechtfertigendes Ueberbleibsel früherer Zeit, da hier Leistung und Gegenleistung (Arbeit des betr. Wahlbeamten) in gar keinem Verhältniss stehen. Mässige fixe Remunerationen für die Mühewaltung dieser Wahlbeamten würden der Würde des Ehrenamts weit mehr entsprechen, bestehen auch hier und da schon. Für das Collegiengeld, als Privateinnahme jedes Lehrers, lassen sich triftige Gründe anführen, fast ebenso viele aber auch dagegen. Denn die Natur des Fachs und zufällige Umstände (Zwangscolliegen, Prüfungsfach. Lehrer als Examinator!) haben mindestens ebensoviel, gewöhnlich bedeutend mehr Einfluss auf die Höhe dieser Einnahme als die individuelle Tüchtigkeit des Lehrers. — Für einen Antheil der Lehrer an Mittel- und Elementarschulen am Schulgeld spricht mehr wie beim Universitätslehrer der Umstand, dass die Mühe der Arbeit mit der Grösse des Classenbesuchs wächst, während an der Hochschule der ideale Genuss der Lehrthätigkeit mit der Frequenz steigt. Eine einseitige Panegyrik des Collegiengelds ist L. Stein, Lehrfreiheit, Wissenschaft u. Collegiengeld, Wien 1875, wo der Gehalt der Ersatz f. d. amtliche, das Honorar der Ersatz f. d. ethische Leistung des Professors genannt wird!! (S. 24.) Es stände schlimm um unsere Universitäten, wenn dem so wäre.

Gehaltszulagen²²⁾ oder von unperiodischen Remunerationen²³⁾ für besondere Leistungen und Dienstleistungen dienen.

4) Die Besoldung für ein einzelnes Amt und ein einzelnes Dienstalter ist demgemäss nicht für sich, sondern nur im Zusammenhang des ganzen Aemter- und Besoldungssystems zu reguliren und zu beurtheilen.²⁴⁾

§. 75. — C. Der Totalgehalt. — Alle amtlichen Bezüge eines Staatsdieners und seiner Familie auf Grund der Anstellung des ersteren im Staatsdienst sind als ein Ganzes aufzufassen, welchem man den Namen „Totalgehalt“ geben kann.

Dieser Totalgehalt zerfällt nach der Zeit des Bezugs und den beziehenden Personen in vier Kategorien:

1) Der eigentliche oder Activitätsgehalt, den der Beamte während seiner Dienstzeit für seine Dienstleistung selbst bezieht.

2) Der Disponibilitätsgehalt oder das Wartegeld, welches der Beamte während einer zeitweiligen Entlassung aus dem activen Dienste auf Grund seiner Amtsstellung bis zur Wiederberufung in den activen Dienst bezieht.

3) Der Ruhegehalt oder die Pension (Alterspension insbesondere), welche der Beamte selbst auf Grund seiner einstigen Amtsstellung nach endgiltigem Austritt aus dem activen Dienste bezieht, lebenslänglich (in der Regel) oder für eine gewisse Zeit.

4) Die Bezüge der nächsten Familienangehörigen des Beamten, welche dieselben auf Grund der Amtsstellung des Beamten nach dessen Tode beziehen. Dahin gehören.

a) Die sogen. Sterbemonate oder -Quartale: Der Fortbezug des Gehalts des Beamten seitens der Familie für eine gewisse (kurze) Frist nach dem Tode des Beamten.

²²⁾ Diese Personalzulagen sind individuelle, und von den nach dem Dienstalter gewährten zu unterscheiden. Es scheint, dass davon mehr Gebrauch gemacht werden könnte. Um dem Protectionswesen u. s. w. keinen Vorschub zu leisten, liesse sich vielleicht in Collegien und bei Gruppen von Subalternbeamten die im Ganzen bewilligte Zulage (ebenso die Remuneration) nach Anhörung des Collegiums und der Gruppe an die Einzelnen vertheilen.

²³⁾ Häufig genug, besonders bei niedern Dienern, erfolgen die Remunerationen fast ganz periodisch, oft in bestimmter Höhe, wo der Einzelne dann nur eine feste Einnahme darin sieht. Dadurch wird der Zweck fast vereitelt.

²⁴⁾ Dies ist besonders beim Vergleiche der Gehalte eines und desselben einzelnen Amtes in verschiedenen Staaten zu berücksichtigen. Es kann leicht sein, dass ein einzelnes Amt in einem Staate höher als im andern besoldet ist, dafür aber in letzterem das Vorrücken rascher und der Gehalt in den weiteren Aemtern besser ist. Der Totalgehalt oder dessen Durchschnitt ist dann doch vielleicht hier höher. Auch bei Vergleichen der Besoldungen, z. B. im Staats- und Privateisenbahnwesen, ist dies zu beachten.

b) Die Wittwenpension, welche die hinterlassene Wittve des Beamten, in der Regel lebenslänglich oder bis zu etwaiger Wiederverheirathung nach dem Tode ihres Mannes, eventuell nach Ablauf der Sterbemonate, bezieht.

c) Die Erziehungsgelder, welche die Hinterlassenen, meist nur die unerwachsenen Kinder des Beamten bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters beziehen.

Der eigentliche Gehalt des im activen Dienst sterbenden, die Pension des auf Lebenszeit zur Ruhe gesetzten Beamten und die Pension seiner sich nicht wieder verheirathenden Wittve sind Leibrenten. Das Wartegeld des später wieder angestellten Beamten, die Pension der sich später wieder verheirathenden und in diesem Falle oft ihre Pension verlierenden Wittve und die Bezüge der unerwachsenen Kinder sind Zeitrenten.

Dieser Totalgehalt muss nun im Interesse des Staatsdienstes selbst wie des einzelnen Staatsdieners zwei Bedingungen erfüllen, die im Folgenden näher zu untersuchen sind:

1) Er muss über die muthmassliche Dienst- und Lebenszeit des Beamten (und seiner Angehörigen) richtig vertheilt werden. Davon handelt §. 76—78. Bei der Regelung dieser Vertheilung treten die Interessen des Staatsdiensts selbst besonders mit hervor. Im Einzelnen muss sich Vieles richten nach der Natur des Staatsdiensts als besondere Arbeitsart. Es handelt sich daher hier um Eigenthümlichkeiten, welche der Staatsbesoldung als Lohnart für eine besondere Art Arbeit anhängen.

2) Der Totalgehalt muss ferner in seiner Höhe für die wahrscheinliche Dienst- und Lebenslaufbahn des Beamten und für die Zeit, in der die Wittve und die Kinder noch zu versorgen sind, im Ganzen richtig bemessen werden. S. darüber unten §. 79—85. Bei der Regelung der Höhe des Totalgehalts müssen die richtigen Grundsätze allgemeiner Lohnpolitik zur Geltung kommen, in der Weise, wie es überhaupt das Ziel in der Entwicklung aller Lohnverhältnisse sein soll und wie es hier noch speciell durch das Interesse des Staatsdiensts selbst gefordert wird. Die finanzielle Lehre von der Besoldung wird daher in diesem Punkte namentlich zu einer Anwendung der allgemeinen Lohnlehre auf einen einzelnen Fall und beleuchtet dadurch diese letztere Lehre zugleich mit.²⁵⁾

²⁵⁾ Vgl. ausser d. gen. Schr. v. Engel die Literatur über die äusseren Verhältnisse der Staatsdiener einzelner Länder. Für Preussen: Mascher, d. preuss.

§. 76. — 1) Hinsichtlich der richtigen Vertheilung des Totalgehalts, insbesondere des eigentlichen Gehalts und des Ruhegehalts, über die Aemterreihe und die Dienstalter u. s. w. sind folgende Anforderungen zu stellen.

a) Der Zeitpunkt für den Beginn eines Gehaltsbezugs überhaupt und einer genügenden Besoldung speciell (s. §. 79 ff.) in einem Amt und Dienstalter ist richtig zu bestimmen. Namentlich muss die Zeit des unentgeltlichen, des etwa bloss mit ungewissen und im Gesamtbetrage geringen Diäten oder Remunerationen bezahlten oder des ungenügend besoldeten Staatsdiensts thunlich verkürzt werden. Dadurch lassen sich grosse Uebelstände, welche in unserem deutschen Staatsdienste immer mehr hervorgetreten sind, beseitigen.²⁶⁾ Das Ziel muss sein, dass der Staatsdiener möglichst bald nach der Vollendung seiner theoretischen Studien, also in der Regel des Hochschulbesuchs, und nach Ablegung seiner (ersten) Prüfung, d. h. nach der Lieferung seines Qualificationsnachweises, angemessenen Lohn erhalte, wenn auch die feste Anstellung und der Rechtsanspruch auf Amt oder Besoldung erst nach Ablauf von einigen (wohl höchstens 3 bis 5) Probejahren und nach Ablegung der etwaigen weiteren (praktischen) Prüfung beginnt. Es wird daher etwa durchschnittlich mit dem 24. Lebensjahr des Staatsdieners ein Lohnbezug, mit dem 27.—29. ein fester Besoldungsbezug beginnen müssen, und zwar mindestens in der Höhe, dass der noch nicht fest angestellte Beamte aus dem Lohn ohne Zuschüsse der Eltern oder des eigenen Vermögens den üblichen Bedarf für seine Person allein und der fest angestellte aus der Besoldung den Aufwand für eine in diesem Alter zu gründende Familie bestreiten kann²⁷⁾ (s. §. 79).

Civilstaatsdienst. 2. Aufl. Lpz. 1863, Reinecke, die Einkommensverhältnisse der preuss. unmittelb. Staatsbeamten, Berl. 1876. Dann Mushacke, Wartegeld u. Ruhegehalt der Civilstaatsbeamten, Berl. 1868 (Gesetzgebung in Deutschland, Oesterreich, Russland, Frankreich). Ueber die Verhältnisse im Deutschen Reich (auch beim Militär): Wagner, Reichsfin. im Jahrb. v. Holtzendorff III, 125 ff., 175 ff.

²⁶⁾ Engel a. a. O. S. 65.

²⁷⁾ Die Sachlage ist in den einzelnen deutschen Staaten etwas verschieden, aber doch wohl in der Hauptsache ziemlich gleich. Grössere Verschiedenheiten bieten, namentlich zu Zeiten, die einzelnen Dienstzweige. Die remunerative Periode des preuss. Justiz- und Verwaltungsbeamten begann vor Kurzem kaum vor dem 30., der Bezug fester Besoldung kaum vor dem 33. Jahre im Durchschnitt, eine Familie konnte der Beamte ganz aus dem Dienstekommen höchstens in kleinen billigen Orten erst in einem noch mehrere Jahre höheren Alter erhalten. Jetzt sind die Verhältnisse (ob dauernd?) etwas besser geworden. Günstiger steht es schon länger im Militärdienst (wo freilich wieder mehr „Ehrenaussgaben“), neuerdings auch in gewissen

Dies hat den grossen Vortheil, dass das aus dem Gehalt allmählig zu amortisirende Bildungskapital nicht so hoch anwächst (s. §. 82); dass bei etwas frühzeitigeren Ehen, die doch nur in geringem Maasse die Gefahr einer wesentlich grösseren Kinderzahl mit sich bringen, die Zeit, wo die Kinder erwachsen sind und vor ihrer Versorgung am Meisten kosten, nicht in ein gar so spätes Alter des Beamten fällt. Dadurch wird die Nothwendigkeit für den letzteren beseitigt, bloss aus Geldrücksichten möglichst lange im activen Dienst zu bleiben, um nur nicht die etwaige Differenz zwischen Besoldung und Pension zu verlieren. Der Staatsdienst wird sich nicht mit Greisen überfüllen. Die Gehalte brauchen in den höheren Aemtern und Dienstaltern nicht ganz so stark zu steigen, weil ein kleineres Bildungskapital zu amortisiren ist und die Kosten der Kinder geringer ausfallen, wenn die letzteren auch beim Eintritt in den Staatsdienst selbst früher verdienen. Selbst die in anderer Beziehung bedenkliche Ermässigung der Pension gegenüber der Besoldung (s. §. 78) wirkt dann nicht so schlimm, wie jetzt meistens, wo ein genügender Gehaltsbezug viel zu spät beginnt.

§. 77. — b) Zwischen den Besoldungen der aufsteigenden Aemter und Dienstalter ist ein richtiges Verhältniss herzustellen. Die Gehaltssteigerung im höheren Amt ist das unanfechtbare Princip. Aber sehr bedeutende Ungleichheiten, sehr grosse Sprünge der Besoldungen namentlich in den unteren, mittleren und der Hauptmasse der höheren Aemter sind zu vermeiden.²⁸⁾ Sonst werden wesentlich gleiche

Zweigen des Lehrdiensts. z. B. an den Gymnasien, wo gegenwärtig der Regel nach junge Männer sofort nach absolvirten Universitätsstudien mit 4—600 Thlr. und mehr Anstellung finden, aber die Aufbesserung wieder langsamer ist. S. die Gehaltsätze im Justizdienst und in den Ministerien in Anm. 28 u. 29.

²⁸⁾ Die Normalgehaltsätze (ohne Wohnungsgeldzuschuss in Preussen) sind z. B. im Justizdienste in

	Preussen		Oesterreich	Baden	Frankreich
	1870	1876	diess. Leitha	(1870)	(1865)
	Thlr.		(1870) fl. P. ö. W.	fl. rh.	Fr.
Oberster Gerichtshof.					
Erster Präsident . . .	6000	7000	10,500	6000	35,000
Vizepräsident u. dgl. . .	3500	4000	7350	3500 u. 3200	25,000
Räthe (Oberstaatsanw. in					
Preussen dsgl.) . . .	3000	3300	5880	2950	18,000
Durchschn. 2600	bis 2200	2500	u. 4830	bis 2400	advoc. génér.
2900				D. 2594	25—20,000
Subalt. (Canzl.) B. . . .	I. Cl. 1500	1700			
bis 700	900	1130	1600	6000	
and 900	1100	bis 730	bis 1000	bis 2400	
bis 500	600				

Leistungen zu ungleich bezahlt und es tritt die Gefahr des Protectionsunwesens, der Augendienerei gegenüber den Vorgesetzten,

	Preussen 1870	Preussen 1876	Oesterreich diess. Leitha (1870) fl. P. ö. W.	Baden (1870) fl. rh.	Frankreich (1865) Fr.
Untere B. (Diener)	500		700		1500
	bis 350		bis 400		bis 1000
Gerichte 2. Instanz. Präsidenten	Pr. u. Dir. 3500	3500	1. Pr. 6300 2. Pr. 5250 u. 4200	3500 bis 3000 D. 3250	1. Pr. 30,000 bis 15,000 D. 17,071 2. Pr. 13,750 bis 7500 D. 5445
Räthe	1500	2000	3150	2400	11,000
	bis 1200	1400	u. 2625	bis 1200	bis 5000
	D. 1500	1700	u. 2300	D. 1734	D. 5897
Oberstaatsanwälte u. s. w.	1500	2000	Wie Räthe	2500 u. 2700	proc. gén. 30—15,000 advoc. gén. 13,200—5833
Secretäre	1000	1400	1300		
	bis 600	700	u. 1200		
	D. 524				
Canzlisten	650	750	735	2050	greff., commis. S—2000
	bis 450	550	u. 630 u. 525	bis 900 D. 1227	
Cass. u. Rechnungsb.	1100	1400	1600		
	bis 900	700	bis 500		
Untere Diener u. s. w.	350		420		
	bis 300		bis 300		
Gerichte 1. Instanz. Präsidenten	Pr. u. Dir. 2200	2500	Landes- u. Kreisger. Pr. 4200 Vicepr. 3150 u. 2625	2450 bis 1950 D. 2183	Pr. 20,000 bis 3600 D. 4295 Vicepr. 10,000 bis 3000 D. 4367
Räthe u. Richter	1300	1500	2000	2200	9600
	bis 600	800	u. 1800	bis 1000	bis 2400
	D. 866		u. 1600	D. 1438	D. 3201
			Bezirksr. 15 u. 1300		
Staatsanwälte	1300	1600	Wie Räthe	1800 bis 1200	20,000 bis 3600 D. 4295
	bis 800	800			
Staatsanwaltsgehilfen	700	800	u. Secret. 1000		8000 bis 2400
	u. 600				
Bureaubeamte	Bur.- u. Cassenb. 1. Cl. 900	u. 1200	Adjuncten 900 bis 630		greffiers 6000 bis 1000 D. 1070
	bis 550	700	Offic. Canzl. Accessisten 630		greff. commis 3500 bis 1200 D. 1490
	900	1200			
	bis 650	900	bis 367 $\frac{1}{2}$		
	Bur. u. Cassenb. 2. Cl. 550	650			
	bis 400	450			

des übermäßigen Ehrgeizes, des Streberthums und der Stellenjährei zu sehr hervor.

α) Die höchsten Stellungen im Staatsdienst, welche ohnedem häufig einen gewissen Repräsentationsaufwand mit sich bringen, werden mit Recht mit bedeutend höheren Besoldungen dotirt, als die übrigen Aemter. Jedoch sind auch hier zu grosse Abstände

	Preussen	Oesterreich	Baden	Frankreich
	1870	1876		

Diener, Boten u. s. w.	350		420	
	bis 250		u. 367 $\frac{1}{2}$	
			u. 300	
			u. 250	

Für Preussen sind hier die Sätze mitgetheilt, welche im grössten Theile des Staats gelten (Gebiet d. Verordn. v. 2. Jan. 1849 für Ger. 2. u. 1. Instanz). Im Gebiet des Appellationsgerichtshofs Köln u. z. Th. in d. neuen Prov. (bes. in Hannover und Frankfurt a. M.) sind die Sätze etwas anders, mitunter höher, aber in der Hauptsache doch wenig verschieden. Die richterl. u. staatsanwaltd. Beamten bei d. Gerichten 2. u. 1. Instanz, z. Th. auch die Bureaubeamten beziehen in Berlin (z. Th. auch in einigen anderen grösseren Städten) etwas mehr, z. B. d. Präsident d. Stadtgerichts in Berlin 1876 3500 Thlr. Maximum d. Stadtrichter in Berlin 1800 Thlr. jetzt. Alles ohne Wohnungsgeld. S. über dieses unten Anm. 53. Einige preuss. Richter beziehen aus Nebenämtern kleine Nebeneinnahmen, ferner noch etwas Gebühren. — In Württemberg: 1875—76. Präsident d. Obertrib. 4400 fl. rh., Directoren dess. u. bei d. Kreisgerichtshöfen 3400—3200 fl., Obertribunalräthe 3000—2800, Richter a. d. Kreisger. 2600—1400. Oberamtsrichter an den Bezirksgerichten 1900—1500. Justizassessoren daselbst 1300—900; dann an Subalternen bei 3. u. 2. Instanz: Canzleibeamte u. zwar Expeditoren 1700—1200, Gerichtsschreiber 1100—900 fl., Canzlisten 1050—550, Tagsschreiber 800—750 fl., Canzleidiener u. Aufwärter 700—500 fl., Gerichtsdieners an d. Gerichten 1. Inst. 425 fl. — In Oesterreich ist die Gerichtsorganisation etwas verwickelter als in Preussen, verschiedene Kategorien von Mittelbeamten kommen bei mehreren Gerichten vor. Bei den Gehältern für den obersten Gerichtshof sind die Quartiergelder eingerechnet worden (der 1. Präs. bezieht auch noch 4200 fl. Personal- u. Functionszulage). Es finden sich daselbst u. A. noch Hofsecretäre mit 2415, 2205 u. 1995 fl. Das sämtliche Personal der Gerichte 2. u. 1. Instanz in Wien und Triest bezieht neben den oben angegebenen Gehältern noch Quartiergelder in verschiedener Höhe (meist $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{5}$, bei niederen Besoldungen noch mehr, bei höheren zum Theil weniger). — In Frankreich bezog 1865 der procureur génér. am Cassationshof 35'000, der 1. advoc. génér. 25'000 Fr. Bei den unteren Beamten (greffiers) kommen wohl die Gebühren stärker in Betracht.

Eine Vergleichung bis ins Einzelne ist bei der immer etwas verschiedenen Organisation der Gerichte und Function der Beamten nicht durchweg möglich. Doch gestattet die obige Uebersicht einen genügenden Einblick in die Abstufungen der Gehalte. Es ergibt sich eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit der Proportionen der Aemterclassen in allen 4 Ländern, z. B. beim obersten Gerichtshof, was für ziemlich richtige Normirung spricht. Selbst die absolute Höhe der Gehalte im gleichen Amt ist in den 4 Staaten der Uebersicht mehrfach nahezu dieselbe, namentlich bei den zahlreichen Stellen der Räte, wobei in Oesterreich mit Rücksicht auf Valuta und Preise der fl. kaum über $\frac{1}{3}$ Thlr. zu rechnen ist (Räte 2. Instanz um 1870 in Preussen 1500, Oesterreich so gerechnet 1346, Baden — mit billigeren Preisen — 991, Frankreich 1546 Thlr., 1. Instanz resp. 866, 900, 822, 853 Thlr.).

In den anderen Dienstzweigen, der inneren Verwaltung, der Finanzen u. s. w. finden sich meist die gleichen Gehaltsätze für die Aemter oder Stellungen entsprechenden Rangs, so dass die Daten über den Justizdienst als typische Beispiele dienen können. Der Civildienst im Deutschen Reich ist nach den preussischen Sätzen bezahlt.

von den übrigen Besoldungen, vollends wenn diese Stellen am Ende nur auf Kosten der ungenügend bezahlten unteren und mittleren Aemter besser ausgestattet sind, zu vermeiden (Gefahren in Monarchien verglichen mit Republiken).²⁹⁾ Die Besoldungscumulirungen in den höchsten Aemtern, indem den Inhabern

²⁹⁾ Die Normalgehälter für die höheren Ministerialbeamten u. einige andere höhere Posten im Staatsdienste sind um 1870:

	Preussen.		Oesterreich.	Baden.	Frankreich.
	Thlr.	1876 desgl.	fl.	fl.	fr.
Minister	12.000 nebst fr. Wohn. u. Mobil.		14.700 incl. Quar- tergeld u. 16.800 nebst fr. Wohn.	Minister 9000 Ministerial präs. 6000 3500	100.000, einige mit 30.000 Repräs.- Aufw 60.000
Unterstaatssecretar u. dgl. (Minist. Dir. Sect.-Chefs)	4500	5000	7350	3500	60.000 im Staats- rath 25.000 u. 20.000 in and. Min.
Vortrag. Rathe	3000 bis 2200 D. 2600	3300 2500 900	Minist.-R. 5880 bis 4830 Sectionsr. 3570 bis 3045	3200 bis 2000 D. 2400	25.000 im Staats- rath, Cab. u. Div.-Chefs in and. Minist. c. 12—15.000 Präfecten D. 23.380
Provinzialchefs.	Oberpras. 7000 u. freie Wohnung Reg.-Präs. 3500 u. freie Wohn. (oder 600.)	desgl. 3800 desgl. (oder 800—600)	Statthalter d. gröss. Prov. 4—8000 nebst 5—10.000 Funct.-Zul. u. z. Th. fr. Wohn. Landespräs. d. klein. Prov. 4000 nebst 4000 Funct.-Zul.	Landes- commiss. wie Rätthe, nebst 500 Funct.-Zul.	

Einzelne Minister, wie die des Aeussern, des K. Hauses erhalten meist ausserdem grössere Repräsentationsgelder. In Baden steht jetzt gewöhnlich nur ein Ministerialpräsident an der Spitze eines Ministeriums. Die französische Eintheilung innerhalb der Ministerien gestattet keinen genauen Vergleich mit der deutschen Staaten. Die Ministerbesoldung war im kais. Frankreich jedenfalls unverhältnissmässig hoch. S. auch Hock, Finanz. Frankreichs S. 31. Auch in Preussen ist die Besoldung des Ministers, wenn man freie und meublirte, mit allem Hausrath versehene Wohnung auf 2000 Thlr. anschlägt, relativ hoch verglichen mit der Bezahlung der Rätthe, bisher mehr als das Fünffache, jetzt etwa, mit Zuschlag des Wohnungsgelds von 100 Thlr. bei den Rätthen c. das Vierfache, in Oesterreich (obige Zahlen incl. Functionszulage) doch nur etwa das 2 $\frac{1}{2}$ —3fache. Der Fehler liegt in Preussen aber nicht in zu hoher Besoldung der Minister, sondern in immer noch zu niedriger der Rätthe. Einige der letzteren haben in Preussen wohl Nebenämter mit kleinen Gehältern oder Remunerationen. — In Nordamerika und der Schweiz sind die Gehaltsunterschiede zwischen höheren und niederen Beamten viel kleiner. S. auch Hock, Finanzen Amerikas. S. 38.

der letzteren noch andere Stellen oder gar blossе Sinecuren übertragen werden, lassen sich noch weniger rechtfertigen.³⁰⁾

β) Gehaltssteigerungen nach dem Dienstalter in demselben Amte sind im Dienste der modernen Staaten auch deshalb geboten, weil die Zahl der Beamten in höheren Aemtern regelmässig eine so viel kleinere wird.³¹⁾ Es muss deshalb ein grosser Theil der Staatsdiener nothwendig lange in niedrigeren Aemtern stehen bleiben. Die Zulagen nach dem Dienstalter müssen dann um so häufiger und bedeutender sein, je später der Beamte in genügende Besoldung eintritt, während sie seltener und geringer sein können, wenn die im §. 76 gestellten Anforderungen erfüllt werden.

„Die Gehaltsaufbesserung der Beamten nach dem Dienstalter geschah ehemals vielfach durch Versetzung der Beamten, die eine gewisse Zeit an einem Orte gedient haben, auf eine bessere Stelle in einem anderen Ort, indem die Aemter derselben Kategorie und Classe an verschiedenen Orten fortdauernd mit ungleichen Besoldungen ausgestattet waren. Die öftere Versetzung der Beamten ist aber in solchen Geschäften, bei denen örtliche

³⁰⁾ Grosser Missbrauch bekanntlich unter Napoleon III. mit Aemtercumulationen. Sinecuren u. s. w. für die Marschälle, hohen Staatswundrtrager, Senatoren, wobei einzelne Günstlinge es auf mehrere hunderttausend Frank Staatsgehälte brachten!

³¹⁾ Z. B. im preussischen Justizdienst um 1870: beim Obertribunal 1 Präs., 5 Vicepräs., 51 Räte, 1 Generalstaatsanwalt, 3 Oberstaatsanwälte, zusamm. 61 höhere Gerichtsbeamte (ausserdem beim damaligen, jetzt mit dem Obertribunal vereinigten Oberappellationsgericht für die neuen Prov. 16); bei den Gerichten 2. Instanz in den Landestheilen, wo die Cab.-Ordre v. 2. Jan. 1849 gilt, 36 Präs. u. Dir., 296 Räte, 21 Oberstaatsanwälte, zus. 353, ausserdem im Rhein. Gerichtssprengel 1 Präs., 25 Räte, 1 Generalprocurator, 3 Generaladvocaten; bei den Gerichten 1. Instanz in dem erstgenannten Gebiete 250 Präs. u. Dir., 2525 Stadt- u. Kreisrichter, 165 Staatsanwälte u. Gehilfen (ausserdem 7 Staatsanwälte u. Gehilfen bei den Appellationsgerichten), im Rhein. Sprengel 9 Präs. bei Landgerichten, 14 Kammerpräs., 61 Landgerichtsräte, 28 Landgerichtsassess., 9 Oberprocurat., 25 Procurat. — ausserdem deren 3 beim Appellationsgerichte —. Theilt man diese Beamten nach der ungefähren Gleichheit ihrer Gehaltsbezüge u. Rangverhältnisse in Classen, so erhält man (incl. Rhein. Sprengel) im preuss. Staate alten Umfangs:

I. Cl.	1	Stellen	(Präs. d. Obertrib.).
II. ..	47	..	(Vicepräs. desselben. Generalstaatsanwalt. Präs. 2. Inst., Generalprocur.).
III. ..	54	..	(Räte u. Oberstaatsanw. am Obertrib.).
IV. ..	630	..	(Präs. d. Ger. 1. Inst., Räte 2. Inst., Oberstaatsanw. bei Ger. 2. Inst., Generaladvoc., Oberprocur.).
V. ..	2814	..	(Richter 1. Inst., Staatsanwälte, Procuratoren, Landgerichtsassessoren am Rhein).

Die höheren Aemter werden erst in höherem Alter erreicht, wo die Zahl der Aspiranten durch Tod, Pensionirung u. Uebergang in andere Zweige schon stark gelichtet ist, verglichen z. B. mit dem Personal in 1. Instanz, aber immerhin zeigt die grosse Verschiedenheit der Stellenzahl die Richtigkeit der Bemerkung im Texte.

Erfahrung nützlich ist, nachtheilig, auch mit anderen Kosten verbunden u. s. w.³²⁾ Sie wird grossentheils vermieden, wenn man entweder für jede Art von Amtsdiensten mehrere Besoldungsclassen mit einer festgesetzten Zahl von Stellen in jeder anordnet, so dass der Beamte bei Erledigung einer höheren Classe nach der Reihe in diese aufsteigt, oder nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren, z. B. 5, eine gewisse Besoldungserhöhung eintreten lässt. Letztere Einrichtung hat vor der anderen den Vorzug, dass die Steigerung nicht dem Zufall unterworfen ist, der die Erledigung einer Stelle der höheren Classe (durch Todesfälle, Pensionirung u. s. w.) bald früher bald später eintreten lässt.³³⁾“ (Rau.)

§. 78. — c) Der Zeitpunkt für den Beginn eines Anspruchs auf Ruhegehalt, die Höhe dieses letzteren und das Verhältniss desselben zum Gehalt im activen Dienste muss richtig bestimmt werden. Es empfiehlt sich, entgegen einer verbreiteten Anschauung und Staatspraxis, welche eine falsch verstandene Sparsamkeit über die wahren Interessen des Staatsdienstes selbst (keineswegs nur des einzelnen Staatsdieners) setzen, folgende Einrichtung.³⁴⁾

³²⁾ Uebersiedlungsgelder u. s. w.; muss sie der Beamte aus eigener Tasche bestreiten (bei einer Verbesserung der Stellung), so um so schlimmer. — Bei Pfarrstellen sonst wohl noch grosse Ungleichheit der Einnahmen.

³³⁾ S. die Angaben in der Anm. 28 u. 29. In Preussen besteht die erstere, sonst vielfach die zweite Einrichtung. Im Jahre 1870 z. B. in Baden von 98 Amtsrichtern 17 zu 1000, 4 zu 1100, 31 zu 1150, 1 zu 1200, 2 zu 1350, 6 zu 1450, 1 zu 1550, 5 zu 1650, 2 zu 1750, 8 zu 1850, 8 zu 1950, 6 zu 2050, 3 zu 2150, 4 zu 2200 fl., D. 1438; ähnlich von 59 Vorst. d. Bezirksämter 7 zu 1400, 3 zu 1600, 2 zu 2600, 1 zu 2700 fl., D. 2025 fl. — Neuere Erörterung der Besoldungsfrage in Baiern. s. Begründung des Voranschlags für 1868 u. 69. Verhandl. d. K. d. Abgeordneten 1866/67, Beil. II, 219; die Dienste in 10 Abstufungen gebracht, für jede ein höheres Minimum als bisher. alle 6 Jahre Zulagen vorgeschlagen bis zu einer Obergrenze, z. B. für Bezirksrichter u. Bezirksamtswärter (bis 14—1800 fl.), Minimum 1600, nach 6, 12, 18 Jahren um je 200 fl. auf 2200 fl. steigend. (Rau.)

³⁴⁾ Die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen über Ruhegehalt und Wartegeld im Staatsdienste, aber auch der Mangel klarer und wissenschaftlich begründeter Principien ist gross, namentlich auch in Deutschland. Vgl. Mushacke a. a. O. Die ungünstigsten Bestimmungen in Preussen und im Deutschen Reich selbst nach den neuesten Verbesserungen, im Ganzen die günstigsten in Russland. S. jetzt bes. d. neue preuss. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (f. d. unmittl. Staatsbeamten), dann d. Reichsges. über d. Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (darüber mein Aufs. in Holtzendorff's Jahrb. über Reichsäm., III, 175 ff.), womit das neue Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871 zu vergleichen ist (ebendas. S. 105 ff.) Auf die aparten Verhältnisse des Militärpensionswesens wird hier nicht näher eingegangen (s. darüber meinen gen. Aufsatz). Der sachlich begründete Hauptunterschied beruht natürlich darauf, dass beim Militär im Kriege durch den Dienst selbst die Dienstuntauglichkeit bewirkt wird und leicht und sicher dies Causalmoment sich nachweisen lässt. Ueber eine Analogie des Civildienstes auch hier s. a. a. O. S. 178. Andere Unterschiede sind sachlich kaum geboten, denn das Ausscheiden wegen verminderter körperlicher Tüchtigkeit wäre nicht nur im Militärdienst erwünscht, wenn auch

α) Der Beginn eines Anspruchs auf den Genuss eines Ruhegehalts (Pension) überhaupt darf nicht zu spät eintreten, passend etwa nach vollendetem fünften Dienstjahre. Es soll aber hier die Pension nur einen kleinen Bruchtheil des Gehalts, z. B. ein Viertel erreichen.³⁵⁾

β) Die Höhe der Pension muss alsdann von Jahr zu Jahr, nicht nur nach Perioden von Jahren (z. B. von 5 oder gar 10 Jahren) angemessen steigen. Der jährliche Zuwachs kann entweder in der ganzen Dienstzeit der gleiche oder passend etwa in der ersten Hälfte derselben ein etwas niedrigerer als in der zweiten sein, z. B. vom 6. bis 20. Jahr $1\frac{2}{3}$, vom 21. bis 40. Jahre $2\frac{1}{2}\%$, wenn nach 5 Jahren die Viertelpension eintritt.³⁶⁾

γ) Der Anspruch auf Ruhegehalt soll nur bis zu einem nicht zu hoch gegriffenen Dienst- oder Lebensalter, z. B. passend bis zum vollendeten 25. Jahre des Dienstes oder 50. des Lebens, noch an den besonderen Nachweis der unverschuldeten Dienstunfähigkeit geknüpft sein.³⁷⁾ Bei einem

in beiden Zweigen in dieser Hinsicht ein verschiedener Massstab anzulegen ist. S. auch u. §. 114.

³⁵⁾ So in Anhalt bei 5 und weniger Dienstjahren $\frac{5}{16}$ von Gehalten über und $\frac{11}{23}$ von Gehalten unter 300 Thlr. In Baden von dem (bei Beträgen von über 600 fl. bei der Pensionirung stets um $\frac{1}{5}$ verkürzten) Gehalt vom vollend. 5. bis 10. Dienstjahre 70% (d. i. 56% v. ganzen Gehalt). in Hessen in d. ersten 10 Dienstjahren 70% , in Baiern desgl. 70 , resp. 80% . Auch die meisten and. D. Kleinstaaten geben v. Anfang an Ansprüche auf Ruhegehalt, desgl. Frankreich v. 6. Jahre an (10%), Russland in gew. Fällen v. 5. an ($33\frac{1}{3}\%$), Württemberg v. vollend. 9. an (40%), Sachsen v. vollend. 10. an (30%), Oesterreich desgl. nach d. neuen Verordn. v. 9. Dec. 1866 ($33\frac{1}{3}\%$). Preussen nach d. Pensionsregl. v. 30. April 1825 dagegen erst v. vollend. 15. J. an (von da ab bis zum 19. nur 25%), jetzt nach d. neuen Ges. v. vollend. 10. J. an 25% , ebenso im Civil- und Militärdienst des D. Reichs. Mitunter sind die Pensionsverhältnisse bei niederen Gehalten etwas günstiger (z. B. in Württemberg): bei ganz kleinen Gehalten werden wohl absolute Minimalbeträge der Pensionen normirt, in Preussen bisher 60—96 Thlr.

³⁶⁾ In Preussen stieg d. Ruhegehalt im 1. Jahrfünft der Pensionsfähigkeit um $\frac{1}{8}$, in jedem folgenden bis zum 50. Dienstjahre um $\frac{1}{16}$ der Besoldung, jetzt in Preussen wie im Reich die gleiche und jährliche Progression um $\frac{1}{80}$. Auch viele and. D. Staaten lassen die Pension im Anfang oder am Ende der Dienstzeit nur nach Jahresperioden steigen (z. B. Baden 6. bis 11. J. 56% , 40 u. weiter 80% , Sachsen 11. bis 15. 30. 45. u. s. w., jetzt 40. 80% , Baiern alle 10 J. 10% mehr, Oesterreich 11. bis 15. J. $\frac{1}{3}$, 16. bis 20. $\frac{2}{3}$, dann alle 5 J. um $\frac{1}{8}$ mehr, Frankreich v. 38. an 75% , Russland v. 6. bis 10. $\frac{1}{3}$, 11. bis 20. $\frac{1}{2}$, 21. bis 30. $\frac{2}{3}$, dann voll, im Lehrdienst bis zum 20. J. nichts [v. 11. an einmal. Jahresgehalt], 21. bis 25. J. $\frac{1}{2}$, dann voll). Es ist nicht einzusehen, warum 1 und 5 oder gar 1 und 10 Dienstjahre mehr ganz gleich zählen sollen. Richtige jährliche Progression z. B. in Württemberg v. 10. bis 40. (jährl. Steigen um $1\frac{3}{4}\%$ bei Besold. bis 1200 fl., um $1\frac{1}{4}\%$ bei höheren), Baden v. 11. bis 40. (jährl. um 1%); noch besser in Sachsen jährl. um 1% v. 11. bis 25. J., v. 26. bis 35. um $1\frac{1}{2}$, v. 36. bis 45. um $2\frac{1}{2}\%$. jetzt hier (seit 1876) v. 16.—25. J. um 2, 25.—32. J. um 3, 35—40. J. um 1% . Auch in Frankreich v. 6. Jahr an jährl. um $1\frac{2}{3}\%$ mehr, später etwas grössere Progression.

³⁷⁾ In Preussen und im Reiche muss der Civilstaatsdiener auch jetzt noch in jedem Dienst- oder Lebensalter speciell die physische oder geistige Unfähigkeit nach-

höheren Dienst- oder Lebensalter muss es dieses Nachweises zur Geltendmachung des Rechts auf die Normalpension nicht mehr bedürfen. Doch bedingt auch dann ein freiwilliger Verzicht des Beamten auf das Amt im Allgemeinen nur in dem Falle den Anspruch auf den Ruhegehalt, wenn der Beamte nicht in ein besoldetes Amt eines anderen Staats oder bei Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften, Privaten eintritt. Ausnahmen von dieser Regel sind indessen mitunter statthaft, und zwar auch im Interesse des Staatsdienstes.³⁸⁾

δ) Wird ein Beamter ohne sein Verschulden aus allgemeinen Dienststrücksichten gegen seinen Willen von der Staatsgewalt zur Disposition gestellt, so darf das Wartegeld unter keinen Umständen weniger betragen als der normale Ruhegehalt. Es ist aber auch angemessen, das Wartegeld erheblich höher wenigstens in den jüngeren Dienst- und Lebensaltern zu bestimmen, etwa auf 75—90 % des Gehalts.³⁹⁾

weisen. In Sachsen fällt diese Bedingung fort nach dem 40. Dienst- oder 70. (jetzt 65.) Lebensjahre, ganz ebenso in Baiern, in Hessen; in Altenburg nach d. 45. Dienst- oder 70. Lebensjahre, in Württemberg nach d. 40. Dienst- und 65. Lebensjahre; im Militärdienst des D. Reichs jetzt dsgl. nach vollend. 60. Lebensjahre. — Unverschuldete Dienstantauglichkeit begründet allgemein im pensionsunfähigen Alter Pensionsansprüche, im Dienst zugezogene oder Kriegsdienstzeit (in Deutschland höher gerechnet) günstigere. Ersteres gilt als selbstverständlich und doch ist es eines der wichtigsten Beispiele, welche die so viel gesichertere Stellung des Arbeiters im Staatsdienst verglichen mit anderen, namentlich den gewöhnlichen Arbeitern deutlich zeigen. Krankheit u. dgl. konnte auch der Staatsdiener, wie jeder Andere, als einen Zufall allein tragen müssen. Bei einer ordentlichen Einrichtung der Invaliditäts- und Krankenversicherung wäre das auch zulässig. Die jetzige Bestimmung hat im Staatsdienst wenigstens das Gute, diesen leichter von solchen Personen zu befreien.

³⁸⁾ Diese Regel wird man wenigstens in Deutschland nicht leicht fahren lassen, sie ist mitunter im Pensionsreglement besonders ausgesprochen, z. B. in Württemberg. Ausnahmen werden passend in solchen Dienstzweigen gemacht, wo die Beschaffung der genügenden Arbeitskräfte schwierig ist. So können in Russland Lehrbeamte nach dem 20. Dienstjahre mit der halben, nach dem 25. mit der vollen Pension anstreten und doch Aemter in anderen Staaten übernehmen, ohne der Pension verlustig zu gehen (ausdrücklich so in Fällen der Berufung von Dorpater Professoren an deutsche Universitäten entschieden und in mir bekannten Beispielen gegenwärtig in Wirksamkeit). Ähnliche günstige Bedingungen im englisch-ostindischen Dienste.

³⁹⁾ Allerdings liegt bei einem hohen Wartegeld gerade eine finanzielle Gefahr vor, welche schon bei hohen Ruhegehältern nicht ganz zu leugnen ist: persönliche Rücksichten, missliebige Beamte zu entfernen, schweigen dann eher und die betr. Staatsausgabe steigt um so rascher an. Diese Gefahr ist überhaupt nur durch richtige Normen über Zur-Disposition-Stellen und Pensioniren bei einer tüchtigen, von den Ständen u. s. w. kontrollirten Staatsverwaltung zu vermeiden (s. z. B. die preuss. Bestimmungen vom 14. Juni u. 24. Oct. 1848). Die Anforderungen in dieser Beziehung steigen nur, wenn Wartegeld und Pension billiger Weise höher normirt werden. — Auch das Wartegeld ist in Preussen zu niedrig. Max. 2000 Thlr., bei Gehältern von 1200 Thlr. und mehr die Hälfte, bei geringeren Besoldungen steigt es bis 75 % bei 240 Thlr. u. Minimum ist 150 Thlr. (allgemein ausgen. Richter). In Sachsen

ε) Die von der Staatsgewalt angeordnete Pensionirung darf einen höheren Ruhegehalt geben, als wenn der Beamte freiwillig oder wegen Krankheit u. s. w. den Dienst verlässt.⁴⁰⁾

ζ) Die Höhe der Pension soll allmählig und zwar in einem nicht zu späten Dienst- und Lebensalter den vollen Betrag der Besoldung erreichen. Als passend erscheint das vollendete 40. Dienst- oder 65. (höchstens, aber besser nicht erst, das 70.) Lebensjahr als Zeitbestimmung für diesen Anspruch.⁴¹⁾

ist das Wartegeld $\frac{7}{10}$ der Besoldung oder gleich dem Pensionsbetrage, wenn dieser höher ist, in Württemberg (sogenannte Quiescirung) bei Beamten, die das 40. Jahr noch nicht beendeten, $\frac{1}{3}$, für jedes weitere Lebensjahr um $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}\%$ mehr, bei Gehältern unter und über 1200 fl. bis zum 70. J., Min. 600, Max. 3000 fl. Mehrfach Wartegeld und Pension gleich hoch.

⁴⁰⁾ Ein solche Unterscheidung ist kaum noch ausgebildet. Auch sie birgt keine besond. finanziellen Gefahren, wenn die Grundsätze für Pensionirung gehörig normirt sind. Ueber zwangsweise Pensionirung und Zur-Disposition-Stellung s. z. B. d. Gesetz über d. Rechtsverh. d. Reichsbeamten §. 25 ff., 31 ff. Dieser Punct gehört nicht weiter hierher.

⁴¹⁾ Dies ist der Hauptpunct einer richtigen Reform des bestehenden Pensionswesens. In den meisten Ländern bleibt die Pension auch nach noch so langer Dienst- oder Lebenszeit erheblich unter der Besoldung stehen. In Preussen erreicht sie erst nach 50 Dienstj. 75% des letzten Gehalts (also im Ganzen etwa im 75. Lebensj. oder noch später), Bestimmungen, die leider in das neue Pensionsgesetz u. in die Reichsgesetzgebung (auch für Militär) übergegangen sind. Die Pension in Frankreich bleibt v. 35. Dienstj. an auf 75%, in Sachsen auf 80% des Dienstinkommens der letzten 5 Jahre v. 45. (jetzt 40.) Dienstj. an stehen, auch in Württemberg steigt sie v. 40. Dienstj. an nicht mehr über 92 $\frac{1}{2}$ resp. 85%, in Baden geht sie nicht über 50% (bei allen Gehältern über 600 fl.) vom 40. Dienstj. an hinaus. Ähnlich ist es in einigen Kleinstaaten. In anderen Fällen ist die Pension im Betrage des vollen Gehalts doch an ein zu hohes Dienstalter gebunden, so an 50 Jahre in Hessen und mehreren Kleinstaaten. In Baiern macht man bei dem Activgehälte eine ziemlich müßige Unterscheidung zwischen Standesgehalt und Dienstgehalt. Ersterer bleibt dem Pensionär und beträgt im 1. Jahrzehnt des Dienstes 7, im 2. S. im 3. und 4. 9 Zehntel des bloss aus einem Hauptgeldbezug (ohne Nebenbezüge) bestehenden Gehalts. Diese 9 Zehntel erhält der Beamte, der auf Grund von 40 Dienstjahren oder 70 Lebensjahren in Pension tritt. Richtig gewährt dagegen die neue österr. Pensionsordnung vollen Gehalt als Pension nach 40 Dienstjahren. In Russland tritt diese volle Pension sogar bei Civilbeamten schon nach 30 (ohne Nachweis der Untauglichkeit), bei Lehrbeamten nach 25 und in gewissen Fällen der Untauglichkeit nach 15 u. 20 Jahren ein. — Neben einem bestimmten Dienstalter muss aber auch ein gewisses Lebensalter diesen Anspruch gewähren. Fälle, wo alsdann schon nach kurzem Dienstalter dieses Recht eintritt, werden doch nur zu den Ausnahmen gehören (z. B. bei Uebernahme eines Beamten aus fremdem Staatsdienste oder dergl., wo ohnehin die frühere Dienstzeit angerechnet zu werden pflegt). Wenn der Grundsatz feststeht, so wird man in der Anstellung älterer Beamten nur vorsichtig werden, was gewiss gut ist. — Mit der Annahme des hier befürworteten Grundsatzes fallen dann auch die sehr allgemein vorkommenden Bestimmungen über ein absolutes Maximum, das eine Pension (auch öfters ein Wartegeld) nicht überschreiten darf (z. B. in Preussen 3000 Thlr. nach Cabinetsordre v. 10. Juni 1848), eine Beschränkung ist auch im neuen Gesetz §. 11 geblieben (d. Eink. über 4000 Thlr. wird bei Berechn. der Pension nur mit $\frac{1}{2}$ angesetzt); (in Sachsen 2000 Thlr., in Württemberg 3000 fl., ausnahmsweise 4000 fl., bei Lehrern nur 1500 fl.). Diese Bestimmungen sind mehrfach ein Zugeständniss gegen unverständige Angriffe auf das Pensionswesen überhaupt gewesen (so 1848). Nur für

7) Im wahren Interesse des Staats wie seiner Diener empfiehlt es sich, an letzteres Dienst- und Lebensalter — wobei für diesen Fall das 70. Altersjahr festgehalten werden mag — nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Austritt aus dem activen Dienst wenigstens als Regel zu knüpfen. Für eine längere Belassung im Amte, die dann die Ausnahme ist, muss eine specielle Prüfung des einzelnen Falls erfolgen.⁴²⁾

Wird das Pensionswesen nicht in solcher Weise eingerichtet, so droht stets sehr leicht eine Ueberfüllung des activen Staatsdienstes mit Greisen und decrepiden Personen. Diese suchen so lange als möglich activ zu bleiben, um nur am Gehalt keine Einbusse zu erleiden, und aus persönlichen Rücksichten werden sie gegen das Dienstinteresse im Amte belassen. Bis fast zum letzten Athemzuge müssen sie sich aufarbeiten, ohne in der berechtigten Musse des höheren Alters die eigenthümlichen Vorzüge dieser Lebensperiode für sich, ihre Angehörigen und für das ganze Volk zur Geltung bringen zu können. Die Jüngeren rücken un-

Minister und ähnliche Beamte, welche eine Stelle nicht lange inne zu haben pflegen, mögen solche Ausnahmen eintreten (im D. Reich tritt bei ihnen, die jederzeit entlassbar, ein Pensionsanspruch von $\frac{1}{4}$ ein, wenn sie das Amt mindestens 2 Jahre bekleideten).

⁴²⁾ Dieser Grundsatz ist bisher gewiss zum Schaden des Staatsdienstes nur in seltenen Fällen, z. B. bei wichtigeren Militärchargen (Divisionsgeneräle in Frankreich) in der Praxis angenommen. Man hat wohl dagegen argumentirt mit dem Hinweis auf die Leistungen eines Molke, Humboldt, Thiers u. s. w. Aber nach solchen Ausnahmefällen kann man niemals in Gesetzen gehen. Es handelt sich hier um eine statistische Erfahrungsregel, die in der grossen Mehrzahl der Fälle zutrifft. Vernünftig und meines Erachtens nachahmenswerth ist die Einrichtung im höheren russisch. Lehrdienst (wohl ursprünglich als besonderer Vortheil für den Lehrer eingeführt, um Lehrkräfte zu gewinnen, aber von sehr guten Folgen für den Lehrdienst als solcher geworden). Der Universitätslehrer wird z. B. nur auf 25 Jahr angestellt, kann dann mit seinem vollen Gehalt als Pension austreten (nach der neuerlichen bedeutenden Gehaltserhöhung allerdings nur mit dem früheren Gehalt ohne Quartiergeld, so in Dorpat mit circa 1430 R. S. bei 2400 R. jetzigem Gehalt), muss aber auch austreten, wenn er nicht wieder präsentirt wird. Dies kann nur auf Antrag der Facultät unter Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Conseils (weiteren Senats, alle Professoren umfassend) und nur 2mal auf je 5 Jahre geschehen, so dass 35 Jahre die Maximaldienstzeit ist. Bei solcher Wiederwahl bezieht der Professor neben seinem Gehalte zugleich die Pension, welche letztere nach je 5 Jahren um $\frac{1}{15}$ steigt, und also nach 35 Jahren $1\frac{2}{5}$ des ursprünglichen Betrags erreicht. Die Stelle des Austretenden oder Nichtwiedergewählten wird neu besetzt, doch behält derselbe das Recht, zu lesen. Bei vielen deutschen Universitäten, z. B. allen preussischen — wie denn auch das neue Pensionsgesetz ausdrücklich auf Universitätslehrer nicht anwendbar ist — erfolgt grundsätzlich keine Pensionirung des Lehrers, was als persönlicher Vortheil gegenüber den sonstigen Beamten gilt und mit Recht. Nur führt es in der Praxis vollends leicht dazu, dass die Aemter von sehr alten Männern inne gehabt werden und eine Neubesetzung doch meistens erst bei einer Vacanz durch Todesfall eintritt. — sicherlich im Allgem. ein schädliches Verhältniss mit noch ungünstigeren Folgen als im übrigen Staatsdienst.

gemein langsam nach. Das von diesen zu amortisirende Bildungskapital wächst immer mehr an. Die Activehalte müssen schliesslich aus diesem Grunde doch nur um so mehr erhöht werden und die greisen Väter die Gehalte beziehen, um ihre unentgeltlich dienenden oder ungenügend bezahlten Söhne zu unterhalten. Die Ersparung am Pensionsetat ist daher doch keine reelle. Die ungünstige Regelung des Pensionswesens erklärt sich wohl nur aus der noch weit verbreiteten Anschauung, als sei die Gewährung eines Ruhegehalts etwas Anomales, eine besondere Wohlthat im Staatsdienst. Sie ist aber nur eine gerechte Forderung, welche im Grunde für alle Arbeitsarten aufzustellen ist, damit wenigstens die wahren Selbstkosten der Arbeit ersetzt werden. Fällt die Pension fort oder ist sie ungenügend, so muss der Activegehalt nur um so höher sein, damit daraus eine Alters- oder Invaliditätsrente gesichert werden kann (s. §. 79 ff.).

§. 79. — 2) Für die richtige Bemessung der Höhe des Totalgehalts und seiner Hauptposten (s. §. 75) sind dieselben Grundsätze zu befolgen, welche für die Regelung der Höhe jedes Arbeitslohns aufzustellen sind. Danach müssen insbesondere die Selbstkosten der Arbeit richtig und vollständig ersetzt werden. Unter den Betrag dieser Selbstkosten kann auf die Dauer der Preis der Arbeit oder der Lohn nicht sinken, sie bestimmen also das Minimum des Lohnes, wenn die Arbeit beständig bedurft wird und daher angeboten werden muss. Dass allgemeine Lohnproblem nimmt hier nur gemäss der specifischen Eigenthümlichkeit des Staatsdienstes eine besondere Gestalt an.

Die Selbstkosten der Arbeit setzen sich nun aus folgenden fünf Posten zusammen: 1. Bedarf für die Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft während der Dauer der Arbeitsperiode; 2. Bedarf für die Zahlung von Prämien, um sich gegen vorzeitige Invalidität und Krankheit zu versichern; 3. Bedarf für die Wiedererstattung des verwendeten Erziehungs- und Bildungskapitals (Amortisationsrente dafür) einschliesslich eines Prämienbetrags, um sich gegen die Gefahr unvollständiger Wiedererstattung dieses Kapitals zu sichern; 4. Bedarf für die Erhaltung des Lebens nach Abschluss der Arbeitsperiode (Altersrente); 5. Bedarf für die nicht oder nicht genügend erwerbsfähigen Hinterbliebenen des Arbeiters (Wittwen- und Waisenspension). Im Folgenden ist die Gestaltung

dieser fünf Posten bei der Arbeit des Staatsdieners zu untersuchen.⁴³⁾

§. 80. Die dauernden Selbstkosten der Arbeit des Staatsdieners.

a) Der Gehalt muss zunächst hinreichen für den standesgemässen⁴⁴⁾ Lebensbedarf des Beamten und der von ihm in üblicher Zeit begründeten Familie üblichen Umfangs⁴⁵⁾, also ohne Voraussetzung eigenen Vermögens bei dem Beamten und mit Voraussetzung des im Dienstinteresse erfolgenden Verbots gewöhnlichen Gewerbebetriebs für den activen Beamten.⁴⁶⁾

In Aemtern, welche nach der Stellung des Inhabers besondere Nebenausgaben mit sich bringen, ist dafür ein angemessener Zuschlag, nach der speciell zu verrechnenden Ausgabe oder besser als Pauschsumme, zu gewähren (Functionszulage), der mit dem Austritt aus diesem Amte wieder fortfällt.⁴⁷⁾ Die Annahme jedoch, dass jedes Amt an sich solche Ausgaben veranlasse, womit man die Unterscheidung eines Standes- und Dienstgehaltes im Activitätsgehalt (s. Anm. 41) und die allgemein niedrigeren Wartegelder und Pensionen hat rechtfertigen wollen, entspricht der Sachlage nicht.

Für die Bemessung des standesgemässen Lebensbedarfs bilden nur zuverlässige Haushaltbudgets der einzelnen nach der Einkommengrösse geordneten Bevölkerungselassen eine sichere Grund-

⁴³⁾ S. bes. Engel, Preis der Arbeit, namentl. S. 36 ff., bes. über die genannten Prämienbeträge, die der Lohn decken muss. Diese Erörterungen sind im Texte mehrfach benutzt worden.

⁴⁴⁾ Dieses Moment ist in unserem bestehenden Wirthschaftssystem bei der obwaltenden ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens berechtigt. Vgl. Wagner, Grundleg. I. Cap. 2, Abschn. 10—12. Von ganz anderen socialen Zuständen darf hier abgesehen werden. Die Staatsbeamten der verschiedenen Kategorien müssen in ihren Einkommenverhältnissen wenigstens einigermaßen den entsprechenden übrigen Gesellschaftsclassen gleichstehen.

⁴⁵⁾ Man darf dies hinzufügen: Auch der Staatsdiener wie jeder Andere hat die Folgen einer übermässig zahlreichen Familie selbst zu tragen. Die häufige Motivirung der Forderung einer Gehaltszulage mit der Grösse der Familie ist unstatthaft. S. übrigens u. §. 82.

⁴⁶⁾ S. z. B. über Preussen die Bestimmungen bei Mascher, Civilstaatsdienst, S. 110 ff., 113 ff. Beamte bedürfen z. Gewerbebetrieb einer besonderen Erlaubniss der Dienstbehörde. Jetzt gehören hierher auch die berechtigten neueren gesetzlichen Verbote f. active Staatsbeamte, remunerative Stellungen in Actien- u. ähnlichen Gesellschaften anzunehmen. S. preuss. Ges. v. 10. Juni 1874.

⁴⁷⁾ Z. B. Minister, besond. der des Aeussern, dann Gesandte, Generalconsuln u. s. w., z. B. letztere im Nordd. Bunde 3000 Thlr. Gehalt, 5—10,000 Thlr. Functionszulage. Aehnlich die österr. Statthalter in den Provinzen. s. o. Anm. 29.

lage.⁴⁸⁾ Leider fehlen solche meistens oder werden bei der Gehaltsregelung nicht genügend beachtet. Eine Vergleichung der Beamtenclassen mit ähnlich gestellten Classen der Gewerbe- und Handeltreibenden und besonders auch der übrigen liberalen Professionen muss weiter als Anhaltspunkt dienen. Eine wesentlich ungünstigere materielle Lage der Staatsdiener hat die grössten Bedenken und verstösst durchaus gegen das wahre Interesse des Staatsdienstes, wenn auch beim Vergleich mit anderen Classen die Ehre der Stellung u. s. w. (s. o. §. 72) und die Sicherheit des Einkommens vollauf berücksichtigt werden darf.

Nothwendig und zwar in keiner Zeit mehr als in der Gegenwart sind besonders zwei Forderungen für die Gehaltsnormirung zu stellen: einmal müssen die zeitlichen, sodann die örtlichen Preisverschiedenheiten der Lebensbedürfnisse (i. w. S.) und namentlich die in beiden vorgehenden Veränderungen berücksichtigt werden. Da sich nemlich die Höhe der Besoldung nicht wie diejenige der meisten anderen Arbeitslohnarten durch die Concurrrenzverhältnisse regulirt, sondern vom Staate, also vom Arbeitgeber, einseitig festgestellt wird, so muss von diesem auf solche Veränderungen beständig gebührend Rücksicht genommen werden. Sonst kommen die Gehalte in ein schädliches Missverhältniss zum Lebensbedarf.

c) Es ist daher einmal die rechtzeitige und entsprechende Erhöhung der Gehalte bei einer allgemeinen Preissteigerung (in Folge eigentlicher Geldentwerthung⁴⁹⁾ oder einer Umge-

⁴⁸⁾ S. u. Anm. 52. Besonders wichtig ist die statist. Erfahrungsregel, die von Engel für den Nahrungsbedarf, von Schwabe, Bruch, Laspeyres auch für den Wohnungsbedarf nachgewiesen ist, dass nämlich die Quote für diesen nothwendigen Bedarf um so grösser wird, je kleiner das absolute Einkommen ist. S. Berl. Städt. Jahrb. 1868, 1869. Balt. Monatschr. 1870. Neueste Berechn. über d. Verhältn. d. Miete zum Einkommen von Laspeyres in d. Ztschr. d. Sächs. statist. Bur. 1876. (Leipz., Hamb., Berl. verglichen.)

⁴⁹⁾ Eine Entwerthung des Metallgolds wird nicht mehr zu leugnen sein. S. schon die preistatist. Untersuchung von Laspeyres in Hildebr. Jahrb., III (1863). Er kommt für die Periode 1851—62 verglichen mit 1841—50, bez. 1845—50, zu dem Ergebniss, dass nach Berechnungen über zahlreiche und wichtige Waaren in Hamburg eine Geldentwerthung um 21·7, in London um 16 bez. 11·4% eingetreten ist (S. 235). Fortgesetzte Studien von Laspeyres über die Hamb. Waarenpreise, z. B. in der Hamb. Börsenhalle (Nr. v. 15. Jan. 1876) zeigen, dass die Preise von 310 diversen Hamb. Waaren vom Durchschnitt von 1847—50 gestiegen sind von 100 auf 110—122 in dem Jahresdurchschnitt von 1858—62, auf 123—122 in dem von 1863—70, dann auf bez. 127, 133, 137 und 137 in den 4 Jahren 1871—74. Am meisten stiegen die Rohproducte in der letzten Periode auf 146—150, dann die Colonialwaaren auf 129—141, am Wenigsten die Manufacte, 107—126—129. Seit 1874 ist meist ein Sinken ein-

staltung der Verkehrsverhältnisse⁵⁰⁾ u. s. w.) und bei einer dem fortschreitenden allgemeinen Wohlstand zuzuschreibenden Erhöhung der Lebensansprüche in der ganzen Bevölkerung⁵¹⁾ nothwendig. In dieser Beziehung erfolgen die erforderlichen Gehaltserhöhungen besonders in unserer Zeit zu langsam, zu spärlich, zu unregelmässig und zu wenig rationell.⁵²⁾

getreten. Ueber die unbedingte Richtigkeit der Rechnungsprincipien in diesen Dingen ist hier nicht zu handeln. S. übrigens u. Ann. 56. — Schlimm ist auch der Einfluss der Papiergeldentwerthung in Ländern der Papierwährung auf die festen Gehalte, obgleich nicht immer so schlimm, als man oft nach einem Schluss aus der Höhe des Metallagios meint. Denn die Bewegung der Waarenpreise ist vielfach eine andere und die Preissteigerung eine langsamere als die des Agios. S. darüber A. Wagner, Art. Papiergeld im Staatswörterb. VII, 672 u. besond. die detaillirte Theorie in meiner Russ. Papierwährung, Abschn. V—VII. Hertzka, Währ. u. Handel. Wien. 1876. 1. B. 4. K.

⁵⁰⁾ In Deutschland und auf dem Continente überhaupt ist die starke Steigerung der Preise der Hauptnahrungsmittel seit 25 J. wesentlich mit auf die Entwicklung der inneren Verkehrsmittel und auf die liberale englische Handelspolitik zurückzuführen, wodurch sich unsere Preise mit den englischen, überhaupt die west- mit den osteuropäischen, mehr ausgeglichen haben. Sehr instructiv zeigt dies für Getreide Laspeyres in verschiedenen kleineren Arbeiten, z. B. im D. Handelsbl. 1874.

⁵¹⁾ Auch dieser Umstand rechtfertigt ohne Zweifel Gehaltserhöhungen, auch bei uns, da die Beamten schliesslich nicht allein in ärmerlichen Verhältnissen verbleiben können.

⁵²⁾ Handel, Fabriken, technische Berufe, die grossen Gesellschaften (Eisenbahnen, Banken, Versicherungsgeschäfte u. s. w.) eröffnen den jungen Männern vielfach raschere und bessere Laufbahnen als der Staatsdienst. Um so nothwendiger sind hier Gehaltserhöhungen. Sie sind in manchen Ländern um 1857—58 und neuerdings wieder erfolgt, auch für die unteren Posten. Aber das Missverhältniss ist noch selten gehoben. Beispiel von Erhöhungen: Baden, durchschnittlicher Gehalt (in fl.) der

	1835	1870	Zunahme %
Domänenbeamten	1358	1713	26.1
Obereintnehmer	1300	1694	30.3
Oberhofgerichtsräthe	2219	2594	16.9
Bezirksverwaltungsbeamten	1341	1880	40.2
Polizeidiener	286	475	66.1

Wie diese Summen z. B. für Beamte von der Stellung der Oberhofgerichtsr. ausreichen sollen, ist kaum zu begreifen. (Rau.) — Aehnliches gilt von den Gehältern höherer Beamten in anderen deutschen Staaten, auch in Preussen, s. o. Ann. 25 und 29 die Daten. So bezogen bis vor Kurzem hier mit dem Wohnsitz in dem neuerdings rasch theurer gewordenen Berlin die Räthe des obersten Gerichtshofs, die vortragenden Räthe in den Ministerien und die übrigen gleichgestellten Beamten 2200—3000, i. D. 2600 Thlr., meist ohne jede antliche Nebeneinnahme aus ihrem Amte und ohne Nebenämter. Durch die neuere Gehaltserhöhung und das Wohnungsgeld ist letzterer Betrag um 700 Thlr., auf 3300 Thlr. erhöht worden: eine relativ freilich starke, absolut noch immer schwerlich genügende Erhöhung. Auf Grund specieller statistischer Forschungen möchte der übliche Aufwand für eine Familie der höheren Beamtenkreise von der Stellung der Ministerialräthe (Mann, Frau und 3 halbwüchsige schulbesuchende Kinder), die 2 weibliche Dienstboten hält, schon Ende der 60er Jahre im Minimum anzuschlagen sein für Berlin u. grössere badische Städte v. 20—30,000 Einw. (spec. Freiburg, in Carlsruhe wohl Wohnung und Haushalt um 10% theurer) auf folgende Summen in Thlrn.:

Letzteres gilt doch auch noch von dem neuerlich in Deutschland angenommenen System, den Beamten neben dem Gehalte

	Berlin	Bad. Städte
Haushalt (per Mon. 87 $\frac{1}{2}$)	1050	(p. Mon. 68 $\frac{2}{3}$) 824
Wohnung	500	286
Brennstoff	100	75
Kleidung	420	360
Gesundheit	50	30
Kinderunterricht	200	120
Dir. Steuern,	80	c. 40
Diverses	200	150
Amortis. d. Mobiliars.	150	125
Summa 2750		2010=3517 $\frac{1}{2}$ fl.

Unter Haushalt sind hier alle Ausgaben für Nahrung (incl. kleinere Gesellschaftsausgaben), Waschen, Beleuchtung, Bedienung (2 Dienstboten neben Naturalkost und Wohnung u. s. w. in Berlin zus. mit Geschenken c. 90, in Baden c. 76 Thlr. Geldlohn) nebst den betreff. indirecten Steuern, welche auf den Haushaltsbedürfnissen haften; unter Kleidung auch Schuhwerk, Leibwäsche, Putz für die ganze Familie; unter Gesundheit namentl. Honorar des Arztes; unter Kinderunterricht neben Schulgeld und Schulbüchern nur Nebenunterricht in Musik, Zeichnen u. dgl. für 1—2 Kinder; unter dir. Steuern Staats- und Gemeindeabgaben auf Amtseinnahmen (incl. Wohnungst. in Berlin, excl. Mahl- u. Schlachtst.); unter Diversem Ausgaben für öffentl. Zwecke, Arme u. dgl., Vereine, für wenig Bücher, Porto, für ebenfalls wenig Vergnügungszwecke, Theater, kleine Touren u. s. w., für etwas grössere Geselligkeit in noch sehr beschränktem Umfange, für Geschenke an Fremde u. a. m. begriffen. Als Amortisation (u. Neubeschaffung nebst Reparatur, aber ohne Verzinsung) des Mobiliars (incl. Tisch- u. Bettwäsche, Silberzeug u. s. w.) ist 5% auf ein Kapital von 3000, bez. 2500 Thlr. gerechnet. Es fehlt hier also jeder Aufwand für Reisen, für kostspieligeren Unterricht (Studiren!), für tiefere oder längere Gesundheitsstörungen (Badereisen!), für grössere Bücheranschaffungen u. s. w., auch die Wittwencassengelder sind weggelassen, von and. Kapitalersparungen (Lebensversicherung u. s. w.) nicht zu reden. Die Amortisation des Bildungskapitals erfolgt in dem Aufwand für die Kinder. Sind die Kinder älter, oder etwa alle 3 Söhne oder ist die Kinderzahl grösser, so steigen diese Ausgaben sofort. Dabei sind bes. für Berlin die Hauptausgaben für Haushalt, Wohnung, Brennstoff, auch wohl Kleidung schon für die damalige Zeit niedrig angesetzt. Die erste kommt, ohne zu hoch zu werden, um 10, Wohnung um 10—20, Brennstoff um 20% höher angeschlagen werden, wobei die Gesamtausgabe auf 2950 Thlr. stiege. — Und doch sind die Gehalte jener Rätthe die höchsten Gehalte, welche für eine noch etwas zahlreichere Beamtenklasse im Staatsdienst vorkommen. Ob die jetzt eingetretenen Gehaltserhöhungen für die angegebene Kategorie von Beamten in Berlin ausreichen, mag aus folgendem Anschlag ermesen werden, welcher durchaus auf genauen Daten, insbesondere meinen eigenen Haushalterfahrungen, beruht. Die Annahme ist: eine Familie bestehend aus Mann, Frau, 4—5 Kindern (bei Deutschen nicht das übliche Maass übersteigend, wie die Statistik lehrt), wovon 3—4 die Schulen besuchen, dann 2—3 Dienstboten, eine Zahl, welche z. B. so lange Kinderwartung nöthwendig, kaum zu verringern ist. Für die Wohnung bessere Qualität und Lage vorausgesetzt, aber nicht besonders gute. Ein weibl. Dienstbote ist zu veranschlagen auf 50—60 Thlr. Geldlohn, 45 Thlr. Kostgeld für Frühstück u. Abendessen, 10—15 Thlr. Geldgeschenke, zus. c. 110—115 Thlr. baar, ferner f. Mittagkost, Wohnung u. s. w. 80—100 Thlr., zus. wenigstens 200 Thlr., wobei in grösserem Haushalt wie gewöhnlich die Ausgabe allerdings in geringerer Progression als die Kopfzahl steigt. Kinderunterricht beträgt: f. d. Knaben Gymnas. u. Bücher c. 40—45 Thlr., f. d. Mädchen höh. Töchterschule u. Bücher Anfangs c. 40—50, später c. 60—90 Thlr., Musikunterr. f. 1 Kind c. 50 Thlr. Bei Anschaffungen von Nutzvermögen (Mobiliar, gew. Kleidung, Betten, Bücher) auch hier nur der Amortisationsbetrag p. Jahr (ohne Zins), nicht die volle Ausgabe angesetzt,

fixe sogen. Wohnungsgeldzuschüsse (Quartiergelder), abgestuft nach Rangclassen der Beamten und nach Classen der Wohnorte, zu gewähren, um dadurch die vielfach besonders starke Preissteigerung eines der wichtigsten materiellen Bedürfnisse für den Beamten auszugleichen.⁵³⁾

β) Sodann muss mehr, als es gegenwärtig geschieht, wegen der wesentlichen Verschiedenheit der örtlichen Geldpreise der Lebensbedürfnisse und wegen der gerade darin oft ziemlich rasch vorkommenden, Gegend- und Ortsweise wieder sehr ver-

Die Rubriken sonst wie oben verstanden, unter Nahrung, Wohnung, Beleuchtung, Wäsche die Naturalverpflegung der Dienstboten inbegriffen (noch in Thalern):

1) Nahrung	1300		Transport	3070
2) Waschen	100		9) Kleidung	600
3) Beleuchtung	50		10) Unterricht	250
4) Baares Geld f. Dienstboten	250		11) Bildungsmittel (Bücher, Ztschr.)	150
I. N. 1—4 = Haushalt	1700		12) Steuern	180
5) Wohnung	900		13) Beiträge für öffentliche Zwecke,	
6) Wohnungseinrichtung und			Vereine etc.	120
Abnutzung	200		14) Vergnügen etc.	150
7) Brennmaterial	170		15) Gröss. Geselligk.	150
II. Nr. 5—7 = Wohnen	1270		16) Nothw. Fahren	50
8) Gesundheit	100		17) Diverses	150
		Latus		Summa 1—17
		3070		4570

Auch hier ist für Reisen u. dgl. noch nichts angesetzt. Schwerlich lässt sich diese Summe, jenen Umfang der Familie vorausgesetzt, ohne eine wesentliche Herabdruckung unter die Lebensweise der betreffenden Gesellschaftsclassen, auch nur, um ein Maximum anzunehmen, um c. 10% vermindern. Dann bleibt rund 4400 Thlr. oder $33\frac{1}{3}\%$ mehr als der jetzt erhöhte Gehalt jener Beamtenklasse im Durchschnitt beträgt. Und bei dieser Ausgabe weiss jeder mit den Verhältnissen Vertraute, dass die Lebensweise der Familie dabei eine durchaus nicht üppige, sondern eine knappe ist.

⁵³⁾ S. über d. Wohnungsgeld: preuss. Ges. v. 12. Mai 1873, Reichsges. v. 30. Juni 1873 (hier zugleich, neben dem alten Servisgelde, f. d. Officiere u. Beamten des Reichsheeres u. d. Marine). Darüber mein Aufs. Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrb. III. 181—183. Es bestehen 6 Ortsclassen (Berlin u. 5 andere Classen) und in jeder im Reiche 6, in Preussen 5 Dienstrangclassen, wobei 12 preuss. Rangclassen (incl. Subalterne u. Unterbeamte) in diese 5 f. diesen Zweck zusammengezogen sind. Nach dem preuss. Tarif sind z. B. die Sätze für Berlin 500, 400, 300, 180, 80 Thlr., für die niedrigste Ortsklasse 200, 180, 120, 60, 20 Thlr. Die Einrichtung ist noch zu roh empirisch. Die Zuschüsse entsprechen den Verschiedenheiten der Miethepreise in den Ortsclassen nicht richtig (sind wohl für die grossen Städte, bes. Berlin, relativ zu niedrig). Die Benutzung eines veralteten Rangclassensystems als Grundlage für die Regelung einer solchen ökonomischen Frage ist ein weiterer Uebelstand. Die Officiere, z. Th. die höchsten Beamten sind gegenüber dem Civil, resp. den mittleren Rangclassen zu sehr begünstigt. Die statistische Regel, dass die Miethe bei kleinerem Einkommen eine wachsend grössere Quote beansprucht, ist übrigens einigermaßen beachtet worden. Das Wohnungsgeld beträgt z. B. in Berlin bei den Ministerialdirectoren 10% des jetzigen Gehalts, bei den vortragenden Räten 13,8, bei der dann folgenden Kategorie höh. Beamten c. 17,6, bei d. letzten c. 20—25%, bei d. Subalternen 15—30, bei d. Unterbeamten 20—25%. Man wird nach den Arbeiten von Schwabe, Laspeyres annehmen können, dass die Procente, welche diese 6 Classen von ihrem Einkommen für Miethe ausgeben, ungefähr sind: 18, 19, 22, 24, 27, 30. — Auch andere deutsche Staaten haben allgem. Wohnungsgelder, z. B. Baden.

schiedenen Aenderungen, der Gehalt auch für eine und dieselbe Gattung Aemter in verschiedenen Orten verschieden bemessen werden.⁵⁴⁾ Die jetzige Gleichheit der Gehalte ist eine reelle Ungleichheit, weil die Kaufkraft derselben Geldsumme örtlich sehr variirt. Ebenso müssen statt allgemeiner oftmals auch locale Gehaltserhöhungen erfolgen, weil die Vertheuerung des Lebens an einem bestimmten Orte besonders rasch und stark ist, — am Stärksten in der Regel in grossen, schnell an Bevölkerung wachsenden Städten, z. B. den Hauptstädten, wo daher vor Allem die Gehalte entsprechend zu erhöhen sind. Obgleich dies alsdann vielleicht mit den ohnehin schon höchsten Gehalten (z. B. mit denen der oberen Beamten in den Ministerien, obersten Gerichtshöfen und Behörden) geschieht, so liegt darin keine Ungerechtigkeit, denn diese Gehalte sind eben am Schnellsten in ein Missverhältniss gekommen.⁵⁵⁾ Die hier befürwortete locale Gehaltsverschiedenheit hat also eine andere Bedeutung als die oben am Schluss des §. 77 besprochene: letztere sollte gerade eine reelle Verschiedenheit, diese dagegen soll eine reelle Gleichheit der Gehalte herbeiführen. In Betreff des Maasses der Gehaltserhöhungen ist es wichtig zu beachten, dass die Preissteigerung eines bestimmten Lebensbedürfnisses auf die reelle Lage der einzelnen Beamtenklassen doch wieder sehr verschieden einwirkt, weil der bezüglichliche Aufwand im Haushaltbudget bei verschiedener absoluter Grösse des Einkommens sehr ungleich ist.⁵⁶⁾

⁵⁴⁾ Consequent ist dieses Princip bisher nur für Gesandten- und Consularposten durchgeführt. Gute Einblicke in die verschiedene, wenn auch fast überall starke locale Preissteigerung der Hauptstädte u. s. w. geben die Berichte der englischen Gesandtschaften über diesen Punct, die im J. 1870 veröffentlicht worden sind.

⁵⁵⁾ Die grössere Theuerheit des Lebens in den Haupt- und Residenzstädten und mitunter auch in anderen grossen Städten ist allerdings hier und da schon bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt worden, aber weder allgemein noch ausreichend genug. Auch ist die Erhöhung zu willkürlich gegriffen, ohne eine vorausgehende brauchbare statist. Untersuchung. Höchstens dass die höheren Wohnungspreise, das Handgreiflichste, beachtet sind, aber wiederum nicht so, dass die Gehaltssteigerung genügend diesen Umstand berücksichtigt, s. Anm. 53. Beispiel: Preussen um 1870. Oberstaatsanwalt in Berlin (bei Ger. 2. Inst.) 2000, and. 1800—1400, Cassen- u. Rechnungsrevisoren bei Appellationsgerichten in B. 1200, sonst Maximum 1100, Secretäre Max. in Berlin 1200, sonst 1000, Unterbeamte 400, sonst 350, Stadtrichter Max. 1300, sonst 1100 Thlr. In Städten über 20,000 E. erhalten die Richter bei den Kreisger. Localzulagen (i. G. im Etat für 1870 14,900 Thlr.). Aehnlich auch nach der neuen Gehaltsregelung, z. B. Max. der Richter 1. Inst. in Berlin 1890, in den Provinzen 1500 Thlr. — Oesterreich: in Wien, Triest haben die Beamten regelmässig neben dem gleichen Gehalt der and. Orte Quartiergelder.

⁵⁶⁾ Wenn z. B. 2 Beamte mit 1000 und 400 Thlr. Einkommen resp. 50 u. 60% für den Nahrungsbedarf ausgeben (der Wirklichkeit annähernd entsprechend) und beide in einen Ort versetzt werden, wo cet. par. bloss die Nahrungsmittel um 25% theurer

§. 81. Naturalbesoldung. — Den Schwierigkeiten, welche nach dem Gesagten einer richtigen Bemessung den Geldbesoldungen entgegenstehen, kann man durch theilweise Natural-

sind, so müsste der erste $11\frac{1}{4}\%$, der zweite 15% Gehalt mehr beziehen, also 1125 und 460 Thlr., um sich in gleicher Lage zu befinden, wie bisher. — Man kann daher eigentlich aus der Höhe der Preise den wirklichen Werth (die Kaufkraft), welchen eine bestimmte Geldsumme für Jemanden besitzt, der sie im Haushalt verwenden will — also doch der Hauptfall — immer nur für bestimmte Einkommenverhältnisse oder für Personen eines bestimmten Lebensmaassstabes (standard of life) oder Standes (i. d. S. d. W.) berechnen, — ein Satz, der sich aus dem „Gesetz der Normalconsumtion“ (s. Engel, sächsische statist. Zeitschrift 1857, S. 169) und der ungleichen Quote der einzelnen Ausgabeposten bei verschiedener (absoluter) Einkommenshöhe ergibt, aber trotz seiner grossen praktischen Tragweite kaum noch beachtet ist (m. E. auch nicht für die Frage der aus Preisbewegungen abgeleiteten Vermehrung oder Verminderung des Geldwerths). Für die Frage der richtigen Gehaltsregelung nach den örtlichen und zeitlichen Beamtenverschiedenheiten folgt daraus, dass man für die verschiedenen Beamtenclassen aparte Budgets entwerfen und danach die Gehaltserhöhung eintreten lassen muss, — meist also eine sehr verschiedene, auch nicht immer eine etwa mit der absoluten Höhe der Gehalte genau progressiv abnehmende, wie mitunter versucht worden ist. — Wie ungemein stark aber die localen Unterschiede der Preise der Lebensbedürfnisse sind und wie verschieden demgemäss der Geldbedarf für die Bestreitung des gesammten Aufwands ist, dafür folgendes Beispiel. Dasselbe beruht auf meinen haushalt-statistischen Untersuchungen aus den sechziger Jahren (österr. u. russ. Valuta al pari gerechnet) über meinen eigenen Bedarf, für eine Familie von Mann und Frau und 3 kleinere Kinder, excl. aller Ausgaben für Unterricht von Kindern und für Reisen, incl. Bücher (in Deutschland 100 Thlr.). Von den absoluten Zahlen genügt es für vorliegenden Zweck eine zu kennen: der Gesamtbedarf in Göttingen ist auf Grund specieller Berechnung auf 2160 Thlr. angeschlagen worden. Die Ausgaben in meinen anderen Wohnorten sind in Proportion zu den Göttinger Ausgaben ($x : 1000$) gesetzt.

	Gesamt- bedarf	davon Nahrung	and. Haushalt	beides zus.	Wohnung	Kleidung	alles And.
Göttingen	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Freiburg	945	—	—	877 (pl.?)	1100	1000 (pl.?)	945
Berlin	1285	—	—	1240	1710	1164	1177
Dorpat	1287	1080	1205	1117	1500	1618	1234
Hamburg	1387	1348	1345	1347	2000	1257	1155
Wien	1596	1397	1780 (min.?)	1509	2600	1250	1338

„Anderer Haushalt“ umfasst Waschen, Bedienung (in Russland mehr Dienstboten unvermeidlich, in Wien bes. theuer), Beleuchtung, Brennstoff (in Russland viel, aber billig, in Wien sehr theuer), Kücheneinrichtung. Unter „allen Anderen“ auch Abnutzung des Mobiliars u. s. w. Auf dem Nahrungsbedarf lasten alle betr. indirecten Steuern. Für die Verschiedenheit der Höhe dieses Bedarfs ist der einflussreichste Factor der Fleischpreis (z. B. in Göttingen die Ausgabe für Fleisch = 1000, danach in Hamburg 1486, Wien 1379, Dorpat nur 668, hier aber hohe Colonialwaarenpreise). Der Wohnungsaufwand in verschiedenen Orten ist am Schwersten unmittelbar zu vergleichen, da Lage in der Stadt, Beschaffenheit u. s. w. so massgebend für den Preis sind; es wurden hier Wohnungen möglichst analoger Art verglichen (in Wien ist die Miethe auch in Folge der enormen Gebäudesteuern so hoch). — Ein richtiges System von Normalgehalten müsste also z. B. für dasselbe Amt in Göttingen 2160 Thlr., in Freiburg 2046, in Berlin 2776, in Dorpat 2781, in Hamburg 2997, in Wien 3447 Thlr. (in Dorpat 100 R. = 108 Thlr., in Wien 150 fl. = 100 Thlr. gerechnet, nach damal. Cours 100 R. = c. 90 Thlr. und 150 fl. = c. 83 Thlr., s. jedoch die Bem. in Anm. 49 über den unregelmäss. Einfluss des Agios auf die Preise) feststellen. Durch Einrechnung des Unterrichtsaufwands würden sich diese Proportionen einer solchen Beamtenklasse noch etwas modificiren.

besoldung abzuheffen suchen, wie dies auch in der Praxis mitunter geschehen ist. Es kommen hier namentlich zwei Fälle in Betracht, von denen der erste sich wieder verschieden einrichten lässt: einmal partielle Besoldung in diversen Naturalien (Lebensmittel, Rohstoffe, Holz u. s. w.), und zwar entweder wirkliche Zahlung in diesen oder Geldzahlung, aber nach wechselnden Preisen der Naturalien; sodann Gewährung von Naturalwohnung (Quartier).⁵⁷⁾

α) „In früheren Zeiten bestand ein grosser Theil der Besoldungen aus Naturalien.⁵⁸⁾ Dies war zweckmässig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, sowie auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat der Sieg der Geldwirthschaft und das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, woraus aber die vorerwähnten Missstände hervorgegangen sind.⁵⁹⁾ Eine feste Geldbesoldung wird bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend. Die Angestellten sollten zwar in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens

⁵⁷⁾ Das Folgende nach Rau, §. 59—60 (5. Ausg.), doch nicht ganz wörtlich, = §. 59d—60 in der 6. Ausgabe.

⁵⁸⁾ Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich liegnitzischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Thlr. baar nebst 30 Thlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, 1½ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fische, 1 Spickschwein, 3 Viertel Goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Büsching, III, 39. Vgl. Hoffmann, Finanzw. v. Würt. zu Anfang des 16. Jahrh. S. 12. — In manchen Ländern erhalten die Beamten noch eine gewisse Menge Brennholz.

⁵⁹⁾ Aeltere Debatten über die Frage mehrfach in Deutschen Kammern, z. B. Nassau (Protokolle der Deputirten-Versammlungen 1822. S. 149). Württemberg (Memminger Jahrb. 1823, II, 290). — In Baiern war 1819 gewünscht worden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen. Protokolle der Dep.-Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenso 1825, Beil. X, 124. G. Im J. 1826 (V. v. 16. Febr.) wurde dies bei neuen Anstellungen eingeführt und später durch V. v. 18. Jan. 1845 geregelt. Aber wegen der Ablösung der Getreidegefälle wurden von 1850 an die neuen Besoldungen wieder ganz in Geld angesetzt. — Jene Einrichtung würde die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im K. Baiern. Ansb. 1829. — v. Mussinan's Antrag an die bair. 2. Kamm. von 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg.-Budg. Beil. XLIV. C. In Baiern war diese Einrechnung späterhin angeordnet worden. Stokar v. Neuforn Handb. S. 239. (Rau.)

sowohl aus Unbedachtsamkeit, als wegen der Hoffnung, dass die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Man kann nun das System der Geld- und der Naturalbesoldung theilweise vereinigen, indem man einen Theil der Besoldung in Getreide u. dgl. ansetzt und diese Quote dann nach gewissen Durchschnitts- oder Marktpreisen in Geld entrichtet. Es hat dies für die Besoldeten den Nutzen, dass sie beim Wechsel der Getreidepreise u. s. w. nicht so leiden. Die Regierung hat dann nicht unbedingt nöthig, Theuerungszulagen oder andere Gehaltserhöhungen zu geben. Bezieht sie von den Staatsgütern noch Getreideeinkünfte, so werden diese hiebei nach jenen Preisen abgesetzt, wo diese Preisveränderungen auch weniger Störung im Finanzwesen hervorbringen.⁶⁰⁾ Dasselbe gilt, wenn die Staatscasse Geldeinkünfte hat, die nach den mittleren Getreidepreisen angesetzt sind, wie mitunter bei Pachtungen.“ (Rau §. 59.)

„Der Preis eines Theils der Lebensmittel folgte früher einigermaßen den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises nach, z. B. Brot, Fleisch, Milch, Butter, Talg, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Bier; der Arbeitslohn stieg oder sank gewöhnlich erst bei einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreise, viele Waaren endlich hielten sich von letzterem schon immer ganz unabhängig, z. B. Heizstoffe, Wein, Colonialwaaren, Kleidung, so auch die Wohnung. Eine in Getreide ausgedrückte Naturalbesoldung kann daher nur bei den erstgenannten Gegenständen den angegebenen Nutzen gewähren, dass die Besoldeten in ungefähr gleicher Lage erhalten werden. Es sollte somit nur derjenige Theil der Besoldung, welcher muthmasslich für die Ausgaben der ersten Classe verwendet wird, auf Getreide gesetzt werden. Dieser Theil ist bei der heutigen Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse kleiner als in früheren Zeiten und könnte bei niederen Dienststellen $\frac{1}{4}$, bei mittleren und höheren $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{8}$ und weniger der ganzen Jahresausgabe betragen.⁶¹⁾ Man müsste in jedem Lande diese Abstufung nach genauen Erkundigungen anordnen.⁶²⁾“ (Rau §. 60.)

⁶⁰⁾ Vgl. auch Herdegen, Würt. Staatshaush. S. 161.

⁶¹⁾ Z. B. eine Besoldung von 1200 fl., bei einem Durchschnittspreis des Centners Roggen zu 4 fl. und $\frac{1}{5}$ Getreidebesoldung könnte festgesetzt werden:

$\frac{4}{5}$ baar . . .	960 fl.
60 Ctr. Roggen	240 fl.
	1200 fl.

⁶²⁾ Der würtemb. Vorschlag von 1821, dass $\frac{1}{3}$ in Getreide gesetzt werden solle, war zu hoch. Im Gr. Hessen wurde seit 1821 $\frac{1}{4}$ der Besoldung nach der (sehr niedrigen) Kammertaxe in den 4 Hauptgetreidearten angesetzt und fortwährend nach den Marktpreisen des Jahres bezahlt. Dies zog eine starke Mehrausgabe nach sich.

Gegenwärtig hängen nun die Getreidepreise und die Preise der übrigen Agrarproducte nur wenig mehr von den localen Ernte-Verhältnissen und dgl. Umständen, sondern in Folge der neueren Communicationsmittel immer mehr von den Conjecturen des Weltmarkts ab. Die verschiedenen Artikel bewegen sich auch nicht mehr so gemeinsam wie früher nach einer Richtung. Die Consumptionsgewohnheiten ändern sich raseher. Das ältere System der Naturalbesoldung, welches doch namentlich auf Gewährung von Getreide u. dgl. oder auf Berechnung einer Gehaltsquote nach den localen Getreidepreisen hinausging, ist auch aus diesem Grunde, wie die Naturalwirthschaft überhaupt, jetzt immer weniger passend. Eine richtige Regulirung der Geldgehälter nach allgemeinen Haushaltbudgets verdient daher den Vorzug.

β) Nicht ganz so liegt die Sache in dem Falle der Naturalwohnung, welcher in neuester Zeit wieder mehrfach ernstlicher erörtert wurde.⁶³⁾ Die Miethpreise sind zumal in grösseren und vollends in Grossstädten mindestens periodenweise wahre Monopolpreise, für welche die Bestimmgründe des Preismaximums gelten: der concrete Gebrauchswerth der Waare (die unbedingte Nothwendigkeit der Bedürfnissbefriedigung mit ihr) für den Begehler und die Zahlungsfähigkeit des letzteren. Es hängt diese ökonomische Natur des Miethpreises mit der eigenthümlichen Function des städtischen Wohnungsbodens zusammen, wie sie in der „Grundlegung“ näher analysirt wurde.⁶⁴⁾ Das privatwirthschaftliche Concurrrenzsystem auf die Wohnungsversorgung angewandt bewährt sich vielfach ungenügend. Wird die Zahlungsfähigkeit des Wohnungssuchers gesteigert, z. B. durch Wohnungsgeld-

Daher wurde 1827 verordnet, dass die Vergütung dieses $\frac{1}{4}$ in keinem Jahre mehr als 15 Proc. über oder unter dem mittleren Geldanschlage stehen dürfe. Nach einem Ges. v. 1857 darf die Geldvergütung des $\frac{1}{4}$ bei Besoldungen bis 1000 fl. den Geldanschlag höchstens um 75, bei dem Betrage über 1000 bis 2000 um 25 Proc. übersteigen. — Statt eines gewissen Theiles der Besoldung könnte man auch ein bestimmtes Fruchtquantum als Familienbedarf annehmen. Für badische Pfarreien sind 6 Malter (16:36 preuss. Sch.) Kern oder Weizen und ebensoviel Roggen vorgeschlagen worden. Eine Heidelberger Pfarrstelle hat 5·9 Malter Roggen, ebensoviel Gerste und 20·89 M. Spelz, welche ungefähr 9 Malter Kern geben. — In Baiern wurde seit 1826 nach den Preisen des 15. Nov. und 15. Dec. umgerechnet. In den beiden höchsten Besoldungsklassen wurden 200 fl. in Getreide angesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheffel Weizen, 7 Sch. Roggen u. 24 Sch. Hafer betrug 1819—25 194 fl. 39 kr., die einbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Jahren 1826/27, 27/28, 28/29 173 fl. 42 kr., 204 fl. 18 kr., 252 fl. 12 kr. (Rau).

⁶³⁾ S. bes. Engel's Vorschläge in dem 1. Eisen. soc.-pol. Congressse 1872, Verhandl. S. 209 ff. u. die Debatte darüber.

⁶⁴⁾ Grundlegung, I, §. 352—362.

zuschuss des Beamten, so wird leicht nur — und in gewissen Conjunctionen sicherlich — die Obergrenze des Miethpreises höher und der Zuschuss fällt dem Haus- und Grundeigenthümer, „der Grundrente“ zu. Die höhere Geldzahlung des Staats verfehlt dann den Zweck. Da nun anderseits der Staat in ökonomisch-technischer Hinsicht nicht ungeeignet zur Beschaffung und Erhaltung von Naturalquartier ist, wenngleich gewisse Schwierigkeiten für ihn dabei nicht verkannt werden sollen (§. 222), so ist die Gewährung von Dienstwohnungen in unseren heutigen Verhältnissen ein zweckmässiges Vorgehen in der Besoldungsfrage, welches auch überall, zum Theil nach dem Interesse des Dienstes selbst (§. 70), schon eine gewisse Ausdehnung hat.⁶⁵⁾

§. 82. — b) Zum Ersatz der Selbstkosten der Arbeit, welcher dem Staatsdiener im Totalgehälte zu Theil werden muss (§. 79), würde ferner ein Betrag gehören, mit dem sich der Beamte gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität und Krankheit während seiner muthmasslichen activen Dienstzeit seinen Unterhaltsbedarf bei einer Versicherungsanstalt für solche Fälle versichern kann. Der Beamte befindet sich jedoch in Betreff dieser Punkte meistens in anderer Lage als der gewöhnliche Arbeiter. Während einer Erkrankung, welche eine gewisse Zeit nicht überschreitet, und überall wenigstens für eine solche Krankheitsdauer, welche während der activen Dienstzeit wahrscheinlich ist, bezieht der Beamte seinen Gehalt, bedarf also keiner besonderen Krankengeldversicherung.⁶⁶⁾

Ebenso ist eine besondere Versicherung gegen die Gefahr dauernder Invalidität, die zum Dienstaustritt nöthigt, nur für die Zeit und in dem Maasse erforderlich, als der Staat dem in solchem Falle austretenden Beamten noch keine oder doch keine genügende Pension gewährt (s. §. 78). Demnach muss der Dienstgehälte um so höher sein, damit der Beamte sich entsprechend versichern könne, je später der Pensionsanspruch beginnt und je niedriger die Pension ist (§. 79). Bei einer rationellen Regelung der Gehälte wird also durch ein mangelhaftes Pensionswesen gar nicht die vermeintliche Ersparung für die Staatscasse gemacht, sondern nur die Form der Zahlungen ändert sich.

⁶⁵⁾ Nach Engel, a. a. O. S. 211, hatten in Preussen alten Umfangs im Jahre 1867 70 höhere, 764 Subaltern- u. technische u. 4799 Unterbeamte, zus. 5633 Beamte Dienstwohnungen, c. 8% der Staatsbeamten.

⁶⁶⁾ S. Engel Preis d. Arbeit, S. 54.

e) Der Totalgehalt muss weiter eine Amortisationssumme zur Deckung (Rückzahlung) der Kosten der Aufziehung und Vorbildung des Beamten (und streng genommen auch seiner Frau)⁶⁷⁾ enthalten. (Amortisationsrente des Erziehungs- und Bildungskapitals, Tilgung und bis dahin Verzinsung). Der Aufwand dafür ist um so grösser, je kostspieliger die Vorbildung zur erwerben ist (Studiren!) und je später der Beamte in Besoldung überhaupt und in genügende Besoldung tritt, so dass auch hier wieder keine reelle Ersparung für den Staat erfolgt, wenn die ausreichende Besoldung zu spät beginnt (§. 76).⁶⁸⁾ Der bezügliche Gehaltstheil dient zur Erziehung und Ausbildung der Kinder (streng genommen Eines Sohnes und Einer Tochter), an welche die von den Eltern aufgewendete Summe zurück zu erstatten ist. So hat jede Generation die Schuld wieder an die folgende abzutragen, welche ihr von der vorhergehenden vorgestreckt wurde.

Ist im Fortschritt der Volkswirtschaft und des Staatslebens eine Vermehrung der Bevölkerung (und dabei dann meist auch wieder der Staatsdiener) in der nächsten Generation erforderlich, so muss der Gehalt dazu ausreichen, eine grössere Anzahl Kinder aufzuziehen und in der erforderlichen Weise auszubilden.⁶⁹⁾

⁶⁷⁾ Die Frau muss in der Tochter, wie der Mann im Sohne wieder ersetzt werden. Auch vom volkswirtschaftl. Standpunct ist der Mann, der Erwerber oder „Ernährer“, nur der eine Theil der Hauswirthschaft, die Frau als Vorstand des Haushalts i. e. S. der andere. Die zwischen beiden bestehende Arbeitstheilung ermöglicht erst dem Mann, vornemlich seinem Beruf zu leben. Das Einkommen aus letzterem muss daher für die Frau und für die Amortisation des Erziehungs- und Bildungskapitals derselben mit ausreichen. So in jedem Falle, also auch beim Staatsdiener.

⁶⁸⁾ Engel a. a. O. berechnete z. B. im J. 1866, wohl damals schon etwas zu niedrig, für einen gewöhnlichen Arbeiter das Erziehungs- u. Bildungskapital von der Geburt bis Ende des 15. J. auf 750 Thlr., zu tilgen mit einer Annuität zu 5% in 50 Jahren (16.—65. Lebensj.) von 411 Thlr. Für einen Geistesarbeiter, der erst im 26. Jahre erwirbt, etwa einen Techniker, Ingenieur, stellt sich das Kapital auf 5400, die Annuität auf 315 Thlr. (ebenfalls bis z. E. d. 65. Jahres); für einen Geistesarbeiter wie einen deutschen jurist. Beamten, wenn er erst v. 31. J. an erwirbt, sind die Summen 7350 und 451 Thlr.

⁶⁹⁾ Im Grossen und Ganzen recrutirt sich der Staatsdienst wie andere Berufe bei aller Freiheit der Berufswahl doch vornemlich aus den Söhnen der bisherigen Berufsgenossen. Das Unausreichende der jetzigen Gehaltsverhältnisse zeigt sich in dem immer häufigeren Uebergang der Beamtenöhne in andere Berufe (Technik, Handel u. s. w.), nicht nur wegen der besseren Chancen für die Söhne, sondern auch wegen des Mangels an Mitteln der Väter, um die Söhne bis in und über das 30. Jahr zu erhalten. Es wird im Gehalt eben das Bildungskapital des Vaters oft genug nicht für einen Sohn (geschweige für mehrere) wieder disponibel. Werden die Gehalte nicht entsprechend erhöht, so drohen mit der Zeit immer mehr Schwierigkeiten. Denn noch ist im Beamtenstande vielfach einiges Erbvermögen aus der früheren günstigeren Zeit (billigeres Leben, viel Nebeneinnahmen, Domänenamtleute u. s. w., Hannover!) Aber

Ob der Aufwand für die Kindererziehung ganz unter diese dritte Rubrik der Selbstkosten der Arbeit oder theilweise schon unter die erste Rubrik (§. 80, Nr. a: standesgemässer Bedarf für den Beamten und seine Familie) gestellt werde, ist nur eine Formfrage.⁷⁰⁾ Jedenfalls muss die bezügliche Ausgabe durch den Gehalt gedeckt werden.

Auch in Betreff dieser Amortisation muss die Sicherheit bestehen, dass sie nicht durch vorzeitigen Tod, Invalidität und zeitweise Krankheit des Beamten unvollständig bleibe. Der Gehalt muss also noch weiter auch dazu ausreichen, eine bezügliche Versicherungsprämie bezahlen zu können. Der Fall der Krankheit braucht auch hier nach der üblichen Weise der Gehaltszahlung nicht mit in Betracht gezogen zu werden, wohl aber die beiden andern Fälle.⁷¹⁾ Wo nämlich ein Pensionsanspruch der Wittve und der unerwachsenen (eigentlich der noch nicht erwerbsfähigen) Kinder fehlt oder diese Pensionen zu niedrig sind und wo die Pension des dienstunfähigen Beamten zu spät beginnt und zu niedrig ist, da muss der Activgehalt wiederum nur um so höher sein, damit eine besondere Versicherung gegen jene beiden Gefahren erfolgen kann. Auch hier also bei mangelhaftem Pensionswesen wieder nur eine scheinbare Ersparung.

d) Endlich muss der Totalgehalt auch noch die Kosten für die inactive Altersperiode des Beamten, also für die Bestreitung des standesgemässen Lebensbedarfs desselben und

e) seiner nicht oder nicht genügend erwerbsfähigen

dieses Vermögen zersplittert sich und wird aufgebraucht und Geldheirathen sind eine unsichere und bedenkliche Hilfe. — Abweichungen von der Regel natürlich bei Stipendien, Stiftungswesen, Schulgeldfreiheit u. s. w. (Geistliche, Philologen! wie schon A. Smith bemerkt).

⁷⁰⁾ Will man weiter unterscheiden, so könnte man die Kosten der Auferziehung und Gewährung der allgemeinen Elementarbildung, etwa bis zum Ende d. 15. Jahres, zum Unterhaltsbedarf der Familie, den Aufwand für höhere Bildung und für die Lebenszeit v. 16. Jahr an bis zum genüg. eigenen Erwerb zum Bedarf für die Anschaffung des Bildungskapitals des Geistesarbeiters (Beamten) rechnen.

⁷¹⁾ S. die Berechnungsweise bei Engel a. a. O. — Genau genommen muss übrigens noch ein Umstand berücksichtigt werden, nämlich die verspätete Verfügung des Beamten über die genannte Rente, — später als er sie für Erziehung und Bildung des Sohnes braucht. Wenn z. B. der Gehalt erst in späterem Dienst- und Lebensalter ausreicht, um das Kapital von 7380 Thlr. (Ann. 65) zu tilgen, so muss nicht nur alsdann wegen verschobenen Beginns der Annuitätenzahlung die Annuität selbst entsprechend höher werden, sondern der Beamte auch noch zuvor Kapital für die Erziehung u. s. w. des Sohnes aufnehmen. Dann wächst also wieder ein Aufwand wenigstens für die zwischenzeitige Verzinsung dieses Kapitals zu (die Tilgung erfolgt durch die spätere höhere Annuität).

Wittve bis zum Tode, und seiner Kinder bis zum erwachsenen, bez. bis zum erwerbstätigen Alter, decken, mit andern Worten der Beamte muss entweder nach dem Austritt aus dem activen Dienst einen Anspruch auf eine Alters-, Wittwen- und Waisenpension von ausreichender Höhe haben, oder, wenn diese Pension fehlt oder ungenügend ist, so muss der Activgehalt auch noch eine Rente enthalten, welche während des Dienstes bezogen genügt, um kapitalisirt zur Basis einer entsprechenden Leibrente für den Beamten, seine Wittve und einer Zeitrente für seine Kinder während der Jahre zu dienen, wo der Beamte und seine Familie keinen oder keinen auskömmlichen Gehalt mehr beziehen.

Demgemäss ist der Pensionsbezug nichts Anomales, sondern etwas, was nothwendig zum Ersatz der Selbstkosten der Arbeit und sogar bloss zur Gewährung des auf die Dauer unentbehrlichen Minimums des Lohns oder Gehalts gehört, wenn das erforderliche Quantum und Quale von Arbeit (Arbeitsangebot) beständig gestellt werden soll (s. o. §. 79). Es verhält sich mit dem Gehalt des Staatsdieners hier nicht anders als mit dem Lohne des gewöhnlichen Arbeiters. Auch dieser Lohn muss eine Altersversorgungs- und eine Wittwen- und Waisenrente enthalten, sonst fallen der arbeits- und erwerbsunfähig gewordene alte Arbeiter oder seine erwerbslosen Hinterbliebenen der Armen-casse zur Last.⁷²⁾

§. 83. — D. Die Ordnung des Pensionswesens.

1) Der Ruhegehalt des Beamten selbst. Er kann möglicher Weise durch eigentliches Versicherungswesen (Leibrentenversicherung) und direct durch Staatspensionszahlung gewährt werden.

a) Wird der Activitätsgehalt hoch genug angesetzt, so könnte der Staatsdiener sich gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität, unvollständiger Amortisation seines Bildungskapitals und für sein Alter durch Prämienzahlung bei einer Versicherungsanstalt schützen. Der Staat brauchte dann etwa nur den Rentenkauf in gewisser Höhe anzuordnen, also insofern Ersparungen des Beamten aus dessen laufendem Dienstgehälte zu erzwingen, um Beamtenproletariat zu vermeiden und die richtige Verhältnissmässigkeit

⁷²⁾ S. die Ausführungen von Engel a. a. O.

zwischen Stellung und Dienstgehalt und späterer Pension des Beamten herbeizuführen.

Die Einführung reinen Versicherungswesens auf diesem Gebiete wenigstens für den Beamten selbst (Bezug des Ruhegehalts) hindert jedoch der Umstand, dass der Zeitpunkt des Beginns der Pension nur in dem einen Falle, dass der Beamte mit einem bestimmten Lebensalter⁷³⁾ in Pension treten muss, von einem Naturereigniss abhängt, auf welches sich die gewöhnlichen Grundsätze des Versicherungswesens anwenden lassen. Daneben sind es aber Beschlüsse der Staatsgewalt und unperiodische allgemeine Veränderungen im Staatsdienste⁷⁴⁾, welche Pensionirungen herbeiführen. Auf solche Fälle lässt sich das Versicherungswesen nicht wohl anwenden. Ferner bietet in anderen Fällen wenigstens der Umstand Schwierigkeiten, dass manche schwächliche Personen mit Anlage zu organischen Fehlern nicht wohl von vornherein vom Staatsdienst ausgeschlossen werden können. Dagegen kommt ihnen der Leibrentenkauf gerade wegen kürzerer Lebenserwartung zu theuer.⁷⁵⁾

b) Man wird somit ein Staatspensionswesen nicht wohl vermeiden können. Dasselbe liesse sich jedoch bei gehöriger Ausbildung der (auch privaten) Krankheits-, Invaliditäts- und Unfallversicherung für solche Fälle, in denen durch derartige persönliche Umstände die Pensionirung eintreten muss, durch das Versicherungswesen ersetzen. Nur müssen dann die Dienstgehälte hoch genug sein, damit der Beamte die Prämien zahlen kann.

Die Zahlung der Ruhegehälte ist dann nichts Anderes, als eine dem Beamten nach den Grundsätzen richtiger Lohn- und Besoldungspolitik gebührende verschobene Gehaltszahlung. Die Einrichtung besonderer Staatspensionscassen und die Zahlung regelmässiger Gehaltsabzüge in diese Cassen⁷⁶⁾

⁷³⁾ Da aus dem Dienstalter auf das ungefähre Lebensalter geschlossen werden kann, so wäre allenfalls auch bei dem nothwendigen Austritt aus dem Dienst mit bestimmten Dienstalter eine Versicherung der Alterspension möglich.

⁷⁴⁾ Z. B. grosse Verwaltungsreformen, Eingehen von Behörden u. s. w. Officerspensionirungen bei neuen milit. Organisationen.

⁷⁵⁾ Der Umstand, dass die Beamten z. Th. in verschiedenen Lebensaltern gewisse Aemter u. Gehälte erreichen, weshalb der Ankauf einer Alters- und Wittwenpension den Einzelnen verschieden theuer kommt, spricht nicht gegen Pensionsversicherung. Denn das sind Folgen individueller Begabung, Glücks, kurz von Umständen, die sich stets verschieden gestalten.

⁷⁶⁾ Mit Recht sind daher die Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener in Preussen vom 1. Januar 1868 ab aufgehoben worden, was einer allgemeinen kleinen Gehaltserhöhung gleichkam. Sie waren nach dem Pensionsreglement, vom 30. April 1825,

ist, wenigstens wenn die Gehalte ungenügend sind, principiell unrichtig, sonst unnütz, weil dadurch nur eine Geschäfts- und Rechnungsvermehrung erfolgt.⁷⁷⁾ Vielmehr sind die Ruhegehälter ohne Weiteres, wie die Dienstgehälter, als Zahlungen aus dem Titel des Staatsdiensts zu behandeln. Man kann sie Leibrentenschulden des Staats nennen und das ganze Pensionswesen auf den Schuldenetat übertragen, wodurch der rechtliche Charakter am Deutlichsten hervortritt.⁷⁸⁾ Uebrigens hat eine solche Uebertragung sonst doch nur formelle, nicht sachliche Bedeutung.

Die Ausscheidung eines bestimmten Theils des rentablen Vermögens des Staats zur Bildung besonderer Pensionsfonds, deren Einnahmen die Zahlung der Pensionen sicher stellen sollen (und etwa auch privatrechtlich dafür haften), ist mit dem modernen Princip der fiscalischen Casseneinheit in Widerspruch, bewirkt gleichfalls nur eine nachtheilige Vermehrung der Verwaltungs- und Rechnungsarbeit und erfüllt ihren Zweck der Sicherung der Pensionen, unabhängig von der sonstigen Finanzlage des Staats, doch nicht. Eine solche Einrichtung, wie sie z. B. im Deutschen Reichsinvalidenfonds besteht, unterbleibt daher besser, soweit volkswirtschaftliche und finanzielle Gründe entscheiden.⁷⁹⁾ (S. auch §. 230).

§. 21 gleich $\frac{1}{12}$ der Besoldung des 1. Dienstjahrs und jeder späteren Gehaltserhöhung und ausserdem an fortlauf. Beiträgen jährl. 1% bei einem Dienst Einkommen bis 400. $\frac{1}{2}$ bei einem solchen von über 400—1000. von höheren Gehältern beim 1. Tausend $\frac{1}{2}$, 2. Tausend 2, 3. und 4. Tausend 3, 5. und 6. Tausend 5%, Max. 500 Thlr., Gesamtbetrag 1862 562,781 Thlr. — Frankreich, Pensionscassen der Beamten (caisses de retraite), Beitrag von 5% des jährl. Dienst Einkommens und jeder Zulage. Unzulänglichkeit dieser Mittel, Staatszuschuss. Neue Regelung durch das Gesetz vom 9. Juni 1853; alle Pensionscassen eingezogen, die bestehenden Pensionen auf die Staatsschuld übertragen. Gehaltsabzüge von 5%, $\frac{1}{12}$ des ersten Gehalts, $\frac{1}{12}$ jeder Zulage, Zuweisung der Abzüge wegen Urlaubs u. s. w., gewisser Strafgeelder. Anschlag dieser Einnahmen 1856 auf 11 Mill., Staatszuschuss 18 Mill. Höck, Finanz. Frankreichs, S. 45. — Russland 2% Beiträge der Beamten. — England (perman. Dienst) dsgl. $2\frac{1}{2}$ %.

⁷⁷⁾ Die Analogie mit den nutzlosen besonderen Staatsschulden-Tilgekassen liegt nahe. S. übr. u. Anm. 57.

⁷⁸⁾ In Baiern wurden alle Pensionen u. Wittwengehälter bis 1825 der Schuldentilgungscasse zugewiesen. 1825 5,282,000 fl. oder 18% der Ausgaben. Verh. d. 2. Kammer v. 1828, Beil. XLVI, 7. In der 7 Finanzperiode 1855—61 diese älteren Pensionen noch $\frac{3}{4}$ Mill. fl., Zins und Tilgung der in der ersten Zeit aufgenommene Schuld 447,000 fl. Später Zuweisung weiterer Ruhegehälter, so dass diese Casse 1868 899,000 fl. (1875 noch 856,000 Mk.) Pension zu zahlen hatte, wozu sie aus den Activresten der Schuldentilgungscasse aus Vorjahren die Mittel erhält. Nach d. Finanzges. f. 1876 ist diese alte Pensionscasse vom 1. Januar 1876 an aufgelöst worden. — In Frankreich werden die Civil- und Militärpensionen neben anderen Leibrenten unter die fundirte Staatsschuld gerechnet.

⁷⁹⁾ Vgl. die Gesetzgebung des Reichs über den Invalidenfonds v. 23. Mai 1873. Ein Kapital von 157 Mill. Thlr. wurde aus der französ. Kriegsschädigung ausge-

Häufig wird über zu starkes Anschwellen der Ruhegehaltszahlungen geklagt. Es kann natürlich mit der Versetzung in Ruhestand Missbrauch Seitens der Staatsgewalt getrieben worden sein. Dagegen helfen nur politische Garantien, ein ordentliches Pensionsgesetz, Verantwortlichkeit der Regierung u. s. w.⁸⁰⁾ Aber öfters sind die Klagen auch nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen, indem sie aus der Verkennung des Characters der Pension als einer verschobenen Gehaltszahlung hervorgehen. Es ist dann Sache der Rechnung, zu prüfen, ob die Pensionen zu hoch sind oder ob nur deshalb so viel an Pensionen gezahlt werden muss, weil ehemals zu wenig an Gehalten gezahlt wurde. Oft wird es sich so verhalten.⁸¹⁾

schieden und zu einem „Reichsinvalidenfonds“ bestimmt, dessen Vermögen dann in einer Reihe verschiedener verzinslicher Werthpapiere angelegt ist. Seit 1. Jan. 1873 hat dieser Fonds die Militärpensionen aus dem Kriege von 1870—71 zu tragen. S. darüber meinen Aufsatz Reichsfinanzen in Holzend. Jahrb. III, 131 ff. Die ganze Schöpfung hängt mit den eigenthümlich staatsrechtl. u. polit. Verhältnissen des Reichs zusammen, ist aber auch unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Schwierigkeiten kaum anders denn als eine verfehlte zu bezeichnen, wie ich dies a. a. O. näher nachzuweisen gesucht habe. Finanzielle Bedenken wegen der Anlagen des ohnehin für den Zweck zu hoch gegriffenen Kapitals haben sich auch bereits herausgestellt, wie das Ges. v. 23. Febr. 1876 §. 1 bestätigt. Im Etat für 1876 sind auf den Fonds 28·71 Mill. Mark Pensionen angewiesen, incl. Verwaltungskosten 28·83, gedeckt durch Zinsen v. 25·28 u. Kapitalzuschuss von 3·55 Mill. Mark aus d. Fonds.

⁸⁰⁾ Vor einigen Jahren in Baiern jährlich 2·1% der Beamten pensionirt. Man hofft künftig mit 1·9% auszureichen. In Baden Zugang etwas über 9% der Pensionirten. (Rau)

⁸¹⁾ Beispiele aus der Finanzstatistik des Pensionswesens: Deutsches Reich: ausser den in Anm. 79 gen. Pensionen, die auf dem Reichsinvalidenfonds lasten und alle Kriegspensionen aus dem franz. Kriege (incl. diej. Baierns) betreffen [wovon in 1876 f. Pens. der Mannsch. 15·56, der Offic. u. s. w. 8·58, der Hinterbliebenen der Mannschaften 3·82, dsgl. der Offic. 0·73 Mill. Mark, nebst 19,000 Mark bei der Marine] hat das Reich unter seiner Ausgabe noch einen allgem. Pensionsfonds, der die sonstigen deutschen Militärpensionen (mit Ausnahme der bayerischen) f. 1876 mit 21·59, die Marinepens. mit 0·21, die Civilpens. mit 0·167, endlich Pensionen f. Angehörige der ehemals schlesw.-holsteinschen Armee (1848—50) mit 0·52 und f. ehemal. franz. Soldaten mit 0·91, im G. 23·4 Mill. Mark zahlt. Von der Gesamt-Ausgabe des Reichs kommen daher auf alle diese Pensionen 52·23 Mill. Mark oder 12·9% der fortdauernden und 11·0% der fortdauernden und einmaligen Ausgaben. — Preussen: ausser den vom Reich übernommenen Pens. noch 16·14 Mill. Mark im Etat f. 1876, wovon Wartegelder für Civilbeamte 0·625, Pension für Civilbeamte 13·37 Mill. Mark, im G. c. 4·6% der fortdauernden eigentlichen Staatsausgaben (nach Abzug der Erhebungskosten). — Baiern. Die Pensionen u. s. w. wurden nach d. Finanzges. für 1876 bei der Umrechnung von südd. Währ. in Mark vom 1. Jan. 1875 an um 5% erhöht (§. 18) (mehr noch die Wittwen- und Waisenpension s. u. Anm. 94). Sämmtliche Pensionen (ausser 4·32 Mill. Mark bayer. Militärpensionen aus 1870—71, die der Reichsinvalidenfonds trägt) sind incl. der alten Beträge, die auf der jetzt aufgelösten Pensionscasse v. 1825 lasteten, auf den allgem. Staatsfonds übernommen: neml. 3·34 Mill. Mark ältere Militärpensionen und 7·13 Mill. Mark Civilpensionen, wovon eigentliche Ruhegehälter 4·19 Mill. Mark, i. G., soweit sie Baiern direct trägt, 6·4% der eigentl. Staatsausg. (excl. Erhebungs- und Betriebskosten). — Sachsen 1876, Civilpensionen 2·05 Mill. Mark oder 4·3% der

§. 84. — 2) Wittwen- und Waisenpensionswesen.

Eine Zwischenstufe zwischen den Gehälten und den Wittwen- und Waisenpensionen bilden die in den meisten Staaten gewährten sog. Sterbemonate, -quartale u. s. w., d. h. die Auszahlungen des vollen Gehalts (Pension) noch 1—3 Monate nach dem Tode des Beamten an seine hinterbliebene Familie.⁸²⁾ Eine passende Einrichtung, welche es der durch den Tod des Mannes und Vaters meist in ganz andere, eingeschränkere Einkommenverhältnisse kommenden Beamtenfamilie erleichtert, die bisherige Hauswirthschaft abzuwickeln; und wieder eine um so nothwendigere Einrichtung, je weniger die spärlichen Gehälte oft genug ein auch noch so geringes Kapital hierfür zurückzulegen ermöglichten, namentlich bei jüngeren Männern.

Auch die Wittwen- und Waisenpensionen sind nach dem Früheren als aufgeschobene Gehaltszahlung principiell gerechtfertigt.

Die Ordnung dieses Pensionswesens kann aber anders als diejenige der Ruhegehälte nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Lebens- und Renten-Versicherungswesens, daher eventuell auch mittelst Privatversicherungsanstalten, erfolgen und für diese Einrichtung der Sache sprechen überwiegende Gründe.

Nettoaussgabe. — Württemberg 1876, Civilpensionen 1·27 Mill. Mark oder 2·9% der eigentlichen Staatsausgaben. — Baden 1875, Civilpensionen 1·47 Mill. Mark oder 6·6% der eigentlichen Staatsausgaben. — West-Oesterreich 1875, Pensionen 12·48 Mill. fl. = c. 4·2% der Nettoaussgabe, ausserdem stehen im gemeinsamen Budget (mit Ungarn) 1·24 Mill. fl. Militärpensionen und 10·23 Mill. fl. im Kriegsetat f. 1876 „Versorgungswesen“. — Frankreich 1876, 116·6 Mill. Fr. Pensionen, wovon 66·9 Militärpensionen, i. G. c. 5·0% der Nettoaussgabe. — Russland 1875, Pens. u. Unterstütz. 24·23 Mill. Rubel, c. 5·1% der Nettoaussgabe.

⁸²⁾ Beispiele: Preussen (s. Mascher a. a. O., S. 204). Hinterbliebene (und zwar Wittve, Kinder, Enkel, einerlei ob sie des Verstorbenen Erben oder nicht; ausserdem in gew. Fällen mit minister. Genehmigung einige and. Verwandte) von Beamten, die Mitglieder eines Collegiums waren oder als Subalterne dabei arbeiteten, erhalten ausser der Besoldung des Sterbemonats noch den Gehalt für das darauf folg. Quartal. Die Hinterblieb. von Beamten, die nicht in collegial. Verhältn. u. verschied. einzelne Kategorien bekommen ausser für den Sterbemonat noch für 1, nach Umständen f. 2 u. 3 Monat den Gehalt. Auch billige Bestimmungen weg. Räumung d. Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen protest. Geistlichen beziehen mitunter nach Ortssitte ein Gnadenjahr. In Theilen der Rheinlande erhalten selbst die Erben von Inhabern katholischer Curatstellen ein Sterbequartal. Hinterbliebene von Wartegeldempfängern wie die von nicht colleg. Beamten, solche von Pensionären ausser dem Sterbemonat ein Gnadenmonat (so auch im neuen Ges. v. 27. März 1872, §. 31). Das Gnadenquartal (nach d. Sterbemonat) beziehen auch die Hinterbliebenen der im Dienst gestorbenen Reichsbeamten (Reichsges. v. 31. März 1873, §. 7, 8). — Baden: Wittve u. Kinder eines eigentlichen Staatsdieners und eines unteren Beamten erhalten vom Todestage des Mannes an ein Sterbequartal.

a) Der Zeitpunkt des Beginns und des Aufhörens der Pension hängt hier ganz von einem Naturereigniss (Tod des Mannes, der Wittve, Tod oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters Seitens der Kinder) ab. Selbst der Fall, dass die Wittve sich wieder verheirathet und dann nach häufigen Vorschriften der Pensionsreglements ihre Pension ganz oder theilweise verliert, lässt sich nach den Daten der Heirathsstatistik unter die Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bringen.⁸³⁾ Richtiger ist es, wenn jede solche Bestimmung — eine Wiederverheirathungsstrafe — fehlt.⁸⁴⁾ Die Verhältnisse kränklicher, mit Anlage zu organischen Leiden behafteter Männer, welche nicht oder nur zu erheblich höheren Kosten Wittwenpensionen kaufen könnten, liessen sich apart regeln. Im Uebrigen ist das gewöhnliche Versicherungswesen zulässig und ausreichend, wobei der Staat nur den Einkauf des Ehemanns und Familienvaters nebst der ungefähren Höhe des Einkaufs vorzuschreiben hätte (wie es ohnehin auch bei Staatspensionscassen vielfach geschieht).⁸⁵⁾

Die nothwendige Voraussetzung dafür ist eine solche Höhe der Dienst- und Ruhegehälter, dass der Beamte daraus die Versicherungsprämie u. s. w. in normaler Höhe⁸⁶⁾ bezahlen kann. In diesem Falle aber entgeht man auch ohne Weiteres allen Unbilligkeiten und Willkürlichkeiten, die das jetzige Staatswittwen- und Waisenspensionswesen in reichem Maasse enthält. Der Anspruch auf einen Gehaltstheil, aus dem eine Wittwen- und Waisenrente versichert werden kann, wird durch den Staatsdienst als solchen nach den Grundsätzen begründet, welche den Preis der Arbeit oder den Lohn

⁸³⁾ Vgl. die statist. Daten über erste, zweite Ehen, Verheirathung von Wittwen u. s. w. in Wappäus, Bevölkerungsstatistik II, 230 ff., A. Wagner, Gesetzmässigkeiten menschlichen Handlungen I. 20. II, 99, v. Oettingen, Moralstatist. S. 3, 67.

⁸⁴⁾ Der Staat hat jedenfalls eher ein Interesse, die Wiederverheirathung der Wittve zu begünstigen, als das Gegentheil. Mindestens sollte die Wittwenpension nur theilweise (in Preussen bei den Wittwenverpflegungsanst. die Hälfte) bei zweiter Ehe fortfallen und bei neuem Verwitwen (oder Scheidung) ganz wieder aufleben (so in Preussen, wo auch gew. Abfindungen zwischen der sich wieder verheirathenden Wittve u. der Casse gestattet sind, s. Mascher, S. 143).

⁸⁵⁾ Rau war entgegengesetzter Ansicht, s. §. 64 u. 65 d. 5. Aufl., aus Gründen, die ich für ungenügend halten muss. Dieselben hängen mit seinem und der meisten bisherigen Finanzschriftsteller Mangel einer principiellen Behandlung der Besoldungsfrage als einer besonderen Art der Lohnfrage zusammen.

⁸⁶⁾ Bei der Gehaltsregelung braucht also nur auf normale Altersverhältnisse der Gatten und die übliche Kinderzahl (c. 4—5) Rücksicht genommen zu werden. Wer erst in höherem Lebensalter eine junge Frau heirathet oder eine sehr grosse Kinderzahl hat, kann dafür wieder keine besondere Zulage beanspruchen, um die alsdann natürlich höhere Prämie ebenso bequem als ein Anderer zahlen zu können, s. Anm. 94.

überhaupt auf die Dauer regeln müssen, nicht aber durch den zufälligen Umstand, ob ein Beamter heirathet, Kinder hat und eine Wittve und unerwachsene Waisen hinterlässt. Mit andern Worten der unverheirathete, kinderlose oder seine Frau und Kinder überlebende Beamte muss an und für sich als Staatsdiener dem verheiratheten u. s. w. in der Besoldung ganz gleich stehen. Er hat daher das Recht, die Prämie, welche er im andern Falle zahlen müsste, aufzuzehren oder apart für sich und seine sonstigen Erben aufzusparen. Jede günstigere Behandlung der Verheiratheten u. s. w. enthält mittelbar eine Heiraths- und Kindererzeugungsprämie, jede ungünstigere Behandlung des Ehelosen eine Art Hagestolzen- oder Cölibatsteuer, was sich nicht billigen lässt und hier ganz unnützer Weise communistische Principien in diese Sachen einführt.

Bei solcher Regelung des Wittwen- und Waisenspensionswesens werden auch die wissenschaftlichen Grundsätze des Versicherungswesens am Besten consequent durchgeführt werden, was durchaus wünschenswerth ist. Insbesondere wird hierbei auch die neuerdings wieder öfters erörterte Frage am Passendsten nach den individuellen Verhältnissen der Betheiligten entschieden werden, ob nemlich eine Leib- bez. Zeitrentenversicherung der Wittwen und der Waisen oder eine Kapitalversicherung des Mannes und Vaters auf den Todesfall erfolgen soll. Letztere Form hat den wesentlichen Vorzug, dass sie die Prämienzahlung des Beamten nicht nutzlos für seine Familie macht, falls die Frau vor dem Manne stirbt und die Kinder vor dem Tode des Vaters erwachsen und damit aus dem Bezugsrecht ausgetreten sind. Das durch Prämienzahlung erworbene Kapital kommt also auf alle Fälle der Familie zu Gute. Auch kann es häufig in wirthschaftlicher Beziehung für die Hinterlassenen wichtiger sein, über ein Kapital als über eine Rente zu verfügen, um die eigene Erwerbsfähigkeit zu erhöhen. Dem gegenüber steht freilich die Gefahr, dass ein solches Kapital verloren gehen oder etwa wieder in besondrer Weise, unter Staatscontrole, sichergestellt werden müsste, um die Wittwen und die Waisen dauernd zu sichern. Bezügliche Einrichtungen liessen sich indessen treffen. Jedenfalls wird es in der Regel erwünscht sein, wenn der Beamte zwischen Renten- und Kapitalversicherung wählen kann. Immer passt die letztere nicht, z. B. wenn es sich nur um die Wittve allein handelt, wo die Rentenversicherung billigere oder ausgiebigere Hilfe gewährt. Bei einer rein staatlichen Regelung

wird die zweckmässigste Gestaltung aber nicht so leicht erreicht werden.⁸⁷⁾

§. 85. — b) Die einfache Uebernahme der gesammten Wittwen- und Waisenpensionen auf den Staat — mit oder ohne Beiträge der Beamten — ist ebenfalls mitunter empfohlen und hie und da auch in kleineren Kreisen durchgeführt worden. Man kann dafür geltend machen, dass auch diese Rente, ebenso wie die Invaliden- und Altersrente des Beamten selbst, zu den nothwendig zu deckenden Selbstkosten der Staatsdienerarbeit gehört; dass ferner der Staat billiger fährt, wenn er nur die wirklich erforderlichen Wittwen- und Waisenpensionen zahlt, als wenn er jedem, auch dem unverheiratheten und kinderlosen, Beamten einen genügend hohen Gehalt gibt, um daraus die Versicherungsprämien zahlen oder im andern Fall ihren Betrag als Gehaltserhöhung betrachten zu können. Indessen grade dieser zweite Grund spricht nach dem oben Gesagten gegen eine solche Gestaltung, weil darin eine schwerlich zu rechtfertigende principielle Bevorzugung des verheiratheten, Kinder besitzenden Beamten liegt. Das finanzielle Interesse kann daher hierin nicht allein entscheiden.⁸⁸⁾

c) Wo der Staat die Sache in die Hand nimmt, ist es mithin richtiger, besondere Beamten-Wittwen- und Waisenspensionencassen zu errichten, in welchen die wissenschaftlichen

⁸⁷⁾ Wiegand (Sind gegenwärtig die Staats-Pensions- und Wittwencassen noch zeitgemäss? Halle 1859) empfiehlt an Stelle solcher Cassen die Lebensversicherung und räth, dass die Staatscasse einen Beitrag zur Versicherung gebe. So geschieht es zum Theil in der Schweiz, wo Cantonsregierungen Versicherungsverträge für die Schullehrer abschliessen und einen Theil der Prämien übernehmen. Jetzt auch in Deutschland schon öfters, z. B. im Post-, Schuldiest. Eine gute Aufgabe liegt hier für die neu sich bildenden Beamtenvereine, wie namentl. der vortreffliche österreich. vor; desgl. jetzt d. neue preussische von 1876. — S. gegen diesen Vorschlag die Bemerkungen von Rau in der 5. Aufl., §. 65, Anm. (a), die mir nicht durchschlagend erscheinen.

⁸⁸⁾ Man kann allerdings auch noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass die Zahlung von Ruhegehalten, für welche keine besonderen Pensionsbeiträge zu entrichten sind, den Einzelnen ungleich zu Gute kommt. Der Anspruch auf Ruhegehalt wird durch die Arbeitsleistung im activen Dienst erworben. Der Beamte, welcher in letzterem stirbt, ist also immer auch für seine Dienstjahre schlechter als derjenige bezahlt worden, welcher später Pension bezieht. Denn jedem Dienstjahr (richtiger: Zeittheil) der Activität entspricht ein Anrecht auf einen aliquoten Pensionstheil. Würde der Activgehalt allgemein so erhöht, dass aus ihm eine entsprechende Prämienzahlung zu machen ist und statt der Leibrenten- (oder Pensions-) alsdann eine Kapitalversicherung auf den Todesfall vorgenommen, so liesse sich diese Ungleichmässigkeit beseitigen, indem die Erben dann an Stelle des Verstorbenen einträten. Aber der Umstand, dass eben eine Zur-Ruhe-Setzung nicht bloss von Naturereignissen abhängt (§. 83), hindert wieder ein Pensionswesen rein nach Versicherungsgrundsätzen. Um so weniger sind die beseitigbaren Ungleichmässigkeiten zu rechtfertigen, welche das jetzige irrationelle Staats-Wittwen- u. Waisenspensionswesen meistens mit sich bringt.

Grundsätze des Versicherungswesens möglichst genau befolgt werden. Dies geschieht gegenwärtig nur selten. Vielfach herrscht Principlosigkeit, Irrationalität und Willkür in den Bestimmungen über solche Cassen. Ganz unnötig werden öfters communistische Grundsätze dabei befolgt.⁸⁹⁾ Statt dessen sind folgende Regeln aufzustellen.

α) Die Gehalte (Dienst- und Ruhegehälter) sollen auch hier so hoch normirt werden, dass der Beamte die nach normalen Verhältnissen zu zahlenden Beiträge aus dem Gehalt entrichten kann (s. Anm. 86). Am Besten ist es, bloss fortlaufende Beiträge, fällig zu den Terminen der Gehaltszahlungen, einzuführen, nicht auch ein besonderes höheres Eintrittsgeld u. dgl. m., dessen Zahlung in kurzer Zeit dem sonst mittellosen Beamten Mühe macht.

β) Nur der Verheirathete soll vom Augenblick seiner Verheirathung an beitragen müssen, eventuell mit der Verpflichtung, zur Fortzahlung der Beiträge im Falle der Verwittung. Der bereits früher Verwittwete braucht nur Beiträge für Kinderpensionen zu zahlen.⁹⁰⁾ Also kein Zwang gegen Ehelose.

γ) Die Prämien sind genau nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsberechnung in der Lebens- und Rentenversicherung, daher nach dem Lebensalter der Gatten, nach der Zahl und dem Alter der Kinder abzustufen. Also keine gleich hohen Gehaltsprocente, ohne Rücksicht auf diese Momente, und vollends keine absolut gleichen Beiträge.⁹¹⁾

⁸⁹⁾ Z. B. der Zwangsbeitritt der Ledigen (mitunter, wie früher in Giessen, selbst der kath. Geistlichen), die Gewährung von Pensionszuschlägen für jedes Kind ohne entsprechend höhere frühere Zahlung des Vaters, die Nichtberücksichtigung der absoluten und relativen (zu einander) Lebensalter der Gatten u. a. m. (Baden u. a. L.) — wiederum Belege, wie viele communistische Einrichtungen im Grunde in unserer für so anticommunistisch geltenden Volks- u. Staatswirthschaft bestehen! — Rau hat solche Bestimmungen, u. A. die erste, früher gebilligt, s. 5. Aufl. §. 65: die Zahlung des Ledigen sei nicht ungerecht, weil sie gesetzlich ausgesprochen und folglich im Anstellungsvertrag schon ausbedungen, noch unbillig und unzweckmässig, weil solche Leute auch weniger bedürften. Letzteres ist aber eine ganz communistische Rechtfertigung und nur eine Besteuerung der Ledigen zu Gunsten der anderen. Ungerecht ist die Bestimmung auch, wenn auch unter der angeführten Bedingung nicht dem positiven Recht zuwider: es soll aber eben solche Bedingung nicht gestellt oder vielmehr nicht aufgedrungen werden.

⁹⁰⁾ Da sich die Wahrscheinlichkeit, Wittwer zu werden, für die einzelnen absoluten und relativen (Altersverhältniss zwischen Mann und Frau) Lebensalter auch berechnen lässt, so kann man wählen, ob gleiche Prämien von Verheiratheten und Wittwer-Werdenden, oder höhere von jenen und niedrigere (bloss für die Kinder) von diesen gezahlt werden sollen. Aehnliches gilt für den kinderlos gewordenen Ehemann oder Wittwer. Wer als Wittwer mit unerwachsenen Kindern in den Staatsdienst tritt, sollte für diese, der kinderlose Wittwer in solchem Fall aber gar nicht beitragen müssen.

⁹¹⁾ So z. B. bei einzelnen Cassen für besondere Kategorien von Staatsdienern,

d) Die Prämien sind so hoch zu stellen, dass die Cassen aus eigenen Mitteln bestehen können, ohne jeden weiteren Staatszuschuss.

ε) Die Cassen müssen deshalb eine hinlänglich grosse Zahl von Personen umfassen, damit die Regeln des rationellen Versicherungswesens mit Sicherheit angewandt werden können. Daher vor Allem keine kleinen Localcassen⁹²⁾, überhaupt möglichst Vereinigung der Interessenten etwa nach den Hauptgruppen des Dienstes (Civil und Militär) in einer Casse, allenfalls bei nachweisbarer Verschiedenheit der wahrscheinlichen Lebensdauer der einzelnen Berufsstände mit entsprechender Abstufung der Prämien.⁹³⁾ Der Verbindung der Cassen (z. B. zum Zweck der Rückversicherung) mit soliden grossen Privat-Lebens- und Rentenversicherungsanstalten ist Vorschub zu leisten, damit die Sicherheit der Solvenz möglichst gesteigert werde.

Wo keine besonderen Privat- oder Staats-Beamten-Wittwen- und Waisencassen bestehen, wird der Staat freilich doch unvermeidlich unmittelbar einzutreten haben. Alsdann soll „die Gewährung der Pension nicht Gnadensache mit Entscheidung des einzelnen Falls, sondern allgemein gesetzlich geregelt sein. Der Gehalt der Wittve muss in einem gewissen Verhältniss zu dem

z. B. bei manchen Universitätswittwencassen, die überhaupt unter allen so ziemlich den Preis in der Irrationalität davontragen (s. z. B. d. Statut. d. Berliner Universitätswittwencasse v. 4. Juni 1847: alle neueren Mitglieder 64 Thlr. Beitrag, ord. wie ausserord. Profess. auch die unbesoldeten, müssen zwangsweise beitreten. Wittwenpension 240 (jetzt 280 Thlr.), Waisenspensionen bis 3 Kinder event. $\frac{1}{6}$ mehr, Max. 120 Thlr. (Von 1876 an durch stärkere Staatszuschüsse erstere auf 400 Thlr., letztere auf 200 Thlr. gebracht).

⁹²⁾ Auch darin sind die aparten Universitätswittwencassen die unzweckmässigsten, vollends bei der geringen Zahl der Mitglieder eines Stands (in Berlin selbst nur 110—120). Locale Sterbecassen sind in dieser Hinsicht doch noch besser, weil sie eine grössere Zahl Mitglieder umfassen. Aber jene ersten Cassen kann eine Choleraepidemie sprengen. Daher enorme Reservefonds angesammelt, die schwer in den hohen Beiträgen belasten und doch nicht immer sichern. Ueber die Göttinger Professorenwittwencasse hat Gauss einen Bericht mit Reformvorschlägen gemacht. Aber auf solche kleine Kreise lassen sich die statist. Erfahrungsregeln und die Wahrscheinlichkeitsrechnung eben nicht anwenden.

⁹³⁾ Es giebt öfters besond. Cassen für Officiere, Militärbeamte, Geistliche, Forst-, Post-, Eisenbahn- und verschiedene andere Kategorien von Beamten und von Lehrern (s. z. B. in Preussen, Mascher a. a. O. S. 145). Die wahrscheinliche Lebensdauer dieser Stände ist in der That mehrfach ein wenig verschieden. Der so wünschenswerthen Verschmelzung solcher kleiner Pensionscassen steht oft der ungleiche Vermögensbestand der letzteren entgegen oder unsinnige Vorschriften, z. B. dass Aenderungen der Statuten an die Einstimmigkeit der Mitglieder gebunden sind (so bis 1876 im Statut d. Berl. Universitätswittwencasse). Und doch würde die Verschmelzung viel grössere Garantien für die Gesamtheit bieten, als das kleine aparte Vermögen, und die Beiträge liessen sich dann meist bald ermässigen.

des Mannes stehen und jedes Kind wird dann doch einen Beitrag erhalten müssen, mütterlose einen grösseren als bloss vaterlose.“⁹⁴⁾

⁹⁴⁾ Beispiele von Einrichtungen für Wittwen- und Waisens pensionen in mehreren Staaten. Eine aparte Behandlung erfährt meist das Wittwen- und Waisens pensionswesen im Militär, bes. bei den Officieren, weil hier der Dienst selbst im Kriege direct nachweisbar den Versorger raubt. Daher auch im Deutschen Reichspensionsgesetz vom 21. Juni 1871 für die Hinterbliebenen von Officieren und Mannschaften Pensionen aus d. allem. Staatsfonds (Invalidenfonds jetzt, s. o. Anm. 81): für Officierswittwen 500, 400, 300 Thlr., für Kinder (bloss bis z. 17. J.) 50, bei Mutterlosigkeit 75 Thlr. jedes „Erziehungsbeihilfe“; auch f. and. Verwandte in gew. Fällen; Wittwen der Unterofficiere u. s. w. bis zu den Gemeinen: 108, 84, 60 Thlr., Kinder je 42, bez. 60 Thlr., gleichfalls and. Verwandte. Preussen, s. Mascher, S. 128 ff. Der Beamte bedarf des Heirathsconsenses, der verweigert wird, wenn eine bestimmte Erklärung fehlt, mit welcher Summe der Beamte seine künftige Ehefrau in d. Wittwencasse einkaufen will. Bei der allem. Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin von 1770 (Pat. v. 28. Dec. mit vielen spätr. Aender. u. Zusätzen, s. auch Ges. v. 17. Mai 1856) kann der grösste Theil der Beamten u. s. w., mit Ausschluss einiger bes. Kategorien (u. A. auch derer mit weniger als 250 Thlr. Einkommen) eintreten. Ausgeschlossen sind Männer über 60 J. oder mit gefährl. chron. Krankheiten behaftete, bedingt auch Männer verschiedenen Lebensalters, deren Altersdifferenz gegen ihre Frau ein best. Maass überschreitet (durch entsprech. Zuschlagprämien liessen sich solche Männer doch receptionsfähig machen). Die Wittwenpension soll mindestens $\frac{1}{5}$ des Gehalts des Mannes, Min. 100, Max. 500 Thlr. betragen, sie wird nur gezahlt, wenn der Mann wenigstens 1 Jahr nach der Aufnahme lebt, nur mit $\frac{1}{3}$, wenn er im 2., mit $\frac{2}{3}$, wenn er im 3. Jahr stirbt. Die Prämien sind rationeller Weise genau nach dem absol. u. relat. Heirathsalter (Jahr für Jahr) beider Gatten abgestuft, doch nicht hoch genug, als dass die Anstalt ganz aus eigenen Mitteln bestehen könnte (A. für 1870: Betrag der Wittwenpension 1,516,000 Thlr., Gesamtausgaben incl. Verwaltungskosten 1,548,900 Thlr., eig. Einn. aus Beitr. d. Mitglieder 784,230 Thlr., also Staatszuschuss im Et. d. Finanzministeriums 764,660 Thlr. [im A. f. 1876: 2,026,750 M.], wonach die Prämien im Durchschn. etwa zu verdoppeln wären). Beispiel d. Tarifs: Jährliche Prämie für 100 Thlr. Pension:

Mann	30 Jahr,	Frau	20 Jahr,	Prämie	1903	Thlr.
„	35	„	20	„	24	07
„	35	„	25	„	22	07
„	40	„	25	„	28	03
„	50	„	30	„	42	26

Früher hatten die Mitglieder noch bes. Eintrittsgelder zu zahlen, was durch d. Ges. v. 1856 beseitigt ist. Eine der nachtheiligen finanziellen Folgen der zu späten und ungenügenden Anfangsgehälter des Beamten in Preussen u. a. L. tritt auch hier wieder hervor: die Männer heirathen später u. jüngere Frauen, woher die Wittwenpensionen mehr anschwellen und der Staat dabei nachzahlen muss, was er an Gehalten zu wenig zahlte. Statt der Allg. W. V. A. kann auch die Berl. Schulenb. allg. Wittwenpens. u. Unterstützungscasse (Reglem. v. 3. Dec. 1836) von dem Beamten zum Eintritt benutzt werden, wo u. A. Männer bis zum E. d. 64. Jahrs angenommen werden; Pension von 20—600 Thlr. für Wittwen, unverheirathete Töchter. — Für verschiedene Wittwen- und Waisencassen der Beamten in den neuen Provinzen (für Schleswig-Holstein in Kopenhagen) hat die preuss. Staatscasse in 1876 noch 1,447,000 M. Zuschüsse zu leisten, ges. A. 1876 daher 3,494,000 M.

Baden. Civildiener-Wittwencasse-O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict v. 30. Jan. 1819. §. 20. Von jeder Besoldung werden jährlich $1\frac{1}{2}$ Proc. beigetragen und die Wittve erhält dafür mindestens das 11fache, also $16\frac{1}{2}$ Proc. den jetzigen Betrag. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von jedem verstorbenen Staatsdiener, was 1868 24,499 fl. betrug. Die Erben eines verstorbenen Beamten erhalten ein Gnadenquartal, nach dessen Ablauf erst der Wittwengehalt anfängt. Die Staatscasse hat folglich die halbe Jahresbesoldung eines verstorbenen Beamten sogleich zu bezahlen. Auch für den aus dem Staatsdienst austretenden

§. 86. — E. „Die Verrichtungen der für niedrigere Stufen des Dienstes widerrufflich Angestellten (untere Beamte, Diener)

Beamten ist ein Gehaltsquartal an die Wittwencasse zu zahlen. Aus den Rechnungen der badischen Wittwencasse für Civilbeamte ergeben sich folgende Verhältnisse im Durchschnitt 1842—62 (21 Jahre): Jährlicher Zugang neuer Mitglieder 3 Proc., Abgang 3·67 Proc. Auf 100 beitragende Mitglieder kommen 43·57 Wittwen u. Waisenfamilien. Jährlicher Zugang von Wittwen 5·3 Proc., Abgang 5·7 Proc. Auf 100 abgehende Mitglieder kommen 62 zugehende Wittwen, also sind 38 unverheirathet oder Wittwer. Bei diesen Angaben ist aber zu bemerken, dass die Zahl der Mitglieder im Abnehmen ist und die Wittwen sich ebenfalls vermindern müssen, nur später. Zu Ende 1868 waren 2146 Mitglieder und 857 Wittwen oder Waisenfamilien, also 40 Proc. jener. Die Casse hatte zu Ende 1865 ein Vermögen von 2,502,000 fl. Die Staatscasse schießt der Casse jährlich soviel zu, als zu den zugesicherten Zahlungen noch fehlt, im J. 1868 gegen 22,500 fl., und giebt noch weitere 50 Proc. dieser Wittwenpension und 20 Proc. für jedes Kind, was im J. 1862 auf 72,353 fl., 1868 auf 83,652 fl., 1876 auf 193,485 Mark angeschlagen wurde. Der jetzige Wittwengehalt beträgt also im Ganzen $1\frac{1}{2}$ mal $16\frac{1}{2}$ oder $24\frac{3}{4}$ Proc. der Besoldung des verstorbenen Ehemannes, und für jedes jüngere Kind 3·3 Proc. jener Besoldung. Hierzu kommen noch 1868 31,000 fl., 1876 53,884 M. Gnadenpensionen und verschiedene andere Leistungen, so dass zusammen für die Hinterlassenen der Beamten, niederen Diener, Schullehrer und Soldaten in 1868 192,429 fl., in 1876 (excl. Militärwittwen) 251,000 M. ausgegeben werden. Nach der erwähnten Verordnung würde auch der Staat mehr zulegen müssen, wenn die Wittwencasse durch Kapitalvermehrung in den Stand gesetzt würde, höhere Summen auszubezahlen. Einfacher als diese ganz unnütze Verwickeltheit wäre es, wenn die Staatscasse in einer einzigen Summe jährlich das zulegte, was an den Mitteln der Wittwencasse fehlt, um den gesetzlich ausgesprochenen Wittwengehalt samt Zuschuss für die Kinder zu bestreiten. — In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruh- und Wittwengehalte auf die Schuldentilgungscasse, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Bestreitung der neuen Wittwengehalte ein Hilfsvermögen zu sammeln. Aber dies wuchs bis 1840 nur auf 105,000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waisengehalte bald den Betrag jener Entrichtung überstiegen. Sie beliefen sich 1837/38 auf nahe an 300,000 fl., der A. für 1855/61 ist 558,200 fl., 1861/67 (8. Periode) 630,000 fl., A. für 1870 815,000 fl. 1865 wurde noch ein besonderer Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der bayer. Staatsdiener gegründet, zu welchem die Beamten je nach ihrer Besoldung in 3 Classen 36—24—12 fl. jährlich entrichten u. 25 oder 50 Proc. mehr, wenn sie über 50 Jahre alt eintreten oder über diesem Alter eine über 10 Jahre jüngere Frau nehmen. Auch Waisen werden unterstützt, doppelte mehr als einfache. Zu Ende 1868/69 waren 3533 Mitglieder, 70,960 fl. Beiträge, 35,595 fl. Zinseinnahme, die Staatscasse schoss 113,771 fl. zu, Unterstützung vorläufig 150—120—60 fl. in drei Classen. Es ist zugleich eine Töchtercasse vorhanden mit 1365 Mitgliedern, zu 12 fl. Beitrag u. 45 Proc. Staatszuschuss. 1 Tochter erhält 60, für 2 werden 90 fl. gegeben. Sonst erhält die Wittve $\frac{1}{3}$ der Besoldung oder des Ruhegehaltes, ein vaterloses Kind bis zur Versorgung oder bis zum Schluss des 20. Jahres $\frac{1}{5}$ vom Gehalte der Mutter, ein elternloses Kind $\frac{3}{10}$ dessen, was die Mutter empfangen würde. Nach dem bayer. Etatsges. für 1876 sind auch die Wittwen- und Waisenspensionen allgemein um 5 % und in gewissen Fällen ausserdem noch je nach der Höhe der bezogenen Summe um 10, 15 und 20 % erhöht worden. A. im Et. f. 1876 an Pens. u. Sustentat. der Wittwen u. Waisen 2·11 Mill. M., nebst einem weiteren Posten in einer and. Rubr. — Würtemberg: Nach dem Gesetz v. 28. Juni 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Staatsdiener zu einem Kapitale gesammelt, welches mit Mitte 1839 auf 744,000 fl. angewachsen war. Es wurden nun aus den Ueberschüssen der Staatscasse 740,000 fl. zugelegt und mit Hilfe der Zinsen dieses Vermögens (1846 schon 1,613,000 fl.) kann die Casse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zuletzt 80,000 fl. ausgemacht hatte. Herdegen, S. 177. Seit d. J. 1873 sind mit anderen Verbess. d. Pensionen auch mittelst neuer oder erhöhter Staatszuschüsse die Wittwen- und Waisenspensionen gesteigert worden. Staatsbeitr. i. G. 23,200 fl. f. d. Hinterblieb. d.

erfordern keine lange und kostbare Vorbereitung und haben mit Privatdiensten mehr Aehnlichkeit, so dass die Angestellten im Falle der baldigen Entlassung sich in der Regel noch anderweitig leicht fortbringen können. Diese Voraussetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn jene erst nach langer Dienstführung im vorgerückten Alter oder in dem Zustande der Unfähigkeit zum Erwerbe ausser Thätigkeit gesetzt werden. Es ist daher nicht allein höchst billig und beruhigend, sondern auch zur Erweckung des Diensteifers zweckmässig, dass in solchen Fällen des Bedürfnisses ein angemessener Ruhegehalt gegeben wird.“ (Rau §. 65a). Die Einrichtung eines ordentlichen Altersversorgungs-, Wittwen- und Waisenspensionswesens für niedere Diener empfiehlt sich aber auch noch principiell aus dem Gesichtspuncte einer richtigen Arbeiterpolitik. Sie wird dann vielfach für gewöhnliche Arbeiterverhältnisse als Muster und als Anregung dienen können.⁹⁵⁾

§. 87. — F. Neben dem Gehalte sind für besondere Dienste oder für ausserhalb des Wohnorts zu vollführende Geschäfte Tagegelder (Diäten) und Reisekosten, ferner bei Versetzungen, welche einseitig von der Staatsgewalt ausgehen, Umzugskosten an die Beamten zu vergüten. Im finanziellen Interesse ist für das Unterbleiben unnützer Dienstreisen zu sorgen. Sonst soll die Diät und der Reisekostenbetrag zwar sparsam bemessen werden, so dass dabei kein besonderer Gewinn gemacht werden kann, aber doch auch die vollen Kosten ersetzen. Für die Diäten ist eine Pauschsumme am Zweckmässigsten, welche mit

Staatsdiener, 25,200 fl. dsgl. der evang. Geistl., 21,200 dsgl. der Lehrer. — Oesterreich (West-) 1870 2,005,554 fl. für Staatsdiener-Wittwen, 225,991 fl. Erziehungsbeitr., angenommen $\frac{1}{3}$ der Gnadengaben 164,191 fl., Sterbequart. 63,916 fl., zus. 2,455,000 fl. (D. ält. Daten meist nach Rau). — Die Wittwen- u. Waisenspens. sind fast überall noch sehr niedrig. Zu ihrer Aufbesserung durch private Lebens- oder Rentenversicherung fehlen bei der Knappheit der Besoldungen meistens die Mittel. Dies beweist, dass die Selbstkosten der Staatsdienerarbeit auch in Betreff dieses letzten Postens nicht richtig gedeckt werden. Das oft so kümmerliche Loos der Beamtenwittwen zeigt es drastisch genug.

⁹⁵⁾ (Rau, §. 65a in d. 5. Ausg.) Z. B. bad. Ges. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihren Dienst fortwährend versehen haben, können einen Ruhegehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ ihres festen Gehaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben nicht übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. ist, so kann der Ruhegehalt bis zu diesen Summen steigen, die aber für bejahrte Männer sehr knapp bemessen sind. Die Vollzugsverordnung v. 25. Novemb. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Anstellungsdecrete erhalten und pensionsfähig sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten festgesetzten max. des für den Ruhegehalt zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300—600 fl. — Stiftung einer Wittwencasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841. Der monatliche Beitrag ist 45 kr. — 1 fl. 36 kr., die Sustentation der Wittwen oder Waisen war für die ersten 10 Jahre das 4fache, später das 5fache des Jahresbeitrages des Mannes.

einiger Rücksicht auf Rang und Stellung des Beamten (ohne Zopfthum) abgestuft wird. Reise- und Umzugskosten lassen sich öfters speciell verrechnen, doch ist auch hier ein Pauschquantum im Allgemeinen zweckmässiger, weil dabei sparsamer gewirthschaftet zu werden pflegt.⁹⁶⁾

3. Abschnitt.

Der Real- oder Sachgüterbedarf.¹⁾

I. — §. 88. Allgemeine Grundsätze. Soweit Sachgüter als directes Mittel für Staatszwecke nöthig sind, kauft sie der Staat in der entwickelten Volkswirtschaft in der Regel besser im freien Verkehr ein oder lässt sie auf Bestellung von den Privaten

⁹⁶⁾ Diätenordnung. Beispiel: Preussen, Verordn. v. 28. Juni 1825 nebst späteren, u. A. bes. v. 10. Juni 1848. Neues Ges. v. 29. März 1873 über Tagegelder u. Reisekosten d. Beamten, in einigen Puncten abgeändert durch Ges. v. 28. Juni 1875 nebst Verordn. v. 15. April 1876. Diäten gezahlt für Aufenthalt ausserhalb des Wohnorts oder des zugewiesenen Bezirks bei commiss. Geschäften in Dienstangelegenheiten. Abstufung der Sätze nach Rang- und Dienstclassen (mit ziemlich viel Willkürlichem). Neue Sätze für active Minister, Räthe 1., 2. u. 3., 4. u. 5. Cl. v. 10, 8, 6, 4 Thlr., für andere u. Subalterne 3, 2, 1½ Thlr. — Reisekosten, Erlass vom 10. Juni 1848 u. d. gen. neuen Gesetze Meilengelder auf Eisenb. u. Dampfsch. 10 gr. für die 5 ersten Rangclassen, 7½ für die andere, 5 gr. für Unterbeamte per Meile; Nebenkosten für Zu- u. Abgehen v. Eisenb. u. s. w. bez. 1 Thlr., 20 u. 10 gr.; bei anderen Communic. die 5 ersten Classen 1½, die anderen 1, Unterbeamte ⅔ Thlr. per Meile. Gewisse Abänderungen und Erhöhungen der Sätze im Verordnungswege sind gesetzlich gestattet und z. B. durch die Verordn. vom 15. April 1876 erfolgt. — Umzugskosten. Erl. v. 26. März 1855. Keine Vergütung, wenn Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt und wenn mit der Versetzung eine Einkommenverbesserung verbunden, deren halbjähr. Betrag die Umzugskostenvergütung übersteigt, — was also wiederum nur eine der bedenkl. Gehaltsschmälerungen ist. Abstufung nach Rang- u. Dienstclassen (mit sehr starken Sprüngen der Sätze, welche kaum den Verhältnissen entsprechen, bes. in den oberen Classen nicht), ferner Unterscheid. von allem. Kosten und Transportkosten für je 5 Meilen, erstere von 600 (Räthe 1. Cl.), 350 (dsogl. 2 Cl.) u. s. w. bis 60 Thlr. (Subalt. 1. Cl.) u. 25 Thlr. (Unterbediente). Transportkosten dsogl. 30, 24 bis 7 und 4 Thlr. i. G. 10 Stufen. Bei Beamten ohne Familie die Hälfte. Ferner geht v. d. Vergütungssumme stets die Hälfte des Nominalbetrags der etwaigen Einkommenverbesserung ab. Einige aparte Bestimmungen für besond. Beamte. Das Princip der Meilengelder entspricht bei den heut. Communic. nicht mehr ganz. S. Mascher S. 91—107. Die neuesten Bestimmungen (Verordnungen u. s. w.) bei Reinecke a. a. O., S. 29 ff., 185 ff., 230 ff. (auch über die bezügl. Bestimmungen im Reichsdienst). — Sonst wird auch wohl die Diät im Winter höher als im Sommer, für Geschäfte im Auslande höher als im Inlande angesetzt, welches Princip in den kleinen deutschen Staaten allerdings zu komischen Folgen führt. — S. d. neue bad. Diätenregl. v. 9. Mai 1867 (u. A. 10% Winterzuschlag), 10 Stufen von 10 fl. bis 1½ fl. In Baden besteht u. A. die unbillige Bestimmung, dass Staatsdiener, die vor 5 J. den Dienst wieder verlassen, die Umzugsgelder wieder erstatten müssen (was practisch meist nur Universitätslehrer trifft und die wichtige deutsche akademische Freizügigkeit stört).

¹⁾ S. Rau, 5. Ausg., §. 66, 67 u. die jetzt dem Inhalte nach hierhergezogenen §§. 34, 35, meine Neubearb. (6. Ausg.) dieselben §§. wie in der 5. Ausg. — Ueber d. militär. Realbedarf §. 119.

liefern. Denn hier concurrirt der Staat erfahrungsmässig selten erfolgreich in der gewöhnlichen Sachgüterproduction mit den Privatwirthschaften und die Privatindustrie wird diese Güter auf Begehren liefern. Deshalb giebt der Staat vielfach passend die eigene Productionsthätigkeit zum Zweck der Beschaffung dieser Sachgüter auf. Soweit er die Production der letzteren aber als Mittel der Einnahmehbeschaffung betreibt (Domanialwesen i. w. S.), setzt er, wie sich später zeigen wird, meistens besser die Besteuerung an die Stelle.

1) Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen. Die eigene Erzeugung solcher Sachgüter ist auch heute noch vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte zulässig oder selbst geboten, wenn a) der Staat ganz specifisch eigenthümliche Sachgüter braucht, welche die Privatindustrie fast nur für ihn herstellen würde und alsdann oft nach derselben Betriebsorganisation, wie sie das Staatswerk besitzt; b) wenn besondere Versuche u. dgl. m. anzustellen sind und c) wenn die Concurrenz unter den Privatunternehmern sehr gering, die Controle der Privatablieferungen besonders schwierig ist. Alle drei Bedingungen treffen namentlich öfters bei der Production von Requisiten der Militär- und Marineverwaltung zu. Aber selbst hier (Krupp!) und vollends auf den meisten anderen Gebieten wird die entwickelte Privatindustrie öfter passend an die Stelle der Staatsindustrie treten.²⁾

2) Bei den Staatsbehörden kommt regelmässig ein Bedarf von verschiedenen Sachgütern vor: „Amtsbedürfnisse oder Bureaukosten aller Art, als Einrichtung, Heizung, Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien, Packmaterial, Bücher u. dgl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am Besten ist, die Ausgabe nach einem ungefähren Ueberschlage den Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil die Verrechnung im Ein-

²⁾ Am Häufigsten bestehen, abgeseh. v. Staats-Waffenfabriken, Kanonengiessereien, Schiffswerften u. dgl. m., noch besonders Staatsdruckereien u. selbst Papierfabriken. Diese Anstalten rentiren selten, liefern die bezügl. Materialien oft eher theurer als die Privatindustrie und nicht immer besser. Die Cautelen wegen der Bewahrung des Amtsgeheimnisses in Betreff von Drucksachen und wegen des Drucks von Werthpapieren, Papiergeld u. s. w. können notorisch ebenso bei Privatanstalten getroffen werden. Wiederholt wurde u. A. in Oesterreich die Abschaffung dieser beiden Staatsindustriezweige berathen. Es ist auch die Papierfabrik in Schlöglmühl veräußert worden. A. 1876 für die Staatsdruckerei in Wien, Einn. 1,207,000, Ausg. 1,119,000 fl., also Reinertrag sehr gering und oft hinter dem Anschlag zurückbleibend.

zeln zu umständlich und dabei ein überflüssiger Aufwand sonst nicht zu verhüten ist.³⁾“ (Rau §. 66).

Das Postporto für amtliche Sendungen wurde bisher meistens nicht bezahlt, da die Post auch eine Staatsanstalt zu sein pflegt, also Ausgabe und Einnahme nur von einer Tasche in die andere gehen. Indessen führt diese Portofreiheit der Behörden leicht wieder zu einer zu geringen Sparsamkeit und zu einer zu weit gehenden Benutzung der Postanstalt. Daher die besondere Verrechnung des Porto's der Behörden mit der Post, wonach das Porto als Ausgabe der Behörden und als Einnahme der Postanstalt erscheint, doch das Richtigere ist. Dadurch erhält man auch eine genauere Uebersicht des wirklichen Staatsaufwands und der wahren Leistungen und Erträge der Post.⁴⁾

§. 89. — 3) In dem jetzt regelmässigen Falle der Beschaffung des Sachbedarfs durch die Privatindustrie muss der Staat bei der Bestellung, dem Abnehmen u. s. w. die Geschäftsgrundsätze grosser Einzelwirthschaften befolgen. Dahin gehört:⁵⁾

„a) Das Ausbedingen des Preises vor dem Beginn der Ausgabe, um Ueberforderungen und Streit zu verhüten, sei es nun im Ganzen oder für eine gewisse Einheit der Leistung (z. B. p. Cubikmeter Steine, p. Bogen Papier u. dgl. m.).

„b) Die Benutzung des Mitwerbens, um sich die vortheilhaftesten Bedingungen zu verschaffen. Dies geschieht entweder durch mündliches Abbieten und Zuschlag an den Wenigstfordernden, wobei bei manchen Gegenständen des Bedarfs freilich die Gefahr entstehen kann, dass ein unfähiger oder unredlicher Unternehmer die zuverlässigeren Concurrenten unterbietet, weshalb Seitens des Staats hinsichtlich der Qualität der Leistung Cautelen zu treffen sind; — oder durch Annahme schriftlicher Offerten (Submissionen)⁶⁾ wobei man dem Wenigstfordernden, wofern seine Persönlichkeit die gehörige Sicherheit gewährt, den Vorzug giebt.“ (Rau). In neuerer Zeit sind über das Submissionswesen auch in Deutsch-

³⁾ Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, bald nach der Grösse der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. In Baden z. B. werden für jeden Beamten bei den Untergebenen 40 fl., für eine Bauinspektion 323 fl. gegeben. (Rau.)

⁴⁾ Mit Recht daher Aufhebung der Portofreiheiten der Behörden u. s. w. im Norddeutschen Bunde durch Ges. v. 5. Juni 1869. allerdings mit veranlasst durch die eigenthüm. Trennung der Bundes- und Einzelstaatsfinanzen, da die Post Bundessache ist. Postsendungen in Bundessachen (also incl. Militärsachen u. s. w.) sind denn auch portofrei geblieben, §. 2. 4. 5 d. Ges.

⁵⁾ §. 89 u. 90 nach Rau §. 34, 35. z. Th. wörtlich.

⁶⁾ S. für Frankreich: de Gérando, droit administratif IV, 268, 343.

land manche Klagen der Industriellen erhoben worden. Sie haben ihren Grund darin, dass der Staat oft zu einseitig auf den Preis, statt zugleich auf die Qualität der Leistung, sieht, wobei dann die Preise unter den Stand, welcher von einer tüchtigen Qualität der Leistung bedingt wird, herabgedrückt, damit aber auch die Qualität der Arbeit überhaupt in weiten Kreisen verschlechtert worden ist. Im Uebrigen ist das ganze System der Submissionen nur eine Consequenz des privatwirthschaftlichen Concurrenzprincips und steht und fällt mit letzterem.⁷⁾

„c) Abschliessen von Verträgen über grössere Mengen von Waaren, weil dabei niedrigere Preise als im Kleinankauf erzielt werden. Dies ist auch ausführbar, wenn die Mengen nicht gleichzeitig, sondern nach und nach geliefert werden, z. B. Victualien für öffentliche Anstalten.

„d) Das Verdingen von Ausgaben, die aus mehreren Theilen bestehen, an einen einzigen Uebernehmer (Accordanten) gegen eine im Ganzen ausbedungene feste Summe (Aversum, Pauschsumme). (Früher sogen. Admodiation.) Dies hat sich bei manchen Posten des Realbedarfs nützlich erwiesen, weil der Uebernehmer seines eigenen Vortheils wegen genauere Aufsicht führt und mehr Sorgfalt anwendet, als es von Staatsbeamten in der Regel zu erwarten ist, weil er ferner Veruntreuungen besser verhüten und auch nicht durch die Geschäftsformen, die für Finanzbeamte der Controle wegen vorgeschrieben sind, in der Wahl des sparsamsten Verfahrens gehindert wird. Daher wird eine Verdingung meistens für den Staat wohlfeiler, trotz des Gewinns, der natürlich dem Uebernehmer bleiben muss. Verträge dieser Art werden für einen einmaligen zusammengesetzten Realbedarf, z. B. einen Bau, für den Transport von Gegenständen (Holz, Salz), für einen jährlich fortdauernden Aufwand, z. B. für die Bedürfnisse eines Geschäftszimmers, abgeschlossen. Indessen ist das Verdingen da bedenklich, wo der unredliche und unfähige Uebernehmer leicht durch mangelhafte Leistungen Schaden thun kann und wo die dagegen zu treffenden Vorsichtsmassregeln unzuverlässig oder zu umständlich sind oder zu spät kommen. Daher zieht man bei

⁷⁾ Die neuere Opposition gegen die Submissionen. z. B. in Preussen, Seitens der Industriellen, geht doch von einem freilich nicht unberechtigten Interessenstandpunkte der Unternehmer (mit gelegentlicher Berufung auch auf das Arbeiterinteresse) aus. Characteristisch für die Würdigung der „freien Concurrenz“ (s. Wagner, Grundl. 5, Kap. 3), aber kein Grund, in diesem einen Falle sie zu beseitigen.

manchen Arbeiten, z. B. Strassen-, Wasser-, Festungsbau, doch wieder die Ausführung auf eigene Rechnung unter der Leitung tüchtiger Staatsbeamten vor.⁸⁾“ (Rau §. 35).

II. — §. 90. Besondere Bemerkungen über Staatsbauten und Staatsgebäude. Die Aufführung und Erhaltung der den Staatszwecken dienenden Staatsgebäude (einschliesslich derjenigen für Dienstwohnungen) bedingt für den Staat besondere Mühewaltung und bringt die Gefahr grösserer Ausgaben mit sich.⁹⁾ Namentlich werden die Regierungen oft durch Vorschläge einzelner Beamten in Versuchung gesetzt, grosse Summen auf unzweckmässige oder doch entbehrliche Bauten zu verwenden. Zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten bieten sich unter anderen folgende Mittel dar:¹⁰⁾

1) Anstellung von Bezirksbaumeistern im Dienste der Finanzverwaltung, und einer oberen Baubehörde.¹¹⁾

2) Abschaffung der für die Staatszwecke entbehrlichen Dienstwohnungs- und sonstigen Gebäude. Indessen mit den Beschränkungen, welche sich aus den früheren Bemerkungen über Dienstwohnungen im Dienstinteresse (§. 70) und im Staatsdienerinteresse (§. 81) ergeben.¹²⁾

Auch ist es auf dem Lande oft schwer, eine passende Miethwohnung zu finden. Wo solche Umstände nicht vorhanden sind, da kommt in Betracht, dass die Zinsen des Verkehrswerths der Gebäude und die Erhaltungskosten mehr zu betragen pflegen, als die für die Dienstwohnung zu erhaltende Vergütung, zumal wenn letztere, wie es üblich ist, zu niedrig angesetzt wird, was sich freilich abstellen lässt.¹³⁾

⁸⁾ In Preussen soll die Ausführung öffentl. Bauten in der Regel nicht auf Rechnung, sond. in Verding, die Anschaffung der Baumaterialien, bes. Kalk-, Mauer-, Dachsteine, auf Rechnung erfolgen. S. Rönne, preuss. Staatsr., 3. Ausg. II, 2, S. 607.

⁹⁾ Rau §. 67 hatte zu unbedingt angenommen, dass die Gebäude dem Staate stets theurer als den Privaten kämen.

¹⁰⁾ Ueber die Bestimmungen in Preussen s. v. Rönne's Baupolizei d. preuss. Staats, 3. Ausg. S. 363 ff., in Kürze in dess. Staatsrecht, 3. Ausg. II, 2, 606.

¹¹⁾ In Preussen ist die frühere techn. Oberbaudirection von 1770 im J. 1849 aufgelöst und ihre Function der Abtheil. für Bauwesen im Handelsministerium übertragen worden. Sie hat u. A. die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten, die Berathung des Baubedürfnisses u. d. Aufstellung der Bauetats f. Staatsbauten, die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge, die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten. v. Rönne, Staatsrecht, II, 1, S. 108. In den Bezirksregierungen hat ein Baurath die Bau- und Reparaturauschläge festzusetzen, eb. S. 185.

¹²⁾ Rau ebendas. hat die in §. 81 erwähnte Seite der Frage der Dienstwohnungen noch nicht beachtet.

¹³⁾ In Preussen und Baden wird dem Beamten, dessen ganzes Dienst Einkommen in einer Geldsumme ausgedrückt ist, für die Wohnung meistens ein Abzug von 10 Proc. gemacht, wofür er in der Regel keine Miethwohnung erhalten würde. Es wäre rich-

„3) Unter den Ausbesserungen müssen diejenigen, welche zur Erhaltung dienen, zeitig vorgenommen werden, weil sich bei längerem Verzuge die Kosten vergrössern¹⁴⁾, während andere, die nur zur besseren Benutzung, Bequemlichkeit oder Verschönerung beitragen, eine sorgfältige Prüfung der Anträge und eine Unterscheidung der mehr oder weniger nöthigen oder nützlichen Ausgaben erfordern, damit jene vor diesen ausgeführt werden.

„4) Neubauten dürfen wegen ihrer Kostbarkeit nur nach einer Untersuchung des Bedürfnisses unternommen werden und es dürfen wechselnde persönliche Wünsche und Rücksichten keinen Einfluss auf die Beschlüsse gewinnen. Bei einem unzweifelhaften Bedürfniss ist die Aufführung eines neuen Gebäudes oft vortheilhafter, als die Einrichtung eines älteren zu einem Gebrauche, zu dem es nicht bestimmt war und für den es doch nur mangelhaft und auf kürzere Zeit brauchbar zu machen ist. Manche Neubauten, wenn auch nützlich, lassen sich wenigstens leicht verschieben.¹⁵⁾

„5) Wahl der wohlfeilsten Ausführungsart, wenn diese mit der Rücksicht auf die Dauer und auf das Anständige verträglich ist. Man muss daher, ohne den guten Geschmack zu beleidigen, das Einfache dem Künstlich-Luxuriösen vorziehen und genaue Bauanschläge vorlegen lassen, um die Grösse der Ausgabe schon vorher zu kennen. Die Anschläge werden durch die vorgesetzte Behörde, nöthigenfalls an Ort und Stelle, geprüft. Eine Ueberschreitung der beantragten und genehmigten Summe muss bei der vorgesetzten Stelle zur Nachbewilligung gerechtfertigt werden und der Baumeister wird verantwortlich gemacht, wenn sein Anschlag aus Nachlässigkeit oder Absicht zu niedrig war. Bei beträchtlichen Bauten wird in der Regel jeder Zweig der Bauarbeit (Steinhaner-

tiger, den Werth so anzuschlagen, wie er sich für eine Wohnung, welche der betreffende Beamte sonst nach seiner Lebensweise, Stellung und den ortsüblichen Verhältnissen brauchte, stellen würde. S. o. §. 70.

¹⁴⁾ Die Gebäude werden am Besten zum Frühling besichtigt, weil man dann die gute Jahreszeit zu den nöthigen Herstellungen vor sich hat. Sodann werden die Anträge und Wünsche für Bauarbeiten mit den Kostenüberschlägen einer vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorgelegt; sog. Baurelation. Ausführliche Vorschriften darüber bestehen in allen Staaten. In Preussen dürfen nur Arbeiten unter 50 Thlr. ohne vorherige Veranschlagung durch Baubeamte unmittelbar vorgenommen werden. Reparaturen über 1000 Thlr. bedürfen der Revision der Anschläge durch die Bauabtheilung im Handelsministerium. Rönne a. a. O.

¹⁵⁾ In Baiern waren für den Voranschlag von 1855/61 von den Kreisregierungen 3.095,645 fl. für Neubauten zu Zwecken der Staatsverwaltung verlangt. Man verminderte durch Ausscheidung des Minder-Dringenden die Summe erst auf 740,000, dann auf 515,000 fl. und auch hiervon wurden nur 387,000 fl. in den Voranschlag für die 7. Finanzperiode aufgenommen. — In Preussen bedürfen Neubauten über 500 Thlr. der Revision der Anschläge durch die ministerielle Bauabtheilung.

Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Arbeit u. s. w.) dem Mindestfordernden überlassen (§. 89), es wird zur Ueberwachung der Arbeiten ein Bauverständiger (Bauführer, Balier) beauftragt und das vollendete Werk vor der Ausbezahlung der bedungenen Summe genau untersucht.¹⁶⁾ (Rau §. 67).

4. Abschnitt.

Der Finanzbedarf oder die Ausgaben für die Bestreitung der Erhebungskosten der Staatseinnahmen.¹⁾

I. — §. 91. Der eigentliche Finanzbedarf oder die reine Staatsausgabe (§. 68) kommt unmittelbar den Staatszwecken und den zu ihrer Verwirklichung dienenden einzelnen Thätigkeiten zu Gute. Die Erhebungskosten der Staatseinnahmen oder allgemeiner ausgedrückt und den Fall der Kosten der Creditoperationen (Staatsanleihe u. s. w.) einbezogen, der Einnahme (o. §. 50), sind nur das Mittel für den Zweck oder für die Beschaffung der Deckung des eigentlichen Finanzbedarfs. In den Etats müssen diese Posten möglichst vollständig mit erscheinen, weil ihr Betrag bei dem verbenden Staatseigenthum die Wirthschaftlichkeit und die privatökonomische und technische Fähigkeit der Staatsverwaltung mit erweist und weil ein Theil dieser Verwaltungskosten²⁾ und die Erhebungskosten der Gebühren und eigentlichen Steuern ebenso wie die reine Staatsausgabe zu den eigentlichen Lasten gehören, welche das Staatswesen der Bevölkerung macht (§. 33). Es ist deshalb die Forderung zu stellen, dass die Etats in Ausgabe und Einnahme sogen. Brutto-Etats sind, welche alle an den Einnahmen haftenden Kosten möglichst vollständig mit

¹⁶⁾ Die Baubeamten haben vielfältig durch Ueberschreitung der bewilligten Summen die Ordnung im Staatshaushalte gestört, es sei nun, dass sie nicht sorgfältig genug zu Werke gingen, oder absichtlich die Anschläge zu niedrig machten, um desto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken. Daher schreibt die bad. V. v. 5. April 1839 vor, wie die technischen Beamten in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden sollen. — A. Weimarsche V. v. 18. Aug. 1818 Art. 13: Sobald sich zeigt, dass die Anschlagssumme nicht zureicht, wird jede Zahlung für den Bau eingestellt und an die höchste Behörde berichtet. Für Preussen s. die betreff. Verordnungen bei Rönne a. a. O.

¹⁾ Dieser Abschnitt ist in dieser Aufl. neu eingefügt, weil es mir wünschenswerth schien, von einem zusammenfassenden Gesichtspuncte aus die Frage der Erhebungskosten ganz im Allgemeinen zu beleuchten. Das Einzelne gehört dann in die Lehre von den Einnahmen.

²⁾ Nämlich derjenige Theil, welcher etwa bei der Staatsverwaltung wegen der derselben anhaftenden Eigenthümlichkeiten grösser ist, als bei der Privatverwaltung.

enthalten. Dieser Forderung sind die Staaten in neuerer Zeit auch immer mehr nachgekommen.³⁾

II. — §. 92. Die möglichste Beschränkung der Erhebungskosten muss im Finanz- und Staatsinteresse selbstverständlich erstrebt werden. Wie zu diesem Behufe bei den einzelnen Arten von Einnahmen vorzugehen ist, wird in der Einnahmelehre näher erörtert. An dieser Stelle ist aber schon darauf aufmerksam zu machen, dass die Höhe der genannten Kosten theils von der Art der Einnahmen, insbesondere der privatwirthschaftlichen einer- und der Gebühren und Steuern andererseits und wieder der einzelnen Kategorieen jeder dieser Einnahmearten, theils von allgemeinen Verhältnissen der Zeit und des Landes abhängt. Es darf daraus die allgemeine Regel für die Finanzwirthschaft abgeleitet werden, dass zwar bei der Wahl der Einnahmearten auch dieses Moment, die Höhe der natürlichen, einer Einnahme anklebenden und der durch die Zeit- und Landesverhältnisse bedingten Kosten, thunlich mit berücksichtigt werden muss; dass aber, weil die Wahl der Einnahmearten doch wesentlich von anderen Umständen mit abhängt, Einnahmen (auch Steuern) mit höheren Erhebungskosten oft unvermeidlich sind. Es giebt, auch nach dieser Seite betrachtet, kein absolut richtiges, sondern nur ein örtlich und historisch relativ zweckmässiges Einnahmesystem. Dies ist in Theorie und Praxis nicht immer zur Genüge beachtet worden. Das Einnahmesystem kann ohnehin gewöhnlich nicht beliebig gewählt werden, sondern ein geschichtlich überkommenes liegt vor und verträgt höchstens eine allmälige Reform.

Auch bei dieser Reform ist die Verringerung der Erhebungskosten mit ins Auge zu fassen, allein massgebend kann sie aber wiederum nicht sein. Daraus folgt, dass zwischen den Staatshaushalten verschiedener Zeiten und Länder auch mehr oder weniger unvermeidliche Differenzen in den Erhebungskosten bestehen, welche bei einem finanzstatistischen Vergleich keineswegs immer der betreffenden Finanzverwaltung als Verdienst oder als Schuld angerechnet werden dürfen. Auch dies ist oft bei der Beurtheilung von Finanzen übersehen worden.

III. — §. 93. Von wichtigeren Unterschieden in den Verhältnissen der Erhebungskosten sind namentlich folgende bemerkenswerth:

³⁾ S. auch Rau, 5. Ausg., II, §. 564. Näheres später im 2. Bande.

1) Staatshaushalte, in welchen Einnahmen privatwirthschaftlicher Art — ältere Domänen, Feldgüter, Forsten, Bergwerke, Fabriken, Eisenbahnen —, ferner aus Gebührenanstalten, wie Post, Telegraphie, und aus Staatsmonopolen, wie dem Tabak- und Salzmonopol, vorkommen, haben nothwendig regelmässig einen höheren Gesamtbetrag von Erhebungskosten im Etat und damit überhaupt einen höheren Bruttoetat im Aus- und Eingang bei gleich hoher eigentlicher Staatsausgabe, als Staatshaushalte, deren Einnahmen vorzugsweise nur aus Steuern bestehen. Denn in jenen erstgenannten Haushalten muss ein bedeutender eigener Aufwand an Kosten gemacht werden, um die Reineinnahme (oder das eigentliche Staatseinkommen)⁴⁾ erst durch besondere privatwirthschaftliche Productionsprocesse zu erwerben. Im Allgemeinen ist aus tiefer liegenden politischen, wirthschaftlichen und technischen Gründen in früherer Zeit und in den weniger entwickelten Volkswirtschaften noch heute die Einnahmewirtschaft mehr auf privatwirthschaftliche Einnahmen, ältere Regalien, Monopole u. s. w. begründet als auf eigentliche Steuern. Unter übrigens gleichen Umständen erscheinen also Staatshaushalte solcher Zeiten und Länder mit einem relativ und absolut grösseren Bruttoetat und stärkeren Summen Erhebungskosten als Staatshaushalte mit vorherrschender Steuerwirtschaft. Ein Beispiel für jene Haushalte sind noch jetzt die deutschen verglichen mit dem englischen und französischen (vollends wenn bei letzterem von dem einen Zweige des Tabakmonopols abgesehen wird.⁵⁾

2) Auch bei gleicher Gestaltung der Einnahmewirtschaft macht es für die Erhebungskosten, welche im Etat erscheinen, einen Unterschied, welches Verwaltungssystem in Betreff gewisser Zweige der Einnahmen befolgt wird. Bei der eigenen Verwaltung der Domänen (Feldgüter), Eisenbahnen, eines Monopols (Tabak) kommen regelmässig hohe Verwaltungs- und Betriebskosten vor, welche bei der Verpachtung fast ganz verschwinden. Die Bruttoetats vermindern sich also mit dem Vorwalten des Pacht systems bei solchen Zweigen. Da vielfach die Verpachtung geschichtlich später und in der entwickelteren Volkswirtschaft an

⁴⁾ Wagner, Grundleg. I, §. 54.

⁵⁾ Auf Erhebungskosten der Einnahmen kommen z. B. in Gr. Britannien 1875 777 Mill. Pf. bei 7493 Mill. Pfd. Gesamtausgabe oder 10·4%, in Frankreich 249 Mill. Fr. bei 2570·5 Mill. oder 9·7%, in Preussen (incl. der indir. Reichsteuern, aber ohne Post u. Telegr.) c. 276 Mill. M. bei c. 789 Mill. M. fortdauernde Ausg. oder c. 35%.

die Stelle der Eigenverwaltung tritt, z. B. bei den Domänen i. e. S., so erscheinen Haushalte neuerer Zeit und vorgeschrittener Länder wieder öfters, *ceteris paribus*, mit kleineren Erhebungskosten und Etats. Ist die Verpachtung, wie in solchen Fällen im Allgemeinen anzunehmen ist, das privat- und volkswirtschaftlich zweckmässigere System, so vermindert sich wahrscheinlich gleichzeitig auch der volkswirtschaftliche Kostenaufwand des ganzen Staatswesens.⁶⁾

§. 94. — 3) Von besonderer Bedeutung sind die natürlichen und die aus den Zeit- und Landesverhältnissen entspringenden Unterschiede in den Erhebungskosten der Haupt- und Unterarten der Steuern. Schon hier in der Lehre vom Finanzbedarf sind einige wichtige Punkte in dieser Beziehung hervorzuheben.

Bei den Erhebungskosten der Steuern sind von vorneherein uneigentliche und eigentliche Erhebungskosten zu unterscheiden:

a) Die uneigentlichen Erhebungskosten sind diejenigen mit einer Steuer verbundenen einzel- und eventuell auch volkswirtschaftlichen Kosten, welche direct oder indirect Steuerpflichtige über ihre gesetzliche Steuerschuldigkeit hinaus tragen, ohne dass diese Beträge auch nur als Roheinnahme in die Staatscasse kommen. Hierhin gehören:

α) solche Kosten, welche neben der Steuer in Folge von Widerrechtlichkeiten, Bestechlichkeit u. dgl. m. der Finanzorgane dem Publicum, bez. den einzelnen Steuerpflichtigen abgedrungen werden: Verhältnisse in Zeiten und Ländern mit ungenügender Rechtssicherheit, roher Cultur. Die indirecten Steuern (Zölle, Thoraccisen u. A. m.), aber auch directe Steuern geben dazu Veranlassung. Abhilfe liegt in genügender Besoldung der Beamten, scharfer Controle, unerbittlicher Strenge von oben, Oeffentlichkeit, Alles vornemlich erst im entwickelten Staate auf höherer Culturstufe der Bevölkerung zu erreichen.

β) Solche Kosten, welche die Besteuerung für die Einzelnen und für die Volkswirtschaft direct und indirect durch ihre un-

⁶⁾ Als Beispiel kann der Unterschied des Kostenverhältnisses bei den meist verpachteten Domänen i. e. S. und bei den eigen verwalteten Forsten dienen, welcher wenigstens grösstentheils auf diese Verschiedenheit des Verwaltungssystems zurückzuführen ist; z. B. in Preussen 1875: Domäneneinnahmen roh 28·4 Mill. M., Verwaltungskosten 6·1 Mill. M. oder 21·5%, Forsteinnahme roh 51·1 Mill. M., Verwaltung u. Betrieb 25·9 Mill. M. oder 50·1%. In Frankreich erscheint das selbstverwaltete Tabakmonopol (incl. Pulvermon.) mit 310 Mill. Fr. roh und 63·2 Mill. Fr. Ausgabe; in Italien d. verpachtete Tabakmonopol mit 76·1 Mill. Fr. Roheinn. und bloss 56.000 Fr. Kosten.

zweckmässige Anlage und Durchführung, ihr Controlwesen, ihre Verhinderung technischer Verbesserungen in der Production, durch die mit der Erledigung der Geschäfte der Steuerbemessung und Erhebung verbundenen Zeitverluste und Kosten an Arbeitspersonal für die Steuerpflichtigen mit sich bringt.⁷⁾ Namentlich sind es die indirecten Steuern, die Zölle (Grenzsperre und Grenzverkehrscontrole, Zollmanipulationen, eigene Leute des Kaufmanns zur Besorgung dieser Geschäfte), die städtischen Thoraccisen (Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w.), die bei der Circulation gewisser Waaren im Inland erhobenen Steuern (gewisse Weinsteuern), die bei der Production erhobenen Verbrauchssteuern (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer) u. a. m., welche solche Erhebungskosten in zum Theil bedeutendem Betrage mit sich bringen.

Die erste wie die zweite Art dieser uneigentlichen Erhebungskosten lässt sich natürlich nicht ziffermässig anschlagen.⁸⁾ Beide, die zweite besonders in unseren heutigen Staaten mit allgemein verwaltender indirecter Besteuerung, fallen aber oft als ein schwerer Posten des eigentlichen volkswirtschaftlichen Etats der Steuererhebungskosten neben dem im Finanzetat erscheinenden Kostenbetrage ins Gewicht. Vereinfachung des Steuerwesens, Vorherrschen der directen und unter diesen wieder der reinen Einkommensteuern haben neben anderen auch den Vortheil, den aus jenen Kosten sich ergebenden Betrag der Last des Staatswesens zu vermindern.

§. 95. — b) Die eigentlichen Erhebungskosten der Steuern sind der Aufwand, welchen die Finanzverwaltung oder ihre Beauftragten (wozu auch Steuerpächter gehören) für die Einziehung der gesetzlichen Steuerbeträge machen müssen. Sie gehen daher auch durch die Rechnungen der Finanzverwaltung oder ihrer Beauftragten. Die möglichste Verminderung dieser Erhebungskosten muss selbstverständlich das Ziel sein. Die Höhe dieser Kosten hängt nun im Allgemeinen ab:

α) vom Zustande der ganzen Finanz- und speciell Steuerverwaltung. Einen Einfluss übt dabei das vorherrschende

⁷⁾ S. Bergius, Finanzwiss. 1. Ausg., S. 249.

⁸⁾ Es sind doch nur unsichere Annahmen, wenn Sully meinte, für 30 Mill. L., die in die Staatskasse kämen, müssten die Steuernden 150 Mill. L. zahlen, oder wenn Heinrich IV. sagte, die Taille sei doppelt, eine komme nur den Beamten zu Gute. S. auch Parieu, impôts I, 96 ff., Mém. de Sully, IV, 332 (Lond. A. v. 1778), Rau, Fin., 5. Ausg., §. 286.

Steuerhebungssystem aus (Pacht, Regie, Erhebung durch Vermittlung der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinde, Abfindung), worüber erst später in der Steuerlehre näher zu handeln ist. Hier liegt eine wichtige Aufgabe für Steuertechniker vor.

β) Weiter ist die Summe der Erhebungskosten des Steuerwesens von der Wahl der hauptsächlichsten Steuerarten abhängig. Manche der letzteren bringen wenigstens in der Regel wegen der Einrichtungen der Erhebung und der Controle höhere Kosten als andere mit sich. Namentlich gilt dies im Ganzen von den wichtigsten indirecten Verbrauchssteuern, den Grenzzöllen, den inländischen Verzehrungssteuern, welche in der Form von Steuern beim Producenten (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuern u. A. m.) oder von Thoraceisen in den Städten u. s. w. erhoben werden. Nun soll, wie gesagt, bei der Wahl der Steuern auch auf diesen Punkt Rücksicht genommen werden, aber manche Umstände machen es öfters unmöglich, bloss wegen der Höhe der Erhebungskosten eine Steuer oder wenigstens eine Steuergattung zu vermeiden. Wo daher einmal gewisse Steuerarten vorwalten, müssen die höheren Erhebungskosten mit in den Kauf genommen werden. Es setzt dann öfters erst eine ganz andere Entwicklung der Volkswirtschaft, der Volkscultur, des Sittenzustands voraus, um in dem Steuersystem die Steuern mit geringeren an die Stelle derjenigen mit höheren Erhebungskosten treten lassen zu können, z. B. mehr directe, besonders Einkommensteuern an die Stelle von indirecten Verbrauchssteuern. Auch dies ist in den Controversen über Steuerwesen nicht immer beachtet worden.⁹⁾

γ) Auch bei ein und derselben Steuerart oder selbst einzelnen Steuer sind die Erhebungskosten nach Zeit und Land öfters erheblich verschieden, namentlich nach folgenden Umständen:

aa) Der Sittenzustand der einen Bevölkerung verlangt

⁹⁾ Nach v. Czörnig, österreich. Budg. II, 505, sind in den dort verglichenen hauptsächlich. Culturstaaten Europa's die Erhebungskosten der dir. Steuern meistens erheblich kleiner als die der indirecten (diese excl. Monopole u. Regale), eine Differenz, welche sich zwar etwas vermindert, aber nicht verschwindet, wenn bei den directen Steuern die öfters nicht vollständig im Staatsetat erscheinenden, z. B. theilweise von der Gemeinde getragenen Erhebungskosten eingerechnet werden: Gr. Brit. z. B. bei den dir. 3·2, den indir. Steuern 4·2. Frankreich 5·1 u. 8·8, Preussen 4 u. 9·6, Oesterreich 3·2 u. 10·8, Baiern 5·6 u. 9·2, Belgien 5·1 u. 11·5. Ausnahmen v. d. Regel kommen übrigens vor, z. B. in Portugal u. Holland, was sich aber besond. erklären lässt. Bei einzelnen direct. Steuern, welche grosse u. kostspielige Vorbereitungsarbeiten benöthigen, daher besonders bei der Grundsteuer (Kataster!) würden sich übrigens höhere Erhebungskosten finden, wenn man, wie billig, die Zins- und Amortisationskosten des in den Katastern u. s. w. steckenden Kapitals mit einrechnet.

mitunter umfassendere, mithin meistens kostspieligere Steuercontrollen, als der einer anderen.¹⁰⁾

bb) Aehnlich wirkt die Verschiedenheit der geographischen Verhältnisse eines Landes ein, z. B. die Lage, Gestalt, die Grenzverhältnisse (See, Gebirge, Flüsse, conventionelle Grenzen), das Verhältniss der Grenzlänge zum Inhalt und zur Bevölkerung des Steuergebiets (Land, Stadtgebiet), die verticale Configuration des Landes u. dgl. m., so besonders bei den Kosten der Zölle, städtischen Accisen, weil Controle und Schmuggelgefahr von diesen Umständen bedingt werden.¹¹⁾

cc) Auch die Verkehrs- und Productionsverhältnisse, die Beschaffenheit der Communicationen, z. B. Land- und Wasserwege, Concentration eines gewissen besteuerten Verkehrs in wenigen oder Zerstreung über zahlreiche Orte sind von Einfluss, so bei Zöllen, manchen inneren Verbrauchssteuern.¹²⁾

¹⁰⁾ Z. B. gegenüber dem Zoll- und Thoraccisenschmuggel, der freilich wesentlich auch von der Höhe der Steuersätze mit abhängt.

¹¹⁾ Grossbritannien geniesst auch hier wegen seiner Lage Vorzüge vor den meisten Ländern. Auch in der im Text genannten Beziehung war die Erweiterung des preussischen zum Zollgebiet des Zollvereins und die allmähliche Ausdehnung des letzteren sehr wohlthätig. So war z. B.

	Länge der Zolllinie	Inhalt des Zollgebiets	Auf 1 Meile Zolllinie kamen: Quadratmeilen mit Einwohner	
Preussen 1819	1073 Meil.	5045 Qu.m.	4·70	c. 10,100
Mittelstaaten	1564 „	3456 „	2·21	c. 13,600
Zollverein 1833	1206 „	7729 „	6·41	c. 19,500
„ 1844	1105 „	8245 „	7·41	c. 25,600
„ 1856	1066 „	9045 „	8·48	c. 30,300
„ 1869	1114 „	9666 „	8·68	c. 34,700
„ 1873	1127 „	9858 „	8·75	c. 36,100

Vgl. Viebahn, Stat. Deutschl. I. (1858), 227 u. pass. Einigermassen müssen die Zollerhebungskosten (Grenzwahe u. s. w.) mit der Ausdehnung des Zollgebiets sich relativ vermindern, also in umgekehrter Richtung, wie die auf 1 Meile Zolllinie fallende Gebiets- und Bevölkerungsmenge sich bewegen. Das hat sich auch im Zollverein gezeigt, wo diese Kosten von über 16 meist auf unter 10% gesunken sind. Kleine Staaten müssen daher unter Umständen unverhältnissmässig hohe Zollverwaltungskosten ausgeben (Kur-Baiern Ende des vorigen Jahrh. 60—70%, Viebahn, Stat. I, 159, Belgien 1831 31·4, 1860 noch 27·1%). — Aehnliche Wahrnehmungen bei städtischen Accisen. So forderte die preuss. Mahl- u. Schlachtsteuer 1849 bei Städten mit über 100.000 Einw. 8·5, zwischen 30—100.000 E. 14·3, zw. 15—30.000 E. 17·5, zw. 10—15.000 E. 22·2, unter 10.000 E. 26·5% Kosten (Preuss. Statist. Zeitschr. 1868, S. 84).

¹²⁾ Grossbritannien hat hier wieder den wesentlichen Vorzug bei den Zöllen, dass sich sein Hauptverkehr mit dem Auslande auf einige Haupthäfen vorzugsweise concentrirt. So wurden z. B. 1869 von 22·22 Mill. Pf. St. Zolleinnahmen 10·48 in London, 3·16 in Liverpool, 3·41 in allen anderen engl. Häfen, 3·07 in schott., 2·1 in irl. Häfen erhoben (Martin's statesman's yearb. f. 1872, p. 262). Auf die beiden Haupthäfen kommen also 47·2 und 14·2, zusammen 61·4% der Zolleinnahme. In Deutschland überwiegt der Verkehr einzelner Zollämter nicht entfernt in diesem Maasse. Vom Eingangszoll d. J. 1875 von 120·83 Mill. M. kam z. B. zur Erhebung im Hauptamtsbezirk Berlin 10·20, in Hamburg 4·56, Stettin 5·02, Köln 5·4, Leipzig

dd) Nicht minder ist die Entwicklung des Volkswohlstands wichtig. Ein höherer Wohlstand erlaubt die Erhebung höherer Steuersätze, wobei die Kosten sich regelmässig günstiger stellen.¹³⁾

ee) Endlich darf die Entwicklung des Grossbetriebs und bedeutenden Privatreichthums einzelner Classen und Individuen genannt werden. Jener wie dieser ermöglichen Steuererhebung in wenigen grösseren Beträgen und mit geringeren Controlen, (z. B. grosser Posten mittelst Stempels erhobener Gebühren und Steuern in wenigen steuerbaren Acten, oder hoher einzelner Einkommensteuerbeträge).¹⁴⁾

Es gehört eine genaue Kenntniss und richtige Würdigung aller dieser und noch mancher ähnlicher Umstände dazu,¹⁵⁾ um, soweit dies nach der Höhe der Erhebungskosten überhaupt geschehen kann, Steuern für ein Land und eine Zeit richtig auszuwählen und über die im concreten Falle sich findenden Erhebungskosten ein richtiges Urtheil zu fällen.

Die genaue finanzstatistische Feststellung der Erhebungskosten einer Steuer ist auch zu diesem Zwecke zu erstreben. Sie hat jedoch ihre bedeutenden Schwierigkeiten, weil in der Regel manche Posten der Erhebungskosten, z. B. für Controleinrichtungen, mehreren

5·24 Mill. M., also in diesen 5 grössten Aemtern zusammen nur 30·42 Mill. M. oder c. 25·1%, in 26 weiteren Aemtern je über 1 bis unter 4 Mill. M. Der übrige Verkehr vertheilt sich auf eine Unzahl Aemter mit Beträgen von weniger als 1 Mill. M. (Vierteljahrshefte d. Statist. d. D. Reichs, 1876, 4. Jahrg. B. XX, H. 1, Abth. 2, S. 109 ff.). Natürlich müssen sich hier auch die Verwaltungskosten höher als in England stellen. — Aehnlich wirkt z. B. bei der Spiritus- oder Branntweinbesteuerung der Umstand in England günstig, dass die Production sich auf grosse Etablissements in wenigen Orten, in Deutschland ungünstig, dass sie sich auf zahllose ländl. Brennereien vertheilt.

¹³⁾ Es lässt sich dies an den verschiedensten Steuern nachweisen. Ein gutes Beispiel bietet das Verhältniss des Roh- und Reinertrags des Tabakmonopols in Frankreich und Oesterreich. Dort kann bei höherem Durchschnittswohlstand der Preis der Tabakfabrikate so hoch gestellt werden, dass er eine Steuer von 70—80 Thlr. per Centner enthält, in Oesterreich nur so, dass diese bloss c. 33 Thlr. per Centner beträgt (nach Sötbeer, Daten vor 1870). Wesentlich aus diesem Grunde, nicht aus Verschiedenheiten des Betriebs u. s. w., sind die Erhebungskosten in Oesterreich höher als in Frankreich, dort (West-Oest.) 1875 c. 41—42, in Frankreich (incl. Pulvermonopol) c. 20%.

¹⁴⁾ Belege dafür später in der Steuerlehre. In Preussen kostet z. B. die Erhebung der Einkommensteuer (von über 1000 Thlr. Einkommen) nur 1·6, der Classensteuer (früher, von 1000 Thlr. Einkommen abwärts) 4·0%, was wenigstens zum Theil auf jenen Umstand mit zurückzuführen ist. Die niederen Sätze der Classensteuer machen bei der Erhebung so viel Mühe und Kosten, dass dieser Umstand bei der Frage der Beseitigung dieser Steuer für die Bezieher eines kleinen Einkommens mitspricht.

¹⁵⁾ So kommt es z. B. auf die Steuersysteme des Nachbarstaats mitunter an, welche Steuersätze im Inland aufgelegt und welche Kosten für die Controle verwendet werden müssen (ehemalige preuss. Klagen über die niedere Salzsteuer Hannovers).

Steuern gemeinsam sind¹⁶⁾ und weil die allgemeinen Kosten für die oberen Organe der Finanzverwaltung sich nicht oder nur mehr oder weniger willkürlich repartiren lassen.

Als feststehend darf wohl angenommen werden, dass die Hebung der Sitten und Bildung des Volks, die höhere Entwicklung des Wohlstands und des Rechtszustands auch die Erhebungskosten der Finanzverwaltung, speciell im Steuerwesen, zu vermindern streben: theils weil dann Steuern mit an sich weniger Erhebungskosten eingeführt, theils weil bei derselben Steuer weniger Controlausgaben gemacht und mit dem gleichen Arbeitsaufwand höhere Steuersätze erhoben werden können. Absolute Regeln über die Erhebungskosten der Steuer kann die Finanzwissenschaft nicht aufstellen. Historisch und örtlich relativ ist auch hier Alles zu fassen.¹⁷⁾

Zweiter Hauptabschnitt.

Einzelne Gegenstände des eigentlichen Finanzbedarfs.

§. 96. Die Höhe der Ausgaben für einzelne Gegenstände hängt von dem Umfange der vom Staate übernommenen Aufgaben und von der Durchführungs-Art dieser letzteren (Verwaltungssystem)¹⁾ ab. In dieser Beziehung sind die leitenden Gesichtspuncte politische, volkswirtschaftliche und verwaltungstechnische, nicht unmittelbar finanzielle. Die nähere Begründung der einzelnen Staatsthätigkeiten gehört daher nicht weiter in die Finanzwissenschaft, als sie oben erfolgt ist (§. 31 u. 32). Für alles Andere ist vielmehr auf die allgemeine Staatslehre und auf die specielle Verwaltungslehre (einschliesslich der Lehre von der wirtschaftlichen Verwaltung), sowie auf den grundlegenden Theil der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre (B. 1

¹⁶⁾ Z. B. für die verschiedenen Arten innerer Verbrauchssteuern oder für diese und die Zölle (Finanzwache).

¹⁷⁾ Auch bei ausserordentlichen Einnahmen, z. B. bei den Eingängen aus Creditoperationen, Anleihen u. s. w. kommen Kosten vor, welche unter die Rubrik „Erhebungskosten“ fallen: einmal Drucksachen (Obligationen, Staatspapiergeld u. s. w.), dann namentlich Banquier- und ähnliche Provisionen. Frankreich berechnet die Kosten der Anleihen des letzten Kriegs (nominell 6 Milliarden) auf 631 Mill. Fr., worunter sich aber andere Posten mit befinden müssen.

¹⁾ Wozu von dem hier massgebenden Gesichtspuncte aus auch die Regierungsform selbst gehört (Monarchie, absolute oder beschränkte Monarchie, Republik verschiedener Form u. s. w.), von welcher ein Theil des Finanzbedarfs mit abhängt (s. folgenden Abschnitt 1). — §. 96 entspricht dem §. 44 der 5. und 68 der 6. Ausgabe.

des Lehrbuchs) zu verweisen. Die Finanzwissenschaft hat die bestehende Einrichtung des Staats in dieser Beziehung demnach als Gegebenes hinzunehmen. In Betreff der einzelnen Ausgaben betont sie nur den allgemeinen Grundsatz der Wirthschaftlichkeit und Sparsamkeit, d. h. nichts weiter als diejenige Beschränkung der Ausgaben, welche unbeschadet der Erreichung des Zwecks stattfinden kann. (§. 34) Im Folgenden wird daher auch mehr nur eine finanzstatistische Uebersicht der wichtigeren einzelnen Gegenstände gegeben, woran sich einzelne principielle volkswirtschaftliche Erörterungen (eingehender nur im Abschnitte vom Militäraufwand §. 106 ff.) schliessen, um jene Gegenstände des Staatslebens von ihrer finanziellen Seite zu beleuchten.²⁾ Diese Uebersicht schliesst sich dem oben in §. 32 dargestellten System des Finanzbedarfs an.

5. Abschnitt.

Finanzbedarf für die verfassungsmässige oberste Centralleitung.¹⁾

§. 97. Die hierher gehörigen Posten sind folgende drei:

I. Bedarf für den obersten Leiter des Staats,

A. in Monarchieen insbesondere für den Fürsten, bez. für die fürstliche Familie (§. 97—99),

B. in Republiken (§. 100).

II. Bedarf für die Volksvertretungen (§. 101).

III. Bedarf für gewisse oberste Staatskörper (§. 102).

I. A. Bedarf für den Monarchen und seine Familie.²⁾ Nach der geschichtlichen Tradition, welche im Volksbewusstsein gewöhnlich auch heute noch in monarchischen Staaten ihre Stütze findet, bedarf der Fürst ein hinlängliches Einkommen zur Bestreitung eines umfänglichen und einigermaßen glänzenden Haushalts und Hofes. Dasselbe gilt in gewissem Grade in der Erbmonarchie von der ganzen fürstlichen Familie. Dieser fürstliche Hof- und Haushaltsbedarf lässt sich auf verschiedene Weise decken,

²⁾ Vgl. im Allgem. Rau's Volkswirtschaftspolitik (Syst. II). Mohl's Polizeiwissenschaft, Stein's Verwaltungslehre und Czörnig's österr. Budget verglichen mit and. europäischen.

¹⁾ Dieser Abschnitt war früher als „Ausgaben aus d. Verfassung“ in der 5. Ausg. §. 45—51, in der 6. Ausg. §. 45—52 enthalten und den „Regierungsausgaben“ von Rau gegenüber gestellt. S. jedoch jetzt oben §. 32 Anm. 6. Der Text der §§. u. Anm. theilweise noch von Rau.

²⁾ Vgl. Bluntschli, Allg. Staatsrecht, 5. Aufl. 1876, II, 191 ff.

wie dies auch in der Geschichte geschehen ist, einmal aus dem Ertrage dem Fürsten, bez. der Dynastie eigenthümlich zustehenden Grund- und z. Th. auch Kapitalbesitzes; zweitens durch Ueberweisung solchen Besitzes, besonders Ländereien, aus dem Staatsvermögen an den Fürsten; drittens durch Feststellung sogen. Civillisten.

1) „Früher ward der Aufwand für den fürstlichen Haushalt und Hof gewöhnlich aus dem Ertrage eigenthümlicher Ländereien des Fürsten bestritten. Dies hat sich in mehreren deutschen Staaten bis auf die Gegenwart erhalten, indem dem Fürstenhause noch immer das Eigenthum gewisser Grundbesitzungen und verschiedene einträglichere Rechte zustehen. Dies Vermögen ist nach dem Staatsrechte des einzelnen Landes zur Deckung jener Ausgaben bestimmt und wird durch Familiensatzungen (Hausgesetze) zusammengehalten. Jene Stammgüter des fürstlichen Hauses konnten am Leichtesten in solchen Staaten erhalten werden, wo die höchste Gewalt noch in der nemlichen Familie sich vererbt, aus deren Landbesitz und Gutsherrlichkeit sich ehemals die Landeshoheit entwickelt hat. Oefters sind dagegen durch Umwälzungen und Wechsel der herrschenden Familie jene Güter in Privathände übergegangen, oder gesetzlich in Staatsgut umgewandelt worden.“³⁾ (Rau §. 45.)

„Die Erhaltung solcher Stammgüter gewährt dem fürstlichen Hause ein gesichertes Einkommen, welches in Staaten mit Volksvertretung keiner Bewilligung der letzteren bedarf, und nicht aus dem Einkommen der Unterthanen aufgebracht werden muss, ein in kleinen Staaten besonders erheblicher Umstand. Indess hat man doch den Nutzen dieser Güter häufig überschätzt.“⁴⁾ Man glaubte, der Aufwand des Hofes, wie gross er auch sein möge, erscheine stets als gerechtfertigt, wenn er aus dem Ertrage jener Güter genommen wird; allein eine unverhältnissmässige oder sogar verschwenderische Ausdehnung dieser Ausgaben würde, besonders bei einem sonst beengten Staatshaushalte, doch immer als ein tadelnswerthes Missverhältniss angesehen werden, vorzüglich da nach dem deutschen Staatsrechte die erwähnten Familiengüter nicht ausschliesslich zu jenem Zwecke dienen, sondern, wenn ihr Ertrag hinreicht, auch zugleich zur Bestreitung von Regierungsausgaben

³⁾ Vgl. Vollgraff, Systeme der pract. Politik, IV, 506.

⁴⁾ Vgl. v. Jakob, II, §. 835 ff. — Dahlmann (Politik, I, 94) bemerkt, dass die Fürsten selbst öfters den Bezug einer bestimmten Geldsumme aus der Staatscasse vorzogen.

mit verhaftet sind, bevor auf Steuern zurück zu greifen ist (§. 153). In Ländern, wo die Domänen fürstliches Hausgut geblieben waren, ist auch gewöhnlich eine Verabredung über einen gewissen Betrag der Hofausgaben nöthig geworden, bald weil die Domänialeinkünfte so reichlich waren, dass ein Theil derselben für andere Staatsausgaben verwendet werden konnte und in die Staatscasse floss, bald weil diese bei der Unzulänglichkeit jener Einkünfte einen Zuschuss (Kammerhülfe) geben musste.⁵⁾ Die Mitwirkung der Volksvertretung zur Festsetzung der Hofstaatsausgaben trägt im ersten Falle bei, die letzteren in einem den Hilfsquellen des Landes entsprechenden Maasse zu halten. Die Verhandlungen hierüber sind nur in wenigen Fällen auf eine für die fürstliche Würde verletzende Weise geführt worden, auch lässt sich die häufige Wiederholung einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand entbehrlich machen.“ (Rau, §. 46.)

2) Wo solche Güter nicht vorhanden sind, hat man die gesetzliche Anordnung empfohlen, dass für die Hofstaatsausgaben fortwährend eine aus dem Ertrage gewisser benannter Staatsgüter zu ziehende Summe ausgeschieden wird oder dass sogar bestimmte Güter von einem schätzungsweise festgestellten Ertrage dem Hofe zur Verwaltung auf eigene Rechnung überwiesen werden. Die erste Einrichtung ist in finanzieller Hinsicht kaum etwas Anderes als eine Formalität und hat etwa nur das gegen sich, dass sie die Finanzausweise complicirt.⁶⁾ Gegen die zweite Einrichtung sprechen erhebliche Bedenken, denn sie verletzt leicht den einen oder den anderen der Beteiligten, Staat oder Dynastie, verstösst gegen den wichtigen Grundsatz, dass die sämmtlichen Ausgaben für Staatszwecke in den wirklichen Beträgen in den Staatsrechnungen

⁵⁾ Z. B. Altenburg. Verfassung von 1833. §. 18. Hohenzollern-Sigmaringen'sche Verfass. 1833, §. 74.

⁶⁾ In Preussen werden nach Ges. v. 17. Jan. 1820 (s. auch preuss. Verfassung Art. 59) $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. von dem Ertrage der Domänen und Forsten für den Hof abgezogen, die im Voranschlage der Staatsausgaben nicht aufgeführt sind und zum Behufe einer vollständigen Uebersicht erst hinzugerechnet werden müssen, sowie auch der Domänen'ertrag nach Abzug dieser Summe angegeben wird. Die Summe ist eigentlich 2.573,099 Thlr., weil ein Theil ursprünglich in Gold ausgedrückt war. Nach Gesetz vom 30. April 1859 ist eine Erhöhung von $\frac{1}{3}$ Mill. Thlr. eingetreten, welche im Staatsbudget aufgerechnet werden. Neuerlich nach der Vergrößerung des Staatsgebiets im Jahr 1866 sind $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. „zur Rente des Kron-Fideicommiss-Fonds“ unter den Staatsausgaben angegeben (Ges. v. 27. Jan. 1866). Ueber die staatsrechtliche Frage s. v. Rönne, preuss. Staatsrecht, 3. Aufl. S. 486.

erscheinen sollen und kann erfahrungsgemäss selbst dem richtigen politischen Interesse der Dynastie widersprechen.⁷⁾

§. 98. — 3) Fürstliche Civillisten. Von den genannten beiden Wegen zur Deckung des Haushalts- und Hofbedarfs des Fürsten führt sonach der erste heute nicht mehr sicher zum Ziele; der zweite ist unangemessen und unanwendbar. Es muss daher auf eine andere Weise, mittelst der sogen. Civillisten, Vorsorge getroffen werden, nemlich so, dass der Fürst aus dem allgemeinen Staatseinkommen eine bestimmte Rente zur Verfügung erhält. Für die Bemessung der Höhe dieser Rente sind folgende zwei Gesichtspuncte massgebend.

a) „Der Fürst soll nicht in die einfache und sparsame Lebensweise einer bürgerlichen Familie versetzt werden, er bedarf eines reichlicheren Einkommens⁸⁾, theils damit sich seine Würde durch den sinnlichen Eindruck einer nicht bloss anständigen, sondern geschmückten und gefälligen Umgebung auch äusserlich kund gebe, theils um Wohlthätigkeit üben und gemeinnützige Bestrebungen, z. B. im Gebiete der Wissenschaften und Künste nach freier Neigung unterstützen zu können.“ (Rau, §. 47.)

b) „Gerade der Umstand jedoch, dass im Einzelnen des Hofaufwandes eine ängstliche Sparsamkeit und Genügsamkeit nicht anwendbar ist, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Zeit beweisen, oft zu einer Verschwendung verleitet, welche für den Staatshaushalt und die Volkswirtschaft sehr nachtheilig wurde.“⁹⁾

⁷⁾ Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833 §. 125, 126 sollte ein Domänencomplex, der $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. rein abwürfe, ausgeschieden und dem Könige zur freien Verwaltung übergeben werden. Eine solche Ausscheidung von Gütern mit 600,000 Thlr. Reinertrag wurde wirklich später ausgeführt, gab jedoch in Bezug auf die Ertragschätzung der abgetretenen Güter zu starken Beschwerden Veranlassung (s. d. betreff. Schrift von Miquel, die durch die Gegenschrift von v. Bar nicht widerlegt ist, über diese Angelegenheit). Diese Domänenausscheidung hat zur Unpopularität des Königs Georg nicht wenig beigetragen und bekanntlich die Dynastie auch finanziell nicht gesichert. In dem später wieder suspendirten Verträge des Königs Georg mit der Krone Preussen von 1868 wurde die Entschädigung der vertriebenen Dynastie nicht in Laud (mit Ausnahme einer Domäne), sondern in Geldzahlungen stipulirt. In Mecklenburg-Schwerin wurden 1849 74 Güter mit 228 Hufen, nebst Schlössern, dem grossherzoglichen Hause überlassen und daneben 175,000 Thlr. Civilliste bewilligt, wozu noch (A. 1851) 73,919 Thlr. Apanagien und Wittwengehalte nebst 10,000 Thlr. für Unterhalt der Schlösser u. s. w. kommen. Auch in Oldenburg kam man (5. Febr. 1849) überein, einen Theil der Domänen, der rein 85,000 Thlr. trägt, als Fideicommiss der fürstlichen Familie auszuschneiden, während der Rest in das Staatsvermögen überging (Rau).

⁸⁾ Ad. Smith, 5. Buch 1. Kap. 4. Abthlg.

⁹⁾ *Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec reip. utiles aleret*, urtheilte Alex. Severus. Vgl. Klock, *De aerar.* S. 911. Schon die älteren Schriftsteller, Bodinus (S. 989 der Frankf. A.), Gre-

Es ist daher eine Beschränkung dieses Aufwandes im Ganzen nothwendig. Die älteren Einrichtungen der europäischen Höfe lassen eine bedeutende Vereinfachung zu. Was als unabweislicher Bedarf anzusehen sei, ist einigermassen aus der Vergleichung mit den Einkünften der reichsten Classe von Staatsbürgern zu beurtheilen. Eine Pracht des Hofes, die mit schweren Entbehrungen der Bürger erkauft werden muss, kann durch die vorhin angegebenen Rücksichten nicht gerechtfertigt werden, zumal da sich, wenn die Umstände es gebieten, Würde mit Einfachheit wohl vereinbaren lässt. Es ist daher nothwendig, dass die für den Hof zu verwendende Summe im Ganzen mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Wohlhabenheit des Volkes, auf den Betrag sämmtlicher Staatseinkünfte, den Umfang der übrigen Staatsbedürfnisse und die früheren Hausgüter der fürstlichen Familie¹⁰⁾ festgesetzt wird. Diese Summe

gorius (l. III, c. 8), Besold (c. 3) sprachen eifrig gegen den übermässigen Hofaufwand. Bekannt ist z. B. die Prunkliebe Ludwig XIV., Friedrich Augusts von Polen u. s. w. — Colbert widersprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. „Je déclare à V. M.“, sagte er 1666, „qu'un repas inutile de 3000 livres me fait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme et mes enfants et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir, s'il était nécessaire.“ Bresson, I, 339. — Aus den Angaben bei Froumenteau, Secret des finances, lässt sich berechnen, dass in Frankreich der Hofaufwand im J. 1550—80 gegen 6 Mill. Liv. war, oder gegen $17\frac{1}{2}$ Mill. Liv. der letzten Zeit vor 1789. Aus Forbonnais, Rech. 3. Bd. sieht man, dass jene Ausgaben sich 1655 auf 27 Mill. Liv. (45.4 Mill. in neuem Gelde), u. im Durchschnitt d. Jahre 1689, 93. 99 wenigstens auf 12.562,000 L. (gegen $24\frac{1}{2}$ Mill. neuere L.) beliefen, während in jener Zeit die Preise der Dinge niedriger waren. — Necker's Aufzählung der Hofstaatsausgaben zu seiner Zeit giebt 33,700,000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder $5\frac{1}{3}\%$ Admin. II, 362. — Versailles u. Marly kosteten nach Colbert's Angabe 121.3 M. L. gleich 303 Mill. heutige Franken; de Nervo, I, 401. — Die Hofstaatsausgaben betrugen unter Napoleon I. 25 Mill. Fr. nebst 3 Mill. für die kaiserlichen Prinzen bei einer Gesamtausgabe, die sich 1805 auf 730 Mill. belief. Unter der Restauration bezog der König 25 Mill., die k. Familie 8 Mill. — Karl X. hatte ein so starkes Hofpersonal, dass jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienst that; Duchesne, Essai sur les finances, P. 1831. — Unter Louis Philipp war die Ausgabe anfänglich 12 Mill., später 13,300,000 Fr., und diese Summe betrug 1844 nach dem Anschlage an 1.3 Proc. der reinen Staatseinkünfte. (Rau, §. 45.) — Unter Napoleon III. war die Civiliste 25, die Apanagen $1\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Das Minist. d. K. Hauses und der schönen Künste, dessen Ausgaben wenigstens zum Theil Hofzwecken im weiteren Sinne zu Gute kommen, hatte nach d. A. für 1870 ein ord. Budget von 12.15 u. ein ausserordentliches v. 4.96 Mill. Fr. In wieferne die seit dem Sturze Napoleons besonders von Seiten der republik. Regierung Frankreichs gemachten Vorwürfe, dass der Kaiser grosse Posten Hofausgaben durch die Mittel anderer Ressorts (namentlich des Kriegsminist.) bestreiten liess, begründet sind, lässt sich zur Zeit noch nicht bestimmt sagen.

¹⁰⁾ In kleinen Staaten ist unvermeidlich der Hofaufwand ein grösserer Theil der reinen Staatsausgabe als in mittleren und grossen, weil die Einrichtung der Höfe einigermassen von der allgemeinen europäischen Gewohnheit bestimmt wird und daher der Bedarf sich nicht genau im Verhältniss zur Einwohnerzahl des Landes beschränken lässt. Dabei ist aber zu bedenken, dass in kleinen Staatsgebieten gewöhnlich die Domänen verhältnissmässig viel einbringen und das Fürstenhaus von Altersher der reichste Grundeigenthümer des Landes war, während in grösseren Staaten viele reiche Privatpersonen am Grundeigenthume Theil haben. (Rau, §. 45.) S. folg. Anm.

wird in den Ländern, wo sie von der Zustimmung einer Volksvertretung abhängt, *Civilliste* (i. e. S.) genannt,“ (Rau, §. 48), ein Name, welcher jetzt auch in einem weiteren Sinne für jedes Einkommen, das dem Hofe aus dem allgemeinen Staatseinkommen überwiesen wird, daher z. B. auch in absoluten Monarchieen, gebräuchlich wird.¹¹⁾

¹¹⁾ Vgl. v. Jakob, II, §. 851. v. Treitschke, Art. *Civilliste* im Staatswörterbuche von Bluntschli, II, 515 ff. Der Ausdruck ist in England zuerst üblich geworden. Die grosse Verminderung der Domänen, die Entziehung mehrerer Regalien u. s. w. bewog das Parlament, unter Karl II. 1660 eine aus anderen Einkünften herfließende Ergänzung für den königlichen Hof zu bewilligen; man wies hiezu gewisse Einkünfte (*civil-list-revenues*) an, die zusammen auf 1,200,000 L. St. angeschlagen wurden, von denen jedoch auch Ausgaben für Flotte und Heer bestritten werden mussten. Was dem König verblieb, schätzte man 1676 auf 462,115 L.; im Jahre 1690 wurden Wilhelm III. 600,000 L. zugedacht, die man 1697 auf 700,000 L. erhöhte, doch mit Einschluss der erblichen Kroneinkünfte. Bis auf Georg II. begnügte man sich, die zugewiesenen Einkünfte nur im Allgemeinen anzuschlagen und darnach den zur Ergänzung erforderlichen Zuschuss zu bestimmen. Nun aber, als man die *Civilliste* auf 800,000 L. setzte, wurde zugleich verfügt, dass jährlich das, was an dem Betrage der zugewiesenen Einkünfte zu jener Summe fehlen würde, aus der Staatscasse zugelegt werden sollte. Ein allenfallsiger Mehrertrag blieb dem König zur Verfügung. Die heutige Bedeutung des Wortes *civil list* stammt also erst von 1728 her. Georg III. verzichtete auf einen Theil der erblichen Einkünfte der Krone. Die *Civilliste* reichte aber für den grossen Aufwand nicht hin und es wurden mehrmals Schulden, die auf sie gemacht worden waren, vom Parlamente übernommen, von 1769—1814 zusammen für 3 Mill. L. Nach der Regulierung von 1816 betrug die *Civilliste* 1,057,000 L., ausser 248,000 L. Pensionen (*Apanagen*) für die k. Familie. Aus obiger Summe wurden aber auch verschiedene Staatsbeamte besoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Gesandten, so dass nur 799,000 für den König übrig blieben. 1831 wurde die *Civilliste* für Wilhelm IV. durch Übertragung fremdartiger Ausgaben auf andere Cassen auf 520,000 gemindert. Die erblichen Einkünfte der Krone, *hereditary revenues*, im Betrage von 800,000 L., waren schon früher dem Parlamente zur Verfügung gestellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig sind, weil sie zum Theile aus Admiraltäts-geldern bestehen, die nur in einem Seekriege durch die Prisen ansehnlich werden. Die Erbgefälle von Lancaster und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch im Besitze des Königs. Sie wurden auf 50,000 L. angeschlagen. Die *Civilliste* der Königin Victoria wurde im Jahre 1837 auf 385,000 L. gesetzt, wozu später noch Pensionen und Einkünfte von Mitgliedern der königlichen Familie kamen. Die heutige Summe ist in 1875: 405,964 L. *Civilliste*, 145,985 Unterhaltungskosten der Schlösser und Parks, 152,737 *Apanagen*, zusammen 704,686 L. Sinclair, *History of the public revenue*, I. 290, 292, II, 38, 63. Höfler, *Geschichte der englischen Civilliste*, Stuttg. 1834. Lorieux in Foelix, *Revue*, 1839, II, 801. Gneist, *engl. Verwaltungsrecht*, 2. Aufl., II, 833, bes. §. 143, S. 1828 ff. (Rau, §. 48). — Bei der Vergleichung der *Civilliste* in verschiedenen Staaten und in demselben Staate zu verschiedener Zeit sind die in §. 19 gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen. Am Wichtigsten ist die Höhe der Quote, welche die *Civilliste* von der Reineinnahme des Staats beansprucht, wobei es jedoch wieder einen Unterschied macht, ob die Reineinnahme ausschliesslich oder vorherrschend nur aus Steuern oder auch aus privatwirtschaftlichen Einnahmen herrührt. Auch die Höhe der Quote von der Nett Ausgabe des Staats kann zur Vergleichung dienen. In den letzten Jahren sind in Deutschland hie und da Erhöhungen der *Civillisten* vorgekommen, mit Rücksicht auf die allgemeinen Preissteigerungen. In Deutschland bezieht der Kaiser vom Reiche keine *Civilliste*. Die *Civillisten* (und ähnliche Einnahmen, z. B. bei den Grossherzögen von Mecklenburg) nebst *Apanagen* veranschlagte Hermann

§. 99. Regelung der Civilliste. „Die Civilliste wird entweder von einer Finanz- (Etats-) Periode zur andern, oder besser

Wagner f, 1873 für alle deutschen Bundesfürsten auf c. 35 Mill. M. oder 3·59% der Nettoausgabe des Reichs und der Einzelstaaten. In den 17 kleineren monarch. Staaten (d. h. in den Bundesstaaten excl. die 4 Königreiche und Baden) soll sie im Ganzen an 10 Mill. M. oder 9·4% der Nettoausg. betragen (Goth. Taschenb. 1·74, S. 328, 576 d. deutsch. Ausg.). Nach derselben Quelle u. anderen offic. Angaben war die Civilliste incl. Apanagen:

um 1873 oder % d.
Mill. Mark. Nettoausgab.

	um 1873	oder % d.	
	Mill. Mark.	Nettoausgab.	
Preussen	13·48	2·50	s. o. Anm. 6, im Etat erscheint mit den neueren Zuschüssen die Summe von 12·22 Mill. M. f. d. Kronfideicommissfonds, Apanagen im Etat 0·361 Mill. M. Die durch Gesetz vom 1. Juli 1834 auf 2,350,580 fl. festgestellte permanente Civilliste ist durch das Finanzgesetz v. 25. Juli 1876 v. 1876 an auf 4,231,044 Mark d. h. um c. 200,000 Mark erhöht worden. Der ganze Etat des k. Hauses u. Hofes beträgt 1876 5·35 Mill. Mark nemlich ausser der Civilliste 0·866 Mill. Mark Apanagen, 0·233 Wittwengehalte, 17,000 Mark Pensionen.
Baiern	5·41	4·00	Im Etat f. 1874—75 beträgt der Bedarf f. d. K. Haus 2·94, f. Apanagen 0·512 Mill. Mark, zus. 3·452.
Sachsen K.	2·77	4·75	Die Civilliste ist durch Ges. v. 1. Aug. 1864 f. d. Lebenszeit d. K. Karl auf 913,933 fl. gesetzt (worunter 777·508 fl. Geld, der Rest Naturalien). Sie ist im Finanzgesetz vom 27. Juni 1875 auf 1,836,653 M., d. h. um c. 170,000 Mark erhöht. Apanagen jetzt 0·265 Mill. Mark. Für 1876 u. ff. soll die Civilliste um 0·238 Mill. Mark d. i. v. 1·35 auf 1·59 Mill. Mark erhöht werden, Apanagen 0·198 Mill. Mark, zus. 1·79 Mill. Mark.
Württemberg	1·84	3·29	s. oben.
Baden	1·44	3·36	In 1874 ff. 12·25 Mill. Fr. u. 2 Mill. Fr. Apanagen, noch nicht genügend geordnete Verhältnisse.
Gr. Britannien	13·20	1·04	Im Etat für 1875 ist die Civilliste in beiden Reichshälften gleichgestellt, mit je 4·65 Mill. fl.
Italien	11·08	1·33	Im Abschluss f. 1873 Etat d. K. Hauses 13·03 Mill. Rubel, im Budget f. 1875 5·89 Mill. Rub., wovon 2·55 Mill. „einmalig“.
Oesterreich, West-	9·30	1·63	B. f. 1875 750,000 fl.
Ost-, Ungarn	7·30	? }	B. f. 1875 Civilliste 3·3 Mill. Fr., Apanagen 0·2.
Russland	28·60	1·47	B. f. 1876 Civilliste 1 Mill. Kronen (S Kr. = 9 M.), 0·448 Mill. Kr. Apanagen.
Niederlande	1·275	1·00	B. f. 1876 1,266,000 Kronen.
Belgien	2·80	2·50	B. f. 1874 504,000 Kronen.
Dänemark	1·62	3·68	
Schweden	1·43	?	
Norwegen	0·62	3·00	

auf die Lebenszeit des Monarchen, oder auch für immer festgesetzt, was jedoch eine spätere Abänderung durch neue Vereinbarung nicht ausschliesst, wenn veränderte Umstände dieselbe zweckmässig machen.¹²⁾ Ausser der bestimmten jährlichen Geldsumme pflegt dem Fürsten auch der Niessbrauch gewisser im Staatsvermögen befindlicher Gebäude (Schlösser und Zubehör) und Ländereien (Gärten, Waldungen zum Jagdgehege u. s. w.) überlassen zu werden.¹³⁾ Die Apanagien der anderen Mitglieder des Fürstenhauses, die eine eigene Haushaltung führen, sowie die Wittumsgehälter der fürstlichen Wittwen und die Mitgaben der Prinzessinnen sind entweder in der Civilliste mit begriffen, so dass der Fürst aus der Hauptsumme derselben jene Ausgaben nach eigenem Ermessen bestimmt und bestreitet¹⁴⁾, oder werden neben der Civilliste besonders festgesetzt und angewiesen. Dies verdient den Vorzug, weil in diesem Theile der Ausgaben sich häufige Veränderungen zu tragen¹⁴⁾, aber es führt bei einer Vergrösserung der fürstlichen Familie zu einer Steigerung des Staatsaufwands, weshalb in dieser Beziehung

	um 1873	oder $\frac{1}{10}$ d.	
	Mill. Mark.	Nettoausgabe.	
Portugal	2·63	2·77	B. f. 1876 Civilliste und Apanage 572 Contos de Reis.
Griechenland . . .	1·18	5·00	B. f. 1875 1,125,000 Drachmen, wozu noch 0·3 Mill. aus Zinserträgniss des Guthabens der Schutzmächte u. 0·25 Mill. v. Jon. Ins. (1 Dr. = 73 Pfenn. deutsch).
Brasilien	3·15	1·90	

Die Civilliste des jetzigen Königs von Spanien soll auf 7·2 Mill. Pesetas (zu 50 Pf. deutsch) gesetzt werden. Ueber Frankreich unter Napoleon III. s. o. Anm. 10. Herm. Wagner berechnete f. d. gesammten Civillisten u. Apanagen in Europa um 1873 (bei Frankr. nur die Dotation des Präsidenten u. ohne Spanien damals) 137 Mill. Mark, wobei aber einige Posten nur schätzungsweise eingesetzt. — Im Allgemeinen sind die Hofausgaben seit diesem Jahrhundert langsamer als die übrige Staatsausgabe gestiegen. S. auch Pfeiffer, Staatsausg., S. 54.

¹²⁾ §. 99 wenig verändert = Rau §. 49. Ueber Baiern s. Anm. 11. — Nach dem bad. Ges. v. 3. März 1854 war die eigentliche Civilliste fortdauernd auf 652,490 fl. bestimmt, aber im März 1858 ist dieselbe gesetzlich um 100,000 fl. erhöht worden. S. ferner Anm. 11. — In Frankreich wurde sowohl die Civilliste als das dem Oberhaupt zur Benutzung überlassene Staatsvermögen (Krongut) nur auf Lebenszeit des Herrschers festgesetzt. Ges. v. 2. März 1832 und Senatusconsultum v. 12. Dec. 1822.

¹³⁾ Diese der Civilliste überlassenen Gegenstände müssen genau verzeichnet werden, z. B. bad. Ges. v. 2. Nov. 1831. — Preuss. Ges. v. 27. Jan. 1865 mit der Nachweisung der zu den Staatsdomänen gehörenden Schlösser u. s. w. in den neuen Provinzen. — Franz. Gesetz v. 8. November 1814. Dieses Krongut, *domaine de la couronne* im Sinne des franz. Staatsrechts, ist wie alles Staatsgut unveräusserlich, unverjährbar und unverpfändbar, darf auch nicht über 18 Jahre verpachtet werden, ausser zufolge eines besonderen Gesetzes (d. h. mit Zustimmung der Kammern), Ges. vom 2. März 1832. De Gérando, *Droit administratif*, III. 480. Macarel et Boulatignier, *de la fortune publique*, I. 114.

¹⁴⁾ Z. B. in Preussen, den Niederlanden, Weimar.

Cautelen erwünscht sind.¹⁵⁾ Die Verwendung der Civilliste hängt lediglich von den Beschlüssen des Fürsten ab, wobei es Rechtsgrundsatz sein muss, dass der jeweilige Regent die Civilliste nicht über seine Regierungszeit hinaus belasten kann. Besondere Beamte, die nicht im Staatsdienste stehen, besorgen die Verwaltung der Civilliste. Es ist nothwendig, genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt der Civilliste überlassen bleiben, d. h. nicht unter den sonstigen Staatsaufwand gerechnet werden sollen. Man kann hiebei unterscheiden:

- a) „ordentliche Ausgaben; dahin gehören α) Ausgaben der Privatdispositionscasse (Cabinetscasse, Chatouille) des Fürsten und derjenigen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofstaat halten. β) Ausgaben für die wesentlichen Bedürfnisse der Hofhaltung¹⁶⁾,

¹⁵⁾ Wittwengehalte fallen z. B. durch den Tod, das Apanagium des Thronfolgers fällt durch die Thronbesteigung desselben heim. Beispiele s. in Anm. 11. — Ehemals wurden statt des Apanagiums gewöhnlich den Mitgliedern des Fürstenhauses gewisse Domänen zur Benutzung übergeben (paragium), z. B. noch dem heutigen Hause Orleans, von dem sie 1830 wieder in das Staatsvermögen zurückkehrten und nur vermittelst eines Austausches gegen andere Theile dem domaine de la couronne einverleibt wurden. In Russland wurde 1797 von Paul I. die Familienstiftung gemacht, nach welcher von den Abgaben der Bauern auf gewissen Staatsgütern (Apanagebauern) die Wittwen, Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses ihren Bedarf empfangen, ohne Vermittlung der Staatskasse. Dies wird durch das Ministerium des k. Hauses und der Apanagen besorgt. Das Einkommen dieser Apanagecasse wurde früherhin auf $4\frac{1}{2}$ Mill. R. Papier (128 Mill. R. Silber) geschätzt, Schubert, Handb. der allgem. Staatskunde I, 335. — Grossherzog Karl Friedrich von Baden († 1811) wies seinen Söhnen Domänen als Standesherrschaften zum Genusse an. Pfister, Geschichtliche Entwicklung des badischen Staatsrechts I, 214. — Für die Festsetzung eines Geldapanagiums giebt es 2 Systeme: 1) Vererbung nach Linien, so dass die für einen jüngeren Sohn des regierenden Fürsten festgesetzte Unterhaltungssumme auf seine Nachkommen übergeht und unter diese vertheilt wird. Hierbei können die Antheile einzelner fürstlicher Personen ganz unzureichend werden, man muss daher durch die Bestimmung helfen, dass das Einkommen eines Prinzen oder einer unverheiligten Prinzessin nicht unter eine gewisse Grenze (minimum) sinken kann und bis dahin durch Zuschüsse ergänzt wird. Auch entsteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Abkömmlinge jeder Linie eine unbillige Verschiedenheit in den Einkünften derselben; der Vortheil ist aber unverkennbar, dass der Aufwand im Ganzen ein bestimmtes Maass behält. Beisp. Würtemb. Hausges. v. 28. Juni 1828 (Herdegen, S. 150), Hannov. Hausges. v. 19. Nov. 1836. 2) Individuelle Apanagien für jeden Prinzen und jede Prinzessin, doch mit einiger Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Regenten und bei Prinzen auf ledigen oder verheiratheten Stand. Gegen die Besorgniss, dass bei einer zahlreichen fürstlichen Familie die Ausgabe im Ganzen eine grosse Summe erreichen könne, dienen Bestimmungen, wie sie das bad. Gesetz vom 21. Juli 1839 enthält. Die Apanagien und Wittumsgehalte dürfen danach zusammengenommen 400,000 fl. nicht übersteigen, und schon bei einem Belaufe von 300,000 fl. wird von jedem neuen Apanagium $\frac{1}{3}$, von 350,000 fl. an aber die Hälfte abgezogen (Rau §. 49 Anm. d).

¹⁶⁾ Der Hofdienst pflegt in grossen Staaten in gewisse Zweige (Stäbe) getheilt zu sein: Oberkammerherrn-, Oberhofmarschall-, Oberstallmeister-, Oberjägermeister-, Oberceremonienmeister-, Oberhofmeister-Stab. Der russische Hofetat von 1801 zählt 3558 Hofbedienstete mit einer Ausgabe von 3,363,515 Rubeln, welche nach dem damaligen Course der Assignaten von 151 gegen $2\frac{1}{4}$ Mill. Silberrubel = 4,140,000 fl. ausmachten. Storch, Russland unter Alexander I. XIII, 63—94 (Rau).

als persönliche Bedienung, — Tafel, — Schlösser, deren Erhaltung, Einrichtung und Heizung, — Marstall u. s. w. γ) Ausgaben für andere, Genuss und Pracht betreffende, am Leichtesten eine Einschränkung gestattende Gegenstände, z. B. Musik (Capelle), Theater, Jagdwesen, Sammlungen, Feste;

b) ausserordentliche Ausgaben für Reisen, Vermählungen, Begräbnisse u. dgl.¹⁷⁾“ (Rau §. 49);

c) Erübrigungen aus der Civilliste, welche kapitalisirt oder zu Ankäufen von Landgütern, Kunstwerken u. s. w. benutzt werden. Nähere Bestimmungen über die Eigenthumsverhältnisse an solchen Gegenständen können zweckmässig sein.¹⁸⁾

§. 100. — B. Bedarf für die obersten Leiter des Staats in Republiken (Freistaaten). „Die hierher gehörigen Ausgaben sind viel geringer als in Monarchien, ein Umstand, der bei der Vergleichung beider Staatsformen indessen nicht den Ausschlag geben kann, weil er neben anderen wichtigeren Rücksichten in den Hintergrund tritt.¹⁹⁾ In Aristokratien bringt es das Interesse der bevorzugten Geschlechter mit sich, dass sie bedacht sind, nicht auch durch Geldbezüge beneidenswerth zu erscheinen. In Demokratien, wenn sie von einer Versammlung gewählter Abgeordneten regiert werden (grosser Rath, National-Versammlung, Congress), sind öfters Tagegelder an dieselben nicht wohl zu entbehren.²⁰⁾

¹⁷⁾ Beispiel aus Mecklenburg-Schwerin, A. 1849. Grossh. Chatoulle 46,667 Thlr. — Wittum u. Apanagen 65,528 Thlr. — Ausserord. Ausg. 28,417 Thlr. — Hofhaltung, Gärten u. s. w. 201,590 Thlr. (Einnahme 1590), Bauwesen 22,500 Thlr., Theater 67,520 Thlr. (Einnahme 21,870 Thlr.), Capelle 15,320 Thlr., Marstall 59,930 Thlr. (Einn. 3030 Thlr.), Privatgestüt 10,570 Thlr. (Einn. 3710 Thlr.), ganze Ausg. 380,197 Thlr., Einn. 42,200 Thlr. (Rau).

¹⁸⁾ S. z. B. Sächs. Verf. v. 4. Sept. 1831, §. 20b.

¹⁹⁾ In Nordamerika kostet die periodische Wahl eines Präsidenten das Volk durch Arbeitsversäumnis u. dgl. auch viel. Die bei Monarchien erfahrungsmässig geringere Gefahr periodischer politischer Erschütterungen fällt beim Vergleich auch wirtschaftlich zu Gunsten dieser Staatsform schwer ins Gewicht (§. 100 zieml. wörtl. nach Rau, §. 51 d. 5. Ausg.)

²⁰⁾ In Nordamerika z. B. erhielt jedes Mitglied der beiden Häuser täglich 5 Doll., seit 1856 für 2jähr. Amtsdauer i. G. 6000 D. nebst einmal Reisegeld für Hin- u. Rückreise, Hoek, Amerik. Fin., S. 38. Die Ausgabe für den Congress war 1855/56 2,000,362 D., 1865/66 Senat 466,000, Abgeordnetenhaus 634,000 D. — Schweiz, A. 1875: Nationalrath 191,000 Fr., Ständerath 13,000 Fr. (die Mitglieder desselben erhalten ihre Tag- und Reisegelder von den einzelnen Cantonen), Bundesrath 85,500 und Canzlei 130,000 Fr. In Appenzell A. Rh. kostete 1826 Landsgemeinde und grosser Rath 2897 fl., 1827 3962 fl. (Bernoulli, schweiz. Archiv, III, Nr. 1), in Bern im J. 1838 der grosse Rath 20,933 Fr., in St. Gallen 1836: 8900 fl.; in Thurgau bestimmt die Verfass. v. 14. April 1831 die Tagegelder auf 1 fl. 21 kr. In Aargau (Verf. vom 6. Mai 1831) ist es den Kreisen überlassen den Abgeordneten zum grossen Rath eine Entschädigung zu geben, die in Bern, St. Gallen u. s. w. die Staatskasse bezahlt. In Luzern kostet 1864 der grosse Rath 20,100 Fr., wovon 17,100 Fr. für die 100 Mitglieder verwendet werden. In Zürich ist für den grossen Rath gar keine Ausgabe aufgenommen.

Der Träger der vollziehenden Gewalt (Präsident, Landamman, Schultheiss u. s. w.), obgleich seiner Verantwortlichkeit zufolge nur der oberste Beamte im Staate, braucht ein seinem Range entsprechendes, wenigstens etwas grösseres Einkommen, zumal da er den Abgesandten fremder Mächte gegenüber seinen Staat mit Anstand zu vertreten hat“ (Rau §. 51).²¹⁾

II. — §. 101. Ausgaben für die Volksvertretung. „Diese Ausgaben betreffen 1) die Taggelder und Reisekosten der Landtagsmitglieder. Diese Vergütung, die nur bei den gewählten, nicht bei den durch Geburt oder Beruf berechtigten Abgeordneten vorzukommen pflegt, hat das Gute, dass man bei der Auswahl der Fähigsten nicht auf die Wohlhabenden beschränkt ist, wie dies der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Kosten reisen und in der Hauptstadt sich erhalten müsste.²²⁾ In kleineren Staaten, wo ohnehin die Zahl der Abgeordneten eine relativ grössere ist und sein muss, sucht man durch seltenere Einberufung der Kammern, mehrjährige Budgets u. s. w. an Kosten zu sparen. 2) Das bleibend beschäftigte Personal, nemlich die dauernden Ausschüsse, wo sie bestehen, die Archivare u. s. w. 3) Sitzungsgebäude, Heizung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derselben. 4) Schreibgebühren, Druckkosten u. dgl.²³⁾“ (Rau §. 50).

²¹⁾ In den nordamerikanischen Freistaaten bezieht der Präsident 25,000 Doll., der Vicepräsident 8000 D. — In den schweizerischen Freistaaten sind die Besoldungen so gering, dass die obersten Beamten nicht davon leben können; z. B. der Bundespräsident erhielt (A. 1858) nur 5700, jeder Bundesrath 3300 Fr., in Zürich jeder der 2 Präsidenten 2625 Fr., in Luzern der Schultheiss 3143 Fr. — In Frankreich bezieht der jetzige Präsident Mac Mahon f. 1876 bereits 900,000 Fr. Gehalt und Repräs.-Kosten.

²²⁾ Anderer Meinung ist v. Jakob II. §. 557 ff.

²³⁾ (§. 101 = Rau 5. Ausg. §. 50, R.-W. 6. Ausg. §. 51). Nach dem englischen Wahlgesetz bedürfen die Deputirten wegen ihres zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten ansehnlichen Vermögens keine Entschädigung, in den meisten andern Staaten ist dieselbe eingeführt. Im Norddeutschen u. jetz. Deutschen Reichstag wie im früheren Deutschen Zollparlament hat man keine Tagegelder zugelassen, um ein Gegengewicht gegen das allgemeine Stimmrecht zu schaffen. Wiederholte Anträge des Parlaments auf Einführung von Diäten hat die Reichsregierung bisher abgelehnt. Nur freie Fahrt (auf den Eisenbahnen) ist den Mitgliedern des Reichstags kurz vor und nach, sowie während der Sitzungszeit neuerdings gewährt worden. In mehreren Ländern hat man geglaubt, Stellen für Mitglieder eines Oberhauses (Pairskammer, Senat) mit einem aus der Staatscasse zu schöpfenden Einkommen errichten zu müssen. In Frankreich waren nach der Herstellung des Königthums bis 1830 erbliche Pairsstellen bis zu 12,000 Fr. jährlicher Ausstattung. Auch im zweiten Kaiserreich erhielten die Senatoren wieder eine solche, wofür der A. für 1859 4,980,000 Fr. auswirft. Ausserdem sind für den Senat 1,050,000 und für den gesetzgebenden Körper 2,795,000 Fr. jährlich als Verwaltungskosten aufgenommen. A. für 1870 für diese Zwecke zusammen 11,274,000 Fr. — Oesterreich. A. 1876 Reichsrath 679,200 fl., wovon 601,000 für das Abgeordnetenhaus, 53,000 für das Herrenhaus, 14,000 für die Delegation, 10,700 für die Staatsschuldencontrolcommission. — In Preussen neues

Bei directer Gesetzgebung durch das Volk, wie neuerdings in einigen schweizer Cantonen²⁴⁾, wachsen den Finanzen direct nur wenige Kosten zu. Aber indirect wird der volkswirthschaftliche Verlust an Arbeitszeit wegen der Agitationen, der Abstimmungen u. s. w. doch als Ausgabe post im Haushalt des Einzelnen und des ganzen Volks zu betrachten sein.

III. — §. 102. Ausgaben für gewisse oberste Staatskörper.²⁵⁾ Nach der Staatsform und nach manchen zufälligen geschichtlichen Entwicklungen sind solche oberste Staatskörper verschieden organisirt und haben sie eine verschiedene Stellung. Danach gestaltet sich dann der meist an und für sich nicht bedeutende Aufwand wieder verschieden. Es gehören dahin etwa das fürstliche Cabinet, das in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern mitunter ganz beseitigt ist oder seine Wichtigkeit verloren hat; der Staatsrath, dessen Mitglieder vielfach zugleich andere Aemter bekleiden und dafür ihre Besoldung beziehen; der Ministerrath (auch Staatsministerium), in welchem die Vorstände der verschiedenen Ministerien und etwaige Minister ohne Portefeuille collegialisch berathen. Auch hier kommen dann nur etwa Bureaunkosten und Gehalte des Bureaupersonals neu hinzu,

Ges. über Reisekosten u. Diäten d. Mitglieder d. Abgeordnetenhaus v. 30. März 1873: Diäten 5 Thlr. p. Tag (bisher 3 Thlr.), Reisekosten auf Eisenb. u. Dampfsch. p. Meile 10 Sgr., für jeden Zu- u. Abgang 1 Thlr., auf and. Wegen p. Meile $1\frac{1}{2}$ Thlr., jetzt nach Ges. v. 24. Juli 1876 p. Kilometer Eisenb. od. Dampfsch. 13 Pfenn., auf andern Wegen 60 Pf. A. für 1876 Herrenhaus 163,110 (incl. Besold. der Beamten etc.), Abgeordnetenhaus 1,199,070, zus. 1'362 Mill. M. — In Baiern kostete die 9monatliche Sitzung von 1828 264,000 fl., die Sitzung von 1833 163,000, die von 1836 375,000 fl., der Staatsvoranschlag für 1855/61 nahm 60,000, der A. für 1861/67 für jedes Jahr 69,000 fl. an, also 207,000 fl. für jeden Landtag. A. 1868 und 69 287,000 fl., f. 1876/77 332,170 M. jährlich, da der Voranschlag nur auf 2 Jahre aufgestellt wird und folglich die Landtage schon deshalb öfter gehalten werden müssen. — Sachsen, A. 1858/60: alle 3 Jahre ein 8monatlicher Landtag für 88,000 Thlr., ganze jährliche Ausgabe 38,000 Thlr., 1875 154,000 M. — In Baden kosteten in 10jähriger Durchschnitt die Landtage in jeder 2jährigen Periode 103,000 fl. A. für 1870 und 71 jährlich 42,873 fl., für 1874 und 75 73,000 M. S. auch Anm. 20. Die gesammte Ausgabe für Landesvertretung berechnet Herm. Wagner um 1873 in den Deutschen Staaten auf 2'25 Mill. M., noch nicht 7% der Hofausgabe. In Frankreich 1876 A. für d. Nationalversamml. 8'56 Mill. Fr. S. noch v. Malchus II, 63, Vollgraff, Systeme, IV, 412.

²⁴⁾ „Referendum“ verschiedener Art, so im Canton Zürich und Thurgau, wo u. A. jedes von der Regierung vorgeschlagene und vom gesetzgebenden Repräsentivkörper angenommene Gesetz noch der Volksabstimmung in den Gemeinden unterworfen wird. In Waadt besteht ein Finanz-Referendum bei Summen über 1, in Neuenburg dsgl. bei Summen über 2 Mill. Fr. Wieder Modificationen in Bern (wo z. B. über die Subvention zur Gotthardt-Bahn abgestimmt wurde), Aargau, Graubündten, Schwyz, Baselland. S. M. Wirth in d. Art. Schweizer. Eidgenossenschaft, Bluntschli's u. Brater's Staatswörterb. XI, 1013.

²⁵⁾ In d. früh. Aufl. z. Th. in §. 68 behandelt, in d. 6. Ausg. §. 52.

während die Besoldungen der Minister im Etat ihres speciellen Dienstzweigs stehen.²⁶⁾ Mitunter sind einige andere Centralanstalten gleich direct unter einen dieser obersten Staatskörper gestellt, z. B. die Archive, die Oberrechnungskammer u. a. m.²⁷⁾

6. Abschnitt.

Finanzbedarf für die Durchführung des Rechts- und Machtzwecks.¹⁾

I. — §. 103. Das Justizwesen pflegt nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der eigentlichen Staatsausgabe zu beanspruchen.²⁾ Die Hauptposten der Ausgaben betreffen:

1) Das Justizministerium selbst, nebst den etwa dazugehörigen Commissionen (für Gesetzgebungsarbeiten, Prüfungswesen u. dgl. m.)³⁾

²⁶⁾ Oesterreich A. für 1875. Cabinetskanzlei d. Kaisers, Westösterreich und Ungarn je 74,295 fl., Ministerrath in West-Oest. 619,000, Ministerpräsidium in Ungarn 319,000 fl. — Baiern A. für 1876 Staatsrath 77,000 M. — Baden A. für 1875 Geh. Cabinet 20,500 M., Staatsministerium 20,800 M. — Preussen A. für 1876. unter den Staatsverwaltungsausgaben d. Staatsministeriums: Bureau 282,000 M., Geh. Civilcabinet 109,000 M. — Gr.-Britannien A. 1861/62 Geh. Rath (privy council office) 20,508 Pfd. St. — Frankreich A. 1865 Staatsministerium, Centralverwalt. 123,500 Fr., Geh. Rath 300,000 Fr. (1862 A. Staatsrath 2,229,700, jetzt, 1876, noch 856,800 Fr.).

²⁷⁾ In Frankreich eine Zeit lang während des 2. Empire: unter dem Staatsministerium Reichsarchiv, schöne Künste und Theater, höhere wissenschaftl. Zwecke (u. a. Institut. K. Bibliothek), Staatsgebäude, Gestütze u. Verschied. — In Preussen direct unter dem Staatsministerium: Staatsarchive, General-Ordenscommission, Oberrechnungskammer, Oberexaminationscommiss. für höh. Verwaltungsbeamte, Disciplinarhof, Gerichtshof zur Entscheid. d. Competenzconflicte.

¹⁾ S. o. §. 32 sub No. 2. In d. 5. Ausg. = §. 69—78, in d. 6. Ausg. = §. 69 bis 77. Es ist in diesem Abschnitte (ausser beim Militärwesen) u. dem folgenden, wo es sich mehr um statist. Darstellung, als um principielle Behandlung, welche nicht in die Finanzwissensch. gehört, handelt, Einiges aus der 6. u. z. Th. d. 5. Ausgabe herübergenommen worden, rührt also z. Th. noch von Rau selbst her.

²⁾ Rau meinte in der 5. Ausg. §. 69: Das Justizwesen koste höchstens $\frac{1}{8}$ des ganzen Staatsaufwands. Solche absolute statist. Regeln lassen sich nicht angeben, weil die Quote einmal nach der Ressortbegrenzung (z. B. ob die Strafanstalten unter dem Justizmin. oder unter einem anderen Ministerium stehen), sodann und mehr noch weil sie nach der Höhe des sonstigen Staatsaufwands (z. B. ob die Selbstverwaltung mehr oder weniger ausgebildet ist, ob die Last der Staatsschuld gross ist u. s. w.) verschieden ausfallen muss. Beispiele: Preussen 1875, dauernde Ausg. d. Justizmin. 64 Mill. M. oder c. 12·5% d. eigentl. Staatsausg. (incl. indir. Steuern f. d. Reich, — wegen der Beziehung zwischen Reich u. Einzelstaaten lassen sich solche Berechnungen bei den deutschen Staaten nicht mehr genau ausführen). Baiern 1876 (incl. Strafanst.) 11·87 Mill. M. oder 7·2% d. eigentl. Ausg. (incl. Militäretat). Frankreich 1876, 32·9 Mill. Fr. oder 1·4% d. eig. Ausg. (1859, bei wesentl. kleinerer Gesamtausgabe 3·67). West-Oesterreich 1875, 19·4 Mill. fl. ordentl. Ausg. (incl. Gefängnisverwaltung). c. 6·5% d. eig. Ausg.

³⁾ Nur ein kleiner Posten im Justizetat, z. B. in Preussen Minist. 539,000 M. bei 64 Mill. M. Gesamtausg. in 1875, Justizprüfungscomm. 18,000 M. u. Unterhaltung d. Justizgebäude 0,75 Mill. M.

2) Das Gerichtswesen mit den Gerichten verschiedener, meist 3, Instanzen. Die Höhe der hierher gehörigen Ausgaben hängt wesentlich von der Gerichtsorganisation (Zahl der Instanzen, Instanzenzug, Art der Besetzung der Gerichte u. s. w.) und dem Gerichtsverfahren ab.⁴⁾ Vereinfachung des Processgangs, häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens, schiedsrichterliche Einrichtungen u. dgl. m. empfehlen sich auch im finanziellen Interesse. Doch darf das Letztere in diesen Punkten nur mitsprechen, nicht entscheiden. Das Gerichtswesen ist regelmässig zugleich eine Quelle von Einnahmen, namentlich sogen. Justizgebühren, welche einen Theil der Kosten decken.⁵⁾ Ob und in welcher Höhe solche Gebühren zu erheben sind, ist wiederum nach finanziellen Gesichtspunkten nicht zu entscheiden. Soweit diese aber mitsprechen, wird in der späteren Gebührenlehre von jenen Gebühren gehandelt.

3) Die Gefängnisse und Strafanstalten. „Bei diesem Gegenstande wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich auf den sittlichen und religiösen Zustand der Sträflinge einwirkt und sie gebessert in die Gesellschaft zurückkehren lässt, allgemein und lebhaft gefühlt.“⁶⁾ Demgemäss vervollkommnete Strafanstalten

⁴⁾ Die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz verhalten sich in Preussen (1870) wie 1—6·5—41, in Baiern (1868/69 u. 1870) wie 1—3—19, in Baden das Obergericht zu den Kreis- u. Amtsgerichten wie 1 zu 30. Die Gerichtsverfassung ist übrigens so verschieden, dass sich ein in der Natur der Sache begründetes Verhältniss nicht genau herausfinden lässt. Eine unnöthig verwickelte Rechtspflege verursacht den Unterthanen noch ausser den Staatsausgaben durch die grösseren Kosten der Rechtsbeistände eine stärkere Beschwerde. In Frankreich soll auf 3390 nemlich 9529 avoués und avocats), in Preussen erst auf 13,000 (1140 Justizcommissäre und Notare) Einwohner 1 Advocat kommen. — Ausser dem bei den Gerichten angestellten Personal kommt auch eine Vergütung von Reisekosten und Versäummiss bei Zengen und beigezogenen Sachverständigen vor. (Rau.)

⁵⁾ Beispiel: Preussen 1875: Den 64 Mill. M. ordentl. Ausg. d. Justizmin. stehen 42·68 Mill. M. Einn. gegenüber, also 66·7%, wovon 39 Mill. M. „Gerichtskosten einschliessl. der v. d. Gerichten zu verrechnenden Stempel u. baaren Auslagen.“ Ein genauer Vergleich zwischen Einnahme u. Ausgabe des Justizmin. ist hier u. mehr noch in anderen Staaten (Oesterreich, Frankreich) bei der engen Verbindung von Justizgebühren mit Verkehrssteuern auf Rechtsgeschäfte (Stempel u. s. w.) indessen nicht thunlich.

⁶⁾ Die Wirkungen solcher Verbesserungen lassen sich u. A. in der abnehmenden Sterblichkeit, der Krankenzahl der Strafanstalten und in der geringen Zahl der Rückfälligen genau nachweisen. In den belgischen Zuchthäusern starb 1823—30 $\frac{1}{28}$, 1831—36 $\frac{1}{31}$, 1832—43 nur noch $\frac{1}{44}$; in Frankreich ist die Sterblichk. bei Männern $\frac{1}{43}$, bei Frauen gegen $\frac{1}{15}$. Das Bruchsaler Männerzuchthaus hatte im Durchschnitt 1850—56 nur 2·7 Proc. Sterbefälle. In Frankreich waren 1844 bei den crimes 25 Proc. Rückfälle, neuerlich sind es 33—40 Proc., in England gegen 33 Proc., dagegen in Genf nur 2, in Auburn 7—8 Proc. In den belgischen Zellengefängnissen

sind natürlich kostspieliger als die früheren mangelhaften, allein der gute Erfolg belohnt reichlich den vermehrten Aufwand. An diesem pflegt auch durch den Ertrag der von den Sträflingen geleisteten Gewerbsarbeit wieder ein Theil vergütet zu werden.“ (Rau §. 60). Doch muss dieses Finanzinteresse an der Sträflingsarbeit wiederum gegen andere Rücksichten zurückstehen. U. A. muss Vorsicht geübt werden, dass die wohlfeile Sträflingsarbeit nicht den freien Arbeitern eine bedenkliche Concurrenz macht und deren Lohn, besonders in der Gegend der Strafanstalten, herabdrückt: eine bedenkliche Folge, welche in der Praxis nicht immer genügend beachtet wird.⁷⁾

waren 8 Proc. der Züchtlinge schon vorher im Zuchthause. Die Verbesserung der Gefängnisse ist ein gutes Beispiel, wie auf höheren Culturstufen der Völker regelmässig der Staatsbedarf steigt (§. 36) (Rau). Vergl. v. Oettingen, Moralstatistik 2. Ausg. S. 455 ff., 495.

⁷⁾ Bei guten Strafanstalten sind wegen der Absonderung der Sträflinge von einander, die wenigstens des Nachts ganz unerlässlich ist, die Baukosten gross. Nach dem System des Zuchthauses zu Auburn (Staat Newyork) sind die Sträflinge am Tage in den Arbeitssälen beisammen, aber schweigend, nach dem strengeren Systeme des Zuchthauses zu Philadelphia sind sie auch am Tage einsam in ihren Zellen beschäftigt. Dies Zellen-system findet in den europäischen Staaten mehr und mehr Eingang und erweist sich als vorzüglich, wenn es mit der gehörigen Vorsicht angewendet wird. Die Baukosten für eine Zelle wurden in Frankreich früher auf 2500—3000 Fr. = 1170 bis 1410 fl. angeschlagen, Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, Brux. 1845. — Berenger, Rapport. chambre des Pairs, 24. Apr. 1847. — In Belgien kommt eine Zelle auf 2812 Fr., Ducpétiaux, Des conditions d'application du système de l'emprisonnement cellulaire, Brux. 1857. — In dem als Musteranstalt geltenden Männer-Zuchthaus zu Bruchsal kommt die Zelle auf 1480 fl. Das vortreffliche Genfer Zuchthaus kostete mit dem Mobiliar 149,000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; kleine Anstalten müssen aber nothwendig kostbarer sein. Viel schätzbare Nachrichten in Congrès international de bienfaisance de Francfort. Session de 1857. Francfort 1858, im 2. Bande. — Gefängnisse u. Strafanstalten stehen nicht immer unter demselben Minist. und dies ist nicht immer d. Justizmin. Beispiele: Preussen, Strafanstalten unter dem Min. d. Inneren, A. 1875 7·67 M. M. Ausg., 2·24 M. M. Einn., Gerichtsgefängnisse unt. d. Justizmin., A. der Criminalkosten 1875 4·84 M. M., Antheil am Arbeitsverdienst d. gerichtlichen Gefangenen 0·39, Einn. aus Strafen 1·15 M. M. Speciell um 1870: 19 Strafanstalten, unter denen einige Polizeigegefängnisse. A. 1870, Ausg. 2,473,435 Thlr. für 19,700 Sträflinge, also 120·5 Thlr. a. d. K., und zwar 39·2 für die Beamten, 76 Thlr. für Verpflegung. Die Arbeit trägt 609,000 Thlr. ein = 30 Thlr. a. d. K., die ganze eigene Einnahme ist 687,519 Thlr., folglich Staatszuschuss 1,785,916 Thlr. 1858 war die ganze Ausgabe a. d. K. 78·7 Thlr., der Arbeitsertrag 16·7 Thlr., und zwar in den einzelnen Zuchthäusern 24·9—6·7 Thlr. — Baden. Strafanstalten im Justizmin. A. f. 1876 Ausg. 1·02 M. M., Einn. 0·71 M. M. Speciell A. f. d. Männerzuchthaus Bruchsal Ausg. 0·417, Einn. 0·286 M. M., wovon Ertrag d. Gewerbetriebs (roh) 0·280, Landesgefängniss u. Weiberstrafanst. Bruchsal Ausg. 0·337, Einn. 0·197, wovon aus Gewerbebetr. 0·180, Landesgefängniss Mannheim, Ausg. 0·268, Einn. 0·231, wovon aus Gewerbebetr. 0·226. Die Kosten p. Kopf (396) im Männerzuchthaus Bruchsal sind sonach veranschlagt auf 1052 M., die Einn. aus d. Gewerbebetrieb (roh) auf 707 M. Eine bedeutende Steigerung gegenüber folgenden älteren Angaben Rau's: In den badischen Strafanstalten war der Aufwand der Kosten für 1858 und 59 auf 1 Kopf:

	Im Ganzen	Kost und Arznei	Heizung u. Licht	Angestellt. Pers.
Zellenzuchthaus in Bruchsal	204·27 fl.	70·4 fl.	31·8 fl.	58·6 fl.
Arbeitshaus in Freiburg	143 „	80 „	10·6 „	29·5 „

II. — §. 104. Die Polizei im engeren Sinn, oder die sogen. Sicherheitspolizei, d. h. die Sorge für die Beschützung der Personen und des Eigenthums im Innern des Staates durch unmittelbar vorbeugende Maassregeln, in vielen Staaten mit anderen Verwaltungszweigen verbunden und dem Ministerium des Innern übertragen, ist im modernen Staate neben dem Militärwesen die Haupteinrichtung, welche der Verwirklichung des Präventivprincips (§. 37) dient. Ihre Kosten wachsen mit der Schwierigkeit der zu überwachenden Verhältnisse und mit dem steigenden Bedürfniss der Cultur und Volkswirtschaft, dass wirklich Rechtsstörungen verhütet werden. Die bezüglichlichen Ausgaben trägt aber

Von der ganzen Ausgabe sollten in diesen 2 Anstalten muthmasslich 20 und 27 Proc. durch den Reinertrag der Arbeiten ersetzt werden, so waren für 1862 und 1863 die Ausgaben bei 711 Köpfen auf 151,655 fl. oder 213 fl. auf den Kopf angeschlagen. Von den Arbeiten der Sfräflinge wurden 169,950 fl. reher, 43,120 fl. oder 25 Proc. reiner Ertrag erwartet, also 60·6 fl. vom Kopf Aller. Den Fleissigen wird eine Belohnung von 6—24 Kr. wöchentlich gegeben, wovon sie die Hälfte selbst verwenden dürfen für Brot, Milch, Schnupftabak, Kleidung, Briefporto, Sendungen an ihre Angehörigen u. s. w. Diese Belohnung betrug in den Jahren 1857—60 auf den Kopf jährlich 9½ fl., das Gesamtguthaben am 1. Jan. 1861 war 3644 fl. 33 kr. Bauer, Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten. Karlsruhe 1861. Anschlag für 1870/71 jährlich: Kosten eines Kopfes in allen Anstalten 251 fl., im Zellengefängn. zu Bruchsal insbesondere 246 fl. Die Arbeiten geben a. d. K. 102 fl. Reinertrag, Bruchsal insbesondere 115 fl., Nahrung u. Arzneikosten a. d. K. 102 fl., das angestellte Personal 79·7 fl., Heizung u. Licht 27 fl. — Oesterreich, 1870, 16 Zuchthäuser, Ausgabe 1,994,390 fl., eigene Einn. 190,625, wovon 180,846 Arbeitsverdienst, der aber 122,471 fl. Kosten verursacht. Von der Ausg. nimmt die Nahrung 51·7 Proc., das Personal 13·6, Kleidung, Wäsche, Reinigung 3·7, Heizung, Licht 2·1, Bauunterhaltung 2, Neubau 21·5 Proc. ein. A. 1876 Ausg. 2·175 Mill. fl. (ohne Neubauten), Einnahmen 387,000 fl. Frankreich, im Min. d. Inneren: A. 1859: Die Zuchthäuser u. Gefängnisse kosten 15 Mill. Fr., die Einnahmen aus den Arbeiten u. s. w. betragen 3,450,000 Fr., wovon 1,650,000 an die Gefangenen vergütet werden. A. f. 1876: Ausgabe 24·00, Einnahme 5·44 Mill. Fr.

„Der Ertrag der Beschäftigung ist in obigen Angaben auf den Kopf aller Sträflinge berechnet worden. Da jedoch ein Theil derselben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, so ist die Leistung eines vollständig Beschäftigten grösser. Die grosse Verschiedenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltungskosten entspringt aus mehreren Ursachen, als 1) bessere oder schlechtere Einrichtung in Hinsicht auf Kostenersparung und Beschäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preise der Lebensmittel, des Brennstoffes u. s. w., 3) örtliche Umstände, die es leichter oder schwerer machen, Arbeitserzeugnisse abzusetzen oder Arbeiten für Privatunternehmer zu veranstalten, 4) ungleicher Umfang der Strafanstalten, weil manche allgemeine Kosten nicht mit der Zahl der Sträflinge in gleichem Verhältniss wachsen. Dass in einer Strafanstalt die Arbeit den Unterhalt der Sträflinge ganz vergüte, wie im Bagno zu Toulon und in dem Militärzuchthause zu St. Germain (Fix, Revue mensuelle d'écon. polit. Mai 1834, — Berenger a. a. O.), ist nur unter besonders günstigen Umständen möglich. — Die Arbeiten ausser Haus, sowohl bei Privatpersonen als im Freien unter Jedermanns Augen, sind in Bezug auf den Zweck der Besserung nicht unbedenklich. — Den Sträflingen muss Gelegenheit gegeben werden, sich durch vorzüglichen Fleiss einen Sparspennig zu verdienen. Die französische Einrichtung, nach welcher je nach dem Grade der Strafe 0·3—0·4 und 0·5 des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zugehört, ist nicht so gut als die Anordnung, dass der Ueberverdienst über ein gewisses billig bestimmtes Maass der Leistung (Pensum) dem Züchtling zufällt, wobei dieser einen grösseren Antrieb zum Fleisse empfindet.“ (Rau, §. 69).

der Staat gewöhnlich nicht allein, sondern die Selbstverwaltungskörper, besonders die Gemeinden, participiren daran. Die Kosten betreffen:

1) Die oberen Verwaltungsorgane und Behörden, welche im Staate meistens gemeinsam für diesen Zweck und für die übrige sogen. innere Verwaltung fungiren (s. u. §. 125). (Ministerium des Inneren, Provinzial-, Departemental-, Bezirks-, Kreisverwaltung u. s. w.), theils allein, theils in Verbindung mit Organen und Behörden der Selbstverwaltung. Finanziell lassen sich die Ausgaben nach den Zwecken, welchen diese Behörden dienen, nicht wohl trennen.⁸⁾

2) Die Local-Polizeiverwaltung, welche grossentheils sicherheitspolizeiliche Zwecke hat, vom Staate aber nur theilweise erhalten wird.⁹⁾

3) Die Landgendarmarie, gewöhnlich die kostspieligste Polizeianstalt, welche, wenn gleich militärisch organisirt und in einigen Ländern dem Kriegsministerium untergeordnet, doch ihrer Bestimmung zufolge der Polizei angehört und von den für dieselbe bestimmten Behörden und Beamten ihre Weisungen erhält. Sie ist eines der wesentlichsten Mittel zur Durchführung des Präventivprincips und zur Verfolgung derer, welche trotzdem Rechtsstörungen begangen haben.¹⁰⁾

⁸⁾ Die Kosten der gesammten Inneren Staatsverwaltung richten sich nach der Einrichtung und Grösse der Verwaltungen (Provinzen, Bezirke, Kreise), dem Vorherrschenden der collegialischen oder der Bureauverfassung, nach dem Umfange, in welchem die Selbstverwaltung der kleineren autonomen Kreise der Staatsverwaltung Aufgaben u. Thätigkeiten abgenommen hat, u. dgl. m. Die finanzielle Seite dieser Verhältnisse lässt sich ohne ein Eingehen in genaues Detail nicht richtig beurtheilen und Vergleiche zwischen verschiedenen Staaten mit gewöhnlich mehr oder weniger Verschiedenheiten in der Einrichtung der Verwaltung sind nicht wohl unmittelbar möglich, (was Rau in §. 70 Anm. a, zwar in einem Punkte auch hervorhebt, aber doch nicht genügend beachtet). Nur als Beispiel daher folgende Uebersicht: Preussen A. 1875: Min. d. Inn. (ohne die davon dependir. Specialämter) 0'567 Mill. M., Oberpräsidien (in d. Provinzen) u. Regierungen (in d. Bezirken) incl. Finanzdirection u. Bezirkshauptcassen in Hannover 10'68 Mill. M. (im Finanzmin. eingestellt), Verwaltungsgerichte, Deput. f. Heimathwes., Standesämter 0'519, Landdrosteien (in Hannover) 0'453, landrätthl. Behörden u. Aemter 7'075, allem. Ausgaben im Interesse der Polizei 0'814 Mill. M. (incl. geheime Ausgaben 0'120). West-Oesterreich, A. f. 1876, Min. d. Inn., Centralleitung 0'456 Mill. fl., Ausl. für Staatspolizei 0'120, Polit. Verw. der einz. Länder 5'45 (ord.), öffentl. Sicherheit 3'62 Mill. fl. — Baiern 1876, Et. f. Sicherh. 3'56 Mill. M.

⁹⁾ Beispiel: Preussen Et. f. 1875, i. M. d. Inn., Localpol.-Verw. in Berlin 4'71, in d. Provinzen 2'44, Polizei-Districtcommissare in Prov. Posen 0'46 Mill. M. — Aufwand für geheime Polizei in Frankreich, im Durchschn. von 1830—48 jährl. 2,374.700 Fr. u. im J. 1860 8,859,000, 1866 7,960.000 Fr. Total f. öffentl. Sicherheit 1876 (M. d. Inn.) 12'14 Mill. Fr.

¹⁰⁾ Ausg. f. Gendarmerie in Preussen (i. M. d. Inn.) 1875 7'38 Mill. M. — Baden, A. f. 1876 0'593 Mill. M. — Die Gensdarmen oder Landjäger verursachen

4) Die Zwangsarbeitshäuser.^{10a)}

III. — §. 105. „Der Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten¹¹⁾ betrifft hauptsächlich das Ministerium, die Gesandtschaften und Consulate, sowohl ausserordentliche als stehende. Letztere sind heutiges Tages ein unentbehrliches Hilfsmittel der neueren Staatskunst, jedoch nicht gerade nothwendig in ihrer bisherigen Ausdehnung. Der Aufenthalt der Gesandten und ihres Hilfspersonales in fremden Hauptstädten und das von ihnen oft verlangte Auftreten mit einem gewissen äusseren Glanz macht eine reichliche Besoldung erforderlich.“ Im Consulatswesen hat das neuere, sachlich vorzüglichere System, sogen. Berufsconsuln, welche regelmässig besoldete Staatsbeamte sind, statt des Systems (kaufmännischer) Ehrenconsuln natürlich auch

mehr Kosten als die Soldaten, weil man aus diesen die fähigsten Leute auswählen u. sie mit ihrer Einwilligung anstellen muss, weil sie im Lande zerstreut wohnen müssen und folglich mehr zu ihrem Unterhalte brauchen, weil verhältnissmässig mehr Unterofficiere (Brigadiers) nöthig sind (1 auf 5–6 Gemeine) u. s. w. Der Aufwand für diese Mannschaft hängt zunächst von der Zahl derselben und der Pferde ab. Auf dem Lande, besonders in schwach bevölkerten Gegenden, reicht man mit einer kleineren Zahl berittener Gendarmen aus. Die Anzahl muss da grösser sein, wo die Gendarmen zum Theil auch die Stelle der Polizeidiener vertreten sollen. In Frankreich (ohne Paris und Algier) kam früher 1 Mann auf 1700 Einwohner (0·7 beritten), in Baden 1870 auf 3040, in Belgien auf 3000 (0·7 beritten), in Hannover ehemals auf 4580, in Preussen früher auf 8000 ($\frac{2}{3}$ beritten), in Sachsen auf 9570, in Oesterreich auf 4140, in Baiern auf 2000 Einw. Der Aufwand auf den Kopf sämtlicher Mannschaften war um 1860 in Sachsen 656 fl., in Frankreich 678 fl. (1153 Fr.), in Preussen 855 fl. (506 Thlr.), in Baden 569 fl., in Oesterreich 542 fl. südd. in Baiern 455 fl. In Baden sind keine Berittenen. Hier beträgt die Zahl 1876: 6 Officiere, 1 Zahlmeister, 4 Oberwachtmeister zu 1300 M. u. 150 M. Avers. f. Div., 24 Wachtmeister 1. Cl. zu 950 M. u. 42 Wachtm. zu 900 M., beide Classen mit 190 M. Avers., 415 Gendarmen zu 800, 750 u. 700 M. u. 150 M. Avers. (u. A. f. Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition, kl. Montur, i. G. Gage, Löhnung und sogen. Massengelder 519,000 M., f. Montirung ausserdem 22,600, f. Armirung 1000, dann Diäten u. Commandozulagen 19,400, verschiedene Ausg. 30,400, Summe wie oben 0·593 Mill. M.

^{10a)} Vgl. Rau, Volkswirtschaftspolitik, §. 348. — Die Kosten trägt gewöhnlich nicht der Staat, sondern ein Selbstverwaltungskörper, z. B. Provinz oder Kreis. Für Preussen s. Rönne, Staatsr. 3. Aufl. II, 2, S. 146.

¹¹⁾ S. Rau, 5. Ausg., §. 75. In manchen Staaten sind diesem Ministerium die Archive und Angelegenheiten der fürstlichen Familie übertragen. Innere Verwaltungsgeschäfte eignen sich nicht für dieses Ministerium, weil sie seiner Bestimmung fremd sind und Beamte von ganz anderen Kenntnissen erfordern. Der Aufwand für das Auswärtige ist überall verhältnissmässig untergeordnet. z. B. im Deutschen Reich. Et. f. 1876. fortdauernde Ausg. für das Ausw. Amt 5·57 Mill. M., wovon 0·926 f. d. Amt selbst, 4·29 f. Gesandtsch. u. Consul. (Besold. u. Remun. d. Gesandtschaftsperson. 2·14, desgl. d. Consulatspers. 1·42). Extraord. 0·35. — Frankreich, Min. d. Aeusseren 1876, 11·26 Mill. Fr., c. $\frac{1}{2}$ $\frac{9}{10}$ d. eigentl. Staatsausg. — Gr. Brit. 1875, 0·664 Mill. Pfd. Sterl., wovon 0·265 diplom., 0·288 Consuldienst, 0·067 Zuschüsse an d. Colon.). — Oesterreich-Ungarn (im gemeins. B. f. 1876) 4·28 Mill. fl. ord., 0·073 ausserord., zus. 4·35 Mill. fl. — Russland, Et. f. 1875, 2·67 Mill. Rub. — Italien, A. 1875, 5·93 Mill. Fr. — Dänemark, E. 1876, 0·375 Mill. Kron. — Niederlande, A. 1875, 0·606 Mill. fl. — Nord-Amerika, A. 1876, 1·4 M. D.

eine Erhöhung der Ausgabe zur Folge. „Doch lassen sich im Gesandtschaftswesen ansehnliche Ersparungen bewirken,

„1) indem man häufiger Gesandte eines niedrigeren Ranges anstellt, welche keiner so kostbaren Umgebung bedürfen, und sich von der Entbehrlichkeit eines grossen Aufwandes der Gesandten überzeugt¹²⁾,

„2) indem man nur an solchen Höfen Gesandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen steht, auch mehrere Gesandtschaftsposten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne überträgt.¹³⁾“ (Rau §. 78.)

Nicht unerheblich ist zu Zeiten ein ausserordentlicher Aufwand im Etat des Auswärtigen für Ankauf oder Neubau von passenden Gesandtschafts- und Consulatgebäuden im Auslande, m. a. W. es erfolgt die hier besonders sachlich begründete Anerkennung des Principes der Dienstwohnungen (§. 81) für diese Beamtenkategorie.¹⁴⁾

Bei den Gesandtschaften und Consulaten kommen für Dienstgeschäfte zu Gunsten von Privatpersonen Gebühren vor, über welche in der späteren Gebührenlehre Näheres. Früher flossen diese Gebühren öfters den Beamten selbst zu, wie jetzt z. Th. noch den unbesoldeten Ehren-Consuln. Das richtige Princip ist auch hier, dass solche Gebühren sämmtlich in die Staatseasse fliessen und hier verrechnet werden. Sie dienen dann zur Deckung eines Theils der betreffenden Staatsausgabe.¹⁵⁾

¹²⁾ Man unterscheidet neuerlich 1) Grossbotschafter, 2) bevollmächt. Minister und Envoyés, auch Internuntien, 3) Minister-Residenten, 4) blosse Residenten u. Geschäftsträger (chargés d'affaires). An Glanz und Prunk der Gesandtschaften bei festlichen Veranlassungen kann ohne Nachtheil viel erspart werden.

¹³⁾ Die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten können und sollen die zahlreichen Gesandtschaften eingehen lassen, indem der Bund die Vertretung im Auslande übernimmt. So ist es jetzt in Betr. d. Consulate ganz, der Gesandtschaften grösstentheils im D. Reiche durchgeführt. Die Einzelstaaten haben daher fast keine bezügl. Ausgaben mehr. Das „Auswärtige“ betrifft hier namentlich die Vertretung beim Bunde u. unter d. einzelnen Partic.-Staaten. So z. B. im preuss. Et. 1875 Ausw. 0'412 Mill. M., wovon 0'322 f. Gesandtsch., 0'09 f. Avers.-Entschäd. an d. Reich f. Besor. spec. preuss. Angelegenh. — Baiern 1876, Min. d. K. Hauses u. Aeusseren, 0'58 Mill. M. Sachsen, Aeuss. 1875 0'166. Württemb. 0'166. Ebenso fallen die Gesandtsch. fremder Staaten bei den einzelnen Bundesstaaten mit Recht weg. Die Wiederherstell. des Deutschen Reichs hat daher für die übrigen europäischen Staaten schon manche erfreuliche Ersparung bewirkt, indem die meisten die Gesandtschaften an den kleinen und Mittelhöfen eingezogen haben.

¹⁴⁾ So hat d. Deutsche Reich in d. letzten Jahren erhebl. Summen f. Bauten in Petersburg, Constantinopel, Rom, London, Wien u. a. O. im Etat, z. B. 1875 0'76, 1876 1'48 Mill. M.

¹⁵⁾ Hierhin gehören hauptsächl. d. Einn. d. Ausw. Amts im D. Reich, A. 1876, 0'313 Mill. M., 5'6% d. Aufwands. A. d. Cons.-Geb. im gemeins. österr. B. 1876 auf 0'177 Mill. fl.

IV. — §. 106. Militärwesen. A. Volkswirthschaftliche Nothwendigkeit desselben. Der ordentliche Aufwand für das Militärwesen (Heer und Flotte)¹⁾ ist nothwendig zur Durchführung des staatlichen Machtzwecks, vornemlich in präventiver Weise (§. 37). „Es sind deshalb die Mittel schon im Frieden in Bereitschaft zu halten, mit denen im Falle eines Krieges die Unverletztheit, Selbstständigkeit und Würde des Staates und Volks zu behaupten sind. Auch gegen grössere innere Störungen der gesetzlichen Ordnung leisten jene Streitkräfte mitunter unentbehrliche Dienste. Man darf sich keinem Opfer entziehen, welches zur Aufstellung und Bereithaltung der unentbehrlichen Vertheidigungsanstalten wirklich erforderlich ist, denn hierin liegt das sicherste Mittel²⁾, den Frieden zu erhalten, und die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat öfters den Untergang eines Staates verursacht, oder doch denselben in eine drückende Abhängigkeit gebracht. Da die Gefahr von der Macht und Herrsch- oder Eroberungssucht anderer Staaten herrührt, so darf das Maass der aufzustellenden Streitkräfte nicht blos nach den inneren Verhältnissen, nemlich dem Volkseinkommen und der Volksmenge, festgestellt, sondern es muss zugleich auf das Ausland Rücksicht genommen werden, weil sonst militärisch stärkere Nachbarstaaten eine gefährliche Ueberlegenheit erlangen könnten.“³⁾ Desshalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrösserung ihrer Heere und überhaupt der Mittel zur Kriegsführung gewetteifert, und der Aufwand ist hierdurch freilich oft auf eine Höhe gesteigert worden, welche den Wohlstand der Völker bedrohen kann und dringend zu Ersparungen auffordert.“⁴⁾ (Rau §. 72.)

¹⁾ Vgl. Rau, 5. Ausg., §. 72—77, wovon nur Einiges hier herübergenommen werden konnte. Der Gegenstand ist von mir in d. 6. Ausgabe schon theilweise umgearbeitet worden, §. 72—77.

²⁾ Ueber die Ansicht, dass die Heere sogar die Ursache der Kriege, s. §. 107.

³⁾ Im russischen Kriege von 1854 und 1855 hat sich in Grossbritannien die Vernachlässigung der Rüstungen während des langen Friedens seit 1815 sehr schädlich gezeigt. Der Vorrath an Geschützen, Waffen und vielen anderen Gegenständen war mangelhaft, der Bedarf konnte nicht schnell genug herbeigeschafft werden und man musste sehr hohe Preise bezahlen.

⁴⁾ Die rasche Vermehrung dieser Ausgaben zeigt sich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preussen waren

	das Heer	die Kosten
unter dem grossen Kurfürsten	28,000 Mann	1 Mill. Thlr.
Friedrich I.	40,000 „	1,800,000
Friedrich Wilhelm I.	76,000 „	4,834,000
Friedrich II.	200,000 „	13 ¹ / ₂ Mill.
Friedrich Wilhelm II.	235,000 „	17 „

§. 107. Selbstverständlich ist jede thunliche Ersparung am Militäraufwand, besonders auch an den Ausgaben für das

	das Heer	die Kosten
Friedr. Wilh. III. bis 1806	250,000 Mann	20 Mill.
1806—1812	42,000 „	8 „
1820	114,000 „	22 „
Friedrich Wilhelm IV. 1846	135,000 „	25 ³ / ₄ „
A. 1857	140,000 „	27 ² / ₃ „
A. 1858	148,000 „	31 ⁶ / ₁₀ „
Wilhelm I. . . . 1862	212,000 „	38 ⁸ / ₁₀ „
Stehend 1865	212,631 „	43 ⁵⁶ / ₁₀₀ „
(60% vom Reiche:) 1876	253,000 „	63 ⁰ / ₁₀ „ (ord. Et.)

v. Zedlitz, Geogr. u. Statist. v. Preussen, I. 522. Dieterici, Mith. des statist. Bur. 1848, S. 52. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II, 283) 1784 die Kosten des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. 1870 war der Friedensetat 376 Mill. Fr. f. d. Heer, 173³/₁₀ Mill. Fr. f. d. Marine u. Colon., zus. 579³/₁₀ Mill. Fr., 1876 ist er bez. 500 u. 136⁴/₁₀ (f. d. Marine allein), zus. 636⁴/₁₀ Mill. Fr. Vgl. über d. Militärwes. v. Standpunkt d. Verwaltungslehre aus L. Stein, Lehre v. Heerwesen. Stuttg. 1872, über d. Militärhaushalt eb. S. 233 ff.; die volkswirthschaftl. Würdigung übrigens ungenügend (s. das. S. 215 Nationalök. u. Militärwirthsch., vgl. Wagner, Grundlegung I, §. 179, Anm. 1, S. 274). Ueber die gegenwärtigen militärisch. Kräfte der europ. Staaten s. v. Firks, Uebers. d. f. d. Landkrieg verfügb. Streitkräfte, 1873/74 vgl. mit 1858/59. Weiteres statist. Material über Organisation u. Grösse des Heers u. d. Flotte immer am Besten im Goth. Hofkalender; auch vielerlei Daten in den statist. Werken v. Kolb (antimilitärische Tendenz; Brachelli). Ebendas., bes. im Gothaer Alman., auch die Hauptdaten über die Finanzen v. Heer u. Flotte. Aeltere Daten s. in Rau's früherer Ausg., 5. Ausg. §. 72 Anm., 6. Ausg. eb. — In sämtlichen deutsch. Staaten (mit dem ganz. Oesterreich u. Preussen) berechnete v. Reden (Deutschland u. s. w. S. 1012) 1846 die Militärausgabe auf 102 Mill. Thlr. oder 1⁴¹/₁₀₀ Thlr. auf den Kopf der Einwohner. — Czörnig (das Oesterr. Budget II, 488) berechnet 1862 in 9 europ. Staaten über 3 Mill. Einwohner (ohne Russland) die Ausgaben für das Kriegsministerium im D. auf 21³/₁₀₀ Proc. oder 2⁶/₁₀₀ Thlr. auf den Kopf, zusammen auf 390⁷⁴/₁₀₀ Mill. Thlr., für die Seemacht 7¹/₁₀₀ Proc. oder 156 Mill. Thlr. Nach den Angaben aus den Jahren 1868 und 69 macht der Aufwand für Land und Seemacht in Grossbritannien, Russland, Frankreich, Oesterreich, Italien und den Zollvereinsstaaten 695 Mill. Thlr. auf 276 Mill. Einwohner oder 2⁵²/₁₀₀ Thlr. a. d. K. — Rau u. Andere haben auch versucht, in folgender Weise den ganzen regelmässigen Aufwand in Europa für die Staatsvertheidigung auszumitteln. Die Staatsausgabe für diesen Zweck wurde 1844 auf 540—546 Mill. Thlr. angenommen. Hiezu kommen noch als volkswirtschaftliche Opfer 1) der Verlust an Arbeitskräften für die hervorbringenden Gewerbe, der sich nicht genau anschlagen lässt, indessen läuft hier grossentheils, wie Rau übersieht, eine grundsätzliche falsche Doppelrechnung unter, wie u. in §. 105 sub 1 gezeigt wird. 2) Die Kosten der Familien für Stellvertreter. 3) Die Zuschüsse an die Soldaten wegen der Unzulänglichkeit der Löhnung. Rechnet man für 2) und 3) 60 Mill., für 1) 200 hinzu, so erhält man um 1845 800 Mill. Thlr. für 266 Mill. Einw., also gegen 3 Thlr. auf den Kopf, was jedoch nur ein ungefährer Ueberschlag ist. Ende d. 60er Jahre sind die Staatsausgaben für die Land- u. See-Kriegsmacht in Europa auf 811⁵/₁₀₀ Mill. Thlr., die Zinsen der zugehörigen sachlichen Hilfsmittel (Waffen, Geschütze, Festungen, Schiffe u. s. w.) auf 30⁴/₁₀₀ Mill. Thlr. angeschlagen worden; jene Summe macht auf den Kopf (294 Mill. Einw.) 2⁷/₁₀₀ Thlr. (Engel in Zeitschr. des preuss. statist. Bur. 1869, S. 33a). Nimmt man nun die obigen and. Opfer Nr. 1—3 verhältnissmässig höher an, so lässt sich die ganze Ausgabe (ohne Zinsen) auf beinahe 1200 Mill. Thlr. oder 4⁸/₁₀₀ Thlr. a. d. K. anschlagen. Diese Summe ist indessen zu hoch gegriffen, weil für den Verlust an Arbeitskräften überhaupt nur derjenige Plusbetrag hier veranschlagt werden darf, welcher aus einem

stehende Heer, und jede zulässige Einschränkung der Höhe dieses letzteren durch volkswirtschaftliche und finanzielle

unnöthig hohen Truppenstande hervorgeht (s. §. 105). Vgl. Larroque, De la guerre et des armées permanentes. Paris 1856. (Preisschrift der Friedensgesellschaft.) — Schulz-Bodemer, Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärrherrschaft. Leipzig 1859. — Für die Zeit um 1873 berechnet Hermann Wagner im Goth. Jahrb. f. 1874, S. 877 den Bedarf in ganz Europa (incl. asiat. Russland) auf 2241 Mill. M. f. d. Heer, 575 Mill. M. f. d. Flotte, zus. auf 2816 Mill. M. oder auf 3·1 Thlr. p. Kopf (die Bevölkerung d. asiat. Russland unberücks. gelassen), wobei aber nicht immer überall gleichmässig gerechnet werden konnte, z. B. die Militärpensionen hier und da fehlen. Jene indirecten Verluste zu veranschlagen, fehlt es zu sehr an sicheren u. allgem. Anhaltspunkten. Rau hat jedenfalls zu hoch gerechnet. Mehr als 4 Thlr. pro Kopf oder 20—25 Thlr. pro Familie ist schwerlich anzusetzen, auch wenn man weitere Posten, die nicht im Staatshaushaltetat, erscheinen, mitrechnet, wie z. B. Naturalquartierleistungen, Zuschüsse der Wirthe bei Naturalverpflegung gegenüber der Ersatzleistung des Staats, nicht vergütete Leistungen der Gemeinden, Kreise u. s. w. Da der Militäraufwand, wie aller Staatsaufwand, überwiegend durch indirecte Steuern auf verbreitete Volks-Nahrungs- und Genussmittel gedeckt wird, muss man allerdings wohl annehmen, dass die Familie in den unteren Volksclassen in Europa einen nicht unbedeutenden Betrag ihres Einkommens für das Militärwesen opfern muss; jedenfalls durchschnittlich mehrere Procent. Eine genauere Bezifferung wage ich nicht vorzunehmen. Nach Herm. Wagner a. a. O. (S. 877, 883) betragen die Militär-Ausgaben um 1873 die in folgender Uebersicht angegebenen Summen in Mill. M., Procente der Ausg. u. Quoten p. Kopf d. Bevölker. (Reihenfolge der Staaten nach d. Höhe d. Proc. von d. Nettoausg., unter Beifügung der von Rau u. mir in d. 5. u. 6. Ausg. berechneten Procente u. Kopfquoten):

	Heer Mill.	Flotte Mark	Zus. um 1873	= % d. Netto- ausgabe,	dsgl. % d. ers. nach Abzug d. Kosten d. Schuld.	dsgl. p. Kopf	p. Kopf in d 60er Jahren Mark.
Norwegen	5·25	3·87(?)	9·12(?)	43·8	48·0	5·2	—
Russland	541·30	78·30	619·60	42·7	53·3	7·7	7·2
Brasilien	35·02	30·50	65·53	40·0	65·0	6·6	—
Grossbritannien	308·26	190·86	499·12	39·3	68·0	15·6	18·6
Sachsen	—	—	21·65	37·1	52·3	—	—
Preussen	—	—	208·26	36·6	45·4	—	—
Deutsches Reich	291·00	56·20	347·20	35·6	43·7	8·5	6·9
Niederlande	29·07	15·88	44·96	35·4	56·0	12·2	11·7
Baiern	—	—	41·12	33·7	43·3	—	5·49
Serbien	3·49	—	3·49	33·1	33·1	2·6	—
Dänemark	10·08	4·65	14·72	31·9	48·8	8·2	8·7
Württemberg	—	—	15·39	31·4	43·7	—	4·11
Frankreich	402·40	118·56	521·00	31·3	59·5	14·4	11·4
Oesterreich	150·60	15·40	246·00	29·1	43·5	8·0 5·2	5·73
Ungarn	73·40	6·60					
Baden	—	—	12·35	28·9	14·5	—	5·61
Belgien	—	—	30·00	26·8	40·7	5·8	6·09
Griechenland	5·00	1·20	6·20	26·3	34·1	4·1	—
Italien	182·03	36·80	218·83	26·2	58·0	8·2	5·25
Chile	—	—	6·83	25·2	35·4	5·8	—
Schweiz	8·59	—	8·59	25·2	33·7	3·3	—
Argentinia	21·50	1·50	23·00	24·2	59·0	12·1	—
Portugal	16·67	3·32(?)	20·00(?)	21·0	45·5	4·6	—
Rumänien	11·72	—	11·72	14·6	33·5	2·7	—
Verein. Staaten	148·50	98·75	239·25	?	?	6·0	—
Schweden	20·99	8·13	29·12	?	?	6·9	3·69

Erwägungen geboten. Doch ist die übliche Polemik gegen den „Militarismus“ und namentlich gegen das System der stehenden

Die Daten in d. letzten Col. f. Deutschl. beziehen sich auf den damal. Nordd. Bund. Für 1873 sind die betreff. Daten des Reichs auf die einzelnen Deutschen Staaten nach deren Kopfzahl repartirt. Es fehlen hier beim D. Reich aber die Pensionsausgaben des Invalidenfonds, die für 1873 37 M. M. betragen, wodurch die Kopfquote um c. 0.9 Mark steigt. Bei Frankreich und Italien sind die Mil.-Pens. z. B. eingerechnet. Aus den neuesten Etats ergibt sich für einige Hauptstaaten Folgendes:

	M. M.	M. M.
A. Fortdauernde Ausgabe f. d. Reichsheer excl. Baiern		274.76
Dazu Militärverwalt. v. Baiern im Reichsetat (excl. Militärpensionen)		38.10
Summa		312.86
Fortdauernde Ausgabe f. d. Marine		21.07
Allgem. Pensionsfonds im Reichsetat (excl. Baiern) für das Heer	21.59	} 53.97
Allgem. Pensionsfonds für die Marine	0.21	
Aus dem Reichsinvalidenfonds (incl. Baiern)	28.83	
Militärpensionen im bairischen Etat	3.34	
(p. Kopf 9.05 M.)	A. Summa: fortd. Ausg.	387.90
B. Dazu an einmal. Ausgaben im Reichsetat:		
Erhöhung des ordentlichen Etats (excl. Baiern) des Heers		17.27
Für verschied. milit. Bauten (Festungen u. s. w.) u. Vervollständigung d. Materials des Reichsheers (auf Grund älterer Gesetze über die Verwendung der französischen Kriegsschädigung)		28.63
Für die Marine (an neuen Bewillig. über d. Restbestände d. alten hinaus)		4.77
	Summa A u. B.	428.57

Seit dem französ. Kriege sind für das Reichsheer u. die Marine z. Retabliss. u. zur Verstärkung sehr bedeutende Fonds zu einmal. Ausgaben aus der französ. Contribution verwendet. S. über die bezügl. Bestimmungen bis 1873—74 Wagner, Reichsfinanzwesen in Holtendorff's Jahrb. III, 113, 141 ff. Es waren bis damals angewiesen (ausser dem Kriegsschatz von 40 Mill. Thlr.) auf Reichsrechnung für die Wiederherstellung u. Verstärkung d. Kriegsmacht 144.11 Mill. Thlr., wovon für elsass-lothr. Festungs- u. andere Militärbauten 40.55, für Umbau and. Festungen 72, f. Erweiter. d. Marine (incl. 10.69 Mill. Thlr. Abzahl. norddeutscher, für Marinezwecke ausgegeb. Schatzanweis.) 31.95 Mill. Thlr., ferner speciell noch für Rechnung des ehemal. Nordd. Bundes Retabliss. der Armee (incl. Baden u. Südhessen) 106.85, f. milit. Bauten 13.24, f. and. milit. Zwecke 5.56 Mill. Thlr. (ebendas. S. 117); ausserdem noch ein eiserner Vorschuss f. d. Verw. d. Reichsheers 6.27 Mill. Thlr. Entsprech. Posten wie in Norddeuschl. wurden in Baiern u. Würtemberg aus d. französ. Contribution für Retablissement u. s. w. verwendet. Es lässt sich wegen dieser Verhältnisse schwer berechnen, welches der gegenwärtige wirkliche Durchschnittsaufwand für die deutsche Kriegsmacht ist. Mit 420 Mill. Mark oder: 10 M. p. Kopf wird er kaum zu hoch veranschlagt sein. — Oesterreich-Ungarn: gemeinsamer Etat für 1877: Ordin. Landheer 90.78, Marine 8.13, zus. 98.91 Mill. fl., Extraordin. bez. 10.58, 1.28, zus. 11.86 Mill. fl., total 110.77, wozu noch Nachtragscredite v. 0.72 Mill. fl. Nach Abzug d. eigen. Einn. der Kriegsverw. von 4.62 Mill. fl. bleibt ein reines Erforderniss von i. G. 106.87 Mill. fl. oder c. 3 fl. (al pari 6 Mark) der 1869er Bevölkerung. — Dazu noch apart im westösterr. Budget „Min. d. Landesvertheidig.“ mit 7.48 Mill. fl., Etat für 1875, wovon 3.26 f. d. Landwehr, 3.99 f. d. Gendarmerie u. Polizeiwache, dsgl. im ungar. Etat f. dass. Min. 6.24 Mill. fl. (Honveds). Dadurch steigt die Gesamtausgabe (ohne Gensdarm.) für Militärzwecke um c. 8%. — Frankreich s. o., die ord. Ausgabe für 1876 beträgt 17.6 Fr. p. Kopf (14 M.) der Bev. v. 1872. Die Kosten der Wiederersetzung des Kriegsmaterials u. f. Befestigungen nach dem letzten Kriege wurden bis Anfang 1875 auf 592.3 Mill. Fr. angegeben. — Grossbritannien Result. f. 1874/75 Heer 14.52, Flotte 10.68 Mill. Pf., zus. 25.2 Mill. Pf. (ausserdem 0.58 Mill. Pf. f. Abschaff. d. Stellenkaufs), p. Kopf 0.76 Pf. (15.2 Mark). — Russland Abschluss f. 1873 Heer 175.03, Flotte 25.77, zus. 200.8 M. Rubel, Anschlag f. 1875 bez. 175, 25.1, zus. 200.15 M. R., c. 2.8 R. p. Kopf (c. 9 Mark). —

Heere oberflächlich und überschiesst häufig das Ziel. Dies gilt besonders von jenen tendenzpolitischen Angriffen auf das Heerwesen, als sei dieses die Ursache der Kriege, oder als seien etwa die Fürsten mit ihren Heeren Schuld an denselben. Als ob nicht regelmässig, auch in unserem Zeitalter, tiefe Interessengegensätze der Völker und Staaten oder einzelner Bevölkerungsgruppen in letzteren die Ursache der Kriege wären, einerlei ob es stehende Heere giebt oder nicht, ob die Staatsform republikanisch oder monarchisch ist.⁵⁾

Das Heerwesen muss vielmehr stets als eine der wichtigsten Anstalten zur Verwirklichung des Rechtszwecks, als die Hauptanstalt zur Verwirklichung des nationalen Machtzwecks des Staats⁶⁾ und das moderne Wehrwesen (Heer und Flotte) im Frieden als die nothwendige Einrichtung zur Durchführung des jetzt gebotenen Präventivprincips (§. 37) betrachtet werden. Mag man es ein nothwendiges Uebel nennen: so ist es ein solches eben wie tausenderlei andere kostspielige Einrichtungen, die der Staat oder kleinere Vereinigungen in ihm oder Private zur Abwehr von Gefahren und zur Herstellung der unentbehrlichen Sicherheit treffen müssen. Stets ist es erwünscht, dass solche Einrichtungen möglichst zu vermeiden oder billig herzustellen seien. Das Land oder der Staat oder das Zeitalter, welches in dieser Hinsicht wenig für solche (freilich fälschlich so genannte) „unproductive“ Zwecke aufzuwenden braucht, ist meistens deswegen glücklich zu preisen. Aber dies gilt von dem Aufwand für Polizei, Justiz, für Vorkehrungen gegen Zerstörungen der Elemente (Wasser!), ja im Grunde von den Kosten jeder Bedürfnissbefriedigung ganz ebenso als von dem Aufwand für Heerwesen. Soweit solche Verwendungen durch den Zweck, also beim Heerwesen durch die Sicherung der Unabhängigkeit von Volk und Staat und durch die Nothwendigkeit geboten sind, einen ungenügenden politischen Zustand, namentlich eine ungenügende Beschaffenheit des Staatsgebiets (nach Lage, Grösse, Grenzen, Aus-

Italien A. 1875 Heer 203, Flotte 46·5, zus. 249·5 M. Fr., c. 9·1 Fr. p. Kopf (7·3 M.). — Nordamerika A. 1875—76 Heer 38, Flotte 22·5 M. Doll., zus. 60·5 M. D. (ohne Pensionen). p. Kopf c. 1·4—1·5 Doll.

⁵⁾ Man denke an den nordamerikanischen Bürgerkrieg, den furchtbarsten und bei Weitem kostspieligsten der Neuzeit, oder an den schweizer Sonderbundskrieg oder auch an den jüngsten französ.-deutsch. Krieg, der gewiss nicht als das Werk Napoleon III., sondern des französischen Volks anzusehen war. S. A. Wagner, Elsass u. Lothringen u. s. w., 6. Aufl., 1870, Abschn. I.

⁶⁾ S. v. Holtzendorff, Politik, S. 219 ff.

dehnung über die ganze Nation oder Beschränkung auf einen Theil derselben u. s. w.) zu verbessern⁷⁾, — soweit sind sie bei einer richtigeren Auffassung auch nicht unproductiv, sondern durchaus productiv zu nennen.⁸⁾

§. 108. Für die volkswirthschaftliche und finanzielle Würdigung des Militäraufwands im Einzelnen kommt Folgendes in Betracht:

⁷⁾ Auch dieser Punct darf bei der Militärfrage nicht, wie es meistens geschieht, übersehen werden. Mit dem blossen Defensivzweck des Heerwesens, der vom volkswirthschaftlichen Standpuncte allenfalls noch öfters als berechtigt anerkannt wird, reichte man nur aus, wenn die bestehenden Staatsverhältnisse — d. h. sehr oft in erster Linie die Abgrenzung der Staatsgebiete — bereits allgemein gerechte und natürliche, den Bedürfnissen entsprechende wären und — wenn sie es, vorausgesetzt, es sei einmal ein ganz befriedigender Zustand hergestellt, immer blieben. Beides wird mit Unrecht gewöhnlich ohne Weiteres angenommen. Die nothwendige Consequenz wäre dann die Unveränderlichkeit der zufällig einmal gewordenen Staatsverhältnisse, also namentlich z. B. der politischen Karte der Länder, womit die „Kriegsära“ abgeschlossen sei. Eine solche Consequenz widerspricht jedoch aller geschichtlichen Erfahrung und dem ganzen Wesen menschlicher und irdischer Dinge überhaupt. Für Deutschland z. B. hätte dies in den letzten Jahrhunderten geheissen, dass es sich niemals wieder aus dem Verfall des 17. Jahrh. erholen dürfe. Ein- und Auswanderung, Colonisation, Vordrängen der einen, Verdrängtwerden der anderen Völker (Deutsche — Slaven!), Bevölkerungsbewegung, wirthschaftl. Entwicklung, Cultur, — kurz alle Momente, welche die Macht der Völker u. Staaten verrücken, dürften dann gar nicht mehr politische Veränderungen bewirken, wie sie es von jeher gethan u. muthmasslich auch in Zukunft thun werden. Freilich aber giebt es hierbei unvermeidlich Willensconflicte der Völker und Staaten, die nur durch die Waffen ausgetragen werden können. Solche realpolitische Thatsachen dürfen auch in der Finanzwissenschaft nicht ignorirt werden. Sie bilden in der Militärfrage recht eigentlich den entscheidenden Factor. Erst wenn die Karte von Europa den natürlichen Verhältnissen des Bodens und den Bedürfnissen der Völker gemäss umgestaltet sein wird, daher doch vornehmlich unter Anerkennung des vernünftig verstandenen Princips der natürlichen Grenzen und des Nationalitätsprincips, wird eine dauerhaftere Aera des Friedens, der Abrüstungen und der kleineren Militärbudgets vielleicht zu erwarten sein. Die Consolidation vor Allem Deutschlands, aber auch Italiens sind jedenfalls ein erfreulicher Schritt zu diesem Ziele. Ueberhaupt wird bei einer unbefangenen Beurtheilung nicht zu läugnen sein, dass die Karte von Europa in den letzten 200 Jahren wesentlich natürlicher geworden ist, worin die beste Friedensbürgschaft liegt. Nur im Osten, in den Grenzländern zwischen Deutschen und Russen und in Südosteuropa, ist noch nichts Befriedigendes geschaffen. Aber auch für eine fernere Zukunft darf an einer bleibenden Friedensära gezweifelt werden, da sie kaum denkbar ist ohne vollkommenen Gleichschritt der Entwicklung oder ohne gleiche Stagnation aller. Vgl. A. Wagner, *Elsass u. s. w.* Cap. II, VI, VII, ders. *Die Entwickl. d. europ. Staatsgebiete u. d. Nationalitätsprincip*, Preuss. Jahrb. 1867, 1868, ders., *die Veränderungen d. Karte von Europa, 1871*. Die neue orientalische Krisis (1876) liefert einen neuen Beleg für die Richtigkeit dieser Auffassung.

⁸⁾ Wer z. B. das grossartige Militärwesen Preussens seit 200 Jahren, dem wir doch in erster Linie die neue politische Einheit und Macht Deutschlands mit verdanken, nach der Weise so vieler selbst deutscher Gegner Preussens verdammt, handelt gerade so, wie Jemand, der die holländischen Deichbauten für Verschwendung erklärt. Die Ausgaben für beide Zwecke sind unvermeidliche generelle Kosten der Volkswirthschaft und die Vorbedingung für jegliches Gedeihen. Denn die nationale Unabhängigkeit und Macht ist für ein tüchtiges Volk eines der höchsten aller Güter und des höchsten Preises werth. Angenehmer wäre es freilich, wenn solche Güter keine Opfer kosteten. Aber gilt dies nicht von allen Gütern überhaupt?

1) Zu den unmittelbaren Ausgaben des Staats, welche in den Finanzrechnungen erscheinen, müssen allerdings noch die Leistungen der Gemeinden, Kreise u. s. w. und der Soldaten und deren Familien selbst hinzugerechnet werden (s. Anm. 4). Der Werth der durch den Soldatendienst für andere Zwecke verlorengelassene Arbeit ist indessen nur dort zum volkswirtschaftlichen Militäraufwand zu schlagen, wo ein unnöthig grosser Truppenstand besteht, also auch, wo der Soldat länger, als es nöthig ist, im Dienste bleibt. Hier handelt sich mithin Alles um eine quaestio facti, die häufig erst nach späterer Erfahrung in Kriegen richtig zu beantworten ist. Wollte man im Princip, wie es vielfach geschieht, den Werth der Arbeit aller Soldaten, letztere also in der nach Lage der Umstände nöthigen Zahl und Dienstzeit genommen, zum Militäraufwand rechnen, so wäre dies eine unhaltbare Doppelrechnung. Mit demselben Rechte könnte man die Arbeit jedes Arbeiters, welche in dessen speciellem Berufe verwendet wird und nach Menge und Art hier nöthig ist, um die Befriedigung der Gesamtbedürfnisse eines Volks zu erzielen, doppelt auf den Kostensatz des betreffenden Products schlagen, weil diese Arbeit für andere Productionen verloren gehe. Man vergisst — was vollends eine Inconsequenz Derjenigen ist, welche wie fast alle Neueren mit Recht den Dienstleistungen Productivität zuerkennen —, dass der Werth der Arbeit der nöthigen Truppenzahl in das Product, d. h. eben in das volkswirtschaftliche Gut „Sicherheit und Macht des Staats“ übergeht, gerade so wie bei allen anderen Productionen.⁹⁾

2) Die eigentliche Höhe des Militäraufwands lässt sich nach der Natur und den Wirkungen des modernen, nach den Gesichtspuncten des Präventivprincips eingerichteten Heerwesens nicht aus der Ausgabe eines einzelnen Jahrs, sondern in der Regel nur aus der Ausgabe in einer längeren Periode von Jahren richtig ersehen. Dies wird oft bei Vergleichen zwischen Staaten mit stehenden Heeren (und daran sich knüpfenden Landwehreinrichtungen, wie in Preussen), und solchen mit Milizsystem oder mit fast gar keiner stehenden Militärmacht ganz vergessen. Das moderne Heerwesen wirkt zunächst präventiv Rechtsstörungen oder Kriegen entgegen und bewirkt

⁹⁾ Dieser Satz sub 1 ist wörtlich aus meiner Bearbeit. d. 6. Ausg. §. 72b herübergenommen und dadurch der auch von Rau begangene Irrthum (s. o. Anm. 4 u. 5. Ausg. §. 72, Anm. c) berichtigt worden. Jetzt hat auch Rümelin (Reden u. s. w., Tüb. 1875) S. 360 „d. Milit.-Aufwand“ diesen Irrthum berichtigt, er hätte durch einen Blick in die 6. Ausg. sich überzeugen können, dass dies schon geschehen war.

dadurch unmittelbar den höchsten Nutzen. Es dient aber sodann, wenn trotzdem solche Störungen eintreten, also von Zeit zu Zeit und im Ganzen nur in längeren Perioden, als stets bereites schlagfertiges, weil alles dazu Nothwendige enthaltendes Werkzeug der Erfolg sichernden Repression, d. h. als bestes Mittel zur schnellen und erfolgreichen Wiederherstellung des Friedens. Wenn daher auch hier der Krieg sofort viel grössere Mittel neben dem laufenden Militäraufwand beansprucht, so ist diese eigentliche unmittelbare Ausgabe für den Krieg selbst doch viel geringer und dauert der Krieg der Regel nach viel kürzer, — was für Sieger und Besiegte gerade in volkswirtschaftlicher und moralischer Beziehung ein unendlicher Segen ist — als in Staaten, welche im Kriege selbst erst das Heer schaffen oder entsprechend erweitern und ausbilden müssen. In solchem Falle wird ausserdem unvermeidlich auch die Ausgabe sehr wenig sparsam eingerichtet werden können.¹⁰⁾ Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass einem Staate auf die Dauer bei einem stehenden Heere die Beschaffung des Rechtsschutzes nach Aussen und die Durchführung des Machtzwecks billiger zu stehen kommt als ohne ein solches oder bei blossem Milizsystem. Zumal in der höher entwickelten Volkswirtschaft mit grossen stehenden Kapitalien, wo jeder längere Krieg um so schlimmer wirkt, verdient das System eines mässigen stehenden Heers in Verbindung mit allgemeiner Wehrpflicht und Landwehreinrichtung daher doch wohl auch in volkswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung den Vorzug vor den auch militärisch-technisch gar nicht bewährten reinen Milizsystemen. Jenes Heerwesen ist eben nur eine Consequenz des Präventivprincips, das im entwickelten Volksleben nach Geltung ringt. Bei den beiden verschiedenen Einrichtungen handelt es sich also theils nur um eine verschiedene Vertheilung der Last auf die einzelnen Jahre, theils ist die gesammte Last bei dem ersten System auch eine absolut geringere.¹¹⁾

¹⁰⁾ Beispiele: Nordamerika im Bürgerkrieg, England im Krimkriege, Frankreich nach den Niederlagen der kaiserl. Heere bei der Fortführung des Kriegs gegen Deutschland unter Gambetta.

¹¹⁾ Belege für das Gesagte: im Ganzen wohl schon die heutigen Kriege (auch bereits die des ersten Napoleon, wo die einzelnen Kriege doch immer nur kurz währten) im Vergleiche mit denen des vorigen und 17. Jahrhunderts und früher. Namentlich aber der Gegensatz zwischen den neueren europäischen Kriegen, besonders den von 1859, 1866, 1870—71 einer- und dem nordamerikanischen Bürgerkrieg 1861 bis 1865 andererseits. Vgl. Wagner, Lehrb. Grundleg. I, §. 181, ders., Reichsfin. in Holtzendorff's Jahrb. III, 119, 121, mit Anwendung auf Deutschland. Im Heer-

3) Den Ausgaben und Opfern für das Heer sind die Vortheile, welche das Heerwesen, auch abgesehen von Sicherheit und Schutz,

und Finanzwesen Preussens und der Vereinigten Staaten tritt der Gegensatz am Allerschärfsten hervor. Könnte man eine bestimmte Zeit als festen Ausgangs- und Endpunkt in solchen Dingen annehmen, was nicht angeht, weil sich die Geschichte eines Volks und Staats nicht so mechanisch in Abschnitte zerlegen lässt, so würde eine genaue zahlenmässige Vergleichung möglich sein. Man brauchte dann nur den Gesamtaufwand während einer solchen Periode auf den Betrag des Jetzwerths eines bestimmten Zeitpunktes (dessen Wahl freilich wieder von Einfluss auf das Rechnungsergebniss wäre, je nachdem die Kriegsausgabe diesem Zeitpunkte näher oder ferner läge) zu reduciren. Immerhin ist in folgenden Daten, in beiden Staaten aus Perioden des Kriegs genommen, ein statistischer Beleg für das im Text Gesagte enthalten.

	Preussen				Nordamerika			
	Ord.	Wirkl. Ausgabe.		Landmacht Ausserord. Etat	Summe	D.	Wirkl. Ausgabe	
		Extra- ord.	Landmacht				Heer	Flotte
		Mill. Thlr.					Mill. Doll.	
1860	35:19	2:20	1:80	39:19	1851/60	15:84	12:00	
1861	31:85	5:04	1:32	38:21	1861	23:10	12:39	
1862	35:83	1:45	0:63	37:91	1862	394:37	42:67	
1863	39:03	1:18	0:25	40:46	1863	599:30	63:21	
1864	37:82	0:91	12:10	50:83	1864	690:79	55:73	
1865	38:64	1:30	4:39	44:23	1865	1031:31	122:57	
1866	39:01	1:50	3:58	76:09	1866	284:45	43:32	
1867	44:11	1:15	36:12	81:38	1867	95:22	31:03	
1868	Preuss.	—	—	12:86	1868	123:25	25:77	
	Bund	55:4	—	—	1869	78:50	20:10	
1869	A. 55:8	—	—	—				

S. Engel, statist. Jahrb. III u. Hock, Finanzen Nordam. S. 729, die späteren Jahre nach d. Gothaer Almanach. Bei Preussen ist für 1868—69 die nach Verhältniss auf dasselbe (im jetz. Umfange) von den Ausgaben des Nordd. Bundes fallende Ausgabe ($\frac{1}{3}$) angesetzt. In 1864—65 fallen die Kosten des dänischen, in 1866—68 die des deutschen Kriegs und die grössere Ausgabe in Folge der neuen Lage. Auch in Nordamerika fallen in die Zeit von 1851—60 schon einige Male erhöhte Ausgaben für Heer u. Flotte in Folge von Indianerkriegen, inneren Unruhen (in d. Territorien u. s. w.). Die riesige Ausgabe während des Bürgerkriegs erfolgte allerdings grossentheils in einem immer stärker entwerthenden Papiergeld, würde sich daher auf Gold reducirt stark ermässigen, aber doch immer noch ganz kolossal bleiben. Auch ist in finanzieller Hinsicht zu bedenken, dass der grösste Theil jener Ausgabe mittelst Schuldaufnahme geschah, diese Schuld aber meist in Gold zu verzinsen und eventuell zu tilgen ist. — Die Folge des verschiedenen Militärsystems zeigt sich daher 1) darin, dass in Preussen jährl. eine ziemlich bedeutende gleichmässige Last auch in Friedenszeit getragen wird, wogegen die Mehrausgabe selbst für so gewaltige Kriege wie 1866 u. 1870—71 dann relativ nicht so stark steigt und überhaupt auch absolut mässig ist; während in Nordamerika im Frieden wenig auf das Heer verwendet wird, dafür aber im Kriege diese Ausgabe in's ganz Ungemessene steigt; 2) darin, dass in einem Kriege wie in Amerika auch die sonstigen volkswirthsch. Opfer, welche nicht in den Finanzrechnungen des Staats erscheinen, schon wegen der längeren Kriegsdauer weit grösser als in Preussen sind; endlich 3) darin, dass in Preussen die Staatsschuld auch durch Kriege wenig vermehrt wird (A. für Verzins. der Schuld 1860 10:7, 1870 ohne die Schulden der neuen Prov. 15:1 Mill. Thlr., welche Vermehrung zum Theil noch aus Schulden für Eisenbahnbauten herrührt), in Nordamerika dagegen hierdurch ungeheuer wächst (Stand 1. Juli 1860 64:8, 1861 90:9, 1865 268:6, 1866 2500, 1870 2645:6 Mill. Doll., Zinsen für d. Schuld 1860 3:14, 1865 121:3, 1869 c. 126 Mill. D., wovon über 124 Mill. in Gold). Diese starken Zinszahlungen kann man halb und halb als verschobene, früher ersparte Zahlungen für das Heerwesen betrachten, so dass auch darin nur eine andere Vertheilung der Ausgabe für Rechtsschutz zu Tage tritt. — Aus den Daten über den letzten deutsch-französischen Krieg lässt sich zum Beleg des

in volkswirthschaftlicher Beziehung mit sich bringt, gegenüber zu stellen: Beförderung der körperlichen und geistigen Ausbildung der männlichen Jugend, Anleitung zur Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Gewandtheit u. s. w., — kurz alles Das, was das Heerwesen wenigstens bei allgemeiner Wehrpflicht als Schulung leistet (s. o. §. 35).

§. 109. Die Grösse des fortdauernden Aufwandes für das Wehrwesen wird hauptsächlich von folgenden einzelnen Umständen bestimmt:¹²⁾

1) Die Grösse und äussere Stellung des Staats. Kleine Staaten können allerdings mit einem geringeren Aufwand auskommen, da sie öfters darauf rechnen dürfen, durch die gegenseitige Eifersucht der grossen Staaten geschützt zu werden und ihnen durch die Leistungen der grossen Staaten indirect Schutz und Vortheile gegenüber dritten Völkern und Staaten mit zu Theil zu werden pflegen. Insofern vertheilt sich aber nur der Aufwand zu Gunsten der kleinen Staaten nicht richtig auf letztere mit.¹³⁾

2) „Lage, Grenzen und Naturbeschaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines Krieges bald vergrössern, bald mindern. Dieser Umstand hat nicht blos auf die Menge der nöthigen Festungen, sondern auch auf die Anzahl und Bereitschaft der streitbaren Mannschaft Einfluss.“¹⁴⁾ Je nachdem daher auch ein

oben Gesagten Folgendes benützen. Normale Militärausgabe (Heer allein) im Deutschen Reich in den ersten Jahren nach dem Kriege (ohne die Neubauten u. s. w.) c. 92 Mill. Thlr., Kriegskosten für jenen Krieg c. 520 Mill. Thlr. für c. 10 Mon. oder p. Jahr c. 624 Mill. Thlr., daher Steigerung des Friedensetats durch solchen Krieg von 1 auf 7 S. Frankreich norm. Ausg. desgl. 127 Mill. Thlr., ausserordentl. Ausg. f. d. Krieg c. 510 Mill. Thlr., p. J. c. 612 Mill. Thlr., also Steigerung v. 1 auf 5 S. (Die Ausg. für die Flotte lässt sich wegen des Characters des damal. Kriegs nicht vergleichen.) Im nordamerik. Bürgerkrieg stieg dagegen der Friedensetat im Durchschnitt der Kriegsjahre c. von 1 auf 25: wiederum keine reelle Ersparung, sondern nur eine, auch wirthschaftl. nicht günstige andere Vertheilung des Aufwands.

¹²⁾ Rau, 5. Ausg. u. 6. Ausg. §. 73. S. auch oben §. 64.

¹³⁾ Dies gilt für die Schweiz, Belgien, Holland, früher auch für die Deutschen Staaten, für die Preussen die nothwendigen Lasten theilweise mit trug. — Analog der Schutz und die Handelsvortheile, die Deutschen u. anderen Europäern durch England und Frankreich in Asien, Amerika zu Theil werden.

¹⁴⁾ Natürliche (Gebirgs-) und Meergrenzen im Vergleich mit solchen, die im flachen Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes. — Sehr günstig ist die Lage von Grossbritannien, Frankreich, Spanien, Schweden u. Norwegen, sowie von Nordamerika, sehr ungünstig war bis 1866 die von Preussen. Die Lage Deutschlands mitten in Europa, in Ost und West ohne feste Naturgrenzen, ist wie die des ehemal. Polen immer eine schwierige, was schon an sich und bleibend einen grösseren Militäraufwand bedingt. — Die Schweiz hat keine grosse Festung u. braucht keine, weil das Land selbst eine solche ist und durch die Eifersucht der Nachbarn als selbständiger Staat erhalten wird. S. o. §. 64.

Staat bereits die richtige und den Verhältnissen entsprechende Deckung seines Staatsgebiets mit dem Nationalgebiet und mit dem ihm geographisch zukommenden (Natur-) Gebiet — „seine natürlichen Grenzen“, ein sehr wohl zu rechtfertigender Anspruch, trotz des mit dieser Forderung getriebenen Missbrauchs — erreicht hat oder nicht (§. 107), wird sich sein regelmässiger Militäraufwand verschieden gestalten.

3) „Dasein oder Mangel einer ansehnlichen Handelsschiffahrt und entfernter Besitzungen (Colonien), weil zum Schutze beider eine Kriegsseemacht aufgestellt werden muss, welche auch Arsenalen, Kriegshäfen u. dgl. erfordert.“¹⁵⁾

§. 110. — B. Beschaffung des Wehrpersonals (Wehrsystem)¹⁶⁾. Die Staatsgewalt kann nur dann über eine für alle

¹⁵⁾ Eigenes Marineministerium der grösseren Seemächte. — Die grosse deutsche Handelsschiffahrt (1874 4495 Handelsschiffe mit 1,246,000 Tonnen v. 1000 Kil. Lade-fähigkeit) liess den Mangel einer Kriegs-Seemacht sehr vermissen. Nach dem beklagenswerthen Eingehen der 1848 gegründeten Bundesflotte hat Preussen angefangen, seine Kriegsschiffe zu vermehren u. dazu einen Kriegshafen (an der Jade) angelegt; jetzt hat das Deutsche Reich (1875) fertig 47 Dampfer von 64,200 Tonn. mit 77,000 indie Pferdekräften u. 321 Kanonen, wovon 7 Panzerfregatten, 1 Panzercorvette, 2 and. Panzerfahrzeuge, ausserdem noch 4 Segelschiffe. Die Ausgabe für die Marine s. o. in Anm. 4.

¹⁶⁾ S. Stein, Heerwesen, S. 40 ff. Statistik bei v. Firks a. a. O. Speciell über die deutschen Verhältnisse: v. Briesen, Reichskriegswesen und preuss. Militär-gesetzgebung, Düsseld. 1872, bes. S. 56 ff. Gesetz v. 9. Nov. 1867, wonach, wie in Preussen seit 1858, die Dienstpflicht im stehenden Heer und der Flotte 7 Jahre (vom vollendeten 20. J. an), wovon 3 Jahre „activer Dienst“, 4 Beurlaubung zur Reserve mit 2 Uebungszeiten, hierauf 5 Jahre Dienst in der Landwehr mit 2 kürzeren Uebungen. Es werden aber nicht alle 20-Jährigen zum Dienst einberufen und nicht alle Dienenden 3 volle Jahre bei den Fahnen („präsent“) behalten. Die längere Dienstzeit hat die Ausgaben beträchtlich vermehrt, aber auch d. Tüchtigkeit der Mannschaft sehr erhöht. S. auch Reichsmilitär-gesetz v. 2. Mai 1871 u. Ges. über d. Landsturm v. 12. Febr. 1875. Dem Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen v. vollend. 17. bis zum vollend. 42. Jahre an, welche weder in dem Heere noch der Marine stehen. Ein noch sehr unvollkommener Uebergang von dem Werbsystem zur heutigen Einrichtung war das in Preussen sog. Cantonsystem, in welchem jedem Regiment ein gewisser Landesbezirk (Canton) zur Aushebung (Einstellung, Gestellung) zugewiesen war. Alle Männer von 16—45 Jahren galten als cantonpflichtig, aber es waren nicht nur der Adel, die Beamten, die ansässigen Bauern, Handwerker u. s. w., sondern auch unter gewissen Bedingungen die Söhne aller königl. Bedienten, verschiedener Gewerbetreibender befreit, eine Anzahl Städte, sogar mehrere Landestheile, wie Ostfriesland, Cleve, Lingen, Tecklenburg. Die Hauptverordnungen waren von 1733. s. z. B. Berowsky, Abriss, II, 641. — Die im Waffendienste liegende Last war ungleich vertheilt und es konnte viel Willkur stattfinden (Rau §. 74a). — In Frankreich Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch Ges. v. 27. Juli 1872, 20 J. Dienstpflicht, 9 J. in der Linie, wovon 5 in der eigentl. activen Armee, 4 in d. Reserve, 11 J. in d. Territ.-Armee, wovon 5 J. in der eigentlichen, 6 J. in deren Reserve. Oesterreich-Ungarn, allgem. Wehrpfl. nach Ges. v. 5. Dec. 1868 und XL ungar. Gesetzart. v. 1868. 3jähr. Dienst in Linie, 7 in Reserve, 2 in Landwehr, zus. 12 J. — Russland. Ges. v. 1./13. Jan. 1874: allgem. Wehrpflicht, 15 J. Dienstzeit im europ. Russland, wovon 6 activ, 9 in Reserve. S. Hauptpuncte d. Organis. im Goth. Taschenk. (D. Ausg.) 1876, S. 826 — 836. Bei der Landwehr ist der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengesetzt war die

Fälle genügende Menge von Streitkräften verfügen, wenn alle erwachsenen jungen Männer, soweit man ihrer bedarf, in einem bestimmten Alter und eine gewisse Zeit lang zum Waffendienst gesetzlich verpflichtet sind,¹⁷⁾ (sog. Conscription, System der allgemeinen Wehrpflicht). Die Pflicht aller Bürger, solche Dienste zu leisten, ist so unzweifelhaft als die Steuerpflicht. „Adam Smith hat die Regel als in Europa herrschend angeführt, dass das Heer ohne grossen Nachtheil für den Wohlstand nicht über 1 Procent der Volksmenge betragen dürfe.“¹⁸⁾ Eine feste Regel der Art lässt sich nicht wohl aufstellen, weil zu viele und verschiedenartige Factoren dabei einwirken. Indessen ist ein solches Verhältniss in den meisten Staaten einigermassen innegehalten worden, wenigstens beim stehenden Heere im Frieden. Neben einem solchen Heere bietet eine gut organisirte Landwehr (Miliz, Nationalgarde, — welche Ausdrücke indessen nicht immer in demselben Sinne genommen werden), d. h. eine militärisch geübte Wehrmannschaft, welche im Princip gewisse Altersclassen der männlichen Bevölkerung des ganzen Landes umfasst, „ein in Friedenszeiten wenig kostendes Mittel, die Streitkräfte im

Einrichtung der österreichischen Militärgrenze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberbefehl seiner Officiere entlassen zu sein, zugleich als Landwirth angesiedelt war. Aehnlich die russischen Militärcolonien in den Kronldörfern, die aber den grossen Erwartungen nicht entsprachen und für die Landleute unerträglich drückend sind; die „ackerbauenden Soldaten“ sind den Landwirthen als deren Gehilfen ins Haus gelegt, dafür zahlt der Bauer keine Abgaben. Vgl. Lyall, die russ. Militärcolonien, a. d. E. Leipzig, 1824: v. Haxthausen, II, 133. — Das schwedische Heer besteht seit Karl XI. grösstentheils aus eingetheilter (indelte) Mannschaft. Die Officiere sind in Ansehung ihres Unterhaltes auf Staatsgüter angewiesen, die sie entweder selbst bewirtschaften, oder die zu ihren Gunsten von den Regimentern verpachtet werden. Jeder Gemeinde wird von einem Gutsbesitzer oder einem Vereine mehrerer (Rote) erhalten, indem man ihm Wohnung, Garten, Ackerland, Korn u. s. w. giebt. Die hiermit belasteten Ländereien sind niedriger besteuert. — Die Schweiz hatte nach der neuen Wehrverfassung von 1850 1) den Bundesauszug von 3 Proc. der Volksmenge, aus Männern von 20—30 Jahren bestehend. Er zählte 57,000 Mann. 2) $1\frac{1}{2}\%$ als Reserve, von 30—40 Jahren; wirklicher Stand gegen 49,000 Mann. 3) Landwehr, Männer bis zum 44. Jahr, die nicht zu 1) und 2) gehören, 65,000 Mann. Die „Auszügler“ werden 4—5 Wochen unterrichtet, dann jährlich 3—6 Tage geübt. Nach d. jetzigen Einrichtung (1876) besteht d. Schweiz. Bundesheer aus d. Bundesauszug, d. h. der Mannsch. v. 20.—32. Jahre (nomin. 1876 106,102 Mann an Stab u. Truppen) u. der Landwehr (nom. 97,036 M.). — In Nordamerika Ergänzung d. regul. Armee durch Werbung auf 5 Jahre. Stand 1828 nur 6196. 1856 15,562, 1869 44,755, 1875 27,525 Mann. Daneben eine Miliz aller waffenfähigen Bürger vom 18.—45. Jahr. (Einzelnes nach Rau §. 74, Noten).

¹⁷⁾ Im britischen Reiche und in den nordamerikanischen Freistaaten besteht diese Einrichtung noch nicht, doch musste sie in letzterem Staate im Verlauf des Bürgerkrieges zu Hilfe genommen werden. In beiden ist sonst die Regel die Werbung, wie vor 1866 auch in d. freien deutschen Städten.

¹⁸⁾ Buch 5, Kap. 1, Abth. 2. In §. 110 einige Sätze aus Rau §. 74, 74a.

Kriege auf eine Achtung gebietende Höhe zu steigern, vornemlich für solche Kriege, welche auf die Vertheidigung der edelsten Güter eines Volkes gerichtet sind und deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ist.“ Eine blosse Landwehr allein, ohne stehendes Heer daneben, genügt aber nicht, denn letzteres „bildet einen Stamm, in welchem sich ein höherer Grad von Uebung und Geschicklichkeit im Waffendienste fortpflanzt, besonders bei der Reiterei und Geschützmannschaft, es werden bessere Officiere und Unterofficiere gezogen, und man kann schon für die ersten Kriegsunternehmungen eines guten Erfolges sicherer sein.“ Das stehende Heer soll daher nach dem bewährten preussischen Muster die Durchgangsstufe für die gesammte Landwehr bilden. Sonst wird letztere besten Falles erst im längeren Verlauf der Kriege ihrem Zwecke entsprechen, damit aber auch ein volkswirtschaftlicher Hauptzweck des modernen Heerwesens vereitelt. Durch die Verbindung der Landwehr mit dem stehenden Heere wird jedoch eine Verminderung des letzteren zulässig und die Bereithaltung grosser Streitkräfte mit mässigeren Kosten möglich.¹⁹⁾

¹⁹⁾ Die statistischen Angaben über die Zahl der Wehrmannschaft in jedem Staate erfordern eine Verständigung über die dabei angenommene Regel, ob nemlich 1) nur die im Dienst (bei den Fahnen) Anwesenden, oder 2) auch die Beurlaubten, 3) die in besonderen Fällen Einzuzurechnenden (Reserven, Landwehr u. s. w.) gerechnet werden. Nach von Reden (a. a. O.) soll 1844 das stehende Landheer in den deutschen Staaten 320.000, in Europa 2.731.000 Mann oder 1.02 Proc. der Volksmenge betragen haben. — Deutscher Bund: Beschlüsse v. 9. April 1821, 13. Sept. 1832 u. 24. Juni 1841: 1 Proc. streitbare Mannschaft nebst $\frac{1}{6}$ Proc. Reserve. Recruten im ersten Halbjahre werden nicht eingerechnet. Durch Beschluss der deutschen Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 wurde die streitbare Mannschaft auf 2 Proc. erhöht, wovon $\frac{3}{4}$ erstes Contingent, $\frac{1}{6}$ Reserve, $\frac{1}{12}$ Ersatzmannschaft. Verfügung des Reichskriegsminist. v. 12. Aug. 1848. Nach späteren Beschlüssen war das Hauptcontingent $1\frac{1}{6}$ Proc., das Reservecontingent $\frac{1}{3}$, das Ersatzcontingent $\frac{1}{6}$ der Matrikel von 1842, welche der Volksmenge von 1819 entsprach und ungefähr 0.7 der von 1863 ausmachte. Haupt- und Reserve-Contingent beliefen sich auf 452.473 Mann oder gegen 1 Procent der heutigen Volksmenge. Von denselben sollten im Dienst (präsent) sein $\frac{5}{6}$ aller Officiere, $\frac{1}{6}$ der Gemeinen im Fussvolk, $\frac{1}{3}$ der Reiter u. Geschützmannschaft (Ran). — Verfassung des Nordd. Bundes v. 16. Juli 1867, §. 60: die Friedenspräsenzstärke des Bundesheers ist bis 1874 $\frac{1}{3}$ Proc. der Volkszahl von 1867. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874: Friedenspräsenzstärke des Heers an Unterofficieren und Mannschaften (also ohne Officiere) v. 1875—81 = 401.659 Mann, worauf die Einjährig-Freiwilligen nicht in Anrechnung kommen. Die Zahl ist dieselbe wie im Ges. v. 9. Dec. 1871, d. h. gleich $1\frac{1}{6}$ Proc. der Zollabrechn.-Bevölk. v. 1867 u. der elsass-lothr. Bevölk. nach d. französ. Zählung v. 1866. Die Zahl der Officiere u. s. w. war 1875 17,213. Pferdezahl im Friedensetat 96,942. — In Frankreich war vor 1848 der Stand 340.000 Mann oder nicht ganz 1 Proc. Für 1864 war (ohne Gendarmerie) der Friedensstand 0.93, der Kriegsstand 1.8 Proc. der Volksmenge. Nach dem Ges. v. 1. Febr. 1868 das active Heer 400,000 Mann, über 1 Proc., die Ersatzmannschaft (Reserve) ebensoviel, die mobile Nationalgarde ungefähr 550.000 Mann enthaltend. Nach der Durchführung des neuen Militärges. v. 1872 u. des Cadresges. v. 13. März 1875 wird d. Effectivbestand

„Bei der allgemeinen Wehrpflicht wird folglich ein Theil der Jugendjahre der Männer für die militärischen Zwecke des Staats in Anspruch genommen und die Eingerufenen werden aus Staatsmitteln unterhalten und ausgerüstet. Es muss jedoch ein Theil der ihrem Alter nach Wehrpflichtigen freigelassen werden, theils wegen ihrer Untauglichkeit, theils weil sie in einem anderen wichtigen Berufe nicht zu entbehren sind, theils weil ihre Anzahl grösser ist als der unter die Waffen zu stellende Bedarf von Mannschaft.²⁰⁾ Ueber die Auswahl aus dem letztgenannten Grunde kann das Loos entscheiden, um persönliche Rücksichten zu beseitigen. Neuerlich ist der Gedanke vielfach angeregt worden, dass es gerecht und zweckmässig sei, den freigelassenen Wehrpflichtigen eine andere Leistung und zwar eine Entrichtung in Sachgütern (Geld) aufzulegen, um die grosse Ungleichheit aufzuheben oder zu vermindern, die sonst in der für den Staat getragenen Last des Einzelnen liegen würde. In mehreren Ländern ist eine solche Anordnung ausgeführt worden.“²¹⁾ Ihre Beurtheilung muss am anderen Orte erfolgen.

d. activen Armee (ohne Gendarmerie) 463,308 Mann u. 107,227 Pferde betragen. S. d. Hauptpuncte d. neuen Organis. im Goth. Jahrb. 1876 (D. Ausgabe) S. 593—605. — Nach v. Firks a. a. O. S. 373 ff. war um 1873—74:

	Friedenspräsenzstärke Mann	Erhöhung ders. für Leistungen im Kriege x-fach	Im Kriege zum Gefecht bestimmt. Trupp. % d. Bevölk.	Die verf. Offensivarmee beträgt % d. Bevölk.
Deutsches Reich	422,300	3·48 fach	3·07	2·60
Oesterreich-Ungarn	273,500	3·65 „	2·39	1·57
Frankreich	453,000	2·50 „	2·51	1·76
Gr. Britann. (Europa)	67,100	7·67 „	1·50	0·29
Italien	214,400	3·14 „	2·27	1·39
Russland (Europa)	751,600	2·03 „	1·85	1·00
Schweiz	—	—	7·30	4·02
Belgien	41,400	2·47 „	1·86	1·30
Holland	26,000	2·73 „	1·74	0·99

Ebendas. S. 366 ff. die Vertheilung der europäischen Heere in Waffengattungen und in Feld-, Reserve-, Besatzungs- und Landesvertheidigungstruppen, sowie die spec. Berechnung der Offensivstärken.

²⁰⁾ Die Tüchtigkeit des Wehrmannes erfordert eine gewisse Uebungszeit. Wird z. B. 2jähriger Dienst bei den Fahnen (Präsenz) und dann 3jährige Beurlaubung, also ein 5jähriger Zeitraum in der Linie angenommen, und soll 1 Proc. der Einw. daselbst dienen, so ist jährlich nur $\frac{1}{5}$ Proc. einzustellen, also auf 1 Mill. Einw. 2000, während gegen 8763 Männer von 20—21 J. vorhanden sind, also 1 auf 119 (ohne Rücksicht auf den natürlichen Abgang während der Dienstzeit). (Rau.)

²¹⁾ Der Zweck ist nicht blos, den Befreiten eine Beschwerde zuzufügen, sondern zugleich der Staatsgewalt weitere Mittel zu ihren Ausgaben zu verschaffen. — Ein solches Wehrgeld bestand in Frankreich 1798 bis 1818, es ist seit 1846 in den meisten Cantonen der Schweiz, in Württemberg 1868, in Baiern 1869 eingeführt worden. Knies, Die Dienstleistung der Soldaten, Freiburg 1860, S. 35 ff. — Engel in s. Zeitschrift des preuss. statist. Bureaus, 1864, Nr. 3 u. Nr. 7. — Dr. Jolly ebendas. 1869, S. 319 (ausführlich). In den C. Bern u. Zürich nimmt die jährl. Entrichtung im Laufe der Dienstj. ab. Bern: 5—3—2 Fr. Kopfsteuer u. 2— $\frac{1}{2}$ —1 Fr. Einkommensteuer. — Württemberg, Ges. v. 9. März 1868: 20 ff.

Soweit die Finanzwissenschaft dabei mitzusprechen hat, gehört die Frage in die spätere Lehre von den Staatseinnahmen.²²⁾

§. 111. — C. Militärökonomik.²³⁾ Der Finanzbedarf des Militärwesens gestaltet sich nach dem Wehrsystem natürlich sehr verschieden in seiner Höhe, seiner Gliederung und zum Theil auch noch in der Art seiner Deckung. Man muss daher bei einer finanziellen Betrachtung des Militärwesens von einem bestimmten, in seinen Grundzügen feststehenden Wehrsystem ausgehen, als welches hier das preussisch-deutsche, jetzt in den meisten Continentalstaaten ähnlich bestehende angenommen wird. Die Verhältnisse, welche den Finanzbedarf des Heers und der Flotte betreffen, kann man, vom Standpunkte der Militärverwaltung aus betrachtet, als Militärökonomik zusammen fassen. Für die Aufgaben der letzteren ist zu unterscheiden:

1) der Friedens- und der Kriegszustand. Im Folgenden wird die Militärökonomik nur für den ersteren genauer betrachtet. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass das Militärwesen schliess-

v. jedem Befreiten. — Baiern. Ges. v. 29. April 1869: nach dem Einkommen 3—100 fl. einmalig. Der Ertrag dient zur Belohnung derjenigen, die nach beendiger Dienstzeit länger dienen. Pözl, bair. Verwaltungsr. §. 292. — In Sachsen (Ges. 11. Dec. 1866) nur Taugliche, aber wegen ihres Betrages Unwürdige abgabepflichtig. Aufhebung dieser Steuern in d. gen. deutschen Staaten in Folge der neueren Reichsmilitärgesetzgeb. — In Frankreich ist der Einjährigfreiwillige durch d. Militär-gesetz zu einer Zahlung v. 1500 Fr. an den Staat verpflichtet, (Ertragsanschl. 1876 18 Mill. fr.) erhält aber Löhnung, Kleid., Wohn., Verpfleg. wie jeder andere Soldat.

²²⁾ Vgl. Rau, 6. Ausg. §. 74a. (neuer Zusatz v. ihm), nicht ausreichend f. d. Beantwort. d. Frage.

²³⁾ Rau hatte in d. 5. Ausg. einige sporadische Bemerkungen über diesen Punkt in §. 75 u. 76 (auch §. 73, Anm. a.). Die bezüglichen Erörterungen wurden in die 6. Ausg. noch fast unverändert herübergenommen. Sie reichen jedoch in keiner Weise mehr aus und enthalten auch vornemlich nur einige eigentlich selbstverständliche Sparsamkeits- u. ähnl. Regeln. Ich habe geschwankt, ob ich ein Eingehen auf den Gegenstand an diesem Orte nicht lieber ganz unterlassen sollte, da es sich hier doch nur um eine ganz kurze Orientirung in einem Gebiete handeln kann, bei dem das practische Detail die Hauptsache ist und wo es an wissenschaftl. Vorarbeiten fast fehlt, zumal sich bei diesem Gegenstand am Deutlichsten zeigt, dass er auch nach seiner ökonomischen u. finanziellen Seite, wie im Grunde freilich zugestandenermassen die ganze Ausgabelehre, nicht nur in die Finanzwissenschaft, sondern in die Verwaltungslehre, hier in die Militärverwaltungslehre, gehört. Doch schien mir bei der fast noch fehlenden Ausbildung der letzteren Disciplin auch ein solches bloss orientirendes Eingehen hier schliesslich doch zweckmässig und dem Character dieses Kapitels und speciell des Hauptabschnitts v. Finanzbedarf angemessen, wenn auch wiederum mehr nur vom Standpunkte der Finanzstatistik als der Finanzwissenschaft aus. Die bezügl. Abschnitte in Stein's Lehre vom Heerwesen (S. 215 ff., bes. 233 ff., s. auch S. 18, 26 ff.) enthalten eine umfassende principielle Erörterung, in der sich Stein's Meisterschaft im Schematisiren und Formuliren wie selten zeigt, aber auch die Einseitigkeit dieser Behandlungsweise sich besonders fühlbar macht. Die Grundanschauung über das Heer als bloss consumirender Körper ist ohnehin grundfalsch. Vgl. sonst: Vergleich. Darstell. d. Wehrverhältn. in Europa (v. österr. Generalstab) 1871.

lich doch im Frieden für den Krieg eingerichtet wird, ein Gesichtspunct, welcher zumal im jetzigen Heerwesen vorherrscht und nothwendig auch die speciell militärökonomische oder finanzielle Regelung beeinflusst. Die speciellen Verhältnisse im Kriegszustand werden mehrfach unten mit berührt. Besonders von demselben handelt §. 122—124.

2) Im Friedenszustand muss mehr fast als bei irgend einem anderen Verwaltungsetat, mit Ausnahme desjenigen grosser öffentlicher Bauten (Strassen, Eisenbahnen u. s. w.), im Militäretat zwischen denjenigen Ausgaben, welche wirklich ordentliche, und denjenigen, welche „staatswirthschaftliche Kapitalanlagen“ sind, unterschieden werden, genau in Gemässheit der in §. 55 begründeten Eintheilung des Finanzbedarfs. Zu solchen einmaligen oder nicht regelmässig wiederkehrenden Kapitalanlagen gehören namentlich die durch die Fortschritte der Technik im System der Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Werkzeuge, Kriegsmaschinen, Waffen) unumgänglich werdenden Neubauten oder umfassenderen Umbauten von Festungen, Kriegshäfen, Kriegsschiffen, die Umgestaltung der Waffen; ferner die durch veränderte Militärorganisation (Erhöhung des stehenden Heers u. s. w.) bedingten neuen oder grösseren Kasernierungs-, Magazin- und ähnliche Bauten. Auch grosse politische Umgestaltungen, Veränderungen im Staatsgebiete u. dgl. m., machen mitunter solche Ausgaben, für neue Befestigungswerke u. s. w., nöthig.

Nach grossen Kriegen, mögen sie mit Sieg oder Niederlage enden, bildet das sogen. Retablissement der Armee, d. h. der Wiederersatz und bez. die Verbesserung des im Kriege verbrauchten oder als ungenügend befundenen Waffen- und sonstigen Materials (Fuhrwerke, Kleidung u. s. w.) eine ebenfalls in diese Kategorie gehörige Ausgabe, welche nun im Friedenszustand zu machen ist. Im Militäretat wird auch gewöhnlich, wenn es sich wenigstens um einigermassen erhebliche Ausgaben für diese „Kapitalanlagen“ handelt, grundsätzlich richtiger als in den meisten sonstigen Etats, zwischen der „ordentlichen“ und einer solchen „ausserordentlichen“ Ausgabe unterschieden. Nur kleinere Posten der genannten Art, für die etwa durchschnittlich jährlich vorkommenden Erneuerungen des Materials und Neubauten oder für eine militärische Reform, welche absichtlich nur langsam — dann freilich oft aus finanziellen Rücksichten erst in einer Reihe von Jahren — durchgeführt werden soll, pflegen in das gewöhnliche Ordinarium gestellt zu

werden, z. B. der Neubau von Schiffen zur ersten Gründung einer Flotte oder die Neuanlage von Befestigungswerken. Da jedoch der einmal gutgeheissene Zweck solcher Ausgaben die letzteren meist nicht als verschiebliche erscheinen lässt, so ist eine solche Regelung des Finanzbedarfs für militärische Reformen die Ausnahme: Alles Umstände, welche die Militärökonomik anders gestalten, als diejenige eines anderen Staatsverwaltungsweiges.²⁴⁾

§. 112. — 3) Der Finanzbedarf des Militärwesens, insbesondere der ordentliche, lässt sich, wie derjenige anderer Dienstzweige, in Geld- und Natural- und in Personal- und Realbedarf, eintheilen. Aber diese Eintheilung und die ihr entsprechenden Quoten des ganzen Bedarfs haben in der Militärökonomik eine mannfach andere Bedeutung als in der Oekonomik anderer Verwaltungen.

a) Die Entwicklung der Geldwirthschaft im Allgemeinen und die Beseitigung der meisten Naturaleinnahmen aus privatwirthschaftlichen Erwerbszweigen insbesondere haben zwar auch in der Militärverwaltung den Geldbedarf zum vorherrschenden gemacht. Aber die specifischen Mängel der reinen Geldwirthschaft bei der Befriedigung der Bedürfnisse treten im

²⁴⁾ Die ausserordentliche Bedeutung dieser Kapitalanlagen im gegenwärtigen Militärbudget ist in erster Linie die Folge der veränderten und verbesserten Technik in den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln. Einen guten Einblick in diese Verhältnisse gewähren die Verwendungen des Deutschen Reichs für diesen Zweck nach dem französ. Kriege v. 1870—71. Die Hauptdaten der Reichsfinanzstatistik s. oben in Anm. 4 S. 237. Weiteres Detail nach d. Reichstagsacten in meinem Art. Reichsfinanzwesen m. a. O. Vom Retablissement des norddeutschen Heeres (incl. Baden und Hessen) kamen z. B. 5012 Mill. Thl. auf verbessertes Artillerie- und Waffenwesen, wovon 3474 Mill. Thl. auf 1,737,000 Stück neue Hinterladergewehre zu 20 Thl. d. Stück; 93 Mill. Thl. für die dazu gehörigen Patronen (1000 Stück scharfe Patr. kosten jetzt 35, früher nur 15 Thl.); 1793 Mill. Thl. für Ersatz des Artilleriematerials (1 Batterie 29,870 Thl., ebensoviel wie vorher schon, 1 Munitionscolonne 31,370 Thl.), die Munition dafür 334 Mill. Thl. (15 Mill. Schuss zu 2 $\frac{1}{4}$ Thl.). — Der auf 100 Mill. Thl. veranschlagte Festungsneu- und Umbau verlangt besonders wegen des neuen Systems zahlreicher detachirter Forts so viel. Bei den älteren Festungen sind 57 solcher Forts zu 450—700,000 Thl. p. Stück, im G. zu 30 Mill. Thl. veranschlagt. Bei der Marine sind es die Hafengebauten (Wilhelmshafen hat bereits über 38 Mill. Thl. gekostet), die Schiffe, bes. die Panzerschiffe (eine Panzerfregatte 2—35 Mill. Thl.), die Küstenbefestigungen, die artilleristische Ausrüstung der Forts und der Schiffe, welche so riesige Summen beanspruchen. Vgl. Näheres über d. deutsche Flotte in meinem Reichsfinanzwes. S. 147 ff. (Jahrb. d. D. Reichs II). — Die grossen Ausgaben für diese „Kapitalanlagen“ sind in Deutschland seit 1871 aus der französ. Contribution gedeckt worden. Sonst sind hier die früher dargelegten allgemeinen Grundsätze der Staatsbedarfsdeckung anwendbar, also eventuell auch Anleihen; wie früher im Nordd. Bunde für die Marine (s. o. §. 59 ff.). Bei der Vertheilung der betr. Ausgabe auf eine Reihe von Jahren empfiehlt sich Deckung mit ord. Einnahmen, die auch dann nicht selten ist, denn Anleihen sind hier immer misslich bei der Unsicherheit der Dauer dieser Anlagen (neue techn. Fortschritte!).

Militärwesen besonders scharf hervor, so dass hier aus diesem Grunde im Interesse des Zwecks selbst wie der bei seiner Durchführung beteiligten Personen mitunter auf die naturalwirthschaftliche Befriedigungsweise der Bedürfnisse zurückgegriffen oder bei derselben stehen geblieben werden muss, wenn dies auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung unnöthig oder selbst schädlich ist. Jene Eventualität liegt besonders in zwei Fällen vor:

α) Einmal, wenn, wie im Militärwesen nicht selten, das in §. 70 für solche Fälle aufgestellte Princip zutrifft: mangelhafte privatwirthschaftliche Verkehrconcurrenz, weswegen die Militärverwaltung oder die Militärpersonen ihre Bedürfnisse nach gewissen naturalen Gütern mittelst Geldes ungenügend befriedigen. Im Interesse des Diensts wie des Dieners muss dann mehrfach Naturalbedarf statt Geldbedarf vorgesehen werden, was demgemäss bei dem Personal- und Realbedarf zu theilweiser Natural- statt Geldbesoldung und zur Eigenproduction gewisser Bedarfsgegenstände statt des Ankaufs derselben mittelst Gelds im Verkehr führt.

β) Sodann muss bei der besonders grossen Wichtigkeit, welche der Verfügung über gewisse Bedarfsgegenstände überhaupt, von richtiger Art und zur rechten Zeit Seitens der Militärverwaltung und der einzelnen Militärpersonen beizulegen ist, weil davon die sichere Erfüllung des Zwecks des Militärwesens wesentlich mit abhängt, die naturalwirthschaftliche statt der geldwirthschaftlichen Beschaffung des Militärbedarfs auch sonst noch in manchen anderen Fällen vorgezogen worden, wo der vorerwähnte Mangel der Geldwirthschaft sich sonst nicht störend bemerkbar macht. Dies gilt besonders hinsichtlich der Befriedigung gewisser Individualbedürfnisse²⁵⁾ der Militärpersonen, namentlich der zur sogen. Mannschaft gehörigen. Weil jeder Einzelne nicht nur in seinem persönlichen, sondern, da er ein dienendes Glied im Militärorganismus ist, auch im Dienstinteresse solche Bedürfnisse richtig befriedigen soll, muss das naturalwirthschaftliche System hier mitunter in grösserem Umfange beibehalten werden, denn es ist dasjenige, welches mehr als das geldwirthschaftliche die genügende Sicherheit hierfür bietet. Daher wiederum im Besoldungswesen, wenigstens bei der Mannschaft, mehr Natural- als Geldbesoldung.²⁶⁾

Im Kriegszustande fehlt die privatwirthschaftliche Verkehrconcurrenz oder fungirt sie noch mangelhafter, während die

²⁵⁾ Wagner, Grundleg. I. §. 139.

²⁶⁾ Gut motivirt v. Stein, Heerwes. S. 236.

ordentliche Befriedigung auch der Individualbedürfnisse der Militärpersonen vollends die Voraussetzung des Erfolges ist. Hier erweist sich daher das System des reinen Geldbedarfs noch unzureichender.

§. 113. — b) Der Militärfinanzbedarf lässt sich wie derjenige anderer Verwaltungszweige in die beiden Hauptkategorien des Personal- und Realbedarfs theilen, je nachdem die Finanzwirthschaft dem Staate die Sachgüter (das Geld) zur Herbeiziehung der unmittelbar bedurften Arbeitsdienste oder der ebenso (natural) bedurften Sachgüter liefern soll (§. 68). Aber der Personal- wie der Realbedarf muss im Militärwesen nach dessen eigenthümlicher Natur und nach dessen specifischen Zwecken mehrfach anders geregelt werden, als in anderen Zweigen des Staatsdienstes. Es geht dies zum Theil schon aus dem hervor, was vorher über den Naturalbedarf gesagt wurde. Jedoch es kommen auch noch andere Momente in Betracht.

α) Der Personalbedarf muss sich anders gestalten, weil, im Unterschied zum Werbesystem, im heutigen Wehrsystem der grösste Theil des Heeres, die Mannschaft, in der Regel nicht im Wege des Vertrags, sondern mittelst Zwangs dem Staate zur Verfügung gestellt wird (§. 110). Im Grossen und Ganzen macht hiervon nur das Officierecorps (und die ihm gleichstehenden Militärbeamten u. s. w.) eine Ausnahme. Nur für diese ist der Militärdienst der Regel nach frei gewählter Lebensberuf. Bei den übrigen Soldaten tritt die vertragsmässige Herbeiziehung der Arbeitskräfte meistens nur für die, die gesetzliche Dienstzeit überschreitende, längere Dienstzeit ein, z. B. bei einem grossen Theile des Unterofficierecorps. Für alle Anderen ist der Militärdienst kein freigewählter Beruf, sondern die Leistung einer staatsbürgerlichen Pflicht in der Form eines persönlich zu übernehmenden (Natural)dienstes, — einer Pflicht, welche ihr nächstes Analogon in der Steuerpflicht hat. Für die finanzielle Regelung des Personalbedarfs im Militärwesen ergeben sich aus diesen Verhältnissen wichtige Folgerungen.

§. 114. — aa) Die finanzielle Ordnung desjenigen Theils des Personalbedarfs, welcher durch Dienstvertrag beschafft wird, also insbesondere die Ordnung des Besoldungswesens des Officierecorps, hat in der Hauptsache nach den allgemeinen Grundsätzen der Besoldungspolitik im Staatsdienste (§. 73 ff.) zu erfolgen. Abweichungen werden aber einmal nach dem oben dargelegten naturalwirthschaftlichen Gesichtspuncte,

daher besonders im Kriegszustande, sodann in einigen Punkten auch nach der specifischen Natur des Militärdienstes, verglichen mit dem sonstigen Staatsdienst, bedingt. Solcher Punkte sind mancherlei, die wichtigsten wohl die folgenden:

αα) Der Militärdienst bringt auch im Frieden besondere Last, grössere körperliche Anstrengung, weitere Beschränkung der individuellen Freiheit (Disciplin) mit sich, wofür theils in der materiellen Besoldung, theils in gewissen Ehrenvortheilen (§. 72), theils in der Aussicht auf spätere Versorgung im Civildienst — so besonders bei den über die gesetzliche Zeit hinaus dienenden Mannschaften, (Unterofficieren u. s. w.)²⁷⁾ — eine gewisse Compensation gewährt werden muss, wenn auf ein genügendes Angebot der erforderlichen Arbeitskräfte des Dienstzweigs soll gerechnet werden können. Zur Sicherung des Staats in letzterer Hinsicht dient auch die Einrichtung, die Kosten der Vorbildung des Militärs ganz oder grossentheils auf den Staat zu übernehmen, so dass dann auch bei kleinerem Gehalte der Dienst lockend erscheint, weil ein Hauptposten der Selbstkosten der Arbeit, die Amortisation und Verzinsung des Erziehungs- und Bildungskapitals (§. 82) wesentlich verringert wird. In dieser Weise wirken die öffentlichen militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, von denen jene, die Kadettenhäuser, weniger die Militär-Waisenhäuser, freilich die grosse Gefahr einer kastenartigen Absonderung des militärischen Berufsstands und der ihm vornemlich sich widmenden Familien von der übrigen Bevölkerung mit sich bringen.²⁸⁾

ββ) Ferner führt der Officierberuf, theils in Verbindung mit den Dienstpflichten (z. B. in Bezug auf Waffen, Kleidung, Pferdehaltung,²⁹⁾ theils wohl oder übel in Verbindung

²⁷⁾ Die Ansprüche auf Civilversorgung sind daher mehrfach als ein Mittel, zum Militärdienst anzueifern, in ein System gebracht worden. Vgl. f. Preussen bes. d. C.-O. v. 20. Juni 1867 über d. Civilversorg. u. Civilanstell. d. Militärpers. d. Heers u. d. Marine vom Feldwebel abwärts (Reglem. v. 16. Juni 1867), u. a. bei Briesen a. a. O. S. 496 ff. f. d. D. Reich. Militärpensionsges. v. 27. Juni 1871 §. 58, 75 ff. (Civilversorgung f. Invalide), Ges. v. 4. Apr. 1874 §. 10 (Unterofficier, welche nicht als Invalide versorgungsberechtigt, erhalten nach 12jähr. activem Dienste bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf Civilversorgung). — Verbesser. d. Lage d. Unterofficier (noch immer ungenügend, um den Mangel zu heben) durch Reichsgesetz v. 14. Juni 1873.

²⁸⁾ Deutsches Reich. Et. f. 1876: Cadettenanstalten 1:173 Mill. M., ferner in Baiern 0:090 M. M., Militärknabenerziehungsinstit. u. Garnisonschulen resp. 0:349 u. 0:045 M. M.

²⁹⁾ Es wird dies z. B. bei dem Vergleich der Militärgagen mit den Civilbesoldungen nicht immer gehörig in Anschlag gebracht (raschere Abnutzung der Kleidung im Dienst, Risiko bei den Pferden u. s. w.).

mit gewissen, wenigstens nicht auf einmal zu beseitigenden und für den Einzelnen nothwendig mehr oder weniger mit massgebenden Sitten in der Lebensweise und im persönlichen Auftreten, zu gewissen Extraausgaben im Vergleich zum Civilstaatsdienst, welche eine Compensation in der Besoldung fordern, wenn auf genügende Versorgung des Personalbedarfs Seitens des Staats gerechnet und der Officierdienst nicht vollends wenigstens thatsächlich das mehr oder weniger exclusive Privileg gewisser Volksklassen werden soll.

γγ) Insoweit endlich der Militärdienst grössere körperliche Tüchtigkeit verlangt (s. jedoch o. §. 78) oder dieselbe vermindert oder zum Tode des Militärs führt, daher besonders im Kriege, muss das militärische Pensionswesen anders als im Civildienst, im Allgemeinen für den Dienenden günstiger eingerichtet werden, sowohl das eigentliche oder Ruhegehalts- als das Wittwen- und Waisenspensionswesen.³⁰⁾

Manche einzelne Abweichungen hierin und im Besoldungswesen des Officiers gegenüber dem Civilstaatsdiener sind freilich nur ein zufälliges historisches Privileg des ersteren Standes, das entweder beseitigt oder dem Civildienst gleichzeitig zu Theil werden müsste, z. B. die Bestimmung, dass im Militärdienst die Pensionirung von einem gewissen Alter an ohne Nachweis der körperlichen Untauglichkeit von dem Dienenden gefordert werden kann (§. 78). Manche Mängel, wie wenigstens bis vor Kurzem in den unteren Dienststufen immer noch zu kleine Gehalte, theilt der Officierdienst und mehr noch der untere Berufsmilitärdienst (länger dienende Unterofficiere u. s. w.) zum Schaden des Dienstinteresses selbst übrigens auch heute noch mit dem Civildienste, obwohl in neuerer Zeit im Ganzen bei jenem mehr Verbesserungen als bei diesem eingetreten sind.³¹⁾

³⁰⁾ S. oben §. 75, S3 ff. D. Reichsges. v. 27. Juni 1871 und 4. April 1874. Oesterr. Ges. v. 27. Dec. 1875.

³¹⁾ Ueber die Gehaltsverhältnisse im Deutschen Heer s. Hirth's Annalen 1873, S. 76 ff. Die Gehalte vom Regimentscommandeur abwärts sind mehrfach etwas verschieden nach den Waffen. Zu einer Vergleichung der Durchschnittssätze der Chargen kann man das auf Grund der Bestimmungen des Pensionsgesetzes v. 1871 berechnete „pensionsfähige Dienstinkommen“ benutzen, bei welchem, wenn es im Ganzen über 4000 Thlr. beträgt, jedoch nur die Hälfte angerechnet wird. Es beträgt für den command. General 7330, Chef des Generalstabs u. and. ähnl. Posten 6330, Divisionscommandeur als Generalleutenant 5009, dsgl als Generalmajor 4509, Generalleutenant mit dem Gehalt s. Grads, aber ohne Dienstzulage 4259, Brigadecommandeur als Generalmajor 3720, Generalmajor mit dem Gehalt s. Grads, aber ohne Dienstzulage 3420,

Die Höhe des ganzen Finanzbedarfs für das vertragsmässig zu beschaffende Militärpersonal hängt dann schliesslich von der Zahl der Officiere u. s. w. und des länger als die gesetzliche Zeit dienenden Untersonals sowie von dem Verhältniss dieser Zahlen zu derjenigen der eigentlichen Mannschaft ab. Hier muss nach technischen Rücksichten der Heeres- und Flottenverwaltung entschieden werden. Die Zahl der Oberofficiere in höhern Chargen mag hier und da, besonders in kleinen Staaten zu gross gewesen sein.³²⁾ Gewöhnlich wird umgekehrt aus finanziellen Rücksichten die Zahl der Officiere eher zu niedrig als zu hoch gehalten, was bei der eminenten Bedeutung einer genügenden Anzahl Officiere und gedienter Unterofficiere für die eigentliche Kriegsleistung des Militärs dem Zweck der ganzen Militärinstitution nicht entspricht.³³⁾

§. 115. — bb) Wesentlich andere Grundsätze sind für die finanzielle Regelung desjenigen Theils des militärischen Personalbedarfs, welcher auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht beschafft wird, zur Geltung zu bringen. An und für sich würde es dem Wesen dieser Dienstpflicht entsprechen, wenn der Soldat sich selbst unterhalte, wie dies in früheren Wehrsystemen auch in gewissem Umfange der Fall war, wo selbst die Bewaffnung oft vom Einzelnen gestellt wurde. Wenn der Staat jetzt allgemein die Unterhaltung der dienstpflichtigen Mannschaft übernimmt, so geschieht dies zunächst im Interesse des Dienstes selbst, sodann, weil ein grosser

Brigadecommandeur als Oberst 3320, Stabsofficer als Regimentscommandeur 2888, dsgl. als Bataillonscommandeur 2013, Hauptmann u. Rittmeister 1. Cl. 1513, dsgl. 2. Cl. 913, Hauptmann 3. Cl. 774, Prem.-Lieut. 631, Sec.-Lieut. 571. Im Jahre 1872 sind bei einer Anzahl Officiere Aufbesserungen erfolgt; dann 1873 (Ges. v. 30. Juni 1873) die erheblichen Wohnungsgelder (s. o. §. 80) hinzugekommen, die nach Ortsclassen f. d. oberste Officierclassen 200—500, f. Stabsofficiere mit Regimentscomm.-Rang 150—400, f. and. Stabsofficiere u. Hauptleute 120—300, f. Lieutenants 72—140 Thlr. betragen. — Eine Rolle spielen auch die Dienstzulagen (s. o. §. 80), die vom Brigadecommandeur aufwärts in das pensionsfähige Dienstestommen eingerechnet werden. Sie betragen 6000 Thlr. beim command. General, 4000 u. 2000 bei gew. and. Stellen, 1500 beim Divisionscommandeur, 300 beim Brigadecommandeur.

³²⁾ Rau, 5. Ausg. §. 75.

³³⁾ Im Deutschen Reich kommen (1873) auf 1 Infanterieregim. 1 Commandeur, 1 Stabsofficer, 3 Bataillonscomm., 6 Hauptl. 1 Cl., 6 dgl. 2. Cl., 12 Premierlieutenants, 25 Secondelts., zus. 51 Officiere, auf 1721 Mann (v. Feldweibel abwärts). Damal. Kosten der Geldverpflegung eines Infanterieregiments 118,584 Thl. (ohne Aerzte), wovon 34,760 Thl. f. d. Officiere. 1 Dragoner- od. Husarenregiment 55,883, wovon auf die Officiere 16,550, 1 Feldartillerieregim. 151,068 Thl., wovon ca. 35,600 auf die Officiere. — Im Reichsetat f. 1876 (excl. Baiern) betragen die Ausgaben f. d. höheren Befehlhaber 2,544, f. d. Gouverneure, Commandanten u. Platzmajore 0,656, d. gesammte Geldverpfleg. d. Truppen 90,742 Mill. M., die Wohnungszuschüsse ausserdem 7,17 Mill. M.

Theil der Pflichtigen nicht im Stande ist, sich aus eigenen Mitteln während einer Zeit zu erhalten, in welcher der Staat die Erwerbsarbeit so gut wie unmöglich macht, endlich auch, um die Lasten des Kriegsdienstes gleichmässiger auf die Bevölkerung zu vertheilen. Es fragt sich dann, wie die Höhe der „Besoldung“ des Dienstpflichtigen — wenn die gewährte Unterstützung in Ermangelung eines andren allgemeinen Namens noch so genannt werden darf — zu bemessen und in welcher Zahlungsform diese Besoldung zu gewähren ist.

αα) In ersterer Hinsicht können die gewöhnlichen Grundsätze der Lohngestaltung, welche auch die Besoldung der Beamten bestimmen müssen, für die Personen im gesetzlichen Wehrdienst nur zum Theil massgebend sein. Denn gegenüber einer allgemeinen Dienstpflicht, welche der Einzelne an die Gemeinschaft zu erfüllen hat für die ihm durch die letztere gewährten Bedingungen seines Gedeihens, kann von eigentlichem Lohne, in welchem eine Belohnung liegt, überhaupt nicht die Rede sein.

Von den einzelnen Posten der Selbstkosten der Arbeit (§. 80) muss vornemlich nur der erste, die Deckung des Lebensbedarfs während der Dienstzeit selbst, in dem dem Pflichtigen gewährten Unterhalt ersetzt werden. In ausreichender Weise, so dass die Erhaltung oder Wiedererneuerung der im Dienste meist stark in Anspruch genommenen Kräfte mit möglichster Sicherheit verbürgt ist, worin die Verpflegung leider mitunter zu wünschen übrig lässt, aber im Wesentlichen nur in dem Umfange, dass die „Existenzbedürfnisse zweiten Grads“, ³⁴⁾ d. h. diese Bedürfnisse in der nach dem Lebensmassstabe der Masse der Bevölkerung üblichen Weise Befriedigung finden. Denn es handelt sich hier nur um die Gewährung der Mittel, durch welche jeder Dienstpflichtige in seinem und im Gesamtinteresse sicher in den Stand gesetzt wird, dieser seiner Pflicht ordentlich nachzukommen. Darüber hinaus können vom Staate während der Dienstzeit keine Mittel beansprucht werden. Eine Erhöhung des Unterhaltes wird daher auch nicht nach dem socialen und ökonomischen Stande des Pflichtigen — wie bei dem eigentlichen Beamten und dem Officier, wo der standesgemässe Unterhalt (§. 80) zu gewähren ist, — erfolgen dürfen, sondern nur im Dienstinteresse selbst nach der militärischen

³⁴⁾ Nach meiner Terminologie in d. Grundlegung, I. §. 96.

Rangklasse, welche der Soldat während der Zeit seiner Dienstpflicht etwa erlangt und deren Erlangung wieder in erster Linie im Dienstinteresse auch durch solche Vortheile, wie höherer Sold und dergleichen, erstrebenswerth gemacht werden soll.³⁵⁾

Die übrigen Posten der Selbstkosten der Arbeit (§. 82) kommen bei der Berechnung der dem Dienstpflichtigen aus Staatsmitteln zu gewährenden Subvention nur ausnahmsweise in Betracht. Eine angemessene Entschädigung aus den Mitteln der Gemeinschaft, in deren Interesse der Einzelne zum Militärdienst verpflichtet wird, muss nur in allen den Fällen gegeben werden, wo der Einzelne durch den Dienst nachweisbar Schaden erleidet. Es ist deshalb einmal im Kriege, dann auch soweit als möglich im Friedensdienste ein Pensionsanspruch³⁶⁾ für die Dienstpflichtigen zuzugestehen, vor Allem für durch den Dienst invalide gewordene, sodann in gewissem Umfange auch ein Wittwen- und Waisenspensionswesen.³⁷⁾ Bezügliche Einrichtungen sind auch für den Friedenszustand im Princip gerechtfertigt. Wenn sich ihre praktische Bedeutung auf im Dienst ohne eigenes Verschulden erlittene Unfälle meist zu beschränken pflegt, so ergibt sich dies aus der Schwierigkeit, in anderen Fällen, daher besonders bei inneren acuten und chronischen Krankheiten, den Causalnexus zwischen dem Dienste und dem Krankheitsschaden, der im Allgemeinen vorhanden sein mag, speciell nachzuweisen. Weitere Ausbildung der Krankheitslehre würde hier, wie beim Civildienst, die Berücksichtigung auch solcher Fälle im Pensionswesen vielleicht möglich machen, was gerade im Militärdienst besonders erwünscht wäre.³⁸⁾

Im Ganzen kann daher die Besoldung der Dienstpflichtigen eine auf den Ersatz des erstgenannten Postens der Selbstkosten der Arbeit sich beschränkende sein, mithin hinter dem normalen Durchschnittssatz des gemeinen Arbeitslohns etwas zurückbleiben. Wie viel zu geben ist, hängt dann zunächst

³⁵⁾ Beispiel der Soldabstufung in d. deutschen Infanterie 1873: monatl. der Gemeine 3, der Gefreite 3·5, die Unterofficiere nach 3 Classen 5, 6·5, 7·5, die Sergeanten nach 2 Cl. 8·5 u. 10·5, die Feldwebel 15 Thl. an Geldsold. Seitdem sind kleine Erhöhungen f. d. Unterofficiere eingetreten.

³⁶⁾ Vgl. die neuen deutschen u. österr. Militärpensionsgesetze, so bes. d. deutsche Ges. v. 27. Juni 1871, §. 58 ff. (in §. 59 auch die Fälle der Dienstbeschädig. im Frieden, worunter auch d. „innere Dienstbeschäd.“ bei activem Dienste, d. contag. Augenkrankheit). Oesterr. Ges. v. 25. Dec. 1875, §. 72 ff., §. 4.

³⁷⁾ Deutsches Ges. v. 1871, §. 94 (regelmässig nur f. d. Hinterbliebenen der im Kriege oder auf gewissen Seereisen Verstorbenen).

³⁸⁾ Mein Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrb. III. 178.

von den allgemeinen, aus der Natur des Menschen folgenden und von den speciellen, nach den Zeit- und Landesverhältnissen sich richtenden Umständen ab, welche die Höhe des nothwendigen Unterhaltsbedarfs überhaupt bestimmen: in Betreff des wichtigsten Theils dieses Bedarfs, des Nahrungsbedarfs, entscheidet daher die Physiologie der Ernährung darüber, wie viel erforderlich ist, unter Berücksichtigung des Einflusses des Klimas u. s. w. Aehnlich bestimmt sich der nothwendige Aufwand für die sonstigen körperlichen Bedürfnisse, wobei die Volkssitte immer mit spricht. Daneben muss ferner stets der Einfluss des Militärdienstes als einer besonderen Arbeitsart mit berücksichtigt werden: sowohl beim Nahrungs-, als bei dem sonstigen materiellen Bedarf. Es folgt daraus auch, dass im Kriegsdienst regelmässig der Unterhaltsbedarf höher anzuschlagen ist.³⁹⁾ Eine zu knappe Bemessung dieses Bedarfs ist im Kriegs- und Friedensstande ebenso sehr gegen das Interesse des Dienstes wie des Pflichtigen. Sie führt entweder zu kümmerlicher Lebensweise, wobei der Dienstpflichtige für sein ganzes Leben Schaden leiden kann, oder zu der Nothwendigkeit einer Ergänzung des Bedarfs aus anderen Hilfsquellen, im Kriege zum Raube, im Frieden wenigstens zu Zuschüssen der Familien, einer schlechten Art Steuern, welche als schwere Last empfunden werden und die einzelnen Bevölkerungsklassen zudem sehr ungleich treffen.

§. 116. — $\beta\beta$) Die Zahlungsform⁴⁰⁾ der Besoldung des gesetzlich Dienstpflichtigen kann im Interesse des letzteren wie mehr noch in demjenigen des Dienstes selbst nur zum Theil die Geldbesoldung sein. Denn diese Form gewährt keine hinlängliche Sicherheit dafür, dass die erhaltene Geldsumme vom Soldaten richtig zur Bestreitung des Unterhaltsbedarfs verwendet wird. Davon hängt aber die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mannes und schliesslich des ganzen Heeres ab. Dazu kommt die Zweckmässigkeit einer theilweisen Naturalbesoldung aus den oben angeführten Gründen (§. 112) grade hier. Auch lässt sich die Beschaffung des Unterhaltsbedarfs, wenn sie im Grossen erfolgt,

³⁹⁾ Regelmässig wird schon in der Verpflegung in der Garnison und in Bivouaks und Lagern ein Unterschied gemacht. Im deutschen Heere wird in letzteren die grosse Victualienportion (unter Einbehaltung des zum Mittagessen bestimmten Lohnsantheils und des Verpflegungszuschusses) gewährt, nemlich 250 Gr. Fleisch, 120 Gr. Reis oder 150 Gr. Graupen oder Grütze, 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln oder 170 Gr. Erbsenmehl, 25 Gr. Salz, 15 Gr. gebrannter Kaffee.

⁴⁰⁾ Vgl. Stein, Heerwesen, S. 236, 244 ff.

billiger einrichten, als wenn der einzelne Mann für sich selber allein sorgt. Bei einzelnen Bedürfnissen, wie bei der Kleidung und der Wohnung (Kasernirung) kommen auch noch specielle Militärinteressen zugleich mit dem Gesichtspuncte der Gewährung des Unterhaltsbedarfs zur Berücksichtigung. Dies Alles hat zur Folge, dass der finanzielle Personalbedarf bei der dienstpflichtigen Mannschaft zum Theil in einen finanziellen Realbedarf sich verwandelt, und nach den finanziellen Grundsätzen des letzteren, besonders ein Theil des Unterhaltsbedarfs ähnlich wie der Waffenbedarf, geregelt werden muss. Die eigenthümliche Folge der Thatsache, dass es sich dabei jedoch eigentlich um einen Personalbedarf handelt, zeigt sich in den besonderen Einrichtungen und Massregeln, welche zur richtigen Vertheilung der Bedarfsartikel an die Einzelnen getroffen werden müssen.

Der Unterhaltsbedarf wird dem Soldaten daher regelmässig in der Praxis — und principiell ganz richtig — gewährt in der Form von Naturalquartier, von Naturalbekleidung, von Naturalverpflegung für einen Haupttheil des Nahrungsbedarfs, endlich nur zum Rest in der Form von Geldverpflegung oder eigentlicher Löhnung (Sold).

§. 117. — (1.) Das Naturalquartier ist durch die ökonomische Lage der Mannschaft und durch das Bedürfniss des Militärdienstes selbst gleichmässig geboten, im Friedens- wie im Kriegszustande. Es kann durch Einquartierung der Mannschaft bei den Bürgern und durch Kasernirung beschafft werden. Die erste Form ist im Kriege unentbehrlich, sie war auch für den Friedenszustand früher die vorwaltende. Im Interesse der militärischen Disciplin und der Befreiung der Bürger von einer stets drückenden und auch bei Gewährung einer Entschädigung niemals gleichmässig vertheilten Last⁴¹⁾ ist die Kasernirung vorzuziehen und auch in unseren Staaten immer allgemeiner geworden, wenigstens in den Städten. Sie setzt natürlich eine ziemlich feste und gleichbleibende Vertheilung der Truppen nach Menge und Waffengattung im Staatsgebiete voraus, — eine Einrichtung, welche auch sonst wegen der localen volkswirtschaftlichen Wirkung der Militär-

⁴¹⁾ Vgl. d. Bundesges über d. Quartierleist. f. d. bewaffn. Macht im Frieden v. 25. Juni 1868. Die Fürsorge f. d. räuml. Unterbringung der bewaffn. Macht ist nach §. 1 eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefördert werden kann, nach d. näh. Bestimmungen d. Gesetzes. Für den Kriegszustand, d. i. nach eingetretener Mobilmachung, gilt das Reichsges. v. 13. Juni 1873, s. bes. §. 3, 9, 14, mit beschränkter Vergütung f. Naturalquartier.

ausgaben wünschenswerth ist. (Regelung des Garnisonwesens.) — Die Anlegung der Kasernen und die erste Beschaffung ihres Inventars gehört dann zur staatswirthschaftlichen Kapitalanlage. Es ist dabei in finanzieller Hinsicht nach den allgemeinen Grundsätzen des Bauwesens und der Beschaffung des Realbedarfs zu verfahren (§. 88 — 90). Die Instandhaltung der Kasernen und ihres Inventars gehört zur ordentlichen Ausgabe. Es kann dabei, um das Princip der Wirthschaftlichkeit möglichst zur Geltung zu bringen, das System der Gewährung von Pauschsummen an jeden kasernirten Truppenkörper und dessen Abtheilungen befolgt werden.⁴²⁾

(2.) Die Bekleidung fällt bei dem Soldaten in besonderem Maasse unter den doppelten Gesichtspunct eines Artikels des individuellen Bedarfs und der militärischen Ausrüstung. Wesentlich deshalb die Naturalbekleidung, wenigstens für die Hauptgegenstände. Die Anschaffung kann im Submissionswege oder, vielfach nicht unpassend, in eigenen Militärwerkstätten erfolgen.⁴³⁾ Für die Instandhaltung der Kleidung und eventuell auch für die Anschaffung gewisser Artikel, wie der Wäsche u. s. w., empfiehlt sich in wirthschaftlicher Hinsicht die Gewährung einer Geldpauschsumme für den Mann, um ihn zur Schonung anzueifern.⁴⁴⁾ Doch müssen auch hier die militärischen Dienstrücksichten eventuell vorgehen.

⁴²⁾ Die Etats des D. Reichs enthalten in den letzten Jahren bedeutende Summen für Kasernen u. ähnl. Bauten unter den „einmaligen Ausgaben.“ Aus der französisch. Kriegsentschädigung wurden durch Ges. v. 8. Juli 1872 u. A. 9·5 Mill. Thlr. angewiesen f. die erste Einrichtung der Kasernen, Stallungen u. sonst. Garnisonanstalten in Elsass-Lothringen. — Da es sich übrigens bei dem Bau von Kasernen u. s. w. um eine nur allmählig durchzuführende Aufgabe handelt, kann die Einsetzung der betreffenden Quoten in den gewöhnl. Etat ausreichen, ohne dass dann auch dafür ausserordentl. Einnahmen flüssig gemacht werden. — Ueber die laufende Ausg. f. Kasernenwesen s. u. Anm. 49, 60.

⁴³⁾ In d. 60er Jahren war die Ausg. f. Kleidung in Frankreich f. Gemeine d. Infant. 29·4, Dragoner 44·32, Garde-Kürassier 127·21 Fr.; in Baden jährlich für grosse Bekleidungsstücke eines Infanteristen 13 fl. 23 kr. u. 36 kr. zu Ausbesserungen, eines Cavalleristen desgl. 16 fl. 55 kr. u. 48 kr. Für jedes Bekleidungsstück wird eine erfahrungsmäss. mittlere Dauer angenommen, z. B. Wallenrock des Gemeinen 2, des Kanoniers $1\frac{3}{4}$, Mantel des Infanteristen 9, des Cavalleristen u. Artilleristen 10 Jahre. — In Baiern früher jährl. Ausg. f. Infant. 28 fl. 50 kr., Ulanen u. Kürassier 39 fl. (Rau). — Gesamttausg. s. u. Anm. 60.

⁴⁴⁾ So z. B. früher in Baden f. d. sogen. Kleinmontur (Hemden, Stiefel u. s. w.), ein In-Verding-Geben gewissermassen. Der Gemeine in d. Infant. erhielt 15, in der Cavallerie 14 fl., dazu für Reinigungsmittel resp. 48 kr. u. 2 fl. S. Vogelmann, bad. Militärverwalt., Karlsruhe 1853, S. 179, 185. Später nach dem preuss. System abgeschafft (Rau).

(3.) Die Naturalverpflegung erstreckt sich im Friedenszustande und im festen Quartier (im Gegensatz zu Märschen, Lagern u. s. w.) vor Allem auf das Hauptnahrungsmittel, das Brot. Dasselbe wird am Besten und Billigsten dem Soldaten in natura geliefert. Es muss von richtiger Beschaffenheit und Güte sein — wobei die Volkssitte neben der physiologischen Anforderung mit zu entscheiden hat⁴⁵⁾ — und in genügender Menge gereicht werden. So lange der Staat bedeutendere Naturaleinkünfte in Getreide von seinen Domänen oder aus gutsherrlichen Gefällen bezog, konnte er öfters diese zur Brotlieferung unmittelbar benutzen. Jetzt ist der Ankauf von Getreide und Mehl im Grossen, durch Vermittlung von Lieferanten und im Submissionswege nothwendig, wenn das Brot in eigenen Militärbäckereien gebacken werden soll. Unbedingt geboten ist das Letztere nicht. Es kann vielmehr auch das Brot unter richtiger Controle durch Privatbäcker geliefert werden. Bei dem starken jährlichen Schwanken der Getreidepreise muss schon im Etat eventuell ein Zuschuss zu der Ausgabe für Brot eingestellt sein oder nachträglich der Militärverwaltung geleistet werden, wenn der Getreidepreis eine bestimmte Höhe erreicht. Denn an dem Brotquantum der Mannschaft darf nichts abgezogen werden⁴⁶⁾ — Die übrige Nahrung hat sich der Soldat im Friedenszustand öfters aus seiner Geldlöhnung zu beschaffen, wobei jedoch für die Mannschaft auf deren Rechnung gemeinsame Kochanstalten, besonders für die Mittagskost, sich auch aus ökonomischen Rücksichten empfehlen und üblich sind. Wenn, wie oftmals (auch im deutschen Heere) feste Quoten der Löhnung für diese Kochanstalten abgegeben werden müssen und dazu etwa noch vom Staate ein fester Verpflegungs-

⁴⁵⁾ Im J. 1870—71 erhielten demgemäss in Deutschland selbst die französischen Gefangenen mehrfach besseres Brot, als d. deutsch. Soldaten. — Auch im preuss. Heere jetzt etwas besseres Brot (grössere Kleieaussonderung), z. Th. mit Rücksicht auf die bessere Gewöhnung anderer Contingente der Reichsarmee. s. Hirth. Annalen 1873, S. 8.

⁴⁶⁾ Verhältnisse in den 60er J. nach Rau: tägl. Brotportion in Baiern $1\frac{1}{2}$ Pfd. (840 Gr.), in Baden $1\frac{1}{2}$ Pfd., und zwar aus $\frac{1}{4}$ Roggen-, $\frac{1}{2}$ Weizen- oder Kern- und $\frac{1}{4}$ Gerstenmehl. Hier werden aus Kern 8475, aus Roggen 891, aus Gerste 834% des Kornes Mehl angenommen, aus 3 Pfd. Mehl 4 Pfd. Brot, tägl. Portion 1858 $4\frac{1}{4}$ kr., 1870 nach 10jähr. Durchschn. 39 kr. In Baiern giebt d. Scheffel 205 Brotgaben, 1868/69 zu 4 kr. Hier auch bei höherem Bierpreise als 6 kr. d. Maass v. jed. kr. $\frac{1}{2}$ kr. tägl. Zulage. — In Oesterreich: tägl. Brotgabe im 10jähr. Durchschnitt nach Abzug der 3 theuersten Jahre 497—134 kr. ö. W., jenes in Hermannstadt, dieses in Innsbruck. — Frankreich: auf 166 Gaben 200 Pfd. Weizen, Gaben 1844 1757, 1859 1725 Cents. Der französ. Soldat erhält ausserdem $\frac{1}{4}$ Lit. Wein u. $\frac{1}{16}$ Lit. Brantwein, der Liter zu bez. 036 u. 1 Fr. — Im deutschen Heere 1873 d. tägl. Brotportion 750 Gr. in der Garnison. alle 4 Tage 1 Brot v. 5000 Gr.

zuschuss gewährt wird (wie gleichfalls im deutschen Heere⁴⁷⁾, so liegt allerdings im Grunde doch nur eine bestimmte Form der Naturalverpflegung, nicht der Geldverpflegung vor, wobei nur der Mannschaft eine directere Mitwirkung bei der Einrichtung der Verpflegung — ganz passend — gegeben ist. — Zur Naturalverpflegung gehört endlich noch die im Interesse des Diensts und der Mannschaft selbst gebotene, auch ökonomisch zweckmässige Krankenpflege im Militärlazareth.

(4.) Es hängt vom Umfang und von der Einrichtung der Naturalverpflegung und der Lieferung der Kleidung ab, welche Höhe die Geldlöhnung noch erreichen muss. Mit einer kleinen Löhnung muss sonst im Allgemeinen vorlieb genommen werden, wenn die Naturalverpflegung ausreichend ist. Ganz entbehrlich ist die Geldlöhnung aber niemals, weil sie mindestens die, wenn auch geringen Mittel für ganz individuelle Bedürfnisse, für kleine Nebenausgaben u. s. w. bieten muss, wovon nicht vollständig abgesehen werden kann. Auch kleine Löhnungsunterschiede nach den Waffen erscheinen mit Rücksicht auf die durch die Waffe etwas mitbedingte Verschiedenheit der Lebensweise und der Ausgaben für Instandhaltung der Kleidung u. s. w. berechtigt.⁴⁸⁾

§. 118. Wenn die Höhe des Unterhaltsbedarfs, welcher durchschnittlich für einen Mann erforderlich ist, feststeht, so hängt der gesammte Aufwand für die Mannschaft ab von der Stärke des Heers, daher der Zahl der zum Dienste Einberufenen und der Länge der Dienstzeit, sowie der Vertheilung der Dienstpflichtigen auf Gemeine und auf die eine höhere militärische Rangstufe einnehmenden Personen (Gefreiten, Unterofficiere, Sergeanten, Feldwebel u. s. w.), da die letzteren eine etwas höhere Löhnung und z. Th. auch Verpflegung erhalten müssen. Ueber alle diese Punkte muss unter möglichster Berücksichtigung des Finanzinteresses schliesslich doch das Dienstinteresse entscheiden. Besonders wichtig auch in finanzieller Beziehung ist die Länge der Dienstzeit. Bei kürzerer Dienstzeit kann mit demselben Aufwand eine grössere Anzahl Personen militärisch ausgebildet werden. Bei Beurlaubungen während der Dienstzeit vermindert sich wenigstens ein Theil des Unterhaltsbedarfs der Truppen, be-

⁴⁷⁾ Dem Soldaten wird (1873) von der Löhnung 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und ein Verpflegungszuschuss v. 1 Sgr. 3¹/₂ Pf. dazugegeben, wovon es meist noch möglich ist, Suppe oder Kaffee zum Frühstück mit zu beschaffen. Hirth. Ann. 1873, S. 7. 88.

⁴⁸⁾ Vgl. oben Anm. 35. Der Gemeine in der Infanterie im deutsch. Heere 1873 3 Thlr., in der Linien-Cavallerie 3¹/₂ Thlr.

sonders für Natural- und Geldverpflegung, und wird auch im volkswirtschaftlichen Interesse die für die militärische Arbeit entbehrliche Arbeitskraft für andere Arbeiten der Nation verfügbar.⁴⁹⁾

§. 119. — *β)* Der Realbedarf des modernen Heerwesens ist zum Theil in der vorausgehenden Erörterung über den Personalbedarf (§. 113 ff.) schon mit berührt worden. Ausser den grossen Ausgaben für militärische Kapitalanlagen in Festungen, Schiffen, Häfen, Kasernen und überhaupt Bauwerken verschiedener Art (§. 111) und ausser den zur Naturalverpflegung der Truppen gehörenden Ausgaben (§. 117) kommen namentlich drei Hauptposten des Staatsbedarfs auch im Friedenszustande in Betracht: das Waffen- und Ausrüstungswesen (incl. Fuhrwerke, Trainwesen), die Pferde und das Futter u. s. w. (Fourrage) für dieselben.⁵⁰⁾

aa) Die Bewaffnung und Ausrüstung des Heers kann im Allgemeinen gegenwärtig nur eine Sache der Militärverwaltung selbst sein. Die durch technische Rücksichten gebotene genaue Gleichmässigkeit der Bewaffnung verbietet schon, von allen anderen Gründen abgesehen, die Bewaffnung zur Sache des einzelnen Mannes zu machen, sei es, dass dieser sie sich, wie ehemals vielfach, aus eigenen Mitteln beschaffen muss oder zu ihrer Anschaffung das Geld vom Staate erhält. Auch ökonomische Rücksichten sprechen für die Beschaffung Seitens der Militärverwaltung, welche allein im Grossen eigens produciren oder ankaufen kann. Welches dieser beiden Systeme der Besorgung des Realbedarfs befolgt werden soll, lässt sich nicht allgemein entscheiden. Es gilt dafür das in §. 88 und 89 Gesagte.⁵¹⁾ Die Mannschaft kann auch mit der Instandhaltung der Waffen in

⁴⁹⁾ Im deutschen Reichsetat f. 1876 sind die Hauptposten des Personalbedarfs des Reichsheers (excl. Baiern) folgende: Geldverpflegung d. Truppen (immer incl. Officiere) 90'64 (wovon „Besoldungen“ 83'19), Wohnungsgeldzuschüsse 7'17, Naturalverpflegung 75'03 (wovon „sächl. Ausgaben“ 74'16), Bekleidung der Truppen 21'41 (wovon „Unterhalt. d. Bekleid. u. Ausrüst. d. Truppen“ 21'20), Garnisonsverwaltungs- u. Serviswesen 29'87 (wovon Unterhaltung der Kasernen u. Garnisongebäude 10'80, Servis 13'91), Militärmedizinwesen 6'25 (wovon Lazareth-, Wirthsch.- u. Krankenverpflegungskosten 3'70) Mill. Mark. S. u. Anm. 60. Eine unmittelbare Vergleichung der Etats verschiedener Heere ist bei der Verschiedenheit der Einrichtungen misslich. Oesterr.-ungar. Heeresetat f. 1877. s. u. Anm. 60.

⁵⁰⁾ S. Stein, Heerwesen. S. 244 ff.

⁵¹⁾ Nur auf Privatfabriken angewiesen zu sein, kann auch im Kriege sehr theuer kommen. England musste im Krimkriege die Tonne gewisser Geschosse (diaphragm shell) f. 73 Pf. St. kaufen, die es später zu 15 Pf. selbst machen lässt (Rau). Jedenfalls sind militärische Reparaturwerkstätten und solche für Experimente unentbehrlich. Ueber d. preuss. Einrichtungen s. Rönne, Staatsr. 3. Aufl. II. 2. S. 773 ff.

der Regel nicht unmittelbar betraut werden. Wohl aber hat sie die Reinigung der Waffen zu übernehmen und dafür ist wieder die Auswerfung von Pauschsummen für den einzelnen Truppentheil und seine kleinsten Abtheilungen bis herab zum einzelnen Mann möglich. Für das sonstige Rüstzeug (Tornister, Kochapparat u. s. w.) der Mannschaft gilt im Allgemeinen dasselbe wie für die Waffen. — Abweichend hiervon kann bei den Officieren das geldwirthschaftliche System auch in Bezug auf die Einzelbewaffung und Ausrüstung durch Gewährung fester jährlicher Pauschsummen für diesen Zweck und Auswerfung von Ausrüstungsgeldern für den Feldzug allgemeiner angenommen werden, was sich im Ganzen wohl ökonomisch empfiehlt.⁵²⁾

bb) Die Beschaffung der nothwendigen Armee-Pferde ist im Frieden und vollends im Kriege eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe. Im Frieden kann die Beschaffung der Officierpferde wieder dem Officier gegen Pauschalentschädigung selbst überlassen werden.⁵³⁾ Die Mannschaftspferde in der Cavallerie und alle sonstigen Pferde in der Artillerie, dem Train u. s. w. müssen wie die Waffen durch die Militärverwaltung selbst besorgt werden. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen und in den verschiedenen Staaten sind auch verschiedene Systeme der Pferdebeschaffung in Gebrauch. Manches muss sich hier nach den Landesverhältnissen, dem Umfang der einheimischen Pferdezucht, der Nothwendigkeit eines Zukaufs aus dem Auslande richten. Es liegt sehr im militärischen Interesse, dass der Pferdebedarf im Kriege möglichst vollständig und in genügender Qualität im Inlande beschafft werden kann, um in dieser wichtigen Beziehung vom Auslande unabhängig zu sein. Zu diesem Zwecke müssen aber schon im Frieden die erforderlichen Massregeln, wie Hebung des heimischen Gestütewesens, Bezahlung hinlänglicher Preise für die Militärpferde, um die Zucht vortheilhaft zu machen, ergriffen werden. Hier begegnet sich, kreuzt sich aber auch leicht das militärische und das volkswirthschaftliche,

⁵²⁾ Ueber den Kostenpunct des Waffenwesens s. o. Anm. 24. Die Durchschnittsdauer einer Waffe ist schwer festzustellen, da ein Fortschritt der Technik zur Erneuerung der Waffen zwingt, auch wenn die alten noch lange nicht abgenutzt sind. Die Preise der Waffen sind mit der höheren Leistungsfähigkeit, daher bes. bei Schusswaffen, meist stark gestiegen, dsgl. die der Munition. Ausgaben im ordentl. Etat für 1876 für das Deutsche Heer, excl. Baiern, für Artillerie und Waffenwesen 953 Mill. M., f. Verwalt. d. Traindepots u. Instandhaltung der Feldgeräthe 469,000 M.

⁵³⁾ In Preussen haben die Subalternofficiere der Cavallerie u. reitenden Artillerie Anspruch auf Dienst-Chargenpferde. Rönne a. a. O. S. 772.

speciell das landwirthschaftliche Interesse. Die Frage der Unterstützung des Gestütewesens mit Staatsmitteln wird aus einer agrarpolitischen zugleich eine militärpolitische, wo dann in letzterer Rücksicht die Pflege der heimischen Pferdezucht auch dann noch erfolgen darf, wenn die allgemeinen volks- und landwirthschaftlichen Verhältnisse die Pferdezucht vom Standpunkte rationeller Agrarpolitik nicht mehr so passend erscheinen lassen.⁵⁴⁾

αα) Der Ankauf der Militärpferde im Frieden geschieht unter unseren Verhältnissen am Passendsten nach dem im deutschen Heere bestehenden preussischen System durch militärische Commissionen („Remonte-Ankaufs-Commissionen“), eventuell unter Mitwirkung von Lieferanten, welche die Pferde an bestimmte Plätze (Depots, Assentplätze) stellen, und zwar am Besten so, dass junge Pferde gekauft und in sogenannte Remontedepots des Staats zur Fütterung und Wartung überwiesen werden, um sie für den Armeedienst brauchbar zu machen. Der Zusehuss zu den Kosten der Remontedepots stellt dann neben dem Ankaufspreis der Pferde den Kostenbetrag des Pferdebedarfs der Militärverwaltung dar. Aus diesen Depots werden die Pferde durch militärische Remonte-Commandos den Truppentheilen zugeführt. Der jährliche Bedarf an Pferden wird durchschnittlich auf eine gewisse Quote der etatmässigen Stärke des Pferdebestands und demgemäss wird eine gewisse Durchschnittsdauer des Pferdes angenommen, wobei sich in den einzelnen Ländern einige Verschiedenheiten herausstellen. Bei den seit längeren Jahren stark gestiegenen Preisen der Pferde ist die bezügliche Ausgabe ein ziemlich erheblicher und immer noch steigender Posten.⁵⁵⁾

⁵⁴⁾ Ueber Pferdezucht vom volkwirthsch. Standpunkte betrachtet s. Rau, Volkswirtschaftspol. §. 168 (Gestüte); Roscher, Nat.-Oek. d. Ackerbaus. §. 178. Ueber d. preuss. Verhältnisse Meitzen, Boden Preussens, II, 445 ff. Der Militär u. der Pferdliebhaber übersieht leicht die bloss relative volkwirthschaftliche Zweckmässigkeit der Pferdezucht. S. auch u. §. 126, S. 284, Note 18.

⁵⁵⁾ S. Stein, Heerwesen, S. 247, der aber unter den verschied. Systemen der Beschaffung der Pferde in Deutschland die „Requisition als gesetzl. Dienstpflicht der Pferde“ nennt, was nur im Kriegszustand gilt. Ueber Preussen: Rönne, Staatsr. II, 2, S. 772. Seit 1. Jan. 1868 4 Remonteankaufscommissionen, 9 Remontedepots, wo die Pferde im Alter von 3 bis incl. 6 Jahr; Durchschnittsdauer 9 Jahre (in Oesterreich 12 Jahre), Chargenpferde 5 Jahre. Die Remontedepots s. Domänen, die landwirthsch. benutzt u. für die dem Domänenfiscus eine Pachtrente gezahlt wird. Im Reichsetat für 1876 (excl. Baiern) stehen an Kosten der Remontirung 436 Mill. M., wovon 413 für den eigentl. Ankauf, 144.000 M. f. Geldvergütungen z. Selbstbeschaffung von Dienstpferden, 39.000 M. für den Transport der Remonten. Die Verwaltung der (preuss.) Remontedepots kostet 1.42 Mill. M. — Aeltere Angaben bes. über Baiern bei Rau, 6. Ausg. §. 76 Anm. g. — Pferdebestand der Armee und Wechsel darin 1875 s. im Jahrb. d. Stat. d. preuss. Staats, IV, 2, S. 344.

$\beta\beta$) Im Kriegszustande (bei der Mobilmachung) ist die gewöhnliche Form des Ankaufs der Pferde zwar nicht ausgeschlossen. Sie ist, soweit es sich um Versorgung mit Pferden aus dem Auslande handelt, besonders wichtig. Aber sie reicht nicht aus, theils weil der Bedarf dabei nicht rasch genug, theils weil er unter zu ungünstigen Bedingungen gedeckt wird. Im Kriege muss daher anders vorgegangen werden, am Besten so, dass die Pferdebesitzer gesetzlich gezwungen sind, ihre Pferde der Militärverwaltung zur Auswahl zu stellen und sie ihr gegen angemessene Entschädigung abzutreten. Die letztere braucht aber nicht nach Kriegspreisen, sondern darf nach Friedenspreisen bemessen werden. Hier liegt also ein practisch wichtiger und principiell richtiger Fall der Zwangsenteignung vor, welcher durch die Unzureichendheit des privatwirthschaftlichen Systems geboten ist.⁵⁶⁾

cc) Futter, Hafer und Heu, ferner Stroh für die Pferde ist im Frieden in der Regel im Grossen durch die Militärverwaltung, bez. durch die einzelnen Truppenkörper (Regimenter, Bataillone) anzuschaffen, meist im Wege der Submission. Passend erhalten die Officiere für die Dienstpferde, welche sie halten müssen, feste Fourragerationen, also insofern auch hier naturalwirthschaftliches System, da der Einzelne nicht immer ordentlich

⁵⁶⁾ Der Fall ist deshalb von allgemeinerer Bedeutung für die Fragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung. S. meine Grundlegung, I, Kap. 5, Abschn. 20 u. mein Reichsfinanzwesen im Jahrb. a. a. O. III. 223 über die neue deutsche Gesetzgebung. Ges. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, §. 25 ff. Bestimmungen, welche an die Stelle der älteren (z. Th. härteren) preussischen Vorschriften getreten sind. s. meine Reichslm. S. 50. Für die Pferde wird aus den bereitesten Mitteln der Kriegscasse Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgiltig festzustellenden Werths geleistet (§. 25). Ein neues französ. Ges. v. 1. Aug. 1874 ordnet ebenfalls die Zwangsstellung der Pferde im Fall der Mobilmachung des Heeres an. Jährlich im Jan. findet zu diesem Zweck eine gemeindeweise Registrirung aller über 6jähr. Pferde und über 4jähr. Maulthiere statt. Diese Thiere werden jährl. schon im Frieden untersucht und, wenn militärisch verwendbar gefunden, nach den Remontepreisen des Jahresbudgets abgeschätzt. Im Kriegsfall werden dann alle requirirten Reit- und Artilleriezugpferde, mit Ausnahme der Hengste, mit 25% Zuschlag zu den obigen Taxpreisen abgenommen. Zahlung mittelst Anweisung auf die nächste Steuererhebungsstelle. Strenge Strafbestimmungen. S. Preuss. Stat. Zeitschr. 1874, S. 345. — Der Pferdebedarf des deutschen Heers ist im Frieden 96.942, im Kriege 301.536, wovon 233,592 bei d. Feldarmee; Frankreich: active Armee im Frieden nach Durchführung der Reform 120,894, wovon 13,667 auf die Gendarmerie, für die mobile französ. Feldarmee wenigstens 224,000 (offic. Angabe 250.000). — Für Anschaffung der Pferde der mobilen norddeutschen Armee sind im Kriege v. 1870/71 22.82 Mill. Thlr. ausgegeben (wovon gleich bei der Mobilmachung 13.37). Der Erlös für Pferdeverkäufe betrug 1870 u. 71 8.13 Mill. Thlr., wohl bes. f. Verkauf französ. Beutepferde und für allgemeinen Verkauf bei der Abrüstung.

seinen Bedarf decken kann.⁵⁷⁾ Nur ausnahmsweise ist im Frieden (z. B. auf Märschen) für Fourrage ein Lieferungszwang der Gemeinden am Platze.⁵⁸⁾ Im Kriege erweist sich dagegen die Beschaffung der Fourrage im Wege des freien Ankaufs, namentlich da, wo man sie gerade bedarf, mitunter nicht möglich oder ist sie nicht rasch genug und zu theuer auf diesem Wege. Deshalb muss auch hier eine gesetzliche Pflicht zur Lieferung dieser wie anderer verwandter Artikel (Vieh, Brotmaterial) für gewisse Selbstverwaltungskörper, wie Gemeinden und Kreise oder eigens für diesen Zweck neu zu bildende (Lieferungsverbände), ausgesprochen werden. Eine angemessene Entschädigung aus Staatsmitteln ist dabei namentlich deshalb geboten, weil nach dem zufälligen Aufenthalt der Truppenkörper die einzelnen Landestheile gewöhnlich in sehr verschiedenem Umfange zu solchen Lieferungen in Anspruch genommen werden.⁵⁹⁾

§. 120. Die Höhe des Gesamtaufwands für den Realbedarf des Heeres im Friedenszustande richtet sich einmal nach denselben Umständen, welche die Höhe des Aufwands für den Personalbedarf bestimmen (§. 118); sodann nach den technischen Anforderungen, welche an das System der Angriffs- und Vertheidigungswaffen und der damit in Verbindung stehenden militärischen (und maritimen) Einrichtungen und Anstalten zu stellen sind. Ist das Material des Heers und der Flotte einmal in technisch genügendem Zustande vorhanden, so handelt es sich, was die laufende Ausgabe anlangt, nur um den verhältnissmässig kleineren Aufwand für die regelmässige Ergänzung und Instandhaltung des Materials. Aber es ist in ökonomischer und finanzieller Hinsicht nicht zu übersehen, dass dieses Material eine „staatswirthschaftliche Kapitalanlage“ darstellt (§. 55, 111), deren Verzinsung und Amortisation zu dem Militäraufwand, bez. zu dem Aufwand für den Realbedarf, geschlagen werden muss, um die wahre Höhe und Last der Militärausgabe zu erkennen. Da nach der Finanzlage, nach politischen Umständen und nach anderen zufälligen Einflüssen in den einzelnen

⁵⁷⁾ Die Pferderationen zerfallen im D. Heere nach der Waffe und der Gattung der Pferde in schwere, mittlere und leichte; sie betragen in der Garnison 4750, 4400 u. 4000 Gr. Hafer, ausserdem bei jeder Ration 2500 Gr. Heu u. 3500 Gr. Stroh.

⁵⁸⁾ So im Deutschen Ges. über d. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875, §. 5.

⁵⁹⁾ S. das Deutsche Ges. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, bes. §. 16 ff. Entschädigung für Fourrage u. and. sogen. „Landlieferungen“ ausser Vieh nach dem 10jähr. Durchschnittspreis des Hauptmarktors des Lieferungsverbands, unter Anschluss des theuersten und wohlfeilsten Jahrs. S. mein Reichsfinanzwesen S. 220—226.

Staaten gerade auch der Aufwand für das militärische und maritime stehende Material in verschiedener Weise und zu verschiedener Zeit bestritten wird — bald durch einmalige grosse Verwendungen aus Kriegscontributionen, wie nach 1815 und nach 1871 in Deutschland, oder aus verzinlichen Anleihen, bald durch allmähliche Verwendungen in einer Reihe von Jahresetats — so ergibt sich, dass man die Ausgabe für den gesammten Realbedarf und daher auch für den ganzen militärischen Bedarf in verschiedenen Staaten schwer unmittelbar vergleichen kann.

Eine genauere finanzstatistische Vergleichung der einzelnen Hauptposten des Heeresaufwands verschiedener Staaten oder eines Staats in verschiedenen Zeiten leidet ausser an der eben genannten noch an der weiteren Schwierigkeit der doch immer mannfach verschiedenen Organisation des Heeres und der verschiedenen Methode der Etatisirung des Finanzbedarfs für das Heer (und die Flotte).⁶⁰⁾

⁶⁰⁾ Vgl. ältere Angaben über die Bestandtheile der milit. Ausgaben bei Rau, §. 73 Anm. a in der 5. u. (neuere) in d. 6. Ausg. Auch Stein, Heerwes. S. 232 (Tabelle nach der „Vergleich. Darstell. d. Wohnverhältnisse“). Einen Einblick in die relative Bedeutung der Einzelposten giebt folgende Uebersicht aus dem Etat des deutschen Heeres (excl. Baiern) für 1876, des österr.-ungar. für 1877 und des französischen für 1876. Eine unmittelbare Vergleichung auch dieser drei Etats ist bei der Verschiedenheit der Etatisirung nicht für alle Posten durchführbar. Aber wichtige Anhaltspunkte für die Vergleichung bieten sich gleichwohl.

Deutsches Heer (ohne Baiern). Fortdauernde Ausg. in Mill. M.	Österr.-Ungar. Heer. Ordin. Mill. fl.	Französisches Heer. Mill. Fr.
Kriegsministerium 1·77	Centralleitung 0·47	Min., Centralverwalt. 2·92
Militär-Cassenwesen 0·26	Territ.- u. Localbeh. 0·43	
Militärintendanturen 1·61	Intend. u. Controle 0·84	
Militärgeistlichkeit 0·50	Militärseelsorge 0·15	
Militärjustizverwalt. 0·61	Militärjustizverwalt. 0·27	Militärjustiz 0·82
Höh. Truppenbefehlshaber 2·54	Höh. Commandant u. Stäbe 1·59	
Gouvern., Command. u. Platz-Majore 0·66		
Adjut., Offic. u. Offic. in bes. Stellungen 0·96		
Generalstab und Vermessungswesen 1·44	Techn. u. administr. Militärcomité 0·18	Generalstab 24·77
Ingenieurcorps 1·47	Mil.-geogr. Institut 0·35	Dep. gen. d. l. guerre 0·41
Geldverpfleg. d. Trupp. 90·74	Truppenkörper, allg. Auslagen 22·08	Sold etc. 208·11
Naturalverpflegung 75·03	{Mannsch. Kost 12·01	Lebensm., Heizung, Licht 62·67
	{Naturalverpflegung 16·09	Fourrage 58·46
Bekleidung 21·40	Montur u. Betten 8·34	Bekleidung 26·46
Garnisonverwaltung 15·96	Unterkunftsauslagen 4·47	Militärbetten 5·22
Servis 13·91	Unteroff.-Dienstpräm. 1·90	Marschdienst 8·45

§. 121. — D. In der Militärverwaltung kommen regelmässig gewisse Einnahmen vor. Dahin gehören die oft nicht unerheb-

Deutsches Heer (ohne Baiern). Fortdauernde Ausg. in Mill. M.	Oesterr.-Ungar. Heer. Ordin. Mill. fl.	Französ. Heer. Mill. Fr.
Wohnungsgeld 7:17	Verpfleg., Betten-, Monturmagazin 0:70	Allg. Transporte 3:17
Militärmedicinalwesen 6:25	Militärsanitätswesen 3:10	Hospitäler 12:20
Traindepots, Feldger. . . 0:47	Fuhrwes. mat. dep. 0:11	
Verpfleg. d. Ersatz- u. Reservemannschaften . . . 2:54		Recrutir.-Reserven 1:03
Ankauf d. Remonten . . . 4:36	Remontirung 1:43	Rem. u. Geschirr 9:14
Remontedepots 1:42		
Militärerziehungs- und Bildungswesen 3:86	Militärbildungsanst. 1:07	Militärschulen 4:13
Militärgefängniswes. . . . 1:11	Militärstrafanst. 0:06	
Artill.- u. Waffenwes. . . 9:53	Techn. Artillerie 2:70	Artill. u. Feldequip. 14:13
Techn. Instit d. Artill. . . 0:57	Pionierzeugmater. 0:03	
Bau- u. Unterhaltung d. Festungen 2:53	Genie- u. Mil.-Baudir. 2:12	Etabl. u. Aemter d. Génie 9:85
Gew. Unterstütz. 0:05		Unterstützungen 3:33
Invaliden-Institute 0:55	Versorgungswesen 10:00	Kriegsinvaliden 1:16
Militär-Wittwencasse . . . 1:02	Verschiedenes 0:29	Nicht-Activ.sold etc. 1:16
Diverses 0:12		Geheime Ausgabe 0:30
Summa 274:76	80:77	(ohne Gendarm.) 459:06
Dazu kommt noch:		
Allgem. Pensionsfonds d. Reichsheeres. 21:59		Dot.-Casse d. Armee 21:90
Reichsinvalidenf.(ohne Baiern) f. d. Heer 24:49		
Summa 320:84	80:77	480:96
Ohne die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben. Die Ausgaben im Ordinarium für die Flotte sind die folgenden, in denselben Jahren.		
Deutsche Flotte. Mill. M.	Oesterr. Flotte. Mill. fl.	Französ. Flotte. Mill. Fr.
Admiralität 0:45	Gagen 1:09	Minist. u. Centr. 1:32
Hydrogr. Bur. 0:14	Löhnung., Bekleid.- Mass.-Gelder 1:04	Karten, Pläne 0:49
Seewarte 0:13	Dienst zu Lande 0:46	Generalstab, Person. z. See 36:44
Stationsintendantur 0:12	„ „ See 1:22	Truppen 12:38
Rechtspflege 0:02	Hydrogr. Anst. 0:03	Person. z. Lande 3:99
Seelsorge 0:03	And. Anstalten 0:14	Lebensmittel 16:26
Militärpersonal 4:44	Instandhalt., Ersatz. Betrieb d. Flotten- materials 3:17	Spitäler 2:76
Indiensthalt. d. Schiffe 2:57	Artillerie, Seemin., And. Auslag. 0:21	Artill. im Schiff- bau 17:96
Naturalverpflegung 1:96	Versorgungsauslag. 0:23	Dsgl. in d. Artill. 1:75
Bekleidung 0:13	Marinespitäler 0:11	Schiffsbauten 27:62
Servis, Garnisonverw. . . . 0:61	Summa 5:13	Artill. u. Pulv. 4:00
Wohnungsgeld 0:37		Hydranl.Arbeiten u. Civ.-Bauten 4:23
Krankenpflege 0:36		Rechtspflege 0:26
Reise- etc. Kosten 0:26		Allg. Druckkost. etc. 0:36
Unterricht 0:09		Versch. Ausg. 3:49
Werftbetrieb 5:13		Summa 136:39
Artillerie 0:57		Invalidencasse 24:00
Torpedowesen 0:15		160:39
Lootsen, Betonn. etc. . . . 0:18		
Diverses 0:06		
Summa 21:07		

lichen Einnahmen für Veräusserung alter abgängiger Waffen, Pferde, Materialien u. s. w., bedeutendere Posten nach Kriegen, bei grösseren Reformen im Waffenmaterial u. s. w. Auch gewisse Gebühren für die Benutzung von Militärinstituten und Taxen (bei Urlaub, beim Avancement u. s. w.), Strafgeder, Miethen, der Erlös von Verkaufsgegenständen militärischer Anstalten (z. B. Karten) u. A. m. In Oesterreich ist das Pulver- und Salpetergefäll der Heeresverwaltung unterstellt. Besondere Fonds (für Invaliden, Stellvertreter u. A. m.) geben ihre Erträgnisse der Militärverwaltung.⁶¹⁾

Es ist zwar nicht nothwendig, aber es kann zweckmässig sein, diese Einnahmen als eigene Einnahmen der Militärverwaltung zu behandeln und sie im Etat gleich von den Ausgaben dieser Verwaltung abzusetzen. Jedenfalls müssen sie aber als wirkliche Staatseinnahmen angesehen und verrechnet werden.

§. 122. — E. Die Kriegskosten selbst lassen sich unterscheiden in die eigentlichen, welche unmittelbar die Finanzverwaltung treffen und die mittelbaren, welche die sonstigen Lasten des Kriegs für die Volkswirtschaft begreifen.

Die eigentlichen Kriegskosten setzen sich im Wesentlichen aus folgenden 3 oder 4 grossen Posten zusammen.⁶²⁾

1) Die Kosten der Mobilmachung und der Aufstellung des Heers im kriegsbereitem Zustande auf dem Kriegsschauplatz. Der Umfang dieser Kosten hängt namentlich von dem Verhält-

Deutsche Flotte.	
Mill. M.	
Uebertrag	21·07
Invalidenpens.	0·21
- aus Reichsinval-	
Fonds.	0·02
	21·30

Eine genauere Vergleichung ist hier noch weniger möglich als beim Heere.

⁶¹⁾ Im österr.-ungar. Etat f. 1877 erscheinen 4·53 Mill. fl. eigene Einn. d. Heeresverwaltung, wovon kommen: auf d. Pulver- u. Salpeter-Gefäll 1·4, verschiedene Taxen 0·288, Interessen v. Fonds 1·53 Mill., der Rest meist Erlös v. Veräusserungen, Mieth-, Pachtzins u. s. w. — Auch die Marine hat 84,000 fl. eig. Einnahme. — Im Deutschen Reichsetat f. 1876 finden sich an Einn. der Verwaltung des Reichsheers 1·11 Mill. M., der Marine 0·23 Mill. M., ausser den Zinsen u. Kapitalzuschüssen des Reichsinvalidenfonds (28·83) u. Reichsfestungsbaufonds (29·03), letztere meist für die ausserord. Bauten. S. auch Hirth's Ann. 1873, S. 90. — In Frankreich haben die Dotationscasse der Armee u. die Invalidencasse der Marine eigene Einnahm. aus Taxen, Abzügen an der Gage, besond. aber aus Staatssubventionen.

⁶²⁾ Belege für das Folgende aus den finanzstatistischen Daten neuerer Kriegsführung werden unten im Zusammenhang gegeben, Note 69. Die Berechnungen v. Gallina u. nach ihm v. Stein, Heerwesen S. 231, scheinen mir zu übersehen, wie sehr das Verhältniss des Kriegs- zum Friedensbudget von der Heeresverfassung abhängt. Vgl. auch u. §. 108. Ann. 11.

niss der Friedens- zur Kriegsstärke des Heeres ab. Je mehr die letztere die erstere übertrifft, desto höher belaufen sich nothwendig die „einmaligen Ausgaben für die Mobilmachung.“ Die Anschaffung der Pferde pflegt der stärkste einzelne Posten zu sein. Je nach dem Stande der Vorräthe von Waffen, Munition, Feldgeräth, Kleidung u. s. w. sind die Kosten der Mobilmachung und Ausrüstung natürlich auch verschieden; ebenso je nach der Lage des Kriegsschauplatzes, der Grösse des eigenen Staatsgebiets und dem Zustande der Communicationsmittel, wonach die Auslagen für den Transport des Heers und seines Geräthes sowie der Gegenstände seines Verpflegungsbedarfs verschieden ausfallen. Gemeingiltige Regeln über die Höhe der Kosten und ihr Verhältniss zum Friedensetat lassen sich daher nur annähernd geben. In finanzieller Beziehung steht nur der Satz fest, dass die für eine Mobilmachung des ganzen Heeres unbedingt nothwendigen einmaligen Auslagen unter allen Umständen müssen gemacht werden können, auch unabhängig von der jeweiligen Lage des Staatscredits und des Geldmarkts. Diese Sicherheit giebt allein vollständig der Kriegsschatz, der daher wenigstens bei gewissen Heersystemen eine nothwendige Finanzeinrichtung ist (§. 65). Bei den Festungen gehören die Kosten der Armirung und Proviantirung, bei der Flotte diejenigen der vollständigen Ausrüstung und Indienstellung der Schiffe zu diesem ersten Hauptposten der eigentlichen Kriegsausgaben.

2) Die Kosten der Kriegsführung selbst, welche über den gewöhnlichen Friedensetat hinaus — der daneben bestehen bleibt — zu machen sind. Sie hängen von der Stärke des Heeres, der Dauer des Kriegs, bez. der Kriegsbereitschaft, den vorkommenden Verlusten an Material aller Art (Waffen, Kleidung, Geräth u. s. w.), welches sofort wieder ersetzt und ergänzt werden muss, vom nothwendigen Umfang des Lazarethwesens, vom Nachschub der Truppen zur Ergänzung und Vermehrung des Heers aus der Heimath zum Kriegsschauplatz u. A. m. ab. Die einzelnen wichtigsten Posten sind die Auslagen für die Naturalverpflegung der Truppen, für die Gehälter und Löhnungen, für die Ergänzung der Waffen und Munition und der Bekleidung, wozu dann noch je nachdem grössere Summen für Transporte und für Lazarethe und Krankenpflege kommen.

a) Die Gage und Löhnung ist im Kriege vielfach zu erhöhen wegen der theureren Preise, der stärkeren Abnutzung der Sachen.

b) Die Naturalverpflegung muss nothwendig viel umfangreicher und gewöhnlich auch viel kostspieliger als im Frieden werden. Denn sie wird im heimischen wie im Feindeslande im Interesse der Truppen wie des kriegerischen Zwecks vielfach auch da eintreten, wo im Frieden die Geldverpflegung ausreicht, z. B. bei den Officieren. Die Kosten steigen, weil der Krieg überhaupt die Preise der Artikel des Militärbedarfs empor treibt, weil gewöhnlich hohe Transportkosten hinzukommen und weil im eigenen Lande die naturalen Landleieferungen der Nachbarschaft zu drückend, im Feindeslande die Requisitionen zu lästig, zu gehässig werden, die Disciplin dabei leicht leidet und doch die Versorgung nicht hinlänglich sicher gestellt wird. Daher bleibt soweit als möglich die Verpflegung des Heeres auf eigene Kosten im Gange, mittelst eines umfassenden Systems von Lieferungen (durch kaufmännische Lieferanten), Feldmagazinen, Bäckereien, Fabriken von transportfähigen, dauerhaften Nahrungsmitteln u. s. w.⁶³⁾

Ein besonderer, unter Umständen nicht unerheblicher Ausgabeposten während des Kriegszustandes kann die Unterhaltung der Kriegsgefangenen sein.⁶⁴⁾

Ueber die Sicherung der Beschaffung der Finanzmittel zur Kriegsführung selbst ist oben in §. 64 ff. schon gehandelt worden. Da die Benutzung des Staatscredits nicht unbedingt diese Sicherung bietet oder unter Umständen unverhältnissmässig kostspielig ist, muss einmal die gesetzliche Verpflichtung zu Naturalleistungen der Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Kreise, Lieferungsverbände), bestehen, sodann ein System von Extra-Steuern (bez. Zwangsanleihen) eingerichtet sein.

§. 123. — 3) Nach beendigtem Kriege handelt es sich zunächst

a) um die Kosten der Abrüstung, daher des Rücktransports der Truppen, Zahlung gewisser Abfindungen, Desarmirung der Festungen, Ausserdienststellung der Schiffe u. s. w.

b) Sodann: Ersatz oder Ergänzung des verlorenen oder unbrauchbar gewordenen und Verbesserung des durch

⁶³⁾ So sind auch im letzten franz. Kriege die Requisitionen des deutschen Heeres immer untergeordnet geblieben.

⁶⁴⁾ Auf Rechnung des Nordd. Bundes sind für 1870—71 an Kosten für kriegsgefangene Franzosen 21.63 Mill. Thlr. liquidirt, ohne die Ausgabe f. die Verpflegung d. Gefangenen auf franz. Gebiete.

die Kriegserfahrung als ungenügend erwiesenen Kriegsmaterials aller Art: Waffen, Kleidung, Heergeräte u. s. w., Reparatur und Umbau der Schiffe, Festungen: das sogen. Re-etablissement und Verwandtes. In finanzieller Hinsicht ist zu beachten, dass die bezüglichen Auslagen, obwohl ihrer Natur nach eine staatswirthschaftliche Kapitalanlage, doch möglichst rasch, soweit es das sachliche Interesse zulässt, zu machen sind, also nicht, wie im Frieden mitunter, auf längere Perioden vertheilt werden dürfen, weil das Heer möglichst sofort wieder in jeder Hinsicht leistungsfähig gemacht werden muss, um seinem Zwecke der grossen Präventiv- und Repressivanstalt (§. 37, 110 ff.) zu entsprechen. Ferner ist es auch für die finanzielle Auffassung wichtig, dass in der That nicht nur Ersatz und Ergänzung, sondern zugleich Verbesserung des Kriegsmaterials nothwendig ist und daher die bezüglichen Kosten zu den mit dem Kriege in Verbindung stehenden gehören. Denn der Krieg ist der letzte Prüfstein wie für den Werth der Militärorganisation, so für denjenigen des Kriegsmaterials.⁶⁵⁾ — Bei der Institution des Kriegsschatzes gehört auch dessen Wiederanfüllung unter diesen Theil der Kosten.

c) Endlich: Kosten der Wiedergutmachung der überhaupt ersetzbaren Schäden in Folge des Kriegs. Hierin gehören namentlich:

α) Die Pensionen der durch den Krieg invalide gewordenen Militärpersonen, nebst den Wittwen- und Waisenspensionen für die Hinterbliebenen der verstorbenen Militärpersonen: ein Posten, welcher natürlich zunächst von der Grösse der Verluste abhängt — worauf neben der Grösse des Heers und der Dauer des Kriegs auch das Waffensystem von Einfluss ist, sowohl was die Zahl der Gebliebenen und Verwundeten, als die Art der Wunden und, davon abhängig, die Grade der Invalidität anlangt. — Die Höhe der einzelnen Pension wird von der Finanzlage mit bedingt sein, aber knappe Pension ist gegenüber einer wahren Ehrenschild der Nation am Wenigsten angebracht und auch nicht einmal zweckmässig, weil entmuthigend für die individuelle Leistung.

β) Entschädigung derjenigen Landestheile und einzelner Staatsbürger, welche durch den Krieg besondere materielle Ver-

⁶⁵⁾ Daher z. B. nach dem letzten Kriege in Deutschland die Neubewaffung der Armee mit verbesserten Gewehren. S. o. Anm. 24.

luste hatten, wie die Bewohner des Kriegsschauplatzes oder seiner Nachbarschaft, die vom Feinde Geschädigten (Plünderung, Requisition des Feindes, Vertreibung aus dem Feindeslande, Wegnahme von Handelsschiffen bei dem noch geltenden Zustande des Völkerrechts u. s. w.), die aus ihrem Erwerbsberuf heraus gerissenen Angehörigen des Heers (Reservisten, Landwehrleute) u. a. m. Da es sich hier immer um Opfer handelt, welche durch den Krieg veranlasst sind und vom Einzelnen für die Gesamtheit getragen werden, sich aber sehr ungleich auf die Einzelnen vertheilen, ist eine Entschädigung im Princip geboten. Ihre Höhe wird mit Rücksicht auf die Finanzlage bemessen werden: volle Entschädigung ist aber jedenfalls zu erstreben.⁶⁶⁾

7) Ersatz der Kriegsleistungen, welche Landestheile oder Einzelne nach gesetzlicher Vorschrift in Arbeits-, Spann-Diensten, Transportleistung, Quartiergewähr, Naturallieferungen dem heimischen Heere machen mussten. Auch hier ist möglichst voller Ersatz geboten, weil diese Leistungen immer mehr oder weniger ungleich, in der Regel schon wegen der geographischen Lage des Kriegsschauplatzes und der Marschrouten sehr ungleich die einzelnen Theile des Staatsgebiets und die Classen und Individuen der Bevölkerung belasten. Es gelten hier die Grundsätze für die gleichmässige Vertheilung der Steuerlast.

Ob und in wie weit für alle diese nach beendigtem Kriege nothwendigen Ausgaben ausserordentliche Mittel wie Kriegscontributionen zu Gebote stehen, hängt natürlich vom Ausgang des Kriegs und von der Höhe solcher Contributionen ab. Sind solche Einnahmen vorhanden, so werden sie in erster Linie zur Deckung der Kosten der Kriegsführung und zur Deckung dieser weiteren Kosten nach beendigtem Kriege dienen. Doch muss dabei im volkwirtschaftlichen Interesse Vorsicht in Betreff der raschen Einziehung grosser baarer Geldsummen aus der Fremde und in Betreff der raschen Abzahlung etwaiger Kriegsanleihen angewandt werden.⁶⁷⁾ Fehlen solche Contributionen, so

⁶⁶⁾ Die französischen 5 Milliarden haben es dem Deutschen Reiche möglich gemacht, in allen diesen Beziehungen das Erforderliche reichlich zu leisten.

⁶⁷⁾ Für die wissenschaftliche Behandlung aller solcher Fragen liegen jetzt wie in einem grossartigen Experiment die Erfahrungsthatfachen in den Einwirkungen der französischen Kriegscontribution v. 1871 auf Frankreich und Deutschland vor. Siehe darüber: Bamberger, die 5 Milliarden, 1873 (aus den Preuss. Jahrb. B. 31), Sötbeer desgl. Berl. 1874, mein Reichsfinanzwesen im Jahrb. d. D. Reichs, III, S. 85—165, bes. 228—252, dsgl. mein bezügl. Aufs. in Hildebr. Jahrb. XXII. (1874), S. 378 ff., Wolowski, *résult. économ. du payem. de la contribut. de guerre etc.*,

sind die bezüglichlichen Ausgaben nach den allgemeinen Grundsätzen der Deckung des Finanzbedarfs zu regeln, also eventuell auch durch Anleihen zu decken, aber immerhin bei der zweifelhaften Dauer der durch die Kriegsausgaben hervorgerufenen Wirkungen und in dem Falle, dass es sich um Anleihen aus bereits angelegten heimischen Kapitalien (§. 59, 62 ff.) handelt, wenigstens theilweise mit durch erhöhte oder neue Steuern.

4) Ein letzter Posten der Kriegsausgaben ist endlich eventuell die vom Besiegten dem Sieger zu zahlende Kriegscontribution („Kriegskostenentschädigung“). Eine rasche Zahlung derselben wird in der Regel schon im Friedensvertrage bedungen und liegt gewöhnlich im Interesse des Besiegten eben so sehr oder noch mehr als in demjenigen des Siegers, weil von ihrer Entrichtung die Befreiung des eigenen Gebiets von feindlicher Besetzung und die Wiedererlangung der politischen Unabhängigkeit abzuhängen pflegt. Der Druck, der auf den besetzten Landestheilen liegt, trifft die einzelnen Staatsbürger sehr ungleich, was auch die möglichst rasche Abwicklung erwünscht macht. Es nöthigen diese Verhältnisse meistens zur Aufnahme von Anleihen und nach der Natur der betreffenden Ausgabe sind dieselben auch gerechtfertigt. Doch empfiehlt sich auch hier ein Rückgreifen mit auf Steuern, besonders solche, welche die wohlhabenderen Classen stärker zur Tragung dieses Opfers mit heran ziehen.⁶⁸⁾

Par. 1874 (aus J. d. Econ. Dec. 1874), L. Say, rapport sur le payem. de la contribution etc., Paris 1874; Ferraris, indennità di guerra etc., Nuova Antologia Febr. 1875.

⁶⁸⁾ Die „Kriegskostenentschädigungen“ an Preussen betragen nach d. Friedensverträgen 1866 55⁷³ Mill. Thlr., wovon von Oesterreich 20, Baiern 17¹⁰ (genau 30 Mill. fl.), Sachsen 8⁸⁷, Würtemberg 4⁵⁶ (genau 8 Mill. fl.), Baden 3⁴⁰ (6 Mill. fl.), Hessen 1⁷⁰ Mill. Thlr. (3 Mill. fl.), Reuss ä L. 100,000 Thlr. Ausserdem an Kriegscontribution, Kriegsbeute u. dgl. 4⁷⁷ Mill. Thlr., wovon 3²⁸⁴ Mill. Thlr. Kriegscontribution der Stadt Frankfurt a. M., 1²⁹ Mill. Thlr. Zahlungen des sächs. Finanzministers an die preuss. Civilverwaltung während d. Occup.-Zeit, 339,000 Thlr. hannov. Feldkriegscasse u. a. m. S. Jahrb. d. preuss. Statistik III, 463. — Die französ. Kriegsostenentschädigung an das Deutsche Reich war nach Abzug der Realisationskosten, aber inbegriffen die von Frankreich f. die Reste seit dem Frieden zu zahlenden Zinsen, nach deutscher Rechnung 5,301,145,078 Fr. = 4,240,672,893 Mark (nach franz. Rechn. 5,302,065,000 Fr.), die Pariser Contrib. (200 Mill. Fr.) 160⁵² Mill. M., der Ueberschuss (über d. Verwaltungskosten) der in Frankreich erhobenen Steuern u. nicht unmittelbar verwend. örtl. Contribut. 52⁸ Mill. M. (in d. franz. Rechn. findet sich als „Wiedererstattung d. v. Deutschl. erhob. Steuern“ 61⁷⁰ Mill. Fr.). In Summa daher die deutsche Baareinnahme aus Frankreich 4453⁹⁹ Mill. M. Die Unterhaltung der deutschen Truppen auf französisch. Rechnung während der Occupation nach dem Friedensschluss berechnet Frankreich auf 323⁶⁴ Mill. Fr. S. Preuss. stat. Jahrb. IV, 2. Abth., S. 240, mein Reichsfinanzwes., Jahrb. III, S. 85, 97, Goth. Jahrb. 1876, S. 592. — Ueber die Gesamtheit der eigentl. Kriegskosten s. folg. Anm.

§. 124. Die mittelbaren Kriegskosten. „Die Lasten, welche ein Krieg in wirthschaftlicher Hinsicht dem Volke auflegt, bestehen jedoch nicht allein in dem Aufwande aus der Staatscasse, sie begreifen in sich auch die Verringerung der Production durch Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Absatzes, sowie die vielfachen Ausgaben und Verluste der Bürger durch Einquartierungen u. s. w., vorzüglich durch die Nähe des Kriegsschauplatzes“, Verluste, welche sich nicht leicht völlig entschädigen lassen, selbst wenn die Finanzverwaltung die Mittel dazu hätte. „Selbst der glücklichste Ausgang des Krieges kann daher nicht immer alle diese Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleisses. Die Wahrnehmung, dass einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, hat bisweilen zu der Meinung verleitet, als sei derselbe der Volkswirtschaft nicht nachtheilig, aber dieser Irrthum berichtigt sich leicht, wenn man auf den Vermögenszustand aller Volksklassen achtet und den, durch gewaltsame Ausschliessung des fremden Mitworbens erlangten vorübergehenden Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebsamkeit bei freiem Welthandel vergleicht.“ (Rau §. 77.)⁶⁹⁾

⁶⁹⁾ Was ein kriegführendes Volk in Blute seiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen seiner Bürger für Opfer bringt, lässt sich nicht berechnen. Doch auch das, was in Zahl und Maass fällt, stellt keine günstige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des événements militaires, XIX. Band, vgl. Memoiren des Herzogs v. Rovigo I. 130 der deutsch. Uebers.) bekannt gewordenen Zahlen hat die französ. Staatscasse nur vom 1. October 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, besonders von 1812—1815! Die Ausgaben der franz. Staatscasse von 1802—1815 werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und so viel sollen auch die Contributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben. Say, Handb. V. 151. Hierzu kamen aber die Folgen der unglücklichen Feldzüge von 1814 und 1815. Schon allein die vertragsmässigen Leistungen beliefen sich sehr hoch, nemlich 700 Mill. Fr. Contribution an die verbundenen Mächte, 390 Mill. Kosten der fremden Besatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill., 320 Mill. Privatentschädigungen (16 Mill. Fr. Renten), zusammen 1410 Mill. Fr. Von 1814—1819 hat die französ. Staatsschuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der französischen Staatscasse eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waarenvorräthen zu Wege, aber die Kosten der Eroberung und Behauptung sind weit grösser. Der russ. Krieg von 1854 und 55 war ausserordentlich kostspielig. Frankreich verwendete auf ihn gegen 2500 Mill. Fr., Grossbritannien gegen 90 Mill. L., Sardinien 54 Mill. Fr., Preussen zur Rüstung 15 Mill. Thlr., Oesterreich dsgl. gegen 200 Mill. fl. Mit Einschluss von Russland und Oesterreich darf man die Kriegsausgaben auf mindestens 2200 Mill. Thlr. setzen, wozu noch die grosse Zerstörung von Privatvermögen in der Türkei und Russland kommt. (Rau, §. 77.) Der Krieg von 1866 kostete der preussischen Staatscasse über die laufende Ausgabe circa 83 Mill. Thlr. und brachte derselbe an Entrichtungen anderer Staaten 60 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. ein. Der dänische Krieg kostete Preussen extra c. 18 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Die einmal Mobilmachungskosten betragen 1866—67 circa 16 $\frac{3}{4}$ Mill. Thlr. S. Engel, Jahrb. III, 541, 462. Der italienische Krieg von 1859 kostete Oesterreich extra c. 210 Mill. fl., s. A. Wagner, Uns. Zeit.

1863, S. 25. Der Krieg von 1870—71 hat Frankreich 9—10 Milliarden Fr. bloss an verrechneten Ausgaben gekostet. Nach d. Ber. d. Min. Mathieu-Bodet v. 7. Jan. 1875 (Journ. offic. S. Jan. 1875, danach Goth. Jahrb. 1876, S. 592) ergaben sich folgende Posten in Mill. Fr.:

Ausserordentl. Ausgabe in Folge des Kriegs	1912·05	Unterstützung d. Familien v. Sold. u. Matrosen	50·00
Verproviantirung von Paris	169·52	Baare Entschäd. an Opf. d. Kriegs	106·00
Nicht classif. Kriegskosten	30·00	Dsgl. an Gemeinden (Annuit.)	251·95
I. Eig. Kriegskosten	2111·57	Dsgl. v. Genie verurs. Schäden	26·00
Kosten der Anleihen	631·27	IV. Wiedergutmach. v. Schäden	433·95
Verluste an Steuern u. Einkünften	364·19	Kriegscontrib. (ohne Paris).	5000·00
II. Besond. finanz. Opfer	995·46	Zinsen dafür	302·07
Wiederersatz. d. Mater., Befestig. (auf Rechn. d. Liquidationsfonds)		Unterhalt. d. deutsch. Truppen	323·64
= III. Wiederherstell. u. Verstärkung der Kriegsmacht	592·26	Von Deutschland erhob. Steuern	61·70
		V. Contrib. u. dgl. m.	5657·41
		Summa	9287·88

Ueber die deutschen Kriegsfinanzen von 1870—71 siehe mein Reichsfinanzwesen, Jahrb. III. 65—166. mit den verrechn. Daten bis Ende 1872, approximativ bis 1874. Auch Jahrb. f. d. amtl. Statist. Preussens IV, 2. Abth., S. 240, bis 1874 u. 1875. Vollständig sind noch jetzt nicht alle Posten abgewickelt, die Verwendungen f. die Wiederherstellung u. Verstärkung der Kriegsmacht werden erst im Laufe der Zeit verbraucht. Schwierigkeiten f. d. Berechnung macht die getrennte Liquid. f. d. Reich, d. Nordd. Bund, die einzelnen südd. Staaten. Die folg. Uebersicht aus meinem gen. Ansatz kann genügen, weil sie die muthmaassl. Ausgabereise nach den officiellen Anschlägen mit enthält u. die gesetzl. Verwendung f. d. später zu machenden Ausgaben schon fast ganz in 1873 geregelt war. Verwendung der französ. Contribution u. s. w. in Mill. Thlr.:

	Auf Reichsrechn.	Auf spec. nordd. Rechn.
I. Kriegskosten	73·13	377·33
II. Wiederherstellung u. s. w. der Kriegsmacht	186·11	120·02
III. Wiedergutmachung von Schäden	246·39	10·82
IV. Verwaltungszw. der Kriegsmacht	6·27	—
V. Allgemeine Verwaltungsreformen	29·79	1·66
VI. Ertrag gebende Kapitalanlagen	143·57	—
Summa I—V	685·57	509·83
Ueberreste zur Vertheilung.	798·98	133·70
Summa	1484·55	643·50

Die deutschen Kriegskosten (Mobilmachung, Kriegsführung, Abrüstung) mögen incl. Süddeutschland c. 520 Mill. Thlr. betragen. Für die finanz. Seite des Kriegs sind die unmittelbar zu machenden Ausgaben (im Unterschied von den erst später nach und nach zu machenden resp. abzuwickelnden) bes. wichtig. Sie ergeben sich in der Hauptsache aus dem Rechnungsnachweis d. Nordd. Bundes f. 1870 u. 71. Hiernach wurden verrechnet f. d. Mobilmachung 30·80 (wovon 24·23 in 1870 allein), wovon f. Pferde 14·69 Mill. Thlr. (abzögl. 8·13 f. Erlös aus Verkäufen), f. Mobilmachungs-gelder d. Officiere u. gew. Pers. d. Mannschaft 2·54, f. Fortific., Armir. d. Festungen u. Küstenpuncte 4·92, f. Verproviant. d. Festungen 2·25; ferner f. d. lauf. Kosten des Kriegs beim Landheer in beiden gen. Jahren 260·76 Mill. Thlr. (wovon 72·20 in 1870, 188·55 in 1871), davon: f. Gehälter u. Löhne der Truppen 43·79, Naturalverpfleg., Feldmagaz., Bäcker. 105·77, Bekleidung u. Ausrüst. 37·27, Lazarethe u. dgl. 10·35, Remontir. d. Feldarmee 1·55 (wenig wegen der erbeuteten Pferde), Munition u. Waffen 7·99 u. s. w. — Die Wiederherstellung und Verstärkung der Kriegsmacht erforderte nach d. gesetzl. Bestimmungen an Hauptposten für Reichsrechnung: Kriegsschatz 40, Festungsbau u. dgl. 114, f. nordd. Rechnung spec.: Retabliss. (incl. Baden u. Hessen) 106·85, div. Gebäude etc. c. 19 Mill. Thlr. — Die Wiedergutmachung von Schäden u. s. w. schon bis 1873/74 (seitdem bei einz. Posten weitere kleine Beträge): auf Reichsrechnung: Invalidenfonds 157 (Zahlungen vor s. Gründung ausserdem 10·1 Mill. Thlr.), Beihilfen an Angehörige der

7. Abschnitt.

Finanzbedarf für die Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks.¹⁾

I. — §. 125. Die innere Verwaltung, soweit sie von der Polizei (§. 104) und von der volkwirtschaftlichen und Unterrichtsverwaltung (§. 126 ff.) getrennt wird, macht verhältnissmässig geringe Ausgaben.²⁾ Die Hauptgebiete sind:

1) Die amtliche Statistik. Hierher gehören die Kosten der jetzt in den meisten civilisirten Staaten bestehenden statistischen Bureaus,³⁾ die Kosten der laufenden statistischen Sammlarbeiten der Verwaltungsbehörden, welche sich schwer von den übrigen Kosten dieser Behörden absondern lassen; dann namentlich die Kosten der periodischen Volkszählungen oder Census und ähnlicher Aufnahmen (Viehzählungen u. a. m.).⁴⁾

Reserven u. Landwehr 4, dsgl. an aus Frankreich vertriebene Deutsche 2, dsgl. für deutsche Rhederei 5·6, dsgl. Ersatz v. Kriegsschäden u. Leistungen u. s. w. (bes. f. Els.-Lothr.) 37·7, dann auf nordd. Rechnung: Ersatz d. Kriegsleistungen d. Gemeinden 2·5, dsgl. der Unterstützung für die Familien d. einberuf. Reserve- u. Landwehrleute 5·3 Mill. Thlr. Weiteres Detail aus den betr. Gesetzen u. der Statistik in meinem Reichsfinanzwesen. S. 103 ff., 112 ff., 118 ff.

¹⁾ Die Darstellung beschränkt sich im Folgenden wieder mehr auf eine kurze Uebersicht der Gebiete. Mehrfach ist auf dieselben in der Finanzwissenschaft in der spät. Einnahmehlehre, namentl. bei den Gebühren, so bei Münze, Post, Strassen, Schulen, oder bei den zugleich privatwirthschaftl. Erwerbszweigen, wie bei Eisenbahnen, einzugehen und dann sind die enge zusammenhängenden Verhältnisse der Ausgaben u. Einnahmen zugleich zu behandeln. Anderes ist genauer in den anderen Theilen des Lehrbuchs, bes. in der Volkswirtschaftspolitik (B. 3 u. 4 d. Syst.) zu erörtern. Im 7. Abschn. daher hier zieml. Anschluss an die 6. Ausg. §. 78 ff. u. z. Th. noch nach Rau's 5. Ausg., §. 79 ff.

²⁾ Ueber die allgemeinen Verwaltungsaufgaben u. die Ausgaben f. d. Verwaltungsbehörden des Staats s. auch oben §. 104, bes. Anm. S.

³⁾ Z. B. D. Reich, Stat. Amt 1876 207.000 M., Preussen 1875 267.000 M. (ohne Bauconto), daneben noch besonders für d. meteorol. Instit. 29.800 M. Die Ausgabe ist in den verschiedenen Staaten nicht nur nach der Grösse der letzteren und der Umfassendheit der Arbeiten, sondern auch nach der ganzen Stellung und Einrichtung der Bureaus verschieden, je nachdem sie nur die letzten Concentrirungs- und Public.-Arbeiten oder schon frühere Sammel- und Concentrirungsarbeiten (aus den Urlisten u. s. w.) zu machen haben. S. A. Wagner, Art. Statistik, Staatswörterbuch X, 448. Stein, Verwaltungsl. bes. B. 2.

⁴⁾ Diese Kosten des Census sind nach der Methode der Volkszählung, der Specialität derselben (namentl. neuerdings eingehende Eigenschaftsstat. der Bevölk.) und je nachdem die Zählung mit anderen statist. Aufnahmen (über Wohnungen, Viehstand, Gewerbewesen u. s. w.) verbunden ist, sehr verschieden. Wo die Selbstzählung und die Zählung durch freiwillige und unentgeltl. dienende Zähler stattfindet (wie vielfach in Deutschland) sind die Kosten geringer, ohne indessen f. d. Volkswirtschaft zu verschwinden. Es gilt hier das in §. 72 über Ehrenämter Gesagte. S. nam. Engel i. d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1870 über Kosten d. Volkszähl. S. 33 ff. Z. B. Oesterr. Census v. 1857 2 Mill. fl., Brit. v. 1861 250.000 Pfd. St., Verein. St. v. 1861, 185 Mill. D., Belg. v. 1866 über 644.000 Fr. Die 10jähr. Periode der Zählung empfiehlt sich auch vom Kostenstandpunkte aus. Engel a. a. O. S. 41 veranschlagte bei theilw. Benutzung unentgeltl. Zähler für die nächste (71er) Volkszählung die Ausgabe Preussens auf 191.000 Thlr.

2) Das öffentliche Gesundheitswesen und die dafür dienenden Anstalten. Letztere (Kranken-, Gebär-, Irrenhäuser, Hebammeninstitute u. dgl. m.) pflegen in der Regel ganz oder grossentheils aus Provincial- oder Gemeindemitteln oder aus eigenem Stiftungsvermögen bestritten zu werden, so dass es sich für die Staatscasse etwa nur um Zuschüsse handelt. Völlig trägt der Staat mitunter nur den Aufwand für solche Anstalten dieser Art, welche zugleich zu Unterrichtszwecken dienen. Ausserdem hat der Staat die Ausgaben für Medicinalbeamte (Medicinalcollegien, Amtsärzte, Amtswund- und Hebeärzte), etwa für Impfwesen, Quarantäne u. s. w. zu decken. Eine ausserordentliche Ausgabe verursachen bisweilen die Seuchen, Epidemien und Viehseuchen (Epizootieen), indem sie Absperrungsmassregeln u. s. w. nothwendig machen.⁵⁾

3) Das Hilfs- und Armenwesen (öffentliche Wohlthätigkeit)⁶⁾. Die Staatscasse wird hiefür mit Recht im Allgemeinen nur ausnahmsweise und etwa nur subsidär in Anspruch genommen, indem theils die freiwillige (Privat-), eventuell die kirchliche und Stiftungsarmenpflege eintreten, theils, wo eine gesetzliche Armenpflege besteht, die Gemeinden, Kreise und deren Verbände die Pflichten sind.⁷⁾ Der Staat wird sonst nur bei einzelnen grösseren öffentlichen Nothständen (Misswachs, Wassersnoth, Kriegsverheerung u. s. w.) mit Geldmitteln, öfters übrigens nur vorschussweise, oder mit Steuernachlass, was ja auch nur eine Form der Unterstützung ist, Hilfe gewähren müssen.⁸⁾

II. — §. 126. Die volkswirthschaftliche Verwaltung (§. 32, sub 3, b). Hieher zählt ein grosser Theil der allge-

⁵⁾ Ausgabe des Staats für öffentliches Gesundheitswesen, meist ohne die betreff. Anstalten, welche an Univers. u. s. w. mit für Lehrzwecke dienen: Oesterreich westl. Th. 1870 668,000 fl. — D. Reich. Reichsgesundh.-Amt 1876 48,000 M. — Preussen 1875 für Heil- u. Wohlthätigkeitsanst. u. spec. Unterrichtsanst. 474,000 M., i. G. (im Cultusminist. verausg.) 1,799,000 M. — Baden 1870 ohne d. Universitätskrankenheil- u. d. Irrenanst. 94,976 fl. nebst 14,600 für Thierärzte. Die beiden Irrenh. Illenau u. Pforzheim kosten zusammen 346,835 fl. oder nach Abzug der eigenen Einn., meist Verpflegungsgelder, 71,879 fl. In Illenau kostet ein Kranker 387, in Pforzheim (meist Unheilb. u. Epilept.) 205 fl.

⁶⁾ S. auch Rau, Volkswirtschaftspolit. §. 324 ff.

⁷⁾ Beispiel: Preussen, Ausg. für Wohlthätigkeitszwecke im Minist. d. Innern 1875 190 Mill. M., wovon aber allein 1085 f. Unterstütz. armer Krieger aus 1806—15, der Rest meist f. Pens. u. dgl., nur 113,000 M. f. Almosen u. Unterstütz. im Allg. 243,000 M. feststeh. Unterstütz. f. Armen- u. Wohlthätigkeitsanstalten.

⁸⁾ S. oben §. 55. Zur Abhülfe des ostpreuss. Nothstandes wurde vom preuss. Staate verwendet nach Ges. v. 23. Dec. 1867 1,998,000, nach dem v. 3. März 1868 3 Mill. Thlr. — Während des 1870er Kriegs ähnl. Unterstütz. aus d. Staatscasse an Theile d. R.-B. Trier. Aehnll. 1876 f. Ueberschwemmungen in d. Prov. Sachsen, f. den Bergsturz bei Kaub.

meinen Ausgaben der üblichen Ministerien des Inneren, des Handels, der Landwirthschaft, z. Th. selbst der Finanzen u. s. w. Viele Thätigkeiten der zum Ministerium des Inneren ressortirenden Verwaltungsbehörden, der Polizei sind oft hauptsächlich, in der Regel wenigstens nebenbei zur volkswirthschaftlichen Verwaltung zu rechnen, wenn sie sich auch ausserdem gleichzeitig auf andere Gebiete erstrecken. Die bezüglichlichen Ausgaben sind daher auch nicht wohl zu trennen.⁹⁾

Von den einzelnen Einrichtungen und Anstalten des Staats zur Pflege der Volkswirthschaft sind diejenigen im Ganzen die älteren, welche gleichzeitig — und in der Praxis früher meistens stark — mit als eine wichtigere Einnahmequelle für die Staatscasse in Betracht kommen können. Richtigere Einsicht hat jedoch dazu geführt, dass der fiscalische Gesichtspunct bei der Verwaltung dieser Anstalten zurück getreten ist und im Allgemeinen nur noch eine mässige, gebührenartige Einnahme beabsichtigt wird, wenn der Staat nicht etwa ganz auf Gewinn verzichten muss. Näheres über die einzelnen Verhältnisse gehört in die spätere Gebührenlehre und in die Lehre von den privatwirthschaftlichen Einnahmen oder in die anderen Bände des Lehrbuchs. Hier sind nur kurz zu erwähnen:

1) Das Maass- und Gewichts- und insbesondere das Münzwesen, das bei der Prägung des Staats auf eigene Rechnung hinsichtlich der vollwichtigen Münzen fast nur noch Ausgaben macht. Diese werden durch den Gewinn bei der Scheidemünzprägung nicht einmal immer gedeckt; jedenfalls bleibt nur ein geringfügiger Ueberschuss für die Staatscasse. Derselbe kann grösser sein, wenn der Staat für die Münzprägung des von Privaten überbrachten Metalls einen Schlagschatz erhebt. Doch muss sich ein solcher in mässigen Grenzen halten, die vollwichtige Münze darf nicht verschlechtert werden. Wenn der Staat aber vollends

⁹⁾ In Preussen z. B. gehört hierher also ein Theil der Ausgaben allgemeiner Art unter folgenden Titeln (1870): aus dem Finanzministerium, Oberpräsidien 89,000, Regierungen 2 395,000; aus d. Handelsministerium, Ministerium 244,000, Bauverwaltung (für Regierungs- und Bauräthe u. s. w.) im Ganzen 1·1 Mill., Handels- und Gewerbeverwaltung im Allgemeinen 149,000, sonst. allgemeine Handels- u. gewerbl. Zwecke 78,000; aus d. Minist. d. Innern 134,000, landräthl. Behörden und Aemter 1,825,000, Landdrost. in Hannover 113,000, Polizeiverwaltung 1,391,000, auch statist. u. meteorol. Bur. (35,000); aus d. Minist. d. Landwirthsch. Minist. 74,000, für allg. wissenschaft. u. gemeinnütz. Zwecke zur Förderung d. Landescultur 104,000, Revisionscollegium f. Landescultursachen 30,000. Im Ganzen sind dies 7,766,000 Thlr., wovon ein beträchtl. Theil als Ausgabe für volkswirthsch. Zwecke (einschliessl. d. Verwaltung d. wirthsch. Rechtsordnung) anzusehen ist.

seiner Aufgabe im Gebiete des Münzwesens noch vollständiger nachkommt und Vorkehrungen trifft, um nur gute Münzen in Umlauf zu erhalten, so wird das Münzwesen noch mehr bloss zur Ausgaberbürik im Staatsbudget werden. Gelegentlich nothwendige grössere Reformen im Münzwesen verursachen dem Staate unvermeidlich bedeutende ausserordentliche Ausgaben. S. Weiteres im 2. Bande der Finanzwissenschaft, im Abschnitt vom Münzwesen.¹⁰⁾

2) Das Postwesen, früher eine nicht unwichtige Einnahmequelle, wird neuerdings wegen seiner grossen volkswirtschaftlichen und culturlichen Bedeutung nach englischem Vorgange (Rowland Hill's Postreform 1839) immer allgemeiner nach dem Gebührenprincip verwaltet. Dabei wird wohl auf vollen Kostenersatz und etwa auch auf einen mässigen Ueberschuss gesehen. Jedoch hindert dies nicht, dass zeitweilig, z. B. bei grossen Reformen und Tarifreductionen, selbst die Kostendeckung (wobei ohnehin meistens die Amortisation und Verzinsung des stehenden Kapitals nicht eingerechnet wird) nicht stattfindet und alsdann das Postwesen rein als Ausgaberbürik erscheint. Auf die Dauer ist dies weder nothwendig noch zweckmässig, selbst eine reine Steuer kann im Porto unter Umständen mit erhoben werden. S. Weiteres u. §. 239, 240, 242 und im 2. Bande im Abschnitt vom Postwesen.¹¹⁾

3) Das Telegraphenwesen, welches, der Post nächstverwandt, leicht ein Betriebsdeficit aufweist, dessen Abstellung ins Auge zu fassen ist. Näheres ebenfalls §. 240, 242 und später.¹²⁾

4) Das Staatseisenbahnwesen, das bei der Höhe der in ihm steckenden Kapitalien wenigstens möglichst seine genügende Verzinsung geben muss. Näheres darüber in der Lehre von den privatwirtschaftlichen Einnahmen, §. 235, 236, 240, 242, bes. §. 243 ff.

5) Das Staatsschiffahrtswesen (Dampfschiffcourse), wöruüber ebenfalls später.

6) Der sonstige Strassen- und Wasserbau, nemlich

a) die Landstrassen (besonders die Chausseeen) des Staats, deren Herstellung und Erhaltung aber ganz oder grossentheils Sache der Selbstverwaltungskörper sein kann, eventuell mit

¹⁰⁾ S. vorläufig Rau, Volkswirtschaftslehre I, §. 264 ff., Volkswirtschaftspolitik §. 232 ff., Finanzwiss. 5. Ausg. §. 196 ff

¹¹⁾ S. Rau, Volkswirtschaftspolitik §. 268 ff., Finanzwiss. 5. Ausg. §. 205 ff., Wagner, Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs I, 557, III, 159. Die Portoreform im Norddeutschen Bunde veranlasste für 1865 statt des veranschlagten Ueberschusses von 2,274.000 Thlr. ein Deficit von 139.000 Thlr., wesentlich wegen Ausfällen bei der Einnahme.

¹²⁾ Betriebsdeficit im D. Reich nach dem Ergebniss 1872 244.000 Thlr.

Staatssubvention. Ueber diese Strassen ist in der Gebührenlehre, in Zusammenhang mit der Frage, ob und welche Strassengelder zu erheben sind, zu handeln.¹³⁾ (S. auch u. §. 234).

b) Die Flusscorrectionen und Canäle, von denen ebenfalls in der Einnahmelehre, in der Lehre von den privatwirthschaftlichen Einnahmen Näheres. (§. 235, 242).

c) Sonstiger Wasserbau, besonders zum Schutz der Ufer und des naheliegenden Landes. Auch hier haben Staat, Selbstverwaltungskörper, Deich- und ähnliche Verbände zusammen zu wirken. Eventuell ist es gerechtfertigt und zweckmässig, besondere Beiträge von den gefährdeten Grundeigentümern zu verlangen.¹⁴⁾

Statt der Staatsausgaben für Strassen, Eisenbahnen und Canäle, Wasserbauten, Schiffe u. s. w., die im Eigenthum des Staats stehen, können auch unter verschiedenen Formen Staatssubventionen für solche Verkehrswege und Verkehrsmittel, welche Eigenthum von Privaten (incl. Gesellschaften), Gemeinden u. s. w. sind, vorkommen. Die Subvention kann in einer Betheiligung des Staats als Actionär an der Unternehmung, in einem verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen, zur ersten Anlage oder zum Betriebe, in einer Zinsgarantie an die Actionäre (wobei die Zinsen etwa vorschussweise geleistet werden und aus den späteren Erträgen wieder zu erstatten sind) oder auch in einem nicht rückzahlbaren Beitrage bestehen, wobei im Einzelnen noch weitere Modificationen vorkommen. Namentlich bei Eisenbahnen Dampfschiffahrtslinien ist eine solche Subvention sehr gebräuchlich geworden und macht wenigstens zeitweilig oft bedeutende Ausgaben. Näheres hierüber wie über den ganzen Strassen und Wasserbau im 3. Bande (Verkehrswesen)¹⁵⁾

¹³⁾ S. Rau, Volkswirtschaftspolitik §. 255 ff. Uebertragung der Staatschauseen in Preussen an die Provinzen u. Auswertung von Strassenbaufonds aus Staatsmitteln für letztere, s. Ges. v. 8 Juli 1855 (oben §. 47 Anm. 3-)

¹⁴⁾ Der gesammte Staatsaufwand für die Bauverwaltung war in Preussen im Etat für 1875 22.15 Mill. M., ausserdem für Unterhaltung der Staatschauseen 13.96 M. M. — In West-Oesterreich 1876 für Strassenbau 601, für Wasserbau 1.83 Mill. fl. — In Baden haben die am Rhein liegenden Gemeinden 4 kr., die an andren Flüssen liegenden 2 kr. von 100 fl. des Grundsteuerkapitals an solchen Beiträgen zu entrichten (Ertrag 1858 105,000 fl.).

¹⁵⁾ Vgl. Schäffle, gesellsch. Syst. 2. A. §. 266, 267. Preussen hatte z. B. i. J. 1871 Zinsgarantien v. $3\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}$ % auf ein Kapital von 157.75 Mill. Thlr. von Eisenbahnunternehmungen übernommen (ausserdem für 6 Mill. Thlr. mit d. thüring. Staaten zusammen). Der A. für zu leistende Zinszuschüsse aus diesem Titel war 1871 1,264,800. 1870 1,155,000 Thlr., D. v. 1865—68 wirkl. Ausg. hier für 970,000 Thlr. Dsgl. 1874 6.15 M. M., A. f. 1876 7.23 M. M. Ausserdem hat der Staat bei einigen Bahnen, an denen er theiligt ist, zur Amortisation von Actien einen Beitrag zu

7) Verschiedene Ausgaben zur Förderung der allgemeinen Landescultur. So:

a) Für Arbeiten, durch welche ein Theil des Landes urbar gemacht oder zum Anbau besser zugerichtet wird, wenn sie in so grossem Umfange ausgeführt werden, dass die Mittel und die Kenntnisse der einzelnen Bürger und der Selbst-

leisten, so 1865 1,954,000 (wovon 1,554,000 für Cöln-Mind. Eisenbahnactien, was damals durch einen neuen Vertrag und ein Gesetz beseitigt wurde), A. für 1870 138,000 Thlr., ferner weitere 265,000 Thlr., welche vertragsmässig aus der Eisenbahnabgabe zur Amortis. v. Berlin-Hamb. Stammactien verwendet werden. Andererseits bezieht der preuss. Staat aus seiner Betheiligung an verschiedenen Privateisenbahnen im A. für 1870 1,679,000 Thlr. Die Ausg. f. 3 Privatbahnen (Oberschles., Cöln-Mind. u. Starg.-Pos.), woran Preussen 1874 betheilt war, betrug wirlk. 470,000, A. f. 1876 500,000 M., die gleichzeit. Einn. v. dens. war aber 1874: 4,431,000, 1876 A. 3,597,000 M. — Oesterreich, westl. Theil, A. 1876 Zinserforderniss für den Antheil des Staats an den Kosten der Donauregulirung 452,000 fl., verschied. Zinsgarantien (als 4% Vorschüsse geleistet) für Privatbahnen 22'28 Mill. fl., and. Subvention dsgl. 510,000 fl., bes. Subvention des Lloyd f. d. indische Fahrt 349,000 fl. Gesammtforderniss (incl. 570,000 fl. Agioverlust) 24'50 M. fl. Ausserdem subventionirt die Monarchie (incl. Ungarn) auf ihren gemeins. Etat den österreich. Lloyd in Triest in A. für 1874 mit 1,700,000 fl. (früher zeitweise auch die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft). Mehrfach solche Zinsgarantien für Privatbahnen (meist als ein später aus grösseren Betriebsüberschüssen zurückzahlender, mitunter verzinslicher Vorschuss) wie in Preussen auch in den kleinen deutschen Staaten, bisweilen nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren (z. B. bei der unrentablen Werrabahn, wo die Frist für die Zinsgarantie der thüring. Staaten bereits abgelaufen). — In Frankreich übernahm der Staat anfangs bestimmte Arbeitsleistungen für die Privatbahnen, neuerdings seit 1859 ist auch hier die Zinsgarantie (4'65% auf 50 Jahre für das Anlagekapital), namentlich zum Ausbau des neuen Netzes üblich geworden. Hier, in England, Nordamerika sind regelmässig für die grossen Dampferlinien (im Mittelmeer, auf d. Ocean) bedeutende Subventionen geleistet, mit zweifelhaftem Erfolg, wie die glückliche Concurrenz der Hamburger und Bremer unsubventionirten Linien (früher auch des österr. Lloyd) beweist. — Die grosse Canalunternehmung d. französischen Regierung in den Jahren 1818 — 35, sagt Rau (§. 79, Anm. c, Ausg. 5), wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man beschloss verschiedene Anleihen, um einige Canäle zu beendigen und auch einige Brücken- und Hafengebauten vorzunehmen. Die ganze aufgenommene Summe war 142,630,000 Fr., aber die Anschläge waren so ungenau verfertigt, dass der wirkliche Aufwand weit über sie hinausging. Der Canal von Nivernais z. B. wurde auf 8 Mill. Fr. angeschlagen, kostete aber 19—20 Mill. Im Jahre 180 wurden 7 Mill. Fr. für die Zahlungen an die Canalgläubiger und 5,100,000 Fr. für Fortsetzung der Arbeiten nöthig. Im Jahre 1834 hatten die 13 grösseren, in den J. 1821 und 22 beschlossenen Arbeiten schon 241 Mill. gekostet. Die Actien trugen 5 Proc. Zinsen, ausserdem eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Arles) eine Zinserhöhung von $\frac{1}{2}$ Proc. von 1833 an, und sie gaben auch nach der gänzlichen Tilgung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Die jährliche Ausgabe des Staates in Folge dieser Anleihen war 1846 R. für Zinsen u. Prämien 6,559,000, für Tilgung 3,200,000, für Nebenkosten 541,000, zusammen 10,338,000 Fr. Für 1859 betragen Zins und Prämien noch 3,330,425 Fr., Tilgung 4,514,865 Fr., Rückkauf von Canalactien 1,316,327 Fr. Die Zahlungen für den Rhone-Rhein canal hörten von 1855 an auf — Höchst ungünstig sind die Kosten und Erfolge des Ludwigs-Donau-Maincanals in Baiern gewesen, seit Jahren ein Betriebsdeficit, A. d. Einn. 1876 151,000, d. Ausg. 343,000 M. In den nordamerikanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Strassen- und Canalbau mit Hilfe von Anleihen gemacht.

verwaltungskörper nicht zureichen, z. B. grosse Anlagen zur Entwässerung und Bewässerung.¹⁶⁾

b) Für Prämien und Unterstützungen, „um neue nützliche Unternehmungen in der Landwirthschaft und im Gewerbewesen zu befördern, ein Mittel, mit welchem man aber sehr vorsichtig sein muss, weil es in vielen Fällen überflüssig oder sogar schädlich ist.“¹⁷⁾

c) Für das Gestütewesen, Ausgaben, „welche bei guten Einrichtungen sich selbst finanziell durch den leichteren Ankauf von Militärpferden belohnen.“¹⁸⁾

8) Ausgaben für Ablösungen von Privatrechten, welche der Entwicklung der Volkswirthschaft im Allgemeinen und einzelner Productionszweige speciell hinderlich sind. Wenn die Beseitigung

¹⁶⁾ S. Rau, Volkswirthschaftspolitik §. 102 ff. -- Im preuss. Etat für 1875 im landwirthsch. Ministerium f. Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer-, Dünenwesen f. 1'04 M. M., ausserdem unter d. einmal. Ausg. f. Darlehen u. Unterstütz. f. grössere gemeinnütz. Landesmeliorationen 2'5 M. M. u. zahlreiche verschied. kleinere Posten für ähnliche Spezialzwecke.

¹⁷⁾ Prämien zur Einführung besserer Viehracen öfters nützlich gewesen. Dispositionsfonds des preuss. landw. Min. 1875 f. Unterstützung landwirthsch. Vereine u. zur Förderung d. Landescultur 240,000 M., zur Förderung d. Fischerei 26,100 M., zur Förderung d. Viehzucht 495,000 M.

¹⁸⁾ S. über das Gestütewesen Rau, Volkswirthschaftspol. §. 165 ff., Roscher II, §. 178. Auch oben §. 119 S. 264. Es kommt hier auch eine gebührenartige Einnahme aus Sprunggeld, Fohlgeld, dann für verkaufte Thiere u. dgl. vor. Von den Landgestüten sind diejenigen Gestüte zu unterscheiden, in denen zu den Hengsten auch Zuchtstuten gehalten und junge Pferde aufgezogen werden, sogenannte Hauptgestüte. — Preussen

	1858	1870	1876
3 Hauptgestüte, Beschäler	25	28	—
Zuchtstuten	550	570	—
Landgestüte, Beschäler	1070	1450	—
	Tausend Thlr.	Tausend Thlr.	Tausend Mark
Einnahmen	436	326	1633
Ausgabe	638	589	3154
Mehrausgabe	202	262	1489

Ohne die einmal. Ausg. f. 1876 (665,000 M.). Die Hauptgestüte kosten 1876 937,000, die Landgestüte 1,675,000, die allg. Ausg. 570,000 M. — Oesterreich, um 1870 7 Aufstellungen von Landesgestüt-Hengsten (Hengst-Depot), zus. mit 1563 Pferden. 2 Gestüte zu Pibor u. Radautz. A. f. 1876 in West-Oesterr. f. Staatsgestüte Ausg. 394,000, f. Hengstdepots 1,149,000 fl. Ausg., Einn. resp. 149,000 u. 198,000 fl. — Baden für 1858 81,393 fl., wovon 7831 fl. Einnahme abgehen, für 115 Hengste. Die Ergänzung geschieht nicht durch eigene Zucht, sondern durch Ankauf. 1870: nur noch 85 Hengste, Dauer ungefähr 9 Jahre, Ankaufspreis auf 2500 fl. angenommen (1858 nur auf 1300 fl.). Futter und Lagerstroh für 1 Hengst 2³/₄ fl. (1858 222 fl.), ganze Ausgabe 75,326 fl., reine Einnahme von Sprunggeld u. s. w. 10,455 fl. — Das vortreffliche Landgestüt zu Celle im ehemal. Königreich Hannover, mit ungefähr 210 Hengsten, kostete ehemals 41,800 Thlr. Staatszuschuss. — Frankreich: Die Gestüte und Beschälanstalten kosteten um 1870 1,730,500 Fr., daneben der Ankauf von Hengsten und die Beförderung der Pferdezucht noch 1,260,000 Fr. Das Sprunggeld bringt 572,500 Fr., andere Nebeneinnahmen 112,440.

solcher Rechte ein wesentliches allgemeines Interesse ist, kann sich die Uebernahme der Ablösungskapitalien ganz oder theilweise auf den Staat und die dem entsprechende Unterstützung der Verpflichteten rechtfertigen. Namentlich im Interesse der Landwirthschaft (Grundentlastung) sind solche Fälle vorgekommen. Das Nähere darüber gehört in die Speciallehren, besonders in die Agrarpolitik.¹⁹⁾ S. auch u. §. 187.

III. — §. 127. Die Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens und des öffentlichen Cultus. Die hierdurch erfolgende Beförderung der Volksbildung wird in unserem Zeitalter als eine hochwichtige Aufgabe der Staatsgewalt anerkannt. Die dafür erforderliche Staatsausgabe ist aber in den meisten Ländern verhältnissmässig gering, weil ein grosser Theil des Aufwandes aus anderen Mitteln bestritten wird, theils aus solchen, welche meistens schon längst diesem Zweck gewidmet waren, wie Stiftungsvermögen, theils aus den Einnahmen der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinden.²⁰⁾

¹⁹⁾ Mit der Weiterentwicklung der Cultur und der Volkswirtschaft werden immer Fälle eintreten, wo einzelne wohlverworbene Privatrechte dem öffentlichen Interesse entgegenstehen und beseitigt werden müssen (event. im Wege der Zwangsentziehung gegen Entschädigung), damit Verkehrsfreiheit erlangt werde oder die bezüglichen Anstalten in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staats übergehen (Telegraphen in England, vielleicht in nicht ferner Zeit allgemeiner die Privateisenbahnen). Alle Verwendungen für solche Zwecke und überhaupt für die in diesem §. aufgeführten Einrichtungen gehören recht eigentlich zu den besten staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen. S. §. 55. Vgl. Wagner, Grundleg. I, Kap. 5, Abschn. 20. — Baden hat bei der Zehentablösung $\frac{1}{5}$ auf d. Staatscasse übernommen. In Oesterreich übernahmen die Kronländer $\frac{1}{3}$ der Grundentlastungsschuld (d. h. $\frac{1}{2}$ der Ablösungssummen, da $\frac{1}{3}$ gestrichen wurde). — Entschädigung der westind. Sklavenhalter durch England mit 20 Mill. Pfd. St. bei d. Aufhebung der Slavery. — Ablösung des Thurn- u. Taxisschen Postrechts durch Preussen 1866–67 um 3 Mill. Thlr. Wichtiger sind die neuerdings gelegentlich vorgekommenen Ablösungen von ausländischen Gerechtsamen, welche den Verkehr belasteten: Aufhebung der Sund- und Beltzölle zu Gunsten Dänemarks 1857 (Preussen hat z. B. eine Quote von 3,330,000 Thlr. von dem Entschädigungskapital übernehmen müssen. Die Summe wird in halbjährl. Raten vom 1. October 1857 — 1. April 1877 abgezahlt mit jährl. 243,462 Thlr.), des Stader Zolls zu Gunsten Hannover's, der Scheldezölle zu Gunsten Belgiens. — S. auch Rau, Volkswirtschaftspolit. §. 47 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 7.

²⁰⁾ Vgl. im Allg. Stein, Verwaltungslehre B. 5. Alles Weitere gehört in die Innere Verwaltungslehre. — Der Betrag der Staatsausgaben giebt keinen genauen Maassstab für die Sorgfalt, welche die Staatsgewalt der Bildungspflege widmet, weil andre Organe mehr leisten. Der Aufwand im Staatsbudget war: in Preussen im Etat des Min. d. Unterrichts f. Unterricht allein (excl. eines Postens bei einer f. Cultus u. Unterr. gemeins. Rubrik) wirkl. Ausg. 1874 21.7 M. M., A. 1876 25.41 an fort dau. Ausg., daneben nicht unbedeut. Posten f. Bauten als einmal. Ausg. (Manche Fachschulen in and. Min.) In Baiern A. f. 1876 13.35 M. M. Etat d. Ausg. f. Erzieh. u. Bildung. Baden A. 1876 2.32 M. M. West-Oesterr. A. f. 1876 f. Unterr. 16.99 M. M., wovon 13.59 als and. Ausg. (incl. Akad. d. Künste). Frankreich A. 1876 f. sämmtl. Aufw. f. Unterr. u. wissensch. Zwecke 35.22 M. Fr.

1) Für die geistige Bildung dienen

a) Anstalten für den Jugendunterricht und zwar

α) als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes die Völk- (Elementar-) Schulen. Die Güte derselben hat auf den geistigen und sittlichen Zustand und somit auf die gesammte Wohlfahrt des Volkes einen so mächtigen Einfluss, dass die Regierung verpflichtet ist, diese Schulen zum Gegenstand ihrer Sorgfalt zu machen, damit sie im ganzen Lande in hinreichender Anzahl vorhanden und gut eingerichtet seien. Hiezu gehören Anstalten zur Bildung fähiger Lehrer (Schullehrerseminarien), die Errichtung von Schulen in jeder Gemeinde, die Anstellung einer genügenden Zahl von Lehrern, die Herstellung der erforderlichen Schulgebäude in zweckmässiger Beschaffenheit und die Beschaffung eines genügenden, zur Wahl dieses Berufes ermunternden Einkommens für die Lehrer. Zur Bestreitung der in jeder Ortschaft aufzuwendenden Kosten bietet sich häufig ein besonderes Stiftungsvermögen dar, der weitere Bedarf wird theils von den Eltern der Schulkinder durch das Schulgeld, theils von der Gemeinde bestritten. Die Staatscasse, oder die Casse eines grösseren Selbstverwaltungskörpers (Provinz, Kreis) hat aber für die nicht-örtlichen Anstalten und für solche Gemeinden einzutreten, welche die Kosten nicht völlig aufzubringen vermögen. Das Schulgeld fällt hier, wie in allen Fällen, unter den finanziellen Begriff der Gebühr und ist in so weit auch in der Gebührenlehre zu erwähnen. Principielle allgemeine Schulgeldfreiheit ist auch bei der Volksschule nicht geboten. Es genügt, die Dürftigen vom Schulgeld zu befreien.²¹⁾

²¹⁾ (Rau §. 80). In den letzten Jahrzehnten ist in vielen europäischen Staaten für diesen lange vernachlässigten Gegenstand zufolge eines erfreulichen Wettifers der Regierungen sehr viel geschehen. Dies zeigt sich hauptsächlich in der vermehrten Zahl der Schulen, der Schüler, der Lehrer und der grösseren Vollständigkeit des Schulbesuches. In den deutschen Staaten, der Schweiz ist meistens der Schulbesuch aller Kinder im Alter der gesetzl. Schulpflicht (7.—14. Jahr) erreicht worden, in anderen Staaten ohne allgemeine Schulpflicht hat er sich sehr gehoben. S. ältere Daten in d. 5. Ausg. §. 80, Anm. b, 6. Ausg. §. 80, Anm. c. Die statist. Handbücher v. Kolb, Brachelli, Hausner u. a. m. Ueber Preussen zu Ende 1871 s. Jahrb. f. d. amt. Statist. IV, 2. Hälfte (1876), S. 1 ff. Ueber Baiern d. höchst reichh. Statistik d. Unterrichts f. 1869—72 in d. amt. Statist. H. 27, 1 Th. München 1873, 2. Th. 1875. — Eine schlimme Seite des Volksschulwesens war lange die kärgliche Besoldung der Lehrer, welche durchaus nicht dem Zweck des Schulwesens u. den Grundsätzen richtiger Besoldungspolitik entsprach. Der Lehrer-gehalt war in manchen Fällen kaum so hoch als der gemeine Tagelohn, so dass der Lehrer zu unwürdigem Nebenverbe gezwungen war. Man hat jetzt in vielen Ländern ein Minimum des Einkommens, nach Classen für Schulen in verschiedenen Ortschaften, festgesetzt, so dass dem Lehrer ein genügender Unterhalt gewährt wird, und

β) An das Elementarschulwesen reiht sich in aufsteigender Ordnung an das Berufsschulwesen. Dasselbe zerfällt in die drei

dies Minimum ist in vielen Staaten wiederholt hinaufgerückt worden. Der Staat hat dabei mit seinen Mitteln ärmere Gemeinden unterstützt. Dadurch ist, besonders in Deutschland in den letzten Jahren, viel gebessert worden, aber noch immer bleibt viel zu wünschen und Manches zu thun übrig. Ueber Preussen s. Ztschr. d. statist. Bur. v. Engel, 1869, S. 99 ff., 153 ff., 177, u. Jahrb. f. d. amt. Stat. IV, 2. (1876) S. 20 ff. Durchschnitt der Lehrergehälter an Elementarschulen 1861 210, 1864 218, 1871 278 Thlr., in den Städten resp. 281, 294, 363, auf d. Lande 181, 185, 270, nach Provinzen Max. Durchschn. in den Städten Brandenburgs 308, 332, 395, der Rheinprov. 300, 306. 356, jetzt (1871) Prov. Preussen 399, u. Schlesw. Holst. 450. Minim. Durchschn. in Posen 224, 236, 285, in Hohenzollern 231, 254, 255, auf dem Lande Max. Sachsen 235, 242, 265, jetzt (1871) Schl. Holst. 337, Min. Posen 144, 149, 185 (Pommern 145, 185, 182). Die Verbesserung ist allgemein. Aber es gab 1864 noch 1926 Lehrer mit 50—100. 8361 mit 100—150, 10,290 mit 150—200, 6197 mit 200—250, 3745 mit 250—300 Thlr., und doch auch 1871 noch 296 der ersten, 4754 der zweiten, 11,916 der dritten, 12,937 der vierten, 7018 der fünften Kategorie. Erheblich höhere Gehälter waren 1864 sehr selten. z. B. 500—550 Thlr. bezogen nur 321, (1871: 877), 550—600 174. (1871: 615). 600—650 96, (1871: 383). 650—700 53, (1871: 277). 700—1000 159, (1871: 564). über 1000 Thaler, 13 (1871: 69) Lehrer. Seitdem aber neue Verbesserungen (s. Jahrb. a. a. O. S. 46), wonach am 1. Sept. 1874 incl. Personal- u. Alterszulage im Staate der Durchschn. p. Lehrer 316, p. Lehrerin 249 (Städte 399 u. 264, Land 279 u. 224) Thlr. war. In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer ganz oder zeitweise vom Reihetisch bei den Ortsbewohnern. — In Preussen sind in der günstigen Finanzlage der letzten Jahre sehr erhebl. Summen f. Volksschulen unter die fortdauernden Ausgaben des Staats gestellt, so im A. f. 1874 13:16, 1875 17:48, 1876 18:32 Mill. M., wovon speciell für die Schulen 10:42, 13:61, 13:77, f. d. Seminare u. dgl. 2:23, 3:36, 4:10 Mill. M. Eine allgemeine Regelung der Finanzverhältnisse der Volksschule steht in dem beabsichtigten Unterrichtsgesetz bevor. — Baden, s. das neue treffliche Schulgesetz v. 8. März 1868: Tit. V vom Einkommen der Lehrer: 4 Ortsklassen, Gemeinden bis 500. 501—1500. 1501—3000, über 3000 Einw. Hauptlehrer Minimalgehalt (in Geld, Naturalien oder festen Nutzungen) hienach 350, 375, 400, 450 fl.; wenn an einer Volksschule wenigstens 2 Hauptlehrer, so hat der erste 50, wenn 3, so der erste 100, der zweite 50, wenn 4 oder mehr, so hat der erste 200, der zweite 100, der dritte 50 fl. mehr; ausserdem stets freie Wohnung, ferner Antheil am Schulgeld, das in der niedersten Ortsklasse mit 50, in den drei anderen mit 75 fl. garantirt wird; endlich Personalzulagen nach d. Dienstalter, alle 5 Jahr 20 fl., bis zum Max. v. 120 fl. in der untersten, 100 fl. in d. and. Classen, doch nur, soweit feste Besoldung u. Schulgeld-antheil 650 fl. nicht übersteigt. Schulgehilfen als Unter- und Hülfsllehrer: heizbare, möblirte Stube und im Min. 265 fl. in den 2 untersten, 290 fl. in den 2 obersten Ortsklassen, in Städten über 6000 Einw. 315 fl. S. Titel VI über die Bestreitung des Aufwands für die Volksschulen. Was durch Schulfonds, Dotationen, gesetzl. Beitr. d. Lehrer nicht gedeckt ist, trägt die Staatscasse, §. 74. So im Jahre 1871 A. 178,000 fl. Staatsbeitrag zu den Gehältern der Volksschullehrer, ausserdem 30,000 fl. Personalzulagen. A. f. 1876: resp. 246,000 u. 64,000 M., überhaupt an Staatsbeitr. f. d. Volksschulen 541,000. Ueber Ruhegehälter, Versorg. d. Wittwen u. Waisen, s. Titel VII. d. Ges. — In Frankreich sollte (Ges. 28. Juni 1833) der Elementarlehrer nicht unter 200, der Oberlehrer nicht unter 400 Fr. erhalten, nebst einem Schulgelde (retribution mensuelle). 1845 gab es 15,000 Schullehrer von weniger als 400 Fr. 1845 wurde die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts ausgesprochen und eine Summe von 45 Mill. Fr. gefordert, um jeden Lehrer mindestens auf 600 Fr. zu stellen; diese Anordnung kam nicht in Vollzug. Nach Ges. v. 15. März 1850 sollte kein Lehrer unter 600 Fr. einnehmen. Die Gemeinde giebt wenigstens 200 Fr., hiezu kommt das Schulgeld und der Staat legt zu, was an jenem Betrage noch fehlt. Ausserdem stellt die Gemeinde den erforderlichen Raum. Verdiente Lehrer können nach 5 Jahren auf mindestens 700, nach 10 Jahren auf 800 Fr. gesetzt werden. Ueber d. neueren Ver-

Hauptgebiete des gelehrten oder wissenschaftlichen, des wirthschaftlichen und des künstlerischen Schulwesens. In jedem dieser Gebiete lassen sich wieder Schulen für die Vorbildung und für die Fachbildung zum Beruf unterscheiden: 1) Gelehrte Schulen (Gymnasien), Lyceen), — Universitäten und einzelne Specialschulen für die höhere wissenschaftliche Fachbildung (medizinische, Rechts-, theologische Akademien u. s. w.); 2) Realschulen (untere, Bürgerschulen — Realgymnasien) und Specialvorbereitungsschulen für solche Berufe, für welche ein niedrigerer Grad der Vor- und Fachbildung ausreicht (niedere Landwirthschafts-, Gewerbe-, Handels-, Schiffahrtsschulen u. s. w.) — andererseits Hochschulen, namentlich Polytechnica und Specialschulen für höhere Berufsbildung, wie Handels-, Landwirthschafts-, Forst-, Berg-, Bau-Akademien u. dgl. m. Auch Kriegsakademien zählen hierher. Endlich 3) niedere (z. B. gewöhnliche Zeichenschulen) und höhere Kunstschulen für Malerei, Bildhauerei, Tonkunst. In finanzieller Beziehung ist zu beachten, dass das gelehrte Schulwesen im Ganzen das ältere ist, das wirthschaftliche erst den Bedürfnissen der neueren Zeit seine Entstehung verdankt und das Kunstschulwesen, wenigstens als öffentliche Angelegenheit, meistens erst der jüngsten Zeit angehört. Das gelehrte Schulwesen ist ferner für die meisten Staatsdiener (höherer Art) in der Regel das Mittel zur Erlangung der Vor- und der theoretischen Fachbildung. Die niederen und höheren gelehrten Schulen sind daher häufig auf altes eigenes oder Stiftungsvermögen fundirt, oder werden seit lange von den Städten dotirt und soweit diese Mittel nicht ausreichen oder neue Anstalten zu gründen waren, so leistet auch der Staat bedeutendere Zuschüsse oder unterhält die Anstalten auch allein. Das wirthschaftliche Schulwesen steht den Interessen der grossen Masse der Bevölkerung näher, konnte daher auch mehr auf freiwillige Gaben (Gründungsbeiträge u. s. w.) der Interessenten und auf Schulgeld, dann besonders auf Beiträge der Gemeinden, Kreise begründet

hältnisse im franz. Volksschulwesen s. Engel in dessen Zeitschrift d. preuss. statist. Bur. 1865, 134 ff. Im Et f. 1876 sind an Ausg. f. Primärunterr., die auf dem Staate lasten, 1792 Mill. Fr. ausgeworfen, f. d. Schulaufsicht 153 Mill. Fr. — In Grossbritannien geschah lange Zeit für das Schulwesen, sowie für viele andere wichtige Bedürfnisse gar nichts vom Staate 1861—62 war die Staatsausgabe für Erziehung, Wissenschaft u. Kunst aber schon 1,360,000 L., davon 803,784 L. für öffentl. Anstalten für Erziehung, meist für Schulhäuser, Lehrerbesold., Lehrerbildungsanst., überhaupt grossentheils für Elementarunterricht. 1874 wurden f. öffentl. Unterr., Kunst u. Wissensch. 2'60, wovon spec. f. öffentl. Unterricht (ohne Univers.) 2'17 Mill. Pfd. verausgabt.

werden, so dass der Staat vollends nur secundär dafür eintritt. Bloss die wirthschaftlichen Specialschulen, namentlich die Hochschulen, machen in dieser Beziehung eine wichtigere Ausnahme, indem der Staat in deren Unterstützung eine passende Form der Förderung der Volkswirtschaft erkannte. Dieser berechtigte Gesichtspunkt ist neuerdings auch öfters dem niederen wirthschaftlichen Schulwesen zu Gute gekommen. Die Unterhaltung der niederen Kunstschulen dient auch zugleich wirthschaftlichen Interessen. Diejenige der höheren ist Sache des reichen Mäcenatenthums, der grossen blühenden Städte und mit Recht auch des Staats. Es ist jetzt die Aufgabe, die Consequenzen der Selbstverwaltung auch in der Regelung der Finanzverhältnisse des mittleren und höheren Unterrichtswesens zu ziehen. Hier bleibt noch viel zu thun in Bezug auf die richtige Vertheilung der Last zwischen dem Staat und diesen Körpern.²²⁾

²²⁾ In Preussen (alten Umfangs) kosteten

	Oeff. Elementarsch.	Höh. Bürgersch.	Realsch. 2. Ord.	Realsch. 1. Ord.	Oeff. Progymn.	Oeff. Gymn.	Univers. 1870 incl. neue Prov.	
	1862-64 D.	1864	1864	1864	1864	1864		
Im Ganzen Tausend Thaler	11'040	89	461	105	1'833	1'492		
pr. 1 Schule	418	4435	7152	9414	3746	12'638	149'200	
pr. 1 Schüler	c. 3'8	45	26	30	43	43	c. 207	
davon % von:								
Staat a. unmittelbar.	}	3'5	0'71	1'43	2'61	14'04	14'02	57'8
Fonds								
Staat a. mittelbaren	}	—	1'56	0'46	4'52	12'31	—	—
Fonds								
Stadtgemeinden	}	30'22	34'92	29'36	20'01	10'23	—	—
Kirch. u. nicht unter Staatsverwalt. steh.								
Stiftungen	}	73'7	5'45	4'31	1'15	4'62	3'11	13'1
Schulgeld								
Uebrigens(?), eigenes Vermögen	—	15'51	5'01	4'06	18'28	17'91	27'0	

Bei der Univers. ohne Einrechnung des Collegiengeldes (bei Schulgeld „Einnahme aus eig. Erwerb“: wohl Gebühren). Um 1870 Betrag der Normalgehälter der Gymnasiallehrer nach 3 Ortsclassen Directoren bis 1800, 1600 u. 1400, ordentl. Lehrer 600—1300, 550—1150, 500—1000 Thlr., s. Engel, Zeitschr. 1869, S. 202, 206, 199. Details in Mushacke's Schulkalender. Nach einer neueren Statistik (Jahrb. d. amt. Statistik IV, 2. Abth., S. 86, 114) ist der Aufwand f. d. höheren Lehranstalten und Universitäten in Preussen jetzt folgendermassen gestiegen (in 1000 Thlr.). ganzer Staat incl. neue Provinzen.

	Bürger-schulen.		Real-schulen.		Gymnasien und Progymn.		Universitäten.
	1869	1874	1869	1874	1869	1874	1876
Summa	401	640	801	1584	3016	4554	2257
wovon aus							
Staatsfonds	22	42	14	95	480	1134	1641
Stiftungen	4	6	11	11	264	228	449
Andere Quellen	374	592	776	1477	2272	3222	167

b) Beförderung der wissenschaftlichen Bildung überhaupt durch Bibliotheken, Sammlungen von Natur- und Kunster-

Nach den Anschlägen für 1876 hatten die folgenden Universitäten nachstehende Etats (in 1000):

	Summe	dav. aus Staatsf.		Summe	dav. aus Staatsf.
Berlin	Mark 1357	1238	Freiburg	Mark ?	197
Bonn 807	714	München	fl. (1871) 208	84
Breslau 625	578	Würzburg „ 345	73
Halle 692	451	Erlangen „ 171	124
Königsberg 674	623	Wien Ord. 763	Gröss-
Greifswald 482	123	Prag „ 450	ten-
Münster (Akad.) 157	87	Gratz „ 248	theils-
Göttingen 838	208	Innsbruck „ 197	aus
Marburg 490	421	Krakau „ 200	der
Kiel 613	465	Lemberg „ 160	Staats-
Braunsberg (Lyc.) 37	16	Czernewitz „ 68	casse.
Heidelberg ?	496	Dorpat	Rbl. (1870) 209	209

Die Ausgabe u. Einnahme bilanciren regelmässig. Nur bei Würzburg ist die Ausgabe bloss 269,000 fl., die Zahl in der Uebersicht betrifft die Einn. (Baiern: Statistik d. Unterr. p. 27. 1. Th., S. 39). — Von fremden Unvers. haben z. B. Lund und Upsala in Schweden, Oxford (174,000 L. Einkommen einschliesslich der Colleges), Cambridge (133,000 L. St.) bedeutende eigene Einkünfte. In Deutschland sind letztere mitunter vom Staate eingezogen, die heutige Staatsdotacion erfolgt theilweise aus diesem Titel (z. B. 1870 bei Freiburg 13,564 fl. Staatszuschuss für entzogene Gefälle, 50,436 fl. eigentlicher Staatszuschuss). — Ueber den Betrag des Collegiengelds, der Doctorgebühren u. s. w. fehlen Angaben fast durchaus. Um so dankenswerther sind die Mittheilungen in dem gen. Werke über die baier. Unterrichtsstat. S. 39 u. XIX. Die eingezahlten Collegiengelder betragen 1869/70 in München 45,900, Würzburg 32,400, Erlangen 16,200, i. G. 94,600 fl., 1871/72 resp. 53,900, 41,700, 18,200, 113,800 fl. (auch mit Unterscheidung der Facult.). Im Durchschnitt v. 1869/70—71/72 war das Collegiengeld 97,000 fl. oder 13% des Gesamtbetrags der Kosten des Universitätsunterrichts v. 744,000 fl. in 1871. Allerdings betragen die vollständ. Befreiungen 20, die theilweisen 25, zus. 45% der Studenten. Ebendasselbst Berechnungen des Werths der Sammlungen und Anstalten der Universitäten. Aeltere Nachrichten über preuss. Universitäten s. bei Dieterici, gesch. und statist. Nachrichten über die Universitäten im preuss. Staat. Berlin 1836.

Für d. techn. Lehraust. u. sonst. wiss. Zwecke giebt d. preuss. Handelsministerium aus Staatsfonds aus in 1876 1,448,000. ausserdem f. d. Bauk. in Berlin 204,000, d. landwirthsch. Min. f. landw. Lehraust. u. wiss. Zwecke u. f. Thierarzneischulen 998,000. West-Oesterr. f. d. techn. Hochschulen im Ordin. 1876: 696,000 fl. Baden f. d. polytechn. Schule 153,000 M.

Die Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen anderer Länder lassen nicht immer eine unmittelbare Vergleichung mit den bezüglichen Ausgaben in Deutschland zu, weil die Organisation zu verschieden ist. Beispiel: Frankreich, A. der Ausg. des Staats für 1876: f. d. sämmtl. Facultäten 5'11 M. Fr. Collège de France (für einen grossen Theil der Fächer d. deutschen philosophischen Facultäten, Naturwissenschaft, Mathematik, Philologie, class. u. moderne) 335,000 Fr. Museum der Naturgeschichte (Lehranstalt incl.) 730,000 Fr. Für Mittelschulen (Secundärunterricht, Lyceen, städt. Colleges) 4'70 M. Fr. — In Grossbritannien 1861/62 Zuschuss des Staats für d. Universitäten zu London, Dublin, d. schott. 23,610 L., (1874 38,000 Pf.), Bergbauschule und geologische Anstalt 17,185, öffentliche Anstalten für Erziehung in Irland 255,377 L. S. auch A. Beer u. F. Hochegger, Fortschritte des Unterrichtswesens in d. Culturstaaten Europa's, 1867 ff. — Beispiele von Ausgaben für Kunstbildung: Akad. der Künste zu Berlin 1875 Staatszuschuss 342,000 M., Kunstakademien zu Königsberg, Düsseldorf, Cassel und Hanau 142,000 M. Dotacion d. Deutschen Reichs f. d. archäolog. Institut zu Rom u. Athen in 1876 93,000 M.

zeugnissen, Gärten zur Beförderung der Pflanzenkenntniss, Gewerbemuseen u. s. w., gelehrte Gesellschaften (Akademien).²³⁾

2) Ausbildung des Sinnes für das Schöne, ästhetische oder Kunstbildung. Neben den erwähnten Schulen für Malerei, Bildhauerei und Tonkunst gehören hierhin Kunstsammlungen aller Art. Für diesen Zweig der Bildung ist erst am Spätesten vom Staate etwas geschehen, nachdem die Zunahme des Volkswohlstandes gestattet hat, auch dafür Mittel in den Staatseinkünften anzuweisen. Doch haben hier die Höfe und die Kunstliebe einzelner Fürsten schon länger Kunstsammlungen u. s. w. angelegt, welche dem Publicum zur Benutzung geöffnet waren und auch noch jetzt werden manche Hofausgaben für solche Zwecke verwandt. Neuerdings hat man die Bedeutung der Kunst- und Gewerbemuseen speciell für die Entwicklung der Kunstindustrie immer mehr erkannt und daher auch im wirthschaftlichen Interesse solche Museen gegründet und mit stärkeren Staatsfonds ausgestattet.²⁴⁾

3) Die Kirche. Ob und wieweit der Staat selbst den Kirchengesellschaften Subventionen gewährt, das ist meistens durch die geschichtliche Entwicklung und das positive Recht entschieden. Was in dieser Beziehung geschehen sollte, hängt von der Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche ab, worüber die Politik, nicht die Finanzwissenschaft die Entscheidung zu geben hat.²⁵⁾

²³⁾ Beispiele: Preussen, Staatszuschüsse Berliner Akad. d. Wissensch. 1875 197,000 M., K. Bibliothek in Berlin 240,000 M. — Baiern, Münchner Akad. der Wissenschaften, Staatsdotations 1870 19,161 fl., Hof- und Staatsbibliothek 46,600 fl., Generalconservatorium d. wissensch. Sammlungen in München 95,742 fl. — Frankreich, 1876 Institut 669,000 Fr., Nat. Bibliothek 533,000 (u. ausserord. für Catalog. 50,000), andere öffentliche Bibliotheken u. s. w. 259,000 Fr. — England 1861—62: Brit. Museum 101,714 L., wovon Staatszuschuss 100,414 L. 1874 f. Wiss. u. Kunst i. Allg. 272,000 Pf., f. d. Museen 128,000 Pf. — Oesterreich (West-) 1876 Akad. d. Wissensch. 45,000 fl. Staatszuschuss.

²⁴⁾ Beispiele: Preussen, Staatszuschuss f. d. Kunstmuseen in Berlin 1870 69,580 Thlr., 1875 201,000 Thlr., ausserdem f. d. Nationalgall. 16,000 Thlr. (im Ordin.). Für sonst. Kunst- u. wiss. Zwecke jetzt 252,000 Thlr. (Vermehr. dieser Ausgaben, auch durch ausserord. Bewill., in den letzten Jahren.) — Baiern, Akademie d. bild. Künste u. Kunstsamm. 1870 71,900 fl. Staatsdotations, ausserdem für Pflege und Förderung d. Kunst im Allgemeinen 15,000 fl. — Oesterreich 1870, Akademie der bild. Künste in Wien 59,740 fl. 1876 111,000 fl. Staatsdotations, Oesterreich. Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule 60,200 fl., 1876 87,000 fl. — Frankreich 1865: Conservat. für Musik 195,000 F., Ausstellung von Werken lebender Künstler 345,000 Fr., 5 kais. Theater 1,515,000 (Oper 820,000 Fr.), für Kunstwerke u. Verzierung öffentlicher Gebäude 950,000 Fr., 1876 f. schöne Künste, Museen, Theater, Musik 669 M. Fr. — Gr. Britannien 1861—62 Nationalgall. u. Gall. histor. Portr. 14,134 L. — S. Anm. 23 am Schluss.

²⁵⁾ In manchen Ländern, so bis vor den jüngsten Ereignissen in Italien, Spanien, ferner in Grossbritannien, Schweden hat sich ein grosses Kirchenvermögen erhalten,

§. 128. Der Finanzbedarf für die Finanzverwaltung selbst ergibt sich einmal aus den Verwaltungs- und Betriebskosten des rentablen Staatseigenthums und den Erhebungskosten der Steuern u. s. w. Davon war, soweit es sich

in andern wenigstens theilweise. Wieder in andern ist das Kirchenvermögen vom Staate eingezogen u. d. Unterhalt der Geistlichen u. s. w. auf Staatsfonds übernommen, so in Frankreich, A. für 1865: Ausgaben für das Personal d. katholischen Cultus 42.53, für sachl. Bedürfnisse dsgl. 3.13 Mill. Fr., für nicht-kathol. Culte Gesamtausgabe 1.91 Mill. Fr. (u. A. 16 Erzbischöfe zu 20,000, der Pariser zu 50,000 Fr., 69 Bischöfe zu 15,000 Fr., in Algier 30,000 Fr.). Ausg. f. d. gesamten Cultus 1876 53.73 M. Fr. In Deutschland ist wenigstens fast überall ein örtliches Kirchenvermögen zur Deckung der Pfarrbesoldungen und der andern Kosten des Gottesdienstes vorhanden, z. Th. auch noch ein allgemeines. Daher erscheinen gewöhnlich nur verhältnissmässig kleine Summen im Staatsbudget für Cultuszwecke. Auch das Finanzwesen der Kirchen geht einer grossen Umgestaltung entgegen, je mehr die Ideen der Trennung von Staat und Kirche sanctionirt werden und der Liberalismus auch in der Kirche zur Herrschaft kommt. Das kirchliche Gebührenwesen ist in der protestant. Kirche Deutschlands schon jetzt fast unhaltbar. Die Einführung der Civilehe und der eigentlichen, von bürgerlichen Standesbeamten geführten Civilstandsregister (Reichsges. v. 6. Febr. 1875), womit die Aufhebung des gesetzlichen Trau- und Taufzwangs verbunden war. nöthigt allmählig, die kirchlichen Stölgelühren zu beseitigen. Um so mehr müssen dann andere Hilfsquellen für die Finanzen der Kirche eröffnet werden. Eine einfache Erhöhung der Staatsdotation (wie in Preussen seit 1875 wegen des Ausfalls an Stölgelühren zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen um c. 2 Mill. M.) widerspricht den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung über Kirchensachen. Wie weit von der Einräumung eines kirchlichen Besteuerungsrechts (wie in Preussen nach d. Generalsynodalordnung v. 1876 §. 11—15) practisch Gebrauch gemacht werden kann, ist zweifelhaft. Denn ein Besteuerungsrecht setzt im Grunde stets eine Zwangsmitgliedschaft voraus, welche jetzt fehlt. Die hauptsächliche Quelle der Einkünfte werden freiwillige Beiträge sein müssen. — Auch die Beziehungen zwischen dem Staate und der kathol. Kirche dürften zu einer neuen Regelung der Finanzverhältnisse hindrängen. Man befindet sich in den kirchlichen Dingen in einem Uebergangsstadium. Auch die jetzigen Staatszuschüsse zu den kathol. Kirchengeldern werden wohl bald wesentlichen Veränderungen unterliegen, soweit sie nicht auf festen rechtlichen Verpflichtungen (für eingezogenes Kirchengut u. s. w.) beruhen. Beispiele: Preussen: 1876 A. f. im Min. d. Geistl. u. s. w. Angelegenh. f. d. evang. Kirche 2.213,000 Mark, wov. f. d. Evang. Oberkirchenrath 102,000, Consistorien 855,000 M., evangel. Geistl. u. Kirchen 1.257,000; f. d. kathol. Kirche 2.681,000 M., wov. f. Bisth. u. die z. dens. gehör. Instit. 1.213,000, kath. Consist. 35,000, Kirchen u. Geistl. 1,403,000. Ausserdem f. Cult. u. Unterr. gemeins. 6.52 M. M., wovon Unterhalt der Kirchen-, Pfarr-, Kuster-, Schulgebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung des Staats 1.75, zur Verbesserung der Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse 3.38 (1874 1.41) M. M. — Baiern A. f. 1876 kathol. Cultus im Staatsbudget 3.37, protest. dsgl. 1.81 M. M., israel. 14,000 M., übrige Staatsausgaben für kirchl. Zwecke 1.15 M. M. — Baden A. f. 1876 kathol. Cultus 117,000 (wobei aber die vorläufig gestrichene Dotation für den erzbischöfl. Stuhl in Freiburg von 13,400 fl. nicht inbegriffen), evangel. Cultus 95,000 M., israel. dsgl. 3600 M., Summa Cultus 215,000 M. — West-Oesterreich 1876 kathol. Cultus Erforderniss d. Religionsfonds ord. 3.75, Extraord. 0.30, zusammen 4.05, Stiftungen u. Beiträge für kath. Cultus bez. 0.18, 0.14, zusammen 0.32, f. evang. Cultus 80,000, 25,000, zus. 105,000, f. griech.-or. Cultus (Dalmat.) 58,000, 21,000, zus. 79,000, überhaupt für Cultus 4.07, 0.49, zus. 4.56 Mill. fl. Ausserdem durch Ges. v. 18. März 1876 zur Unterstützung kathol. Geistlichen 600,000 fl. Die gleichzeitigen Einnahmen des Religionsfonds sind veranschlagt auf 3.18 M. fl. im Ordin. Die gen. Verbess. d. Geistl. auch diesen Fonds ausserdem entnommen.

dabei um allgemeine Verhältnisse handelt, schon oben im 4. Abschnitte dieses Buches (§. 91—95) die Rede. Weiteres muss für die spätere Lehre von den Einnahmen selbst vorbehalten bleiben. Sodann ist der Bedarf für die Staatsschuld (Verzinsung, Tilgung u. s. w.) hierher zu rechnen. Davon wird in der späteren speciellen Lehre von der Staatsschuld gehandelt. Endlich gehört hierher der Bedarf für die Finanzbehörden u. s. w. selbst. Soweit die Darstellung des Finanzbehördenwesens in die Finanzwissenschaft überhaupt aufzunehmen ist, wird von diesem Bedarf ebenfalls später am Schluss des 2. Bandes gesprochen werden.²⁶⁾

²⁶⁾ Vgl. Rau, 5. Ausg. §. 81.

Zweites Buch.

Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirthschaft, insbesondere der Privaterwerb.

• Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtung und Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen.

1. Abschnitt.

Haupteintheilung und Grundsätze für die weitere Eintheilung der ordentlichen Einnahmen.¹⁾

I. — §. 129. Begriff und Quelle der ordentlichen Einnahmen. Der Ausdruck „ordentliche Einnahmen“ (des Staats, aber auch der Staatenverbindungen und der Selbstverwaltungskörper) wird in der Finanzpraxis nicht immer in einem genau bestimmten und gleichmässigen Sinne genommen. Er unterliegt auch nach den Verschiedenheiten des öffentlichen Finanzrechts in ein und demselben Staate geschichtlich einigem Wechsel. Im Allgemeinen versteht die Gegenwart in der Praxis unter den ordentlichen Einnahmen diejenigen, welche auf Grund des bestehenden Rechts dauernd in gewisser periodischer Regelmässigkeit der Finanzwirthschaft zufließen. Die Finanztheorie hat an diese Auffassung anzuknüpfen, aber, wegen des untrennbaren Zusammen-

¹⁾ In diesem 1. Abschnitt sind Erörterungen vereinigt u. erweitert worden, welche von Rau früher theils hier (§. 52—58 d. früh. Aufl. bis incl. 5), theils in den Einleitungen zum Abschnitt „von den Einkünften aus Hoheitsrechten“ (Regalien) (§. 166 bis 171) und zum Abschnitt von den Gebühren (§. 227—230). Einzelnes auch in §. 247 ff. vom Steuerwesen, angestellt worden waren. Die Vereinigung dieser Erörterungen scheint mir durch die Nothwendigkeit geboten, die Terminologie fester zu begründen und der Vermengung der historischen, rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Begriffe ein Ziel zu setzen, zu welchem Zwecke aber auch ein näheres Eingehen auf die Streitfragen über Begriffsbestimmung und Classification nothwendig war. Schon in der 6. Ausg. war daher dieser Abschnitt von mir erneuert worden. Er ist jetzt nur revidirt, aber in Einzelheiten auch umgearbeitet worden, so schon in §. 129. Der jetzige Abschnitt 1 entspricht den §§ 84—91 der 6. Ausg.

hangs der Finanzwirthschaft und ihrer Einnahmen mit der ganzen Volkswirthschaft, bei der Begriffsbestimmung der ordentlichen Einnahmen, als einer Hauptart der Einnahmen überhaupt, die nothwendige ökonomische Bedingung, von welcher die dauernde Periodicität jener Einnahmen abhängt, mit zu berücksichtigen. Danach sind in wissenschaftlicher Hinsicht die ordentlichen Einnahmen zu bezeichnen als: die ihrer ökonomischen Natur nach einer regelmässigen Wiederholung von Periode zu Periode dauernd fähigen. Es muss daher die Quelle, aus welcher diese Einnahmen fliessen, Nachhaltigkeit verbürgen. Demgemäss muss in der Regel das Volkseinkommen, oder müssen die dasselbe bildenden Einkommen der Einzelwirthschaften in der Volkswirthschaft die Quelle der ordentlichen Einnahmen sein.²⁾

II. — §. 130. Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen. Je nachdem das Einkommen, welches die Quelle der ordentlichen Einnahmen ist, von der Finanzwirthschaft selbst in den gewöhnlichen Formen des freien Verkehrs oder von anderen Einzelwirthschaften erworben wird, sind zwei — aber auch nur zwei — coordinirte Hauptarten³⁾ ordentlicher Einnahmen zu unterscheiden:

²⁾ Entsprechend seiner Auffassung des Staatsschuldenwesens (s. o. §. 58, 5. Ausg. II, §. 471 ff.) behandelte Rau überhaupt unter den „Einkunften“ nur die hier sogen. ordentl. Einnahmen. Stein hat die Unterscheidung von ordentl. und ausserordentl. Einnahmen in dieser Weise (s. o. §. 57) nicht. Ich halte an ihr sowohl in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Praxis, als wegen ihrer principiellen Bedeutung für die Finanzbedarfsdeckung fest. Bésobrasoff nennt die ordentl. Einnahmen die sources plus ou moins constantes, in der in Ann. 3 gen. Abh. S. 18. — Ueber den Begriff des Einkommens und des Volkseinkommens siehe jetzt Wagner, Grundlegung I, 84, 86 ff. Etwas abweichend sind Erbschaftssteuern und überhaupt eigentl. Kapitalsteuern, d. h. solche Steuern, welche nicht nur nach dem Kapitalwerth angelegt, sondern aus dem Kapital einer Einzelwirthschaft reell entrichtet werden, aufzufassen. Hier kann man nicht immer sagen, dass die Quelle der Steuer das Volkseinkommen ist. Mitunter dient solche Steuer nur als Mittel zu einer veränderten Vertheilung des Volksvermögens, speciell des Nationalkapitals, und wenn der Steuerertrag einfach verzehrt wird, so ist dann dieses Volksvermögen die Steuerquelle gewesen. Deshalb wird im Text gesagt, dass „in der Regel“ das Einkommen die Quelle der ordentl. Einnahme sei. Auch jene Erbschafts- u. Kapitalsteuern sind ordentl. Einnahmen unter der Voraussetzung der regelmässigen Reproduction der von der Finanzwirthschaft den Privatwirthschaften entzogenen Vermögen. Weiteres später in der Steuerlehre. Die Vermögens- und Kapitalunterscheidung vom rein ökonomischen und historisch-rechtlichen Standpunkte (Grundleg. I, §. 23 ff., 27 ff.) u. der soc. Steuergesichtspunct (o. §. 26) spielt hier mit.

³⁾ Zwei Hauptarten unterschied auch Rau in den früheren Aufl., §. 84 ff., von der Regierung erworbene und von ihr befohlene oder geforderte. Aber er rechnete die Einnahmen aus Finanzregalien zu der ersten Art, §. 85, was ich aus den unten in §. 141, 142, 145 entwickelten Gründen für unrichtig halten muss. Die früh. Eintheilung Rau's auch bei Pfeiffer, Staatseinnahmen I, 58 (ohne Quellenangabe), s. jedoch über Pfeiffer's Characterisirung des Domänenbesitzes u. s. w. als Steuer unten

1) Privatwirthschaftliche oder Domanialeinnahmen (im weitesten Sinne), oder Privaterwerb. Diese fließen aus einem Einkommen, welches die Finanzwirthschaft (des Staats u. s. w.) als Einzelwirthschaft in Unternehmungen (vornemlich in Sachgüterproductionen) ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems in der freien Ver-

§. 136. Aum. 2. Umpfenbach §. 22 unterscheidet fast in derselben Weise zwei Hauptarten unter dem Namen mechanische und organische Staatseinkommenquellen, verwirft den Begriff Regal bei der Eintheilung (I, S. 53), bildet aber unter dem Namen Fiscalvorrecht einen ähnlichen (S. 58) und setzt die Einnahmen aus letzteren unter Vernachlässigung des bei den wichtigsten zumal deutlich hervortretenden Steuercharacters (Salzvorrecht, Tabakvorrecht) dennoch unter die mechanischen Einkommenquellen. Bergius, Finanzwiss. S. 71. stellt 3 Hauptarten; Regalien (incl. Gebühren), Domänen, Steuern auf; ebenso schon Jacob. Fin. §. 47, 49, Malchus §. 1, doch mit Einreihung der meisten Gebühren unter die indirecten Steuern §. 63 bis 65 und mit richtiger Auffassung der Monopolisirung von Salz und Tabak als Besteuerungsform, §. 69. Vgl. auch J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 23 ff. Stein, Finanzwissenschaft, 1. Auflage S. 101 und 2. Auflage S. 136 erkennt drei Finanzquellen: das wirtschaftliche Einkommen des Staats, das wirtschaftliche Einkommen des Einzelnen und den Staatscredit. Die Eintheilung der Einnahmen nach den beiden ersten Quellen trifft also mit der im Text gegebenen zusammen. Aber Stein führt (I. A. S. 106, 2 A. S. 143) Einnahmen aus den Regalien (nach seiner willkühr. und unhaltbaren Begriffsbestimmung) u. aus d. Gebühren auf die erste Finanzquelle zurück, nicht wie ich auf die zweite. Für die Fragen der Classification der Einnahmen s. u. d. seit dem Erscheinen der 6. Ausg. veröffentlichten Arbeiten bes. Bésobrasoff, *revenues publ. de la Russie*, (mit einer theor. Einleit. über die Grundsätze der Classific.), in d. *Mém. de l'Acad. de St. Pétersb. tom. XVIII, N. 9, St. Pet. 1872, bes. p. 18 ff.* Er theilt ein in Auflagen (*impôts*) u. „industr. Eink. des Staats“ (*revenues industriels*), die ersteren in Steuern u. Gebühren (*contributions et taxes*), die letzteren in Regalien (*droits régäl.*) und *revenues industriels* i. e. S. u. wendet sich bes. gegen meine Auffassung der Regalien. B. hat mich nicht davon überzeugt, dass meine Eintheilung aufzugeben sein (vgl. bes. p. 23 über d. Unterscheid. zw. Gebühren u. Regalien). Er giebt a. a. O. selbst zu (p. 29), dass diese Einnahmen gemischt sind aus verschied. Elementen. Mir scheint in 1. Linie Gewicht zu legen auf d. allgemeinen rechtlichen Bedingungen, unter welchen die Einnahmen erworben werden. Hier steht sich principiell gegenüber der privatwirthsch. und der staatswirthsch. Erwerb. Wo freie Concurrenz ausgeschlossen, sind die rechtl. Bedingungen des Erwerbs specifisch verschieden. — Vgl. ferner Knies, i. d. gen. Heidelb. Rectoratsprogramm; s. Classification im Ganzen mit meiner Auffass. in Ueberstimmung, nur behandelt er Post u. dgl. noch anders. A. Held, *Einkommenst.*, Bonn, 1872, C. 1. unterscheidet privatrechtl. u. öffentlichrechtl. Einnahmen, bei letzteren Gebühren und Steuern, also wie ich. Die Fiscalvorrechte wären gemischten Characters; Post und Münze „trotz des Monopols“ Gebühreneinrichtungen (S. 6) richtig, aber ohne die genüg. Unterscheidung des inneren Grunds des Vorrechts. S. auch Neumann, *progress. Einkommensteuer*, Lpz. 1874 bes. S. 46 ff. über die „Beiträge“. Eine UeberEinstimmung der Eintheilungen der Theoretiker ist daher jetzt noch ebenso wenig als früher erreicht. Der Streit dreht sich bes. um d. Regalien und Gebühren, s. Bésobrasoff, p. 23 ff. — Auch die Praxis classificirt ganz verschieden u. schwankend. Die Gebühren werden meistens zu den (indirecten) Steuern gestellt, Einnahmen aus Post, Münze (vulgo Regalien) öfters unter diejen. aus Staatseigenthum und Staatsanstalten. So ist z. B. noch im baier. Budgetentwurf f. d. 10. Finanzperiode (1870/71) der Ausdruck „Regalien und Staatsanstalten“ in den: „Staatsanstalten“ verändert worden, worunter z. B. Salinen, Bergwerke, Post, Telegraphen u. s. w., s. Pözl, *baier. Verwaltungsrecht*, 3. Aufl. München 1871, S. 535.

kehrconcurrenz erwirbt. Die ordentliche Staatseinnahme ergibt sich also hier unmittelbar als Reinertrag jener Unternehmungen, der das Einkommen des Staats, als ihres einzelwirthschaftlichen Subjects, bildet.

2) Staatswirthschaftliche Einnahmen oder Auflagen, auch (im weitesten Wortsinn) Abgaben oder Steuern⁴⁾ genannt, welche irgendwie, d. h. nach der Art ihres Eingangs und nach der Höhe ihres Betrags, unter einer Rücksicht auf die eigentlichen Staatszwecke stehen, oder welche Kraft der Finanzhoheit als Mittel zur Ausführung eigentlicher Staatszwecke zwangsweise eingefordert werden. Diese Einnahmen fließen aus dem Einkommen aller anderen, der Finanzhoheit des Staats — oder, in Folge der Uebertragung eines bezüglichlichen Rechts, eines Selbsterwaltungskörpers — unterstehenden Einzelwirthschaften. Die Staatseinnahme wird hier dem Staate durch gesetzlichen Befehl an die Einzelwirthschafter, mithin durch Zwang zur Verfügung gestellt, wonach diese in bestimmten Fällen einen Theil ihres Einkommens — des Reinertrags ihrer Unternehmungen — dem Staate überlassen müssen.

III. — §. 131. Unterscheidung verschiedener Standpunkte für die Begriffsbestimmung und Classification der Einnahmearten. Um die im vorigen §. gegebene Eintheilung richtig zu würdigen und letztere nach allen Seiten streng durchzuführen; ferner um die weitere Eintheilung dieser beiden Hauptarten von Einnahmen in Unterarten richtig vorzunehmen und die in der Geschichte und in dem bestehenden Rechte vorkommenden Einnahmearten richtig zu rubriciren und zu beurtheilen, müssen folgende vier Standpunkte auseinander gehalten werden: derjenige der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und des früher geltenden Rechts, derjenige des gegenwärtig geltenden (positiven) Rechts, der finanzpolitische Standpunkt, welcher unter Berücksichtigung der politischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse, Bedürfnisse und Auffassungen für einen bestimmten Staat und eine bestimmte Zeit aufgestellt werden muss, endlich der

⁴⁾ Rau wollte in §. 84, 86 den Begriff Steuer nur in einem engeren Sinne, im Gegensatz zu Gebühr, gelten lassen (vgl. jedoch §. 227), s. u. §. 136 u. ff. Selbst die wahren Gebühren (im Gegensatz zu denen, welche in der Praxis meistens auch so genannt werden, obgleich sie nach ihrer Höhe eigentliche Steuern sind u. von Rau in §. 231 Nr. 3, 236 ebenfalls noch unter die Gebühren gereiht werden) können aber im weiteren Sinn nach ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Erhebung Steuern genannt werden. So auch Hock, öffentl. Abgaben u. Schulden, Stuttgart, 1863, S. 84, 85.

finanzwissenschaftliche Standpunct, von welchem aus die Einnahmearten nach ihrer ökonomischen Natur und ihren Wirkungen auf die verschiedenen Einzelwirthschaften (besonders die gewöhnlichen Privatwirthschaften) und schliesslich auf die ganze Volkswirtschaft unterschieden werden.⁵⁾

Es ist der grosse und verhängnissvolle Fehler der Theorie und Praxis des Finanzwesens, dass diese vier Standpuncte nicht genau aus einander gehalten, sondern in der Regel unklar vermengt worden sind. Daraus sind manche Streitfragen entstanden, die sich sonst sofort als müssig ergeben hätten. Namentlich die zwei folgenden nachtheiligen Consequenzen gingen daraus hervor.

1) Einmal hat man die ziemlich unklaren und wenigstens für die Gegenwart volkswirtschaftlich wie politisch unhaltbaren Begriffe und Eintheilungen der Einnahmen aus der Rechtsgeschichte und dem positiven Rechte einfach in die Finanzwissenschaft wie in die Erörterungen über die Finanzpolitik herübergenommen und sich dann regelmässig ganz vergebens bemüht, sie mit den Anforderungen der eigenen Disciplin in Einklang zu bringen. So ging es mit den rechtsgeschichtlichen und positivrechtlichen Begriffen der Domanialeinnahmen, der Steuern, der sog. Regalien und der Gebühren. Unter beiden letzteren Rubriken befanden sich öfters einzelne Gattungen, welche als reine Steuern von der Finanzwissenschaft entweder in eine ganz andere Stelle des Systems hätten eingereiht oder vollständig ausgemerzt werden müssen. Keines von Beiden geschah, was nur Verwirrung zur Folge hatte.⁶⁾

⁵⁾ Vergl. die Bemerk. von Stein, Finanz. 1. A. S. 135 ff. über den Begriff Regal, wo aber wie an andern Stellen bei ganz richtiger Betonung der verschied. Standpuncte doch aus dem Gesichtspunct der Gegenwart die früheren Auffassungen zu gern als „unklar“ verurtheilt werden. — wie denn überhaupt jede der Stein'schen entgegenstehende Auffassung mit diesem Epitheton versehen wird. Dem Stein'schen Begriff Regal geht es dann freilich ebenso, wie Pözl's Urtheil beweist (Staatswörterbuch v. Bluntschli, VIII, 554), vergl. u. §. 135, 145. In d. 6. Ausg. §. 55 hatte ich nur 3 Standpuncte unterschieden, indem ich noch den finanzwissenschaftlichen mit dem finanzpolitischen Standpuncte identificirte. In diesem Puncte ist der Einwand v. Bésobrasoff richtig (p. 11), der aber wieder selbst nicht genügend unterscheidet.

⁶⁾ Beispiele: (1) Falsche Auffassung eigentlicher Steuern als Regale. Der dem Monopol zu verdankende Extragewinn beim Salz-, Tabak- u. a. ähnlichen Regalien ist eigentliche Steuer (s. u. §. 145), die Regalisirung nur eine besondere Steuerform, wie schon Sonnenfels, Fin. §. 108, 110, J. G. Hoffmann, L. von den Steuern S. 25, Malchus I, §. 69, S. 340, 343 lehrten, neuerdings Stein 1. A. S. 355 ff., Laspeyres im Staatswörterb. X, 104, M. Wirth, Nationalök. 3. A. II. 516, 515 u. a. m. Gerade als Steuerform muss d. Regal daher in d. Finanzwissenschaft betrachtet, mit anderen Steuerformen für denselben Gegenstand verglichen, also überhaupt systematisch in die Steuerlehre eingereiht werden, wenn nicht Zusammengehöriges auseinander gerissen werden soll. Demnach ist die Behandlung von Rau in der 5. Aufl. §. 184 ff., 203 ff. (Salz, Tabak u. s. w. in der

Für die Einreihung einzelner Einnahmen unter Gebühren und Regalien blieb ebenfalls der rechtsgeschichtliche oder juristische Begriff massgebend, was für die Finanzwissenschaft neue Verwirrung stiftete.⁷⁾ Auch die Stellung der Gesamtheit der Re-

Lehre v. d. Regalien) im Folgenden auch geändert worden. Bésobrasoff a. a. O. kommt auf diese ältere Auffassung, m. E. mit Unrecht, zurück. Bergius spricht v. Salz-, Tabakmonopol u. s. w. gar bei den Staatsgewerben u. Domänen, wodurch jede unbefangene Würdigung unmöglich wird. Auch Umpfenbach behandelt Salzvorrecht, Tabakvorrecht unter den Fiscalvorrechten, wie die Früheren unter den Regalien, wobei dann trotz der veränderten Namen doch im Wesentlichen Alles beim Alten bleibt: apart davon bespricht er die „Tabaksmauth“. Gelten Tabak- u. andere Finanzmonopole bloss als Regale, so hat das auch den Nachtheil, dass sie bei der Herrschaft der „Theorie der freien Concurrenz“ (Wagner, Grundleg. I, Cap. 3, §. 117, Abschnitt 2 u. 3) noch leichter ohne Weiteres vom volkswirthsch. Standpunkte aus nur als dem Interesse der Verkehrsfreiheit widerstreitend verworfen werden. Die Frage ist aber, ob nicht trotzdem aus finanziellem Interesse und unter Voraussetzung eines einmal bestehenden Verbrauchssteuersystems solche Monopole zu rechtfertigen sind. — (2) Falsche Auffassung von eigentlichen Steuern als Gebühren. Manche mittelst Stempels erhobene Steuern, z. B. Wechselstempel, Werthpapierstempel, namentl. aber die finanziell wichtigste und volkswirtschaftlich wenigstens vielfach bedenkliche und drückende Abgabe vom Besitzwechsel bei Immobilien (Enregistrement, Uebertragungsgebühr“, Kaufaccise u. s. w.) sind nach ihrer histor. Entstehung und jurist. Behandlung auch von den Finanztheoretikern unter die Gebühren gestellt. Unter den finanziellen Begriff der Gebühr (s. u. §. 137 u. ff.) fallen sie aber gar nicht. Etwas Andres ist die Frage, ob sie sich nicht in beschränktem Maasse als eigentliche Steuern rechtfertigen lassen. Rau, der diesen innern Widerspruch in der Behandlung dieser Abgaben als Gebühren fühlt (5. A. §. 236 ff. 231), hat ihnen dennoch weder eine andre richtigere Stellung im System gegeben, noch sie ganz verworfen. Von Neuern noch ähnlich Umpfenbach §. 27—29, wenn auch unter schärferer Betonung der Verwerflichkeit mancher Posten im Enregistrement als Steuern. Richtiger Bergius S. 297, 354. Pfeiffer, I. 307. Wirth II. 521, aber alle dem Standpunct der Praxis gemäss diese Abgaben als Gebühren beurtheilend und danach verwerfend. Principiell richtiger ist daher sicher die Auffassung und Fragstellung von L. Stein, der jedoch einen wie gewöhnlich geistreichen, aber wie gewöhnlich bei ihm auch sophistischen und haltlosen, weil viel zu weit gehenden Versuch macht, diese Abgaben völlig als Verkehrssteuern zu retten. 1. A. S. 153, 412 ff., 2. A. S. 217, 466 ff. Aehnlich, aber doch mit einem gewissen Zweifel über die Triftigkeit der Rechtfertigungsgründe Hock, öffentl. Abg. S. 234, s. u. §. 136 ff.

⁷⁾ Beispiel: Die Einnahmen der Post aus Porti's u. s. w., der Münze aus dem Schlagschatz für Prägung auf Rechnung Privater, der Telegraphen wurden als Einnahmen aus Regalien, wie diejenigen aus dem Bergwesen, aus der Jagd betrachtet, während sie finanzwissenschaftlich unter den Begriff der Gebühr (oder unter Umständen selbst der privatwirthschaftl. Einnahme) fallen. Daher das Ungenügende der Behandlung dieser Einnahmen unter denen aus Hoheitsrechten bei Rau, 5. A. §. 196, 205, 219b, Ebenso die meisten Älteren und Neuern, so Pfeiffer (unter monopolis. Gewerben), Bergius, Wirth u. a. m. Ganz richtig fasst dagegen Umpfenbach diese Einnahmen als Gebühren auf, nur dass er das Gebührenprincip zu absolut hinstellt und die Relativität, die auch hier gilt, übersieht, wie seine Einreihung der Eisenbahnen schon jetzt allgemein unter das Gebührenprincip zeigt. Stein's Vorwurf gegen Umpfenbach, dass dieser Regalien und Gebühren „gänzlich verschmelze“ (2. A. S. 191) oder „ungeschieden durcheinanderwerfe“ (S. 219) ist daher unrichtig. Vielmehr hat U. eher Gebühren und privatwirthschaftliche Einnahm. nicht genug unterschieden und die Regalien unpassend wenigstens theilweise als Fiscalvorrechte wieder aufleben lassen. Stein dagegen verwirft mit Recht den früheren Regalbegriff für die gegenwärtige Finanzwissenschaft, aber er

galien und Gebühren im finanzwissenschaftlichen System der ordentlichen Einnahmen ward in vieler Hinsicht durch den rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Zusammenhang dieser Einnahmearten mit den Domanialeinnahmen oder dem Kammergut und die demgemässe, vom finanzwissenschaftlichen und finanzpolitischen Standpunkte aus unrichtige Gegenüberstellung gegen die Steuern eine schiefe.⁸⁾ So fehlte es an einer klaren principiellen Behandlung. Nur zu leicht wurden daher auch Compromisse mit der bestehenden Praxis geschlossen: unpassende und schlechte Einnahmen in der Theorie nicht, wie es sich gebührte, verworfen, sondern höchstens etwas bemängelt.⁹⁾ Der Einfluss der Theorie auf die Finanzpolitik und dadurch auf die Verbesserung des geltenden Finanzrechts und der Praxis blieb aber gerade bei einem solchen Verhalten ein untergeordneter.

2) Die andere nachtheilige Folge war die gerade entgegengesetzte. Angesichts der Mängel des bestehenden, geschichtlich überkommenen Einnahmewesens und angesichts der unklaren, vielfach unhaltbaren Begriffe und Eintheilungen, welche die Theorie einer durch sie erst zu reformirenden Praxis entnahm, fand ein abstracter, unhistorischer Radicalismus und Absolutismus nur um so leichteres Spiel, — wenigstens in der Finanztheorie, freilich, bei der unvermeidlichen Nothwendigkeit, einen gegebenen Staats-

stellt einen neuen ebenso unbrauchbaren auf, wodurch bedingt wird, dass die obigen Einnahmen aus Post u. s. w. wieder nicht als Gebühren, wie doch durchaus verwandte Einnahmen (z. B. Chausseegeld), aufgefasst werden, 1. A. 134, 137, 2. A. 184, 190. Bésobrasoff meint dagegen wieder, dass die Aehnlichkeit der Regalien und Gebühren (taxes) mehr äusserlich (in der Erhebungsform und Organisation), als innerlich sei, nicht in ihrem inneren finanz. Character, den mit ihnen verbundene Rechten des Schatzes, dem ökonomischen Einfluss beider liege. Das ist zuzugeben, aber es beweist nicht das, was B. beweisen will, nemlich dass die Gebühren zu den Auflagen und die Regalien zum industr. Erwerb zu reihen sind. Denn Gebühren und Regalien haben gemeinsame Eigenthümlichkeiten vor dem industriellen Erwerb. B.'s Ausführung, p. 23 ff., ist nicht überzeugend: es ist z. B. in Betreff der Post die entgegengesetzte Einseitigkeit von Stein, der dieselbe zu einem seiner „Regale“ emporschraubt, während Bésobrasoff in allen (alten) Regalien, also auch der Post, nur die industr. u. utilitar. Einrichtung sieht, p. 25.

⁸⁾ S. o. Anm. 3. Auch das ist ein Nachtheil der Stein'schen Classification, dass wiederum Domänen, Regalien, Gebühren die eine, Steuern die andere Hauptgruppe der ordentl. Einnahmen bilden.

⁹⁾ Bezeichnend ist in dieser Hinsicht besonders die Stellung der Theoretiker und rationeller Praktiker wie Hock (öf. Abg. S. 234, 248) zu „Gebühren“ wie denen für den „Erwerb von Privatreehten“ (Eigenthumsübertragung bei Immobilien u. s. w.). Vielfach ist man in der Theorie wieder glücklich bei dem andern Extrem, den Radicalen gegenüber, angelangt: alles Wirkliche wird vernünftig gefunden. An diesen Standpunct erinnert auch Stein in s. Finanzwiss. oft genug.

bedarf zu decken, nicht in der Praxis.¹⁰⁾ Die herrschenden Begriffe und Eintheilungen der Einnahmen wurden verworfen, weil sie vielfach willkürlich und unlogisch wären, statt dass der richtige Kern herausgeschält ward. Gewisse Einnahmearten, die wegen veränderter Verhältnisse von Zeit und Ort nicht mehr passend waren oder erst hätten umgestaltet werden müssen, wurden unbedingt für überall und alle Zeit als verderblich bezeichnet. Namentlich wurden häufig alle privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats kurzweg verurtheilt.¹¹⁾ Für die finanzielle Behandlung von sonstigen Staatsthätigkeiten, an welche sich herkömmlich Einnahmen knüpften, wurden allenfalls verschiedene Finanzprincipien als Richtschnur zugelassen, aber für jede einzelne Thätigkeit wieder immer nur ein einziges als das ein für allemal richtige.¹²⁾ Oder es wurde auch entschieden, dass bestimmte Staatsthätigkeiten überhaupt niemals zur Beschaffung von Einnahmen benutzt werden dürften, was wieder nicht so allgemein richtig ist.¹³⁾ Kurz, als ob auch hier eine völlige tabula rasa bestände, wurde wie auf so vielen anderen Gebieten der wirthschaftlichen Politik der „Absolutismus der Lösungen“ practischer Fragen aufgestellt und dem „Gesetz der Relativität“ zuwider gehandelt. Vollständig neue Einnahme-, d. h. Steuersysteme wurden entworfen, die jedoch nur auf dem Papiere standen, und über dem Suchen nach einem (absolut) „besten Steuersystem“ wurde die wahre Aufgabe den vorhandenen Uebelständen gegenüber verfehlt.¹⁴⁾

¹⁰⁾ Ein neues Beispiel ist Maurus, mod. Besteuer., Heidelb. 1870. Nicht frei zu sprechen von dem Vorwurf ist aber überhaupt die englische (Smith'sche) Schule der Nationalökonomie, namentlich in Deutschland, bes. die extremen Freihändler unter den Stimmführern und Publicisten des deutschen volksw. Congresses, die sog. „deutsche Freihandelschule“, bes. mit ihrer Theorie von Leistung und Gegenleistung auch im Steuerwesen des Staats, vollends der Gemeinde. Belege in manchen Artikeln in Rentzsch' Handwörterb. der Volkswirtschaftsl. (s. z. B. Emminghaus S. 895), namentl. in Pfeiffer's Staatscinnahmen, früher auch in Rentzsch' u. M. Wirth's Werken, welche beide Autoren aber ältere Einseitigkeiten abstreifen. Am Characteristischsten bleiben gewisse Verhandl. des volksw. Congr. (so 1867 über Gemeindebesteuerung, 1872 über Schulen), bes. d. Aeusserungen v. O. Michaelis, Faucher (s. auch dess. Aufs. über Staats- u. Commun. Ausg. in der volkswirtschaftl. Vierteljahrsschrift), Böhmert. Vergl. darüber die Bemerk. v. Neumann, progr. Einkommensteuer, S. 66 ff., 212 ff., denen ich beistimme.

¹¹⁾ Mit Recht dagegen auch A. Held, Einkommenst. S. 6 ff.

¹²⁾ Z. B. Forderung, dass die Post stets nur nach dem Gebührenprincip behandelt werden solle, was nur für unsere Zeit und Länder richtig, früher bei geringer Verbreitung der Kenntniss von Lesen u. Schreiben u. fast ausschliessl. Benutzung der Post durch einzelne Classen nur bedingt richtig war.

¹³⁾ Z. B. Forderung des unentgeltlichen Unterrichts in Staatsschulen, bes. niederer Art, der Beseitigung aller Wegegelder auf Staatsstrassen.

¹⁴⁾ Radicale Reformer, wie Maurus a. a. O., sind wenigstens mitunter einsichtig genug gewesen, ihre Steuerreformpläne an die Voraussetzung zu knüpfen, dass zuvor

§. 132. Diese wahre Aufgabe ist angesichts dieser beiden entgegengesetzten Fehler und Einseitigkeiten für Theorie und Praxis folgendermassen zu bezeichnen:

1) Vermeidung des Aufstellens rein abstracter, vermeintlich absolut gültiger und nach einem aprioristischen Principe construirter Schablonen für die Einnahmebeschaffung; statt dessen Auffassung der Einnahme- und speciell der Steuersysteme als abhängig von geschichtlich gewordenen Verhältnissen, die sich so wenig als andere Beziehungen des Volkslebens mit einem Schlage durch ein Machtwort der radicalen Theorie umgestalten lassen, aber andererseits allerdings einem beständigen Wandel und einer sehr wohl zu beeinflussen und in die passende Richtung zu leitenden Entwicklung unterliegen; Prüfung der rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Begriffe und Eintheilungen der einzelnen Einnahmearten an dem Maasse des jeweilig vorhandenen politischen socialen und volkswirtschaftlichen Bedürfnisses und demgemässe Umbildung jener Begriffe und Eintheilungen in solche finanzielle, wie sie für bestimmte Staaten und Zeiten passen; daher denn auch Behandlung der einzelnen Einnahmearten in der Finanzpolitik nicht als absolute (logische), sondern als historische Kategorien, und in der Finanzwissenschaft als Formen der Güterherbeziehung aus der Volkswirtschaft zu Zwecken des Staats (der Selbstverwaltungskörper u. s. w.), welche verschiedenen ökonomischen Character und nach Zeit und Land verschiedene volks- und einzelwirthschaftliche Wirkungen haben.¹⁵⁾

der Staatsbedarf sehr stark vermindert, m. a. W. die meisten Thätigkeiten des modernen Staats, die daher von Maurus einfach als unnütz bezeichnet werden, aufgegeben oder eingeschränkt würden. Der Fehler liegt hier in der Verkenning der Wahrheit, dass die einmal bestehenden Staatsthätigkeiten geschichtlich überkommen, durch die gegebenen Umstände bedingt und daher überhaupt nur in geringem Maasse, zumal plötzlich, verändert werden können, am Wenigsten in der Weise der Franzosen durch blosser Veränderung der „Spitze der Verwaltung“, der Regierungs- oder Staatsform. Die principielle Würdigung der Thätigkeit des modernen Staats, die Anerkennung der Gesetze der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit und des Vorwaltens der Prävention (s. o. §. 36 u. 37 u. Grundleg. I, Kap. 4) fehlt dabei ausserdem völlig. Auch bei anderen, bei Pfeiffer (Staatsausgaben), Waleker, Heil. d. europ. Finanznoth. Petersb. 1868, bei den einseitigen Gegnern der Militärausgaben finden sich verwandte Ansichten: es soll Alles „willkürlich gemacht“ und daher kurzweg zu beseitigen sein. s. o. §. 107. Bezeichnend genug ist für den Beweis des Gegentheils die ganz unveränderte Fortdauer der kaiserl. Militär und Finanzpolitik unter der neuen französischen Republik. Auch im Streit wider die indirecten Steuern. in den Bestrebungen, die Ertragsteuern durch eine einzige Einkommensteuer zu ersetzen u. A. m. wird dieser Irrthum nicht immer genug vermieden.

¹⁵⁾ Die Abweichung hier von meiner Formulirung dieser Punete in der 6. Ausg.

2) Für practische Ziele demnach: volle Beachtung des geschichtlich Ueberkommenen und rechtlich Bestehenden, und Reform, nicht Umsturz desselben nach richtigen volkwirthschaftlichen, socialen, politischen und finanziellen Grundsätzen unter genauer Berücksichtigung der Verhältnisse von Zeit und Ort, so dass einmal und vor Allem die Deckung der Gesamtausgabe, soweit sie durch ordentliche Einnahmen erfolgen muss, stets gesichert bleibt (§. 59, 60)¹⁶⁾; und sodann diejenigen socialpolitischen und die Vertheilung des Volkseinkommens betreffenden Wirkungen durch die Einnahmehbeschaffung und besonders durch die Besteuerung erzielt werden, welche dem richtigen socialen Programm der Zeit und des Landes entsprechen (§. 26).¹⁷⁾

3) Für die Ziele der Wissenschaft endlich die Gewinnung und Verwerthung der Erkenntniss, welche in der Unterscheidung der obigen Standpuncte bei der Eintheilung der Einnahmen und in der Anerkennung der im Folgenden unterschiedenen Principien für die finanzielle Behandlung einer Staatsthätigkeit und des bloss relativen Werths oder Unwerths sowie der historischen (zeitlichen und örtlichen) Bedingtheit der Anwendbarkeit eines jeden dieser Principien liegt.

IV. — §. 133. Unterscheidung leitender Finanzprincipien für die finanzielle Behandlung solcher Staatsthätigkeiten (Einrichtungen, Anstalten) zur Ausführung von Staatszwecken, an welche sich Einnahmen knüpfen können. Solcher Principien (oder finanzieller Standpuncte) giebt es vier. Sie sind oftmals da oder dort und in dieser oder

§. 88 ist die Folge der Unterscheidung des finanzwiss. und finanzpolit. Standpunct oben in §. 131 und zugleich eine kleine Concession gegenüber einigen Anfechtungen meines Standpuncts seitens Emminghaus' (Ztschr. für bad. Verwaltung 1872) und Besobrasoff a. a. O.

¹⁶⁾ Auch hierin kann England wie in so vielen Dingen der practischen Politik namentlich hinsichtlich der Art und Weise der Einführung von Reformen als Vorbild dienen: Zoll- und Accisereductionen immer erst, wenn Einnahmeüberschüsse vorhanden oder andere Einnahmen zur Verfügung. So Einführung der Einkommensteuer bei den Zollreformen der 40er Jahre u. a. m. Mit Recht ein ähnlicher practischer Standpunct neuerlich Seitens der deutschen Freihandelspartei in der Zolltarifreform. Für die Beseitigung oder Ermässigung lästiger und schlechter Abgaben wie der Salzsteuer, Mahl- u. Schlachtsteuer, vieler unpassender Rechts- und Erwerbs„gebühren“ u. s. w. wird gewiss durch die Begründung einer ergiebigen und wenigstens relativ guten Steuer auf Tabak, Branntwein u. s. w. viel erfolgreicher als durch pathetische Declamationen und theoret. Erörterungen über die Verwerflichkeit aller indir. Steuern gewirkt.

¹⁷⁾ Hier ist anzuknüpfen an die Erörterungen in meiner Grundlegung, I, bes. Kap. 2 Abschnitt 11 u. 12, dann Kap. 3, 4, 5.

jener Zeit wirklich befolgt worden. Die Geschichte zeigt, wie bei einer und derselben Staatsinstitution diese Principien, nicht immer in gleichförmiger Ordnung, auf einander folgten und sich ablösten.¹⁸⁾ Das weist schon darauf hin, dass man schwerlich stets ein einziges Princip als das allein und ein für allemal richtige für die finanzielle Behandlung einer solchen Institution bezeichnen kann. Jede Zeit pflegt dies freilich gern zu thun, die Anwendung eines bestimmten Princips sogar mitunter selbstverständlich zu finden und jedes andere Princip scharf zu verurtheilen.¹⁹⁾ Aber der thatsächliche Wechsel der Principien und der darüber bestehenden Ansichten beweist, dass diese Auffassung einseitig ist. Eine unbefangene Prüfung, wobei die bestimmten geschichtlichen Bedingungen der einzelnen Principien gebührend gewürdigt werden, lehrt dasselbe, indem sie zugleich die tiefer liegenden Rechtfertigungsgründe der wechselnden Behandlung aufdeckt. Es ist daher die bisher zu wenig beachtete Aufgabe, die Vorzüge und Nachtheile, welche die Behandlung einer Staatseinrichtung nach jedem der möglichen und vorgekommenen Finanzprincipien an sich und unter gegebenen Umständen mit sich bringt, zu vergleichen und das für die bestimmte Zeit und das bestimmte Land relativ richtigste auszuwählen.

Diese Principien sind:

1) Das Princip der reinen Staatsausgabe: der Staat bestreitet die Kosten einer Einrichtung oder Thätigkeit vollständig aus allgemeinen Einnahmen, ohne denjenigen, der von der Einrichtung Nutzen zieht oder sonst irgend wie besonders mit ihr in Berührung kommt, zur Deckung dieser Kosten mit heranzuziehen. Der Einzelne genießt also diese Einrichtungen umsonst, d. h. ohne speciellen Entgelt. Der Staat stellt sie her und unterhält sie, weil er dies als eine seiner im allgemeinen Interesse übernommenen Aufgaben betrachtet. Hierin zeigt sich der eigentlich communistische Character des Staats und jeder räumlichen Zwangsgemeinwirthschaft, in welcher principiell ein anderes Princip der Entgeltlichkeit als im privatwirthschaftlichen System obwaltet und obwalten muss.²⁰⁾

¹⁸⁾ Z. B. im Post-, Münz-, Strassen-, Schul-, selbst in Zweigen des Justiz-, Polizeiwesens.

¹⁹⁾ Z. B. jetzt die Opposition gegen Strassen-, Schulgeld, Gerichtsgebühren; unbedingtes Verlangen des blossen Gebührenprincips für die Post.

²⁰⁾ S. in meiner Grundlegung d. Abschnitte über das gemein-, besond. das zwangsgemeinwirthschaftl. System, namentl. §. 116a, 118. 150—152, 154—160, 171.

2) Das **Gebührenprincip**: der Staat unterzieht sich im öffentlichen Interesse der Uebernahme einer Thätigkeit oder der Ausführung einer Einrichtung (Anstalt). Aber er erhebt von denen, welche daraus besonderen Nutzen ziehen oder welche die Kosten der Einrichtung mit provociren, eine besondere Abgabe als speciellen Entgelt, die Gebühr, und zwar oft in einer Höhe, welche die Kosten vollständig deckt oder doch decken soll.²¹⁾ Die Einnahme aus diesen Gebühren kann aber selbst, da die betreffende Thätigkeit immer zugleich in einem allgemeinen Staatsinteresse liegt, niedriger bleiben, als der Kostenbetrag ist oder vollends als eine privatwirthschaftliche Rente sein würde. Die Differenz gegen beide bildet dann einen Zuschuss (also implicite eine Ausgabe) der Staatscasse für die Ausübung einer als nothwendig oder zweckmässig erkannten Staatsthätigkeit, welche von dem einzelnen Beansprucher oder Benutzer nur theilweise vergütet wird.²²⁾

3) Das **rein privatwirthschaftliche oder gewerbliche Princip**: der Staat übernimmt eine gewerbliche Thätigkeit oder schafft eine solche Einrichtung rein aus dem finanziellen Grunde, um sich dadurch eine Quelle von Einnahmen für die Deckung von Ausgaben, also die Mittel zur Ausführung anderer Thätigkeiten, zu eröffnen. Es soll daher eine möglichst grosse Reineinnahme (Rente) erzielt werden, jedoch durchaus nur nach den Grundsätzen der privatwirthschaftlichen Verkehrseoneurrenz.²³⁾

4) Das **reine Regalitäts- und daher Besteuerungsprincip**: der Staat betreibt ebenfalls nur aus finanziellen Gründen eine gewerbliche Thätigkeit (Unternehmung), aber er

Auch Neumann, progress. Einkommensteuer, S. 66—70. — Beispiele aus der Gegenwart: die Gewährung des Rechtsschutzes der Einzelnen, für ihre Person und ihr Vermögen, im Inlande und bis zu einem gewissen Grade im Auslande (durch Gesandte, Konsuln), durch polizeiliche, militärische, diplomatische Leistungen. Grossbritannien gab für die Gewährung des Rechtsschutzes von ein paar Dutzend seiner Bürger im abessin. Feldzug über 5 Mill. Pfd. St. aus. — Unentgeltliche Benutzung von Strassen (Chausseen) allgemein (mit theilweiser Ausnahme der Brücken) für Fussverkehr, hie und da auch für Fahrverkehr (Süddeutschland, jetzt auch bei Staatschausseen in Preussen); freier Besuch der Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. Unentgeltliche Mittheilung von Nachrichten über Wirthschaftsverhältnisse (z. B. Konsulatsberichte); unentgeltl. Prägung gewisser Münzen (Grossbritannien, Russland) u. s. w.

²¹⁾ Beispiele kostendeckender Gebühren in der Gegenwart: meistens Postgeld, Telegraphengeld, mitunter noch Münzschlagschatz, auch mehrfach noch Justizkostengebühren.

²²⁾ Beispiele nicht voll die Kosten deckender Gebühren in der Gegenwart: Justiz-, Polizeigebühren verschiedener Art, Wegegelder, Schulgelder (§. 127), Einnahmen aus den Gestüten (§. 126) u. v. a. m.

²³⁾ Beispiele: die landwirthsch. Domänen, Berg- u. Hüttenwerke, Staatsgewerksanlagen und Handelsunternehmungen.

sucht aus dieser eine grössere als die privatwirthschaftliche Concurrrenzrente zu gewinnen. Zu diesem Zwecke geniesst er gewisser ganz oder theilweise Andere ausschliessender Vorrechte (Monopole, Finanzmonopole, „Regale“), die ihm die Erzielung eines solchen Mehrertrags ermöglichen sollen.²⁴⁾ Letzrer stellt dann aber eine reine Steuer dar. Er ist nicht ein Theil des vom Staate privatwirthschaftlich (gewerblich) erworbenen eigenen Einkommens, sondern er repräsentirt eine auf staatlichen Zwangsbefehl zurückzuführende Uebertragung von Einkommen anderer Einzelwirthschaften auf den Staat.

In der Praxis gehen diese verschiedenen Standpuncte öfters fast unmerkbar in einander über.²⁵⁾ In der obigen Reihenfolge ergibt sich ein Fortschritt zu einer immer mehr fiscalischen, in der umgekehrten Reihenfolge zu einer immer weniger fiscalischen Behandlung. Die Finanzgeschichte liefert Beispiele für Beides.²⁶⁾ Auch bei ein und derselben Institution wechselt wohl die ganze Richtung ihrer finanziellen Behandlung. Im Grossen und Ganzen begünstigen Zeiten der politischen Unmündigkeit der Bevölkerung und einer noch unentwickelteren und in den Formen der Naturalwirthschaft steckenden Volkswirthschaft, wo die Erhebung reiner Geldsteuern noch schwieriger ist, ferner Zeiten grossen Staatsbedarfs begreiflicher Weise mehr die fortschreitend fiscalischer werdende Behandlung einer Institution oder es ist von vornherein dabei das dritte oder gar das vierte obiger Principien allein das leitende. In Zeiten dagegen, wo die Bevölkerung selbst mehr

²⁴⁾ Beispiele: jetzt namentl. Tabak-, Salzmonopol, mitunter Branntweinmonopol, früher eine Unzahl gewerblicher Regale, von denen jedes einzelne nur geringe finanz. Bedeutung hatte; ferner früher sehr allgemein die Post, auch die Münze. — Uebermässig hohe Gebühren für streit. u. freiwill. Gerichtsbarkeit, namentl. jene zu hohen u. schlechten Steuern gewordenen „Gebühren“ für Eigenthumsübertragung u. s. w. sind auch Einnahmen, bei denen das Regalitäts- oder Besteuerungsprincip zur Geltung gekommen ist. Die Justizhoheit wird da aus einem wesentlichen oder höheren Regal ein niederes oder nutzbares, die Gerichte des Staats degradiren zu Finanzmonopolsanstalten und treten mit den Salinen und Tabakfabriken des Staats in eine Kategorie, — leider öfters kein Phantasiebild.

²⁵⁾ Z. B. bei Eisenbahnen (privatw. Rente, Gebühr), Post (desgl., auch Steuer). Telegraph (beide erstre) u. s. w.

²⁶⁾ Beispiele immer weniger fiscal. Behandlung: Münze, Post, Strassen, Schulen, leider noch zu wenig Gerichte: Beispiele der steigend fiscal. Behandlung: in Zeiten starker Finanzbedürfnisse, in und nach Kriegen selbst neuerdings wieder Erhöhung der Gebühren für die eben genannten Anstalten (Postporto z. B. in den grossen französ. Kriegen Anfang d. Jahrhund. in Oesterreich aus finanz. Gründen erhöht, gleicher Vorschlag sogar 1871 in Frankreich; desgl. Gebühren u. eigentliche Steuern bei Gerichten). Die Entwicklungsgeschichte des Stempelwesens bei Gerichten, Behörden u. für Urkunden, Becheinigungen u. s. w. gehört im Ganzen auch hierher.

mitspricht, wo die Interessen der unteren Classen besser berücksichtigt werden, wo das gewerbliche Leben entwickelter ist, der Volkswohlstand wächst und die Erhebung reiner Geldsteuern das bequemste Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs wird, da waltet die umgekehrte Richtung vor, so im Grossen und Ganzen gegenwärtig. Die Regalien verschwinden dann, weil sie als volkswirtschaftlich zu nachtheilige Einnahmequellen gelten.²⁷⁾ Ein einzelnes Monopol wird nur hier und da etwa trotzdem als bestes Mittel zur Erhebung einer finanziell ergiebigen eigentlichen Steuer beibehalten oder selbst neueingeführt, ohne Verkenning mancher volkswirtschaftlicher Nachtheile desselben.²⁸⁾ Privatwirtschaftliche Thätigkeiten früherer Wirthschaftsperioden werden aus volkswirtschaftlichen Gründen vielfach vom Staate aufgegeben²⁹⁾, die Gebühren aus solchen und aus politischen Gründen ermässigt³⁰⁾ und in einzelnen Fällen wird selbst auf jede bisher bezogene Einnahme aus bestimmten Staatseinrichtungen oder Thätigkeiten ganz verzichtet, weil das öffentliche Interesse bei der unentgeltlichen Ausübung am Besten gewahrt erscheint.³¹⁾ Sicherlich ist eine solche Entwicklung der finanziellen Behandlung jener Staatsthätigkeiten auch in Zeiten der bezeichneten Art im Ganzen die richtige und die zu begünstigende. Aber sie muss nur abermals nicht als die schlechtweg allein richtige betrachtet werden. Eine Finanzpolitik, welche dies thäte, würde in anderen

²⁷⁾ So die meisten gewerblichen Regalien, bei denen die Regalisirung nur eine Steuerform war, z. B. die im 17. und 18. Jahrhundert eingeführten, selbst in Preussen auf Mülhsteine, Schweinsborsten u. s. w. Das bedeutendste neueste Beispiel ist die Aufhebung des Salzmonopols in Deutschland 1868 (Ges. d. Nordd. B. v. 12. Oct. 1867, §. 1).

²⁸⁾ Hauptbeispiel: Tabakmonopol. in Oesterreich, Frankreich, Italien und andern Ländern. — Neue Einführung des Zündhölzchen-Monopols in Frankreich nach dem letzten Kriege durch Ges. v. 2. Aug. 1872, nachdem verschiedene Steuererhöhungen bei diesem Artikel zu viel Schwierigkeiten gefunden.

²⁹⁾ Beispiele: Staatsfabriken, Staats-Handelsunternehmungen (theilweise ausgenommen Banken), eigene Verwaltung von Landgütern fast allgemein aus solchen Gründen aufgegeben, vielfach auch Staatsberg- u. Huttenwesen, selbst eigener Besitz von Landgütern, ferner Schiffahrtsbetrieb des Staates.

³⁰⁾ Beispiele: Schlagschatz für Prägung auf Rechnung Privater, Postporti, Telegraphengebühren, Strassengeld, Schulgelder, Prüfungstaxen; mitunter. aber im Ganzen noch zu wenig „Gebühren“ (wahre und solche, welche ganz oder fast ganz eigentliche Steuern sind) für Gerichts- und Verwaltungsthätigkeiten.

³¹⁾ Beispiele: gelegentliche Aufhebung jeder Prägekostenberechnung für Prägung für Private, Strassengeld, Brückengeld, Postporto in bestimmten Fällen. z. B. für gew. Briefe an Soldaten im Kriege; gerichtl. u. Verwaltungs„gebühren“ dsgl., z. B. um landwirthsch. Reformen zu erleichtern (Stempel- und Gebührenfreiheit bei Gemeinheittheilungen, Zusammenlegungen u. s. w.).

Zeiten und Verhältnissen mindestens verfrüht und oft gar nicht durchführbar sein.³²⁾

2. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der privatwirtschaftlichen Einnahmen.¹⁾

I. — §. 134. Die im §. 130 aufgestellte Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen in zwei Arten und die weitere Eintheilung der letzteren ist nunmehr nach den im vorigen Abschnitte dargelegten Grundsätzen näher zu begründen, wobei die charakteristische Eigenthümlichkeit jeder Gattung besonders hervorgehoben werden muss.

Zu den privatwirthschaftlichen oder Domanialeinnahmen gehören nach der oben aufgestellten Begriffsbestimmung streng genommen nur die Einnahmen, welche aus der Verwendung von werbendem Staatseigenthum und aus dem Betrieb von Staatsgewerben fliessen, wenn sie vom Staate als Einzelwirthschafter ganz unter denselben Bedingungen des privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems²⁾ wie von den gewöhnlichen Privatwirthschaften erworben werden. Demgemäss müssen folgende drei Voraussetzungen zutreffen, damit eine Einnahme finanzwissenschaftlich als rein privatwirthschaftliche bezeichnet werden kann:

1) Der Staat muss in keinerlei Weise bei der Production und dem Absatz der Producte in seiner Eigenschaft als Staat oder als Inhaber der Finanzhoheit zum Zweck der Einnahmeerzielung vor andern Producenten und Verkäufern einen rechtlichen Vorzug geniessen. Soweit solches der Fall ist, gehört die Einnahme zu den Steuern i. w. S., so nach Zweck und finanzieller Folge die Einnahme aus gewerblichen Regalien (Finanzmonopolen) (§. 133 Nr. 4 u. §. 145 u. ff.).

³²⁾ Z. B. eine Portoreform wie die der neueren und neuesten Zeit hätte früher bei geringem Verkehr, schwacher Verbreitung von Elementarkenntnissen u. s. w. wahrscheinlich nur zu einer starken Einbusse der Staatscasse geführt. Unter der Bedingung so niedriger Porti's hätte der Staat dann muthmasslich die Postanstalt gar nicht übernommen oder nicht beibehalten, zum Nachtheil auch des Einzelnen, der etwas hohes Porto zahlt.

¹⁾ Entspricht den §§. 92—94 meiner 6. Ausgabe (zieml. unverändert), den §§. 54, 55, 58 der Rau'schen 5. Ausg.

²⁾ Dieses hängt in seiner jeweiligen Gestalt freilich wesentlich von der Beschaffenheit seiner Rechtsbasis ab, welche selbst wieder veränderlich ist. S. meine Grundlegung, I. §. 123—125 u. Kap. 5. Hier muss mithin eine bestimmte Rechtsbasis als bestehend vorausgesetzt werden: diejenige, in der Hauptsache gleiche, im europäisch-amerikanischen Staatensystem der Gegenwart.

2) Der Staat muss die Thätigkeit (Anstalt u. s. w.) ausschliesslich im finanziellen Interesse, um eine für andere Staatszwecke verfügbare Einnahme zu gewinnen, übernehmen oder beibehalten. Einnahme-gebende Thätigkeiten oder Anstalten, welche nur die Verwirklichung von als richtig erkannten Staatsaufgaben bezwecken, gehören daher nicht hierher. Die Einnahmen daraus sind Gebühren (§. 137 u. ff.).

3) Der Staat muss die Thätigkeit oder Unternehmung auch durchaus nur von dem privatwirtschaftlichen Gesichtspuncte höchstmöglicher — wenn auch unter gebührender Berücksichtigung der Nachhaltigkeit erstrebter — Rentabilität aus betreiben. Lässt sich der Staat bei der finanziellen Regelung der betreffenden Thätigkeit von einer Rücksicht auf die eigentlichen Staatszwecke mit leiten und verzichtet er auf einen Theil der bei privatwirtschaftlicher Betriebsweise erlangbaren Rente, so stellt das sich hierbei ergebende Einnahmeminus gewissermassen eine (verhüllte) Ausgabe dar, welche der Staat absichtlich im öffentlichen Interesse macht. Die betreffende Einnahme ist dann wieder keine rein privatwirtschaftliche. So kann die Sache bei den Forsten liegen (§. 190 ff.).

In der Wirklichkeit giebt es weniger Einnahmen, welche alle diese drei Voraussetzungen erfüllen, als oft angenommen wird. Bei manchen gewöhnlich „privatwirtschaftliche“, genannten Einnahmen, z. B. bei derjenigen aus Staatsforsten, selbst aus Eisenbahnen, vollends aus Canälen des Staats waltet der fiscalische Gesichtspunct gegenwärtig bei uns meist nicht ausschliesslich ob, und mit Recht nicht. Einnahmen dieser Art sind daher immerhin etwas anders als die rein privatwirtschaftlichen aufzufassen. Sie können mit letzteren nur deshalb in eine Gruppe zusammengefasst werden, weil die Erzielung einer Einnahme (bei Eisenbahnen, und wohl auch Canälen, wenigstens solange das Anlagekapital noch nicht amortisirt und daher noch zu verzinzen ist)³⁾, ein sehr her-

³⁾ Dies ist für mich der entscheidende Grund, warum ich wenigstens für jetzt noch, wo besten Falls bei dem geringen Alter der betr. Unternehmungen das Kapital aus den Erträgen erst zu einem (meist noch kleinen) Theile amortisirt ist, die Staatseisenbahnen unter den Anstalten für den Privaterwerb des Staats einreihe. Umpfenbach, der die Eisenbahnen in Händen des Staats haben u. dann unter das Gebührenprincip stellen will, übersieht dies zu sehr §. 37—39. Die Höhe der Kosten bedingt einen wesentlichen Unterschied in diesem Puncte zwischen Bahnen, Chausseen u. Telegraphen (ungefähres Kostenverhältniss in Deutschland wie c. 500 bis 600 : 10—30 : 1—3!). Was für Eisenbahnen, gilt wenigstens auch für neue Canäle (Kostenanschlag per Meile für ein grösseres deutsches Canalnetz schon vor 1870

vorragerer Zweck mit ist. Früher war der rein privatwirthschaftliche Standpunkt auch bei solchen Einnahmen mitunter der massgebende und in manchen Ländern ist er es noch jetzt⁴⁾. Auch bei den Einnahmen, welche gegenwärtig in der Regel als rein privatwirthschaftliche behandelt werden können, z. B. aus Staatsbergwerken, Staatsfabriken, kam früher öfters der andere Gesichtspunkt mit in Betracht, dass der Staat hier gleichzeitig Musteranstalten zur Nachahmung betreiben wollte. Einzelne Staatsfabriken, z. B. für Porzellanbereitung, ähnlich einzelne landwirthschaftliche sog. Musteranstalten, stehen selbst jetzt noch nicht unter dem bloss privatwirthschaftlichen Gesichtspuncte höchstmöglicher Rentabilität.

Demnach kann man auch in der Theorie nicht ein für allemal kurzweg sagen: diese und jene Einnahmen sind privatwirthschaftliche, sondern man kann immer nur angeben, welche Einnahmen unter gegebenen Verhältnissen als rein oder als überwiegend oder als doch zugleich mit privatwirthschaftliche zu behandeln sind. Der Uebergang von der Betriebsweise einer Anstalt nach dem privatwirthschaftlichen zu derjenigen nach dem Gebührenprincip oder die Behandlung einer bisher in privatwirthschaftlicher Weise betriebenen Thätigkeit theilweise nach dem Gesichtspuncte einer wirklichen Staatsaufgabe, wobei auf einen Theil der Einnahme verzichtet wird, kann gerade hier öfters in Frage kommen (§. 133).

II. — §. 135. Im Folgenden werden nachstehende Einnahmeweige noch zu den privatwirthschaftlichen unserer heutigen Staaten gerechnet und demnach im 2. Kapitel dieses Buchs (Privaterwerb des Staats) behandelt werden:⁵⁾

1) Einnahmen aus Feldgütern (Domänen im engsten Sinne) einschliesslich der Einnahmen aus dinglichen Rechten auf

252,000 Thlr. nach Meitzen, also immerhin die Hälfte von Bahnen). Der Satz in §. 54 der Nordd. und der Deutschen Reichsverfassung über Staatscanäle ist etwas undeutlich in diesem Puncte, ginge aber zu weit, wenn er dies Princip nicht mit sanctionirte. Aehnliche Auffassung der Staatsbahnen wie bei mir auch bei Nasse, Tariferhöh., Jena 1874, S. 31 ff. S. auch u. §. 242.

⁴⁾ Z. B. im Forstwesen, was sich da zeigt, wo, wie neuerdings leider in einzelnen Fällen in Oesterreich, versucht wurde, die Staatsforsten zur Hebung von Finanznöthen zu sehr auszunutzen.

⁵⁾ Stein 3. Ausg. S. 256 macht mir einen Vorwurf daraus, dass ich in der 6. Ausg. der Finanzwiss. so weitläufig die Eisenbahnen behandelt habe und doch kein Wort über die Telegraphen hätte. Er hätte vielfach aus meiner Arbeit, u. A. aus §. 93 Anm. a, ersehen können, dass und warum ich die Telegraphie mit der Post unter die Gebührenanstalten, nicht unter die privatwirthschaftlichen Unternehmungen, wie in einer Hinsicht die Eisenbahnen, stelle.

Leistungen von Privatländereien (Grundgefälle) oder auf eine Benutzung derselben (Weide-, Fischereirechte u. s. w.), ferner aus landwirthschaftlichen Gewerksvorrichtungen. S. u. §. 159—189.

2) Einnahmen aus Staatswäldungen, nebst Jagd und Fischfang. S. u. §. 190—209.

3) Einnahmen aus Staatsberg- und Hüttenwerken, einschliesslich des Salinenbetriebs, aus anderen, als mit Landgütern u. s. w. verbundenen Staatsgewerksanlagen, insbesondere Fabriken u. s. w., und aus Wohngebäuden. S. §. 210—222.

4) Einnahmen aus Handels-, Geld-, und Bankgeschäften, sowie aus verbendem beweglichen Vermögen überhaupt. S. §. 223—230.

5) Einnahmen aus dem Staate eigenthümlich gehörigen oder auf seine Rechnung betriebenen Eisenbahnen, Canälen und Schiffahrtsdiensten. S. §. 231 ff.

Die Gründe, warum diese Einnahmen in der Gegenwart noch als — rein oder überwiegend oder doch zugleich mit — privatwirthschaftliche gelten können, werden in den Abschnitten entwickelt, welche von den einzelnen Zweigen handeln. Darin wird auch untersucht, ob und wie weit der privatwirthschaftliche Gesichtspunct mitunter modificirt werden muss, z. B. bei Wäldungen, Canälen, Bahnen.

Manche andere Einnahmen sind einigen der obigen nahe verwandt und können bisweilen ebenfalls zu den privatwirthschaftlichen gereiht werden: so die Einnahmen aus Staatsstrassen (Wegegeld), Telegraphen, aus der Post (besonders aus einzelnen Zweigen derselben, wie z. B. aus der Personenpost), aus der für Rechnung Privater erfolgenden Münzprägung, aus den Staatsschulen aller Art (Schulgeld), aus Staatslotterien. Da jedoch aus später anzugebenden Gründen der privatwirthschaftliche Gesichtspunct hier nicht der leitende oder nur vorwaltende sein soll, mitunter ganz fortfallen muss, oder schon jetzt wegen der geringeren Höhe des in der Einrichtung steckenden Kapitals — im Gegensatz zu den Eisenbahnen, s. Anm. 3, — aus finanziellen Rücksichten meist nicht mehr nothwendig entscheidend mitzusprechen hat, so werden die genannten Einnahmen hier zu der folgenden zweiten Hauptklasse der ordentlichen Einnahmen gerechnet, die meisten jetzt mit Recht zu den Gebühren.

Der Umstand, dass einige Zweige, wie Eisenbahnen, Telegraphen, Post, Münze,⁶⁾ geschichtlich und nach geltendem Rechte öfters sogen. Regalien sind, nöthigt nicht, die Einnahmen aus solchen Zweigen von den privatwirthschaftlichen oder von den Gebühren, wozu sie nach ihrer richtigen finanziellen Auffassung gehören, als besondere Classe abzutrennen, s. u. §. 141, 145.

Anhangsweise kann man zu den privatwirthschaftlichen Einnahmen solche gelegentliche Einkünfte stellen, welche aus der Veräußerung alter, abgenutzter Gebrauchsgegenstände der Staatsverwaltung erzielt werden, besonders im Militärdepartement (§. 121).

3. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der staatswirthschaftlichen Einnahmen oder Auflagen (Steuern), insbesondere der Gebühren.¹⁾

I. — §. 136. Die staatswirthschaftlichen Einnahmen²⁾ gliedern sich nach dem schon oben in §. 130 bei der Begriffsbestimmung angedeuteten Gesichtspuncte in zwei Arten, in die eigentlichen Gebühren oder speciellen Steuern und in die eigentlichen allgemeinen Steuern (Steuern im engeren Sinne) (§. 143 ff.).

II. — §. 137. Die Gebühren. Begriff. Gebühren sind Abgaben, welche von Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen als ein

⁶⁾ Die Lotterie dient vielfach als Besteuerungsform des Spielgenusses. Der finanzielle Gesichtspunct soll aber nicht der entscheidende sein und er kommt gar nicht mehr in Betracht, wenn der Staat sich ausschliesslich das Recht vorbehält, Lotterien zu betreiben, es aber aus Gründen des Volks- u. Staatswohls nicht ausübt. Der Vorbehalt erfolgt dann nur wieder aus Gründen der Politik u. s. w., um Andre am Lotteriebetrieb zu verhindern.

¹⁾ Abschn. 2 entspricht den §§. 95—105 meiner 6. Ausg. (ziemlich unverändert herübergewonnen) u. §. 86, 227, 230, 231, 234, 236—238, 244—246, 170—171, 228, 229 der Rau'schen 5. Ausgabe dem Inhalte nach. Doch wurden die §§. 98 u. 100 aus d. 6. Ausg. hier fortgelassen, da sie richtiger in die spätere spec. Gebührenlehre gehören. S. u. Note 7.

²⁾ Es ist nur eine leere Fiction, wenn Maurus, Besteuer. S. 88, 93, auch den Steuercharacter der privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats behauptet wie ähnlich schon früher Pfeiffer I, 61. Danach soll z. B. der Domänenbesitz des Staats wie eine Vorenthaltung von so und so viel Morgen Land p. Familie der Staatsbürgerschaft und daher wie eine Art Einkommensteuer wirken. Hier wird ebenso einseitig die natürliche Selbstverständlichkeit des bloss privaten Grundeigenthums angenommen als von Seite der Socialdemocratie die natürliche Selbstverständlichkeit des bloss gemeinsamen Grundeigenthums. Vgl. Grundlegung I, Cap. 5, Abschn. 16—19. Für diese schwache Argumentation Pfeiffer's hat der sonst so absprechende L. Stein bloss die zahme Bemerkung: er habe diesem Gedanken nicht recht folgen können. 2. A. S. 153. Die der Pfeiffer'schen ähnliche Erörterung von A. Held, Einkommensteuer, S. 7—8, ist zwar etwas vorsichtiger, aber auch noch schief und zu Missdeutungen Anlass bietend.

specieller Entgelt eines ihnen vom Staate geleisteten Diensts oder einer durch sie dem Staate verursachten Ausgabe (Kostenvocacion) bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit in einer von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normirten Höhe erhoben werden.³⁾ Die Einnahme aus den Gebühren hat den Zweck, die Kosten, namentlich die laufenden Betriebskosten, eventuell auch die gewöhnlichen Herstellungskosten der betreffenden Staatsthätigkeiten, Einrichtungen und Anstalten ganz oder theilweise zu decken. Ein Ueberschuss darüber hinaus fällt unter den Begriff der eigentlichen Steuereinnahme.⁴⁾

Diese Gebühren knüpfen sich an zweierlei verschiedene, wenn auch in einzelnen Fällen nicht immer leicht zu unterscheidende Thätigkeiten des Staats, nemlich an die Ausübung wesentlicher Hoheitsrechte und an Thätigkeiten, welche bloss aus Zweckmässigkeitsgründen im öffentlichen Interesse vom Staate übernommen sind. Bei den ersteren handelt es sich vornemlich um Thätigkeiten zur Ausführung des Rechts- und Machtzwecks, bei den anderen um solche zur Ausführung des Cultur- und Wohlfahrtzwecks (§. 31, 32).⁵⁾

³⁾ Hier wie meistens im Lehrbuch sind d. Begriffsbestimmungen u. Formulierungen der Einfachheit und leichteren Verständlichkeit wegen für die Staatsfinanzen gegeben. Gebühren u. s. w. können natürlich auch bei den Selbstverwaltungskörpern vorkommen. Die erforderliche Umformung (Verallgemeinerung) des Begriffs ergibt sich leicht.

⁴⁾ Die Gebühren wurden bisher (vor Rau) gewöhnlich zu den Steuern gerechnet. Man führt sie meistens unter den indirecten Steuern auf, obgleich sie grösstentheils direct, d. h. von demjenigen gefordert werden, der sie tragen soll. Die Gebühren unterscheiden sich von den eigentlichen Steuern aber so wesentlich, dass es nöthig ist, sie als eine besondere Art von Auflagen zu betrachten. Passend wird jedoch das Wort Steuern auch in einem weiteren Sinn genommen, wo dann die Gebühren auch darunter begriffen werden, s. o. §. 130, Anm. 4. Früher führten sie öfters den Namen zufällige Einkünfte, z. B. Sonnenfels, Fin., §. 112, 116 ff., auch werden sie mitunter Gefälle genannt. Die Neueren sind Rau in der Begriffsbestimmung und Begründung der Gebühren vielfach gefolgt. Vgl. übrig. Pfeiffer I, 295, Umpfenbach, §. 23 ff., Walcker, Selbstverwaltung d. Steuerwesens, S. 5, 14, A. Meyer in d. Vierteljahrsh. f. Volkswirthsch. u. s. w. 1864, B. S. Hock, öff. Abg., §. 14, 31—34, Stein, Finanzen, 1. A. S. 106, 151 ff., 2. A. 143, 215, 3. A. 265—296, Parieu, traité des impôts III, 165, Bésobrasoff, impôts sur les actes, in den mémoires d. Pet. Akad., B. X, Nr. 14, B. XI Nr. 8, in d. oben gen. Abhandl. über die réven. publ. 21, 23 ff. (Eintheilung wie ich, nur dass B. gewisse Regalien, die ich zu den Gebühren rechne, wie Post u. A., als Regal zu d. industr. Einnahme stellt). Knies a. a. O. S. auch oben §. 130, Anm. 3. Ueber Stein's falsche Trennung gewisser Regalien von den Gebühren s. folg. Note und über Umpfenbach's im Wesentlichen richtige, nur etwas zu weitgehende Lehre über Gebühren s. o. §. 131, Anm. 7.

⁵⁾ An diese Unterscheidung wird auch die Gebührenlehre passend angeknüpft. Der historische Staat fügt sich allerdings nicht in eine enge theoretische Formel und zeigt namentlich niemals eine völlige Beschränkung auf den Rechtszweck. Ebensowenig haben die Hoheitsrechte, welche wir vom Standpunct der Gegenwart („im modernen

III. — §. 138. Hauptarten der Gebühren.

1) Unter wesentlichen Hoheitsrechten (Regalien in diesem Sinne des Worts) werden hier diejenigen verstanden, welche zum Begriffe des wahren Staats gehören, daher ihm richtiger Weise ausschliesslich zustehen, und deshalb regelmässig in gewissem Umfange bei jedem Staate, ganz allgemein aber, ausge-

Staate“) mit Recht wesentliche nennen, immer alle oder im jetzigen Umfange dem histor. Staate zugestanden, ohne dass man deshalb den Begriff „Staat“ in solchen Fällen als nicht vorhanden wird bezeichnen wollen. Gleichwohl ist es doch vollkommen begründet, erst im entwickelten (Rechts- und Cultur-) Staat das wahre Wesen des Staats, den „wahren Staat“ zu erkennen. Zum Begriff dieses Staats gehört aber dann die Uebernahme aller der Functionen, durch welche der Rechtszweck verwirklicht wird. In der geschichtlichen Erscheinung des modernen Staats hat sich dies auch geltend gemacht. Im Unterschied davon lässt sich von keiner einzigen einzelnen und nicht einmal von einer grösseren Gruppe der zur Verwirklichung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks gehörigen Staatsthätigkeiten behaupten, dass sie auch dem hoch entwickelten Staate wesentlich sind, — nicht an sich und nicht ebenso wie die Rechtsfunctionen. Die Vornahme einer der Functionen auf dem zweiten Gebiete ist daher nicht als wesentliches Hoheitsrecht zu bezeichnen. Das ist u. A. auch gegen Stein's neuen Regalbegriff einzuwenden, 1. A. S. 134 ff., 2. A. S. 184 ff., 3. A. S. 229 ff. Denn in diesem Begriffe, wo die Regalien „die wirthschaftlichen Hoheitsrechte des Staats“ bedeuten sollen, wird unter Regal nicht mehr, wie in der späteren Rechts- und Finanzgeschichte und vielfach noch im heutigen Rechte, ein nutzbares kleineres, sondern gerade wieder wie ehemals ein wesentliches Hoheitsrecht verstanden (s. §. 141). Es ist vom Standpunkte der Rechtsphilosophie wie von demjenigen d. Rechtsgeschichte u. des positiven Rechts aus gleich sehr willkürlich. Münze, Post, Eisenbahnen, Telegraphen, Papiergeld, Lotterie überhaupt Regalien oder wirthschaftliche Hoheitsrechte, oder, wenn es einmal geschieht, nur sie so zu nennen, mit Ausschluss aller anderen ähnlichen Einrichtungen und Functionen des Staats. Ganz Verwandtes, wie Posten, Telegraphen und Chausseen, wird dabei getrennt. Wenn aber Stein 2. A. S. 188 u. 3. A. S. 233 noch ebenso wie in der 1. A. sogar das „Regal“ definiert als „diejen. wirthsch. Unternehmung, deren Existenz u. gesicherte Ordnung als eine absolute (!) u. allgemeine Bedingung der wirthsch. Wohlfahrt eines Volkes erscheint u. die eben deshalb nicht dem Zufall oder der Willkür der Einzelnen in ihrer Begründung u. Durchführung überlassen werden kann,“ so ist es doch mindestens gesagt eine starke Uebertreibung. Post, Telegr. Eisenb., Lotto hiernach Regalien zu nennen u. wiederum nur folgewidrig, Wegewesen u. vieles Andere nicht ebenso oder nicht noch eher unter diese Regalien zu reihen. (Vgl. übrigens in der 3. A. S. 218, wo vom Bergbau gesagt wird: „er ist die Production (sic!) einer der allgem. u. absol. Bedingungen der Volkswirtschaft.“ Warum bleibt er dann nicht auch jetzt noch Regal?) Auch gerade für die Finanzwissenschaft und speciell für die Gebührenlehre ist diese neue Unterscheidung Stein's von Regalien und Gebühren nachtheilig. Dagegen wird durch die im Text beforwortete Unterscheidung gleich das richtige, den gegebenen Verhältnissen angemessene Princip für die finanzielle Regelung des Gebührenwesens festgestellt: ein niedriges Maass der Rechtsgebühren, ein höheres der übrigen, namentlich der wirthschaftlichen, derjenigen für materielle Leistungen des Staats überhaupt, s. u. §. 142 u. 6. A. §. 105, auch Hock, öff. Abg. §. 34. — Ueber die Eintheilung und Systematik der Gebühren, mehrfach abweichend von der Darstellung im Texte, s. Hock, eb. §. 31—34, Umpfenbach, §. 26—44, Bergius K. 3 (v. d. Regalien), Pfeiffer, Staatseinnahme I, Th. 5, namentl. aber Stein, 1. A. S. 137 (Regalien), 154. 2. A. S. 190, (Regal.), bes. S. 226 ff. (Syst. d. Gebühren), 3. A. S. 229, 265. Rau, 5. A. §. 227 bis 246. Besobrasoff, rev. publ. p. 24, stellt mit Unrecht bei seiner Hervorhebung des Unterschieds v. taxes u. droits régaliens die Sache so dar, als ob es sich bei jenen immer um die wesentlichen Zwecke des Staats handle, oder als ob die taxes nur bei dem Rechtszweck, die Regalien nur bei dem Wohlfahrtszweck vorkämen.

dehnt und ausschliesslich wenigstens bei dem entwickelten Staate gefunden werden. Dahin gehören mithin vornemlich die Thätigkeiten zur Aus- und Durchführung des Rechts- und Machtzwecks des Staats (§. 31). Diese Thätigkeiten werden aus einem allgemeinen Grunde im Interesse der Gesamtheit unternommen, aber sie kommen in vielen Fällen Einzelnen besonders zu Gute oder werden von diesen besonders verursacht. Abgaben, welche alsdann von diesen Einzelnen erhoben werden, sind Gebühren. Man kann sie in ihrer Gesamtheit Rechts- oder Rechts- und Verwaltungsgebühren nennen.

Als (wahre) Gebühren sind die Abgaben, welche sich an die Staatsthätigkeiten zur Durchführung des Rechtszwecks knüpfen, aber einmal nur dann anzusehen, wenn der Einzelne wirklich aus triftigen sachlichen, d. h. in der betreffenden Staatsinstitution liegenden Gründen in eine mit Abgaben verbundene Berührung mit der Staatsthätigkeit kommt;⁶⁾ ferner nur in der Höhe, welche mit dem Werthe des geleisteten Diensts für den Nutzniesser und dem Kostensatze dieses Diensts für den Staat in einem richtigen Verhältniss steht. Wird eine Abgabe in anderen Fällen oder in einem viel höheren Betrage erhoben, indem z. B. ein Dienst oder eine Kostenmachung nur fingirt oder der erstere bloss zum Zweck der Einnahmebeschaffung aufgezwungen oder der Werth des Diensts übermässig hoch angeschlagen wird, so ist die Einnahme keine Gebühr im richtigen finanzwissenschaftlichen Sinne des Worts mehr, sondern eine bei einer besondern Gelegenheit erhobene eigentliche Steuer, welche ebendeshalb schon die Vermuthung der Geeignetheit gegen sich zu haben pflegt, wie leider bei manchen Rechtsgebühren.

2) Aus Zweckmässigkeitsgründen werden vom Staate vielerlei Thätigkeiten übernommen, welche einzeln jedenfalls nicht zu den wesentlichen Staatsaufgaben gerechnet werden können, wenn sich auch ein bedeutendes öffentliches Interesse an sie knüpft und sie überhaupt nur im Falle eines solchen vom Staate ausgeübt werden sollen. Dahin gehören zahlreiche, aber geschichtlich und von Land zu Land mannigfach wandelbare Thätigkeiten auf dem Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung.

⁶⁾ Daher denn Abgaben wie im französ. Enregistrement für die Authenticirung des Datums d. Urkunden (s. Hock a. a. O. S. 248) keine Gebühren, sond. hohe u. lästige Steuern sind. Ebenso wenig sind Abgaben noch Gebühren, bei denen der Zahlende keine Gegenleistung von der Staatsgewalt empfängt (gegen Hoffmann, württemberg. Finanzrecht I, 694).

Auch hier werden Gebühren von denjenigen erhoben, welche durch die Berührung mit dem Staate und den bezüglichlichen Einrichtungen eine Förderung ihrer speciellen Interessen (besonderen oder grösseren Nutzen als die Allgemeinheit, andererseits Kostenersparung) erlangen. Auch diese Abgabe fällt unter den Begriff der Gebühr nur unter denselben Voraussetzungen wie die Rechtsgebühren. Wird sie in anderen Fällen oder in höherem Ausmaass erhoben, so geht sie in eine eigentliche Steuer oder eine privatwirthschaftliche (Gewerbs-) Rente für den Staat über. Die Gesammtheit dieser Gebühren nennen wir Cultur- und Wohlfahrtsgebühren.

Bei vielen hierher gehörigen Abgaben ist ein solcher Uebergang leicht möglich, manchemal in der Praxis vorgekommen und nicht immer allgemein, sondern nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu billigen oder zu verwerfen. Man kann daher auch nur für gewisse Zeiten und gewisse Länder angeben, welche Abgaben auf diesen Gebieten von der Verwaltung als Gebühren behandelt werden sollen.

Das System der Gebühren oder die weitere Classification der beiden genannten Hauptarten wird rationeller Weise durch das System der Verwaltung bestimmt. Die Begründung des Gebührensystems gehört daher in die Verwaltungslehre, die finanzielle Durchführung desselben in die spätere specielle Gebührenlehre.⁷⁾

Die Rechts- und Verwaltungsgebühren,⁸⁾ welche wirklich als Gebühren zu erachten sind, kommen gemeinsam mit manchen sogenannten Gebühren, welche eigentliche Steuern sind, in der Praxis und in der Sprache der Gesetze unter verschiedenen Namen als: Rechts-, Justiz-, Gerichts-, Polizei-gebühren (auch wohl -Taxen), als Gerichtskosten, Vermögens-, insbesondere Geldstrafen u. s. w. vor. Eine gleichmässige allgemein gültige Eintheilung fehlt in der Praxis noch. In der Sache selbst liegen auch manche Schwierigkeiten. Die Jurisprudenz hat dieses wichtige, so viele privatrechtliche Ver-

⁷⁾ In d. 6. Ausg. habe ich in §. 98 und 100 bereits ein System der Gebühren aufgestellt, dessen weitere finanzielle Behandlung der spec. Lehre im 1. B. vorbehalten blieb. Es ist indessen systematisch richtiger, auch jenes System selbst erst in der spec. Lehre aufzustellen, weshalb der Inhalt dieser 2 Paragr. hier fortgeblieben ist.

⁸⁾ Vgl. die Abschnitte in Stein 2. A. S. 219 ff., 3. A. S. 269. über die Entwicklungsgeschichte d. Gebühren, u. S. 229 ff., 3. A. S. 279 ff. über die Rechtspflege u. das Gebührenwesen. — eine vortreffliche Partie dieses Werks.

hältnisse berührende Gebiet des Gebührenwesens noch nicht genügend bearbeitet. Daraus erklärt sich auch der häufig bemerkbare Mangel scharfer juristischer Präcision des Ausdrucks in den Gesetzen selbst⁹⁾

IV. — §. 139. Erhebungsform vieler Gebühren. Stempel. In der Finanzwissenschaft hat namentlich ein Umstand Unklarheiten über das Wesen und die richtige Eintheilung dieser Gebühren veranlasst, nemlich die äussere Form der Erhebung. Viele Rechtsgebühren, manche mit ihnen fälschlich zusammengeworfene eigentliche Steuern, aber auch einige Gebühren aus dem zweiten Theil des Gebührenwesens werden vermittelt eines sogen. Stempels erhoben.¹⁰⁾ Es wird gesetzlich vorgeschrieben, dass bei gewissen Berührungen des Einzelnen mit Staatseinrichtungen und Thätigkeiten für die dabei vorkommenden Schriftstücke, für gewisse Urkunden, Documente u. s. w. ein vom Staate mit einem Werthstempel versehenes Papier („Stempelpapier“) oder eine staatliche auf das Schriftstück zu klebende und eventuell zu überschreibende Stempelmarke¹¹⁾ gebraucht werden soll. Durch die gesetzliche Anordnung des Gebrauchs des Stempels wird also bloss die Gebührenpflichtigkeit einer solchen Berührung mit einer Staatseinrichtung (oder in anderen Fällen die Steuerpflichtigkeit in einem bestimmten thatsächlichen Fall, bei einer gewissen Handlung u. s. w.) ausgesprochen. Die Vorschrift über den Gebrauch eines Stempels in bestimmter Werthhöhe normirt

⁹⁾ Dies rügt richtig Mor, Randbmerk. zum österr. Gebührengesetze, Wien 1870 (Separatdruck aus der allgemeinen österr. Gerichtszeitung), eine bemerkenswerthe Abhandlung.

¹⁰⁾ Die „Stempelgebühr“ als besondere Art von Staatseinkünften ist nach Boxhorn, *disquis. polit. Amst. 1663* p. 391 von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624 und erwies sich bei der Menge der Vertragsurkunden, die in jenem reichen Lande jährlich ausgestellt wurden, sehr einträglich. Der gen. Verf. rühmt, dass die Gebühr niedrig, dass die Unbegüterten nicht davon getroffen werden u. dass der Ertrag für die Staatscasse gross sei. Eine Art von Stempelpapier kommt zwar schon in den römischen Gesetzen vor (Nov. 44), aber ohne Erwähnung einer davon angeordneten Bezahlung. Beckmann, *Beitr. z. Gesch. d. Erfind. II, 300—310*. Einfuhr. in England 1671, Frankreich 1673, Oesterreich 1686, Baiern 690. (Rau.)

¹¹⁾ Einführung in England 1853 (16. 17. Vict. c. 59. v. 4. Aug.), Oesterreich V. v. 28. März 1854 (v. Czörnig, Neugestaltung, S. 145), Frankreich, Ges. v. 11. Juni 1859 (timbre mobile), Preussen, Ges. v. 2. Sept. 1862 u. a. L. m. Derjenige, der das Blättchen anklebt, muss seinen Namen oder die Anfangsbuchstaben des Schriftstücks oder das Datum darauf schreiben und es dadurch zum weiteren Gebrauche untauglich machen. In gewissen Fällen muss auch ein öffentl. Beamter, z. B. der Behörde, welche das Schriftstück ausstellt oder beglaubigt u. s. w., die Ueberschreibung der Marke vornehmen. (Rau.)

die Gebührensätze, so dass der Stempeltarif Gebührentarif wird. Die wirkliche Anbringung des Stempels auf dem bezüglichen Schriftstück u. s. w., welches den Beweis für die Inanspruchnahme der bestimmten Staatsthätigkeit (oder für die Steuerpflichtigkeit) bildet, liefert den Beweis für die Zahlung der Gebühr und die Quittung darüber. Diese Stempelung, die Benutzung von Stempelpapier und vollends von Stempelmarken ist eine für die Staatsbehörden wie für die Zahlungspflichtigen einfache und bequeme Gebühren- und Steuererhebungsform.¹²⁾ Aber eben deshalb ist der Begriff einer besondern „Stempelgebühr“ (Stempelgefälle, „Stempelsteuer“) als einer eigenen Gebührenart unhaltbar.¹³⁾ Es giebt immer nur mittelst Stempels erhobene Gebühren oder Steuern, aber keine „Stempelgebühren.“ Etwas Aeusserliches, Unwesentliches wird bei der Aufstellung von „Stempelgebühren“ zu einem wesentlichen inneren Unterscheidungsmerkmal gemacht. Dies zeigt sich auch darin, dass manche Gebühren, statt durch vorschriftsmässigen Gebrauch von Stempelpapier oder Stempelmarken, durch unmittelbare Eincassirung des Schuldbetrags erhoben werden.¹⁴⁾ Auch ist, wie gesagt, die Erhebung mittelst Stempels keineswegs auf Rechts- und Verwaltungsgebühren beschränkt, wenn sie hier auch am Aeltesten und

¹²⁾ Namentlich Stein hat den Stempel als eine blosse Form der Erhebung einer Abgabe richtig gekennzeichnet, 1. A. S. 153. Aehnlich aber schon vorher Umpfenbach, §. 26 ff.

¹³⁾ Von einer besonderen „Stempelgebühr“, von Stempelgefällen, als „einer in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommenden Gebührenart“ sprach auch Rau in §. 230, 231 d. früh. Aufl. Stempel auf verkäuf. Gegenstände (Zeitungen, Spielkarten) sah übrigens auch er §. 231 a. E. als Steuern an. Die Früheren stellen Rau folgend meistens eine besondere Stempelsteuer auf, wie es die Praxis u. Gesetzgebung noch heute vielfach thut, so in Preussen (Stempelsteuer unter den indir. Steuern, bei d. Einnahme d. Finanzmin., Gerichtskosten, Strafen bei denen des Justizmin.). Vgl. schon Sonnenfels, §. 119 ff., dann auch Pfeiffer I, 345 Anm., der den Ausdruck Stempelgebühren vermeidet, weil der Stempel so verschiedentlich verwendet werde.

¹⁴⁾ So Letzteres grösstentheils, wenn nicht allein bei den Gerichtsgebühren, s. 6. A., §. 95, Note 6 u. 7. In dem österr. Ges. über Gebühren v. 9. Febr. werden ausdrücklich die unmittelbaren Gebühren, welche durch unmittelbare Einzahlung, und die übrigen, welche durch Verwendung von Stempelmarken oder Stempelpapier zu entrichten sind, unterschieden. Vgl. Dessary, österr. Finanzgesetzk. S. 55. In Frankreich gab es nach Hock, Fin. Frankr. S. 197, kein höheres Stempelpapier als 10 Fr. Grössere Beträge werden mittelst Vidirung der Urkunde durch die Stempelämter als berichtigt bezeichnet. Es ist sogar unzweckmässig, wenn eine Abgabe stets nur in Stempelform, nicht auch durch unmittelbare Zahlung entrichtet werden kann, z. B. bei der Wechselbesteuerung. Im Sommer 1871 soll z. B. ein Wechsel, gezogen von der französ. Regierung auf ein Berl. Haus mit 63 Marken zu 10 Thlr. versehen worden sein. Hier hört natürlich die Bequemlichkeit, der Zweck der ganzen Einrichtung, auf.

Häufigsten ist. Sie dehnt sich ihrer formellen Vorzüge wegen auf immer mehr Gebiete des Gebühren-¹⁵⁾ und des eigentlichen Steuerwesens aus.¹⁶⁾

§. 140. Die Erhebungsform wahrer Gebühren kann aber auch noch eine andere sein, nemlich die der Leistung von Beiträgen, einmaligen, insbesondere zu den Anlage- und ersten Einrichtungskosten, oder auch fortlaufenden, zu den Betriebskosten oder zu der Verzinsung (und Tilgung) des Anlagekapitals. Solche Beiträge sind mit einer pauschalirten oder in einer Abfindungssumme gezahlten Gebühr zu vergleichen. Sie kommen namentlich bei gewissen, mehr der materiell-wirtschaftlichen Sphäre angehörenden Einrichtungen vor, und ganz passend, besonders Seitens ganzer Interessentengruppen (z. B. einer Gemeinde gegenüber dem Staate oder der Provinz) oder einzelner wichtigerer Interessenten (z. B. eines Forst- oder Bergwerkbesitzers für Strassenbau- und Unterhaltungskosten) oder auch Seitens jedes einzelnen Interessenten bei der ersten Einrichtung der Anstalt zur Aufbringung eines Theils des Kapitals oder wenn sich die Vortheile jedes Einzelnen unmittelbarer bestimmen und mit den Kosten der Einrichtung vergleichen lassen. Manchfach sind Beiträge daher gesetzlich im Finanzwesen von Selbstverwaltungskörpern, wie Gemeinden und Kreisen, und bei ähnlichen Zwangsgemeinwirthschaften, z. B. Deichverbänden¹⁷⁾ eingeführt, besonders um, in Verbindung mit allgemeinen Steuern oder gleichen Abgaben, Extravortheile oder Extra-Kostenprovisionen durch Extravergütungen in der Form von solchen Beiträgen zur Ausgleichung zu bringen. Das Princip ist aber dasselbe wie bei den Gebühren.¹⁸⁾

¹⁵⁾ Z. B. Post- u. Telegraphengebühren (Porto), denn die betr. Marke ist nichts Anderes, als eine Stempelmarke.

¹⁶⁾ Z. B. bei d. Besteuerung v. Zeitungen, Büchern, Brochüren (Frankreich), Spielkarten, Kalendern, Tabak (russ. Banderollensystem) u. s. w. Vgl. über England: Vocke, britische Steuern „Gebrauchssteuern in Stempelform“, S. 249, über Nordamerika mancherlei Waarenstempel, Hock, Fin. Amerika's S. 260 ff. Ferner sind Wechsel-, viele Urkunden- (Contract-, Obligationen-, Actien-), „Erbchaftsstempel“ u. s. w., keine Gebührenerhebungen, sondern Steuererhebungen.

¹⁷⁾ S. Wagner, Grundleg. I. §. 153 N. 3.

¹⁸⁾ Schöne Erörterungen über diese bisher selten betrachteten „Beiträge“ von Neumann, progress. Einkommensteuer, Kap. 2, S. 46 ff. S. auch die dazu gehör. Noten S. 205 ff. Er kommt darauf zu sprechen bei der Untersuchung der Frage, ob und wie weit Staats- und Gemeindelasten nach dem Princip von specieller Leistung und Gegenleistung aufgelegt werden können, s. u. §. 144. Nur scheint er mir zu sehr eine eigene Abgabeform in den Beiträgen zu finden und die Verwandtschaft, im Grunde Identität, mit der Gebühr zu wenig hervorzuheben. In der Note 29 a S. 209

V. — §. 141. Gebühren der zweiten Classe in der Rechtsform des Regals. Auch das Recht der Ausübung einzelner zum Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung gehöriger Thätigkeiten hat sich der Staat mitunter ausschliesslich vorbehalten, wenn auch etwa die Ausübung Privaten überlassen wurde. Auch ein solches ausschliessliches Recht des Staats ist Regal genannt worden. Die Regalisierung kann nun hier einen zweifachen Zweck haben.

1) Sie kann wie im Falle eines wesentlichen Hoheitsrechts erfolgen, weil die bezügliche Thätigkeit nach ihrem Inhalte am Passendsten vom Staate ausgeübt und die Vornahme der Leistungen durch den Staat dadurch erleichtert sowie ihre gute Beschaffenheit verbürgt wird.

2) Sie kann aber auch bloss oder vorwiegend im Interesse der finanziellen Ausbeutung einer solchen Thätigkeit stattfinden, wobei dann das Regal wesentlich nur als Steuerform erscheint. Früher war dies mehrfach der Fall, namentlich beim Münz- und Postwesen (Münzregal, Postregal). Solche Regale wurden dann von den höheren oder wesentlichen (§. 138 Nr. 1) als sog. nutzbare oder niedere unterschieden, zu denen ausser den genannten noch gewisse grundherrliche und sonstige gewerbliche Regale (§. 145), aber auch nach Rechtsgeschichte und geltendem Rechte noch mancherlei andere Einnahme gebende Rechtsinstitute zählen.

In der Gegenwart darf nun in der Regel bloss der erste, nicht der finanzielle Zweck für die Beibehaltung oder Einführung der Regalisierung einer gebührenpflichtigen Staatsthätigkeit entscheiden, so namentlich beim Post-, Münz-, Telegraphenwesen.

Alsdann erlangen die Einnahmen aus letzteren Einrichtungen aber auch eine andere Stellung im System der Staatseinnahmen. Sie gehören zu den Einnahmen aus Gebühren, während die Einnahmen aus den übrigen nutzbaren Regalien meistens als eigentliche Steuern zu betrachten sind (§. 145). Das Staatsvorrecht bildet dann kein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal mehr zwischen diesen Gebühren aus regalisirten Staatsthätigkeiten und anderen Gebühren.¹⁹⁾

sagt er nur einmal: „Von dem Beitrag unterscheidet sich die Gebühr durch ein noch specielleres, individuelleres Anpassen an die Verhältnisse“. Die Auffassung im Text scheint mir richtiger.

¹⁹⁾ Ueber den histor. Begriff des Regals u. seine Entwicklung u. über den heut. rechtl. Begriff, soweit er überhaupt im geltenden Rechte noch anzuerkennen ist, siehe

Die Finanzwissenschaft muss daher vor der Vermengung der Finanzregalien und Gebühren warnen. Ueber äusseren

Hüllmann, *Gesch. d. Ursprungs der Regal.* 1801, Gmeiner, *Beitr. z. Lehre v. d. Regal.* 1842, Kraut, *Grundriss z. Vorles. über D. Privatrecht* (3. A. 1845), §. 117 u. ff. (Quellenauszüge), Eichhorn, *Rechtsgesch.*, Zachariä, über *Regal. u. s. w.* in der *Ztschr. für Deutsches Recht* B. 5, 13, Bühlau, *de regal. notione u. s. w.* 1855, Strauch, *üb. Urspr. u. Nat. d. Regal.*, 1865 (kurze Uebersicht der Lehrmeinungen der Autoren über d. Begr. Regal, wenn auch sonst im Resultat, dass es keine jurist. Construction des Regalbegriffs gebe und geben könne und das Regal überhaupt kein jurist. Begriff sei, vor zweifelhaftem Werthe, ebend. S. 78), Pözl, *Art. Regal*, und Laspeyres, *Art. Staatsmonopol im Staatswörterb.* VIII und IX, Zachariä, *D. Staatsrecht* §. 203 u. ff., Gerber, *D. Privatrecht* (4. A.), bes. §. 67, Beseler, *D. Privatrecht* (2. A. 1866), §. 94. Vgl. auch Roscher, *Gesch. d. Nat.-Oekon.* Kap. 6 (Eindringen des wälschen Regalismus), bes. §. 39 S. 158 ff. über die „Regalwirthschaft“ als Zwischenstufe zwischen der mittelalterl. Domänen- u. der modernen Steuerwirthschaft. Er unterscheidet bei den neueren Völkern zwei Perioden des Regalismus, die eine im Anschluss an das sinkende Domänenthum, wesentl. feudalistisch, die andre an das herannahende Vorherrschten der Steuern, wesentl. absolutistisch; ferner vier Gruppen: Lehensgefälle, die möglichst ausgebeutet wurden; Erklärung aller herrenlosen Güter — weit gefasst — als Krongut; Bezahlungen für die eigene polit. Thätigkeit der Regierung (mit vielen gebührenartigen Abgaben); Gewerbe- u. Handelsgeschäfte des Staats (Monopole, aber auch manchen verschiedenart. Gesichtspuncten erwachsen). — Höchst abweichende Vorstellungen der älteren Publicisten, aber kaum geringeres Auseinandergehen auch noch der heutigen, wie Strauch's Schrift zeigt! Klock's *Wort. de aerario* S. 53 d. 2. A., *regalia vero quae sint vix definiti poterit*, gilt einermassen auch heute noch. Die Aelteren nehmen zahllose Regalien, d. h. vornemlich nutzbare, an, so Matthaeus de Afflictis 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petragar 413. Klock S. 107. Vgl. Bergius, *Magaz. Art. Regal*, VII. 242. (Rau.) — Auch die neueren Juristen sind nicht einmal über die Zahl der früher, selbst nicht der heute als Regalien anzusehenden Rechte des Staats einig. Während die Einen, wie Beseler a. a. O. S. 360 den Begriff der Regalien „auf die hergebrachten oder festgestellten Arten beschränken, ohne dass eine Ausdehnung desselben auf verwandte Verhältnisse durch die wissensch. Doctrin zulässig erscheint“, daher Eisenbahnen, Telegraphen nicht zu den Regalien zählen, geschieht dies von anderen wieder, so von Reyscher, *Ztschr. f. D. Recht* B. 13, S. 243 ff. eb. B. 19, so noch neuerdings in Betreff der Telegraphen von Meili, *Telegraphenrecht*, Zür. 1871. Sicher ist es daher schon schwer, sich für die Finanzwissenschaft von den Rechtshistorikern und Juristen Raths zu holen über den jurist. Begriff des Regals zu irgend einer bestimmten Zeit. Um so weniger kann uns die verwandte Disciplin einen klaren finanzwissensch. Begriff des Regals bieten. Dies erkannten schon die Cameralisten des vor. Jahrhunderts, so (im Anknüpfung an Seckendorff) Justi, *Finanzsyst.* §. 262. *Staatswirthsch.* II, §. 95, 97, Bergius, *Magaz.*, VII. 243 ff., Sonnenfels, *Fin.* §. 108, welcher letztere in §. 110 klar trennt: diejenigen Regalien, welche ihrer Wesenheit nach Steuern u. Abgaben u. nach allem. Grundsätzen der Steuern zu verwalten sind u. die, welche als Hulfsheile zur Beförd. der Polizei u. Handlung beitragen. —

Ueber den histor. Begriff der Regalien. Der Ausdruck kommt in Reichsgesetzen zuerst im 12. Jahrhund. vor, so im Wormser Concord. für d. Temporalen, die den Bischöfen vom Kaiser verliehen werden (Pertz, *leges II*, p. 76, 69, so auch Strauch a. a. O. S. 1 ff., Beseler S. 355), dann in der *Constit. Frider. I de regalibus* v. 1158 (Pertz, II, p. 111) für die kais. Befugnisse in Oberitalien, die andere Personen nur durch Belehnung erlangen konnten. Später entwickelt sich der Begriff Regal so, dass darunter die dem Inhaber der Staatsgewalt als solchem (in Deutschland früher dem König, später auch dem Landesherrn) zustehenden Rechte (einerlei, ob wesentl. selbstverständl. Ausflüsse der Staatsgewalt oder ob auf besond. Thatsachen im einzelnen Staate beruh. Rechte) verstanden werden, so allgemein in Deutschland im 16. Jahrhundert. Die Abschwächung der kais. Gewalt brachte nur zu Wege, dass

Aehnlichkeiten werden hier die tieferen Verschiedenheiten übersehen. Die äussere Aehnlichkeit liegt darin, dass sich jedes-

die Territorialherren die meisten Regalien an sich ziehen konnten. So war lange Zeit Regal und Hoheitsrecht identisch. Zu diesen Regalien gehörten aber namentl. auch gewisse fiscal. Rechte, deren Bedeutung eben in ihrem finanz. Nutzen lag. (S. Roscher a. a. O. S. 158—160.) Die Anwendung mancher Sätze des röm. Fiscalrechts hat zu dieser Entwicklung beigetragen. Noch mehr hat der vielfache enge Zusammenhang oder das völlige Zusammenfallen von Landeshoheit, Lehenherrschaft und Grundherrschaft der Verbindung solcher finanz. Rechte mit den Regalien Vorschub geleistet. Vom 16. Jahrh. an, wo der Staatsbegriff schärfer hervortreten beginnt, erfolgt dann in Theorie u. Praxis allmählig eine Trennung der bunten Mannigfaltigkeit von Rechten des Inhabers der Staatsgewalt, welche unter dem Namen Regalien zusammengefasst wurden, und zwar so, dass die wesentlichen Regierungsrechte, die zur Ausübung der Staatsgewalt gehören und im (noch so eng gefassten) Begriff des Staats liegen (wie Ziegler bei Strauch l. c. de jur. majest. tract. 1681 sagt: *jura quae gubernationem et statum ipsum recipiunt. concernant*) höhere, *majora*, die von wesentlich bloss finanzieller Bedeutung (*commoda et emolumenta. quae ex bonis publicis . . . percipiuntur. ders.*) niedere oder nutzbare, *minora* genannt wurden. Für jene wesentlichen Hoheitsrechte kam der Ausdruck Regal dann allmählig mehr und mehr ausser Gebrauch, so dass Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis unter Regalien schlechtweg nutzbare oder Finanzregalien verstanden. Dazu gehörten nun bes. zwei Classen: grundherrschäftliche, welche Beschränkungen des privaten Grundeigenthums in ausschliessenden Rechten des Staats, gewisse „herrenlose“ Sachen in Besitz zu nehmen, enthalten (vom ältesten Rechte nicht gekannt, namentl. Berg-, Salz-, Forst-, Jagd-, Fischereiregal) und gewerbliche Regalien (bes. Post u. Münze, früher zahlreiche andere, sehr verschieden in den einzelnen Ländern). Die genannten sind die einzigen Regalien, welche neuere Germanisten, wie Beseler S. 300 als eigentliche nutzbare Regalien des (bedingt) gemeinen Rechts anerkennen, während sie allem Vorrechte des Fiscus auf erblose Güter u. s. w. von den Regalien anschliessen. Vielfach ist der Begriff der nutzbaren Regalien vom Gesetz (so im Preuss. Allg. L. Recht Thl. II, Tit. II, §. 21, 24) weiter gefasst, so dass das Nutzungsrecht der im gemeinen Eigenthum des Staats stehenden Land- u. Heerstrassen, der von Natur schiffbaren Ströme, des Ufers des Meers, der Häfen, ferner das Recht auf alle Arten herrenloser Güter (verlassener, erbloser u. s. w.), das Recht, verwirkte Güter einzuziehen, Geldstrafen aufzulegen, Abzugsgelder zu fordern (Preuss. Landr. a. a. O. §. 23), endlich mitunter noch weitere Zölle, Geleitsgelder, Sporteln, Stempel u. s. w. unter den Regalien begriffen sind. Dass diese Regalien zum staatsrechtl. Begriff d. *Domaniums*, die Einnahmen daraus zu den Kammereinkünften gehörten u. der Einwirkung d. Landstände entzogen waren, hat abermals nur d. Verwirrung in d. Ansichten über diese Regalien als Einnahmearten gesteigert, weil d. Steuercharacter sehr vieler nun vollends verkannt wurde. Trotzdem stellte d. öffentl. Recht öfters auch wieder d. Regalien den Eigenthumsrechten am werbenden Vermögen (Domänen u. s. w.) wie andererseits dem Rechte, Steuern aufzulegen, gegenüber. (Vgl. f. diese hist. Darlegung bes. Strauch, Pözl, Beseler a. a. O.) — Auch Rau wie die Cameralisten des vor. Jahrh. sah daher ein (§. 166 d. 5. Aufl.), dass mit diesen rechtsgeschichtl. u. positivrechtl. Begriff Regal für d. Finanzwissensch. schlechterdings nichts anzufangen sei, ersetzte ihn durch den finanzwissenschaftlichen: ein Vorrecht der Staatsgewalt in Bezug auf ein Gewerbe, das ohne besondere gesetzl. Bestimmung zu den bürgerl. Nahrungsweigen gehören würde, u. rechnete unter solche Regale die Berg-, Salz- u. Salpeter-, Jagd-, Fähr- u. Flöss- u. Glücksspielregale. Aber hierbei wurde der schon von Sonnenfels a. a. O. klar erkannte Steuercharacter der einen u. polizeiliche oder Verwaltungszweck der anderen Regale wieder übersehen, was im Text jetzt durch Einreihung der ersteren Regalien unter die eigentlichen Steuern u. der letzteren unter die Gebühren berichtigt ist. Im Grunde ist zwischen meiner u. Stein's Auf-

mal eine Einnahme an eine specielle Staatsthätigkeit und zwar an eine dem Staate ausschliesslich vorbehaltenen anknüpft. Aber weder erfolgt die Thätigkeit bei dem Finanzregal zu demselben Zwecke wie bei der Gebühr, noch beruht das Staatsvorrecht für die Ausübung der Thätigkeit beide Male auf dem gleichen Grunde. Die mit Gebühren verbundene Staatsthätigkeit ist Verwirklichung der eigentlichen Staatszwecke. Die bei einem Finanzregal erfolgende ist bloss Mittelbeschaffung für die Ausführung von Staatszwecken. Das ausschliessliche Recht des Staats dient dort zur besseren Verwirklichung der Aufgabe, hier zur Erzielung einer höheren Einnahme; hat dort einen politischen (volkswirtschaftlichen, culturlichen), hier einen bloss finanziellen Zweck. Bei dieser Grundverschiedenheit kann der zufällige Umstand, dass Gebührenzweige wie Post, Münze, geschichtlich und oft noch nach dem geltenden Finanzrecht zu den Regalen gehören, so wenig für eine Zusammenwerfung mit den eigentlichen Finanzregalen und für die Verkennung des wahren Steuercharacters der letzteren sprechen, als dies die äussere Aehnlichkeit des gewerblichen Moments in beiden Einrichtungen thun darf.

VI. — §. 142. Finanzwissenschaftliche Aufgabe im Gebührenrechte. Gebühren schliessen sich demnach immer an solche Einrichtungen und Anstalten des Staats, welche in einem allgemeinen öffentlichen Interesse zum Zweck der Ausführung von Staatsaufgaben unternommen werden. Im concreten Falle wird daher stets zu untersuchen sein, ob und wieweit überhaupt eine Gebühr erhoben oder nicht etwa besser ganz oder doch in grösserem Umfange als bisher auf Einnahmen aus solchen Staatseinrichtungen verzichtet werden soll. Geschieht letzteres, so müssen die Kosten der Institution aus eigentlichen Steuern gedeckt werden, wie ohnehin bei sehr vielen und gerade bei sehr kostspieligen Staatsleistungen (namentlich für Rechtssicherheit nach Aussen: Heer und Flotte, §. 106 u. ff.). Hier weicht dann das Gebührenprincip dem Princip der reinen Staatsausgabe (§. 133). Die Entscheidung hierüber wird im einzelnen Falle nothwendig

fassung kein sehr grosser Unterschied, nur dass ich glaube, den neuen Stein'schen Regalbegriff u. damit eine selbstständige Einnahmeart der Regalien im Einnahmesystem der Finanzwissenschaft gegenwärtig fast ganz verwerfen und die Stein'schen Regalien unter die Gebühren (Münze, Post, Telegraphen) oder unter die privatwirtsch. Einnahmen (Eisenbahnen) oder unter die Steuern (Lotto) reihen zu müssen.

immer mit Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage zu treffen sein, also ob andere Ausgaben fortgefallen sind, sonstige geeignete Deckungsmittel zur Verfügung stehen u. s. w. Aber schliesslich muss die Entscheidung doch nicht vom finanziellen Gesichtspuncte, sondern von den richtigen Anforderungen der politischen, socialen, culturlichen und volkswirtschaftlichen Interessen abhängen. Das finanzielle Interesse rechtfertigt gegenüber dem als mangelhaft erkannten bestehenden Zustande höchstens eine Verzögerung einer nothwendigen Reform, einer Ermässigung oder selbst Beseitigung des Gebührenwesens. Es muss aber, wenn jene entscheidenden Interessen für eine solche Reform sprechen, nur um so eifriger auf baldige finanzielle Durchführbarkeit der Massregel hingestrebt werden.²⁰⁾

Hieraus ergibt sich auch für die Theorie der wichtige Folgesatz, dass die Lehre von den Gebühren, ebenso wie diejenige von den einzelnen Ausgaben (§. 96), nach ihrer Hauptseite nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in die theoretische Politik und in die Verwaltungslehre (einschliesslich der Volkswirtschaftspolitik, in Betreff der Rechtsgebühren namentlich in die Justizverwaltungslehre) gehört. Denn die Frage, ob und wann überhaupt, ferner in welcher Höhe Gebühren erhoben, ist, ebenso wie die Frage, ob und welche einzelne Ausgaben gemacht werden sollen, nach Gesichtspuncten der Verwaltungspolitik, nicht unmittelbar nach finanziellen Gesichtspuncten zu entscheiden. Dies ist für die spätere Darstellung der Gebührenlehre zu beachten.²¹⁾ Auch die Uebersicht und Besprechung der einzelnen Gebühren gehört, wie die der einzelnen Ausgaben, mehr zur Finanzstatistik als zur Finanzwissenschaft und Finanzpolitik.

²⁰⁾ So also namentlich in den wichtigen Fällen der Rechts- und Verwaltungsgebühren, des Wege- u. Wassergelds, der Post, der Münze, des Schulgelds an niederen Schulen u. s. w.

²¹⁾ Vgl. Stein 2. A. S. 224: das System der Gebühren wird durch das System der Verwaltung selbst gegeben. Dieser Gesichtspunkt war auch in den §§. 95 u. 100 d. 6. Ausg. der leitende, wenn dabei auch manche Abweichungen von Stein geboten oder zulässig erschienen. Mehr Abweichungen finden sich bei Stein selbst wie oben im Texte von dem Pfeiffer'schen System der Gebühren, obgleich Stein dasselbe sehr günstig beurtheilt (2. A. S. 219) und ihm sich anzuschliessen behauptet. In manchen Abschnitten merkt man bei Pfeiffer sehr wenig von einem System (so I, 311 ff., 344 ff.). Die Früheren verfahren zu unsystematisch in der Gebührenlehre (so auch neuerdings noch Bergius) und auch Rau, §. 230 d. fr. Aufl., u. Umpfenbach sind zu wenig vollständig. Bemerkenswerth ist sonst noch Hock, öff. Abg. §. 33, 34, der die Gebühren als „Entgelte für besondere Dienste“ behandelt und sie grossentheils richtig auführt (Theilung in Rechtsgebühren u. Gebühr. für „mater.“ Leistungen — ein wohl nicht ganz pass. Ausdruck —).

Leider zeigt die Finanzgeschichte und der gegenwärtige Zustand des Gebührenrechts in den meisten Culturstaaten ein ganz ungerechtfertigtes Vorwalten des finanziellen Interesses im Gebührenwesen. Die Gründe dafür liegen wenigstens zum Theil mit in der rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Vermengung von Gebühren und Finanzregalien (§. 141). Die Aufgabe der Wissenschaft und der rationellen Praxis ist daher, die Anforderungen der Politik, insbesondere der Justiz-, Volkswirthschafts- und Unterrichtspolitik in folgender Weise zur Geltung zu bringen:

1) Es muss zwischen Gebühren und Finanzregalien streng unterschieden werden.

2) Die Gebührenpflichtigkeit von Berührungen der einzelnen Personen im Staate mit Staatsthätigkeiten, Einrichtungen u. s. w. ist genau zu begründen und zu begrenzen. Die Ausdehnung der Gebührenpflichtigkeit auf unpassende Fälle ist unbedingt zu verwerfen, also da, wo von einem besonderen Nutzen des Einzelnen aus einer Berührung mit einer Staatsthätigkeit oder von einer besonderen Kostenverursachung durch den Einzelnen gar nicht ernstlich die Rede sein kann oder Nutzen wie Kostenmachung in solchen Fällen ganz unbedeutend sind.

3) Für die Bemessung der Höhe der Gebühr als Auflage (oder Steuer im weiteren Sinne) muss der Gesichtspunct der leitende sein, dass der Staat die bezügliche Thätigkeit stets mehr oder weniger auch im allgemeinen, öffentlichen Interesse ausübt. Daher braucht der Kostensatz einer solchen Thätigkeit dem Einzelnen, welcher von dieser letzteren einen Nutzen zieht, nicht vollständig angerechnet zu werden, denn Andere (Alle oder die Gesamtheit) sind an dieser Nutzengewährung zu Gunsten des Einzelnen doch immer mit interessirt und nehmen in Folge der „gesellschaftlichen Zusammenhänge“ sozusagen indirect daran Theil. Je mehr letzteres der Fall ist, desto niedriger darf die Gebühr angesetzt werden und umgekehrt.²²⁾

²²⁾ Vgl. die in einer Hinsicht sehr ähnliche, in anderer grundverschiedene Auffassung von Stein, 2 A. S. 215 ff. Er sagt, die Höhe der Gebühr könne weder nach dem Werth der Leistung für den Gebührenpflichtigen, noch nach den Kosten der Ausübung der Leistung bemessen werden. Wäre dies richtig, obwohl ja die Schwierigkeiten im einzelnen Fall nicht zu verkennen sind und müsste demnach, wie Stein behauptet (S. 217), die Gebühr immer den Character der Verkehrssteuer, also der eigentl. Steuer haben, so fielen der wesentliche Unterschied zwischen Gebühren u. Steuern ganz fort u. damit die Gebühren als selbstständ. Einnahmegattung. §. 143 u. ff. Alles, was Stein übrigens hier u. an anderen Stellen der Gebührenlehre sagt, passt

Hieraus ergibt sich auch die Regel für den Uebergang der Gebühr einerseits nach Oben in einen solchen Satz, welcher dem Staate eine volle privatwirthschaftliche Rente aus der Thätigkeit (mitunter selbst noch darüber hinaus eine eigentliche Steuer) abwirft, andererseits nach Unten in einen so geringen Satz, dass der Staat fast die ganzen Kosten der bezüglichen Thätigkeit aus allgemeinen Einnahmen decken muss, bis schliesslich etwa auf jede Gebühr verzichtet wird: die letztere läuft durch eine ganze Stufenleiter von Sätzen von einem Minimum (von fast Null) an bis zu einem Maximum und geht in einen vollen privatwirthschaftlichen Preis über, je mehr bei einer Staatsthätigkeit das Privatinteresse des einzelnen Benutzers das allgemeine Interesse der Gesamtheit an der Ausübung jener Thätigkeit durch den Staat übersteigt oder schliesslich fast nur allein vorhanden ist; ferner vollends, je mehr der Einzelne durch seine Schuld eine Staatsthätigkeit überhaupt nothwendig gemacht hat (Finanzprincip bei Criminaljustizkosten, bei chicanösen oder leichtsinnig angestregten Civilprocessen, bei Geldstrafen). Hieraus sind Principien für die Höhe der Gebührensätze im Grossen und Ganzen abzuleiten, welche in der speciellen Gebührenlehre darzulegen sind.²³⁾

4. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der eigentlichen Steuern.¹⁾

I. — §. 143. Die zweite Hauptart der staatswirthschaftlichen Einnahmen oder Auflagen, die Steuern (§. 130), sind Zwangsbeiträge der Einzelwirthschaften (Einzelnen) zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, welche vom Staate kraft der Souveränität (Finanzhoheit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostenersätze der gesammten Staatsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen und

wieder gerade so auf seine Regalien, weshalb auch deshalb die Abtrennung der letzteren von den Gebühren willkürlich erscheint und auf einer Ueberschätzung einiger ganz moderner Verkehrsgestaltungen beruhen möchte. Stein hat in d. 3. Ausg. die Einwände, welche ich ihm in d. 6. Ausg. machte, nicht beachtet, aber auch nicht zu widerlegen vermocht.

²³⁾ In d. 6. Ausg. hatte ich diese Principien schon hier (§. 105) formulirt, sie gehören aber richtiger, ebenso wie die Darlegung des Gebührensystems, erst in die spätere specielle Gebührenlehre.

¹⁾ Dieser Abschnitt entspricht den §§. 106—109, 111—116 d. 6. Ausg. (dasselbst schon ganz neu von mir bearbeitet). Rau in d. 5. Ausg. §. 252.

Massstäben eingefordert werden.²⁾ Dies ist der Begriff der Steuern, wenn ihr nächster, rein finanzieller Zweck ins Auge gefasst wird. Soll die Steuer gleichzeitig oder allein socialpolitischen Zwecken dienen, d. h. in diejenige Vertheilung des Volkseinkommens, welche im privatwirthschaftlichen Concurrenzsystern vor sich geht, regulirend eingreifen (§. 26), so muss die Begriffsbestimmung etwas modificirt und eine Hinweisung auf diesen zweiten Zweck mit in sie aufgenommen werden. Die Steuern sind dann Zwangsbeiträge der Einzelwirthschaften theils zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, theils zur Herbeiführung einer veränderten Vertheilung des Volkseinkommens. Irgend erheblichere Erbschaftssteuern und gewisse Verkehrssteuern haben z. B. diese Wirkung, auch wenn sich die Gesetzgebung dessen nicht klar bewusst ist.³⁾

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Gebühren und eigentlichen Steuern im ersten Sinne liegt in dem Moment der speciellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung besonderer Staatsleistungen und der generellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung der allgemeinen sonstigen Staatsleistungen.⁴⁾ Aus diesem Unterschied des nächsten Zwecks folgen alle weiteren Unterschiede der Grundsätze für die Auflegung, Höhebemessung und innere Einrichtung des Gebührenwesens einer- und des Steuerwesens andererseits. Bei den Gebühren ist der leitende Gesichtspunct für die Erhebung und die Höhe wenigstens das Bestreben, zwischen dem Werth

²⁾ Steuer, ehemals *Sture*. *Stior*, heisst im Allgemeinen Stütze, Hilfe; daher *Steuerruder*, — zur Steuer der Wahrheit. *Engila stiura*, Schutz der Engel, bei Ottfried, vgl. Hüllmann, Finanzgesch. des Mittelalters, S. 146. S. auch Waitz, D. Verfassungsgesch. II. (2. A.), 560 über *steova, stuofa*. Aehnlich *aide*, adjutorium in Frankreich. — Abgabe hat öfters eine allgemeinere Bedeutung, indem es jede dauernde Einrichtung anzeigt, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbands- oder desolnes, der den Hof übernommen hat, an die Eltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind nach Rau Auflagen. Vgl. abweichend Schön, Grunds. d. Fin. S. 55. — *Impôt*, *impositio* kommt mit Auflage überein. *Tributum*, *contributio* drückt zunächst den Beitrag zu den Staatsausgaben aus, sodann das Merkmal des Zwangs, die Steuerforderung. — Beide wird bald von *beeten*, helfen, abgeleitet (Möser), bald von *biten* oder auch von *gebieten*, vgl. Lang, T. Steuerverf. S. 55. (Rau).

³⁾ Die Rechtfertigung dieses socialpolit. Zwecks der Besteuerung liegt in der Beweisführung des §. 26 und allgemeiner in der in der „Grundlegung“ bes. Kap. 2, §. 76 ff., Abschn. 10—12, Kap. 3—5 näher entwickelten u. motivirten Auffassung. — Ueber die Begriffsbestimmung der Steuern s. auch A. Held, Einkommenst., S. 11, wo jedoch unrichtiger Weise nur von einem Zwang des Staats gegenüber seinen Unterthanen gesprochen wird, was eine — vielfach nothwendige und verbreitete — Besteuerung Fremder ausschliessen würde; die Definition ist also zu eng.

⁴⁾ v. Prittwitz, Theor. S. 99, nennt die Gebühren Specialsteuern und setzt denselben die Generalsteuern entgegen.

einer einzelnen Staatsleistung für den einzelnen Geniessenden, der Kostenverursachung durch den Benutzenden und dem Kostenbetrage der einzelnen Staatsleistung für den Staat ein möglichst angemessenes Verhältniss herzustellen, — ein Analogon der privatwirthschaftlichen Preisbestimmung im Verkehr. Bei den eigentlichen Steuern kann ein solches Bestreben im einzelnen Falle nicht stattfinden, weil zwischen der Steuer des Einzelnen und dem Nutzen, welchen er von der Gesammtheit der Staatsthätigkeiten zieht, oder den Kosten, mit welchen er an dem Gesamtaufwand theilhaftig ist, ein genaues Ebenmass nicht besteht.⁵⁾ Bei den Steuern muss es vielmehr genügen, ein solches angemessenes Verhältniss bloss zwischen dem Gesamtwert, den die Staatsleistungen für die ungetrennte Gesammtheit aller Derer besitzen, um derentwillen diese Leistungen erfolgen, und dem ganzen Herstellungsaufwand für letztere und daher der Gesamtbesteuerung herbeizuführen.⁶⁾

II. — §. 144. Falsche Verallgemeinerung des Gebührenprincips in der Besteuerung. Allerdings hat es an theoretischen Versuchen in der anderen Richtung beim Steuerwesen nicht gefehlt: es sollte das Gebührenprincip verallgemeinert, ja sogar zum einzigen Princip für die Einnahmebeschaffung zur Deckung der Staatsausgaben gemacht, m. a. W. jede Steuer sollte Gebühr, bei jeder, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr, das Entgeltlichkeitsprincip: Leistung und Gegenleistung, d. h. specielle, vollständige und möglichst genaue Werthcorrespondenz von Leistung und Gegenleistung, befolgt werden.⁷⁾ Aber diese Versuche sind theoretisch verfehlt und müssten

⁵⁾ Die richtige Unterscheidung zwischen Steuern und Gebühren und die richtige Auffassung des ökonom. Characters der ersteren ist ohne Verständniss des Wesens der Gemeinwirthschaften, speciell der Zwangsgemeinwirthschaften, des Staats, nicht möglich. Denn die Eigenthümlichkeit der Besteuerung ist eine Folge der Natur der Zwangsgemeinwirthschaft und ihres, vom privatwirthschaftlichen System verschiedenen Entgeltlichkeitsprincips. S. meine Grundleg. I. Kap. 3, §. 116a, 118, Abschn. 9 u. 10, bes. §. 159.

⁶⁾ Diese Werthcorrespondenz zwischen der Gesammtheit der Staatsleistungen und der Gesamtgegenleistung der Bevölkerung in der Besteuerung ist aber auch zu erstreben. S. Grundleg. I. S. 237 (gegen Held, Einkommst. S. 25 ff. 31).

⁷⁾ Es ist theils der politische Liberalismus der älteren Zeit (Montesquieu, Rotteck u. A.), theils und namentlich mit dem Bewusstsein der vollen Consequenz der ökonomische Materialismus und Radicalismus des Manchesterthums gewesen, welcher folgerichtig zur Verallgemeinerung des Gebührenprincips u. zu der Forderung des: „Leistung und Gegenleistung“ als leitendes Steuerprincip kam. Einzelne Auffassungen der Art schon bei Ad. Smith und von da an immer offener und folgerichtiger, bes. bei den Theoretikern der „Deutschen Freihandelschule.“ Pfeiffer, Bergius haben nur noch nicht immer die vollen

ohnehin immer schon an den practischen Schwierigkeiten der Ausführung scheitern:

1) Sie gehen aus der falschen Identificierung der Volkswirtschaft mit dem privatwirthschaftlichen System in ihr und aus den Consequenzen dieses Irrthums, der alleinigen Anerkennung des privatwirthschaftlichen Entgeltlichkeitsprinzips⁸⁾ und der falschen theoretischen Auffassung vom Staate⁹⁾ hervor: jene mechanisch-atomistische wonach alle Thätigkeitsäusserungen des Staats sich nach ihrem Nutzeffecte und Kostenbetrage auf die einzelnen geniessenden und Kosten verursachenden Staatsangehörigen genau in einem bestimmt durch Beobachtung und Rechnung zu findenden Maasse oder etwa gar nach Verhältniss der Werthgrösse des Vermögens oder Einkommens der Einzelnen als Nutzpartiale und Kosten-

Consequenzen gezogen. S. dagegen bes. Faucher, Staats- u. Comm. budgets, Vierteljahrsschr. f. Volksw., A. Meyer, üb. Stempelsteuern, ebend. VIII, 1864, O. Michaelis u. A. m., so auf d. volkwirthsch. Congr. 1867, 1872, wo diese Ansichten nackt, aber consequent hervortreten. Es ist von diesem Standpunkte aus auch ganz richtig, wenn man die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit „communistisch“ nennt. Nicht diese Auffassung des herrschenden Steuersystems u. d. Staats ist zu bekämpfen, sondern dieser „communistiche“ Character ist als nothwendig durch die Natur des Staats (und jeder Zwangsgemeinwirtschaft) begründet und als wohlthätig anzuerkennen. Vgl. für diese Auffassung jetzt meine Grundlegung Kap. 3, 4, Schäffle, Syst. 2. Aufl. §. 176 ff., 180, 195 ff.; bes. auch Neumann a. a. O. Kap. 2 (nam. S. 66 ff., gegen Faucher, Michaelis u. s. w.), Heid, Einkommenst., bes. Kap. 2 (auch üb. d. Lit. S. 39 ff.). — Die im Texte angegriffene Auffassung ist auch die letzte Consequenz einer etwas anderen, aber nahe verwandten Theorie, welche die Höhe der Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten bemessen will. Dieses Princip ist in der Steuerlehre noch näher zu prüfen, um festzustellen, ob und in wie weit der in ihm nicht ganz fehlende richtige Gedanke für die allgemeine Besteuerung mit zu berücksichtigen ist. Die obige Consequenz muss jedenfalls verworfen werden. Vgl. Montesquieu XIII, 1. — Krehl, Steuersyst. nach d. Grunds. d. Staatsrechts u. d. Staatswirthsch., Eil. 1816. — Kröncke, über d. Grunds. einer gerechten Besteuer., Heid. 1819, S. 4. — v. Kremer, Darstell. d. Steuerwes., Wien 1821, I. 70. — v. Jacob, Fin. I, 369. — v. Rotteck in d. Forts. d. Staatsrechts d. constitut. Monarchie, II, 324, dess. ökonom. Politik S. 287 (Schwierigkeit der Vollziehung des Grunds. anerkannt). — Malchus I. §. 32 S. 148 (nicht unbedingt für d. Gebührenprinc.). — Sismondi, nouv. princ. p. 152 ff. — Garnier, élém. d. fin. p. 44. Dagegen Schön, Grunds. S. 61. — Zachariä, Staatswiss. S. 411. — Mill, polit. Oekon. B. V, Kap. 2, §. 2 und Kap. 5, §. 3 (mit Bezug auf Bentham). — Parien, traité I, 22. — Scharf und treffend weist die Verallgemeinerung des Gebührenprinzips und die verwandten Ansichten ab: Rau, 5. A. §. 252 (woraus im obigen §. 144 Einiges wörtlich), ferner Umpfenbach §. 23, bes. S. 59 Anm., ähnlich danach Pfeiffer I, 75 ff., Bergius S. 250. S. auch Schäffle, ges. Syst. d. menschl. Wirthsch. §. 278, 279, 219, Schmöller, Art. Lehre v. Eink. u. s. w. in d. Tüb. Ztschr. 1863, S. 47, Laspeyres, Art. Staatswirthsch. im Staatswörterb. X, 106 ff., bes. aber Walcker, Selbstverw. d. Steuerwesens S. 5. 14 ff., überh. §. 1 u. 2 (nur wieder zu sehr das Gebührenprincip bemängelnd), meine Grundlegung §. 158.

⁸⁾ Meine Grundlegung Kap. 3, Vorbem. S. 156 ff. u. I. Abschn.

⁹⁾ Ebendas. Kap. 4.

partiale übertrügen und übertragen müssten. In dieser Auffassung wird die wahre Bedeutung des Staats verkannt. „Die Staatsthätigkeiten sind nur die verschiedenen Lebensäusserungen eines organischen Ganzen, dessen höhere Wesenheit bei einer solchen Zerlegung in seine einzelnen Einrichtungen nicht ermessen wird. Das Verhältniss des Bürgers zum Staate, der jenem die äusseren Bedingungen einer echt menschlichen Existenz und Entwicklung darbietet, wie alle gesunde Rechts- und Staatsphilosophie seit den Griechen richtig erkannt hat, kann nur willkürlich und unvollständig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöst werden, die doch genau unter sich zusammenhängen“ (Rau §. 252). Im Staate steckt vielmehr ein mächtiges und hochberechtigtes Stück Communismus gegenüber dem Individualismus und Atomismus des privatwirthschaftlichen Systems der Bedürfnissbefriedigung.

2) Die Versuche, der gesammten Besteuerung das Gebührenprincip zu Grunde zu legen, hängen auch mit der unhaltbaren Ansicht, dass der Staat auf den Schutzzweck zu beschränken sei, enge zusammen, werden daher auch vornemlich von rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Anhängern dieser Doctrin vertreten (namentlich von den radicalen Smithianern, der sog. Manchestersehule) und fallen folgerichtig mit dieser irrigen und ungeschichtlichen Lehre.¹⁰⁾ Denn der Staat ist mehr und Höheres als eine bloss fre sich bildende Assecuranzanstalt auf Gegenseitigkeit für Schutz und Sicherheit. Die unendliche Förderung der Einzelinteressen durch alle jene geschichtlich so wichtigen und thatsächlich heute mehr als je bedeutsamen Thätigkeiten des Staats zur Verwirklichung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks werden dabei einfach übersehen.

3) Aber selbst die Beschränkung des Staats auf den Schutzzweck zugegeben, so werden von den Vertretern des blossen Gebührenprincips im Steuerwesen die unlängbaren Schwierigkeiten, auch nur den Nutzen der Rechtsschutzleistungen auf die Einzelnen zu vertheilen, nicht gelöst, sondern bloss umgangen. Sie berücksichtigen nemlich, ihrem eigenen Princip zuwider, bloss den Schutz des Vermögens (Eigenthums oder Einkommens), nicht den wichtigeren der Personen. Nur durch diese einseitige Auslegung des angenommenen Grundsatzes ist es möglich, nach

¹⁰⁾ Vgl. auch hier bes. Walcker a. a. O. (viel Richtiges, nur mit emphatischen Uebertreibungen), Schäffle, auch Mill V, B. 2, §. 2. Meine Grundlegung, I. Vorbem. zu Kap. 4 S. 241 ff. u. 2. Abschn.

den Regeln der Versicherungsanstalten die Kosten der Schutzhätigkeiten des Staats genau nach der Grösse der Werthsummen der Güter (aber ohne Rücksicht auf die verschiedene Höhe des Risiko's!) auf die Einzelnen zu vertheilen. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, die Consequenz des von uns verworfenen Principis sei eine Ueberlastung der Aermereu, die fast nur Schutz der Person vom Staate bedürfen und ihn wegen ihrer Mittellosigkeit nicht selbst sich verschaffen können.¹¹⁾

4) Endlich ist aber der Versuch, den Vorthail, den der Einzelne von den gesaumten Staatseinrichtungen zieht, auszumitteln, schlechterdings in der Praxis unausführbar. „Denn wenn man auch jede unmittelbare Berührung und Benutzung dieser Einrichtungen Seitens der Einzelnen berechnen könnte und wollte, so würde doch der nicht minder bedeutsame mittelbare Einfluss der Staatsanstalten auf Sicherheit, Gewerbtätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. der Schutz, den schon das blosse Bestehen guter Gesetze und Gerichte gewährt, ausser Acht bleiben. Für alle persönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichungsmaassstabe.“ (Rau §. 252).

Es ist mithin die Verallgemeinerung des Gebührenprincips theoretisch falsch, practisch undurchführbar, — eine blosse Consequenz der mechanisch-atomistischen Staatsauffassung gegenüber der organischen, der Verwechslung von Privatwirthschaft und Volkswirthschaft. Es ist daher grundsätzlich eine Besteuerung auf anderer Grundlage als auf derjenigen des Gebührenwesens nothwendig. Letzteres ist nur innerhalb der im Vorigen gezogenen Schranken zu billigen (§. 136 u. ff.) und selbst dabei zeigen sich schon manche Schwierigkeiten, weil in vielen Fällen, zumal auf dem Gebiete der Rechtsgebühren, die Nutzen- und Kostenberechnung im einzelnen Falle ihr Missliches hat. Die Bestimmung der richtigen Grundlage der Besteuerung erfolgt in der späteren speciellen Lehre von den Steuern.

III. — §. 145. Steuern in der Form von Finanzregalien. Zu den eigentlichen Steuern gehören auch die Einnahmen (oder genauer gesagt ein bestimmter, durchaus als Steuer zu betrachtender Theil der Einnahmen) aus vielen sog. eigentlichen

¹¹⁾ Mill eb. Die entgegengesetzte Ansicht bei Sismondi II, Buch 6, Kap. 1 (überh. einseitige Betonung des Genussprincips in dieser älteren Schrift d. Verf.).

Finanzregalien (§. 141). Diese werden aber trotzdem nicht nur in der Rechtsgeschichte und im geltenden Rechte, sondern danach auch wieder in der Finanzwissenschaft den übrigen Steuern gegenüber gestellt und häufig auch gar nicht als Steuern betrachtet, was sie entschieden sind.

Dies gilt namentlich von den finanziell wichtigsten jener nutzbaren oder niederen Regalien, denjenigen, welche sich ergeben aus dem Vorbehalt eines ausschliesslichen Rechts des Staats in Bezug

1) auf den Betrieb gewisser Gewerbe (gewerbliche Regalien);

2) auf die Aneignung gewisser Naturgegenstände im ganzen Staatsgebiete, daher auch solcher Objecte, die sich auf, am oder im Boden der Privateigenthümer befinden, wobei das Staatsvorrecht zur entsprechenden Beschränkung des Grundeigenthums führt (grundherrschaftliche Regalien); hie und da

3) in Bezug auf gewisse Benutzungsarten der öffentlichen Gewässer (Wasser-, Fähr-, Fluss-, Mühlenregal u. s. w.) (§. 141, Anm. 19).

In der Regel war und ist der ausschliessliche Zweck eines solchen Vorrechts des Staats wie bei allen nutzbaren Regalien, so auch hier ein finanzieller: dem Staate eine für seine Ausgaben verfügbare Einnahme zu beschaffen, wenn auch gelegentlich ein polizeilicher und volkswirtschaftlicher Gesichtspunct bei der Regalisirung etwas mitgewirkt hat. Dabei sind die Einnahmen aus diesen Regalien theils mit solchen Gebühren, welche sich an regalisirte Staatsthätigkeiten anknüpfen, theils mit privatwirthschaftlichen Einnahmen vermengt worden. Sie müssen jedoch von beiden genau unterschieden und als eigentliche Steuern betrachtet werden. Der Unterschied zwischen Finanzregalien und Gebühren ist schon oben (§. 141) dargelegt worden. Nicht minder wichtig ist die Unterscheidung zwischen privatwirthschaftlichen und Finanzregaleinnahmen.

Die letzteren scheinen allerdings in der Regel auf dieselbe Weise wie jene wirtschaftlich gewonnen zu werden, so wenn der Staat ein gewerbliches Regal, z. B. das Tabakmonopol selbst ausübt oder einen eigenen Gewerbebetrieb mit einem grundherrschaftlichen Regal, wie z. B. dem des Bergbau's, verbindet. Deshalb sind die Einnahmen aus solchen Regalien in der Finanzwissenschaft oft unmittelbar neben die rein privatwirthschaftlichen gestellt

worden: zwei Classen von Erwerbseinkünften, unter sich nur dadurch verschieden, dass bei den ersteren durch das Staatsvorrecht das Mitwerben der Privaten ausgeschlossen werde, bei den anderen nicht, — beide Classen aber als die eine Hauptgruppe von Einnahmen der zweiten Hauptgruppe, den Auflagen (Gebühren und Steuern) gegenüber stehend.¹²⁾

Diese Auffassung ist durch die rechtshistorische Entwicklung und durch das geltende Recht öfters noch unterstützt worden. Die Finanzregalien (und manche Gebühren) wurden als Ausfluss der Landeshoheit und der mit ihr wieder geschichtlich oft verknüpften, bald aus ihr entstandenen, bald zu ihr hinführenden Grundherrlichkeit (und Lehensherrlichkeit) regelmässig wieder mit dem Domanium und dem fürstlichen Kammergut verbunden, zu dessen Bestandtheilen sie nach deutschem Staatsrecht gehören.¹³⁾ Die Einnahmen aus den Finanzregalien waren daher auch der ständischen Einwirkung entzogen. Dies hat in practischer Hinsicht ihre Beliebtheit erhöht und in den letzten Jahrhunderten ihre Ausdehnung sehr begünstigt, in theoretischer Hinsicht aber vollends bewirkt, dass sie ebenso wie die gewöhnlichen Kammer-einnahmen den Steuern gegenüber gestellt wurden.

Nun kann aber auch in diesem Falle diese rechtsgeschichtliche und juristische Stellung der Finanzregalien für die Finanzwissenschaft nicht entscheidend sein. Letztere muss vielmehr den verschiedenartigen ökonomischen Character der Einnahmen aus Finanzregalien und aus Privaterwerb betonen und demgemäss reformirend auf das öffentliche Finanzrecht einwirken. Sie hat dabei vor Allem nachzuweisen, dass in jenen Regalien die Erhebung einer Steuer (wenigstens jetzt) beabsichtigt und in den bezüglichen Einnahmen auch in der Regel eine Steuer wirklich enthalten ist.

Allerdings bildet der Reinertrag eines solehen vom Staate ausgeübten Regals zum Theil gewöhnliches privatwirthschaftliches Einkommen des Staats als des Rechtssubjects der betreffenden Unternehmungen, — ein Einkommen, welches aus der Kapitalanwendung im Gewerbebetrieb, aus der Ausbeutung des eigenen Grundbesitzes herrührt und auf Zins, Rente und Unternehmer-

¹²⁾ So in den früheren Auflagen Rau §. 85 und vor und nach ihm die meisten Schriftsteller, s. o. §. 130, Anm. 3.

¹³⁾ S. oben §. 141 Anm. 19. Zachariä, Staatsrecht, II, §. 208 (S. 421 d. 2. A.), s. u. Anm. 16.

gewinn ebenso wie z. B. bei der Bewirthschaftung eines Landguts zurückzuführen ist. Aber dieses Einkommen ist auch bei eigenem Betrieb (Regie) vermischelt mit einem Extragewinn, welcher dem Vorrechte zu verdanken und von diesem bezweckt ist. Dieser Extragewinn ist ganz und gar Steuer und soll nach der freilich oft dem Gesetzgeber selbst nicht ganz klaren Idee auch nur Steuer sein. Dieser Umstand ist für die finanzielle Betrachtung der wesentliche. Die Finanzregalisirung oder Fiscalbevorrechtung ist daher eine Besteuerungsform, die in der Steuerlehre zu behandeln ist.

Dies tritt auch in dem besonderen Falle hervor, wenn ein Finanzregal einem Dritten vom Staate zur Ausnutzung überlassen wird. Die Abgabe, welche dann für die Verleihung und die in ihr liegende Ausschliessung Anderer vom Betriebe zu entrichten ist, stellt sich als Steuer dar. Der Erwerber des nutzbaren Rechts überwälzt entweder diese Steuer in den höheren Preisen der Producte und Leistungen auf diejenigen Personen, welche die letzteren begehren. Alsdann gleicht der Fall ganz demjenigen, wo gewisse indirecte Steuern vom Producenten oder Kaufmann vorgeschossen und im höheren Preise vom Consumenten wieder eingezogen werden.¹⁴⁾ Oder der Erwerber des Rechts sieht sich nicht im Stande, diese Steuer zu überwälzen. Dann fällt dieselbe auf seinen eigenen Gewinn und wird zu einer Erhöhung der Gewerbe-, Bergwerkssteuer u. s. w.¹⁵⁾

¹⁴⁾ Z. B. mitunter, wenn die Concurrrenzverhältnisse es erlauben, bei Bergwerken, welche der Staat an Private kraft bestehenden Regals gegen Abgabe verlichen hat. Auch die Verpachtung des Tabakmonopols (Italien) ist ein ähnlicher Fall.

¹⁵⁾ Beispiel: bei Bergwerksabgaben von kraft Regals verlichenen Bergwerken wird die Ueberwälzung meistens nur gelingen, wenn diese Bergwerke ein natürliches oder rechtliches Monopol haben oder doch für die Versorgung des Markts einer Volkswirtschaft vorwiegend allein in Betracht kommen. Wenn andere Bergwerke frei concurriren, wird der Gewinn jener ersten um die Abgabe vermindert werden. Die hiergegen sprechende nationalökonomische Regel von der Gewinnausgleichung in verschiedenen Unternehmungen und von der fehlenden Neigung des Kapitals, sich Productionszweigen zuzuwenden, worin der Gewinn durch eine unüberwältzbare Extrasteuer verringert wird, kann sich eben in der Praxis nicht immer verwirklichen. Auch müssen sich vielfach fest angelegte Kapitalien sowohl als solche, welche später erst minder gewinnbringenden Unternehmungen sich zuwenden, mit einem dauernd niedrigeren Gewinnsatz begnügen. In neuerer Zeit ist namentlich in dem Falle der staatlichen Verleihung von Monopolen oder von Privilegien an Privatunternehmungen eine besondere Abgabe neben (oder statt der niedrigeren) allgemeinen Gewerbesteuer vielfach üblich geworden, welche als Extrasteuer für die Ueberlassung der Ausnutzung eines staatlichen Vorrechts bezahlt wird und wohl nur selten überwälzt werden kann; so z. B. für die Gewährung eines Banknotenmonopols oder eines weitgehenden Privilegs der Notenausgabe (öfters zugleich für die Vergünstigung der Annahme der Noten an den Staatscassen in Zahlung). s.

Die Finanzwissenschaft muss demnach den Steuercharacter der Finanzregalien betonen, die Einnahmen aus letzteren demgemäss beurtheilen und sie den Domanialeinnahmen gegenüber stellen. Lässt sie sich dagegen vom staatsrechtlichen Begriff des Domaniums bestimmen, so ist es nur folgewidrig, bloss die Finanzregalien und nicht auch andere ebenfalls unter jenen Begriff des Domaniums fallende Einnahmen, wie die wichtigsten Gebühren und sogar Hauptarten indirecter Steuern (z. B. Zölle) von den Steuern abzutrennen.¹⁶⁾ Die bisher übliche Behandlung ist also ungenügend und inconsequent, indem weder bloss der rechtsgeschichtliche und positiv-rechtliche, noch bloss der rationell finanzwissenschaftliche Gesichtspunct entschieden haben, sondern willkürlich beide vermengt, staatsrechtlich zusammengehörende Einnahmearten getrennt und finanzwissenschaftlich verschiedene zusammengefügt wurden.

§. 146. Die Fortdauer eines geschichtlich überkommenen und noch rechtsbeständigen Finanzregals, die etwaige Einführung eines neuen, die Höhe der dabei erhobenen Steuersätze sind vom volkswirtschaftlichen und vom finanziellen Standpuncte aus zu beurtheilen. In ersterer Beziehung gilt für die Lehre von den Finanzregalien etwas Aehnliches wie für diejenige von den einzelnen Staatsausgaben (§. 96) und von den einzelnen Gebühren (§. 142): sie gehört nach ihrem Inhalte und ihren entscheidenden Gesichtspuncten nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in die allgemeine Volkswirtschaftslehre (Grundlegung), in die Volkswirtschaftspolitik und die wirtschaftliche Verwaltungslehre. Die Beschränkungen des privaten Grundeigenthums, welche die grundherrschaftlichen, und der Erwerbs- und Berufswahl, sowie der freien Concurrenz in den Unternehmungen, welche die gewerblichen Finanzregalien in sich schliessen, haben weittragende volkswirtschaftliche Wirkungen, nach denen vornemlich es zu entscheiden

A. Wagner, Syst. d. Zettelbankpolitik S. 451. 460—463 (auch u. §. 227. 228); ferner für die Gewährung des Expropriationsrechts an Eisenbahnen u. s. w., wo vollends bei der üblichen Feststellung von Maximaltarifen eine Ueberwälzung der besonderen Eisenbahnsteuer kaum vorkommen wird.

¹⁶⁾ Zachariä a. a. O. S. 421: regelmässig gehören nach allgemeinem deutschen Staatsrecht folgende Posten zum Kammergut: 1) zur landwirthschaftl. Cultur bestimmte Grundbesitzungen (incl. Mühlen, Höfe u. s. w.). 2) die damit verbundenen gutherrl. Gerechtsame, 3) landesherrliche Forsten, Jagden, Bergwerke, Salinen. Posten u. andere. nutzbare Regalien, insbes. auch der Ertrag der Zölle u. des Geleits, sowie auch der Nutzen des Münzrechts, 4) Confiscationen, Spotteln, Concessions-, Stempel-, Nachsteuer-, Abzugsgelder, Rottzehnten u. s. w. Abweichungen in den besonderen Landesverfassungen u. nach territor. Herkommen.

ist, ob der Staat passend auf diese Weise eine Steuer erhebe. Diese Entscheidung kann wiederum nicht für alle Länder und Zeitalter gleichmässig ausfallen, weil jene Wirkungen auf einer verschiedenen Entwicklungsstufe der ganzen Volkswirtschaft sehr verschieden sind. Namentlich werden der allgemeine Zustand der Volkswirtschaft, besonders die für zweckmässig geltende Combination zwischen dem privat- und dem gemeinwirtschaftlichen System,¹⁷⁾ ferner, unter der Voraussetzung, dass das privatwirtschaftliche System hier fungiren soll, der Zustand des Gewerkeswesens (der „Industrie“), des Bergbau's, die Kapitalkraft, das Associationsvermögen und die technische Intelligenz der Privaten mit entscheiden müssen.

In der Gegenwart kann man daher für die Volkswirtschaften Mittel- und Westeuropa's wohl folgende Entscheidung über die Finanzregalien treffen, soweit bloss finanzielle (nicht auch socialpolitische) Gründe mitsprechen:

1) Diejenigen Regalien, welche Beschränkungen des privaten Grundeigenthums bloss aus fiscalischen Gründen enthalten, wie oft die grundherrschaftlichen Regalien, ferner diejenigen, kraft deren für die blosse Gestattung der Benutzung öffentlicher Gewässer Abgaben erhoben werden, das Wasser-, Flöss-, Fähr-, Mühlenregal, sind aus volkswirtschaftlichen Gründen im Wege der Gesetzgebung aufzuheben. Dies kann um so eher geschehen, weil das finanzielle Interesse des Staats an diesen Regalien jetzt wenigstens meist ein ganz untergeordnetes ist oder in den wenigen und seltenen Fällen, wo es in unsern Ländern noch erheblicher sein könnte (wie mitunter beim Bergregal), überwiegende volkswirtschaftliche Interessen von der starken Geltendmachung des finanziellen Interesse's abmahnen oder Concurrenzverhältnisse die Geltendmachung unmöglich machen.¹⁸⁾ Meistens

¹⁷⁾ Auch hier ist daher wieder an die tiefsten Principienfragen der Organisation der Volkswirtschaft anzuknüpfen. S. bes. Grundlegung I. §. 120 u. überh. Kap. 3, dann 4 u. 5. Die Smith'sche Schule ist in ihrer Polemik gegen „Monopole“, Finanzregalien u. w. w. aus Neigung zur freien Concurrenz zu weit gegangen und hat oft zu unbedingt die Nachteile jener Beschränkungen des freien Verkehrs hervorgehoben. Socialpolit. Gründe können z. B. Beschränkungen der Grundeigenthumsfreiheit wohl rechtfertigen.

¹⁸⁾ So liegen die Dinge wenigstens in Mittel- und Westeuropa in dem wichtigsten Falle, beim Bergregal, anderswo meistens auch, soweit es sich um Kohlen und die Mehrzahl der unedlen Metalle handelt. Eine finanziell ergiebige Regalisierung des Bergbaus, bei eigener Staatsregie und bei Ueberlassung des Baurechts an Private, setzte hier eine gleichmässige Behandlung aller Bergwerke im Staate voraus, was bei den bestehenden Rechtsverhältnissen seine grosse Schwierigkeit hätte; ferner den Aus-

sind solche Regalien denn auch neuerdings ausdrücklich durch Gesetze beseitigt (wie das Berg-, Salz-, Jagd-, Fischereiregal, Wasserregal), oder mitunter schon früher obsolet geworden.

2) Andere gewerbliche Regalien hemmen unvermeidlich heutzutage Verkehr, Production und Entwicklung der gewerklichen Technik stets mehr oder weniger, meistens sehr stark. Das volkswirtschaftliche Interesse spricht daher, soweit es an einer weiteren Ausdehnung des privatwirtschaftlichen Systems interessirt ist, für möglichste Beschränkung der Zahl und des Umfangs oder für gänzliche Beseitigung dieser Regalien, so dass völlige Verkehrsfreiheit eintritt und die allgemeine Steuerfähigkeit Ersatz giebt für den Wegfall der Staatseinnahmen aus der Regalität. Dieser Einsicht sind denn auch die grosse Mehrzahl der ehemals sehr zahlreichen gewerblichen Regalien schon gewichen, wiederum um so leichter, da das fiscalische Interesse bei dem einzelnen in der Regel doch nur gering war und andere, bessere und bequemere Besteuerungswege aufgefunden wurden. Einige wenige Regalien sind jedoch noch gegenwärtig in unseren Staaten übrig geblieben, und zwar:

a) bloss aus dem erheblich ins Gewicht fallenden finanziellen Interesse: das Salz- und das Tabakregal, wozu neuerdings in Frankreich das Zündhölzchenregal kommt;

b) wesentlich aus einem politischen oder polizeilichen Interesse: das Pulver- und Salpeterregal (hier und da noch ein anderes ähnliches), von untergeordneter finanzieller Bedeutung;

c) aus vorwaltendem politischen oder polizeilichen, aber daneben auch stärker mitsprechendem finanziellen Interesse: das Lotto- und etwa das (seltene) Brauntweinregal.

Die Regalisirung, welche bei allen diesen Regalien zur Monopolisirung wird, kommt hier als eine Form der Verbrauchs- oder Genussbesteuerung in Betracht, bei den beiden letztgenannten

schluss der Concurrenz ausländischer Bergwerke, also ein Verbot oder eine hohe Bezollung der Einfuhr (nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den Zöllen auf im Inland accisepflichtige fremde Artikel. — bekanntlich bei der Durchführung ein sehr schwieriger Punct! S. A. Wagner, Zölle im Staatswörterbuch XI. 364—370). Nur bei der eigenthümlichen Vertheilung der grösseren Lager der edlen (Gold, Silber, Platin) u. einiger unedler Metalle (Quecksilber, Zink u. n. a. m.) kann in den Productionsländern in solchen Zeiten, wo diese Länder ein theilweises natürliches Monopol für die Versorgung des Markts haben, zumal wenn die Productionskosten sehr niedrig sind, wohl mittelst der Regalisirung eine erheblichere Einnahme erzielt werden, die aber dann wieder den Character einer überwälzbaren Extrasteuer hat (Silber in Mexico, Peru, Chile, Nevada u. s. w., Gold in Sibirien, Californien, Australien). Ueber die Behandlung der Bergwerke mit aus dem socialpolit. Gesichtspuncte s. meine Grundleg. I, §. 363 bis 365. Ueber Bergrecht u. Staatsbergbau s. u. §. 210 ff.

Regalien mitunter mit der ausgesprochenen Tendenz, die Befriedigung des Genusses durch die Regalisierung zu erschweren oder, wie beim Lotto, sie ganz zu verhindern.

Demgemäss wird die Beibehaltung und auch die Neueinführung dieser Regalien von folgenden Erwägungen abhängen:

a) beim Salz- und Tabakregal und etwaigen ähnlichen, welche aus alleinigem finanziellen Interesse neu in Erwägung kommen könnten: ob die Besteuerung des Verbrauchs oder Genusses überhaupt zu rechtfertigen ist; und, im Bejahungsfalle, ob die Regalisierung oder Monopolisierung so sehr als die geeignetste Form der Verbrauchsbesteuerung erscheint, dass sie trotz der begleitenden nachtheiligen Folgen für Verkehr und Production gewählt werden darf. Diese Fragen sind mithin nur im Zusammenhange des ganzen Steuersystems und speciell in der Lehre von den Verbrauchssteuern zu erledigen;¹⁹⁾

b) bei den Regalien von politischem oder polizeilichem Interesse: ob letzteres überhaupt genügt, um eine besondere Einmischung des Staats und um vollends die Regalisierung trotz der auch hier vorhandenen volkswirtschaftlichen und sonstigen (politischen, rechtlichen) Bedenken zu rechtfertigen, oder ob der politische oder polizeiliche Zweck nicht auch durch eine andere Form der Verbrauch- oder Genussbesteuerung erreicht werden kann. Denn die Regalisierung ist, soweit sie nicht wie etwa beim Lotto zum völligen Verbot des Genusses benutzt wird, eben doch nur als solche Besteuerungsform auch bei diesen Regalien zu betrachten. Auch diese Fragen, soweit sie überhaupt in die Finanzwissenschaft und nicht in die Verwaltungslehre und Culturpolitik gehören, sind in der Lehre von den Verbrauchsteuern zu behandeln.²⁰⁾

§. 147. Sonach entfällt dann eine selbständige finanzwissenschaftliche Einnahmeart der Finanzregalien und damit ein besonderer davon handelnder Abschnitt in der systematischen Lehre der Finanzwissenschaft von den ordentlichen Einnahmen wenigstens jetzt mit Recht. Die grundherrlichen Regalien sind ohnedem meist beseitigt. Soweit Einnahmen unter

¹⁹⁾ Das Salzregal ist gegenwärtig wohl als Besteuerungsform zu verwerfen, die neue Einführung des Tabakmonopols wenigstens bedingt in einem grösseren Verbrauchsteuersystem zu rechtfertigen und sein Bestehenbleiben selbst zu empfehlen. Das französ. Zündhölzchenmonopol hat überwiegende Bedenken.

²⁰⁾ Das Lottoregal ist wohl beizubehalten oder selbst neu einzuführen, wo es noch nicht besteht, das Pulver- und Salpeterregal in der Regel aufzuheben, das Branntweinregal durch eine andere Form der Verbrauchsteuer zu ersetzen.

diesem Titel noch vorkommen, können sie in den bezüglichen Abschnitten von den verwandten privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats, mit denen sie rechtsgeschichtlich meistens zusammenhängen, kurz erwähnt werden. Einzelne Regaleinnahmen dieser Art haben jetzt einen ganz anderen Character erhalten und sind theils in die Reihe der Gebühren (so beim Bergwesen), theils der Genußsteuern (so bei der Jagd) übergegangen, wo sie zu erwähnen sind. Die Einnahmen aus gewerblichen Regalien gehören ferner entweder unter die Gebühren in denjenigen Fällen, wo mit Gebühren verbundene Staatsthätigkeiten unrichtiger Weise zu Finanzregalien gemacht worden waren, oder unter die Verbrauch- und Genußsteuern. Sie finden danach ihre entsprechende Stelle im System der Finanzwissenschaft.

Es verbleibt dann nur eine besondere Einnahmeart, welche zu keiner der drei Classen der privatwirthschaftlichen Einnahmen, der Gebühren oder der reinen Steuern gezählt werden kann. Sie ist zwar mit den Einnahmen aus Finanzregalien verwandt, aber gehört doch auch dazu nicht²¹⁾: die Einnahme aus herrenlosem Eigenthum, erblosen Gütern u. dgl. m. Diese Einnahme gebührt dem Staate nach geschichtlichem und positivem Rechte und in der That auch rationell als dem Vertreter der Gesamtheit in Ermangelung eines näherberechtigten Einzelnen. So untergeordnet sie in finanzieller Hinsicht auch zu sein pflegt, so verlangt sie doch eine selbständige Stellung im System als „Einnahme aus dem Hoheitsrecht an herrenlosem Eigenthum“. Sie wäre streng systematisch da einzureihen, wo sonst die verwandten Einnahmen aus grundherrschaftlichen und aus Finanzregalien oder Fiscalvorrechten überhaupt behandelt zu werden pflegten: zwischen den privatwirthschaftlichen Einnahmen und den Gebühren. Wir erwähnen sie unten anhangsweise im Kapitel von den Gebühren mit.²²⁾ Mit den Gebühren und Steuern gehört diese Einnahme übrigens zur Gruppe der staatswirthschaftlichen, da sie auf einem staatsrechtlichen Titel beruht und aus bisher fremdem Eigenthum oder Einkommen herrührt.

§. 148. Die Lehre von den ordentlichen Staatseinnahmen gliedert sich hiernach in folgende drei Kapitel:

²¹⁾ Nicht einmal nach dem rechtsgeschichtlichen Begriff der eigentlichen Regalien, s. Beseler, deutsch. Privatrecht, S. 360.

²²⁾ Ihr einen besonderen Abschnitt (Kapitel) zu widmen, wie ich in der 6. Ausgabe beabsichtigte, ist bei der geringen Bedeutung dieses Regals doch nicht nothwendig.

1) Der Privaterwerb oder die privatwirthschaftliche oder domaniale Einnahme des Staats: das zweite Kapitel dieses zweiten Buchs, vollständig noch in diesem ersten Bande der Finanzwissenschaft enthalten.

2) Die Gebühren.

3) Die eigentlichen Steuern.

Diese beiden letztgenannten Kapitel im zweiten Bande. Die weitere Eintheilung der Steuern erfolgt nothwendig im Zusammenhang der ganzen Steuerlehre in dem eben genannten Kapitel.

5. Abschnitt.

Das Verhältniss der Hauptarten der ordentlichen Einnahmen zu einander.¹⁾

I. — §. 149. — Character des älteren Finanzwesens, besonders der Einnahmen.²⁾ Das Finanzwesen des mittelalterlichen Patrimonialstaats und noch des Staats in der Uebergangszeit zum modernen Staatsleben vom 15. oder 16. Jahrhundert an bis in das 17. und theilweise selbst noch bis in das 18. und 19. hinein, characterisirt sich durch dieselbe Vermischung privat- und staatsrechtlicher Momente, welche der früheren Zeit überhaupt eigen war.

Die Ausgaben für den König oder den Fürsten und seinen Hof und für öffentliche Zwecke, soweit letztere überhaupt unter Vermittlung einer besonderen finanzwirthschaftlichen Thätigkeit und nicht gleich direct durch Requisition persönlicher Dienste verwirklicht wurden, erfolgten gemeinsam nach der Bestimmung des Fürsten. Die Einnahme zur Bestreitung dieser Ausgaben, das Besitzthum, insbesondere der Grundbesitz, aus welchem die Einnahmen zum Theil flossen, bildeten als fürstliches Einkommen ein ungetrenntes Ganzes, welches regelmässig wie ein Privat-

¹⁾ Dieser 5. Abschnitt ist z. Th. neu, z. Th. ist hier der Inhalt der §§. 89—93, 102 d. 5. Ausg. u. der §§. 117—121 meiner Neubearbeitung (6. Ausg.) aufgenommen worden. Eine allgemeine Betrachtung des Verhältnisses der Hauptarten der ordentl. Einnahmen zu einander und der geschichtl. Veränderung desselben erscheint vor dem Eingehen auf die einzelnen Arten erwünscht.

²⁾ Vgl. Lang, hist. Entwickl. d. D. Steuerverf., 1793, Hüllmann, Finanzgesch. d. Mittelalters, Jlse, Gesch. d. D. Steuerverfass., 1. Abth. Giessen, 1844. — Eichhorn, Rechtsgesch. §. 24. 88, 171. Zöpfl, D. Rechtsgesch. 4. Aufl. II, §. 40, 50, 75. — G. Waitz, D. Verfassungsgesch. I, 2. A. S. 309, II, Kap. 7. Falke, Gesch. d. D. Zollwesens, Leipzig 1864. Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. A. I, S. 28, §. 12 182 ff., §. 13 u. a. Stellen. — Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. §. 39 S. 158 ff.

einkommen und Privatvermögen angesehen wurde und wie ein solches zur Verfügung des Fürsten stand.

Gleichwohl lässt sich dieses Einkommen nach seinen ökonomischen Quellen und mitsammt dem fürstlichen Vermögen nach seinem rechtlichen Character unterscheiden. Das Einkommen wie das Vermögen haben immer Bestandtheile in sich enthalten, welche als öffentlich-rechtlicher Natur anzusehen sind, weil sie dem Fürsten in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt zustanden. Und das Einkommen zeigt immer eine Vereinigung der drei finanzwissenschaftlichen Hauptarten der ordentlichen Staatseinnahmen, der privatwirthschaftlichen, der Gebühren und der eigentlichen Steuern. Die Gebühren erscheinen theils unmittelbar als solche, theils in der Form von Steuern in Verbindung mit nutzbaren Regalien. Die Steuern zeigen die beiden typischen Grundformen der indirecten Verbrauchssteuern wie Zölle, Marktgelde, Abgaben von Gewerben, — mitunter in Verbindung mit gebührenartigen Einnahmen, wie z. B. bei den Marktgeldern, Wegezöllen — und der directen Einkommen-, Personal-, Ertrags- und Vermögenssteuern. Vielerlei persönliche Verpflichtungen, zum Kriegsdienst (mit eigener Waffenstellung, Unterhaltung), zu anderen Dienstleistungen (Führen, Spanndienste u. dgl. m.), entsprechen dem älteren naturalwirthschaftlichen Zustande der Volkswirtschaft. Sie betreffen nicht unmittelbar das mittelalterliche Finanzwesen. Aber da sie später im geldwirthschaftlichen Zustande durch andere Formen der Beschaffung der Arbeitskräfte für öffentliche Zwecke (§. 1) ersetzt werden, worauf dann die Einnahmewirtschaft des Finanzwesens sich entsprechend entwickeln musste, dürfen sie hier nicht unerwähnt bleiben. Eine besondere, dem modernen Staat meist fehlende Einnahme waren namentlich in früherer Zeit die freiwilligen Gaben (Geschenke, *dona*) an den Fürsten.³⁾ Sie dürfen, wenn auch nicht auf den Rechtszwang beruhend, doch zur ordentlichen Einnahme gerechnet werden, weil sie ziemlich regelmässig, der Sitte gemäss, eingingen.

In allen diesen Verhältnissen besteht von der fränkischen Zeit an in Mittel- und Westeuropa eine Gleichartigkeit der Gestaltung und Entwicklung wenigstens in den Grundzügen des Finanzwesens und speciell der Einnahmewirtschaft. Nur das

³⁾ Zöpfl, II, §. 40 S. 220. G. Waitz, Verf.-Gesch. II, 554 (meroving. Zeit).

in Deutschland definitiv ursprüngliche Einnahmen, Besitzthümer und finanzielle Rechte des deutschen Königs und des Reichs an die selbständig werdenden Territorialherren übergehen, während sie in Frankreich und England der Krone oder dem König verbleiben oder wieder von ihnen erlangt werden, mit Ausnahme freilich eines grossen Theils der alten Kronländereien, die überall durch Versenkung, durch das Lehenswesen u. s. w. endgiltig in Privathände, vornemlich der ehemaligen Grossen, des Adels, der Kirche gelangen (§. 152).

§. 150. Theilt man die Einnahmen nach dem finanzwissenschaftlichen Character in der angegebenen Weise, so lässt sich die Regel aufstellen, dass je weiter man in die Geschichte der Vorläufer der heutigen europäischen Staatsbildungen in das Mittelalter zurückgeht, desto mehr die privatwirthschaftlichen und in zweiter Linie die gebührenartigen Einnahmen überwiegen. In diesen beiden besteht auch in den einzelnen Ländern am Meisten Gleichartigkeit. Die freiwilligen Gaben, regelmässige, wie unregelmässige (in Landes- und Fürstenoth, bei besonderen Ereignissen im Volks- und im Fürstenleben) sind nach Ländern und Zeitaltern ungleichmässiger entwickelt.

Zu diesen Einnahmen treten dann die Zölle, d. h. regelmässige Passage- oder Wegzölle⁴⁾ für den Transit der Waaren an bestimmten Stellen, und einzelne andere indirecte Verbrauchssteuern, späterhin auch in Form von Finanzregalien und Monopolen, dann als Accisen.

Am Wenigsten ausgebildet blieb regelmässig das directe Steuerwesen und wieder besonders die Personal- und Einkommensteuern, während Real-, namentlich Grund-, Gebäude- (Heerd-)steuern mehr vorkommen.⁵⁾ Die früheren Abgaben dieser Art sind vielfach nicht öffentlich-rechtliche Steuern, sondern privatrechtliche oder lehens- und dienstrechtliche Abgaben des Grundbesitzes und der Personen. Im früheren Mittelalter hinderte schon die Auffassung der persönlichen Freiheit⁶⁾ die Entwicklung des directen Steuerwesens, später that dies die erforderliche ständische Zustimmung, welche sich bei diesem

⁴⁾ Waitz II, 602 glaubt die Zölle der älteren Zeit am Richtigsten Transitzölle nennen zu können.

⁵⁾ Fortdauer der röm. Steuern im fränk. Reiche (meroving. Zeit) Waitz II, 564 ff., Zöpfl II, 220.

⁶⁾ Waitz, eb. S. 577. Aehnlich wie im Alterthum die persönl. Abgabe als Zeichen der Unfreiheit galt. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. II, 191.

Zweige der Steuern überall am Wirksamsten zeigte. So blieb besonders die *directe* Besteuerung bis in die Neuzeit hinein und selbst noch in der Theorie der deutschen Cameralisten des vorigen Jahrhunderts eine untergeordnete und mehr nur eine Ausnahme bildende Einnahmequelle, auf die in grösserem Umfange nur in besonderen Fällen für Staats- oder früher für königliche oder fürstliche Zwecke zurückgegriffen wurde. Nachwirkungen dieser alten Praxis und Auffassung zeigen sich noch heute im Finanzwesen der europäischen Staaten, u. A. namentlich im britischen. Das allgemeine Vorwalten der indirecten Verbrauchssteuern vor den directen Ertrags- und Einkommensteuern noch in den modernen Staatshaushalten der Gegenwart hängt damit zusammen. Auf das relative Verhältniss dieser beiden Steuerarten zu einander ist jedoch erst später in der speciellen Steuerlehre (im zweiten Bande) einzugehen.

Auch die eigenthümliche Gestaltung und verhältnissmässig grosse Ausdehnung, welche das Gebührenwesen im mittelalterlichen Staat einnahm, ist besonders bemerkenswerth. Das Princip von Leistung und Gegenleistung war in diesen Specialsteuern im unausgebildeten Staate mehr vertreten, als jetzt im entwickelten Staat, dem die Generalsteuern eigen sind: ein Fingerzeig, dass die allgemeinere Einführung der ersteren ein wesentlicher Rückschritt im modernen Staat wäre. Mehr hierüber im späteren Kapitel von den Gebühren, wo auch nachgewiesen werden soll, dass viele frühere Abgaben, denen dies auf den ersten Blick bestritten werden könnte, gebührenartigen Character haben.

II. — §. 151. Geschichtliche und staatsrechtliche Stellung des älteren Domaniums. Die Grundlage und den Haupttheil der privatwirthschaftlichen Einnahmen bildete von jeher und bis in die neueste Zeit hinein der ländliche Grundbesitz der Krone oder des Fürsten. Er umfasste vornemlich Feldgüter, d. h. Garten-, Reb-, Ackerland, Wiesen, Weiden, sammt Wirthschaftsgebäuden, häufig später mit dinglichen Rechten verbunden, (die späteren Kammergüter im engeren Sinne), ferner Gewerksvorrichtungen, als Mühlen, Brauereien u. dgl., auch wohl Wohngebäude, endlich Waldungen. Die Gesamtheit dieses Besitzthums heisst im fränkischen Reiche *bone fiscalia*, später *domania*, Domänen.⁷⁾ Die Feldgüter bildeten vielfach grosse sog.

⁷⁾ Zöpfl II. 219, Waitz II, 616 ff.

Hofgüter (Domänenhöfe). Aber auch einzelne Grundstücke gehörten dazu.⁸⁾

Ursprünglich war dieser Grundbesitz in den germanisch-romanischen Reichen des frühen Mittelalters sehr bedeutend.⁹⁾ Er rührte aus Vorbehalten von der Landvertheilung

⁸⁾ Gasser, Einl. Kap. 1—11. — Schreber, Abh. v. Kammergütern u. Einkünften, 1754. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin II. Art. Domänen. — (Borgstede) Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen der Domänen in den preuss. Staaten. Berlin 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses Buchs ist anzusehen: Nicolai, Oekonom.-jurist. Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preussischen Staaten. Berlin 1802. II. — Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benutzung u. den Verkauf der Domänen. Berlin 1811. — Sturm, Lehrbuch der Kameralpraxis, I. — v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen, Ulm 1825. — v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin 1826. — Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, 1807. — v. Rötteck in dessen und Welcker's Staatslexikon, IV, 459. — v. Treitschke, Art. Domänen in Bluntschli's Staatswörterb. III, 162. — Roscher, Grundriss §. 46. — Zachariä, Staatsrecht II, Kap. 7. Tit. 2. — Bergius, Grundsätze der Finanzwiss. S. 161. — Stein, Fin., 2. A., S. 147. — Ueber England s. Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. A., bes. B. 1, passim, Vocke, brit. Steu. S. 128; über Frankreich, Hock, Fin. Frankreichs S. 209; über Preussen (17. u. 18. Jahrh.) Riedel, brand. preuss. Staatshaush. passim, neue Zeit Rönne, Domän.-, Forstwesen u. s. w. d. preuss. Staats 1854, ders., Staatsr. Preuss., 3. A. II, S. 587 ff.; über Baiern, Pözl, bair. Verwaltungsr. §. 229 ff.; über Baden, Regenauer, §. 192 ff.; über Nordamerika, Hock, Fin. Amerika's S. 225. Vgl. auch Czörnig, österr. Budget, II, 477. (Vergleiche). (Literaturang. z. Th. nach Rau, 5. A. §. 84 Anm. a.)

⁹⁾ Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen unter den König, die Priester u. die Kriegerkaste getheilt. Die jüdischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit waren fast ausschliesslich darauf angewiesen. Auch zur Zeit des Freistaates hatte Athen productive Staatsländereien. Rom hatte ausser den ältesten Staatsgütern, in Ansehung deren keine gewisse Kunde auf uns gekommen ist (nach Dionys von Halikarnass soll Romulus das Gebiet unter den Staat, die Priester und die Bürger gleich vertheilt haben), häufigen Zuwachs solcher Grundstücke aus seinen Eroberungen. Berühmt war wegen seiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Ansehnliche Weideplätze und Waldungen brachten reichliche Weidegelder (scriptura, Einschreibegeld) ein. In Italien verschwanden die agri publici in der Zeit des Freistaates meistens durch Verkauf, Uebergabe an Ansiedler, Annassung von Privatpersonen. In den Provinzen wurden sie verpachtet. — Grosse Masse von fürstlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniss von 123 kaiserlichen Villen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme, namentlich unter Eduard dem Bekennern (1042—65) befanden sich 1422 Landgüter (manors), die zum Theil von der sächsisch. Königsfamilie herstammten, nebst 68 Forsten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den grossen Festen die Barone und ihr Gefolge aufs Reichlichste. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Mommsen, röm. Staatsr. II, 2, S. 409 ff. Marquardt, röm. Staatsverwalt. II, 147. 152 ff., 176, 239—257 (gehend über die Staatsdomänen). Sinclair, History of the public revenue, I, 26, 27. Gneist, engl. Verwaltungsr. I, 28, 39. — Nach Froumenteau, Secret des finances, I, 1, trugen die französ. Domänen im D. 1550—80 j. 2,501,000 damalige oder an 7 $\frac{1}{2}$ Mill. Livres der letzten Zeit, nebst 613,000 L. aus dem Holzverkauf. (Literaturang. z. Th. nach Rau §. 84 Anm. b). — Zum Vergleich mit den älteren Verhältnissen sind die modernen in den Vereinigten Staaten zu beachten. In dem westlichen Theile der nordamerikanischen Freistaaten hat die Union das Eigenthum grosser Landstriche, s. Hock, a. a. O., S. 333. Um 1865 waren über 2 $\frac{1}{4}$ Mill. engl. Qu.-M. öff. Ländereien vorhanden, von 2000 Mill. Acres

bei der ersten Ansiedlung und Eroberung, auf dem Boden des alten römischen Reichs aus Confiscationen und Uebnahme römischen Staatsguts her. Die Geschlechter, welche zur Fürsten- oder Königswürde kamen, waren in der Regel grosse Grundbesitzer, deren Güter mit dem eigentlichen Staatsgut, bez. mit dem Gute der alten (ausgestorbenen oder vertriebenen) Dynastie zu einer Einheit verschmolzen.¹⁰⁾

Im früheren naturwirthschaftlichen Zustande dienten diese Güter theilweise unmittelbar zur Unterhaltung des Hofes und des k. Hauses. Die vielfachen Reisen und Heerzüge des Fürsten gaben dazu in allen Landestheilen Gelegenheit und setzten das Vorhandensein solcher Güter eigentlich voraus.¹¹⁾ Die Naturaleinkünfte derselben bei Selbstverwaltung durch k. Beamten lieferten auch zugleich mit die Mittel für die Bestreitung der Regierungsausgaben, soweit von solchen gesprochen werden kann.

§. 152. Mehr und mehr aber ist der Bestand des ursprünglichen Domaniums, besonders der Besitz eigentlicher Feldgüter, überall im Lauf der Geschichte vermindert worden, in manchen Ländern so sehr, dass davon auf die Gegenwart nur wenig gelangt ist. Die allgemeinen Ursachen dieser Er-

des Staatsgebiets der Union 1450 Mill., seit Gründung der Union bis 1865 vergebend an 400 Mill. Acres. Das Eigenthumsrecht der Union beruht theils auf einer Abtretung der östlichen Staaten, in deren Freibriefen die Berechtigung zu jenen Flächen mit enthalten war, theils auf dem Ankauf Louisiana's von Frankreich (1803 für 15 Mill. Doll.) und Florida's von Spanien (1819), der Erwerbung von Californien u. Neu-Mexico, sodann auf Verträgen mit den Eingebornen über ihre Gebiete in diesen Landschaften. (Daneben besitzen die einzelnen Staaten noch viel Land.) Der Verkauf dieser Ländereien bildet eine reiche Quelle von Staatseinkünften. 1846/7—1855/6 wurden im Durchschnitt jährlich 4,432.974 Doll. daraus eingenommen, 1868/9 4'62, 1872/73 1'85 Mill. D. Der Verkauf schwankt stark nach der Grösse der Einwanderung, der Speculationslust in western lands (1835—36 über 30 Mill. D. Erlös), der polit. Lage (schwacher Absatz im Bürgerkrieg 1861 ff.). Es ist aber auch ein beträchtlicher Theil dieses Staatslandes zum Behufe der Urbarmachung an die einzelnen Staaten u. an Eisenbahn-, Canalgesellschaften abgetreten worden, und nach dem neuen home stead Gesetz von 1862 kann jeder Bürger der V. Staaten u. jeder fremde Ansiedler ein Vorkaufsrecht auf je 1 Gut von 160 Acres auf von ihm in Besitz genommenen öffentl. Lande gegen einen bes. billigen Preis erlangen, s. Hock S. 344. — Auch das Königreich Griechenland erlangte viele Domänen durch die Vertreibung der Türken, nach Urquhart (Turkey and its resources, Lond. 1833, S. 281) 13,359,000 Stremmata (zu $\frac{1}{2}$ acre) Weide, Acker, Wald und Weinberg, ohne das mit 250,000 Oelbäumen besetzte Land; der Preisanschlag wird zu 887 $\frac{1}{2}$ Mill. Piaster = 82 Mill. Thlr. gesetzt.

¹⁰⁾ Waitz II, 615 ff. (merov. Zeit). Weiden und Wälder fast in allen Theilen des fränk. Reichs im Besitz des Königs, z. Th. wohl nur, weil unbebautes Land ihm zugeschrieben wurde. Grosse Wälder waren bes. zur Jagd (als „Forste“) im Besitz des Königs.

¹¹⁾ Waitz II, 598. Daneben aber Unterhaltungspflicht des Volks für den König und seine Beamten.

scheinung, welche nach Zeitaltern und Ländern verschieden stark einwirken und sich verschiedenartig untereinander und mit anderen speciellen Ursachen verbanden, sind die folgenden.

1) Einmal erfolgten, besonders in früherer Zeit, sehr umfassende Landverschenkungen Seitens des über das Gut wie über ein Privatvermögen verfügenden Herrschers an Familienangehörige, Grosse, Günstlinge, Kirchen u. s. w. zur Ausstattung, zur Belohnung von Verdiensten, zur Erlangung von Gegendiensten, Unterstützung in politischen Verhältnissen u. s. w. Selbst wo nicht sofort eine Vergebung zu Eigenthum, sondern zu precärem Besitz, als Beneficium oder zu Lehen stattfindet, ist meistens später eine vollständige Ausscheidung dieses Guts aus dem Staats- oder Krongut per fas et nefas eingetreten.

2) Sodann hat bei solchem Gut wie bei anderem Grundbesitz eine Vergebung an kleinere bäuerliche Landwirthe zur Bebauung, gegen Naturalabgaben von dem so erhaltenen Lande und gegen die Uebernahme von Diensten auf dem Hofgute, stattgefunden. Daraus entwickelten sich die dinglichen Gerechtsame des Hofguts gegenüber diesen Ländereien (§. 183 ff.). Die von vorneherein gewährten oder später nach Sitte und Recht sich ausbildenden Erbpachtverhältnisse und schliesslich die Beseitigung der Dienstpflichten und Abgaben und des Erbpacht-Kanons mittelst Ablösungen oder sonst wie haben daun den Domänenbesitz wie den sonstigen herrschaftlichen Grundbesitz vermindert.

3) Mit Grundbesitz aus dem fürstlichen oder Staatsgut wurden unsprünglich vielfach gewisse Aemter dotirt, — also wesentlich ein System der Naturalbesoldung. Aber mit der Erbllichkeit der Aemter, besonders der höheren, ging der Grundbesitz an die vornehmen Familien über und ist meistens im Lauf der Zeit mit dem Eigengut und mit anderem Lehensgut derselben zu einer neuen Einheit mehr oder weniger ununterscheidbar verschmolzen. Wurden und blieben solche Familien Dynastien und Territorialherren, so ist zwar dieses gesammte Gut oder ein Theil davon später öfters wieder seinem ursprünglichen öffentlichen Zweck zurückgegeben werden. Aber bisweilen verblieb es auch der neuen Dynastie (s. unter No. 4). Erheben sich diese Familien nicht zur eigentlichen Landesherrschaft oder verloren sie dieselbe wieder, so haben sie das Gut öfters endgiltig als ihr Privatvermögen behalten, wie z. B. die mediatisirten weltlichen Fürsten in Deutschland noch zu Anfang dieses Jahrhunderts (§. 153).

4) In neuerer Zeit ist auf eine Scheidung des Hof- und des Staatshaushalts hingearbeitet worden, als sich die moderne Staatsauffassung von der patrimonialen loslöste. In dem seinem verschiedenen rechtlichen Ursprung nach schwer zu scheidenden Domanium befand sich jedenfalls öfters altes, eigentlich öffentlichrechtliches Besitzthum, das an der Krone oder Landeshoheit, bez. an der fürstlichen Gewalt, als der Vertreterin der Gesamtrechte des Volks, haftete. Bei den vertragsmässig oder durch Octroyrung erfolgenden Auseinandersetzungen über dieses Domanium und über etwaige Civillisten (§. 97, 98) wurde dann aber mitunter wohl das ganze Domanium oder ein Theil desselben der Dynastie als Patrimonialgut zugesprochen (§. 153). Dadurch ist abermals der Bestand des alten Domaniums vermindert worden.

5) Endlich kamen schon länger, z. B. in England im 16. und 17. Jahrhundert, und fast überall neuerdings Verkäufe von Domänenland vor.

Vielfach haben freilich überall und zu allen Zeiten, wenn auch in sehr verschiedenen Formen und in verschiedenem Umfange, wieder Vermehrungen des Domaniums stattgefunden. Früherhin durch Einziehung von Schenkungen, Verfall von Lehen, Vermögensconfiscationen, welche ehemals oft eine grosse Quelle der Einnahme überhaupt bildeten, u. s. w.,¹²⁾ später durch die Sæcularisationen des geistlichen Guts, durch Vereinigung des fürstlichen Hausguts mit dem Staatsgut — (§. 153), also der umgekehrte Fall wie die beiden vorhin erwähnten —, gelegentlich immer durch Ankäufe. Aber im Ganzen haben diese Vermehrungen des Domaniums nicht die Verminderungen aufgewogen und das Endergebniss der geschichtlichen Entwicklung ist in unseren west- und mitteleuropäischen Staaten ein verhältnissmässig doch nur kleiner werbender Grundbesitz in Händen des Staats, am Meisten noch Waldbesitz. M. a. W. das eigentlich private Grundeigenthum der Privatwirthschaften hat mehr und mehr den ländlichen (agrarischen) Boden umfasst und öffentliches („gesellschaftliches“) Eigenthum daran verdrängt.¹³⁾ Für die Finanzen ist diese Entwicklung mit der Nothwendigkeit verbunden, auch abgesehen von dem viel grösseren Staatsbedarf, jetzt mehr als früher auf Steuereinnahmen bedacht zu sein.¹⁴⁾

¹²⁾ S. f. d. meroving. Zeit im fränk. Reich Waitz II, 593 ff.

¹³⁾ Wagner, Grundleg. I, Kap. 5, Abschn. 16--20. Samter, gesellsch. u. Privateigenth., Lpz. 1877.

¹⁴⁾ Man erkennt hier leicht den Einfluss eines Rechtsinstituts wie das private

III. — §. 153. Gestaltung der Rechtsverhältnisse des älteren Domaniums speciell in Deutschland. Die eigenthümliche politische Entwicklung Deutschlands ist die Ursache, dass hier die Rechtsverhältnisse des Domaniums sich ganz besonders complicirt haben und zum Theil noch gegenwärtig von den Verhältnissen andrer Staaten abweichen. Rau hat dieses im Wesentlichen in folgender Weise dargelegt¹⁵⁾:

„In mehreren deutschen Staaten haben sich aus alter Zeit her Liegenschaften erhalten, deren Eigenthum dem fürstlichen Hause zusteht, deren Reinertrag jedoch fortdauernd dem Staatsrechte dieser Länder gemäss zur Bestreitung von Staatsausgaben verwendet wird. Solche fürstliche Haus- oder Stammgüter, die sich durch die für sie geltenden Rechtsverhältnisse von dem reinen Privatvermögen des Fürsten oder seines Hauses unterscheiden, wurden eben so wie die eigentlichen Staatsgüter Domänen, oder nach dem älteren deutschen Ausdruck Kammergüter genannt.¹⁶⁾ Der Begriff Domänen enthält also hier die den beiden Arten von Gütern gemeinschaftlichen Merkmale der Unbeweglichkeit und der Widmung des Ertrages für öffentliche Zwecke. Nach dem Eigenthumsverhältniss aber zerfallen diese Güter in Staats- und Haus-Domänen. Diese Unterscheidung wurde jedoch früherhin meistens nicht streng festgehalten. Die Kammergüter der deutschen Kaiser waren, dem Wesen eines Wahlreiches gemäss, Staatsgüter, die bei dem öftern Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten.¹⁷⁾ Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter.¹⁸⁾ Die Kammergüter der

Grundeigenthum und wie der private Rentenbezug davon auf das Finanzwesen u. auch in dieser Hinsicht wieder auf die Vertheilung des Volkseinkommens: indem die Rente, die sonst der Staat beziehen könnte, ihm entgeht, muss die Bevölkerung auch mehr allgemeine Steuern zahlen. S. Grundleg. Kap. 5.

¹⁵⁾ Rau. 5. A., §. 90—93, in meiner Neuausg. (6. A.) §. 115—121; hier mit unerhebl. Veränderungen aufgenommen als §. 153, 154.

¹⁶⁾ In den Begriff derselben pflegte man sonst noch das Merkmal aufzunehmen, dass sie unter die Verwalt. eines Kammercollegiums gestellt seien, z. B. v. Seckendorf, Deutscher Fürstenstaat. S. 359. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin, I, 198. (Rau.)

¹⁷⁾ Hüllmann, Finanzgesch., S. 1 ff. — v. Bosse, Darst. des staatsw. Zust. S. 73, 113.

¹⁸⁾ Doch sind die geistlich. Güter auch als der Kirche gehörig betrachtet worden, — *penes fundationem ecclesiasticam* — Pütter, Institut. jur. publ. Germ. §. 191. — Die älteren Schriftsteller nehmen bisweilen Kammer- und Tafelgüter für ganz gleichbedeutend, z. B. v. Seckendorf und Bergius a. a. O. (Rau.)

weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode, Allodien), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen, Schenkungen u. s. w. sich allmählig vermehrten.¹⁹⁾ Als aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, diente der Ertrag jener Güter nicht bloss zum Unterhalt der fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten. Später trat mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern, nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern (Klöstern, Ordenscommenden u. s. w.)²⁰⁾ ein, ferner aus den Domänen der neu erworbenen Landestheile, also aus staatsrechtlichen Veranlassungen. Bei diesem verschiedenartigen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels klarer staatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung späterer Zweifel geschehen war.²¹⁾

„Das auf die angegebene mehrfache Weise allmählig entstandene Domanium oder Kammergut der deutschen Landesgebiete wurde nun, ebensowenig wie ursprünglich in den anderen europäischen Ländern (§. 151), nicht nach der Art des Ursprunges in

¹⁹⁾ Wurden ganze Ortschaften und selbst grössere Bezirke auf einem dieser Wege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothwendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Besitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Beispiele: Vergrößerung des Burggraffthums Nürnberg seit 1235, bei Fischer. Beschreibung des Fürstenthums Ansbach. I, 51—110 (Ansb. 1757). Ueber die allmähliche Vergrößerung der badischen Domänen, Pfister, Geschichtl. Entwicklung des Staatsrechts des Grossh. Baden, I, 142 (1836). Der Verf. nimmt zwischen den Haus- und Staatsdomänen eine mittlere Classe, die Hofdomänen an, die aus ehemaligen Reichslehen bestehe. (Rau.)

²⁰⁾ In Württemberg wurde noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erblandes im Betrage von etwa 10 Mill. fl. dem Kammergute einverleibt. Die Verfassungs-urkunde verordnet §. 77 die Ausscheidung und Rückgabe des Kirchenguts, welche aber noch nicht ausgeführt worden ist. — Auch in der Markgrafschaft Baden-Durlach ist das evangelische allgemeine Kirchenvermögen zu dem Kammergute gezogen worden. — In Preussen erfolgte die Einziehung aller geistl. Güter u. deren Erklärung zu Staatsgütern durch Edict v. 30. Oct. 1810. — In Frankreich wurde im Anfange der ersten Revolution, in Spanien 1835, in Russland noch später das Kirchengut vom Staate eingezogen. Diese Maassregel wurde in Spanien mehrmals wieder rückgängig gemacht und nochmals ergriffen. In neuester Zeit ist in Italien das Kirchengut von der Staatsgewalt in Besitz genommen, und die Veräusserung in grösserem Umfange im Gange. (Rau.)

²¹⁾ Am Meisten wurde darüber gestritten, ob die Kammergüter veräusserlich und verjährbar seien. Pfeffinger ad Vitriarium. III. 1347 ff. — Gutachten der Juristen-facultäten, die Hannöv. Verfassungsfrage betr., S. 213 (1839). — v. Rottek a. a. O. S. 466 ff. (Rau.)

Haus- und Staatsgut getheilt, sondern als eine einzige Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen getrennt gehalten, die der Fürst ganz wie ein Privatmann besass, den sog. Chatoulgütern.²²⁾ Es galt jedoch allgemein in Deutschland der staatsrechtliche Grundsatz, dass der Ertrag des Kammergutes (meist mit Einschluss der Regalien §. 145) für Staatszwecke und zwar zunächst für die Hofstaats-, sodann aber auch für Regierungsausgaben verwendet werden müsse und dass Steuern erst dann zulässig seien, wenn erwiesener Maassen jene Einkünfte nicht zureichen.²³⁾ Durch Landes- oder Hausgesetze oder Uebereinkunft mit den Landständen ward meistens festgesetzt, dass dies gesammte Kammergut unzertrennlich beisammen bleiben, nicht veräussert oder belastet werden solle (ausser unter gewissen Bedingungen) und sich nach der Erstgeburt im Mannesstamme, also zugleich mit der Fürstenwürde, vererbe. Dasselbe unterlag nicht den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln und trug keine Steuern. Die Landstände durften seiner unbefugten Veräusserung widersprechen, auch wurden mit ihnen Vereinbarungen getroffen, wenn aus Landesmitteln ein Zuschuss zu dem Bedarf der

²²⁾ Diese unterliegen der Besteuerung, dem allgemeinen Erbrecht und den sämtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. — In Frankreich hiessen die Privatgüter des Königs *domaine privé*. Sie wurden besteuert und durchaus gemeinrechtlich behandelt, nur dass der König nicht an die Bestimmungen über den Pflichttheil gebunden war, *Macarel, De la fortune publ.* I, 140. Zu dem Privatvermögen gehört auch das in einem fideicommissarischen Verbands stehende Hofkammer- (ehemals sogen. Kammerschreiberei-) Gut in Württemberg, welches ungefähr 200,000 fl. rein abwirft, *Herdegen*, S. 147. Klüber, *Oeffentl. Recht*, §. 335. (Rau.)

²³⁾ v. Seckendorf, *T. Fürstenstaat*, S. 363. Die Kammergüter seien bestimmt 1) für den Unterhalt d. fürstl. Familie, 2) für Besoldungen der Beamten, 3) für Gesandtschaften u. s. w., 4) für Schlösser, Festungen, Strassen u. s. w., 5) Kirchen, Schulen, auch 6) für Ergötzlichkeit des Fürsten. — *Gasser*, Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwiss. S. 7. — *Pütter*, *Institutiones juris publ.* §. 254. — *Zachariä*, *Staatsrecht* 2. A. §. 205. — v. Rönne, *Das Domänen-, Forst- und Jagd-Wesen des preuss. Staats*, 1854. S. 2 ff. — *Belege aus dem deutschen Staatsrechte* gesammelt in den Protokollen der Nassauischen Herrenbank, 1819. *Beil.* S. 287. *Bestreitung dieses Satzes in der Schrift: Ueber die Domänenfrage im H. S. Meiningen*, 1847. S. 40 und bei *Vollert*, *Die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens in D.*, 1857. S. 34. *Neuere Streitschriften über diesen Gegenstand: Zachariä*, *Ueber das rechtliche Verhältniss des fürstl. Kammerguts insbesondere im Herzogthum S. Meiningen*. Gött. 1861. — *Reyscher*, *Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern*, Leipzig 1863 (gegen *Zachariä* und für die öffentliche Natur des Kammergutes). — *Zöpfl*, *Bemerkungen zu Reyscher*, 1864. — *Zachariä*, *Das Eigenthumsrecht am d. Kammergut*. Gegen A. L. *Reyscher*, 1864. — *Reyscher*, *der Rechtsstreit über das Eigenthum an den Domänen*. 1865. — Die Erinnerung an obigen Grundsatz ist noch durch die Form des württemberg. Haupt-Voranschlags ausgedrückt, welcher in drei Theile zerfällt: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende, nemlich Steuern (so noch jetzt). (Rau.)

Hofhaltung geleistet oder bei einem reichlichen Domänennertrage ein Theil desselben zu anderen Staatsausgaben bestimmt werden sollte (§. 97, 98). Das Kammergut war folglich in vielen Hinsichten dem Staatsgute ähnlich, wenn es gleich nicht als solches anerkannt war.²⁴⁾

„Erst seit der Gründung des deutschen Bundes und den neuen ständischen Verfassungen wurde es nöthig, das bisher unbestimmt gebliebene Rechtsverhältniss genau zu regeln, was hie und da nicht ohne grosse Schwierigkeiten und längere Streitverhandlungen geschah. Doch suchte man eine mühsame Sonderung jener beiden Gattungen zu umgehen. In einem Theile der deutschen Staaten wurden sämmtliche Kammergüter als Staatsgut erklärt,²⁵⁾ was die Domänen in den ausserdeutschen Staaten, zufolge des öftern Wechsels der regierenden Geschlechter oder nach ausdrücklicher Erklärung, meist schon früher geworden waren.²⁶⁾ In anderen deutschen Ländern wurde der fürstlichen

²⁴⁾ Als 1806 viele kleinere deutsche Reichs-Fürsten und Grafen ihre Landeshoheit verloren (mediatisirt wurden), behielten die nun sogenannten Standesherrn ihre Domänen als Privateigenthum, während die anderen Staatseinkünfte auf die Staatscasse der Länder übergingen, denen die Standesherrn jetzt angehörten. Die Schulden wurden nach dem Verhältniss beider Theile des bisherigen Einkommens getheilt. Bei der Einverleibung Hannover's, Kurhessen's, Nassau's u. s. w. in Preussen 1866 sind die Domänen mit dem preuss. Staatsgütern vereinigt worden. (Rau.)

²⁵⁾ Vgl. im Allg. Zachariä, Staatsrecht, §. 210 (bes. in d. Anm.). In Preussen wurden die hier Chatoulgüter gen. Privatgüter der hohenzollernschen Dynastie schon unter dem grossen Churfürsten in der Verwaltung ihrer Einkünfte mit dem Staatsdom. zus. gezogen u. unter Friedr. Wilh. I. durch Edict v. 13. Aug. 1713 d. Unterschied zw. Dom.- u. Chat.-Gütern aufgehoben. Römer, Staatsw. II, 2. S. 558. Landrecht, Th. II, Tit. 14, §. 11, sodann Hausgesetz v. 6. Nov. 1806, Edict v. 30. Oct. 1810 §. 1. Jedoch wird ein (nicht ausgeschiedener) Theil der Kammergüter fortwährend als Stammgut unter dem Namen Kronfideicommiss betrachtet. Hierauf bezieht sich die Anordnung, dass von dem Ertrage der Domänen eine bestimmte Summe für die Hofstaatsausgaben abgezogen und nur der Ueberrest in den Etat aufgenommen wird. Diese Summe (§. 95) wurde zuletzt durch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 auf 2½ Mill. Thlr. festgesetzt und in §. 59 der Verfassung v. 31. Jan. 1850 bestätigt. S. auch Riedel, brandenb. Staatshaush. S. 54, 61. Treitschke, Art. Domänen im Staatswörterbuch S. 161. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: „Die Domänen sind überall in Europa wahre Privatgüter der Fürsten.“ — Baiern 1818, Verf. Urk. Tit. III, §. 1. 2. — Württemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, in Ansehung des k. Kammergutes. — Kurhessen in der Verf. Urk. von 1831 §. 139. 140, mit Vorbehalt einer Ausscheidung des Staats- und Familiengutes. — Sachsen, Verf. v. 1833, §. 18.

²⁶⁾ Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich, Niederlande, Schweden u. s. w. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich hiessen die Domänen Krongut (domaine de la couronne) und unter Franz I. wurde die Unveräusserlichkeit desselben verordnet, Edict v. 30. Jun. 1539. Frühzeit Anerkennung als Staatsgut (was freilich durch die absolut monarchische Gewalt verwischt wurde). Bodinus de republ. lib. VI, cap. 2, S. 648 (ed. Par. 1591). Das Privateigenthum des Königs wurde im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut.

Familie das Eigenthum der Domänen, selbst in den neu einverleibten Landestheilen,²⁷⁾ vorbehalten,²⁸⁾ jedoch wurde auch hier die Verwendung des Domänenenertrages zu Staatsausgaben im Allgemeinen²⁹⁾ oder zur Bestreitung der Hofstaatsausgaben³⁰⁾ zugesichert.³¹⁾ (Rau §. 90, 91).

Edict v. 1607. Ges. v. S. Nov. 1814. Die assemblée constituante erklärte 1790 diese Gütermasse für domaine national, d. h. sie sprach aus, dass sie Staatsvermögen sei. Das heutige Krongut (domaine oder dotation de la couronne) ist der dem Staatsoberhaupt zum Niessbrauch überlassene Theil des Staatsvermögens (dom. de l'état), §. 99, Anm. Es gehören hiezu sowohl Liegenschaften (Schlösser, Landgüter, die Fabriken zu Serres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, sodann 3 Wälder), als bewegliche Dinge, wie Juwelen, Kunstwerke, Bücher, Zimmergeräthe u. s. w. Bei der Entsetzung der napoleonischen Dynastie 1871 ist der Character dieses Besitzthums als Staatsgut von Neuem anerkannt worden. Das bisherige Apanagium des Hauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 war unter Napoleon III. wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden, nach 1871 erfolgte jedoch eine Restitution. Macarel, Fort. publ. I, 114. — In den Niederlanden wurde erst unter König Wilhelm II. das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben. (Rau.)

²⁷⁾ Vollgraff, S. 500.

²⁸⁾ Z. B. Nassau (1814), Waldeck (1814), Baden, Gotha, Liechtenstein (1818), Grossh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821), Kurhessen, Altenburg (1831), Braunschweig (1832), Hohenzollern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1840), Schwarzburg-Sondershausen (1841). In mehreren andern deutschen Ländern (z. B. Mecklenburg, die anhaltischen und reussischen Lande) galt diess ebenfalls fortwährend. (Rau.) Ueber Gr. Hessen u. Hannover s. Rau. 5. A. §. 91 Anm. (f).

²⁹⁾ Protok. der nass. Herren-Bank, a. a. O. S. 300. — Baden, Verf.-Urk. (v. 1818) §. 59: „Ohnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft — hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser anderen darauf haftenden Lasten, so lang als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“ Ueber die aus dieser Bestimmung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatscasse als Nutzniesserin der Domänen, wobei indess die rein-privatrechtlichen Sätze nicht unbedingt maassgebend sein können, Heflerich in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1847, I, 3. — Aehnlich Koburg, §. 76 der Verf. von 1821, — Braunschweig, Landschafts-O. von 1832, §. 6. (Rau.)

³⁰⁾ Nassau, Meinigen (1829) u. s. w. Vielfacher Streit in diesen und einigen and. deutschen Kleinstaaten über diese Domänenfrage. S. über Meinigen die in Anm. 23 gen. Schriften. Endlicher Abschluss eines Vertrags daselbst zwischen Dynastie und Ständen im J. 1871, auf Grund des zweiten Vergleichsentwurfs, den das als Schiedsgerichtshof gewählte Dresd. Oberappellationsgericht aufgestellt hatte: das den Landessteuern nicht unterworfenen Domänenvermögen wird wie bisher verwendet, der Herzog erhält eine feste Rente von 230,000 Thlr. jährlich, der Rest fällt zur Hälfte an ihn u. an die Landescasse. Der Domänenetat wird mit Zustimmung (früher bloss mit Beirath) der Landesvertretung festgestellt. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft, solange ein Mitglied des Mein. Specialhauses oder Goth. Gesammthauses nach Massgabe der Verfassungsurkunde die Regierung des Landes führt. Wenn dies aus irgend einem Grunde nicht mehr der Fall ist, so erfolgt eine Grundtheilung des Domänenvermögens: dem herzoglichen Hause bleiben $\frac{3}{5}$ als fideicommiss., der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen. Privateigenth. des Goth. Gesammthauses, dem Lande $\frac{2}{5}$ als Prov.-Fonds. — Ueber Nassau, s. Rau, 5. A. §. 91 Anm. (h).

³¹⁾ Die Ereignisse von 1848 haben die Folge gehabt, dass in mehreren deutschen Ländern auf Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut erklärt wurden und

§. 154. Die Cassentrennung im Finanzwesen der deutschen Territorien. „Der Umstand, dass die Kammergüter wenigstens zum Theile Eigenthum der fürstlichen Familien waren, während die durch Steuern aufgebrachtten Summen offenbar in das Staatsvermögen gehörten, hat bei der Entstehung der landständischen Verfassung in Deutschland zu einer Einrichtung Anlass gegeben, die sich noch bis jetzt in mehreren Staaten erhalten hat. Die Erhebung von Steuern, wenigstens von sog. directen Steuern (Schatzungen), setzte die Bewilligung der Landstände voraus. Zugleich war häufig verabredet worden, dass die Steuern unter der Mitwirkung und Aufsicht landständischer Commissare oder sogar ganz ausschliessend von diesen erhoben, aufbewahrt und verwendet würden, während die Einkünfte aus den Kammergütern und den Hoheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der ausschliesslichen Verwaltung fürstlicher Beamten verblieben. So entstand die Trennung zweier Cassen,³²⁾ nemlich

„1) der Kammercasse, welche die Domänen- und Regalien-einkünfte aufnahm und davon hauptsächlich die Hofstaatsausgaben bestritt (§. 97), jedoch da, wo sie reichliche Einnahmen hatte, auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke übernahm;

„2) der Landes- (oder Steuer-, Obersteuer-) Casse, in welche die Steuereinnahmen flossen und aus welcher die meisten

eine Civilliste eingeführt ward, z. B. in Altenburg, wo die Kammer- und Landeseinkünfte vom Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, Mecklenburg, Meiningen, Koburg und Gotha (Verf. v. 25. März 1849 Beil. II), Oldenburg, Nassau u. s. w. In den folgenden Jahren wurden diese Bestimmungen von den Regierungen wieder aufgehoben und neue Verabredungen über die Verwendung des Domänenertrages getroffen, die sich oft lange hinzogen und mitunter erst unter der Mediatisirungsfurcht seit 1866 zu einem Abschluss gekommen sind (Anhalt, Meiningen). — Nachdem im Kriege von 1866 die Gebiete von Hannover, Kurhessen u. Nassau von Preussen nach dem Prager Frieden einverleibt worden waren, erhielten die Fürsten dieser Länder reichliche Entschädigungen wohl mit Rücksicht auf die Hausdomänen, welche nun preussische Staatsgüter wurden. Der König von Hannover erhielt 13,679,000, der Herzog von Nassau 8,892,000 Thlr., doch wurde die Entschädigung des ersteren wieder mit Beschlag belegt.

³²⁾ v. Seekendorf, T. Fürstenstaat, S. 503. — v. Justi, Staatswirthsch. II, 89. — Bergius, P. u. K. Magazin, II, 294 ff. — Zachariä a. a. O. §. 210. Rau meint, die römische Trennung von *fiscus* und *aerarium* hätte vielleicht dazu beigetragen, diese Einrichtung zu empfehlen, was mindestens sehr zweifelhaft ist. Das *aerarium* war die Staatseasse, der *fiscus*, von Augustus geschaffen, sollte die Kriegseasse sein, wurde aber mehr und mehr als die kaiserliche Privatcasse angesehen und nahm fast alle neu eingeführten Auflagen auf. In den Provinzen gab es viele Landgüter, die auf Rechnung des Kaisers unter kaiserlichen Procuratoren verwaltet wurden, *agri fiscales*. Hegewisch, S. 178. 195. — Becker u. Marquardt, IV. 2. S. 200. (Rau.) Marquardt, röm. Staatsverw. II, 248.

Regierungsausgaben, zunächst und vornemlich die Kosten des Wehrwesens, bezahlt wurden. Die Vertheilung der Einkünfte und Ausgaben unter jene beiden Cassen war nicht in allen Ländern gleicher Art, was sich leicht daraus erklären lässt, dass man jene Scheidung nicht so wohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedürfnisse und örtlichen Umständen vornahm.³³⁾

„Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Cassen und die ganz abgesonderte Stellung der Domänenbehörden ist für die Finanzverwaltung keineswegs zuträglich. Denn es leidet darunter die

³³⁾ Im preussischen Staate wurde die Domänen- u. die Kriegscasse, welche die Steuern erhob. 1722 vereinigt, nachdem das Steuerbewilligungsrecht der Landstände aufgehört hatte. Die jenen beiden Kassen vorgesetzten Behörden bildeten nun in ihrer Verschmelzung das General Ober-Finanz-Kriegs- u. Domänen-Directorium. Riedel. Brandenb. Preuss. Staatshaushalt S. 57. Die Collegien in den preussischen Provinzen behielten bis zu der neuen Staatseinrichtung nach dem Tilsiter Frieden den Namen Kriegs- u. Domänenkammern. — In Württemberg hatten die Landstände bis 1804 die Verwaltung der Steuercasse ausschliesslich und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscassen ab. — In Braunschweig wurde noch nach der Verf. von 1820 das Landessteuercollegium zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen besetzt. Dies hörte nach der Verf. von 1836 auf, aber die Trennung dauert fort. Jene Oberbehörde heisst jetzt Steuerdirection. Im Etat der Kammercasse stehen die Einnahmen aus Domänenpachten, Gefällen, Forsten, Jagden, Berg- und Hüttenwerken, Zinsen, als Ausgaben die Verwaltungskosten, Kosten f. Erhalt. d. Kammerguts, f. d. Kammer Schuld u. f. Rückzahlungen, dann der an d. herzogl. Hofcasse abzuführende Betrag (1873—75 p. 1 Jahr 729,166 M.). Der Ueberschuss der Kasse kommt als Nettoertrag der Domänen in die Einnahme der Staatscasse. — In Hannover wurde die Cassentrennung 1834 aufgehoben in Folge des Staatsgrundgesetzes, wiederhergestellt 1841 nach der Beseitigung dieser Verfassung, abermals aufgehoben 1851. Lehzen I. 3. — In Weimar wurde das Verhältniss beider Cassen 1818 neu geregelt. Die Kammercasse gab für 149,500 Thlr. bisherigen Zuschuss aus Steuern auf, dagegen wurden ihr für 149,420 Thlr. Ausgaben für Besoldungen und Anstalten abgenommen und der Landschaftscasse übertragen. Beide Stellen, die Kammer und das Landschafts- oder Steuercollegium waren dem Finanzministerium untergeordnet. Die Landstände ernannten zwei Beisitzer des Landschaftscollegiums und den Cassirer der Hauptlandtschaftscasse, Burckhard, S. 517 ff. Im Jahre 1849 erfolgte die Vereinigung dieser beiden Cassen. — In Coburg und Gotha sind dieselben noch getrennt. Folgende Uebersicht der Etats giebt ein Bild kleinstaatlicher verwickelter Finanzverwaltung:

	Coburg, M. (1873—79)	Gotha, M. (1873—77)
1. Domänen cassen etat.		
Gesammte Einnahme	353,486	1,821,249
Ab Ausgabe	229,200	1,189,149
Ueberschuss	154,286	632,100
Davon erhält die Staatscasse	77,143	216,303
Dsgl. die herzogl. Casse	77,143	415,797
2. Staatscassen etat.	(1874—77)	(1874—77)
Einnahmen im Ganzen	868,993	2,292,000
Wovon aus der Domänen casse	145,777	472,685

S. Goth. Alman. für 1876, S. 451. — Ueber Nassau s. Rau, 5. A. §. 92 Anm. b. — In Ungarn erhob die Hofkammer in Ofen keine Steuern, vielmehr flossen diese in die Kriegscassen und die Cassen der einzelnen Gespannschaften, v. Csaplovics, Gemälde von Ungarn, II, 177, 232. Dies hatte also einige Aehnlichkeit mit der Cassentrennung. — Vgl. überhaupt v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, I, 18. Vollgraf, System der prakt. Politik, IV, 434, 496 (z. Th. nach Rau).

Einfachheit des Geschäftsganges, es entstehen leicht Streitigkeiten der vorgesetzten Behörden über Rechte und Schuldigkeiten beider Cassen, und mancherlei Verwickelungen, es wird die Uebersicht des ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung desselben mit der Gesammtheit der Einnahmen erschwert, und leicht geschieht es, dass auf der einen Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indess auf der anderen wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben.³⁴⁾ Besser ist es daher, wenn auch da, wo das Domanium noch als Hauseigenthum gilt, sein Ertrag und die Einnahme aus Hoheitsrechten in dem allgemeinen Voranschlage des Staates ihre Stelle finden und in die allgemeine Staatscasse fließen, aus welcher dagegen eine den Hülfquellen des Landes entsprechende Summe für die Hofstaatsausgaben angewiesen wird (Civilliste §. 98). Wo dies geschieht, wo die Domänen unter der Leitung der obersten Finanzbehörden und unter der ständischen Mitwirkung stehen und ihrer Verschleuderung gesetzlich vorgebeugt ist,³⁵⁾ da wird sich der Unterschied beider Arten von Gütern im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken lassen, dass bei ihrer Veräusserung nicht gleiche Grundsätze befolgt werden.“ (Rau §. 92—93).

IV. — §. 155. Heutige Bedeutung des älteren Domaniums. Die Verminderung desselben (§. 152) musste sich für die Finanzen um so fühlbarer machen, je mehr schon seit den letzten Jahrhunderten und vollends im modernen Staate der Gegenwart der Staatsbedarf stieg. Selbst da, wo sich noch ein erheblicher Theil des Domaniums erhalten hat und wo dessen Einnahmen nicht ganz zur Deckung des Hofbedarfs dienen, ist daher regelmässig nur noch eine mässige Quote der ordentlichen Staatseinnahme, welche letztere sich im Ganzen wenigstens dem vergrösserten Staatsbedarf anpassen musste, auf dieses Domanialeinkommen zurückzuführen. Relativ am Bedeutendsten, d. h. als Quote von der Gesamteinnahme, ist es noch in den deutschen Staaten, in welchen sich neben dem bedeutenden Einkommen aus Forsten auch das nächst verwandte Einkommen aus Berg- und Hüttenwerken, Salinen, gewissen Staatsfabriken u. s. w. noch reichlicher als in den meisten andern Ländern findet. Reste des alten Domanialeinkommens sind wohl noch in allen europäischen Staaten vorhanden. Aber sie sind öfters, besonders

³⁴⁾ Vergl. Rudhart, Zustand des K. Baiern, III. 39. — Stüve, Ueber die gegenwärtige Lage des K. Hannover, 1832, S. 86.

³⁵⁾ Z. B. Baden, Grossh. Hessen.

in Westeuropa, nicht mehr erheblich, wenn nicht etwa durch neuere Einziehung von Kirchengut, wenigstens zeitweise, grössere Bestände wieder hinzu gekommen sind. Im Ganzen ist daher die Einnahmewirtschaft unserer Staaten immer weniger alte Domonialwirtschaft geblieben und immer mehr Steuerwirtschaft, d. h. theils Gebühren-, namentlich aber eigentliche Steuerwirtschaft geworden. Nur das Hinzukommen von Staatseisenbahnen, des Haupt-Zweigs modernen Domonialwesens, hat diese Entwicklung mitunter etwas zurückgedrängt (§. 243 ff.).³⁶⁾

V. — §. 156. Beurtheilung der Entwicklung. Diese thatsächliche Gestaltung des Verhältnisses der beiden Haupt-

³⁶⁾ Genaue finanzstatist. Vergleichen bieten wieder wegen der Verschiedenheit der Bestandtheile des privatwirthschaftlichen Einkommens und der Verschiedenheit der Etatisirung manche Schwierigkeiten. S. ältere Daten über den „Reinertrag der Domänen mit Angabe s. Verhältnisses zum reinen Staatseinkommen“ bei Rau, 5. A., §. 89 Anm. d, in meiner Bearb. d. 6. A., §. 117 Anm. d, bei Czörnig, Oesterr. Budget II, 452, 477. Nach Herm. Wagner (Goth. Taschenb. 1874, S. 578 ff., 584), ergeben sich folgende Quoten, welche einmal der „Reinertrag der Domänen (i. e. S.) u. Forsten“, dann „der Reinertrag des gesammten Privaterwerbs“ von den Nettoausgaben des Staats um 1873 deckten. Unter dem „gesammten Privaterwerb“ sind hier aber einige Posten begriffen, welche steuerartiges (Einn. aus d. Colonien, Lotterie) oder gebührenartiges Einkommen (Münze, Post, Telegraphie) sind. Es lässt sich in der That auch eine genaue Ausscheidung schwer vornehmen. Der Privaterwerb umfasst nemlich bei der folgenden Berechnung: Domänen, Forsten, Colonieen, Zinsen aus Geldgeschäften (bei den einzelnen deutschen Staaten incl. des resp. Antheils an verzinslich. Reichsactiven), Staatslotterie, Berg-, Hüttenwerke u. Salinen, verschied. gewerbl. Anstalten (incl. Staatsdruckerei, Münze, Ertrag der Gesetzblätter). endlich Post, Staatseisenbahnen, Telegraphen.

	Von der Nettoausgabe beträgt	
	d. Nettoertrag d. Dom. u. Forsten.	d. Nettoertrag d. ganz. Privaterwerbs.
	%	%
Sachsen	9·7	54·7
Württemberg	13·2	42·9
Baiern	17·3	37·0
Baden	7·1	36·6
Preussen	5·4	31·9
Dänemark	2·9	26·0
Schweiz	4·1	24·4
Belgien	1·0	15·6
Niederlande	1·9	17·0
Norwegen	1·2	13·5
Griechenland	3·6	12·7
Russland	3·4	12·5
Italien	3·0	10·2
Chile	1·7	8·3
Serbien	1·8	6·6
Oesterreich	0·5	4·9
Portugal	0·6	4·7
Frankreich	1·4	3·9
Grossbritannien	0·6	2·5

In den deutschen Kleinstaaten ist der Ertrag der Domänen und Forsten mehrfach relativ noch grösser als in den Mittelstaaten. Weitere Einzelheiten s. im folg. Kapitel.

arten der ordentlichen Einnahmen, der privat- und der staatswirthschaftlichen (§. 130), zu einander hat die Finanzwissenschaft aus dem Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit nach den Bedürfnissen des modernen Staats zu beurtheilen. Diese Aufgabe führt in Bezug auf die Objecte, welche als die Grundlage des betreffenden privatwirthschaftlichen Einkommens dienen, zu der Frage, ob dieselben beibehalten, vermindert, bez. veräussert oder vermehrt werden sollen. Diese Frage muss getrennt für die einzelnen Hauptquellen des Privaterwerbs untersucht werden, weil immer aparte Verhältnisse mit in Betracht kommen. Im nächsten Kapitel wird die Untersuchung demgemäss geführt werden.

Bei der allgemeinen Beurtheilung des Verhältnisses der privat- und staatswirthschaftlichen Einnahmen zu einander und bei der Erörterung der genannten Frage ist wie gewöhnlich bei dem practischen Problemen der Finanzwissenschaft wieder der rein finanzielle und der social-politische und „allgemeinvolkswirthschaftliche“³⁷⁾ Gesichtspunct zu unterscheiden.

1) Nach dem ersteren ist die geschilderte Entwicklung und demgemäss das starke Vorwalten der Steuerwirthschaft vor der Domonialwirthschaft im modernen Staate principiell zulässig, ja dem Wesen dieses Staats im Ganzen angemessen. Aber immerhin bietet die Verfügung über ein erheblicheres privatwirthschaftliches Einkommen auch heute noch ihre finanziellen Vortheile, (§. 35) weil die Steuerlast dann ceteris paribus nicht so gross zu werden braucht, weniger empfindlich gespürt wird und, wie jede kleinere Last, leichter richtig vertheilt werden kann.³⁸⁾ Es ergiebt sich daraus, dass eine principielle Beseitigung allen Privaterwerbs, wie sie hier und da in der Smith'schen Schule verlangt wurde, dem Interesse der Finanzen zuwider wäre. Eine Vermehrung jenes Erwerbs kann unter Umständen auch finanziell

³⁷⁾ So kann man ihn nennen, wenn gewisse allgemeine Interessen der Volkswirtschaft, auch der Production im Ganzen in Betracht kommen, nicht nur die Specialinteressen eines Productionszweiges. Z. B. die Erhaltung der Wälder ist wegen des Einflusses des Waldbestands auf das Klima und auf die ganze Landescultur ein allgemein-volkswirthsch. Interesse.

³⁸⁾ Deshalb sind finanzstatist. Berechnungen wichtig, welche speciell zeigen, wie gross die Quote ist, die z. B. die Schuld oder Heer und Flotte von der Steuereinnahme noch absorbiren, nachdem sie zuvörderst soweit als möglich vom Reinertrag der privatwirthsch. Einnahmen gedeckt sind. S. Czörnig, österr. Budg. II, 484, A. Wagner, Ordn. d. öst. Staatshaush. S. 151 und Art. Staatsschulden im Staatswörterbuch X, 57. Preussen z. B. konnte seinen grossen Militäraufwand leichter tragen: wegen seiner kleinen, ohnehin z. Th. für Eisenbahnen aufgenommenen Schuld und wegen seiner grossen privatwirthsch. Einnahmen, umgekehrt doppelte Last des Militäraufwands in Oesterreich.

passend sein. Nur wird darüber selten das Finanzinteresse entscheiden können: es spricht bloss in zweiter Linie mit.

2) Die Entscheidung muss vielmehr schliesslich nach dem socialpolitischen und dem allgemein-volkswirtschaftlichen Interesse erfolgen, daher im Ganzen auch verschieden nach Zeit- und Landesverhältnissen und nach den einzelnen Arten des Privaterwerbs, wie es im nächsten Kapitel gezeigt werden wird. Hier ist jetzt nur aus den Ergebnissen der dort anzustellenden Untersuchungen zu anticipiren, dass eine principielle Beseitigung allen alten Privaterwerbs des Staats nicht im Gesamtinteresse liegt. Einzelne Objecte, wie die Forsten, sollten durchaus im Staatseigenthum erhalten werden, auch die weitere Verminderung der Staats-Feldgüter ist wenigstens nicht allgemein rätlich. Andere Objecte werden passend zu den privatwirtschaftlichen Einnahmequellen neu hinzutreten, wie die Staatseisenbahnen. Im Ganzen wird daher der Privaterwerb des Staats doch seine heutige Bedeutung zweckmässig behaupten und mehrfach wieder Erweiterungen gerade aus Rücksicht auf moderne Verhältnisse des Volkslebens, der Volkswirtschaft und Technik u. s. w., erfahren.

Aber dadurch wird, wenigstens voraussichtlich noch für sehr lange Zeit, der specifische Character der modernen Einnahmewirtschaft des Staats, das starke Vorwalten der Steuerwirtschaft, nicht beseitigt, sondern nur wieder etwas modificirt werden. Denn von so tief greifenden, gegenwärtig noch so wenig in der öffentlichen Meinung und in der Praxis vorbereiteten Umgestaltungen der Volkswirtschaft, wie sie etwa die Beseitigung des privaten Grundeigenthums zu Gunsten der Staatsgemeinschaft wäre, darf hier abgesehen werden.³⁹⁾

§. 157. Das Vorwalten der Steuer- vor der Domonialwirtschaft im modernen Staatshaushalte findet, — soweit es sich um die Deckung des Finanzbedarfs und nicht um besondere socialpolitische und allgemein-volkswirtschaftliche Zwecke handelt, derentwegen, wie bei Forsten und Bahnen, die Erhaltung oder selbst die Vermehrung des betreffenden Staatseigenthums zweckmässig erscheint — in folgenden Erwägungen seine weitere Begründung:

³⁹⁾ Vgl. A. Samter, Gesellsch.- u. Privateigenth., meine Grundleg. I, Kap. 5, Abschn. 19 u. 20, z. B. §. 380.

1) Das Wesen und die Aufgabe des Staats selbst spricht dafür. Das zwangsgemeinwirtschaftliche System, das im Staate seinen höchsten Vertreter findet, soll das privatwirtschaftliche System in der Volkswirtschaft ergänzen und theilweise ersetzen, aber nicht alle Functionen desselben übernehmen. Privatwirtschaftliche Thätigkeiten des Staats rein zu finanziellen oder Erwerbszwecken sind eben deshalb nur ausnahmsweise passend: sie haben die Vermuthung gegen sich. Das richtige Verhältniss ist vielmehr, dass der Staat das producirt, was grundsätzlich seine Aufgabe ist: die mancherlei meist immateriellen Staatsleistungen, die ihm auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, des Cultur- und Wohlfahrtszwecks obliegen, weil die Bevölkerung die betreffenden Güter nach dem privatwirtschaftlichen System nicht oder nicht so gut produciren kann. Die Bevölkerung dagegen erzeugt die Sachgüter, welche der Staat direct und indirect für die Herstellung der von ihm verlangten Leistungen braucht. Er giebt diese der Bevölkerung, die letztere giebt die Sachgüter (das Geld) in den allgemeinen Steuern dem Staate; auch eine Art Tausch, nur nach den Bedingungen, die der Staat stellt. So erscheinen Staatsleistungen und Steuern als richtiges Correlat für einander.⁴⁰⁾

2) Dazu kommen politische Erwägungen. Die Domaneinnahme, zumal die vorwaltende, kann wenigstens der Regierung grössere Unabhängigkeit und Macht, bedenklichen Einfluss geben, — gegen das politische und auch gegen das finanzielle Interesse der Nation. Auch im Finanzinteresse hat sich am Steuerbewilligungsrecht die Volksfreiheit emporgerankt und ist dadurch eine wirksame Finanzcontrole geschaffen worden. (§. 33.)

3) Oekonomische Gründe sprechen wenigstens in denjenigen Fällen gegen Privaterwerb, wo wirklich der Staat als leitendes Wirtschaftssubject ökonomisch-technisch Geringeres leistet als der Private. Dass dies, entgegen einer verbreiteten Annahme, nicht immer so ist, wurde schon früher hervorgehoben (§. 7 ff.) und wird im folgenden Kapitel noch mehrfach näher nachgewiesen. In manchen Fällen ist der Staat aber ohne Zweifel zum Betriebe ungeeignet, wie zur Führung gewöhnlicher landwirtschaftlicher, gewerklicher und Handelsgeschäfte. Da hier nicht allgemein Verpachtung möglich ist, so empfiehlt sich aus rein finanziellen Gründen dann Beseitigung der betreffenden Zweige des Privaterwerbs.

⁴⁰⁾ Vgl. Grundlegung I. Kap. 3.

4) Endlich sind auch specifisch finanzielle mit den Anforderungen der Ordnung des Finanzwesens zusammenhängende Gründe gegen ein Vorwalten oder auch nur gegen eine starke Vertretung privatwirthschaftlicher Einnahmen im modernen Staatshaushalte anzuführen. Der ziemlich gleichmässige und im Ganzen allmählig steigende Finanzbedarf findet in nothwendig stärker wechselnden und nicht nach demselben Princip steigenden privatwirthschaftlichen Einnahmen keine richtige Deckung. Der Bedarf, welcher durch unmittelbar gefühlte Steuern bestritten wird, wird in der Regel sorgsamer geprüft werden. Die auf Steuerwirthschaft begründete Finanzwirthschaft hat daher mehr als die auf Domanialeinnahmen basirte die Vermuthung einer Regelung nach dem wahren Volks- und Staatsinteresse für sich und demgemäss wird wahrscheinlich dort mehr als hier die Staatsbätigkeit richtig bestimmt werden.

Zweites Kapitel.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft.

§. 158. Einleitung. Zu dem Privaterwerb werden hier diejenigen Einnahmequellen gerechnet, welche oben in §. 135 aufgezählt worden sind. Je nachdem man die Abgrenzung zwischen privatwirthschaftlichen und gebührenartigen Einnahmen etwas anders vornimmt, als es hier geschieht, wird die Reihe der Einnahmequellen ersterer Art sich verengen — z. B. wenn das Staatseisenbahnwesen jetzt bereits unter die Gebührenanstalten gerechnet wird — oder sich erweitern, — z. B. wenn die Post, Telegraphie noch nicht als Gebührenanstalt behandelt werden sollte.¹⁾

Bei allen privatwirthschaftlichen Einnahmearten sind zwei Fragen auseinander zu halten, welche im Folgenden daher immer getrennt untersucht werden:

1) Ob die bezüglichlichen Objecte, welche den Ertrag geben, beibehalten, veräussert oder vermehrt werden sollen.

¹⁾ Daraus erklärt sich dann nothwendig die verschiedene Stelle, welche einzelne Zweige der Einnahmen im System der Theoretiker erlangen, z. B. bei Rau, Stein, Umpfenbach, mir. Diese Stelle ist eine Consequenz der principiellen Auffassung und nicht sie, sondern letztere muss event. berichtigt werden, was L. Stein öfters übersieht.

2) Wie, im Falle des Staatsbesitzes, die Bewirthschaftung und Verwaltung eingerichtet werden soll.

Für die erste Frage sind die beiden in §. 156 genannten Gesichtspuncte zu unterscheiden: der rein finanzielle und der socialpolitische und allgemein-volkswirtschaftliche. Von letzterem aus ist die Beibehaltung, Vermehrung oder Beseitigung des betreffenden werbenden Staatseigenthums zu beurtheilen nach den allgemeinen Einwirkungen sei es des Staats-, sei es des Privatbesitzes auf die ganze Volkswirtschaft, auf die allgemeine Landescultur, die Production und Vertheilung des Volkseinkommens, und wegen der hieraus folgenden socialpolitischen Wirkungen einer solchen Gestaltung der Besitzverhältnisse. Im Allgemeinen muss sich der rein finanzielle Standpunct dem anderen unterordnen (§. 156).

Es ergiebt sich daraus auch, dass die Frage der Veräusserung u. s. w. des werbenden Staatseigenthums nur eine relative Beantwortung zulässt. Die unbedingte Empfehlung einer solchen Massregel war die Consequenz der überwiegend privatwirtschaftlichen Anschauung der Smith'schen Schule mit ihrer Theorie der freien Concurrenz.²⁾ Die Praxis ist von dieser Anschauung mehrfach beeinflusst worden.³⁾ Die neuere Wissenschaft, insbesondere

²⁾ Dies erkennt auch Stein. 2. A., S. 159, wenn er zwei Verwaltungsprincipien für Domänen unterscheidet: nach dem massgebenden zweiten müsse die finanz. Verwaltung so eingerichtet werden, dass man den Uebergang der Domänen ins Privat-eigenthum vorbereite. Letzteres ist kein allgemein gültiges Axiom, selbst nicht für die Gegenwart. A. Smith. III, 208. „Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Grösse.“ — Schmalz, Staatsw.-L. II, 180. — Lotz, III, 120. — Bülow, Der Staat u. der Landbau, S. 50. — Bergius, Finanzwissenschaft S. 171. — Pfeiffer, Staats-Einnahm. I, 112. u. überhaupt die Vertreter der Manchesterichtung. Siehe auch oben §. 136 Anm. 2 die einseitige Auffassung v. Pfeiffer, Maurus, dass der Domänenbesitz des Staats wie eine Steuer wirke. — Für allmälige Veräusserung der Domänen spricht auch Seelig in Rau u. Hanssen, Archiv der polit. Oekon., N. Folge, IX, 29.

³⁾ Schon Elisabeth und Jakob I. verkauften allerdings viele Domänen, letzterer für 775,900 L. St. Sinclair a. a. O., I, 205, 232. — In Oesterreich sind schon im vorigen Jahrhundert, sodann auch im jetzigen (V. v. 7. Octob. 1810 u. 20. Febr. 1811, ferner nach dem Patent vom 22. Januar 1817) sehr viele grosse Domänenherrschaften zur Schuldentilgung veräussert worden. Der Verkauf brachte 1818—1851 35,736,097 fl. ein, der Ausrufspreis war 28,893,968 fl. oder $\frac{4}{5}$ des Erlöses. Darunter befand sich die Herrschaft Podiebrad in Böhmen, die 1839 für 1,634,050 fl. veräussert wurde. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, Neue Folge, I, 3. Heft Taf. 19. Neuerdings ist die Domänenveräusserung in Oesterreich wieder bloss eine Folge der Finanznoth, ohne ein leitendes rationelles Finanzprincip. Dies gielt namentl. von dem verfehlten Vertrag vom 18. October 1855, zwischen Staat und Nationalbank, wonach eine Masse von Staatsgütern, die auf 156,485,000 fl. angeschlagen sind und eine Fläche von 150 g. Quadr.-Meil. einnehmen, an die Nationalbank als Unterpand

wie sie von der deutschen historischen Schule der Nationalökonomie vertreten wird, ist solchen Massregeln, wenn sie als allgemeine Forderung der Politik erscheinen, schon abhold, weil sie mit Recht die Bedingtheit aller solcher Entscheidungen durch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse des Volks- und Wirthschaftslebens betont und danach eine richtige Entscheidung nur von Fall zu Fall für möglich hält, (s. Anm. 2). Die socialpolitische Auffassung, welche namentlich den Einfluss der Gestaltung der Besitzverhältnisse und Rentenbezüge auf die Vertheilung des Volkseinkommens und auf die sociale Lage der Volksclassen beachtet, muss sich dem allgemeinen Verdict gegen das werbende Staatseigenthum, besonders gegen Staatsgrundbesitz entgegenstellen. Sie hat vielmehr die grossen Bedenken eines ausschliesslich privaten Besitzes der Productionsmittel und, daraus hervorgehend, eines zu starken Ueberwiegens des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirtschaft hervorzuheben.

Die Frage der Beibehaltung, Vermehrung oder Veräusserung der privatwirthschaftlichen Einnahmeobjecte des Staats hängt daher wieder eng mit den allgemeinsten und wichtigsten Fragen der Organisation der Volkswirtschaft und der Gestaltung der Besitzverhältnisse, speciell der Vertheilung des Eigenthums, namentlich des Grundeigenthums, als

für das Guthaben derselben von 155 Mill. fl. überlassen wurde. Die Bank durfte diese Güter verwalten und allmählig veräussern und der Erlös wurde an der genannten Schuld des Staates abgerechnet. Für die Herstellung der Valuta — doch der Zweck der Massregel — war dieser Vertrag ohne Erfolg (s. A. Wagner, Finanz. Oesterr. im Staatsw. B. VII. 630). (Die Bemerk. von Stein S. 165 d. 2. A. machen fast wieder ein festes „Princip“ aus der Verwendung des Erlöses verkaufter Domänen zur Papiergeldeinlösung, — wie so oft bei Stein eine Erhebung zufälliger österr. Finanzmassregeln zum wissenschaftl. Postulat!) In dem Verkaufe von Eisenbahnen und anderen Gegenständen an eine Gesellschaft, für welche französische Capitalisten den Vertrag abschlossen (1. Jan. 1855, für 200 Mill. Fr.), sind auch 114,000 Hekt. Land einbezogen. Starke Veräusserungen, selbst von Forsten, sind in neuester Zeit in Oesterreich wieder erfolgt. Vgl. die (officiöse) Schrift Staatsgüterverwaltung der Nationalbank. Wien 1862. Es sind daher mit Ausnahme der Staatswäldungen im westlichen Oesterreich nur wenige Staatsgüter übrig geblieben. — Im preuss. Einnahmeetat waren eine Zeit lang jährlich 1 Mill. Thlr. für Verkäufe und Ablösungen aufgeführt. Bis 1820 sind für 20 Mill., von da an bis 1840 für $35\frac{2}{3}$ Mill. Thlr. Kammergüter verkauft worden. (Zweifel üb. d. Zweckmässigkeit dieser Massregel v. Bülow-Cunmerow, Preussen, seine Verfassung u. s. w. S. 153, wo jedoch der Drang der Kriegszeit und die volkwirthschaftl. Vortheile zu wenig beachtet zu sein scheinen.) Im D. 1851—56 wurden 281,834, 1860—64 1'035, 1865—69 0'854, 1874 1'842 Mill. Thlr. aus dem Verkaufe v. Domänen u. Forstgrundstücken u. der Ablösung von Domänengefällen eingenommen. A. f. 1875 u. 76 bez. 3 u. 3'6 Mill. Mark. Einnahme f. Veräusserungen allein: 1871 1'17, 1872 2'26, 1873 2'09 Mill. M. — In Belgien werden fortwähr. nach gesetzlicher Vorschrift Domänen verkauft. Die hieraus fliessende Einnahme war in D. 1841—50 595,969 Fr. (Einzelnes nach Rau).

Privateigenthum an die Privatwirthschaften und als öffentliches oder „gesellschaftliches“ Eigenthum an die Zwangsgemeinwirthschaften, als die Vertreter der Volksgemeinschaft, zusammen. Jene Frage ist deshalb z. B. in Hinsicht auf die Feldgüter zugleich eine principale Frage in Bezug auf die Rechtsordnung für den ländlichen (agrarischen) Boden.⁴⁾ Diese Seite der Sache hat die ältere Finanzwissenschaft zu wenig, oftmals gar nicht beachtet. Sie beging denselben Fehler wie die Politische Oekonomie der Smith'schen Schule in den volkswirtschaftlichen Fragen überhaupt. Daraus ergibt sich, dass die Gründe für und wider Domänenveräußerung bei den älteren Finanztheoretikern, Rau hier eingeschlossen, nur eine bedingte Beweiskraft haben und mit den anderen Gründen aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte für die Entscheidung combinirt werden müssen.

Erster Hauptabschnitt.

Feldgüter oder Domänen im engsten Sinne und dingliche Rechte.¹⁾

1. Abschnitt.

Beibehaltung oder Veräußerung der Feldgüter.

I. — §. 159. Darlegung der Gründe für und wider in der bisherigen Finanzwissenschaft. Zur allseitigen Würdigung der Frage und der Art und Weise, wie sie behandelt wurde, ist es zweckmässig, zunächst die bisher übliche Beweisführung darzulegen. Rau hat die Gründe für und wider folgendermassen zusammengestellt.²⁾

⁴⁾ S. daher bes. die eingehende principielle Erörterung dieser Frage in meiner Grundlegung I, Kap. 5 Abschn. 16—19, bes. §. 341—345, 347—351, wo auf die Staatsdomänen schon mit Rücksicht genommen; ferner A. Samter, *Gesellsch. u. Privateig.*

¹⁾ Dieser Hauptabschnitt entspricht den §§. 94—136 der 5. A. von Rau u. den §§. 122—166 meiner 6. Bearbeitung. Manches ist aus Rau's Darstellung hier herübergenommen worden. Die betreffenden Stellen werden immer speciell bezeichnet. Gegenüber meiner Neubearb. d. 6. A. ist die wesentlichste Veränderung die Hervorhebung der socialpolitischen Seite der Fragen.

²⁾ Rau, 5. A., §. 94—98, mit kleinen Veränderungen von mir nach d. 6. A. §. 122 ff. Rau hat hier noch rein die finanz. (u. privatökonom.) Betrachtungsweise. Einzelne Modificationen dieser Auffassung habe ich schon in d. 6. A. eingefügt (z. B. Punct 1 in §. 122), aber noch nicht genügend; meine Ansicht war dem Staatsgrundeigenthum noch zu ungünstig. Diese Behandlung fand schon in meiner Grundlegung in den in Anm. 4 des §. 158 gen. Stellen die nothwendige Berichtigung.

A. Für die Veräusserung:

„1) Die Regierung ist wenig geschickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer benutzen in der Regel eine Erwerbsquelle mit besserem Erfolge als jene, weil sie mit grösserem Eifer verfahren, mehr auf Verbesserungen bedacht sind und jeden einzelnen Gewerbszweig schwunghaft betreiben können, was besonders bei intensiverem Ackerbau sich fühlbar macht, während die Regierung ein kostbares Personal von unteren und höheren Beamten erhalten muss, welche minder thätig und sparsam, als eigene Unternehmer, und wieder an manche lästige Controlen gebunden sind. Die Erfahrung lehrt vielfach, dass die Domänen jetzt in Privathänden einen grösseren Reinertrag abwerfen, besonders wenn die Domänen vor dem Verkaufe in solche Stücke zertheilt werden, dass sie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen, wodurch der Wohlstand der Landbauenden, so wie die Volksmenge vergrössert wird. Selbst wenn der Erlös nur den bisherigen Domänenenertrag vergütete, so hätte der Verkauf doch in jenen Fällen eine Vermehrung des Einkommens und also der Steuerfähigkeit des Volkes zur Folge.³⁾“

³⁾ Natürlich würde man da anders urtheilen müssen, wo die Privaten in der Landwirtschaft so wenig Eifer und Geschicklichkeit zeigten, dass sie von den Domänenverwaltern beträchtlich übertroffen würden. — In Dänemark sollen neuerlich die Staatsgüter so gut verkauft worden sein, dass ihr bisheriger Reinertrag nur $\frac{1}{2}$ —1 Proc. des Erlöses war. — Die in Spanien bis 1811 verkauften Staatsgüter waren auf 133 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. Erlöst. Die bis 1855 von der Regierung verkauften Kirchengüter brachten einen Erlös von 17,851,000 Realen, während sie zu 9,143,000 R. angeschlagen worden waren. — Auch die neuesten italien. Resultate beim Verkauf der Staats- u. Kirchengüter sind verglichen mit den bisher. Renten u. den Taxen günstig. — Ueber Oesterreich s. d. Schrift v. J. Schulhof, Staatsgüter u. Grossgrundbesitz in d. österr. Mon., Wien 1862 (ziemlich unzuverlässig) u. dagegen die §. 158. Note 3 gen. Schrift der Bank. In letzterer wird u. A. gezeigt, dass man bei der Vergleichung mit Privatgütern oft den Ertrag der Staatsgüter nicht richtig (nicht hoch genug) anschlägt. S. 12: „Die Rentabfragen können nicht zur Grundlage einer vergleichenden Beurtheilung dienen, da von dem Reinertrag der Staatsgüter meist nur ein Theil in die Staatscasse gelangt.“ Es möchte überhaupt häufiger, als bisher angenommen wurde, der Staatsgüterertrag selbst jetzt schon nicht allgemein (wenn Zeit des Verkaufs, Lage, Boden, Absatzverhältnisse, Grösse der Güter u. s. w. verglichen wird) so sehr hinter dem von Privatgütern zurückstehen, von möglichen Verbesserungen in der Verwaltung gar nicht zu reden. Immerhin verkaufte jedoch auch d. österr. Nationalbank 8 Güter von zus. 61,524 fl. mittl. Reinertrag im Anschlag (unter Berücksicht. steigender Cultur) von 1,46 Mill. fl. für 2,620,645 fl., wovon der bisher. Ertrag also 2,35% war, — bei einem Staatsschuldzinsfuss von 7 bis 9%. — In Baiern sind in den Jahren 1826—28 für 3,350,557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54,151 fl. oder 2,3 Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45,000 fl. Vorschüsse u. 35,000 fl. Ausstände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinsset sich dagegen zu 4,2 Proc. Verh. v. 1831. Beil. XXI. Vetterlein's Vortr. §. 13. — Bei den neuesten preuss. Domänenveräusserungen (1874 ff.) besond. in Neu-Vor-Pommern, sucht die Regierung nach Anregung der Kamern die Domänen in kleinen Stücken zu veräussern, um der Land-

„2) Der Verkauf der Domänen ist ein leichtes Mittel, die Staatsschulden abzutragen⁴⁾, besonders wenn man Werth darauf legen muss, dass dies bald in beträchtlichem Maasse geschehe; auch gewinnt man hiebei, indem der Kaufschilling gewöhnlich so gross ausfällt, dass er mehr Schuldzinsen erspart, als man an Einkünften aus den Domänen verliert.⁵⁾

„3) Der Domänenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatinteresse, welches sie manchen allgemeinen Verbesserungen, z. B. der Ablösung lästiger Realrechte, abgeneigt macht, oder welches wenigstens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehässiges betrachtet wird.

„4) Die Erfahrung zeigt, dass zur sichern Deckung des Staatsaufwandes Domänen keineswegs erforderlich sind, und dass in mehreren europäischen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Beitrag liefern, doch die Einkünfte reichlich, regelmässig und ohne Bedrückung der Bürger eingehen.“

B. Für die Beibehaltung der Domänen hat Rau folgende Gründe zusammengestellt:⁶⁾

„1) Aus dem Gesichtspuncte der Staatsklugheit im Allgemeinen hat man die Domänen als eine wesentliche Stütze der erblichen Fürstenwürde angesehen, weil diese aus dem Reichthume an Ländereien entsprungen sei und also fortdauernd

bevölkerung Gelegenheit zum Ankauf von Land zu geben und dadurch u. A. der Auswanderung entgegenzuwirken. Besonderen Erfolg haben diese Massregeln bisher nicht. Doch soll auch nach den Ansichten Sachverständiger, z. B. Sombart's, nicht in der richtigen Weise vorgegangen werden. Die Sache nimmt in solchem Falle aber schon den Character einer socialpolitischen Massregel an. Es wurden im R.-B. Stralsund 3 Domänen in Parcellen von Umfang eines Bauerhofs u. von Cossäthenhöfen, theils als Häuserstellen meistbietend zu verkaufen gesucht, Zahlungsbedingung $\frac{1}{6}$ bei der Uebergabe, $\frac{1}{6}$ nach Jahresfrist, $\frac{2}{3}$ bleiben 5 Jahre lang zinsfrei stehen. Geringe Nachfrage, besond. die kleineren Parcellen konnten mehrfach nicht einmal unter der Taxe verkauft werden. Vgl. Sombart, d. Fehler im Parcellirverfahren d. preuss. Staatsdomänen, Berl. 1876. Rau, §. 94, Note b, ältere Daten über Domänenverkäufe.

⁴⁾ Schon im alten Rom geschah dieses bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. im Anfang des macedonischen Kriegs. Die Consuln trugen darauf an, die Gläubiger warten zu lassen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum erat, decreverunt. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abschätzung durch die Consuln den Gläubigern überlassen, mit einem Zins von 1 as für das jugerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat späterhin die Güter wieder einlösen könne. Livius, XXXI, 13. (Rau.)

⁵⁾ Kann man z. B. Güter, welche 1 Mill. rein abwerfen, für 30 Mill. verkaufen und damit Schulden abzahlen, die $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen kosten, so erspart man 1,350,000 M. Zinsen, also 350,000 M. mehr, als man an Domänenenertrag aufgibt. Vgl. Note 3.

⁶⁾ Gr. Soden, V, 45. — v. Jacob, I, §. 76, 192. — Herzog, Staatswirthschaftliche Blätter, II, 5 (1820).

auf ihm ruhen müsse. Das Domäneneinkommen wird ferner wegen seiner Unabhängigkeit von landständischer Bewilligung und überhaupt wegen seiner grösseren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen und grosser Umwälzungen für vorzüglich schätzbar erachtet⁷⁾. — Solche Rücksichten sind hauptsächlich bei den Hausdomänen wichtig (§. 97. 153.) und können in Beziehung auf kleinere Staaten, deren Selbständigkeit mehr gefährdet ist, nicht für ganz unbegründet gehalten werden, besonders wenn schon durch die Ablösung der Grundgefälle unvermeidlich ein Theil des Domäneneinkommens hinweggefallen ist. Indess gewährt erfahrungsgemäss der Domänenbesitz weder Sicherheit gegen Entthronung der Dynastien durch Revolutionen noch materielle Hülfe bei feindlicher Vertreibung. Auch liefert wenigstens in ruhigen Zeiten und in Ländern mit einer entwickelten Volkswirtschaft die Besteuerung leicht die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und es wäre nicht rathsam, jene Vortheile da, wo erhebliche volkswirtschaftliche Erwägungen den Verkauf empfehlen, mit einem grossen wirtschaftlichen Opfer zu erkaufen. Auch ist es jedenfalls zur Beseitigung aller Besorgnisse genügend, wenn ein solcher Theil der Domänen erhalten wird, auf dessen Reinertrag die Civilliste angewiesen werden kann. Ferner ist auf Eingehen eines gewissen Geldertrages von Staatsgütern nicht bestimmt zu rechnen, weil bei Landgütern mancherlei Unfälle vorkommen können, welche sowohl die Pächter als die Verwalter hindern, die Zahlungen zu rechter Zeit zu leisten.

„2) Das Domäneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit und kein Gefühl der Entbehrung, weil es aus einem eigenen Erwerbe der Regierung mit Hülfe eines schon längst von dem Privatvermögen ausgeschiedenen Grundeigenthums herfliesst, während die Auflagen fortdauernd aus den Einkünften der Bürger entrichtet werden müssen und unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Belästigungen Anlass geben. Würden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht gut

⁷⁾ v. Haller. — Rudhardt, Zustand des K. Baiern, III, 37. — Andere sehen gerade umgekehrt im Bestehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, History, III, 293. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 79. In Preussen u. and. Staaten hing übrigens der Umfang der jeweil. Veräusserungen öfters auch mehr von politischen, als von wirtschaftlichen Zeitansichten ab: keine oder nur geringe Veräusserungen in Zeiten der polit. Reaction. Die Extreme berühren sich aber: die Socialdemokratie als Gegnerin des privaten Grundeigenthums muss consequent auch die Veräusserung von Staatsgütern verdammen (wie sich in der Angelegenheit der Braunschweiger Staatsbahnen schon zeigte).

zu Rathe gehalten⁸⁾, so müssten sogleich die Steuern erhöht werden, um den Ausfall in der Einnahme zu decken. — Hierbei ist jedoch zu bemerken: Jener Vorzug des Domänialeinkommens dürfte nicht entscheiden, wenn die Kammergüter weniger ertrügen, als Privatländereien und somit die Gütererzeugung im Ganzen geringer wäre. Nur bei einer der Privatbenutzung nicht nachstehenden Bewirthschaftungsweise der Domänen ist dieser Umstand gewichtig. Werden ferner die Kaufsummen zur Schuldentilgung oder einer verbenden Anwendung benutzt, so ist keine Vermehrung der Auflagen nothwendig; wachsen dagegen aus anderen Ursachen die Staatsbedürfnisse, so würde auch die Beibehaltung der Domänen eine stärkere Besteuerung nicht verhüten können; gegen eine Verschleuderung oder eine Verwendung des Erlöses für laufende Staatsausgaben aber schützen in einem wohlgeordneten Staate die gesetzlichen Vorkehrungen.

„3) Wenn gleich erfahrungsmässig die Staatsgüter in vielen Fällen den Privatbesitzungen im reinen Ertrage nachstehen, so lässt sich doch nicht behaupten, dass dies allgemein so sein müsse. Theils muss man in dieser Beziehung die Arten und Beschaffenheit der Staatsgüter unterscheiden, theils lässt sich die Bewirthschaftung besser einrichten. Ferner lässt sich nicht verhindern, dass reiche Privatpersonen, Körperschaften oder Stiftungen die erkaufte Güter ebenfalls verpachten, wie es die Regierung gethan hat, und wie dies überhaupt sehr häufig geschieht; es macht dann wenig Unterschied, ob der Verpachter der Staat oder eine andere Person ist.

„4) Das Domäneneinkommen muss im Verlaufe längerer Zeiträume steigen, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse und dem besseren, kunstgemässeren Anbau der Ländereien erhöht wird. Durch den Verkauf gegen eine Geldsumme geht dieser Vortheil verloren, und der Schaden ist desto grösser, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es noch an Kapitalien und Arbeitskräften zu einer besseren Bewirthschaftung durch Privaten fehlt und deshalb die Preise der Grundstücke noch niedrig sind, oder, wie in der Regel, wenn es in Zeiten der Finanznoth geschieht. — Diese Betrachtung muss von unzeitigen Verkäufen abhalten. Doch ist dabei auch zu erwägen, dass die Grundrente von Privatländereien öfters schneller zunimmt, als von Domänen, — dass Privateigenthümer zu mühsamen Urbar-

⁸⁾ Aus dieser Besorgniss ist Gr. Moltke dem Verkaufe abgeneigt. Ueber die Einnahmequellen, S. 30.

machungen und Grundverbesserungen mehr Eifer zu haben pflegen, — ferner dass die Staatscasse auch von dem grösseren Grundeinkommen der Bürger auf mancherlei Weise mittelbar Vortheil zieht, z. B. in der Grundsteuer.⁹⁾

„5) Staatsanleihen können durch den Domänenbesitz erleichtert werden, weil dieser den Staatsgläubigern eine Unterpfindssicherheit giebt. — Dies ist jedoch, besonders in grösseren Staaten von gutem Personalcredit, neuerlich von geringer Erheblichkeit, wo man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobtem Rechtssinn der Regierung jener Grundlage des Crediten selten mehr bedarf. Die landständische Zustimmung nützt dem öffentlichen Vertrauen mehr als die Verpfändung der Domänen, die überdiess vom Staatsgläubiger schwer zu seiner wirklichen Sicherung geltend zu machen ist. S. Näheres in der Lehre von den Staatsschulden im 2. Bande.

„6) Einzelne Kammergüter leisten gute Dienste, um landwirthschaftlichen Verbesserungen Eingang zu verschaffen und von jenen aus weiter zu verbreiten, z. B. Einführung besserer Viehracen, Anlegung von Gestüten, landwirthschaftlichen Lehranstalten mit Gelegenheit zu Anschauungen, Uebungen und Versuchen u. s. w., oder wenn grosse Gebäude vorhanden sind, zu Irren- oder Arbeitshäusern, Schullehrerseminarien u. dgl.“

§. 160.— C. Nach der Abwägung der vorstehenden einander zum Theil widerstreitenden Gründe gelangte schon Rau (§. 98 d. 5. A.) auch für die Gegenwart nicht zu einer einfachen unbedingten Regel, „weil die Bestandtheile des Domänenvermögens selbst, sowie

⁹⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftslehre, S. A., I, §. 220. Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3300 Thlr. und noch 1805 nicht höher als für 3900 Thlr. verpachtet worden ist, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3000 Thlr. gestiegen war. Vieles kommt hier jedoch auf die Grundsätze der Verpachtung (vorgeschriebenes oder freigesähltes Wirthschaftssystem) an. S. u. über Zeitpacht §. 173 ff. — Man hat berechnet, dass die Güter der im Jahre 1542 von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöster gegen 273,000 L. St. eingebracht haben mögen, und dritthalb Jahrhunderte später wenigstens 6 Mill. jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 184. — Nach Bergius, Grundsätze, S. 180, Meitzen, Boden Preussen's, III, 408, Stat. Jahrb. VI, 1, 156, brachte der Morgen der preuss. Domänenhöfe an Pachtzins 1849 1'19 Thlr., 1864 1'89, 1867 2'11, 1875 2'75 Thlr. Die Annahme von der schlechten Rente der Domänen muss überhaupt in der Allgemeinheit, wie sie früher von Rau u. den älteren Lehrern aufgestellt wurde, aufgegeben werden. Vgl. auch Meitzen, III, 419, meine Grundleg., I, §. 345 u. überhaupt den §. 161. — Nach Stein, I. A., S. 117, soll der Uebergang der Domänen an die Einzelwirthschaft von höherem volkswirthschaftlichem Gesichtspunct auch darum nothwendig gefordert werden, weil beim Staat das wesentliche Moment aller guten Wirthschaft, die Kapitalbildung durch Ersparnis und Amortisation, fehle. Allerdings wird der reine Ertrag der Domänen nicht angesammelt, sondern zum Staatsaufwande benutzt, aber dafür sind weniger Steuern nöthig und es kann von den Steuerpflichtigen desto mehr zurückgelegt werden. (Rau.)

die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse so verschieden seien, dass nicht überall und zu aller Zeit eine und dieselbe Handlungsweise der Regierung empfohlen werden könne. Der Verkauf aller Domänen, meinte er, wäre eben so wenig allgemein zu rechtfertigen, als die Beibehaltung aller, vielmehr müsse man in gegebenen Fällen neben den feststehenden Zwecken auch auf die obwaltenden Umstände Rücksicht nehmen.“ In dieser Hinsicht hob Rau Folgendes als zu berücksichtigenden hervor und gelangte dadurch zu einer verschiedenen Entscheidung der einzelnen Fälle:

„1) Zweck der Benutzung. Solche Güter, die nicht bloss ihres Geldertrages willen, sondern auch noch zu einem besonderen Gebrauche nützlich sind (§. 159. Nr. 6.), fallen nicht unter die folgenden Rücksichten und verdienen erhalten zu werden.

„2) Zustand der Bewirthschaftung und Ertrag der Domänen in Vergleich mit den Grundbesitzungen der Einzelnen. Je mehr nach sicheren Thatsachen der Unterschied zwischen beiden zu Gunsten der letzteren hervortritt, desto grösseren volkswirthschaftlichen Gewinn verspricht der Verkauf. Dies ist vorzüglich da der Fall, wo in einer Gegend die schwunghafte, intensive Benutzung des Bodens Eingang gefunden hat, oder wo die Güter solcher grosser und schwieriger Grundverbesserungen bedürfen, die ein Privatunternehmer leichter und wohlfeiler ausführt als die Regierung. Ein Kennzeichen solcher Umstände kann man theils in den hohen Preisen des Grundeigenthums, der dichten Bevölkerung, der starken Verkleinerung des Grundbesitzes in einer Gegend überhaupt, theils in dem grossen Erlöse aus Domänenverkäufen finden, z. B. wenn derselbe die 40- oder 50fache Rente betrüge. Bei jener Vergleichung ist auch darauf zu achten, ob etwa in der Benutzungsart der Staatsgüter eine Verbesserung ausführbar ist, die einen höheren Reinertrag hoffen lässt. In kleinen Ländern ist es leichter, die Domänen in guter Aufsicht zu halten und vortheilhaft zu bewirthschaften, als da, wo dieselben sehr zahlreich und verschiedenartig sind.

„3) Vermuthung über den künftigen Ertrag gewisser Güter. Lässt sich ein Steigen desselben in Folge äusserer Ereignisse (z. B. neuer Verkehrswege) oder einer besseren Benutzung auch bei den Domänen bald erwarten und annehmen, dass der jetzige Verkauf nicht so günstig ausfallen werde, um das Verziehen auf diese Ertragsvermehrung zu vergüten, so macht dies wenigstens die einstweilige Beibehaltung rathsam.

„4) Beschaffenheit der Domänen. Solche, die viel Unternehmungseifer, Kapital und Arbeit in Anspruch nehmen, sollten am Ersten der Betriebsamkeit der Privatpersonen überlassen werden, also die Güter der intensiveren Wirthschaftssysteme: am Meisten Garten- und Rebland, weniger allgemein Ackerland und Wiesen, am Wenigsten Waldungen. Für letztere kommen überhaupt noch besondere Gesichtspuncte in Betracht. S. Näheres im 4. Abschnitt von den Waldungen, u. §. 191. ff.

„5) Geeignete Verwendung des Erlöses. Sollte es gänzlich an einer guten Gelegenheit fehlen, die Kaufgelder sicher und einträglich anzulegen, so wäre es besser, die Kammergüter als eine Aushilfe für spätere Zeiten zu bewahren.“¹⁰⁾

§. 161. Beurtheilung dieser Beweisführung. Die letztere ist ein charakteristisches Beispiel der Argumentationen des besonnensten und wissenschaftlich unbefangendsten Theils der Smith'schen Schule in allen solchen Fragen der Finanz- und Volkswirtschaftspolitik. Die Gründe für und wider eine solche practische Massregel werden hier objectiv geprüft und es wird immerhin schon in einer der historischen Schule ähnlichen Auffassung eine absolute Entscheidung abgelehnt, den relativen Verhältnissen vielmehr richtig Rechnung getragen. Aber dennoch bleibt die Beweisführung einseitig und unzulänglich, wesentlich aus zwei Gründen:

1) Einmal bewegt sie sich immer nur in den Gesichtspuncten des volkswirtschaftlichen und privatwirthschaftlichen Productionsinteresses und lässt die anderen Gesichtspuncte, diejenigen des volkswirtschaftlichen Vertheilungs- und des damit verbundenen socialpolitischen Interesses oder m. a. W. die Einwirkung der Grundbesitzverhältnisse auf das Volksleben — Staatsgrundeigenthum und Staatsrentenbezug im Falle des Domänenbesitzes und Beseitigung dieser Verhältnisse bei der Domänenveräusserung — ganz unbeachtet (§. 156);

2) Sodann geht jene Beweisführung doch überall ohne ausreichende Begründung von der Annahme einer natürlichen Inferiorität des Staatseigenthums verglichen mit dem Privateigenthum am Boden und demgemäss von der Voraussetzung einer zu allgemeinen und zu bedeutenden Benachtheiligung des volks-

¹⁰⁾ Ueber diese Schwierigkeit s. die Schrift: Bemerkungen über die Versteigerung der Zürcher'schen Domänen. Dec. 1831.

wirthschaftlichen Productionsinteresses bei der Beibehaltung der Domänen aus.

Die nähere Begründung dieser Einwürfe gegen Rau's Beweisführung gehört nicht in die Finanzwissenschaft, sondern theils in den grundlegenden Theil der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, insbesondere in das Kapitel von der wirthschaftlichen Rechtsordnung des Verkehrs, (B. I der Neubearbeitung, K. 5), theils in die Agrarpolitik (B. IV.).

II. — §. 162. Entscheidung der Frage mit aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte. Benutzt man daher hier nur das Ergebniss der einschlagenden Erörterungen in der Grundlegung¹¹⁾ für eine Entscheidung der Frage der Domänenveräusserung zugleich mit aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte, so ergibt sich für unsere Staaten in der Gegenwart Folgendes:

Die genannte, wie alle Fragen, welche sich an die Eigenthumsordnung für Productionsmittel, speciell für den Grund und Boden knüpfen, müssen stets aus dem doppelten Gesichtspuncte des volkswirtschaftlichen Productions- und des volkswirtschaftlichen Vertheilungsinteresses und mit letzterem zusammenhängend des socialpolitischen Interesses beurtheilt werden¹²⁾. Es lässt sich aber nachweisen, dass der letztere Gesichtspunct bei der Entscheidung doch den Ausschlag geben darf¹³⁾.

In der Domänenfrage, wie in allen Fragen des ländlichen Grundeigenthums, ist ausserdem zwischen kleinem und mittlerem einer- und Grossgüterbetrieb, bez. Besitz andererseits zu unterscheiden.¹⁴⁾ Die Entscheidung wird dann folgendermaassen lauten:

1) Handelt es sich nach der Sachlage nur darum, die Domänen als Grossgüter, was sie bei uns meistens sind, in die Hände von Privaten übergehen zu lassen, so erscheint die Beibehaltung aus volkswirtschaftlichen und socialpolitischen, aus Gründen des Productions- und Vertheilungsinteresses gerathen und

¹¹⁾ S. bes. Grundleg. I, Kap. 5. Abschn. 19. nam. §. 341—351.

¹²⁾ Grundleg. Kap. 5, bes. §. 340 u. Anm. 1 S. 628. Meine Behandlung der betr. Fragen, resp. meine Zusätze zu Rau in d. 6. Ausg. d. Finanzwiss., ebenso wie meine Schrift „Abschaff. d. priv. Grundeigenthums“ (1870) betonten das Productionsinteresse noch zu einseitig, so in §. 122 N. 1 u. d. Anm. dazu. Vgl. dagegen jetzt meine Grundleg. a. a. O., bes. S. 559 Anm. 1, S. 674 Anm. 46.

¹³⁾ Grundlegung I, §. 345.

¹⁴⁾ Ebend. §. 347, 349 sub *a*.

jedenfalls aus finanziellen Gründen nicht so allgemein verwerflich, wie die frühere Theorie annahm.

a) Bei ordentlicher Regelung des Zeitpachtverhältnisses, welche recht wohl zu erreichen ist (§. 173 ff.), wird die Domäne von Pächtern ebensogut, wenn nicht besser bewirthschaftet, als von Eigenthümern. Das lässt sich aus den massgebenden Verhältnissen ableiten und wird durch die Erfahrung bestätigt.¹⁵⁾ Es kommt auch in deutschen Verhältnissen hier der besondere Vortheil bei der Pacht in Vergleich mit dem privaten Eigenthum in Betracht, dass der Pächter mit einem grösseren eigenen Betriebskapital wirthschaften kann als der Käufer¹⁶⁾, weil letzterer sein Kapital zum grossen Theil für den Kaufpreis verwenden muss. Wird das Gut vom Erwerber etwa selbst wieder verpachtet, so bleibt die Sachlage im Effect für das Productionsinteresse dieselbe wie bisher.

b) Das Vorhandensein eines unabhängigen Grossgrundbesitzerstands kann für ein Land in socialer Hinsicht so werthvoll sein, dass der private Grundrentenbezug dafür trotz seiner Bedenken mit in den Kauf genommen werden darf. Für die Erhaltung des privaten Grossgrundbesitzes wird die sociale Function des Grundbesitzerstandes daher wichtig in die Wagschaale fallen.¹⁷⁾ Aber mit Domänenveräusserungen, die schon bei der mässigen Zahl noch vorhandener Grossdomänen in unseren Staaten¹⁸⁾ und bei der nothwendigen Vereinzelung von Verkäufen nicht bedeutend hierauf einwirken können, lässt sich ein solcher Stand doch nicht erst schaffen. Derselbe muss ohnehin seine geschichtliche Tradition haben, um eine erspriessliche sociale Function auszuüben. Deswegen kommt bei der Frage der Domänenveräusserung nur das andere Moment in Betracht, das mit dem Vertheilungs- und socialpolitischen Interesse verbunden ist: Die nationale Grundrente, bez. ihr natürlicher weiterer Zuwachs würde in noch grösserem Maasse aus der Hand der durch den Staat vertretenen Volksgemeinschaft in die Hand eines kleinen besitzenden Bruchtheils der Bevölkerung übergehen¹⁹⁾. Das ist nicht erwünscht.

c) Das finanzielle Interesse kann allerdings durch den Ver-

¹⁵⁾ Ebend. §. 345.

¹⁶⁾ Rau, I, §. 377; Roscher, II, §. 62.

¹⁷⁾ Grundleg. §. 350.

¹⁸⁾ Zahl der Domänen in Preussen 1875 1127 (in Rheinland fehlen sie ganz, in Westfalen bis auf 4).

¹⁹⁾ Grundleg. I, §. 341.

kauf der Domänen befriedigt werden, wenn der Zins aus dem Kaufpreise erheblich höher ist als die reine Pachtrente und etwa der Staat Schulden, die er hoch verzinsen muss, so tilgen kann. Hier haben die von Rau in §. 159 zusammengestellten Gründe ein gewisses Gewicht. Aber durch richtige Anwendung des Concurrrenzprincips lässt sich die Pachtrente steigern. Sie steigt dann regelmässig mit der allgemeinen nationalen Grundrente, deren Wachstum bei vermehrter Bevölkerung und höherer Entwicklung des Volksreichthums zu erwarten ist (s. o. Note 9). Selbst finanziell fragt es sich daher, ob der Staat bei einem jetzigen Verkauf diese Chancen genügend bezahlt bekommt. Gegenüber dem principiellen Bedenken, immer grössere Theile und schliesslich die ganze nationale Grundrente oder wenigstens ihren Zuwachs an wenige Private übergehen zu sehen, entscheidet aber eine Zinsdifferenz zu Ungunsten des Staats in der Veräusserungsfrage auch nicht allein.

2) Anders liegt die Sache im Allgemeinen bei einer Zerschlagung der Domänen in kleinere oder mittlere (bäuerliche) Betriebe oder Güter. Kann hier mit Aussicht auf Erfolg durch eine Veräusserung der Domänen ein Bauerstand erhalten oder neu geschaffen werden — allerdings ein sehr schwieriges Problem! — so empfiehlt sich diese Maassregel aus allen in Betracht kommenden Gesichtspuncten.²⁰⁾

a) Das Productionsinteresse, besonders wenn es sich um intensivere, mehr Handelsgewächse u. s. w. bauende Culturen handelt, wird hier durch das Privateigenthum am Boden wohl besser gefördert als durch ein hier ohnehin schwerer zu regelndes Zeitpachtrecht.

b) Der Bezug eines Theils der nationalen Grundrente in kleinen Quoten durch eine grössere Anzahl bäuerlicher Wirthe hat die oben hervorgehobenen Bedenken nicht, oder sie werden durch den socialpolitischen Vortheil des Vorhandenseins eines solchen Bauerstands aufgewogen.

c) Das finanzielle Interesse des Staats kann bei einem Verkauf von zerschlagenen Domänen noch besser wahrgenommen werden. Denn bei der grösseren Zahl mitwerbender Käufer können höhere Preise als bei der Veräusserung geschlossener Domänenhöfe erlangt werden, ohne dass das Plus des Preises für den Klein-

²⁰⁾ Ebend. I, §. 347, 348.

und Mittellandwirth bei seiner Betriebsamkeit und seinen Bodenculturen drückend werden muss.

Das Hauptbedenken bleibt nur, ob das erwünschte Ziel bei solchen Verkäufen erreicht wird. Die Käufer können durch Aufnahme kündbarer Schulden leicht von vorneherein in abhängige Lage gerathen. Sie werden dann nicht immer im Stande sein, den Besitz zu erhalten. Anderer Gross- oder Mittelbesitz saugt die ehemaligen Domänenstücke auf. Es wird daher bei der Durchführung der Massregel auf ein richtiges Schuldrecht ankommen²¹⁾, oder statt des Verkaufs richtet der Staat besser ein Erbpachtsystem ein. Dies kann die wirthschaftlichen, finanziellen und socialpolitischen Vortheile der Veräußerung und des festen Besitzrechts für beide Betheiligte bieten, ohne die mit dieser Maassregel leicht verbundenen Schwierigkeiten und Bedenken. Die speciellen Bedenken, welche gegen die Erbpacht geltend gemacht werden, wiegen nicht so schwer (§ 178 ff.), als dass man dies System unbedingt dem Privateigenthum des Landwirths nachsetzen müsste.

III. — §. 163. Verfahren bei Domänenveräußerungen.²²⁾ A. Im Allgemeinen. „Ist in einem einzelnen Falle ein Verkauf von Staatsgütern für nützlich erachtet worden, so kommt bei der Ausführung dieser Maassregel noch Folgendes in Betracht:

„1) Die Befugniss der Regierung zu derselben. Früherhin war es in vielen Ländern verboten, Domänen anders als mit Anschaffung eines Ersatzes in Grundstücken gleichen Werthes zu verkaufen. Dies Verbot mag in Zeiten, wo man zur leichtsinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war, gute Dienste geleistet haben und ist zur Widerrufung solcher Veräußerungen oft angewendet worden²³⁾; in einem gut geregelten Finanzwesen ist es

²¹⁾ Ebend. I, §. 322.

²²⁾ §. 163 z. Th. wörtlich nach Rau, 5. Ausg., §. 99 u. 100; meine 6. Ausg., S. 127, 128.

²³⁾ In Frankreich wurden oft Domänen auf unverantwortliche Weise verschleudert, namentlich indem man sie, um Einzelne zu begünstigen, denselben gegen Entrichtung einer geringen Summe verpfändete. Die dagegen erlassenen Gesetze (z. B. von 1539, 1566) wurden nicht beobachtet, auch die von Colbert (1667) angeordnete Commission, um alle Verpfändungen zu ermitteln und die Einziehung der verpfändeten Güter (dom. engagés) zu bewirken, hatte geringen Erfolg, weil man wenigstens die empfangene Summe hätte erstatten müssen, und von den Besitzern viel auf die Güter verwendet worden war (Forbonnais, Recherches, II, 373). Auch 1724, 1777, 1781, 1790, 1799, 1820 und 1829 wurden Verordnungen gegeben, um aus den verpfändeten Gütern einen Vortheil für die Staatscasse zu ziehen. Encyclop.

unzweckmässig, weil es auch nützliche Veränderungen verhindert und weil die Verhütung jener Fehlgriffe eben so gut auf anderen Wegen bewirkt werden kann. Es ist nicht einmal nöthig, die vorgängige Zustimmung der Landstände zu jedem einzelnen Domänenverkauf zu fordern, wenn nur das Gesetz gewisse Voraussetzungen bestimmt, unter denen diese Maassregel zulässig ist.“²⁴⁾ (Rau §. 99.)

méthod. Abth. Finances Art. Domaines. — v. Hock a. a. O. S. 273. — Das preuss. Hausgesetz von 1713 erklärt die Unveräußerlichkeit der Domänen. Ein neueres Hausgesetz vom 17. Decemb. 1808 und das Edict vom 5. Novemb. 1809, welches mit dem Beirathe einberufener angesehenen Männer (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stande gekommen war, gestattet den Verkauf in Fällen, wo er für das gemeine Wohl und für das Interesse der k. Familie vortheilhaft ist. Für die 1815 neu erworbenen Landestheile gilt die Verordn. vom 9. März 1819. Näheres bei Rönne, Staatsrecht II, 2, 591. (Rau.)

²⁴⁾ „Die badische Verf.-Urkunde §. 58 erlaubt die Ablösung von Grundgefällen, den Verkauf entbehrlicher Gebäude und solche Veräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös muss aber zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden. Aehnlich die ehem. kurhess. Verf. §. 142, sächs. Verf. §. 18, würtemb. Verf. §. 108. In diesen beiden Staaten soll der Erlös zur Erwerbung anderer Grundstücke angewendet werden. Auch in Frankreich ist ein Verkauf oder Austausch nur Kraft eines besonderen Gesetzes zulässig. Nach der bair. Verf.-Urk. Tit. III, §. 6, 7 sind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen die „zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung“ für gut befundenen Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht geschmälert werden und es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Grossh. hess. Verf.-Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Gebäude, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Ablösungen von Grundzinsen u. s. w.) verkauft werden und es muss den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. Ebenso bei den Staatsgütern, wenn die Schulden abbezahlt sind. — Auch in Baden wird der aus dem Domänenverkaufe und den Ablösungen eingegangene und nicht wieder zu Ankäufen verwendete, sondern zur Einlösung von Staatsobligationen benutzte Betrag unter dem Namen des Grundstockvermögens als eine Forder. des Fürstenhauses an das Land betrachtet und als ein besonderer Bestandtheil der Staatsschuld aufgeführt. (Jedoch sind unter den verkauften Gegenständen auch wahre Staatsgüter begriffen gewesen.) Bis zum Belaufe von 12 Mill. fl. ist dieses Grundstockvermögen unverzinslich; der Mehrbetrag wird den Domänenecassen aus der Schuldentilgungscasse, welche die Grundstocksrechnung führt, verzinst, jedoch nicht baar, sondern durch Abrechnung mit der Staatscasse, aus welcher die Schuldencasse ihre Dotation erhält. Es ist dies nur eine Form, um den Belauf der in letztere Casse geflossenen Verkauf- und Ablösungsgelder in Erinnerung zu erhalten. Durch Ankäufe und Grundverbesserungen von Domänen wird diese Vermögensmasse auch wieder vermindert. Neben dem Domanial- wird neuerlich auch ein Staats-Grundstockvermögen aufgeführt, welches aus Verkäufen von Bestandtheilen des Staatsvermögens gesammelt und zum Theile wieder zu Ankäufen verwendet wird. Beide Grundstockberechnungen werden jährlich dem ständischen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt u. bei dem Anfang einer Budgetperiode den Ständen mitgetheilt. — Eine ähnliche Behandlung besteht in Württemberg. Hier kommt keine Tilgung von Staatsschulden aus Mitteln des Grundstocks vor, dieser wird ganz zu Ankäufen und Bauten verwendet. Ankäufe werden durch das Zurückziehen von einstweilen angelegten Summen bestritten. Auch

2) Der Zeitpunkt des Verkaufes muss so gewählt werden, dass ein guter Erlös zu erwarten ist; also womöglich politisch ruhige Zeit! Um das Angebot nicht zu stark werden zu lassen, muss der Verkauf grösserer Massen von Domänen nur allmählig veranstaltet werden.

3) Die Verwendung des Erlöses muss nach den richtigen Grundsätzen der Finanzwissenschaft gesetzlich so bestimmt werden, dass entweder Schulden getilgt oder Ausgaben für privat- und staatswirthschaftliche Kapitalanlagen, eventuell auch für andere (eigentliche) ausserordentliche Ausgaben, in Folge von Kriegen u. s. w. damit gedeckt werden. Die ausschliessliche Verwendung für Schuldentilgung oder für neue privatwirthschaftliche, Rente gebende Kapitalanlagen, wie es in einzelnen Staaten bestimmt worden ist und auch Rau es empfahl (§. 99 d. 5. A.) ist nicht geboten. Vielmehr gelten für die Verwendung des Erlöses dieselben Regeln wie für die Benutzung des Staatscredits zur Deckung des Finanzbedarfs (§. 59—63). Es sind daher nur die laufenden ordentlichen Ausgaben grundsätzlich nicht aus dem Erlös zu bestreiten.²⁵⁾

B. Im Besonderen. Für den Vollzug eines beschlossenen Domänenverkaufes gelten dann nach Rau nachstehende Regeln²⁶⁾:

„1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundstücken mehr Kauflustige vorhanden zu sein pflegen, als für grosse Flächen, so ist es gewöhnlich auch finanziell dienlich, diese zu zertheilen, nur nicht soweit, dass die gute Bewirthschaftung erschwert würde. Bei grossen Feldgütern, die von Dörfern entlegen sind, hat jedoch diese Zerlegung die Schwierigkeit, dass für die einzelnen Abtheilungen Hofgebäude fehlen, deren Errichtung auf Staatskosten öfters finanziell nicht vortheilhaft sein würde.“ Dann muss endgiltig wieder nach dem vorerwähnten zweiten, dem socialpolitischen Gesichtspunkte entschieden werden (§. 162 sub. b). Mitunter kann

zu Eisenbahnen sind die Grundstocksmittel verwendet worden. — In Kurhessen wurde es mit dem Grundstock eben so gehalten wie in Württemberg. — Da der reine Ertrag des Domaniums zu den laufenden Staatsausgaben, der Erlös an Grundstücken und Ablösungen in eine Grundstockscasse fliesst, so ist die genaue Unterscheidung beider Arten von Einnahmen nöthig. In Baden hat die Behandlung des Holzerlöses von ausgerodeten Domänialwäldungen Schwierigkeiten verursacht, welche durch das Gesetz v. 2. Febr. 1851 gehoben worden sind.“ (Rau.)

²⁵⁾ Der „Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkauf von Domänen- und Forstgrundstücken“ bildet jetzt zwar ein besonderes Kapitel in der preussischen Staatseinnahme, aber müsste streng genommen überhaupt nicht unter der ordentl. Einnahme stehen.

²⁶⁾ Ausführl. Vorschriften bestehen im preuss. Staat, Rönne a. a. O., S. 122.

die Domänenveräußerung und Zerschlagung ein passendes Mittel zur Colonisation weniger bevölkerter Landstriche oder zur Hebung oder Neubegründung eines Bauernstands sein.²⁷⁾

„2) Den Kauflustigen wird eine Beschreibung und ein Anschlag zur Einsicht vorgelegt. Es ist nützlich, wenn den Käufern der Flächengehalt genau angegeben werden kann, weil jede Ungewissheit über den Werth des käuflichen Gegenstandes den Preis erniedrigt. Im Mangel einer guten Vermessung muss dagegen die Haftung für das angegebene Maass abgelehnt werden.

„3) Der Käufer übernimmt die Steuern und andere Lasten des Gutes.

„4) In der Regel soll der Verkauf durch Versteigerung geschehen. Eine Ausnahme ist rathsam, wenn die Ueberlassung an gewisse Personen besondere Vortheile darbietet; dies erfordert aber Vorsicht, um persönliche Begünstigungen zu verhindern.²⁸⁾

„5) Die Versteigerung wird gehörig vorher in den öffentlichen Blättern angekündigt. Unbekannte oder unsichere Personen dürfen nur mitbieten, wenn sie eine gewisse Sicherheit geleistet haben.²⁹⁾

²⁷⁾ Die preussische Regierung verordnete 1846, dass künftig auf pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preussen und Posen, sowie im R.-B. Köslin zur Verhinderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Ansiedler verkauft werden sollen; ähnlich neuerdings seit 1874. S. o. Note 3 u. bes. d. Schr. v. Sombart. — Die österreichische Regierung bot unter andern 1859 ein Gut im Comitath Bekes-Csennad zum Verkauf aus, mit 384,410 fl. ö. Anschlag. Es sollten 60 Güter zu 33 Joch und 3600 fl. Kaufpreis, 90 Güter zu 15 Joch und 1800 fl., 40 Hausstellen zu 1 Joch abgegeben werden, das ung. Joch zu 1100 Quadr.-Klaftern gerechnet. In Böhmen, Mähren, Galizien, Ungarn sind grosse Dominialherrschaften mit Wald, Brauhäusern, lehenbaren Mühlen, Grundzinsen von deutschen Fürsten gekauft worden. (Rau.)

²⁸⁾ In Nordamerika ist ein fester Verkaufspreis von $1\frac{1}{4}$ Doll. für den Acre bestimmt. Nach Gesetz v. 4. Aug. 1854 darf das Land in einem festgesetzten Verhältniss desto weiter unter diesem Preise abgegeben werden, je länger es schon ausbezogen war, ohne Abnehmer zu finden, z. B. bei 30 und mehr Jahren für $\frac{1}{8}$ Doll. Der mittlere Verkaufspr. war 1856/7 0.83 D., in Arkansas insbes. 0.48, in Alabama 0.3 Doll. — Die österreichische Regierung verkaufte 31. Dec. 1854 für 200 Mill. Fr. Eisenbahnen, Berg- und Huttenwerke und eine grosse Fläche von Ländereien in der Nähe der Bahnen an die von Franzosen gegründete Staatseisenbahngesellschaft. — In Frankreich verkauft man die Staatswäldungen durch ein Herab bieten, adjudication au rabais. Man ruft zuerst um das Doppelte des Anschlags aus und geht dann immer weiter herab, bis Jemand ruft: je prends. Hat dies keinen Erfolg, so wird versteigert. Einzelne Grundstücke werden bisweilen an Gemeinden, z. B. zu Friedhöfen, „aus der Hand“ verkauft. — Die italienische Regierung beschloss 1864 den Verkauf ihrer Staatsgüter, der von einer inländischen Gesellschaft allmählig ausgeführt werden soll. Eine englische Gesellschaft gab einen Vorschuss von 200 Mill. Fr. gegen ein Unterpfandrecht auf die Güter. (Rau.) Gegen Meistgebot und für Verkauf nach Taxe bei den Domänenparcellirungen ist Sombart a. a. O.

²⁹⁾ Preussen: Der Mitbietende hinterlegt 10 Proc. des Anschlags als Bürgschaft. — Werden haubare Waldbestände oder bewegliche Zubehörungen (Vieh. Geräte u. s. w.)

„6) Der Ausrufs- oder Einsatzpreis, als Minimum, wird nach der Veranschlagung des Gutes bestimmt.

„7) Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde wird bei beträchtlichen Verkäufen vorbehalten, und auch bei geringen in dem Falle, wo der Anschlag nicht erreicht worden ist.

„8) Der Käufer wird nicht eher in Besitz gesetzt, als bis er einen Theil des Kaufschillings abgeführt hat. Ein anderer Theil kann, wenn es der Käufer wünscht, einige Zeit verzinslich stehen bleiben. Man kann auch statt einiger Fristzahlungen den Kaufpreis in eine Zeitrente von längerer Dauer umwandeln, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe sogleich berichtigt wird. Diese Einrichtung ist da, wo man nicht auf begüterte Käufer rechnen kann, zweckmässig, um die Güter in die Hände kleiner, gering begüterter Landwirthe zu bringen.³⁰⁾ Bis zur ganzen Abzahlung behält sich der Staat das Unterpfandsrecht vor.“ (Rau, §. 100.)

9) Statt des Verkaufs kann, wie bemerkt (§. 162), die Ueberlassung in Erbpacht grade auch im Interesse eines Stands kleiner und mittlerer Landwirthe und insofern zugleich im Staatsinteresse liegen. (S. u. §. 178 ff.) Die finanziellen Bedingungen sind dann entsprechend umzuändern. Sie brauchen nicht nothwendig ungünstig zu sein, aber selbst etwas ungünstigere finanzielle Bedingungen als beim Verkauf können aus socialpolitischen Gründen gerechtfertigt erscheinen.

IV. — §. 164. Die Frage der Vermehrung der Domänen ist nach ihrer principiellen Seite durch die vorausgehenden Erörterungen über die Domänenveräußerungen (§. 159 ff., bes. 162)

mit den Liegenschaften verkauft, so muss noch weitere Sicherheit verlangt werden, dass der Käufer nicht durch Wiederverkauf sich eine Einnahme verschaffen und dann das Gut verlassen könne. Preuss. Instruct. 30. Aug. 1848. Nach den älteren preuss. Vorschriften durften $\frac{2}{3}$ 10 Jahre lang verzinslich stehen bleiben, nach V. v. 14. Jan. 1849 wird $\frac{1}{4}$ vor der Uebergabe, $\frac{1}{4}$ innerhalb eines Jahres, die andere Hälfte binnen 3 Jahren bezahlt. (Rau.)

³⁰⁾ v. Münch, Ueb. Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vgl. Rau, II, §. 60. — In Griechenland wurde nach dem Gesetz von 1835 die allen Familienhäuptern zugesicherte Ausstattung von Ländereien bis zu dem Betrage von 2000 Drachmen (833 fl.) gegen eine 36jährige Zeitrente von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Gesetz von 1834) wird $\frac{1}{5}$ des Kaufgeldes sogleich entrichtet, der Rest in 16 Jahrestermen, mit 2 Proc. Jahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld. — Bei dem 1855 durch die spanischen Cortes angeordneten Verkäufe der Kirchengüter zu Gunsten der Staatscasse sollten 10 Proc. nach 1 Jahre, dann 2 Jahre lang 8 Proc. und hierauf 7 Proc. jährlich abgetragen werden. (Rau.) Ueber die Bedingungen bei den neuesten preuss. Domänenverkäufen s. o. Note 3. Sombart befürwortet S. 41 $\frac{1}{3}$ baare Anzahlung nach Taxe. Rest mit Amortis.-Rente u. 4% Zinsen in 30 Jahren zu tilgen, worin eigentlich ein Auerkenntniss, dass der Verkauf nicht unbedingt der Erbpacht mit ähnl. Bedingungen vorzuziehen.

im Wesentlichen schon mit erledigt worden. Aus rein finanziellen Gründen ist in der Gegenwart eine Vermehrung in der Regel nicht rathsam. Socialpolitische und allgemein-volkswirtschaftliche Gründe haben aber auch hier den Ausschlag zu geben. Jedenfalls liegt indessen bei Feldgütern die Frage anders als z. B. bei Forsten und Eisenbahnen. Bei ländlichen Boden kann für unsere Zeit wohl von einer umfassenden Enteignungsmaassregel dem Privatbesitz, auch dem Grossgrundbesitz gegenüber nicht die Rede sein, weshalb von dieser Eventualität hier abgesehen wird.³¹⁾

Im Ganzen gilt daher hier noch, was Rau (§. 100 a) über die Frage der Vermehrung von Feldgütern (und zum Theil auch von Waldungen) sagte. — Mittel der Vermehrung seien³²⁾:

„1) Heimfallende Ritterlehen. Der längst zwecklos gewordene Lehenverband sollte jedoch lieber unter billigen Bedingungen aufgelöst und alles Lehengut gegen billigen Ersatz der Heimfallshoffnung je nach ihrer Nähe oder Entfernung in freies Eigenthum (Allod) umgewandelt werden:“ die practisch meist gezogene Consequenz der allgemeinen Entwicklung privaten Grundeigenthums, eine Consequenz, die freilich ihre Bedenken hat, weil so ehemaliges Staatseigenthum definitiv der Gemeinschaft verloren geht. Eine Bekämpfung der Massregel ist aber nur von einem ganz anderen als dem heutigen socialpolitischen Gesichtspuncte aus möglich.

„2) Ankauf. Statt Ueberschüsse der Staatseinkünfte hiezu anzuwenden, würde man besser thun, Schulden abzutragen. Doch können besondere Umstände ausnahmsweise den Ankauf solcher Ländereien rechtfertigen, die sich für den Besitz der Regierung eignen; z. B. ausserordentliche, nicht anderweitig gut anzulegende Geldzuflüsse, oder die Gelegenheit, eine Ertragserrhöhung durch eine Benutzungsweise zu bewirken, die von den bisherigen Eigenthümern nicht zu erwarten ist, das Hinzutreten gemeinnütziger Zwecke (wie bei der Anlegung neuer Waldungen) u. dgl.³³⁾ Die

³¹⁾ Vgl. für die ganze Frage wieder die Grundleg. I. Kap. 5, Abschn. 16—19. Weitergehende Ansichten vertritt A. Samter in s. *Gesellsch.- u. Privateigenthum*.

³²⁾ Bergius, *Pol. und Kam.-Mag.* II. 201. — Ueber die Einziehung der Privatländerien ins Staatseigenthum in Aegypten durch Mehmed Ali, s. v. Prokesch, *Erinnerungen aus Aegypten und Kleinasien*, II, 117 (1830). (Rau).

³³⁾ Hieher gehört auch die Erwerbung standesherrlicher Gebiete, wodurch die Regierungsgeschäfte vereinfacht werden. In Württemberg ist dies mehrfach geschehen. — In Baden wurde 1839 die Standesherrschaft Salm-Krautheim für 1,103,976 fl. erkauft, ferner um dieselbe Zeit die Grundherrschaft Gemmingen-Steinegg. (Rau).

neueren beträchtlichen Ablösungen von Domänialgefällen und der Verkauf unvortheilhafter Bestandtheile haben in mehreren deutschen Staaten ansehnliche Ankäufe veranlasst, die nur jener Verminderung gegenüber den Domänenbesitz zum Theil ergänzen sollten, und besonders da, wo dieses Gut dem fürstlichen Hause gehört (§. 153) und wo zu einer anderen gleich sicheren Anlegung des Erlöses Gelegenheit fehlte, sich unter gewissen Bedingungen³⁴⁾ auch finanziell wohl in Schutz nehmen lassen.³⁵⁾ Bei solchen Erwerbungen muss eine sorgfältige Beschreibung und Abschätzung des Kaufgegenstandes entworfen werden, damit man den muthmasslichen rohen und reinen Ertrag ermessen könne, und insbesondere sind auch die auf den Grundstücken ruhenden Lasten genau auszumitteln. Man muss sich ferner auf solche Grundbesitzungen beschränken, die leicht und sicher zu benutzen sind, z. B. wenn sie an schon vorhandene Domänenstücke angrenzen und nicht bloss eine fortdauernde genügende Verzinsung des Preises, sondern auch eine steigende Rente versprechen, wesshalb z. B. kleine zerstreute Stücke ausgeschlossen bleiben sollten, Waldungen aber, wenn sie zur Bewirthschaftung und Beaufsichtigung gut gelegen sind, vorzüglich vortheilhaft sind.“

³⁴⁾ Beispiele: in Württemberg wurden 1838—40 5 grosse Rittergüter für 450,000—410,000—400,000—175,000 und 94,000 fl., und mehrere kleinere, auch für 518,536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der 3jährige Betrag der erkauften Ländereien, Gebäude und Berechtigungen sammt den neuerrichteten Gebäuden war 2,696,666 fl. Von 1833—1841 sind 28,570 Morgen Wald erworben worden; Ausschussbericht vom 25. Jan. 1842, §. 209. Vortrag des Finanz-Minister. vom 1. Febr. 1842, S. 14. Bericht über die Grundstocksverwaltung von 1838—41 (von Goppelt). — In Baden ist 1839 eine Waldfläche von ungefähr 1700 Morgen für 226,207 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäufe finden jährlich statt. 1845 wurden 567,000, 1846 510,000 fl. für Ankäufe von Grundstücken ausgegeben, 1855 und 1856 wurden zusammen 2260 Morgen mehr gekauft als verkauft. Im J. 1861 wurde ein Gut auf einer Rheininsel bei Philippsburg zur Rundung der schon vorhandenen Domänenstücke für 40,000 fl. erworben, ferner für 222,000 fl. Wald und zur Bewaldung bestimmte Grundstücke, ebenso 1862 6 Hofgüter, der Morgen zu 53—174 fl., überhaupt 2396 Morgen Waldgrund für 237,550 fl. und für den Aufbau des abgebrannten Theaters in Karlsruhe sind 271,000 fl. aus dem Grundstock verwendet worden. 1865 wurden für 146,394 fl. zerstreute Grundstücke verkauft, der Morgen im D. für 590 fl., dagegen betragen die Ankäufe 314,761 fl., i. D. der Morgen zu 198 fl., zur besseren Rundung der vorhandenen Besitzungen und zur Anlegung neuer Waldungen. Verhandl. der Stände-Vers. von 1869, 2. Kammer, I, 257. (Rau.) S. auch unten Abschn. 4.

³⁵⁾ V. der bad. Dom.-Kammer v. 31. Jan. 1839 im Verordn.-Bl. Nr. 2.

2. Abschnitt.

Verwaltung und Bewirthschaftung der Feldgüter.¹⁾

I. — §. 165. Die Domänenverwaltung überhaupt. „Die Grundlage der ganzen Domänenverwaltung ist die genaue Aufzeichnung aller zu den Domänen gehörenden Bestandtheile und Gerechsamne.²⁾ Ist der Umfang der Ländereien oder der Rechte noch zweifelhaft, so wird eine sorgfältige Untersuchung angeordnet, es werden die Grenzen der Grundstücke berichtigt und neu versteint. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind ausführliche Beschreibungen, Verzeichnisse und Protokolle über die vorgenommenen Geschäfte. Hat man auf diese Weise eine vollständige Kenntniss des zu bewirthschaftenden Vermögensstammes oder Grundstockes erlangt, so muss fortwährend darüber gewacht werden, denselben ungeschmälert zu erhalten und jeden aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachlässigkeit der Beamten drohenden Verlust an den Bestandtheilen der Domänen zu verhindern. Alle durch Zu- oder Abgang eintretenden Veränderungen werden jährlich in den Verzeichnissen nachgetragen.“ (Rau §. 101.)

„Die Beaufsichtigung der Domänenwaldungen hat in dem Erforderniss gründlicher forstwirtschaftlicher Kenntnisse so viel Eigenthümliches, dass sie besonderen Beamten vom Forstfache übertragen zu werden pflegt, während eine andere Classe von Bezirksbeamten (Domänen- oder Kameralverwalter, Rentbeamte, Kammerbeamte) mit der Besorgung der übrigen Arten von Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der etwa noch vorhandenen Grundgefälle beschäftigt wird.³⁾ Die Umwand-

¹⁾ Abschn. 2. = Rau 5. A., §. 101—136. meine Neubearb. §. 130, 132—155.

²⁾ v. Malchus, Politik, II, 38. — Die in Baden bestehenden Vorschriften bei Wehrer, Instruction für Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12. — §. 163 wörtlich nach Rau 5. A., §. 100, 101, 6. A. §. 130.

³⁾ Die Feldgüter nebst den Rechten auf Grundgefälle werden bisweilen unter der Benennung Kameraldomänen zusammengefasst, z. B. in Baden: Regenaauer, Gesetze und Verordnungen über die Bewirthschaftung des Grossh. Bad. Kameraldomänen. Karlsr. 1827. Dess. Der Staatshaushalt des Grossh. Baden, S. 288. — Wehrer, Die Kameral-Domänen-Administration, 1833. Dess. Repertorium der Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen über die Bewirthschaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Dess. angef. Instruction. — Ueber alle Arten von Domänen verbreitet sich C. H. L. Hoffmann, Die Domänial-Verwaltung des würtemb. Staats, Tüb. 1842. — Baden hat 29 Domänenverwaltungsbezirke, die von ungleicher Grösse sind, schon wegen der standesherrlichen Gebiete, wo Kammergüter fehlen, Württemberg 65 Kameralämter, Mecklenburg-Schwerin 27 Domänenämter, Preussen 212 Rentmeister u. and. Kassenbeamte (vor 1866). (Rau). — Ueber Preussens Domänenverwalt. s. v. Rönne, preuss. Staatsrecht 3 A. II, 2. §. 517 ff., bes. §. 521, ders. d. Dom.-, Forst- u. Jagdwes., S. 45 ff., 433 ff.

lung und Ablösung dieser Gefälle sowie die Abschaffung der Naturaleinnahmen und Naturalausgaben, für welche kostbare Vorrathsräume und Unterbediente nöthig gewesen und bei denen manche Verluste vorgekommen waren, hat die Geschäfte der Bezirks-Domänenbeamten beträchtlich vermindert, so dass viele Verwaltungskosten beseitigt sind. Zur Leitung des ganzen Domänenwesens dient eine besondere Oberbehörde (Kammer, Domänenkammer) für den ganzen Staat oder einen grösseren Landestheil (Provinz), welche wegen der vielen verwickelten Rechtsverhältnisse auch rechtskundige Mitglieder in sich begreift. Vom Umfang der Geschäfte hängt es ab, ob für das Forstwesen eine eigene Oberbehörde nöthig ist.⁴⁾ (Rau §. 101).

⁴⁾ Der Umfang des Besitzes an Feldgütern und demgemäss die Einnahme daraus ist in den europ. Staaten sehr verschieden, relativ am Grössten noch in den deutschen Staaten. — Bestände der Feldgüter: West-Oesterreich 1870: nur noch 9247 Joch Acker, 84,177 J. Alp- u. 7177 andere Weide, mit 58,085 fl. Ertrag. A. f. d. Roheinn. v. Staatsforsten u. Dom. 1876 4568, Reinertr. 1'618, bez. (nach Abzug. d. Ausg. d. Dom.- u. Forstdirectionen) 1'305 M. fl.: also fast ganz aus Forsten. — Russland (nach Tengoborski) 79 Mill. Dessjätinen, wovon 10'3 Mill. öde, 10'2 Mill. streitig, 39 Mill. an die Kronbauern gegeben (34 Mill. = 6694 Quadr.-M. hievon productiv), daneben auch Güter in Zeitpacht. A. der Roheinn. 1875 aus Pachtgeldern im Min. d. Staatsdom. 5'40 M. Rbl. — Frankreich 1876 a. Ertr. u. Verkauf d. Dom. 7'08 M. Fr. roh. — Gr. Britannien 1874/75 Bruttoertr. d. Dom. 469,000 Pf. St. — Preussen 1851: 1,204,503 Morgen in 498 Pachtungen im D. zu 2419 Mg., dazu 78,532 M. einzelne Grundstücke. S. auch Meitzen, der Boden u. die landw. Verhältnisse des pr. Staats, I, 522. Statist. Jahrb. IV, I, S. 156. In 1875 waren vorhanden: 1127 Vorwerke, 346,760 Hect. nutzbare Fläche d. Dom.-Grundstücke, Ertr. d. Domänenvorwerke 11'21 M. M., Ertr. v. and. Dom.-Grundst., Mühlen, Fischereien 1'86 M. M. In d. Rheinprov. fehlen die Dom., in Westf. ist ihre Zahl nur noch 4 von zus 1533 Hect., in Pr. Preussen 156 von 65,000, Brandenb. 143 von 55,000, Pommern 154 von 63,000, Posen 80 von 28,000, Schlesien 99 von 26,000, Sachsen 153 von 55,000, Hannover 197 von 37,000, Hessen-Nassau 132 von 16,000, Schlesw.-Holst. 2 von 92 Hect. Die Grösse der einzelnen Dom. variirt also nach Provinzen sehr. Der Ertrag der Domänenverwaltung setzt sich aus mancherlei verschiedenartigen Posten zus., was bei Vergleichen auch zu beachten ist. Z. B. in Preussen A. im Etat f. 1875: Roheinn. d. Dom. (ohne Forsten) 28'38 M. M., wovon grundherrl. Hebungen u. Hebungen v. veräuss. Dom.-Objecten 3'62, Dom.-Amortisationsrenten 6'22, Ertr. v. Dom.-Vorwerken (Pacht) 11'43, von anderen Dom.-Grundst., Mühlen, Fisch., Mineralbrunnen, Badeanstalten 6'44, Nutz. des Bernsteinregals 0'34 M. M., Zinsen von Activkapital 24,730 M., Festungsrevenuen 0'1 M. M., sonst vermischte Einn. 0'21 M. M. Dauernde Ausg. für Betriebs-, Erheb.- und Verwaltungskosten 6'1 M. M., demnach Reinertr. 22'28 M. M. Ausserdem 1'87 ausserord. Ausg. f. verschied. Sonderzwecke. S. auch Frantz, Preussen's Domänen-güter. — Baden: Im J. 1830 hatten sich die Domänen zufolge von Verkäufen zur Schuldentilgung auf 37,321 M. verringert, dann trat eine Vermehrung durch Ankäufe ein. 1861 enthielten sie zusammen 50,329 M. oder 1'17 Proc. des ganzen Flächenraums. 1855 waren 61 Hofgutsgebäude, also wahrscheinlich auch eben so viele Hofgüter vorhanden. Im Laufe der 30 Jahre 1830—60 hat sich mit Einschluss der Grundgefälle die rohe Einnahme ungefähr auf 56 Proc. der anfänglichen Summe (weil die Ablöschungsgelder zum Theil nicht verzinslich angelegt wurden, zum Theil geringere Zinsen tragen), der Verwaltungsaufwand auf 76 Proc., der Reinertrag auf 65 Procent vermindert, die Lasten sind auf 125 Procent gestiegen. Regenauer,

II. — §. 166. Uebersicht und Entwicklung der Systeme der Verwaltung.⁵⁾ „Man hat bei den Feldgütern die Wahl zwischen verschiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man sie in einem Ueberblicke zusammenfasst, zwei einander sehr entgegengesetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verknüpft werden und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer stärkerem Grade hervortritt, während die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer schwächer wird, nemlich:

Bewirthschaftung ohne erbliche Nutzungsrechte von Privatpersonen:

A. Eigene Verwaltung auf Rechnung der Regierung.

B. Anfangende Beiziehung des Privatinteresses, Gewährsverwaltung.

Staatshaushalt. Seite 339. Nach dem Etat für 1877 betragen die landwirthschaftlichen Grundstücke der badischen Domänenverwaltung 19,132 Hectare, mit einem Ertragsanschlag (roh) von 1.848,000 M., davon 12,613 Hectar in Geld verpachtete Grundstücke mit 1,007,000 M., Ertrag (Rohertrag p. Hectar 79⁸⁵ M.), 677 Hectar gegen Geld u. Naturalien verpachtete Grundstücke mit 50,400 M. (Rohertrag p. Hect. 74⁴⁹ M.). 5771 Hect. Wiesen in Selbstwirthsch. mit 711,000 M. (Rohertrag p. Hect. 123²³ M.), 22³ Hect. Rebland in Selbstwirthsch. mit 39,000 M. Ertrag (1749⁶⁶ M. Rohertrag p. Hect.), Rest d. Einnahme aus Torf u. Nebennutzen. — Ueber Baiern s. Vocke in der Ztschr. d. baier. stat. Bur. 1871, S. 161 ff. Der Bestand an landwirthschaftlich. Grundstücken hat sich durch fortgesetzte Verkäufe, die principiell von den Kammern gewünscht wurden, immer mehr vermindert. 1859 waren nur vorhanden 7865 baier. Tagwerk einzelne Grundstücke im Werth von 1³² Mill. fl. und 4927 Tagwerk Oekonomiecomplexe im Werth v. 0⁶⁰ Mill. fl. Am wichtigsten ist unter ersteren d. Weingut in Unterfranken (überwiegend verpachtet). A. d. 1577 Rohertrag 67,990 M., Reinertrag 14,540 M. Das eigenverwaltete Staatsgut Schleissheim ist landwirthschaftl. Musteranstalt (A. d. Reinertr. 1877 c. 58,000 M.), Hoffischerei im Chiemsee A. d. Reinertr. 2100 M. — Württemberg: A. d. Einn. aus Staatsgütern 1876, roh 511,500 fl., davon ab an Grundabgaben 33,750 fl., f. Verwalt. u. Melior.-Kosten 144,070 fl., Gesammt'ertrag der „Camerälämter“ 673,500 fl. roh, 47,800 fl. rein. — Sachsen: in d. 60er Jahren 38 Kammergüter, worunter 10 von mehr als 3000 Thlr. Pachtzins, 1 von 8156 Thlr. — Mecklenburg hat von Altersher sehr eigenthümliche Verhältnisse. Die Domänenämter bilden einen Haupttheil des Landes, welcher nicht unter der landständischen Verfassung, sondern allein unter dem Landesherrn steht und in dem die im anderen Theile zu Stande gekommenen Gesetze nur gelten, wenn sie von dem Fürsten als auch für das Domanium gültig verkündet werden. Dieses umfasst in M.-Schwerin 98⁷⁸ Quadr.-Meilen mit 206,000 Einw., oder 37 Proc. der Volksmenge, und 45 Amtsbezirke, von 26 Amtsbehörden verwaltet, für Finanz-, Justiz- u. Polizeigeschäfte. Es sind hier 244 grosse Höfe in Zeitpacht, im D. zu 161 pr. M., 75 Erbpachthöfe zu 875 pr. M., 4122 Bauerngüter in Zeitpacht (i. D. 162 M.), 1362 solche Erbpachtgüter (D. 155 M.), 7288 Kleingüter (Büdnergüter) in Erbpacht (D. 16³ M.) u. 2721 Häusler mit oder ohne Garten. Von der ganz. Fläche (253⁴⁴ Mill. Quadr.-Ruthen, deren 117 = 1 pr. M.) sind 185 Mill. von Zeit- und Erbpachtern benutzt. Beiträge z. Statist. Mecklenburgs IV, Heft 1 u. 2, 1865. — Balk, Domonialverhältniss in M.-Schw. 1864. Die ganze Einnahme an Zeit- u. Erbpacht war 1850/1 auf 1,458,000 Thlr. angeschlagen. (Einzelne ältere Daten nach Rau).

⁵⁾ §. 166 = Rau, 5. A., §. 99, mit meinen Zusätzen, 6. A., §. 132.

C. Vollständige Ueberlassung der Bewirthschaftung auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit an einen Pächter, Zeitpacht.
Erbliches Benutzungsrecht von Privaten:

D. Erbpacht.

Hieran reiht sich sodann der schon betrachtete Verkauf mit einem zum Theile stehenbleibenden Kaufschilling oder auf Zeitrenten.“ (§. 163.) (Rau §. 99.)

Geschichtlich entwickelte sich in Deutschland und den Nachbarländern die Benutzungsweise im Ganzen ungefähr in der hier angegebenen Reihenfolge. Die eigene Verwaltung ist die älteste Form auf niedriger Wirthschaftsstufe: bei vorwaltender Abhängigkeit des Ertrags vom Naturfactor und bei extensivem Betrieb ist sie allenfalls zulässig; später treten aber die specifischen Nachtheile des Staatsbetriebs bei ihr am Meisten hervor. Dann greift man lieber zur Pacht. Die anfangs kurzen Zeitpachtperioden werden aus ökonomischen Gründen verlängert. (§. 174). Ebenso wird der anfangs an ein bestimmtes Wirthschaftssystem gebundene Pächter später in der Wahl des Wirthschaftssystems freier gestellt. (§. 173). Die (historisch öfters ältere) Erbpacht leitet geschichtlich mehrfach den Uebergang der Domänen in's Privateigenthum ein, welches letztere auch wieder aus ökonomischen und socialpolitischen Gründen durch Ablösung des Erbpachtkanons oder durch freien Verkauf im Interesse intensiverer Landwirthschaft bei grösserer Volksdichtigkeit und weiterem Absatz hergestellt wird.

A. — §. 167. Bewirthschaftung durch Verwalter.⁶⁾

„Die Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates durch besoldete Verwalter, welche alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbst- oder Eigenverwaltung, Administration), ist von der Privatwirthschaft schon frühzeitig in das Finanzwesen übergegangen, ob sie gleich wegen der genauen Aufsicht auf die Verwalter umständlicher ist als die Verpachtung.“⁷⁾

⁶⁾ §. 167—169 im Wesentl., grossentheils wörtlich, nach Rau, 5. A., §. 104 bis 108. — Abweichungen meist nach meinen Zusätzen schon in Bearb. d. 6. Ausg. §. 133—137.

⁷⁾ Hüllmann, Gesch. d. Dom.-Benutzung in Deutschland, Frankf. a. O. 1807. — Ein Theil der römischen agri publici wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, I, 76. Die regelmäss. Form der Nutzbarmachung der Staatsländereien war aber die Zeitpacht gegen Geld, entsprechend der früh ausgebildeten röm. Geldwirthschaft. Mommsen, röm. Staatsrecht II, 1, 410. Ueber die censorische Verpachtung der Provincialdomäne in d. Zeit der Republik s. Marquardt, röm. Staatsverwalt. II, 241. Bei grösseren Complexen Generalpacht mit Separatafterpacht. Auch das zur Viehweide bestimmte Land wurde verpachtet, die Pächter liessen Vieh gegen Weidegeld (scriptura) zu, eb. S. 244.

So lange die Landwirthschaft kunstlos, nach gleichförmigen Regeln, mit geringer Sorgfalt betrieben wurde, m. a. W. solange die extensiven Ackerbausysteme in der Volkswirthschaft noch am Platze sind, war gegen jenes Verfahren wenig einzuwenden, wenn man der Redlichkeit der Verwalter gewiss sein konnte. Auch späterhin bei einem höheren Grade der Intensivität des Ackerbaus, kann der einzelne private, namentlich der grössere Grundeigentümer, der nicht selbst die Landwirthschaft betreiben kann oder will, sich bei dieser Benutzungsweise wohl befinden, weil er einen Verwalter auswählen kann, dessen Persönlichkeit seinen Wünschen vollkommen entspricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem

Unter den Kaisern kam die Domäne unter die Administration des kais. Fiscus. Diese Güter wurden auch jetzt noch verpachtet, auf 5 Jahr oder länger; später mehr Colonatsverhältniss (Erbpacht). Auch Selbstbewirthschaftung von Fiscalgütern kommt noch vor. Marquardt, S. 250, 251. — In Athen allgem. Erbpacht oder Zeitpacht der heil. u. nicht heil. Gemeinde- u. Staatsgüter, z. Th. unter Vermittlung von Generalpächtern. Zeitpacht v. verschied. Länge 4, 10, 25, 40 Jahre kommen vor. Böckh, Staatsh. f. Athens, 2. A., I, 415 ff. — Im Mittelalter war fast allgem. die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Schreber, a. a. O., vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pächter nicht einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die bessere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürstenstaat S. 373) lehrt indess schon, dass man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle. — Es bestand im Ganzen genommen wenig Ordnung und Aufsicht (Hüllmann, Fin.-Gesch. S. 36 ff.), obschon Karl der Grosse, so wie später Kaiser Friedrich II. in Neapel, sich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Instruktionen zum Fleisse anzuhalten. Der Amtmann, Vogt, judex, hatte jährlich zu Weihnachten das ins Einzelne gehende Verzeichniss aller eingegangenen Naturalien (capitul. de villis, Art. 62) zu übergeben, von welchen Fastenspeisen in das Hoflager gesendet, die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reste aufbewahrt wurden, um allenfalls verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitschaft gehalten zu werden. Am Palmsonntag musste, nachdem die Geldrechnung durchgegangen war, der Gelderlös eingesendet werden (Art. 28). Unter dem Amtmann standen die Meier, majores, villici, als Gehülfen auf grösseren, und als Verwalter auf kleineren Gütern. Vgl. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, I, 177. — Langelthal, Geschichte der deutschen Landw., I, 118. Hüllmann (Domänen-Benutzung S. 13) nimmt villicus und judex für gleichbedeutend. — Es lässt sich annehmen, dass die Verwaltungsweise im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter fortschritt, als sie schon in jenen Gesetzen, nur ohne dauernden Erfolg, vorgeschrieben war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt u. bei Festlichkeiten eine unglaubliche Menge von Erzeugnissen der Güter verbraucht wurde, hätte man ohnehin von der eigenen Verwaltung nicht abgehen können, deren Mängeln durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und villicus lassen sich einigermaßen in dem Amtmann und Kastner des 17. Jahrhunderts wieder erkennen; s. die Bestallung beider im Anhang bei Seckendorfs Fürstenstaat, Nr. IX. u. XII. Dem judex scheint der procurator zur Zeit Friedrichs II. in Neapel entsprochen zu haben; v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, VII, 6, Nr. XIV. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marschall die ganze Verwaltung. Hans v. Schweinichen empfing (1589 ff.) alle Sonntage nach Tisch die Vögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geschäfte der nächsten Woche verabredet wurden; H. v. Schw. Leben u. Abenteuer, herausg. von Büsching, II, 282 (1833). (Meist nach Rau, §. 104 Anm. a.)

Gute Gelegenheit hat, den Betrieb zu beaufsichtigen und zugleich Missbräuchen zu begegnen. Bei den Domänen verhält es sich jedoch anders. Die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieser Benutzungsweise wenigstens bei den Domänen im Allgemeinen in der neueren Zeit hinreichend entschieden.“ (Rau §. 104.)⁸⁾

Es zeigen sich nemlich gewöhnlich folgende Nachtheile:⁹⁾

„1) Schon der rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei einer anderen Benutzung, weil fest besoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Vervollkommnung des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse und den einträglichsten Verkauf weniger bemühen und vielmehr, aus Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichkeit im Falle eines Misslingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Ihre Sorgfalt ist hauptsächlich auf die Erhaltung der Grundstücke, Gebäude und aller Zubehörungen in gutem Stande gerichtet. Vortzöglich kundige und strebsame Männer ziehen meistens vor, auf einem Pachtthofe thätig zu sein. Es ist daher nicht leicht zu erwarten, dass die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung finden werde. Verordnungen und einzelne Befehle reichen nicht hin, den Verwalter zu einem zweckmässigen Verfahren anzuhalten, wenn er nicht eigenen guten Willen hat.“ Auch die eifrigen und intelligenten Verwalter werden ferner durch die unvermeidlichen Instructionen, Einholungen von Erlaubniss, dies und jenes zu thun, und durch die Controlen wieder so gebunden, dass ihre Thätigkeit selten von einem entsprechenden Ergebniss begleitet sein kann.

„2) Die Kosten lassen einen zu kleinen Reinertrag übrig, denn die Verwaltung geschieht meistens nicht mit derjenigen Spar-

⁸⁾ Lit. über d. Bewirthsch. d. Dom. s. u. §. 173, Anm. 30. Auch bei Kletke, Lit. d. Finanzwes. d. Preuss. Staats, 3. A., Berl. 1876, S. 32.

⁹⁾ Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54, §. 98 ff. — In der Praxis handelt man auch demgemäss, z. B. Preussen (Rönne, Staatsr. II, 2, 596), wo die Domänenveräusserungs-Instruction vom 25. Oct. 1810 u. die Instr. f. d. Oberrechnkamm. v. 15. Dec. 1824 bestimmen, dass bei den dem Staate verbleibenden Domänen die eigene Administr. auf jede Weise vermieden u. nur in äussersten Nothfällen gegen spec. Genehmigung des Königs erfolgen solle; bei unvermeidl. Exmission des Pächters auch nur einstweilen auf kurze Zeit mit Genehmigung des Finanzminst. Bad. Hofdom. K. Verord. v. 2. Mai 1826, §. 5: Die Selbstbewirthschaftung kann nur ausnahmsweise u. nicht ohne besondere Ermächtigung stattfinden. Ebenso Württemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benutzung. Bresl. 1835. Der Verf. sucht zu zeigen, dass in den Händen sehr geschickter und zuverlässiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten, als bei grossen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu finden und auf den Gütern zu erhalten! (Rau)

samkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, mit der nöthigen Beharrlichkeit und Unverdrossenheit trotz des Widerstrebens der Untergebenen zu handeln; auch absichtliche Veruntreuung ist nicht ganz zu verhüten¹⁰⁾; die Aufsicht der vorgesetzten Behörde ist andererseits so umständlich, dass man ein zahlreiches Personal von Beamten hiezu halten muss.

„3) Die Regierung wird genöthigt, dass ganze Bewirthschaftungskapital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während z. B. bei der Verpachtung öfters ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird (§. 176). Jenes dem Verwalter anzuvertrauende Kapital ist ferner nicht allein manchen Verlusten ausgesetzt, sondern verzinst sich auch gewöhnlich nicht gut.“ Je mehr die Nothwendigkeit intensiverer Wirthschaft eintritt, desto mehr Kapital ist zur Bewirthschaftung nöthig, was die eigene Administration dann immer bedenklicher macht.

„4) Die Einkünfte sind von Jahr zu Jahr einem starken Wechsel unterworfen, der die Regelmässigkeit im Staatshaushalte stört, auch kann man nicht auf ihr sicheres Eingehen zu gewissen Zeiten rechnen.“ (Rau §. 105.)

§. 168. Immerhin giebt es jedoch noch jetzt Ausnahmefälle, wo „die eigene Verwaltung unter besonderen Umständen den Vorzug verdient, weil entweder die Besorgniss des geringeren Ertrages hinwegfällt oder andere Rücksichten diesen Nachtheil überwiegen. Solche Fälle sind z. B.:

„1) die Anwendung der Domänenhöfe zu Musterwirthschaften, landwirthschaftlichen Lehranstalten oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehrassen¹¹⁾. Bei der Wichtigkeit dieses Zweckes kann es nicht als Abhaltungsgrund gelten, dass solche Wirthschaften erfahrungsmässig nicht sehr einträglich zu sein pflegen.“¹²⁾ Die Minuseinnahme, verglichen mit derjenigen,

¹⁰⁾ Häufige Klagen über die Untreue der Verwaltung, Hüllmann. Gesch. der Dom.-Benutzung, S. 40. — Die königl. Forsten in England sollen im Durchschnitt von 1826—28 34,819 L. St. getragen und 35,733 L. St. Administrationskosten verursacht haben! Dingler, polytechn. Journ. XXXVI. 407. (Rau.)

¹¹⁾ Vgl. Rau, Volkswirthschaftspolit., §. 147, 168, 170, 172.

¹²⁾ Vgl. §. 160, N. 1. — Stein, 1. A. S. 124, nennt Güter, die zu obigen Zwecken dienen, volkswirthschaftliche oder absolute Domänen. — Beispiele: Die württembergischen Kameralhöfe (königl. Privateigenthum) Weil, Scharnhausen und Kleinhohenheim (Weckherlin im Corresp.-Bl. des landw. Vereins in W. 1825, II, 3.), nebst der landw. Lehranstalt zu Grosshohenheim (Staatsgut). —

welche bei der Bewirthschaftung nach dem blossen Rentabilitätsprincip erzielt werden kann, ist hier eine verhüllte Staatsausgabe zur Durchführung eines Staatszwecks.

„2) Rebland (Weinberge), so lange man es überhaupt als Theil der Kammergüter erhalten will, z. B. wegen seiner ausgezeichneten Lage, lässt nicht immer eine Verpachtung zu und muss daher in Eigenverwaltung bleiben, unter der Leitung eines vollkommen kundigen Verwalters.¹³⁾

„3) Abgesonderte Wiesenflächen, bei denen die eigene Verwaltung ganz üblich und leicht ausführbar ist. Die Herstellung der Bewässerung, die Düngung u. s. w. kann leicht von den Domänenbeamten mit einem kundigen Wiesenaufseher geschehen,

Die bairischen Staatsgüter Schleissheim, Weihenstephan und Fürstenried bei München. Schleissheim hat ungünstigen Boden und brachte im Durchschnitt von 1654—1810 keinen Reinertrag, sondern kostete noch jährlich 6513 fl. Zuschuss! 1810 begann die neue Einrichtung; 1811—18 warf es jährlich 6972 fl., 1819 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810—27 einen jährlichen Reinertrag von 22,463 fl. oder von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Kapitals. Der Rothertrag des Ackerbaues stieg während dieser Zeit in Schleissheim von 1 auf $2\frac{5}{8}$ Scheffel vom Morgen. Inzwischen ist jener Reinertrag von 22,463 fl. grösstentheils wieder auf Neubauten, Pensionen, Versuche, Unterricht u. s. w. verwendet worden, so dass in 17 Jahren nur 35,341 fl. baar an die Staatscasse abgeliefert wurden. Vgl. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschaftung der k. b. Staatsgüter u. s. w. München, 1822. Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landw. Lehranstalten zu Schleissheim, I, 28; II, 38. (1828. 1829.) In den Jahren 1835—37 brachten die drei Güter jährlich einen Reinertrag von 14,513 fl. — Weihenstephan hat sehr guten Boden, dennoch warf die Landwirthschaft auf diesem Gute von 315 Morgen Acker, 150 Mrg. Wiesen und 183 Mrg. Weiden, Oedungen und Mooswiesen im 3jährigen Mittel nur 2638 fl. ab. Das Betriebskapital von Schleissheim (7343 Tagw.) und Weihenstephan berechnete man 1838 auf 31,163 fl. Materialvorräthe. 31,572 fl. Viehstand, 66,868 fl. Geräte, 12,855 fl. baare Betriebsvorschüsse, zusammen 142,458 fl., wovon der Zins zu 4 Proc. schon 5698 fl. beträgt. Fürstenried ist in Zeitpacht; Verh. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. H. (Graf Butler). Jetzt ist nur Schleissheim in Selbstverwaltung. Es hat Bauland, Wald, Torfstich, eine Brauerei, Mehlmühle, Sägemühle u. s. w. Rothertrag wirkl. 1857 154,341 fl. rein 10,622; 1859 Deficit von 12,423, 1861 (dsgl. von 266, 1868 Rothertr. 120,649, Reinertr. 16,471 fl. (Voecke, baier. stat. Ztschr. 1871, S. 164.) A. 1870 119,490 fl. rein 13,800 fl., 1877 bez. 361,400 M. u. 57,800 M. — Bei mehreren vom Staate errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalten hat man indess neuerlich vorgezogen, das Gut dem Vorsteher um einen billigen Betrag in Pacht zu geben, z. B. Ellwangen und Ochsenhausen in Württemberg. Hochburg bei Emmendingen in Baden. In früheren Zeiten gab es in mehreren Ländern Domänial-Schaafhöfe, mit Benutzung der Weidrechte auf Privatländereien, in Selbstverwaltung; z. B. in der Pfalz und in Württemberg, Hoffmann, Finanzw. von Würt. u. s. w. S. 31. — In Frankreich sind noch jetzt Staatsschäfereien und 3 Milchwirthschaften (vacheries), welche zusammen 224,000 Francs einbringen und 140,000 kosten sollen, A. 1859. (Rau.)

¹³⁾ Die sächs. Weinberge brachten im Durchschn. 1852—54 12,641 Thlr. ein. die Ausgaben waren aber 13,697 Thlr. (ungünstige Weinjahre!). A. 1858—60 17,612 Thlr. rohe, 2009 reine Einnahme. — Rebgüter in Unterfranken (Baiern), u. Hofkeller in Würzburg, A. 1870 roh 39,000 fl., rein 13,000 fl., 1871 bez. 68,000 M. u. 14,500 M. — Baden, 70 Morgen Reben, 5jähriger mittlerer Rothertrag 1863—68 241 fl. 35 Kr. p. M. Unterrichtsanstalt für den Rebbau in Meersburg. S. o. Anm. 4.

denen ein reisender Wiesenbaumeister Beistand leistet,¹⁴⁾ die einzelnen Grasschnitte aber werden versteigert. Die Wiesenverbesserung ist nicht allein für die Staatscasse einträglich, sondern giebt auch für Privatpersonen ein ermunterndes Beispiel.“ (Rau §. 106.)

Auch die Vorbereitung eines Guts zum Verkauf, die dazu etwa erforderliche vorherige Vornahme von Verbesserungen,¹⁵⁾ ferner die Deterioration eines Guts durch einen unordentlichen Pächter¹⁶⁾ oder in Folge grosser Unglücksfälle (Elementarschäden u. a. m.), können mitunter die Eigenverwaltung wenigstens zeitweilig zweckmässig erscheinen lassen.

§. 169. Für die eigene Verwaltung gelten in solchen Fällen etwa folgende Regeln:

„1) Die Ansprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anschlage über das Landgut beurtheilt, der den mittleren muthmasslichen Rohertrag, die Wirthschaftskosten und den Reinertrag ausspricht. Ist der Verwalter nicht im Stande, den Anschlag genau einzuhalten, so hat er die Abweichungen von demselben zu erklären und zu rechtfertigen.“ Dem Verwalter in der Wahl des landwirthschaftlichen Systems in derselben Weise, wie jetzt passend dem Zeitpächter (§. 173), eine gewisse Freiheit zu lassen, geht ausser etwa bei Musterwirthschaften nicht wohl an und ist auch bei der kurzen Dauer, während deren Domänen nur in Selbstverwaltung stehen sollen, aus Rentabilitätsrücksichten nicht nothwendig.

2) Die geeigneten Männer für die Leitung der Verwaltung zu finden, ist natürlich die besonders wichtige Aufgabe.

„Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht zu klein ist, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornschreiber u. s. w.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

„3) Es wird eine ausführliche Dienstanweisung (Instruction)

¹⁴⁾ Instruction für den bad. Domaniel-Wiesenbaumeister v. 2. Mai 1850. — In den einzelnen Verwaltungsbezirken werden kundige Wiesenaufseher angestellt. — Grosse Anlagen von Rieselwiesen auf bisherigem Domanielwaldboden in der Provinz Posen, Lette's Bericht in der Kammer der Abgeordneten von 1855. — Wiesenanlage von 580 Morgen, wovon 345 bisher Domanielwald waren, auf 103,000 fl. angeschlagen, in Baden, 1845 begonnen. (Schutterwald, in der Gemeinde Eckartsweiler, Amt Kork.) Wiesen in Selbstverw. in Baden s. Anm. 4.

¹⁵⁾ So verwaltete die österr. Nationalbank die ihr überwies. Staatsgüter (§. 158 Note 3) mitunter eine Zeitlang selbst, um sie für den Verkauf vorzubereiten. S. d. gen. Schr. Staatsgüterverw. d. Nationalb., S. 42 u. öst. Finanzmin.-Instr. v. 14. Nov. 1856.

¹⁶⁾ S. o. Anm. 9 über Preussen.

entworfen, welche die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwalter angeht, z. B. wie sie sich in Ansehung einzelner Wirthschaftszweige nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu benehmen, bei welchen Ausgaben sie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wann sie die baaren Ueberschüsse abzuliefern haben u. dgl. Da aber eine allgemeine Instruction nicht auf alle einzelnen örtlichen Umstände eingehen kann, so muss man dem einzelnen Verwalter gewöhnlich noch besondere Vorschriften geben, z. B. über die Art der Fruchtfolge, die Behandlung des Gesindes, den Verkauf der Erzeugnisse u. dgl.

„4) Ausser der regelmässigen Prüfung der Rechnungen muss die vorgesetzte Behörde auch öftere Besichtigungen an Ort und Stelle durch abgesendete Beamte anordnen, um die Richtigkeit der erhaltenen Berichte, den guten Zustand des Gutes in allen seinen Bestandtheilen, die geordnete Buchführung, die sparsame und zweckmässige Einrichtung der Ausgaben u. s. w. zu erproben.

„Der Eifer des Verwalters wird stärker belebt, wenn man den eigenen Vortheil desselben mit dem Ertrage des Landgutes in Verbindung setzt, dem Verwalter also einen Weg eröffnet, ohne Verletzung seiner Pflichten etwas zu gewinnen. Dies geschieht, indem man einen gewissen mittleren Reinertrag annimmt und dem Verwalter an dem aus seinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage einen gewissen Antheil zusichert, mit einem nach jenem Mehrertrage steigenden Procentsatze.“ Dies ist dasselbe System, welches in ähnlichen Fällen auf anderen Gebieten, z. B. beim gewöhnlichen Arbeiter in der Industrie, im Bergbau, bei dem dirigirenden Personal (Directoren, Verwaltungsrath, auch bei anderen Beamten) der Actiengesellschaften u. dgl. m. mit Erfolg angewendet wird (Tantièmesystem, industrielle Theilhaberschaft). „Steigt der Ertrag des Landguts übrigens bloss zufolge von Preisveränderungen, so hat hiebei der Verwalter kein Verdienst, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Verkauf. Wollte man jedoch eine genaue Unterscheidung von natürlichen und künstlichen Ursachen der erhöhten Einnahme einführen, um nur bei letzteren dem Verwalter einen Antheil zukommen zu lassen, so würde dies zu verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünstigung grossentheils vereiteln.“¹⁷⁾

¹⁷⁾ Z. Th. nach Rau §. 107, 108. — Z. B. der Anschlag sei 3000 fl., so könnte man von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis 4500 fl. 16 Proc., von 4500 bis 5000 fl. 24 Proc. u. s. w. bewilligen.

B. — §. 170. Gewährsverwaltung.

„Die nämliche Absicht, das eigene Interesse des Verwalters zu Hülfe zu nehmen, hat zu dem Vorschlage eines anderen, künstlicheren Verhältnisses geführt, welches zwischen einfacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte steht. Es würde hiezu ein Verwalter angestellt, welcher genaue Rechnungen legen muss und dem von der Regierung das ganze erforderliche Kapital übergeben wird. Derselbe müsste wie ein Pächter für einen gewissen, als Minimum angenommenen Gutsertrag haften. Dagegen würde ihm von dem Mehrertrage ein bestimmter Antheil bewilliget. Dies System hat man Gewährsverwaltung genannt.

Diese Bedingungen sind dazu bestimmt, die Vortheile der Selbstverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen, denn man kann auf einen gewissen mindesten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Aussicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebsamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch ist die Nützlichkeit dieser Anordnung zweifelhaft, denn es wird dem Verwalter eine lästige Haftung aufgebürdet, ohne dass er dafür durch die Wirkungen günstiger Umstände oder seiner besonderen Bemühungen in vollem Maasse entschädigt würde. Wer einiges Kapital besitzt, wird daher die Zeitpacht vorziehen, und diese Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muss die Folge haben, dass dieselbe nur mit einem niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht wird. Es fehlt bei dieser wenig versuchten Methode noch an besonderen Erfahrungen, aus allgemeinen Gründen aber ist sie kaum empfehlenswerth.“ (Rau §. 109.)¹⁸⁾

¹⁸⁾ Schreiber, *Abh. v. Kammergütern*, S. 29 und S. 137, wo das Formular eines solchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsadministrator soll alle *casus fortuitos* auf sich nehmen, ausser Brandschaden oder wenn die Amtsunterthanen wegen besonderer Unfälle Nachlass an ihren Prästationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehsterben, Wasser-, Frost-, Wetterschaden und Mäusefrass an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn solche Verluste über die Hälfte des Viehstandes oder der Nutzung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag v. 20.000 Thlr. und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. — Für diese Einrichtung ist Bergius, *Pol. u. Cam. Mag.* IV, 123 (im Einzelnen nach Schreiber). — Mangelhafte Einrichtung dieser Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hullmann, *Dom.-Ben.* S. 45. (Rau.) Nicht so ungünstig urtheilt darüber Riedel, *brand. preuss. Staatsh.* S. 16: Die Massregel des Vergebens in „Admodiation“ oder des Verpachtens, die zur Erreichung einer höheren Nutzung möglichst angenommen wurde, hatte ihren guten Erfolg, wenn die Durchführung auch nur langsam gelang und dem Verpächter zu viele Lasten blieben, so dass nur die Pächter sich bereicherten. Aber die Hauptsache war, dass Ordnung geschaffen wurde. Die Massregel ist wohl überhaupt bloss als Uebergang zur gewöhnlichen Zeitpacht beliebt worden. Es hatte zufäll. besond. Gründe, dass später wieder Administration eintrat. eb. S. 17.

C. — §. 171. Verpachtung oder Zeitpacht.¹⁹⁾

1. Beurtheilung. „Die Vortheile der Zeitpacht ergeben sich zum Theile schon aus den dargelegten Mängeln der Selbstverwaltung. Sie sind nach Rau hauptsächlich die folgenden²⁰⁾:

„a) Der Pächter hat einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die gute Bewirthschaftung zu richten, dass er einen grösseren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich nicht bloss für sich Gewinn ziehen, sondern auch einen ansehnlicheren Pachtzins geben kann.

„b) Es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart.

„c) Die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungskapital (§. 167. Nr. 3) selbst aufzuwenden.

„d) Die Pachtgelder gehen dem Bedürfniss der Finanzwirthschaft gemäss ziemlich sicher und gleichmässiger als die Reinerträge bei der Selbstbewirthschaftung an den festgesetzten Zeitpunten ein.

„e) Der Ablauf der Pachtzeit giebt Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, wofern in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse und andere Umstände sich günstiger gestaltet haben.“ Der Staat nimmt dadurch im Gesamtinteresse auch an demjenigen Steigen der nationalen Grundrente Theil, welches eine Folge der allgemeinen Entwicklung der Volkswirthschaft, der steigenden Volksdichtigkeit und des höheren Volksreichthums ist.²¹⁾

¹⁹⁾ §. 171—177 entspricht den §. 139—149 in d. 6. A. u. §. 110—120 in d. 5. A. Das mit Anführungszeichen Bezeichnete rührt, meist wörtlich, von Rau her. Zeitpacht in Athen s. o. Anm. 7 S. 355. — Dsgl. in Rom, eb. bes. Marquardt. — Unter Kaiser Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet, v. Raumer, Hohenstaufen VII. Buch. 6. Hauptst., Nr. XIV. — In Deutschland kamen einzelne Verpachtungen schon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreiber mitgetheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürsten August von Sachsen von 1565 zeigen. In Württemberg waren schon zu Anfang des 16. Jahrh. viele Feldgüter verpachtet, Hoffmann a. a. O. S. 33. Häufiger wurde die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als man, um die Wunden des 30jähr. Krieges zu heilen, besond. eifrig auf Verbesserungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachsen, um dieselbe Zeit in Hannover, 1684 im Preussischen, wo die wieder eingeführte Administration von Neuem in Verpachtung auf 6 Jahre verwandelt wurde (Riedel S. 17), 1699 in Oesterreich, Hüllmann, Geschichte der Domänen-Benutzung, S. 74 bis 86. (Rau.)

²⁰⁾ Eine Empfehlung der Verpachtung findet sich schon bei Rechenberg, Diss. de locatione conductione, quae fit a principe, 1725 (Schreiber a. a. O. S. 61) und Gasser, Einleitung zu den ökonom.-polit. u. Cameralwiss., 1729, S. 113. Der Verf. erzählt, dass bei administrirten Kammergütern öfters einzelne Zubehörungen und Berechtigungen verloren gegangen seien. — Für die Zeitpacht der Landgüter im Allgemeinen Knaus in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss., I, 50. (Rau.)

²¹⁾ Dies hat sich besonders in neuerer u. neuester Zeit in Preussen (s. vor, Abschn. Note 9), Hannover (seitdem es preussisch ist und die Vortheile der Con-

Die Zeitpacht ist demnach der Selbstverwaltung vorzuziehen, wie sie denn auch bei Ländereien von Privatpersonen sehr häufig vorkommt, aber dennoch trägt sie auch Mängel an sich.

„a) Die Zwecke und die dadurch bestimmte Handlungsweise des Pächters sind von denen eines Eigenthümers verschieden. Während dieser das Gut als eine fortdauernde Quelle reichlicher Einkünfte betrachtet und behandelt, sucht jener nur innerhalb der Pachtzeit aus demselben den grössten Nutzen zu ziehen, und der Zustand, in welchem er das Gut verlässt, ist ihm gleichgültig, wenn ihn nicht das Pflicht- und Ehrgefühl antreibt, dasselbe nicht zu verschlechtern. Es ist daher in der letzten Zeit jeder Pachtperiode leicht eine solche Bewirthschaftung zu besorgen, bei welcher die Ländereien erschöpft und manche Bestandtheile vernachlässigt werden.“ Durch vorsichtige Clauseln im Pachtecontract und durch Controlen des Verpächters lässt sich dem schwer steuern, abgesehen davon, dass solche Bestimmungen und Controlen den Pächter in der Wirtschaftsführung lästig hemmen und sonstige Nachtheile im Gefolge haben. „Ohne von dem Stande der Pächter eine besonders unvortheilhafte Meinung zu hegen, muss man doch zugeben, dass die Versuchung zu jenem Verfahren in dem Wesen des Pachtverhältnisses liegt, und die Erfahrung bestätigt dieses.²²⁾ Auch wird ein Pächter immer solche kostbare Grundverbesserungen scheuen, die sich nicht schon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn bezahlen,“ wenn man nicht im Pachtvertrage Vorkehrungen trifft, welche in dieser Beziehung sein und des Verpächters Interesse vereinigen, was nicht ganz leicht, aber doch in gewissem Umfange möglich ist (§. 177).

„b) Die Zeitpacht verursacht zugleich öfters andere Unbequemlichkeiten, Verluste und mühsame Geschäfte, wie sich dies aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältnisse in Betreff der

currenz von der Regierung benutzt werden, was unter der früheren Regierung nicht in gleichem Maasse der Fall war), Anhalt u. v. a. L. gezeigt. Mitunter sind die Pachtpreise selbst zu hoch getrieben worden. S. §. 173 ff. Ueber die Bedeutung der Theilnahme des Staats am Steigen der Grundrente s. Wagner, Grundleg I, K. 5. Abschn. 16—19.

²²⁾ Th a e r (Rationelle Landwirtschaft, I, 50) zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pächter auf, z. B. Anbau stark aussaugender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesetze, S. 666 — Vergl. dagegen Klebe in Putsche's Encyclop. der ges. Land- u. Hausw. V, 565, 577. (1825.)

Nachlässe, des Inventariums, der Bauausgaben u. dgl. ergeben wird (§. 175—177).

„Diese Mängel in volkswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht lassen sich übrigens durch zweckmässige Gestaltung des Pachtvertrags (§. 173—177) vermindern und zeigen sich auch nicht unter allen Umständen in gleichem Grade. Die Nachteile sind am Grössten, wo ein Gut vielerlei Theile in sich schliesst, deren gute Erhaltung vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gebäude, Gärten u. s. w.; am Schwächsten bei Ländereien, die ohne Gebäude verpachtet werden, keiner schwierigen Verbesserungen bedürfen und längere Zeit in den Familien zuverlässiger Pächter bleiben.“

§. 172. — 2. Formen der Pacht. General- und Specialpacht. „Ueber die Frage, ob man die Ländereien in grösseren Massen mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen im Ganzen verpachten — sogen. Generalverpachtung — oder diese Bestandtheile so viel als möglich von einander trennen solle — sogen. Specialpacht — sind die Meinungen getheilt.²³⁾ Für das letztere Verfahren spricht derselbe Grund, aus dem die kleinen Landgüter den grossen vorgezogen werden²⁴⁾, nemlich der grössere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beschränkter Unternehmer verspricht, die auch schon des stärkeren Mitworbens willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Für die Generalverpachtung wurde geltend gemacht, dass die verschiedenen Bestandtheile mit einander in Verbindung stehen, sich gegenseitig unterstützen und den Pächter in den Stand setzen, einen grösseren Reinertrag zu ziehen.²⁵⁾ Ferner ist es bequem für die Regierungsbehörden, nur mit wenigen wohlhabenden

²³⁾ Vgl. v. Malchus, I, 46.

²⁴⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftslehre, S. A. §. 371; Wagner, Grundlegung, I, §. 319, 320.

²⁵⁾ Friedrich Wilhelm I. von Preussen hatte eine Vorliebe für solche grosse Pachtungen, s. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrtheit, 1783, I, 103. — Die Generalverpachtung wird auch von Nicolai (I, 241) für vorteilhafter gehalten. — Schulhoff, der Esterhazy'sche Generalpächter (Staatsgüter und Grossgrundbesitz in der österreich. Monarchie, 1862), rath, die österreichischen Kammergüter an eine Actiengesellschaft auf 40 Jahre zu verpachten und erwartet, dass dieselbe durch die Verbesserungen, die sie mit Hilfe eines grossen Kapitals vornehmen würde, in den Stand käme, einen höheren Pachtzins (bis 4 fl. ö. vom Joch oder 1'85 Thlr. vom pr. Morgen) zu geben. Der gute Erfolg einer solchen Unternehmung ist zweifelhaft. Gegen den Vorschlag: Die Staatsgrüterverwaltung der Nationalbank, Wien, 1862. (Die in der Verwaltung der Bank befindlichen Guter bringen vom Joch 6'3 fl. Pachtzins und 3'86 fl. Reinertrag, unter den abgezogenen Kosten sind aber 1'49 fl. Steuern begriffen.)

Personen zu thun zu haben, denen man früher zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja sogar die niedere Justiz und Polizei²⁶⁾ anvertraute, so dass sie durch diese Uebertragung auch die Eigenschaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Besoldungen empfangen (Pachtamtleute). Die Gefällerrhebung wird auf diese Weise allerdings mit geringeren Kosten bewirkt.“ Im Allgemeinen möchten Generalpachten wie grosse Specialpachten überhaupt mehr für Länder dünner Bevölkerung, extensiven Ackerbau's, Specialpachten, namentlich kleinere für Länder dichter Bevölkerung und intensiven Anbau's gewisse Vorzüge haben, die indessen oft genug im concreten Fall durch andere Umstände aufgewogen werden können.

„Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen den Vortheil der Staatsscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Nur da lässt sich von ihnen ein grösserer Ertrag erwarten, wo es viele grosse Güter und sehr begüterte Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer fehlt. In den meisten Fällen, besonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, wird die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein, wenn sie gleich die Aufstellung besonderer Bezirksbeamten für die Beaufsichtigung der Pächter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte.²⁷⁾ Am Leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig berühren. Andere Bestandtheile, z. B. die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, greifen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landgute zweckmässig, wenn sie dann in grösserer Ausdehnung und mit mehr Aufmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können. Aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen jeder Gegend, der Stärke der Bevölkerung, dem mehr oder weniger intensiven Betriebe der Landwirthschaft und besonders aus dem Kapitalbesitze des Pächterstandes kann man abnehmen, bis zu welchem Grade

²⁶⁾ Bergius, Mag. VII, 43. Der Pächter musste jedoch die eigentlich richterlichen Geschäfte einem Gerichtshalter (Justitarius) überlassen.

²⁷⁾ So die sudpreussischen Intendanten, Nicolai, I, 245. Regl. v. 7. Aug. 1797. Das Intendantensystem noch jetzt in der Prov. Preussen. Rönne, Staatsrecht, II, 2, 596. — In Preussen erhalten i. J. 1870 43 Pächter und 72 Diener 22,765 Thlr. für Amts- und Cassenverwaltung.

es finanziell nützlich sei, grosse Pachtgüter zu verkleinern, wie dies in vielen Fällen allmählig durch Halbiring u. s. w. oder Abtrennung eines Theiles mit gutem Erfolge geschehen ist.²⁸⁾ Neuerlich werden viele, sowohl zum Domanium als der Kirche oder Privatpersonen gehörende Landgüter stückweise verpachtet, wobei man die Hofgebäude verkaufen kann und manche mit Hofgütern verbundene Mühe erspart, auch gewöhnlich eine grössere Pachtsumme einnimmt.²⁹⁾ Die bei den Gütern befindlichen Wiesen werden dann in eigener Verwaltung behalten, §. 168. Dies Verfahren ist nur in der Nähe volkreicher Ortschaften, von deren Bewohnern die Pachtstücke leicht bebaut werden können, ausführbar. Für Landleute, die kein oder nur wenig eigenes Land haben, ist die Gelegenheit, durch Pachtstücke Beschäftigung zu erhalten, erwünscht, allein der höhere Pächtertrag ist zum Theil

²⁸⁾ Im preuss. Staate war 1870

Reg.-Bez.	Wiesbaden	Pachtzins a. d. Morgen	Mittlere Grösse eines Vorwerks	Mittlerer Reinertrag d. sämmtl. Ackerlandes
Reg.-Bez.	Wiesbaden . . .	3·9 Thlr.	315	— Thlr.
„	Kassel . . .	3·8 „	463	— „
Provinz	Sachsen . . .	3·7 „	1350	2·66 „
„	Hannover . . .	3·18 „	709	— „
„	Pommern . . .	2·6 „	1574	1·13 „
„	Westfalen . . .	2·4 „	1429	2 „
„	Brandenburg . . .	2·2 „	1467	1·2 „
„	Schlesien . . .	1·9 „	1462	1·63 „
„	Schleswig-Holstein	1·8 „	395	— „
„	Posen . . .	1·5 „	1324	0·86 „
„	Preussen . . .	1·34 „	1574	0·83 „

Die erste und zweite Zahlenspalte sind aus den Angaben im Haushaltungsetat 1870, I, S. 14 berechnet. Die dritte ist aus den Steuerschätzungsergebnissen genommen, Meitzen, IV, 116. Man sieht, dass die Pachtgüter in den neuen Landestheilen kleiner sind als in den alten Provinzen u. der Pachtzins a. d. Morgen im Ganzen da höher ist, wo auch das ganze Ackerland einen grösseren Reinertrag giebt. Der Pachtzins der Domänen steht aber durchgängig höher, als der durchschnittliche Reinertrag des Ackers, in Westfalen und Schlesien ist er das 1·2fache, in Pommern sogar das 2·3fache desselben. Dies rührt offenbar zum Theile von der im Pachtzins enthaltenen Rente der Gebäude, zum Theile aber auch davon, dass die Pachtgüter Wiesen und mehr besseres Ackerland enthalten, als der Durchschnitt aller vorhandenen Ackerclassen anzeigt. Es erhellt aber, dass der gegen manche andere Länder niedrige Ertrag der preuss. Domänen mit allgemeinen volkwirtschaftlichen Verhältnissen, als Klima, Boden, noch nicht sehr dichte Bevölkerung u. s. w. zusammenhängt. (Rau.)

²⁹⁾ Dies schlug schon v. Mahrenholz vor, Bergius, Mag. II, 216. — In Baden trugen 1858 die bloss gegen Geld verpachteten Ländereien 12 fl. auf den Morgen, die gegen Geld und Getreide verpachteten nach Mittelpreisen $8\frac{3}{4}$ fl. Letztere Abtheilung begreift nur Hofgüter, die erste aber gleichfalls einen Theil derselben. S. Daten f. 1877 oben in Anm. 4. Nach Veit (Landgüterverwaltung, III, Anh. S. 4) tragen in Baiern Hofgüter 2—6 fl. auf das Tagwerk, einzelne Stücke wenigstens doppelt so viel. Bei diesen Thatsachen muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Hofgüter zum Theil abgelegen sind. — In Hannover trug der Morgen der Hofgüter 1849 $2\frac{1}{3}$ Thlr., der Stücke nur 1 Thlr., allein es bestand die Hälfte der einzeln verpachteten Stücke aus Torfmoor, wovon die 149,511 Morgen der Hofgüter nur an 1 Proc. enthalten. (Rau.)

nur Folge des stärkeren Mitwerbens und geht deshalb weniger sicher ein. Hiezu kommt, dass sich bei einzelnen Feldstücken schwer auf schonende Bewirthschaftung hinzielende Bedingungen machen lassen und daher eine Aussaugung gegen Ende der Pachtzeit nicht leicht zu verhüten ist.“ (Rau §. 112, 113.)

§. 173. — 3. Regeln für die Zeitpachtungen.³⁰⁾

Regeln dieser Art lassen sich wiederum nur für bestimmte Länder, Zeiten und Landwirthschaftssysteme aufstellen. Mit der Veränderung namentlich der letzteren ändern sie sich daher selbst wieder. Das hat die Domänenverwaltung nicht zu übersehen. Manche früheren Regeln, welche auch in Deutschland noch vor Kurzem als unbedingt richtig galten, sind gegenwärtig denn auch veraltet oder bedürfen einer wesentlichen Modification in Folge der Umgestaltung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse, der dadurch bewirkten Nothwendigkeit anderer landwirthschaftlicher Systeme und namentlich auch in Folge der viel grösseren Leichtigkeit, mit welcher sich jetzt eine Aenderung dieser Systeme vollzieht. Uebrigens gelten für die Zeitpacht der Domänen in allen wesentlichen Punkten dieselben Regeln wie für Zeitpachten der Privatgüter. Es genügt daher hier, einige der Hauptpunkte zusammenzustellen.

a) Die Ermittlung des richtigen Pachtzinses. Sie erfolgt entweder allein auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten Ertragsanschlages des Gutes oder in Anknüpfung an einen solchen Anschlag (als Minimum) durch das Meistgebot bei der Versteigerung oder unabhängig von dem Ertragsanschlag bloss durch das Meistgebot.

³⁰⁾ Dieser Abschnitt ist schon in d. 6. A. nach den neueren Ansichten, bes. nach dem u. gen. Buche von Drechsler von mir grossentheils umgearbeitet worden. S. 6. A. §. 143—149, Rau, 5. A. §. 114—120 (nebst Anhang von den Pachtanschlügen der Kammergüter §. 121—129a, der schon in d. 6. A. fortgelassen worden ist, s. u. Anm. 33). Von älterer Literatur s. vorzügl. Nicolai, I, 234, II, 156—209. Vgl. Borowski, Preuss. Cameralwesen, I, 126. — v. Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannover 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — v. Pabst, Landw. Betriebslehre, 3. A., S. 110—18, — Hoffmann in der Zeitschrift f. die gesammte Staatsw. 1848, IV, S. 719. — Jetzt aber bes. G. Drechsler, d. landwirthschaftl. Pachtvertrag, Halle 1871, 2 B. (D. 2. B. enthält eine Sammlung besteh. Pachtverträge u. Pachtbedingungen bei den Domänen vieler D. Staaten). Ferner A. Blomeyer, Pachtrecht u. Pachtverträge (zugleich Handb. d. preuss. u. sächs. Pachtrechts), Berlin 1873. Drechsler geht vom landwirthschaftl., Blomeyer vom jurist. Standpunkte aus. Beider Ergebnisse weichen mehrfach ab. Die Vergleichung dieser Werke ist daher zweckmässig. V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 18. März 1836 = Verordn.-Blatt Nr. 11. Preuss. Verordn. v. 11. Dec. 1862 üb. d. allem. Beding. z. Verpacht. d. K. Domänenvorwerke (excl. R.-B. Stralsund) u. a. bei Drechsler, II, 192.

„Unter dem Anschlag eines Landguts oder Grundstücks versteht man die ausführliche Vorausberechnung des bei einer gewissen Art der Bewirthschaftung mit Wahrscheinlichkeit fortdauernd zu erwartenden Ergebnisses des Ertrags. Die Regeln für die Veranschlagung sind in Deutschland schon seit älterer Zeit sehr ausgebildet und oftmals dargestellt worden.³¹⁾ Das Geschäft beruht auf Erfahrungen im Gebiet der Landwirthschaftslehre.“ Die Ermittlung des richtigen Pachtzinses mittelst Veranschlagung, woneben dann die Versteigerung nicht ausgeschlossen war, ist früher auch in Deutschland die allgemeine Regel gewesen.³²⁾ „Die Anschläge der Kammergüter müssen dabei nach den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung eingerichtet werden. In Staaten mit grösserem Domänenbesitz ist die Entwerfung besonderer Geschäftsanweisungen nöthig, um die Taxationen gleichförmig und zuverlässig zu machen. Unter der Leitung der oberen Domänenbehörden werden die Anschläge von Finanzbeamten verfertigt.“ Sie brauchen nicht bei jeder neuen Verpachtung ganz erneuert,

³¹⁾ Vorzügl. in Preussen. (Nach Rau, §. 121 Note a.) Aeltere Schriften: Schweder, Tractat von Anschlägen der Güter. 1717 n. A. 1751. — Gasser, a. Einleitung, Kap. 4—10. Von neueren Schriften s. besonders: Nicolai a. a. O., II, 1. — Borowski a. a. O., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Sturm, Cameralpraxis, I, 6—146. — Brieger, Oekonomisch-cameralistische Schriften, Posen 1803—9. III B. vorzüglich II, 49; III, 68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig 1820. 22. II. B. (vorzüglich gut). — v. Jakob, I, §. 106 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, II B., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung zur Fertigung der Grundanschläge. Leipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidebodens, Berlin 1828, 4. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyklop. der Land- u. Hauswirthschaft, VII, 631. — Block, Mittheilungen landwirthschaftl. Erfahrungen, 3. B. 2. Ausg. 1835. — Dessen Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Breslau 1840. — v. Honstedt, Anleitung zur Aufstellung u. Beurtheilung landwirthsch. Schätzungen, Hannov. 1834. — Kreissig, Berichtig. u. naturgemässe Begründung der landwirthsch. Ertragsberechnungen u. s. w. Prag 1835. — v. Jordan, Grundsätze über Abschätzung der Landgüter, 2. A. von Rothkögel, Wien 1839. — R. André, Darstellung der vorzüglichsten landwirthschaftlichen Verhältnisse, 4. A. von Rieger, 1840. Vorzüglich zu beachten ist die k. sächsische Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums, v. 30. März 1838 (für die Grundsteuer bestimmt). — Technische Instructionen für die von d. K. General-Commission von Pommern beauftragten Oekon. Commissarien, Berlin 1842. 4^o. — Pabst, Landw. Taxationslehre. 2. A., Wien 1863. — Gute Materialien bei Kleemann, Encyklopädie landwirthschaftlicher Verhältnisse, 1845. — Zeller, Landwirthschaftl. Verhältnisskunde, 4. Abth. 18 42—49. — Ebert, die landw. Verhältnisse, 3. A. von R. André, Prag 1865. — Krämer, Landw. Berechnungen, Stuttg. 1865. — Birnbaum in d. Georgika I (1870) üb. Bodentaxat. u. üb. landw. Veranschlag.

³²⁾ Wo der geforderte Pachtzins zu hoch scheint, da kann von einem Pachtlustigen zur Rechtfertigung des geringeren Angebotes ein Gegenanschlag aufgestellt werden, in welchem jener die muthmasslichen Einnahmen und Ausgaben nach seiner Schätzung aufrechnet. (Rau.)

sondern können mitunter durch die nöthigen Veränderungen nur den Zeitumständen angepasst werden. Die bezüglichlichen Grundsätze sind bisweilen in die systematischen Werke der Finanzwissenschaft aufgenommen worden.³³⁾

Die neuere Erfahrung und die Wissenschaft haben jedoch das Unzuverlässige der Anschläge des Verpächters in vielen Fällen herausgestellt. Es ergibt sich auch hier wieder die Regel, dass die Ermittlung des Pachtzinses durch Anschlag mehr den einfacheren, stabileren Verhältnissen der Land- und Volkswirtschaft entspricht, dagegen in Ländern hochentwickelter Cultur die meistbietende Verpachtung wenigstens dann allein zum Ziele führt, wenn dem Pächter die Wahl des Wirtschaftsystems frei gegeben wird, wie es im Interesse intensiverer und besserer Cultur geboten ist.³⁴⁾ Der Anschlag behält dann nur die Bedeutung eines Anhaltspunctes der Regierung zur Beurtheilung der Pachtgebote.

Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

„α) Ein Pachtzins, der so hoch wäre, dass dem Pächter nicht mehr der übliche Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines Betriebskapitales und der Vergütung für die Gefahr von Unfällen

³³⁾ In d. früh. Aufl. hat Rau in §. 122—129 a einen Anhang „von den Pachtanschlägen der Kammergüter“ gegeben, der schon in der 6. Auflage fortgeblieben ist. Der Grund liegt in dem im Text Gesagten. Die Bedingung für einen einigermaßen richtigen Anschlag: Vorausberechnung bei einer gewissen Art der Bewirtschaftung ist überhaupt kaum so zu erfüllen, dass die theoret. Grundsätze für alle Fälle passen. Mindestens müsste die Darstellung dann eine sehr eingehende werden. Die Frage ist aber auch eine wesentlich landwirtschaftliche. In dem Abschnitt von den Grundsteuern ist sie ausserdem in der Finanzwiss. zu berühren.

³⁴⁾ Vgl. namentl. hierüber Drechsler a. a. O. I. 74—85. Der Verf. prüft die neueren nach preuss. System erfolgten Domänenverpachtungen in der Prov. Hannover (s. Anm. 36) und kommt in Betreff der Anschläge und Versteigerungen zu folg. Ergebniss, S. 85: „Die Feststellung des angemess. Pachtzinses durch Berechnung von Seiten des Verpächters ist ausführbar 1) in allen Ländern, deren Cultur noch nicht auf so hoher Stufe steht, dass der schablonenmäss. Wirtschaftsbetrieb verlassen werden kann; und die Einrichtung des Wirtschaftsystems nicht abhängt von unberechenbaren individ. Neigungen und Fähigkeiten der Pächter, sondern der Betrieb ein gegebener, stabiler, landesüblicher ist; 2) in Ländern hochentwickelter Cultur, dann, wenn a) das dem Pachtanschlag zu Grunde liegende Wirtschaftssystem contractlich eingehalten werden muss oder b) das dem Pachtanschlage zu Grunde liegende Wirtschaftssystem thatsächlich eingehalten wird. Wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, ist eine Berechnung des angemess. Pachtzinses durch den Verpächter nicht möglich. Es bleibt also für diesen Fall . . . nur die meistbietende Verpachtung üblich.“ In Hannover konnte der Domänenpächter das Wirtschaftssystem nur mit Genehmigung des Verpächters ändern; thatsächlich bestand dagegen bei den Pächtern Abneigung (Drechsler II, 83). Bei der Neuverpachtung unter preuss. Herrschaft hat der Pächter freie Hand in der Wahl des Wirtschaftsystems. Ueber d. verschied. Modus der Verpachtung (incl. Submission) Blomeyer, S. 30 ff. Er hält für Staatsgüter auch d. Verpachtung durch Licitation für die beste, S. 40.

übrig bliebe, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pächter in zu grosse Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Gutes zu entschädigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, oder sogar von dürftigen Pächtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist nicht jede ausführbare Steigerung auf die Dauer vortheilhaft, wohl aber eine solche, die davon herrührt, dass die Pachtstücke in die Hände der thätigsten und geschicktesten Landwirthe kommen.“³⁵⁾

„b) Die Versteigerung ist als Regel vorzuschreiben, doch sind hie und da Ausnahmen zulässig. Bei Generalverpachtungen steht ihr entgegen, dass diese ein besonders persönliches Vertrauen voraussetzen. Auch bei einzelnen Pachtgütern geschieht es nicht selten, dass ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pächter fordert, sichert nicht für alle Fälle. Es ist daher in einzelnen Fällen rathsam, einem Pachtlustigen, der nach Verhältniss des Anschlages oder im Vergleich zum bisherigen Pachtzins einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleissig und rechtschaffen bekannt ist, besonders dem bisherigen Pächter, der diese Eigenschaften gezeigt hat, die Pachtung aus der Hand zuzusagen,³⁶⁾ wenn man

³⁵⁾ Es wird hier freilich vorkommen können, dass gerade bei der Versteigerung der Pachtzins durch die Concurrenz und durch das Selbstvertrauen intelligenter, wohlhabender Pächter zu hoch empor geschraubt werde. In einzelnen Fällen scheint es in neuester Zeit bei norddeutschen Domänenverpachtungen so gewesen zu sein.

³⁶⁾ Sturm, Cameralpraxis IV. 209. — Jacob, I. §. 159—161. — Hoffmann a. a. O. S. 727. — In Hannover wurde es seit langer Zeit so gehalten, Ubbelohde. S. 44. Die Beseitigung dieses Verfahrens und die Einführung der preuss. Versteigerung hat manche Privatinteressen verletzt und sehr verschiedene Urtheile erfahren. Nach den Auseinandersetzungen im Text und in Anm. 34 war dieses Vorgehen aber richtig. Die Pachtsteigerungen bei der Neuverpachtung von Domänen in Hannover sind allerdings enorm: z. B. bei 13 Domänen für die 12jähr. Pachtzeit von 1865—80 gegen 1856—68 zwischen 37 und 121%, in 7 Fällen zwischen 73 und 105%. Man hat daraus auf viel zu niedrige Pachten der früheren Zeit geschlossen Seitens der Anhänger des preuss. Systems, auf viel zu hohe der Neuzeit Seitens der älteren hannov. Landwirthe. Drechsler a. a. O. hält beide Ansichten für unrichtig und die alten Pachtpreise für nicht zu niedrig, die neuen für nicht zu hoch. Er erklärt sie durch die veränd. Pachtbedingung und Wirthschaftspraxis: im alten Königreich Hannover stabiles System, wo die Anschläge auch genühten, in der neuen Provinz verändertes System, wo bei Freiheit der Bewegung die Pächter mehr bieten konnten. — Aehnl. Bestimm. wie in Hannover früher in Weimar, V. v. 30. Juni 1818, Burckhard S. 562. — Ueber Mecklenburg-Schwerin bemerkte Rau in einem handschriftl. Zusatz z. 5. A.: hier werden die grossen Pachthöfe versteigert, die Pachtungen der bauerlichen Wirthe (sog. Hauswirthe) bleiben in der Regel in der Familie u. gehen in Ermangelung von Söhnen auf die älteste Tochter über. Der Pachtzins wird nach Verfluss der 12—14jährigen Pachtperiode von Neuem festgesetzt, aber sehr mässig; im D. von der Last leichten, mittleren u. guten Bodens 30—35, 70—80 und 100—130 Thlr., die Last ist 96 Scheff.

nur überzeugt sein kann, dass dies Verfahren von den Behörden nicht dazu gemissbraucht wird, einzelne Personen zu begünstigen. Hält man aus diesem Grunde das Mitwerben stets für unentbehrlich, so sollte man doch nur Diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen, oder sich eine Wahl zwischen mehreren Meistbietenden vorbehalten.³⁷⁾ Begüterte Pächter sind dürftigen weit vorzuziehen. Bei einzelnen Grundstücken bleibt jedoch nichts übrig als die Versteigerung.“ (Rau §. 114.)

§. 174. — b) Die Sicherstellung (Caution). „Sie ist sowohl wegen der dem Pächter anvertrauten Gebäude und beweglichen Gegenstände (Inventariestücke), als auch wegen des Pachtzinses erforderlich. Am Bequemsten ist es, wenn der antretende Pächter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen lässt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel weniger bieten wird.“ Von dem Grundsatz hoher Cautionen kommt man indessen mit Recht ab, da sonst das Betriebskapital des Pächters zum Nachtheil der Bewirthschaftung (und deshalb vielfach auch des Eigenthümers) zu sehr verringert wird. Auch bei einzelnen Grundstücken ist die Hinterlegung einer Summe zu verlangen, wenn auch nicht immer durchzusetzen. Die Forderung der Bürgschaftsstellung ist bei der

Aussaat, also, den Scheff. zu 60 Quadr.-R. gerechnet, 5760 Quatr.-R. = 49 pr. M., mithin wird vom pr. M. 0.6—2.6 Thlr. entrichtet. Kleine Bauern haben etwas weniger zu bezahlen. Auf jeden der 4122 bäuerlichen Pächter kommen 19,252 R., es besteht aber eine Abstufung von Vollbauern (i. D. 31,634) bis zu Achtelhüfnern (i. D. 10,694 R.), s. a. Beiträge IV, 38. Es ist demnach keine reine Zeitpacht vorhanden, sondern eine herkömmliche bedingte Erblichkeit der Bauerngüter mit einem veränderlichen, aber schonend bestimmten Zins. Da innerhalb des Domaniums fast kein ländliches Privateigenthum besteht, so müssen hier volkswirtschaftliche Rücksichten auf den Bauernstand vorwalten. S. u. Note 77.

³⁷⁾ In Württemberg dürfen nur solche Personen mitbieten, welche sich über den Besitz eines gewissen Vermögens und die erforderliche persönliche Befähigung ausweisen, auch wird bei grösseren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gestattet; Hoffmann, S. 61. — In Preussen ist die Versteigerung („Licitation“) durchaus erforderlich, der Bietende ist an sein Gebot gebunden, die Regierung behält sich aber freie Wahl vor, V. v. 14. Mai 1837, v. Rönne, S. 508. — Ehemals versteigerte man bisweilen bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. Das Erlöschen des Lichtes diente als Zuschlag. „Man sollte nicht meinen, wie die Gemüther von diesem kleinen Lichte manchmal erhitzt werden, und weiss ich, dass in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Thlr. mehr geboten sein.“ Gasser, Einleit. S. 118. Dieses Verfahren gehörte zu den vielen ehemals üblichen rücksichtslosen und unwürdigen Finanzkünsten. — Erhebliche Gründe für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau und Hanssen Archiv, N. F. II, 125, und Seelig a. a. O. (Rau.)

Schwierigkeit für den Pächter, einen Bürgen zu finden, gleichfalls oft unpractisch.³⁸⁾

c) Die Dauer der Pachtzeit. „Eine lange Pachtzeit giebt eine grössere Ermunterung zu bedeutenden Verbesserungen des Gutes und des Betriebes, auch lässt sie die mit dem Wechsel des Pächters verbundenen Geschäfte seltener eintreten.“³⁹⁾ Die längere Pachtzeit wird namentlich bei höherer Intensivität der landwirthschaftlichen Cultur nothwendig. Die auch bei den Zeitpachten der Domänen im Laufe der letzten 100 Jahre und darüber eingetretenen Verlängerungen der Pachtzeit finden in der Nothwendigkeit und nunmehrigen Rentabilität intensiveren Betriebs ihre Erklärung. Hat ferner bei einem langjährigen Pachte der Pächter die Aussicht, im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger und selbst lebenslang im Besitze des Gutes zu bleiben,⁴⁰⁾ und kann er hoffen, dass nach seinem Tode auch die Erben, wenn sie persönlich dazu befähigt sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so wird dies günstigeren Einfluss auf sein Angebot und seine Wirthschaftsführung haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit geschlossener Contract (Vitalpacht).⁴¹⁾ Pächter auf längere Zeit können auch

³⁸⁾ Man setzt die Caution nach den Umständen auf etwa $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ des Pachtzinses, auch bis auf den ganzen einjähr. Betrag. Nach der preuss. Finanzministerial-V. v. 29. Nov. 1836 in der Regel $\frac{1}{3}$ des Pachtzinses, ausser wo der Pächter auch Gefälle einzieht. Stellung der Caution in inländ. Pfand- oder Rentenbriefen oder in nach K.-O. v. 3. Mai 1821 u. Nachtr. depositalfäh. Inhaberpapieren (§. 25 d. Verordn. v. 11. Dec. 1862). Die Höhe wird jetzt in dem besond. Vertrag bestimmt. — Württemberg: $1\frac{1}{2}$ facher Pachtzins und einfacher Anschlag des Inventariums. Hoffmann, W. Finanzrecht I, 240. — S. Blomeyer S. 214 ff.

³⁹⁾ Ueber die Gründe gegen kurze Pachtzeiten s. die bei Drechsler I, 53 angef. Schriftsteller. Es gilt auch die Regel, dass die Pacht um so länger dauern muss, je mehr das Gut im Culturzustand zurück ist. 12jähr. Pachtdauer ist bei Privat- und bei Domanalgütern jetzt sehr verbreitet. 15 Jahr ist f. Staatsdomänen wohl am Passendsten. Blomeyer S. 121. — Eine sechsjährige Periode ist noch zu kurz. In Baden sind 9 Jahre bei Hofgütern Regel, in Hannover und Kurhessen 12, in Württemberg 15 Jahre, in Preussen sonst 6, jetzt 12 und mehr Jahre. meist 15 (früher bis 24), Mecklenburg bei grossen Höfen 20—21 J., bei Bauerhöfen 12—14 J., in Oesterreich Max 9 J. bei Gütern über 200 Joch (zu kurz), event. noch weniger, in Frankreich 3—9 Jahre. Man hat die Pachtzeit mit Rücksicht auf die übliche Dauer der Fruchtfolge zu bestimmen vorgeschlagen, so dass sie z. B. bei der herrschenden Dreifelderwirthschaft ein Vielfaches von 3 ist, so Roscher II, §. 63 u. a. m., was indessen unnöthig ist, s. Drechsler I, 54, auch Blomeyer S. 121.

⁴⁰⁾ Diess geschah schon im röm. Reiche. Verordn. der Kaiser Honorius und Theodosius (L. 4 Cod. Justin. XI. 70): *Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant* (wenn sie eben soviel mehr geben). — Auch in Württemberg wird es so gehalten. Hoffmann, S. 61 und in Schottland bei Privatgütern auch öfters.

⁴¹⁾ Für diese Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Nassau sollte von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pächters und dessen Ehefrau versucht werden. Domänenverwalt.-O. v. 1816. §. 13. Nr. 2. Gegen d. Vitalpacht Blomeyer S. 120.

in Rücksicht auf die, durch Verbesserungen des Betriebes und allgemeine Veränderungen in der Volkswirtschaft möglich werdende Ertragserhöhung einen steigenden Pachtzins übernehmen, so dass sie entweder jährlich oder nach jedesmaligem Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren eine voraus bestimmte Zulage entrichten.⁴²⁾ (Rau §. 115.)

d) Die Form des Pachtzinses.⁴³⁾ Die Hauptverschiedenheit ist die Festsetzung des Zinses in Geld oder ganz oder theilweise statt in Geld in Naturalien und zwar auch in dem letzteren Falle in einem für die Pachtdauer unveränderlichen Jahresbetrage (im Gegensatz zu der früher vorgekommenen Feststellung einer Quote vom Rohertrage). Der Pachtzins braucht aber auch alsdann nicht nothwendig in den Naturalien selbst, sondern kann alljährlich nach bestimmten Preisen entrichtet werden. Die richtige Wahl dieser Formen des Pachtzinses hängt wieder mit dem Gange der landwirthschaftlichen Cultur und mit der Entwicklungsstufe der ganzen Volkswirtschaft zusammen. Bei reiner Geldwirtschaft und regerem Verkehr und bei angemessener Freiheit des Pächters in der Aenderung des Wirtschaftssystems verdient der blosse Geldzins den Vorzug Seitens beider Contrahenten.⁴⁴⁾ In der Praxis ist denn auch neuerdings der Geldzins der Domänen immer allgemeiner üblich geworden. Naturalieferungen kommen vornehmlich nur als kleine Nebenverbindlichkeiten des Pächters, und auch hier nicht passend, noch vor.⁴⁵⁾ Die Befürwortung der Festsetzung des ganzen Pachtzinses oder eines Theils desselben in Naturalien (besonders in Körnern) und der Entrichtung nach Markt- oder Durchschnittspreisen in Geld, wodurch die Schwankungen des reellen Pachtzinses geringer werden sollten, beruht auf einer unrichtigen Uebertragung einer bloss im Grossen und Ganzen gel-

⁴²⁾ In Preussen geschieht diess schon seit längerer Zeit, seit Friedr. Wilh. II.: damals Normaltermin 6 J., doch alten bewährten Domänenpächtern konnten 9 und 12jähr. Perioden gegen einen Zuschlag von 4, bez. 12⁹/₁₀ (Prolongationsgebühr) gewährt werden. S. Riedel a. a. O. 176, für d. neuere Zeit d. V. 23. April 1837: bei längeren Pachtzeiten vom 13. Jahre an jährlich 5 Proc., vom 19. Jahre an nochmals 5 Proc., also zusammen jährlich 10 Proc. mehr als in den ersten 12 Jahren. In d. neuen V. v. 1862 fehlt diese Bestimmung, es ist also Alles richtiger den besondern Contracten überlassen.

⁴³⁾ S. bes. Drechsler I, 63—74. Blomeyer S. 129 ff.

⁴⁴⁾ S. Bülow, Der Staat und der Landbau, S. 65. v. Honstedt a. a. O. S. 31. Seelig a. a. O. Drechsler I, 72. Blomeyer S. 131, vgl. mit S. 122 Anm.

⁴⁵⁾ Drechsler I, 74. Heu, Stroh, Dünger, auch Butter (Detmold) kommt vor neben Getreide.

tenden Erfahrungsregel auf den einzelnen Fall. Die Preise verändern sich zwar, wie Rau bemerkte (§. 116), in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebnisse; stehen sie hoch, so ist gewöhnlich nicht viel gewachsen und umgekehrt, die ganze Einnahme des Pächters ist folglich öfters nicht so sehr verschieden, als die Preise. Aber das Ernteergebniss auf dem einzelnen Gute ist doch wieder häufig genug vom Ergebniss im ganzen Lande verschieden und übt auf die localen Preise einen um so geringeren Einfluss aus, je mehr sich heutzutage der Markt erweitert und die allgemeinen Verhältnisse der Ernten, der Zu- und Abfahren den Preis bestimmen. Mindestens in der Gegenwart wird daher die Lage des Pächters bei einer Festsetzung des Zinses in Geld gesicherter sein, und auch für den Verpachter ist ein solcher Zins jetzt vorzuziehen.⁴⁶⁾

Uebrigens kann „die Ausführung des Plans, den Zins in Naturalien festzusetzen und in Geld nach Preisen zahlen zu lassen, auf verschiedene Weise geschehen: Man lässt entweder einen gewissen Theil des Pachtzinses in Körnern und nach dem jedesmaligen Marktpreise baar entrichten;⁴⁷⁾ dies ist das einfachste Mittel. Oder der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und z. B. von fünf zu fünf Jahren nach dem Durchschnittspreise der Früchte in Geld entrichtet.⁴⁸⁾ Oder man stellt eine solche Regel auf, dass die zu zahlende Geldsumme sich zwar einigermaßen nach den Preisen richtet, aber doch schwächer als diese sich verändert.⁴⁹⁾ (Rau §. 116.)

§. 175. — e) Die Remission.⁵⁰⁾ Auch die Regelung des

⁴⁶⁾ Anders Rau in d. 5. Aufl. §. 116.

⁴⁷⁾ Dieser Theil sollte weniger als die Hälfte des Pachtzinses, etwa $\frac{2}{5}$ oder $\frac{1}{3}$ desselben sein, damit die Entrichtungen bei sehr hohen und niedrigen Preisen nicht zu sehr von einander verschieden sind. — Baden: Von Hofgütern werden $\frac{2}{3}$ des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini (11. Nov.) und Lichtmess (2. Februar) baar bezahlt. V. v. S. Januar 1822. Wenn es aber die Mehrzahl der anwesenden Pachtlustigen verlangt, so wird der Pachtzins ganz in Geld bestimmt, V. 6. Aug. 1853. Bei einzelnen Stücken findet nur ein Geldzins statt. Auch in Württemberg wird ein Theil in Getreide angesetzt, Hoffmann, Dom. S. 65. (Rau).

⁴⁸⁾ Sturm, I, 219. — Schumacher in Rau und Hanssen Archiv, N. F., II, 127. — Pabst, Betriebsl. §. 309.

⁴⁹⁾ Z. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um $\frac{1}{4}$ eines gewissen Mittelpreises steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um $\frac{1}{8}$ erhöht oder erniedrigt u. s. w. Es sei die Pachtsumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt derselbe auf 2 fl. 30 kr., so erhöht diess das Pachtgeld um $\frac{1}{8}$ oder um 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honstedt, S. 30. (Rau.)

⁵⁰⁾ Drechsler, I, 85 fl., Ubbelohde, d. gemeinrechtl. Lehre v. d. Remission des Pachtpreises, Hannov. Journ. für Landwirthschaft 1861, 1867. Blomeyer, S.

sogen. Nachlass- oder Remissionswesens bei Zeitpachten ist nach den concreten Verhältnissen von Zeit und Ort und mit Rücksicht auf die Entwicklungsstufe der Land- und Volkswirtschaft und auf die Freiheit der Bewegung, welche dem Pächter contractlich gelassen ist, verschieden zu behandeln. Kleinere Verluste pflegen allgemein im Pachtanschlage berücksichtigt zu werden. Sie finden ihre Ausgleichung in den grösseren Gewinnsten anderer Jahre.⁵¹⁾ „Bei bedeutenden Beschädigungen aber galt es früher und auch noch nach Rau's Ansicht für billig und zweckmässig, einen Nachlass (Remission) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen. Selbst wenn der Pächter darauf verzichten wollte, so schien es nicht rathsam, ihn bei einem ausserordentlichen Verluste zu Grunde gehen zu lassen. Auch konnte die Zusicherung eines Nachlasses auf das Angebot des Pachtzinses Einfluss üben. Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pächter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, regelte man das ganze Nachlasswesen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Bestimmungen der Pachtcontracte etwa in folgender Weise:⁵²⁾

„ α) Nur unverschuldeter Schaden giebt einen Anspruch, und nur ein besonderes Ereigniss, welches einen Theil der Erzeugnisse zerstört, z. B. Hagelschlag, aussergewöhnliche Ueberschwemmung, Beschädigung durch Thiere, Viehsterben, nicht das blosses Fehlschlagen einer einzelnen Unternehmung oder eines Versuches.

„ β) Es wird festgesetzt, bei welcher Grösse des Verlustes im Verhältniss zu dem mittleren Ertrage erst ein Nachlass gefordert werden kann.⁵³⁾

„ γ) Der Nachlass beträgt den ebensovielesten Theil des Pachtzinses, als der Verlust vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem

143 ff., 151 ff. Rau in §. 117 vertrat noch die ältere Ansicht von der Nothwendigkeit der allgem. Remission.

⁵¹⁾ Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non auferitur. Gajus in L. 25, §. 6 Dig. locati conducti (XIX. 2).

⁵²⁾ Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 224. — Die gemeinrechtlichen Bestimmungen genügten nicht immer. S. übrigens Preuss. Landrecht, Th. I, Tit. 21, §. 478—531.

⁵³⁾ Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Grösse ein Schaden von $\frac{1}{4}$ der Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschätzung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniss an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat — Auch in Württemberg wird nur Nachlass gegeben, wenn der wirkliche Rohertrag der Ländereien nach seinem Belauf in Geldpreisen unter $\frac{3}{4}$ des im Pachtanschlage angenommenen (nicht des im einzelnen Jahre bevorstehend gewesen) Rohertrages ausmacht, Hoffmann, Finanzrecht I, 243. (Rau.)

Viehsterben kann es nöthig werden, dem Pächter auch zur Nachschaffung der fehlenden Stücke behülflich zu sein.

„d) Der Verlust muss sogleich angezeigt werden, damit eine Untersuchung und Abschätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne.“⁵⁴⁾ (Rau §. 117.)

In neuerer Zeit ist es wenigstens bei der Verpachtung grösserer Landgüter immer üblicher geworden, den Pächter vertragsmässig auf jeden Nachlass am Pachtzinse für aussergewöhnliche Unglücksfälle verzichten zu lassen. Eine solche Bestimmung findet sich namentlich auch in den Domänenpachtverträgen Deutschlands⁵⁵⁾ und im Ganzen heutzutage mit Recht. Denn nur bei geringerer Entwicklung der landwirthschaftlichen Cultur und der Verkehrsverhältnisse, ferner wenn dem Pächter contractlich in den massgebenden Einzelheiten des Betriebs die Hände zu sehr gebunden sind, ist eine Remission am Platze. Die letztere erfolgt hier, weil es nicht möglich ist, im Voraus den Einfluss aussergewöhnlicher Unglücksfälle auf den Reinertrag abzumessen und weil es keinen Schutz gegen solche Fälle und kein Mittel, sie wieder gut zu machen, giebt. Dies ändert sich notorisch auf höheren Entwicklungsstufen und hat sich in den letzten Jahrzehnten besonders auch in Deutschland geändert. Das landwirthschaftliche Versicherungswesen (Brand, Hagel, Vieh)⁵⁶⁾ bietet das Mittel, sich gegen viele Schäden zu decken. Die Versicherungsprämie hat der Pächter beim Pachtzinse anzuschlagen, der sich um ihren Betrag ermässigen muss. Dies ist aber eine bessere Form der Remission als die früher übliche. Viele andere Schäden (Dürre, Frost, Mäusefrass, Insectenschaden, Pflanzenkrankheiten) lassen sich durch intelligenten Betrieb wieder gut machen. So

⁵⁴⁾ Nach den Umständen kann eine nochmalige Abschätzung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Nutzungsweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwarfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuss. Domänen-Instruction von 1722 sollte genaue Erkundigung angestellt werden, „ob nicht Menschlichkeiten dahinter stecken.“ (Rau.)

⁵⁵⁾ Blomeyer, S. 150. Z. B. preuss. V. v. 1837 §. 28, V. v. 1862 §. 19, doch theilweiser Ersatz bei v. Feinde erzwing. Lieferungen. — In Württemberg giebt nur Hagelschlag und „feindliche Fouragirung“ Anspruch auf Nachlass. — Bei den in der Verwaltung der österreichischen Bank stehenden Gütern wurden von der Regierung für 3 Jahre 1,160,000 fl. Nachlässe bewilligt, weil die Pächter, durch die hohen Preise im Krimkriege verleitet, zu theuer gepachtet hatten. Die Staatsgüterverwaltung u. s. w. S. 44. Sonst in Oesterreich nur Nachlass, wenn den Grundbesitzern ein Steuernachlass bewilligt würde. (Rau.) In Baden mehr Fälle von Remission, Drechsler, II, 65, I, 87.

⁵⁶⁾ Wobei allerdings die techn. Schwierigkeiten letzterer beiden Versicherungszweige gelöst sein müssen.

kann die Remission in der Regel fortfallen. Nur für wenige abnorme Fälle von Brand, Krieg, grosser Ueberschwemmung sind besondere Bestimmungen im Vertrage erforderlich.⁵⁷⁾

§. 176. — f) Das Inventar.⁵⁸⁾ Die zur Bewirthschaftung dienenden beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium) sind hauptsächlich Theile des stehenden Kapitals, wie Geräthe und Vieh, bisweilen auch Bestandtheile des umlaufenden Kapitals, wie Futtermittel. Die Hauptfrage ist hier, wer das Inventar liefern soll, der Verpachter oder der Pächter. Eine absolute Antwort gestattet auch diese Frage nicht, denn auch hier entscheiden die gegebenen Zustände der Land- und Volkswirtschaft. Auf primitiverer Stufe liefert der Verpachter, auf höherer passender der Pächter das Inventar. Gehört das letztere dem Verpachter (Staate, also nicht dem früheren Pächter), so muss es dem Pächter nicht durch Verpachtung, sondern durch Uebergang in sein Eigenthum überlassen werden. Besser ist es, wenn der Staat kein Inventar besitzt, also das betreffende Kapital flüssig macht, und es dem Pächter überlässt, das Inventar selbst anzuschaffen, durch Aukauf von seinem Vorgänger oder sonstwie. Dies wird auch jetzt immer mehr die Regel und bewirkt natürlich, dass der Pächter ein grösseres eigenes Kapital braucht. Die eigene Stellung des Inventars setzt daher bereits höheren und verbreiteteren Volkswohlstand voraus, wenn es nicht an concurrirenden Pachtsuchern fehlen soll. Sie ist aber den Verhältnissen der modernen Land- und Volkswirtschaft, welche eine freiere Stellung des Pächters erforderlich machen, angemessen und erscheint hier als „unerlässliche Bedingung für die rationelle Leitung einer Wirthschaft.“⁵⁹⁾ Eben deshalb sehen wir sie schon länger in England und immer mehr auch in Deutschland verbreitet bei Privat- und Domänengütern.

Der älteren Gewohnheit gemäss „wird das Inventarium dem neuen Pächter nach einer sorgfältigen Aufzeichnung und Abschätzung überliefert und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weise übernommen. Das Fehlende muss er baar oder in natura ersetzen,

⁵⁷⁾ Wesentl. nach Drechsler. I. 94—97; ähnl. Blomeyer, S. 150, 151.

⁵⁸⁾ Drechsler I, 26 ff.; Blomeyer S. 62 ff. Auf dem älteren Standpunkte Rau §. 118. — Es wird übrigens auch von einem unbeweglichen Inventar (inventarium solo junctum) gesprochen (Blomeyer S. 55 ff.): das unter g genannte, Gebäude mit Zubehör, dann Mühlen, Brunnen, Brücken, Gräben, Wasserleitungen, Drainage, Dämme, Deiche, Wege, Bäume, Hecken, Feldbestellung, s. Blomeyer a. a. O.

⁵⁹⁾ Drechsler I. 29. Ähnlich Blomeyer S. 69 ff.

den Ueberschuss aber (Superinventarium) nimmt er entweder mit hinweg oder erhält ihn nach einem verabredeten Anschlage vergütet. Dieses Geschäft ist umständlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Abschätzung lassen sich Verluste aus der Werthabnahme der Inventarienstücke, besonders bei dem Viehstande, nicht vermeiden. Sind diese Gegenstände durch den Gebrauch verschlechtert worden, so muss von dem Anschaffungspreise wegen der kürzeren Dauer ein Abzug gemacht werden. Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverständigen werden in Abtheilungen (Schürze, gewöhnlich 3) gesondert, deren jede ihren gutachtlichen Anschlag einzeln abgiebt, woraus man sodann den Durchschnitt der ausgesprochenen Summen zieht.⁶⁰⁾ (Rau §. 118).

g) Die Wirthschaftsgebäude.⁶¹⁾ Die richtige, den Interessen beider Parteien entsprechende Regelung der Baulasten macht besondere Schwierigkeiten und lässt sich nicht gut in wenigen Sätzen zusammenfassen. Der Pächter muss an der Schonung, Erhaltung, an billiger, aber solider Reparatur und eben solchem Neubau interessirt, aber er darf nicht durch ungewisse und ungemessene Verpflichtungen überbürdet werden. Nach neueren Erfahrungen und Vorschlägen erscheint besonders auch für Domänen Folgendes passend.

α) Reparaturen: sie trägt bei den Gebäuden, ausgenommen die durch Brand veranlassten, der Pächter, doch unbedingt nur bis zu einer gewissen jährlichen Minimalsumme, darüber hinaus bis zu einer Maximalsumme zur Hälfte er, zur Hälfte der Verpächter, und über diese Maximalsumme hinaus nur letzterer. Bei der Ungleichheit des Aufwandes in einzelnen Jahren erfolgt eine Ausgleichungsberechnung am Ende der Pachtzeit, allenfalls auch von Zeit zu Zeit nach mehreren Jahren.

β) Umbauten: wenn der Verpächter dazu verpflichtet, trägt

⁶⁰⁾ Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II, Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, dass der abziehende Pächter besäetes Land zurücklassen muss, so müssen ihm die Bestellungskosten von dem Nachfolger vergütet werden. — In Mecklenburg ist bei den bäuerlichen Pachtgütern bisweilen das nöthigste Inventar (die Hofwehr) Eigenthum des Verpächters, der Pächter schafft aber dann gewöhnlich noch weitere Gegenstände (Ueberwehr) auf seine Kosten an. — In Baden erhält der Pächter den vorräthigen Mist und einen, den Winterbedarf deckenden Vorrath von Heu und Stroh unentgeltlich, muss aber beim Abzuge gleich viel zurücklassen. V. v. 6. Aug. 1853. (Rau).

⁶¹⁾ Vgl. den inhaltreichen Abschnitt in Drechsler I, 101—142. Blomeyer 88, 91 ff. Rau §. 119 nicht mehr genügend.

er sie, wobei aber der Pächter die Fuhren leistet und eventuell die Bausumme verzinst. Vom Pächter gewünschte Um- und Neubauten und Veränderungen, die aus wirthschaftlichen Gründen erfolgen, trägt der Pächter, nach Genehmigung des Verpächters, und erzielter Vereinbarung über eine Amortisationsquote des Bauaufwands.⁶²⁾

§. 177. — h) Melioration des Guts.⁶³⁾ „Man pflegt dem Pächter zur Bedingung zu machen, dass er den Zustand des Gutes verbessern (melioriren) solle. Wird dies nur im Allgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pächter kann leicht durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Verbesserung dieser Verpflichtung genügen. Viele der älteren Vorschriften beruhten auf einer ungenügenden und unklaren Erkenntniss der Bedingungen intensiver Cultur. Lange Dauer der Pachtzeit, sowie die Vermöglichkeit und Einsicht des Pächters können zum Theile eine solche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich ist, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen bezieht, die der Pächter ohne erhebliche Kosten ausführen kann, die ihm aber nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden Vortheil bringen, z. B. das Setzen von Obstbäumen, das Mergeln u. s. w.⁶⁴⁾ Bei kostbaren Verbesserungen ist es angemessen, dem Pächter nach besonderer Uebereinkunft einen Theil des Aufwandes zu vergüten, oder sie auf Rechnung des Staates zu übernehmen und von dem Pächter einen jährlichen Beitrag zu fordern, oder auch die Kosten zwischen ihm und der Staatscasse zu theilen.“⁶⁵⁾ (Rau §. 120).

⁶²⁾ Wesentlich, z. Th. wörtlich nach Drechsler, bes. S. 115, 141, wo die eingehende Begründung nebst Kritik der bestehenden Vorschriften, namentlich auch in den Domänencontracten. Die preuss. Bestimmung, dass der Domänenpächter alle Reparaturen trage, ist im Princip richtig, aber unbillig und unzweckmässig, weil ihr eine Grenze fehlt. Ihre Folge ist die übermässig dürftige Beschaffenheit preussischer Domänengebäude. — freilich wieder nach einer Seite ein Vorzug. Umgekehrt grosse Liberalität und — Verschwendung im ehemal. K. Hannover. S. preuss. V. v. 1862 §. 12, 13, 14 B. Aufwand 1870 in Preussen: 645,000 Thlr. für Gebäude, Wege, Brücken auf den Domänen, = 11·3 Proc. der Einnahme von Pachtgütern u. Gewerksvorrichtungen. Viel interess. Data bei Drechsler. Ueber Brand, Ueberschwemm. u. Krieg eb. I, 203 —213.

⁶³⁾ Vgl. auch Drechsler I, 143 ff., 170 ff. passim. Blomeyer S. 204 ff.

⁶⁴⁾ Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, I, 263.

⁶⁵⁾ Hieher gehört besonders die Trockenlegung durch bedeckte Abzüge, d. i. das Drainiren. Da es keine allgemeine Regel für die dadurch bewirkte Vermehrung des Rohertrages giebt, auch die Dauer einer Drainanlage nicht sicher zu bestimmen ist, so fehlt es an festen Anhaltspuncten zur Berechnung (bei richt. Anlage mit gutem Material u. Offenhaltung der Abzugsgräben kann die Dauer nach Drechsler I, 176 eine unbegrenzte sein, wenn nicht abnorme Umstände, Niederschläge aus dem Drain-

i) Verhütung einer Deterioration der Grundstücke.⁶⁶⁾

In den Vertrag werden gewöhnlich auch solche Bedingungen aufgenommen, welche den Staat gegen eine aussaugende oder sonst verderbliche Bewirthschaftsweise sichern sollen. Viele der üblichen Bestimmungen sind durch die neuere Wissenschaft und Praxis veraltet oder selbst als unrichtig erwiesen. Sie waren aus der mangelhaften Kenntniss der Pflanzenernährungslehre und der Mitwirkung speciell des Bodens zur Ernährung der Pflanzen hervorgegangen und vielfach Folgerungen der älteren Lehre von der Statik des Ackerbaus. Die neuere Liebig'sche Agriculturchemie und die Pflanzenphysiologie haben jetzt andere Ansichten verbreitet. Danach können auch viele ehemals als unumgänglich betrachtete Beschränkungen des Pächters ganz wegfallen oder bedeutend vereinfacht werden. Schon früher sah man übrigens ein, wie Rau §. 120 bemerkte, „dass man sich auf solche Bestimmungen beschränken muss, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen sei und die den Pächter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hinderten; dahin gehörte das Verbot des Verkaufs von Mist, Stroh, Heu, Kartoffeln und Runkelrüben ohne besondere Erlaubniss, und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels, die gleichmässige Bedüngung und Bearbeitung der Felder in Verbindung mit der Führung von Dünge-, Saat- und Arbeitsverzeichnissen, das Verbot von Lohnfuhren, Bestimmungen über die Erhaltung der

wasser, Eindringen von Wurzeln die Anlage verderben). Der Pächter kann den ganzen Aufwand selbst bei langem Fortgenusse des Erfolges, z. B. 12—18 Jahre hindurch, nicht ganz auf sich nehmen, der Eigenthümer nur gegen eine vom Pächter zu leistende jährliche Entrichtung für Zins, Tilgung und Gefahr unerwartet kurzer Dauer, also ungefähr von 6—8 Proc. des Aufwandes. Dies erscheint als das Zweckmässigste, wobei die Höhe der Amortisationsquote nach den concreten Verhältnissen zu bestimmen ist, denn eine allgemeine Regel lässt sich nicht dafür angeben. Nimmt man eine 50jährige Dauer der Anlage an, so sind (bei 5 Proc. Zinsfuss) $5\frac{1}{2}$ Proc. Abgabe des Pächters hinreichend, die Auslage zu verzinsen und zu tilgen, dagegen gäbe ein reiner Mehrertrag von 9 Proc. dem Pächter schon in 9 Jahren den Ersatz, wenn er die Ausgabe bestreitet, wobei er aber noch nichts gewinnt. Es ist billig und zweckmässig, die Verabredung so zu treffen, dass beide Theile ihren Vortheil finden. (Rau §. 120, Note b.) In Preussen hat der Pächter bi-her die Kosten neuer Drainirungen ganz selbst zu tragen, ohne Ersatzanspruch, was für den Staat wieder das Wohlfeilste ist, aber die Drainirungen natürlich selten machte, zumal in der späteren Zeit des Pachtcontracts. In Hannover erhielt der Pächter die Auslagen wieder, soweit sie bei einer angemess. Absorbirungsscala noch nicht beim Ablauf des Contracts ersetzt waren. — Vgl. Seelig, Das Verhältniss zwischen Guts-herrschaft und Pächtern bei der Drainirung. 2 A. Kiel 1855. — Hofacker in Zeller's Zeitschrift für die landwirth. Vereine im Grossh. Hessen, J. 1855. — Bes. Drechsler I, 171—178, auch über Erhaltung der alten Drainirungen. Blomeyer S. 210 ff.

⁶⁶⁾ S. namentl. wieder Drechsler I, 143 ff., bes. 274—284. Auch Blomeyer im Abschn. v. d. Bewirthschaft. d. Guts, passim, S. 166—201.

Obstbäume u. s. w.“⁶⁷⁾ Jetzt hält man von solchen Beschränkungen das Verbot des Verkaufs von Futter, Stroh und Dünger noch aufrecht, wenigstens da, wo es zweifelhaft ist, ob der Boden ohne Stallmistdüngung in seiner Ertragsfähigkeit erhalten werden könne. Statt eines solchen Verbots kann die contractliche Verpflichtung des Pächters, durchschnittlich jährlich eine gewisse Menge Phosphorsäure anzukaufen, eintreten.⁶⁸⁾ „Auf grossen Pachtgütern hat man dem Pächter bisweilen einen vom Staate besoldeten Aufseher beigegeben, um schädliche Kunstgriffe zu verhindern. Rathsam kann es sein, dem abgehenden Pächter, dem ohnehin die dem Nachfolger zu Gute kommende Feldbestellung mit Einschluss der Aussaat vergütet wird, auch für den nachweislich noch vorhandenen Düngungsstand der Grundstücke eine Entschädigung zu geben.“⁶⁹⁾ (Rau §. 120).

k) „Andere Vertragsbestimmungen⁷⁰⁾ betreffen z. B. α) die Jahreszeit, in welcher der Antritt des neuen Pächters vor sich gehen soll,⁷¹⁾ β) das Verbot der Afterpacht ohne besondere Erlaubniss, wo nemlich jene landrechtlich erlaubt ist, γ) die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe, δ) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, ε) Bestimmungen für den Todesfall des Pächters u. dgl.

„1) Die Pachtgüter werden von Zeit zu Zeit sorgfältig durch die Kammerbeamten oder auch durch höhere Beamte besichtigt.“⁷²⁾ (Rau §. 120).

⁶⁷⁾ Sturm, I. 223, wo zu viele solche Cautelen in Vorschlag gebracht sind. — v. Jakob, I. §. 170 — Die Vorschrift, welcher Viehstand gehalten werden muss, sichert nicht genug, weil es auf die Fütterung ankommt. Hoffmann (Zeitschrift S. 724) räth daher, die Fruchtfolge und Feldeintheilung nach Erwägung aller örtlichen Verhältnisse und im Einverständniss mit dem Pächter festzusetzen und diesem dann als Richtschnur vorzuschreiben (Rau.)

⁶⁸⁾ Nach Drechsler I. 284. Hier auch der Vorschlag, dem Pächter in Betr. des Strohverkaufs mit Ausnahme des letzten Jahrs ganz freie Hand zu lassen, gegen die Verpflichtung, die aus diesem Verkauf erlangte Geldsumme zum Ankauf künstlicher Düngemittel zu verwenden.

⁶⁹⁾ Diese Vergütung ist in Belgien unter dem Namen „pächtersregt“ auch bei Privatverpachtungen üblich und wird für sehr nützlich gehalten; de Laveleye, *Essai sur l'agric. de la Belgique* 1863, S. 96.

⁷⁰⁾ S. für dies Alles Drechsler u. Blomeyer.

⁷¹⁾ Am Ueblichsten ist der 24. Juni (Johanni), am Passendsten wäre bei uns wohl der 1. Juni. Wird dieser nicht gewählt, so empfiehlt sich statt des 24. Juni der 1. Juli, um sich möglichst an die burgerl. Eintheilung des Jahrs anzuschliessen, was auch die Buchführung erleichtert. Nur in Oesterreich der 1. Juli, in Preussen d. 24. Juni; manchfache andere Termine in einzelnen deutschen Staaten. Näheres bei Drechsler I, 51—53.

⁷²⁾ Vorschriften hiezu bei Hoffmann, S. 68.

E. — §. 178. Erbpacht.⁷³⁾

1. Wesen. „Die Erbpacht steht zwischen der Zeitpacht und dem Verkauf in der Mitte. Der Erbpachter erhält nach bekannten Rechtsgrundsätzen zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein erbliches Benutzungsrecht, und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpachters auch verkaufen, nur nicht zerstückeln oder wesentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Grundzins (Kanon) und beim Anfang der Erbpacht zugleich eine Einkaufssumme (Erbbestandgeld), welche, wie die Caution des Zeitpachters, zur Sicherung des Eigenthümers dient. Man kann sich dieses Erbbestandgeld als den einen Theil des vollen Kaufpreises denken, dessen grösserer Theil durch den Kanon verzinst wird.^{73a)} Dieses Nutzungsrecht des Erbpachters darf nur dann unterbrochen werden, wenn derselbe längere Zeit die Entrichtung des Kanons unterlassen hat.⁷⁴⁾ Uebrigens könnten neue Erbpachtverträge so abgeschlossen werden, wie es volkswirtschaftlich und finanziell zweckmässig scheint, ohne dass man sich genau an eines der älteren bauerlichen Verhältnisse anzuschliessen genöthigt wäre. Verschieden von der Erbpacht ist die Erbzinsverleihung, mit einem niedrigen Kanon, der nicht als Pachtzins gilt, sondern nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig mit einem Handlohn (Laudemium) bei Besitzveränderungen.⁷⁵⁾ Diese Einrichtung trägt so wenig ein, dass sie heutzutage nicht bei schon ertraggebenden Ländereien, sondern nur etwa bei solchen, die erst urbar zu machen sind, empfohlen werden kann,“ also etwa als Maassregel der Colonisationspolitik. (Rau §. 130).

§. 179. — 2. Beurtheilung.⁷⁶⁾ Die Erbpacht hat für die

⁷³⁾ S. Rau 5. A. §. 130—136, 6. A. §. 150—155. Ich habe jetzt die Erbpacht noch verschiedener befürwortet.

^{73a)} Ist z. B. das Gut auf 36,000 M. angeschlagen, so könnten davon 8000 M. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28,000 M. würde ein jährlicher Kanon von 1120 M. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen. (Rau.)

⁷⁴⁾ Vgl. Mittermaier, Privatrecht, I. §. 455. — Die badischen Erbstände (Landrecht, Art. 1831 ba ff.) sind keine Erbpachte obiger Art, da sie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 2 Proc. bezahlt wird. (Rau.)

⁷⁵⁾ Nicolai, I, 253. — v. Jakob, I, §. 150. — Viele Ansiedelungen dieser Art im preussischen Staate. Borowski, I, 211. — Meitzen I, 383 u. passim.

⁷⁶⁾ Nicolai, I, 246. — Thaer, Annalen des Ackerbaues, Juli 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, §. 196. — Fulda, S. 62—50. — Krause, National- u. Staatsökonomie I, 351, II, 131. = Bürger, Reise durch Oberitalien, II, 218 (1832). — Bollbrünge, Das Landvolk im Grossh. Mecklenburg-Schwerin 1835, S. 35. — Gr. Moltke, S. 27. (Rau.) — Die Smith'sche Nationalökonomie war der Erbpacht im Allgemeinen abhold, weil sie überall ihr Idol „freies Eigenthum“ zur

Domänenverwaltung manche Vortheile, welche durch die etwaige geringere finanzielle Rentabilität, verglichen mit der Zeitpacht und mit der Rente des erlösten Kapitals beim Verkauf, nicht nothwendig aufgewogen werden. Sie muss aber überhaupt nicht nur nach ihrer finanziellen Seite und auch nicht bloss nach ihrer Wirkung auf die landwirthschaftliche Production, sondern unter Umständen zugleich als eine wichtige Maassregel gesunder Socialpolitik betrachtet werden. Denn sie kann zur Erhaltung oder Gründung eines tüchtigen Bauerstands dienen und auch kleinen Leuten (Arbeitern) zu Grundbesitz verhelfen, ohne die Gefahr, sie vom Grundbesitz und Kapital bald wieder verdrängt zu sehen. Die Vererbpachtung der Domänen ist daher eine Maassregel, welche ähnlich wie der Verkauf der Domänen in kleinen Stücken zu beurtheilen ist (§. 162. N. 2), aber Vorzüge vor diesem bietet. Dies hat man neuerdings wieder mehr erkannt. Schon nach der früheren Auffassung, wie sie bei Rau hervortritt, war die Erbpacht aber günstig zu beurtheilen. Rau sagte darüber (§. 131 ff.), ihre Vortheile seien:

„a) Die Verwaltung wird sehr vereinfacht, denn die vielen bei der Zeitpacht vorkommenden Geschäfte fallen hinweg und man hat neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufsicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen zu verhüten,“ — also ein finanzieller Vortheil.

„b) Die Ländereien werden, verglichen mit der Zeitpacht, mit grösserem Eifer und Kapitalaufwande bewirthschaftet, denn der Erbpächter ist für sich und seine Erben des Genusses der Früchte aller vorgenommenen Verbesserungen sicher, sei es nun durch eigene Benutzung oder einträglichem Verkauf des Gutes. Daher wird der Anbau verbessert und der reine Ertrag der Grundstücke erhöht,“ — also ein allgemeiner volks- und privatwirthschaftlicher Vortheil vom Standpunkte des Productionsinteresses.

Geltung bringen wollte. Sie übersah aber nicht nur die grundsätzlichen Bedenken alles privaten Grundeigenthums, denen freilich wichtige Vortheile gegenüber stehen (s. Wagner, Grundleg. I, K. 5, Abschn. 16—19), sondern auch den Umstand, dass „freies Grundeigenthum“ mit seinen, im heutigen Rechte gutgeheissenen Consequenzen, freier Theilbarkeit, Veräusserlichkeit, Verschuldbarkeit (in der Form der Kapitalverschuldung! s. Grundleg. §. 322) meist nur fictiv freies, thatsächlich in Folge der Verschuldung, Verpfändung u. s. w. viel gebundeneres Besitzthum werden kann, als dasjenige, welches der Erbpächter hat. Die Rodbertus'schen Lehren (Rentenprincip s. dess. Creditnoth des Grundbesitzes, 2. A., 1876), die neueren oft ungünstigen Erfahrungen mit freiem kleinem Grundeigenthum und die günstigen Erfahrungen mit Erbpachten auf den Mecklenburg'schen Domänen (s. Anm. 77) haben jene früheren einseitigen Ansichten berichtigt.

„e) Hievon kann auch der Regierung wieder ein finanzieller Gewinn zugehen, wenn sogleich von Anfang an die Zinsen des Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag übersteigen, zumal da auch die Nachlässe, Baukosten u. s. w. erspart werden, die Erbpachtstücke der Grundsteuer, (wenn auch nicht einer so hohen, wie freies Eigenthum) unterliegen, und weil die Erhöhung der Production auch eine Zunahme in manchen anderen Zweigen des Staatseinkommens, z. B. den Aufwandssteuern, nach sich zieht.“

„Die letztgenannten Vortheile werden dann am Grössten, wenn die Erbpacht mit einer Zerschlagung (*Dismembration*, *Abbau*) der grossen Domänenhöfe in kleinere Güter in Verbindung gesetzt wird. Dies ist da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, wirklich häufig geschehen,⁷⁷⁾ obschon man die Zertheilung auch

⁷⁷⁾ Die Sackbauern (*uomini di sacco*) in Oberitalien. Hüllmann, Städtewesen, I, 11. Hassé, *Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et statisticae notiones*. 1828. S. 22. — Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorschlag zur Zerschlagung der Kammergüter, jedoch ohne Erfolg. Er nimmt als Beispiel ein Vorwerk an, welches gegen 11 Wispel (zu 24 pr. Scheffel) Weizen und Roggen, 10 W. Hafer u. Gerste giebt, ferner (im Brachfelde) Weide für 600 Schaafe und 20 Kühe, woraus sich, nach Abzug von 20 Thlr. Kosten, ein Reinertrag von 274 Thlr. bildet. An 44 Familien zu 18 Thlr. Abgabe vertheilt, bringt diese Fläche 792 Thlr. ein, ferner können Gebäude u. Inventar verkauft werden. (Der Verf. scheint ungefähr 900 pr. Morgen Acker angenommen zu haben.) Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555—70 300 Domänen zerschlagen haben, doch ist diese Nachricht nach Hüllmann's Untersuchungen zweifelhaft u. vielleicht nur von Ansidelungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701 begann im preussischen Staate, um einen höheren Ertrag aus den Dom. zu erzielen, eine Vererbpachtung der Domänengüter u. sonst. Pertinenzstücke mit Parzellirung der Vorwerke. Die übereilte Massregel, die zudem viele politische Gegner hatte, blieb ohne die gehöften Resultate und wurde deswegen 1710, 1711 mit grosser Mühe wieder rückgängig gemacht, Riedel, *brand. preuss. Staatshaush.* S. 39. Gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen kann man aus diesem Misslingen keinen Beweis nehmen. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dies bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedr. Wilh. III. liess eine grössere Anzahl, besonders in Ostpreussen, in Erbpacht geben. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dies seit 1763 in grosser Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschieht es häufig u. seit 1846, dann besonders seit 1865, wieder in grösserem Maasse. Mecklenburg Schwerin hatte 1855 75 grössere Erbpachtshöfe von ungefähr 880 pr. M. mittlerer Grösse u. 1320 bäuerliche Erbpachtgüter von durchschnittlich 18,388 Quadr.-Ruth. = 153 pr. M. u. 7288 Bänderstellen i. D. von 1920 Quadr.-Ruth. = 16 pr. M. Beiträge, IV, 30, 38. Auf dem Schwerin'schen Domanium betrug die Zahl der Erbpachtstellen 1832 437, 1847 82, 1857 1250, 1870 2383, 1872 3633 — mit als Massregel zur Hemmung der Auswanderung dient, diese Einrichtung, die auf den mecklenb. Rittergütern sehr zum Nachtheil fehlt. — Vgl. Ber. d. mecklenb. Commiss. üb. Arbeiterverhältnisse, Schwer. 1873, d. Refer. v. Schuhmacher-Zarchlin, S. 83. — Hüllmann, *Geschichte der Dom.-Ben.* S. 93. — de Herzberg, *Huit dissertations*. S. 193. — Bergius, *Magazin*, II, 207. — Kamphöfener, *Beschreibung der bereits vollführten Nieder-*

bei dem Verkaufe bewerkstelligen kann. Durch die Verbindung jener beiden Maassregeln wird der sorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge befördert, also der Wohlstand des Volkes und die Macht des Staates gesteigert. Ferner wird die Ablösung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutsherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beistand von Frohnarbeitern und Weidrechte leichter als die bisherigen grossen entbehren, und in Erwägung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens kann man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.“ (Rau §. 132).

§. 180. — 3. Die mancherlei practischen und principiellen Einwendungen gegen die Erbpacht hat schon Rau mit Recht nicht als ausschlaggebend anerkannt.

a) „Im Vergleich mit der Zeitpacht wird gegen die Erbpacht erinnert:⁷⁸⁾

legungen königl. Domänengüter in den Herzogth. Schleswig u. Holstein, Kopenh. 1787. — Nöldchen, Briefe über das Niederoderbruch. Berlin 1800. — Krug, Nationalreicht. des preuss. Staates, II, 418. — v. Rönne, Domänenwesen d. preuss. Staates S. 56. — Schwerz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof.) — Ueber die günstigen Folgen der Vererbpachtungen in Pommern Hering, Ueber die agrarische Gesetzgeb. in Preussen, 1837, S. 102. — Gr. Moltke, Einnahmequellen, S. 27. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87 52 Domänen von 44,356 Tonnen (116,000 pr. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5474 T. zu Abfindungen und für Dürftige verwendet, 32,943 in 1095 Güter zertheilt, von 2—500 Tonnen Grösse, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morg.). Der Kanon betrug 106,039 Thlr.; hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596,252 Thlr. mit 23,550 Thlr. geschlagen, ist die Einnahme nach der Zerschlagung 129,889 Thlr., die vorherige Einnahme war 87,246 Thlr., also Mehrertrag 42,643 Thlr. oder 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Kamphöven er, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Nöldchen's Mittheilungen ergibt sich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Posedin und Wilhelmsaue, zusammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Familien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war 1) Zahl der Menschen auf den Gütern vor u. nach der Zerschlagung bez. 45 u. 596, 2) Pferdezahl 10 u. 124, 3) Anzahl der Kühe 16 u. 333, 4) Korn-ertrag 521 u. 1414 Wisp., 5) Kornverbrauch 28 u. 439 Wisp., 6) verkäuflicher Ueber- schuss 410 u. 752 Wisp., 7) Viehnutzung, Stroh, Eier u. s. w. 7765 u. 8229 Thlr., 8) ganzer Erlös aus verkauften Erzeugnissen 15,537 u. 22,726 Thlr., 9) Einnahme für den Staat 4077 und 5175 Thlr. Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46, der Ertrag für die Staatscasse um 26 Proc. zugenommen (meist nach Rau, Noten zu §. 132).

⁷⁸⁾ Eifrig gegen die Erbpacht v. Bujanovics im Amtlichen Bericht über die Stuttg. landw. Versamml. S. 86. Der Verf. beruft sich auf einen gegebenen Fall, die Ueberlassung von ödem Lande auf dem Gute Zengarolo des Fürsten Rospigliosi in der römisch. Campagna im J. 1800 an kleine Leute in Emphyteuse, nach Sismondi, Etudes sur l'écon. polit. I, 115. Die Besitzer dieser kleinen Güter wendeten aber erstaunlichen Fleiss an, friedigten das Land ein, machten Wasserabzüge, pflanzten Reben und Oelbäume und brachten die Grundstücke auf den 3fachen Verkehrswerth. Die späteren niedrigen Getreidepreise machten ihnen jedoch den Geldgrundzins (1'8—4'4 fl.

„ α) dass der Staat nicht mehr über die Güter verfügen und folglich bei veränderten Umständen nicht eine andere Benutzungsweise wählen kann;

„ β) dass man die Gelegenheit verliert, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu steigern, und bei einer Preiserniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann.

„Diese beiden Gegengründe sind zwar richtig, sind aber den erwähnten Vortheilen der Erbpacht gegenüber nicht entscheidend. Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der gestiegenen Getreidepreise kann durch angemessene Bestimmung des Kanons auch für die Staatscasse ergiebig gemacht werden.

„ γ) Die Regierung kann sich immer einen begüterten Zeitpachter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhüten, dass das Gut an einen dürftigen Erben gelangt.“

„Gegen diesen Nachtheil, meinte Rau, kann man sich wenigstens zum Theil schützen, indem man ein ansehnliches Erbbestandgeld ansetzt, so dass der Kanon nicht so hoch ist, um nicht in jedem Falle sicher eingehen zu können.“ (Rau §. 133.) Nur lässt sich dieser Ausweg nicht unbedingt empfehlen, weil sonst der socialpolitische Zweck der Massregel leicht vereitelt wird, indem die Landwirthe das Erbbestandgeld nicht oder nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können. Aber das Finanzinteresse steht überhaupt bei der Vererbpachtung in zweiter Linie: nur soweit es mit den anderen Zwecken der Massregel vereinbar ist, soll es möglichst wahrgenommen werden.

Zu diesem Behuf hat man verschiedene Einrichtungen der Erbpacht vorgeschlagen, so z. B. die „nach längeren Zwischenzeiten, etwa nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchsicht der Erbpachtsbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte“.⁷⁹⁾ Dies hat allerdings, wie Rau ausführt (§. 134), „gegen sich, dass sich die Grundsätze für eine solche Untersuchung nicht im Voraus scharf genug bestimmen lassen. Der Erbpachter wird daher besorgen, dass seine Nachkommen einer willkürlichen Behandlung, vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgesetzt sein möchten. Diese Furcht

a. den pr. M.) drückend und das Einfordern desselben war mühsam. Sismondi führt diese Thatsachen an, um die Nachtheile sehr grosser Grundbesitzungen zu zeigen. (Rau.)

⁷⁹⁾ Z. B. nach v. Seutter, S. 36. — Forbonnais rieth 1758, die französischen Domänen auf 100 Jahre zu verpachten, in kleinen Abtheilungen von 8—900 Liv. Pachtzins. *Recherches & considerations*, I, 158. (Rau.)

würde die Anerbietungen der Pachtlustigen sehr verringern.“ Angesichts der grossen Steigerung der Grundrenten, welche z. B. die Zeitpachten der Domänen constatiren,⁸⁰⁾ und bei dem Umstande, dass diese Steigerung notorisch zum guten Theil nicht auf individuelle Leistungen, Kapitalzuführungen u. s. w. des Landwirths, sondern auf allgemeine Vorgänge in der Volkswirtschaft, wie steigender Preis der Bodenproducte, sinkender Geldwerth, weiterer Absatz, grössere Volksdichtigkeit u. v. a. m. zurückzuführen ist, muss indessen eine Theilnahme des Staats als Vererpächter an diesen Vortheilen gewünscht werden. Sie lässt sich wenigstens zum Theil dadurch erreichen, dass der Kanon in Getreide und womöglich auch in anderen Bodenproducten festgesetzt und nach gewissen mehrjährigen Durchschnittspreisen dieser Producte entrichtet wird.⁸¹⁾ Die Sachlage ist hier eine andere, als bei der Zeitpacht, wo reiner Geldpachtzins den Vorzug verdient (§. 174), aber wo auch bei der Erneuerung der Pacht die gestiegene Grundrente dem Staate meistens zufällt.

b) „Im Vergleich mit dem Verkaufe wird die Erbpacht getadelt, weil der Erbpächter nicht in der freien Lage des Eigenthümers sich befinde, z. B. nicht einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Lust und Gelegenheit habe, den Ertrag und sein Einkommen zu vergrössern.⁸²⁾ Dass die Lage des Eigenthümers für Culturverbesserungen noch günstiger sei, ist wahr, doch ist der Unterschied beider Zustände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathsam zu machen,

⁸⁰⁾ Vgl. die Daten aus Mecklenburg in d. Ber. d. Commiss. z. Prüfung der Rententheorie v. Rodbertus. Berl. 1871. Refer. v. Schuhmacher-Zarchlin, S. 4 ff., über die „aufsteigende Bewegung der landwirthsch. Grundrente.“ Bei im Ganzen nur wenig verändertem Arealbestand stieg die Aufkunft am Zeit- u. Erbpacht v. 1750—51 an von 144,640 Thlr. auf 303,401 in 1775—76, 379,273 in 1800—01, 564,359 in 1825—26, 935,641 in 1849—50, 955.397 in 1864. In einem Amte, das keine wesentl. Veränder. erfahren, war die Zeit- und Erbpacht 1750—55 jährl. 11.128, 1845—50 32,677 Thlr. S. auch o. §. 159 Note 9.

⁸¹⁾ Im ostpreussischen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerste; der durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat.-Reichthum II, 42. — Mecklenburg, der in Getreide angesetzte Kanon wird nach 20jähr. Durchschnittspreisen bezahlt. (Rau.) Je mehr die Körnerwirthschaft hinter andere Productionszweige in der Landwirthschaft zurücktritt, desto weniger reichen Pachtzinse in Getreide für den beabsichtigten Zweck aus. Animalische Producte, Handelsgewächse steigen auch vielfach stärker im Preise. Die allerdings wegen der Qualitätsdifferenzen noch schwierigere Festsetzung des Pachtzinses od. Kanons mit in Quantitäten solcher andrer Producte müsste daher versucht werden.

⁸²⁾ Z. B. Lotz, Handb. III, 107. — Olufsen, Beiträge zu einer Uebersicht d. Nation.-Ind. in Dänemark, deutsch von Gliemann, S. 104. (1820.)

wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht rathsam findet. Die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien schon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieselben thun als Zeitpächter. Zudem lässt sich jener Unterschied noch vermindern, wenn man bei der Zerschlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Grösse bildet, die Veränderung der Benutzungsart (*facies fundi*) dem Erbpächter erlaubt, einen Theil des Kanons ablöslich macht, auch den Verkauf einzelner Grundstücke auf Ansuchen des Erbpächters gestattet, wobei ein verhältnissmässiger Theil des Kanons auf den Käufer übergeht oder abgekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen blossen Grundzins umwandeln, der, wie alle ähnlichen Reallasten, für ablöslich erklärt werden könnte, dann aber auch für die Anhänger freien Privateigenthums am Boden nichts Nachtheiliges mehr in sich enthielte.⁸³⁾ (Rau §. 135.)

Wichtiger als diese an sich richtige Beweisführung Rau's zu Gunsten der Erbpacht, wobei wieder nur das Produktionsinteresse berücksichtigt wird, sind jedoch beim Vergleich der Erbpacht mit dem Verkauf noch mehrere andre Punkte.

α) Einmal wird von den Gegnern der Erbpacht und den Anhängern des freien Grundeigenthums übersehen, dass der Zweck des Verkaufs der Domänen an kleinere Landwirthe gar nicht sicher erreicht wird, weil die gleich anfängliche oder die später so leicht eintretende Verschuldung der Besitzer oft zu deren Enteignung führt. Die Lage des Erbpächters ist viel sicherer.⁸⁴⁾

β) Sodann ist selbst das Produktionsinteresse bei der Erbpacht häufig besser als beim Verkauf gewahrt, weil dem Erbpächter nach Entrichtung des Erbbestandgelds mehr eigene Mittel als beim Ankauf als Betriebskapital bleiben.⁸⁵⁾

γ) Endlich ist die Theilnahme des Staats am Bezuge der Grundrente und an deren Steigerung durchaus erwünscht.⁸⁶⁾

§. 181. 4. Ergebniss. Schon Rau kam daher zu dem Resultate (§. 136), dass die „Erbpacht nach diesen Betrachtungen für Domanial-Hofgüter wesentliche Vorzüge hat.“

⁸³⁾ Rau, Volkswirtschaftspol., §. 61. 57.

⁸⁴⁾ S. Wagner, Grundl. I, §. 322. Viel lieber Erbpächter mit festem Besitzrecht u. festem Kanon, als verschuldeter Eigenthümer mit kündbaren Hypotheken und wechselndem Zinsfusse!

⁸⁵⁾ Hier zeigt sich bei der Erbpacht ein ähnlicher Vortheil wie bei der Zeitpacht, im Vergleich mit dem Ankauf.

⁸⁶⁾ S. o. §. 162 u. meine Grundleg. I, §. 341 ff.

„Dagegen steht ihr der in der heutigen Volkswirthschaftspolitik angenommene Grundsatz entgegen, dass die Befreiung der Grundeigenthümer oder erblichen Nutzniesser von allen Verbindlichkeiten gegen die Realberechtigten (Gutsherren) zu befördern sei.“ Hieraus folgerte auch Rau: „dass man kein neues dauerndes bäuerliches Verpflichtungsverhältniss entstehen lassen, oder es wenigstens sogleich ablösbar machen soll, und dass auch die vorhandenen Erbpachter in den Stand gesetzt werden müssen, das nur mit einem ablöslichen Grundzinse beschwerte Eigenthum zu erlangen. Man wird daher in vielen Fällen, wo man sich sonst zur Vererbpachtung, aber noch nicht zu dem Verkaufe entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleiben. In Ländern, wo eine völlige Veräusserung der Staatsgüter noch nicht zweckmässig scheint, hielt Rau die Vererbpachtung für geeignet, schon eine Verbesserung im Zustande der Landleute hervorbringen. Auch widerstreitet es jenem Grundsätze nicht, Domänen so zu verkaufen, dass ein Theil des Preises alsbald baar entrichtet, für den andern Theil ein ablösbarer Grundzins ausbedungen wird, welcher sich allenfalls wieder nach Getreidepreisen regelt, und dessen Ablösung, wenn sie vom Eigenthümer begehrt wird, nach dem durch jene Preise bestimmten Geldbetrage des letzten Zeitraums erfolgt.“⁸⁷⁾

Rau hat sich hier also gegen seine eigene Ueberzeugung der principiellen Verurtheilung der Erbpacht accomodirt. Richtiger ist es wohl, zu bekennen, dass eine solche Verurtheilung des Instituts zu weit geht und die Erbpacht mindestens bei den Domänen des Staats im finanz und volkswirthschaftlichen wie im socialpolitischen Interesse zugelassen werden sollte, weil sie günstiger als die Zeitpacht und als der Uebergang des Staatsgrundbesitzes an Private zu beurtheilen ist. Namentlich bei einer Zerstückelung der Domänen aus Gründen der Landescultur und der Socialpolitik verdient sie den Vorzug vor dem Verkauf.⁸⁸⁾

Die Einrichtung würde hier nach Rau §. 136 in folgender Weise zu treffen sein:

⁸⁷⁾ Der Grundzins könnte auch auf eine gewisse nicht zu lange Zeit unablösbar gemacht werden, oder man kann ausnahmsweise einen höheren Abkaufsbetrag, z. B. das $22\frac{2}{9}\%$ oder 25fache verabreden. (Rau.)

⁸⁸⁾ Vgl. auch hier Sombart a. a. O. Er kommt freilich auch nicht zum Vorschlag der Wiedereinführung der gerade in Preussen durch die Gesetzgebung verbotenen Erbpacht. Aber sein Vorschlag, dass $\frac{1}{3}$ des Taxwerths baar anzuzahlen, $\frac{2}{3}$ mit 4% Zins und der Amortis.-Rente in 30 Jahren zu tilgen sei. erkennt das Bedenken, das dem Verkauf gegen Baar entgegensteht.

a) „Bei der Zerschlagung grosser Güter sind, je nach den örtlichen Umständen, mittlere und kleinere Bauergüter und nach Bedürfniss auch kleine Tagelöhnerstellen zu bilden.

b) „Man sucht die einzelnen Güter möglichst abzurunden.⁸⁹⁾

c) „Wenn es an solchen Kauf- und Erbpachtflustigen fehlt, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe, Scheunen zu erbauen vermögen, so hat dies auf Rechnung des Staats zu geschehen.

d) „Der Grundzins wird besser sogleich bei der Bekanntmachung der Veräusserungsbedingungen festgesetzt und nur die anfängliche baare Einzahlung (Erbbestandgeld) durch Versteigerung oder lieber nach der Lage bestimmt.⁹⁰⁾

e) „Ein rechtlicher Anspruch auf Nachlässe besteht nicht, bei grossen Unglücksfällen sind sie aber nicht immer zu vermeiden.“

§. 182. Anhang. Landwirthschaftliche Gewerksvorrichtungen. „Die zu den Domänen gehörenden Gebäude und Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerken stehen theils vereinzelt, theils mit Landgütern in Verbindung und werden dann zugleich mit diesen verwaltet oder verpachtet, z. B. Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- und andere Mühlen u. dgl. m. Bei der Zerschlagung eines solchen Inbegriffs von Domänen ist es rathsam, jene Bestandtheile zu verkaufen, und dies gilt in der Regel auch von den abgesonderten Gewerksvorrichtungen.“ (Rau §. 153). Der Staat eignet sich meistens nicht zur eigenen Verwaltung und die Verpachtung macht zu grosse Schwierigkeiten.⁹¹⁾

3. Abschnitt.

Dingliche Rechte.¹⁾

I. — §. 183. Aeltere Grundgefälle. „Viele europäische Regierungen waren aus früheren Zeiten her bis in das jetzige Jahr-

⁸⁹⁾ Nöldchen, S. 117.

⁹⁰⁾ Kamphöfener, S. 2. Gegen die Versteigerung in der von ihm befürworteten Maassregel Sombart, S. 41.

⁹¹⁾ Ziegelei-Verpachtung kommt bei Domänen öfters vor. Bei Zeitpachten pflegt sich die Bestimmung zu finden, dass es dem Pächter ohne Genehmigung des Verpächters nicht gestattet ist, andere Gewerbe (industrielle) als die Landwirthschaft auf dem Gute zu betreiben.

¹⁾ Dieser 3. Abschn. entspricht den §. 156—165 der Rau'schen 5. A. u. den §. 157—166 meiner Bearb. d. 6. A. Manches ist hier wörtlich aus Rau's Darstellung herübergenommen, die princip. Beurtheilung aber anders geworden. Die Lehre von d. Grundgefällen gehört nach ihrer volkwirthsch. Seite vornemlich in die Agrarpolitik, s. daher darüber den späteren B. 4 der Neubearbeitung u. Rau. Volkswirtschaftspolit. §. 46 ff., Roscher II. 2. Kap. 9, Meitzen I, 367 ff. In

hundert noch im Besitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundgefällen, welche grösstentheils ehemals mit Domänen in Verbindung standen, aber auch nach der Veräusserung derselben beibehalten wurden.²⁾ Sie stehen unter denselben rechtlichen Verhältnissen, wie jene und werden mit denselben von den Domänenämtern verwaltet.“ Die hieher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Handlöhne, Gilten und Grundzinse verschiedener Art sind wenn nicht rein-, so doch vorherrschend privatrechtlicher Natur, hie und da, im Einzelnen nicht leicht unterscheidbar, mit alten festen steuerartigen Abgaben vermischt. „Sie werden vom

die Finanzwissenschaft gehört der Gegenstand eigentlich wieder nur, soweit der Umstand von Einfluss ist, dass der Staat, der Domänenfiscus, der Berechtigte ist. Rechtsgeschichtliches Kraut, Grundr. des Privatrechts, §. 145—155, v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe u. s. w., pass., bes. III, 230 ff., 250 ff., Waitz, D. Verfassungsgesch. pass., bes. V, K. 4. S. 185 ff. Die Entstehung u. Ausbildung der Grundgefälle hängt mit der Unfreiheit u. den Landüberlassungen gegen Dienste u. Abgaben eng zusammen. S. daher auch Wagner, Grundleg. I, K. 5, Abschn. 1 u. 2 u. die dort ausführl. angeg. Liter. Ferner f. die Frage der Beseitigung der betr. Lasten eb. Abschn. 20.

²⁾ Baiern. Nach dem A. für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen im D. 5,277,400 fl. rein, die Kosten 40 Proc., Lasten 5.4 Proc. Die R. 1853/4 zeigt 4,471,276 fl. Reinertrag, der A. für 1855—61 eine Roheinnahme von 5,143,849 fl., A. 1870 322,170 fl. ältere Gefälle, 4,300,000 fl. neu angesetzte Grundzinse nach Ges. v. 4. Juni 1848, 18,130 fl. Naturalabgaben, zus. 4,710,000 fl., Ausg. 88,300 fl. A. 1877 7,783,600 M. Grundgefälle, mit 201,140 M. Ausgaben dafür. — In Baden sind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablösungen sehr vermindert worden. Die lehenbaren. zins- und fallpflichtigen Güter trugen 1833 und 34 (R.) i. D. 74,736 fl. ein, der A. für 1849 ist nur noch 20,512 fl. für 1858 10,155, Einnahme im D. 1860—61 8854 fl. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36 vor der Ablösung 1,002,841 fl. Derselbe ist jetzt abgelöst und es gingen im D. 1854 und 55 474,277 fl. Zinsen aus noch ausstehenden Ablössungssummen ein. Die Geschäfte jetzt im Wesentl. abgewickelt. — Württemberg hatte bis 1849 noch sehr viele Naturalgefälle. Nach dem A. 1845—47 war die Einnahme aus Zehnten 1,475,648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593,712 fl., die Kosten und Abgänge bei jenen 43,621 fl., bei diesen 12,455 fl. Von dem Reinertrage von 2,013,254 fl. müssen aber noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für Naturalvorräthe (31,502 fl.) grösstentheils durch die Gefälle veranlasst werden. Bei der Menge der eingehenden Rohstoffe hängt die Geldeinnahme sehr von den jedesmaligen Fruchtpreisen ab. Auch hier die Geschäfte jetzt im Wes. erledigt. — In Preussen beliefen sich die Domanielgefälle 1847 noch auf 4,057,513, 1849 auf 3,974,000, 1853 auf 3,134,221, 1861 auf 2,695,342, 1870 auf 1,741,172 Thlr. „grundherrl. Hebungen u. Hebungen aus veräuss. Dom.-Objecten“ (incl. neue Provinzen), davon aus Erb-, Grund- u. Domänenzins, Canon u. Geldrenten für Getreide, die vertragsmässig nach wechselnden Durchschnittspreisen regulirt werden, 1,551,582 Thlr., Zinsen v. bäuerl. Inventarien- (Hofwehr-) Geldern 2214, für Naturalprästationen (entw. nach Kammertaxe oder nach zeitweisem Abkommen in Geld bezahlt oder in natura geliefert) 148,437 Thlr., für unbeständ. Gefälle 38,939 Thlr. Summa d. grundherrl. Hebungen im Et. f. 1875 3.62 Mill. M. Die Domänenamortisationsrenten betragen 1,998,049 Thlr. in 1870, in 1875 6.22 M. M. — Auch mehrere Schweizercantone hatten früher erhebliche Einnahmen dieser Art. z. B. Bern im A. für 1846 318,878 Fr. von Zehnten und Lehngefällen, Neuenburg 105,000 Liv. (zu 40 Kr.), Zürich 1815—25 im D. 198,750 Fr. oder fast $\frac{1}{4}$ der Einnahme. Aargau A. 1846 62,250 Fr. (z. Th. nach Ran).

Staate oder von dem Fürstenhause in der Eigenschaft eines Gutsherrn bezogen, wie in gleicher Weise auch viele Privatpersonen solche Gefälle beziehen, und sind in den verschiedenen Landestheilen von sehr ungleichem Betrage.“

„Offenbar ist eine Einnahme, die in einem Theile der Grundrente von Privatländereien besteht, für den Berechtigten bequem und sicher, weil das Bezugsrecht feststeht und der Landbau den wenigsten Erschütterungen ausgesetzt ist, wozu noch bei einem Theile der Gefälle, besonders dem Zehnten, die Aussicht auf einen steigenden Betrag kommt. Dagegen haben die meisten dieser Einkünfte in der veränderlichen Grösse, der lästigen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortschreitens im Landbau Nachtheile für die belasteten Eigenthümer.³⁾ Zugleich ist für den Staat die sehr ungleiche Grösse der Einnahme von Jahr zu Jahr besonders störend⁴⁾, bei den Naturalgefällen ist überdies die Erhebung kostspielig.

„Daher ist in den meisten Staaten die Umwandlung dieser Leistungen in einfache Grundzinse und die gänzliche Ablösung derselben eifrig befördert worden, so dass die Einnahme aus solchen Gefällen schon grossentheils verschwunden ist.“ (Rau §. 156.)

Die vollständige Abschaffung der Grundgefälle war eine Consequenz der neueren nationalökonomischen Ansichten von der Nothwendigkeit abgabefreien ländlichen, speciell bäuerlichen Grundeigenthums im privat- und volkswirtschaftlichen Productionsinteresse und zugleich eine Consequenz der neueren politischen Ansichten über persönliche Freiheit und Eigenthum. Die Maassregel hat auch ohne Zweifel auf den Ackerbau und die bäuerlichen Wirthe einen guten Einfluss geübt, soweit sie zu einer Beseitigung von Quotenabgaben vom Rothertrage, also besonders des Zehnten, führte. In ihrer Allgemeinheit jedoch wird sie verschieden beurtheilt werden, je nachdem entweder wieder mehr der privatwirtschaftliche Gesichtspunct für die Beurtheilung maassgebend ist und dieser in der üblichen Weise mit dem volkswirtschaftlichen identificirt

³⁾ S. Rau, Volkswirtschaftspol., §. 52.

⁴⁾ In Baiern war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5,211,626 fl., min. 3,894,223 fl. im J. 1825. max. 6,554,775 fl. im J. 1831, also resp. 74 und 125 Proc. des Durchschnittes.

wird, wie in der Smith'schen Schule, oder aber der wirklich volkwirthschaftliche und der socialpolitische Gesichtspunct mit entscheidet.

Es gilt dann wieder Aehnliches, wie von der Erbpacht (§. 179). In Hinsicht auf die Productivität und die sociale Function seines Besitzers ist allerdings schuldenfreies bäuerliches Privatgrundeigenthum dem mit jenen Lasten beschwerten vorzuziehen. Aber jenes war keineswegs das allgemeine Resultat der Abschaffung der Grundlasten. Vielmehr hat sich der mit nicht beliebig vermehrbaren Grundlasten beschwerte Grundbesitz öfters nur in solchen mit kündbaren Kapitalschulden belasteten verwandelt: keineswegs durchaus eine Verbesserung. Ferner ist eine Theilung des Grundertrags zwischen dem verpflichteten Bauer und dem Privatgrundherrn allerdings mit Recht zu beanstanden. Aber wo der Grundherr, wie bei den Domanialgefällen, der die Gesamtheit vertretende Staat ist, liegt die Sache wiederum anders. In zweckmässig regulirten Grundgefällen kann der Staat, ohne wesentliche Benachtheiligung des Productionsinteresses, einen Theil der ihm gebührenden nationalen Grundrente und des Zuwachses derselben beziehen, was mit der gänzlichen Beseitigung der Grundgefälle aufhört. Damit ist auch das berechnete finanzielle Interesse des Staats beeinträchtigt worden.

Man wird daher zwar der in Mittel- und Westeuropa meist erfolgten Abschaffung der Grundgefälle manche günstige Wirkung nicht absprechen können. Aber richtiger als diese Maassregel wäre eine Fixirung aller alten Grundgefälle und eine Verwandlung derselben in eine auf dem Boden lastende nicht ablösbare Geldrente oder in bestimmten Durchschnittspreisen zu entrichtende Naturalrente gewesen, wenigstens soweit der Staat als domanialer Grundherr der Berechnete ist.⁵⁾

II. — §. 184. Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit. Dafür gelten folgende Regeln:

„1) Man muss für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtmässigkeit sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede versuchte Schmälerung beachtet und verhindert und den Ausfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen lässt.“⁶⁾

⁵⁾ Die tiefere Begründung dieser Ansicht s. in meiner Grundleg. I, bes. K. 5, nam. Abschn. 16—19 (v. Grundeigenth.).

⁶⁾ Hiezu dienen Meldungen von dem Tode eines gefällpflichtigen Bauern durch die Führer der Geburts- und Sterbelisten.

„2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände zu lassen, entschiedene augenblickliche Zahlungsunfähigkeit ausgenommen.⁷⁾ Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf man nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich trockenes, gesundes und reines Getreide annehmen.⁸⁾

„3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten und trockenen Magazinen untergebracht.⁹⁾ Zu ihrer zweckmässigen Behandlung (Umstechen u. s. w.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kastenvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenso wie die Verwalter ein Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen.¹⁰⁾ Es muss hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen. Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man gesetzlich auszusprechen, welche Grösse dieses Abganges den Beamten nachgesehen werden solle.¹¹⁾ Dies darf jedoch nicht so gemissdeutet werden, als dürften dieselben in allen Fällen den bestimmten Betrag von Procenten zurückbehalten, vielmehr müssen die Vorräthe alljährlich nachgemessen (gestürzt) werden.

„4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmässig gewählten Zeitpuncten versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.“ (Rau §. 157.)

III. — §. 185. Umgestaltungen der Naturalgefälle. Je mehr auch im Staatshaushalte die reine Geldwirthschaft sich einbürgert, desto unbequemer werden Naturalgefälle. Der Staat als Grundherr ist bei deren Einziehung und Verwaltung ohnehin regel-

⁷⁾ Die badischen Bezirks-Domänenbeamten hatten die Befugniss, diese Gefälle so einzutreiben, wie es von den Steuerämtern geschieht. Bad. Execut.-Ordn. vom 13. Decemb. 1827. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt; wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt und auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amts-exequenten angezeigt u. s. w.

⁸⁾ Unreine Frucht kann auch auf Kosten der Ueberbringer gereinigt werden, die dann das Fehlende nachliefern müssen. Uebrigens lässt sich kaum ganz verhindern, dass das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markte gebrachte, etwa um 7—10 Procent. v. Flotow, §. 71.

⁹⁾ Wehrer, Cameraldomänenadmin., S. 138. Hoffmann, Dom.-Verwalt. in Württemberg, S. 121.

¹⁰⁾ Sie erhalten eine gedruckte Instruction. Beispiel einer solchen in Moser's Sammlung würtemb. Finanzgesetze, III, 528.

¹¹⁾ Baiern: jährlich $\frac{1}{70}$ des Roggens, $\frac{1}{40}$ des Hafers. Baden: glatte Frucht $\frac{1}{50}$, rauhe $\frac{1}{33}$, Heu $\frac{1}{10}$, Stroh $\frac{1}{20}$. Württemberg: neue Frucht 3, alte 1 Proc. — Ueber Kornmagazine II. §. 138.

mässig im Nachtheil gegenüber den privaten Grundherrn. Auch die pflichtigen Bauern ziehen mit der allgemeineren Entwicklung der Geldwirthschaft in der Volkswirthschaft gewöhnlich Geldabgaben den Naturalabgaben vor. Im beiderseitigen Interesse greifen daher bei der Beibehaltung der Grundgefälle folgende Umgestaltungen Platz.

1) Man lässt statt der Naturalien den Marktpreis dafür in Geld entrichten. Da hiebei die Kosten und Verluste, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues verknüpft sind, erspart werden können, Vorrathsgebäude entbehrlich werden und die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen, so kann der berechtigte Staat schon hier ohne Nachtheil für sich und zum Vortheil des Pflichtigen in eine Reduction der schuldigen Leistung willigen.

2) Die veränderlichen Gefälle lassen sich passend in einen Grundzins umwandeln, wobei der vieljährige Durchschnittsbetrag der Gefälle zu Grunde gelegt und ein Abzug für die Erhebungskosten bestimmt wird. Der Grundzins wird entweder fest in Geld oder in Producten (Getreide) angesetzt, aber auch letzteren Falls die Zahlung nach gewissen Marktpreisen in Geld ausgemacht.¹²⁾ Ueber den Zehnten siehe §. 186—188.

IV. — §. 186. Der Zehnte und seine Erhebungsformen. Der Zehnte war auch unter den Grundgefällen des Staates besonders wichtig.¹³⁾ „Die gewöhnlichen Arten sind:

„1) Zehnten von Gewächsen, und zwar a) grosser oder Getreidezehnte, b) kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln u. s. w. c) Obst- und Weinezehnte, d) Heuzehnte, der jedoch seltener vorkam.

„2) Blutzehnte von jungem Vieh. Dieser ist der lästigste und seine Umwandlung oder Ablösung ist am Ersten bewirkt worden.

„Der heutige Zehnte trug in den deutschen Staaten¹⁴⁾ unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe,¹⁵⁾ weil er

¹²⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol., §. 57 ff.

¹³⁾ Regenauer, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — Ueber den Betrag der Z. in Württemberg s. o. Note 2. Das Zehntrecht des Staats erstreckte sich über 1,107,500 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76,008 Morgen Wiesen (9.6 Proc.) und 50,700 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Weinlandes). In Baden waren die 1522 Domanialzehnten zu Ende 1856 schon sämmtlich abgelöst für ein Kapital von 17,390,000 fl.

¹⁴⁾ In Griechenland z. B. ist der Zehnte eine Grundsteuer.

¹⁵⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol. §. 66.

nach einer unveränderlichen,¹⁶⁾ wenn gleich in den verschiedenen Gegenden eines Landes öfters ungleichförmigen Regel erhoben wurde und die Zehntrechte bald dem Kammergute, bald der Kirche oder einzelnen Staatsbürgern zustanden, überdies die Zehntrechte einen Gegenstand des Verkehres bildeten. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt ist, hat man zuvörderst für eine genaue Zehntberechnung zu sorgen, um jede Beeinträchtigung zu verhüten.“

Die Erhebungsformen sind:

„1) der Zehnte wird als solcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder a) auf Rechnung der Domänen-casse eingezogen, oder b) verpachtet;

„2) die Zehntentrichtung wird durch eine ausbedungene Abfindungssumme ersetzt.“ (Rau §. 159.)

„A. Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats ist mühsam und kostspielig.¹⁷⁾ Man suchte sie deshalb zu vermeiden und ordnete sie nur ausnahmsweise in solchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Hiebei war hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

„a) Die Weinlese durfte nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur an den nach vorgängiger Besichtigung durch obrigkeitlichen Beschluss für jeden Theil einer Ortsgemarkung bestimmten Tagen vorgenommen werden. Die Erntezeit der anderen Gewächse musste man freilich den Landwirthen freistellen, diese hatten jedoch vorher dem Zehntherrn Anzeige zu machen.

„b) Es wurde eine hinreichende Anzahl verpflichteter Aufseher (Zehnt-Inspectoren), welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute etc. unter sich hatten, aufgestellt.

„c) Diese zeichneten die erhobenen Quantitäten auf und sorgten dafür, dass der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben,¹⁸⁾ früheres Schneiden einzelner

¹⁶⁾ Ausgenommen die Befugniss der Regierung, den Zehnten auf Ländereien, die neu oder von neuem angebaut werden sollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären. Bad. Landr. Art. 710 cu.

¹⁷⁾ Beim Weinzehnten sind die Kosten, zumal in schlechten Jahren, am Grössten. Ohnehin muss immer der Zehntwein wegen der Mengung verschiedener Traubensorten von schlechterer Beschaffenheit sein, als der von den Grundeigenthümern gewonnene. (Rau.)

¹⁸⁾ Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nemlichen Eigenthümers ist verboten im badischen Landrecht, Art. 710 cq. (ausgenommen wo das Herkommen dafür ist, V. v. 23. Juni 1828); es soll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Württemberg ist das Hinüberzählen auf den Feldern eines und desselben Eigenthümers befohlen, Zehntordnung v. 27. Juni 1816, Kap. 3. (Rau.)

Grundstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf¹⁹⁾ und dergleichen.

„d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim Dreschen und Keltern musste sorgfältige Aufsicht gehalten und Register geführt werden, um alle Unterschleife zu verhüten.“ (Rau §. 160.)

„B. Die Zehntverpachtung:²⁰⁾

„a) Es würde einträglicher sein, sie nur auf ein einziges Jahr abzuschliessen, doch machte die oftmalige Absicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verschaffen, das Gegenheil rathsam. Im ersten Falle nahm man sie erst im Laufe des Sommers vor, nach einer Besichtigung der zehntbaren Ländereien und einer Abschätzung des muthmasslichen Erntertrages durch Sachverständige.

„b) Den Pachtlustigen wurden die Bedingungen vorgelegt, welche sich bezogen auf die Entrichtungsart des bei den Fruchtzehnten in Körnern festgesetzten Pachtzinses, namentlich auf die Bestimmung des Marktpreises, nach welchem jener in Geld abzuführen ist, — auf die Nachlässe bei Unfällen, — auf die vorbehaltene höhere Genehmigung; indess war es den Pachtlustigen annehmlicher, wenn die unteren Beamten solche Angebote, die eine gewisse Grenze erreichen, sogleich unbedingt genehmigen durften. Sodann wurde die Versteigerung abgehalten.“ (Rau §. 167.)

„C. Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Gesamtheit der Zehntpflichtigen in ihr ist keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, sondern die Abfindungssumme unter den Mitgliedern der Genossenschaft nach ihrer Wahl umgelegt oder sonst von ihnen aufgebracht wird. Dieses Mittel war als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdiente bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscasse der Verpachtung vorgezogen zu werden, erforderte jedoch Vorsicht, damit bei dem Anschlage, welcher der Unterhandlung zu Grunde gelegt wird, nicht die zehntbare Fläche und der Ertrag zu niedrig angegeben werde. Man konnte den Vertrag auch auf mehrere Jahre hinaus erstrecken, nach Massgabe einer Durchschnittsberechnung.“

¹⁹⁾ Nämlich da, wo der Zehnte erst nach dem Keltern, nicht schon von den Trauben oder von dem Traubenbrei entrichtet wird.

²⁰⁾ In Preussen werden die wenigen noch besteh. Naturalprästationen theils durch Verpachtung genutzt, theils zur Befriedigung von Deputanten verwendet, theils versilbert.

nung.²¹⁾ Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früchten bedungen und in diesen oder in Geld nach den Marktpreisen abgeführt. Da sie sich auf ausgedroschene Körner bezieht, so müssen zwar die Ablösenden die Kosten des Dreschens übernehmen, aber sie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngestoffe nützliche Stroh.“ (Rau §. 162).

V. — §. 187. Umwandlung oder Abschaffung der Zehnten und anderer Grundgefälle. Die in dem Wesen des Zehnten, als einer Quoten-Abgabe vom Rohertrage,²²⁾ liegende Erschwerung landwirthschaftlicher Verbesserungen, so wie die Kosten, Verluste und Störungen bei der Erhebung machen eine Umgestaltung dieser Abgabe wünschenswerth, ja geradezu nothwendig, wenn eine höhere Intensivität des Ackerbaus eintreten soll und muss.²³⁾ Der Rohertrag steigt hier in einem stärkeren Verhältniss als der Reinertrag der Landwirthschaft. Der Zehnte und ähnliche Abgaben vom Rohertrage werden also immer drückender und nehmen dem Landwirth (Bauern) einen grossen Theil desjenigen Ertrags, der nur durch die stärkeren Verwendungen von Kapital und Arbeitskraft gewonnen wird.

Bei der Umgestaltung und eventuell der Aufhebung des Zehnten und anderer Grundgefälle macht nun ein Umstand besondere Schwierigkeit, nemlich die Rücksicht auf die bezüglichlichen Rechte anderer privater Grundherrn. Beim Staate ist gelegentlich der unentgeltliche Verzicht auf das Gefälls-, bez. das Zehntrecht, mindestens das Begnügen mit einer unvollständigen Entschädigung befürwortet worden.²⁴⁾ Bestehen indessen diese

²¹⁾ In Württemberg meistens sogar auf 27 J. Daher hat man die zum Zehnten gehörigen Scheunen und Keltern schon früher vor der Ablösung verkauft. Herdegen, S. 77.

²²⁾ Nicht als Abgabe vom Rohertrage, sondern als Abgabe, welche eine bestimmte Quote des wechselnden Rohertrags beträgt, ist der Zehnte bedenklich, was nicht immer unterschieden wird.

²³⁾ Rau, Volkswirtschaftspol., §. 66—68. — §. 187 mehrfach verändert gegen Rau, 5. A., §. 163 u. 6. A., §. 164.

²⁴⁾ Nach v. Rotteck's Antrag sollten in Baden die Staatszehnten unentgeltlich aufgehoben, Privatzehntherrn mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschüssen hätte. Verhandl. der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Aretin u. v. Rotteck's Staatsrecht der const. Monarchie II, 272, 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommission in der 2. Kammer sollte der Berechtigte, und also auch die Domänenkasse, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Last fiel; der Staat schüsse bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuschuss der Staatskasse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer selbst sprach sich 1831 dafür aus, dass der Berechtigte das 15fache erhalte u. der Pflichtige hiervon $\frac{2}{3}$ zahle. (Rau.)

Gefälle einmal zu Recht, so ist eine solche Verletzung des Finanzinteresses doch möglichst zu verhüten, jedenfalls nur soweit zulässig, als wichtige Rücksichten auf die Entwicklung der Landwirthschaft und auf die ökonomische und sociale Lage der Pflichtigen es rechtfertigen. Um der nothwendigen Gleichheit willen müssen dann aber die Gefällspflichtigen von Privatherren ebenso wie diejenigen des Staats behandelt werden. Hält man eine Ermässigung der Last für geboten und glaubt man das daraus hervorgehende Opfer den privaten Grundherren wegen der einmal anerkannten Rechtsbeständigkeit der Gefälle nicht zumuthen zu können, so muss der Staat also für beide Classen der Pflichtigen, diejenigen des Domänenfiscus und der Privat-Grundherren, die gleiche Unterstützung gewähren.

Unbedingt nothwendig erscheint ein solches Vorgehen nicht. Denn die zur Motivirung angeführte ursprüngliche Steuernatur des Zehnten ist keineswegs allgemein,²⁵⁾ in der Regel gar nicht vorhanden, jedenfalls aber hat sie sich im Verlauf der Jahrhunderte verloren, wo sie etwa früher bestand. Die zehnbaren Ländereien werden auch billiger gekauft. Das landwirthschaftliche Productionsinteresse verlangt ferner wohl eine Beseitigung des Zehnten als einer Quote vom Rohertrage, aber mit einer Umwandlung desselben und anderer Naturalgefälle in eine fixe Geld- oder in eine in bestimmten Marktpreisen zu zahlende Getreiderente ist es vollständig befriedigt. Eine Ermässigung der demgemäss umgestalteten Leistung ist zulässig und gerechtfertigt, weil für den Grundherrn viele und bedeutende Erhebungskosten fortfallen. Darüber hinaus ist eine Verminderung der Leistung aber höchstens in Ausnahmefällen geboten.²⁶⁾ Besondere Staatsbeiträge selbst zur vollständigen Beseitigung der Zehnten sind auch nicht immer erfolgt, so dass sich jedenfalls die Massregel ohne solche durchführen liess.²⁷⁾

²⁵⁾ Rau, II, §. 66 und die dort angef. Schriften von Zachariä, Birnbaum, v. Babo und Rau. Kröncke, Ueber Aufhebung etc., S. 40, ferner vgl. Möser, Patriot. Phantas. IV, Nr. 67. — Lang, Historische Entwicklung der deutschen Steuer-Verfassung, S. 35. — Mittermaier, Grundsätze des deutschen Priv.-R. §. 151. (Rau.)

²⁶⁾ So wenn die Summe der Grundgefälle einen besonders niedrigen Reinertrag f. d. Pflichtigen übrig lässt. Nach d. preuss. Ges. v. 2. März 1850, §. 63, musste bei der Ablösung mindestens $\frac{1}{3}$ des Reinertrags dem Pflichtigen bleiben, was eine entsprechende Reduction der Gefälle involvirt.

²⁷⁾ Einen Beweis lieferte z. B. das Grossh. Hessen. Gesetz v. 15. Aug. 1816, in Goldmann, Gesetzgebung des Grossh. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums etc., 1831. S. 207. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes s. Gold-

Wollte man aber aus Gründen der Staatsklugheit,²⁸⁾ wegen Verhasstheit der Grundfälle u. s. w. ein Uebriges thun und insbesondere mit Recht das Verhältniss zwischen Privatgrundherren und Gefälls-, namentlich Zehntpflichtigen lösen, so hätte die allgemeine Umwandlung der Gefälle in eine feste, aber noch etwas weiter reducirte unablösbare Geld- oder Getreiderente wiederum genügt. Der Staat hätte dabei in das Rechtsverhältniss der privaten Grundherren eintreten und letztere angemessen entschädigen müssen. Die Forterhebung der Gefälle in der neuen Form hätte keine grösseren Bedenken gehabt, als die Erhebung der alten oder der etwa neu eingeführten allgemeinen Grundsteuer und konnte einfach mit der Steuererhebung verbunden werden.

Die vollständige Ablösung der Gefälle hat dem Staate eine werthvolle Einnahme für die Zukunft und damit die berechnete Theilnahme am Bezug der nationalen Grundrente geraubt. Die mehrfach erfolgten weiteren Beisteuern des Staats zur Ablösung haben neue finanzielle Opfer mit sich gebracht.²⁹⁾ Das

mann, S. 65. Auch in Nassau, Sachsen, Hannover, Weimar (Gesetz vom 18. Mai 1848) etc., Preussen (s. Note 29) fand Umwandlung oder Ablösung ohne Staatsbeitrag statt. (Rau.)

²⁸⁾ Dahin gehört z. B. die Rücksicht auf den Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beispiels und die Verschlimmerung in der Lage des Bauernstandes seit dem Mittelalter durch die Bestenerung.

²⁹⁾ In Baden ist schliesslich im Zehntgesetze vom 25. Nov. 1833 der Staatszuschuss auf $\frac{1}{3}$ der Ablösungssumme festgesetzt worden, der überdies bis zur beendigten Ablösung jedes Zehntrechtes oder wenigstens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Januar 1834 an, mit Zwischenzinsen zu 4 Proc. verzinst wurde. Die Ausgabe an Staatszuschuss für sämmtliche Zehnten, deren Ablösung 40,547,000 fl. kostete, war auf 99 Mill. fl. angenommen worden, belief sich aber nur auf 7,933,000 fl., für die Domanalzehnten wurde ein Ablösekaptal von 17,390,000 fl. ermittelt, wovon aber 3,443,000 fl. an Staatszuschuss abgingen. Regenauer, Staatshaush. S. 319. Die Last, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem grossen Staatsbeitrage entstand, minderte sich ungefähr von 20 auf 12 Proc. des Kapitals, weil die Zehntpflichtigen selbst zu den Steuern beitrugen und ungefähr $\frac{2}{3}$ der Ausgaben trugen. — Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgesetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmässigkeit jener grossen Staatsausgaben am Wenigsten beachtet. — Ueberblick des Gegenstandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K., I, 255. — Aufsätze von Lotz und Regenauer in Rau, Archiv II. 1. Heft. — Vogelmann, Die Zehnt-Ablösung im Grossh. Baden, Karlsr. 1838. — Die Regierung von Bern hat das ganze Zehntablösungskaptal an der Stelle der Zehntpflichtigen bestritten (Rau). — In Oesterreich wurde durch Patent v. 4. März 1849, §. 18 (ähnlich noch andere Patente für andere Kronlande) für die deutschen Erblande bestimmt, dass von d. berechn. Entschäd. des Berechtigten $\frac{1}{3}$ für verschiedene Abzüge abgehen, vom Reste je $\frac{1}{3}$ (also $\frac{1}{2}$ des gezahlten) vom Pflichtigen und von jedem Kronlande zu übernehmen sei. So entstand die Grundentlastungsschuld, für welche neben den Pflichtigen die einzelnen Kronlande, nicht der Gesamtstaat als solcher haftet, E. 1869 für d. cisleithan. Länder 247'15 Mill. fl. Näheres bei Czörnig, Neugestaltung, S. 486 ff. — Für Preussen vgl. Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 u. Ges. über Errichtung v. Rentenbanken v. demselben Tage; s. Rönne, Staatsrecht, II. 2, 274 ff. Bei den festen Abgaben von Körnern wurde

„lastenfreie volle Privateigenthum des Bauern“ wird aber auf die Dauer doch nicht erreicht werden, weil die „Verschuldungs-, bez. Verpfändungsfreiheit“ nunmehr um so leichter zu kündbaren Kapitalschulden mit wechselndem Zinsfusse führt. Das Endurtheil über die „Grundentlastung“ fällt daher nicht so unbedingt günstig aus, wie früher angenommen wurde.³⁰⁾

§. 188. Verfahren bei der Umwandlung und Ablösung der Zehnten u. s. w.

„1) Für die Umwandlung des Zehnten in eine dem Reinertrag desselben entsprechende Rente (Zehntfixirung)³¹⁾ enthalten die Rechnungen der Domänenverwaltungen hinreichenden Stoff, um den rohen und reinen Ertrag des Zehnten in der zur Ausmittlung des Durchschnitts gewählten Jahresreihe zu erforschen. Für die Feststellung des Reinertrags ist zu berücksichtigen, dass die Zehntscheunen und Keltergebäude entbehrlich werden.³²⁾ Soll die an die Stelle des Zehnten tretende Rente einstweilen stehen bleiben, so ist es wieder rathsam, sie bei dem Getreidezehnten nicht in einer festen Geldsumme auszudrücken, weil diese nicht bloss unter dem Einflusse der Veränderungen des Geldwerths steht, sondern auch in wohlfeilen Jahren schwer aufgebracht wird.³³⁾ Eine

v. d. ermittelten Marktpreisen 5% wegen schlechterer Beschaffenheit des Zinsgetreides abgezogen; bei Zehnten aber in der Regel nicht (vgl. §. 33 mit §. 32 des ersten Ges.). Ablösung der berechneten Geldrente baar in 15 Jahren, was mindestens 10% Reduction involvirt, bei Annahme eines 5%igen Zinsfusses, erheblich mehr bei der richt. Annahme eines niedrigeren Zinsfusses. Doch konnte der Berechtigte die Abfindung zum 20fachen in 4% Rentenbriefen verlangen (§. 64). Der Staat leistete keinen directen weiteren Zuschuss, wohl aber übernahm er die Errichtung der Rentenbanken (im Et. f. 1875 mit 512,000 M. Kosten) u. die Garantie dafür. Der Gewinn an Zwischenzinsen f. d. Staat übersteigt jene Kosten.

³⁰⁾ Diese Ansicht ist eine Consequenz der in der Grundleg. I, K. 5, bes. Absch. 16 ff., niedergelegten Anschauungen über Privateigenthum an Productionsmitteln. Rau stand hier natürlich anders.

³¹⁾ Vgl. f. d. Verfahren Rau, Volkswirtschaftspol., §. 70.

³²⁾ Im Grossh. Hessen sollen nach §. 4 des angef. Gesetzes drei von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Justizante ernannte Sachverständige die Schätzung vornehmen. Indess zeigte sich, dass die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen u. die Bestellung der Sachverständigen allmählig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfnisse, 1. Heft, 1833, S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hilfsmittel zur Schätzung aufmerksam, nemlich den Preisunterschied des belasteten und des zehntfreien Landes; nur müsste hiebei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien, nach Boden, Lage u. s. w., genau geachtet werden. — In Baden sind viele Ablösungen von ärarischen Zehnten auf Grund der von den Domänenverwaltungen aufgestellten Ertragsberechnungen abgeschlossen und es ist nur selten von dem unständlichen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden. Zwei Instructionen der Hof-Dom.-K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten (Rau).

³³⁾ Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verschiedene Beschaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente

in Getreide angesetzt und entweder in Körnern oder nach dem Marktpreise zu entrichtende Rente³⁴⁾ vermeidet zwar diesen Nachtheil, wird dagegen in theuren Jahren den Pflchtigen sehr beschwerlich, was Nachlässe nöthig machen kann.³⁵⁾ Zwischen beiden Methoden bietet sich ein Mittelweg dar, indem man zwar die Rente in Getreide ansetzt, aber nur einen Theil derselben nach dem Marktpreise des Jahres, einen andern Theil nach einem langjährigen Durchschnittspreise bezahlen lässt.³⁶⁾ Ist die Rente sogleich zur Ablösung bestimmt, so braucht nur ihr Geldbetrag ermittelt zu werden.

„2) Der Abkauf durch eine Geldsumme. Dieser ist nicht so leicht auszuführen, als die Umwandlung, weil der Zehntpflichtige hiezu beträchtliche Mittel nöthig hat. Es ist daher dienlich, beide Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch sogleich die Regel für die Ablösung aufzustellen, so dass diese beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden kann. Von dem Ablösungskapitale wird ein den Lasten entsprechender Theil ausgeschieden und denen übergeben, welche diese Lasten künftig zu übernehmen haben.³⁷⁾ Die Ablösung geschieht am Leichtesten, wenn den Zehntpflichtigen das Ablösungskapital vorgeschossen und dessen Tilgung durch eine Zeitrente gestattet wird.“³⁸⁾ (Rau §. 163).

übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der grossen Administrationskosten ein, weshalb die dem Reinertrage gleichkommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente nothwendig werden (Rau).

³⁴⁾ Angef. Gr. Hess. Verordn. §. 12. — Baier. Verordn. über die Umwandlung der Zehnten u. s. w. des Staates vom 8. Februar 1825, §. 4. — Regenauer, a. a. O., S. 55.

³⁵⁾ Regenauer, S. 69. — Baier. V. §. 11. — Eine Milderung liegt freilich auch darin, dass die Zehntrente wegen des Abzugs für Kosten und Verluste geringer ausfällt, als der Zehnte selbst. Im Gr. Hessen haben sich nach Kröncke (Ueber Aufhebung u. s. w., S. 10) die Renten nur zu 45 Procent des Zehnt-Bruttoertrages gestellt.

³⁶⁾ Rau. Volkswirtschaftspol., §. 59.

³⁷⁾ Rau, eb. §. 70, Nr. 4. — Die Baulasten bildeten die Hauptschwierigkeit bei der bad. Zehntablösung, Adresse beider Kammern in diesem Betreff, veranlasst durch die Motion von Vogelmann, im J. 1840, s. Commissionsbericht in der I. K. Beil. 180 (von Rau). Verordn. vom 25. März 1841.

³⁸⁾ Rau, eb. II. §. 60. — Die bad. Zehntschuldentilgungscasse liess den zehntpflichtigen Gemeinden auf Verlangen das Kapital gegen einen Zins- und Tilgebetrag. Dieser musste mindestens $1\frac{3}{4}$ Proc. betragen, manche Gemeinden machten sich aber zu einer jährlichen Abtragung von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{12}$ u. s. w. des Kapitals anheischig, auch wurde oft mehr gezahlt, als die übernommene Verpflichtung für ein gewisses Jahr betrug, z. B. 1867 u. 1868 29,000 u. 28,000 fl. mehr. Die grösste Summe der gegebenen Darlehen v. 3,620,000 fl. im J. 1848. Zu Ende 1868 waren noch 404,405 fl. ausstehend, seit 1874 nichts mehr. Das jährlich bezahlte $\frac{1}{4}$ Proc. für Verwaltungs-

Der Empfang des Ablösungskapitals für die Grundfälle (auch bei der Amortisation in Form von Zeitrenten) bildet eine Flüssigmachung eines Theils des Kapitalwerths der Domänen. In finanzieller Hinsicht ist die betreffende Einnahme daher eine ausserordentliche, für deren richtige Verwendung im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie für die Benutzung des Staatscredits gelten müssen (§. 54 ff.). In staatsrechtlicher Beziehung müssen die Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die Veräusserung der Domänen selbst und für die Verwendung des Erlöses daraus gelten.³⁹⁾

VI. — §. 189. Andere Berechtigungen. „Die zu dem Domänenvermögen gehörenden Weiderechte⁴⁰⁾ auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benutzt. Die Nachteile solcher Rechte für den Landbau und die aus der Ausübung der Weiderechtigkeit herrührenden Streitigkeiten werden sehr gemindert, wenn die weidepflichtige Gemeinde selbst als Pächterin auftritt, sie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen lassen. Es ist daher zweckmässig, einstweilen solche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu bringen. Indess muss die aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmässige Ablösung aller Weiderechte sich auf diejenigen erstrecken, die bisher die Quelle einer Staatseinnahme waren, und letztere wird daher allmählig verschwinden.

„Die Fischereiberechtigungen in einzelnen Privatgewässern bilden ebenfalls einen Bestandtheil des Domänenvermögens. Sie werden verpachtet. Ihr Betrag ist vielen Beeinträchtigungen durch Benutzung von unberechtigten Personen ausgesetzt, doch lässt

kosten ergab bei der sparsamen Verwaltung u. weil keine Verluste vorkamen, einen Ueberschuss von 114,000 fl. Die erforderlichen Summen konnten ganz aus den Grundstücksgeldern (§. 163, Anm. 24) genommen werden Uebersicht über den ganzen Zeitraum von 1836—66 in Verhandl. der Ständeversammlung, 2. K., 1867, I, 145. (Rau.) — In Preussen zahlt der Verpflichtete bei der Ablösung mittelst Rentenbriefen an die Rentenbanken $4\frac{1}{3}\%$ 56 J. 1 Mon. lang oder 5% 41 J. 1 M. lang. Der Dom.-Fiscus erhält als Berechtigter keine Rentenbriefe, sondern entnimmt den an ihn in ders. Weise wie an die Rentenbanken zu zahl. Renten 4% Zinsen u. tilgt mit den Amortisationsquoten unmittelbar Staatsschulden in gleicher Höhe. Meitzen I. 429, IV, 276, Stat. Jahrb. III, 74, IV, 1, 154 (üb. d. Ergebnisse d. Rentenbanken, eb. S. 152), IV, 2, 304. Der Domänenfiscus erhielt z. B. für Ablösung durch Kapitalzahlungen 1871—74 zus. 2.498. f. Tilgungsquoten von Domänenamortis.-Renten zus. 2.745 Mill. Thlr.

³⁹⁾ Daher in Staaten, wo die Domänen als Patrimonialgut d. Dynastie gelten, verwickelte Abrechnungsverhältnisse, wie z. B. in Baden. Wo der Erlös für verkaufte Domänen nach dem best. Staatsrecht z. Schuldentilgung dienen muss, folgerichtig auch die gleiche Verwendung des Ablösungskapitals.

⁴⁰⁾ Rau, Volkswirtschaftspol. §. 72, 75.

sich diesem Unfuge mit Hülfe der Domänialwaldhüter einigermassen begegnen.“ (Rau §. 165). S. auch §. 205—209.

Zweiter Hauptabschnitt.

Waldungen, Jagd, Fischerei.¹⁾

§. 190. Einleitung. „In den meisten Staaten gehört seit früher Zeit ein ansehnlicher Theil der ganzen Waldfläche zu den Domänen und wird mit Hülfe eines zahlreichen niederen und höheren Forstpersonals bewirthschaftet. Dieser Forstbesitz der Regierung war ursprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geschätzt. Diese trat aber später bei dem Steigen der Holzpreise in immer grösserer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie sie denn auch in vielen Ländern eine ansehnliche Einnahme in die Staatscasse bringt. Daneben hielt man indess fortwährend die Domänenwaldungen auch aus volkwirthschaftlichen Gründen, namentlich um die Versorgung des Volkes mit Holz überhaupt oder sogar mit billigem Holz dauernd zu sichern, für unentbehrlich, und verwaltete sie zugleich mit Hinsicht auf diese Bestimmung. In der neuesten Zeit sind gegen die Staatsforstwirthschaft aber manche Einwendungen gerichtet worden.“ (Rau §. 134). Man hat die allgemeinen Gründe gegen privatwirthschaftliche Thätigkeiten des Staats und gegen jeden Domänenbesitz auch in Betreff der Staatswaldungen geltend gemacht. Indessen liegt die Frage hinsichtlich der letzteren doch selbst vom Productionsstandpunkte aus manchfach anders als hinsichtlich der Feldgüter, Bergwerke, Fabriken u. s. w., so dass sie eine genaue Prüfung erheischt. Von dem Ergebniss dieser Prüfung hängt aber auch die Antwort auf die Frage der richtigen Bewirthschaftungsart mit ab (§. 196 ff.).

4. Abschnitt.

Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten.

I. — §. 191. Das Vorhandensein von Staatsforsten in den modernen Staaten und seine Gründe. Es ist offenbar

¹⁾ Dieser Hauptabschnitt entspricht den §§ 137—152 der 5. Aufl. von Rau und ist im Wesentlichen eine Wiedergabe meiner eingreifenden Umarbeitung der Lehre von den Forsten u. s. w. in der 6. A. §. 167—190. Auch Rau hat in §. 138 ff., 143 schon die Beibehaltung der Staatsforsten gegen die Angriffe der Smith'schen Schule vertheidigt, nur nicht mit dem durchschlagenden Grunde und immer der älteren Schule gemäss so, als ob an sich das Privatgrundeigenthum stets die Vermuthung für sich habe. S. dagegen meine Grundleg. K. 5. bes. Abschn. 16—19, nam. §. 366.

keine blosse historische Zufälligkeit, dass sich in vielen europäischen und namentlich in allen deutschen Staaten ein grosser Betrag Waldungen bis auf den heutigen Tag im Eigenthum des Staats erhalten hat, auch da, wo der Staat nur wenig Feldgüter mehr besitzt.¹⁾ Diese Thatsache ist vielmehr sehr wohl zu er-

¹⁾ In Deutschland (Deutsches Reich) ist ein Drittel des ganzen Waldbestands noch im Staatseigenthum, über die Hälfte gehört dem Staate, den Gemeinden, Stiftungen u. s. w. zus., nemlich nach Maron's Forststatist., Berlin 1862, von 50'51 Mill. M., 17'38 dem Staate, 9'08 den Gemeinden, 0'67 Kirchen u. Instituten, 23'37 Mill. M. den Privaten. Für 1873—74 wird die Staatswaldfläche im D. Reiche zu 4,456,948 Hect. oder 8'24% d. Landesfläche angegeben. Forstl. Blätter. 1875, S. 322. In den einzelnen Staaten und den einzelnen Provinzen der grösseren Staaten ist der Staatsbesitz an Wald mannfach verschieden. In Preussen ist der Staatsforst 6'57. Baiern 12'40, Württemberg 9'77, Baden 5'67, Sachsen 11'08, Elsass-Lothringen 9'44, in den kleinen Staaten vielfach 12—16—20—24 Procent der Gebietsfläche. In Preussen, alte Prov., sind 7'17 Mill. M. eigentl. Staatsforsten vorhanden neben 3'77 Mill. M. Forsten der Gemeinden, Institute oder 27 und 14% der ganzen Waldfläche von 26'8 Mill. M., die von der ganzen Landfläche 20% beträgt. 59% der Waldungen gehören also Privaten u. s. w. Am Grössten ist der Antheil des Staats an den Waldungen im Ganzen im Osten (R.-B. Gumbinnen, z. B. 68%), aber mit manchen Ausnahmen (R.-B. Posen bloss 14, Cöslin 15, Liegnitz 4%); kleiner ist im Allgemeinen der Staatswald in den westl. Provinzen (Max. nach R.-B. 25 u. 26% in Trier u. Aachen, Coblenz u. Cöln 10, Arnberg 6, Münster 2%). Mit Inbegriff der neuen Prov. ist 1870 die ganze Staatsforstfläche 10'19 Mill. M., wovon 9'94 Mill. M. wirkl. Wald. In der Prov. Hannover giebt es 2'04 Mill. haun. M. Wald, 23'6% des cultiv. Areals; darunter (nach Festgabe z. Vers. d. Land- u. Forstwirthe 1852) 986,781 M. Staatsforst, wovon 212,980 im Harz u. 44,180 M. Klosterforste. v. Hagen, forstliche Verhältn. d. preuss. Staats, Berl. 1867, S. 6, 98, Anh. H, S. 39. Meitzen, Preussisch. Boden IV. 553; Statist. Jahrb. III, 98, 101, 144. Neuste Daten eb. IV, 1, S. 200. Danach war 1875 der Bestand der preuss. Staatswälder 2,327,740 Hectaren an zu Holzzucht bestimmtem Boden, der übrige Waldboden dsgl. 5,720,878. Ausserdem besass der Staat 272,383 Hect. an nicht zur Holzzucht bestimmtem Forstboden, also i. G. 2,600,123 Hect., wovon nutzbar als Wege, Gestelle, Sumpfe, Wasserstrecken 115,668 H. — Baiern, 1866 (nach Vocke, Baier. statist. Zeitschr. 1871, Nr. 3), ohne Abrechnung der damal. Territ.-Verluste an Preussen: 7,622,045 baier. Tagwerk Wald, 34% des Staatsgebiets, davon 2,753,742 Tagwerk Staatsforst, 36% des Walds; hiervon 2,464,518 Tagwerk productiv, 11,555 zu besond. Zwecken dienend, 277,669 unproductiv. In den einzelnen Regierungsbezirken ist auch hier der Staatswald sehr verschieden vertheilt, Ausserdem 54,000 Tagw. Salinenwald. auf österr. Gebiete. — Sachsen 1865: 285,000 Acker (zu 0'55 Hect.). — Württemberg 1874: 190,491 Hect. Staatswald, fast ein Drittel aller Wälder. — Baden 1865: 234,554 M. (zu 0'36 Hect) Staatsforst, über $\frac{1}{3}$ des Waldbestands, während die Hälfte des letzteren hier Gemeindeforst ist. Ueber d. bad. Doman.-Wald s. Beitr. z. inneren Verwalt. d. Grossherzogth. H., 19, 1865. Ertragsföh. Waldfläche der Staatsforsten 1875 85,900 Hect. — Gr. Hessen 67,900 Hect., fast ein Drittel des Waldbestands. — Braunschweig 79,953 Hect., über $\frac{2}{3}$ alles Walds. — In den thüring. u. and. Kleinstaaten (Anhalt, Lippe-Deimold, Waldeck u. s. w.) gehört von dem reichen Waldbestand meist $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ u. mehr dem Staate. — Oesterreich 1862: 5,160,000 Joch gleich 546 österr. oder 572 D. Qu.-M. — Westösterreich allein 1870 1,862,677 Joch Waldfläche unter der Forstverwaltung des Staats, davon 1,244,461 J. Wald. 100,596 J. Acker u. Weide, 514,611 J. unproductiv. — Frankreich nach v. Pannewitz (d. Wälder Fr's, 1863) 1,100,180 Hect. Staatsforst. — Belgien 1840 34,810 Hect. — Europäisches Russland c. 123 Mill. Dessjät. (zu 1'039 Hect.) oder 69% der Waldfläche, nach Tengoborski (ges. Waldfläche nach Buschen 172 Mill. Dessjät. — Grossbritannien c. 60,000 Acres (zu 0'405 Hect.) Staatsforst.

klären und dient selbst wieder der ferneren Beibehaltung der Staatswaldungen zur Rechtfertigung. Der Waldbau oder die Forstwirtschaft stellt im Vergleich zum Feldbau eine sehr extensive Benutzung des Bodens dar. Der Factor Natur behauptet dort vor den Factoren Arbeit und Kapital einen nachhaltigen Vorrang verglichen mit der Landwirtschaft, und zwar in ähnlichem, wenn auch nicht in gleichem Maasse, noch auf hohen Stufen der Volkswirtschaft wie auf niedrigen.²⁾ Daraus folgt:

1) dass die specifischen wirtschaftlichen Gründe, welche den Uebergang des Bodens aus dem Gemeineigenthum in das Privateigenthum im allgemeinen Productionsinteresse ökonomisch zweckmässig machen, socialpolitisch rechtfertigen und historisch erklären, nemlich das Erforderniss intensiverer Bodenbestellung, beim Waldbau theils gar nicht, theils nur in viel geringerm Grade obwalten;³⁾

2) dass die specifischen Nachtheile des Staatsbetriebs im Forstwesen bei Weitem nicht in demselben Maasse wie im Ackerbau und in anderen privatwirtschaftlichen Thätigkeiten hervortreten.

Der Staatswaldbesitz ist die wichtigste Art des bestehen gebliebenen Gemeineigenthums an Wald⁴⁾, woneben Gemeinde- und Corporationswaldbesitz noch in bedeutendem Umfange vorzukommen pflegt, der sich ähnlich erklären und rechtfertigen lässt wie jener. Es liegen keine solchen Gründe des Productionsinteresses vor, das eigentliche Privateigenthum am Waldboden ebenso einzuführen, wie am Feldboden, wohl aber sprechen manche erhebliche Gründe dieser Art dagegen. Ausserdem gelten die manchfachen Gründe des volkswirtschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses, welche gegen Privatgrundeigenthum überhaupt anzuführen sind, noch mehr gegen privates Waldeigenthum.⁵⁾

²⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftsl., S. A., §. 383 ff., Volkswirtschaftspol., §. 153 ff. und die dort angez. Liter. — Roscher, Ansicht d. Volkswirtschaft., nat.-ökon. Hauptprinc. d. Forstwissensch., bes. S. 88 ff., ders. System II, §. 183 ff. Im Allgemeinen Wagner, Grundleg., §. 337, 366 u. K. 5, Abschn. 18 u. 19.

³⁾ Vgl. Roscher I, §. 88, II, §. 191. — A. Wagner, Abschaff. des privaten Grundeigenth., S. 39.

⁴⁾ Der Staatswaldbesitz ist geschichtlich z. Th. durch die sogen. Inforestirung der bisher der Gemeinnutzung unterstehenden Wälder entstanden; es bildete sich also ein Eigenthum des Staats an den Wäldern der Markgenossenschaft u. s. w., das aber als Staats eigenthum eben doch wieder Gemeineigenthum genannt werden muss. Vgl. Roscher II, §. 191. Wagner, Grundleg. I, §. 337. S. im Allg. Bernhardt, Gesch. d. Waldeigenthums, d. Waldwirtsch. u. Forstwissensch. in Deutschl., I. Berl. 1872, 2. B. 1876. — v. Maurer, Dorfverfass., I, 231 ff.

⁵⁾ Näh. im K. 5 meiner Grundleg., bes. Hauptabschn. 2 v. Eigenth.; hier nam. Abschn. 19.

Diese Ansicht bleibt bestehen, auch wenn manche Gründe, mit denen die Anhänger der Staatsforsten für die Beibehaltung der letzteren kämpfen, aufgegeben oder in ihrer Tragweite sehr eingeschränkt werden müssen, umgekehrt also insofern die Beweisführung der Gegner der Staatswäldungen zu billigen ist. Diese Gegner halten nur mit Unrecht durch Widerlegung einiger unstichhaltiger oder nicht den Ausschlag gebender Argumente zu Gunsten der Staatswälder die ganze Frage für abgethan. Einem aprioristischen Axiom zu Liebe fällt dann das Verdict gegen den Staatsforstbesitz aus, ohne Beachtung des geschichtlichen Entwicklungsgangs und dessen innerer ökonomischer Berechtigung und ohne Rücksicht auf die sonstigen durchschlagenden Gründe, welche für die Beibehaltung der Staatswäldungen anzuführen sind.

II. — §. 192. Die Gründe für und wider die Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten lassen sich in folgender Weise darstellen⁶⁾:

⁶⁾ Vgl. über d. Streitfr. die forstl. Liter. im Allg. bei Rau, Volkswirtschaftsl., §. 353, Volkswirtschaftspol., §. 153. — Eine ziemlich vollständ. Uebersicht der einschläg. Literatur giebt Leo, über d. Beibehalt. oder Veräusser. d. Staatswäldungen, Stuttg. 1870 (3. Supplem. H. z. Baur's Monatschr. für Forst- u. Jagdwes.) S. 19 ff. Unter den Gegnern der Staatswälder, zu denen begreiflich vielfach die radicaleren Smithianer unter den Nationalökonomem, wie A. Smith selbst, gehören, vgl. besond. Trunk, neuer Plan d. allgem. Revolüt. in d. bisher. Forstökonomieverwaltung, 1802. v. Hazzi, ächt. Ans. d. Wald. u. Forste, üb. d. Gemeinschäd. d. Staatsforste, 1805. — Pfeil, Grunds. d. Forstwirthsch. in Bez. auf Nationalök. u. Staatsfinanzwiss. 1822, I, 324, womit aber zu vergleichen II, 19, 37. — Lotz, Handb. III, 134. — Neuerdings bes. Bergius, im Archiv d. Landeskunde d. preuss. Mon. 1856 (gegen ihn Wiese in Wilda, landwirthsch. Centralblatt, 1859, Suppl. S. 107); ders., Finanzwissenschaft, S. 183 ff. (unbedingt für Veräusserung, z. Th. auch für Abholzen, nach Krug, aber ohne den klimat. Gesichtspunct auch nur zu erwähnen). — Viel grösser ist die Zahl der Anhänger der Staatswälder u. ihre Gründe viel gewichtiger. S. bes. Hundeshagen, Encykl. II, 744 ff. d. 1. A. u. d. dort angef. Schritten; dess. Forstpoliz. S. 44 ff. — v. Jacob, Fin. I, §. 225, 239. — Behr, Wirthsch. d. Staats, S. 61. — Krause, Nat.- u. Staatsökön., I, 108. — Schenk, Volkswirtschaftspflege §. 182. — Malchus, Fin. I, §. 15. — Vgl. aus d. neueren Lit. u. A. selbst weitgehende Freihändler, wie Rentzsch, d. Wald i. Haush. d. Natur u. d. Volkswirthsch., 1862; ders., Staat u. Volkswirthsch., S. 200 u. die Artikel Staatswäldungen, Forstwirthsch. in dess. Handwörterb. d. Volkswirtschaftsl. — Contzen, forstl. Zeitfragen, 2. A., Berl. 1872. — Heiss, Wald u. Gesetzgebung. Berl. 1875. — Von den neueren Finanzschriftstellern ist Umpfenbach, §. 136—143, für dormal-einstige Veräusserung der Staatswälder, wenn der Privatbetrieb überlegen sein wird, event. für Belegung der Privatwälder mit dem Forstbann; Pfeiffer, I, 125 ff., ist aus Rücksicht auf d. Klima, nicht aus dem cameralist. Gesichtspunct für Erhaltung der Wälder, aber für den Uebergang an Private unter weitgehender Staatsoberaufsicht, mit Verbot des Abstockens der verkauften Fläche, — doch alles immer unnöth. Zugeständnisse gegen das falsche Dogma von der absoluten Superiorität des Privatbetriebs über den Staatsbetrieb. — Durchaus richtig ist die Behandlung Stein's, I. A., S. 125, 2. A. 168, Dogmengeschichtliches, S. 172 ff. Vgl. auch noch v. Scheel z. Waldschutzfrage, Forstl. Blätter 1876, S. 351 ff., der in der ihm eigenen prägnanten Kürze die Bedeutung des Walds treffend darlegt. Er hebt, abweichend von mir,

- A) Falsche oder doch unzureichende Gründe für die Beibehaltung der Staatsforsten,
 B) Richtige Gründe dafür,
 C) Die Gegengründe.

A. Als ein falscher oder mindestens unzureichender Grund für den Staatswaldbesitz muss der „cameralistische“ bezeichnet werden, mit welchem bis in die neueste Zeit in der Regel in der Wissenschaft und in der Praxis der Staatsverwaltung sowie von den meisten Forstmännern fast allein zu Gunsten der Beibehaltung der Staatsforsten argumentirt wurde: die Furcht vor zu weit gehender Abholzung der ins Privateigenthum übergegangenen Wälder und vor schlechter, nicht auf genügende Nachhaltigkeit des Ertrags sehender Forstwirthschaft der Privaten. Daraus entstehe sofort oder in Bälde ein absoluter Holz-mangel im Lande, der sich für lange Zeit oder überhaupt nicht mehr gut machen lasse, mindestens aber ein relativer Holz-mangel, der sich in einer Vertheuerung der Holzproducte für die Industrie und für die Privathaushaltungen empfindlich fühlbar mache und einen grossen Uebelstand der Volkswirthschaft darstelle. Um jenen Holz-mangel zu vermeiden und womöglich auch durch eine geordnete, die Zukunft bedenkende Forstwirthschaft das Holz billig im Preise zu erhalten, sei der Staatswaldbesitz wenn nicht das einzige, so doch das beste Mittel. Er dürfe um so weniger verringert oder gar aufgegeben werden, je geringer überhaupt der Waldbestand eines Landes und je mehr Wald bereits im Privatbesitz sei.⁷⁾

Diese Ansicht ist einer ganz berechtigten Reaction zu Gunsten der Wälder entsprungen, welche nach langen Devastirungen und auf Grund der abschreckenden Beispiele mancher Länder z. Th. schon seit dem 16. und 17., namentlich aber seit dem vorigen Jahrhundert eingetreten ist. Aber sie überschiesst das Ziel.

1) Einmal verallgemeinert sie zu sehr und sucht zu

zuerst hervor, dass „der Wald die einzige beständige und mit menschl. Willen unversiegbare Quelle von Bau- u. Brennmaterial sei.“ Die anderen Punkte, derentwegen der Wald wichtig, scheinen mir doch noch bedeutsamer. — Bernhardt, z. Geschichte der Staatsforstwirthschaftslehre im 19. Jahrhundert, Forstl. Blätter 1873 S. 161 ff.

⁷⁾ Die Furcht vor Holz-mangel ist durchaus das Hauptargument der älteren Anhänger der Staatsforsten, vergl. auch Malchus I, §. 15; auch für Rau in Volkswirthschaftspolitik, §. 153 ff. u. Fin. 5. A. §. 140, §. 143 Nr. 4 ist dieser Gesichtspunct doch im Ganzen der leitende. Gegen dieses Argument ist die Polemik von Krug u. Bergius (Fin. 186) zutreffend, aber auch nur gegen dieses allein.

viel zu beweisen. Denn notorisch bestehen überall neben den Staatsforsten Privatforsten, die auch ohne staatliches Verbot nicht devastirt oder ganz abgeholzt werden. Die Gegner der Staatsforsten haben darauf oft hingewiesen, Beispiele angeführt, dass die verkauften Wälder des Staats nicht verwüstet, sondern nur zweckmässiger, billiger und rentabler bewirthschaftet wurden⁸⁾ und mit mehr oder weniger Grund die regelmässigen Uebelstände des Privatwirthschaftsbetriebs des Staats auch im Forstbetrieb desselben nachzuweisen gesucht. Die Anhänger der Staatsforsten haben oftmals zu wenig unterschieden, den Wald um jeden Preis und überall erhalten wollen und sich gerade dadurch manche Vorwürfe zugezogen, dass sie sich in ihren Anforderungen nicht beschränkten und das Bedürfniss eines fortschreitenden Anbaus zu wenig berücksichtigten.⁹⁾

2) Die obige Vertheidigung der Staatsforsten ist aber auch principiell falsch. Wird wirklich das ersehnte Ziel erreicht, d. h. ein grosser Holzbestand und ein billiger Preis des Holzes erhalten, so ist die Folge davon ein unrichtiges Verhältniss des Holzpreises zu den Preisen anderer Bodenproducte.¹⁰⁾ Ein

⁸⁾ So wurde in Frankreich durch Ges. v. 25. März 1831, als man zu Kriegsrüstungen 200 Mill. Fr. brauchte und nicht billig genug borgen zu können glaubte, der Verkauf von 300,000 Hect. Staatswald beschlossen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, sagte Lafitte (Dep. K. 11. Febr. 1831) pour la conservation de cette masse de bois, parce qu'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. In früherer Zeit habe man dieselbe Befürchtung gehegt bei erfolgten Verkäufen von Staatsforsten, aber ohne Grund. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus des lors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. Seit 30 Jahren seien nur 90,000 Hect. ausgerodet und fast ebensoviel neu angelegt worden. Die Staatsforsten tragen nur 2—2 $\frac{1}{3}$ Proc. des mittleren Verkaufspreises; in etwa 20 Depart. bringen sie nicht einmal den Betrag der Administrationskosten ein. Humann, Comm.-Ber. 24. Dec. 1830. Das Ergebniss des beschloss. Verkaufs bis 1835 war dieses: veräussert 116,780 Hect. für 114,297,000 Fr. oder über den Anschlag 7,264,000 Fr. Bisher. Reinertrag 3,996,400 Fr. oder 3 $\frac{1}{2}$ % des Erlöses; mit Berücksichtigung der neuen Grundsteuer der Wälder (261,475 Fr. 3·28 %). Uebrigens muss man in Deutschland bei dem Project der Verwandlung der Hochwälder in Mittel- und Niederwald an die vielen Nadelwälder denken, welche Niederwaldwirthschaft unmöglich machen: in Preussen, alte Prov., bestanden die Staatsforsten 1865 aus Kiefern und Lärchen, 9·8 aus Fichten und Tannen, 4·7 aus Eichen, 10·5 aus Buchen, 5·5 aus Erlen und Birken, zus. zu 95·2 % aus Hochwald (Stat. Jahrb. III. 147. mit Rechenfehlern, die hier verbessert). — Dass indessen vielfach die meisten Waldkäufer Speculanten sind, die sogleich die Axt anlegen, wird bestätigt in d. Verh. d. Dep. K. in Baiern, 1822, Beil. X. 19. Hundeshagen, Finanzpol. S. 108 (Rau).

⁹⁾ Neuere Forstmänner unterscheiden daher ganz richtig, ob die Wälder als Schutz- oder als Erwerbswälder beibehalten, oder als Luxuswälder auch vom Staate verkauft und dann event. abgeholzt werden sollen. S. z. B. Leo in s. Forstl. Blättern, 1875. S. 324.

¹⁰⁾ Vgl. Bergius S. 187.

zu niedriger Holzpreis ist aber kein Vorthail, ein Steigen des Holzpreises kein unbedingter Nachtheil für die Volkswirtschaft. Dieses Steigen bildet vielmehr das sicherste und wirtschaftlich richtige Präservativ gegen Holzangel überhaupt wie gegen Mangel bestimmter einzelner Holzarten. Denn es führt, besonders was Breunholz anlangt, zu grösserer Sparsamkeit im Verbrauch von Holz, zu Holz ersparenden oder ganz ersetzenden Erfindungen, und es giebt, besonders auch was Nutzholz anlangt, die Anregung zum Anbau und zu geordneter Waldcultur und macht letztere erst, verglichen mit der Cultur anderer Bodenerzeugnisse, privatwirthschaftlich rentabel. Erst bei einem gewissen Preise des Holzes lohnt es auf den höheren Stufen der Volkswirtschaft für den Privaten, Waldbau zu betreiben. Die Behauptung der Staatsforstwirthe, dass die Privatforstwirtschaft selten eine gute und conservirende sei, ist daher zwar thatsächlich öfters richtig. Aber es wird dabei übersehen, dass der durch das Staatsforstwesen und durch zu umfangreiche Waldconservirung künstlich niedrig gehaltene Holzpreis hiervon die Ursache ist. Denn gerade deswegen kommt das Bestreben leichter auf, durch Massenlieb und Abholzung rasch Geld zu machen und den bisherigen Waldboden mit grösserem Vorthail für andere Zwecke zu verwenden. Es ist nicht zu leugnen, dass die Verwaltung der Staatsforsten und auch die staatliche Forstpolitik gegenüber den Privatwaldungen vielfach zu sehr von dieser falschen Angst vor Holzangel geleitet worden ist.¹¹⁾ Damit lässt sich weder die möglichste Erhaltung der Wälder an sich noch die Beibehaltung des Staatseigenthums an einem grösseren Theile derselben genügend begründen. Fasst man den Wald überhaupt nur als die Quelle der Versorgung eines Landes mit Holz auf, so giebt es keinen Grund, den Waldboden anders als sonstigen Boden zu behandeln. Es ist nicht zu besorgen, dass es an Holz zu den verschiedenen Verwendungen

¹¹⁾ Sehr treffend charakterisirt das Falsche dieser Politik Hock, Finanzverw. Frankreichs S. 223: die französ. Gesetzgebung sei geleitet vom Geiste der Bevormundung und des Staatsschutzes. Sie „behandelt das Holz nicht wie ein Glied in der grossen Reihe der Güter, mit denen die Vorsehung den irdischen Wohnsitz des Menschen ausgestattet hat, wechselnd in seinem Werth wie alle anderen u. bestimmt, verbraucht, vertauscht, umgestaltet zu werden, wie es eben das Bedürfniss und das Interesse fordern, sondern sie behütet den vegetabil. Brennstoff vor der Verfügung des Eigenthümers wie vor den Eingriffen der Fremden, damit er im Grundstock unversehrt der Zukunft und jenen bevorzugten Männern vorbehalten bleibe, von denen der Gesetzgeber voraussetzt, dass sie allein den rechten Gebrauch davon machen werden.“ Aehnlich warnt Reuning, Beitr. z. Frage über d. Grundprinc. d. Waldbaues, 1871, S. 22, vor Uebertreibungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Waldbetriebs. S. u. §. 196.

fehlen werde. Selbst auf genügende Einfuhr aus dem Auslande ist wenigstens heutzutage bei dem hochentwickelten Communicationswesen sogar bei einem so voluminösen Artikel geringen specifischen Werths wie Holz zu rechnen, wenn nur der Preis hinlänglich hoch steht, wie England zeigt. Diese Lage der Dinge hat aber keine besonderen Nachtheile, denn sie beweist, dass es sich mehr lohne, im Inlande andere Bodenproducte statt des Holzes zu bauen. Dieses Interesse des Einzelwirthschafters widerstreitet unter der gegebenen Voraussetzung nicht dem volkswirtschaftlichen.¹²⁾

Man kann demnach die Beibehaltung der Staatsforsten als Mittel zur Conservirung der Wälder aus der Furcht vor Holz-mangel und vor Uebertheuerung des Holzes nicht genügend begründen, weil diese Conservirung zu diesem Zwecke nicht geboten ist.

Die Interessen einzelner Landestheile, in denen sich zufällig Staatsforsten befinden, können vollends nicht in der Frage zu Gunsten der Beibehaltung entscheiden. Denn das Institut der Staatsforsten, als Präservativ gegen Holz-mangel und hohe Holzpreise betrachtet, würde dann den einzelnen Gegenden des Staatsgebiets in sehr ungleichem Maasse zu Gute kommen, vollends solange als, der Wirklichkeit entsprechend, der Staatsforstbesitz sehr verschieden in den einzelnen Landestheilen ist.¹³⁾

§. 193. — B. Als richtige und den Ausschlag gebende Gründe für die Beibehaltung der Staatsforsten erscheinen dagegen die folgenden, von denen der erste der wichtigste ist¹⁴⁾:

1) Die Conservirung der Wälder ist jetzt in unseren

¹²⁾ Insofern scheint mir die Tendenz der Schriften von Pressler richtig, s. bes. dess. Waldbau des Nationalökonom. Dresd. 1865 u. darüber Helferich, Art. Waldrente in d. Tüb. Zschr. 1867 (XXIII, 1 ff.). Auch Pressler, Hauptlehr. d. Forstbetriebs u. seine Einrichtung im Geiste der Reinertragsschule, 3. A., 1872; ders. in d. Forstl. Blättern 1876, S. 16 ff., mit einer bemerkenswerthen Mittheilung aus Norwegen; ders., d. Hochwaldsideal (1. Hälfte der Hauptlehren d. Forstbetriebs u. s. w.), 3. A., Lpz. 1872. Forstfinanzrechnung (2. Hälfte dess. Buchs), Lpz. 1871. Judeich, Forsteinricht., Dresd. 1871. Vgl. auch Reuning a. a. O.

¹³⁾ S. o. Note 1. Ueber Preussen, Stat. Jahrb. III, 144, IV, 1, 200.

¹⁴⁾ S. bes. Leo, a. a. O. S. 63 ff. — Rau, I, §. 355, II, §. 157. — Roscher, II, §. 192. — Reuning, S. 20. — Gräger, Sonnenschein u. Regen. Weim. 1870. — E. Ebermayer, physic. Einwirk. des Walds auf Licht u. Boden u. s. klimatol. u. hygien. Bedeutung. Aschaffenb. 1873. S. auch Grunert, Waldschutzfrage u. deren Behandl. auf dem Wege internat. Congr. Forstl. Blätter 1873, S. 97 ff. — Scheel, a. a. O. S. 252. — Mehrfach, bes. f. d. allgem. volkswirthsch. Bedeut. d. Wälder, s. auch Helferich in s. 2 Art. Waldrente, Tüb. Zschr. 1867 u. 1871.

Ländern, wo der Waldbestand doch im Laufe der Zeit ohnehin stark vermindert ist, im Allgemeinen geboten, nicht aus den im vorigen §. angegebenen Gründen, sondern aus den wichtigsten Rücksichten auf den grossen Einfluss des Waldes auf das Klima¹⁵⁾ und dadurch direct und indirect, sowie auch abgesehen davon noch sonst, auf die Volkswirtschaft eines Landes im Allgemeinen.¹⁶⁾ Eine unpassende Abholzung oder eine Devastirung der Wälder, welche der einzelne Besitzer in kurzzeitigem Egoismus vornimmt, kann daher weittragende schlimme Folgen haben, welche sich schwer oder gar nicht wieder gut machen lassen, auch wenn das Holzbedürfniss aus anderen Gegenden oder mit Hülfe von Ersatzmitteln befriedigt wird. Zum Zweck der Conservirung aller solcher Wälder, denen jene Bedeutung für das Klima und die Volkswirtschaft zugeschrieben werden muss, ist das Staats-eigenthum an den Wäldern daher im Principe nicht nur nicht verwerflich, sondern vielfach am Passendsten. Wo Staatsforsten fehlen, kann aus diesem Grunde selbst der Ankauf von Wäldern durch den Staat ernstlich in Frage kommen. Andernfalls wird eine mehr oder weniger weitgehende staatliche Oberaufsicht und Controle über die Gemeinde-, Corporations- und besonders die eigentlichen Privatwälder namentlich da geboten sein, wo schlechte, devastirende, nur die Bedürfnisse der zeitigen Eigenthümer berücksichtigende Ansutz der Wälder üblich ist. Jede solche Einnischung der Regierung in den Wirth-

¹⁵⁾ Namentlich bewirkt der Wald eine gleichmässige Vertheilung der Feuchtigkeit durch das ganze Jahr, auch wenn es fraglich ist, ob er die absolute Regenmenge im Jahre vermehre. Nach Dove hat das planlose Ausroden der Wälder einen nachtheiligen Einfluss auf die Vertheilung des Regens über das Jahr. Die örtlichen Niederschläge werden in waldlosen Gegenden mehr auf bestimmte Zeiten beschränkt, weil sie dann mehr nur vom periodischen Wechsel der allgem. Bewegungen der Atmosphäre abhängen. Grade deshalb in der einen Zeit übermässige Trockenheit, in der anderen Ueberschwemmung, Sturz- u. Giessbäche verheeren leichter, Erde wird abgeschwemmt, die Wiederbewaldung erschwert. Leo, S. 65 ff. Auf Grund der neuesten Arbeiten, bes. Ebermayer's, legt Leo, Forstl. Blätter 1873, S. 19, die klimatol. Bedeutung des Waldes folgendermassen dar: Der Wald stumpft die Extreme des Klima's vornehmlich in den wärmeren Monaten (Mai bis Oct.) in unseren Breiten ab. Die Waldluft ist stets, bes. im Sommer, feuchter, daher durch Wald ein feuchteres Klima. Der Wald verlangsamt den Wasserabfluss u. bewirkt gleichmässiger Vertheilung der Bodenfeuchtigkeit auf die Jahreszeiten. Er verhindert an Hängen Bodenabschwemmungen durch Wasser, auf den Hochgebirgen Einstürze u. Lawinen. in der Ebene Flugsand.

¹⁶⁾ Bes. kommen generelle Interessen der Landwirthsch., specielle der an Wäldern gelegenen, z. B. durch sie vor Wind mehr geschützten ländl. Grundstücke in Betracht. — von der nicht zu leugnenden „ethischen“ oder socialpolitischen Bedeutung der Wälder zu geschweigen, s. Roscher II, §. 183, Anm. 4, u. bes. Riehl, Land u. Leute, Abschn. I „Feld u. Wald“.

schaftsbetrieb der Privaten hat aber wieder mancherlei andere Inconvenienzen.¹⁷⁾ Wo daher einmal, wie namentlich in Deutschland, der Staat Eigenthümer grosser Waldmassen geblieben ist, da erscheint mindestens die Erhaltung dieses Zustands durchaus als das Beste.¹⁸⁾ Diese Ansicht findet durch die folgenden Gründe ihre weitere Unterstützung.

2) Mancher Boden ist nur für Wald tauglich (sog. unbedingter Waldboden).¹⁹⁾ Die Erhaltung des Waldes auf ihm, auch wenn der Ertrag dauernd gering ist, erfolgt am Sichersten und Leichtesten durch die Regierung.²⁰⁾ „Ist der Wald aber einmal zerstört, so kann er wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze, Kälte, Wind und wegen des Abschwemmens der guten oberen Erde oft gar nicht wieder hergestellt werden“, wie sehr das Interesse des ganzen Landes es auch fordern mag. Einzelne Blössen ist aber immerhin der Staat noch am Ersten in der Lage wieder zu bewalden.

3) Die Forstwirthschaft hat im Vergleich mit der Landwirthschaft mehrere besondere Eigenthümlichkeiten; wegen deren sie sich am Besten für den Grossgrundbesitzer überhaupt und zumal für einen solchen Grossgrundbesitzer, wie den „ewigen Staat“ (Domänenfiscus) eignet. Solche Eigenthümlichkeiten sind die Langsamkeit des Holzwuchses, die nothwendige Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Ertrags („Nachhaltbewirthschaftung“), das lange Warten auf eine Rente wenigstens bei jungen Wäldern bei den für gewisse Holzculturen erforderlichen längeren Umtriebszeiten (Hochwald); die schwierige, kostspielige und vollends lange auf Ertrag warten lassende Wiederbewaldung von Blössen und Anlegung neuer Wälder, welche der Staat mit seinem schon vorhandenen Forstpersonal aber noch am Billigsten ausführen kann;²¹⁾ die

¹⁷⁾ „Entweder muss der Staat in Norwegen in ganz beträchtlicher Menge Wälder ankaufen, oder man muss Forstgesetze herbeischaffen, die die Wirthschaftlichkeit durch Zwang hervorrufen, bis dass die kleinen Waldbesitzer klüger werden.“ (Forstl. Bl. 1876, S. 16.) Aber ob letzteres Ziel erreicht wird? — Vgl. auch das neue preuss. Waldschutzges. v. 6. Juli 1875.

¹⁸⁾ Umpfenbach, Pfeiffer u. a. m. machen auf einem im Grunde gleichen Standpunkte daher unnöthige Zugeständnisse an die „herrschende Doctrin“, s. o. Note 6.

¹⁹⁾ Vgl. hiermit Rau, Fin., 5. A., §. 139—141, woraus einige Sätze im Text beibehalten. Dieser selbst nach §. 173 d. 6. A. von mir. Ueber die Waldwirthsch. s. Rau, Volkswirtschaftsl., §. 383 ff.

²⁰⁾ Pfeil, II, 142.

²¹⁾ Schenk, S. 192. — Reiche Grundbesitzer, bes. von aristocratisch. Familienbewusstsein, auch Gemeinden lernen wohl öfter neue Waldungen an; von den mittleren und kleineren Grundeigenthümern ist dies weniger zu erwarten, am Wenigsten die

Grösse des stehenden Holzvorraths, welche den Privaten leichter in Versuchung bringt, durch Ueberhauen den Wald zu schädigen; der Umstand, dass rentable Waldwirthschaft meist nur auf grossen, womöglich zusammenhängenden Flächen wegen der Eigenthümlichkeit der Waldarbeit betrieben werden kann; das Erforderniss einer nur geringen Menge von Arbeit auf einer Waldfläche²²⁾ im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Garten, aber zugleich das Erforderniss einer specifischen Fachbildung wenigstens des mittleren und höheren Arbeiterpersonals im Forstwesen, wobei jedoch dergestalt fachmässig gebildete Arbeiter wieder nur auf grossen Flächen entsprechend zu verwenden und auszunutzen sind, so dass die Staatsforstwirthschaft insofern auch als die ökonomischste selbst gegenüber derjenigen anderer grosser Waldbesitzer erscheint. Wenn der Private seinen Wald ebenfalls durch Fachleute bewirtschaftet, so wird ihm dies oft theurer kommen, weil die Arbeitskraft dieser Personen nicht vollständig ausgenutzt wird. Steht das Privatforstpersonal aber in der Fachbildung nach, so wird es auch die Bewirtschaftung der Privatwälder meistens thun.

4) Der schon erwähnte Umstand (§. 191), dass in der Forstwirthschaft der Factor Natur gegenüber den Factoren Arbeit und Kapital überwiegende Bedeutung hat, bewirkt, dass die gewöhnlichen Vorzüge des Privatbetriebs und Nachtheile des Staatsbetriebs hier so ziemlich verschwinden. Unter einigen besonderen Schwierigkeiten der Waldarbeit (schwere Controle, leichte Unterschleife u. s. w.) leidet der Staat eher weniger denn mehr als der Private. Aehnlich steht es für beide im Ganzen doch auch um die Sicherung des Waldeigenthums vor Diebstahl u. s. w.

5) Die Höhe der Waldrente hängt vorzugsweise von allgemeinen Verhältnissen der ganzen Volkswirtschaft ab. Wirthschafts- und Culturfortschritte, vermehrter Wohlstand, grössere Volksdichtigkeit, Concentration der Bevölkerung in Städten und der Industrie in gewissen Gegenden, verbesserte Communicationen, Absatzwege u. s. w. erhöhen die Holzpreise und daher neben der städtischen kaum eine andere Grundrente so sehr als

Aufzucht hochstämmiger Forsten. — In Schöttland allerdings seit Sam. Johnson's Ermahnung (1773) viele neue Waldungen (Niemann, Waldberichte I, 425), aber auch sehr hohe Preise des Bau- u. Nutzholzes. — Anpflanzung von Eichen zu Schälwald in den Reutbergen des Schwarzwalds durch die Eigenthümer. (Rau.)

²²⁾ Nach Hundeshagen auf c. 500 Morgen 1 Arbeiter.

die Waldrente.²³⁾ Letztere ist hier vornemlich Rente der Lage. Der Privatbezug dieser Rente, welche ein Einkommen bildet, das meistens nicht auf individuelle Arbeit, Kapitalverwendung oder auch nur Speculation des Beziehers zurückgeführt werden kann, ist der misslichste Punct bei der Rechtfertigung des privaten Grundeigenthums. Bei den Staatsforsten kommt diese Rente der Staatscasse, also der Allgemeinheit zu Gute, was durchaus nur zu billigen ist.²⁴⁾

§. 194. — C. Im Vergleich mit den angeführten Gründen sind die Gegengründe gegen die Beibehaltung der Staatsforsten und die positiven Gründe für die Veräußerung unerheblich oder selbst geradezu unrichtig.²⁵⁾ Ausser in Betreff des in §. 192 besprochenen Arguments kann man den Gegnern der

²³⁾ In folgenden Beispielen ist der Holzerlös für die Staatscasse, ohne Einrechnung des Antheils der Berechtigten (mit Einschluss der Jagden), aber ohne die Holzhandlung angegeben. Baden, Hölzerlös D. 1831—35 998.714 fl. 1842—47/48 1,746,316 fl., 1860—61 2.221,711 fl., 1866—68 2,024,060 fl., 1872—74 4,358,000 M. Die Holzpreise stiegen 1807/9—1841/45 um 50—100, 1838—1859 um 27—30%. In den 3 J. 1872—74 war d. Holzpreis p. 1 Festmeter Nutzholz 16'14, 18'74, 18'66, i. D. 17'85 Mark, Brennholz 8'56, 9'11, 9'94, i. D. 9'30 Mark. — Preussen, Holzerlös 1830—33 3,730,600 Thlr., 1846—49 4,807,700 Thlr., 1854—57 5,915,400 Thlr., 1862 bis 65 8,508,000 Thlr. Der Reinertrag war D. 1849—50 2,527,500, D. 1864—65 6,450,200 Thlr. Solleinn. f. Holz 1875 12'505 Mill. Thlr., wovon auf die alten Prov. (vor 66er Umfang) 8'962 Mill. Thlr. Die muthmassl. Einn. wurde aber gegen diesen Specialetat höher, auf 15'25 Mill. Thlr. im Ganzen veranschlagt. Stat. Jahrb. IV, 1, 202. Allerdings ist auch der Holzertrag selbst, nicht nur der Preis stark gestiegen. Der Cubikfuss Holz wurde im preuss. Staate im D. 1830—33 zu 1'03, 1862—65 zu 1'72 Sgr. verkauft. — Baiern Reinertrag, D. 1826—30 1'91, 1832—34 2'87, 1835—37 3'18, 1852—56 3'79, 1861—67 7'21 Mill. fl. Die baier. Staatswälder haben sich 1861—67 gegen 1819—25 i. D. um 1'02% in der Fläche vermehrt, der Ertrag an Bau- u. Nutzholz um 137, an Scheit- u. Knüppelholz um 26, an Stockholz um 117, an Wellen um 38, dagegen die effect. Einnahme von 3'33 auf 11'64 Mill. fl. oder um 249%. Berechnet nach d. Daten in der baier. stat. Ztschr. 1871 S. 154. Der Reinertrag p. baier. Tagw. stieg in diesen 42 J. von 52 Kr. auf 3 fl. 15 Kr. Bemerkenswerth sind auch die Veränderungen in der sächsischen Staatsforstwirtschaft. Der gesammte Holzertrag von 1 Acker war im D. 1817—26 1 Klafter, 1863 1'26 Kl., die Kl. Derbholz galt 1854 5'5 Thlr., 1863 7'08 Thlr., der Reinertrag des Ackers kam in diesem Zeitraum von 3'64 auf 5'96 Thlr., die Ausgaben sanken von 37'2 auf 26'8 Proc. der Einnahme herab. Das Nutzholz betrug 1817—26 17 Proc., 1854 41, 1863 58 Proc. des Stammholzes. — In Frankreich wurden bei der Versteigerung des Holzes von Hectare im Durchschnitt von 1816—20; 697 Fr., im D. von 1824—29; 1110 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersten Zeitraum auf dem Hectare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport Tab. 14. (Aelt. Daten z. Th. nach Rau.)

²⁴⁾ Allerdings trägt die Staatscasse dann auch die Ausfälle bei ungünstigen Preisconjuncturen, was aber ebenfalls richtiger ist, als wenn sie den Privaten treffen. Holzerlös der badischen Domänenwäldungen 1848 1/4 Mill. fl. weniger als 1847. Der Holzpreis hatte 1862—68 in Baden 1865 das Max. erreicht, 16'24 fl., 1867 u. 1868 war er im D. 13'25 fl. — In den thüring. Forsten sollen in den letzten Jahren die Holzpreise durch die Concurrenz des böhm. Holzes gedrückt sein (Ueberhauen hier!) — Obiger Punct N. 5 schon aus meiner 6. A.; vgl. jetzt zur näheren Begründung dieses „socialpolit.“ Grundes bes. meine Grundleg. I, K. 5. Absch. 16. 19.

²⁵⁾ Vgl. die Uebersicht bei Leo S. 61.

Staatsforsten in keinem wesentlichen Punkte Recht geben. Sie führen hauptsächlich die allgemeinen Gründe gegen privatwirthschaftliche Thätigkeiten des Staats an. Aber diese Gründe lassen sich hier weniger fast als in irgend welchen andren Fällen als durchschlagend bezeichnen. Auch wird ganz übersehen, dass es doch vor allen ein staatswirthschaftlicher Grund ist, welcher für die Beibehaltung der Staatsforsten geltend gemacht wird. Unter den sonstigen Gegenständen sind wohl die wichtigsten:

1) „Dass beim Staate die Forstwirthschaft nach allgemeinen Grundsätzen geregelt und geführt werden müsse, daher nie den zahlreichen Verschiedenheiten der Bedürfnisse und örtlichen Verhältnisse bis in das Einzelste anzupassen sei und dass bei ihr nie die Pflege und Benutzung bis auf die kleinsten Gegenstände ausgedehnt werden könnten.“²⁶⁾ Dieses Bedenken ist öfters nicht ganz unrichtig, nur kann ihm durch eine gute und geschickt geleitete Staatsforstwirthschaft, die recht wohl möglich ist, abgeholfen werden. Jedenfalls aber wird es durch die oben angegebenen Gründe weit überwogen.

2) Die geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwaldungen. „Privateigenthümer würden dem Waldboden einen grösseren Reinertrag abgewinnen, indem sie im Fall des Bedürfnisses einen Theil der Waldgründe in Ackerland verwandelten, die beibehaltenen aber besser benutzten. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswaldungen, weil das Personal zu kostspielig, der Eifer der besoldeten Verwalter zu gering, der Geschäftsgang unvermeidlich zu schwerfällig sei, Nebenutzungen vernachlässigt würden u. s. w. Der Staat werde also im Vergleich mit dem jetzigen Reinertrage einen sehr lohnenden Kaufpreis erhalten.“ (Rau §. 138).

Allein „die behauptete geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten ist keineswegs allgemein erweislich.“²⁷⁾ Wenn sie in vielen

²⁶⁾ Eb. S. 62. (wörtlich).

²⁷⁾ Nach der neuen Abschätzung der Privatwälder in Baden ist der Steueranschlag 63 fl. auf den Morgen, woraus sich ein Reinertrag von 252—315 fl. vermuthen lässt. Domänenwald trägt mehr, s. Note 30. Nach Leo (Forstl. Bl. 1875 S. 323) ist d. Ertrag p. Hect. in d. bad. Staatswäldern 42, Gem.- u. Corporationswäldern 42, Privatwäld. (nach Gutachten d. Staatsforstbehörden) 37 Festmeter. — In Baiern findet man den Holzertrag der Staatswaldungen zu 058 Klafter, der Gemeinde- und Stiftungsw. zu 046, der Privatwaldungen zu 047 Kl. auf dem Tagwerk. Die Forstverwaltung Baierns, 1861, S. 418. 1874 p. Hect. bez. 400, 358, 315 Ster. — Im K. Bern Abgabesatz dsgl. 566, 412, 429 Ster. Leo eb. — In Belgien ist der allgemeine Steueranschlag des Waldes 1933 Frs. rein vom Hectar, wahrscheinlich zu niedrig. Die Staatswälder tragen 3442 Fr., die Gemeindewälder 2613 Fr. Statist.

einzelnen Fällen stattfindet, so kann sie zum Theile beseitigt werden, insofern sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung oder mangelhaften Verwaltungsgrundsätzen herrührt. Zum Theile ist sie aber aus Ursachen zu erklären, die in der Beschaffenheit und den besonderen Verhältnissen der vorhandenen Domänenforsten liegen und unter gleichen Umständen auch die Privatforstwirtschaft berühren würden. Dahin gehören: a) die vielen auf den Staatswaldungen aus alten Zeiten ruhenden Lasten, denen die Privatwaldungen weniger unterworfen sind, z. B. Abgaben von Brenn- und Bauholz und Waldstreu an Berechtigte, Weidedienstbarkeiten (Servituten) u. dgl.²⁸⁾ Sie haben die Folge, dass von

de la Belg. Agric. S. 184. — Preussen: Reinertrag der Staatswaldungen (A. 1870) $\frac{2}{3}$ Thlr., sämtlicher Waldungen 0·36 Thlr. a. den M., Meitzen IV, 118. — In Frankreich behauptete Faiseau Lavanne (Recherches stat. sur les forêts de la Fr. 1829), dass die Privatwälder wegen der schlechteren Behandlung weniger eintrügen als die Staatsforsten. Man nahm dort 1840 den Reinertrag der Staatswälder zu 31·35, der Gemeinde- und Privatwälder zu 23·55 Fr. an. Bei der Berechnung der Kosten für das Forstpersonal muss man berücksichtigen, dass dasselbe auch zur Beaufsichtigung der Privatwaldungen mitwirkt, wesshalb eigentlich die Ausgabe nicht ganz den Domänenwaldungen zur Last geschrieben werden kann, nur dass die Ausscheidung schwierig ist. (Rau.)

²⁸⁾ In den meisten Staaten wird nur der wirkliche Gelderlös als Einnahme berechnet, der ohne Ersatz abgegebene Mehrbetrag bleibt aus der Geldrechnung hinweg. So geschieht es z. B. in Preussen. Der Geldwerth der etatsmäss. Holz- u. Torf-abgaben an Berechtigte u. Deputanten wird 1875 auf 2·25 Mill. M. berechnet neben einer etatsmäss. Staatseinn. v. 42·39 (muthmassl. 51·09) M. M. Meitzen berechnet für 1865 418,738 Thlr. Verlust durch unentgeltliche Holzabgaben, nach deren Einrechnung der Rohertrag des Morgens sich auf 40 Sgr. erhöht. — In Baiern mussten nach Rudhard (III, 45) $15\frac{2}{3}$ Proc. des ganzen Holzertrages an Berechtigte unentgeltlich, $15\frac{1}{3}$ Proc. vertragsmässig um niedrige Preise abgegeben werden. Während der mittlere Gesamtertrag an $\frac{1}{2}$ Klafter (0·47) vom Morgen war, konnte demnach nur $\frac{1}{3}$ Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 schon 67,500 Klafter Bau- und Nutzholz- und 520,000 Klafter Brennholzabgaben anerkannt, und die streitigen Gerechtigkeiten sollten nicht viel weniger betragen. In der Periode 1843—49 nahm man an, dass für das Holz 939,000, für Nebennutzungen 310,000 fl. aus obiger Ursache weniger eingenommen würden. Nur die wirklich erhaltene Bezahlung ist in die Einnahme gebracht. Die Forstverwaltung Baierns, M. 1844. S. 101—104. Nach neueren Ausmittlungen sind 1,895,000 Tagwerk oder 77 Proc. der Staatswaldfläche mit Berechtigungen belastet, die der Staatscasse jährlich gegen 1,208,000 fl. entziehen. Im D. 1852—6 entgingen der Staatscasse durch Berechtigungen, Begünstigungen und Nachlässe wegen Zahlungsunfähigkeit jährlich 1·32 Mill. fl. Die Forstw. Baierns, 1861. S. 197. 353. (Rau.) Nach Vocke a. a. O. war d. Werth d. an Berechtigte abgeh. Genüsse 1·608 M. fl. in 1861/67 jährl. Nach dem A. 1870 ist der Verlust durch Holzabgaben 1,503,000 fl. = 0·67 fl. a. das Tagew. von productivem Waldboden, dies inbegriffen ganzer Reinertrag 3·87 fl. — Baden. Holzabgabe an Berechtigte i. D. v. 1872—74 1846 Festmeter Holzmasse im Werth v. 10,448 M., dsgl. aus Vergünstigung 2274 Met. f. 14,961 M. (nach d. Dat. im Budget f. 1876—77). Vgl. ähnl. ältere Angaben aus and. deutsch. Ländern bei Rau 5. A. §. 142. Anm. b, 6 A. §. 134. Anm. c. — West-Oesterreich, Verlust wegen der Berechtigungen A. 1870 499,206 fl. ö., aber in den einzelnen Kronländern ungleich vertheilt, z. B. in Oe. unter der Enns 0. In Kärnthen wird der Betrag der von Berechtigten bezogenen Nutzungen, hauptsächlich der Weiden (22,756 fl.) mehr als doppelt so hoch angegeben als die Einnahme des Staates (35,376 fl. gegen 16,310 fl.). — Auch in Frankreich

dem Reinertrage der Bewirthschaftung nur ein Theil in die Staatscasse gelangt, der andere den Berechtigten zufließt und somit doch auch dem Volkseinkommen zu Gute kommt. — b) Der Umstand, dass die besseren und die näher an den Ortschaften gelegenen Waldungen eher von Gemeinden und Einzelnen in Besitz genommen wurden und daher dem Staate viele entlegene Wälder, auf Sand- und feuchtem Boden oder im Innern der Gebirge, auf felsigen Höhen und Abhängen, in menschenleeren Gegenden verblieben.“ An diesen Stellen ist zum Theil der Holztrag gering, die Wälder sind zum Theil schwächer bestanden und der Holzpreis an Ort und Stelle ist wegen der beträchtlichen Fortschaffungskosten gering, so das oft „der Erlös nach Abzug der Arbeitskosten wenig übrig lässt.“²⁹⁾ — c) „Die grossen, in manchen Domänenwaldungen vorkommenden und in den ganzen Waldbestand eingerechneten holzleeren Flächen sind theils anderweitig, als Wiese, Weide, Torfstich u. s. w. benutzt, theils wahre Blössen, die entweder der so eben erwähnten schlechten Bodenbeschaffenheit, oder der sorglosen Behandlung in früherer Zeit zugeschrieben werden müssen. Alle diese nicht mit Wald bedeckten Stellen sollten bei der Berechnung des

begann die Verkümmernng des Forstertrages durch Holzbewilligungen und dgl. sehr frühe und fand in der Geringschätzung des Holzes bei dem Ueberflusse an Wald eine Begünstigung. Schon eine französische Ordonnanz von 1378 klagt, die ansehnliche Einnahme aus Staatsforsten sei durch solche Schmälerungen réduit comme à néant. Pastoret, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede. — Uebrigens ist in Betreff der Beurtheilung dieser Lasten der Staatswaldungen nicht zu vergessen, dass dieselben vielfach eigentlich Reste des alten wahren Miteigenthums der Markgenossen an den später inforestirten Wäldern sind. S. Roscher II, §. 191. (Z. Th. nach Rau.)

²⁹⁾ Vgl. Rudhart, III, 47. — In Baiern befinden sich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird, weil es unzugänglich ist oder weil der Erlös die Kosten nicht vergüten würde, namentlich in der Gegend von Kreut, Forstamt Tegernsee. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1837. Beil. IX. 126. — In den preuss. Provinzen Preussen und Posen befanden sich 1865 41 Proc. aller Domänialwälder. Dieselben lieferten auf den pr. M. im D. nur 21·4 u. 25·6 Sgr. rohen, 11·5 u. 17·25 Sgr. reinen Ertrag. im R.-B. Marienwerder nur 17·1 Sgr. roh und 7·6 S. rein, dagegen in der Rheinprovinz, welche nur 7·7 Proc. der Staatswaldungen hatte, trug der Morgen 64·7 Sgr. roh u. 30 S. rein. In den bergigen R.-B. Arnberg u. Oppeln trägt der Morgen 16·5 u. 22·4 Sgr. rein. im R.-B. Münster 55·7, in der Provinz Sachsen 57·5 Sgr. — In Oesterreich ist Mähren ohne Staatswald, Böhmen hat nur 10,338 J. mit 6·3 fl. mittlerem rohen u. 5·5 fl. reinem Ertrag. In Oe. ob der Enns, und den Alpenländern Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen sind dagegen 693,498 Joch, von denen der Rohertrag nur 2·1 fl. ö. (in Salzburg nur 1·1, in Kärnthen 0·54 fl.), der reine 0·97 fl. ausmacht, in Tirol 0·6, in Salzburg 0·47 fl. Die 387,300 J. in Galizien bringen roh 0·67, rein 0·39 fl. ein, im Forstamt Kossow 0·38 u. 0·12 fl. In Galizien werden 181,902 Klafter weniger gehauen, als der Holzwuchs gestattet, weil es an Absatz fehlt. Im Forstamt Wiener Wald dagegen (47,522 Joch) bringt das Joch 25 fl. ein u. nach Abzug der Betriebskosten 18·3 fl. rein. (Rau.)

Holzertrags ausser Ansatz bleiben.“³⁰⁾ (Rau §. 142.) Vielfach werden auch solche Blößen wieder vom Staate angebaut und andere Ausgaben zur Melioration der Forsten, für Anlegung von Waldwegen u. s. w. gemacht. Diese Ausgaben werden oft gleich vom Rohertrage abgezogen und lassen deshalb wieder den Reinertrag zu gering erscheinen.

Wenn es aber auch mitunter richtig ist, dass der Private eine Waldfläche in Ackerland verwandeln und daraus einen grösseren Reinertrag erzielen würde als der Staat aus der dauernden Benutzung des Bodens als Wald bezieht, so muss das Minus der Einnahme (gewissermassen *lucrum cessans*) als eine verhüllte Staatsausgabe betrachtet werden, welche der Staat im allgemeinen Interesse der Conservirung der Wälder macht.

Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrags, den die Staats- und Privatwälder und die Forsten verschiedener Staaten abwerfen, nicht ohne genaue Berücksichtigung aller genannten Umstände allgemeine Folgerungen ableiten.³¹⁾

³⁰⁾ Der 22,000 Morgen grosse Sachsenwald im Fürstenthume Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 Morgen Blöße auf 24,725 M. Wald. Niemann, Waldberichte, I, 523. — In den bayerischen Staatswäldern sind ausser den 2,259,000 M. wahrer Wäldern 375,175 M. Oedung begriffen, wovon $\frac{1}{3}$ benutzt werden könnte, $\frac{2}{3}$ aber unbrauchbar sind. — In Hannover enthalten die Landforsten über 15 Proc., nemlich 112,097 M. Blößen (1820 noch 310,000 M.), die Harzforsten 11,333 M., Lehzen a. a. O. Nach Ubbelohde sollen unter den im Jahre 1831 vorhanden gewesenen 914,043 kalenb. Morgen $\frac{1}{3}$ in Blößen bestanden haben. — Ueber Preussen s. o. Note 1.

³¹⁾ Beispiele des Ertrags v. Staatsforsten. Preussen A. f. 1875 Einn. d. Forstverw. 51'086 M. M., wovon f. Holz 45'75. Nebennutzungen 3'405, Jagd 0'313, Torfgräb. 0'295, d. Rest auf verschied. kl. Posten (excl. Geldwerth d. Holzabgabe an Berecht. und Deputanten): Summe d. dauernden Ausg. 27'831, wovon Besold. u. and. persönl. Ausg. 3'534, allgem. Ausg. 0'570 (Communal- u. Reallasten, Ablösungsrenten u. s. w.), andre Verwalt.- u. Betriebskosten 23'745; demnach Ueberschuss 23'234 M. M., d. i. p. 1 Hect. d. gesammten Forstbodens 8'93 Mark, oder p. 1 Hect. d. z. Holzzucht u. z. and. product Zwecken nutzbaren Bodens 9'35 Mark. Statist. Jahr. IV. 1, 202 ff. — Baden. Wirkl. Ertrag i. D. 1872—74 roh 4'383 M. M. f. Holz, wovon Holzabgabe an Berechtigte u. Vergünstigte 25'400 M. A. f. 1876—77 jährl. aus Holz 4'475, Nebennutzungen 0'135, Schadenersatz f. Waldfrevel 9000 M., zus. roh. 4'622 M. M., Ausgabe. ohne Kosten d. Oberverwaltung. c. 1'723 (die einzelnen Posten im Etat sehr verstreut, Lasten f. Holzabgaben hier nicht eingerechnet), demnach rein c. 2'900 M. M. oder f. 1 Hect. 33'75 Mark. — Baiern. Reinertr. ohne Berechtig. i. D. v. 1819—25 1'899, 1843—49 3'399, 1861—67 7'212 Mill. fl., ohne den Werth d. Abg. an Berechtigte, oder resp. p. Tagw. 52 K. 1 fl. 34 Kr., 3 fl. 15 Kr. A. f. 1877 Rheinn. d. Forst-, Jagd- und Triftgefälle 30'236, Kosten 13'641, Reinertr. 16'595 Mill. Mark, c. 14'5 Mark p. Hect. — Oesterreich (West-) A. f. 1876 (incl. d. kl. Rests d. Dom.) Reinertrag c. 1'3 Mill. fl. Um 1870 p. Joch c. 0'85 fl. rein. — Frankreich A. 1876 roh 38'06, Kosten 12'3, Reinertr. 25'76 Mill. Fr. — Die Kosten betragen nach Rau in den 60er Jahren vom Rohertrage 51 Proc. hannov. Harz, 64 hannov. Landforste, 54 Preussen (auch 1875 c. 54),

§. 195. — D. Ergebniss. Aus diesen Betrachtungen lassen sich folgende Grundsätze³²⁾ ableiten:

1) Die Staatsforsten sind im Allgemeinen, wenigstens in unseren Ländern und in unserer Zeit, beizubehalten, aber principiell ist dies nur soweit unbedingt geboten, als die in §. 193 angeführten Gründe massgebend sind. Die betreffenden Forsten dienen dann als „Schutzwälder“.³³⁾

2) Selbst eine Erweiterung der Staatsforsten durch Ankäufe von Waldungen und durch eigene Neuanlegung kann als Staatsaufgabe erscheinen, wenn obige Rücksichten dafür sprechen und wenn es sich um die Erhaltung des Waldbestands auf sogen. unbedingtem Waldboden handelt, welche durch Privatbesitzer gefährdet sein kann.³⁴⁾ Die bezügliche Ausgabe ist eine privat- und zugleich eine staatswirthschaftliche Kapitalanlage (§. 55). In einzelnen Fällen, wo jene allgemeinen Rücksichten weniger in Betracht kommen, kann sich ein Ankauf finanziell empfehlen, wenn er um besonders billigen Preis geschieht, wenn dadurch eine zusammenhängende, leicht zu beaufsichtigende Waldfläche auch für den bisherigen Staatsforst erlangt wird, wobei sich dann die gesammten Bewirthschaftungskosten ermässigen und wenn Boden in Betracht kommt, „welcher zur Zeit bei keiner anderen Benutzung so hohe Erträge abwirft, als bei der forstwirthschaftlichen“ (Leo, sog. bedingter Waldboden, mit „Erwerbswaldungen“).³⁵⁾ Die Neuanlegung von Waldungen auf öden Bergflächen ist aus klimatischen Rücksichten, wegen der besseren

46 Baiern (1876 weniger, c. 41), 41 Oesterreich, 40 Baden (1876 c. 35), 35 Württemberg, 36 Sachsen, 21 Proc. (1876 c. 31) Frankreich. In Frankreich erklärt sich der geringe Belauf der Kosten theils aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils aus dem schwachen Personal. Jetzt scheinen hier Aenderungen eingetreten zu sein. Die Abhängigkeit des Reinertrags von d. Höhe der Holzpreise u. den allgemeinen Culturverhältnissen ergibt sich aus dem Vergleich obiger Daten, z. B. Preussens u. Badens, und mehr noch aus dem Vergleich der Reinerträge in den einzelnen Provinzen. In Baiern variiren diese z. B. von 1 : 2·5 (Max. Ober- u. Unterfranken, Min. Oberpfalz u. Oberbaiern). Ohne d. Kosten d. Centralverwalt. ist d. Reinertr. im R.-B. Gumbinnen p. Hect. 3·06, im R.-B. Frankfurt a. O. 11·21, im R.-B. Magdeb. 18·6 Mark.

³²⁾ Vgl. Rau §. 143. der zu ähnl. Ergebnissen. nur mit z. Th. and. Motivirung kam. Leo in den Forstl. Bl. 1875, S. 321 ff.

³³⁾ Dieser Name passt allgemein f. Waldungen, welche sozusagen klimatische u. allgemein-volkswirthsch. Functionen haben. Er ist altüblich f. Wälder, die als Schutz gegen Lawinen u. s. w. dienen.

³⁴⁾ Die Vermehrung der Staatswaldflächen betrug durchschn. jährl. in Preussen 1867—73 0·19, Baiern 1844—68 0·24, Württemberg 1861—67 0·23, Baden 1856—70 0·29, Sachsen 1843—74 0·37%, Leo a. a. O., S. 322. Eine weitere Vermehrung wäre nothwendig, wenn wirklich z. B. in Deutschland 20% der Landesfläche Wald aus allgem. Gründen erforderlich ist. Leo, 329.

³⁵⁾ Leo a. a. O. S. 322.

Sicherung des Wasserablaufs, wegen der Ungeeignetheit solchen Bodens für andre Culturen und weil dann später Waldungen in den Ebenen entbehrlicher werden können, besonders rathsam.³⁶⁾ Soll eine Erweiterung der Staatswaldungen im grösseren Umfange erfolgen, so müssen für die Wahl der anzukaufenden Wälder in erster Linie jene klimatischen und allgemein-volkswirtschaftlichen Rücksichten entscheiden; sodann mag soweit als möglich eine gleichmässiger Vertheilung der Staatswaldungen über das Staatsgebiet ins Auge gefasst werden, was durch jene ersten Zwecke ohnehin mit bedingt wird.

3) Im Einzelnen muss dagegen objectiv die eigene Abholzung von Staatsforsten oder der Verkauf zu diesem Zwecke erwogen werden, wenn der Waldboden ohne schädliche Folgen für Klima und Cultur besser zu anderen Zwecken benutzt wird. Hierüber hat dann der reine Rentabilitätsgesichtspunct zu entscheiden: wenn die voraussichtliche Rente aus der anderweiten Benutzung des Bodens höher als die Waldrente ist, so muss die andere Verwendung eintreten, denn hier liegt kein Grund vor, absichtlich auf einen Theil der möglichen Rente zu verzichten (§. 194). Das specielle Interesse der Holzconsumenten einer Gegend, in welcher sich solche entbehrliche Staatsforsten befinden, darf von solcher Massregel nicht ablenken. Sonst empfiehlt sich völlige Abholzung oder Verkauf auch bei kleinen zerstreuten, schwer zu beaufsichtigenden, dem Holzdiebstahl besonders stark ausgesetzten Gehölzen.³⁷⁾

³⁶⁾ In Baden sind viele hochgelegene Bauernhöfe in der Nähe der Waldungen um einen Preis angekauft worden, der die Umwandlung in Wald vortheilhaft macht, z. B. 1867 4 Höfe von 320 M. zu 55.000 fl., d. M. zu 174 fl., 2 andere v. $76\frac{3}{4}$ M. zu 5570 fl., d. M. zu 111 fl.; 1868 5 Höfe v. 431.6 M. zu 66.000 fl., d. M. z. 153 fl. — In Frankreich sind $1\frac{1}{4}$ Mill. Hect. Waldgrund, welche erst wieder neu zu Wald angelegt werden müssen. (Rau.)

³⁷⁾ Aus diesen Gründen sind in Baiern früher 140.000 M. zum Verkauf bestimmt worden, wov. 25.000 M. auf 0.9 Mill. geschätzt, für 1 Mill. fl. verkauft wurden. Rudhardt, III, 43. Viele Verkäufe u. Ankäufe auch in Baden (s. d. jährl. Ber. d. landst. Ausschusses). (Rau.) — Beispiele vom passenden Verkauf v. Luxuswäldern bei Städten aus Sachsen bei Leo a. a. O. S. 324. Mit dem hier erzielten hohen Preise lassen sich dann zweckmässige Erweiterungen des Staatswalds an anderen Orten finanziell gut durchführen.

5. Abschnitt.

Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatsforsten.¹⁾

I. — §. 196. Leitendes Princip der Bewirthschaftung. Für die Bewirthschaftung der beibehaltenen Staatsforsten muss das privatwirthschaftliche Princip des grössten nachhaltigen Reinertrags das leitende sein, soweit jene allgemeinen Rücksichten (§. 193) nicht widersprechen.²⁾

¹⁾ In d. 5. A. Rau's, §. 143, Note 4. §. 144—152, in meiner 6. A. 176—186. — Von §. 197 an im Wesentl. nach Rau.

²⁾ Vgl. bes. Reuning a. a. O., S. 21, Pressler's oben Note 11 d. vor. Abschn. genannte u. dess. übrige in Helferich's Aufs. in d. Tüb. Zeitschr. XXIII, 1, zus. gestellten Schriften u. diesen Aufsatz selbst, in welchem Pressler's Princip, dass die Bewirthschaftung des Waldes so einzurichten sei, dass die Waldbodenrente ein Max. werde, privatwirthschaftlich geprüft wird. Helferich hält dies Princip für privatökonomisch richtig, meint aber, dass damit noch nicht bewiesen sei, es sei dasselbe auch nationalökonomisch richtig. S. a. a. O. S. 6, 35, wo die Resultate zus. gestellt sind. Offenbar ist es allerdings nur vom privatwirthschaftl., nicht aber vom volkwirthschaftl. Standpunkte richtig, zu der Folgerung zu kommen, dass kein Boden zur Holzcultur benutzt werde, welcher als Ackerland, Wiese oder Weide eine höhere Bodenrente erwarten lasse, selbst wenn in einem Lande dann der ganze Wald verschwinden sollte, — eine Folgerung, welche Helferich mit Recht als nothwendige Consequenz des rein privatwirthschaftl. Forstbetriebs hinstellt, S. 35. Aber abzuweisen ist diese Folgerung auch aus dem nationalökon. Gesichtspuncte nur mit den Rücksichten auf den klimatischen und allgemein-volkswirthsch. Einfluss der Wälder, nicht mit der Furcht vor Holzangel und hohen Holzpreisen (§. 192). Ebenso darf die Regel, dass die Rente des als Waldboden benutzten Bodens vom Forstwirth auf das Maximum getrieben werde, nur in sofern Ausnahmen erleiden, als ein solcher Betrieb allgemein nachtheilige Folgen der genannten Art befürchten liesse, z. B. deswegen der Waldbestand bei kürzeren Umtriebszeiten in einer für das Klima ungünstigen Weise beschränkt werden musste. — An diesen Sätzen aus d. 6. A., §. 176, Note a, habe ich auch jetzt nichts ändern zu müssen geglaubt, obgleich die wissenschaftl. u. praktische Controverse über das richtige leitende Wirthschaftsprincip im Forstwesen auch in den letzten Jahren sehr lebhaft discutirt worden ist. Beistimmend zu meiner Auffassung in der 6. A. äussert sich Leo. Forstl. Bl. 1873. S. 89 ff. Weiteres gehört in den 4. B. der Neubearbeitung des Lehrbuchs (Forstpolitik). Besonders beachtenswerth sind aus der jüngsten Literatur noch: Helferich's 2. Art. Waldrente in d. Tüb. Ztschr. 1871, XXVII, 549 ff. (nation.-ökon. Prüfung der Pressler'schen These), ders. ebend. XXVIII, 388 ff. „zur Lehre v. der Waldrente“ (auch in den „Forstl. Blättern“ 1872, S. 4 ff.), Wagener (Forstmeister), die princip. Aufgaben der Forstwirthschaft, Tüb. Ztschr. 1873, XXIX, 381 ff., ders. Anleitung zur Regelung des Forstbetriebs, 1875. Baur in s. Monatsschr. für Forst- u. Jagdwesen über „Forststatistik“, eine Reihe von Aufsätzen im Jahre 1872, — alle diese Arbeiten gegen Pressler. Für denselben bes. Judcich, Tharander Jahrb. B. 19, 20, 22, 24, daraus ders. in d. Tüb. Ztschr. 1873, XXIX, 145, sachliche Erörterungen belehrender Art mit Helferich. Dsgl. speciell gegen Baur: Lehr in der Allgem. Forst- und Jagdztg., 1873, Juninummer u. folg. — S. auch Roth üb. Grund- u. Waldrente, Forstl. Bl. 1873, S. 225, 257, 289. — Wenn die privat- u. volkwirthsch. Standpuncte richtig auseinandergehalten werden, ist eine Vereinigung der scheinbar so entgegengesetzten Ansichten nicht schwierig. Die praktische Schwierigkeit liegt darin, richtig zu bestimmen, wie weit das privatwirthsch. Princip der Bewirthschaftung Platz greifen darf, ohne Nachtheil f. die klimat. u. allgemein-volkswirthsch. Function des Waldes. Uebertreibung in der Länge der Umtriebszeit ist hier wohl zuzugeben, bes. bei den deutschen Staatsforsten. Die Consequenz der Anerkennung der genannten Function der Wälder ist dann ent-

Nur insofern gehört die Einnahme aus den Domonialwaldungen demgemäss unbedingt zu den privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats. Die häufige Rücksicht auf die beste, nachhaltigste und billigste Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger darf dagegen aus den in §. 192 angegebenen Gründen für den Staatsforstbetrieb nicht massgebend sein.³⁾ Sie führt auch nur zu einer ungerechten Begünstigung der zufälligen Anwohner der Staatsforsten, was bei der notorisch meistens sehr ungleichmässigen Vertheilung dieser Forsten über das Staatsgebiet vollends nicht zu vermeiden ist. Auch in der Bestimmung der verschiedenen Holzculturen muss der Rentabilitätsgesichtspunct entscheiden, wobei sich freilich die Berücksichtigung der speciellen Holzbedürfnisse der Nachbarschaft eines Staatsforsts oft ohnehin finanziell am Meisten lohnen wird.

Die praktische Durchführung jenes Principis ist in einseitiger Vorliebe für den Wald gerade in der neueren rationellen Forstwirtschaft (auch Deutschlands) zu sehr vernachlässigt worden. Namentlich ist man in den Fehler gefallen, die Anforderungen in Betreff der Nachhaltigkeit des Waldbetriebs zu übertreiben, nicht nur für den Ersatz eines der weggenommenen Holzmasse gleichen Quantum durch Zuwachs zu sorgen, sondern auch den zeitigen Holzvorrath eines Waldes ganz zu erhalten und die Umtriebszeiten über diejenige Grenze von Jahren auszudehnen, welche naturwissenschaftlich nach den Wachstumsverhältnissen der Wälder und privatwirthschaftlich mit Rücksicht auf die Preise der Holzsorten verschiedenen Alters nach dem Gesichtspuncte des höchsten Reinertrags die richtige für die verschiedenen Holzculturen ist. Auf diese Weise ist die Waldfläche öfters grösser und stärker bestockt gehalten worden, als es die Rücksicht auf den klimatischen und allgemein-wirthschaftlichen Einfluss der Wälder gebietet. Ferner ist in den Wäldern ein unnöthig grosses Holzkapital aufgesammelt worden, welches im Grunde brach liegt und im Interesse der Einzelwirthschaften der Waldeigenthümer, also auch des Staats, und in dem in diesem Falle hiermit identischen Interesse der

weder eine beschränkende Waldschutzgesetzgebung für den Privatwald, damit hier nicht einseitig die privatwirthschaftl. Betriebsweise vorwalte, oder die Uebnahme der betreffenden Wälder von solcher allgemeinen Bedeutung in das Staatseigenthum. Hier hängt die scheinbar rein forsttechnische Frage wieder mit den Fragen volkwirthsch. Organisation u. der Eigenthumsordnung zusammen (s. Wagner, Grundleg., Kap. 5, Abschn. 19, bes. §. 366.)

³⁾ Rau hatte in d. 5. A., §. 143, Nr. 4, dieses Princip noch festgehalten neben dem Streben nach dem grössten Reinertrag. Ebenso schon Malchus I, §. 14.

ganzen Volkswirthschaft passender zu einem Theil flüssig gemacht werden sollte.⁴⁾

II. — §. 197. Bewirthschaftungsformen. Die allgemein übliche und auch rationellste Form ist die Selbstbewirthschaftung oder Selbstverwaltung der Staatsforsten. Sie wird grossentheils durch dieselben Gründe empfohlen und selbst geboten, welche für das Staatseigenthum an Wäldern sprechen, und hat sich auch vollkommen bewährt. Die beiden anderen möglichen Formen, Erbpacht und Zeitpacht, sind selbst von sonstigen Gegnern des Staatsbetriebs beim Walde selten befürwortet, in der Praxis wenig oder gar nicht vorgekommen und auch nicht zweckmässig, weil dem Zwecke des Staatseigenthums an Wäldern zuwider.⁵⁾

⁴⁾ Obiges nach Reuning, bes. S. 12, 24 ff. (Vegetation in den verschiedenen Altersperioden. Abnahme des Zuwachses vor den jetzt meist üblichen Umtriebszeiten, die vielfach von 100 auf 70 Jahre verkürzt werden können, da die Verminderung des Zuwachses nicht mehr durch genügende Steigerung der Qualität und des Werths ausgeglichen wird, vgl. auch Pressler und Helferich a. a. O.); S. 21—24. wo Reuning der jetzt üblichen Fürsorge eines Jahrhunderts für ein nachfolgendes in der Erhaltung der Holzsortimente entgegentritt, während man doch die Bedürfnisse der Zukunft nicht kenne (vgl. o. Note 10 im vor. Abschn. das Wort von Hock) u. S. 24 für die wirthschaftliche Haubarkeit eines Waldes die Regel aufstellt: sie tritt „mit dem Jahre ein, wo das aus dem stehenden Holze durch dessen Verwerthung gewonnene Kapital einen höheren Ertrag gewährt, als die Werthserhöhung desselben durch den Zuwachs ist, wenn es bestehen bleibt;“ endlich S. 31 ff., wo Berechnungen über die Grösse des flüssig zu machenden vorrätth. Holzkapitals angestellt sind. — In den preuss. Staatsforsten (alte Prov.) waren 1865 vorhanden an Hochwald von über 80 Jahren alt 1.57 Mill. M. oder 23%, 41—50 J. alt 2.35 Mill. M. oder 35%, 1—40 J. alt 2.64 Mill. M. oder 39% des ganzen Walds, was einer Umtriebszeit von 100—110 J. entspricht, während Reuning nach Burckhardts Tafeln berechnet, dass bei Brennholz die Rente vom 50. J. an fällt, bei Nutzholz im 70. J. am höchsten ist; a. a. S. 28—30 u. Stat. Jahrb. f. Preussen, III, 147. 1875 war die preuss. Staatswaldfläche 7% Eichen, 16 Buchen, 56 Kiefern, Lärchen, 12 Fichten, Tannen, 1 Mittelwald, 8 Niederwald. Die Höhe des Reinertrags hängt natürlich auch mit diesen Culturen zusammen (s. vor. Abschn. Note 30).

⁵⁾ Dies besonders zu begründen, ist eigentlich jetzt kaum mehr nothwendig. Ra u wies in §. 144 die Erbpacht in folgender Weise ab: „Um die Verwaltungskosten zu ersparen u. d. Erwerbseifer v. Privatunternehm. zu Hülfe zu rufen, hat man vorgeschlagen d. Waldung in Erbp. zu geben gegen einen in Holz angesetzten Erbzins u. ein für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld. (Zuerst von Jakob I, §. 270 ff. — Pfeil, II, 24, 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maassregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyclop. II, §. 757. hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzins in Geld oder Holz gerathen.) Wenn gleich ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gehen würde, als ein Theil der Staatsforstbedienten, so ist doch jener Vorschlag erheblichen Bedenken ausgesetzt: 1) Man müsste über den Pächter genaue Aufsicht führen, um ihn an einer unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate angestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch nothwendigen Beschränkungen würden das Mitwerben der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegrenzt werden können, wäre die Besorgniss eines fehlerhaften Verfahrens schwächer u. man brauchte

III. — §. 198. „Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung⁶⁾ betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaftung der Domänenwäldungen mitwirken sollen und deren Verhältniss zu einander (Organisation der Staatsforstwirthschaft⁷⁾), theils die Geschäfte, §. 199 ff.

„In der ersten Hinsicht sind zufolge einer durch lange Erfahrungen bewährten Arbeitstheilung folgende Wirkungskreise zu unterscheiden:

1) „Beschützende Forstbediente (Forstwärter, Waldhüter, Waldschützen u. s. w.), bei welchen nur Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Sie müssen zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten, und die Forsten fleissig durchgehen.⁸⁾

nur ein mässiges Erbbestandgeld zu fordern. 2) Der Erbpachter kann wenig andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben. (Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.) Demnach verdient die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt und welche bei Hochwäldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung. (Ein sehr ungunstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Hofkammer im jetzigen fürstl. arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verhielten, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium u. jährlich einen sehr geringen Canon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. Q.-Ruth. (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 25 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.) — Auch die Zeitpacht ist aus ähnlichen Gründen wie die Erbpacht nicht wohl in grösserem Maasse anwendbar, da auch hier eine Controle unentbehrlich und doch zu schwierig für den Staat und zu lästig für den Pächter sein würde. (Für eine „nach Grundsätzen der Forstwirthschaft bedingte“ Zeitpacht der Wälder anstatt der eigenen Bewirthschaftung bis zu dem Zeitpunkte, wo Erbpacht möglich ist, Jakob, §. 274.)

⁶⁾ Nach Rau, §. 145. — Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) die wissenschaftliche Darstellung aller Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Volkswirtschaftspflege und Sicherheitspolizei in Bezug auf die Forstwirthschaft zu handeln hat. Beide Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. v. Burgsdorf, Forsthandbuch, 2. Band 1805. (3. A.) — Hartig, Grundsätze der Forstdirection, 1813, 2. A. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2. A., 1822. — Laurup, Die Forstdirection, 1824. — Pfeil a. a. O., — v. Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung u. zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmstadt 1831. — v. Berg, Die Staatsforstwirtschaftslehre, 1850. (Rau.) — Albert, Lehrb. d. Staatsforstwissensch., Wien 1875.

⁷⁾ Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäss. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über interess. Gegenstände beim Forst- u. Jagdwesen, Berlin 1830, S. 1. — Hundeshagen, F. Pol., S. 314, 321. — v. Berg S. 350. — Th. Hartig, Syst. u. Anleitung z. Studium d. Forstwirtschaftslehre, 1858, S. 333. (Rau.)

⁸⁾ Waldhüter werden gewöhnlich aus dem Bauernstande genommen, sind ansässig und müssen so besoldet werden, dass sie auskommen können. In Preussen werden zu Forst-Schutzbedienten Jäger aus den Linientruppen genommen. Württemberg

„2) Verwaltende oder bewirthschaftende Beamte (Bezirks- oder Revierförster), von denen man neuerlich eine gute wissenschaftliche Bildung verlangt und denen man deshalb auch eine freiere und ausgebreitete Thätigkeit anweist.⁹⁾ Ihr Eifer kann in diesem Geschäftszweige, abweichend von den meisten Staatsdienstzweigen, mitunter ohne Bedenken durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden.¹⁰⁾ Für

hat in 6 Forstämtern militärische Forstschutzwächter nach Art der Landjäger (Gendarmen), Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 273. Angehende Forstmänner sind in Bezug auf Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit vorzüglich, müssen aber besser bezahlt werden, auch ist es nachtheilig, sie lange in diesem ihrer Bildung nicht entsprechenden Berufe zu lassen. Die zur Anfernung des Eifers dienenden Anzeigengebühren bei Forstrevellen sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, weil sie die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldhüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was sehr zweckmässig ist; v. Malinkovski, I, 22. Auch in Preussen (Holzdiebstahles. v. 2. Juni 1852, §. 34) hat die Aussage desjenigen Forstschutzbeamten, welcher eine Anzeigebühr erhält, keine Beweiskraft. — Preussen hatte 1858 2467 Schutzbeamte (Förster, F.-Aufseher u. Waldwärter), oder 1 auf 3240 Morgen. 1870 3658 od. 1 auf 2360 M., 1875 3668 (Förster, Hegemeister, Revierförster, — wobei zu bemerken, dass d. forstl. Titulaturen in Deutschl. eine bunte Mannigfaltigkeit zeigen, so dass „Förster“, „Revierförster“ bald eine untere, beschützende, bald eine mittlere, verwaltende Stelle bezeichnet — 3309, Waldwärter 359), 1 auf 634 Hect. Durchschnittsgeh. d. Förster etc. 983, d. Waldwärter 397 Mark. — Frankreich (1866) 3894 gardes généraux, brigadiers, gardes od. 1 auf 290 Hect. In Baiern 1860 ein Schutzbedienter auf 1484 Tagw., in Württemberg auf 1350 M. Domanialwald, in Baden auf beiläufig 700 M. — Nach v. Berg S. 263 kann ein Waldhüter nach den Umständen 1000—4000 pr. Morgen versehen. (Z. Th. nach Rau.)

⁹⁾ Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so noch Hartig a. a. O. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Bezirksförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, dass den Forstmeistern ein grosser Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster ist auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hat in 1875 94 landesherrliche Bezirksförster von durchschnittl. 3012 M. Gehalt u. 217 M. Wohnungsgeldzuschuss, aber nur 75 derselben haben nach Rau Domanialwaldungen zu bewirthschaften, also kommen im D. g. 2650 M. auf einen. Preussen 1858 357, 1865 356 Oberförster, einer auf 22.400 M., mit 4—900 Thlr. Besoldung, 1870 einer auf 12.380 M., 1875 678 Oberförster mit 2550 M. durchschn. Besold., 1 auf 3438 Hect. Oesterreich um 1870 ohne Tirol 31 Oberförster, 128 Förster, 10 Unterförster, zus. einer auf 3910 Joch. Die Geschäfte der Forstbeamten sind in verschiedenen Ländern so ungleich vertheilt, dass obige Zahlen keine genaue Vergleichung gestatten. Frankreich in den 60er Jahren gegen 370 inspecteurs und sousinspecteurs, oder 1 auf 3164 Hect. Die Forstbeamten Frankreichs mit Ausnahme der conservateurs können ohne etwas Privatvermögen nicht bestehen, v. Pannowitz S. 111. — Specielleres über d. Grössenverhältnisse d. Dienstbezirke der Staatsforstbeamten im D. Reiche s. bei Leo. Forstl. Blätter, 1873 S. 79 ff. Die durchschn. Grösse eines Oberforstbeamtenbezirks in Preussen ist hier 87,414 H., Max. Brandeb. 199,910 H., Min. Westfalen 29,673, dsgl. eines Inspectionsbezirks 20,329, Max. Posen 42,842., Min. Westfalen 5,478, dsgl. eines Reviers 3817, Max. Posen 6,855, Min. Schlesw. Holst. 2095 H. Je auf 1 Oberforstbeamten, 1 Inspectionsbeamten u. 1 Revierverwalter kam an Staatswaldfläche in Baiern bez. 39,101, 13,034, 1819 H., Sachsen 165,006, 12,690 1278 H., Würtemb. 94,653, 15,145, 2368, Baden 70,003, — u. 3271 (Reviere). — v. Berg (S. 367) rechnet 5—6000 pr. M. auf ein Forstrevier. (Z. Th. nach Rau.)

¹⁰⁾ Pfeil, II, 57.

diese Beamten, so wie für einen Theil der Schutzbedienten, soweit dieselben nicht in den Ortschaften leicht eine Unterkunft finden, sind Dienstwohnungen mit Ländereien zu eigener Benutzung nöthig.

„3) Oberaufsehende Beamte. Zunächst über den Förstern stehen nach der älteren Einrichtung die Forstmeister, oder, wie es in neuerer Zeit häufig angeordnet worden ist, die einem grösseren Amtsbezirke vorgesetzten Forstinspectoren, die wieder einer Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben sind.¹¹⁾ Da die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz ausserhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muss, so sollte sie unter der zur Volkswirtschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern u. s. w.) stehen, doch mit einer solchen Verbindung zwischen beiden forstlichen Oberbehörden, dass Reibung verhütet, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maassregeln Uebereinstimmung gebracht wird.

„4) Cassenbeamte. Die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen) wird am Besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen.“ (Rau.)

§. 199. B. Geschäfte des Domänenforstwesens.

1) „Forststatistik. Zur Grundlage der Bewirthschaftung dient die genaue Kenntniss der Domänenwaldungen, welche durch Grenzbeschreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung (Versteinung) der Waldgrenzen, durch Vermessung, Kartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand u. s. w., endlich durch Abschätzung (Taxation) der vorhandenen Holzmasse jedes Alters und jeder Holzart und des jährlichen Zuwachses erlangt wird. Die Forstabschätzung kann ihrer Umständlichkeit willen nur allmählig durch vorzüglich geschickte Förstmänner bewerkstelligt werden.¹²⁾

¹¹⁾ In kleineren Staaten genügt eine einzige Domänenbehörde, welche für die Forstsachen einen oder einige Räte vom Forstfache besitzt. In Baden ist neuerlich die Forstdirection mit der bisher. Domänenkammer verschmolzen worden zu einer Domänendirection. 1849 wurden die badischen Forstämter aufgehoben und durch 5 (später 8) Forstinspectoren ersetzt, die aber jetzt wieder aufgehoben sind, da die Oberbehörde durch reisende Mitglieder hinreichende Oberaufsicht führen kann. In Preussen 1875 126 Oberforstmeister u. Forstmeister mit durchschn. 5036 M. Besoldung. (Rau)

¹²⁾ Vgl. Leo, Forststatist., Berl. 1874. Ders., Plan f. d. Einricht. d. Forststat. in Deutschland, Forstl. Blätter 1874. S. 161 ff. — §. 199 fast wörtlich nach Rau §. 146, 147.

„2) Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebspläne schreiten, welche die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit), die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. Wälder, bei denen die Holzart und das Alter des auf ihren einzelnen Abtheilungen vorhandenen Holzbestandes noch nicht den erforderlichen regelmässigen (Richt- oder Normal-) Zustand haben, müssen nach und nach in denselben hinübergeführt werden; Betriebsregulirung oder -Einrichtung. Sind diese Pläne festgestellt und die Waldungen denselben gemäss eingerichtet, so wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (periodischer und jährlicher Betriebsplan). Man muss hiebei bedacht sein, solche Holzarten und Holzsorten zu gewinnen, welche für den Boden und das Klima passen, am Meisten begehrt werden, am Besten zu verkaufen sind und deshalb auch den Bedürfnissen des Volkes am Meisten entsprechen.¹³⁾ Bauholz kann wegen seines langsamen Wuchses am Leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden, und der fortdauernd höhere Holzertrag der Hochwaldungen muss dieselben für die Staatsforstwirthschaft empfehlen.¹⁴⁾ Die Hiebmenge kann so lange nicht mit Sicherheit richtig bestimmt werden, als man die Stärke des Zuwachses nicht kennt“, die aber durch neuere Forschungen der Forstmänner immer sicherer annähernd ermittelt wird.¹⁵⁾

¹³⁾ Von den Niederwaldungen sind besonders die zur Gewinnung guter Eichenrinde zur Lohebereitung bestimmten Schälwaldungen auf kurze Umtriebszeit einträglich. Der auf jeden Hieb folgende ein- oder zweijährige Anbau von Feldgewächsen nach vorgängigem Verbrennen des Rasens oder des Reisigs (Hackwaldbetrieb) wird auf einem an Mineralstoffen nicht reichen Boden mehr in Privat- als in Staatswaldungen gewählt (Rau).

¹⁴⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftsl. §. 391.

¹⁵⁾ Baden: Hiebmenge für 1842 und 43 jährl. 0·58 Kl. auf den Morgen, D. 1850—56 0·68 Klafter auf den Morgen gehauen. Das Bau- und Nutzholz betrug 19 Proc. der Menge, aber in den 3 letzten Jahren an 38 Proc. des Erlöses, s. Die Forstverwaltung Badens, Karlsr. 1857. Man hofft, künftig bis 0·75 Kl. vom Morgen zu erhalten. A. 1870 mit Stockholz 142,000 Kl. oder auf den Morgen 0·6 Kl. = 60 Cub.-F., 100 C.-F. Dermasse auf den M. gerechnet. In der Bodenseegegend ist der Abgabesatz 0·72, im unteren Rheinthal 0·63, im Hochgebirge des Schwarzwaldes 1872—74 372,548 Festmeter, p. Hect. 4·34 Festmeter. — Preussen A. 1870 19·9 Cub.-F. vom M. R.-B. Bromberg 12·8, Gumbinnen 15, Provinz Sachsen 24, R.-B. Wiesbaden 31·3 C.-F., 1875 Naturalertr. 4·63 Mill. Cubikmeter Dermholz, 1·55 Mill. C.-M. Stock- u. Reiserholz. p. Hect. c. 2 C.-M. Dermholz und 1·5 C.-M. Stock- und Reiserholz. — Baiern 1862: Mittlerer Ertrag der Domonialwaldungen mit Einschluss des Reisiges 0·52 Klafter von 126 C.-F., die (zu 70 Proc.) 58 C.-Fuss Dermasse enthält, also 45·8 C.-F. auf das Tagewerk, max 0·78 Kl. in Schwaben. 0·77 in Nieder-

„3) Bei der Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen), wenn sie nicht bloss zur Anfüllung einzelner Blössen bestimmt ist oder aus den in §. 193 erwähnten Rücksichten erfolgte, muss man erwägen, ob der künftige Holz-ertrag die Kosten nuthmasslich belohnen werde. Solche Wald-anlagen sind vorzüglich auf Stellen zweckmässig, die sich zu einer anderen Benützung gar nicht oder weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichte Fortbringung gesorgt wird (unbedingter und bedingter Waldboden).¹⁶⁾ Unternehmungen dieser Art geben einen Ersatz für die Rodungen des zum Feldbau dienlichen Waldgrundes.

4) „Forstschutz. Die Waldungen müssen vor allen nachtheiligen äusseren Einwirkungen bewahrt werden, die sowohl von Naturereignissen als von menschlichen Handlungen, aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht, entspringen können. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Ge-richten nicht entzogen werden darf, sind die unmittelbaren Gegen-anstalten zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie

baiern, min. 0'43 Kl. in den durch übertriebene Nebennutzungen verschlechterten Wäl-dern der baier. Pfalz. bei denen auch viele junge Bestände noch nicht ertraggebend sind. Durchschn. v. 1861—67 auf 1 baier. Tagw. d. product. Waldfläche 0'119 Massen-klafter Bau- u. Nutzholz, 0'396 Raumkl. Scheit- u. Prügelholz. 0'057 dsgl. Stockholz, 0'078 Hundert Wellen. — Oesterreich, A. 1870 (mit Umrechnung der Kohlen auf den dreifachen Rauminhalt an Holz), nach Hartig auf dem Joch i. D. 1'2 Kl. zu 100 C.-Fuss Derbmasse = 120 C.-F., insbesondere Oesterreich unter d. Enns 170 C.-F., O. ob der E. 60, Salzburg 79, Tirol 143, Galizien 33. — Unter gleichen Umständen ist der Klafter-Ertrag einer gewissen Fläche an hartem Laubholz kleiner als an Nadel-holz, aber die Hitzkraft und der Verkehrswerth der Klafter auch grösser. Die grossen Verschiedenheiten in den obigen Zahlen rühren zum Theile auch von Boden u. Klima her, doch hat auch der bessere oder mangelhafte Zustand der Waldungen und die unrichtige Normirung der Umtriebszeit starken Einfluss, und in dieser Hinsicht zeigt sich, dass die Forstwirtschaft mancher Gegenden noch viel zur Erhöhung des Holz-ertrages thun kann. Zur Vergleichung muss man die verschiedenen Landesmasse auf ein einziges umrechnen, wozu folgende Angaben dienen: 1 preuss. Klafter von 108 C.-F. auf 1 pr. Morgen ist soviel als 1'21 Kl. von 144 bad. C.-F. auf 1 bad. M. = 1'216 würt. Kl. von 144 C.-F. auf 1 würt. M. = 1'422 baier. Kl. von 126 C.-F. auf 1 baier. Tagwerk = 2'205 österr. Kl. von 108 C.-F. auf 1 Joch = 2'854 sächs. Kl. von 108 C.-F. auf 1 sächs. Acker. (Die älteren Daten nach Rau.)

¹⁶⁾ In Hannover wurden in dem einzigen Jahre 1850/1 gegen 11,000 Morgen neu angelegt, welches 77,000 Thlr. kostete. In Baden sind 1850—56 21,262 M. besäet oder bepflanzt worden, in Württemberg 1830—52 32,287 M. vollständig, daneben wurden 267,709 M. ausgebessert. In Baiern wurden neu angelegt im D. 1837—43 28,576 Tagwerk, 1843—49 36,638, 1849—58 32,042, also in 18 Jahren 583,640 T. Die Kosten auf das T. waren in diesen drei Perioden 6'4—7'25—8'1 fl. Ein Theil der Zunahme der Staatswaldungen (s. oben vor. Abschn. Note 33) ist überall auf neue Culturen zurückzuführen. — Zu den Arbeiten werden Sträflinge, welche Forstfrevel begangen haben, zu Hilfe genommen. Man sorgt für Gewinnung von Holzsaamen und legt Baumschulen für Setzpflanzen an. Ausgaben für sog. Wald-culturen Baden 1870 58,000 fl., 1877 100,000 M., Baiern 1870 308,100 fl., Preussen 1875 für Culturen, Verbesserung, Holzabfuhrwege, Forstmess. und Betriebs-regulir. 2'56 Mill. M., ausserdem bei d. Centralverwalt. 1'11 M. M. (Rau.)

nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art, müssen jedoch wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften dem Forstpersonale übertragen werden.¹⁷⁾ Der Reiz zum Holzfrevel und Holzdiebstahl steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniss der unteren Classen. Würde man ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden viele Staatswaldungen durch die Angriffe der Holzfrevler sehr beschädigt werden.¹⁸⁾ Gute Aufsicht durch die bestellten Waldhüter, schnelle Bestrafung und die Auswahl zweckmässiger Strafarten, Einfluss des Schulunterrichtes,¹⁹⁾ Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz,²⁰⁾ gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel.²¹⁾

§. 200. — 5) „Die auf den Staatswaldungen lastenden Dienstbarkeiten (Servituten) sind vor Allem nach ihrem Umfange durch sorgfältige Untersuchung festzustellen, um die erweislich begründeten Rechte von neueren ungebührlichen Erweiterungen zu unterscheiden — ein verwickeltes Geschäft, welches häufig nur durch gerichtliche Entscheidung zu beendigen ist. Für das Ver-

¹⁷⁾ Ueber den Forstschutz s. besonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

¹⁸⁾ Einige ältere statist. Daten über Holzfrevel in Baden u. Baiern s. bei Rau 5. Ausg. §. 147 Anm. c., 6. A. §. 180 Anm. c. Solche einzelne Daten sind nicht beweisend genug. Die neuere Kriminalstatist. enthält regelmässig auch über Forstvergehen genauere Daten. Vgl. z. B. f. Baiern II. XIX. d. statist. Beiträge. Ein Zusammenhang der Häufigkeit der Forstfrevel mit der Verbreitung der Wälder, der Höhe der Holzpreise u. d. allgem. ökonom. Lage der unteren Classen ist a priori wahrscheinlich und scheint durch die Statistik bestätigt zu werden. S. f. Baden Regenauer S. 367. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91) schlägt den Verlust der Waldeigenthümer in Preussen jährlich auf 2 Mill. Thlr. an, indem er den verlorenen Zuwachs durch einstweiliges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

¹⁹⁾ Die Vorurtheile vieler Menschen, welche das unbefugte Hinwegnehmen von stehendem oder schon gefältem Holze als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen. (Vgl. Wagner, Grundleg. I. §. 366.) Doch kommen schon sehr früh Strafgesetze vor. Vergl. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. II, §. 24 ff.

²⁰⁾ Z. B. durch unentgeltliche Ueberlassung der Wurzelstöcke zum Ausgraben; auch der Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter ist nützlich, damit diese nicht zu stehlen brauchen, ferner, wo es an Beschäftigung für die Arbeiter fehlt, die Einführung der Hack- oder Röderwaldwirthschaft oder des Feldbaus zwischen den Zeilen der Holzgewächse in den ersten Jahren, wie es zu Virnheim (Grossh. Hessen) geschieht.

²¹⁾ Niemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Dess. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt a. a. O. — v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre S. 154.

halten der Regierung in Bezug auf die anerkannten Berechtigungen treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwaldungen zu befolgen sind.²²⁾ Die Beholzungsrechte sind für die Bewirthschaftung weniger nachtheilig und können auch durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes leicht abgelöst werden. Die Weide- und Streuberechtigung²³⁾ aber führt einen Widerstreit des forstwirthschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen herbei, weil eine um der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landwirthe in waldreichen Gegenden und daher überhaupt für die Volkswirtschaft schädlich werden kann.²⁴⁾ Auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keineswegs in allen Fällen vorhanden.²⁵⁾ Man muss daher diese Befreiung (Purification) der Staatswaldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, dass da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfniss sind, durch land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen der Futter- und Streubedarf ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses gewonnen werde.²⁶⁾ So lange diese

²²⁾ Vgl. Rau Volkswirtschaftspolit. §. 73—75, 161—163. Roscher II. §. 191.

²³⁾ In Baiern trugen manche Staatswaldungen wegen der übermässigen Streubeneutzung nur $\frac{1}{5}$ oder gar nur $\frac{1}{10}$ Klafter jährlich, während der Durchschnittsertrag ohne Stockholz und Wellen $\frac{1}{2}$ Klafter betrug. Man nimmt an, dass der Holzertrag im Ganzen durch die Streuberechtigungen um 11 Proc. erniedrigt werde. — In Hannover konnten 49.418 Morgen in den Landforsten, 12.000 M. im Harz wegen der Berechtigungen noch nicht neu besät oder bepflanzt werden und von dem Waldbestande waren 4 Proc. wegen der Beschädigungen durch die Weide u. s. w. mit weniger als $\frac{1}{4}$ der zu einer vollständigen Bewaldung erforderlichen (normalen) Menge von Bäumen besetzt. (Rau.) — Ueber d. Bedeutung d. Waldstreu f. d. Forst s. Ebermeyer, Lehre v. d. Waldstreu mit Rücks. auf d. chem. Statik d. Waldbaues, Berl. 1876.

²⁴⁾ Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I. 335. — Hundeshagen, Die Waldweide u. Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung von Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41, 62, — Pfeil, Forstschutz, S. 232. Dessens Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 2. A., 1844. — Stühr, Ueber die Abfindung der Hutungsberechtigten in den Forsten, 1834. — Das Streusammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloss als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht zu billigen sein. (Rau.)

²⁵⁾ Hiermit stimmt auch v. Berg a. a. O., S. 216 ff., überein.

²⁶⁾ Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdstreu u. dgl. — Versuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldstreu für den Holzwuchs entstehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in dessen N. Jahrb. der Forstkunde, XV, 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Versamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Verf. schlägt vor, die unentgeltliche Streuabgabe sehr zu beschränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Streumenge zu Gunsten der Mitglieder zu versteigern, weil nur hiedurch eine sparsame Benutzung der Streu bewirkt werden könne. (Rau.) Vgl. auch Roscher, Ansichten S. 102 u. Syst. II, §. 191, 195. Die Forstwirthe sind oft geneigt, das Interesse der Landwirthschaft dem der Forstwirthschaft unbedingt unterzuordnen. Das ist vom

verschiedenen Berechtigungen fortbestehen, haben die Forstbeamten darauf zu achten, dass dieselben nur in den rechtmässigen Grenzen und unter den vorgeschriebenen Bedingungen ausgeübt werden, so dass z. B. die Holzberechtigung für die Eigenthümer gewisser Häuser nicht auf neue Ansiedlungen erstreckt wird, dass bei der Abgabe von Bauholz das Bedürfniss eines Baues und der Holzbedarf nachzuweisen ist, dass das abgegebene Holz nicht verkauft, sondern innerhalb einer gewissen Frist wirklich seiner Bestimmung gemäss verwendet wird, vorbehaltlich einer Nachsicht in besonderen Fällen.²⁷⁾ (Rau §. 148.)

§. 201. — 6) Verwendung. Ein Theil des Holzes wurde sonst überall unmittelbar an Staatsanstalten abgegeben, die sich nicht zu weit von den Waldungen oder flossbaren Gewässern befinden. Je mehr Staatsberg-, Hüttenwerke und Staatsfabriken beseitigt sind oder je mehr die Stein- und Braunkohle als Brennstoff das Holz verdrängt, desto mehr fällt ein solches Bedürfniss fort. Es ist auch besser, solche gewerbliche Unternehmungen des Staats und die den eigentlichen Staatszwecken dienenden Anstalten (Behörden u. s. w.) für ihren Bedarf an Holz auf den Ankauf zu verweisen, weil dann die Nothwendigkeit der Ersparung mehr hervortritt, als wenn z. B. eine festgesetzte Holzmenge aus den Staatswäldern abgeliefert wird und von diesen Anstalten verbraucht werden darf. Jedenfalls sollte aber bei der Ablieferung von Holz aus Staatsforsten an Staatswerke u. s. w. die rechnungsmässige Durchführung beim Aus- und Eingang nach den üblichen Preisen erfolgen (§. 70), weil sonst die ökonomische Lage der Forsten zu ungünstig und der anderen Staatswerke zu günstig erscheint.²⁸⁾

volkswirthsch. Standpunkte aus nicht allgemein richtig. Wie hier abzuwägen sei, giebt Roscher a. a. O. an. Er warnt daher mit Recht dringend vor übereilter Ablösung der Waldservituten u. hält sie im Ganzen für viel später angezeigt, als die der Ackerbauservituten, Ansichten S. 104. — Die Forstmänner verkennen auch leicht die geschichtliche Berechtigung solcher Servituten, die öfters Reste des alten, durch die Inforestirung zu Gunsten des Landesherrn verdrängten Gemeineigenthums an den Wäldern sind. — In Baiern, A. 1870, werden jährlich 400,000 fl. zur Ablösung von Forst-Berechtigungen verwendet. — In Preussen 1875 1445 M. M.

²⁷⁾ Beschränkungen des Nutzungsrechts des Einzelnen auf sein wirkl. Bedürfniss, Verbot des Verkaufs des Holzes u. s. w. schon in den alten Gemeinwäldern der deutschen Dörfer. S. Maurer, Dorfverfass. I. 231 ff., Wagner, Grundleg. I, §. 337.

²⁸⁾ Es ist mir deshalb doch fraglich, ob z. B. eine Einrichtung wie die neuerliche in Baden ganz richtig ist. Hier soll Holz auf den zu Waldwegen benutzten Flächen nicht mehr in den Abgabesatz eingerechnet werden, was damit begründet wird, dass bei den gewöhnlichen schmalen Waldwegen sich Zuwachs u. Vorrath nicht im Verhältniss der Grösse der abgetriebenen Fläche mindern. oft gar nicht, weil durch vermehrten Lichtzutritt der Zuwachs an Randbäumen gesteigert wird. Für 1876—77 ist der Anschlag der gewonnenen Holzmasse 20,218 Festmeter mit einem muthmassl.

„Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Holzzeugnisses kann durch folgende Maassregeln vergrössert werden:

„a) Herstellung guter Fortbringungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Flossanstalten gehören.²⁹⁾ In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, wenn gleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden.³⁰⁾

„b) Sorgfältiges Aussuchen der verschiedenen, zu besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche einen höheren Preis haben als Brennholz, für die aber oft erst Absatzgelegenheit aufgefunden werden muss. Dahin gehören Bauholz und Nutzholz zu mancherlei Verarbeitung, z. B. Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder gespalten von Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchenschäftern, Siebmachern, zur Maschinenfabrikation u. dgl. gebraucht wird, junge bei der Durchforstung erhaltene Stämme für Bohnen- und Hopfenbau u. dgl. m.³¹⁾

„c) Früher gab man gern Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke,“ mit Recht, wenn „noch auf lange Zeit

Erlös (ohne Abzug der Zurichtungskosten) v. 225,000 M. Diese Summe würde dann für Waldwege mit zur Verfügung stehen. Aber es wird auf diese Weise die Einnahme der Forsten und die Ausgabe für Waldwege z. Th. verhält. Vgl. bad. Budg. über d. ordentl. Ausgabe u. Einnahme f. 1876—77, V. Abth. Finanzuin., S. 35 vgl. mit S. 5. — Die preuss. Bestimm. über Abgabe v. Holz f. Staatsbauten s. bei Rönne, Staatsr. II, 2, 598. Note 2.

²⁹⁾ S. Rau, Volkswirtschaftspol., §. 166.

³⁰⁾ Im franz. Dep. Landes soll jährl. noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Abfuhrwegen verkaufen. — Die bad. A. für 1855, 59 enthält 58,000 fl. Aufwand für Flosseinrichtungen u. Fahrwege, später für 70,000 fl. jährlich. 1876 f. 215,000 M. ausser den in Anm. 28 gen. Erlöse. — Baiern, A. für 1870 333,000 fl. für Holzabfuhrwege. — Preussen 1875 z. Unterhalt. u. z. Neubau d. öffentl. Wege in d. Forsten 1·20 Mill. M. v. d. Summe v. 3·67 Mill. M. f. Forstculturen u. dgl. m. ist ein erhebl. Theil f. Holzabfuhrwege bestimmt. Ausserdem Prämien zu Chausseebauten im Interesse d. Forstverw. unter d. ausserord. Ausg. 0·15 Mill. M.

³¹⁾ Inbesond. erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniss vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. der niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, dass die Krone einer Eiche, die als Brennholz $1\frac{1}{2}$ Thlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 5 Thlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklötzen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird. In Baiern betrug das aus d. Staatsforsten verkaufte Bau- u. Nutzholz 16, in den 60er J. an 25% der Holzmenge; der Preis ist der 2—3fache des Brennholzes. In Baden wurden im D. 1850—56 19·15 Proc. Bau- u. Nutzholz, 58·27 Klafterholz, 22·58 Reissig gewonnen. Die Forstverw. Badens S. 118, Durchschnittspreis des Nutzholzes 1872—74 17·55, das Brennholz 9·30 M. p. Festmeter. — Oesterreich 1870 22 Proc., insbesondere Tirol 25 Proc., Salzburg 6 Proc. Bau- u. Nutzholz. — Preussen A. 1870: 21 Proc. Bau- u. Nutz-, 56 Proc. Klafter-, 23 Proc. Stock- u. Reissigholz (z. Th. nach Rau). Die starke Ertragssteigerung der Staatsforsten beruht z. Th. auf der vermehrten Gewinnung v. Nutz- u. Bauholz. S. vor. Abschn. Note 22.

hinaus ein Ueberfluss von Holz vorhanden schien, für den sich keine bessere Verwendung zeigte. Die Anlage von Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnlichen Unternehmungen, auch durch Privatpersonen, wurde daher vom Staate begünstigt.³²⁾ (Rau §. 149). Jetzt ist dies Vorgehen wenigstens in deutschen Verhältnissen nur noch ausnahmsweise zweckmässig, weil es gewöhnlich an genügendem sonstigen Holzabsatz nicht mehr fehlt, das Holzbedürfniss solcher Unternehmungen für eine rationelle Waldwirthschaft leicht zu gross und auch im volkswirtschaftlichen Interesse oft besser durch Benutzung anderen Brennstoffs befriedigt wird.

7) Bei dem Verkaufe des Holzes muss die Forstverwaltung den höchsten möglichen Erlös zu erzielen suchen, gemäss dem in §. 196 aufgestellten leitenden Bewirthschaftungsprincip.

§. 202. Bisweilen wird jedoch noch jetzt die entgegengesetzte Anforderung an die Staatsforstwirthschaft aus einer vermeintlich „volkswirtschaftlichen Erwägung gerichtet, dass nemlich die von alter Zeit her übliche Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft sich hierbei auf die lästige Störung, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äussert, und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Dürftigen oder auch einzelner Gewerbe ein Opfer zu bringen.“ Die Frage ist eine ähnliche wie die in §. 192 berührte. Die Forderung muss abgewiesen werden, weil eine solche Massregel als eine vereinzelt im privatwirthschaftlichen System in unrichtiger Weise communistisch und damit ungerecht wirkt.³³⁾ Im Einzelnen lässt sich diese Abwei-

³²⁾ In den österreichischen Staatsforsten wurden (A. 1870) 363,150 Klafter Kohlen erzeugt, die aber der Staatscasse nur ungefähr 1 fl. für die Kl. einbringen. Nahe Hüttenwerke erleichtern den Absatz, daher allein in Steiermark 153,000 Klafter Kohlen u. nur 37,500 Kl. Brenn- und Nutzholz gewonnen werden, in Tirol 109,000 Kl. Kohlen u. 31,450 Klafter Brenn- u. Nutzholz. In Württemberg bedurften die Staats-Hüttenwerke viel Holzkohlen. Man versteigerte daher das Kohlholz mit dem Beding, dass die daraus bereiteten Kohlen um bestimmten Preis an die Hüttenwerke abgegeben werden müssen. Dies ist also im Grunde ein Ueberlassen der Köhlerei an den Mindestfordernden. Wo Nutz- u. Brennholz gut zu verkaufen ist, wird nur das nicht hiezu taugliche Holz verkohlt. Das ehemalige Magazin von allen Sorten Nutzholz zu Rotenfels im Murghal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648) hat sich nicht als vorthellhaft erwiesen. (Rau.)

³³⁾ Die Frage hängt daher wieder mit den principiellen Fragen der Organisation der Volkswirtschaft zusammen. Fungirt einmal für die Beschaffung der Befriedigungsmittel für solche materielle Bedürfnisse das privatwirthschaftliche System, so ist es folgerichtig und practisch nothwendig, dass das leitende Princip dieses Systems bei der Preisbestimmung hier zur Geltung komme. Das Vorhandensein von Staatswäldern bedingt keine Ausnahme hiervon. Vgl. Wagner, Grundleg. I, K. 3.

sung in Rau's Worten (§. 150) noch folgendermassen näher begründen.³⁴⁾

„a) Der allgemeine Holzpreis in jeder Gegend ist die Wirkung des Mitwerbens, also des Verhältnisses zwischen der gesammten Holzerzeugung und Zufuhr einerseits und dem Holzbedarfe und der auswärtigen Nachfrage andererseits. Dies Verhältniss ist in jedem Lande und Zeitpuncte ein gegebenes, und es steht nicht in der Macht der Regierung, es in kurzer Zeit abzuändern. Wo das Verhältniss für die Zehrer ungünstig ist, da hat der hohe Holzpreis wenigstens das Gute, dass er zum sparsamen Verbrauch, so wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert (§. 192).

„b) Die Abgabe von Holz aus den Domänialwaldungen um einen geminderten Preis ist eine Begünstigung der Empfänger auf Kosten der Staatscasse, also mittelbar der Steuerpflichtigen, während die übrigen Zehrer den allgemeinen Holzpreis bezahlen müssen. Je kleiner der aus jenen Waldungen zu gewinnende Theil des ganzen Holzbedarfes ist, desto weniger einzelne Bürger können den Vortheil des wohlfeileren Einkaufes geniessen.

„c) Die Aufopferung der Staatscasse zu Gunsten eines Theiles der Bürger wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit Statt fände, was aber wegen der höchst ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht der Fall ist. (§. 191 Note 1.) In Deutschland z. B. fehlen diese in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürsten (Standesherrn) gänzlich, die Holzkäufer sind also dort ganz auf den Einkauf von Körperschafts- und Privatwaldungen beschränkt, und es ist unbillig, dass ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein geniesst.“ (Rau §. 150).

Der allgemeine Marktpreis des Holzes muss demnach auch bei den Holzverkäufen des Staats der Regel nach massgebend sein. Ausnahmen von dieser Regel sind daher möglichst abzustellen oder besonders zu begründen.

Solche Ausnahmen sind:³⁵⁾

„a) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung

³⁴⁾ Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

³⁵⁾ Vgl. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1831, Beil. XLIV, 250. Comm. Bericht (von Frh. v. Rotenhan), 1840. Beil. XXII. 1. Abth. S. 72. IX. Beil. B. S. 141. (Rau.)

schwer empfinden würden, da kann es billig und zweckmässig sein, die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurückzunehmen. Nur kann man von keinem Holzpreise schlechtweg sagen, dass er zu hoch sei, weil es nur auf sein Verhältniss zu den Preisen anderer Dinge und der Arbeit, so wie zu dem üblichen Verbräuche ankommt. Ein Preis, der wegen seiner Neuheit für viele Bewohner unerschwinglich ist, wird in einer andern Gegend, wo man sich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen.³⁶⁾ Daher sollte man einen weit unter dem Marktpreise stehenden sogenannten Revierpreis wenigstens allmählig bis zu jenem erhöhen.

„b) Wurde den Staatsdienern die Verabreichung einer gewissen Holzmenge unter dem Marktpreise zugesichert, so haben sie, wenn dies aufhört, auf eine Entschädigung Anspruch. Es ist übrigens häufig besser, ihnen diese zu geben, als die ältere Einrichtung fort dauern zu lassen, weil bei dieser oft weniger sparsam mit dem Holze umgegangen wird.

„c) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und andere Fabriken durch wohlfeile Holzabgabe emporzubringen gesucht. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

„α) Ist man durch ertheilte Zusicherungen fortwährend gebunden, aber die abzulassende Menge nicht in Zahlen bestimmt, so kann sie nach dem herkömmlichen Betrage festgesetzt werden. Ist die Menge in Klaftern, Cubikfussen u. s. w. festgesetzt, so bleibt eine schwierige vertragsmässige Abfindung übrig,“ eventuell auch eine zwangsweise Ablösung.³⁷⁾

β) Ist die Holzabgabe nur als Vergünstigung anzusehen, so thut man wohl, sie allmählig nach vorausgegangener Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hält die Unternehmer von holzsparenden Einrichtungen und dem Aufsuchen anderer Brennstoffe ab. Sollte eine solche Umgestaltung nicht möglich sein, so wäre die Fortdauer solcher Gewerke nicht vortheilhaft. Mit dem Steigen des Holzpreises müssen unvermeidlich manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Bezirken gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln solche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die Ver-

³⁶⁾ Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäussert, dass im Isarkreis über Holztheuerung geklagt werde, weil die Klafter von 6 auf 9 fl., im Regen- und U. Mainkreise, weil sie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreise, weil sie von 15—18 auf 20—26 fl. gestiegen sei. (Rau.)

³⁷⁾ Nach den Grundsätzen in meiner Grundleg. I, K. 5. Abschn. 20 (Zwangsenteignung).

änderungen nicht zu rasch eintreten lassen, um zu einer anderen Verwendung der Arbeitskräfte und Kapitale Zeit zu lassen.³⁸⁾

„d) Die Versorgung der Dürftigen mit Brennholz ist an Orten, welche keine Gemeinde-Waldungen haben, bei einem beträchtlichen Steigen des Holzpreises schon zur Verhütung des Diebstahles in den Domänenwaldungen sehr zweckmässig (§. 199 N. 4). Man kann deshalb diese Abgabe zu den Kosten zählen, mit denen ein grosser Erlös aus den Walderzeugnissen erkaufte wird. Am Wenigsten opfert man auf, wenn man den Dürftigen die unentgeltliche Benutzung des Raff- und Leseholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stücke unschädlich ist, überlässt, weil diese Holzsorten viel Arbeit erfordern und auf andere Weise oft gar nicht für die Volkswirthschaft nutzbar zu machen sind.³⁹⁾ Ausserdem kann es dienlich sein, Brennholz um ermässigten Preis an holzarme Gemeinden abzulassen, mit Verbürgung der Gemeindecasse und unter der Bedingung, dass jeder dürftigen Familie ein gewisser Vorrath davon verkauft werde.“⁴⁰⁾ (Rau §. 150 a.)

§. 203. — 8) Form des Holzverkaufs. Man hat zwischen zwei Arten zu wählen: Versteigerung oder Verkauf zur Taxe.

„a) Versteigerung, und zwar

„a) auf dem Stamme, so dass der Käufer das Fällen und Aufarbeiten selbst veranstaltet. Diese in Frankreich bisher übliche Weise⁴¹⁾ ist da, wo kein kahler Abtrieb stattfinden soll, nicht ein-

³⁸⁾ Z. B. Code forestier, Art. 55: Die wider die älteren Gesetze verliehenen Begünstigungen dieser Art erlöschen 1837. — Die sächsische Regierung hat in Folge solcher Erwägungen von 1840 an das an die Hammerwerke abzugebende Scheitholz um 26 Proc. vermindert und eine allgemeine Erhöhung der Holztaxen angeordnet, die jedoch für jene Hammerwerke erst 3 Jahre später eintreten sollte. (Rau.)

³⁹⁾ Roscher. Ansichten S. 103.

⁴⁰⁾ Aehnlich die Vorschrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Die Abgabe erfolgt um den Revierpreis, s. auch Hoffmann, W. Dom. Verw. S. 155. — In Baiern darf die Taxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 25 Proc. gemindert werden. — Holzabg. an Berechtigte in Baden im D. 1872—74 10,445 M., aus Vergünstigung 14,961 M.

⁴¹⁾ Ehemals auch in Deutschland. in Württemberg bis 1595, Hoffmann, F. W. v. W. zu Anf. des 16. Jhh. S. 38. Ordonnance de Louis XIV. sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug. 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. Ordonnance d'exécution vom 1. August 1827. Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen und nach ihrem Holzvorrathe abgeschätzt, die zu verschonenden oder auch die zu schlagenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weise durch Verlöschen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, woferne $\frac{1}{5}$ mehr geboten wird. (Nach der

mal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Besorgung des Hauens vielen Käufern lästig ist und weil diese bei einer Ungewissheit der zu erwartenden Holzmasse in ihrem Angebote auf den schlimmsten Fall rechnen; zudem giebt sie zu vielen Beschädigungen des stehenden Holzes Anlass.⁴²⁾

„^{β)} Nach erfolgter Zugutemachung im Walde, also ohne Aufwand für die Versendung. Dies ist dem vorigen Verfahren vorzuziehen,“ und das dem privatwirthschaftlichen System der freien Concurrrenz entsprechende Verfahren, daher auch neuerdings immer üblicher in Staatsforsten geworden. Es hat die Vorzüge und die Mängel des Concurrenzprincips überhaupt. „Zwar nimmt ein Theil der Holzverzehrer an den Versteigerungen im Walde nicht Theil, weil ihnen die Besorgung der Abfuhr zu mühsam ist, aber an deren Stelle treten die Holzhändler — auch viele Landwirthe, die dabei zugleich mit ihrem Gespann Fuhrlohn verdienen wollen — ein, die das erkaufte Holz in kleineren Mengen und in der den Käufern gelegenen Zeit wieder verkaufen. Die Holzhändler können nicht so leicht, wie das Publicum oft annimmt, eine weitere künstliche Vertheuerung bewirken, weil die grosse Masse des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes, der freie Zutritt zu den Versteigerungen und die Zufuhr aus anderen Orten vor einer monopolistischen Beherrschung des Angebotes häufig genügend schützen. Hiezu trägt es auch bei, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen versteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erschwert, dagegen den Käufern kein oder nur kurzer Credit gegeben wird.“ Gelegentliche Ausbeutung des Publicums in Folge monopolistischer Gestaltung des Holzhandels oder in Folge von Preisverabredungen der Holzhändler bleibt freilich

o. v. 1669. Tit. XV, Art. 31. 32 war eben so lange ein Nachgebot von $\frac{1}{3}$, tiercement, und dann noch ein weiteres um $\frac{1}{6}$, semi-tiercement oder doublement, erlaubt.) Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. — Beispiel eines cahier de charges in Annales forest. 2. année. S. 290. — Der Meistbietende hat noch $1\frac{1}{2}$ Proc. weitere Gebühr zu entrichten. (Rau.) Vgl. über d. bisher. Verhältnisse in Deutsch-Lothringen Bernhardt, forstliche Verhältn. v. D. L., Berl. 1871 S. 61; deutsche Methode bereits eingeleitet. S. Vogelgesang, Holzverkauf u. Holztaxen, in d. Forstl. Blättern 1876 S. 129 ff. (eingehend über d. französ. Verfahren; französ. Lastenheft das. S. 133 ff.)

⁴²⁾ Bergius, Mag. III, 275. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, F. Pol. S. 362. — v. Wedekind, S. 216. — Die Durchforstungen in jungen Beständen werden auch in Frankreich unter der Leitung der Forstbedienten auf Rechnung der Forstcasse vorgenommen; coupes par économie (Selbstverwaltung). In besond. Fällen pflegt auch anderswo die Versteigerung des Holzes auf dem Stamm einzutreten, z. B. in Preussen bei Verkäufen zur vollständ. Abholzung einer Waldfläche (wie im Fall des Raupenfrasses). (Rau.)

hier sowenig als auf anderen Gebieten der privatwirthschaftlichen Verkehrconcurrentz gänzlich aus. In solchen Fällen wird unter Umständen trotz der sonstigen Bedenken das Holzmagazin des Staats oder der Gemeinde einige Abhilfe bieten können.⁴³⁾

⁴³⁾ Rau §. 151 weist die Möglichkeit der monopolist. Ausbeutung der Consumenten unbedingt ab, was zu weit geht. Es gilt hier immer das in meiner Grundleg. über d. Concurrentz gesagte, s. bes. I, K. 3, Abschn. 2, 3, 5. — Ueber Nachtheile des Staats beim Auctionssystem s. Schier in d. Forst. Bl. 1873 S. 266 ff. In vielen Ländern ist neuerlich die Versteigerung Regel geworden. Die Stände in der preuss. Provinz Sachsen baten 1841 um Abschaffung dieses Verfahrens, welches durch Minist. Verfüg. v. S. März 1841 in Schutz genommen wird. Die Stände gaben zu, dass die Taxe hie und da zu niedrig sei und dem „wahren Werthe“ des Holzes genähert werden solle, worunter der allgemeine Marktpreis jeder Gegend verstanden wird. — In Preussen soll im Winter alle 8—14 Tage, im Sommer mindestens alle 4 Wochen eine Versteigerung gehalten werden (sehr lästig!) Der Uebergang zur Versteigerung soll nicht plötzlich geschehen, die Käufer sollen aber allmählig an diese gewöhnt werden. Für besondere Fälle ist der Verkauf aus der Hand fernerhin gestattet, z. B. bei plötzlich vermehrtem Bedarf, bei dem Bedürfniss einer schnellen Räumung nach ausserordentlichen Ereignissen, bei selten gesuchten Sorten u. s. w.; dann ist ein Durchschnittspreis festzusetzen. Verkauf nach der Taxe ist nur zulässig, wo man Gründe hat, die Käufer zu begünstigen. Die Vorschrift, dass nur 15 Proc. nach der Taxe und ebensoviel nach dem Durchschnittspreis abgegeben werden dürfen, wurde 1841 versuchsweise aufgehoben, v. Rönne, Domanialwesen u. s. w., S. 671. — In Baden und vielen anderen Ländern ist die Versteigerung Regel. — Württemberg: Abtheilungen bis zu 1 Klafter hinab; der Kaufpreis ist binnen 6 Tagen zu bezahlen, bei Kaufsummen über 500 fl. binnen 4 Wochen. — Eine allgemeine Vorschrift ist es, dass das erkaufte Holz nicht vor Entrichtung des Preises abgeführt und die Fortschaffung aus dem Walde nicht verzögert werden darf, sowie, dass das verkaufte Holz auf Gefahr des Käufers an der Stelle liegt. Ausnahmen von dieser Regel traten aber in besond. Fällen mitunter ein, z. B. in Preussen bei grossen Verkäufen zur voll. Abholzung, wo die Fortbringung des Holzes nach Verhältniss der Abzahlungen auf creditirten Kaufpreis zugelassen werden kann. Auch wird wohl die Verkohlung des Holzes im Walde selbst den Käufern gestattet. In Frankreich ubrigens Verkauf gegen Wechsel mit 3—12 monatlicher Verfallzeit die Regel. Bernhardt a. a. O. S. 62. — Anleitung zur Berechnung einer Holztaxe in Meyer, Forstdirect. §. 364 ff. (aber ohne Rücksicht auf die Marktpreise, bloss nach der Analogie dessen, was der Boden als Acker tragen würde), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, F. Pol. S. 376. — So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, liess man sich häufig bei der Festsetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzschreibtage gehalten wurden. — In Württemberg wird der Revierpreis aus den vorjährigen Versteigerungen bestimmt. Er findet aber (V. v. 30. Nov. 1836. 23. October 1850) nur noch Anwendung bei den Holzabgaben an holzarne Gemeinden, bei dem Stockholz und Reisig, ferner in Fällen eines plötzlich eintretenden Bedürfnisses, oder wo an einem Orte für eine Holzsorte kein Mitwerben von Kauflustigen zu erwarten ist, Hoffmann, W. Finanzrecht I, vor. — In Baiern werden die Verkaufspreise alle 3 Jahre nach den Marktpreisen eingerichtet. In Gegenden, die viele Staatswaldungen haben, wird der Brennholzbedarf der Einwohner, kleinen Gewerbe und Gemeindeholzmagazine, sodann der Hütten- und Hammerwerke nach der Forsttaxe abgegeben. Sodann wird für die grösseren Gewerbe und andere Verbrauchsarten eine Versteigerung gehalten, von der die Holzhändler ausgeschlossen sind, der Rest wird frei versteigert. In den Gegenden, in welchen wenig Staatswaldungen sind, wird für den örtlichen Bedarf eine Versteigerung ohne die Holzhändler, hierauf eine freie gehalten. Bauholz wird bei Unglücksfällen und Nutzholz an Personen, die es im Kleinen verarbeiten, nach der Taxe abgegeben. Die Forsttaxe wurde im D. der 14 Jahre bis 1860 bei Nutzholz um 17, bei Brennholz um 13 Proc. von dem Marktpreise über-

Ebenso können bisweilen Verabredungen der Holzhändler den Preis bei der Versteigerung für die Forstverwaltung zu niedrig stellen, wo dann der Verkauf zur Taxe Vorzüge bietet.

„b) Abgabe nach einem festgesetzten Preise (Holztaxe),

„α) im Walde. Dies altübliche Verfahren war unvortheilhaft, weil man gewöhnlich ältere, weit unter dem Marktpreise bleibende Preissätze beibehielt, wobei doch nur ein Theil der Holzkäufer befriedigt werden konnte. Richtet man dagegen die Taxe immer nach dem jedesmaligen Marktpreise ein, wie er sich bei Versteigerungen und anderen Verkäufen unter Privatpersonen herausstellt, so ist das Abgeben nach einem solchen Preise zwar zulässig und den Zehnern bequem, aber doch für die Forstverwalter und die mit der Prüfung und Genehmigung der Abgabpreise beauftragten Forstbehörden mühsamer. Auch ist es schwer, einzelne Begünstigungen ganz zu vermeiden. Die Taxe müsste wenigstens jährlich durchgesehen, auch für alle Holzsorten in ein richtiges Verhältniss gebracht und für jeden Forstbezirk oder dessen Haupttheile besonders angesetzt werden“ (S. Note 43). Auch würde eine grössere Selbständigkeit der Staatsforstbeamten bei der Verwerthung des Holzes dabei eintreten müssen.

„β) In Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen), in welche die Regierung die Vorräthe führen lässt und in denen sie zu jeder Zeit feil stehen.⁴⁴⁾ Die Betreibung eines solchen Holz-

stiegen. — Stokar v. Neuforn S. 584. Die Forstverwaltung B's. S. 244. Der versteigerte Theil ist unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 48, der baier. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc. v. Rotenhans a. Bericht, S. 73. (Meist nach Rau.)

⁴⁴⁾ Baiern hat 3 Triftämter und 4 Holzhöfe, 3 in der baier. Pfalz; der grösste (in Passau) verkaufte früh. jährl. 37—38,000 Kl., der kleinste (in Dürkheim) nur 180 bis 200. Im D. 1835—37 war der rohe Ertrag 388,977 fl., die Kosten 329,825 fl., der reine Ueberschuss 209,152 fl. A. für 1855—61: Einnahme 607,218 fl., Ausgabe 312,070, rein 295,135 fl. A. 1861—67 roh 797,218 fl., rein 332,493. A. 1870 Einnahme 846,556 fl., Ausgabe 477,569 fl., wovon 26,349 fl. für Besoldung und Amtskosten, 10,000 fl. für Holzankauf von Privatpersonen, 429,375 fl. für Zurichtung und Fortbringung des Holzes. Rein 368,987 fl. — Württemberg hat 5 Holzgärten, von denen 4 als Filiale des in Stuttgart befindlichen anzusehen sind. Sie haben 90,000 fl. Betriebskapital. Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 343—359. A. für 1858—61 j. Einnahme 254,841, Ausgabe 219,241 fl., rein 35,600 fl. — Sachsen 5 Flossanstalten u. mehrere Holzhöfe. A. 1858—60: Einnahme 369,775 Thlr., wovon 368,491 Thlr. aus Holzverkauf, Ausgabe 319,775 Thlr., nemlich 226,451 Thlr. Holzankauf, 76,375 Betrieb u. Unterhaltung, 16,945 Verwaltung, — rein 50,000 Thlr. Der Ankaufspreis ist demnach 60 Proc. des Verkaufspreises. A. 1861—63 34,333 Thlr. rein. Nach der Angabe von 1865 kommt die Klafter durch Ankauf und Betriebskosten auf 5·019 Thlr. zu stehen und wird um 22½ Ngr. höher verkauft, also mit 14 Proc. Gewinn. — In Baden sind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Rastadt, die sich durch die

handels auf Staatsrechnung geschah theils, um von einem zum Flössen des Scheitholzes brauchbaren Fluss oder Canal sammt den zugehörigen Einrichtungen, (Sammelteichen, Schwellungen u. s. w.) Nutzen zu ziehen, theils um die Zehrer in Städten, die von Waldungen entfernt liegen, mit Holz zu versorgen, ohne dass sie von den Holzhändlern abhängig würden. Da man das für die Hofhaltung, die Beamten und die öffentlichen Anstalten abzugebende Brennholz auf Kosten der Staatscasse herbeischaffen zu lassen gewohnt war, so lag die Veranlassung nahe, dies auch bei einem zum Verkaufe bestimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernehmen das Brennholz aus den Staatswaldungen um einen gewissen Preis und kaufen auch wohl noch aus Privatwaldungen weitere Vorräthe. Wo indessen solche Anstalten ansehnlichen Gewinn abwerfen, da ist derselbe gewöhnlich entweder die Wirkung des ausschliesslichen Besitzes einer Flossstrasse, oder er ist nur scheinbar, indem er von dem niedrigen Preise herrührt, den die Forstcasse für das Holz vergütet erhält. Steht die Versendung auf Land- und Wasserstrassen Jedermann frei, so werden Holzhöfe jener Art durch das Mitwerben der Holzhändler meistens überflüssig.⁴⁵⁾ Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabpreise und fällt hinweg, wenn die in §. 202 entwickelten Grundsätze in Ausführung kommen. Die Kostspieligkeit der Verwaltung und die Grösse des darin beschäftigten umlaufenden Kapitals machen die Aufhebung dieser Anstalten zweckmässig, die dann ausführbar wird, wenn der Privatholzhandel hinreichende Entwicklung gewonnen hat, ohne die vorhin erwähnten Nachtheile zu zeigen. Damit die Benutzung der flossbaren Gewässer nicht einzelnen Pächtern einen ansehnlichen Gewinn gebe, welcher der Staatscasse entgeht, kann es rathsam werden, dass die Forstverwaltung das Holz selbst verflössen — am Besten in Verding, mit Festsetzung einer gewissen Quote für Abgang — und dann am Orte der Ankunft versteigern lasse. Die Errichtung von Holzmagazinen, wo sie örtliches Bedürfniss ist, kann dann den Gemeinden überlassen werden.“ (Rau §. 151.)

Flössen auf der Murg versorgten, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 u. 32 im D. 16,800 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Commissionsbericht v. Rau). — Gr. v. Sponeck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Heidelberg. 1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Würtemberg, Stuttgart 1821 (Rau).

⁴⁵⁾ Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313.

§. 204. — 9) „Die forstlichen Nebennutzungen, wie Mast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren, Torfstechen, — ferner Jagd auf eigenem Boden oder auf Grund von privatrechtlichen Titeln auf fremdem Grund und Boden, mitunter auch Fischerei, von welchen beiden der folgende Abschnitt noch näher handelt — müssen, insofern sie nicht schon durch Servituten (§. 200) der Verfügung der Forstbehörde entzogen sind, so weit beschränkt werden, dass sie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht so viel schaden, als sie eintragen.⁴⁶⁾ Innerhalb dieser Grenze verdienen sie eine sorgfältige Behandlung, weil sie nicht allein den Reinertrag für den Staat erhöhen,⁴⁷⁾ sondern auch volkswirtschaftlich wichtig werden können.⁴⁸⁾ Die gewöhnliche Art, sie einträglich zu machen, ist die Verpachtung auf Zeit unter solchen Bedingungen, welche den Pächter abhalten, die Nutzung auf eine schädliche Weise auszudehnen. In solchen Jahren, wo es den Landwirthen an Futter fehlt, ist die Gestattung des Grasholens und Laubstreifens, auch wohl des Beweidens älterer Schläge so wohlthätig, dass man sie unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung anordnen sollte.“ (Rau §. 152).

6. Abschnitt.

Jagd und Fischerei.¹⁾

I. — Die Jagd. §. 205. Die Einnahmen aus der Jagd sind verschiedenartig nach der Gestaltung des Jagdrechts.

⁴⁶⁾ Es kommt hiebei viel auf die Holzpreise an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren zulässig sein, während es bei gutem Absatze des Holzes wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muss. Mit daher wohl Abnahme der Harzgewinnung, z. B. in Baiern 1825—31 8124 fl., 1861—67 5897 fl., 27·4% weniger.

⁴⁷⁾ Beispiel: Preussen 1875 aus Nebennutzungen (ohne Jagd) 3·405 Mill. M., Torfgräberei 0·295, aus Wiesenanlagen 65,670 M., oder vom Totalertrag der Forsten zus. c. 7·3%. — Baden 1876 Forstnebennutzung durch Verkauf 85,714 M., fast 2% des Holzerlöses. — Baiern Nebennutzungen 1825—31 jährl. 168,000 fl., 4 kr. p. Tagwerk, 1861—67 455,000 fl., 10 kr. p. Tagw. Zunahme in diesen 36 J. 170·5%. — Auch die Forstnebennutzungen würden erheblich grösser sein, ohne die oft starken Abgaben an Berechtigte und Vergünstigte. Die Abgaben aus diesen Titeln sind in Baden 20,571 u. 30,557 M., wodurch die Nebennutzungen auf 137,142 M. steigen. In Baiern steigen die Nebennutzungen incl. dieser Abgaben an Berechtigte auf 369,000 fl. in 1825—31, 876,000 in 1861—67, Baier. Stat. Ztschr. 1871, S. 156.

⁴⁸⁾ Dies gilt besonders von den Zwischennutzungen zum Feldbau. Ein einfache Regel zur Abwägung der entgegengesetzten Interessen der Land- u. Forstwirtschaft in Betreff der Waldstreu versucht Roscher, Ans. S. 103, aufzustellen.

¹⁾ Rau behandelte die Jagd u. Fischerei unter den Regalien, 5. A., §. 192 bis 195 u. erwähnte die Jagd unter den forstl. Nebennutzungen in §. 152. Abweichend hiervon schon meine Behandlung in d. 6. A., §. 187—190.

1) Der Staat kann die Jagd als Grundbesitzer, also insbesondere als Domänen- und Forstbesitzer haben, wenn das Jagdrecht entweder Pertinenz des Grundeigenthums ist oder eine grundherrliche Gerechtsame auf fremdem Grund und Boden.

2) Der Staat kann die Jagd auf Grund eines Regals (Jagdregal) auf Privatländereien besitzen.

3) Der Staat kann, auch wo die Jagd Pertinenz des Grundeigenthums ist, die Ausübung des eigenen oder des erpachteten Jagdrechts eines Privaten an seine Erlaubniss knüpfen und dafür Abgaben erheben.

§. 206. Das Jagdregal, welches sich von den gutsherrlichen Rechten, die privatrechtlicher Art sind, wesentlich unterscheidet,²⁾ trägt die Merkmale eines Hoheitsrechts an sich, das aber weniger einen finanziellen, als vielmehr den Zweck hatte, dem Landesherrn eine ausgedehnte Jagd zu ermöglichen. Auch war es nicht immer und nicht überall ein ausschliessliches Recht des Staats oder Landesherrn, indem „viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Rittergütern, sich von Alters her im Besitze des Jagdrechts behauptet hatten, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist. Das Regal erstreckt sich demnach auf diejenigen Jagdbezirke und Arten des Wilds, in denen nicht schon eine Privatperson oder Körperschaft jagdberechtigt ist.“³⁾ (Rau §. 192). In Deutschland „besteht oder bestand eine gemeinrechtliche Vermuthung für die Regalität der Jagd nicht, sondern es hing von dem einzelnen Particularrechte ab, ob und in welchem Umfange sie begründet war.“⁴⁾

„Die neue Einführung des Jagdregals würde als unnöthiger Eingriff in das Grundeigenthumsrecht nicht zu billigen sein. Wo es lange besteht, ist von rechtlicher Seite nichts gegen den Fortbestand einzuwenden.“ (Rau §. 193). Der Wildstand wird dabei

²⁾ Auch von der Jagdhoheit u. dem Wildbanne, d. h. dem Rechte der Leitung des Jagdwesens aus dem Standpunkte der Volkswirtschaftspflege (Rau, Volkswirtschaftspol., §. 175) unterscheidet sich das Jagdregal (Rau, §. 192).

³⁾ In der Entwicklung des Jagdrechts lassen sich 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, dass die freie Pürsch lange fort dauerte. 2) Allmählig sicherten sich die Grundeigner das Jagdrecht ausschliesslich. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Landesherren, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. In Deutschland vertheidigten die Juristen dieses ausschliessliche Jagdrecht der Territorialherren nach der fiscal. Lehre von d. herrenlosen Gütern, welche sie auf die wilden Thiere anwandten, seit dem 16. Jahrhundert. Hüllmann, Finanzgeschichte, S. 43. Mittermaier, §. 213—215. Beseler, D. Privatrecht, §. 196 (Rau).

⁴⁾ Nach Beseler, S. 814.

mehr geschont werden als bei Freigebung der Jagd. Aber gerade dieser Umstand bringt Gefahren für die landwirthschaftliche Cultur mit sich und die im Jagdregal liegende Beschränkung der Rechte des Grundeigenthümers wird später regelmässig sehr lästig empfunden. Deshalb hat man neuerdings das Jagdregal in unseren Staaten sammt allen Jagdrechten auch privatrechtlichen Ursprungs auf fremdem Boden meistens gesetzlich aufgehoben,⁵⁾ das Jagdrecht in den neueren Gesetzen wieder als Ausfluss des Grundeigenthums behandelt, selbst die Bestellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeit untersagt,⁶⁾ die Ausübung der Jagd aber beschränkt. Namentlich ist die eigene Ausübung der Jagd an eine bestimmte Grösse des Landguts geknüpft und die Gemeinden sind verhalten worden, sie zu verpachten oder Beauftragte anzustellen.⁷⁾

Wo das Jagdregal oder ein Privatjagdrecht auf fremdem Grund und Boden besteht, ist die Aufhebung solcher Rechte ohne Entschädigung nicht geboten, ja kaum zu rechtfertigen. Die Entschädigung, die also dann auch dem Staate zusteht, kann nach den allgemeinen Grundsätzen der Ablösung dinglicher Rechte u. s. w. erfolgen, §. 187 ff. In der Praxis ist sie freilich bisweilen unterblieben, wenn die sehr unbeliebten Jagdrechte in politisch unruhiger Zeit aufgehoben worden sind.⁸⁾

§. 207. Ausnutzung der Jagd. Das Jagdregal wie die Jagd auf eigenem Boden und als grundherrliche Gerechtsame kann der Staat ausnutzen:

1) „durch Selbstverwaltung,⁹⁾ indem das von den Forstbedienten erlegte Wild auf Staatsrechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird;“

2) durch Ueberlassung des Jagdregals an das Forstpersonal als Gehaltsquote, wobei indessen die Gefahr zu starker Verminderung des Wildstands und zu grosser Abziehung der Forstleute von

⁵⁾ Aufhebung des Jagdregals in Frankreich, 11. Aug. 1789, in Deutschland meist 1848. Preuss. Gesetz v. 31. Oct. 1848: jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben. Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850.

⁶⁾ Beseler, S. 915.

⁷⁾ Vgl. Rau, Volkswirthschaftspol., §. 174. u. das gen. preuss. Gesetz.

⁸⁾ Z. B. in Preussen nach Gesetz v. 31. Oct. 1848. Anders in Sachsen, wo dem Staate 1253 von sämmtl. 5832 Jagdrechten gehörten. Ablösungssumme dieser Domanialjagden 188,945 Thlr., wogegen der Staat zu allen Jagdrechtsablösungen einen Zuschuss von 485,304 Thlr. gab.

⁹⁾ Dafür in den Staatswaldungen Pfeil, II, 760.

ihrem jetzigen Hauptberuf, der Forstverwaltung, verhütet werden müsste;

3) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und den Nutzen hat, dass die Forstleute weniger von ihrem eigentlichen Berufe abgezogen werden; den Jagdpachtern wird die Schonung des Wildstands, die Beschränkung desselben zur Verhütung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen zur Pflicht gemacht;

4) „beim Jagdregal speciell durch Ueberlassung der Ausübung desselben an grössere Grundbesitzer auf ihrem Gebiete, doch mit Vorbehalt des Widerrufs im Fall einer Zerstückelung der Besitzungen. Dies ist weniger einträglich als die Verpachtung, aber sehr einfach und befreit die Grundeigner von allen Belästigungen.“¹⁰⁾

„Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto mehr muss der Wildstand, also der Ertrag der Jagd abnehmen. Zur Sicherung desselben gehören vorzüglich Massregeln gegen Wilddiebstahl, die ausser der Waldhut auch in der Aufsicht über den Handel der Privatpersonen mit Wild bestehen. Dagegen müssen die mancherlei Lasten, die ehemals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staats wohnenden Landleuten aufgelegt waren,¹¹⁾ z. B. Jagdfrohnden, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl. m., vollständig aufgehoben werden, wie dies die neueren Jagdgesetze auch meistens gethan haben.“¹²⁾ (Rau §. 194).

§. 208. Einnahmen aus Jagdscheinen. Jagdscheine, d. h. Legitimationspapiere, an deren Besitz das Recht der Ausübung der Jagd für jeden Privaten, auch für den Grundeigner, der auf seinem eigenen Gebiete jagt, in den neueren Gesetzen in der Regel gebunden ist,¹³⁾ haben eine polizeiliche Bedeutung. Eine dafür erhobene Abgabe kann den Charakter der Gebühr annehmen, insofern aus dem Ertrage ein Beitrag zu den Kosten

¹⁰⁾ Ertrag für den Staat: Preussen, A. für 1870 (incl. neue Prov.): Jagd 97,964 Thlr., wov. 10,740 Rente für abgelöstes Jagdrecht, 49,066 aus Verpacht., 38,158 aus eig. Administr.; Verwaltungskosten der Jagd 18,550. 1875 Ertrag 302,106 M., Jagdverwaltungskosten 55,650 M. — Baiern A. 1870, Jagd roh 55,037, rein 27,084 fl., wirk. Ertr. 1868 54,428 fl., Reinertrag 34,436. Der Reinertrag ist meist an 40% des Rohertrags. Etwa $\frac{2}{3}$ des Ertrags aus Regie, $\frac{1}{3}$ aus Verpachtung. Die Verpachtung soll seit 1850 zur Regel werden, was aber noch nicht erreicht ist. — Baden Rohertr. d. Jagden A. 1876 24,735 M.

¹¹⁾ Keine Folge des Regals, sondern meist auf Grund der Guts- oder Voigteiherrschaft entstanden, Beseler, S. 515.

¹²⁾ Z. B. Preuss. Ges. v. 2. März 1850, §. 3, Nr. 6,

¹³⁾ Z. B. Preuss. Ges. v. 7. März 1850, §. 14.

der Jagdpolizeiverwaltung geliefert wird.¹⁴⁾ Die Jagdscheinabgaben lassen sich andererseits, namentlich wenn sie in höheren Sätzen erhoben werden, auch als Genusssteuern und bei berufsmässigen Jägern, welche vom Ertrage der Jagd ein Einkommen beziehen wollen, als eine besondere Form der Gewerbesteuer auffassen.

II. — §. 209. Fischerei. Auch sie kann dem Staate als Eigenthümer der Domänen und Forsten wie andern Grundeigenthümern in eigenen Privatgewässern oder auch auf Grund eines gutsherrlichen Rechts in fremden Privatgewässern zustehen. (§. 189). In öffentlichen Flüssen ist sie noch jetzt mitunter freigelassen oder steht von Altersher einzelnen Grundherren oder Ufergemeinden zu. Doch wird sie öfters auch als Regal dem Staate ausschliesslich zugeschrieben.¹⁵⁾ „Das Recht (das sog. Wasserregal) kann sich dann auf die Befugniss beziehen, nutzbare Gegenstände verschiedener Art aus den Gewässern zu gewinnen, wobei die Fischerei der wichtigste Fall zu sein pflegt. Die Regalität ist ungefähr wie die der Jagd zu beurtheilen und nach dem Beispiel derselben entstanden.“¹⁶⁾ Die Fischerei in Binnengewässern wird am Passendsten vom Staate verpachtet, apart oder mit anderen Objecten, wie den Feldgütern, unter Bedingungen, welche die Vertilgung der Fische verhüten.¹⁷⁾ Die Fischerei auf dem Meere, in der Nähe der Küsten, wird am Besten den Staatsangehörigen frei gegeben.“ — Die Goldwäscherei aus dem Bette der öffentlichen Flüsse giebt in Deutschland kaum einen Reinertrag mehr und verdiente, frei gegeben zu werden.¹⁸⁾ Die Perlenbäche einiger Länder pflegen zwar auch

¹⁴⁾ In Preussen muss jedes Jahr ein Jagdschein für 1 Thlr. gelöst werden, der Ertrag kommt in die Kreiscommunalcasse des Wohnorts des Jagdscheinnehmers; ob. Ges. §. 14.

¹⁵⁾ Klüber, öffentl. Recht. §. 456 ff., Mittermaier. I, §. 222a, Beseler, §. 197, bes. S. 822.

¹⁶⁾ Mittermaier I, §. 233, 234. — In Russland war früher die astrachanische Fischerei (auf d. casp. Meere mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Caviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Russl. unter Alex. I., X, 21—80. (Rau.)

¹⁷⁾ Rau, Volkswirtschaftspol. §. 176. — In Baiern besteht eine Hoffischerei des Staats im Chiemsee. A. 1876 8053 M. roh, 5940 M. Ausgabe. — Die Erträge aus d. Fischerei des Staats sind meist unbedeutend. Baden A. 1876 24,735 M.

¹⁸⁾ Mehrere europäische Flüsse führen Gold, z. B. Rhein, Isar, Inn, Eder, Reuss, Aar, Emme, Arriège (aurigera), Po, Tajo, doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen aus dem Flussbette mehr. — In Baden wird aus dem Ufersande Gold gewaschen, was jedem Grundeigenthümer freigegeben ist. — Goldwaschen aus Privatgewässern oder aus der Erde der Privatgrundstücke wurde früher gewöhnlich unter das Bergregal gestellt. (Rau.)

Regal zu sein, aber ohne Gewinn für die Staatscasse.“¹⁹⁾ (Rau §. 195). Finanziell wichtiger ist das in Preussen bestehende Bernsteinregal, das finanziell auch am Besten im Wege der Verpachtung an Privatunternehmer nutzbar gemacht wird.²⁰⁾

Dritter Hauptabschnitt.

Staatsberg- und Hüttenwerke, Staatssalinen und andere Gewerksanlagen.

7. Abschnitt.

Bergbau.¹⁾

I. — §. 210. Der Staatsbergbau und die Entwicklung des Bergrechts.²⁾ Die in unseren Staaten sich vorfindenden

¹⁹⁾ Baiern hat einige Perlenbäche in Oberfranken, Oberpfalz und Niederbaiern. deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre vortheilhafter, das Betriebsrecht auch unentgeltlich einem Privatmann zu geben. Die Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächsl. Perlenfischerei im Voigtlande. Regal seit 1621. — Bad. Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. (Rau.)

²⁰⁾ Das Bernsteinregal an d. preuss. Küsten war vielen Defraudationen ausgesetzt und machte strenge Strafen sowie fleissige Aufsicht nöthig. Es ist fruher allgemein, jetzt noch theilweise an die einzelnen Strandgemeinden verpachtet. Neuerdings hat das Memeler Haus Stantien und Becker die Bernsteinausbeute in einem Theile des eurischen Hafis und Nachbarschaft gepachtet und mit Hilfe grosser Baggermaschinen u. s. w. den Ertrag sehr gesteigert, neue Absatzwege im Orient u. s. w. gesucht, so dass bei der letzten Erneuerung des Pachtvertrags zwischen diesem Hause und dem Staate die Pachtsumme erheblich gesteigert werden konnte. Ertragsanschlag des Regals 1858 9510, 1870 22,253, 1871 aber 62,253 Thlr., 1875 340,000 M. Die Regalisirung wird in diesem speciellen Falle muthmasslich zu einer indirecten Verbrauchsbesteuerung der Bernsteinconsumenten. Die Erhöhung der Pachtsumme trifft den Gewinn der Pächter einseitigen.

¹⁾ Die Staatsbergwerke behandelte Rau in dem Abschnitt Bergregal, 5. A. §. 172—183. Die Gründe für die veränderte Stellung im System der Einnahmen, welche den Bergwerken jetzt gegeben ist, sind im 3. u. 4. Abschn. des 1. Kap. dieses 2. Buchs, bes. in §. 141, 145—147 dargelegt worden. In meiner Bearbeitung der 6. A. war dieser Abschnitt schon wesentlich von mir neu bearbeitet worden. Die jetzigen §§. 210—217 entsprechen den §§. 191—201 d. 6. A. und sind nur in Einzelheiten verändert worden. Ich hatte damals in der Veräusserungsfrage noch zu ausschliesslich den Productionsstandpunct betont. Auch der des Vertheilungsinteresses ist zu beachten (Gefahr monopolist. Ausbeutung). Vgl. jetzt Wagner, Grundleg. I, §. 363 ff. Die Gestaltung des Bergrechts ist von bes. princip. Bedeutung für die Fragen der Eigenthumsordnung. S. eb. S. 676 ff.

²⁾ Ueber den älteren Stand der Lehre vgl. Bergius, Neues P. u. Kam. mag. I, 229 ff. und v. Kanerlin, Berg-Kameral- u. Bergpolizeiwiss. 1791. — Ueber die neueren Ansichten vergl. Jacob, I, §. 277 ff., §. 344 ff. — Lotz, III, 156. — Fulda, S. 111. — v. Malchus I, 83. — Mittermaier, Privatrecht, §. 241 ff. — Freiesleben, Staat u. Bergbau, herausg. v. Bülow, 2. A. 1839. — Karsten, über d. Ursprung des Bergregals in Deutschland, 1844. — Weisse, Bergbau und Bergregal, 1845. — Beseler, Privatrecht, §. 203, dem im Texte der §. 191—193 mehrfach gefolgt wurde. Die Belege für die rechtsgeschichtl. Entwicklung sind dasselbst zu finden. — Ebendas. §. 202 Uebersicht der Quellen u. Literatur des deutschen

Staatsbergwerke sind theils auf eigenem (domanialen oder fiscalischen) Boden des Staats, theils auf Privatländereien angelegt. Der Ursprung der Staatsbergwerke letzterer Art liegt vielfach im Bergregal, öfters, namentlich in neuerer Zeit, auch unabhängig davon in der Erwerbung des Bergwerkseigenthums nach den Regeln des freierklärten Bergbaus. Das Bergrecht hat nemlich in Deutschland und zum Theil auch in anderen Ländern sehr bemerkenswerthe Entwicklungsphasen durchlaufen, im Wesentlichen die folgenden. Man muss sie kennen, um auch die finanzielle Seite des Bergbaus richtig zu würdigen.

1) Nach ältestem Deutschen Rechte, das bis zum 11. Jahrhundert in Geltung war, umfasste das Grundeigenthum neben anderen Zubehörungen auch die im Boden unter der Erdoberfläche befindlichen Mineralien etc. ohne Weiteres mit und stand daher nur dem Grundeigenthümer das Recht zu, diese bergmännisch zu gewinnen. Auch landesherrliche Bergwerke konnten somit nur auf Domanialland oder nach Abkommen mit dem Eigenthümer auf Privatland entstehen. Dieses älteste Recht wurde jedoch schon früh durch eine andere Rechtsbildung verdrängt, welche zu einer wesentlichen Beschränkung des Grundeigenthums führte.

2) Es wurde nemlich Jedermann gestattet, auf fremdem Boden nach Mineralien zu suchen (zu schürfen) und, im Falle er zuerst solche fand, hier ein Bergwerk auf einem bestimmten Grubenfelde anzulegen, wofür Abgaben an die Staatsgewalt zu entrichten waren. In den ältesten Bergordnungen aus dem 13. Jahrhundert ist dieses Princip, wonach also das Recht des Grundeigenthümers beschränkt und das Eigenthum an der Erdoberfläche von demjenigen an den im Boden enthaltenen Mineralien getrennt war, anerkanntes Recht. Auch die Landesherren konnten natürlich nach diesem Rechte Bergwerkseigenthum erwerben.

3) Wesentlich aus fiscalischem Interesse aber bildete sich vom 12. Jahrhundert an neben jenem Recht des freierklärten Bergbaus und dasselbe allgemach einschränkend, umbildend und zum Theil verdrängend ein anderes Bergrecht aus: die deutschen Kaiser nahmen die Bergwerke und Salinen als Regal für sich in Anspruch (zuerst Friedrich I). Die mancherlei Conflicte mit den Landesherren, welche hierdurch entstanden, lösten sich wie ge-

Bergrechts. — Achenbach, d. gemeine deutsche Bergrecht u. s. w., 1. B. Berlin 1871, mit bes. reichen liter. u. Quellennachweisen, §. 3 ff.: d. Entwicklung des Bergrechts §. 21 ff.

wöhnlich dadurch, dass das Regal den Landesherren, namentlich zuerst in der Goldenen Bulle den Churfürsten,³⁾ vom Kaiser verliehen oder ohne Widerspruch von den Landesherren als integrierender Bestandtheil ihrer Rechte an sich gezogen wurde. Besonders war es der früher ja auch in Deutschland viel ergiebiger Bergbau auf edle Metalle, ferner auf Salz (Steinsalz), welcher auf Grund des Regals vom Staate betrieben wurde.⁴⁾

³⁾ Aurea bulla c. IX, §. 1. — übrigens mit der Einschränkung: prout possunt seu conseruent talia (jura) possideri.

⁴⁾ „Viele alte, im Mittelalter und bis ins 16., 17. Jahrhundert bebaute Lagerstätten in Deutschland, namentlich von Gold und Silber im Harz, Böhmen, Tirol, Salzburg, Thüringen, Fichtelgebirge, Erzgebirge u. s. w. sind jetzt erschöpft oder müssen doch mit mehr Kosten in grösserer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und der Arbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besseren Strassen ein stärkeres Mitwerben der Erzeugnisse verschiedener Länder. — Im bair. Fichtelgebirge waren vor Alters viele Goldseifen- (Wasch-) werke, weil die an den tieferen Stellen angeschwemmte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Diess erwähnt schon Otfried im 9. Jahrh., Fischer, Gesch. des d. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, dass man späterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein, Halden) auswusch (auskuttete), Durrschmidt, Beschreib. von Goldkronach, S. 118. 137. — Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatssclaven konnten die Bergwerke grosse Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Tmolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Die Silbergruben von Laurion und die thracischen Goldbergwerke waren für Athen wichtig. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen grosse Summen aus dem Bergbau.“ (Rau §. 172 Note c.). Ueber Athen u. Griechenland s. Böckh's Abh. über d. Laurischen Silberbergwerke in d. Abh. d. Berl. Akad. 1815: ders. Staatshaush. d. Athener, 2. A. S. 92, 420—425, Reynier, Grecs, S. 304. Büchsenhützel, Besitz u. Erwerb im griech. Alterthum S. 98 ff. In Athen war der Eigenthümer d. Bergwerke d. Staat, der aber nie auf eigene Rechnung betrieb, sondern die Werke, die mit Sclaven bebaut wurden, in Erbpacht gab. Das Recht zu bauen wurde f. einen bestimmten Kaufpreis verkauft, der an den Staat direct zu zahlen war. Dazu kam eine Abgabe v. $\frac{1}{24}$ des Ertrags, die in Generalpacht zur Erhebung gegeben war. — In Rom wurden Salzwerke ursprünglich auf Staatsrechnung betrieben. Später bestand ein Salzmonopol, aber im Verkehrs-, nicht im Finanzinteresse, wie es scheint (nach Marquardt, röm. Staatsverwalt. II, 155, 271). Ueber d. Bergwerke s. eb. S. 245, 252 ff. In Italien war der Bergwerksbetrieb schon früh gesetzlich sehr beschränkt. Die wichtigsten waren in den Provinzen. Der Namen ist metalla, wozu neben Gold-, Silber-, Eisen-, Kupfergruben, auch Steinbrüche, Kreidegruben, Salzwerke gehören. Die wichtigsten, wie die Goldwerke v. Vercellae in Gallia transpad., die Silbergruben bei Neucarthago in Spanien, die Gold- und Silberbergwerke in Macedonien — die nicht, wie Rau gemeint hat, definitiv, sondern nur zeitweise bei der Eroberung geschlossen wurden — besass der Staat. Die meisten metalla gehörten indessen Privaten. Auch wurden Staatswerke, z. B. die Silbergruben in Spanien, an Private veräussert. Unter den Kaisern wurde der Bergwerksbesitz th. f. den Fiscus, th. f. d. kais. Privatvermögen sehr ausgedehnt, bes. auf d. besten u. einträglichsten Gruben (auch Marmorbrüche). Der Betrieb war th. Eigenverwaltung, th. Verpachtung. Vgl. f. dies Alles jetzt Marquardt a. a. O., wonach Rau 5. A. §. 172, Note c. u. 6. A. §. 191, Note e. berichtigt wurde. S. sonst noch Burmann, De vectigal. pop. Rom. Kap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I. 195. — Sinclair, History of the public rev. III. Append. S. 10. —

Gerade aus finanziellen Gründen, mit denen sich nicht leicht zu überschende volkswirtschaftliche verbanden, wurde jedoch durch die Regalisirung des Bergbaus das ältere Recht der Bergbaufreiheit, welches keineswegs erst die Grundsätze der Regalität voraussetzte,⁵⁾ im Allgemeinen nicht beseitigt, sondern nur umgestaltet. Das Recht des Schürfens wurde an die obrigkeitliche Erlaubniss gebunden, der Finder musste muthen, d. h. um die Verleihung des Rechts zum Bergbau auf einem gewissen Felde nachsuchen und wurde alsdann — seit dem 16. Jahrhundert immer mehr auf Grund des Regals — mit diesem Rechte belehnt. Für die Staatsgewalt war diese Procedur das Mittel, dem finanziellen Zweck des Regals gemäss, Bergwerksabgaben verschiedener Art und in bedeutenderer Höhe als bisher üblich für solche Privatbergwerke einzuführen, so den Bergzehnten, Quatembergelder, Recessgelder u. s. w. Diese theils aus der Berghoheit, wie man das polizeiliche Oberaufsichtsrecht des Staats über den Bergbau auch genannt hat, theils aus dem eigentlichen Bergregal abzuleitenden Abgaben trugen in anderer Hinsicht die Merkmale einer besonderen Gewerbesteuer für den Bergbau an sich und sind in neuerer und neuester Zeit auch vielfach zu mässigen Gebühren oder zu reinen Steuern umgebildet worden.

Der Vorbehalt der ausschliesslichen Ausübung des Bergregals durch den Staat bildet nur die Ausnahme. Er kommt in Deutschland namentlich für Steinsalz vor. In Ansehung der Stoffe, auf welche sich das Grundeigenthumsrecht nicht mit bezieht und für welche andererseits das Regal gilt, bestand und besteht in den verschiedenen Ländern keine volle Uebereinstimmung und auch in den einzelnen deutschen Territorien und späteren Staaten herrscht keine völlige Gleichmässigkeit. Im Allgemeinen umfasst das Bergregal „alle auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende

⁵⁾ Wie Rau in der 5. Aufl. §. 172 annahm: die Freierklärung gestatte den Privatbetrieb unter gewissen Bedingungen, welche gerade aus dem Regal abzuleiten seien. Dies ist irrig, wie die ältere Bergrechtsbildung und wieder die neueste zeigt. Wenn nur das Princip des beschränkten Grundeigenthums feststeht, so dass die Mineralien u. s. w. vom Verfügungsrecht des Grundeigners ausgeschlossen sind, so bedarf es durchaus nicht des Regalprincips, um die Anlegung von Bergwerken auf fremden Privatlande zu ermöglichen. Der Staat braucht nur gemäss seiner allgem. Hoheitsrechte das Schürfen u. s. w. und schliesslich die Anlegung solcher Bergwerke, durch welche die dem Grundeigenthümer nicht gehörenden Mineralien angeeignet werden sollen, zu regeln.

Mineralien, auf welche der Bergbau in seiner technischen Ausbildung herkömmlich betrieben zu werden pflegt⁶⁾

4) Nachdem dann in späterer Zeit die volkswirthschaftliche Bedeutung des Bergbaus mehr erkannt worden und der finanzielle Gesichtspunct zurückgetreten war, der Privatbergbau sich stärker entwickelt hatte, — u. A. auch weil die aus dem Regal abgeleiteten Bergwerksabgaben bei der verminderten Ergiebigkeit älterer Werke und um den Bergbau zu begünstigen ermässigt und mehr als eigentliche Gebühren und Steuern behandelt wurden, — bereitete sich auch im Bergrecht eine neue Gestaltung vor, welche in neuester Zeit mehrfach zu einem Abschluss gekommen ist.⁷⁾ Das Bergregal als Finanzregal oder „nutzbares Hoheitsrecht“ verschwand.⁸⁾ Die Beschränkung des Grundeigenthums, die ja nicht erst durch das Regal geschaffen, wenn auch durch die Regalisirung und deren Verbindung mit der Bergbaufreiheit noch zu grösserer praktischer Bedeutung als durch die letztere allein gebracht worden war, blieb dagegen bestehen.⁹⁾ Ebenso blieb die Bergbaufreiheit in Geltung und wurde nur nach den neueren Bedürfnissen der Volkswirthschaft mit Rücksicht auf die nothwendige Controle des Staats über den Bergbau und auf die Sicherung der Rechte des Grundeigenthümers, dessen Boden zum Schürfen und zur Anlage eines Bergwerks von einem Dritten in Anspruch genommen wird, gesetzlich regulirt.¹⁰⁾ Namentlich wurde auch genau bestimmt, auf welche Mineralstoffe sie sich beziehe.¹¹⁾ Es ist nicht nothwendig, dieses neueste Berg-

⁶⁾ Nach Beseler, S. 850. In der Gold. Bulle werden genannt: auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujuscunque generis metallici etiam salis. — Stein- u. Braunkohlen fallen nach neuem Rechte meistens unter das Regal oder, unabhängig von letzterem, unter die vom Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien; Torf war selten regalisirt, Salzquellen meistens. In Grossbritannien sind nur Gold und Silber Regal.

⁷⁾ Vgl. besonders das vortreffliche neue preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 (z. Th. beruhend auf Grundsätzen des französischen Bergrechts), welches wieder dem bayerischen Berggesetz vom 20. März 1869 und andern in kleinen Staaten (Braunschweig, Weimar, Gotha, Waldeck) zum Vorbild diente. Vgl. Achenbach, §. 18.

⁸⁾ Beseler, §. 203, VI.

⁹⁾ Im preussischen Berggesetz ist dies so ausgedrückt: §. 1. „Die nachstehend verzeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossen.“

¹⁰⁾ In Gesetzen, wie dem preuss., werden daher die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Aufsuchung u. Gewinnung der vom Verfügungsrecht des Grundeigners ausgeschlossenen Mineralien erfolgen kann.

¹¹⁾ Z. B. Preuss. Ges. §. 1: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon

recht, ebenso wenig als die Freierklärung des Bergbaus überhaupt, auf das Bergregal zu gründen. Vielmehr ist die Grundlage dieses Bergrechts, neben dem erwähnten Hauptprincip, der Beschränkung des Grundeigenthums — also einem Satze des Privatrechts — in den allgemeinen Staatshoheitsrechten zu suchen, die man in ihrer Anwendung auf das Bergwesen Berghoheit nennen kann.¹²⁾

Für den Betrieb von Staatsbergwerken selbst galt nun schon früher öfters das allgemeine Bergrecht eines Landes. Dem neuen Bergrecht unterstehen diese Werke gleichfalls, wie dies in den neueren Berggesetzen auch ausdrücklich ausgesprochen wird.¹³⁾ Die Neuanlage von Staatsbergwerken auf fremden Privatländereien ist daher hier auch an dieselben Rechtsformalitäten gebunden, wie die Anlage von Privatbergwerken, und setzt kein Regal mehr voraus. Jene Staatsbergwerke treten auf diese Weise, einerlei ob sie auf Staats-Grundeigenthum oder auf Privatländereien angelegt sind, wenigstens da, wo das neuere Bergrecht zur Geltung gelangt ist, ganz in die Classe der gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Unternehmungen, was sie früher freilich trotz des Regals sachlich meistens auch waren, weil eine Erhöhung des Ertrags in Folge der Regalisirung nur ausnahmsweise möglich war. Ihre Behandlung in der Lehre vom Privaterwerb des Staats im System der Finanzwissenschaft erscheint daher auch als die allein richtige. Ebenso sind die Einnahmen des Staats aus Privatbergwerken nunmehr abweichend von Rau (5. A. §. 181—183) systematisch richtiger in den Abschnitten von den Gebühren und den Steuern zu besprechen.

II. — §. 211. Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsbergwerke. Der Besitz von Staatsbergwerken ist gegenwärtig in den europäischen Staaten sehr verschieden verbreitet. Preussen und Oesterreich-Ungarn haben noch manche Staatsbergwerke, deren Entstehung und Beibehaltung hier ausser durch das

u. Schwefel, gediegen u. als Erze — Alaun- u. Vitriolerze — Steinkohle, Braunkohle u. Graphit — Steinsalz nebst den mit denselben auf den nämlichen Lagerstätten vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

¹²⁾ So auch Beseler, S. 553 u. Motive z. preussisch. Berggesetz v. 1865 bei Klostermann, Allg. Bergges. für d. preuss. Staaten, nebst Commentar, S. 45 ff. — Ueber d. volkwirthschaftl. Zweckmässigkeit des heutigen Bergrechts s. Wagner, Grundleg. I, §. 364.

¹³⁾ Beseler, S. 849. Preuss. Berggesetze §. 2: „der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staats ist den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls unterworfen.“

Regal auch durch den grossen Domänen- und Waldbesitz zu erklären ist. Auch in anderen deutschen Staaten, dann in den nordöstlichen und in südeuropäischen Staaten (Spanien) finden sich Staatsbergwerke, während dieselben in Grossbritannien und Frankreich fehlen.¹⁴⁾ Die Frage der Beibehaltung oder Veräusserung solcher Werke ist in Deutschland in neuerer Zeit vielfach erörtert und ähnlich wie bei den Domänen meistens zu Gunsten der Veräusserung beantwortet worden, so namentlich von den Theoretikern der Smith'schen Schule, die sich dabei öfters auf die schlechte Rentabilität der Staatsbergwerke berufen konnten.¹⁵⁾ Indessen wurde hier, wie gewöhnlich, die Frage zu einseitig aus dem Gesichtspuncte des Productionsinteresses beurtheilt und die privatwirthschaftliche Rentabilität und die volkswirthschaftliche Productivität zu unbedingt identificirt. Daneben ist jedoch das volkswirthschaftliche Vertheilungsinteresse und das damit zusammenhängende socialpolitische Moment in der Frage für die Entscheidung mit zu beachten.¹⁶⁾ Die Frage, ob der Staat passend Bergwerke betreibe, ist dann vollends nicht absolut zu entscheiden. Sie ist keine rein finanzielle, sondern zugleich eine volkswirthschaftliche und allgemeine Verwaltungsfrage, ähnlich wie die Staatsforst- und Staatsbahnfrage. Selbst bloss als Frage der Regelung der Bergbauproduction betrachtet, kann die Entscheidung für und wider Staatsbergwerke nur eine relative sein. Die concreten Verhältnisse der einzelnen Länder kommen dafür zumeist in Betracht. Allgemeine Regeln lassen sich daher nur in folgender bedingter Weise aufstellen.

§. 212. — 1) Beantwortung der Frage nach dem volkswirthschaftlichen Productionsinteresse. Hier sind unentwickeltere und entwickeltere Verhältnisse der Volkswirthschaft zu unterscheiden.

a) Auf einer niedrigeren Wirthschaftsstufe ist Staatsbergwesen und in Verbindung damit Staatshüttenwesen öfters recht wohl am Platze. Der Staat oder (Landesherr) verfügt hier noch am Ersten über die meistens zu einem ordentlichen Betrieb bald

¹⁴⁾ Die Einn. aus den Berg-, Hüttenwerken u. Salinen hat Herm. Wagner in seinen finanzstat. Uebersichten im Goth. Statist. Jahrb. 1874 S. 879 auch nur lückenhaft zusammenstellen können. In Russland, Norwegen, Türkei, Griechenland, Spanien befinden sich noch bezügl. Einnahmen. S. u. Note 19.

¹⁵⁾ Vgl. bes. Bergius, Finanzwiss., 2. A., S. 231, mit Polemik gegen die preuss. Berg- u. Hüttenverwaltung.

¹⁶⁾ Wagner, Grundleg. I, §. 364. 365.

erforderlichen grossen Kapitalien, welche gerade im Bergbau hauptsächlich in stehenden Kapitalanlagen ganz festgelegt werden und für welche oft lange auf eine genügende Rente gewartet werden muss. Auch die technisch gebildeten Arbeitskräfte, welche jeder etwas fortgeschrittene Bergbau, besonders auch auf Gold,¹⁷⁾ neben vermehrtem Kapital, besseren Maschinen u. s. w., bald zu brauchen pflegt, kann der Staat am Besten heranziehen und entsprechend stellen. Der häufige grosse Waldbesitz des Staats lässt sich ferner oftmals am Vorzüglichsten und mitunter gar nicht anders verwerthen, als dadurch, dass grosse Holz verzehrende Gewerke im Walde oder in dessen unmittelbarer Nähe angelegt werden, weil bei dünner und armer Bevölkerung, schlechten Strassen und niedrigen Holzpreisen das Holz nicht weit weggeführt werden kann. Zu solchem Zwecke erscheinen aber Bergwerke und damit verbunden namentlich Hüttenwerke, in denen die Erze gleich ausgeschmolzen und die Metalle weiter verarbeitet werden, ganz besonders geeignet und notorisch sind aus diesen Gründen manche solche Staatswerke angelegt worden. Das speculative oder kaufmännische Moment spielt weiter unter den gegebenen Voraussetzungen beim Absatz der Bergwerks- und Hüttenproducte noch keine so entscheidende Rolle, als später, weil die Communicationsverhältnisse und die allgemeinen Zustände der Volkswirtschaft den Absatz einengen, die Versorgung des Localbedarfs die Hauptsache und die Concurrrenz der Producte anderer Gegenden oder Länder wenigstens bei unedlen Metallen unwichtiger ist. Die specifischen Mängel des Staatsbetriebs treten aus allen diesen Gründen auch weniger hervor. Die Staatsbergwerke haben daher auch in früherer Zeit oft als Muster eines geordneten kunstmässigen Betriebs und als Pflanzschulen geschickter Werkmeister sehr gute Dienste geleitet. Sprach auch schon früher nicht immer ein erhebliches Finanzinteresse für die Anlegung neuer und Beibehaltung alter Staatswerke, so um so mehr ein volkswirtschaftliches.

b) Diese Verhältnisse ändern sich aber nun vielfach auf höheren Wirthschaftsstufen. Im Ganzen möchte im Berg- und Hüttenwesen einer der Fälle vorliegen, wo die (oft zu allgemein

¹⁷⁾ Die Verhältnisse, welche in der californ. und austral. Goldgewinnung nach der ersten leichten, aber bald erschöpften Goldwäscherei eingetreten sind, können als typisch für die Goldproduction bezeichnet werden. Vgl. die sehr lehrreiche und klare Darlegung von v. Richthofen, Metallprod., Californiens, Nr. 14 der Petermann'schen Ergänzungshefte d. geogr. Mittheil. S. 18 ff.

hingestellte) Regel gilt, dass eine in früherer Zeit ganz passende privatwirthschaftliche Thätigkeit des Staats besser durch diejenige der Privaten ersetzt wird. Von den soeben angeführten Gründen kann später, z. B. in unserer Zeit in den mittel- und westeuropäischen Staaten, keiner mehr als durchschlagend für Staatsbergbau gelten. Die etwaigen Uebelstände des Privatbergbaus (hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Betriebs, der Verhütung gewinnstichtigen Raubbaus) lassen sich durch eine gewisse Oberaufsicht des Staats meistens verhüten. Die grössere Betriebssamerkeit, Sparsamerkeit, bessere kaufmännische Leitung sind specifice Vorzüge der Privatwerke, welche jetzt sehr wichtig werden, wo durch ein ganz umgestaltetes Communicationswesen die Concurrenz auf dem Weltmarkte für den Bergwerks- und Hüttenbetrieb zum entscheidenden Factor wird. Die unvermeidliche Schwerfälligkeit des Staatsbetriebs, die Geschäftsführung durch Beamte, von welchen letzteren grade die tüchtigsten bei dem jetzt viel höheren Stande der technischen Bildung oft besondere Neigung haben werden, mit Staatsgeldern gewagt zu experimentiren, wozu der Bergbau so viel verführerische Versuchung bietet, das starke Hervortreten der kaufmännischen Seite des Geschäfts u. v. a. m. sprechen daher im Ganzen für das Lossteuern auf den Verkauf von Staatswerken.

Der genaue Reinertrag und die genaue Rentabilität eines Bergwerks sind sehr schwer zu ermitteln, weil das Kapital, dass im Laufe langer Zeit hineingewandt ist, und vollends der Betrag, welcher von diesem Kapital aus den Reinerträgen noch nicht amortisirt ist und der Werth, welchen das Bergwerk in einem gegebenen Zeitpuncte repräsentirt, kaum annähernd genau festgestellt werden kann. Die strengen Grundsätze des Rechnungswesens mit einem bilanzmässigen Anlagekapital sind daher bei Bergwerken nicht recht anwendbar. Der jeweilige Reinertrag enthält oft neben der Rente eine Kapitaltilgung. Die Grösse der letzteren ist aber wiederum vollends von Jahr zu Jahr nicht näher bestimmbar. Dies sind Schwierigkeiten, welche sich auch im Privatbergwerkswesen fühlbar machen und wohl mit Recht Vorzüge der alten Bergbaugenossenschaft vor der Actiengesellschaft als Wirthschaftsform bedingen.¹⁸⁾ Für den Staatsbergbau folgt aus jenen Schwierigkeiten aber vollends das Missliche, dass die

¹⁸⁾ Vgl. O. Michaelis, d. Bergbaugenossensch. in Faucher's Vierteljahrshr. f. Volksw. u. Culturgesch. 1863, IV.

privatwirthschaftliche Rentabilität noch weniger als bei anderen Staatsgewerken sicher zu übersehen ist und somit noch mehr ein Beurtheilungsmaassstab darüber fehlt, wie die Werke in ökonomischer Hinsicht betrieben werden. Im Allgemeinen scheinen die meisten Staatsbergwerke in unseren Staaten nur schwach zu rentiren, jedenfalls werfen sie nur (absolut) niedrige Reinerträge ab, — immerhin mit bemerkenswerthen zeitlichen und örtlichen Ausnahmen.¹⁹⁾ Auch zeigt ein Vergleich mit dem Privatbergbau keineswegs allgemein eine bessere Rentabilität des letzteren, z. B. wenn Staatswerke in Privathände übergegangen sind. Bei der entscheidenden Macht der Conjunction

¹⁹⁾ Die Rentabilität der einzelnen Werke lässt sich natürlich vollends nicht beurtheilen, wenn die Producte, welche sie liefern, nicht nach dem Marktpreise, sondern nach willkürlichen Sätzen an andere Staatswerke, bes. an Hüttenwerke, abgeliefert werden, allein diesem Uebelstande ist durch richtige Buchführungs- u. Rechnungsgrundsätze (§. 217) abzuhelfen. — Aeltere Daten über das Königr. Westfalen bei Malchus, Fin. I, 95, über den hannov. Harz bei Lehzen, I, 139 ff., u. danach, sowie über Sachsen, Oesterreich, Preussen, Spanien bei Rau, 5. Aufl., S. 174 (a). — Ueber Preussen gab ich weiteres Detail in der 6. A., §. 195, N. b. Vgl. jetzt über die deutsche Bergwerksproduction die period. Veröff. des Kaiserl. Stat. Amts, so f. 1874 in den Vierteljahrsheften f. 1876, 4. Jahrg., 1. Heft, 2. Abth. Ueber Preussen spec. Stat. Jahrb. IV, 1, S. 213 ff., über die fisc. Berg-, Hütten- u. Salzwerke eb. S. 241 ff. Aeltere Daten im Stat. Jahrb. III, 160 ff. Die Zahl der preuss. Staatsbergwerke war 1873 60, 1874 59 (1 Kupferwerk u. 1 Thon- u. Wascherdegrube war 1873 verkauft worden). Davon 17 Steinkohlengruben, besond. die fast ganz dem Fiscus gehörenden an d. Saar, 12, jetzt 11 Braunkohlengruben, 19 Eisensteingruben, 6 Blei-, Silber- u. Kupfergruben, 4 andere. An der gewaltig aufsteigenden jüngsten Conjunction von 1870/71—73 hat der Staat natürlich theilgenommen, an der ungünstigen seitdem nicht minder. Der Gesamtwert der Production der Staatswerke war 1871—74 bez. 24·26, 33·51, 46·00, 41·73 Mill. Thlr. Die Betriebskosten stiegen nicht, sanken dann aber auch nicht in gleichem Maasse — trotz des erfreulichen Steigens der Löhne in der günstigen Zeit —, so dass der Reinertrag bedeutend den Anschlag überschritt, jetzt aber wieder sinkt. Dies Schwanken ist in finanz. Hinsicht f. d. Staat nicht angenehm, immerhin profitirt auch er einmal von den „Conjunctionsgewinn“, Wauer, Grundleg. I, §. 76 ff., §. 365 u. unten §. 215. Im Anschlag war 1874: Der Rohertrag der Staatsbergwerke 75·95, die Betriebskosten 53·73, der Reinertrag 22·22 Mill. M., nach dem Ergebniss aber 95·92, 59·98, 35·94 Mill. M. Nach dem Anschl. für 1875 u. 1876 sollte der Rohertrag aber nur 76·99 u. 68·09, der Kostenbetr. 55·24 u. 54·84, der Reinertrag also nur 21·75 u. 13·25 Mill. M. sein, wobei fraglich ist, ob namentl. für 1876 diese Ziffer erreicht wird. Vgl. über die Zweifelhafteit der Buchführungsgrundsätze im preussischen Berg- u. Hüttenwesen Bergius, 1. A., S. 115 ff. — Baiern, A. f. 1877: Bergwerks-, Hütten- u. Salinengefälle 8·65 Mill. M. roh, wovon 4·18 auf Bergwerke, Betriebskosten i. G. 7·23, also 1·45 Mill. M. rein. Detail bei Vocke a. a. O., baier. Stat. Ztschr. 1871, 112 ff. — Sachsen, A. d. Reinert. d. Berg- u. Hüttenwerke 1875 316,000 Thlr., 1877 956,000 M. — West-Oesterreich, A. 1876, Montanwerke Einn. 5·69 M. fl., Betriebskosten 4·45, rein 1·24 Mill. fl. — Russland, Berg- u. Hüttenwerke (excl. Bergregal) rein 1874 A. 3·58, Ergebn. 2·90, 1876 A. 4·54 Mill. R. — Spanien: das reiche Quecksilberwerk Almaden gab früher einen ansehnl. Reinertrag, welcher neuerdings (seit den 50er Jahren) wegen der Concurrenz des californ. Quecksilbers u. des gesunkenen Preises abgenommen hat. S. Willkomm, Spanien, in Stein-Wappäus Geogr. III, 2, S. 73, 145.

für die Gestaltung der Preise der Bergwerks- und Hüttenproducte²⁰⁾ und bei der specifisch ähnlichen Betriebsweise wenigstens eines grossen Bergwerks durch den Staat, eine Gesellschaft oder selbst einen einzelnen Privateigenthümer kann dies kaum anders sein. Vermag der Staat indessen ein Werk vortheilhaft zu verkaufen, so dass der Erlös eine erheblich höhere Rente trägt als bisher der Reinertrag war, so sprechen finanzielle Gründe dafür, Gründe des volkswirtschaftlichen Productionsinteresses nur ausnahmsweise noch dagegen.²¹⁾

§. 213. — c) Auch das Productionsinteresse gestattet aber die Beibehaltung von Staatsbergwerken, ohne sie unbedingt zu verlangen, wohl in folgenden Fällen heute noch bei uns:

α) Bei Bergwerken, deren Producte einfacher (z. B. aus geringer Tiefe) zu gewinnen sind, keine oder keine schwierige weitere Vorarbeitung verlangen und sofort leichten Absatz finden. Daher sind namentlich Kohlen-, Salzbergwerke und Salinen, welche oft auch gut rentiren, eher beizubehalten, als Erzgruben.²²⁾

β) Bergwerke, deren Producte einer Verbrauchsteuer, welche zunächst vom Producenten erhoben wird, unterliegen daher wieder Salzwerke, sind aus diesem Grunde geeigneter für den Staat. Wenn die Verbrauchsteuer in Form des Regals des Salzhandels u. s. w. erhoben wird, gilt dies noch mehr.

γ) Je mehr nach der Grösse und Beschaffenheit der Anlage- und Betriebskapitalien im Bergbau und nach der technischen Art des Betriebs der Staat und Private, namentlich Gewerkschaften

²⁰⁾ Vgl. die Darleg. im Preuss. Statist. Jahrb. IV, 1, 232 ff. So war z. B. der Durchschnittswerth f. d. Centn. Roheisen in der preuss. Hüttenproduction 1873 57·66, 1874 44·91, rohe Stahlfabricate 160·29 u. 124·36 Sgr. und später trat noch ein weiteres starkes Sinken ein. Nach dem Verwaltungsbericht der Actiengesellsch. Dortmunder Union kosteten 1000 Kilogr. deutsches Puddelleisen im Max. 1873 150—192 M., Mitte 1874 87, Mitte 1875 72, Decemb. 1876 58—60 M. Bessemer Roheisen in diesen 4 Terminen resp. 210, 102—108, 90—96, 75—78. gewöhl. Eisenbahnschienen resp. 330, 186, 102, 132—138, Gussstahlschienen 396, 255, 104—210, 138—150.

²¹⁾ In kleineren deutschen Staaten hat man mit Recht den Verkauf von Bergwerken mehrfach vorgenommen, so auch noch neuerdings die ganz unbedeutenden (Regenauer, §. 247) in Baden. Das bad. Blei- u. Silberbergwerk zu Münsterthal (St. Trudpert, Amt Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft verkauft: Schätzungswerth 27,284, Erlös durch Versteigerung 25,700 fl. nebst 11,229 fl. aus Vorräthen. Vor dem Verkauf war Zubusse erfordert worden, z. Th. wegen Hoffnungsbauten, die sich hinterher bewährten. Verhandl. d. 1. Kamm. 1833, Beil. III, 219; 1837 Beil. Nr. 128 (beide Berichte v. Rau). Auch in Preussen werden kleinere unrentable Werke veräussert.

²²⁾ Der preuss. Staatsbergwerksbestand (Note 19) entspricht wenigstens einigermaßen dieser Regel.

und Actiengesellschaften, die Verwaltung der Werke ähnlich einrichten müssen, um so mehr treten manche Gründe für den Verkauf zurück.

δ) Wenn mit Staatsbergwerken Hüttenwerke verbunden sind, die sich nicht wohl von einander trennen lassen, so wird der Verkauf der ersteren vom gleichzeitigen Verkauf der letzteren abhängen müssen.

d) Eine Verschiebung des Verkaufs wird zu rechtfertigen sein, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit der Reinertrag eines Bergwerks bald steigt oder ein mit Verlust verbundener Grubenbau (Zubussgrube) bald zum Ertrag gebracht werden wird. Auch die Rücksicht auf die vom Bergbau lebende Bevölkerung, deren Verhältnisse durch einen Verkauf von Staatswerken oder durch das Einstellen des Betriebs von Zubussgruben zu bedenklich werden könnten, kann mitunter wohl eine Verschiebung des Verkaufs oder der Betriebseinstellung nöthig machen.

§. 214. — e) In richtiger Weise kommt dagegen das volkswirtschaftliche Productions- und das Finanzinteresse zur Geltung in folgenden Fällen. Die dauernde Beibehaltung schlecht rentirender oder vollends eine beständige Zubusse fördernder Werke im Staatseigenthum und im wirklichen Betriebe lässt sich nemlich weder rechtfertigen

α) aus Rücksicht auf die Erzeugnisse: durch die vermeintliche volkswirtschaftliche Nützlichkeit der Gewinnung von Bergwerksproducten, namentlich von edlen Metallen, auch wenn der Reinertrag gering ist oder ganz verschwindet und Zuschüsse nöthig werden; noch

β) durch das Interesse der im Bergbau beschäftigten Arbeiter und der sonstigen Bevölkerung der Bergbaugegend. Denn dies ist eine Ungerechtigkeit gegen die übrige Bevölkerung, aus deren Mitteln (Steuern) dann im Grunde der Bergbau unterhalten bleibt, und eine schlechte Form der Armenunterstützung. Wenn der Verkauf nicht möglich ist, so muss vielmehr allen Ernstes das möglichst baldige Einstellen des Betriebs in Aussicht genommen werden. Daher ist für die Einbürgerung anderer Beschäftigungen in der Bergbaubevölkerung und nöthigenfalls selbst für die Auswanderung der letzteren zu sorgen.

Früher ist der beständige Betrieb von Zubussgruben aus volkswirtschaftlichen Gründen in Schutz genommen worden, aber mit Unrecht. „Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten des Be-

etriebes nicht mehr ganz vergütet, so ist es gleichgültig, ob die Zubusse aus der Ausbeute anderer Bergwerke oder aus anderen Staatseinkünften bestritten wird. Die übliche Einrichtung, dass die Hauptbergcasse die Zubussgruben im Baue erhält und nur die Ueberschüsse des ganzen Betriebes an die Staatscasse abliefern, ändert in der Sache nichts. Es verhält sich hiemit wie mit einem Landwirthe, der aus dem Reinertrage seiner besseren Felder die Kosten zum Anbau der schlechten bestreitet und deshalb ungeachtet des grösseren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig behält. Ein solcher Zuschuss ist wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und kann nur gerechtfertigt werden, wenn er eine gemeinnützige Wirkung hat. Ehemals verleitete die mercantilistische Ueberschätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derselben auch mit Zubusse noch für nützlich zu halten, weil man die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll erachtete,²³⁾ eine Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, so können auch andere leicht zu versendende Gegenstände des Bergbaues in der Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn sie dort wohlfeiler erzeugt werden.“ (Rau §. 175.)

„Bei dem Verlassen von Zubussgruben hat man daher nur Folgendes zu erwägen: wenn die Arbeiten aufhören, so geht das in die Gruben- und Taggebäude, Maschinen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl. verwendete Kapital grösstentheils verloren, und schon eine längere Unterbrechung ist so nachtheilig, dass man beim Wiederbeginn grosse Kosten aufwenden muss. So lange also noch Hoffnung auf grössere Ergiebigkeit bleibt, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so lässt sich der Fortbau bei blosser Ersatze der Betriebskosten, ja selbst mit einigem Zuschuss, als Mittel zur Erhaltung jenes grossen Kapitals in Schutz nehmen.“²⁴⁾ (Rau §. 176.)

²³⁾ v. Justi und Delius z. B. glaubten, Gold- und Silberbergwerke müssten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuss kosten. „Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden.“ v. Justi, Staatsw., I. 246 (Rau).

²⁴⁾ Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und haben dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich belohnt. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1683 und 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zustand des hannov. Harzes, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden,

Aber im concreten Fall ist objectiv ohne Illusionen zu entscheiden, ob der Fortbau wirklich nach dem Stande der technischen Kenntnisse Aussicht auf Erfolg verspricht. Das Urtheil der in der Sache beteiligten Bergbeamten ist natürlich nicht immer unparteiisch genug, wenn nicht, wie billig, dafür gesorgt ist, dass diese aus einem Einstellen des Betriebs (oder aus dem Verkauf) keinen materiellen Schaden erleiden.²⁵⁾ Im Uebrigen ist die Lage der Bergbaubevölkerung in der Frage nur soweit massgebend, als vorhin angegeben wurde.

§. 215. — 2) Ein Mitsprechen des volkswirtschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses bei der endgültigen Entscheidung über die Beibehaltung und Veräusserung der Staatsbergwerke ist nun mit Rücksicht auf folgende Umstände geboten:²⁶⁾

a) Je mehr die Preise der Bergwerksproducte unter dem Einfluss der modernen Communicationsmittel und des heutigen Handelsverkehrs von der Conjunction abhängen, desto mehr wird der Bergbau in bedenklichem Maasse Gegenstand der wildesten privatwirtschaftlichen Speculation, namentlich bei der Zulassung der Actiengesellschaft zum Bergbau.²⁷⁾ Hierdurch entstehen für die ganze Volkswirtschaft bedenkliche Folgen, grosse, ökonomisch unverdiente Gewinne im einen, grosse, ökonomisch unverschuldete Verluste im anderen Falle. Bei Staatseigenthum und Staatsbetrieb von Bergwerken sind diese Folgen, namentlich in Verbindung mit anderen tiefgreifenden volkswirtschaftlichen Reformen, wie der allgemeinen Annahme des Staatseisenbahnsystems, immer noch eher einzuschränken.²⁸⁾

ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig. — In Sachsen ist der Silberbergbau auf dem Halsbrückener Gang seit mehr als 100 Jahren wegen des eingedrunghenen Wassers eingestellt worden, man sucht ihn aber durch Führung eines tiefen Stollens wieder in Aufnahme zu bringen, wofür jährlich 36,000 Thlr. verwendet werden (Rau).

²⁵⁾ Mit Recht befuhrwortet Bergius, S. 42. 115, in solchen Fällen „aus Sparsamkeit“ die Pensionirung der beteiligten Beamten mit vollem Gehalte, falls sie nicht in die neue Verwaltung übergehen.

²⁶⁾ Vgl. Grundlegung I, §. 365. Die nähere Motivirung dafür, dass solche Gesichtspuncte in diesen Fragen, neben den rein finanziellen und den das Productionsinteresse berührenden, mitsprechen dürfen, gehört nicht hierher, sondern in die Grundlegung, auf deren Kap. 3, 4 u. 5 ich in dieser Hinsicht wieder zu verweisen habe. Es zeigt sich im Text nur an einem neuen Beispiel die weittragende Folge des socialpolit. Gesichtspuncts in der Nationalökonomie.

²⁷⁾ Dafür hat die neuste deutsche Speculationsperiode 1871 ff. wieder Belege geliefert. S. über die Conjunction Grundleg., §. 76 ff.

²⁸⁾ Vgl. u. den Hauptabschn. 5 in diesem Kap. v. Eisenbahnwesen u. für die connexe Frage einer entsprechenden Umgestaltung der Organisation der Volkswirtschaft. Grundleg. I, §. 244 a.

b) Bei einzelnen Producten, wie besonders bei Kohlen, droht eine monopolistische Ausbeutung der Consumenten durch Preisverabredungen der Privatbergwerksbesitzer und Händler. Bei der universalen Bedeutung von Producten, wie Kohle, Salz, für die Volkswirtschaft kann daher wohl eine Beibehaltung, selbst eine Erweiterung der betreffenden Werke Seitens des Staats im allgemeinen Interesse liegen, um so mehr, da auch das Productionsinteresse dies nicht verbietet (§. 213).²⁹⁾

c) Auch das Interesse der Arbeiter kann für Beibehaltung und Erweiterung des Staatsbergbaus sprechen, sobald nicht ökonomisch-technische Gründe den letzteren unthunlich machen und eine genügende Rentabilität gesichert ist. Der Staat kann hier durch seine Leistungen für Arbeiter als Muster für Privat-Arbeitsherrn und in seiner Eigenschaft des grossen Arbeitgebers auch als Concurrent auf dem Arbeitsmarkte zu Gunsten der Arbeiter einen wünschenswerthen Einfluss ausüben.³⁰⁾

Nur, wenn keine dieser Rücksichten genommen werden soll, kann man sich unbedingter gegen Staatsbergbau erklären, wie es früher meist geschah. Sobald der Zusammenhang aller solcher Verhältnisse, wie jetzt immer mehr, richtig erkannt wird, darf die Entscheidung nicht durchaus abweisend lauten.

§. 216. — Der Verkauf selbst wird bei kleineren Werken mittelst Versteigerung, bei grösseren mittelst des schriftlichen Submissionsverfahrens geschehen können. Doch sind Verkäufe unter der Hand bei der Schwierigkeit, geeignete Käufer zu finden, wohl nicht immer auszuschliessen. Die Käufer werden bei grösseren Werken jetzt meistens Actiengesellschaften sein, doch wäre zu erwägen, ob nicht die Bildung von Productivgenossenschaften der Bergleute zur Uebernahme der Staatswerke zu ermöglichen wäre. Einige Kapitalbestandtheile können mitunter für andere Verwendungen gebraucht werden und danach höhere Preise erzielen. Auf die fertigen verkäuflichen Producte braucht sich der Verkauf

²⁹⁾ Grundleg. I, §. 365.

³⁰⁾ Sehr bemerkenswerth sind z. B. die bedeutenden Leistungen der fisc. preuss. Saarkohlenwerke für Arbeiterwohnungen, Vorschüsse f. den Bau. Gewährung v. Bau-Prämien u. s. w., wodurch ein besitzender Arbeiterstand geschaffen wird. — Die Aufgabe des Staats, als Concurrent auf dem Arbeitsmarkt zu Gunsten der Arbeiter zu wirken, wird freilich in der heutigen Praxis, einem falschen Fiscalismus zu Liebe und in Verkennung der Wichtigkeit hoher Löhne und guter Arbeitsbedingungen für Arbeiter, noch kaum erkannt, geschweige erfüllt. Ebenso wenig ist sie der älteren Theorie sympathisch. Aber mit steigender Erkenntniss des Wirthsch.-Lebens wird sie mehr verstanden werden. Grundleg. §. 176.

des Werks nicht mit zu erstrecken, da diese sich oft besser apart veräußern lassen werden. Die Höhe des Verkaufspreises und oft die Möglichkeit des Verkaufs selbst wird wesentlich von der allgemeinen Geschäftslage abhängen. Finanziell ist es freilich vortheilhafter, den Verkauf in einer Speculationszeit, bei der Conjunctur aufsteigender Productenpreise vorzunehmen. Aber auch für die Wahl des Zeitpunctes des Verkaufs dürfen solche finanzielle Rücksichten nicht allein massgebend sein, wenn Gefahr vorhanden ist, durch solche Verkäufe das Speculationsfieber noch mehr anzuregen und dadurch volkswirtschaftlich und socialpolitisch nachtheilige Wirkungen auf das Gemeinwesen und auf die Lage einzelner Volksklassen auszuüben. Auch dieser Satz folgt aus der socialpolitischen Auffassung volkswirtschaftlicher Fragen.

III. — §. 217. Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatsbergwerke. Das Princip der Bewirthschaftung muss das privatwirthschaftliche sein: die Erzielung des höchst möglichen nachhaltigen Reinertrags.

Die drei möglichen Formen sind wieder: Zeitpacht, Erbpacht und Eigenverwaltung.

„1) Die erstere erfordert ein geringeres Kapital von Seite des Pächters, müsste aber auf lange Zeit abgeschlossen werden, weil sonst der Pächter sich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entschliessen würde. Der Pächter würde weniger wagen, wenn er sich statt eines festen Geld-Pachtzinses zu der Abgabe eines gewissen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheischig machte, oder sich mindestens eine Ermässigung des Pachtzinses in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewisse Grenze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufsicht, welche die Staatsbeamten über den Privatbergbau führen, bietet wohl Gelegenheit, die wirthschaftlichen Ergebnisse der verpachteten Gruben kennen zu lernen und also jene Bedingungen zu überwachen.“ (Rau §. 178.) Aber bei der Schwierigkeit einer Werthabschätzung des Bergwerks, der Verwendungen, des Inventars lässt sich die Pacht doch nicht leicht durchführen und ist die eigene Regie mit Recht gewöhnlich vorgezogen worden.³¹⁾

2) Die Erbpacht könnte den Uebergang ins Privateigenthum, namentlich die Bildung von Bergbaugenossenschaften der Arbeiter

³¹⁾ Verpachtet sind u. A. meistens die spanischen Quecksilberbergwerke von Almaden gewesen.

selbst anbahnen, wobei jedoch ein Theil des Betriebskapitals noch vom Staate vorgeschossen werden müsste, wenigstens zu Anfang.

„3) Zur eigenen Leitung des Staatsbergbaues werden Beamte angestellt, welche gründliche Kenntniss der bergmännischen Kunst in ihrer neuesten Ausbildung besitzen, zugleich aber wenigstens auf den höheren Stufen des Dienstes mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut sein müssen.³²⁾ Jeder einzelnen Grube steht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeister (Hüttenverwalter) vor. Ein Schichtmeister besorgt den gewerblichen Theil der Geschäfte (Cassen- und Rechnungswesen). Mehrere nahe gelegene Werke werden einem Geschwornen, ein noch ausgedehnterer Bezirk wird einem Bergamte untergeben.³³⁾ Dieses steht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, oder ein Oberbergamt, unter der obersten Bergbehörde.³⁴⁾ Die Oberaufsicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nemlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden. Allein sie hat nicht nur keine finanziellen Zwecke, sondern sie kann sogar bisweilen mit diesen in Widerstreit gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken sich gegenseitig einschränkt. Es ist folglich besser, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues, ebenso wie die der Privatforstwirthschaft, unter die, zur Volkswirtschaftspflege berufenen Oberbehörden zu stellen. Hiedurch wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsbergwerke zu beengen oder zu belästigen.“³⁵⁾ (Rau §. 179).

³²⁾ Wie man der niederen oder Privatforstwirthschaftslehre die höhere oder Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) entgegensetzt, so muss man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterscheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerkdirectionslehre heissen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirtschaftspflege zugehörenden Theil; gerade dies bezeichnen v. Cancrins' Ausdrücke: Bergcameral- und Bergpolizeiwissenschaft. (Rau.)

³³⁾ Der Vorgesetzte eines Bergamtes wird Bergmeister genannt, wie der Forstmeister einem Forstamte vorsteht; überhaupt hat die äussere Einrichtung beider Zweige Aehnlichkeit. (Rau.)

³⁴⁾ In Preussen sind die Bergämter 1861 aufgehoben worden, die 5 Oberbergämter Breslau, Halle, Dortmund, Clausthal und Bonn stehen unter der Oberbehörde. Eine Merkwürdigkeit bildete bis 1851 der hannoversche Oberharz, wo das Oberbergamt die meisten Regierungsgeschäfte, selbst die Rechtspflege, besorgte und dieser Landestheil fast wie ein kleiner Bergbaustaat betrachtet werden konnte. Lehzen II, 102.

³⁵⁾ In Frankreich, Belgien und Preussen sind die Bergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nahe lag. — Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine

Die Regeln für die vortheilhafteste eigene Bewirthschaftung der Staatsbergwerke werden aus der Bergbankunde, einem Theile der Privatökonomik, geschöpft. Sie beziehen sich vornemlich auf die technischen Verhältnisse des Bergbaus, deshalb gehört ihre nähere Darlegung, die ohne ein Eingehen auf viele Einzelheiten keinen Zweck hat, nicht in die Finanzwissenschaft.³⁶⁾ Soweit diese Regeln volkswirtschaftlicher Art sind, müssen sie in der Volkswirtschaftspolitik (B. 4 der Neubearbeitung des Lehrbuchs) behandelt werden.³⁷⁾

Von besonderer Bedeutung ist die gute Einrichtung des Rechnungswesens. In dieser Hinsicht ist zu verlangen, dass auch in den der Landesvertretung vorgelegten Ausweisen die Betriebsergebnisse jedes einzelnen Werks richtig zu ersehen sind und nicht Alles in den summarischen Ausweisen über alle Werke verwischt wird. Zu diesem Zweck ist es aber auch nöthig, dass alles das, was ein Staatswerk von einem anderen an Producten u. s. w. empfängt und an ein solches abliefern, nach den üblichen Preisen durch die Rechnungen läuft. (§. 70). Denn nur so erhält man ein richtiges Bild von der ökonomischen Lage der einzelnen Erwerbsanstalten des Staats.³⁸⁾

Mit der modernen Verkehrsentwicklung und mit der Beseitigung eigener Hüttenwerke des Staats, welche die Erze und Kohlen der Staatsbergwerke selbst verbrauchen, wird neben der technischen die kaufmännische Leitung des Staatsbergbaus immer wichtiger. Daraus gehen noch besondere Schwierigkeiten gerade für eine Staatsverwaltung hervor, die auch mit dafür sprechen, Erzgruben eher aufzugeben, Kohlen- und Salzwerke mit ihren einfacheren Absatzverhältnissen der Producte beizubehalten.

solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche hervorgegangen, dieselben von einem nachtheiligen Mitwerben zu befreien, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet. Rau, II, §. 38. v. Jakob I, 272. Lotz, III, 166. v. Malchus, I, 91. — Klagen dieser Art in Baiern, wo d. Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rudhart I, 128. (Rau.)

³⁶⁾ Rau hatte in d. 5. A. §. 150 (und danach 6. A. §. 201) einige weitere Bemerkungen über die Einrichtung der Geschäfte des Staatsbergbaus, die indessen für die technische Seite des Bergbaus zu allgemein gehalten waren, um belehren zu können.

³⁷⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol. §. 33 ff.

³⁸⁾ Namentlich gilt das Gesagte von der Verrechnung zwischen den Berg-, den Hüttenwerken und den Staatsforsten und dann wieder von derjenigen zwischen den verschiedenen Hüttenwerken, in welchen die Producte durch eine Reihe von Verarbeitungsstadien hindurch gehen. Auch die Weggeldfreiheit darf nicht einseitig den Staatswerken gewährt werden, weil sonst unter deren Kosten ein Bestandtheil fehlt, der bei den concurrirenden Privatwerken vorkommt. Der Reinertrag erschiene dann künstlich zu hoch.

8. Abschnitt.

Hüttenwerke.¹⁾

§. 218. Die Frage der Zweckmässigkeit von Staatshüttenwerken. Auch hier sind die Zeitverhältnisse und die Entwicklung der Volkswirtschaft zu unterscheiden.

1) Hüttenwerke zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaus sind gewöhnlich wegen des Zusammenhangs mit den Staatsbergwerken auf Staatsrechnung angelegt und betrieben worden, in früherer Zeit öfters auch mit Rücksicht auf Staatsforste, um auf diese Weise die gewonnenen Mineralien und gleichzeitig das sonst schwer abzusetzende Holz sicher und vorthellhaft in möglichster Nähe der Gruben und der Wälder verwerthen zu können. Die technischen Kenntnisse, welche das Hüttenwesen erfordert, hängen mit der bergmännischen Wissenschaft und Kunst vielfach zusammen und finden sich daher bei den Fachmännern beider Zweige oftmals vereinigt. Im Ganzen lässt sich deshalb Anlegung und Betrieb von Hüttenwerken Seitens des Staats und in der erwähnten Verbindung mit Staatsbergwerken und Staatsförsten im volkswirtschaftlichen Productionsinteresse wenigstens für die frühere Zeit billigen und zwar aus denselben Gründen, wie der Staatsbergbau auf niedrigerer Wirtschaftsstufe passend erscheint (§. 212). Viele Erfahrungen beweisen, dass Staatshüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter und unter kundiger Oberaufsicht und guter Controle der Staatscasse Nutzen gebracht haben und ähnlich wie die Staatsbergwerke selbst als Vorbilder für den Betrieb von Privatwerken dienen.

2) In dieser Hinsicht ist aber in neuerer Zeit in unseren Staaten eine Aenderung eingetreten. Die Privatwerke sind in der Technik den Staatswerken gleich gekommen, wozu die Verbreitung der technischen Lehranstalten die Möglichkeit bot. In der ökonomischen Führung des Betriebs haben sie die Staatswerke dagegen vielfach zu übertreffen gelernt, weil sich im Hüttenwesen die bekannten Vorzüge der Privatbetriebsamkeit und die Nachtheile des Staatsbetriebs leichter geltend machen können. Bei der jetzigen Ausdehnung des Privatbergbaus und der schon eingetretenen und weiter möglichen Einschränkung des Staatsbergbaus, bei den

¹⁾ Rau 5. A. §. 154 sprach über die Hüttenwerke kurz im A. v. d. Anlagen z. Gewerksbetrieb. Die Verbindung mit d. Bergbau ist indessen auch f. d. System massgebend. So schon 6. A. §. 202, 203.

besseren Absatzverhältnissen und höheren Preisen des Holzes und bei der immer mehr erfolgenden Verdrängung des Holzes durch die Steinkohle als Brennstoff bei den Schmelz- und Verhüttungsprocessen ist daher die Beibehaltung der noch vorhandenen Staatshüttenwerke in der Regel finanziell nicht mehr rätlich und die Neuanlage von solchen kann vollends nur noch in Ausnahmefällen gebilligt werden, soweit rein ökonomische Rücksichten des Productionsinteresses entscheiden.²⁾ Für die Veräusserung der Hüttenwerke darf man sich unbedingter als für diejenige der Bergwerke des Staats erklären, weil das speculativ-kaufmännische Element beim Absatz der Hüttenproducte immer wichtiger wird und dieses am Wenigsten Sache des Staats ist.

3) In neuester Zeit haben sich daher auch in Deutschland die Staaten bestrebt, den Hüttenbetrieb ganz einzustellen und dies würde oft noch rascher geschehen, wenn sich immer leicht geeignete Käufer und Verkaufsgelegenheiten zu einem

²⁾ Die Frage der Rentabilität der Staatshüttenwerke im Verhältniss zum Kapitalaufwand und selbst des blossen Reinertrags ist schwierig zu beantworten. Fest zu stehen scheint aber, dass neuerdings nur ausnahmsweise eine gute Rente erzielt wird. Wenn, wie vielfach üblich, zwischen den Staatsberg- und Hüttenwerken und Forsten keine ordentliche, möglichst auf Grund der Marktpreise erfolgende Verrechnung der Ablieferungen und Empfänge stattfindet (§. 217), so ist natürlich gar kein genaues Urtheil zu gewinnen. Aeltere Daten, bes. über die süddeutschen Staaten, Harz u. a. m. bei Rau in der 5. A., §. 154 (c). — Neuere Beispiele: Preussen. Die Rentabilität der Staatshüttenwerke und die Höhe des wirkl. Reinertrags ist mehrfach Gegenstand der Controverse gewesen. Vgl. Bergius, Finanz., S. 115—119. Nach einer Privatschrift „über die Betriebsergebnisse der Staatshüttenwerke i. d. Jahren 1553—60“ hätte der Betrieb in diesen 8 Jahren 2,332,143 Thlr. Verlust ergeben. Nach einer amtlichen Genschrift unter demselben Titel wäre in dieser Zeit die Summe von 435,550 Thlr. als baarer Ueberschuss abgeliefert, woben der Werth des Anlage- u. Betriebskapitals durch neue Verwendungen aus dem Erlös u. s. w. um 1,487,919 Thlr., d. h. von 5,567,680 auf 6,920,547 Thlr. gestiegen wäre, so dass der gesammte Gewinn 1,923,469 Thlr. betrüge. Dabei sind einige Ausgabe-posten (Antheil an Verwaltungsaufwand f. d. höheren Bergbehörden, Unterstütz. für Beamte, Arbeiter, Zuschüsse zu den Knappschaftscassen) nicht einmal eingerechnet. Selbst der ganze offic. angegebene Gewinn beträgt jährlich nur 240,867 Thlr. oder 3·86% des muthmasslichen mittleren Kapitalbetrags von 6·244 Mill. Thlr., der baare Ueberschuss aber nicht einmal 0·9% jährlich! In den Jahren 1862—65 war nach den Resultaten der Staatshaushaltsrechnung das Betriebsergebniss der Hüttenwerke durchschnittl. 0·377 Thlr., Max. 0·50 in 1866, Min. 0·14 in 1868, wo die neuen Provinzen (Hannover) eingeschlossen. Statist. Jahrb. III. Die Vorschläge gewöhnlich etwas günstiger als die Ergebnisse. S. weiteres Detail in der 6. A., §. 202, Note a. An der günstigen Conjectur können sich Hüttenwerke des Staats bei der Nothwendigkeit einer raschen Anpassung der Production an den Bedarf des Verkehrs nicht so leicht betheiligen, als einfache Bergwerke wie auf Kohlen. A. f. d. preuss. Staatshütten 1874: roh 22·46, Kosten 21·45, rein 1·01, Ergebniss bez. 22·91, 23·42, Deficit 0·51 Mill. M.; A. f. 1875: 23·32, 21·39, Ueberschuss 1·92; f. 1876: 22·65, 20·98, 1·67 Mill. M. — Ueber Hannover in früherer Zeit Lehzen, I. 155, über Baden Regenauser. S. 356 ff., über Württemberg Herdegen, S. 114, Hoffmann, Finanzrecht, I, 363, über Baiern, Vocke in der Baier. Stat. Ztschr. 1871, S. 115.

leidlichen Preise fänden.³⁾ Auch hier muss übrigens die Regel gelten, dass ein Hüttenwerk nicht längere Zeit Zubusse verlangen darf (§. 214) und dass es besser ist, sich mit einem niedrigen Preise zu begnügen, wenn die daraus fliessende Rente nur den andauernden Reinertrag des Werks übersteigt. Getrennt von dem Werke selbst erfolgt in der Regel die Veräusserung von angesammelten Vorräthen, in denen auch oft ein bedeutendes Kapital lange brach liegt.⁴⁾

4) Einem solchen Vorgehen stehen auch die in §. 215 geäusserten Bedenken gegen den Verkauf von Staatsbergwerken nicht in gleichem Grade entgegen, zum Theil werden sie hier in höherem Maasse durch die Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer ökonomisch-technisch genügenden Leitung von Staatshüttenwerken überwogen. Der bisherige Besitz von Hüttenwerken des Staats ist theils niemals sehr umfassend gewesen, theils seit länger nicht mehr bedeutend, so dass die Beibehaltung oder Veräusserung wenige der in §. 215 hervorgehobenen Wirkungen haben kann. Der Factor Natur spielt auch bei der Production eine untergeordnete Rolle in den Hüttenwerken, eine Hauptrolle in den Bergwerken. Die principielle Beseitigung des Privateigenthums an ersteren kann vollends nur in Verbindung mit einer vollständigen Umgestaltung der Organisation der Volkswirthschaft in Frage kommen und würde ein ähnliches Vorgehen bei den Fabriken voraussetzen, wovon hier abgesehen werden kann.⁵⁾

5) Ebenso wie bei Bergwerken kann indessen bei Hüttenwerken erwogen werden, ob man nicht, statt die Werke an einzelne

³⁾ So sind in Baden alle Hütten des Staats veräussert, die letzte 1868, wobei ein ansehnlicher Theil des angenommenen Kapitalwerths verloren gegeben werden musste. — Auch in Preussen ist die allmälige Veräusserung jetzt beabsichtigt und namentl. 1870 das grosse schles. Werk Königshütte u. s. w. f. 1,306,000 Thlr. verkauft worden. Ihr Reinertrag war 1870 auf 93,160 Thlr. im Etat veranschlagt. Im J. 1874 wurde die Eisengesserei in Berlin aufgelöst. 1874 bestanden noch 12 Hüttenwerke, neml. 7 Eisenhütten mit 4 Hochöfen, 5 Blei- u. Silberhütten. Das Kupferberg- u. Hüttenwerk Riechelsdorf (länger Zubussgrube) ist 1873 veräussert worden. Weitere Daten in meiner 6. A., §. 203, Note a

⁴⁾ In Preussen sind veranschlagt als Erlös für Prod., Mater., Invent. aufgelöster Staatshütten 1870 810,000 (Königshütte), 1871 100,000 Thlr.

⁵⁾ Es ist nicht zu vergessen, dass die ausschliessliche Zulassung von Staatsbergwerken eine Frage der Ordnung des Eigenthumsverhältnisses einer Bodenkategorie ist und an und für sich und practisch nicht undurchführbar erscheint, wenn auch Zweckmässigkeitsgründe sie verbieten mögen. Die gleiche Forderung bei Hüttenwerken geht viel weiter und ist viel schwieriger zu verwirklichen, weil sie die Rechtsordnung des Kapitals betrifft. Wie sehr verschieden aber die Frage des privaten Grund- u. des privaten Kapitaleigenthums zu behandeln ist, ist in meiner Grundleg. I, K. 5, bes. Abschn. 14 u. 15 (namentl. §. 307) verglichen mit Abschn. 16—19, namentl. §. 341, 342, 344, 368 ausgeführt worden.

Private und an Kapitalistengesellschaften (Actienunternehmungen) übergeben zu lassen, aus dem Hüttenarbeiterpersonal Productiv-associationen bilden könne, denen durch Stundung des Kaufpreises und durch Darleihen von Betriebskapital gegen langsame Abzahlungen Credit gewährt würde. Die Opfer des Staats werden dabei oft nicht grösser zu sein brauchen, als beim bisherigen Betrieb, d. h. auch nur in zeitweise niedrigerem Gewinn (lucrum cessans) bestehen. Der nicht zu leugnende Vortheil bei der Verwandlung eines bestehenden Staats- oder eigentlichen Privatwerks in ein Actienunternehmen, dass nemlich die Schwierigkeiten der Gründung und Inbetriebsetzung fortfallen, kommt bei der Verwandlung in solche Associationsunternehmen ebenso in Betracht.

So lange Hüttenwerke vom Staate noch besessen werden, sind sie in der Regel nur in eigener Regie zu betreiben. Diese muss dann möglichst auf kaufmännischem Fusse eingerichtet werden, eine Gewinnbetheiligung des dirigirenden Personals kann dazu empfehlenswerth sein. Hinsichtlich der Verrechnung der Erträge gilt das im §. 217 bei den Bergwerken Gesagte.⁶⁾

9. Abschnitt.

Salzwerke.¹⁾

I. — §. 219. Beibehaltung oder Veräusserung. Die Salzwerke des Staats haben sich in ähnlicher Weise wie der Staatsbergbau entwickelt und sind namentlich aus dem Bergregal hervorgegangen. In dieser Hinsicht gilt für ihre Beibehaltung oder Veräusserung und auch für ihre Bewirthschaftung im Ganzen dasselbe, wie für den sonstigen Staatsbergbau (§. 212). Nach den Bemerkungen in §. 213 und 215 erscheint die Beibehaltung

⁶⁾ Die Betriebsmater. u. Utensilien absorbiren den Haupttheil der Roheinn. bei den Hüttenwerken, so in Preussen A. f. 1870 (also noch incl. d. schles. Königshütte) bei einer Totalausgabe von 6,116,934 Thlr. jener Posten 4,451,617; ferner die Bauten, Betriebsanlagen u. deren Unterhaltung 360,355, die Betriebslöhne 1,064,200 Thlr., kleinere sachliche Bedürfnisse 16,014, Zuschüsse zu den Knappschaftscassen 27,365. Abgab. u. Grundentschäd. 15,294, Besoldungen (109 Stellen) 53,313, andere persönl. Ausgaben 7450 Thlr. Die Privaten werden vornemlich nur an den ersten 2 Posten Ersparungen (Verbess. der Technik) zu machen suchen können, kaum an den Besoldungen, und sonst eben nur durch Aufsuchen günstigeren Absatzes eine höhere Rente ermöglichen, auch hier nicht dauernd mit Erfolg, wie die Lage der Metall-, bes. Eisenindustrie seit 1873 zeigt.

¹⁾ Rau handelte von den Staatssalzwerken in d. früh. Aufl. im Abschnitt vom Salzregal, §. 184 ff. Da letzteres als Besteuerungsform zu betrachten ist (§. 145), muss der Gegenstand hier jetzt getheilt werden, wie schon in der 6. Ausg. §. 204—205.

von Salzwerken und Salinen aber ökonomisch-technisch weniger bedenklich und mit Rücksicht auf die Gefahr monopolistischer Ausbeutung der Consumenten durch Producenten und Händler bei einem so unentbehrlichen Verzehrgenstand, wie Salz unter Umständen selbst zweckmässig.²⁾

Die Staatssalzwerke nehmen ferner vielfach noch eine andere Stellung als die übrigen Bergwerke des Staats ein, weil das Salz seit lange einer Verbrauchsteuer und zwar insbesondere einer in Form eines Regals erhobenen in vielen Ländern zu unterliegen pflegt. Um dieses Salzregal, welches nach der gewöhnlichen Einrichtung die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes sowie den inländischen Handel mit demselben im Grossen begriff, möglichst bequem und vollständig als Besteuerungsmassregel für einen rein finanziellen Zweck auszunutzen, hat der Staat, namentlich in Deutschland, den Betrieb der Salzwerke sich gern selbst vorbehalten. Auch bei neuentdeckten Salzlagern und Salzquellen die ihm nach dem Bergregal zur Verfügung standen, ist daher selten eine Verleihung an Dritte erfolgt.³⁾ In der That sprechen manche erhebliche Gründe der Verwaltungs- und Besteuerungstechnik dafür, da wo einmal das Salzregal als Verbrauchsteuerform besteht, die Salzgewinnung in eigenen Werken des Staats auf Rechnung des letzteren zu betreiben. Die sonst sehr lästige und schwierige Controle der Privatsalzwerke fällt dabei fort und die Staatswerke schlagen beim Verkauf gleich die Steuer zum Preise hinzu oder erheben m. a. W. diese Steuer im tarifmässigen Regalpreise, also mit billigen Erhebungskosten. Ueber das Salzregal als solche Verbrauchsteuerform ist erst in der Steuerlehre zu handeln, unserer früheren Verwerfung der Regalien als einer besonderen Einnahmeart gemäss (§. 147).

Hier muss einstweilen die Bemerkung genügen, dass die Regalisierung des Salzes in unserer Gegenwart und in unseren Staaten indessen jedenfalls keine nothwendige und oft keine gute Besteuerungsform mehr ist. An Stelle des Regals ist daher auch mehrfach eine gewöhnliche Salzverbrauchsteuer getreten oder das Salz ist gänzlich von der Steuer befreit worden. Im ersten Falle, von welchem gleichfalls erst in der Steuerlehre

²⁾ Vgl. schon in Alt-Rom die Monopolisirung mit aus diesem Zwecke. Marquardt a. a. O., II, 154, 271 u. o. §. 210, Note 4.

³⁾ Z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einer hess. Exclave (Rau).

näher zu handeln ist, liegt kein so erheblicher Grund wie bei der Regalisirung des Salzes vor, dass der Staat selbst Salzwerke besitze und auf eigene Rechnung betreibe. Die Privatbetriebsamkeit hat hier wieder manche Vorzüge und auch die zweckmässige Form der Erhebung der Salzsteuer gleich beim Producenten erweist sich recht wohl durchführbar. Es sind daher bei der Ersetzung des Regals durch eine gewöhnliche Steuer öfters die Staatssalzwerke veräussert worden, besonders kleinere, wenig ergiebige.⁴⁾ Bei grossen und einträglichem Werken ist indessen die Beibehaltung im Staatseigenthum und Staatsbetrieb immerhin zulässig. Von den in §. 213 angeführten Gründen kommen hierfür besonders die in Betracht, dass das Salz keiner weiteren schwierigen Bearbeitung unterliegt, sondern, wie Kohle, gleich verkäuflich ist und dass die Erhebung der Steuer gleich bei den Staatswerken bequem und wohlfeil ist.

Wo endlich die Salzsteuer ganz aufgehoben wird, da ist die Frage der Beibehaltung oder Veräusserung von Staatssalzwerken wieder wesentlich dieselbe wie beim Staatsbergbau überhaupt, nur dass dann um so mehr der Gesichtspunct des §. 215 zu erwägen ist.

II. — §. 220. Bewirthschaftung der Staatssalzwerke.

1) Bei bestehendem Salzregal. Die Verwaltung auf eigene Rechnung (Eigenbetrieb) ist hier die gewöhnliche und gewiss auch die zweckmässige Bewirthschaftungsform. „Die Grösse der Werke gestattet es, wissenschaftlich gebildete Kunstverständige anzustellen, denen Rechnungs- und Cassenführer beigegeben werden. Eine aus Fach- und Finanzmännern zusammengesetzte Oberbehörde kann die Oberleitung der Salz-, Berg- und

⁴⁾ Veräusserungsabsichten seit dem das Salzregal durch eine andere Salzverbrauchssteuer ersetzenden Ges. d. Nordd. Bundes v. 12. Oct. 1867 in Preussen. So wurde die Saline Orb in dem von Baiern abgetretenen Landstrich, Sulbeck im Hildesheimischen abgegeben. Nach d. A. f. 1871 sollten die Salinen zu Königsborn (Realit.-Werthansch. 120,000 Thlr.) und Rothenfelde (dsgl. 33,000 Thlr.) im O. B. A. B. Dortmund verkauft werden. Der Reinertrag war nach d. A. f. 1871 20,016 u. 3310 Thlr. Auch zur Zeit des Salzregals waren schon mehrere Privatsalinen vorhanden, 1866 in den alten Prov. von 18 überhaupt 10 (incl. der hess. in Kreuznach). Von den 16 hannov. Salinen waren nur 2 fiscalisch, die beiden genannten zu Sulbeck u. Rothenfelde, 1874 besass Preussen noch 3 Salzwerke u. 6 Salinen. — In den anderen deutschen Staaten ist seit der Aufhebung des Salzregals noch wenig Veränderung eingetreten, Baden betreibt noch seine beiden Werke zu Rappena u. Dürrheim, in Baiern, Württemberg gehören alle Salzwerke dem Staate; Sachsen hatte schon früher keine.

Hüttenwerke des Staats zugleich führen.⁵⁾ Eine Verpachtung ist nicht unausführbar, aber schwierig. Die dem Pächter zur Verhütung von Unterschleifen aufzulegenden Bedingungen sind lästig, auch müsste der Pächter in Bezug auf den Preis, den ihm der Staat bei der Ablieferung des Salzes vergütet, oder in Bezug auf den Verkauf an Privatpersonen Zusicherungen erhalten. Endlich ist es nicht leicht, den Pachtvertrag so festzusetzen, dass nicht späterhin die in dem Zustande des Regals möglichen Veränderungen für den einen oder anderen Theil lästig oder schädlich werden.“ (Rau §. 189.)⁶⁾

2) Ohne bestehendes Salzregal. Der Eigenbetrieb ist auch hier wohl am Rätzlichsten und auch die Regel, zumal wenn eine beim Producenten erhobene Salzverbrauchsteuer existirt.⁷⁾ Die Verpachtung hat die gewöhnlichen Schwierigkeiten einer Verpachtung von Bergwerken, Hütten u. s. w.⁸⁾ Ihr vorzuziehen ist eventuell die Veräusserung.

„Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muss man namentlich die Kosten zu verringern suchen. Hierzu dienen vortheilhaftere Erzeugung durch Gewinnung einer gesättigten Soole

⁵⁾ So vor wie nach Aufhebung des Salzregals in Preussen (unter dem Handelsminist.), Baiern u. a. m.

⁶⁾ Vgl. v. Jakob, I, §. 299—302. — Malchus I, 100. — Die würtemb. Saline Clemenshall war bis 1848 verpachtet. (Rau.)

⁷⁾ In den deutschen Ländern vor wie nach Aufhebung des Regals fast nur Eigenverwaltung.

⁸⁾ Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Die in d. östl. Depart. befindlichen Salzwerke (salines d'Est) und Steinsalzbergwerke waren schon 1806 verpachtet, auf 99 Jahre, doch musste die Verpachtung 1825 aufgehoben werden. Die nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise erfolgte zweite Verpachtung (einschliessl. des grossen 1819 gefundenen Steinsalzlagers zu Vic), ebenfalls auf 99 Jahr an eine Actiengesellschaft, bewährte sich auch nicht. Die Pachtleistungen sollten aus ungefähr 2 Mill. Fr. u. 59% des Reinertrags bestehen, daneben war die Steuer wie vom Meersalz zu entrichten. Die Gesellschaft konnte diese Bedingungen nicht erfüllen, weil die Käufer das weniger weisse und schwerer lösliche Steinsalz nicht so liebten, weil der Absatz nach Deutschland aufhörte und die Concurrenz der neuen Saline (seit 1825) Salzbronn im Moseldep. zu schwer war. Rapp. au roi, S. 85, 114, 136. Daher 1830 Ermässigung des Pachtzinses v. 1:8 auf 1:2 Mill. Fr. u. Herabsetzung des Antheils des Staats an den ersten 300,000 Fr. des Reinertrags auf $\frac{2}{3}$, an dem weiteren Ueberschuss auf $\frac{3}{4}$, doch so, dass die Actionäre zuvor 4% Zins erhalten. Macarel I, 226. Der Staat bezog von diesen Werken im D. 1830—37 1:5 u. nach Abzug der darauf ruhenden Lasten 1:325 M. Fr. Beschwerden über das Monopol der östl. Salinen, die das Salz ohne Steuer u. Fracht im D. zu 11, mitunter bis zu 15 Fr. p. 100 Kil. verkauften, führten später zu einer grösseren Begünstigung der Privatconcurrenz, in deren Folge der allmäl. Verkauf der Staatssalzwerke beabsichtigt wurde. d'Audiffret, syst. I, 130 ff. Versteigerung der Sal. zu Dieuze (im jetzigen Deutsch-Lothringen) 1842 zu 6:1 M. Fr. (aus Rau, §. 186 Note b).

mit Hilfe von Bohrlöchern oder eines brauchbaren Steinsalzes⁹⁾, durch bessere Heizungsart und überhaupt Verbesserung der Technik der Gewinnung.¹⁰⁾ Ferner Einführung der wohlfeilsten Verpackungs- und Versendungsart¹¹⁾, soferne nicht ab loco verkauft werden kann.“

⁹⁾ See- und Steinsalz ist am Wohlfeilsten zu gewinnen. Jenes bildet sich in warmen Ländern von selbst, wie in den Salzseen Südrusslands, z. B. der Krimm, ferner in den tiefen Buchten (Limanen) der Nordküste des schwarzen Meers, wo die russ. Regierung das Sammeln als Ausfluss des Staatseigenthums sich vorbehält (früher S—1,200,000 R. jährl.), in den Salzseen von Minesota, Utah in N.-Amer. Auch ist es leicht, das Meerwasser in seichte Behälter zu leiten, wo dann das krystallinische Salz sich ansetzt; Salzsumpfe, marais salans. Reines Steinsalz wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka in Galizien, Vic in Lothringen, Stassfurt in Preuss. Sachsen, Wilhelmglück bei Schwäb. Hall) oder selbst durch Tagbau (Cardona) gewonnen. Aus dem Salzthon (Haselgebirge) laugt man entweder das beigemengte Salz in grossen Höhlungen (Salzwerken) mit hineingeleitetem Wasser aus (Salinen in d. Alpen, wie z. B. Hallein, Hallstatt, Aussee, Berchtesgaden, Hall in Tirol) oder man legt Bohrlöcher an (Raubbauartig nach Alberti), welche eine höchst reichhaltige Soole geben u. so das Gradiren ersparen. Dies Verfahren hat neuerlich so erheblich eingewirkt, dass manche andere Salzwerke, z. B. Bruchsal u. Mosbach in Baden, Salzhäusern in Oberhessen eingehen mussten, weil sie nicht so wohlfeil erzeugen konnten. In Kissingen wurde 1849 bei 1810 Fuss, in Stassfurt bei 824, in Elmen (Schönebeck) 1853 bei 1764 Fuss Tiefe Steinsalz erbohrt, zu Sperenberg bei Baruth wurde 1867 bei 254 F. reines Steinsalz erreicht, in das man schon 4000 F. tief eingedrungen ist. S. auch Preuss. Stat. Jahrb. III, 178. Zur Eröffnung des Steinsalzbergwerks zu Segeberg (Holstein) sind im preuss. B. seit 1870 wiederholt erhebl. Summen ausgesetzt, so 1874 wieder 375,000 M. (wirkl. verbraucht in dies. J. 207,000). 1875 nichts, 1876 350,000 M. (Z. Th. nach Rau.)

¹⁰⁾ In Baiern sod man 1852/53 mit 1 Klafter Nadelholz (226 Cub.-F.) 20:29 (Traunstein) bis 23 C. (Berchtesgaden). Verbesserungen der Heerde, Pfannen, Benutzung des Dampfs aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen u. s. w. Vgl. R. Wagner, Grundr. d. chem. Technol., Lpz. 1870, 102 ff. 1865 kam auf 1 Centn. Holz u. Holzsurrogat 25:03 C. in Berchtesgaden oder 17:2 Kreuzer Holz p. Centner Salz, in Kissingen 17:67 oder 44:5 Kreuzer. — Bes. vortheilhaft hat sich die Fortleitung der Soole nach Orten, wo der Brennstoff billiger und die Abfuhr des Salzes leichter ist, erwiesen. Berühmte Soolenleitungen in Oberbaiern und im Salzkammergut. Leitung von Reichenhall nach Traunstein 1616 unter Kurfürst Max I. durch Reifenstuhl; Fortsetzung 1808 durch v. Reichenbach bis Rosenheim, 1817 stellte derselbe die sehr kunstreiche Verbindung zwischen Berchtesgaden und Reichenhall her, 109,000 F. lang, Hebung an der Wassersäulenmaschine zu Ilsang 1218 F. hoch. Länge der ganzen Soolenleitung gegen 13 Meilen. — Leitung von Hallstadt nach Ischl u. Ebensee 1757, 156,000 F. lang (Rau). — Die neuen Communicationsmittel, die Auffindung der grossen norddeutschen Steinsalzlager, die verbesserte Technik haben bereits und werden immer mehr eine Veränderung in der deutschen Salzgewinnung bewirken, und bes. den süddeutsch. Werken die Concurrenz erschweren. S. Note 12.

¹¹⁾ Steinsalz oder gepresstes Sudsals gestattet eine Versendung in unverpackten Blöcken. Die Verpackung geschieht sonst in Säcken, bei wohlfeilem Holz in hölzernen Gefässen. Fisc. Fabr. z. Verfertigung derselben im Grossen zu Hallein im Salzkammergut, mit Sägemühlen, ähnlich zu Reichenhall. Säcke werden wohl in Strafanstalten gemacht, gewöhnlich aber Ausschreibung von Lieferungen nach Mustern u. Bestellung beim Mindestfördernden. In Baiern versuchsweise eine fiscal. Sackfabrik zu Schellenberg bei Berchtesgaden. Im Budg. für 1870—71 heisst es, der Regiebetrieb der Salzsackmanufaktur sei unrentlich und werde daher, solange nicht eine Auffassung erfolgen könne, möglichst beschränkt. Kosten der Verpackung eines Centn. in Baiern 1852/53 19 $\frac{1}{5}$ kr., Baden D. 1854/55 10:9 kr., Preussen, D. 1851—56 2:1, A. 1860 2:9 Sgr. — Verbesserung der Communicationen. Linz-Gmundener Bahn bes.

(Rau §. 189.) Letzteres sollte bei einer Beseitigung des Regals die Regel sein, was ein weiterer Vortheil hiervon ist. Wo das Regal besteht, müsste der Staat wenigstens darauf hinstreben, um so die Kosten für die Niederlagen (Gebäude, Beamte, Diener) zu ersparen. Im Uebrigen ist die Einrichtung des Eigenbetriebs ganz ähnlich wie bei Berg- und Hüttenwerken.

Die Reinertragsverhältnisse der Staatssalzwerke lassen sich natürlich nur da richtig und genau angeben, wo kein Regal besteht oder wo die Betriebsergebnisse scharf von den Ergebnissen der Regalverwaltung, welche durch Ausschluss der Concurrenz den Salzpreis steigert, getrennt werden, was nicht immer der Fall war und ist.¹²⁾

10. Abschnitt.

Gewerksanlagen.¹⁾

§. 221. Hierher gehören besonders Staatsfabriken. Bei solchen Anstalten können dreierlei Zwecke unterschieden werden, die aber mitunter bei einer einzelnen zusammentreffen. Auch im Verlauf der Zeit zeigt sich ein geschichtlicher Wechsel dieser Zwecke.

1) Die Anstalten können einen rein finanziellen Zweck haben, um dem Staate eine Reineinnahme für die eigentlichen

mit für Salztransport. — Beim früheren Regal vertragsmässiger Salzaustausch zwischen mehreren Staaten an verschiedenen Grenzen, zur Ersparung von Transportkosten, z. B. zw. Baiern u. Württemberg (Rau).

¹²⁾ Beispiele: Preussen, Salzwerke, Rechn. 1865 1'202 Mill. Thlr. Roheinn., 697,000 Thlr. Kosten, 504,000 Thlr. Reinertr., woneben d. Salzmonopol 9'277 Mill. Thlr. roh ertrag. 2'81 Mill. Thlr. Kosten machte, also 6'467 Mill. Thlr. rein ergab. A. f. 1871 (incl. neue Provinzen) Salzwerke Einn. 1,492,976, Ausg. 1,010,593 Thlr., Ueberschuss 482,383 Thlr. Erhebl. Unterschiede bei d. einz. Werken, so nach A. für 1871: Saline zu Schönebeck Roheinn. 484,300, Ueberschuss 191,460, Salzw. zu Stassfurt 511,830 u. 184,950, Sal. zu Dürrenberg 184,270 u. 73,920, zu Artern 55,770 u. 11,130, Salzw. bei Erfurt 59,430 u. 3420, Königsborn 86,165 u. 20,010, Neusalzwerk 41,340 u. 7925, Rothenfelde 20,510 u. 3310, Münster a. St. 14,986 u. 4287; Sooden dagegen bei 21,000 Thlr. Einn. 10,525 Thlr. Zuschuss, Rodenberg dsgl. 13,375 u. 3835 Thlr. 1874 Ergebn. d. ganzen Salinenverwaltung roh 4'92, rein 0'81 Mill. M., A. 1875 4'89 u. 0'75, 1876 5'16 u. 0'94 Mill. M. — Baden, Herabsetzung des Ertragsanschlages des Salinenbetriebs 1876—77 gegen die vorher. Budgetper. v. 961,000 auf 754,000 M. roh, z. Th. weil die Salzpreise in Folge der Concurrenz erheblich gewichen seien; Gesamtetat der Salinenverwalt. rein 1875 0'3, 1876 0'153 Mill. M. — Baiern, Salinenverwaltung A. 1868 u. 69 roh 1'33 Mill. fl., rein 40,000 fl. Ergebniss 1868 1'43 u. 0'187 Mill. fl., A. 1870 u. 71 1'25 Mill. fl. u. 120,000 fl. roh u. rein, A. 1876 u. 77 roh 1'547 Mill. M. S. Voecke a. a. O. f. die Zeit bis 1868, Ztschr. 1871, S. 112.

¹⁾ Vgl. Rau, 5. A., §. 153, 154. Hier nach meiner Neubearb. 6. A., §. 206.

Staatsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Nur in diesem Falle gehören sie zu den privatwirthschaftlichen Anstalten im strengen Sinne (§. 134). Ein solcher Zweck hat aber kaum je, weder früher noch jetzt, bei den vorgekommenen Staatsfabriken ausschliesslich obgewaltet. Gegenwärtig wird man nur verlangen müssen, dass der Gesichtspunkt privatwirthschaftlicher Rentabilität voranstehe. Da zeigt sich indessen, dass der Staat hier im Eigenbetrieb selten günstige Ergebnisse erzielt. „Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich und schwer durchführbar zu sein, weil das Mitwerben zuverlässiger Pachtlustiger klein ist und die Erhaltung der Gebäude, die geforderten Neubauten viel kosten.“ (Rau §. 153.) Mit Recht werden daher die Gewerksanlagen, weil der zweite Zweck nicht mehr wichtig zu sein pflegt, lieber aufgegeben und veräussert. In einem solchen Falle könnten mitunter Versuche mit Productivassociationen in Erwägung kommen.

2) Die Anstalten haben einen volkswirthschaftlichen Zweck, und zwar für die Productionsinteressen, indem sie als Musteranstalten dienen und neue Gewerbezweige einführen sollen. Diesem Zweck verdanken viele frühere und manche noch heute bestehende Staatsfabriken ihre Entstehung, besonders solche aus dem Gebiete der Kunstgewerbe.²⁾ Sie haben mitunter ihren eigentlichen Zweck erreicht, freilich vielfach unter grosser Hintansetzung der Rentabilität. Insofern sind sie volkswirthschaftlich unter den Maassregeln und Ausgaben des Staats, durch welche mit finanziellen Opfern die Gewerbe befördert werden sollen, zu beurtheilen. In der Gegenwart lassen sie sich in unseren Staaten wohl meistens entbehren.³⁾ Sie werden daher am Besten aufgegeben, da die sonst erforderliche Betreibung nach dem privatwirthschaftlichen Rentabilitätsprincip keinen günstigen Erfolg zu haben pflegt.

3) Die Anstalten haben den Zweck, den eigenen Bedarf

²⁾ Bes. Porcellan-, Teppich-, Tapetenfabr., Glashütten, Glasmalereien, früher auch Webereien, Tuchfabriken u. a. m. Einige Anstalten, wie Glas-, Ziegelhütten, Mühlen, Brauhäuser, Weinkellereien, selbst Wirthshäuser sind aus dem landwirthsch. Domainium mit hervorgegangen u. vollends zu veräussern, §. 152.

³⁾ Als Geschmacksbildungs- u. Geschmackserhaltungsanstalten können die vielen staatl. Porcellanfabriken allerdings immer noch etwas in Betracht kommen. Die Weiterbildung nach den Erfordernissen der Jetztzeit erfolgt etwa so, dass Specialkunstschulen (Maler, Glasmaler) damit verbunden werden (Sèvres, Nymphenb.), wo dann die Ausgabe wieder eine andere Bedeutung erhält. Indessen wird durch angemessene Bestellungen des Staats bei Privatfabriken im kunstindustr. Interesse jetzt ziemlich dasselbe zu erreichen sein, als durch eigene Staatsfabriken, ohne dass dabei so grosse Kosten wie bei diesen vom Staate getragen werden.

des Staats an bestimmten Sachgütern zu befriedigen.⁴⁾ Auch hier ist die Staatsindustrie nur ausnahmsweise an Stelle der Privatindustrie noch heutzutage bei uns in finanzieller Hinsicht rätlich. (§. 88.)

Bei der oft irrationellen Rechnungsführung der Staatsfabriken lässt sich übrigens nicht immer der wirkliche Kapitalbetrag, der in der Fabrik steckt, und daher auch nicht der wahre verhältnissmässige Reinertrag angeben.⁵⁾

Jene socialpolitischen Gesichtspuncte, welche für die Beibehaltung der Bergwerke im Staatseigenthum mitsprechen, kommen

⁴⁾ Früher liessen sich die Porcellanfabriken auch hier mit nennen, ein wenig selbst jetzt noch, indem sie luxuriöse Ehrengeschenkegegenstände für fremde Monarchen, Staatsmänner lieferten. Auch für solche Zwecke reicht die Privatindustrie jetzt völlig aus.

⁵⁾ Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht lohnten. Am Häufigsten sind noch oder waren bis vor Kurzem die Porcellanfabriken in Sèvres, Berlin, (Wien), (Nymphenburg), Meissen, Kopenhagen u. s. w. — Beispiele: Preussen. Porcellanmanufactur Rohertrag 1865—68 D. 164,250, Betriebskosten 144,053 Thlr., Reinertrag 20,197 Thlr., 1874 A. roh 555,000, rein 36,000, Ergebniss 575,000 u. 42,500 M., 1876 A. 555,000 u. 27,300 M. Die Anstalt wurde 1866 in das Gebäude der aufgelass. Gesundheitsgeschirrfabrik (die 1865 bei 103,054 Thlr. roh 19,357 Thlr. rein ergab) verlegt, jetzt nach Charlottenburg bei Berlin, mit einem ausserord. Kostenaufwand von 335,000 Thlr. für 1868—71. — eine finanziell schwer erklärliche Maassregel. Ausserdem besass die dem preuss. Staat gehörige Seehandlungssocietät, in der Hauptsache ein grossartiges Bankinstitut mit ausgedehntem Geschäftskreis, auch nach neuerlicher Verminderung ihres Besitzes noch immer mehrere Fabriken, neml. 1871 2 Flachsgarnmaschinenpinn, in Schlesien, eine ausser Betrieb befindliche Baumwollenspinnerei u. Weberei ebendas., auf die alle längere Zeit keine Kaufanbote bei ausgeschrieben. Submissionsverfahren erfolgten, ein Mühlenetabliss. in Bromberg, dass gleichfalls, sobald die Umstände es erlauben, verkauft werden sollte. Buchwerth dieser Anstalten incl. Dienstgeb. u. Leihmatsgeb. in Berlin E. 1869 4*27 Mill. Thlr., Gewinn an den Betrieb sämmtl. industr. Etabliss. 1869 nur 19,775 Thlr. Seitdem ist die Baumwollfabrik u. 1 Flachsgarnspinn. verkauft worden. Das Institut besitzt noch die Bromb. Mühlen mit Durchschnittsgew. in 10 J. (1864—73) v. 7*95 %, in 1874 nur 4*20 %; dann 1 Flachsgspinn. in Schles. mit 8*03 % Gew. in 1874. 9*31 % in 1873 v. buchmäss. Kap. — Baiern. Porc.-Fabr. zu Nymphenburg jährl. Zuschuss 1819 bis 25 5717, 1831—36 14,988, 1837—43 11,782, 1845—47 24,842, 1848—49 7726 fl., 1855 aufgegeben. Hofbräuhaus in München A. 1861—67 212,602 fl. roh, 16,335 fl. rein, wirlk. Reinertr. 1861/62 10,660, 1864/65 44,677, 1868 39,315 fl. (zugleich Musterbrauerei), A. 1876 781,000 u. 112,000 M. (Selbstverwalt.); früher bestand auch noch ein Brauhaus in Würzburg, wo jetzt noch eine fisc. Hofkellerei (in Verbind. mit den fisc. Weinbergen in Unterfranken), 1876 roh 66,000, rein 14,500 M. (incl. Weinberge). — Sachsen, Porcellanfab. in Meissen, früher jährl. Zuschuss, in den 20 er Jahren 36,000 Thlr., seit Mitte der 30 er Jahre ergab sich ein Reinertrag, A. 1861—63 roh 158,300, rein 13,000, 1873 A. 75,000 Thlr. — Oesterreich, Teppichfabrik und Wolldruckerei in Linz 1849 27,731 fl. Zuschuss, 1850—51 29,561 fl. rein, dann weggegeben. Porcellanfabr. in Wien 1849—51 jährlich 6073 fl. Zuschuss. — Bäderetablissements, die mehrfach in Deutschland, Frankreich auf Staatskosten betrieben werden, geben auch öfters Einnahmen (Verkauf v. Mineralwasser, Gebrauch v. Bädern, Badetaxen der Curgäste u. s. w.), welche theils hierher, theils unter die Gebühren v. Heilanstalten gerechnet werden können, z. B. Baiern, Kissingen, R. 1868 Roheinn. 36,030, rein 11,622 fl., A. 1871 23,850 u. 14,350 fl. — Nassau 1858 Erlös aus d. Verkauf v. Mineralwasser 100,000 fl. — Preussen 1874 roh 137,600 M., Ausgabe 142,700, also Deficit 5100 M. Ein Theil dieser Einnahmen pflegt bes. Badefonds zuzufliessen u. zu Verschönerungen u. s. w. benutzt zu werden.

bei den wenigen Staatsfabriken nicht wohl in Betracht. Hinsichtlich der principiellen Forderung, Privateigenthum auch bei Fabriken durch Staatseigenthum zu ersetzen, gilt das in §. 218 unter N. 4 Gesagte.

11. Abschnitt.

Wohngebäude.¹⁾

§. 222. Die Beibehaltung oder vollends die neue Erwerbung von Gebäuden bloss des Miethertrags wegen, also aus rein finanziellen Gründen, wird für den Staat gewöhnlich unzweckmässig sein. Denn die vermiethten Wohnungen machen im Verhältniss zu ihrem Ertrage dem Staate leicht viel Baukosten. Es müssen daher besondere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung oder Erwerbung von Wohngebäuden zu empfehlen. Solche Gründe können liegen:

1) in Dienstinteressen und in Staatsdienerinteressen, in welchem letztern Falle die Frage zu derjenigen der Gewährung von Naturalwohnung für die Beamten wird, worüber oben in §. 81 gehandelt wurde.

2) In den speciellen Verhältnissen rasch in Aufschwung begriffener Orte, wo die Grund- und Hausrente sehr steigt. Hier kann der Staat durch Besitz von eigenen Gebäuden an diesem Vortheil Theil nehmen und für die häufig in solchen Orten neu hervortretenden öffentlichen Bedürfnisse eine passende Boden- und eventuell Kapitalreserve für neue Staatsgebäude erlangen — nicht selten auch in seinem Finanzinteresse.²⁾

3) Auch die Zustände des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums können im socialpolitischen Interesse einen solchen Besitz wünschenswerth erscheinen lassen. Doch würde hier Staat und Gemeinde in geeigneter Weise sich in die bezügliche Aufgabe theilen müssen.³⁾

¹⁾ Vgl. Rau. 5. A., 154a. Meine 6. A., §. 260. Jetzt richtiger hierher gestellt. Rau vertrat die ältere, solchem Besitzthum abgeneigte Ansicht, wie sie in den ersten Sätzen des Texts ausgesprochen wird, erkannte aber den Fall der Dienstwohnungen schon an, nicht die beiden anderen, die hier neu.

²⁾ Auch die Gemeinde könnte und sollte mehr so verfahren (Berlin!).

³⁾ Vgl. Näheres in der Grundleg. I. §. 352—362. bes. §. 359.

Vierter Hauptabschnitt.

Handels-, Geld- und Bankgeschäfte und werbendes bewegliches Vermögen.¹⁾

12. Abschnitt.

Handelsgeschäfte.

§. 223. Dem Handel eigenthümlich ist die grosse Bedeutung des Moments der Speculation und das Vorwalten des immer wieder rasch disponibel werdenden, also stets nach neuem Plane anzulegenden umlaufenden (Betriebs-) Kapitals. Wegen dieser beiden Umstände eignet sich der Handelsbetrieb vorzugsweise für die reine Privatunternehmung, schon etwas weniger für die offene Handelsgesellschaft, erfahrungsgemäss aber am Wenigsten für die Actiengesellschaft und vollends für den Staat. Der Betrieb muss hier mit Beamten geführt werden, denen das eigene Interesse und das eigene Risiko fehlt, weshalb sie nicht so vorsichtig als der Privatmann zu speculiren pflegen, während andererseits die unvermeidlichen Controlen, der schwerfälligere Geschäftsgang auch dem eifrigen, geschickten und pflichttreuen Beamten die Hände lästig binden. Die Betheiligung der Beamten am Gewinn, welche sich auch nicht immer leicht durchführen lässt (Tantièmesystem), hebt einige dieser Uebelstände, aber selten ausreichend. Im Ganzen wird die Gefahr von Verlusten im Staats-handelsgeschäft verglichen mit dem Privatgeschäft erhöht, die Aussicht auf besondere Gewinnste geschmälert.²⁾ Aus diesen Erwägungen lässt sich Folgendes ableiten.

1) Man hat sich bei uns im Allgemeinen gegen den Betrieb selbständiger Handelsgeschäfte durch den Staat zu erklären. Ein solcher ist auch nur ausnahmsweise vorgekommen.

2) Oeffters knüpfen sich Handelsgeschäfte an andere privat-wirthschaftliche Unternehmungen des Staats an, z. B. bei der Eigenverwaltung von Domänen (Weinberge), Forsten, Bergwerken,³⁾ Hütten, Staatsfabriken. Soweit dies unvermeidlich ist, spricht gerade dieser Umstand auch gegen solche Unternehmungen des Staats (§. 212 sub b, 218). Erweist sich die Beibehaltung der

¹⁾ Bei Rau fehlend. In meiner Bearb. d. 6. A., §. 207—212.

²⁾ Vgl. Schäffle, Capitalism. u. Soc., Tüb. 1870, S. 474.

³⁾ Handel der österr. Regierung im vor. Jahrhundert mit idrianer Quecksilber, Vorräthe davon auf Lager in Amsterdam, Genua (auch als Pfand für Anlehen benutzt).

letzteren gleichwohl aus anderen Gründen nothwendig, so muss soweit als möglich das speculative Handelsgeschäft von dem eigentlichen Productionsgeschäft abgetrennt werden, wie dies z. B. im Staatsforstwesen beim Absatz des Holzes auch mit Recht erstrebt wird (§. 203). Durch grössere feste Lieferungscontracte der Staatsverwaltungsbehörde z. B. eines Berg-, Hüttenwerks mit Privaten lässt sich wenigstens gegenwärtig bei uns das Speculationsmoment wesentlich einschränken, was durchaus anzurathen ist.

3) Bei einer Colonialhandelspolitik, wie der früher so allgemein in Europa herrschenden, vollends etwa bei einem Colonialsystem, wie dem holländischen, wo die Colonialverwaltung eine grosse feudale Grundherrnaturalwirthschaft darstellt, kann die Betreibung des Colonialhandels, besonders des Absatzes der Colonialproducte auf eigene Rechnung des Staats im Mutterlande und überhaupt im Occidente, auch im finanziellen Interesse eher räthlich erscheinen. Aber von allen principiellen politischen, ethischen und volkswirthschaftlichen Einwänden gegen die Colonialpolitik abgesehen, so empfiehlt es sich auch hier, den directen Staatshandelsbetrieb in Europa lieber aufzugeben und wie es Seitens der holländischen Regierung geschieht, diesen Handel einer Gesellschaft zu übertragen.⁴⁾ Soweit ein solcher Handel des Staats mit Colonialproducten noch rechtlich (gegenüber dem Inlande) oder auch bloss thatsächlich⁵⁾ (gegenüber anderen Ländern) monopolistisch ist, fällt er übrigens mit unter den Gesichtspunct der Besteuerung.

⁴⁾ Die 1824 gegründete Niederländ. Handelsgesellschaft (Handels-Maatschappij) besorgt u. A. den Transport u. Verkauf der ihr von der Regierung in Indien gelief. Colonialproducte in Holland auf Rechnung der Regierung gegen Provision. Ueber die Verhältnisse der Colonialproduction, bes. in Java, s. Brauer, in Stein-Wappäus' Geogr. II. 3. S. 317. Nach d. holl.-ostind. Colon.-Budg. für 1867 war die Einn. 123'00 Mill. fl. wovon 62'42 M. fl. als muthmassl. Erlös aus d. Colonialwaarenverkauf in Holland, wahrscheinl. Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben, der dann als Zuschuss der Colon.-Verwalt. in dem Einnahmeetat Hollands steht, 14'86 Mill. fl. Nach d. A. für 1876 sind dieselben Zahlen: 140'96, 56'79, 10'55 Mill. fl. Nach Baumhauer war d. Ueberschuss aus d. Geldmitteln der Colonien für d. Budget des Mutterlands v. 1847—59 im D. jährlich 22'11 Mill. fl. im Ganzen, incl. jährl. 9'8 Mill. fl. Zinsen für die auf die Colonien übertragenen od. für sie aufgenommenen Schulden. Dieser Ueberschuss schwankt sehr, bes. nach den Conjunctionen u. Preisen der Colonialwaaren in Europa, namentl. v. Kaffee u. Zucker. Er war (incl. Zinsen) z. B. 1850 nur 17, 1861 32'19 Mill. fl. nach d. Ergebn., 1862 nach A. 18'57 Mill. fl.

⁵⁾ Dies möchte vom holländ. Kaffeehandel angesichts des grossen Einflusses der Auctionen der Maatschappij, die den Preis für halb Europa bestimmen, selbst heute noch etwas gelten. Durch die monopolist. Organisation eines solchen Handels kann den Consumen in anderen Ländern ähnlich wie durch die Erhebung eines Ausfuhrzolls auf Artikel eines Naturmonopols (A. Wagner, Art. Zölle, Staatsw. B. XI, 350) eine Verbrauchsteuer aufgelegt werden.

4) Der vom Staate betriebene Handel mit monopolisirten Artikeln (Salz, Taback, Pulver u. s. w.) im Inlande gehört gar nicht zu den privatwirthschaftlichen Thätigkeiten, sondern ganz zu den Besteuerungsformen und ist daher aus einem anderen Gesichtspuncte zu betrachten (§. 147).

13. Abschnitt.

Geld- und Bankgeschäfte.

I. — §. 224. Die Frage der Råthlichkeit von Staatsbanken.¹⁾ Für die Betreibung von Geld- und Bankgeschäften durch den Staat kann man sehr beachtenswerthe Gründe geltend machen, so dass solche Geschäfte nicht kurzweg wie sonstige Handelsgeschäfte abzulehnen sind. Auch liegen erfolgreiche Beispiele des Staatsbankbetriebs vor.²⁾

Jene Gründe sind die folgenden:

¹⁾ In der 6. A. §. 205 ff. Seit dem Erscheinen dieser Ausgabe habe ich die Frage der Staatsbank eingehend principiell in der 2. Abth. meines Systems der Zettelbankpolitik (2. A. Freib. 1873) S. 594 ff., 609—614 u. mit spec. Beziehung auf die Deutsche Reichsbank in meiner Zettelbankreform im D. Reiche (Berl. 1875) S. 149 ff. behandelt; im Wesentl. so wie in der 6. A. d. Finanzw., aber im Princip noch etwas günstiger für d. reine Staatsbank. Die Frage hängt mit d. allg. Bankpol. zusammen: ob neml. Centralisation od. Decentralis. d. Bankwes. u. inbes. d. Banknotenausg. stattfind. soll. Die Antwort hierauf kann kaum unbedingt zu Gunsten od. Ungunsten d. einen od. andern Systems ausfallen, da die Vorzüge u. Nachtheile sehr getheilt sind, s. meine Zettelbankpolitik, S. 621 ff. Bei der Centralisation fragt sich dann: ob Monopol-, ob privilegirte Bank und in beiden Fällen, ob Staats- oder Actienbank. Genauer ist auf d. credit- u. bankpolit. Seite der Frage, bei deren Zusammenhang mit der gesammten Organisation des Credit- u. Bankwesens. erst im 3. B. d. Lehrbuchs (Verkehrswesen) einzugehen. — Der Text des §. 224 ff. meist nach d. 6. A. d. Finanzw.

²⁾ Es darf hier vor allen auf die Preuss. Bank hingewiesen werden. Allerdings ist dieselbe seit der Bankordnung von 1846 keine reine Staatsbank mehr gewesen, weil ihr Stammkapital grossentheils Privatpersonen gehörte. Aber nicht nur hatte der Staat noch immer ein eigenes Kapital von fast 2 Mill. Thlr. (fast 10 % des Privatkap.) in ihr stehen: die Verwaltung der Bank erfolgte beinahe ganz durch Staatsbeamte, was der entscheidende Punct für die im Text behandelte Frage ist. S. A. Wagner. Zettelbankpolit. S. 144—148. — Auch die Preuss. Seehandlung kann genannt werden. Vergl. über diese Bergius, Finanzwiss., 2. Aufl. Berl. 1871, S. 376 ff. u. o. §. 221 Anm. 5. Der Reinertrag der Seehandl. grösstentheils aus d. Geld- u. Bankgeschäft, war jährlich 1860 u. 61 300,000, 1862 400,000, 1863—66 500,000, 1867 600,000. 1868—71 700,000, 1873 u. 1874 Ergebn. 1'33, 1'15, A. 1875 1'33, 1876 1'15 Mill. Thlr. Im Staatshaushaltetat sind d. Kosten gleich abgesetzt. Näheres in d. Beilagen z. Etat. Ende 1874 schlossen d. Activen u. Pass, mit 57'57 Mill. Thlr. ab, unter d. Pass. 13'46 Mill. Thlr. Kap. conto (eig. Kap.). Die Anstalt besorgt allein oder mit Consortien v. Bankhäusern neue Emissionen v. Obligat. d. Staats, d. Eisenbahnen u. s. w. Das Missliche der Seehandlung liegt in solchen Geschäften, die unvermeidlich ein grösseres Risiko, ein stärkeres speculatives Moment mit sich bringen und leicht, von einem Staatsinstitut betriebenes, einen nachtheiligen Einfluss auf die Kapitalbewegung ausüben. Das hat sich auch in den J. 1871 ff. wieder bei der Seehandlung etwas gezeigt. Diese Anstalt unterliegt daher ungleich mehr volkwirthschaftlichen und politischen Bedenken als die Preuss. Bank.

1) Das Bedürfniss der Finanzverwaltung nach einem Bankinstitut zur Vermittlung der Geldgeschäfte des Staats lässt sich durch eine eigene Staatsbank zweckmässig befriedigen. Der Staat, namentlich der moderne Grossstaat, hat z. B. bei der Aufnahme und Abzahlung von Anlehen, bei grossen öffentlichen Unternehmungen, wie Eisenbahnbauten, bei den Geldoperationen für die Kriegsführung u. s. w. unvermeidlich grosse Geldgeschäfte auszuführen. Ferner veranlasst die laufende Cassengebarung der Finanzverwaltung ebenfalls eine Menge Geschäfte,³⁾ bei welchen die Vermittlung eines Bankinstituts sehr nützlich sein kann. Die Durchführung dieser Geschäfte mit Hülfe der ausgebildeten Technik und des Zahlungsmechanismus des modernen Bankwesens hat grosse volkswirtschaftliche und finanzielle Vortheile und wirft einen erheblichen Gewinn für die vermittelnde Bank ab. Endlich hat der Staat regelmässig grössere oder geringere Cassenbestände, welche er im Augenblick nicht braucht. Diese können daher auf kurze Termine ausgeliehen werden, was wiederum als regelmässiges Geschäft nur durch eine Bank geschehen kann und dann nicht unbedeutenden Gewinn abwirft. Dieser Gewinn kommt statt ganz oder wenigstens theilweise Dritten, dem Staate selbst wieder zu Gute und der Staat wird zugleich zuverlässiger und wohlfeiler als von Privatbanquiers oder Actienbanken bei seinen Geldgeschäften bedient, wenn er aus eigenen Mitteln eine Bank als eigentliches Staatsinstitut zu diesem Zweck errichtet und auf seine Rechnung betreibt.⁴⁾ Ein solches Institut kann auch anderen Zweigen der Staatsverwaltung, z. B. der Post,⁵⁾ nützliche Hülfe

³⁾ Z. B. die Geldübertragungen zwischen den Cassen verschiedener Orte, zwischen der Staatscentral- und den Provinzial- und Localcassen, zwischen den Einnahmestellen und Ausgabestellen. Bei einem entwickelten System von Steuercrediten (für indirecte Abgaben, die der Producent vorschiesst, für Zölle u. s. w.) entsteht das Bedürfniss, die creditirten Summen durch Wechsel, welche die Steuerschuldner acceptiren, früher flüssig machen zu können, was durch Discontirung geschieht. Bei der so wichtigen ordentlichen Ausbildung des Schatzscheinsystems als stehender Einrichtung des Staatshaushalts des Grossstaats (s. A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts S. 76—92 und Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X, 23) ist die Mitwirkung von Banken fast unentbehrlich und in Grossbritannien, Frankreich, Oesterreich (bei den sog. Salinenscheinen oder Hypothekaranweisungen) allgemein üblich, auch in Preussen bei der Emission der preuss. u. norddeutschen Schatzanweis. neuerdings in Anspruch genommen worden, s. A. Wagner, Zettelb.-Pol. S. 303—306.

⁴⁾ In dieser Weise fungirt die Russ. Reichsbank mit, welche von den grossen Banken die einzige wahre Staatsbank ist, da sie ganz im Eigenthume des Staats steht und ihre Verwaltung von Staatsbeamten — unter einer gewissen Mitcontrole von Privatpersonen — besorgt wird. Sie ist insoferne nur eine etwas selbstständig hingestellte Abtheil. des russ. Finanzministeriums. Goldmann, russ. Papiergeld, S. 50. A. Wagner, russ. Papierwähr., S. 223.

⁵⁾ Namentlich bei der Einrichtung von Postsparcassen; ferner wenn der Staat das Lebensversicherungswesen selbst mit in die Hand nimmt.

leisten, bei Ablösungen u. dgl. m. als Rentenbank dienen, wo es dann keiner besonderen, sonst doch öfters hierfür erforderlichen eigenen Anstalten für solche Sonderzwecke bedarf.

2) Der Betrieb des gewöhnlichen Handelsbankgeschäfts und des Bodencreditbankgeschäfts durch den Staat ist in banktechnischer Hinsicht wohl zulässig. Einige der gewöhnlichen Schwächen des Staatsbetriebs werden zwar auch im Bankwesen leicht etwas hervortreten: das Privatgeschäft wird vorsichtiger und doch zugleich energischer betrieben werden, weniger nach bureaukratischer Schablone, mehr mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs und deren Wechsel. Aber schwer fallen diese Nachtheile im gewöhnlichen Handelsbankgeschäft nicht ins Gewicht. Auch muss die Staatsbank vornemlich mit der Actiengesellschaftsbank verglichen werden. Einrichtung und Betrieb dieser beiden Banken sind im Wesentlichen nothwendig gleichartig. Die kleinen gegenseitigen Vorzüge und Schwächen werden sich ziemlich ausgleichen. Für die Staatsbank passt nur noch weniger das Speculations- (Credit-Mobilier-) Geschäft, welches aber von den gewöhnlichen Actien-Handelsbanken und Actien-Bodencreditanstalten ebenfalls ausgeschlossen werden muss.⁶⁾ Die hauptsächlichen Activ- und Passivgeschäfte der grossen modernen Handelsbank, nemlich Wechseldiscontirung, Lombardirung (Beleihung gewisser Faustpfänder), selbst ein beschränktes, vorsichtiges Activcontocorrentgeschäft einer-, Depositen- und Passiv-Contocorrent- (incl. Check-) und Noten- (Banknoten- oder Zettel-) geschäft andererseits lassen sich auf ziemlich feste, beinahe mechanische Regeln zurückführen.⁷⁾ Wesentlich dasselbe gilt von den Geschäften der Bodencreditbanken: der Ausleihung auf Hypothek von ländlichen und städtischen Grundstücken und Häusern und der Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund der erworbenen Hypotheken. Ebendeshalb eignen sich alle diese Geschäfte für den Betrieb durch Actiengesellschaften, wie die Erfahrung zeigt, recht gut, aber im Ganzen kaum weniger für den Betrieb durch den Staat mit seinen Behörden und Beamten.

3) Eine Staatsbank kann namentlich das Zettel- oder Notengeschäft⁸⁾ übernehmen und dadurch dem Staate, also

⁶⁾ A. Wagner, Zettelbankpol., S. 410.

⁷⁾ Ebendas. S. 270 ff., 306 ff., 399 ff., 373 ff., 239 ff. über die im Texte genannten Bankgeschäfte.

⁸⁾ Die im Text behandelte Frage hängt mit der Bank- und nam. d. Zettelbankfrage enge zusammen, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Näheres

der Gesammtheit den vollen Gewinn daraus zuführen. Dieser Grund fällt besonders in denjenigen Staaten ins Gewicht, wo die Banknotenausgabe nicht freigegeben ist, sondern von Privat- oder Actienbanken auf Grund eines Privilegs oder Monopols ausgeübt wird, — in unseren Staaten die Regel.⁹⁾ Hier muss demgemäss ein eigentliches Notenregal rechtlich bestehen oder als bestehend angenommen werden.¹⁰⁾ Mit Recht soll ein Theil des Gewinns, welchen die Bank aus dem Notengeschäft zieht, in solchen Fällen dem Staate zufließen (§. 227), aber statt dieses Theils würde eine Staatsbank den ganzen Gewinn der Staatscasse verschaffen. Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe haben spezifische Vorzüge und Nachteile, so dass schwer zu sagen ist, welches System vorzuziehen ist.¹¹⁾ Stellt man sich aber einmal, wie die Gesetzgebung der grossen europäischen Staaten, auf den Standpunct der Centralisation, wo eine grosse Centralbank allein¹²⁾ oder ganz überwiegend¹³⁾ die Notenausgabe vornimmt, so lässt sich wieder behaupten, dass eine Staatsbank eine solche Function ebenso gut als eine Actienbank in banktechnischer Hinsicht ausüben kann. Eine eigene Staatspapiergeldausgabe ohne bankmässige Deckung unterbleibt dann auch eher gänzlich — ein weiterer Vortheil.¹⁴⁾

4) Eine Staatsbank kann das stark hervortretende

bei A. Wagner, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, Lpz. 1857, bes. Kap. 4—10; ders. die Geld- u. Creditheor. d. Peel'schen Acte, Wien 1862; ders. Art. Zettelbank im Staatswörterb. XI; ders. Syst. d. Zettelbankpol.

⁹⁾ Ebendas. S. 20 ff. d. 2. A.

¹⁰⁾ Ebendas. 2. A. S. 1 A. ff. 594. Es ist ein Mangel, wenn ein ausschliessl. Recht der Banknotenausgabe ohne Weiteres f. d. Staat beansprucht wird, ohne dass dieser sich auf ein dieses Recht begründendes Gesetz der Notenregalität berufen kann. Aus dem Münzregal folgt ein Banknotenregal mit Nichten. Eb. S. 2 A. d. 2. A. Ein eigentl. Notenregal wird constituirt durch d. bad. Ges. v. 5. Juni 1860, Art. 9, u. jetzt f. d. Deutsche Reich durch d. Bankges. v. 14. März 1875.

¹¹⁾ Nasse, Preuss. B., Bonn 1866, S. 21; A. Wagner, Th. d. Peel'schen Acte S. 257 ff. (veränd. Auffass. gegen Beitr. Kap. 10), Art. Zettelb. im Staatswörterbuch S. 333, System, 2. A., S. 13 ff., 60 ff.

¹²⁾ Frankreich, Oesterreich, Niederlande u. and. kleinere Staaten (Baiern). Auch Russland gehörte hierher, wenn die Reichs-Creditbilletts eben nicht reines Staatspapiergeld wären, trotzdem sie formell das Passivum der Reichsbank bilden, s. Anm. 4.

¹³⁾ Grossbritannien, Preussen, jetzt Deutsches Reich nach d. Bankgesetz v. 1875.

¹⁴⁾ Ueber die Bedenken auch gegen das zwangscurslose, nominell sogar meistens einlösbare, aber nicht bankmässig gedeckte Staatspapiergeld s. A. Wagner, Art. Papiergeld im Staatswörterb. VII, 653—662 u. System S. 71. 194. Ders., Staatspapiergeld, Reichscassenscheine u. Banknoten. Berl. 1874, bes. S. 14 ff.

Bedürfniss der Centralisation¹⁵⁾ im Geld- und Bankgeschäft besonders gut unterstützen und andererseits doch durch ein sehr entwickeltes Filialennetz die bankmässige Organisation des Credits über das ganze Land ausdehnen.¹⁶⁾ In dieser Hinsicht übertrifft sie leicht noch die Actien-Centralbank. Sie übernimmt damit eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe, an deren Erfüllung dem Staate viel gelegen sein muss, und bezieht doch dafür eine genügende Rente.

5) Durch ihre Stellung als Banquier der Finanzverwaltung kann sie in erspriesslicher Weise den Geldumlauf zwischen den Staatscassen und dem Publicum vermitteln und die Störungen des Geldmarkts, welche aus der Einwirkung der Staatscassengebarung auf den Geldumlauf leicht hervorgehen¹⁷⁾, verhüten.

In allen diesen Beziehungen wird durch das Staatsbanksystem das Finanzinteresse und das volkswirtschaftliche Productionsinteresse an einem gut geordneten und geleiteten grossen Credit- und Bankwesen recht wohl wahrgenommen. Dazu kommen aber auch hier noch:

6) Erwägungen aus dem Gesichtspuncte des volkswirtschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses. Durch eine mächtige Staatsbank beschränkt der Staat in oft sehr erwünschter Weise die Macht des grossen Privatkapitals und übt über das letztere jederzeit eine wirksame Controle mit aus. Hierin kann z. B. die reine Staatsbank, welche das Notenmonopol ausübt, auch noch einen Vorzug vor der Actien-Monopolbank haben, weil letztere von den grossen Kapitalisten unmittelbar abhängt, trotz etwaiger Mitwirkung der Staats bei der Verwaltung.¹⁸⁾

¹⁵⁾ Denn der Gewinn resultirt daraus, dass ein Maximalgeschäft mit einer Minimalbaarreserve betrieben wird, — wohin die Entwicklung der ganzen Creditwirtschaft strebt, A. Wagner, Theor. d. P. A., S. 111 ff., 121.

¹⁶⁾ Am Meisten von allen Centralbanken hat die Preuss. B. in der Ausdehnung ihres Filialnetzes geleistet, was von den Handelskammern stets rühmend anerkannt worden ist. Nasse, Preuss. B., S. 1 ff. A. Wagner, Zettelbankpol., 2. A., S. 14, 579 ff., 603, 606, 634.

¹⁷⁾ Die Englische Bank leistet dadurch so Bedeutendes in der Vermittlung der Zahlungen zwischen dem brit. Schatz u. dem Publikum, dass sie die brit. Staatsschuld verwaltet u. die Zinszahlung besorgt u. zugleich mit dem Staate u. mit Privaten Contocorrent hält (öffentl. u. Privatdepositen). Viele Zollzahlungen werden jetzt durch blosser Umschreibung in den Bankbüchern vom Conto des Kaufmanns oder seines Banquiers auf das des Schatzes und ein grosser Theil der Zinszahlungen für d. öff. Schuld umgekehrt durch Uebertragung vom Conto des Schatzes auf das der Privaten bewerkstelligt, so dass der Gesamtbetrag der Depositen oft kaum verändert wird. A. Wagner, Peelsche Acte, S. 115, Zettelb., S. 355 ff.

¹⁸⁾ Dieser wichtige Gesichtspunct für Staatsbanken fehlte hier noch in d. 6. A., kam aber im folg. §. 209 (jetzt 221) sub 1 schon mit zu Sprache. In meiner Zettel-

§. 225. — B. Von den Gegengründen gegen Staatsbanken haben einige zwar nur einen relativen Werth, andere fallen aber doch erheblich ins Gewicht.

1) Das in grösserem Umfange durchgeführte Staatsbankensystem bringt wieder neue grosse Kreise der Bevölkerung in eine gewisse, oft recht fühlbare Abhängigkeit von der Staatsgewalt. Ein solches neues Clientelverhältniss hat seine politischen Bedenken. Auch kann die Unparteilichkeit der Creditgewährung in wirthschaftlich nachtheiliger Weise gefährdet werden. Der Staat erlangt ferner mittelst solcher Banken eine grosse Macht über den ganzen Geldmarkt und über die Volkswirthschaft, die wirthschaftlich bedenklich werden kann, weil die Politik dann leicht noch unmittelbarer und stärker auf die wirthschaftlichen Verhältnisse einwirkt. — Aber auf der anderen Seite würde in demselben Maasse die bestehende Uebermacht der grossen Privat- und Actienbanken beschränkt, das Patronagewesen derselben beseitigt werden, was seine grossen social-politischen Vortheile hätte.¹⁹⁾ In dieser Hinsicht sind neuerdings bemerkenswerthe Wünsche und Bestrebungen hervorgetreten.²⁰⁾ Die Creditbedürfnisse der kleinen Geschäftsleute würden leicht besser, sicherer, wohlfeiler bei einem Staatsbankensystem als bei dem bisherigen befriedigt werden.

2) Eine Staatsbank wie die bisher üblichen, welche als Zettel- und Depositenbank fungirt, befriedigt vorzugsweise das Creditbedürfniss einzelner Geschäftskreise, dient daher vornehmlich einem Classeninteresse. Auch eine Staatsbank — ja sie gerade doppelt — muss nemlich die erste Regel alles Bankwesens befolgen: nur ähnlichen Credit zu geben, wie sie selbst nimmt, also in diesem Falle kurzfristigen.²¹⁾ Denn die Gelder, über welche sie im Depositengeschäft mit dem Staate und mit Privaten und durch die Notenausgabe verfügt, sind sämmtlich stets- oder kurzfristige Passiva. Demgemäss darf sie auch nur Wechsel discountiren, die kurze Zeit laufen, und Darlehen gegen Unterpand auch nur auf kurze Zeit gewähren u. s. w. In Folge hiervon giebt sie allerdings vornehmlich den Handel treibenden Classen Credit:

bankpolitik u. Zettelbankreform wird er mehrfach hervorgehoben u. entspricht er überhaupt den Grundanschauungen über das privatwirthschaftliche System in d. Grundleg.

¹⁹⁾ Man denke z. B. an die überaus grossen Missbräuche, die sich in dieser Hinsicht früher bei d. Oesterr. Nationalb. gezeigt haben.

²⁰⁾ So u. A. Seitens der socialdemocr. Arbeiterparteien. Das Verlangen, dass der Staat den Grossbankbetrieb in die Hände nehme, ist hier schon öfters aufgetaucht.

²¹⁾ Ueber dieses erste Bankgesetz s. A. Wagner, Art. Zettelb. im Staatswörterbuch XI, 305.

ist insoferne, nach diesem ihrem natürlichen Wirkungskreise benannt, eine Handelsbank. Das hieraus gegen Staatsbanken abgeleitete Bedenken ist jedoch auch nicht durchschlagend. Nicht aus irgend einer parteiischen Absicht, sondern nach der Natur ihres ganzen Geschäfts kommt die Creditgewährung einer solchen Bank vorzugsweise den Handeltreibenden zu Gute. Wechsel aus anderen Geschäftskreisen, wenn sie nur den nothwendig im Interesse der Sicherheit der Bank zu stellenden Bedingungen entsprechen, werden ebensogut discountirt, nur finden sie sich thatsächlich seltener. Das Lombardgeschäft ist allgemeiner zugänglich. Die Befriedigung des Creditbedürfnisses der Handeltreibenden nützt endlich indirect auch den anderen Classen, denn dadurch vermindert sich die Concurrenz um Credit bei anderen Kapitalverleihern und Banken.²²⁾ Und schliesslich würden neben solchen Staats-Handelsbanken Staats-Bodencreditbanken mit Pfandbriefausgabe banktechnisch recht wohl zulässig sein.

3) Ein Staatsbanksystem, besonders die Uebertragung der Notenausgabe auf die Staatsbank, führt leicht zu einer engen Verbindung der Staatsfinanzen und des Geld- und Creditwesens eines Landes. Daraus können grosse wechselseitige Gefahren hervorgehen, namentlich die, dass die Bank aus ihren vom Publicum entlehnten Mitteln (Noten und Depositen) dem Staate zu willfährig Credit gewährt, der dann schwer zu realisiren ist, — was nur zu leicht zur Zerrüttung des Geldwesens führt: zur Wirthschaft mit uneinlösbarem Papiergelde. Dies wirkt dann wieder auf die Verschlechterung der Finanzen, höheres Deficit u. s. w. hin. Allerdings können nun diese Gefahren durch eine gute Gesetzgebung, strenge, auch parlamentarische Controle des Finanz- und Staatsbankwesens, vorsichtige Beschränkung der statthaften Creditgewährung der Bank an den Staat,²³⁾ bewährte und genau befolgte Deckungsvorschriften für die Noten und die stets- und kurzfristigen Depositen, namentlich grundsätzlichen Ausschluss einer Forderung der Bank an den Staat von der speciellen Deckung dieser Passiva,²⁴⁾ erheblich vermindert werden, — in Staaten mit sehr gefesteten öffentlichen Zuständen so sehr, dass sie wenigstens in Friedenszeiten beinahe verschwin-

²²⁾ Ebend. S. 307. Norddeutsche Landwirthe haben bei ihrem Verlangen nach Zettelbanken für den Bodencredit die ersten Grundsätze d. Bankwesens verkannt.

²³⁾ S. Zettelpol. S. 612 ff. Die Cautelen, welche ich für eine reine Staatsbank vorgeschlagen. — Vorschlag f. d. D. Reichsb. in meiner Zettelbankref., S. 181 (Art. 33).

²⁴⁾ Zettelbankpol., S. 269. 416 ff., 418 ff.

den. Auch hat die Erfahrung, noch neuerdings wieder, gezeigt, dass Papiergeldwirthschaft ohne Vermittlung von Staatsbanken und Banken überhaupt gleichfalls leicht einreißt,²⁵⁾ und dass grosse Actiencentralbanken vom Staat ausgebeutet werden.²⁶⁾ Democh möchte kaum zu leugnen sein, dass eine eigentliche Staatsbank in politischer Bedrängniss, in Kriegsgefahr, in grosser acuter Finanznoth des Staats die Versuchung noch erhöht, mittelst der Notenpresse den Finanzbedürfnissen gerecht zu werden und dazu eine noch bequemere Handhabe giebt als eine Actienbank selbst mit der willfährigsten und schwächsten Verwaltung an der Spitze.²⁷⁾ Ebenso liegt in ruhiger, normaler Lage, wo jede Gefahr für die Solvenz der Bank fern scheint, die Versuchung näher, die Activa der Bank zu verschlechtern, unrealisirbare und schwer realisirbare Ausstände zu erlangen, die leicht realisirbar zu haltenden Fonds der Bank im Staatshaushalte festzulegen u. s. w.²⁸⁾ Im Kriegsfall kommt endlich immerhin bei feindlicher Invasion auch die Gefahr der Beschlagnahme der Bankfonds als Staatseigenthum mehr in Betracht.

§. 226. — C. Ergebniss. Zu einer unbedingten allgemeinen Entscheidung kommt man bei einer Abwägung dieser Gründe für und wider kaum. In der neueren europäischen Praxis hat man sich meistens aus politischen und finanzpolitischen Gründen bestimmen lassen, den eigenen Betrieb von Geld- und Bankgeschäften Seitens des Staats als eine doch besser zu vermeidende privatwirthschaftliche Thätigkeit anzusehen und desshalb auf reine Staatsbanken zu verzichten. So ist man namentlich in dem wichtigen Falle verfahren, wo die Entscheidung gewöhnlich practisch allein vorlag: bei der Wahl zwischen einer privilegirten oder Monopol-Notenbank in Form einer Actienbank oder einer Staatsbank.²⁹⁾ Die nationalökonomischen Schulansichten gegen directe

²⁵⁾ Nordamerika im Bürgerkrieg, französ., österr. Papiergeldwirthsch. in der Revolutionszeit, russ. im Krimkrieg.

²⁶⁾ England in d. französ. Revolutionszeit, Oesterreich 1848 ff. 1854, 1859. 1866, Frankreich 1870, Italien 1866.

²⁷⁾ Selbst die Oesterr. Nationalbank 1848—62 ist anzuführen.

²⁸⁾ Bemerkenswerth ist die Verwendung der grossen Depositen der ehemaligen russ. Banken für die Finantzwecke des Staats in ganz normaler Zeit, Goldmann, russ. Papiergeld, S. 60.

²⁹⁾ Errichtung der Oester. Nationalbank 1816 als Actienbank, Beiziehung von Privatkapitalisten und Einrichtung einer Mitcontrole durch Privatpersonen bei der Preuss. B. 1846. B. v. England, von Frankreich Privat institute. Umgestaltung der Preuss. Bank in die Reichsbank u. Wahl der Actiengesellschaftform für diese 1875.

Staatsübernahme solcher Wirthschaftsgebiete sprachen dabei freilich mit.

Die Wissenschaft wird am Richtigsten verfahren, wenn sie zugesteht, dass die allgemeinen Gründe für und wider nicht allein entscheiden können, sondern dass die Entscheidung stets mit nach der concreten politisch-finanziellen Lage, der inneren, wie der äusseren, des betreffenden Staats und Landes zu treffen ist. Demnach werden die Gründe für und wider ein verschiedenes Gewicht erhalten. Für die Wahl der Aetienbank kommt in Betracht, dass sich der Staat bei der Uebertragung des Rechts zur Ausübung des Notenregals hinlänglich finanzielle Vortheile und Controle und Mitwirkung bei der Verwaltung vorbehalten kann, um ohne wesentliche Bedenken auf eine reine Staatsbank zu verzichten. Dieser Umstand darf wohl mitunter, z. B. in der Lage Deutschlands, den Ausschlag gegen eigene Staatsbanken geben.³⁰⁾

II. — §. 227. Die Geschäftsverbindung des Staats mit Privatbanken und die Gegenleistungen der letzteren, besonders der Zettelbanken, an den Staat.³¹⁾ Der Staat tritt sehr zweckmässig in regelmässige Geschäftsverbindung mit einer Bank, indem er mit derselben ein Contocorrent führt, in welchem er regelmässig der Creditor sein wird und sein soll: sog. öffentliches Depositengeschäft.³²⁾ Eine solche Verbindung hat das Gute, dass müssige Staatsgelder fructificirt werden und auch in der Zeit von einem grösseren Einnahme- (z. B. Steuer-) Termin

³⁰⁾ So habe ich das Vorgehen im Falle der Deutschen Reichsbank motivirt. Zettelbankreform. S. 149 ff. Namentl. die äussere polit. Lage sprach hier wohl dafür mit. Ich hätte mich aber mit einer reinen Staatsbank auch befreundet. Vgl. Zettelbankpolitik S. 594—596. Ueber d. besond. Einrichtungen, welche eine reine Staatsbank nöthig macht, s. eb. S. 609 ff. Am Wichtigsten s. d. Bestimmungen über Geschäfte zwischen der Bank u. der Finanzverwalt., eb. S. 612 ff. — Auf die Gestaltung der Verwaltung einer privil. Actien-Zettelbank ist hier nicht näher einzugehen. S. eb. S. 596 ff., 614 ff. u. d. Reichsbankges. v. 1875. Die Uebertragung der Leitung u. Verwaltung d. Bank an Staatsbeamte, wie bei der Preuss. u. jetzt d. Reichsbank, ist empfehlenswerth u. nimmt die wichtigsten Bedenken gegen den Verzicht auf eine reine Staatsbank fort, zumal genügend f. d. Finanzinteresse des Staats gesorgt werden kann, s. §. 227. Die Cautelen gegen eine Ausbeutung der Bank zu Finanzzwecken des Staats sind stets bes. wichtig, s. Zettelbankpol. S. 612, 618, 147, meinen articul. Bankgesetzentwurf in der Zettelbankreform, s. Art. 33, Preuss. Bankordn. §. 91. Reichsbankges. §. 35. Ich hätte diese Bestimmungen noch etwas schärfer gewünscht, etwa so wie im Gesetz über den Reichsinvalidenfonds v. 23. Mai 1873 (bes. §. 12).

³¹⁾ Hier wird jetzt nur die finanzielle Seite der Bankfrage betrachtet. Alles Andere gehört in d. 4. B. v. Verkehrswesen, Kap. v. d. Banken. S. vor. Note.

³²⁾ A. Wagner, Zettelbankpol. S. 385 ff. Grosse Entwicklung bei der Engl. Franz. (auch Russ.) B.; noch nicht genügend bei der Preuss. u. Oesterr. B. Schon im 1. J. (1876) mehr bei der Deutschen Reichsbank.

bis zu einem grösseren Zahlungstermin (z. B. für die Zinsen der Schuld) im Verkehr sind. Aus dieser, sowie aus den weiteren Verbindungen des Staats mit einer Bank und aus der Verleihung von Bankprivilegien, insbesondere des Rechts der Ausgabe von Banknoten in Gemässheit des dem Staate zustehenden Regals der Notenausgabe, gehen dann Ansprüche des Staats auf Vergütungen hervor.

1) Da die Bank aus den Staatsgeldern, welche bei ihr stehen und zum Theil in ihrem Geschäfte ausgeliehen werden können, nicht unerhebliche Vortheile zieht, so ist es zunächst billig, dass sie dem Staate dafür eine Vergütung gewährt. Diese kann, wie im Depositengeschäft mit Privaten, in der kostenfreien oder wohlfeil berechneten Uebernahme mancher Dienste, Besorgung von Geldgeschäften, Cassenverwaltung, Staatsschuldenverwaltung oder auch in der Gewährung von Zinsen auf das Staatscontocorrent bestehen.³³⁾

2) Wenn keine volle Zettelbankfreiheit existirt, sondern die Befugniß, Banknoten auszugeben, einer Bank durch besondere Concessionen, Privileg oder Monopolgewährung vom Staate übertragen werden muss, so kann und muss hierfür eine Gegenleistung der Zettelbank ausbedungen werden.³⁴⁾ Dies ist gerechtfertigt, auch wenn sich der Staat das ausschliessliche Recht der Notenausgabe nicht im finanziellen Interesse, daher nicht als Finanzregal, sondern im volkswirtschaftlichen Interesse wegen der besseren Sicherung des Geld- und Creditwesens vorbehalten hat. Denn nur für letzteren Zweck ist ein Notenregal zulässig.³⁵⁾ Die Ausbedingung einer Gegenleistung ist sogar geboten, weil von einer solchen Bank ein Gewinn gemacht werden kann, der andern wegen des Ausschlusses der Zettelbankfreiheit untersagt ist. Nur wenn das Recht der Notenausgabe auf Grund allgemeiner Bedingungen von jeder Bank zu erwerben ist, also keine Sonderrechte

³³⁾ Ueber die Methoden, wie eine Bank ihren Deponenten die Ueberlassung der Depositen z. Benutzung vergütet, A. Wagner, Beitr. S. 51—56, Art. Depositen im Handwörterb. d. Volkswirtschaftslehre. Die Engl. u. Franz. B. gewähren weder auf die Privat- noch auf d. Staatsdepos. Zinsen. Bei der Festsetzung der finanziellen Gegenleistungen dieser Banken an den Staat wird jedoch auf den Umstand Rücksicht genommen, dass grosse Saldi öff. Depositen fructificirt werden können. D. D. Reichsb. muss nach §. 22 d. Ges. v. 1875 unentgeltlich f. d. Reich Zahlungen annehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens leisten.

³⁴⁾ Hierüber Näheres bei A. Wagner, Zettelbankpol. S. 460—463.

³⁵⁾ Nur missbräuchlich kann im Vorbehalt des Notenrechts ein Finanzregal gefunden werden, aber es macht diese Auffassung verführerisch leicht geltend, wenn einmal der Staat das Recht auch bloss aus wirtschaftspolizeilichen Gründen vorbehielt. Eb. S. 2 ff. (d. 1. A.). Andere Auffassung bei Stein, 1. A., S. 160.

ertheilt werden, wird von einer besonderen Gegenleistung abzusehen sein.³⁶⁾ Diese letztere fällt andernfalls unter den Begriff der Gebühr.³⁷⁾

3) Oft gewährt der Staat einer Bank, welche er zur Notenausgabe ermächtigt, besonders einer hierzu in höherem Maasse oder ausschliesslich privilegirten, noch den weiteren Vortheil, dass er ihre Noten an seinen Cassen in Zahlung anzunehmen verspricht.³⁸⁾ Hierdurch giebt er selbst der Bank für den durchschnittlich in seinen Cassen befindlichen Notenbetrag einen beträchtlichen Credit, und macht ausserdem die Noten im Verkehr viel umlaufsfähiger, weil dieselben zu den Zahlungen an den Staatscassen benutzt werden können. Für die Bank stellt sich dieser Notencredit als unverzinslich heraus, soweit sie dafür nicht Baardeckung hält. Mit Recht wird daher auch für die Einräumung dieses werthvollen Vortheils eine Gegenleistung der Bank zu fordern sein.

§. 228. Form der Gegenleistung. Die Gegenleistung für die einer Bank im Zettelgeschäft gewährten Privilegien und Vortheile kann mit derjenigen für die Ueberlassung der Benutzung der Staatsdepositen verbunden werden.³⁹⁾ Sie ist in der Regel

1) eine finanzielle,⁴⁰⁾ und zwar:

a) entweder ein directes Darlehen aus dem Stammkapital der Bank, unverzinslich oder niedrig verzinslich, während der Dauer des Privilegs gar nicht oder nur bedingt kündbar.⁴¹⁾ Der finanzielle Werth eines solchen Darlehens bemisst sich in der Haupt-

³⁶⁾ Wagner, Zettelbankpol. S. 460.

³⁷⁾ In d. Reichsb.-Gesetzg. v. 1875 ist auch den älteren Banken gegenüber, die das Recht der Notenausgabe bereits besaßen u. behielten, von einer regelmässigen Abgabe für das Privilegium, resp. für dessen Fortdauer nach dem 1. Jan. 1876, abgesehen worden. Die sog. Notensteuer trifft mit 5 1/2 p. a. nur denjenigen Betrag der durch den gesetzlichen Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten, welcher den einer jeden Bank im Gesetze zugemessenen Antheilsbetrag an dem sog. ungedeckten Notenumlauf übersteigt. Eine „Steuer“, die doch wohl noch am Ersten als eine in dem besonderen Falle des ausgedehnteren Notenumlaufs zu zahlende Gebühr zu qualificiren ist, als Gegenleistung für diese besondere Erlaubniss des Staats. Ertragsanschlag im Reichsbudg. 1876 50,000 M., aber thatsächl. in diesem Jahre kein Ertrag.

³⁸⁾ Zettelb.pol. S. 43—46, 450 über d. Bedeutung dieses wichtigen Umstands, 597. Die bei den preuss. Banknoten bestehende Verpflichtung der Staatscassen, die Noten in Zahlung zu nehmen, ist nicht auf die Noten der Reichsbank übergegangen (Reichsbankges. von 1875, §. 2), aber factisch ist der frühere Zustand geblieben.

³⁹⁾ So bei d. Engl. u. Französ. B.

⁴⁰⁾ Nach A. Wagner, Zettelbankpol., S. 460 ff.

⁴¹⁾ So bei d. Engl., Französ., Oesterr., Frankfurter B. Eb. S. 461. Näh. über die verwickelten Abrechn. zw. der Engl. B. u. dem Schatz über die Leistungen u. Gegenleist., eb. S. 460, Anm. S59. Bei den 3 ersten Banken war es Finanznoth oder Scheu, ein Anlehen auf offenem Markte aufzunehmen, was zu dem Anlehen bei der Bank führte.

sache nach dem Zinsgewinn. Jedes solches Darlehen macht einen grösseren oder geringeren Theil der Bankactiva unrealisierbar oder schwer realisierbar, selbst wenn für den Nothfall vom Staate Theilschuldverschreibungen in börsengängiger Form zur eventuellen Veräusserung hinterlegt werden.⁴²⁾ Dadurch kann die Lage der Bank in Krisen erschwert werden. Jedenfalls wird ihre Leistungsfähigkeit gerade in solchen Zeitpunten, wo eine grosse Centralbank am Günstigsten wirken kann, beeinträchtigt. Besser ist daher diese Form der finanziellen Gegenleistung zu vermeiden.

b) Oder die Bank gewährt dem Staate einen Antheil am Reingewinn,⁴³⁾ die passende Form solcher Gegenleistung, wobei am Besten derjenige Gewinn, welcher eine billig zu bemessende Rente des Stammkapitals der Bank übersteigt, nach einem zu verabredenden Satze getheilt wird. Je grössere Vortheile die Bank vom Staate bezieht, z. B. je umfassender ihr Notenprivileg ist oder je höher die Staatsdepositen durchschnittlich sind, desto grösser kann der Gewinnantheil des Staates werden.⁴⁴⁾ Diese Einrichtung stört den Bankbetrieb weiter nicht.

Die finanzielle Gegenleistung der Bank lässt sich auch als eine Art Pachtzins betrachten, welcher für die Ueberlassung der Ausnutzung der müssigen Staatsgelder und bei einer privilegierten oder Monopolbank für die Gewährung des Rechts der Notenausgabe und des Privilegs der Annahme der Noten bei den Staatssassen entrichtet wird. Statt der Selbstverwaltung der eigenen Staats-

⁴²⁾ So bei d. Frankfurter u. Französ. B.

⁴³⁾ So bei der Preuss., Belg. Nat., Bad., Oldenb., Würtemb. Zettelbank u. a. m., jetzt bei der D. Reichsbank.

⁴⁴⁾ Bei d. Preuss. B. bezog der Staat die Hälfte des Reingewinns, welcher bleibt, nachdem er für sein Activkapital $3\frac{1}{2}$, die Privaten für das ihre $4\frac{1}{2}$ Proc. erhalten haben. Dieser Gewinnantheil betrug im D. 1855—61 913,000, 1862—65 1,356,000, 1866—69 1,601,000, 1870—71 219, 1872 246, 1873 379, 1874 233 Millionen Thlr., incl. Zins auf die Staatskap. u. Verzins. u. Tilgung der Anleihe v. 1856 (vornehmlich zur Einziehung v. Staatspapiergeld). Bei der Reichsb. wird d. Gewinn über $4\frac{1}{2}\%$ vom Stammkapital von 120 Mill. M. hinaus auch zur Hälfte zwischen Reich u. Bankactionären getheilt, aber der Gewinn, der nach Zahlung einer Dividende v. 8% auf die Actionen restirt, fällt zu $\frac{3}{4}$ an d. Reich, zu $\frac{1}{4}$ an d. Actionäre. — Bei d. Belg. B. $\frac{1}{6}$ des Reingew.; bei der Bad. $\frac{1}{5}$ von dem Gewinn, der nach Zahlung von 5% Divid. bleibt. Ein gewöhnl. Vorwurf der Gegner der Zettelbanken ist, dass der Staat diesen Banken einfach die Rente aus dem Betrag des Rechts der Notenausgabe, bez. des ungedeckten Theils derselben schenke, also z. B. bei 100 Mill. M. Notenrecht jährlich 4 oder 5 Mill. M. Dies wäre nur richtig, wenn eine Bank nicht ein eigenes grosses Stammkapital für die Führung dieses Geschäfts bedürfte u. dasselbe nicht in wenig lucrativen Anlagen (Wechsel u. s. w.) placiren müsste. Die $4\frac{1}{2}\%$ z. B., welche die Actionäre der Reichsbank vorweg aus dem Gewinn erhalten, würde das Reich ebenfalls bei einer reinen Staatsbank aufwenden müssen, die mit demselben Stammkapital zu dotiren wäre. S. Zettelbankpol. S. 576.

gelder und des Notenrechts wird also gewissermassen die Verpachtung vorgezogen.⁴⁵⁾

2) An Stelle der finanziellen Gegenleistung oder wenigstens eines Theils derselben kann der Staat, besonders bei grossen Monopol- und Centralzettelbanken, mitunter passend auch eine andere Form der Gegenleistung treten lassen, welche dem wahren Wesen des vorbehaltenen Notenrechts auch besser entspricht. Letzteres soll kein Finanzregal werden, seine Begründung, über die sich streiten lässt, findet sich, wenn überhaupt, so vornemlich in den Interessen des Geld- und Creditwesens, über welche der Staat zu wachen hat. Demgemäss kann der Staat in Betreff der Höhe der Metalldeckung und der Beschaffenheit der übrigen Deckungen der Noten, ferner hinsichtlich der Grösse des Stammkapitals der Bank Bedingungen stellen, welche die Sicherheit der Banksolvenz und daher der Banknoten und die Leistungsfähigkeit der Bank in Krisen erhöhen.⁴⁶⁾ Diese Bedingungen laufen aber auf eine Verminderung des Reinertrags der Bank hinaus, so dass dann eine finanzielle Entschädigung des Staats fortfallen oder dieselbe verringert werden müsste. Der dem Staate hierdurch entgehende Gewinn (*lucrum cessans*) bildet gleichsam einen Ausgabeposten auf dem Conto der Volkswirtschaftspflege, — eine der verhüllten Staatsausgaben, welche bei rein privatwirthschaftlicher Behandlung des Verhältnisses allerdings zu vermeiden wäre.

⁴⁵⁾ In den Beziehungen zwischen d. Engl. B. u. dem Staate, die ja allein eine längere Geschichte haben, tritt ein solches Quasipachtverhältniss immer mehr hervor. Es wird hier sehr genau von beiden Theilen der Werth der Vortheile u. der Gegenleistungen ausgerechnet. Dieselbe Entwicklung wird wohl auch in den and. Staaten eintreten, welche grosse Monopolzettelbanken besitzen.

⁴⁶⁾ Bei grossen Centralbanken, welche wie die B. v. England, Frankreich u. mehr u. mehr auch die von Preussen u. jetzt die Reichsbank die Edelmetallbehälter ihrer Volkswirtschaften zu sein pflegen, ist die stete Bereithaltung eines genügend grossen Baarvorraths bes. wichtig. Letzterer muss hinreichen bei einer starken Abströmung des Metalls ins Auslands (in England z. B. nach Missernten) oder bei einer Beanspruchung des Baarfonds der Bank aus anderen Ursachen (vgl. darüber meine Zettelbankpol., S. 552 ff.), ohne dass der Geldmarkt durch zu starke Crediteinschränkung zu sehr erschüttert wird. Es liegt daher im Interesse der Volkswirtschaft u. folglich des Staats, dass ein starker Baarbestand gehalten wird. Eine darauf bezügl. Vorschrift kann also, wie u. A. Tooke vorgeschlagen hat (*hist. of prices* II, 330, V, 599) einer Centralbank als eine passende Gegenleistung für ihre Privilegien auferlegt werden.

14. Abschnitt.

Werbendes bewegliches Vermögen.¹⁾

I. — Allgemeine Würdigung. §. 229. Solches Vermögen anzusammeln, zufällig vorhandenes zu behalten und es verzinslich anzulegen, dafür liegt selten ein genügender finanzwirthschaftlicher Grund vor und volkswirthschaftliche Gründe sprechen oft dagegen. Der nahe liegende Gedanke, etwa einen Staatschatz auf diese Weise zu verwenden, um den Zinsverlust zu ersparen²⁾, ist wegen des Zwecks der Institution eines solchen Schatzes nicht ausführbar. (§. 65.) Das Vermögen als eine Art bleibenden Depositums einer Bank zur Benutzung zu überlassen, empfiehlt sich auch nicht, weil damit doch ein unnöthiger Zinsverlust verbunden wäre und die Behandlung solcher Gelder etwa als subsidiärer Staatsschatz wiederum bedenklich und schwer durchführbar ist. Denn die Einziehung während einer politischen Krisis, wo sie regelmässig würde stattfinden müssen, würde die Lage noch verschlimmern. Die dauernde Verwendung zu gewöhnlichen Darlehen, namentlich auf Hypotheken, und die Anlage in verschiedenartigen Werthpapieren (Actien, besonders Prioritätsobligationen von Eisenbahngesellschaften, Schuldverschreibungen der Selbstverwaltungskörper, auswärtige Staatspapiere u. dgl. m.) giebt allerdings in der Regel einen genügenden Zins und kann, wenn einmal ein solches Vermögen vorhanden ist und dasselbe keine zweckmässigere Benutzung findet, mitunter wohl am Platze sein.³⁾ Aber etwa absichtlich Ueberschüsse der Ein-

¹⁾ Vgl. Rau, 5. A. §. 155, 6. A. §. 212.

²⁾ Bei der Berathung über den Deutschen Reichsschatz im D. Reichstag im Nov. 1871 gab der Abg. Miquèl zur Erwägung, ob nicht ein Theil, etwa die Hälfte des Schatzes zur Zinsersparung in fremden, bes. engl. öffentl. Fonds angelegt werden könnte. Zu einem eigentl. Antrag kam es nicht. Mir scheint dagegen zu sprechen: 1) die Möglichkeit eines Kriegs mit einem der Staaten, in dessen Fonds das Kapital placirt ist (engl., russ., nordamerik. Werthe); 2) die notorische Thatsache, dass in Zeiten des Kriegsausbruchs alle Fonds, auch die ganz unbetheiligter Staaten mehr oder weniger stark afficirt werden, so dass ein erhebl. Verlust doch unvermeidlich ist. Es sanken z. B. im Juli 1870 6% Amer. von 97 auf 79, 5% Russ. v. 87 auf unter 80, russ. Prämienanl. v. 119 auf 90 in Berlin.

³⁾ Grössere Beträge Geld hatten früh. d. schweiz. Eidgenossenschaft u. mehrere einzelne Kantone auf Zinsen ausgeliehen. Mathy, in Rau's Arch. IV, 64. Stämpfli. Finanzbüchl. f. d. Berner Volk, 1850. S. 73. Verschiedene ältere Daten darüber bei Rau, 5. A., §. 155 (a). Kleinere Beträge verzinsl. Geldanlagen kommen vielfach vor. Z. B. Preussen: A. f. 1871. Ausser 220,204 Thlr. Zinsen u. Divid. v. d. aus d. Ertrag der Eisenbahnabgabe angekauften Actien noch andere 389,000 Thlr. Zinsen von Staatsactivkapitalien, neml. v. 7,623,697 Thlr. (nom.) div. Oblig. u. Actien u. v. 1,910,400 Thlr. hypothek. Forder. u. Darlehen (unter beiden Posten verschied. Zinssätze u. kleine unverzinsl. Summen). A. solcher Zinsen 1875 1·3 Mill. M. Auch im

nahmen zu diesem Zweck anzusammeln, ist wenigstens im Allgemeinen nicht rätlich. Das Geld bleibt dann besser in den Händen des Publicums und eine Steuerverminderung oder die Vornahme wichtiger, bisher verschobener Reformen, Ausführung öffentlicher Werke u. s. w. erfolgt statt der Ansammlung von Ueberschüssen.

Einmal vorhandenes bewegliches Vermögen wird sonst am Besten entweder zur Schuldentilgung, wobei dann meistens noch eine Zinsdifferenz gewonnen werden wird, oder, mitunter lieber noch, zur Anlegung öffentlicher Werke, Bau von Land- und Wasserstrassen, Eisenbahnen, zu Urbarmachungen, zu Unterstützungen bei Reallastenablösungen u. dgl. m. verwendet. Auch können Provinzen, Bezirke, Gemeinden für gemeinnützige grössere Unternehmungen, Eisenbahngesellschaften für ihre Bauten wohl daraus Zuschüsse, als Staatsbeitrag oder vorschussweise, erhalten, oder der Staat sich als Actionär bei einer Privatbahn mit solchen Fonds betheiligen. Dauernde Anlage von Staatsactivkapitalien im Auslande, etwa in fremden Staatspapieren⁴⁾, hat doch überwiegende politische und wirthschaftliche Bedenken, kann indessen in Ausnahmefällen, z. B. in Ländern, welche stark an das Ausland verschuldet sind, im Interesse der grösseren Stabilität des Wechselurses, besonders in Papierwährungsländern⁵⁾, in Betracht kommen.

II. — §. 230. Besondere Beachtung verdienen folgende zwei Fälle:⁶⁾

1) Eine besondere Function können Fonds beweglicher Kapitalien zur einstweiligen Anlage grösserer disponibler Geldsummen haben, welche man erst später bestimmten

Etat der Domänenverw. kommen Zinsen aus Activkapital. vor (A. 1870 72,968, 1871 22,446 Thlr., 1875 24,730 M.). Ausserdem hatte der Staatsschatz i. J. 1870 ausstehen 2,663,550 Thlr. unverzinslich, 1,174,713 Thlr. zintrag. u. 2,254,795 Thlr. nicht zintragende Activkap. — Der churhess. Staatsschatz, der der Provinz jetzt als Provinzialfonds überlassen ist, trug c. $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Zinsen. — Baiern, A. für 1871 Zinsen aus Staatsactivkapit. 22,380 fl., wozu etwa noch die Entschädigungsrente v. d. Krone Oesterreich mit 102,083 fl. gerechnet werden kann.

⁴⁾ Früher z. B. Seitens des K. Bern. — Ein neueres Beispiel bildet der Ankauf von französischer Rente für c. 50 Mill. Fr. Gold Seitens Russlands i. J. 1847, Courcelle-Sénéuil, traité des oper. de banque, Par. 1857, 3. éd. p. 226.

⁵⁾ Vorschlag dieser Art für Oesterreich in einer Denkschr. d. öst. Finanzmin. 1861, für Russland mit näherer Begründung von A. Wagner, russ. Papierwähr., S. 264 ff. Aehnlich Vorschlag als Maassregel der Bankpolitik, einen Theil des Baarfonds in fremden Wechseln anzulegen, bei dems., Zettelb. S. 276 ff., ein in England, Frankreich, bei der französischen Enquête v. 1866 ff. mehrfach erörterter Gedanke.

⁶⁾ Zusatz in dieser Ausg. gegen die 6te, mit Rücksicht auf die neuen deutschen Vorgänge.

Verwendungen zuführen will und an welchen daher Zinsverluste vermieden werden sollen. Hier wird es sich gewöhnlich um abnorme politische und finanzielle Verhältnisse handeln, welche zur Verfügung über solche Summen führten, z. B. bei Kriegscontributionen u. dgl. m. Denn durch Anleihen wird man selten für lange im Voraus grössere Beträge disponibel machen. In jenen Fällen möchte es auch zweckmässiger sein, die Summen einstweilen bei Banken zu mässigen Zinsen, als sie eigens in Darlehen, Werthpapieren u. dgl. m. anzulegen, aus dem im Folgenden angegebenen Grunde, der auch hier gilt.⁷⁾

2) Solche Fonds beweglicher Kapitalien können auch den Zweck haben, zur Sicherstellung künftiger finanzieller Verpflichtungen und zur Bestreitung der daraus hervorgehenden Zahlungen mittelst der Zinsen (eventuell unter Mitverwendung von Amortisationssummen, wenn die allmähliche Aufzehrung des Kapitals in Aussicht genommen wird) zu dienen. Ein Beispiel liefert der Invalidenfonds des Deutschen Reichs. Kapitalien für solche Zwecke werden wohl auch nur in abnormen politischen und finanziellen Verhältnissen verfügbar sein, wie in diesem Beispiel. Eine richtige Finanzpolitik wird aber selbst in solchen Lagen kaum zu derartigen Einrichtungen eines wesentlich privatkapitalistischen Characters greifen. Dicselben bieten für die Dauer, bei ungünstiger Finanzlage, doch keine Sicherheit für ihren Zweck, wohl aber führen sie fast unvermeidlich zu Geschäften, welchen eine Staatsbehörde nicht gewachsen ist. Die genügenden Cautelen politischer Art sollen getroffen und doch

⁷⁾ Im Deutschen Reich hat man drei solche Fonds aus d. franz. Kriegscontribution gegründet: Den Reichsfestungsbaufonds, d. Fonds für d. Reichstagsgebäude u. den f. Reichseisenbahnen. Für ersteren gilt d. Ges. v. 30. Mai 1873, Art. III; er ist zuerst mit 53 Mill. Thlr. dotirt worden, welche im Wesentl. nach denselben Grundsätzen, wie die Kapitalien des Invalidenfonds, zinsbar angelegt werden. Die Zinsen des Fonds (A. im Etat f. 1876 6'21 Mill. M.) fliessen zu den allem. Reichseinnahmen, die Ausgaben f. d. Festungsbau selbst werden aus den flüssig gemachten Kapitalbeständen gedeckt. Der bezügl. Betrag wird in den Jahresetat des Reichs gesetzt (A. 1876 22'82 Mill. M.). Das Kapital des Fonds bestand E. 1875 aus 124'34 Mill. M. deutscher. 4'65 Mill. Doll. nordamerikan., 930,550 Pfd. Sterl. and. ausländ. Papieren. S. meinen Aufs. Reichsfinanz., Jahrb. III. 146. — Der Fonds d. Reichstagsgebäudes beruht auf d. Ges. v. 8. Juni 1873, beträgt 8 Mill. Thlr., die zinsbar anzulegen sind. Die Zinsen wachsen dem Fonds bis zur Verwendung des Kapitals zu (Stand E. 1875 27'09 Mill. M.). — Der Reichseisenbahnfonds beruht auf d. Ges. v. 18. Juni 1873 u. betrug ursprünglich c. 24'8 Mill. Thlr., die ebenso behandelt werden, wie die Kapitalien des Festungsbaufonds. A. der Zinsen im Etat f. 1876 1'45 Mill. M., der Kapitalverwendung 16'69 Mill. M. — Etwas Aehnliches bildet die Erbschaft des Herzogs Karl v. Braunschweig an die Republik Genf, welche diese angetreten hat.

finanzielle Verluste verhütet werden: das sind zwei kaum vereinbare Wünsche. Denn um des letzteren Willen muss die Behörde freier verfügen, z. B. öfter in den Anlagen wecheln können, was ihr bei jenen Cautelen unmöglich ist, die doch wieder nicht zu entbehren sind. Daher auch hier lieber eine Verwendung solcher Kapitalien zur Schuldentilgung oder zu grossen öffentlichen, Rente gebenden Unternehmungen, wie Staatsbahnen, Staatsbanken u. dgl.⁸⁾

Fünfter Hauptabschnitt.

Communications- und Transportwesen oder Verkehrswesen (im engeren Sinne), besonders Eisenbahnen.¹⁾

15. Abschnitt.

Das Verkehrswesen und seine staatliche und finanzielle Behandlung im Allgemeinen.

§. 231. — Einleitung. Eisenbahnen, Canäle und Schifffahrt sollen nach dem Früheren hier unter den privatwirthschaftlichen

⁸⁾ Eingehende Begründung dieses Urtheils in der Kritik des Reichsinvalidenfonds in meinem Reichsfinanzwes., Jahrb. III, S. 131 ff. S. auch o. §. 83, S. 159, Note 79. Das Ges. v. 23. Mai 1873 dotirt den Invalidenfonds mit 187 Mill. Thlr. (zu viel für den Zweck), die in verschied. Effecten angelegt sind, s. §. 2 des Gesetzes. Bis 1. Juli 1876 durfte interimistisch eine Anlage in weiteren Papieren erfolgen (§. 3). Es hat sich aber nicht durchführbar erwiesen, diese Anlage bis zu diesem Zeitpunkte zu realisiren u. in die gesetzliche des §. 2 zu verwandeln. Deshalb musste im Ges. v. 23. Febr. 1876 die Frist f. jene interimistische Anlage bis 1. Juli 1880 verlängert werden. Diese Vorgänge dienen zur Bestätigung des im Text Gesagten.

¹⁾ Rau hat in der 5. A. bloss den Staatseisenbahnen einen besonderen Abschnitt, das 8. Hauptst. v. den Regalien gewidmet, indem er in §. 219c glaubte, ein eigenes Eisenbahnregal aufstellen zu müssen, eine nicht haltbare Auffassung. In den bezüglichen Erörterungen, welche eine Einschaltung zu den ersten Auflagen bilden, ist auch das Eisenbahnwesen nur kurz behandelt, der heutigen enormen Wichtigkeit desselben, auch in finanzieller Beziehung, nicht entsprechend und ohne Rücksicht auf die neueren Erfahrungen der Praxis und auf die theoretische Behandlung in der Literatur. Die eingehendere Darstellung in Rau's Volkswirtschaftspolit. II, §. 258 bis 263, mit kurzer Berührung der Streitfrage, ob Staats- oder Privatbahnen, berücksichtigt die eigentlich staatswirthschaftliche und finanzielle Seite der Frage neben der Erörterung der volkswirthschaftlichen Seite noch zu wenig. Jene beiden Seiten müssen nothwendig specieller behandelt werden. Ferner ist das Eisenbahnwesen im Zusammenhange mit dem gesammten Verkehrswesen zu betrachten, um die Stellung des Staats zu ihm und seine finanzielle Behandlung principieller u. nach einem höheren u. allgemeineren Gesichtspunkte zu begründen. Das Staatseisenbahnwesen ist neben dem Forstwesen das Hauptgebiet des modernen Domänenwesens. Seine finanzielle Regelung ist noch schwieriger, weil volkswirtschaftspolitische und privatwirthschaftliche Gesichtspunkte sich noch manchfacher kreuzen. — Die Post behandelte Rau in der 5. A. auch unter den Regalien, §. 205—219a, desgleichen die Telegraphie §. 219b. Meine abweichende Auffassung ist schon oben §. 141 begründet worden. Die Landstrassen stellte dagegen auch Rau bereits unter die

Einnahmequellen mit betrachtet werden (§. 135). Um diese Einrichtungen überhaupt und die Stellung des Staats zu ihnen, sowie die finanzielle Behandlung derselben Seitens des Staats richtig zu beurtheilen, müssen sie im Zusammenhang mit dem ganzen Communications- und Transportwesen oder Verkehrswesen (in diesem, engeren, Sinne des Worts) betrachtet werden. Es ist daher hier dieses gesammte grosse volkswirtschaftliche Gebiet ins Auge zu fassen, auch wenn manche Theile desselben, soweit sie überhaupt bei den Staatseinnahmen in Betracht kommen, nach unserer früheren Scheidung erst bei den Gebühren zu besprechen sind. Durch die nachfolgende Erörterung findet die Ueberweisung eines Theils der Einnahmen aus dem Communications- und Transportwesen unter die privatwirthschaftlichen und eines andern Theils unter die Gebühren zugleich ihre nähere Begründung. Unvermeidlich ist es dabei, auf die allgemein-volkswirtschaftliche und volkswirtschaftspolitische Seite des Verkehrswesens neben der finanziellen, soweit dies durch den Zusammenhang beider Seiten geboten ist, einzugehen. Weiteres gehört in die anderen Theile des Lehrbuchs.²⁾

Gebührenzweige, unter Verwerfung eines Strassenregals, §. 239—243. In Rau's Volkswirtschaftspolitik ist das Verkehrswesen — Herstellung der Strassen §. 255 ff. Mittel zur Benutzung der Strassen 268 ff. —, etwas zu eng und der allgemeinen culturlichen und wirthschaftlichen Bedeutung desselben, sowie den heutigen Verhältnissen nicht mehr recht entsprechend, als „Erleichterung der Waarenfortschaffung“ bei der „Beförderung des Tauschverkehrs“ besprochen. Auch hier fehlt noch zu sehr eine principielle Behandlung der Fragen, welche sich auf die Stellung des Staats zum Verkehrswesen u. auf die ganze finanzielle Regelung beziehen. Das Verkehrswesen in seiner modernen, ja noch mannfach in Entwicklung begriffenen Gestaltung bildet f. d. Finanzwiss. ein besond. wichtiges u. lehrreiches Gebiet der Staatsthätigkeit, weil der geschichtliche Wechsel zwischen den vier leitenden Finanzprincipien (§. 133) und die Nothwendigkeit, die einzelnen, doch so nahe verwandten Gebiete nach verschiedenen Principien, die sich aber auf ein oberstes Hauptprincip zurückführen lassen, statt nach einer einzigen Schablonendoctrin, zu behandeln, besonders deutlich hervortritt. — Der jetzige 5. Hauptabschnitt entspricht dem 6. Hauptstück der 6. A. und rührt vollständig in Text u. Anmerk. von mir allein her. Er ist theilweise wörtlich aus d. 6. A. herübergenommen worden, hat aber auch kleine Abänderungen und manche Zusätze erfahren. Die Behandlung des Eisenbahnwesens in dieser Ausführlichkeit hier in der Finanzwissensch. kann vom Standpunct strenger Systematik aus bemängelt werden, wie ich L. Stein (Finanzwiss. 3. A. S. 255) einräume. Aber sie entspricht immerhin der ähnlichen Behandlung der Domänen- und Forstlehre schon in Rau's Finanzwissenschaft. Jedenfalls habe ich sie in dieser Auflage des 1. B. der Finanzwissenschaft noch nicht wesentlich verändern, bez. verkürzen wollen, weil der 3. Band des Lehrbuchs, das Verkehrswesen, wohinein die Eisenbahnlehre gehört, noch aussteht. Später wird vielleicht eine Aenderung passend sein. Sonst gilt übrigens über die Hereinziehung solcher Lehren, wie der Eisenbahnlehre, in die Finanzwiss. das oben §. 7 Note 2 Gesagte.

²⁾ Vgl. Rau, Volkswirtschaftspol. II, §. 255—272. — Mohl, Polizeiwiss. 3. A. II, §. 174—180. — Bes. Schäffle, Nationalök. 2. A. §. 262—269. mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahnen, aber mit manchen treffl. Erörterungen über Verkehrswesen

I. — §. 232. Allgemeine Bedeutung und Gestaltung des Verkehrswesens.

Das Verkehrswesen vermittelt die räumliche Bewegung oder die Ortsveränderung der Personen, Güter und Nachrichten. Diese Ortsveränderung bildet die Voraussetzung für die Erreichung einer grossen Menge der wichtigsten Wirthschafts- und Culturzwecke der Menschheit. Nach der Möglichkeit der Ortsveränderung überhaupt sind Sicherheit und Schnelligkeit, Regelmässigkeit und Billigkeit die hauptsächlich an das Verkehrswesen zu stellenden Anforderungen. Maassgebend sind hierbei drei Momente, der Weg, das Fahrzeug und die bewegende Kraft³⁾, sodann die zweckentsprechende Combination der Fahrzeuge und bewegenden Kräfte auf den Verkehrswegen zu bestimmten Verkehrsgestaltungen oder Transportleistungen. Die Aufgabe des Staats im Verkehrswesen ist einmal je bei den Verkehrswegen und Verkehrsgestaltungen, sodann zum Theil auch wieder bei den verschiedenen Arten beider verschieden. Danach ändert sich auch die finanzielle Behandlung.

1) Verkehrswege: Strassen und Plätze in den Ortschaften, Landstrassen aller Art, vom einfachen Feldweg bis zur vollendeten Kunststrasse (Chaussee), Eisenbahnen, natürliche und künstliche Binnenwasserwege, die offene See, die Telegraphenleitungen, Rohrpostleitungen.

2) Die Transportleistungen auf diesen Wegen. Sie lassen sich in freie und organisirte unterscheiden.

im Allgemeinen. — L. Stein, Verwaltungslehre VII, 50 ff. und Handb. d. Verwaltungslehre Stuttg. 1870, S. 173—224, 2. A. S. 384 ff., wichtig und in vieler Hinsicht wohl massgebend für die systemat. Behandlung des ganzen Gebiets des Verkehrswesens. Im Einzelnen ist Manches schief, z. B. gerade die Behandlung des Eisenbahnwesens S. 210 (die Eisenbahnen den Actiengesellschaften, als einer Form des Vereinswesens, principiell zugewiesen, — wieder eine falsche Verallgemeinerung specif. österr. Erfahrungen, wobei die neueren Bestrebungen in England, Amerika übersehen werden). Ders., Fin. 1. A. S. 134 ff., 2. A. S. 184—208, 3. A. S. 237 ff., wo Post, Eisenbahnen u. Telegraphen als die „Regalien des Communicationswesens“ bezeichnet werden. S. dagegen oben §. 137 Note 5. Die Staatseisenbahnen rechnet auch Stein zu den Domänen. — Umpfenbach, Fin. §. 34—43 (hier unter den Gebührenzweigen). — Bergius, S. 119—148 (2. Aufl., §. 22—25, unter Dom. u. Regalien, in der Auffassung so einseitig manchesterlich wie früher). — Wagner, Grundleg. I. §. 367. — Vgl. ferner Engel's geistvolle Erörter. in d. Aufs. „die Grenzen des Erfindungsgeists im Transportwesen“, Preuss. Stat. Ztschr. 1864, S. 113. — A. Wagner, Art. Schifffahrt in Rentsch's Handwörterb. — Mancherlei werthvolle Bemerk. über Verkehrswesen im Allgem. auch in der Specialliter. über einzelne Wege u. Anstalten, bes. über Eisenbahnwesen, s. d. Liter. über letzteres unten §. 243 Note 1.

³⁾ Vgl. hierzu Engel in d. gen. Aufsatz.

a) Jene erfolgen so, dass Jedermann gewisse Wege zu beliebiger Benutzung, obschon eventuell unter Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. der Zahlung einer Gebühr (Weggeld), offen stehen.

b) Organisirte Transportleistungen oder Verkehrsanstalten sind dagegen regelmässige Transportdienste für Personen, Güter und Nachrichten oder für eines dieser Transportobjecte auf bestimmten Arten von Wegen zwischen gewissen Orten, neben oder auch unter Ausschluss jenes freien Verkehrs.

Die wichtigsten Verkehrsanstalten sind: innerhalb der Orte selbst das Droschken- und Omnibuswesen, die Pferde- und hie und da auch die Dampfisenbahnbetriebe, vornemlich für den Personenverkehr. Hauptsächlich zwischen verschiedenen Orten: der regelmässige Botendienst für den Nachrichten- und den Verkehr von kleinen Gütermassen; der Fahrkurs auf Landstrassen für den Personen- (Diligence-) und den Güter-(Fracht-)verkehr; die Post für die Nachrichten- (Brief-), Drucksachen-, Packet- (Güter in kleinen Massen), Geldübersendung; auch für den Personentransport; der Eisenbahn-, besonders Dampfbahnbetrieb für den Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr; der Schifffahrts-, insbesondere der Dampfschiffahrtscurs desgleichen, auf Binnengewässern und auf offener See; der Telegraphenbetrieb für den Nachrichtenverkehr.

§. 233. — 1) Die Verkehrswege stehen als natürliche Grundlage des freien Verkehrs und der Verkehrsanstalten selbst auch den letzteren im öffentlichen Interesse noch voran. Schon dieser Umstand äussert auf die Stellung des Staats zu den Verkehrswegen und auf die finanzielle Behandlung derselben seinen besonderen Einfluss. Die Herstellung neuer Wege berührt ferner die vom Staate wahrzunehmenden Interessen der Gesamtheit noch mehr und tiefer, als diejenige neuer Verkehrsanstalten. Auch setzt sie gewöhnlich die Gewährung des Zwangseignungsrechts Seitens des Staats voraus. Daraus folgt zwar noch nicht die Nothwendigkeit, dass der Staat allein die neuen Wege herstelle, wohl aber, dass die Anlage und die Benutzung der Wege, welche mit Hilfe dieses bloss im öffentlichen Interesse gewährten Rechts hergestellt werden, unter der Aufsicht des Staats erfolge. Wo der fertige Weg mit einer Verkehrsanstalt in einer Hand, vielleicht sogar mit Ausschluss anderer, verbunden ist, wie in der Regel schon aus technischen Gründen beim Eisen-

bahn- und Telegraphenwesen, da erweist sich vollends eine ein- greifende dauernde Staatscontrolle unvermeidlich.

Die Herstellung der grossen und kostspieligen Kunstwege der Neuzeit, der Chausseen, Eisenbahnen, Telegraphen, Canäle, die Verbesserung und Schiffbarmachung der natürlichen Wasserwege erfolgt sodann durch das Zusammenwirken grosser Kapitalien und besonderer technisch hochausgebildeter Arbeitskräfte, in wesentlich gleicher Weise, ob der Staat oder Private, d. h. richtiger gesagt Erwerbs-, besonders Actiengesellschaften bauen. Die Verwendung grosser Kapitalien Seitens des Staats oder, bei den Verkehrswegen mehr localer Bedeutung Seitens der Selbstverwaltungskörper, kann zwar ein finanzielles Risiko mit sich führen. Aber in einem umfangreichen Netz von Verkehrswegen übertragen sich auch wieder die Betriebsergebnisse guter und schlechter Routen. Ferner hat der Staat oder ein öffentlicher Körper die Wahl des leitenden Finanzprincips immer in seiner Hand, was in hohem Maasse im Gesamtinteresse liegt. Wenn dagegen eine Privatwirthschaft, wie z. B. eine Actiengesellschaft solche Wege übernimmt, so muss sie nicht nur wegen der langen Kapitalfixirung und des hohen finanziellen Risiko's, sondern ihrer wirthschaftlichen Erwerbsnatur nach das gewerbliche Finanzprincip in ihrer Verwaltung befolgen. Dazu kommt noch die Erwägung, dass die zeitliche Kapitalverwendung nur beim Wege-, besonders beim Eisenbahnbau des Staats und der Selbstverwaltungskörper eine einigermaßen gleichmässige sein kann, was für die ganze Volkswirthschaft ein Segen ist.⁴⁾

Endlich geniesst der fertige kostspielige Weg (Eisenbahn, Canal) rein durch sein Bestehen oft, wenn auch kein rechtliches, doch bis zu einer gewissen Grenze ein factisches Monopol, weil das Zusammenbringen eines grossen Kapitals zur Herstellung eines Concurrenzwegs schwierig ist und daher gar nicht oder erst nach längerer Zeit erfolgt. Kommt aber trotzdem ein Concurrenzweg zu Stande, so führt dies, je grösser die darin angelegten Kapitalien sind um so leichter, oft nur zu einer Verständigung der beiden Interessenten über das Verbleiben und die Theilung des Monopols, zumal in dem Falle, dass Weg und Verkehrsanstalt, wie bei Eisenbahnen, in einer Hand sind.

⁴⁾ S. Wagner, Grundleg. I, §. 244a, 367 u. unten §. 236.

Alle diese Umstände bedingen eine weitgehende Oberaufsicht des Staats über das gesammte Wegewesen und rechtfertigen im Allgemeinen eher als in vielen anderen wirthschaftlichen Angelegenheiten die Uebernahme desselben auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper, daher namentlich den Bau neuer Wege auf deren Rechnung, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Nach den einzelnen Arten von Wegen ist die Frage dann weiter zu entscheiden. (§. 234—237).

2) Die freie Transportleistung, soweit sie überhaupt Gegenstand des Tauschverkehrs werden kann, ferner wenigstens zum Theil auch die Verkehrsanstalt selbst besteht dagegen in einer solchen Combination von Arbeitsleistungen und Kapitalverwendungen, in welcher der Staat und oft auch die Selbstverwaltungskörper leichter gegen den Privaten und mitunter auch gegen die Erwerbsgesellschaft zurückstehen. Auch schliesst die Transportleistung häufig ein für den Staat und diese Körper weniger geeignetes speculatives Moment ein. Insoferne wird man im Allgemeinen als Regel die Uebernahme von freien Transportleistungen auf den Staat und diese Körper ausschliessen müssen und hinsichtlich der Uebernahme von Verkehrsanstalten wird ebenfalls die Vermuthung im Ganzen eher gegen den Betrieb durch sie sprechen. Im Uebrigen ist aber auch hier die Entscheidung nach der Art der einzelnen Verkehrsanstalt und ihrer Verbindung mit einem Wege zu treffen (§. 238 ff.).

II. — §. 234. Die Verkehrswege. Die Stellung des Staats zum Wegewesen, insbesondere die Uebernahme von Wegen auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper, und sodann in dem Fall dieser Uebernahme die finanzielle Behandlung des Wegewesens lässt sich in Anknüpfung an folgende Eintheilung der Wege festsetzen:

1) Unterscheidung der Wege nach ihrer Entstehungsart: Natur- und Kunstwege und nach ihrer Verkehrsfuction. Im Wesentlichen, wenn auch nicht völlig, fällt diese erste Unterscheidung zusammen mit derjenigen von natürlichen Wasserwegen, der See, den Strömen, Flüssen, Landseen einer- und von Landwegen (einschliesslich Eisenbahnen), Telegraphen, Canälen andererseits. Soweit die natürlichen Wasserwege durch die Kunst und daher durch Kapitalaufwand erhalten und verbessert werden, treten sie indessen in wirthschaft-

lieher und finanzieller Hinsicht in die Classe der Kunstwege mit hinüber.

a) Die Herstellung derjenigen Kunstwege und die Erhaltung und Verbesserung derjenigen natürlichen Wasserwege, welche vornemlich dem freien Verkehr und den einfacheren („niederer“) Formen der Verkehrsanstalten (Fuhrmannswesen, Schifffahrtslinien) dienen und daher am Unmittelbarsten die Interessen vieler einzelner Staatsangehörigen berühren, ist am Besten eine öffentliche Angelegenheit, wie seit Uralters thatsächlich meistens in den Culturstaaten. Diese Wege stehen demgemäss im öffentlichen oder Gemein-Eigenthum, welches durch dasjenige des Staats und der Selbstverwaltungskörper vertreten wird.⁵⁾ Namentlich gilt dies, bei uns in der Regel schon seit Alters, von den Orts- und Landstrassen aller Art, wobei jedoch die nächstbetheiligten Privaten, wie z. B. öfters bei den Ortsstrassen, gewisse Theile der Strassen auf ihre Kosten herzustellen haben können. Die „Oeffentlichkeit“ der Wege liefert die beste Bürgschaft dafür, dass sich der freie Verkehr und die niederen Verkehrsanstalten auf ihnen in der den Volkswirtschafts- und Culturinteressen förderlichsten Weise gestalten. Am Passendsten wird die Herstellung und Erhaltung der Landstrassen und allenfalls auch die Erhaltung der natürlichen Wasserwege im Binnenlande und an den Seeküsten zwischen dem Staat, den kleineren räumlichen Gemeinwirthschaften oder Selbstverwaltungskörpern, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden oder etwa besonders zu bildenden öffentlichen Wegebauvereinen nach einem festgesetzten Modus getheilt. Das Nähere gehört in die Verwaltungslehre oder in die Volkswirtschaftspolitik.⁶⁾

b) Die finanzielle Behandlung dieser wie aller dem Staate oder öffentlichen Körperschaften gehörenden Wege kann an sich nach einem der vier im §. 133 aufgestellten Finanzprincipien erfolgen. Mit Recht gilt aber gegenwärtig in unseren Staaten bei den vorgenannten Wegen nur noch das Gebührenprincip oder das Princip der reinen Staatsausgabe als anwendbar, so dass die Kosten ganz oder theilweise durch Gebühren gedeckt werden, oder absichtlich vollständig auf Einnahmen verzichtet wird. Das gewerbliche und vollends das Besteuerungsprincip

⁵⁾ Vgl. Wagner, Grundleg. I, §. 25, 251 ff., 367.

⁶⁾ Vgl. d. bad. Strassenges. v. 14. Jan. 1868; o. §. 45, Note 33.

wird durch den eigentlichen Grund der Uebernahme des Wegewesens auf den Staat und diese Körper ausgeschlossen, nemlich durch das öffentliche Interesse. Das Gebührenprincip ist andererseits doch durch die Kosten des Wegewesens, welche sich durch Beiträge der Benutzer ganz oder theilweise decken lassen, an sich recht wohl gerechtfertigt.⁷⁾ Die kostenfreie Benutzung, d. h. m. a. W. die Kostendeckung aus allgemeinen statt aus speciellen Steuern (§. 143) ist jedoch bei dem hohen und allgemeinen öffentlichen Interesse, das sich an das gewöhnliche Wegewesen knüpft, und bei den meistens doch nur mässigen Summen an Ausgaben und Einnahmen, um welche es sich dabei für den Staat handelt,⁸⁾ zulässig selbst in Betreff neuer Strassen. Sie wird aber um so mehr zulässig bei weniger kostspieligen neuen, ferner bei älteren Wegen, deren Anlagekosten bereits aus den Wegegebühren amortisirt sind, wo es sich also nur noch um die meistens geringeren Unterhaltungskosten handelt, endlich bei allen Wegen, welche aus laufenden ordentlichen Einnahmen, hergestellt sind, für welche also nicht Schuldzinsen den Etat belasten. Auch die Art der Transportobjecte (z. B. billige Massenproducte der Consumtion), kann mitunter bei der Entscheidung der Frage mit berücksichtigt werden. Dies ist wohl das Princip, welches nach den Verhältnissen des concreten Falls wieder Modificationen erleiden mag.⁹⁾ Weiteres s. in der Gebührenlehre.

Ueber die Herstellung der meistens erst neuen und kostspieligeren Kunstwege, mit welchen höhere Verkehrsanstalten verbunden sind, die Eisenbahnen, Telegraphen, auch die Canäle und über das Finanzprincip, welches im Falle der Staatsübernahme dabei maassgebend sein soll, s. §. 236, 240 ff.

Abgaben für die Benutzung solcher natürlicher Wasserwege, welche keine Kosten machen, fallen nicht unter den Begriff der Gebühr, sondern der eigentlichen Steuer, werden aber

⁷⁾ In Preussen (ehedem auch in Hannover, Kurhessen), Sachsen, den Thür. Staaten, Gr. Hessen, kurz überhaupt in Norddeutschland, in Oesterreich, Belgien, Niederlanden u. a. m. wurde und wird z. Th. noch Strassengeld (Chausseegeld) erhoben. In Preussen ist es auf den Staatschausseeen 1875 aufgehoben worden.

⁸⁾ Allerdings: mässige Summen bloss im Verhältniss zu and. Ausg. u. Einnahmeposten. In Preussen z. B. doch immerhin Unterhaltung der Staatschausseeen A. für 1871 3,691,000, Chausseegeldeinn. 1,567,000 Thlr., also 42·4% der ersten Summe (ohne Abzug der Erhebungskosten).

⁹⁾ S. 6. A. d. Fin. §. 215 Note d mit weiteren Daten über Strassengeld, die aber richtiger in die spec. Gebührenlehre im 2. B. gehören.

auch als solche mit Recht heute verworfen und bestehen selten mehr.¹⁰⁾

§. 235. — 2) Unterscheidung der Wege, je nachdem sie eine gleichzeitige Benutzung zu verschiedenen Transportdiensten neben einander gestatten oder nicht.

a) Einerseits die für den freien Verkehr, für Fussgänger, Vieh, Wagen dienenden gewöhnlichen Orts- und Landstrassen, die Binnengewässer (wenigstens in der Regel, etwa von gewissen Fahrzeugen abgesehen, wobei sie unter b kämen), die offene See, zum Theil auch die Canäle (namentlich diejenigen von genügender Breite zum Ausweichen in den schleussenfreien Strecken).

b) Andererseits: die Canäle in den Schleussenstrecken, besonders aber die Eisenbahnen, d. h. „Strassen, auf welchen sich die Fuhrwerke nicht beliebig auf allen Stellen ihrer Breite, sondern auf festbestimmten eisernen Spuren bewegen;“¹¹⁾ die Telegraphenleitungen, (auch die Röhre der Rohrpost jetzt).

Dieser wichtige Unterschied bewirkt, dass dort (bei a) keine, hier (bei b) eine gewisse feste Regelung oder sogar eine einheitliche Organisation des gesammten Transportdiensts auf dem betreffenden Wege nothwendig wird, damit letzterer überhaupt seinem Zwecke dienen könne.¹²⁾ Dadurch werden aber leicht factische Monopole geschaffen, sowohl in dem gewöhnlichen und natürlichsten Falle, wenn der Eigenthümer einer solchen Strasse (Eisenbahn) selbst allein den Transportdienst übernimmt, als in dem anderen Falle, wenn dieser Dienst von einem Dritten, aber der einheitlichen Organisation wegen mit Ausschluss Anderer, betrieben wird.

¹⁰⁾ Das wichtigste Beispiel solcher eigentlichen Wasserstrassensteuern (Wasserzölle) war der ehemal. dän. Sundzoll. Er wurde, noch immer mässig, mit 35 Mill. dän. R. B. Thlr. (26,486,000 Thlr. preuss.) im J. 1857 abgelöst. Ein anderes Beispiel: der ehem. hannov. Stader oder Brunshäuserzoll. Ertrag vor s. Aufhebung 180 bis 220,000 Thlr. Dabei gar keine Gegenleistung, während Hamburg den Aufwand für Herstellung des Fahrwassers auf der Unterelbe trug. Auch die ehem. belg. Schelde- u. die deutschen Rhein-, Weser-, Elbe- und and. D. Flusszölle waren nach ihrer Höhe mehr Steuern als Gebühren, namentlich vor den neueren Ermässigungen.

¹¹⁾ Weber's Definition der Eisenbahn.

¹²⁾ Der bekannte §. 27 des preuss. Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 (. . . es „können zum Transportbetriebe auf der Bahn ausser der Gesellschaft selbst auch Andere gegen Entrichtung des Bahngelds oder der zu regulirenden Vergütung die Befugniss erlangen, wenn das Handelsmin. angemessen findet, denselben eine Concession zu ertheilen“) leidet mindestens an einer bedenklichen Unklarheit und hat öfters zu Irrthümern Anlass gegeben, wobei die Nothwendigkeit der einheitl. Organis. des Transportdienst auf einer Bahnlinie übersehen wurde.

Dieser Umstand legt es wieder nahe, die Ausführung solcher Wege dem Staate oder in gewissen Fällen den Selbstverwaltungs-körpern zu übertragen. Die Nachtheile des factischen Monopols bei eigener Uebernahme des Transportdienstes werden hier eher vermieden, weil der gewerbliche Standpunct nicht der maassgebende sein muss, oder weil die aus einem solchen Monopol hervorgehenden finanziellen Vortheile wenigstens wieder der Gesamtheit zugewendet werden. Bei der Uebertragung des Transportdienstes auf solchen, dem Staate u. s. w. gehörigen Strassen an Dritte kann ferner der Staat noch am Ersten solche Bedingungen stellen, durch welche ein factisches Monopol wenigstens möglichst vermieden wird. Diese Erwägungen verdienen um so mehr Beachtung, weil ohnehin der Staat im Bau dieser Strassen und, wie sich zeigen wird, (§. 248) wegen der Eigenthümlichkeit des Transportdienstes auch im Betrieb der Eisenbahnen, Telegraphen gegen Private oder vielmehr gegen Gesellschaften, den hier meist allein in Betracht kommenden Privatwirthschaften, nicht zurücksteht.

3) Unterscheidung der Wege nach den Transport-
objecten, welche auf ihnen befördert werden können:
Telegraphenleitungen bloss für den Nachrichtenverkehr,¹³⁾
— alle anderen Wege für sämmtlichen Verkehr.

Die Uebernahme der Telegraphenleitungen auf den Staat wird durch diese beschränkte Benutzbarkeit für eine Verkehrsart, welche ohnehin eine gewisse Einheitlichkeit der Organisation des Transportdienstes verlangt, wieder unbedenklicher.

4) Unterscheidung der Kunstwege nach der Entstehungszeit: alte, bereits bestehende Wege, wie die Mehrzahl der gewöhnlichen Strassen, — neue, erst herzustellende, wie die Eisenbahnen, oft die Canäle, die Telegraphenleitungen, bessere Chausseen u. s. w. Da bei diesen neuen Wegen der nothwendige Grund und Boden sich gewöhnlich im Privateigenthum befindet, so muss eventuell das Expropriationsverfahren Platz greifen. Auch hierbei werden viele Schwierigkeiten und Missstände am Ersten beseitigt, wenn der Staat selbst die Anlage der neuen Wege übernimmt. Die zahl- und umfangreichen Eingriffe in das Privatgrundeigenthum, welche namentlich die ungeheuere Ausdehnung des Eisenbahnwesens erfordert, werden durch volle Entschädigung des Werths noch nicht immer gut gemacht. Sie sind ohne Zweifel

¹³⁾ Dgl. jetzt Rohrpostleitungen.

am Meisten zu rechtfertigen, wenn sie ganz und gar nicht zu Gunsten anderer Privaten, sondern bloss zu Gunsten des Staats (und der kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften) erfolgen. Auch diese Erwägung spricht für Staatseisenbahnen u. s. w., ferner der Umstand, dass die Telegraphenleitungen an den Bahnen und öffentlichen Wegen entlang den nöthigen Boden schon finden, wieder für Uebernahme derselben auf den Staat.

§. 236. — 5) Unterscheidung der Kunstwege nach der Höhe ihrer Anlagekosten: sehr kostspielige Wege, wie vor allen die Eisenbahnen, Canäle, grosse Fluss- und Seeufer-Correctionen — und verhältnissmässig wohlfeile Wege, wie die gewöhnlichen Landstrassen, selbst die Chausseen inbegriffen, die Telegraphenleitungen.

a) Die Uebernahme der Landstrassen auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper der Kreise, Gemeinden u. s. w., der Telegraphen auf den Staat ist aus anderen Gründen passend: der Kostensatz entscheidet in dieser Frage kaum etwas. Ob der Kapitalaufwand für diese Wege durch Anleihen oder durch ordentliche Staatseinnahmen (Steuern) gedeckt, ob etwas höhere oder etwas niedrigere Gebühren erhoben oder die Landstrassen der unentgeltlichen Benutzung überlassen werden, ist im Ganzen doch eine Finanzfrage von untergeordneter, wenn auch eine volkswirtschaftliche Frage von hoher Bedeutung. Denn der in kurzen Zeiträumen (Finanzjahren) erfolgende Aufwand und die hierin eingehende Einnahme pflegt wenigstens verhältnissmässig gering zu sein. Erfolgt jedoch die Uebernahme auf den Staat, so hat dies den Vortheil, die Wahl der für die Verwaltung maassgebenden Finanzprincipien ziemlich frei zu stellen.

b) Anders steht es um die kostspieligen Wege, vor allen die Eisenbahnen. Wenn der Staat die Anlage dieser Wege übernimmt, so kann er den Kapitalaufwand dafür nicht wohl aus den ordentlichen Einnahmen decken, sondern muss ausserordentliche Mittel flüssig machen, also meistens Staatsschulden aufnehmen. So lange diese den Etat mit Zinsen und Tilgequoten belasten, muss wenigstens als Regel verlangt werden, dass diese Wege genügende Einnahmen zur Deckung dieser Ausgabebeträge abwerfen. Das verwendete Kapital wird bei Eisenbahnen, Canälen u. s. w. aus umlaufendem in stehendes verwandelt und besten

Falls für den Eigenthümer¹⁴⁾ nur langsam in den Renten wieder disponibel. Nur eine ungewöhnlich hohe Rente bietet also die Mittel zu einer rascheren Amortisation des Anlagekapitals, worauf alsdann erst statt des privatwirthschaftlichen das reine Gebührenprincip mit mässigen Sätzen zur Deckung der Betriebskosten anwendbar wird.

Diese in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse können allerdings Gründe gegen die Uebernahme solcher kostspieligen Wege auf den Staat abgeben. Denn die Finanzen des Staats werden durch den Kapitalaufwand lange und oft schwer belastet, was gewiss seine Bedenken hat. Die Möglichkeit, das Gebührenprincip bei Staatswegen dieser Art anzuwenden, welche für die Staatsübernahme spricht, ist eben aus finanziellen Gründen doch oft eine entfernte. Sie ist ferner auch vorhanden, wenn solche Wege nach einer für die Amortisation des Anlagekapitals angemessenen Zeitfrist aus dem Privatbesitz an den Staat heimfallen, wie dies ausbedungen werden kann und bei Eisenbahnen öfters ausbedungen worden ist.¹⁵⁾

Trotzdem kann man aber noch mit besserem Grunde gerade aus dem grossen Kapitalaufwand für solche Wege und aus dem Umstande, dass das Kapital so lange Zeit in der Unternehmung gebunden bleibt, ableiten, dass die Uebernahme dieser Wege durch den Staat den Vorzug verdient. Baut der Staat nicht, so müssen an seine Stelle in der Regel grosse Erwerbsgesellschaften von Privaten treten. Bei der Höhe des Kapitalaufwands und der langen Kapitalfixirung haben solche Gesellschaften eine Sicherung in Betreff des Kapitals und der Rente nothwendig. Diese Sicherung finden sie nur in einer vom Staate und seiner Controle der finanziellen Erfolge einigermaassen unabhängigen Stellung. Der gewerbliche Standpunct muss unvermeidlich bei einer Erwerbsgesellschaft anwendbar sein, und

¹⁴⁾ Man kann im Unterschied hiervon wohl sagen, dass mitunter für die ganze Volkswirtschaft selbst bei einer niedrigen Rentabilität der Bahn u. s. w. eine Amortisation der Kosten der Bahn erfolgt, weil durch letztere andere natürliche Produktionskosten (s. meine Grundleg. §. 83) erspart werden und eine vermehrte Neubildung von Kapital stattfindet: Aber hier wäre eine Compensation zwischen dem in der Eisenbahn festgelegten und diesem neuen Kapital nur zulässig, wenn die Eigenthümer beider dieselben wären, also z. B. bei ausschliesslich öffentlichem Kapitaleigenthum.

¹⁵⁾ Vgl. Stein. Handb. d. Verwaltungslehre, S. 211. In Frankreich, bei den neueren Bahnen in Oesterreich u. a. L. m. regelmässig Heimfall der Privatbahnen. Frist jetzt meist 90—99 Jahr. S. u. §. 252.

nattürlich um so mehr, je grösser das Risiko ist, damit die Gewinnchance die Ausgleichung bringt. Das Gebührenprincip wird daher bei einer Gesellschaft das privatwirthschaftliche Princip der höchst möglichen Rente nicht verdrängen können. Gewisse Vorbehalte des Staats in Betreff der Tarifregelung, ohnehin practisch schwer durchzuführen, können einige Uebelstände vermindern, aber sie durchaus nicht beseitigen. Durch einen Gewinnantheil des Staats an einer höheren Rente oder durch die Besteuerung der letzteren kann der finanzielle Erfolg der rein privatwirthschaftlichen Verwaltung der Wege dem Staate und also der Gesammtheit zu einem Theile mit zu Gute kommen. Jedoch der grosse volkwirthschaftliche Uebelstand, die wichtigsten Verkehrswege der Neuzeit rein gewerblich, wenigstens während der Concessionsdauer, ausgenutzt zu sehen, bleibt immer. Die Concessionszeit muss aber im Durchschnitt nach der Wahrscheinlichkeit zur Amortisation des Baukapitals ausreichen, wenn sich Privatkapitalien zur Uebernahme der Wege bereit finden sollen, also meistens einige Menschenalter dauern. Je kürzer sie ist, desto mehr muss während ihrer der gewerbliche Gesichtspunct allein entscheiden können, damit durch eine Maximalrente wenigstens die Amortisation des Kapitals erleichtert werde. Uebernimmt der Staat dagegen diese Wege, so wird in der Regel das privatwirthschaftliche Princip während der Amortisationszeit des Baukapitals maassgebend sein, aber selbst in dieser Zeit wird der bloss gewerbliche Gesichtspunct selten allein hervortreten und noch weniger, allein hervortreten müssen. Denn jedenfalls ist der Staat in der Lage, jeden Augenblick den höheren Interessen des Verkehrswesens zu Liebe an Stelle des privatwirthschaftlichen das Gebührenprincip zu setzen. Bleibt aber die rein gewerbliche Verwaltung bestehen, so bietet sie wenigstens durch die Ueberschüsse guter Strecken die Mittel, ein Bahnsystem möglichst vollständig auszubauen und den Verlust an schlechten Linien zu decken.

Endlich ist wieder bei den kostspieligen Wegen die zeitlich gleichmässiger Vertheilung der Kapitalverwendung im höchstem Maasse erwünscht, wenn eine nachtheilige Verschiebung der ganzen nationalen Productionsfähigkeit vermieden werden soll (§. 233). Bei der unvermeidlichen Abhängigkeit einer solchen Kapitalverwendung für Wegebauten Seitens der Privatwirthschaften (Actiengesellschaften) vom Gang der Speculation spricht diese

Rücksicht stark mit für die Uebertragung gerade des kostspieligen modernen Wegewesens (Eisenbahnen) auf den Staat.

§. 237. Das Ergebniss der vorstehenden Betrachtung über die Stellung des Staats zu den einzelnen Verkehrswegen, über die Frage der Staatsübernahme und über die finanzielle Behandlung derselben im Falle der Uebernahme durch den Staat lässt sich folgendermaassen zusammenfassen:

1) Die natürlichen Wasserwege und die Land-Kunstwege für den gewöhnlichen Verkehr sind vom Staate und öffentlichen Körperschaften zu übernehmen und nach dem Gebührenprincip zu verwalten. Doch kann in manchen Fällen die kostenfreie Benutzung statthaft und selbst rathsam sein.

2) Die Wege, welche keine gleichzeitige Benutzung zu verschiedenen Transportdiensten gestatten, also namentlich Eisenbahnen und Telegraphen, führen leicht zu einem factischen Monopol. Sie werden deshalb passend vom Staate (Eisenbahnen mehr localer Bedeutung, Pferdebahnen auch von Provinzen, Kreisen und Gemeinden) übernommen. Der rein gewerbliche Standpunct in der Verwaltung im Interesse der Sache braucht hier nicht ausschliesslich maassgebend zu sein oder er hat wenn er gleichwohl obwaltet, weniger Bedenken.

3) Die Wege, welche nur für eine Art von Transportobjecten geeignet sind, die Telegraphen, eignen sich deshalb auch für die Uebernahme durch den Staat.

4) Die Wege, welche das Expropriationsverfahren im grossen Umfange nothwendig machen, die neuzeitlichen Eisenbahnen, Canäle, werden insofern passend vom Staate übernommen, als in diesem Falle die Eingriffe in das Privatgrundeigenthum ganz und gar ausschliesslich nur im öffentlichen Interesse erfolgen.

5) Die Uebernahme der wohlfeileren Kunstwege, der gewöhnlichen Landstrassen, Chausseen, Telegraphenleitungen, auf den Staat, theilweise auch auf die Selbstverwaltungskörper, ist finanziell unbedenklich, volkswirtschaftlich gut, weil sie die Wahl des leitenden Finanzprincips freistellt. Die Uebernahme der kostspieligen Wege, der Eisenbahnen, ist finanziell nicht immer ohne Bedenken. Doch kann das finanzielle Interesse des Staats durch die Annahme des privatwirthschaftlichen Finanzprincips für die Verwaltung sicher gestellt werden, wo dann die Vortheile des factischen Monopols wenigstens der Gesammtheit zu Gute kommen. Ausserdem bleibt

aber immer der grosse volkswirtschaftliche Vortheil, das rein gewerbliche Princip vermeiden und beliebig das Gebührenprincip einführen zu können. Und die Verwendung des Nationalkapitals erfolgt zeitlich gleichmässiger und dadurch vortheilhafter für die Productionsinteressen der ganzen Volkswirtschaft und für die ökonomische Lage der verschiedenen Bevölkerungsklassen, womit auch wichtige socialpolitische Interessen, die sich an die Kapitalverwendung im Wegebau knüpfen, gewahrt werden.

Im Ganzen: die verschiedensten Gründe sprechen bei allen verschiedenen Arten von Wegen für die Uebernahme auf den Staat (oder bei einzelnen Wegen auf die kleineren räumlichen Gemeinwirtschaften), sowie bei den wohlfeileren Wegen für das Gebühren- und bei den kostspieligeren wenigstens vor der Amortisation des Anlagekapitals für das privatwirtschaftliche Princip, das aber maassvoll durchgeführt werden kann.

III. — §. 238. Die Transportleistungen, insbesondere die Verkehrsanstalten. Die Stellung des Staats zu denselben und ihre finanzielle Behandlung im Falle der Staatsübernahme ergeben sich zum Theil als Folgerungen aus der hervorgehenden Erörterung über die staatliche und finanzielle Behandlung der Verkehrswege. Zum Theil hängen sie von besonderen, aus der Natur der einzelnen Transportleistungen und Verkehrsanstalten entnommenen Entscheidungsgründen ab.

A. Die Uebernahme von Verkehrsanstalten durch den Staat, und eventuell durch die localen Selbstverwaltungskörper.

1) Es liegt bei uns kein Grund dazu vor, dass der Staat im allgemein volkswirtschaftlichen oder in seinem besonderen finanziellen Interesse gewöhnliche Transportleistungen des freien Verkehrs übernehme, zu denen er technisch wenig geeignet ist. Dies gilt namentlich da, wo die Herstellung des Weges in der Hauptsache auch nicht Staatssache ist, also in Betreff der gewöhnlichen freien (nicht als regelmässiger Cours betriebenen) Schifffahrt auf natürlichen Gewässern, besonders auf der See; ferner wo der Weg zu verschiedenen gleichzeitigen Transportdiensten beliebig benutzbar ist (§. 235), also wiederum auf jenen Wasser- und auf den gewöhnlichen Landstrassen; endlich wo die Transportleistung am Meisten den Character gewöhnlicher gewerblicher Thätigkeit hat, insoweit also auch bei den „niederer“ Verkehrsanstalten, dem städtischen Fuhrwesen, dem Botencurs, dem Personen-

fahr- und dem Güterfrachtcurs auf den Landstrassen u. s. w. Thatsächlich kommen denn auch solche Transportleistungen und Verkehrsanstalten des Staats kaum vor.

Etwas anders muss die Entscheidung wohl in Betreff der Selbstverwaltungskörper, namentlich grösserer städtischer Gemeinden (Grossstädte) lauten. Die grossen Anhäufungen von Menschen rufen hier das Bedürfniss nach möglichst vollkommenen Anstalten für den Personenverkehr innerhalb verhältnissmässig geringer Entfernungen hervor. Diesem Bedürfniss kommt die moderne Technik entgegen. Der Verkehr muss häufig, regelmässig, rasch und wohlfeil sein. Er verlangt ein entwickeltes Omnibus-, Pferdeisenbahn- und zum Theil bereits Dampfbahnwesen. Das Princip der Uebertragung der Betriebsergebnisse zwischen Activ- und Passivlinien und Cursen kommt hier in ungewöhnlichem Maasse zur Geltung. Die in den städtischen Strassen selbst angelegten Eisenbahnen (bei besonders engen Strassen einigermassen selbst die Omnibuscurse) haben ein natürliches Monopol, sobald man dem Eigenthümer der Bahn das ausschliessliche Recht des Betriebs auf derselben giebt, was üblich, mitunter vom Erwerbsunternehmungen ausbedungen, wenngleich gerade bei Pferdebahnen nicht unbedingt nothwendig ist. Alle diese Umstände legen es nahe, solche städtische Bahnen und Verkehrsanstalten den Städten selbst zu übertragen, in dicht bevölkerten ländlichen Districten auch den Landgemeinden und Kreisen. Communale Behörden sind zur Uebernahme dieser Anstalten in technischer und ökonomischer Beziehung so gut befähigt als zur Uebernahme städtischer Gas- und Wasserwerke, und ebenso gut, als es Actiengesellschaften sind. Das finanzielle Interesse lässt sich dabei auch ganz gut wahrnehmen. Eine gleichmässiger und allseitigere Entwicklung dieser Verkehrsanstalten und die Verhütung eines neuen Monopols zu Gunsten des Privatkapitals ist nur so möglich. Die Gemeinden aber gewöhnen eine neue passende, halb privatwirthschaftliche, halb gebührenartige Einkommenquelle.¹⁶⁾

¹⁶⁾ Diese Auffassung des modernen städt. oder localen Communicationswesens ist eine Consequenz der in der „Grundlegung“ von mir mehrfach näher dargelegten u. begründeten Lehren. Auch hier ist Gewicht zu legen auf die moderne Technik, (Eisenbahnen!), ähnlich wie bei Gas- und Wasserleitung. Man kann wohl voraussagen, dass einst die Pferdebahnen mit ihrem ausserordentl. Monopol von den Gemeinden aufgekauft werden müssen, ebenso wie in Berlin schon die Wasserwerke. Vgl. meine Grundleg. I, §. 142, 146, mein Refer. üb. Actiengesellsch. auf d. Eisen. socialpol Congr. 1873, bes. These 5 u. 6 u. meine Ausführ. in Hildebr. Jahrb. XXI, 337.

§. 239. — 2) Die Personenfahrpost und die Packetpost ist jedenfalls anders als die Brief- und Geldpost des Staats zu beurtheilen und im Allgemeinen bei uns nicht mehr als nothwendig, die ersteren mitunter selbst nicht als gerechtfertigt anzuerkennen. Doch verhält es sich hiermit auf anderen Wirthschaftsstufen leicht anders und selbst auf der unsrigen lässt sich Einiges für die Beibehaltung der Personen- und Vieles für diejenige der Packetpost geltend machen.

Solange nemlich auf niedrigerer Stufe die erforderliche Betriebsamkeit der Privaten fehlt, der genannte Verkehr aber eine grosse allgemeine Bedeutung beanspruchen darf, kann sich die Ausdehnung der Post auf die genannten Transportobjecte immerhin empfehlen. Das ausschliessliche Recht des Staats auf postmässige Personen- und Packetbeförderung hat dann den Vortheil, eine gleichmässige Ausdehnung dieser Transportleistungen über das ganze Staatsgebiet zu ermöglichen, indem der Ueberschuss guter Strecken die Mittel liefert, das Deficit schlechter Strecken zu decken. Auch bei uns kann der Mangel an Concurrenz unter den Privatbeförderern wohl die Beibehaltung selbst der Personenpost noch für manche Gegenden rechtfertigen. Ausserdem wird durch eine Hinzufügung dieser Zweige, besonders der Packetpost zur Briefpost auch später noch und öfters wohl auch bei uns noch eine bessere Ausnutzung des Betriebspersonals und -Materials, also eine verhältnissmässige Billigkeit des Gesamtbetriebs ermöglicht, welche die Uebernahme dieser Zweige auf die Staatspost passend erscheinen lässt.

Aehnlich liegen die Verhältnisse mitunter bei anderen Verkehrsanstalten des Staats oder bei Transportdiensten, die der Staat für seine eigenen Zwecke einrichtet. So kann die Verbindung des Telegraphenwesens mit der Post und mit Eisenbahnen ökonomische Vortheile bieten und für die Uebernahme der Gesamtheit dieser drei Verkehrsanstalten wegen ihres nahen Zusammenhangs auf den Staat sprechen. Personen- und Gütertransport kann mit den Schiffahrtscursen der Kriegsschiffe verbunden werden u. dgl. m.¹⁷⁾

§. 240. — 3) Die Uebernahme anderer Verkehrsanstalten auf den Staat, namentlich solcher der „höheren“ Art,

¹⁷⁾ Dies war z. B. der Fall mit den österr. kleinen Kriegsdampfern auf den italien. Seen; wenn ich nicht irre unter Louis Philipp auch mit franz. Kriegsdampfern auf dem Mittelmeer.

wie Post (Brief- und Geldpost), Telegraphie, Eisenbahnbetrieb, ist in vielen Fällen von vornherein nicht nur nicht unpassend, sondern aus entscheidenden Gründen zweckmässig. Im einzelnen Lande wird die Entscheidung mit nach den concreten Verhältnissen und mit Recht unter Berücksichtigung der einmal vorliegenden geschichtlichen Entwicklung statt finden. Doch lassen sich folgende allgemeine Sätze als Richtschnur aufstellen:

a) Die Uebernahme einer Verkehrsanstalt auf den Staat empfiehlt sich namentlich dann, wenn die Güte der technischen Leistung einer solchen Anstalt von der möglichst weiten und gleichheitlichen Ausdehnung des regelmässigen Transportdiensts über das ganze Staatsgebiet und selbst von der internationalen Verbindung der Verkehrsanstalt mit den gleichen Anstalten in fremden Staaten bedingt ist. Dieser Fall liegt bei der Post, besonders bei der Briefpost, bei dem Telegraphenbetrieb und zum Theil auch bei dem Eisenbahnbetrieb vor.

b) Wenn der Transportdienst einer Verkehrsanstalt nur mittelst einer fest bestimmten, regelmässig organisirten Benutzungsweise eines Wegs möglich ist, auf welchem nicht gleichzeitig neben einander verschiedene Transportdienste stattfinden können (§. 235), so liegt es nahe, dass der Eigenthümer des Wegs auch der Unternehmer der Verkehrsanstalt wird: Fall der Eisenbahnen, Telegraphen. Das factische Monopol, welches hierdurch auch für die Verkehrsanstalt entsteht, verliert wiederum am Ersten seine Bedenken, wenn der Staat mit dem Wege auch die Verkehrsanstalt übernimmt.

c) Wenn eine Verkehrsanstalt durch Private (Einzelne oder Erwerbsgesellschaften) gegründet werden soll, so muss ihr mitunter, wenigstens für eine Zeitlang, selbst ein rechtliches Monopol vom Staate gegeben werden. Dies ist namentlich in dem Falle nicht immer zu vermeiden, wenn für die Verkehrsanstalt, wie bei Eisenbahnen, erst der kostspielige Weg hergestellt werden muss. Die Uebernahme der Verkehrsanstalt auf den Staat ist dann ein Mittel, um die etwaigen Nachtheile eines solchen Monopols zu verhindern, weil der Staat in der Wahl des leitenden Finanzprincips bei der Verwaltung freier gestellt ist und ihm, also der Gesamtheit, die etwaigen finanziellen Vortheile des Monopols zukommen: wiederum Fall der Bahnen, Telegraphen, auch

wohl der Schifffahrts-, besonders der Dampfschifffahrts-course.¹⁸⁾

d) Je mehr der Transportdienst einer Verkehrsanstalt aus der regelmässigen Wiederholung einer grossen Anzahl gleicher einzelner Thätigkeiten besteht und sich auf ziemlich feste mechanische Regeln zurückführen lässt, also nach bestimmten Schablonen geführt werden kann und muss; ferner je mehr in Consequenz hiervon der Spielraum des speculativen Moments eingeengt wird; endlich je mehr wegen der Natur und Ausdehnung und Grösse der Verkehrsanstalt der Betrieb mittelst eines grossen Beamtenmechanismus durchgeführt werden muss: desto gleichartiger betreibt der Staat und betreiben Private und vollends die hier unvermeidlichen Gesellschaften natürlicher Weise eine Verkehrsanstalt und desto weniger steht der Staatsbetrieb wegen seiner sonstigen, ihm etwa anklebenden Mängel hinter dem Privatbetrieb technisch und ökonomisch zurück. Dagegen kommen der Staatsverkehrsanstalt die allgemeinen Vorzüge der Staatsbeamtenschaft gegenüber der Privatbeamtenschaft, welche aus der eigenthümlichen Organisation des Staatsdiensts hervorgehen (§. 71 ff.), zu Gute. Dieser Fall liegt bei der Post, beim Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb, unter Umständen, wenn auch selten und in geringerem Maasse, beim Dampfschiffahrtscourse vor. Daher ist die Uebernahme dieser Verkehrsanstalten auf den Staat auch aus solchen Gründen wieder passend.

e) Manche Verkehrsanstalten lassen sich zweckmässig miteinander verbinden, weil die in einem einzelnen Dienste nicht vollständig ausgenutzten Arbeitskräfte und Kapitalien zum Theil Dienstthätigkeiten für mehrere solche Anstalten übernehmen können. Daraus ergibt sich eine grössere Oekonomie des Betriebs. Auch dieser Umstand spricht für den Staatsbetrieb, da die Vereinigung mehrerer Verkehrsanstalten in Privathänden zu leicht bedenkliche factische Monopole schafft. Manchfach bietet sich für den Staat Gelegenheit, gewisse Post-, Bahn- und Telegraphenämter zusammenzulegen, wodurch der gesammten Volkswirtschaft Kosten erspart und eventuell niedrigere Tarife ermöglicht werden.¹⁹⁾

¹⁸⁾ Mehrfach ist früher bei Dampferlinien ein Monopol vorgekommen, z. B. bei der österr. Donaudampfschiffahrtsgesellsch. (in Folge der späteren Freigebung der Donauschiffahrt von d. österr. Regierung gegen Entschädigung in Form von Zinsgarantie abgelöst).

¹⁹⁾ Je kleiner die Post- u. Telegraphenämter, desto nothwendiger natürlich die Zusammenlegung, so z. B. in d. Schweiz. Allerdings hier auch öfters Verbindung

f) Wenn Privatverkehrsanstalten nur mit Hilfe bedeutender finanzieller Subventionen oder wahrscheinlich wirksam werdender Zinsgarantien zu Stande kommen, so wird oftmals auch die directe Staatsübernahme besser als eine solche indirecte sein, im Finanzinteresse wie im volkswirtschaftlichen: häufiger Fall bei Bahnen, auch wohl bei Canälen. Wird aber so vorgegangen, so gelangt wieder in heilsamer Weise das Princip der Uebertragung der Ertragsergebnisse von Activ- und Passivcursen zu practischer Wirksamkeit: es vermindert sich dann das finanzielle Risiko für den Staat und es steigert sich seine finanzielle Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Ausdehnung der betreffenden Verkehrsanstalten.

g) Je grösser die allgemeine Bedeutung einer Verkehrsanstalt für das gesammte Cultur- und Wirthschaftsleben eines Volks ist und je gleichmässiger die Vortheile derselben den einzelnen Bevölkerungsklassen zu Gute kommen, desto mehr erscheint wiederum die Uebernahme auf den Staat passend, und als das beste Mittel, die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Zugleich bietet alsdann die mögliche Auswahl zwischen den verschiedenen Finanzprincipien den Vortheil, durch die differente Normirung der Benutzungspreise (Tarife) der einzelnen Verkehrsanstalten und der verschiedenen Leistungen der letzteren, die etwaige Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Gesellschaftskreise unter nothwendiger Wahrnehmung des staatlichen Finanzinteresses richtig zu berücksichtigen.

Aus allen diesen Gesichtspuncten empfiehlt sich die Uebernahme der Post, besonders der Briefpost (nicht so unbedingt der Packetpost, noch weniger der Personenpost), ferner diejenige der Telegraphen und zum Theil auch der Eisenbahnen und Canäle auf den Staat, während der Schifffahrts- und auch der Dampfschifffahrtscurse wohl nur ausnahmsweise vom Staate zu übernehmen ist.²⁰⁾

§. 241. — B. Die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten des Staats im Allgemeinen. Auf Staatsstrassen und auf Staatsverkehrsanstalten lassen sich alle vier

beider Zweige mit Bahnämtern der Privatbahnen, oder Uebertragung des Post- und Telegraphendienstes an Privatbahnbeamte, was aber immer grössere Schwierigkeit macht, als wenn alle drei Verkehrsanstalten dem Staate gehören. Auch in Deutschland jetzt immer mehr Zusammenlegung von Post- u. Telegraphenämtern.

²⁰⁾ Es wird hier Manches auf die geograph. Lage eines Landes ankommen und ob die Privatbetriebsamkeit ausreicht. England wird freilich keiner Staatsdampferlinien nach dem Continent bedürfen, aber es subventionirt immerhin die Linien nach Nordamerika u. s. w. Schweden, Norwegen, Dänemark werden ebenso gut Staatsdampfer- als Staatsbahnlinien einrichten.

Finanzprincipien (§. 133) anwenden und in der Geschichte wie in der Gegenwart finden sich Beispiele der Anwendung. Schon dieser Umstand spricht dafür, dass sich auch hier nicht ein einziges Princip als das überall und allzeit und für alle Verkehrsanstalten richtige, als das schlechtweg „rationelle“ bezeichnen lässt. Nur für eine gegebene Zeit und für gegebene Länder auf einer bestimmten Stufe der Cultur und Volkswirthschaft kann man eine Entscheidung unter Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse treffen. Dieselbe wird für unsere Länder in der Gegenwart etwa folgendermassen ausfallen:

1) Die Verwaltung von Staatsverkehrsanstalten nach dem reinen Regalitäts- oder Besteuerungsprincip, wo durch Ausschluss der freien Concurrrenz ein grösserer Reinertrag erzielt werden soll, ist zu verwerfen. Denn sie widerspricht dem Hauptgrunde, dessentwegen der Staat Verkehrsanstalten übernimmt, nemlich dem allgemeinen Verkehrsinteresse. Sie hemmt die Benutzung der Verkehrsanstalten statt sie zu fördern. Sie führt endlich zu einer schlechten, ungleichmässigen Form der Besteuerung. Mit Recht ist daher dieses Finanzprincip, wo es etwa bestand, wie gelegentlich bei der Post, fast allgemein aufgegeben worden. Die Bemerkung über die Porti in §. 242, Nr. 1 steht mit dem hier Gesagten nicht im Widerspruch.

2) Die Verwaltung nach dem Princip der reinen Staatsausgabe wäre im Allgemeinen ein zu grosses Zugeständniss für die Benutzer der betreffenden Anstalten gegenüber der ganzen Bevölkerung, welche dann die vollen Kosten aus den allgemeinen Steuern zu decken hätte. Sie ist nicht gerechtfertigt, weil die Vortheile sich niemals ganz gleichmässig vertheilen; nicht nöthig, weil die Benutzer einen Dienst geleistet erhalten und wenigstens zum Theil sich leicht in der Beanspruchung dieser Dienste beschränken können; und finanziell bedenklich, weil nicht bloss die Anlagekosten, sondern auch nicht einmal die laufenden Betriebskosten gedeckt werden, während diese durch die unentgeltliche Benutzung noch steigen. Durch eine, wenn auch mässige Gebühr wird die Benutzung auf das wahre Bedürfniss eingeschränkt, überhaupt ökonomischer verfahren. Die Finanzlage einer Verkehrsanstalt lässt sich auch nur bei allgemeiner Zahlung aller Benutzer richtig erkennen. Daher ist mit Recht die Beseitigung der Portofreiheiten, der freien Eisenbahnfahrt u. s. w. zu verlangen, und neuerdings auch meistens in der Praxis durchgeführt. Unent-

geltliche Dienstleistung der Staatsverkehrsanstalten soll demnach nur die seltene Ausnahme bilden. Sie stellt dann eine verhüllte Staatsausgabe dar, wird aber besser ganz vermieden, im Nothfall sogar gegen Uebernahme offener Zahlungen der Staatscasse an die Benutzer, damit diese alsdann die gewöhnlichen Gebühren entrichten.

3) Die Verkehrsanstalten des Staats sind daher nach dem Gebührenprincip und nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Welches von beiden gewählt, wie weit bei der Anwendung des ersteren auf volle oder bloss auf theilweise Kostendeckung, und bei der Anwendung des zweiten auf den höchst möglichen erreichbaren Gewinn abgezielt werden soll, das hängt ab a) von dem Grade der Gemeinnützigkeit der einzelnen Verkehrsanstalt und ihrer verschiedenen Transportleistungen, b) von der Höhe des Kostenaufwands für die Anstalt und für den etwa mit ihr verbundenen Weg, c) von der Art und Weise, wie der Staat diese Kosten gedeckt hat (durch Schuldaufnahme oder Verwendung ordentlicher Einnahmen, besonders Steuern) und d) von dem Umstande, ob und wieweit die Kosten (Schulden) bereits amortisirt sind.

Hiernach wird im Ganzen die Post, mit Ausnahme einzelner Theile, wie des Personen- und unter Umständen des Packettransports, die Telegraphie unter das Gebührenprincip, der neu erbaute Canal, die Eisenbahn und der Schifffahrtscurs sowie die Personen- und eventuell die Packetpost unter das privatwirthschaftliche Princip fallen. Demgemäss sind die Einnahmen aus diesen Verkehrsanstalten in diesem Werke auch in die Abschnitte theils von den privatwirthschaftlichen Einnahmen, theils von den Gebühren gereiht worden. (§. 135.)²¹⁾

§. 242. Allgemeine Grundsätze der finanziellen Behandlung der Staatsverkehrsanstalten. Das Nähere über die einzelnen Anstalten s. in den betreffenden Abschnitten. Die allgemeinen Grundsätze, welche bei uns passend für die finanzielle Behandlung der einzelnen Anstalten maassgebend sein dürften, müssen aber aus einem gemeinsamen obersten Princip abgeleitet werden. Sie lassen sich kurz etwa folgendermaassen für jede Anstalt zusammenfassen:

²¹⁾ Nur dass des sonstigen Zusammenhangs wegen alle Zweige der Post im Abschnitt von der Postgebühr behandelt werden. Ueber Stein's Polemik gegen meine Behandlung s. o. §. 135 Note 5.

1) Die Briefpost und wohl auch die etwa mit vom Staate betriebene Geldpost ist nach dem Gebührenprincip, die Personenpost, unter Umständen auch die Packetpost nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Bei letzterem Zweige lässt sich aber die Anwendung des Gebührenprincips auch rechtfertigen.

a) Die Gebühreneinnahme bei der Brief- und Geldpost soll die Kosten und zwar unbedingt die laufenden Betriebskosten, im Allgemeinen aber auch die Zinsen des im Postwesen steckenden Anlage- und Betriebskapitals decken, aber keine Ueberschüsse oder nur solche, welche zur Tilgung des Anlagekapitals und zur Ausdehnung und Verbesserung des Postwesens dienen, geben. Portoermässigungen, welche mit erheblichen und länger dauernden Einnahmeausfällen verbunden sind, können sich zwar später in Folge der Verkehrssteigerung wieder völlig bezahlt machen. Immerhin wird bei ihnen zu beachten sein, ob und wie weit sie vornemlich einer Classe der Bevölkerung zum Vortheil gereichen, und zwar derjenigen, welche durch directe Steuern schwer entsprechend zu treffen ist: dem Handels- und zum Theil dem Gewerbestande. In diesem Falle fehlt das Merkmal der gleichmässigen Gemeinnützigkeit, so das mindestens eine sehr sorgfältige Prüfung verlangt werden muss, ob der Einnahmeausfall nicht doch auf der Staatscasse wird sitzen bleiben. Dies muss möglichst vermieden werden.

b) Die Personenpost muss bei uns wohl unbedingt nach dem privatwirthschaftlichen Princip verwaltet werden. Es ist daher bei ihr der höchst mögliche Reinertrag zu erzielen, wie er unter den bestehenden Concurrenzen erreichbar ist. Unsere geltenden Personenposttarifsätze möchten vielfach zu niedrig sein. In der Praxis wird der Preis freilich nicht so hoch steigen dürfen, dass die Post concurrenzunfähig würde, aber doch so hoch, dass der sich bildende Verkehr die Mitausnutzung des Personals und Materials der übrigen Postzweige, und damit die ganze Postanstalt möglichst rentabel macht. Tarifreductionen in der Personenpost müssen daher immer einen finanziellen Zweck haben, solche in der Briefpost können auch einem volkwirthschaftlichen Zwecke entspringen, also selbst zu einer dauernden Einbusse am bisherigen Reinertrag führen.

c) Für die Packetpost liegt die Sache ähnlich, jedoch nicht ganz so, wie für die Personenpost, weil bei ihr wenigstens zum

Theil dieselben Erwägungen wie bei der Briefpost in Betracht kommen können.

Wenn Personen- und Packetpost dem Staate directen Verlust bringen, so muss bei uns wohl auf ihre Einstellung hingearbeitet werden. Alsdann sind die vielleicht früher im finanziellen Interesse eingeführten etwaigen ausschliesslichen Rechte der Post auf den Betrieb der regelmässigen Personen- und Packetbeförderung zu beseitigen, damit die Privatindustrie die erforderlichen Verkehrsanstalten schaffen kann. Nach diesem Gesichtspuncte hat man mit Recht neuerdings manche im Postregal enthaltene Vorrechte aufgehoben, so auch in der neuesten Deutschen Postgesetzgebung.

2) Die Telegraphie ist zwar im Ganzen wie die Post nach dem Gebührenprincip zu verwalten, aber doch schon mit einer weiteren Annäherung an das privatwirthschaftliche Princip. Denn sie dient in höherem Maasse einem Classeninteresse der Handel- und Gewerbetreibenden, sogar vornemlich dem Grosshandel und Grossgewerbe. Daher ist soweit als möglich der Ersatz der Betriebsauslagen und der Zinsen und Amortisationsquoten des Anlagekapitals zu verlangen und ein Ueberschuss darüber hinaus weniger anfechtbar als im Postwesen.

3) Canäle sind, so lange die grossen Anlagekosten, welche meistens durch Schuldaufnahme bestritten werden, nicht amortisirt sind, nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Der rein gewerbliche Standpunct einer höchstmöglichen Rente braucht dabei jedoch selbst während der Amortisationszeit nicht innegehalten zu werden, wegen der grossen Gemeinnützigkeit und hohen volkwirthschaftlichen Bedeutung billigen Transports von Massenproducten zur Consumption wie zur Verwendung in der Production der Gewerke und der Landwirthschaft. Es genügt, wenn aus dem Reinertrag das Kapital verziinst und getilgt werden kann. Dies ist aber auch gewöhnlich zu verlangen und ein Gewinn darüber hinaus, der bei mässigen Tarifen erzielt wird, ist immerhin auch statthaft. Später, nach erfolgter Amortisation des Anlagekapitals wird bei den Canälen das Gebührenprincip um so eher eintreten dürfen, je ausschliesslicher sie dem Massentransport dienen.

4) Eisenbahnen sind zunächst ebenfalls nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten, solange das grosse in ihnen steckende Kapital zu verzinsen und zu amortisiren ist. Sie dürfen selbst zu einer grösstmög-

lichen Rente gebracht werden, wenn diese nicht durch monopolistische Ausbeutung, Ausschluss berechtigter Concurrenzlinien u. s. w., sondern durch die freie Verkehrsgestaltung erreicht wird, wo sie nicht Steuer, sondern wie bei den Privatbahnen Gewerbsgewinn ist. Der Vorthail beim Staatsbahnwesen besteht jedoch darin, dass eine solche Verwaltung nach dem rein gewerblichen Grundsatz nicht unbedingt nöthig ist (§. 236). Ist dieser Grundsatz gleichwohl der die Verwaltung leitende, so wird die Sachlage aber immer noch nicht schlimmer, wie beim Privatbahnsystem. Dagegen ergibt sich der Vorthail, dass die grösseren Ueberschüsse der Staatscasse zufließen und dann zur Deckung etwaiger Deficite anderer Bahnen verwendet werden können. Auf diese Weise lässt sich am Leichtesten ein gutes Bahnsystem im ganzen Staatsgebiet durchführen. Das Streben nach höchst möglicher Rente ist um so weniger bedenklich, wenn es durch Tarifiereductionen, besonders im Güterverkehr verwirklicht wird, — oft das beste Mittel dafür. Ein absichtlicher Verzicht auf einen möglichen Ueberschuss, der durch übermässige Tarifiereductionen bewirkt würde, ist dagegen im Allgemeinen nicht nothwendig, und wohl erst zweckmässig nach vollendetem Ausbau wenigstens der Haupttrouten des Bahnnetzes. Ein solcher Verzicht sogar auf den vollen Ersatz der Zinsen — also die Anwendung des Gebührenprincips — ist vor erfolgter Amortisation des Baukapitals selbst ungerecht. Letzteres um so mehr, je mehr bloss der Personen-, besonders der Vergnügungsverkehr profitirt, je weniger wichtig eine Bahn für den Güter-, besonders für den Massenproductenverkehr ist, und je ungleichmässiger die Staatsbahnen sich über das Staatsgebiet erstrecken. Denn hier nehmen die einzelnen Landestheile ungleichen Antheil an dem Nutzen der Bahnen. Es gilt dann von zu billigen Tarifen etwas Aehnliches wie im Staatsforstwesen von der billigen Holzabgabe (§. 202).

Erst wenn das Baukapital der Bahnen ganz oder grossentheils getilgt ist, die Bahnen sich möglichst gleichmässig über das Staatsgebiet ausdehnen, ist das Gebührenprincip zulässig. Von den einzelnen Transportleistungen der Bahnen wird es dann besonders der Massengüterverkehr und der Personenverkehr in den niederen Wagenklassen sein, welcher durch starke, selbst dauernde Einbusse bringende Tarifiereductionen zu begünstigen ist (§. 268, 270, 271). Bei dem sonstigen Transport

wären dagegen Tarifiereductionen nur zulässig, soweit sie den Reinertrag der Unternehmung steigern.²²⁾

5) Schifffahrts-, insbesondere Dampfschifffahrtscurse sind nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Nur auf sehr wichtigen Strecken, für gewisse Transporte darf statt dessen das Gebührenprincip angewendet werden. Eine Sonderstellung kann solche Schiffahrt ausserdem als Zweig des Postwesens einnehmen.

Die vorstehenden Sätze sind das Resultat einer zusammenfassenden Betrachtung des gesammten Verkehrswesens. Eine solche Betrachtung muss der Besprechung der einzelnen Wege und Anstalten vorangehen. Jene Sätze dürfen als Regel für unsere Staaten gelten. Sie können und werden mitunter Ausnahmen erleiden, alsdann aber mit der nicht zu übersehenden Consequenz für die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzen: der Staat betrachtet die Uebnahme von Verkehrsanstalten als eine so wesentliche Aufgabe, dass er ihre Kosten wie diejenigen der meisten Thätigkeiten zur Durchführung wesentlicher Staatszwecke ganz oder theilweise aus allgemeinen Steuern bestreiten zu dürfen glaubt. Ob diese Consequenz richtig ist, muss im einzelnen Falle entschieden werden: im Allgemeinen ist es zu bezweifeln.

16. Abschnitt.

Eisenbahnen.

1. Die Systemfrage: Staatsbahnen oder Privatbahnen?¹⁾

§. 243. Einleitung. Das Urtheil lautet nach dem Ergebniss der Erörterungen über das gesammte Verkehrswesen im vorigen

²²⁾ Daher Umpfenbach's Anwendung des Gebührenprincips auf die Staatsbahnen verfrüht, Fin. §. 37—39. Ganz in Uebereinstimm. mit Obigem Nasse, Frage d. Tariferhöh. Jena 1874 (aus Hildebrands Jahrb. XXII) S. 31 ff.

¹⁾ Die eingehende Behandlung der Eisenbahnfrage ist hier aus der 6. Ausg. im Ganzen wenig verändert herüber genommen worden. Vgl. 6. A. §. 225 ff. Ueber den an sich richtigen Einwand vom Standpuncte strenger Systematik aus gegen die genauere Darlegung dieser Lehre in der Finanzwissenschaft habe ich mich mehrfach schon oben geäußert. S. u. A. die Note 1 des vor. Abschnitts, S. 526. — Meine jetzige Behandlung der Frage ist nur im Ganzen den Staatseisenbahnen principiell noch etwas günstiger als in d. 6. A., wo der bezügliche Abschnitt bereits ganz von mir herrührte. Es erklärt sich dies einmal aus den neueren Erfahrungen im Eisenbahnwesen, die auch in der Eisenbahnliteratur der neuesten Zeit eine grosse Bewegung und eine bemerkenswerthe Wandelung zu Gunsten der

Abschnitt im Allgemeinen zu Gunsten der Staatsbahnen, denen unseres Erachtens muthmasslich die Zukunft gehören wird.

Staatsbahnen hervorgerufen haben; sodann mehr noch aus der immer mehr gewonnenen Erkenntniss, welche ich in der „Grundlegung“ darlegte, von der Aufgabe des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems und der volkwirthschaftlich und socialpolitisch richtigen Scheidung zwischen eigentlichem Privateigenthum der Privatwirthschaften und „öffentlichem Eigenthum“ in den Händen des Staats und der Selbstverwaltungskörper oder, dies in meiner ökonomischen Terminologie in der Grundleg. ausgedrückt, der Zwangsgemeinwirthschaften. Endlich war speciell in dieser Frage für mich noch massgebend die schärfere Erkenntniss von der nothwendigen und berechtigten Function der „öffentlichen Unternehmung“ auch in der materiell-wirthschaftlichen Sphäre, als eines hauptsächlichsten Mittels zur richtigen Einengung des Gebiets des privatwirthschaftl. Syst. überhaupt und des Actiengesellschaftswesens speciell. Ich beziehe mich hierfür auf mein Referat über Actiengesellschaften auf dem Eisenacher socialpolit. Congr. 1873 (vgl. die Verhandl. u. Hildebrand's Jahrb. XXI). Die principiellen Anschauungen über die Fragen der „Organisation der Volkswirtschaft“, welche in der Hauptsache schon in meiner Eisenbahnlehre in der 6. Ausg. u. in jenem Referate, sowie in der „Grundlegung“ entwickelt u. begründet worden sind, wurden früher vielfach angegriffen u. auch von den Fachgenossen verwandter Richtung bemängelt. Ich kann mit Genüthung constatiren, dass sich jene Anschauungen seitdem immer mehr Bahn gebrochen haben, und, wie dies in volkwirthschaftl. Fragen öfters so geht, schon jetzt beinahe als „selbstverständliche“ sogar bei ehemaligen principiellen Gegnern gelten. Namentlich ist die Schwenkung in der öffentl. Meinung und bei vielen Stimmführern der „Deutschen Freihandelschule“ zu Gunsten d. Staatsbahnsystems sehr bemerkenswerth.

Die Gesichtspuncte, welche im Text in der Eisenbahnfrage vertreten werden, haben seit dem Erscheinen der 6. Ausg. immer allgemeinere Zustimmung gefunden. Die schlimmen Erfahrungen mit dem „Gründungswesen“ bei den jüngeren deutschen Privateisenbahnen, die in der ganzen Welt gewonnene Einsicht, dass die „Concurrenz“ im Eisenbahnwesen in keiner Weise die erwarteten Früchte trug, der Tarifwirrwarr in Deutschland, die Erprobung des Staatsbahnwesens bei uns — und zwar Bau und Betrieb durch den Staat — erklären diese Wandelung der Meinungen zur Genüge. Vielleicht kann eine so eingehende Beweisführung, wie sie im Texte in der Frage des Staats- u. Privatbahnsystems erfolgt, in nicht zu ferner Zeit als ein hors d'oeuvre erscheinen.

Die literarische Bewegung in den Eisenbahnfragen war in den letzten Jahren sehr lebhaft. Wir haben besonders werthvolle Untersuchungen „inductiver Art“ erhalten über „das Problem der Concurrenz unter den besonderen Umständen des Eisenbahnwesens“, wo Cohn's u. gen. Werk hauptsächlich hervorzuheben ist. Die Bedeutung dieser Arbeit und einzelner kleinerer anderer liegt vornehmlich darin, mit dem Thatachenmaterial die Sätze zu belegen, welche nach der deductiven Methode aus dem Wesen der Eisenbahnunternehmung und der bei ihr bestehenden Gestaltung der Concurrenz abgeleitet werden können und wurden. „Einige Lehrbuchparagraphe“ können natürlich die Beweisführung nicht allseitig liefern aber doch die principiellen Hauptpuncte richtig und mit genügender Schärfe darlegen. Dies Verdienst glaube ich meiner Eisenbahnlehre in d. G. A. der Finanzwissenschaft auch den neueren „inductiven“ Forschungen gegenüber vindiciren zu dürfen (vgl. G. Cohn, Streitfragen d. Eisenbahnpolitik, Berl. 1874, S. 5).

Eine ganze Broschürenfluth hat sich in Deutschland an zwei jüngste Vorgänge in der Eisenbahnpolitik angeknüpft, an die preuss. Untersuchungscommission über das Eisenbahnconcessionswesen (1874) und an das Project, die deutschen Bahnen in Reichseisenbahnen zu verwandeln. Gross ist das wissenschaftliche Ergebniss dieser Streitschriftliteratur für die ökonom. Seite der Eisenbahnfrage nicht. Spreu überwiegt den Weizen weitaus. Ich führe sie indessen unten ziemlich vollständig an, wenigstens soweit ich sie selbst kennen lernte, weil sie immerhin ein gutes Bild von dem Principienkampf giebt. Der Bericht jener Untersuchungscommission kommt über Halbheiten leider nicht hinaus.

Dieses Urtheil ist jetzt noch einer Prüfung bloss nach den Verhältnissen des Eisenbahnwesens an und für sich

Werthvoller sind die vielfachen Erörterungen über Tarifpolitik, die z. Th. auch ihr rein wissenschaftliches Interesse für die Theorie der Preisbildung haben. (S. u. §. 264).

Endlich beginnt die immer reichere technische Literatur über Eisenbahnwesen allmählig auch ein wenig die nationalökonomische Seite der Bahnen zu würdigen, freilich bisher meist ohne genügende Beherrschung dieser Seite der Fragen. Besonders hervorzuheben sind hier v. Weber's Schriften, namentlich die neuesten. Hier tritt zwar klar die rein autodidactische nationalökonomische Bildung des Verfassers hervor. In der von ihm sehr richtig behandelten Frage der Haupt- und Secundärbahnen hat Weber z. B. noch keine Ahnung davon, dass hier ein blosser bedeutsamer Specialfall des allgemeinen Gesetzes des extensiven u. intensiven Bodenaubaus gerade in Bezug auf das Wegewesen vorliegt, wie ich in der 6. A. §. 246 schon nachgewiesen habe. Aber überall kommt Weber doch als eminenter Techniker und Kenner des Eisenbahnwesens auf die richtige Spur des Nationalökonomen.

Ganz isolirt steht die sonderbare Ansicht von L. Stein, der — im Privatbahnwesen, dieser Blüthe des speculativen Kapitalismus, „eine Erscheinung des Princips der Selbstverwaltung“ (!) sehen will und „nicht versteht, wie man die letztere allenthalben befördern, aber in diesem wichtigen Theile der Verwaltung grundsätzlich anschliessen will“ (Handb. d. Verwaltungslehre, 2. A., Stuttg. 1876, S. 406). Das Princip der Selbstverwaltung im Eisenbahnwesen kann nur zu Bahnen der Selbstverwaltungskörper der Provinzen, Kreise, Gemeinden, neben den Staatsbahnen (sogen. Localbahnen), aber doch wahrlich nicht zu Bahnen von Actiengesellschaften führen. Stein's Ausführung a. a. O., S. 408, scheint mir zur nemlichen Consequenz gelangen zu müssen. S. u. §. 252, bes. §. 255.

Literatur. Geschichte u. z. Th. Statistik d. Eisenbahnwes.: Stürmer, Geschichte d. Eisenbahnen, 1. Th., Bromb. 1872. 2. Th. 1876. Schmeidler, Geschichte d. deutsch. Eisenbahnwesens, Lpz. 1871. J. Michaelis, Deutsch. Eisenbahnen, 3. A., Lpz. 1863. Behm, d. modern. Verkehrsmittel, Ergänzungsheft 19 zu Petermann's geogr. Mittheil. Kr. X. v. Neumann-Spallart (Wien), Uebersichten über Product., Welthandel u. Verkehrsmittel, in Behm's Geograph. Jahrb., das alle 1 bis 2 Jahr erscheint, so in B. VI (1877) S. 663 ff. über Eisenbahnen (diese Berichte sind vorzüglich u. sehr dankenswerth. Ebenso v. dems. Verf. im offic. österr. Bericht über d. Pariser Anstell., Wien 1867). Dann die meistens jährlichen amtlichen und halbamtlichen Statistiken des Eisenbahnwesens der einzelnen Länder. Für Deutschland bes. die deutsche Eisenbahnstatistik, herausgeg. von der geschäftsführenden Direction des Vereins D. Eisenbahnverwalt., XXV. Jahrg. f. 1874, Berlin 1876. Für Preussen, Statist. Nachrichten v. d. preuss. Eisenbahnen, herausgeg. v. Handelsministerium, letzter B. f. 1875, Berl. 1876 (die beste amtl. Eisenbahnstatist.). Für Oesterreich, Nachrichten v. d. österr.-ungar. Bahnen, Wien 1876. — Eisenbahnjahr. v. Oest.-Ung. v. Kohn, jährl. — Für d. Geschichte des engl. Eisenbahnrechts u. bes. f. d. wichtig. Enquêtes d. 1. B. d. u. gen. Werks v. G. Cohn. Der Bericht des parlam. Ausschusses v. 1872 auch bei Dorn a. a. O. (s. u.).

Volkswirtschaftl. u. volkswirtschaftspolitische (verwaltungsrechtliche) Seite. Knies, d. Eisenbahnen u. ihre Wirkungen, Braunsch. 1853 (noch immer beachtenswerth, richtige Betonung der Relativität der Argumente für u. wider in der Staats- u. Privatbahnfrage, S. 38 ff.). O. Michaelis, d. Monop. d. Eisenbahnen, 1861, ders., Haftpflicht u. natürl. Monopol der Bahn, volkswirtschaftl. Vierteljahrsschr., 1863, II, ders., Differ. Tarife d. Bahnen, eb. 1864, I, ders., Eisenbahnactionäre u. Interessenten, eb. 1864, II, jetzt z. Th. im 1. B. seiner volkswirtschaftlichen Schriften (Michaelis damals in diesen wie in seinen and. Arbeiten ein typischer Vertreter der „Deutschen Freihandelschule“). — Schäffle, in s. gesellschaftl. Syst. menschl. Wirthsch., 2. A., §. 262 ff., 3. A. II, 230 ff. — Jäger, Lehre v. d. Eisenbahnen, München 1865. — Vogt, schweiz. Studien über Eisenbahnwesen, deutsche Vierteljahrsschr. 1859; ders. über die Frage, ob Eisenbahnen u. s. w. vom Staate oder v. d. Privatindustrie zu bauen in d. Annales de l'associat. internat. p. le

zu unterziehen. Diese Prüfung muss, wie in den analogen anderen Fällen, immer von dem doppelten Standpunkte des volkswirth-

progrès des sciences social. 4. sess. (Berne), Par. et Brux 1866, p. 635–650 (mit unbedeut. Debatte). — Perrot, d. deutschen Eisenb. Rost. 1870, ders., die Reform d. Eisenbahntarifs im Sinne d. Pennyponto, Bremen 1869 u. viele Aufs. in Zeitschr., die Beweisführung immer sich in gleicher Weise wiederholend. S. Perrot's Eisenbahnreform, Rost. (1871), ders., Deutsche Eisenbahnpolit., Berlin 1872, ders., die Differentialtarife der Eisenbahnen, Berl. 1874. — Mehrfache Verhandlungen auf den deutschen volkswirthsch. Congr., so zu Stuttgart 1861, zu Danzig 1872, zu Wien 1873, mit dem steten Bemühen, durch Aufstellung irgend einer Formel (Trennung v. Fahr- u. Frachtverkehr, bestimmte Tarifprincipien u. s. w.) das unliebsame Zugeständniss vermeiden zu können, dass die Grundsätze des privatwirthsch. Concurrenzsystems sich im Eisenbahnwesen unanwendbar zeigen. S. auch in dieser Richtung: Dorn, Aufgaben d. Eisenbahnpolit., Berl. 1874 („nicht Concurrenzlinie, sond. Concurrenz auf der Linie“. „Beseitigung des Tractionsmonopols der Eisenbahnen“ u. s. w.). Vgl. darüber u. dagegen G. Cohn, Streitfr. d. Eisenbahnpolit., S. 8 ff., wo alle diese Velleititäten gerade nach den engl. Erfahrungen, unter Bezugnahme auf Cohn's grosses Werk, abgewiesen werden. „Freiheit auf der Schiene gilt in England bei allen Theilen, einschliesslich der Agitatoren f. Eisenbahnreform, als in der Wirklichkeit undenkbar“. S. auch die nach dem princip. Standpunkte wandelbaren Verhandlungen über Eisenbahnwesen auf d. deutsch. Handelstage, z. B. 1871 (D. Handelsbl. 1871. Nr. 20. 21), mit den Arbeiten v. Alex. Mayer u. A. m.; so auch später.

Das deutsche Hauptwerk über Eisenbahnpolitik ist jetzt das mehrfach genannte v. G. Cohn, Untersuchungen über engl. Eisenbahnpolit., 1. B. die Entwickl. d. Eisenbahngesetzgeb. in England, Lpz. 1874, mit d. Mittheil. aus d. engl. Eisenbahnenbüchern (s. bes. S. 316 ff., 321 ff.), 2. B. zur Beurtheil. d. engl. Eisenbahnpolit., 1875. Die Resultate des Verf. stimmen in den Hauptprincipien durchaus mit meiner Eisenbahnlehre überein. Ders. in der obengen. Broschüre (Quintessenz des grossen Werks); ders. über eine akadem. Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, Zürich 1876. — de Franqueville, Eisenb.-Concurrenz u. Fusionen in England, deutsch (aus „du régime des travaux publ. en Angleterre“) v. Wilke u. v. Nördling, Wien 1875. — Sax, Oekonomik der Eisenbahnen, Wien 1871 (unausgeführt). — Handbuch d. Eisenbahnwesens v. Haushofer (B. 1, Grundzüge d. Eisenbahnwes., wirthsch. u. wirthsch. Seite, umfassendes systemat. Werk), v. Paulus (B. 2, Bau u. Ausrüst. d. Eisenbahn.), u. Schmidt (B. 3, Verwalt. d. Eisenb. u. Buchführ. im Eisenbahnbetrieb), Stuttg. 1875. — L. Stein, Finanzwiss., 3. A., S. 250. Handb. d. Verwaltungslehre, 2. A., S. 402 ff.

Eisenbahnrecht u. Verwandtes (Expropriation): Reyscher, d. Recht d. Staats a. d. Bahnen, Tüb. 1852. Bessel u. Kühlwetter, preuss. Eisenbahnrecht, Köln 1855—57. Beschoner, Deutsches Eisenbahnrecht, Erl. 1858. Koch, D's Eisenb., Marb. 1860. G. Meyer, Recht d. Exprop., Lpz. 1868. Förstemann, preuss. Eisenbahnrecht, Berl. 1869. H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht, II. B., Erl. 1873, §. 419 ff. Michel, österr. Eisenbahnrecht, Wien 1860. L. Stein, z. Eisenbahnrechtsbildung, Wien 1872. Hodges, law affect. railways, 5. ed., London 1869. Shelford, law of railways, 4. ed., 2. vol., Lond. Palaa, dict. législ. et reglem. des chemins de fer, 2. ed., Paris 1872. S. auch meine Grundleg. Kap. V. A. 20 (Zwangseigent.).

Technisches, Verwaltung im Allgem. z. Th. schon in obiger Literatur über d. ökonom. Seite d. Bahnen u. über Eisenbahnrecht. Sonst besonders: v. Weber, Schule d. Eisenbahnwes. (Abriss d. Gesch., Techn., Administ., Statistik), 2. A., Lpz. 1862, 3. A. v. Schmitt, Lpz. 1873 (sehr beachtenswerth auch für die Nationalökonomie). Dann zahlreiche meist kleinere z. Th. populäre Schriften v. v. Weber: Die Individualität u. Entwickelbarkeit d. Eisenb., Lpz. 1875 (gelangt zu sehr bedeuts. nat.-ökon. Gesichtspuncten, die die Techniker und die Staatsverwaltung meist bisher übersehen); Popul. Erörterungen von Eisenb. Zeitfragen, 4 Hefte, Wien u. s. w. 1876, Nr. 1, Normalspur u. Schmalspur, Nr. 2, Werth u. Kauf der Eisenb., Nr. 3, Praxis d. Sicher. d. Eisenbahnbetriebs, Nr. 4, Priv.-, Staats- u. Reichsbahnen, alle wichtig f. d. Nationalökon. u. Finanzmann, bes. Nr. 4; Nationalit. u. Eisenbahnpolitik, Wien

schaftlichen Productionsinteresses einer- und des allgemein-volkswirtschaftlichen, des Vertheilungs- und des social-politischen Interesses anderseits erfolgen (§. 156, 158).

1) Von dem erstgenannten Standpuncte aus ist die Frage nach dem Bahnsystem, ob Staats-, Privat-, oder ob etwa ein aus Staats- und Privathabnen „gemischtes“ System den Vorzug verdiene,

u. s. w. 1876. — Schwabe, über die engl. Eisenbahnen, Berlin 1871. — Hartwig, über das Eisenbahnwesen bes. Londons, Berl. 1874. — Wehrmann, Reise-studien über Anlagen u. s. w. der engl. Eisenbahn., Elberf. 1877. — Perdonnet, traité élément. d. chemins de fer, Par. (z. B. 3. ed. 1865). Goschler, exploit. d. chemin de fer, 4. vol., Par. 1865—68. — Jacquemin, exploit. d. chemin de fer, Paris 1867, 1868.

Eisenbahnreform, Fragen der Staatsaufsicht über die Privathabnen. Deutsche Reichseisenbahnfrage u. dgl. m. Bericht der Specialcommission z. Untersuch. d. Eisenbahnconcessionswesens. Mit Anlagen, Berlin 1874 (Nr. 11, Papiere des Hauses der Abgeordn., 12. Legislaturperiode 1. Sess. 1873—74). — Faucher, d. allg. Fragebogen d. Untersuchungscomm. üb. d. Eisenbahnconcessionswes. beantw., Berl. 1873. — Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes, aufgestellt im Reichseisenbahn-amte, Berl. 1874. Vorläufiger Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes (2. amtl. Entw.), Berl. 1875. — Dieser vorläuf. Entwurf, Beurth. v. Ver. d. Privateisenb. im D. Reiche, Berl. 1875. — Entwurf eines Gesetzes, betr. d. Uebertragung der Eigenth.- u. sonst. Rechte des Staats an Eisenb. auf d. D. Reich, Berl. 1876. Bemerk. des Vereins d. Privateisenb. zu diesem Entwurfe, Berl. 1876. Viel u. reichhaltigstes legislatives u. statist. Material zu den neueren Fragen üb. Eisenbahnpolit., bes. auch über d. Reichseisenbahnfrage in Hirth's Annalen d. D. Reichs, bes. im Jahrg. 1876. — E. Rothschild, Ideen üb. Umwandl. d. Bahnen zu Reichseisenbahnen, Braunsch. 1875. — V. Böhmert (Gegner d. Reichsb.), Enquête üb. die Reichseisenbahnfrage, 3 Lief., Lpz. 1876. — Tarifierhöhung od. Reichseisenbahnen? Von einem Fachmann (f. R.-E.), Berlin 1876. — Weizmann, die Deutsche Reichsbahn, Berlin 1876 (für). (S. auch ders., die Eisenb. als öffentl. Strasse, Berl. 1875, u. zur Eisenbahnreform.) — Zehn Jahre preuss. deutscher Eisenbahnpolitik, Lpz. 1876 (für Reichsb.) — C. Walcker, z. Orientir. in d. Reichseisenbahnfrage, 1876. — Die Reichseisenbahnfrage, Beitr. z. Lösung derselben von einem Fachmann. 1. Heft, Erwerb d. deutschen Bahnen durch d. Reich, Lpz. 1876 — Schäffle, Mater. z. Eisenbahnfrage, Tab. Zeitschr. 1876. S. 352 ff. — A. Wagner, la questione delle strade ferrate dell' Impero Germanico, Rivista Internazionale, Marzo 1876. — A. Held, d. Uebergang d. deutsch. Bahnen an das Reich (für), Landwirthsch. Jahrb. 1876, S. 1065—1128. — Runde, das Reichseisenbahnproj., Braunsch. 1876. — Bodenheim, Verkehrswege Deutschlands, Hannov. 1876. — Unter den Gegnern gegen die Centralisation d. Eisenbahnwesens u. gegen die Reichsbahnen: Mor. Mohl, üb. d. Entw. eines Reichseisenbahnges., Stuttgart 1874 u. 1875, ders., die Frage v. d. Reichseisenb. erörtert, Stuttgart 1876. — v. Weber in der oben gen. Schr. über die Privathabnen u. s. w. — v. Unruh in der „Gegenwart“ von Lindau 1876 (altes Manchesterthum). — v. Varnbüler, Soll d. Reich d. deutsch. Eisenbahnen erwerben? S. auch die Verhandl. über die Reichseisenbahnfrage auf d. Bremer volkwirthsch. Congr. 1876 (Verh. Berl. 1876), mit dem Referat v. Böhmert gegen (Standpunct: mehr Privatbahnsystem), von mir für (als Consequenz des Staatsbahnsystems); in der Debatte bes. Nasse gegen (für Staatsbahn, aber gegen Reichsbahn), Stephan gegen (Furcht vor weiteren Consequenzen). — Zu dem Bemerkenswerthen für Privat- u. gegen Staatsbahnen gehören die vielfachen Stellen in Stroussberg's „Dr. Stroussberg u. sein Wirken“, Berlin 1876.

Für Oesterreich vgl. z. B. Denkschr. der Prager Handelskammer (Schebek) Reform d. Eisenbahnwes., Prag 1874. Bing, Eisenbahnproj., 1875. Denkschr. d. Ausschusses d. nieder-östrerr. Handelskammer, Wien 1876.

Die Tariff Fragen werden in den meisten dieser Schriften mit berührt und sind auch für die princip. Frage, ob Staats- ob Privathabn? mit von Bedeutung. Einige Schriften aus d. Specialit. unten in §. 264. Note 2.

meistens allein betrachtet worden. Dasjenige System ist hier vorzuziehen, welches das unmittelbare Bedürfniss der Communication und des Transports, dem das Eisenbahnwesen dient, am Besten befriedigt. Grade in dieser Beziehung muss im Voraus die Relativität aller einzelnen Argumente für und wider Staats- und Privatbahnen anerkannt werden: es lässt sich aus diesen Beweisgründen allein ein allgemeingültiges Gesetz oder Axiom nicht einmal für ein bestimmtes Land in bestimmter Zeit gewinnen. Licht und Schatten sind im Einzelnen manchfach verschieden, im Ganzen ziemlich gleich vertheilt. Sicherlich ist es ein Irrthum zu meinen, wie es von einseitigen Parteigängern oft geschieht, gewisse Uebelstände würden mit dem Wechsel des Systems ohne Weiteres verschwinden. Denn dieselben liegen oftmals tiefer und hängen mit dem Umstande, ob die Bahnen eines Landes Staats- oder Privatbahnen sind, oft wenig oder gar nicht zusammen.

Die Relativität der einzelnen Argumente hindert aber nicht, selbst wenn die Frage zunächst nur von diesem ersten Standpunkte aus betrachtet wird, schon zu einem festen Ergebniss für die Wissenschaft und die Praxis zu gelangen. Dieses Ergebniss ist nur wieder kein absolutes. Zeit und Ort sprechen ein entscheidendes Wort mit. Für unsere jetzige Zeit und für unsere Länder, d. h. in erster Linie für Deutschland, dann für das continentale, besonders westliche und mittlere Europa, endlich im Wesentlichen für die gesammte europäisch-amerikanische Staatenwelt folgt die Entscheidung für Staatsbahnen aus der Stellung der Bahnen im Verkehrswesen und wieder aus der Stellung des Staats zu dem letzteren. Die Durchsicht der einzelnen Beweisgründe in der Controverse im Folgenden wird aber zeigen, dass manche triftige Gründe auch für Privatbahnen anzuführen sind und manche andere gegen Staatsbahnen sprechen. Die bisherige geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Zustand des Eisenbahnwesens, wo Staats- und Privatbahnen bunt wechseln, beweisen zwar in der principiellen Frage wenig, weil notorisch nicht feste Principien, sondern zufällige geschichtliche Umstände diese Entwicklung beherrscht haben (§. 251). Sie zeigen jedoch erfahrungsmässig, dass alle Beweisgründe nur einen relativen Werth besitzen. An dem früher gewonnenen Ergebniss darf man vornemlich deshalb festhalten, weil die mancherlei einzelnen Gründe für Privat- und gegen

Staatsbahnen nicht den Ausschlag geben und ihnen stets andere ebenso gewichtige gegenüber gestellt werden können. Auch diese entscheiden nicht allein, obgleich sie mitunter sehr beachtenswerth sind, jedenfalls beleuchten sie die Frage aber noch von manchen andern Seiten in erwünschtester Weise.

2) Den Ausschlag für Staatsbahnen geben jedoch vornehmlich die Erwägungen aus dem zweiten Gesichtspuncte. Es lässt sich nachweisen, dass die Summe der materiellen Interessen und daher der ökonomischen und socialen Macht, welche das Eisenbahnwesen in sich vereinigt, zu gross ist, als dass die bürgerliche Gesellschaft diese Institution den Privatwirthschaften überlassen kann. Man steht daher von vorneherein vor dem Dilemma: ein vom Staate beaufsichtigtes und geregeltes Privatbahnwesen, dem im Gesamtinteresse wenig Selbständigkeit, ein ungemein werthvolles Eigenthumsobject, bei dem aber dem Eigenthümer wenig „Rechte“ mehr bleiben dürfen, oder — ein Staatsbahnwesen, bei welchem diese Conflicte zwischen Privat- und öffentlichem Interesse fortfallen. Das Staats-Eisenbahnwesen bildet den wichtigsten Fall auf dem Gebiete der materiellen Production, wo der Staat passend und erfolgreich das (ohnein nur durch die Actiengesellschaft vertretene, §. 244) privatwirthschaftliche System einengen kann. Alle Vortheile der grossen „öffentlichen“ Unternehmung kommen bei ihm zur Geltung: richtiger Grossbetrieb, durch den Zweck geboten, vom Staate so gut als von einem anderen Unternehmer durchzuführen, ohne die volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Bedenken des privatwirthschaftlichen Grossbetriebs; Möglichkeit einer zeitlich gleichmässigeren Kapitalverwendung, statt der unvermeidlich ungleichmässigen, weil ganz vom Gange der Speculation abhängigen bei dem Privatbahnsystem; geringere Gefahr des factischen Monopols oder bei einer solchen wenigstens der finanzielle Nutzen für die Gesammtheit; hinlängliche Sicherung des finanziellen Interesses der Gesammtheit, aber dennoch Möglichkeit, statt des reinen Rentabilitätsstandpuncts das öffentliche Interesse bei Anlage und Betrieb entsprechend mit zu berücksichtigen; Ausgleichung der „guten und schlechten Fälle“ durch Vereinigung der guten und schlechten Routen in einer Hand und dadurch grössere Fähigkeit, mit geringerem Risiko das Bahnnetz auszudehnen. Da nun andererseits das Ergebniss der Untersuchung von dem erstgenannten Standpuncte aus mindestens

nicht gegen Staatsbahnen ausfällt und da sich zeigen lässt, dass die Mängel der Staatsbahnen den Privatbahnen ähnlich ankleben, weil es sich in beiden Fällen um riesige, ähnlich zu organisirende Einrichtungen handelt, so darf mit Recht das Urtheil allgemein bei uns zu Gunsten der Staatsbahnen lauten. Dies im Einzelnen möglichst objectiv zu begründen, ist die Aufgabe des Folgenden.²⁾

I. — §. 244. Die Fragestellung. In der Controverse, ob Staats-, ob Privatbahnen, ist Allem zuvor die schiefe Fragestellung zu berichtigen. Der undeutliche Ausdruck „Privatbahnen“ hat den Anhängern der letzteren den Anlass gegeben, mit den üblichen Gründen vom „natürlichen“ und erfahrungsmässigen Vorzug des privaten vor dem staatlichen Gewerbebetrieb auch in dieser Frage zu argumentiren. Allein diese Gründe, welche ohnehin oft schon zu sehr verallgemeinert zu werden pflegen, passen vollends hier zum grössten Theile gar nicht, weil die sog. Privatbahnen eben nicht eigentliche Privatunternehmungen im gewöhnlichen Sinne sind und im Eigenthum und in der Verwaltung eines oder weniger Privaten stehen, sondern grossen kapitalistischen Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften, insbesondere Actiengesellschaften, gehören und von diesen verwaltet werden. Die Fragestellung ist also nicht: ob Staats-, ob Privatbahnen, sondern ob Staats-, ob Actiengesellschaftsbahnen.

Durch diese Berichtigung fallen sogleich viele Argumente gegen Staats- und für die sog. Privatbahnen ganz fort. Statt dessen ergeben sich viele und sehr bedeutende Aehnlichkeiten beider Arten von Bahnen, welche in der Wirklichkeit jeden Augenblick dem Beobachter aufstossen und fast absichtlich übersehen werden müssen, als nothwendige Consequenzen unverkennbarer Aehnlichkeiten des Wirthschaftsbetriebs des Staats und der Actiengesellschaften. Aus diesen Aehnlichkeiten erklärt es sich zum Theil, dass die üblichen Argumente in der Controverse über Staats- und Privatbahnen nur relativ richtig sind. Namentlich zeigen sich vielfach bei beiden Unternehmungen die dem Staats- und dem Actiengesellschaftsbetrieb gemeinsam eigenen Schwächen ver-

²⁾ Die Erörterung der Frage von diesem zweiten Standpuncte der Betrachtung aus fehlte in d. G. A. zwar nicht in der Darstellung der „einzelnen Beweisgründe“ (§. 230 ff.), aber sie muss gleich hier in ihrer princip. Bedeutung vorangestellt werden. Für die bezügliche Grundanschauung beziehe ich mich hier ein für allemal auf meine Grundlegung, bes. Kap. 3—5 u. speciell auf mein Referat über Actiengesellschaftswesen auf d. Eisen. socialpolit. Congresse 1873.

glichen mit dem reinen Privatgeschäft. Endlich treten auch spezifische Schwächen der Privatbahnen, neben kaum wesentlichen Vorzügen, hervor, weil diese Bahnen eben Erwerbs- und noch dazu Actiengesellschaften gehören. Zum Theil hat grade die Eisenbahnactiengesellschaft ihre besonderen Mängel vor anderen Actiengesellschaften, weniger was den Betrieb der fertigen Bahn, als was die Gründung des Unternehmens anlangt.

Die zahlreichen aprioristischen Argumente gegen Staats- und für Privatbahnen, welche somit hinfällig werden, sollen dann zwar oft eine Stütze in der Erfahrung finden. Dabei wird aber übersehen, dass in der Regel ein exacter Vergleich der Erfahrungsthatfachen auf diesem Gebiete unmöglich ist (s. z. B. §. 247). Soweit jedoch ein solcher allenfalls zulässig erscheint, ergiebt sich, wie es sich richtiger Weise schon von vornherein vermuthen lässt, dass die Erfahrung ebenso oft Vorzüge des einen wie des andern Bahnsystems hinsichtlich der Anlage und der Verwaltung der Bahn, der Technik und Oekonomie herausstellt.

II. — §. 245. Uebersicht der einzelnen Beweisgründe.

A) Ausdehnung des Bahnnetzes und Wahl der Bahnlinien.

1) In beiderlei Beziehung pflegen den Staatsbahnen folgende Vorwürfe³⁾ gemacht zu werden:

a) Das Bahnnetz wird sich nicht nach den natürlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaft, wie dasjenige der Privatbahnen, sondern nach der Willkühr der Regierung oder allenfalls dieser und der Volksvertretung ausdehnen. Namentlich drohen zwei Extreme:

α) entweder wird das Bahnnetz ganz übermässig ausgedehnt, ohne gehörige Rücksicht auf die verschiedene Verkehrsentwicklung der einzelnen Landestheile, — eine, wie behauptet wird, nothwendige Folge des Staatsbahnsystems. Denn der Staat wird sich den an ihn von allen Seiten gestellten Anforderungen nicht entziehen, keine Bevorzugung gewähren, keine Vernachlässigung wagen dürfen. Dann tritt die Rentabilitätsfrage zurück, grosse Staatsschulden häufen sich an und die Finanzen werden auf das Aeusserste gefährdet, an Stelle des privatwirthschaftlichen tritt das Princip der reinen Staatsausgabe im Staats-

³⁾ Vgl. z. B. Bergius, Fin. 2. A. §. 23, S. 242 ff., der mit gewöhnlicher Einseitigkeit den Standpunct der Privatbahnen vertritt.

bahnwesen, das bei den grossen Anlagekosten der Bahnen gar nicht durchführbar ist.⁴⁾

β) Oder das Bahnnetz wird gerade mit Rücksicht auf diese Gefahr nur wenig entwickelt, ein bestimmter, von vornherein am grünen Tisch entworfenen Plan wird ausgeführt, die Herstellung jeder Concurrenzlinie wird gescheut⁵⁾, — kurz, das privatwirthschaftliche Princip macht sich (als Fiscalismus) geltend. Dann sieht sich der Verkehr in Betreff seines wichtigsten modernen Hilfsmittels beschränkt, die volkwirthschaftliche Entwicklung stockt und das Staatsbahnsystem verfehlt seinen Zweck.⁶⁾ Günstigsten Falles werden dann doch Privatbahnen concessionirt, aber kostbare Zeit ist darüber verloren gegangen⁷⁾ und immer wird sich die Furcht, die Rente der Staatsbahnen beeinträchtigt zu sehen, von nachtheiligem Einflusse auf die Entwicklung der Privatbahnen erweisen.

Im Gegensatz hierzu wird dann hervorgehoben, dass bei einer übermässigen und besonders bei einer sehr raschen Ausdehnung des Privatbahnnetzes höchstens die Actionäre und Bahngläubiger etwas riskirten, die Volkswirthschaft immer gewänne und der Staat ganz uninteressirt urtheilen könne, namentlich jede Vermehrung von Concurrenzlinien nur zu begünstigen habe.

Gewiss liegt dieser aus dem Wesen der Sache deducirenden Beweisführung viel Wahres zu Grunde: d. h. was hier behauptet wird, ist theoretisch recht wohl möglich. Auch lassen sich Belege aus der Wirklichkeit wohl für jeden einzelnen Satz auffinden. Aber übersehen wird, dass diese an und für sich mögliche und mitunter thatsächlich eintretende Entwicklung durchaus nicht nothwendig ist. Bei der Ausdehnung des Staatsbahnsystems können jene beiden Extreme vermieden, der privatwirthschaftliche Gesichtspunct, soweit nöthig, beachtet, aber gerade dann auch Mittel zum Ausbau weniger guter Linien gewonnen werden. Ein

⁴⁾ Mit dem Hinweis auf Belgien, deutsche Mittelstaaten wie Baiern, welche mit dem ganz oder fast ganz ausschliesslichen Staatsbahnsystem begonnen, aber dasselbe doch nicht hätten durchführen können, wird dies wohl zu beweisen gesucht. S. u. Note 72. Auch in d. deutschen Reichsbahnfrage hört man jetzt wohl dgl. Befürchtungen, wie freilich auch umgekehrt die grade entgegengesetzten.

⁵⁾ und ⁶⁾ Hinweis auf Verhältnisse in Baiern, Württemberg, Baden, Hannover, auch auf preussische Vorkommnisse, z. B. mit der Schwierigkeit der Entstehung von Concurrenzlinien der Berlin-Schles. Staatsbahnen.

⁷⁾ Hinweis auf Belgien, Baiern (Ostbahnen), Oesterreich. S. die geschichtl. Entwicklung des Eisenbahnwes. in Note 72.

gutes Staatsbahnsystem setzt eben wiederum besonders eine gute Finanzcontrole der Volksvertretung voraus. Beim Privatbahnsystem drohen gerade mehr Lücken. Der Staatsbahnbau wird zwar aus finanziellen Rücksichten auch nicht immer ganz gleichmässig im Gang bleiben, aber der Privatbahnbau thut das wegen seiner grösseren Abhängigkeit vom Geldmarkt und vom Gange der Börsenspeculation noch viel weniger (s. sub. b. u. §. 246). Endlich ist die Kapitalvergeudung bei übermässiger Concurrenz der Privatbahnen auch ein volkswirtschaftlicher Verlust, der dem Staate nicht gleichgültig sein kann, zumal das Endergebniss solcher Concurrenz oft bloss ein Compromiss der Concurrenzen ganz über die Köpfe des Publicums hinweg ist.

b) In der Wahl der Bahnlinien und in der Zeitfolge, in der diese gebaut werden, wird der Staat oft einseitig Specialinteressen einer Gegend, eines Orts berücksichtigen,⁸⁾ die Regierung selbst politische Partezwecke verfolgen, so dass von allen anderen Bedenken hiergegen abgesehen wieder die volkswirtschaftlichen Interessen nicht massgebend sind.

Auch diese Behauptung kann begründet sein und lässt sich durch vorgekommene Fälle belegen.⁹⁾ Aber nothwendig ist diese Gestaltung der Dinge wieder nicht, eine gute Volksvertretung bietet in dieser wie in anderen solchen Fragen genügende Bürgschaft und als Regel lässt sich ein falsches oder gar parteiisches Vorgehen der Regierungen nicht nachweisen. Meistens sind es dieselben Routen, welche zuerst und welche überhaupt gebaut wurden, die auch Gesellschaften hergestellt hätten: eben die guten Strecken, oder — die nothwendigen, von der Privatindustrie aber vermiedenen. Unberechtigte Nebeneinflüsse bei der Bestimmung der Bahntracé Seitens der Regierung machen sich endlich in Folge des Concessionssystems auch bei Privatbahnen geltend. Die weitere Vergleichung im Folgenden ergibt gerade in Betreff der Wahl der Bahnlinien auch besondere Nachtheile des Privatbahnsystems.

⁸⁾ u. ⁹⁾ Vorwürfe namentlich gegen kleinere Staaten, einseitige Begünstigung der Residenzen u. s. w., künstliche Leitung des Verkehrs von alten Routen weg über diese Plätze. Sicher ist dergleichen vorgekommen, z. B. in Baiern, Hannover. Aber es wäre hier und ist anderswo ebenso gut bei Privatbahnen passirt. Erst jetzt kommt durch nachträglichen Ausbau von Bahnen auf alten Haupttrouten der Verkehr wieder in alte Gleise, z. B. in beiden eben gen. Ländern. Vielfach wirkten an den Grenzen auch specielle Landesinteressen, in Deutschland particul. Interessen auf die Wahl der Bahnlilien, zumeist in den Mittelstaaten, besonders in Süddeutschland, Hannover, Braunschweig.

2) Hinsichtlich der Ausdehnung des Bahnnetzes und der Wahl der Bahnlinien zeigen sich nemlich gerade bei Privatbahnen folgende Missstände.

a) Erwerbsgesellschaften wählen regelmässig die besten, auch wohl die am Leichtesten zu bauenden Routen zuerst aus, namentlich im Beginn einer Bahnbauperiode in einem Lande. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, weil solche Routen oft die volkwirthschaftlich wichtigsten sein werden.¹⁰⁾ Allein die Folge dieses Vorgehens ist, dass sich später für weniger gute Routen keine Privatunternehmer finden,¹¹⁾ dass grosse Lücken im Bahnnetz bleiben¹²⁾ und dem letzteren Planmässigkeit und Einheitlichkeit¹³⁾ fehlt. Sollen gleich anfangs grosse Bahncomplexe von Gesellschaften übernommen werden, bevor man noch die Rentabilitätsergebnisse aus der Erfahrung kennt, so entstehen Schwierigkeiten, welche oft nur durch besondere Begünstigungen (Subventionen, Zinsgarantien) für den ganzen Complex oder wenigstens für schlechtere Routen, Nebenlinien,

¹⁰⁾ In Deutschland gehören z. B. folgende Privatbahnen zu den ältesten Bahnen überhaupt, wobei daran zu denken ist, dass man anfangs bei Eisenbahnen vornemlich nur auf den Personenverkehr rechnete, daher Linien zwischen grossen Städten, womöglich nicht sehr weit von einander entfernten, und mit bequemen, einen wohlfeilen Bau gestattenden Terrainverhältnissen vorzog. Nürnberg-Fürth (gegründ. 1833, eröffn. 1835), Leipzig-Dresden (1834—35 gegr., erste Strecke eröff. 1837), Magdeburg-Leipzig (gegr. 1836, erste Str. eröffn. 1839), Berlin-Potsdam (gegr. 1835, eröffn. 1838; Potsd.-Magdeb. erst 1843 gegründet), Berlin-Stettin (gegr. 1835—40, begann. 1841), Berlin-Anhalt (für d. Anschluss an Leipz.-Dresd. zuerst gegr. 1836—37), Berlin-Hamburg (gegr. 1840—43, begann. 1844), Berlin-Frankf. a. O. (1840/41 gegr., 1842 eröffn., neue Ges. für d. Bau nach Bresl. erst 1843—44), Taunusb. (Frankf.-Wiesb., 1835—40 gegr.), Rheinische B. (Cöln-Aachen-Belg. Grenze gegr. 1833—1838, theilw. eröffn. 1839), Bonn-Cöln (1836—41 gegr.), Cöln-Minden dagegen erst 1843/44 gegr. Aehnliche Beispiele aus England (Manchester-Liverpool), Frankreich (Paris-St. Germain), Oesterreich (Wien-Gloggnitz, Wien-Brünn u. Wien-Galicien, eine der ältesten grösseren Bahnanlagen, — K. Ferd. Nordb. — aber unter Rothschilds Aegide) beweisen obige Regel ebenfalls. Ein charakterist. Urtheil über Eisenbahnen noch aus d. Jahr 1843 in d. russischen Finanzminist. Kankrin Tagebüchern (Braunschw. 1865, II, 31): in Frankfurt a. M. sei auch wenig Glauben an die Eisenbahnen; Baron Rothschild meine, die Frequenz der Personen werde schon merklich geringer mit dem Verschwinden des Reizes der Neuheit u. s. w.!

¹¹⁾ Z. B. Preuss. Ostbahnen. Stocken des Privatbahnbaus, sowie mehr Kapital als nach dem Anschlag gebraucht oder in Zeiten ungünst. Geldmarkts u. polit. Unruhe (1848 ff., 1873 ff.). Daher öfters nothgedrungene Uebernahme der begonnenen Privatbahnen durch den Staat, z. B. Sächs. Bair. B. Leipz.-Hof 1845—47.

¹²⁾ Z. B. lange u. z. Th. noch jetzt in Frankreich (Mangel der Querbahnen zur Verbindung der von Paris auslaufenden Radialbahnen), was sich im Kriege 1870—71 f. Frankreich nachtheilig erwies. In Deutschland freilich bis 1866 auch viele Lücken durch die partikul. Staatspolitik, z. B. in Südwestdeutschl. lange Vernachlässigung der west-östl. Verbindungen vor den süd-nördlichen.

¹³⁾ Galt wenigstens bis jüngst von Deutschland, aber auch mit aus dem in vor. Anm. erwähnten Grunde, dann lange bes. von England.

Seitens des Staats, also durch eine finanzielle Belastung überwunden werden können.¹⁴⁾ Sind die rentabelsten Linien von Gesellschaften bereits gebaut, ohne dass den letzteren noch Verpflichtungen für den Bau minder guter Linien obliegen, so bleiben solche Linien ungebaut oder die alten Gesellschaften oder neue dafür besonders zu gründende übernehmen sie nur gegen eine finanzielle Beihilfe oder Zinsgarantie des Staats,¹⁵⁾ oder der Staat muss selbst noch die Strecken als Staatsbahnen bauen.¹⁶⁾ Dann wird natürlich leicht das Finanzinteresse des Staats sehr verletzt, während die alten Gesellschaften vortrefflich gedeihen.¹⁷⁾ Mit Rücksicht auf die Finanzen kann der Staat mit dem völligen Ausbau des Bahnnetzes in solchem Falle, wo ihm vornemlich nur die schlechteren Linien bleiben, auch nur langsam vorgehen und muss vielleicht ganz

¹⁴⁾ So bes. seit d. Eisenbahnges. v. 14. Sept. 1854 in Oesterreich bei den neuen Bahnen, meistens 5% Rente und $\frac{1}{5}\%$ Amortisation garantirt für ein bestimmtes Maxim. Bankapital, wogegen allerdings, abgesehen von der vorbehaltenen Rückzahlung der als (regelmässig zu 4% verzinsl.) Vorschuss geleisteten Zinszahlungen aus der Garantie, der Grund u. Boden und die Bauwerke der Bahn ohne Weiteres an d. Staat heimfallen, meist nach 90 Jahren. Statt d. Garantie in Oesterreich neuerdings auch Steuerbefreiungen (Ges. v. 20. Mai 1869). Ganz ähnliche Bestimmungen und Garantien (meist in ders. Höhe) bei den meisten russ., z. Th. bei italien. Bahnen. §. 251, Note 72. — S. auch o. §. 126, Note 15.

¹⁵⁾ Bes. characterist. Entwicklung in Frankreich, wo die älteren, meistens durch Fusion zu grossen geograph. Eisenbahngruppen verbundenen einzelnen Privatbahngesellschaften (6 an der Zahl), welche meistens gut rentirten, zu ihrem alten Netz in ihrem Bezirk ein neues Netz von Nebenlinien auszubauen übernahmen, gegen 4·65% Zinsgarantie und Verlängerung der Concession von 40 auf 99 Jahr; so 1859 u. von Neuem 1862. Nach einer Convention von 1868 sollte eine neue starke Ausdehnung (etwa Verdopplung) der Eisenbahnen erfolgen, mit einem angeschlag. Aufwand von 10 $\frac{1}{4}$ Milliarde Fr., wovon der Staat über 1·7 Milliarden an Subventionen zu übernehmen hat. Von den bis E. 1868 fert. u. concess. Linien gehören über $\frac{9}{10}$ den 6 grossen Gesellschaften. Auch jetzt (1876) ist das Verhältniss dasselbe, s. Note 72 unter „Frankreich“. — Aehnlich in Preussen z. B. Zinsgarantie an die Berlin-Stett. Ges. für die vor- u. hinterpomm. (incl. Cöslin-Danzig) Bahnen u. mehrfach.

¹⁶⁾ Z. B. in Preussen Bau der Ostbahn (Berlin-Küstrin, früher Frankf. a. d. O. — Küstrin — Danzig — Königsberg — russ. Grenze; Erweiterung dieses Bahnnetzes seit 1867—68 durch Nebenlinien in Westpreussen und Ostpreussen, Linie Schneidemühl — Dirschau — Thorn — Insterburg); Uebernahme der Niederschles.-Märk. B. (Berlin — Breslau) auf den Staat 1852.

¹⁷⁾ Die Entwicklung in Preussen gewährt ein typisches Beispiel in Betreff der Bahnen im mittleren Theil des Staats (um Berlin). Die Staatsbahnen (Ost-, Niederschles.-Märk., Westphäl., Saarbr., Berl. Bahnh. Verbdbahn in d. alten Provinzen) verzinsen seit Jahren ihr Kapital auch ausreichend (von d. vorübergehenden ungünstigen Zeit 1874 abgesehen) u. geben Ueberschüsse. Aber namentl. die Ostbahn hat Jahre lang schlecht rentirt. 1852—57 z. B. 1—3%. Die in Berlin mündenden Privatbahnen gaben auf die Stammactien Jahre lang sehr bedeutende Dividenden, die erst neuerdings bei einigen davon, besonders Berl.-Magdeb., Berl. Anhalt wegen starker Vermehrung des Actienkapitals, Erweiterungsbauten reducirt sind. Die ganze Rente des Totalkapitals (Actien und Obligat.) war z. B. resp. 1869 u. 1874 bei Berl.-Magd. 11·98 u. 4·52, Berlin.-Anh. 13·9 u. 11·21, Berl.-Hamb. 10·41 u. 9·61, Berl.-Stettin 7·27 u. 10·07 (Stammb.), gegen 5·24 u. 3·50 Ostbahn, 5·52 u. 7·94 Niederschles.-Märk. Bahn.

darauf verzichten. Den Bedürfnissen der Volkswirtschaft wird ein solches Privatbahnwesen auch nicht besonders entsprechen. Denn es entwickelt sich nach zufälligen Umständen, oft nach den Tagesinteressen der Börsenspeculation, und in den ärmeren und schwächer bevölkerten Gegenden bleibt es vollends zurück, so dass diese abermals zurückkommen.¹⁸⁾

Uebernimmt dagegen der Staat das ganze Bahnwesen, so kann er ein einheitliches und planmässiges Bahnsystem entwerfen, die schlechteren Linien mit den Ueberschüssen der besseren tragen und das Land vollständiger und doch auch gleichmässiger mit Bahnen versehen. Selbst wenn das Eisenbahnwesen sich aber rascher und bedeutender in einem Lande mit dem Privatbahn-, statt mit dem Staatsbahnsystem entwickeln sollte und, wie z. B. von England, Nordamerika, auch Deutschland wohl behauptet wird, sich wirklich nur Dank der Privatbahnen in kurzer Zeit so grossartig entwickelt hätte, so wäre dies noch kein unbedingter Beweis für die volkswirtschaftliche Vortüchtigkeit des Privatbahnsystems. Denn es wird dabei ohne Weiteres stets angenommen, dass in gegebener Zeit und im gegebenen Lande die Verwendung eines Theils des Nationalkapitals gerade im Bahnbau immer nothwendig die volkswirtschaftlich productivste sei, die sich denken lässt. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht zu behaupten, um so weniger, da nicht das Privatkapital der an der Bahn Interessirten, sondern das Privatkapital vieler anderer Personen gewöhnlich nur aus Speculationsrücksichten zum Bahnbau herangezogen wird. Oftmals wird daher grade bei dem Privatbahnsystem eine volkswirtschaftlich nachtheilige Richtung der Verwendung des Nationalkapitals erfolgen.¹⁹⁾

b) Der Privatbahnbau hängt viel mehr als der Staatsbahnbau von der jeweiligen Lage des Geldmarkts ab

¹⁸⁾ Die nordöstl. Provinzen Preussens, Pommern, West- u. Ostpreussen, Posen sind ein Beispiel. Es ist nicht ungerechtfertigt, dass sie weniger Bahnen und diese später bekommen haben, als d. entwickelteren u. bevölkerteren Mittel- u. Westprovinzen. Aber der Abstand hätte nicht so gross zu sein brauchen. Die Ostbahn ist erst seit 1851—53, bez. 1857 u. 1860 fertig.

¹⁹⁾ Es werden hier die alten einfachen u. richtigen Sätze der engl. Nationalökon. über die unvermeidliche Begrenzung der gesammten nation. Production durch das in einem Zeitpunkte vorhandene, im Wesentl. hier eine feste Grösse bildende Nationalkapital vergessen. S. Mill, pol. Ök. B. I, Kap. 5, §. 1. Auch muss wieder Nationalkapital u. Privatkapital unterschieden werden, s. meine Grundleg. I, §. 28, 287. Es ist eine unrichtige Fiction, im privatwirtsch. System immer die volkswirtsch. productivste Kapitalverwendung als durch die Speculation erfolgend anzunehmen.

und kommt im grösseren Umfange vornemlich nur periodisch in Speculationszeiten in Gang, weil hier die Agiotage mit den Actien lebhafter anlockt.²⁰⁾ Auch dabei wird vorausgesetzt, dass die Speculation nicht gerade andere Unternehmungen sehr bevorzugt.²¹⁾ Daher entwickelt sich das Privatbahnnetz nur sprungweise, bald stockt die Entwicklung selbst hinsichtlich guter Strecken, bald werden durch den Einfluss von Privatinteressenten unwichtigere Routen vor der Zeit gebaut, bald zeigt sich eine übertriebene Bauwuth. Dies entspricht den volkswirtschaftlichen Interessen keineswegs, die Deplacirung der Kapitalien, die jeder grössere Bahnbau bewirkt,²²⁾ wird noch störender. Der Staat kann den Bahnbau viel gleichmässiger in Gang halten, was in jeder Beziehung erwünschter ist.²³⁾

c) Bei dem Mangel eines einheitlichen Bahnsystems und bei der mehr ruckweisen Entwicklung des Bahnbaus entsteht im Privatbahnwesen regelmässig leicht eine grosse Anzahl selbstständiger Bahnunternehmungen.²⁴⁾ Dadurch wird die Verwaltung des ganzen Bahnnetzes weitläufiger, ungleichmässiger,

²⁰⁾ So bes. die englische railway-mania 1843—47, bes. 1846, Tooke, hist. of prices, V, 352, A. Wagner, Beitr. z. L. v. d. Banken, S. 192. G. Cohn, engl. Eisenbahnpolit. I, 231, 259. Dem engl. Parl. lagen im Jan. 1846 815 neue Eisenbahnprojecte vor. Act. f. neue Lin., Erweiter. u. s. w. wurden ertheilt 1844 57 f. 805 engl. Miles mit 20·5 M. Pf. St. Kap., 1845 120 für 2700 M. mit 59·5 M. Pf., 1846 270 f. 4538 M. mit 132·5 M. Pf., 1847 190 f. 1354 M. mit 39·5 M. Pf. St. — Aehnlich in Frankreich 1852—56, meine Beitr. S. 245, dsgl. in Oesterreich 1854—56, nach d. Erlass des Eisenbahnconcess.-Ges. v. 1854 u. der Bekanntmachung eines Bahnnetzes, das ausgeführt werden sollte, v. 10. Nov. 1851, s. Czörnig, Neugestalt. S. 370, ebendas. wieder nach 1866 (hier auch Zusammenhang mit der Papiergeldausgabe); in geringerem Maasse in Deutschland 1843—44 ff., 1854 ff.

²¹⁾ Wie z. B. in Deutschland in d. Speculationsper. von 1854—1856/57 die Banken u. Credits-Mobiliers, Berg- u. Hüttenwerke, 1871 z. Th. ebenfalls Banken u. s. w., z. Th. div. industr. Etabliss. (Umwandlung von Privatgeschäften in Actienges.), Bergwerke u. dgl.; in Oesterreich 1869, 1871 ff. Banken.

²²⁾ Schon wegen der Umwandlung grosser Massen umlauf. in stehendes Kapital; vgl. z. B. die engl. Spec.-Per. der 40er Jahre. A. Wagner, Beitr. S. 191—197.

²³⁾ Beginn des Baus der neuen Linien der preuss. Ostbahn in 1867/68, in schwer. Zeit.

²⁴⁾ Im Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen (incl. Oesterr. Ungarn) befanden sich 1871 78 selbständ. Verwaltungen, die Staatsbahnverwaltungen inbegriffen, von denen die preuss. nicht zu einer einzigen centralisirt sind. Davon kamen auf Deutschland 49 mit 2556 Meilen, also auf 1 Verw. 52 M., auf Oesterr. Ungarn 24 mit 1303 M., auf 1 54 M., auf Ausland 5 mit 293 M. Die Privatbahnverwaltungen haben durchschnittlich noch kürzere Strecken zu verwalten, nemlich 30 Verwaltungen 1038 Meilen, also auf 1 35 Meilen. Im J. 1874 gehörten dem Verein 101 Verwaltungen an, neml. 15 Staatsbahnverw. (wovon 8 preuss.) mit 10,702 Kil. Eigenthums- u. 11,080 Kilom. Betriebslänge, also auf 1 Verw. durchschnittl. resp. 713 u. 738 Kil., 4 Staatsverwalt. v. Privatbahnen mit bez. 2,705 u. 2,720 Kil., d. i. auf 1 Verw. 676 u. 680 Kil.; 36 Privatbahnverwaltungen mit 10,849 u. 11,060 Kil. oder auf 1 Verw. 301 u. 307 Kil. Ausserdem 38 österr. Verw. mit 16,186, bez. 16,208 Kil., d. i. auf 1 426 u. 427 Kil., u. 8 ausländische mit 3130 u. 3280 Kil. S. auch Note 72.

kostspieliger, als bei einheitlichem Staatsbahnsystem. Diese Uebelstände lassen sich zwar durch grosse Bahngesellschaften, welche von vornherein gebildet werden oder aus der nothgedrungenen Zusammenlegung einzelner Unternehmungen (sog. Fusion) hervorgehen,²⁵⁾ zum Theil beseitigen. Aber dann entstehen um so eher factische Monopole von Erwerbsgesellschaften. Beim Staate hat ein solches Monopol viel weniger Bedenken, weil für ihn der rein gewerbliche Standpunct nicht geboten ist oder schlimmsten Falles der Monopolgewinn der Gesammtheit zu Gute kommt und gerade wieder Mittel zum weiteren Ausbau des Netzes bietet.

§. 246. — B. Kapitalbeschaffung. Diese hat äusserlich bei Staats- und Privatbahnen grosse Aehnlichkeit. Denn bei dem grossen Aufwand für Eisenbahnen kann auch der Staat das Kapital fast nur durch Schuldaufnahme beschaffen, wie die Gesellschaft, welche meistens sog. Prioritätsobligationen neben den Actien ausgiebt. Beide fordern das Privatpublicum zum Zeichnen auf und wenden sich sonst an die Banquiers und die Börse. Die Actienemission bewirkt jedoch, dass die Kapitalbeschaffung einer Privatbahn manche bemerkenswerthe und nicht günstige Unterschiede von derjenigen der Staatsbahn zeigt und auch in der Schuldaufnahme treten gewisse Verschiedenheiten hervor:

1) Wegen der Actienausgabe wird eine Privatbahn viel abhängiger von der jeweiligen Lage des Geldmarkts als eine Staatsbahn, woraus sich der vorerwähnte Nachtheil ergibt. Die Actienausgabe für ganz neue Unternehmungen gelingt oft nur in Speculationszeiten, wenn nicht eine ungewöhnlich gute Linie in Aussicht steht, was natürlich mit dem weiteren Ausbau des Bahnnetzes immer seltener wird.²⁶⁾ Die neue Actien-

²⁵⁾ Wie in Frankreich, wo 1 der 6 grossen Compagnieen 1870 im D. fast 400 Meilen verwaltete. Eben hier denn auch factische Monopole schroffster Art u. anders. starke Staatsabhängigkeit in Folge dessen nothwendig. Ueber d. engl. Fusionen s. Cohn, engl. Eisenbahnpolit. I, K. 5, de Franqueville a. a. O. mit d. Karte, welche zeigt, wie die grossen Gesellschaften das Land geographisch in „Eisenbahnprovinzen“ unter sich vertheilten, nicht ganz so, aber ähnlich wie in Frankreich.

²⁶⁾ Die neuerlich auch in Deutschland, z. B. bei den Stroussberg'schen Bahnunternehmungen (Berlin-Görlitz, Halle-Sorau-Guben u. a. m.) erörterte Frage über die Zulässigkeit der Ausgabe von Actien unter Pari, mit oder ohne Verzinsung aus dem Baukosten während der Bauzeit, weist auf die Schwierigkeit der Actienemission für neue Bahnunternehmungen in der Gegenwart hin. Jene Frage ist zu Gunsten der Zulässigkeit von Unter-Pari-Actien zu beantworten, zumal wenn keine Verzinsung während der Bauzeit statt findet. Denn sonst wird das Actienkapital oftmals nicht zusammen zu bringen sein. Diese Ansicht vertrat ich auch 1873 in Eisenach in der Frage des Actienwesens. Auch die preuss. Eisenbahnuntersuchungs-Commission ge-

emission für alte Bahnen hängt vom Coursstande der bisherigen Actien und sonst ebenfalls von der Aussicht oder dem Urtheil über die neue Linie und von einer speculativen Tendenz des Geldmarkts wesentlich mit ab. Die Interessen der bisherigen Actionäre sind öfters einer Vermehrung der Actien entgegen, nemlich wenn die neuen Actien etwa nach dem Course (über Pari) verkauft würden und es fraglich ist, ob der auf neue Bauten verwendete Erlös eine der bisherigen Dividende der alten Actien entsprechende Rente abwerfen wird;²⁷⁾ mitunter, wenn die neuen Actien al Pari oder zu einem billigeren als dem Börsencourse den alten Actionären überlassen werden, bei einer hoch stehenden Actie auch sehr dafür.²⁸⁾ Im ersten Fall unterbleibt vielleicht aus einem solchen Grunde ein volkswirtschaftlich erwünschter Ausbau des Bahnnetzes, wenn etwa die Ausgabe einer Anleihe unstatthaft ist, von der Regierung nicht erlaubt wird u. s. w. Im zweiten Falle wird vielleicht aus blossen Speculationsgründen eine unnütze Linie gebaut. In beiden Fällen entscheiden aber nicht oder doch nicht allein volkswirtschaftliche Erwägungen über den Werth einer neuen Bahn, sondern blosser Speculationsgründe und Gesichtspuncte einer Erwerbsgesellschaft. In der Zeit aufsteigender (Hausse-) Conjunctur liegt bei dem Eisenbahnwesen stets die Gefahr vor, dass rasch auf einmal ein enormer Theil des Nationalkapitals in den Eisenbahnbau hineingezogen wird, worauf dann später die Ver-

stand die bedingte Nothwendigkeit der Ausgabe von Actien unter Pari zu u. machte Vorschläge zur Cautel dabei, s. Nr. IV, 3 ihrer Vorschläge u. Bericht S. 175. Zusammenhang der Frage mit der der Zulässigkeit der Generalentreprise. S. Stroussberg's Wirken, Kap. 4.

²⁷⁾ Je besser eine Bahn rentirt, desto günstiger ist natürlich für die Actionäre ein relativ kleines Actienkapital gegenüber dem Gesamtkapital (incl. Prioritätsschuld.) und umgekehrt. Das günstige Verhältniss zwischen Actien- u. Prioritätskapital kann für die Dividende wichtiger sein, als der hohe Nettoertrag der Bahn per Meile und der billige Kostenpreis der Bahn.

²⁸⁾ Die Emission von „jungen“ Actien unter solchen Bedingungen zum Zweck des weiteren Ausbaus des Netzes, wozu u. A. oft die Furcht vor Concurrenz zwingt, ist auch bei deutschen Bahnen neuerdings, ähnlich wie bei anderen Actiengesellschaften (Banken u. s. w.) ein beliebtes Manoeuvre. Dabei wird gew. Massen ein Theil des bisher. Dividendengewinns kapitalisirt u. in dieser Form realisirt. — Operationen, an welche sich dann wieder Börsenspeculationen aller Art knüpfen. Man muss solche Massregeln aber als nothwendige Folge des Actienwesens gelten lassen. Die Emission neuer Actien, al pari zu beziehen von den alten Actionären, sichert die letztern vor sonst oft unvermeidlichen Verlusten durch das spätere Sinken des Courses der vermehrten Actien. Eine solche Sicherung ist gerechtfertigt, zumal wenn man sich die Sachlage vergegenwärtigt, dass doch keineswegs die ursprünglichen Besitzer oder Zeichner noch immer die heutigen Actionäre sind, sondern viele Personen im Lauf der Zeit Actien zur Kapitalanlage zu einem viel höheren als dem Paricourse kauften und daher eine viel kleinere Verzinsung ihres Kapitals als die nominelle Dividende bezogen.

minderung der Kapitalverwendung um so stärker ist. Dies bewirkt nothwendig eine ungemaine Störung und Verschiebung aller wirthschaftlicher Verhältnisse, mit weiteren schlimmen socialpolitischen Folgen, wie es in der „Grundlegung“ (§. 244 a) näher dargelegt wurde.

2) An das Eisenbahnactienwesen schliesst sich das Agiotagetreiben besonders leicht an, da bis zur Vollendung der Bahn, also immer für geraume Zeit jede sichere Grundlage für die Rentabilitätsberechnung fehlt und später die Rente von so vielen zufälligen Umständen, mehr als die vieler anderen Actienunternehmungen, abhängt. Daher die Eisenbahnactien so vielfach mit die beliebtesten Spielpapiere der Börse,²⁹⁾ mehr als die mit fester Rente versehenen Obligationen, die ein solider Staat für Eisenbahnen ausgab. Auch der dauernde Besitz von Eisenbahnactien führt bei dem wechselnden Geschick einer Bahn bald zu grossen Gewinnsten, bald zu ebenso grossen Verlusten an Zins und folgeweise an Kapital, woraus grosse, in beiden Fällen aber ungerechtfertigte Veränderungen der Privatvermögen hervorgehen,³⁰⁾ — eine volkswirthschaftlich und sittlich bedenkliche Sache, die auch dem Staat nicht gleichgültig sein kann.

3) Die Ausgabe von Prioritätsobligationen der Privatbahnen und die Schuldaufnahme des Staats zu Eisenbahnzwecken sind ganz gleichartige Operationen, auch wenn die Staatsbahnen nicht ausdrücklich als specielles Pfand der Staatseisenbahnschulden bestellt werden. In beiden Fällen besteht eine geringere Abhängigkeit von der Lage des Geldmarkts als bei der Actienausgabe, jedoch bei der Staatsbahn zu deren Vortheil für das ganze Baukapital, bei der Privatbahn bloss für den oft kleineren, mitunter ganz fehlenden Theil des Baukapitals, der durch Prioritätsobligationen gedeckt wird. Sonst ist derjenige

²⁹⁾ An d. Berlin. Börse z. B. neben österr. Staatsb. („Franzosen“). Südb. (Lombarden). Galiz. u. a. m. v. inländ. Pap. namentl. Berg.-Märk., Berl.-Görl. Cöln-Mind., Oberschles., Rhein. Mainz-Ludwigsh. Eisenbahnactien, kein inländ. Staatspap. regelmässig zu Prämienschlüssen u. Diff.-Gesch. verwandt.

³⁰⁾ Conjunctionengewinne und Verluste. S. Grundlegung I, §. 76 ff. — Das bedeutendste Beisp. des Rentabilitätswechsels einer Bahn ist wohl die bekannte Cosel-Oderberger (Wilhelmsbahn), deren Dividende von 4% in 1850 auf 12 in 1854 u. 16% in 1855 gestiegen, dann von 1856 an Jahre lang Null war u. erst in den letzten Jahren wieder zum Vorschein kam. Der Curs. 1856 noch 227, sank bis Ende 1857 auf einige 40% und war J. lang ungef. so. Jener Umschwung im J. 1856 war die Folge der Eröffnung der österr. Concurrrenzlinie Oderberg-Krakau ganz auf österreich. Gebiet, während dieser Verkehr bisher über die Wilhelmsbahn gegangen war; ferner des Baues zweier unrentabler Zweigbahnen. Enormer Curswechsel auch seit 1871 bei manchen deutschen Bahnen, Berl.-Magdeb., Magdeb.-Halberst. u. a. m.

von beiden, Staat oder Privatgesellschaft, in Betreff der Kapitalbeschaffung günstiger gestellt, der die Schulden vortheilhafter, also namentlich billiger aufnehmen kann. In dieser Hinsicht gilt Folgendes:

a) Die Möglichkeit oder Leichtigkeit, eine Anleihe zu begeben, und die jeweilige Höhe des Realzinsfusses der Bahnschulden (oder des Emissionseurses bei einem bestimmten Nominalzinsfuss) hängen einmal von der Lage des Geldmarkts ab. Hier wird eine Gesellschaft selten vor dem Staate im Vortheil sein. Ist der Geldmarkt durch wirthschaftliche Verhältnisse gestört (Handels- und Creditkrisen, stark passive Zahlungsbilanz z. B. bei Missernten u. dgl. m.), so wird der Zinsfuss höher sein, für das Privatpapier aber eher mehr als für das Staatspapier steigen (bez. der Curs sinken). Auch die Begebung einer Eisenbahnanleihe wird dem Staate in solcher Zeit immer noch leichter werden. Bei einer Störung des Geldmarkts durch politische Verhältnisse, namentlich wenn diese den eignen Staat betreffen — also besonders im Kriegsfall — wird dem Staate die Begebung einer Eisenbahnanleihe momentan vielleicht schwerer werden und nur zu ungünstigeren Bedingungen gelingen als einer Gesellschaft. Aber die Erfahrung zeigt, dass sich Cursstand und Anleihebedingungen doch für die Obligationen beider Schuldner in solcher Zeit ziemlich gleichmässig verschlechtern, mitunter selbst für die Privatpapiere noch mehr, — wegen der geringeren Ausdehnung ihres Markts. Der Fall ist indessen wenig praktisch, denn in Kriegszeiten werden nicht leicht für Eisenbahnen neue Anleihen aufgelegt werden.³¹⁾

b) Sonst kommt noch der regelmässige Durchschnitts-Credit der Schuldner in Betracht. Ein Staat in guter Finanzlage erhält für Eisenbahnzwecke zumal das Kapital notorisch eher noch etwas billiger als selbst eine gute Privatbahn auf eine frühe Priorität.³²⁾ Ein Staat mit schlechten Finanzen, etwa mit starkem chronischen Deficit, muss allgemein zu viel höheren Zinsen oder

³¹⁾ Die besten deutschen Eisenbahnprior. standen in der Zeit niedriger Curse in den letzten Jahren vor dem französ. Kriege, ferner während desselben u. stehen jetzt wieder bei dem hohen Cursstande nach dem Kriege etwas ungünstiger als die preuss. u. mittelstaatl. Staatspap. gleichen Zinsfusses. Dabei ist der Curs der älteren Prior. durch die Tilgung oft noch etwas erhöht. Nur die erste Panique im Juli 1870 hat die preussisch. Staatspapiercourse etwas mehr als die der Prioritäten geworfen, wobei aber die letzteren Course z. Th. nur nominell waren und eben später die Ausgleichung erfolgte.

³²⁾ Z. B. 1877 4% preuss. Staatspap. 95—96, 4½% consolid. Anleihe 104 u. darüber. beste 4½% Prior. 100, vielfach 96—98.

niedrigeren Cursen anleihen, auch für Eisenbahn- und ähnlich productive Zwecke. Aber dies beeinflusst oft auch die Bedingungen, den Zinsfuss und Curs, unter denen eine Eisenbahngesellschaft seines Landes Credit findet, so dass der Unterschied zu Gunsten der Privatbahn wenigstens nicht immer gross ist.³³⁾ Papiergeldwirthschaft, hohe Couponsteuern bedrohen die Sicherheit beider Arten der Kapitalanlage, auch wenn die Papiere auf Metallwährung lauten und ihnen Steuerfreiheit versprochen ist. Regelmässig können ferner nur gute Prioritätsobligationen von Privatbahnen mit Staatspapieren erfolgreich concurriren. Bei einer späten unsicheren Priorität und bei schlechten Bahnen verschlechtern sich die Anleihebedingungen³⁴⁾ oder der Staat muss die Zinsen garantiren. Wird diese Zinsgarantie muthmasslich praktisch, so wird sich für das Bahnpapier auch kein besserer Curs als für das Staatspapier ergeben. Prioritätsobligationen stark verschuldeter oder schlechter Bahnen werden aber noch ungünstiger als neue Eisenbahnschulden eines bereits mit solchen sehr belasteten Staats zu begeben sein. Denn das ganze Staatsbahnwesen stellt doch eine Finanz Einheit dar, die guten wie die schlechten Abschlüsse treffen die eine Staatscasse, so dass die letzteren leichter zu tragen sind. Bei den getrennten Finanzen der Privatbahnen hängt Alles von den speciellen Ergebnissen der einzelnen Bahn ab. Ausserdem kommt dann noch die allgemeine Garantie der Staatscasse den Staatsbahnen zu Gute.

So wird den Privatbahnen nur selten ein Vorzug vor den Staatsbahnen in Betreff der Kapitalbeschaffung einzuräumen sein. Nur bei ausserordentlicher Zerrüttung der Staatsfinanzen kann ein solcher erheblicher werden. Dies wird dann vielleicht zur Wahl

³³⁾ Die zahlreichen österr. Eisenbahnprior. stehen sämmtlich erheblich schlechter als die deutschen, aber doch seit Jahren die besseren unter ihnen (Nordb. französ. Staatsb.) höher als die Staatspapiere. Dies Verhältniss ist jedoch das Product der österr. polit. u. Finanzgeschichte der letzten 20 Jahre. In den 50er Jahren noch, also zur Zeit der grossen Eisenbahnära nach 1854, waren die Curse der Staatspapiere u. der Priorit. wenig verschieden, z. B. im Dec. 1858 (wo Silber fast kein Agio hatte) 5%ige Staatspap. 55—56, selbst Nordbahnprior. 5% nur 90—91, 3% Staatsbahnprior. 57% Pap.

³⁴⁾ Bei der Vorzüglichkeit fast aller deutscher Bahnprior. ist in dem Cursstande der verschied. Emissionen einer Bahn u. selbst der Priorit. verschied. Bahnen kaum ein Unterschied zu bemerken, der auf verschied. Creditwürdigkeit zurückzuführen wäre. Denn der kleine öfters zu findende Unterschied — etwas höherer Curs d. Prior. früherer Emiss. und der Prior. alter Bahnen — erklärt sich meist aus der bei diesen schon weiter geschrittenen Tilgung u. aus der noch nicht vollständig erfolgten festen Classificirung der jüngeren Papiere. Aber bei fremden Bahnen treten die Unterschiede schon hervor, z. B. Oesterr. Galiz. Prior. (1877) 1. Em. 84—85, 2. E. 82, 3. E. 79—80, 4. E. 78—79.

des Privatbahnwesens zwingen, wie es auch vorkommen ist.³⁵⁾ Darin zeigt sich jedoch nur eine weitere schlimme Folge der schlechten Finanzlage und keinerlei massgebender und zur Nachahmung auffordernder Vorgang für die principielle Entscheidung der Frage.³⁶⁾

§. 247. — C. Beschaffenheit des Bahnbaus und Baukosten. Hinsichtlich dieses und des folgenden Punctes wird von den Gegnern der Staatsbahnen noch häufig ein „natürlicher“ und „erfahrungsmässiger“ Vorzug der Privatbahn behauptet, weil eben in solchen Dingen „immer“ die Privatunternehmung besser wirtschaftete. Danach sollen denn die Privatbahnen regelmässig zweckmässiger und wohlfeiler gebaut werden als die Staatsbahnen, weil Staatsbeamte weniger praktisches Verständniss der Verkehrsbedürfnisse, um zweckmässig, und weniger oder gar kein eigenes Interesse hätten, um wohlfeil zu bauen. Mit Staatsgeld, „auf Regiments Unkosten“ werde notorisch immer verschwenderischer umgegangen.

Diese Behauptungen sind jedoch nicht nur durch die Erfahrung in keiner Weise zu begründen: es lässt sich auch leicht nachweisen, dass hier gar kein innerer „natürlicher“ Grund einen Vorzug der Actiengesellschaft bedingt, welcher letzteren gerade in diesen Puncten die Vorzüge der Privatunternehmung rein angeeignet werden.³⁷⁾ Die Actiengesellschaft steht auch der Staatsverwaltung hier nicht unbedingt nach. Einzelne Erfahrungsthatfachen lassen sich aber zur Entscheidung einer solchen Frage schwer verwerthen und am Wenigsten kann man aus ihnen eine allgemein gültige Regel ableiten. Bald ist eine Privat-, bald eine Staatsbahn überlegen. Land und Zeit entscheiden hierbei wesentlich mit. Aus dem inneren Wesen beider Verwaltungen kann man aber mindestens ebensoviel, ja eigentlich mehr Gründe für den Vorzug der Staatsbahn wie der Privatbahn ableiten. Der gute, zweckmässige und wohlfeile Bau einer Eisenbahn hängt offen-

³⁵⁾ Hauptbeisp.: Oesterreich seit 1855, auch Italien. Dennoch in Ungarn Staatsbahnbau wieder begonnen, jetzt auch in West-Oesterr. u. Ankauf v. Privatbahnen wieder in Italien. S. Note 72.

³⁶⁾ Wie im Grunde wieder Stein die Sache auffasst, Handb. d. Verwaltungslehre, S. 210: dem Princip nach solle der Staat sich selber seine Bahnen bauen u. sie selbst verwalten. Allein er könne es nicht, theils weil die Bahnen ein zu grosses Kapital forderten, theils weil sie den Charakter v. Unternehmungen hätten, die der Staat nie gut verwalte. Wahr zeitweise in Oesterreich, unwahr in vielen anderen Ländern.

³⁷⁾ Stroussberg nimmt die Gen.-Entreprise u. Aehnliches in Schutz bei Privatbahnen, wegen der Schwerfälligkeit der Bauleitung einer Actiengesellschaft.

bar von drei Umständen ab: vom Können, Wollen und Müssen der den Bau leitenden und ausführenden Personen. In allen drei Beziehungen möchte aus inneren Gründen eher noch der Staatsverwaltung vor derjenigen der Actiengesellschaft der Vorzug einzuräumen sein.

1) Das Können hängt vom volkswirtschaftlichen Verständniss, von der Vertrautheit mit den Local- und mit den Verkehrsverhältnissen und von der technischen Kenntniss ab. Vielleicht ist die Privatverwaltung mitunter, aber auch durchaus nicht nothwendig, in dem zweiten, in der Regel dagegen wahrscheinlich die Staatsverwaltung in dem ersten und dritten Punkte eher überlegen. Besonders wichtig für die Beschaffenheit und Wohlfeilheit des Baus ist die technische Kenntniss der Beamten der Oberleitung und der Bauführung. Wenigstens bei uns (Deutschland) in der Gegenwart möchte das technische Personal, das den Bau leitet und besonders das ihn ausführt, ebenso wie das höhere Betriebspersonal bei beiden Verwaltungen nur unerhebliche Unterschiede zeigen, weil es im Ganzen meistens denselben guten Bildungsgang durchmacht. Die Gesellschaft entnimmt oft ihr technisches Personal aus dem Staatsdienst. Sie erhebt indessen erfahrungsgemäss nicht immer ebenso strenge und gleichmässige Anforderungen an die regelmässige technische und Berufsbildung ihres Personals, als gewöhnlich der Staat. Dies hat für sie den Vortheil, auch unregelmässig gebildeten tüchtigen, selbst genialen Elementen (z. B. Autodidacten) leichter einen passenden Platz geben zu können. Aber es bringt auch die Gefahr öfters mit sich, Untüchtige anzustellen. Das Personal des Staats wird vielleicht im Ganzen mehr mittleren Anforderungen entsprechen. Die gute socialpolitische und culturliche Folge der tüchtigen gleichmässigen Berufsbildung und grösseren allgemeinen Bildung einer wichtigen und zahlreichen Beamtenklasse ist dabei auch beachtenswerth.³⁸⁾

2) Das Wollen hängt vom eigenen Interesse und vom Ehr- und Pflichtgefühl der Betheiligten ab. Es ist nun schlechterdings nicht einzusehen, warum die obere Bauleitung und das ausführende Personal bei einer Actiengesellschaft mehr Interesse an gutem und sparsamem Bau haben soll, als beim Staate. Den eigenen Vortheil der Nächstbetheiligten (z. B. durch Gewäh-

³⁸⁾ Diesen Punkt übersieht z. B. Perrot, der sonst einen unbefangenen Vergleich zwischen Staats- u. Privatbahnbeamten, ihrem Bildungsgang u. s. w. anstellt. S. dess. Eisenbahnreform S. 175 ff.

rung eines Antheils an dem gegen den Anschlag ersparten Betrage) können beide Verwaltungen berücksichtigen. Der Staat hat bei seinen Eisenbahnbeamten die allgemeinen Vortheile seines Beamtenthums (§. 71 ff). Verwaltungsrath, Direction u. s. w. einer Actiengesellschaft haben aber sogar viel weniger Interesse und eine fast nur nominelle Verantwortlichkeit gegenüber den Actionären, mit einem bestimmten Baufonds auszukommen, als die streng verantwortlichen Staatsbeamten. Ja, oft ist es gerade das Interesse der Oberleitung, mit dem anfangs aufgenommenen Kapital nicht auszukommen. Hier ist unmöglich die gewaltige Verschiedenheit in der Stellung einer Actiengesellschaft und einer eigentlichen Privatunternehmung zu verkennen. An neue Actien- oder Anleiheemissionen und an die dabei so leicht abfallenden „Nebengewinnste“ der Eingeweihten knüpft sich das pecuniäre Interesse einer Privatbahnverwaltung oftmals bekanntlich sehr, ebenso wie an das möglichst lange „Offenhalten des Bauconto's“, ³⁹⁾ wo sich so Manches leichter als im Betriebsconto der Controle entzieht. Nur wenn Gründer, Verwaltungsrath und erste Actionäre dauernd mit bedeutendem eigenen Kapital an der Unternehmung theilhaftig sein müssten, würde das pecuniäre Interesse sich anders gestalten: also wenn die Dinge ganz anders lägen als in Wirklichkeit, wo der Gewinn am Agio durch Verkauf der Actien oft die Hauptsache ist. Gewiss wird man endlich im Punkte des Pflichtgefühls den Beamten der Privatbahn vor denen der Staatsbahn auch keinen Vorzug einräumen wollen, um so weniger als das Pflichtgefühl der ersteren leicht einer stärkeren Versuchung unterliegt. Ebenso wenig ist zu behaupten, dass das Publicum, aus welchem sich der Verwaltungsrath u. s. w. einer Privatbahn besonders zu recrutiren pflegt, das Börsenpublicum u. s. w., durchschnittlich in Geldsachen ein zarteres Gewissen hat, als die tüchtig gebildete, leidlich gestellte, gut controlirte Staatsbeamtenschaft.

3) Das gut und wohlfeil bauen Müssen hängt endlich vornehmlich von der Controle ab. Die vorausgehenden Erörterungen wiesen darauf hin, dass auch hier sicher die Privatbahn nicht überlegen ist. Eher möchte hier wieder ebenso wie im Punkte der Integrität die Staatsverwaltung den Vorzug verdienen. Denn die Controlinstanzen können hier durch unabhängiger und mehr ausserhalb stehende Behörden und Personen gebildet werden.

³⁹⁾ Namentlich lange Zeit Missbrauch bei manchen österr. Privatbahnen. Zusammenhang mit den staatlichen Zinsgarantien z. Th.

Auch werden sie nicht so leicht aus Personen bestehen, die, selbst in Geldsachen etwas lax geworden, mehr Grund haben, auch Andern — und seien es Untergebene — gegenüber ein Auge zuzudrücken.

Mitunter wird in der Kostenfrage selbst der Versuch gemacht, mit genauen statistischen Vergleichen der relativen Baukosten (p. Meile) für oder gegen das eine oder andere System etwas zu beweisen. Allein es ist klar, dass zwei verschiedene Bahnen, selbst in sehr ähnlichen Terrainverhältnissen, niemals eine derartige irgend genaue Vergleichung gestatten. Denn die Umstände, welche nachweisbar in erster Linie immer die Kosten bestimmen, sind stets mehr oder weniger verschieden. Ob überhaupt etwas und wieviel von dem Kostenunterschiede ausserdem auf den Umstand der Verschiedenheit der Verwaltungssysteme zu setzen ist, lässt sich schlechterdings nicht ermessen. Genau ein und dieselbe, gleich ausgestattete Linie müsste zu derselben Zeit von einer Gesellschaft und vom Staate gebaut und dieses Experiment so und so oft wiederholt sein, um Beobachtungsfehler und zufällige Einflüsse zu eliminiren, wenn ein solcher Vergleich nur einigermaßen statthaft sein sollte.

Jede eingehendere Kostenstatistik von Eisenbahnen zeigt, dass der Werth des Grund und Bodens, die Terrainbeschaffenheit, wovon der Umfang der eigentlichen Erdarbeiten (Bewegung von Erdmasse) u. a. m. hauptsächlich abhängt, das Vorkommen von grossen Einschnitten, Tunneln, grossen Dämmen, Viaducten, Brücken, die von der Bahnfrequenz abhängige Masse des Fahrmaterials, selbstverständlich die Ein- oder Doppelgleisigkeit der Bahn u. v. a. m. die grössten Verschiedenheiten der Kosten bedingen. Ebenso ist die Zeit des Bahnbaus auch in derselben Gegend wegen der Veränderung der Preise und Löhne von wesentlichem Einflusse. Endlich ist doch auch schon jetzt der „Rang“ einer Bahn im Transportsystem — ob Haupt-, ob Secundärbahn u. s. w. — von Einfluss auf die Baukosten, so wenig leider bisher gewöhnlich bei Staats- und Privatbahnen diese verschiedene natürliche Rangordnung einer Bahn für Anlage, Bau, Ausstattung genügend berücksichtigt wurde (§. 253 ff.).

Auch aus statistischen Durchschnittszahlen für eine grössere Anzahl oder für alle Privat- und Staatsbahnen eines oder mehrerer Länder ist der etwaige Einfluss des Verwaltungsmoments auf die Kosten nicht zu ermitteln. Denn auch diese Zahlen werden ganz von obigen Factoren bestimmt.

Eine Vergleichung von ungefähr gleichzeitig gebauten Bahnen in Nachbarschaft und in ungefähr gleichen Terrainverhältnissen zeigt, dass alsdann auch die Kosten sich nicht so verschieden stellen. Aber ob es Staats- oder Privatbahnen sind, ist hierfür ganz gleichgültig.

Die unmittelbare Beobachtung und Prüfung kann im concreten Falle gewiss oft theueren, verschwenderischen oder einfachen, sparsamen Bau nachweisen und zeigen, wie dies hier mit dem Staats- oder Privatbahnsystem zusammenhängt. Daraus mag mitunter für ein bestimmtes Land eine Folgerung in der Streitfrage hervorgehen, nicht aber für die principielle Entscheidung der Frage. Und sicherlich wird sich bei der nöthigen zeitlichen und räumlichen Ausdehnung solcher directer Beobachtungen wieder Licht und Schatten bei beiden Systemen gleichmässig vertheilt finden.⁴⁰⁾

⁴⁰⁾ Hier einige Beispiele aus d. preuss. Eisenbahnstatistik für 1869, die aus d. 6. A. herübergenommen worden, da es zweckmässig erscheint, etwas ältere Daten zu vergleichen, statt der neueren, bei denen die grosse Umgestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse von Einfluss war. Kosten p. Meile in 1000en Thlrn. u. in Procenten der Gesamtkosten, wobei hier nur die Hauptposten aufgeführt sind. Die amtliche Statistik specificirt noch etwas weiter (zu d. Erdarb. wurden die Ausg. für Böschungen, Einfriedigungen, Wegeübergänge, zu Bahnhöfen u. Wärther, die Signale, zum Aufwand für Verwalt. u. Zinsen während der Bauzeit auch der für ausserord. Anlagen u. Insgesamem gerechnet). Die Statistik des Vereins D. Eisenbahnverwaltungen enthält ähnliche Daten auch über die meisten anderen D. Bahnen. Die Daten beider Werke stimmen übrigens nicht immer ganz genau überein. Die in dem 2. Werke befindliche Rubrik „Ausgaben für Vorarbeiten“ fehlt in d. preuss. amtl. Statistik, z. Th. befinden sich auch darunter Zinsen während der Bauzeit. In Bezug auf Berechnung der letzteren besteht übrigens auch manche Verschiedenheit. Bei den Staatsbahnen pflegen sie nicht eingerechnet zu werden, so dass die Zahlen für diese insofern etwas zu niedrig sind.

	Gründerwerb		Erdarbeiten etc.		Brücken, Durchlässe		Tunnels		Oberbau	
	1000 ₰	%	1000 ₰	%	1000 ₰	%	1000 ₰	%	1000 ₰	%
Staatsbahnen										
Preuss. Ostb.	32	6.70	64	13.33	82	17.15	—	—	125	26.00
Westfäl.	37	7.09	85	16.23	60	11.45	18	3.92	126	24.02
Saarbr.	68	7.96	161	18.93	62	7.31	38	4.5	171	20.03
Nass.	103	13.54	113	14.92	102	13.51	69	9.05	112	14.72
Privatbahnen										
Berg.-Märk.	92	11.42	132	16.38	54	6.70	11	1.32	178	22.11
Dsgl. Ruhr-Sieg . . .	71	7.59	135	14.46	84	8.91	152	16.20	158	16.80
Berl.-Stett. Hauptb. .	52	9.89	84	15.99	54	10.17	0.3	0.05	133	25.09
Berl.-Hamb.	38	9.38	60	14.67	41	9.91	—	—	107	25.96
Berl.-Anh.	42	11.82	42	11.76	31	8.66	—	—	120	33.57
Berl.-Magd.	67	8.50	54	7.12	88	11.53	—	—	199	26.20
Magd. Halberst. . . .	41	5.74	53	11.30	27	5.81	—	—	114	24.13
Thüring.	61	11.01	109	19.74	69	12.43	5	0.93	132	23.98
Cöln-Mind. Hauptb. .	54	5.99	87	9.66	74	8.26	—	—	182	20.10
Rheinische	114	15.25	87	11.59	58	7.76	31	4.21	157	21.07

§. 248. — D. Betrieb, Betriebskosten.

1) Betrieb. Häufig wird den Privatbahnen vor den Staatsbahnen nachgerühmt: grössere Rücksicht auf Bedürfnisse und Wünsche des Publicums, coulanterer Betrieb, mehr nach kauf-

	Bahnhöfe, Wärterhäuser		Betriebsmater.		Ausserord., Insg. Verwalt., Bauzins. etc.		Summa p. M. 1000 ₰.
	1000 ₰.	%	1000 ₰.	%	1000 ₰.	%	
Staatsbahnen							
Ostbahn	75	15'55	76	15'78	26	5'46	480
Westfäl.	73	13'98	85	16'15	40	7'67	525
Saarbr.	106	12'49	204	23'93	41	4'82	851
Nass.	68	8'96	84	11'04	108	13'26	759
Privatbahnen							
Berg.-Märk.	c. 72	c. 8'92	143	17'74	127	15'79	505
Dsgl. Ruhr-Sieg	67	7'19	152	16'24	118	12'60	938
Berl.-Stett. H. b.	82	15'53	68	12'92	82	19'30	407
Berl.-Hamb.	66	16'14	40	9'70	?	?	476
Berl.-Anh.	36	10'16	38	10'68	48	13'35	359
Berl.-Magd.	81	10'64	156	20'41	117	15'31	762
Magd.-Halb.	60	12'63	112	22'19	65	13'75	472
Thüring.	42	7'70	64	11'68	69	12'53	551
Cöln-Mind. H. B.	89	9'84	311	34'44	106	11'71	904
Rheinische	77	10'12	116	15'58	108	14'42	747

Die Kosten der schiefen Ebenen, die bei d. Berg.-Märk. und Rhein. B. vorkommen, sind zu dem letzten Titel (Ausserord. u. s. w.) gerechnet. — Verhältnissmässig die grösste Gleichheit des absol. und relat. Aufwands besteht noch beim Oberbau (Schienen, Schwellen, Drehscheiben u. s. w.), wo die grössere oder geringere Ausdehnung des zweiten Gleises, der Bahnhofschielen u. s. w. die meiste Verschiedenheit bewirken wird. Der stärkste Unterschied besteht in den Kosten des Betriebsmaterials, wo selbst ähnlich situirte Bahnen wie die drei grossen westlichen Linien in ob. Uebersicht (Cöln-Mind., Berg.-Märk. und Rhein.) u. wie Berl.-Anh. u. Berl.-Hamb. einer-, Berl.-Magdeb. anderer. zeigen. Für die Abhängigkeit der Kosten von der Privat- oder Staatsverwaltung wäre es nicht ohne Interesse, zu sehen, wie die sog. Generalentreprise sich herausstellt. Aber auch hier ist der Einfluss der einzelnen obigen Factoren natürlich massgebend u. beim Vergleich weiss man nicht, wie die Arbeit qualitativ ausgefallen ist. Tilsit-Insterburg mit 446,000, Berlin-Görlitz mit 434,000 Thlr. p. Meile in Generalentreprise gebaut erscheinen nicht eben wohlfeil u. manche Klagen verlauten über die Baubeschaffenheit der letzteren. Die schleswig'schen Bahnen kamen nach diesem System auf 326,000 Thlr., fast genau dieselbe Summe, wie für Altona-Kiel (329,000 Thlr.), welche Linie von der Privatverwaltung, allerdings früher, gebaut wurde. (Vgl. über Generalentreprise Stroussberg a. a. O., nam. auch über die Möglichk. seiner Gewinne dabei, wo sich allerdings der Vortheil des für sich handelnden Privatunternehmers zeigt. S. 209 ff). — Bemerkenswerth ist, dass die neuen Bauten immer theurer und die Durchschnittskosten p. Meile in den grossen Bahnnetzen immer höher ausfallen. Zum Theil hängt dies wohl mit Lohn- und Preissteigerungen, auch des Bodens, (so bes. in neuester Zeit), mehr aber gewiss noch mit der starken Vermehrung des Betriebsmaterials und mit den grösseren technischen Schwierigkeiten der neuen Bahnen zusammen. Denn in der Gegenwart werden solche Schwierigkeiten gerade wegen der Fortschritte der Technik nicht mehr so gescheut wie früher u. deshalb schwierigere Linien unternommen, auch in bergigem Terrain u. s. w. Das verwendete Kapital p. Meile ist bei den preuss. Bahnen fast ohne jede Unterbrechung jährlich gestiegen, aber noch stärker vermehrte sich relativ der Güterwagenpark, ferner auch die Locomotivenzahl, z. B. per Meile

männischer statt nach bureaukratischer Art, besonders im Güterverkehr, grössere Höflichkeit, Gefälligkeit des Personals u. s. w. Mitunter hört man aber auch den Staatsbahnen in Betreff solcher Punkte den Vorzug geben. Es ist klar, dass sich keine allgemeinen Urtheile dieser Art fällen lassen und das sich weder aus dem Wesen der Sache, noch aus der Erfahrung ein solcher Vorzug der Staats- oder Privatbahnen ergibt. Bezeichnend genug wechseln selbst in kurzer Zeit die Meinungen im Publicum in solchen Dingen. Die Verhältnisse der Zeit und des Landes sind eben entscheidend. Aber für die principielle Frage folgt aus solchen Urtheilen nichts.

Eher lässt sich schon in Ordnung und Pünctlichkeit; Sicherheit und Schnelligkeit des Betriebs, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit des Dienstpersonals im Staats- und Privatbahnsystem eine charakteristische Verschiedenheit nachweisen, obwohl auch hier

	Kapital	Locomot. Stück	Personenwagen Stück	Güterwagen. Stück
1844	296,190	1·2	6·0	11·8
1855	413,771	1·6	3·2	24·7
1863	524,433	2·0	3·0	42·2
1867	549,565	2·3	3·5	53·5
1868	540,795	2·2	3·6	48·7
1869	552,072	2·4	3·8	51·0
1874	630,660	3·2	4·2	69·8

Die Zahlen v. 1868 an incl. neue Provinzen; daher die Veränderung der Durchschnittsgrößen, aber schon 1869 die alte Richtung. In England sind dagegen die relativen Baukosten seit 25 Jahren nur wenig gestiegen. S. Note 72. Es ist auch nur ein Zufall, dass z. B. in Preussen die Durchschnitte für Staats- und Privatbahnen fast gleich sind, wie 1869 p. M. für jene 551,970, für diese 552,905 Thlr. oder wie 1874 82,557 Thlr. p. Kil. f. d. Staats-, 79,289 Thl. f. d. Privatbahnen in eig. Verwalt. (101,176 Thl. f. d. Privatb. in Staatsverwalt.). Innerhalb der Staatsbahnen finden sich beim Vergleich der unter einer besond. Verwaltung stehenden Linien Unterschiede wie 4 : 7 (Ostb. u. Saarbrücker); innerh. der Privatb. wie 1 zu fast 5 (Rhein-Naheb. u. Neisse-Brieger) (in 1869). Vergleicht man die einzelnen Bahnlilien nach diesen Kostendurchschnitten, so stehen in 1869 in Preussen die westlichen Bahnen im Ganzen oben, die nördlichen u. östlichen unten in der Reihe der Meilenkosten, doch mit bemerkenswerthen Ausnahmen, z. B. unter d. theueren die niederschles.-märk. (Berl.-Bresl., von einer Privatges. gebaut) u. d. Berl.-Magdeb. Neben den schwierigeren Terrainverhältnissen, grösserem Verkehr, also Betriebsmaterial sind höhere Preise u. Löhne im Westen daran wohl Schuld. — Uebrigens sind alle Schlüsse aus den Meilenkosten der einzelnen Bahnunternehmungen mit Vorsicht zu ziehen, denn der zufällige Umstand, ob eine Bahn z. B. hier aufhört oder ein paar Meilen weiter geht, bewirkt oft, dass besonders kostspielige (z. B. Tunnels, Brücken u. s. w.) oder billige Strecken (z. B. in der Ebene) bald bei dieser, bald bei jener Bahn eingerechnet werden, wodurch sich, vollends bei kürzeren Bahnen, die Durchschnitte sehr verändern. Es ist dies auch beim Vergleich zwischen Staats- u. Privatbahnen zu beachten, namentl. zwischen grossen Staatsbahnnetzen u. kleineren Privatlinien. Die Durchschnittskosten der ersteren sind mehr wirkliche Mittelwerthe, weil der Einfluss theurer und billiger Strecken, die meistens beide vorkommen, hier schon ausgeglichen ist. Dies zeigt sich z. B. in dem oben erwähnten kleineren Kostenunterschied der einzelnen preuss. Staatsbahnen gegenüber dem grösseren der einzelnen Privatbahnen.

die Verhältnisse in verschiedenen Ländern sich oft wesentlich unterscheiden. Die allgemein strengere Ordnung im Staatsdienst giebt aber wohl von vornherein eine gewisse Bürgschaft auch für die Staatsbahnen. Wenigstens bei uns wird diese Erwartung nicht durch die Erfahrung Lügen gestraft.⁴¹⁾

2) Hinsichtlich der Betriebskosten hört man mitunter dieselben Lobsprüche wie hinsichtlich der Bankkosten den Privatbahnen ertheilen, aber ebenso unrichtig. Es sind hier einzelne Bahnen und ganze Bahnnetze zu unterscheiden.

a) Ein innerer Grund, dass eine einzelne Staatsbahn als solche theurer, absolut und namentlich relativ, nemlich zu einem höheren Procent der Betriebskosten von der Bruttoeinnahme verwalte, besteht nicht. Nach der Natur der Sache muss in dem ganzen Mechanismus der Verwaltung, der Betriebsleitung und Betriebsführung zwischen beiden Arten Bahnen eine grosse Gleichartigkeit bestehen, was auch thatsächlich der Fall ist. Der Staat mag hier und da etwas schwerrälliger, bureaukratischer verwalten, ein paar Beamte mehr haben. Nothwendig und regelmässig ist auch dies nicht.⁴²⁾ Es gleicht sich oft schon dadurch aus, dass die Gehalte der höheren Beamten im Staatsdienst etwas niedriger sind und es bis zu einem gewissen Grade sein können.⁴³⁾

⁴¹⁾ Desshalb brauchen gewisse Klagen über einzelne Staatsbahnen nicht immer unbegründet zu sein. Aber dass z. B. das Urtheil über die verschiedenen preuss. Staatsbahnen ungleich ist, zeigt, dass hier keine nothwendige Inferiorität des Staatsbetriebs gegen den Gesellschaftsbetrieb vorliegt. Am Rhein wird vielfach Klage geführt über die Staatsverwalt. der Berg.-Märk. Bahn verglichen mit der Privatverwalt. der Cöln-Mindener u. namentlich der trefflich administrirten Rheinischen Bahn. Aber der preuss. leidige „Assessorismus“, die einseitig privatrechtliche Ausbildung der Staatsbeamten, lässt sich doch auch abstellen.

⁴²⁾ Auch dies ist nicht wohl aus dem Vergleich der statist. Durchschnittszahlen, sondern nur durch unmittelbare Beobachtung festzustellen. Der Bedarf an Beamten und niederen Arbeitskräften hängt natürlich besonders von der Grösse des Verkehrs. Anzahl der Stationen, deren Bedeutung u. s. w. ab, selbst in Betreff der allgemeinen Centralverwaltung. In Preussen kamen 1869 bei den Staatsb. Beamte und Hilfsarbeiter bei d. allgem. Verwalt. auf 100,000 Thlr. Bruttoeinn. 3·5. bei den unter Staatsverw. steh. Privatbahnen 3·7. bei d. and. Privatbahnen auch 3·7, oder p. Meile 2·5. 3·6. 2·6, aber in jeder Gruppe erhebl. Verschiedenheiten bei d. einzelnen Bahnen. Die Directionen kosteten bei d. Staatsb. p. Meile 164, bei d. selbst. Privatb. 32 1/2 Thlr. Interess. statist. Material für sonst. Vergleiche s. Preuss. Eisenbahnstatistik für 1869, S. 178; deutsche dsgl. S. 128.

⁴³⁾ Die mancherlei kleinen Verschiedenheiten in d. Stellung der einzelnen Beamten erschweren genaue Vergleiche von Bahn zu Bahn. Aus den Durchschnittszahlen ist wieder zu wenig Sicheres zu entnehmen. Bei d. obersten Leitung (incl. Verwaltungsrath) werden die Einnahmen der Beamten durch Tantiemen öfters wesentlich erhöht, z. B. bei manchen österr. Privatbahnen, auch bei Berl.-Anh. u. a. m. Die höheren Stellen in d. Directionen d. preuss. Staatsb. waren um 1870 meist mit 1200 — 2000 Thlr. dotirt, ebenso bei d. preuss. Privatb. unter Staatsverw.; bei den sächs. Staatsb. waren die Sätze 1200—2500, der würtemb. 686 (Bur.) — 2286, der baier.

Eine Verschiedenheit der Betriebskosten wird sich daher aus anderen Ursachen erklären müssen. Einen Vorzug hat aber sogar die Staatsbahn öfters vor der Privatbahn voraus. Ein Theil der Betriebskosten, nemlich diejenigen der allgemeinen und Centralverwaltung, stellt sich bei grösserer Länge der Linien und absolut höherer Gesamteinnahme relativ günstiger. Daraus folgen natürliche Vorzüge der grossen vor den kleinen Bahnen und demgemäss öfters auch schon der einzelnen, eine längere Strecke verwaltenden Staatsbahn vor der Privatbahn.⁴⁴⁾

Hiervon abgesehen hängt die Höhe des Procents der Betriebskosten von der Roheinnahme wieder von ganz anderen Factoren ab: vor Allem die Grösse, Art, Richtung des Verkehrs selbst, das davon vornemlich bedingte Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht, die Niveauverhältnisse der Bahn, selbst das Klima der Gegend, endlich die Höhe der Arbeitslöhne, der Preise des Brennstoffs u. dgl. m. sind hier entscheidend.⁴⁵⁾ Aus diesem

915—1714 (ohne Generaldirector). der bad. 686 (Bur.) — 1371—2285 Thlr. Dagegen z. B. Berl.-Hamb. 2500—6000, B.-Görlitz 1800—4000, Berl.-Magdeb. 800—4200, B.-Stettin 500—5000, Magdeb.-Leipz. 1000—4500, Baier. Ostb. 3429, Pfälz. 2857 bis 4572 Thlr., indessen Thüring., Leipz.-Dresd. doch wieder in den Maassen der Staatsbahnen. In den letzten Jahren sind meist Erhöhungen der Gehalte eingetreten. So bezogen die Mitglieder der obersten Verwalt. um 1874 bei d. preuss. Staatsbahnen 900—3800 Thlr., gewöhnlich 1400—3100 Thlr., bei d. sächs. Staatsb. 1000—3500, würt. 1067—3000 Thlr., bei Berl.-Hamb. jetzt 2500—7500, B.-Görl. 2100—5000, B.-Magd. 800—6000, B.-Anhalt 2750—8000, B.-Stettin 1000—5500, Magdeb.-Halberst. 200—8000, bei Magd.-Leipz. bis 8500 Thlr.: nach deutschen Staatsbeamtenverhältnissen also z. Th. übertriebene Steigerungen bei den Privatbahnen.

⁴⁴⁾ Die Rechnungen der einzelnen Bahnen sind bes. im Posten der „allgemeinen“ Ausgaben nicht immer genau vergleichbar, weil denselben besondere Zahlungen, z. B. für Bahnpacht (Hannov. B.) zugerechnet werden. Bei kleinen, selbständig verwalteten, vollends bei wenig frequenten solchen Privatbahnen stellt sich das Procent der allgem. Ausg. v. d. Gesamtausgabe sehr hoch, z. B. 1869 Tils.-Insterb. 20% (preuss. Stat. 1869 Deutsche Stat.), überh. bei mehreren Privatb. Preussens über 10, meist 6—9%. Dagegen bei einzelnen grossen und frequ. Privatbahnen auch unter 5%. z. B. Cöln-Mind. 4.7, ebenso B.-Stett., B.-Hamb. nur 3.7, bei d. älteren preuss. Staatsbahnen 5—6% (wo aber Inspection inbegriffen: deutsche Stat. giebt 4.05—4.31 an), nur Ostb. 7.8 (5.65), Bad. 3.28, Baier. 1.78, Sächs. 4.09, Würt. 2.49%. Im J. 1874 fiel nach d. Vereinsstat. auf d. allg. Verw. bei d. deutschen Staatsbahnen 4.80% d. Gesamtausg. (Baier. nur 1.88), bei d. Privatb. in eigen. Verwalt. 5.48 (Tils.-Insterb. 17.44, auch bei and. kleinen Verwalt. 10—20%).

⁴⁵⁾ Auch in diesem Punkte sind die Berechnungen nicht immer gleichartig, die amt. preuss. u. die Statist. des D. Eisenbahnvereins zeigen Abweichungen in den Procenten der Betriebsausg. von d. Betriebsinn., so bei d. preuss. Staatsb. Ungünstiger stellt sich das Procent besonders bei weniger frequ., bei neuen, bei kleinen (wegen Höhe der allgem. Kosten u. geringerer Ausnutzung des Materials), bei älteren Bahnen, denen neue, noch wenig frequente Strecken hinzutreten. Nach der preuss. Eisenbahnstat. für 1869 S. 73 war das Procent bei d. Staatsb. 46.7 (Min. Ostb. 37.8, Max. Bebra-Hanau, eben eröffnet, 63.2%), (in d. bes. ungünst. Jahre 1874 nach d. Vereinsstatist. S. 95 bei allen deutsch. Staatsb. 70.17, Min. oldenb. 48.62, würtemb. 57.68, bad. 58.33, baier. 60.25, sächs. 62.26, niederschles. märk. mit Gebirgsb. 67.65,

Kostenprocent lässt sich also für die Staats- oder Privatbahnfrage nichts entnehmen.

b) Bei einem Vergleich ganzer Bahnnetze kommt dagegen ein Vorzug des Staatsbahnwesens in Betracht. Die einheitliche, selbst centralistische Staatsverwaltung aller Bahnen eines Landes ermöglicht immerhin eine nicht unwichtige Ersparung an Centralverwaltungskosten, an Abrechnungsarbeit u. dgl. m. verglichen mit der Zersplitterung der Privatbahnen in zahlreiche kleine Verwaltungen.⁴⁶⁾ Viele unnütze Kosten, z. B. für Verwaltungsräthe in ganzen oder halben Sinecureposten, liessen sich dabei ersparen.

3) Die Einheitlichkeit des Betriebs bietet auch grosse anderweite Vortheile für Schnelligkeit, Pünctlichkeit, Einfachheit des Verkehrs. Eine ähnliche Concentration der Bahnen unter einer Privatverwaltung ruft dagegen wieder die grössten Bedenken wegen des factischen Monopols hervor. Das „Verbandswesen“ der Privatbahnen, wie z. B. das heutige deutsche, kann die Uebel der Zersplitterung der Verwaltungen nur wenig beseitigen: Verwirrung, Ungleichmässigkeit der Tarife, nachtheilige

Ostb. 76·32, Frankf. Bebra 95·20%, bei d. unter Staatsverw. steh. Privatbahnen 42·6 (Min. Oberschles. Hauptbahn 35·4. (in 1874 44·58 nach d. Vereinsstat.), Max. Rhein-Nahe B., schwacher Verkehr u. theurer Transportdienst, 61·7%) (1874 100%), bei den selbstverwalt. Privatb. 42·9 (1874 59·15), (Min. Rheinische 33·9, ferner zwischen 37 und 39 bei Berl.-Anh., B.-Magd., Köln-Mind., Magd.-Leipz., Max. die neuen, schwach frequ. Linien v. Vorpommern 81·2, Hinterpomm. 79·4, Tils.-Insterb. 64·3%). (1874 Rhein. 46·11, B.-Anhalt 51·67, B.-Magd. 59·38, vorpomm. B. 72·18 nach d. Vereinsstat.) Eine Abnahme des Procents dieser Betriebsausgaben im D. aller preuss. Bahnen hat nach u. nach stattgefunden; 1859 46·6, 1861 41·9, 1865 40·3, 1868 45·1, 1869 44·0, die Steigerung 1868 erklärt sich aus der Einrechn. der Bahnen der neuen Prov. Dagegen ist das Procent aller Ausg. von der Roheinnahme nach vorübergeh. Abnahme, in 25 Jahren dasselbe geblieben: 1844 52, Min. 1851 46·6, Max. 1858 59·1, neues Min. 1862 u. 1865 48·9, 1867 54·4, 1869 52·1%. — Bei d. sächs. Staatsbahnen war 1869 d. Procent sämmtl. Ausg. v. d. Bruttoeinn. 42·71, bad. 51·05, würt. 60·11 (viel neue Routen), baier. 63·08 (incl. Pachtzahl.), braunschw. 45·13. In d. letzten Jahren, bes. 1872—74 ist eine enorme Steiger. d. Ausgaben u. der Procente ders. v. d. Einn. eingetreten. Die Quote d. Betriebsausgabe von d. Bruttoeinn. war bei d. preuss. Bahnen 1871 44·8, 1872 50·4, 1873 54·9, 1874 57·7, d. Steiger. v. 1873 auf 1874 bes. stark bei d. Staatsb. S. u. S. 259—263.

⁴⁶⁾ Seit 1869 sind die früher getrennten sächs. Staatsbahnen unter eine Centralverwaltung gestellt. Für Aehnliches in Preussen, wo noch 8 Staatsbahnverw. bestehen, plädirt Perrot. Da hier einige wicht. Privatbahnen (Oberschles. mit d. nun fusion. Wilhelmsb., Berg.-Märk., Rhein-Naheb.) vom Staate verwaltet werden, wodurch wenigstens 2 zusammenhängende Gruppen bestehen, eine westl. (Saarbr. Rhein-Nahe, Nass., Main-Wes., Hannov., Westf., Berg.-Märk.) und eine östl. (Ost. Niederschles., Oberschles.), so liessen sich wohl 2 Verwalt. bilden. Indessen ist es fraglich, ob hierbei nicht eine zu grosse Centralis. entstände. Weber u. A. nehmen an, dass das heut. baier. Staatsbahnnetz, incl. Ostbahnen, jetzt schon über 3000 Kil. das Maximum der Bahnlänge unter einer Centralverwalt. darstellt. Den ries. Aufwand f. d. Abrechnungspers., zur Wagencontrole u. s. w. bei der Zersplitt. d. Verwalt. heben Weizmann u. d. Verf. d. „Tariferhöh. od. Reichseisenb.“ (S. 18) u. v. A. m. hervor.

Concurrenzmacherei, Uebertreibungen und unrichtige Regelung des Differentialtarifsystems u. s. w.⁴⁷⁾ Auch die Regierungscontrole der Privatbahnen wird solchen Uebelständen nur wenig abhelfen können.⁴⁸⁾

§. 249. — E. Tarifwesen. Der wichtigste Punct in volkswirtschaftlicher Hinsicht ist die Höhe der Tarifsätze (bei der Vergleichung richtiger Weise combinirt mit der Zeitdauer des Transports)⁴⁹⁾ und die Einrichtung des Tarifwesens. Davon wird unten in §. 264 ff. die Rede sein. In der Frage des Eisenbahnsystems handelt es sich hier um die grössere oder geringere Neigung zu Tarifiermässigungen, Tarifreformen und zur zweckmässigen Einrichtung des gesammten Tarifwesens überhaupt. Hier kann unmöglich von einem natürlichen Vorzug der Privatbahn, wohl aber muss von einem solchen der Staatsbahn gesprochen werden. Denn diese ist wenigstens nicht durch ihr ganzes Wesen genöthigt, den rein gewerblichen Standpunct einzunehmen. Dass auch sie dies oft thatsächlich thut, beweist nicht für das Gegentheil. Vielmehr zeigt dies, dass ein besonders seltener Grund gegen Staatsbahnen,⁵⁰⁾ dieselben würden nemlich durch das Drängen des Publicums nach Tarifiermässigungen leicht um die nothwendige privatwirthschaftliche Rente gebracht, was die Finanzen übermässig gefährde, haltlos ist.

Eine Privatbahn wird freiwillig immer nur solche Tarif-

⁴⁷⁾ Der Hauptpunct der Klage in Deutschland! Ueber 1500 Tarife in Kraft u. immer weitere Vermehr. und Verwirr., so dass im Güterverkehr Niemand mehr aus noch ein weiss: die consequente Folge des Privatbahnsystems, wenn man nicht in „Fusionen“ das Heil sucht, die in andrer Bezieh. wieder bedenklich. Practischer Hauptgrund für das deutsche Reichseisenbahnproject. S. bes. die in Note 1 gen. Broschüren, nam „Tariferhöh. od. Reichsbahnen?“; „zehn Jahre preuss. dtischer Eisenbahnpolit.“, Weizmann u. s. w. früher Perrot's Schriften.

⁴⁸⁾ Man hat das Heil in einem Staats-Eisenbahnamt zur Oberaufsicht u. s. w. suchen wollen. S. über die wenig ermunthigenden englischen Versuche Cohn, engl. Eisenbahnpolit. I. Kap. 4, auch II. Kap. 1 u. 4 pass. Im Deutschen Reiche drängte d. Handelstand lange auf ein Reichseisenbahnamt hin. Im J. 1873 erfolgte die Errichtung desselben (s. „zehn Jahre“ u. s. w. S. 37 ff., Gesetz v. 27. Juni 1873). Aber den gehegten Erwartungen hat die neue Behörde in keiner Weise entsprochen, weil sie zu machtlos ist. ihren Beschlüssen Anerkennung u. Befolgung zu verschaffen.

⁴⁹⁾ Nicht nur, wie gewöhnlich, mit Unterscheidung der Schnell-, Pers., gemischten Züge beim Personenverkehr, des Eil- und Frachtguts beim Güterverkehr, sondern auch noch weiter mit Berücksichtigung der Zeitdauer des Transports innerhalb jeder dieser Kategorien. Wenn z. B. zwei Bahnen für 1 Meile p. Person II. Cl. im Schnellzug g. Gebühren erheben, die erste aber p. Stunde 6—8 Meilen (meist Norddeutschland), die letzte nur 5—6 M. (Baiern) transportirt, so ist jene offenbar die billigere. Ebenso wären Bequemlichkeit, Sicherheit bei der Vergleichung zu berücksichtigen, ferner ob die Person genöthigt wird, eine höhere Classe zu benutzen u. s. w.

⁵⁰⁾ Rasonnement von Raudot, das Bergius 2. A. S. 244 beachtenswerth nennt. Auch die Gegner d. d. Reichsbahnen haben gelegentlich so gesprochen.

reductionen vornehmen, bei welchen sie in Folge des verhältnissmässig stärker steigenden Verkehrs doch eine höhere Rente erzielt. Unter diesen Satz herabzugehen, kann sie nur durch den Staat, wie die Einen verlangen, oder durch die freie Concurrenz, wie die Anderen erwarten, gezwungen werden. Beides Hilfsmittel von sehr zweifelhaftem Werthe.

1) Oft und mit Recht pflegt den Privatbahnen ein Maximaltarif für den Personen- und Güterverkehr und die einzelnen Hauptclassen beider gesetzt zu sein. Dadurch wird eine Grenze für eine mögliche monopolistische Ausbeutung nach Oben zu gezogen, mehr aber auch nicht.⁵¹⁾ Die Vorbehalte mancher Eisenbahngesetze und Concessionsurkunden, dass bei einer gewissen, sogar recht hoch gegriffenen Maximalrente eine Tarifreduction eintreten solle,⁵²⁾ haben sich dagegen fast immer als werthlos erwiesen. Selbst solche Tarifiermässigungen, welche nur zeitweise die Rente schmälern, scheuen Privatbahnen. Sie experimentiren überhaupt nicht gern in den Einrichtungen, in der Tarifpolitik, sobald nur von fern eine Verringerung der Erträge droht.⁵³⁾ Dagegen kann eine Staatsbahn durch die Gesetzgebung einfach zu einer anderen Tarifpolitik veranlasst werden, wenn das Gemeinwohl es fordert. Experimente und Reformen in den Tarifen und in den gesammten Fahrleistungen sind besonders bei Staatsbahnen vorgekommen.⁵⁴⁾ In der mit dem Tarifwesen zusammenhängenden

⁵¹⁾ Dies hat G. Cohn in s. Werke öfters gezeigt, vgl. II, 82 ff. u. überh. bes. II, Kap. 3 daselbst. Die englischen Maxima sind ohnedem meist so hoch, dass d. Bahnen im eigenen Interesse darunter bleiben.

⁵²⁾ Z. B. preuss. Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1835, §. 33: wenn der Reinertrag nach Abzug der Ausgaben u. des Beitrags z. Reservefonds 10% des in dem Unternehmen angelegten Kap. überschreitet, müssen die Fahrpreise in dem Maasse herabgesetzt werden, dass dies nicht geschieht. Diese Vorschrift kann zur Ausdehnung des Unternehmens nöthigen, was immerhin eine gute Folge ist, aber erreicht ihren eigentl. Zweck schwerlich. Durch eine richtige Vertheilung des Anlagekap. auf Actien und Prioritäten lässt sich für die Actionäre eine viel höhere Dividende als 10% erlangen, wie so viele preuss. Privatbahnen zeigen, ohne dass eine Tarifreduction nach obiger Bestimmung nöthig wird. — Auch im österr. Eisenbahnges. v. 1854 behält sich die Staatsverwaltung eine billige Herabsetzung der Tarife vor, wenn die Rente des Anlagekapitals 15% übersteigt. Practisch sind die preuss., österr. und ähnliche gelegentlich in d. engl. Eisenbahnges. vorkommende Bestimmungen niemals geworden. Vgl. Cohn II, 552.

⁵³⁾ Schwierigkeiten bei d. Einführung einer 4. Wagenklasse für d. Personenverkehr in Preussen bei manchen Privatbahnen, z. B. der Berl.-Anhalter, die erst sehr spät dazu überging; ebenso früher bei der Einführung von Nachtzügen.

⁵⁴⁾ Einführung der 4. Wagenklasse bei allen älteren preuss. Staatsb., bald nach der Annexion auch in Hannover. Leider haben die Staatsbahnen der D. Mittelstaaten dies nicht nachgeahmt. Baden hat sogar die 4. Cl. wieder beseitigt. Die Einführung der 4. Cl. bei den Privatb. erfolgte in Preussen meist durch Anregung oder Drängen des Staats. Freiwillig ist sie bisher in and. D. Landen von keiner Privatb. vorge-

Frage der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs oder der Annahme des sogen. „natürlichen“ Tarifsystems haben sich Staatsbahnverwaltungen entgegenkommender gezeigt.⁵⁵⁾ Thatsächlich sind endlich die Tarife der Staatsbahnen in den Ländern des gemischten Systems allerdings nicht immer niedriger als die der Privatbahnen. Berücksichtigt man aber die schwächere Rente der Staats- gegenüber den guten Privatbahnen, so erscheinen die gleichhohen oder selbst etwas höheren Tarife vieler der letzteren im Grunde wesentlich höher.⁵⁶⁾

2) Die Anhänger des Privatbahnsystems verlassen sich dem allen gegenüber stets auf die günstigen Folgen der „freien Concurrrenz,“ welche letztere im Staatsbahnsystem, wo der Staat an

genommen (ausser bei d. ehem. mecklenb.). In Oesterreich sind es auch fast nur die neuen Bahnen, d. 4. Cl. haben, nicht die grossen alten Gesellsch. (Nord-, Süd-, Staats-, Westb.). — Belgische Tarifreform im Personenverkehr der Staatsb., 1865, eine principiell wicht. wenn auch verfehlte Massregel, s. darüber unten §. 268. — Tarifreductionen im Massenverkehr, z. B. zur Zeit von Theuerungen für wicht. Nahrungsmittel in Preussen zuerst bei d. Staatsb. (übrigens eine Massregel von zweifelhaftem Werth).

⁵⁵⁾ Nass. Staatsb., Elsass.-Lothr. Reichsb. — Bereitwilligk. anderer Staatsbahnen, nicht der Privatbahnen, auf einen bezügl. in Hamburg auf der Vereinsversammlung 1860 gefassten Beschluss einzugehen, Perrot, Eisenbahref. S. 41. Vgl. auch die Verhandl. d. Commiss. d. D. Handelstags für Eisenbahwes., D. II. Bl. 1871. S. 216 (Nr. 20). Ueber die Frage selbst s. u. §. 269 u. §. 270, 271.

⁵⁶⁾ Die Frage ist wegen der in Anm. 49 angedeuteten Umstände nicht so einfach zu entscheiden, als es scheint. Es kann z. B. eine Bahn niedrigere Personentarife haben, aber sie nöthigt die Leute wegen ihrer nur 1 oder 2 Classen führenden Schnellzüge, wegen der geringen Zahl und der unbequemen Zeit, des langsamen Fahrens der Personenzüge, die höhere Classe eines theureren Schnellzugs zu benutzen, wie nur zu sehr auf verschied. Deutschen u. vollends fremden Staats- und Privatbahnen (bes. z. B. in Baiern) üblich, auch öfters durch die Eingleisigkeit der Bahn geboten ist. (Cohn theilt aus England Chicanen d. Bahnen in Betr. der Beförderung der sogen. Parlamentszüge, wenigstens früher, mit). Bei den Durchschnittszahlen der Rechenschaftsberichte über die Erträge einer Person u. eines Centners Güter p. Meile, die gleichwohl zum Vergleich noch die geeignetsten, ergibt sich ferner z. B. für Bahnen mit ausgedehnten Differentialtarifen, zu denen Massengüter über die Bahn gingen, ein niedrigerer Satz der Frachten, während der interne Verkehr höher belastet ist. Auch beim Personenverkehr beginnt das Differentialtarifsystem Platz zu greifen, z. B. für die verschied. Routen Berlin-Frankfurt, über Thüringen und über Kreiensen-Cassel, für Berlin-Cöln dsgl., Magdeb. u. Lehrter-Hannov. Route. Berlin-Dresden über die Anhalter und die directe Route. Dadurch erscheinen öfters die Tarife kleiner u. mittlerer Privatbahnen, die zufällig innerhalb einer Bahngruppe von Concurrenzrouten liegen, zu günstig gerade im Vergleich mit grossen Staatsbahngruppen. Eine Verschiedenheit der Tarifsätze ist endlich auch durch ungleiche Baukosten und ungleiche Frequenz gerechtfertigt: hohe Sätze billiger Bahnen mit grossem Verkehr u. hoher Rente sind dann aber besonders übel. Sie zeigen sich öfters bei Privatbahnen. Zum Vergleich für unsere Frage muss man möglichst ähnliche nachbarliche Staats- u. Privatbahnen wählen, wie in folgender Zusammenstellung nach der D. Eisenbahnstatist. für 1869, Pers. u. Centn. p. Meile. Beim Personenverkehr ist zu beachten, dass in Norddeutschl. allgemein 50 Pfd. Gepäck frei befördert wird, in Süddeutschland, theoretisch richtiger, nicht, woneben die Gepäcktarife sehr hoch sind.

der Erhaltung einer guten Rente interessirt sei, sich niemals so geltend machen könne.⁵⁷⁾ Die freie Concurrenz wirkt aber that-

	Personen p. M. Sgr.				Güter p. Centn. p. M. Pf.				Kosten p. M. 1000Thlr.	Rente % ^o
	I.	II. Classen	III.	IV.	Eil- gut	Norm- gut	Ermäss. gut	Koh- len		
Nordostdeutsche Gruppe:										
Stb. Ostb.	6:45	4:76	2:70	1:56	9:71	5:49	2:36	1:56	477	7:20
.. Niederschles. . .	6:27	4:23	2:48	1:51	11:29	4:97	2:24	1:09	708	6:13 7:12
(..) Oberschles. . . .	6:17	4:46	2:60	1:58	13:0	6:49	2:31	1:49	605	15:28
(..) Bresl.-Glog. . . .	6:0	4:24	2:63	1:51	11:14	5:40	2:33	1:17	450	7:22
.. Sächsische	6:04	3:69	2:40	1:34	12:14	5:88	2:40	—	671	8:32
Priv. Bresl.-Freib. . .	5:64	3:36	2:26	1:42	12:51	6:54	2:52	2:05	465	8:56
.. Berl.-Görl.	5:73	3:86	2:66	1:52	12:30	5:24	2:20	1:19	434	4:09
.. B.-Stettin	6:97	4:83	2:57	1:69	11:80	5:96	3:05	1:62	529	8:42
.. B.-Hamb.	6:30	4:56	3:35	1:60	9:61	3:41	2:42	1:41	372	10:99
.. B.-Anh.	6:68	4:67	2:82	1:59	11:87	5:48	2:86	1:70	359	13:12
.. B.-Magd.	6:75	4:84	2:84	1:83	9:60	4:10	2:28	1:52	762	11:97
.. Magd.-Lpz.	7:03	4:32	2:57	1:92	10:37	5:07	2:90	2:03	537	15:54
.. Lpz.-Dresd.	5:95	4:03	2:47	—	10:0	4:50	2:44	1:30	548	8:59
Nordwestdeutsche:										
Stb. Hannov.	6:21	4:13	2:61	1:47	9:01	3:97	2:18	1:15	504	7:53
.. Westfäl.	6:40	4:20	2:80	1:51	10:0	5:0	2:30	1:30	455	3:93
(..) Berg.-Märk.	5:39	3:83	2:37	1:76	10:77	5:10	2:22	1:95	814	7:39
Pr. Köln-Mind.	6:78	4:39	2:79	1:57	9:30	4:68	2:19	1:51	920	9:37
.. Rheinische	7:07	3:94	2:45	1:25	11:05	4:84	2:32	1:69	747	8:18
Südwestdeutsche:										
St. Nass.	5:38	3:32	2:14	—	10:31	4:32	1:65	1:47	759	2:95
(..) Rhein-Nahe	6:28	4:06	2:61	1:37	10:74	5:09	1:90	1:41	1024	1:75
.. Saarbr.	6:19	3:94	2:55	1:46	12:02	5:74	2:02	2:19	851	5:57
.. Bad.	6:62	3:90	2:16	—	9:80	i. folg. Z.	2:74	i. vor. Z.	613	4:53
.. Würt.	5:60	3:67	2:33	—	alle Güter:	2:75	—	—	596	3:47
.. Baier.	6:56	4:01	2:60	—	..	2:87	—	—	613	4:23
Pr. Taunus	6:33	4:01	2:16	—	12:0	6:10	2:30	i v. z.	515	8:02
.. Hess. L. B.	6:09	3:22	1:95	—	9:46	5:16	2:15	..	604	8:25
.. Pfälz. B.	5:83	3:07	1:95	—	8:58	4:29	2:17	1:61	915	6:44
.. Frkf.-Han.	7:39	5:05	2:02	—	9:12	6:41	3:12	i. v. z.	915	7:34
.. Baier. Ostb.	5:14	3:39	2:13	—	alle Güter:	2:11	—	—	393	9:61

Die Daten dieser Vereinsstat. weichen mitunter von denen der amtl. preuss. Statist. etwas ab. Die Bahnen mit der Klammer am Anfang sind Privatb. unter Staatsverw. Grosse Unterschiede in den Tarifsätzen finden sich nicht. Bei gleichzeitiger Vergleichung der Tarife, Baukosten und Renten fällt jedoch das Urtheil fast durchweg zu Gunsten der Staatsbahnen aus: so bei den preuss. östl. Staatsbahnen verglichen mit den schles. u. in Berlin mündenden Privatbahnen; bei den sächs. Staatsb. gegenüber Magd.-Leipz. u. Leipz.-Dresd.; ebenso im Ganzen doch auch in d. nordwestd. u. in d. südwestd. Gruppe, wo die Renten der Staatsbahnen der 3 südd. Staaten durch starke Ausdehnung der Netze neuerdings geschmälert sind. Die neueste Eisenbahnstatist. f. 1874 zeigt in diesen Verhältnissen keine princip. Veränderung.

⁵⁷⁾ S. d. Arbeiten von O. Michaelis, Dorn und and. Mitgliedern d. D. Freihandelschule, die Vieles von der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs erwarten, ein wenn überhaupt, so erst noch zu lösendes Problem. Scholz, d. preuss. Eisenbahnen in Rücks. auf d. Tarifwes. (1870, ohne Jahreszahl). Andererseits die Schriften von Perrot u. bes. G. Cohn, der die Zuversicht auf d. „freie Concurrenz“ u. die Möglichkeit der Trennung v. Fahr- u. Frachtverkehr, „Concurrenz auf d. Linie“ u. s. w. nach d. engl. Erfahrungen abweist. S. u. §. 269.

sächlich gerade im Eisenbahnwesen, wie in so vielen anderen Fällen, nicht immer so, wie es eine einseitige Theorie annimmt.

a) Eisenbahnen geniessen einmal oft lange für ihre ganze Linie und selbst in einem sehr entwickelten Bahnnetz beinahe stets für einen grossen Theil ihrer Linie ein factisches Monopol, wodurch sie ganz oder theilweise ausserhalb der Concurrenz anderer Bahnen stehen. Es zeigt sich dies gerade in dem Differentialtarifsystem,⁵⁸⁾ der viel gerühmten „Frucht der Concurrenz,“ wo die Tarife zwar für grössere Entfernungen im Durchgangsverkehr ermässigt werden, aber für kleinere Entfernungen, zumal im Binnenverkehr der Bahn, hoch bleiben. Denn hier zwingt die Concurrenz nicht zu Ermässigungen, die sich sonst vielleicht nicht rentiren. Das Differentialtarifsystem in seiner jetzigen Gestalt als blosser Frucht der Concurrenz hat aber so viel Missliches, weil es sich durchaus nur nach dem zufälligen Umstande entwickelt, ob mehrere Bahnen nicht allzu ungleicher Länge zwischen zwei weiter von einander entfernten Orten existiren und unter verschiedenen Verwaltungen stehen. (§. 271). Bei einem allgemeinen einheitlichen Staatsbahnsystem würde der Differentialtarif auch nicht ganz fehlen müssen, aber er würde sich rationell und gleichmässig nach einem festen Grundsatz entwickeln. Der Tarifsatz würde nemlich auch hier bei grösserer Entfernung relativ kleiner und unter Umständen zwischen zwei von einander entfernten Punkten selbst absolut kleiner als zwischen zwei einander näheren sein können, sobald die Selbstkosten der Transportleistung der Bahn sich im ersteren Fall niedriger als im zweiten stellten, was oftmals vorkommen kann.⁵⁹⁾ Dies ist das richtige Differentialtarifsystem und auch gegen das heutige ist nichts einzuwenden, soweit es auf diesem Principe beruht, wo es dann sehr wohl auch im Binnenverkehr einer etwas grösseren Bahn anwendbar ist. Der Unterschied zwischen dem Staats- und Privatbahnsystem wird daher darin liegen, dass dort leichter ein niedriger allgemeiner Tarif und

⁵⁸⁾ Michaelis a. a. O., bes. Vierteljahrschr. für Volkswirthsch. 1864, B. I. Schäfte, Nationalök. 2. A. §. 268. S. Perrot, Eisenbahnref. S. 56, u. u. §. 264 ff.

⁵⁹⁾ Wenn z. B. auf einer Linie, die von A über B nach C führt, der Verkehr von A nach C meistens volle Wagen giebt und zugleich volle Rückfracht, während die Wagen nach B halbleer gehen müssen und keine Rückfracht finden, so wird in der That oft der Transport zwischen A und C relativ und mitunter selbst absolut billiger als zwischen A und B geliefert werden können. So ungefähr ist das Verhältniss zwischen Binnengegenden mit starker Getreide-, Bergwerksproducten- und Fabrikatenausfuhr nach Seeplätzen und letzteren mit grosser Rückfracht an Colonialwaaren, Baumwolle u. and. Rohstoffen nach jenen Gegenden.

daneben ein noch mässigerer, aber rationeller und ökonomisch richtiger Differentialtarif, hier dagegen ein höherer allgemeiner und daneben nur für einige Routen nach den zufälligsten Concurrenzverhältnissen ein ermässigtter Differentialtarif bestehen wird.

b) Auch Letzteres gilt aber nur dann und so lange, als es den Concurrenten nicht passender erscheint, sich über gleichmässige höhere Tarife zu verständigen, was oft das Ende des Concurrenzkampfs ist, oder bis etwa die Concurrenzlinien durch Fusion in eine Hand kommen. Hier wird dann vollends ein factisches Monopol, mindestens für geraume Zeit, geschaffen, ein neues Concurrenzunternehmen noch schwerer entstehen, weil es mit einer noch mächtigeren Concurrentin kämpfen müsste, und die Tarife werden möglichst beim Alten bleiben.⁶⁰⁾

Die vorhergehenden Sätze sind vornemlich deductiv gewonnen, d. h. aus dem inneren Wesen beider Bahnarten abgeleitet. Sie finden aber durch die im Obigen schon berührten Erfahrungsthatfachen aus Geschichte und Statistik des Eisenbahnwesens ihre volle Bestätigung⁶¹⁾ und werden durch die vorgekommenen Fälle einer zu einseitig privatwirthschaftlich oder fiscalisch geleiteten Staatsbahnverwaltung nicht widerlegt. Denn diese Verwaltungsart ist nicht nothwendig gewerbsmässig, wie sie es bei einer Privatbahn ist, und immerhin kommen doch wenigstens ihre finanziellen Ergebnisse dem Gemeinwesen zu Gute.

§. 250. — F. Politische, socialpolitische und ethische Seite der Frage. Hier sind namentlich folgende Punkte erwägenswerth.

1) Ein häufig zu hörender und nicht ganz unrichtiger Einwand gegen Staatseisenbahnen ist der folgende. Durch solche Bahnen, welche nicht nur im Eigenthum, sondern in der Regel — und mit Recht (§. 257) — auch in der eigenen Verwaltung des Staats stehen, werde ein neues zahl- und einflussreiches Staatsdienercontingent und auch sonst noch eine neue grosse Staatsclientel geschaffen. Selbst die Gewerbtreibenden, welche für die Bahn arbeiten, die Befrachter sogar geriethen leicht in eine gewisse

⁶⁰⁾ u. ⁶¹⁾ Es ist das Hauptverdienst des Cohn'schen Werks, den unumstösslichen Erfahrungsbeweis aus den Thatfachen des engl. Eisenbahnwesens für die gar nicht aufzuhaltende Tendenz der Privatbahnen zum Abschluss von Compromissen, Cartellen, Betriebsverträgen, zu mehr oder weniger vollständigen Fusionen geliefert zu haben, s. z. B. I. Kap. 5 Ueber die „Verschmelzungen“. Stein, Handb. d. Verw. I. 2. A. S. 407 lässt die Anhänger d. Privatbahnen hier durchaus Gründe vorbringen, welche gegen die Erfahrung sind.

Abhängigkeit, die politisch bedenklich sei. Es ist dies nicht ganz zu leugnen und Spuren davon haben sich mitunter schon gezeigt. Aber auf der anderen Seite ruft auch das Privateisenbahnwesen ähnliche Bedenken wach. Die grossen Eisenbahncompagnieen der Neuzeit, die doch unvermeidlich sind, wenn man die endlose Zersplitterung der Verwaltung vermeiden will, erlangen leicht eine bedenkliche Macht, bilden förmlich Staaten im Staate. Dies Verhältniss hat sich in kleinen Staaten selbst unmittelbar für den ganzen Staat gefährlich,⁶²⁾ und sogar in grossen Staaten, besonders bei Gesellschaften auswärtiger Kapitalisten unter der Oberleitung von Ausländern,⁶³⁾ misslich erwiesen. Auch entwickelt sich hier ein Patronage- und Clientelwesen, eine Verwaltungsrathscoterie, ein „Eisenbahnkönigthum,“ lauter Formen der unerfreulichsten Geldoligarchie und alles zusammen Dinge, welche bedenklicher sind und doch schwerer Abhülfe gestatten, als jene politischen Gefahren des Staatseisenbahnwesens wenigstens in dem constitutionellen Staate. Die grosse Abhängigkeit der Privatbahnbeamten, selbst der höheren, von der obersten Verwaltung hat mit Recht, unter dem Hinweis auf die gesicherte und ehrenvolle Stellung im Staatsdienst schon wiederholt Anlass zu Klagen gegeben, z. B. in Oesterreich.⁶⁴⁾ Auch darf Gewicht darauf gelegt werden, dass der Staat als grosser Arbeitgeber für die Handarbeiter dann leichter in der Lage ist, auf passende Reformen im Arbeitsrecht und auf Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Arbeiterklasse hinzudrängen, sobald er seine bezügliche Mission nur richtig auffasst.⁶⁵⁾

2) In Kriegen sind die Staatsbahnen mehr als die Privatbahnen dem Feinde preisgegeben. Practisch geht daraus vornemlich nur in Betreff des Fahrmaterials eine nicht zu leugnende Gefahr hervor, da dasselbe als Staatseigenthum im Falle einer feindlichen Erbeutung auch im Friedensschluss nicht wie doch wohl meistens dasjenige der Privatbahnen⁶⁶⁾ ohne Weiteres wieder herausgegeben werden wird. Hier würden völkerrechtliche Abmachungen wün-

⁶²⁾ Z. B. in Luxemburg! Aehnliche Bedenken in Belgien.

⁶³⁾ Oesterr. Staats- u. Südb., italien. Bahnen. Rückkauf d. nordital. Bahnen von der österr. Südbahngesellschaft in Italien im J. 1876 mit aus dieser Rücksicht.

⁶⁴⁾ Mehrfach Erörtert. in d. Ztschr. d. österr. Beamtenvereins.

⁶⁵⁾ S. meine Grundleg. I, §. 176 a. E.

⁶⁶⁾ Im österr. Kriege v. 1866 ist von Preussen keinerlei Bahnmateriale zurückbehalten, das sächs. worunter Staatseigenthum, wohl aus besond. Rücksichten zurückgegeben. Auch die französisch. Ostbahn erhielt nach den Friedensbestimmungen von Versailles u. Frankfurt 1871 alles Material zurück. Die elsäss.-lothring. Linien dieser Bahn sind ausdrücklich ohne Betriebsmaterial an Deutschland abgetreten worden.

schenswerth und doch wohl kaum unmöglich sein. Eine Entschädigung für die Benutzung der Staatsbahnen durch den siegreichen Feind lässt sich freilich wohl nicht erlangen. Aber auch diejenige für die Benutzung der Privatbahnen wird doch oft nur durch den besiegten heimischen Staat gewährt werden.

3) Bei der ungeheuren Bedeutung der Eisenbahnen im Kriege selbst bietet das Staatsbahnsystem auch den Vortheil, dass die Benutzung der Bahnen für militärische Zwecke sich doch noch rascher und einfacher wird einrichten lassen, als wenn erst an viele einzelne Privatverwaltungen Ordres ergehen und mitunter doch auch erst mit ihnen Vereinbarungen getroffen werden müssen. Je nach der geographischen Lage eines Landes und den politischen Gefahren, die sie mit sich bringt, kann dies ein wichtiger Grund mehr für Staatsbahnen werden, wie wohl in Deutschland.⁶⁷⁾

4) Man hat auch behauptet, das Staatsbahnsystem gefährde die politische Unabhängigkeit der Bevölkerung gegenüber der Regierung, weil eine Gegend oder ein Ort, um eine Eisenbahn zu erlangen, politisch gefügig sein müssten und würden. Auch die Integrität der Staatsbeamten und vollends der Volksvertreter werde leicht Versuchungen Seitens Derjenigen unterliegen, die eine Bahn wünschten. Auch diese Gefahren sind nicht ganz zu leugnen und einzelne vorgekommene Fälle können als Belege dienen. Eine Abhülfe liegt in möglichster Oeffentlichkeit, in strenger parlamentarischer Controle, in genügender Höhe der Gehalte u. s. w. Jedenfalls sind aber die ähnlichen Gefahren im Privatbahnsystem ungleich grösser und bereits öfters schlimm hervorgetreten. Auch bei einer sehr liberalen Gestaltung des Eisenbahnrechts möchte das Concessionssystem kaum zu beseitigen sein. Die Aufstellung blosser Normativbedingungen, bei deren Erfüllung das Recht, eine bestimmte Linie zu bauen, einem Privaten oder einer Gesellschaft ohne Weiteres gewährt werden müsste, ist unthunlich und nirgends in der Praxis üblich. Die Nothwendigkeit der Expropriationsbefugniß, die manchfachen Interessen hinsichtlich der Richtung, Bauart, Tarife u. s. w. machen eine specielle Genehmigung jeder einzelnen Bahnunternehmung und Bahnroute unumgänglich. Auch in England hat man davon

⁶⁷⁾ Dies ist ein Hauptgrund vieler Anhänger des Reichseisenbahnprojects, — ein durchschlagender übrigens auch für mich nicht. Die gute Erfahrung in 1870—71 ist freilich nicht beweisend genug für das Ausreichen mit dem bestehenden Zustande. Der Hinweis der Gegner des gen. Projects auf Art. 47 der Reichsverf. ebensowenig.

nicht absehen können.⁶⁸⁾ Unliebsame Folgen hiervon sind nicht zu verkennen, mag die Concession durch Regierungsverordnung oder durch Gesetz, durch eine Verwaltungsbehörde oder, wie in England, durch das Parlament ertheilt werden. Die Beamten der entscheidenden Instanzen, im zweiten Falle selbst die Abgeordneten in den Parlamenten werden dann nur zur leicht in die Interessen der Speculation hineingezogen und der Bestechung und Corruption ist Thor und Thür geöffnet. Diese Gefahr ist entschieden grösser als beim Staatsisenbahnwesen und der damit verbundenen Aufnahme von Staatsschulden. Denn namentlich in Zeiten lebhafter Börsenspeculation locken grosse Gewinnste bei der Erlangung einer Concession. Solche Gewinnste werfen genug ab für „Bestechungsprämien“ und die um eine Concession sich bewerbenden Speculanten sind wahrlich nicht immer die Leute, die vor solchen Mitteln zurücksehen. Es ist ein offenes Geheimniss, dass sich an das Eisenbahneconcessionswesen hie und da eine schlimme Corruption angeknüpft hat.⁶⁹⁾

5) In socialpolitischer und allgemein-volkswirthschaftlicher Beziehung muss man endlich wieder den grossen Vortheil anerkennen, den die gleichmässiger Kapitalverwendung beim Bahnbau, die bewusste Einengung des Gebiets privatwirthschaftlicher, hier besonders leicht extravaganten Speculation und die Hinübernahme eines Grund- und Kapitaleigenthumsobjects, das so leicht zur Ausbeutung Anderer gebraucht und doch so schwer oder gar nicht einer Staatseontrolle unterzogen werden kann, aus dem Privat- in das öffentliche Eigenthum mit sich bringt.

So spricht auch diese Seite der Frage mindestens nicht gegen Staatsbahnen, eher entschieden für sie.

Aus keinem der im Vorhergehenden vorgeführten einzelnen Beweisgründe für und wider Staats und Privatbahnen lässt sich ein unbedingtes Princip für das eine oder andere System, wie früher schon zugegeben wurde, ableiten. Aber irgend durchschlagende Gründe gegen das Staatsbahnsystem haben sich nicht gefunden, vielmehr möchte eher noch das Gewicht der hier ge-

⁶⁸⁾ Vgl. das ganze Werk v. Cohn, bes. B. I. Die engl. Eisenbahngesetzgebung entwickelte sich historisch aus d. Wegegesetzgebung.

⁶⁹⁾ Auch in England scheint es nicht an Beispielen zu fehlen. S. Cohn I, 214. Die preuss. Untersuchungscommission hat die volle Integrität des preuss. Beamtenthums klar herausgestellt. Aber es ist schon der Verdacht übel. S. übrigens auch Stroussberg's Wirken, S. 150 ff. 229 ff.

prüften Gründe, namentlich diese in ihrer Gesamtheit genommen, zu Gunsten dieses Systems den Ausschlag geben. Jedenfalls lässt sich das Ergebniss der früheren Erörterungen über das gesammte Verkehrswesen aufrecht erhalten. Danach gebührt dem Staatsbahnwesen für unsere Länder in der Gegenwart der Vorzug.⁷⁰⁾

III. — §. 251. Die bisherige thatsächliche Entwicklung des Eisenbahnwesens. Sie war in den verschiedenen Culturstaaten eine manchfach verschiedene. Wie schon bemerkt wurde: nicht feste Principien der Verkehrspolitik im Allgemeinen, der Eisenbahnpolitik im Besonderen haben sie beherrscht, sondern zufällige geschichtliche Umstände im Leben der einzelnen Staaten. Beachtenswerth ist aber immerhin für unsere Frage auch diese rein thatsächliche Entwicklung in folgenden Beziehungen.

1) Wo wie z. B. in Oesterreich u. a. L. einmal das Staatsbahnsystem allein oder neben Privatbahnen Platz gegriffen hatte,

⁷⁰⁾ Zu diesem Ergebniss waren Männer der Wissenschaft wie R. Mohl und im Ganzen auch Kries schon vor längeren Jahren gelangt. Solche Stimmen kamen aber, gegenüber den Vertretern der ausschliesslichen Privatthätigkeit auch auf diesem Gebiete, nicht zur Geltung. Erst in neuerer Zeit begann auch bei den Practikern, in den Regierungskreisen, sogar Grossbritanniens, der Schweiz, selbst Nordamerikas, und in dem Theile der öffentlichen Presse, welcher sich von den Einseitigkeiten der Manchesterpartei losgemacht hat u. nicht den blossen Interessen der Börsenspeculation dient, ein Umschwung einzutreten. Dadurch kommt die Ansicht der „Theoretiker“ wieder zu Ehren. Selbst die deutsche Freihandelschule zeigt viele „Bekehrte“, nur dass man hier in der alten Liebe zur „freien Concurrrenz“ vorläufig noch bloss das Eigenthum am Eisenwege dem Staate vindicirt, nicht die Verwaltung, und dem Phantom „Concurrrenz auf der Linie“ nachjagt, die ganze Eisenbahnfrage in d. Tariffrage aufgehen lässt u. s. w. Ueber die Ansichten in England belehrt uns G. Cohn vortrefflich, vgl. bes. den Bericht u. die Stimmen im Ausschuss v. 1872, Cohn, I. 346. II, Kap. 4, bes. 699. Wenn auch unter der Aera der schwächlichen gegenwärtigen Staatsmänner Englands wenig Aussicht zu baldiger Verwirklichung des Staatsbahnsystems daselbst besteht, so ist doch die Neigung für dasselbe schon verbreitet genug u. bei hervorragenden Männern. — Zu einem durchaus halben Resultat gelangt der Bericht der preuss. Untersuchungscommission (S. 155). Er nennt den ausschliesslichen Staatseisenbahnbau in der Gegenwart unausführbar, meint aber doch, dass „volkswirthsch. Rücksichten und Gründe auf die Vereinigung aller Eisenbahnen in den Händen des Staats als letztes Ziel hinführen.“ Nur zwingende finanzielle Gründe hätten den Standpunct verrückt u. Bau u. Erhaltung der Bahnen dem Staate weggenommen und der Speculation und der Industrie übergeben. Es müsse indessen in Zukunft nicht mehr die Frage zinsgewinnender Rentabilität, sondern unabhängig davon das Bedürfniss des öffentl. Verkehrs in den Vordergrund treten. Der speculativen Privatunternehmung solle nur das Transport- und Befrachtungswesen bleiben, Abgesehen von diesem letzten Punkte, wo ein vielleicht unlösbares Problem ohne Weiteres für richtig erklärt wird, muss man fragen: wie denn die Finanzlage noch werden solle, wenn diejenige Preussen-Deutschlands um 1873 die Durchführung des Plans nicht erlaubt! Auch gegen das Reichsbahnproject sind die finanziellen Gegenstände (bei v. Varnbüler u. A.) die schwächsten. Vgl. die Bremer Debatte.

da waren es meistens wiederum nur fremdartige Gründe, namentlich die aus ganz anderen Ursachen als etwa aus der Eisenbahnpolitik entstandene Finanznoth des Staats, welche zur Veräußerung der bereits vorhandenen Staatsbahnen und zum Uebergang zu dem Privatbahnsystem führten. Auch mit diesen Thatsachen lässt sich also nicht erfolgreich gegen das Princip der Staatsbahnen argumentiren. In dem regelmässigen Vorbehalt des Heimfalls oder Rückfalls der Bahnen in einigen Ländern (Oesterreich, Frankreich) an den Staat, in dem ähnlichen Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechts bei verkauften Bahnen (Oesterreich), findet sich das Princip des Staatsbahnwesens auch gewahrt: nur vorübergehende, namentlich finanzielle Rücksichten zwingen, dasselbe eine Zeitlang bei Seite zu setzen. Die sogen. Veräußerung von Staatsbahnen lässt sich nach der Fassung der Verträge öfters sogar mehr als eine langjährige Verpachtung denn als wirklichen Verkauf betrachten. Dieser Gesichtspunct würde noch schärfer hervortreten, wenn nicht gerade mehrfach nur die Finanznoth Bestimmungen in die Verträge gebracht hätte, die mehr in einen Kauf- als in einen Pachtcontract gehören, z. B. in Oesterreich.

Der principielle Grund, welcher auch in Staaten mit wohlgeordnetem Haushalt in neuerer Zeit so oft zur Veräußerung von Feldgütern, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken u. s. w. geführt hat: dass der Uebergang dieses werbenden Vermögens aus dem Staats- in das Privateigenthum und aus der Staatsverwaltung in die Privatverwaltung wünschenswerth oder selbst nothwendig im volks- und staatswirthschaftlichen Interesse sei, — dieser Grund hat notorisch bei den vorgekommenen Veräußerungen von Staatsbahnen nicht mitgewirkt. Er wurde höchstens von einseitig doctrinären Theoretikern und etwa von interessirten Kapitalisten und ihrer Presse aufgestellt: von den Theoretikern auch nicht aus speciellen sachlichen Gründen, sondern in richtiger Consequenz eines eben durchaus nicht absolut wahren Dogma's von der Nothwendigkeit möglicher Einschränkung der Staatsthätigkeiten im Gebiete der Volkswirthschaft.⁷¹⁾

⁷¹⁾ Dies z. B. der Standpunct von Bergius. In der 2. Hälfte der 50er Jahre, als die Smith'schen theoret. Anschauungen in dem preussisch. Abgeordnetenhaus die Herrschaft gewonnen, war einmal eine Gefahr einer solchen Eisenbahnpolitik da. Man verdankt diesen Einflüssen (neben dem Mitwirken finanzieller Momente) die unrichtige Aufhebung d. §. 6 d. Ges. v. 30. Mai 1853 über die Verwendung der Eisenbahn-

2) Wo sich, wie in Deutschland, zufälliger Weise ein gemischtes System von Staats- und Privatbahnen entwickelt hat, da neigt auch die thatsächliche Entwicklung gerade aus principiellen und aus der erfahrungsmässigen Zweckmässigkeit geschöpften Gründen immer mehr dazu hin:

a) entweder die Privatbahnen Seitens des Staats zu erwerben,

b) oder sie wenigstens theilweise unter Staatsverwaltung zu stellen, welche sich in solchen Fällen wiederholt sehr gut bewährt hat, — sogar im Interesse der Eigenthümer der Privatbahn,

c) oder die Privatbahnen zu grossen Bahnunternehmungen zu vereinigen, sei es durch Vereinigung des Eigenthums mehrerer Bahnen in einer Gesellschaft (Fusion) (Frankreich, England, auch Deutschland), oder durch Betriebsüberlassungsverträge u. dgl. m., sei es durch Uebernahme der Verwaltung kleinerer Bahnen Seitens einer Hauptgesellschaft, sei es endlich wenigstens durch Einrichtung von grossen Eisenbahnverbänden zwischen den getrennten Verwaltungen, wie besonders in Deutschland, (mit manchen günstigen, aber durchaus nicht ausreichenden Erfolgen): d. h. man sucht Eigenthum, Verwaltung, Betrieb mehr zu centralisiren, wie es die Natur des Eisenbahnwesens fordert, im Staatsbahnsystem aber von vorneherein erreicht ist, und ohne die bei dem anderen System dann nicht zu vermeidenden Nachtheile.

d) Endlich aber neigt die thatsächliche Entwicklung der Dinge in Ländern des gemischten oder des vorwaltenden oder ausschliesslichen Privatbahnsystems, immer mehr dazu, da die Durchführung der Punkte a, b und c schwierig ist und im letzteren Falle selbst durch die thatsächlichen Monopole grosser fusionirter Privatbahngesellschaften neue Uebelstände entstehen, die Abhülfe in einer weitgehenden Staatscontrole der Privatbahnen zu suchen. (Einrichtung von Staats-Eisenbahnämtern, s. Note 48.) Diese Controle ist aber nicht so erfolgreich und doch wieder in mancher anderen Hinsicht bedenklicher und schwieriger, als das reine Staatsbahnsystem. Sie führt, wenn sie wirklich wirksam werden soll, zu einer rechtlichen Entwerthung des Privat-

abgabe (§. 38—40 d. Eisenbahnges. v. 3. Novemb. 1835) zum Ankauf von Eisenbahnactien behufs deren Amortisation durch das Gesetz v. 21. Mai 1859. — gegen den Wunsch u. die bessere Einsicht der Regierung. S. „Zehn Jahre“ S. 11.

eisenbahneigenthums, welche im schlimmen Sinne communistisch ist. Dagegen erscheint die Uebernahme der Eisenbahnen auf den Staat gegen genügende Entschädigung, selbst wenn sie in der Rechtsform der Zwangsentziehung (§. 252) erfolgt, als gerechter und socialpolitisch unbedenklicher.

3) Wo sich, wie in Grossbritannien und Nordamerika, das Privatbahnwesen am Reinsten und Ausschliesslichsten entwickelt hat, haben sich allmählig so grosse Schäden gezeigt und die Gesetzgebung und Staatscontrole zu deren Abhülfe so unzureichend erwiesen, dass selbst hier der Gedanke an die Uebernahme des gesammten Eisenbahnwesens auf den Staat nicht nur auftaucht, sondern schon mehr und mehr Verbreitung gewinnt und Versuche zu seiner Verwirklichung beginnen.

Eine unbefangene Würdigung dieser Thatsachen führt daher eher zu einer Bestätigung, als zu einer Verwerfung des Staatsbahnsystems. Soviel Werth darf man auf diese thatsächliche Gestaltung der Dinge legen, auch wenn zuzugeben ist, dass die im Ganzen principlose geschichtliche Entwicklung des Eisenbahnwesens nicht für sich allein eine principielle Entscheidung der Frage gestattet.⁷²⁾

⁷²⁾ Uebersicht über den Stand des Eisenbahnwesens und die Entwicklung der Staats- und Privatbahnen.

Vgl. bes. Stürmer, Gesch. d. Eisenbahnen (neueste Daten danach unten, f. die Welt II. 3. f. Deutschl. II. 6 ff.), Neumann a. a. O., Goth. Jahrb. (Jahrg. 1877. S. 1001 u. überh. die oben Note 1 S. 552 gen. hist. statistische Literatur. Aeltere Daten. für 1871 meist. in d. 6. A. §. 239. Note k. In den neueren Statistiken sind gewöhnlich die Berechnungen auf die neuen Maasse, Währungen und Münzfusse gestellt. Die „Intensität“ des Eisenbahnetzes pflegt durch eine Vergleichung der Länge der Linien mit d. Flächen- u. Bevölkerungsgrösse zur Anschauung gebracht zu werden. Engel hat (nach Stürmer II. 2) eine „mittlere Proportionale“ aus d. Quadratwurzel aus dem Producte der Kilometerzahl, welche auf 1 geogr. Quadratmeile und auf 10,000 Einw. kommt, gebildet, um eine „Eisenbahnausstattungsziiffer“ zu berechnen. — doch sehr willkürlich, als ob sich 1 Quadratmeile und 10,000 Einw. entsprächen. — Wie bei allen solchen Vergleichen erscheinen ausserdem auch hierbei kleine dicht bevölk. Staaten (z. B. Belgien, Schweiz) in bes. günstigem Lichte, während in manchen Provinzen grosser Staaten die Verhältnisse vielleicht ebenso sind, was aber in der Durchschnittszahl für den grossen Staat verschwindet. Es war Auf. 1876 (nach Stürmer, ganz unbedeut. Abweichungen im Goth. Jahrb.):

Jahr	Bahnen im Ganzen in Betrieb Kil. m.	Auf 100 q. Qu. M. Bahnen Kil. m.	Auf 1 Mill. Bewohner Bahnen Kil. m.	P. Kil. 1000 Mark um 1874/75
Europa.				
Belgien	$\frac{1}{1}$ 76	3.517	657	440 (Staatsb.)
Gr.-Britann.	26.570	469	461
Niederl. u. Luxemb.	1.895	294	223
Deutschland	27.980	285	251
Schweiz	2.066	275	272
Frankreich	21.587	225	369

Jahr	Bahnen im Ganzen in Betrieb Kil. m.	Auf 100 q. Qu. M. Bahnen Kil. m.	Auf 1 Mill. Bewohner Bahnen Kil. m.	P. Kil. 1000 Mark um 1874,75	
Dänemark	1/1 76	1,260	181	672	100
Oesterreich-Ungarn	17,368	153	473	262
Italien	7,704	143	287	219
Spanien	5,796	64	356	296
Portugal	1,033	61	235	172
Rumänien	1,233	56	273	270
Schweden	4,138	56	953	73
Türkei	1,537	23	183	—
Russland	18,488	19	251	196
Norwegen	555	96	309	75
Griechenland	12	13	8	—
Summa Europa	142,944	—	—	—
Ausser Europa:		Kil. m.			Kil. m.
Verein. Staaten	119,352	Australien			3,079
(3094 p. 1 Mill. Mensch.)		Asien			12,302
Brit. Nordam.	6,719	Africa			2,372
(1850 p. 1 Mill. Mensch.)		Zus. auss. Europa			151,305
Uebr. America	7,481	Welt			294,249
Ganz America	133,552				

Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes der Erde nach Stürmer in Kil. m. zu Ende d. J. (f. 1870 abweichend im Goth. Jahrb., sonst meist gleich):

Jahr	Europa	America	Summa
1830	332	35,022	1870 211,859
1840	8591	106,886	1875 294,249
		Davon	
	Europa	America	
1860	51,544	52,235	
1870	103,774	96,398	
1875	142,944	133,552	

Das Verhältniss der Staats- und Privatbahnen zu einander hat in einigen Staaten mehrfach gewechselt, indem Staatsbahnen an Gesellschaften verkauft (bez. auf lange Jahre zur Ausbeutung oder Nutzniessung überlassen), oder Privatbahnen vom Staate angekauft, mitunter aber später selbst wieder verkauft wurden. Der bunteste Wechsel zeigt sich z. B. in Oesterreich. Oeffters ist auch zwischen den Verhältnissen des Eigenthums und der Verwaltung der Bahnen zu unterscheiden (s. u.).

Deutsches Reich. Anf. 1876 (nach Stürmer).

	Kil. m.	Kil. m.		Kil. m.	Kil. m.
Staatsbahnen		12,515	Privatbahnen unter Staats-		
neml. preussische	4335		verwaltung		2,913
sächsische	1087		neml. Berg.-märk. (preuss.)	1184	
oldenburgische	271		Oberschles. „	1404	
Main-Neckar	87		Rhein-Nahe „	122	
badische	1152		andre (meist in		
württembergische	1270		Sachsen)	203	
elsass-lothr.	863		Privatbahnen unter Privat-		
baierische	3435		verwaltung		12,610
Militärb.	15		Summa		28,142

Wird die Länge einiger hier doppelt gerechneten Strecken, die gleichzeitig von zwei Verwaltungen betrieben werden, abgezogen, so reducirt sich die Gesammlänge auf 28,084 Kil. Davon liegen 195 Kil. nicht im Reichsgebiet, während 91 Kil. andre Bahnen im Reichsgebiet v. ausl. Verwaltungen betrieben werden, so dass im Reichsgebiete liegen: 27,950 Kil., ausserdem 857 Kil. sog. Industriebahnen, wovon 582 f. Locom.-betriebe. Die preuss. Staatsbahnen stehen bisher unter 8 Verwalt., also hat eine derselben durchschnittl. unter sich 542 Kil., Max. Ostb. 1495 Kil. Eine Ausdehnung erfolgte im J. 1876 durch den Ankauf der Halle-Casseler Privatbahn. Bei den baier. Staatsbahnen sind 305 Kil. Pachtbahnen, ferner die im J. 1875 angekauften baier. Ostb.

(bisher Privatb., 1874 769 Kil.) bereits inbegriffen. Die sächs. Staatsbahnen haben sich im J. 1876 durch Ankauf v. Privatbahnen (bes. die Leipz.-Dresd. mit 285 Kil.) noch weiter ausgedehnt, auf 1667 Kil. Anf. 1877. Bei den bad. Staatsbahnen sind ebenfalls 103 Kil. Pachtb. eingerechnet. Die Privatbahnen in eigener Verwaltung zerfallen in 52 selbständige Gesellschaften, durchschnittl. von einer Länge von bloss 242 Kil. Die grössten waren Anf. 1876: Cöln-Mind. mit 1054, Rheinische mit 1044, Magd.-Halberst. mit 935, Berl.-Stettin mit 853, Pfälzer Bahnen mit 508, 5 and. Gesellschaften mit 4—500. 5 mit 3—400, 9 mit 2—300, 7 mit 100—200, 21 unter 100 Kil. Einige dieser kleinen Bahnen werden von anderen Gesellschaften mit verwaltet, Aber die ungemein grosse Verwaltungszersplitterung vermindert sich dadurch doch nur wenig. Trotzdem hat sich meist durch Fusion u. dgl. m. schon eine Besserung ergeben. Die 46 in Preussen von 1838—66 concession. Gesellschaften hatten sich z. B. bis 1867 schon auf 23 reducirt.

In Preussen wurde durch d. Ges. v. 3. Nov. 1838 die Grundlage für die Einführung des Privatbahnsystems geschaffen. Durch letzteres sind auch Ende der 30er u. bis Ende der 40er Jahre eine Reihe der besten u. leicht zu bauenden Linien hergestellt worden (s. o. Note 10). In Betrieb 1844 114·3, 1847 237·9, 1850 377·8 M. Im J. 1847 wurde dann zuerst die Anlage der Ostbahn u. d. Saarbr. Bahn auf Staatskosten beschlossen, 1848 begonnen, 1849 v. den Kammern genehmigt. Ebenso sind von vornherein auf Staatskosten gebaut die neuesten Erweiterungen dieser beiden Bahnen, ferner die Berliner Verbindungsbahn (alte und 1871 eröffnete neue). Dagegen wurde die von einer Gesellschaft gebaute Niederschles.-Märk. B. (Berl.-Bresl.) 1850 in Staatsverwaltung übernommen u. 1852 gekauft u. die mit ihr verbundene Schles. Gebirgsb. dann später auch auf Staatskosten gebaut; ebenso wurde die Westfäl. B. von einer Gesellschaft begonnen, noch vor ihrer Vollendung 1850 v. Staate übernommen, 1854 die Münster-Hammer Bahn dazu gekauft und sie auf Staatskosten erweitert. Die genannten Bahnen bilden die Staatsbahnen d. alten Provinzen, i. G. E. 1869 268·3 M., 147·2 Mill. Thlr. verwendetes Kapital oder p. M. 549,000 Thlr. Anf. 1876 betrug ihre Länge 2753 Kil., Anf. 1877 2790 Kil. mit 721·8 Mill. M. verwendetem Kapital. p. Kil. 258,000 M. In Folge der 1866er Annexionen fielen dem preuss. Staate die sämtlich auf Staatskosten gebauten hann. (ausschl. Staatsbahnsystem in d. ehem. Kön. Hannover, womit 1841 begonnen — Linie Braunschweig-Hannover-Minden, dann Harburg-Lehrte-Hildesheim —, 1850 fortgeführt, Süd- u. Westb.), die churhess. u. Frankf. Strecken der Main-Weserbahn (Cassel-Frankf. als Staatsbahn der 3 theilhaftigen Staaten 1845—46 begonnen, 1852 vollendet), an die sich dann die seitdem gebaute Bebra-Hanauer Staatsbahn anschloss, ferner die nassau'schen Staatsbahnen zu. Letztere waren von einer Gesellschaft begonnen, 1855 vom nass. Staate übernommen und weiter ausgebaut. Gesamtlänge der Staatsb. der neuen Prov. 1869 179·3 M., 102·7 Mill. Thlr. verwendetes Kap., p. M. 573,000 Thlr. A. 1876 war die Länge dieser Staatsbahnen der neuen Provinzen 1582 Kil., Anf. 1877 (mit Einrechn. der 1876 angekauften Halle-Cass. Bahn) 1802 Kil. mit 479·1 Mill. M. verwendetem Kapital od. p. Kil. 266,000 M. In Schlesw.-Holst. bestanden und bestehen nur Privatbahnen. Eine Veräusserung von Staatsbahnen ist bisher in Preussen nicht vorgekommen; ein Vertrag der Regierung über d. Verkauf der westfäl. Staatsb. an die Berg.-Märk. Ges. wurde v. Landtag nicht genehmigt. Auch eine Verwalt. v. Staatsb. durch Privates. besteht nicht. Dass man schon von Anfang an nicht durchaus d. Privatbahnsystem für immer behalten wollte, zeigen die Vorbehalte des §. 42 d. Eisenbahnges. v. 1838. Leider fehlt bisher noch immer eine directe Verbindung des östlichen Staats-Bahnnetzes der alten und des westlichen der neuen Provinzen. Durch den Erwerb der Halle-Casseler Bahn u. durch die im Bau begriffene sogen. Berlin-Wetzlar Bahn wird diese Lücke endlich ergänzt. Andere theils schon bewerkstelligte (Berl. Nordb. nach Stralsund, Pomm. Centralt.), th. beabsichtigte Erwerbungen von ganz oder halbfertigen Privatb. (Berl.-Dresd.) werden binnen wenigen Jahren das Netz der preuss. Staatsbahnen stark ausdehnen und besser arrondiren. — Dazu kommt Staatsbetrieb von Privatbahnen. Die vom Staate verwalteten Privatbahnen werden auf Rechnung der betreffenden Gesellschaften geführt, u. wenigstens geraume Zeit mit sehr günstigem finanziellen Erfolg. Es sind die (jetzt mit der Oberschl. fusionirte) Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg), die Oberschles. (Hauptb. v. Cosel nach Breslau nebst Zweigen,

Bresl.-Pos.-Glog. u. Pos.-Starg. u. a. m., im G. Anf. 1877 mit d. Hüttenrevierbahnen 1682 Kil.), wonach das ganze Bahnnetz östlich von Berlin (ausser in der Richtung nach Pommern, wo aber jetzt die Nordb. hinzutritt): nach Ostpreuss., Russl., Polen, Schlesien, Galicien u. Oest.-Schlesien unter Staatsverwalt. steht; ferner die allmählig sehr erweiterte (Anf. 1877 1290 Kil.) Berg.-Märk. B., welche mit der früh. hess. Nordb. fusionirt ist u. mit der Westfäl. Staatsb. zusammen eine mächtige Concurrentin der Cöln-Mind. Privatb. bildet. Durch die hess. Nordbahn ist sie mit dem Staatsbahnsystem in d. Provinz. Hessen, Hannover, Sachsen u. in Nassau verbunden. Endlich steht die Rhein-Naheb. (122 Kil.) u. die Münster-Enscheder B. (56) unter Staatsverwaltung. Mit Hülfe der ersteren kann die Verbindung mit der Nass. Staatsbahn über Bingen-Rüdesheim hergestellt werden. Die Nahebahn schliesst sich an die Saarbr. u. durch diese an die Elsass.-Lothring. Reichsbahnen (A. 1877 925 Kil.) an, welche das D. Reich für 325 Mill. Fr. ohne Fahrmaterial übernahm. (A. 1877 verwend. Kap. schon 341·2 Mill. M. od. p. Kilom. 397,000 M. So bestehen bereits im Osten u. Westen des preuss. Staats grosse Netze v. Staatsb. oder unter Verwalt. des Staats stehenden Privatbahnen, von ersteren A. 1877 4593, von letzteren 3150 Kil. zusamm. 7743 Kil. Dies ist für die Concurrentenverhältn. u. für die Reichseisenbahnfrage besond. zu beachten. Durch d. Vollendung der Berl.-Wetzl. Staatsbahn wird das preuss. Eisenbahnnetz unter Staatsverwalt. noch wichtiger. Auch durch den Uebergang der braunschw. Staatsbahnen an eine Gesellschaft, an der namentl. die Berg.-Märk. Bahn participirt, lässt sich das preuss. Staatsverwaltungssystem von Westen noch weiter nach Osten vorschieben.

Im K. Sachsen waren seit lange, mit Ausnahme der alten Leipz.-Dresd. Privatbahn u. ihrer neueren Verzweigungen, ferner einiger neueren kleinen, meist unter Staatsverwalt. stehenden Strecken, alle Bahnen eigentl. Staatsbahnen. Die Sächs.-Böhm. Bahn (1842—45 begonnen), die neueren Gebirgsb. u. and. m. sind auf Staatskosten angelegt, die Sächs.-Baier. B. (Leipz.-Hof) ging 1847, die Chemnitz-Riesaer, die Sächs.-Schles. 1851 von Gesellschaften verkaufweise an den Staat über. Im J. 1876 ist das sächs. Staatsbahnnetz durch den rasch bewerkstelligten Ankauf fast des ganzen Rest's der Privatbahnen, bes. der Leipz.-Dresd. (255 Kil.) sehr arrondirt und das Staatsbahnsystem zum so gut wie ausschliesslich herrschenden gemacht worden. Länge Anf. 1877 1668 Kil., Kapitalaufwand 330·5 Mill. M., p. Kil. (excl. einige kl. neue Strecken) 323,000 M. Privatb. in Staatsverw. 126 Kil.

Die Mecklenb. B. hat wechselnde Schicksale gehabt. Die Bahnen der ehem. Mecklenb. Eisenbahngesellschaft (1844—46 gegr.) sind eine Zeit lang an den Grossherzog v. Mecklenb.-Schwerin übergegangen gewesen im Wege des Kaufs, konnten also eher zu den Staatsbahnen gerechnet werden. Eine Strecke davon hatte schon 1844 auf Staatskosten gebaut werden sollen. Neuerdings sind diese Bahnen aber an eine Actiengesellschaft übergegangen (A. 1877 321 Kil., 43·1 Mill. M. verwendetes Kap. p. Kil. 134,000 M.). Diese Rückverwandlung in eine Privatbahn hängt mit den eigenthüm. staatsrechtl. Verhältnissen des Landes zusammen.

Die Oldenb. Staatsb. gehört th. dem Staate Oldenburg, th. Preussen (Wilhelms-hafen-Oldenb. u. A. m.), wird v. Oldenburg. Staat verwaltet, der den Betrieb auf der preuss. Strecke gegen einen best. Antheil an der Bruttoeinn. führt, u. liegt mit auf preuss. u. brem. Gebiete. Sie hat neuerdings Erweiterungen erfahren, Anf. 1877 294 Kil. Länge.

Die Braunschw. Staatsbahnen, die schon 1837 als solche angelegt u. allmählig zu einem kl. Netz ausgebaut worden waren, sind durch Vertr. v. 8. März 1870 an die Darmst. Bank u. von dieser an eine Gesellschaft übergegangen, hinter welcher die Berg.-Märk. u. Berlin-Magdeb. Gesellschaften stehen, die den ganzen Actienbesitz ausschliesslich in Händen haben. Kaufpreis 11 Mill. Thlr. u. v. 1. Jan. 1869 an 64 J. lang eine Annuität von 575,000 Thlr. (bei bloss 13·4 Mill. Thlr. ursprüngl. Kosten), wogegen die Verwaltung v. diesem Zeitraum an schon auf Rechnung der Gesellschaft geht. Zum Verkauf der treffl. situirten Bahnen führten nicht princip. Gründe, sond. vornehm. polit. Rücksichten in Betr. der Unsicherheit der Zukunft des Landes, das sich so einen reichen Provinzialfonds sicherte. Unter braunschw. Verwalt. steht auch eine kl. preuss. Grenzstrecke. Länge A. 1877 331 Kil. (nach Stürmer A. 1876 344). verwend. Kapital 93·6 Mill. M., p. Kil. 283,000 M.

Ausserhalb Preussens sind auch in Norddeutschland jetzt nur noch kleine Privat-

bahnen vorhanden, die z. B. auch noch preuss. Gebiet berühren. Die wichtigste ist die Werrabahn in Thüringen (A. 1877 179 Kil.), verschiedene andere kleine Bahnen hier u. zwischen Hamburg u. Lübeck.

Die bayer. Staatsbahnen sind grösstentheils gleich auf Staatskosten angelegt worden. Eine 1836 gebildete Actiengesellsch. für d. Bahn Nürnberg-sächs. Grenze gelangte nicht bis zum Beginn der Bauten u. wurde 1840 wieder aufgelöst, worauf der Staat die Linie baute. Die Linie München-Augsb. war bis 1840 durch eine 1836/37 gegründete Ges. gebaut worden u. wurde dieser 1844 abgekauft. Lange Zeit bestanden dann im östl. Baiern ausser der kl. B. Nürnberg-Fürth nur Staatsbahnen, bis 1856 die Ges. d. Bayer. Ostbahnen gegründet wurde, die ihr Netz allmählig stark ausdehnte (E. 1869 52·5 Meil., 1875 769 Kil.). An diesem Abgehen v. Staatsbahnsyst. scheinen damals theor. Gründe zu Gunsten der Privatb. einen gewissen Antheil gehabt zu haben. Ausserdem sind v. Gesellschaften u. v. Gemeinden eine Anzahl Zweigbahnen gebaut, welche die Staatsbahn gepachtet hat. Nach längerer Pause ist d. bayer. Staatsbahnsystem seit Ende der 60er Jahre wieder in grösserem Umfang ausgedehnt worden. Durch den Ankauf sämmtl. Linien der bayer. Ostbahngesellsch. im J. 1875 hat Baiern in seinem compacten rechtsrhein. Gebiet sein Staatsbahnsystem, ähnlich wie Sachsen das seine, neuerdings sehr arrondirt u. zum allein herrschenden gemacht (mit Ausn. d. Ludwigsbahn, Nürnberg-Fürth, d. ältesten deutschen Dampf. v. 6 Kil.). Anlagekosten der eigentl. Staatsbahnen (excl. Pachtbahnen) E. 1875 715·8 Mill. M. oder p. Kil. 231,000 M. Nach der Reichsverf. hat Baiern auch im Eisenbahnwes. in der Hauptsache eine exemte Stellung, was für die Fragen der deutschen Eisenbahnpol. wichtig ist. Die Pachtbahnen gehören mehrfach Gemeinden. In der Pfalz wurde dagegen das Privatbahnsyst. allein beliebt u. bisher erhalten. Gründ. d. Pfälz. Ludwigsbahn 1838—1844 (E. 1869 38·2 Meil., E. 1875 598 Kil.). Vielleicht wirkten hier polit. Gründe in der getrennt lieg. Prov. mit.

Die würtemb. Staatsbahnen sind alle von vorneherein auf Staatskosten gebaut, womit man 1842—43 begann, nachdem eine 1836 gebild. würt. Eisenbahnges. sich 1838 wieder aufgelöst hatte. Das Netz ist in den letzten Jahr. sehr erweitert worden. Die einzige Privatbahn ist die kl. Kirchheimer. Kl. Grenzstrecken sind zw. W. u. Baiern wechselweise verpachtet. Anf. 1877 war die Länge d. würt. Staatsb. 1304 Kil., verwendete Kap. 352·7 Mill. M., p. Kil. 274,000 M. S. v. Riecke, Stat. d. Verk. v. W. 1875, S. 16—40.

Auch die bad. Staatsbahnen sind gleich anfangs als solche angelegt, womit schon 1838 begonnen wurde. Später traten einige kl. Privatbahnen, th. von Privatges., th. v. Gemeinden gebaut hinzu, werden aber v. d. Staatsbahn mit verwaltet. Grosse Erweiterung der Staatsbahnbauten neuerdings. Ausserdem ist eine bayer. Grenzstrecke gepachtet. Länge der bad. Staatsbahnen incl. Pachtb. Anf. 1877 1181 Kil. mit 338·5 Mill. M. verwend. Kap., p. Kil. 293,000 M.

Die grösstenth. in Hessen lieg. Main-Neckarb. Frankf.-Heidelb. u. Mannheim sollte ursprüngl. von einer Gesellsch. gebaut werden, die aber nicht zu Stande kam, worauf sie 1842 auf Kosten der 3 theil. Staaten hergestellt wurde. Ausserdem hat Hessen den Antheil an d. Main-Weserb. Durch Ankauf ist 1876 die Hess. Nordb. v. Staate erworben, A. 1877 176 Kil., 48·7 Mill. M. verwend. Kap., 277,000 M. p. Kil. Das Privatbahnsystem (Hess.-Ludwigsb.) wurde 1844—47 eingeführt u. ist herrschend geblieben in Südhessen. Umf. der Hess. Ludwigsb. A. 1877 500 Kil.

Es haben sonach von Anfang an fast alle D. Mittelstaaten das Staatsbahnsystem adoptirt u. sind meistens sogar ausschliesslich oder doch weit überwiegend dabei geblieben. Polit. Gründe mögen dabei mitgewirkt haben. In neuester Zeit haben sie es noch weiter ausgedehnt und in der Hauptsache zum herrschenden gemacht (Baiern, Sachsen), wozu jetzt wesentlich politische Momente (Beziehungen zum Reiche) mitgewirkt haben. Die bayerischen und badischen Verhältnisse bieten zugleich schon ein Beispiel passender Betheiligung der Selbstverwaltungskörper in d. Anlage der Bahn, mit Ueberlassung d. Betriebs an den Staat. S. §. 255. Dagegen hat Preussen erst später u. mehr nur in einzelnen Fällen, nicht systematisch, das Staatsbahnsystem angenommen, halb und halb aber durch Uebernahme der Verwaltung grosser u. wichtiger Privatbahnen an den Staat das Versäumte, so möchte man sagen, gut zu machen gesucht, von den Vorbehalten des §. 42 des Eisenbahngesetz v. 1838 abgesehen. Im Ganzen hat schon jetzt das Staatsbahnsystem in Deutschland die

Oberhand u. hat durch Einverleibung von Privatbahnen zugenommen, während die zwei einzigen Beispiele eines Uebergangs von Staatsbahnen an Gesellschaften, das braunschw. u. mecklenb., sich aus den eigenthüml. polit. Verhältnissen der Länder erklären. Durch die erwähnten Erwerbungen von Privatbahnen Seitens der einzelnen Staaten in den letzten Jahren u. durch d. rüstigen Ausbau des Staatsbahnnetzes ist es dahin gekommen, dass im Deutschen Reiche, ohne Baiern, E. 1876 die Länge der Staatsbahnen (incl. Pachtb.) schon 10,282 Kil., der Privatbahnen in Staatsverwalt. 3189, d. Privatbahnen in Privatverwalt. nur noch 11,536 Kil. war. Immerhin sind aber sehr wichtige Routen zwischen der belg. Grenze, dem Rhein einer-, der Oder u. Ostsee andererseits auf preuss. Gebiete im Eigenth. u. der Verwalt. von Gesellschaften (namentlich Rhein. u. Cöln-Mind. B., Thüring. u. alle Bahnen, welche ungefähr von der Elbe an, von Sachsen, Mecklenb., Pommern nach Berlin führen), während in Süddeutschl. nur noch zwei bedeutendere Bahngesellschaften existiren (Hessische und Pfälzische Ludwigsbahn). Bei einer Beurtheilung der Leistungen der deutschen Privatbahnen verglichen mit fremden darf man gewiss nicht vergessen, dass die Verbreitung des Staatsbahnsystems u. die durch dieses geschaff. Concurrenz wahrscheinlich nicht anderswo zu findenden Uebel des Privatbahnsystems nicht hat aufkommen lassen; — freilich vielleicht auch vice versa. — Die Staatsschuld ist allerdings durch das Staatsbahnwesen sehr vermehrt, aber sie verzinst u. tilgt sich aus Einnahm. der Bahnen. Betrag aller D. Eisenbahnschulden 1870, nach Herrn. Wagner, Goth. Alm. 1872, S. 314, 576 Mill. Thlr. neben 5446 Mill. Thlr. sonst. Schulden, nemlich erstere in Preussen 1927, Baiern 934, Sachsen 75, Würt. 80, Baden 717 Mill. Thlr.; f. E. 1875 wird das verwendete Anlagekapital von 23,181 Kil. Bahn. (excl. Baiern) auf 59704 Mill. M. amtlich angegeben, wovon f. 8974 Kil. Staatsb. 24133 Mill. M., 269,000 M. p. Kil., f. 2708 Kil. Privatb. in Staatsverwaltung 8298 Mill. M., 306,000 M. p. Kil., f. 11,499 Kil. Privatb. in Privatverwalt. 27272 Mill. M., 237,000 M. p. Kil. — Für alle deutschen Bahnen veranschlagt Stürmer, II. 20.

	Länge Kil.	verwend. Kap. Mill. M.	p. Kil. Mark
E. 1850	5,556	956.5	163,000
E. 1860	11,089	2135.8	193,000
E. 1870	18,667	4100.7	220,000 ^{b)}
E. 1875	28,083	7048.8	251,000

In eine neue Phase ist die Deutsche Eisenbahnpolitik durch das Reichseisenbahnproject getreten: Uebergang wenigstens der wichtigsten Staats- und Privatbahnen an das Reich. Durch das Ges. v. 4. Juni 1876 ist die preuss. Regierung ermächtigt worden, die sämmtl. in Bau- und Betrieb befindl. Staatsbahnen und alle Rechte, Befugnisse u. Verpflichtungen in Bezug auf Privatbahnen gegen angemessene Entschädigung an das Reich zu übertragen. Die nähere Würdigung des Plans gehört nicht hierher. S. darüber oben d. Lit. in Note 1, S. 554. M. E. ist der Plan die Consequenz des Staatsbahnprinzips und der deutschen polit. Verhältnisse, nach welchen das Reich die dem Staate gebührenden Aufgaben im Verkehrswesen in Deutschland zu übernehmen hat. S. die Debatten auf dem Congr. in Bremen, wo eine dieser Ansicht gegnerische von Nasse verfochten wurde.

Oesterreich. Hier war die Entwicklung unter dem Einflusse einer wechselnden Politik u. später in Folge der Finanznoth, die zur Anspannung des durch die Staatsbahnen repräsentirten Realcredits nöthigte, eine ganz andere als in Deutschland. Im Beginn der Eisenbahnära. 1837, behielt sich der Staat das Recht, Eisenbahnen zu bauen u. zu betreiben, vor, ohne davon einstweilen Gebrauch machen zu wollen. Schon 1836 war die K. Ferdin.-Nordbahnges. (Wien-schles. Grenze u. Galic., mit Abzweig. nach Brünn) concess. worden, 1838 wurde die Wien-Gloggnitzer Ges. begründet, anf. zugleich für die Linie Wien-Raab u. Pressb. Gleichwohl ging der Staat 1841—42 zum Staatsbahnsystem über, durch welches die Hauptlinien ausgeführt werden sollten (Wien-Prag-sächs. Grenze, Wien-Triest, westl. Wien-Baiern, Venedig-Mail-Como). Dies geschah auch grossentheils. Ferner wurde 1853 die Wien-Gloggnitzer B. gekauft, 1851 die Krak.-Oberschl. (1844 vom Freist. Krakau concess.), 1850 die Ungar. Centralb. übernommen, so dass im Beginn der 50er Jahre alle Hauptbahnen mit Ausnahme der wicht. Ferd.-Nordb. (u. der alten Budweis-Linz-Gmund. Pferdebahn) im Eigenth. u. Betrieb

des Staats waren. In der Mitte der 50er Jahre wurden diese sämmtl. Bahnen aber rasch nach einander meistens zu grosse zu diesem Zwecke neu gegründ. Gesellschaften abgetreten, — in der Form gewöhnlich für 90 Jahre zur Ausbeutung überlassen, nicht gegen ein jährl. Pachtgeld, das nur bedingt beim Steigen des Reinertrags über eine gew. jährl. Rente noch hinzutritt, sondern gegen eine in wenigen Raten rasch nach einander fällige Zahlung eines grösseren Kapitals. Dabei wurden die meistens sehr theuren (Südbahn Wien-Triest!), aber noch nicht einmal alle ganz vollendeten und erst in den Beginn ihrer Rentabilitätsperiode getretenen Bahnen weit unter den Kosten weggegeben, obgleich anfangs der günstige Stand des Geldmarkts beim Schluss des Krimmkriegs die Veräusserung gerade um diese Zeit mit empfohlen haben mag. Nur der zufällige Umstand, dass Oesterreich die italien. Provinzen bald darauf verlor, lässt das Verkaufsgeschäft für einen Theil der Linien nicht so ganz ungünstig erscheinen. Ausserdem hat speciell die unkluge u. verfrühte Bankpolitik Bruck's, in Folge deren ohne irgend genügende Vorbereit. die Baarzahlung dem Wiener Münzvertrag gemäss am 1. Jan. 1859 aufgenommen werden sollte, zu einigen dieser raschen Veräusserungen der Bahnen beigetragen, ohne Erfolg für den Zweck. Zuerst wurden 1854/55 auf 90 J. v. 1858 an gerechnet die nördl. (böhm.-mähr.) u. südöstl. (ungar.) Staatsbahnen nebst einem grösseren Bergw.- u. Forstcomplex an die sog. Staatseisenbahngesellschaft (österr.-französ., vulgo im Börsenjargon „Franzosen“) für 200 Mill. Fr. in Edelmetall, zahlbar in 36 Monatsraten abgetreten. Dann folgten 1856 die lomb.-venet. Bahnen für 92 Jahre (bis 1948) abgetreten, wofür 70 Mill. Lire binnen 5 Jahren zu zahlen waren, eventuell 30 Mill. mehr, zu zahlen aus d. Hälfte des 7% Reinertr. übersteig. Gewinns, statt welcher Summe auch eine Abfindung des Staats mit 20 Mill. L. eintreten konnte, in 6 u. 7 J. zur Hälfte zahlbar. Rückkaufsrecht des Staats von 1889 an, gemäss dem wirkl. Ertrag, unter Festhaltung eines Minimums. Ebenfalls 1856 wurden begonn. Staatsbahnstrecken im mittleren Ungarn der Theissb. gegen Kapitalzahlung überlassen. Die fert. u. im Bau begriffenen galic. Bahnen (Krakau-Dembica u. Zweigb., Demb.-Rzeszow-Przemysl) wurden 1858 bis z. J. 1952 abgetreten für 13.19 Mill. fl. C.-M., aber erst v. 1863 an in 10 Jahresraten zu zahlen, also um den Discout niedriger anzurechnen. Kleine andere westgalic. Strecken kaufte 1858 die Ferd.-Nordb. dem Staate ab. Endlich wurden 1858 noch d. th. fert. th. begonn. südl. (Wien-Triest) u. Tiroler Bahnen an die mit der lombard. Ges. verbundenen Südbahnges. abgetreten, gegen 100 M. fl. ö. W., wovon nur 10 Mill. sofort, weitere 60 Mill. in verschiedenen Raten von 1859—66 u. 30 Mill. überhaupt nur bedingungsweise aus der Hälfte des etwaigen Reinertrag über 7% von 1870 an zu entrichten waren; von dieser Zahlung hätte sich d. Ges. contractlich auch mit 20 Mill. fl. Aversionalsumme, v. 1871 an in 4 Raten zahlbar, befreien können; über diese eventuelle Schuld ist in dem Vertrage vom 13. April 1867 Art. 12 Neues verabredet worden, neml. Zahlung von $\frac{1}{10}$ des Bruttoertrags über 107.000 fl. p. Meile — östr. Netz u. venet. Linien — u. v. $\frac{1}{4}$ dsgl. über 110.000 fl., oder 20 Mill. fl. in 4 Raten à 5 Mill. fl. 1. Nov. 1873—76. Durch die Abtretung v. Lomb. Venet. an Italien sind diese Verhältnisse verwickelter geworden. Concess. dauert bis 1954. Vorbehalt. d. Wiederlösung d. abgetr. Bahnen v. 1895 an. Nach lange vergebh. Bemühungen ist im J. 1876 eine Trennung des österr. Südbahnnetzes von den derselben Gesellsch. gehörigen Linien im K. Italien gelungen, die zu neuen Transactionen zwischen der österr. Regierung u. der genannten Gesellschaft führte, worüber Anf. 1877 verhandelt wurde. — Die meisten Gesellschaften hatten Verpflichtungen zum Ausbau bestimmter Linien übernehmen müssen. Für fast alle diese Bahnen hat der Staat aber sogar noch eine Zinsgarantie v. 5%, Zins u. $\frac{1}{5}$ % Amortis. gewährt. Die Höhe der aus diesen und späteren Zinsgarantien zu zahlenden Vorschüsse ist sehr bedeutend, s. die Daten oben in §. 126, Note 15. S. 283. Sämmtl. abgetretene Bahnen hatten bis E. 1859 336.26 Mill. fl. C.-M. gekostet u. waren für 168.56 Mill. fl. C.-M. (z. Th. in Silber) verkauft worden, also fast genau mit 50% Verlust (wenn man von den später nur eventuell fälligen Zahlungen absieht). — im Grunde noch mit einem grösseren, da der Gewinn am Agio der in Metall gezahlten Kaufgelder hinter dem Verlust an Discout der später fall. Summen zurückblieb. — Seitdem herrscht in West-Oesterreich fast ausschliesslich das Privatbahn- u. Privatverwaltungssystem. Es haben sich aber wesentliche Uebelstände desselben auch in finanz. Beziehung herausge-

stellt: Schwierigkeiten bei der Regelung der Garantieverhältnisse, bei d. Uebernahme von sogar vorgekommenen Betriebsdeficiten auf den Staat, und bei den ungarantirten neueren Privatbahnen noch grössere Mängel, indem die Bahnen z. Th. nicht lebensfähig sind u. dem Bankerott verfallen. Deshalb ist in neuester Zeit auch in Oesterreich der Gedanke, diese Bahnen Seitens des Staats zu übernehmen u. Staatsbahnen zu bauen wieder ernstlicher ins Auge gefasst worden, u. z. Th. in der Ausführung begriffen, u. zwar gerade mit aus finanz. Rücksichten. — In Ungarn hat man bald nach der wiedererlangten finanz. Selbständigkeit den Staatsbahnbau selbst in ziemlich erhebl. Umfange in Angriff genommen, wie es scheint zu schnell, ohne genügende Berücksichtigung der möglichen Rentabilität, auch ohne richtige Beachtung des Princip's, dass bei dünner Bevölkerung zunächst die Bahnen nach dem extensiven System zu bauen sind (s. u. §. 253). Länge der ungar. Staatsbahn Anf. 1876 1064 Kil. Ausserdem Privatbahnen mit Zinsgarantien. Anf. 1871 waren in Betrieb in Cisleithan. 583, in Transleithan 489, zus. 1372 geogr. M., Kostenaufw. für 1046·5 M. im Betrieb 916·2 Mill. fl. ö. W. (ob hier die ursprüngl. Baukosten der Staatsb. voll gerechnet sind, oder nur die Kaufpreise, welche die Gesellschaften gezahlt haben?) Anf. 1876 in Betrieb incl. Local- u. Montanbahnen in der westlichen Reichshälfte 10,695, in d. östlichen 6673, zus. 17,368 Kil. — Kapitalaufw. bis E. 1873 nach Stürmer 4054·2 Mill. M. (wohl fl. zu 2 M. gerechnet), p. Kil. 262,000 M.

Belgien. Hier wurde durch d. Ges. v. 1. Mai 1834 ein Staatsbahnsystem für die wichtigsten Routen des Inlands u. die hauptsächl. Verbindungen mit dem Ausland eingeführt u. durch Ges. v. 27. Mai 1837 erweitert, — ein für das Staatsbahnsystem überhaupt folgenreicher und zur Nachahmung, z. B. in den Deutschen Mittelstaaten, auffordernder Vorgang. Bis Mitte der 40er Jahre war dies Netz auf Staatskosten ausgebaut. Dann trat eine Stockung ein. Es erfolgten Concessionen an Privatgesellsch., durch welche das belg. Bahnnetz längere Zeit fast allein weiter ausgebaut worden ist. Erst in neuester Zeit hat der Staat den Bau selbst wieder in die Hand genommen, anfangs in kleinem Umfange, seit 1870 wieder stärker. Auch ist seitdem eine grössere Anzahl Privatbahnen, theils in das Eigenthum, theils in die Verwaltung des Staats übernommen worden. Im Ganzen stellt Belgien daher jetzt ein Land des gemischten Systems dar, wo die Staatsbahnen aber die wichtigsten Routen umfassen. Die Staatsbahnen fast ganz und ein kleinerer Theil der Privatbahnen stehen unter Staatsverwaltung, desgl. viele kleine Bergwerks- u. dgl. m. Nebenbahnen, die übrigen Bahnen unter Privatverw., wobei öfters Pachtverhältnisse vorkommen. Auch einzelne kleine Staatsbahnstrecken sind, wohl der Lage wegen, verpachtet. Anf. 1870 waren in Betrieb 116·3 Meil. Staatsb., wofür 243·7 M. Fr., u. 263·3 M. Privatbahnen, wof. bis A. 1868 515·11 Mill. Fr. verwendet waren. Anf. 1876 umfassten die Staatsb. 2024, die Privatbahnen 1475, zus. 3499 Kil. Nach Stürmer (II, 42) kosteten E. 1873 d. Staats- u. angekauften Privatbahnen 307 Mill. M., p. Kil. 440,000 M.

Niederlande. Ein ähnliches gemischtes System besteht hier. Man begann Ende der 30er Jahre mit Privatb. (Holländ. B. Amsterd.-Haag-Rotterd., eröffn. 1839—47. Rhein. B. Amst.-Utrecht-preuss. Grenze, 1843—56); eine v. Staat begonn. Strecke (Amst.-Arnheim) wurde 1852 der Rhein. B. überlassen. Auch für die Verbindungsbahnen mit Belgien wurden Gesellschaften concessionirt. Nach dem Ges. v. 18. Aug. 1860 wurde dagegen ein grosses Staatsbahnnetz, das sich namentl. auch auf die nordöstl. abgeleg. Theile erstreckt, begründet, mit einem Kostenanschlag von 100 M. fl., wovon jährl. wenigstens 10 Mill. fl. verwendet werden sollten. Dies Netz ist jetzt vollendet. Umfang d. Staatsb. Anf. 1870 108·6 M., Kosten 107·66 M. fl., also p. Meile nicht viel mehr als im D. d. deutschen Bahnen, E. 1875 war d. Staatsb. 990 Kil. lang, Kapitalaufwand bis E. 1874 155·2 M. Mark, p. Kil. nur 198,000 Mark. Den Betrieb auf d. Staatsb. besorgt die „Gesellsch. für d. Betrieb d. niederl. Staatsbahnen“, eine Actienges. mit 12 Mill. fl. Kap., wovon A. 1871 die Hälfte emittirt war (s. §. 257). Die Privatbahnen (excl. Grossherz. Luxemburg) bilden jetzt 3 Gesellschaften von zus. (A. 1876) 551 Kil. Länge. Daher Länge im Königreich 1541 Kil., z. Th. nach Belgien u. Deutschland hineinragend, wogegen umgekehrt belg. u. deutsche Betriebsstrecken in Holland liegen.

Luxemburg. Die Wilh. Luxemb. Bahn von 170 Kil. Länge ist bis 1912 dauernd zum Betriebe der Verwaltung der cläss.-lothr. Reichsbahnen überlassen (Vertr. d. D. Reichs mit d. Luxemb. Regier. v. 11. Juni 1872. Reichsges. v. 15. Juli 1872

u. 18. Juni 1873, s. mein Reichsfinanzwes. in v. Holtzendorffs Jahrb. d. D. Reichs III, 163). Der Betrieb erfordert bisher Zubusse (1874 37% der Bruttoeinnahme). Ausserdem existirt in Lux. die v. d. belg. Staatsb. verwalt. Prinz-Heinr.-B. von 98 Kil. Länge.

Schweiz. Bisher fast ausschliessl. Privatbahnen, wohl unter d. Einfluss polit. Anschauungen. Aber auch erst späte Entwicklung. Noch 1853 war die kleine Linie Zürich-Baden die einzige Schw. B. Das Bundesges. v. 1852 überliess den Bau der Privatindustrie, die Concessionirung den Kantonen, mit gew. Oberaufs. d. Bundes. Seitdem gröss. Ausbau des Netzes, sämtl. Privatbahnen, mit Ausnahme der Berner Staatsb. v. 11.6 Meil. Gesamtlänge 1. Jan. 1870 1368 Kil., wovon 57.6 Kil. auf fremde Bahnen (38.8 auf bad., 3.5 auf elsäss., 15.3 auf französ.) kommen. Kosten für 1321 Kil. 423.9 Mill. Fr. Länge Mitte 1876 2243 Kil., ausser 64 Kil. fremden Bahnen gehörig. Mehrfach kantonale Beihilfen zum Bau, so insbes. für die beabsicht. Gotthardb. Bestrebungen, das Eisenbahnwesen an den Bund zu übernehmen, sind bei schweiz. Politikern schon öfters hervorgetreten. Die in Bau begriffene Gotthardbahn wird von einer Actiengesellschaft mit Hilfe von Beiträgen einiger schweizer Kantone, dann Italiens u. des Deutschen Reichs (Reich auf s. Rechn. u. Beiträge v. deutschen Bahnverwaltungen) gebaut. Die in Raten zu zahl. deutsche Subvention ist 20 Mill. Fr. (Ges. v. 2. Nov. 1871.) Mit dem disponiblen Bankcapital scheint der Bau nicht durchgeführt werden zu können. Der Fall der Gotthardbahn ist von princip. Bedeutung f. d. Eisenbahnpolitik: er zeigt die ungenügende Kraft des Privatbahnwesens (wenigstens bei so zersplitterten Linien wie in d. Schweiz), solche gewaltige Unternehmungen durchzuführen, sowie die unfähigkeit so kleiner Staatskörper, wie die Schweiz, u. so organisirter, wie der dort. Bundesstaat, solche Aufgaben zu bewältigen. S. Geigy. Erört. üb. d. schweiz. Eisenbahnwes. Bas. 1874.

Dänemark. Gemischtes System. Staatsb. in Jutl. und Fühnen. A. 1876 519 Kil. Privatb. auf Seel., Laal., Falster 348 Kil., zus. 1260.

Schweden-Norwegen. Mit Privatbahnsystem in Schweden 1852 begonnen, aber ohne genüg. Erfolg. Daher die Hauptstrecken vom Staate gebaut, seit 1855, grösseres Bahnnetz 1862 entworfen. Die Privatges. haben, z. Th. mit Staatsbeihilfe, meistens nur kleine Zweigbahnen gebaut, neuerdings sich aber stark ausgedehnt. Im Betrieb A. 1870 105.5 M. Staatsbahn, Kosten 91.1 Mill. R. D. (zu 11 Sgr. 5.4 Pf. preuss.), 88.8 M. Privatb., ohne kl. Strecken Pferdeb. A. 1876 1926 Kil. Staatsb., 2218 Kil. Privatb., zus. 4188. E. 1874 kosteten die Staatsb. 145.9 M. Mark, p. Kil. 101,000 M. In Norwegen ebenso Staatsbahnen, davon $\frac{2}{3}$ schmalspurig. Kosten E. 1873 37.4 M. M., p. Kil. breitspur. 98,000, schmalspur. 61,000 M.

Frankreich. Mit kl. Pferdeprivatb. wird schon 1826 begonnen (St. Etienne-Andrézieux). Erste eigentl. Dampf b. 1837 eröffnet. Paris-St. Germain. Die Privatindustrie erwies sich aber nicht ausreichend. Daher durch d. Ges. vom 11. Juni 1842 Eingreifen des Staats. Feststellung eines grösseren Netzes, an dessen Ausführung Staat, nach d. ursprüngl. Plan auch Depart. u. Gemeinden, was später fortfiel, u. Gesellschaften sich beteiligten. Der Staat stellt den Unterbau, die Gesellsch. den Oberbau u. s. w. her u. übernehmen den Betrieb für 40 J., wonach die Bahnen an den Staat zurückfallen. Dieses System war erfolgreicher. Bis 1848 waren 2222 Kil. fertig, für 797 Mill. Fr., wovon der Staat 110 Mill. geliefert hatte. Aber die Entwickl. war doch gegen die Nachbarländer zurückgeblieben u. gerieth 1848 ff. wieder ins Stocken. Grosser Aufschwung des Privatbahnsystems nach dem Staatsstreich. Verlängerung der Concess. auf 99 J., von der Regierung begünstigte Fusionirung der kl. Gesellschaften u. neuer Linien mit alten grossen Gesellschaften. Uebernahme mancher läst. Bedingungen hinsichtl. des Baus von Nebenlinien in der Zeit des günst. Geldmarks 1852 ff. — 1856. Neue Stockung durch die Geldkrisen v. 1856 u. 57 u. a. bermal. Staatsintervention. Diese bestand in dem 1859 gesetzl. und durch Vertrag mit d. Gesellschaften eingeführten System von Zinsgarant. (4.65%) für den Ausbau eines zweiten Netzes von Zwischenbahnen durch die 6 grossen, meist gut rentir. Gesellschaften des alten, ersten Netzes, woran sich 1863 ein drittes Netz unter ähnl. Beding. anschloss. Die Zinsgarant. bestanden 1863 für 4038 Mill. Fr. Durch ein Ges. v. 12. Juli 1865 wurde auch den Depart. u. Gemeinden erlaubt, Eisenb. v. loc. Interesse zu bauen oder zu subventioniren. Im J. 1870 waren (incl. Els.-Lothr.) 2346.6 Meil. Bahnen in Betrieb.

wov. 23·1 Local- u. 38·7 M. Industrieb., 3352 M. im Ganzen, einschliessl. d. fertigen, concessionirt, wovon 205·2 M. Localb. Ges. Aufw. bis 1867 6173, bis 1870 7039 Mill. Fr. v. d. Gesellsch., 979 u. bez. 1085 Mill. Fr. v. Staate, i. G. 7152 u. bez. 8024 Mill. Im Sept. 1871 war die Länge der eröffn. Bahnen, ohne Els. u. Lothr., 2228·5 M. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Staat sich finanziell besser gestanden hätte, wenn er von vornherein alle Bahnen ganz allein gebaut und betrieben hätte für eigene Rechnung, während jetzt die gut rentirenden Linien den Privaten gehören. — Der vorbehaltenene Heimfall sämmtl. Bahnen an den Staat sichert indessen Frankreich in der Mitte des nächsten Jahrhunderts die unentgeltl. Verfügung über ein höchst werthvolles Object: ein Punct, der auch f. d. deutsche Eisenbahnpolitik beachtenswerth ist, weil Frankreich, ähnlich wie Oesterreich und alle Staaten, die sich Heimfall der Bahnen vorbehielten, so später in den Stand gesetzt werden, eine Tarifwirthschaft ganz nach d. Gesichtspuncten d. öffentlichen Interesses zu betreiben. — In d. letzten Jahren ist in Folge des Kriegs u. seinen Nachwirkungen der Eisenbahnbau nicht sehr rasch vorgerückt. In Betrieb A. 1871 u. 1876 bez. 20,005 u. 21,761 Kil., davon Hauptbahnen 18,564 u. 19,754, Localb. 1278 u. 1803, Industrieb. 163 u. 174. Wirkl. u. noch zu machenden Aufw. f. das 1873 concess. Netz (ohne Localb.) 8110·8 M. Mark, p. Kil. 369,000 M. Davon Staatssubvention 1310·8 M. M., wovon bis E. 1873 gezahlt 805·2 M. M. Die 6 grossen Gesellschaften umfassten v. d. Hauptbahnen E. 1875: 17,885 Kil., neml. Nordb. 1762, Südb. 2031, Ostb. 2255, Westb. 2549, Paris-Orleansb. 4186, Par. Lyon-Mittelmeerb. 5102 Kil., also letzere mehr als sämmtl. preuss. Staatsbahnen. Die übrigen 1599 Kil. gehören 24 kleinen Gesellschaften (Stürmer II, 36, Franc zu 50 Pfenn. R.-W. gerechnet).

Italien. Kleine Privatbahnen in Toscana, Staatsbahnen in Sardinien (Festland), aber überh. wenige Bahnen, zumal ausserhalb Oberitalien (ein paar kl. Strecken bei Neapel), bestanden vor der Bildung des ital. Staats 1859, im Ganzen ausserh. Venetiens 198 Meil. Seitdem zieml. rascher Aufschwung, aber Veräusser. resp. langjähr. Verpachtung fast aller Staatsbahnen und Zinsgarantiesystem, das i. A. für 1871 37·053 Mill. Fr. Ausgaben macht. Im Betrieb E. 1868 759, E. 1869 785 g. M., dazu röm. Bahnen, 1869 39 M. Vereinigung zu 5 grossen Gesellschaften. In neuester Zeit (1876) hat d. Staat aber begonnen Privatbahnen zu erwerben und die veräusserten, bez. verpachteten Staatsbahnen zurück zu erwerben: so sämmtl. Linien der österr. Südbahngesellsch. in Ober- u. Mittelitalien, dann die südital. Bahnen. Dazu trugen neben politischen (Emanicipation von d. ausländ. Einflüssen) auch finanz. Rücksichten bei. Im Et. f. 1876 sind die Zahlungen auf Zinsgarantien auf 47·5 M. Fr. veranschlagt. Doch beabsichtigt man, die Linien an Gesellschaften auf kürzere Zeit zu verpachten, Kapitalaufw. bis E. 1874 2302 Mill. Fr.

Spanien. Erste B. erst 1848, stärkerer Bau in den 50er und 60er Jahren. Privatbahnsystem u. Privatbetrieb, zahlreiche zersplit. Unternehmungen, aber Staatssubventionen. Länge fertig A. 1870 733 M., im Bau 273 M. Kapitalaufw. bis 1869 746·9 Mill. Escudos (zu 2 Fr. 70 c.). E. 1875 fertig 5796 Kil., Vermehr. seit 1870 nur 327 Kil. Kosten bis 1870 1673·8 M. M., wovon 303·1 M. M. Staatsubv.

Portugal. Privatb., (französ. Ges. v. 1860) u. kl. Staatsb. Neuerdings Ausdehn. d. Staatsbahnen.

Rumänien. Privatb., mit Staatsgarantie, namentl. die bekannte Stroussberg'sche Eisenbahnunternehmung, die nach Aufhebung d. früh. Concession in eine Actienges. verwandelt wurde. Daneben eine Staatsbahnstrecke, Bukarest-Giurgewo 67 Kil., dann Strecken d. österr. Lem.-Czernow. Privatb. Im Ganzen 1875 1233 Kil.

Türkei. Kleine Strecken Gesellschaftsbahnen schon älter. Grosses Eisenbahnnetz der „Gesellsch. d. türk. Bahnen“ mit Staatsgarantie ist jetzt in theilweiser Ausführung begriffen, wofür 1870 eine Prämienanl. v. nom. 792 Mill. Fr (reell 356·6 M.) ausgegeben wurde. Fertig 1530 Kil.

Russland. Grosse u. bedeut. Ausdehnung bald nach d. Krimkrieg, bes. in den 60er Jahren u. in allerneuester Zeit. Fast ausschliesslich Privatbahnsystem, aber mit Zinsgarant. und starken Vorschüssen aus d. Staatscasse, zu welchem Zwecke Anleihen aufgenommen wurden. Die wichtigste Staatsb., Petersburg-Moskau (Nicolaiab.), ist aus Finanzrücksichten verkauft worden. Die ehem. Staatsb. Warschau-österr. Grenze wurde schon 1857 veräussert, bez. auf 75 J. ver-

IV. — §. 252. Grundsätze der Eisenbahnpolitik. Für unsere Staaten, insbesondere für Deutschland, weiterhin für den ganzen Continent und im Wesentlichen überhaupt für unsere ganze europäisch-amerikanische Welt, sind demnach gegenwärtig wohl folgende Grundsätze der Eisenbahnpolitik aufzustellen.

1) Die vorhandenen Staatsbahnen sind im Eigenthum (und in der Verwaltung, §. 257) des Staats zu behalten.⁷³⁾ Nur besondere Verhältnisse einzelner Linien können eine Ausnahme von dieser Regel, aber auch dann lieber nur eine Verpachtung auf nicht zu lange Zeit, keine Veräusserung, bedingen.⁷⁴⁾

2) Neue Eisenbahnen sind auf Kosten des Staats zu bauen (und zu verwalten). Namentlich gilt dies von solchen wichtigen Linien, welche eine Hauptverbindung herstellen und das Bahnnetz systematisch erweitern;⁷⁵⁾ ferner in Ländern des gemischten Systems von solchen Linien, welche die

pachtet. Die Vorschüsse an Eisenbahngesellschaften betragen 1875 205·6 M. Rubel Papier und 397·5 Mill. Rubel Silber. Die finnländ. Bahnen (543 Kil.) sind Staatsbahnen.

Grossbritannien. S. Cohn a. a. O. Reines Privatbahnsystem. Erste Bahn 1830 eröffnet, dann langsame, zuerst 1836 stärkere Vermehrung, darauf bes. nach günst. finanz. Folgen der bisher. Bahnen grosse Ausdehnung 1845 ff. Bedeut. Abnahme der Rente, grosse Fusionirungen. Periodisch sehr schwank., aber im Ganzen doch stetig fortschreit. Ausbau, jedoch vielfach schlechte Finanzlage und andere mit dem Privatbahnsystem zusammenhäng. Uebelstände. Allmählig grössere Controle des Staats auch über d. Finanzwes. der Bahnen versucht, aber wenig in Betr. der Verwaltung, Tarife, erreicht. Neuerdings häuf. Erörterung der Frage, die Bahnen (wie bereits die Telegr.) auf den Staat zu übernehmen, was mit irl. Bahnen beginnen soll. Hier, in Irland, sind auch Staatsunterstützungen in Form v. Darlehen an Eisenbahngesellschaften erfolgt (Cohn I, 315). Drei Viertel der brit. Bahnen gehören 20 grossen Gesellschaften, die meist aus einer Anzahl Amalgamationen entstanden sind, s. Cohn. bes. I, K. 5. So hatten 1875 3 Gesellsch. 2585, 2495, 2286 Kil. Länge, 5 zwischen 1000 — 2000. Gesamtes Anlagekapital E. 1875 630·2 M. Pf. St. p. Kil. 1874 461,000 M., — seit 25 Jahren im Durchschnitt wenig gestiegen, 1850 p. Kil. 442,000 M. s. Stürmer II, 33. Cohn II, 276.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Fast ganz Privatbahnsystem, aber mit oftmal. erhebl. Unterstützungen der Staaten u. selbst der Bundesregierung in Land, Geld u. s. w. Oft sehr unsolide, rein betrügl. Verwaltung. Länge A. 1842 767, 1851 2364, 1861 6644, 1870 10,248, 1871 11,581 geogr. Meilen, E. 1875 119,352 Kil., Kosten 2573·5 Mill. Doll. bis 1871, bis E. 1875 4674 Mill. D.

Brit. Ostindien. Länge A. 1876 10,153 Kil., wovon fast $\frac{1}{10}$ Staatsb.

⁷³⁾ Nach der Uebersicht in Note 72 ist dieser Grundsatz in Deutschland bisher nur bei den braunschw. u. mecklenb. Bahnen verletzt worden.

⁷⁴⁾ So namentl. kleine Grenz- oder Endstrecken in den Ländern gemischten Bahnsystems, wie mehrfach in Deutschl., Belgien.

⁷⁵⁾ In den Deutschen Mittelstaaten, neuerdings auch in Preussen befolgt (Berlin-Wetzlar).

getrennten Stücke der Staatsbahnen verbinden.⁷⁶⁾ Um die nachtheiligen volkwirthschaftlichen und socialpolitischen Wirkungen einer sehr ungleichmässigen Verwendung von Nationalkapital im Eisenbahnbau zu verhüten, muss der Staat einen umfassenden Bauplan für eine Reihe von Jahren entwerfen und jährlich einigermassen gleiche Beträge Kapital zur Verwendung bringen.

3) Der Uebergang der vorhandenen Privatbahnen in das Staatseigenthum ist im Princip zu erstreben. Ob und wieweit dies alsbald verwirklicht werden kann, hängt von den concreten Verhältnissen, namentlich von der Finanzlage des Staats ab. Jedenfalls ist aber Folgendes zu verlangen:

a) dass die dem Staate nach Gesetz, Concessionsurkunde oder Vertrag zustehenden Rechte hinsichtlich des Heimfalls oder des Ankaufs der Privatbahnen unter im Voraus bestimmten Bedingungen und die sonstigen Vorbehalte zu Gunsten des Staats sorgsam erhalten, eher gemehrt als gemindert und nicht für ablösbar Seitens der Bahnen erklärt werden;⁷⁷⁾

⁷⁶⁾ Mit Recht wäre daher z. B. zu wünschen gewesen, dass die neue directe Linie Berlin—Hannover (Berlin-Lehrter B. E. 1871 eröffnet) nicht von einer Gesellsch., der Magd.-Halberst., sondern vom preuss. Staate gebaut worden wäre, wodurch schon damals zwischen den westlichen u. östlichen preuss. Staats- u. unter Staatsverwaltung steh. Privatbahnen die kürzeste Verbindung hergestellt worden wäre.

⁷⁷⁾ Heimfallsrechte regelmässig in der österr. (Ges. v. 1854), französ. Gesetzgeb., nach 90, bez. 99 (früher 40) Jahren; in der ersteren so, dass das Realvermögen an den Staat kommt, das Mobil-Vermögen, Transportmater. u. s. w. der Ges. bleibt. Ähnlich auch sonst, aber keineswegs allgemein. So kann nach d. Priv. der österr. Ferd.-Nordb. v. 4. März 1836, das nach 50 J. abläuft, die Ges. dann mit Real- u. Mobilverm. frei schalten, mit d. Staate od. Privaten in Unterhandl. treten oder um Verlängerung nachsuchen. Heimfallsrechte nach den besondern Concessionsurkunden mitunter auch bei Deutschen Bahnen, so bei der Pfälz. Ludwigsb. nach 99 J. (ohne Transportmittel, Ges.-Gebäude, Mobilverm.). Das preuss. Ges. v. 1838 hat kein Heimfallsrecht, aber ein Ankaufsrecht (s. u.); bei den preuss. Privatbahnen besteht daher als Regel beständiges Eigenth. der Gesellsch. (vgl. preuss. Gesetz v. 1838, §. 42. Nr. 4, Ch. d., — abgesehen vom Ankaufvorbehalt), ebenso auch bei der sächs. Leipz.-Dresd. Privatb. Doch kommen Ausnahmen vor. • So bestand ein eigenthüml. Verhältniss des preuss. Staats zur Cöln-Mindener B., wonach d. Staat aus den Zinsen u. Divid. des von ihm übernomm. Siebentels der Actien u. aus denjenigen der amortis. Actien die in Privathänden befindlichen Actien amortisirte, indem er den betreff. Betrag Actien jährlich ausloste u. zur Rückzahlung al pari einrief. Bei d. Erweiterung jenes Bahnunternehmens (Cöln-Giessen) gewährte der Staat den Verzicht auf dieses Recht für 15 J., von 1855 an, vertragsweise u. später entsagte er diesem Rechte gegen eine besond. Entschädigung von 12 Mill. Thlr. (wovon 5,704,400 Thlr. Baar, der Rest in Stammactien) für immer, Vertrag vom 10. August 1865, wobei zugleich Seitens der Ges. auf die älteren Zinsgarantien verzichtet wurde. Ähnlich wie zu C.-M. ist das Verhältniss des Staats zur Oberschl. B. —

Rückkaufsrechte. Hierhin gehören zunächst die vorbehaltenen Rück-

b) dass in geeigneten Fällen, wenn eine Privatgesellschaft

kaufsrechte bei veräuss. Staatsbahnen vor Ablauf der Heimfallfrist. So behielt sich Oesterreich ein solches Recht bei den 1856 verkauften lombard. B. von 1859 an, bei den 1858 abgetretenen Südbahnen von 1895 an vor, nach Massgabe des Reinertrags der letzten 7 Jahre, excl. die 2 schlechtesten, u. unter Festsetzung eines Minimalertrags oder einer Minimalablösungsrente von $5\frac{1}{5}\%$ des Anlagekapitals. Ähnliches Recht bei d. Staatsbahnges. nach 30 J. u. in anderen Fällen mehr. — Ferner Kaufrechte bei ursprünglichen Privatbahnen. Auch bei Deutschen Privatbahnen kommen solche Vorbehalte vor. Die hess. Ludwigsbahn kann nach Ablauf v. 25 J. nach d. Concessionirung vom Staate gegen Erstattung der Anlagekosten, nach Ablauf der Concessionsdauer von 99 Jahren gegen Erstattung des Taxwerths der Bahn und des Betriebsmaterials; die baier. Ostbahnen konnten vom Ablauf der 35jähr. Zinsgarantiezeit, d. h. v. 1898 ab in der Weise vom Staate erworben werden, dass das Actienkapital nach dem Frankfurter Börsencurs der letzten 10 Jahre abgelöst, im Minimum aber der Betrag des concess. Bau- u. Einrichtungskapitals sammt dem Reinertrag des Ablösungsjahrs bezahlt wird. — Ganz allgemein bestimmt endlich der wichtige §. 42 des preuss. Eisenbahngesetz von 1838: dem Staate bleibt der Ankauf des Eigenthums der Bahn sammt allem Zubehör gegen volle Entschädig. vorbehalten. Diese Erwerbung kann auch zwangsweise geschehen nach Ablauf von 30 Jahren von der Transporteröffnung an (ob die erste Streckeneröffnung hier für die ganze Bahnunternehmung entscheidet? Bei einigen Bahnen ist diese Frist v. 30 J. abgelaufen oder dem Ablauf nahe). Ankündigung der Erwerbsabsicht des Staats mindestens 1 Jahr vorher. Entschädigung: 25faches der jährl. Divid., die an sämmtl. Actionäre im Durchschn. d. letzten 5 Jahre gezahlt ist; Uebergang der Schulden an den Staat, der sie nach den contractl. Beding. zu behandeln hat; Uebergang alles Eigenthums, auch des Inventars, Reservefonds, der Activford. an den Staat. Diese gesetzl. Bestimmung ist werthvoll u. kann von practischer Bedeutung auch f. die Finanzen werden. Aber freilich ist die Ablösung danach sehr theuer. Die 4%ige Kapitalisirung der 5jähr. Divid. enthält eine starke Berücksichtigung v. lucrum cessans mit. — Der preussische Staat hat neuerdings bei Betriebsüberlass.-Verträgen mit Privatbahnen sich auch den Erwerb des Eigenthums in späteren Perioden vorbehalten, so bei Halle-Sorau-Guben, bei Berl.-Dresd., unter im Voraus stipul. Bedingungen.

Sonstige Vorbehalte zu Gunsten des Staats. Unter Vorbehalten dieser Art werden hier nicht volkswirthschaftspolitische in Betr. der Tarife u. s. w., sondern finanzielle in Betr. der Uebernahme von Leistungen für den Staat. — unentgeltlich wie oft hinsichtlich der Beförderung der Post u. s. w. (preuss. Ges. §. 36) oder gegen mäss. Maximaltarif, wie auch mitunter bei der Post, für Militär u. s. w. (grosse Rechte des franz. Staats in diesen Puncten) —, ferner andere finanzielle in Betr. der Erleichterung der Erwerbung der Privatbahnen durch den Staat verstanden. Hierhin gehörten die wichtigen Bestimmungen der preuss. Gesetzgeb. über Eisenbahnabgaben u. über deren Verwendung. §. 38 des Ges. v. 1838 behielt die Einführung einer besond. Abgabe v. d. Bahnen vor, wogegen die Gesellsch. v. d. Gewerbesteuer frei blieben. Nach §. 39 sollte der Ertrag dieser Abgabe z. Entschädig. der Staatscasse für die ihr durch d. Bahnen entzogenen Einnahmen (wohl an Post u. Chausseegeld gedacht) u. zur Amortis. des in dem Unternehmen angelegten Kapitals dienen. Art der Verwendung blieb vorbehalten. Nach vollend. Amortis. sollte das Unternehmen so eingerichtet werden, dass der Ertrag des Bahngelds die Kosten der Unterhalt. d. Bahn u. der Verwalt. nicht übersteige (§. 40): also Anwendung des Gebührenprincips schon damals in Aussicht genommen. Die durch Gesetz v. 30. Mai 1853 eingerichtet. progress. Eisenbahnabgabe (s. §. 4) sollte dann zur Amortis. der in d. Eisenbahnunternehmen angel. Actienkapitalien in der Art dienen, dass mit ihrem Ertrag u. unter Zuwachs der Zinsen u. Divid. der erworb. Papiere Stammactien frei angekauft würden. Durch dieses Gesetz, welches kein Recht schädigte, — die Höhe der Abgabe ist keine princip. Frage —, war also der allmällige Uebergang der Privatbahnen ins Eigenthum des Staats vorbereitet. Späterhin hätte diese Ankaufsweise durch Curssteigen bei vermind. Actienzahl u. stärkerer Amortis. theuer werden können. Allein durch

selbst die Abtretung ihrer Linien unter billigen Bedingungen an den Staat wünscht, die Erwerbung erfolge; ⁷⁸⁾

c) dass an Stelle der Fusionirung von Privatbahnen, namentlich der Verschmelzung von kleinen mit grossen Unternehmungen, möglichst, wenn es die geographische Lage der Linie, ihr bereits bestehender oder leicht herzustellender Zusammenhang mit anderen Staatsbahnen irgend erlaubt, die Fusionirung solcher Privatbahnen mit Staatsbahnen trete; ⁷⁹⁾

d) dass, solange der Uebergang in das Eigenthum nicht zu erzielen ist, wenigstens die wichtigsten Privatbahnlilien, welche leicht factische Monopole erlangen, ferner solche Privatnebenbahnen, welche in Staatsbahnen münden, in die Verwaltung des Staats übergehen. ⁸⁰⁾

4) Wird gleichwohl die Concession zu neuen Privatbahnen noch ertheilt, sei es an alte Gesellschaften zur Erweiterung ihres Netzes oder an neue Unternehmungen, so hat sich der Staat mög-

Ges. v. 21. Mai 1859 ist leider diese Amortis. beseitigt u. sogar §. 39 u. 40 des Gesetzes v. 1838 aufgehoben worden. Eine Massregel von mindestens zweifelhaftem volkswirtschaftspolit. u. finanz. Werth. Seitdem u. auch nach d. neuen Eisenbahnsteuerges. v. 16. März 1867 fliesst der Ertrag der Eisenbahnabgabe in die Staatscasse zu allgemeinen Staatsausgaben. S. o. §. 251 Note 71 u. „10 J. preuss. D. Eisenbahnpolitik“. S. 12.

⁷⁸⁾ Mehrfache Fälle in Preussen, Sachsen. Langjähr. Wunsch der Actionäre der Rhein-Nahebahn, aber noch zu grosse Anforderungen. Bei den neueren Eisenbahnerwerbungen Baierns (Ostbahnen), Sachsens (Leipz.-Dresd.) hat es, bei etwaigen solchen Seitens des Deutschen Reichs würde es, bei halbwegs leidl. Bedingungen, an einer solchen Bereitwilligkeit der Privatbahnen, ihr Eigenthum an den Staat abzutreten, nicht fehlen. Die Herabdrückung der Actienrente, bes. in Folge der gestiegenen Betriebsausgaben in den letzten Jahren, die schärfere Staatscontrolle und Concurrenz der Staatsbahnen erklären dies zur Genüge. Finanziell kommt in Betracht, dass unsere Staaten eine c. 6 %ige Actienrente (Voraussetzung des Paristands) mit einer c. 4 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{3}{4}$ %igen Staatsrente kaufen können, also nicht besonders theuer für den Staat u. doch hoch genug für die Actionäre.

⁷⁹⁾ So sollte nach Beschlüssen v. Herbst 1871 die Taunusb. mit d. hess. Ludwigsbahn fusionirt werden. Die Vereinigung der ersteren — Wiesbaden-Frankfurt — mit der nass. u. der Main-Weser-Staatsb., die sie verbindet, lag wahrlich näher u. erfolgte auch nach spät. Verträge d. preuss. Regierung mit d. hess. Ludwigsb. Aehnlich 1876 die Einverleibung der Halle-Casseler Privatbahn in die im Bau befindliche Staatsbahn Berlin-Wetzlar.

⁸⁰⁾ Die Uebernahme der Verwaltung von Privatbahnen durch den Staat beruht in Preussen auf keinem so bestimmten Princip, als den beiden im Text genannten, obgleich finanz. Gesichtspuncte mit massgebend sind. Bei d. Oberschl. B. hatte sich der Staat die Uebernahme des Betriebs für den Fall vorbehalten, dass er aus der Zinsgarantie ein bestimmtes Mass von Zahlungen leisten müsse. Die Berg.-Märk. Bahn ging in Zeit schlechter Finanzlage 1850 auf 10 J., 1853 auf beständig in Staatsverwaltung über, die Cosel-Oderb. B. nach der Katastrophe v. 1856 i. J. 1857. Die Rhein-Naheb. stand von Anf. unter Staatsverwaltung. Die Halle-Sor.-Gubener Bahn 1876 wurde, die Berl.-Dresd. B. 1877 soll in Staatsverwalt. übernommen werden, als Bedingung zu gewährender Finanz-Hilfe. In Baiern u. Baden die Selbstverwaltungskörpern u. kl. Gesellschaften gehörenden Localbahnen in Staatsbetrieb.

lichst weitgehende und unzweideutige Rechte hinsichtlich des Heimfalls und des Ankaufs der Bahn vor der Heimfallsfrist vorzubehalten, etwa eine regelmässige und nicht zu langsame Amortisation des Kapitals (d. h. der Actien neben den Prioritätsschulden) einzurichten, und auch hier, erforderlichen Falls (Nr. 3 ad c), die Verwaltung selbst zu übernehmen.

5) Bei der Erwerbung wie bei der blossen Verwaltungsübernahme der Privatbahnen durch den Staat sind wohlervorbene Privatrechte sorgfältig zu schonen, mögen sie auf dem allgemeinen Privatrecht oder auf besonderem Gesetz oder Privileg beruhen. Eine Beseitigung dieser Rechte zu Gunsten des Staats ist aber gleichwohl möglich und statthaft:

a) Einmal selbstverständlich auf dem Wege freier Vereinbarung. Letztere wird im Ganzen am Wünschenswerthesten und oft auch bei Privatbahnen in schlechter Finanzlage und ohne Aussicht auf eine bessere Zukunft unter nicht zu lästigen finanziellen Bedingungen,⁸¹⁾ bei gut rentirenden und zukunftsreichen Bahnen wenigstens unter Anlegung eines angemessenen Kauf- oder Pachtpreises⁸²⁾ — oder der Gewissheit guter Staatsverwaltung, falls nur diese an Stelle der Privatverwaltung tritt⁸³⁾ — möglich sein.

⁸¹⁾ Die Niederschles.-Märk. B. ging im Winter 1851—52 vertragsweise gegen eine feste Actienrente von 4% Zins u. regelmäss. Amortis. an den Staat über. Curs der Actien 1850 meist c. 83, Anf. 1851 dsgl., Ende 1851 c. 93%; nach Genehmigung des Vertrags durch die Regierung 97—98% — Die Sächs.-Baier. B. ging 1846 an d. sächs. Staat über gegen 4% Actienzinsen für 8 Jahr (1847—54) u. gegen Austausch mit 3% Staatspap. alsdann. Curs um die Zeit des Vertragsabschlusses 76 bis 83, nach dems. (i. J. 1847) 84—90. Die jüngsten Erwerbungen des Staats in Preussen (die bankerotten, noch unvollend. Bahnen: Berl. Nordb., Pomm. Centralb.), Sachsen (kleinere Privatbahnen in halbbankerotten Zustände) sind dem Staate billig gekommen (1876. 1877).

⁸²⁾ Die Wien-Gloggnitzer B. erwarb der österr. Staat 1853 in der Weise, dass der Ges. die B. Wien-Raab verblieb u. er für jede der 13,219 Actien zu 500 fl. 675 fl. C.-M. in 5% Staatsoblig. gab. Curs Anf. 1853 155—160% nach dem Vertragsabschluss 170% u. mehr, nach der Umgestaltung noch 92—93%. Die baier. Ostbahnen gingen durch Vertr. v. 1. März 1875 n. Ges. v. 15. April 1875 an den Baier. Staat über. Sie hatten 1874 nur 4½% Divid. geben können. Der Staat zahlte für eine Actie von 200 fl. d. 1. Emiss. 420, der 2. Emiss. 410 M., wovon je 400 M. in 4% baier. Staatspapieren, den Rest baar. — Die Leipz.-Dresdn. Bahn ging zu dem relativ hohen Preise von 1000 M. in 3%igen sächs. Staatsrenten für die Actie von 100 Thlr. im J. 1876 an den Staat über. Zu dem hohen Preise (um so höher, als der Staat die eben eingestürzte Rieser Elbbrücke erst wieder auf seine Kosten zu bauen hatte) trug die polit. Situation bei (Consolidirung des sächs. Staatsbahnnetzes gegenüber der Reichseisenbahncontrolle u. dem Reichseisenbahnproject). Der Vertrag zwischen dem K. Italien u. der österr. Südbahn 1876 ist angesichts der precären Finanzlage der Gesellschaft relativ günstig für den Staat ausgefallen. Seine Detailpunkte lassen sich hier nicht in Kürze angeben u. sind ohne Eingehen auf die verwickelte Lage der Gesellsch. nicht verständlich.

⁸³⁾ Diese Aussicht guter Verwaltung wirkte wohl für die Ueberlassung der Berg.-Märk. Bahn an die Staatsverw. mit.

Indessen gewährt der Weg der freien Vereinbarung keine genügende Sicherheit, die Bahnen überhaupt oder sie zu angemessenen Preisen zu erwerben. Es bedarf daher noch der Anerkennung des Princips:

b) dass Privatbahnen auch zwangsweise im Wege des Expropriationsverfahrens oder eines nach dessen Analogie auszubildenden Rechtsverfahrens gegen volle Entschädigung der Eigenthümer in das Eigenthum (und analog in die Verwaltung) des Staats übergehen können. Dieses Princip wird den Rechten der Privatbahnen gegenüber nicht nur wie im Falle mancher anderer Privatrechte, besonders des Grundeigenthümers, sanctionirt durch das überwiegende öffentliche Interesse, sondern bei den Bahnen noch speciell durch den Umstand, dass sie selbst bloss der Gewährung des Expropriationsrechts ihre Entstehung verdanken. Dieses Verfahren ist bei alten wie bei neuen Bahnen, mag es vorbehalten sein oder nicht, statthaft. Es verlangt nur folgende Beschränkungen in seiner Anwendung, damit keine Rechte und selbst keine berechtigten Interessen der Bahneigenthümer verletzt werden und das Privatkapital, wenn es einmal noch zur Anlegung in Privatbahnen in Anspruch genommen werden soll, sich nicht zurückschrecken lasse:

a) Die zwangsweise Eigenthums- oder Verwaltungsübernahme von Privatbahnen ist vor demjenigen Zeitpunkte absolut unstatthaft, bis zu welchem sie etwa ausdrücklich im Gesetz oder in der Concessionsurkunde (Privileg) ausgeschlossen ist. Ebenso müssen etwaige früher festgesetzte Bedingungen für die Anwendung des Expropriationsverfahrens genau innegehalten werden. In Zukunft sind aber andererseits nur die nothwendigen Beschränkungen der Rechte des Staats vorzunehmen, damit die Geltendmachung der letzteren zu geeigneter Zeit immer möglich sei.⁸⁴⁾

β) Das Zwangsverfahren gegen eine Privatbahn ist erst von einem Zeitpunkte an zulässig, in welchem die Betriebsergebnisse der Bahn ein einigermaßen sicheres Urtheil über die finanzielle Lage des Unternehmens gestatten. Namentlich muss für unrentable Bahnen eine Minimalfrist bezeichnet werden, vor welcher sie nicht zwangsweise an den Staat

⁸⁴⁾ Die Fristen, nach deren Ablauf der Staat das Eigenthum erwerben kann, sind in den bestehenden Gesetzen u. Verträgen doch sehr lange; 25, 30, 35 Jahre in Deutschland u. Oesterreich, oder gar 50, 90, 99, nach Ablauf der Concess.-Zeit.

übergehen dürfen, um die Actionäre möglichst vor Kapitalverlusten zu sichern; z. B. eine Frist von 20 Jahren bei Bahnen, welche in einer bestimmten Reihe (z. B. 5—10) der letzt verflossenen aufeinanderfolgenden Jahre ihren Actionären eine gewisse Minimalrente (z. B. 4⁰/₀) des Actienkapitals nicht liefern konnten. Bei rentablen Bahnen kann diese Frist ohne Gefährdung des Kapitals der Actionäre verkürzt werden, z. B. auf 10—15 Jahre, wenn in den letztverflossenen z. B. 5 Jahren die Dividende der Actionäre einen gewissen Satz (etwa 6⁰/₀) überschritten hat.

γ) Die Entschädigung der Actionäre hat nach dem vollen Werthe des Eigenthumsrechts zu erfolgen, und zwar nach dem Taxwerthe⁸⁵⁾ oder, wenn dies für die Actionäre günstiger ist, auf der Basis der Kapitalisirung der von den Actionären binnen einer bestimmten Reihe (z. B. 5) der letztverflossenen Jahre bezogenen Rente nach einem für die Actionäre günstigen, also vielleicht etwas niedrigeren als dem üblichen Zinsfusse für gute Sicherheit; ferner eventuell noch weiter, namentlich bei der Uebernahme nach dem Taxwerthe, aber selbst auch in dem zweiten Falle, unter Zuschlag eines bestimmten Procents (z. B. 10) zu dem sich nach dieser Rechnung ergebenden Kapitalbetrag.⁸⁶⁾ Die Abfindung der Actionäre muss in Baarem oder nur mit ihrer Einwilligung in Staatspapieren erfolgen. Die Schulden der Bahn (Prioritätsobligationen) werden unter verbleibender Verpfändung der Bahn zu Staatsschulden und müssen genau nach den Anleihecontracten verzinst und getilgt werden. Auch hinsichtlich der Conversion, etwaiger Zinsreduction u. dgl. m. tritt der Staat ganz in das Rechtsverhältniss der Gesellschaft als Schuldnerin ein.⁸⁷⁾

5) Neben dem Staate selbst können auch die anderen „räumlichen“ Zwangsgemeinwirthschaften“ oder die Selbstverwaltungskörper, Provinzen, Kreise und Gemeinden das Recht erhalten, auf ihre Rechnung Eisen-

⁸⁵⁾ So namentl. bei Bahnen, welche ihren Actionären gar keine Dividende zahlen konnten, wie z. B. Rhein-Nahebahn.

⁸⁶⁾ Eine Ablösung nach dem zukünftigen Börsencurs, wie z. B. bei d. baier. Ostbahnen stipulirt war, scheint mir unzulässig. Denn hier wird dem Bahneigenthum nur durch die Aussicht des Uebergangs der Bahn an den Staat ein künstlich hoher Werth gegeben, wie z. B. Rhein-Nahebahn (Curs im Nov. 1871 35) zeigen möchte. Ausserdem würde es dann nicht so schwer sein, durch Speculationen den Curs in die Höhe zu treiben. Drgl. zeigte sich 1876 schon, als mehrfach von Erwerbsabsichten der preuss. Regierung die Rede war (z. B. bei den Thüringischen Bahnactien).

⁸⁷⁾ So schon die besteh. Bestimm. im preuss. Eisenbahnges. §. 42 u. a. m.

bahnen zu bauen, wobei jedoch der Betrieb öfters passend von der Verwaltung der Staatseisenbahnen und nach den Grundsätzen für letztere (auch in der Tarifpolitik) geführt wird. Auf diese Weise wird die Einheitlichkeit des Eisenbahnwesens gewahrt, während Bahnen, die vielleicht der Staat noch nicht ausführen würde, doch bereits gebaut werden. Die Anlage von Eisenbahnen durch die Selbstverwaltungskörper wird namentlich in Anknüpfung an eine richtige Unterscheidung der Eisenbahnen nach ihrem technischen und ökonomischen „Rang“ (§. 253 ff.), in Zukunft immer wichtiger werden, indem jene Körper gewisse Secundär- und die Localbahnen, mit Normalspur und eventuell mit Schmalspur, Dampfbahnen und daneben Pferdebahnen übernehmen. Auf diese Art wird das Princip der Selbstverwaltung auch bei diesem modernsten Verkehrsmittel richtig angewendet. Je nach der Bedeutung und Art der betreffenden Bahnen, kann dann der Betrieb zwischen dem Staat und diesen Körpern getheilt werden.⁸⁸⁾

17. Abschnitt.

Eisenbahnen. Fortsetzung.

2. Anlage der Eisenbahnen.¹⁾

I. — §. 253. Die Individualisirung des Eisenbahnbaus oder extensiver und intensiver Eisenbahnbau. Die Anlage von Eisenbahnen ist von Anfang an, seitdem man die Leistungsfähigkeit dieses Communicationsmittels erkannt hatte, bei Staats- und Privatbahnen zu einseitig nach rein technischen Rücksichten erfolgt, unter Hintansetzung der ökonomischen Seite, namentlich in Bezug auf den erforderlichen Kapitalaufwand. Unter den technischen Momenten wurden wieder ein-

⁸⁸⁾ In Preussen sollen die den Provinzen zugewies. Chaussee-Dotationen (§. 46, Note 38) auch mit für den Bau von Secundärbahnen verwendet werden dürfen. — Hier liegt die Einführung einer richt. Selbstverwalt. im Verkehrswesen vor, nicht in Stein's Ideen (Handb. d. Verw., 2. A., S. 406.

¹⁾ Das Folgende ist in der Ausführung neu in dieser Ausg. Einige massgebende Gesichtspuncte sind jedoch schon in §. 246 d. 6. A. von mir gegeben worden. Die ökonomische Seite der Frage war mir damals schon klar, aber wesentlich förderte mich seitdem bes. v. Weber hinsichtl. der technischen Seite u. der Folgerungen daraus f. d. ökonomische Seite. S. o. Note 1 d. vor. Abschn. S. 553. bes. Weber's Individualis. d. Eisenbahnen u. seine Secundärbahnen. Die Gestaltung des Staatsbahnwesens muss nach den Gesichtspuncten des Texts erfolgen. Vgl. auch v. Kübeck, Selbstkosten des Eisenbahnbaus. Berl. Vierteljahrshr. f. Volkswirthsch. 1876.

seitig diejenigen, welche die Schnelligkeit des Transports ermöglichen, ins Auge gefasst. Dabei hat theils eine Ueberschätzung der ökonomischen Bedeutung der Schnelligkeit, welche die Eisenbahnen erlaubten, theils keine genügende Unterscheidung des Bedürfnisses der Schnelligkeit, nach Kategorieen von Transportobjecten — Personen und Güter, dann Güterarten — und nach Zeit- und Ortsverhältnissen stattgefunden. Es wurde übersehen, dass vielfach der ökonomisch-technische Hauptnutzen der Eisenbahnen nicht in erster Linie in der Schnelligkeit des Transports, sondern in der Ermöglichung eines Massentransports mit einem relativ geringen Kraftaufwand, insofern mit geringen Kosten liegt. Und es wurde ebensowenig beachtet, dass die grosse Schnelligkeit (die „normalmässige“, die „eisenbahnmässige“) im Allgemeinen nur für den Personen-, nicht für den Güterverkehr, Bedürfniss ist, ferner, dass schon bei ersterem, vollends bei dem zweiten je nach Personen- und Güterkategorieen, nach Landes- und Zeitverhältnissen sehr verschiedene Schnelligkeitsgrade bedurft werden, bez. ausreichen. Ein anderer Vortheil der Eisenbahnen, die möglichste Pünktlichkeit des Transports, daher die sichere Vorausberechenbarkeit seiner Zeitdauer, verglichen mit anderen Transportarten, besonders mit der Schifffahrt, wurde ebenfalls nicht immer in seiner grossen ökonomischen Bedeutung gewürdigt oder, wenn er erkannt wurde, zu leicht mit dem Schnelligkeitsmoment in Verbindung gebracht. Er besteht aber unabhängig von letzterem und kommt auch bei verhältnissmässig sehr langsamem Transport ganz ähnlich als Glanzseite der Eisenbahnen in Betracht.

Die ökonomisch nachtheilige Folge war, dass unsere Eisenbahnen bis vor Kurzem fast allenthalben nach einer Schablone, mindestens in demselben Lande fast ganz gleichartig in technischer Beziehung, namentlich was die Beschaffenheit des Bahnbaus anbetrifft, angelegt worden sind. Man legte einseitig Werth auf die Ermöglichung schnellsten Transports, den doch nicht einmal aller Personenverkehr benöthigte. Dieser schnellste Transport bedingte dann aus Sicherheitsrücksichten, zumal bei dem bevorzugten und früher meist überwiegend beachteten Personenverkehr, eine entsprechende technische Beschaffenheit des Bahnkörpers. Daraus ergab sich zwar eine technisch hohe Vollendung, aber folgeweise nothwendig auch eine enorme

Kostspieligkeit des gesammten Eisenbahnwesens, besonders des eigentlichen Bahnbaus.

Neben den nachtheiligen Folgen für die Volkswirtschaft, die einen so unermesslichen Theil des Nationalkapitals dem Eisenbahnbau zuwenden und dadurch doch unvermeidlich anderen Productionszwecken entziehen musste, ging daraus natürlich auch eine langsamere Entwicklung des Eisenbahnnetzes hervor, als sie bei geringerer Kostspieligkeit des Bahnbaus möglich gewesen wäre.

Die jetzt vorliegende Aufgabe ist daher, mit Weber's Worten, die „grössere Individualisirung des Eisenbahnbaus“, wovon die Entwickelbarkeit des Eisenbahnwesens und die Grösse seines volkswirtschaftlichen Nutzens wesentlich mit abhängt. Diese „Individualisirung“ des Eisenbahnbaus ist aber nichts Anderes als die Anwendung des von v. Thünen gelehrten Gesetzes der Relativität des Werths der Ackerbausysteme oder des Gesetzes der nothwendigen Bedingtheit des Ackerbausystems durch die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Orts und der Zeit, auf den Wegebau, hier speciell auf den Eisenbahnbau, — wie denn jenes Thünensche Gesetz sich überhaupt zu einem allgemeinen Gesetze des Bodenanbaus erweitern lässt.²⁾ Es muss demnach auch im Eisenbahnbau extensiver und intensiver Bau und beide in mancherlei verschiedenen Graden stattfinden, im Interesse der ganzen Volkswirtschaft, namentlich in Betreff der möglichst productiven und möglichst sparsamen Verwendung des Nationalkapitals, wie im besonderen Interesse des Eisenbahnwesens, seiner weiteren Entwicklung und seiner richtigen Stellung und Function im Communications- und Transportwesen.

§. 254. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung einer richtigen Individualisirung des Eisenbahnbaus tritt durch eine nähere Betrachtung des Einflusses der volkswirtschaftlichen Entwicklung eines Landes auf die ökonomischen Bedingungen des Eisenbahnbaus und der Rückwirkung des letzteren auf die Volkswirtschaft in folgender Weise hervor.³⁾

Nach der volkswirtschaftlichen Entwicklung eines Landes oder einer Zeit ist nemlich die Höhe der Zinsfüsse und der

²⁾ Dies ist gelegentlich schon in meiner Grundlegung angedeutet worden. Die nähere Ausführung u. Begründung wird im 2. B. des Lehrbuchs erfolgen.

³⁾ Das Folgende wörtl. nach §. 246 d. 6. A. Für d. techn. Momente s. bes. Weber's Schule d. Eisenbahnwesens, 3. A. v. Schmitt und die in Note 1 gen. kleinen Schriften Weber's, die sehr reich an wicht. nationalökön. Gesichtspuncten sind.

Arbeitslöhne verschieden, indem in der höher entwickelten, reichen Volkswirtschaft der Zinsfuß niedriger, der Lohn höher ist und umgekehrt. Zugleich macht dort die Beschaffung eines grossen Kapitals weniger Schwierigkeit. Dies äussert Alles seinen wesentlichen und ganz berechtigten Einfluss auf die Vertheilung des stehenden und umlaufenden Kapitals bei einer Unternehmung und fällt vor Allem schwer ins Gewicht bei stets so ausserordentlich kostspieligen Anlagen wie Eisenbahnen (und manchfach analog überhaupt bei Wegebauten und Verkehrsanstalten). Die möglichst vollkommene Herstellung einer Bahn, die Vermeidung starker Steigungen — also mehr Einschnitte — Curven — also längere Bahnlinie oder bei kürzerer Linie umfanglichere Erdarbeiten oder Bauten —, der Bau von Tunneln, besonders auch, um theuren Grunderwerb, um Steigungen zu vermeiden⁴⁾, von eisernen oder massiven statt Holzbrücken, die Ueber- oder Unterführung der Bahn bei Wegetübergängen, statt der Passage im Bahnniveau, die Anlage des Bahnkörpers für zwei Geleise, die Ausführung des Doppelgeleises, die Benutzung schwererer Schienen (breitbasiger statt Stuhlschienen) oder selbst von Stahlschienen, von imprägnirten statt nicht imprägnirten, von eichenen statt buchenen und kiefern Schwellen, die Einführung eisernen Oberbaus, die Legung von zahlreichen Geleisen auf den Bahnhöfen, das Drehscheiben- statt des Weichensystems, die Einrichtung grosser Bahnhöfe und grosser, massiver Gebäude u. s. w. u. s. w., — das Alles repräsentirt einen relativ grösseren Aufwand an stehendem Kapital und erfordert daher überhaupt von vorneherein die Ansetzung eines grösseren Anlagekapitals verglichen mit einer möglichst einfach und billig gebauten Bahn. Bei letzterer wird dann aber gerade wegen der geringeren technischen Qualität der Anlage der regelmässige Aufwand für die Bahnverwaltung unter den Betriebskosten (§. 260) relativ grösser sein, d. h. das umlaufende Kapital wird verhältnissmässig stärker hervortreten. Soll dann bei einer solchen Bahn die Sicherheit einigermaßen gewährleistet sein, so bedarf es — wenigstens bei Voraussetzung schnellen Fahrens — vollends eines um so grösseren Aufsichtspersonals (Bahnwärter u. s. w.).

⁴⁾ Der M. Cenis-Tunnel, verglichen mit der Fell'schen leichten Bahn über den M. Cenis, ist wohl ein grossartiges Beispiel des Vorwiegens des stehenden Kapitals in der Bahnanlage, während eigentlich die ganze Fell'sche Bahn, welche nur bis zur Eröffnung des Tunnels bestand, umlauf. Capital darstellt.

Im Grossen und Ganzen vertritt das nordamerikanische Bahnsystem⁵⁾ die Kategorie des zweiten, mit verhältnissmässig weniger stehendem Kapital, das europäische, besonders das englische die Kategorie des ersten, mehr mit stehendem Kapital arbeitenden Eisenbahnwesens. Auch zwischen England einer, dem Continent andererseits, ebenso zwischen Westeuropa und Theilen von Ost- und Nordeuropa zeigt sich ein solcher Unterschied in einigen wichtigen Puncten. Die Folge ist denn der gleich anfänglich höhere Kostensatz der englischen verglichen mit den anderen Bahnen und der äusserst niedrige der nordamerikanischen und einiger nach deren Muster gebauten europäischen Bahnen.⁶⁾ Es würde sich ein noch stärkerer Unterschied kundgeben und kundgeben müssen, wenn man auf dem Continent, besonders im Osten und auch in Theilen von Deutschland, nicht unter Missachtung des richtigen volkswirtschaftlichen Princips die Bahnen zu allgemein schon anfänglich mit stärkerem Aufwand an stehendem Kapital angelegt hätte.

Offenbar kann man nemlich dem „englischen“ und dem „amerikanischen“ Princip keinen unbedingten Vorzug vor einander geben. Vielmehr kann hier nur von einer Relativität der Vorzüge der Eisenbahnbausysteme die Rede sein, wie sonst bei den Ackerbausystemen. Das amerikanische System stellt extensiven, das englische intensiven Eisenbahnbau dar. Jedes ist für seine Verhältnisse berechtigt. Bei hohem Zinsfusse, geringer Frequenz, also auch geringer Abnutzung der Bahn durch den Betrieb, bei geringerer Bedeutung des Schnelligkeitsmoments im Transport empfiehlt sich das amerikanische, bei niedrigem Zinsfusse und hoher Frequenz, also starker Abnutzung, und bei grosser Werthlegung auf Zeitersparniss das englische System; das erstere um so mehr da, wo auch die Löhne niedrig

⁵⁾ Nur dass es wegen des hohen Arbeitslohns und geringerer Rücksicht auf Sicherheit die letzt erwähnte Forderung: viel Aufsichtspersonal, nicht erfüllt. Einige Hauptübel des nordamer. Bahnwesens erklären sich aus dem Zusammentreffen schlechten Baus (wenig steh. Kap.) und trotzdem geringen Aufsichtspersonals und geringer Sorgfalt der Unterhaltung der Bahn, also gleichzeitig zu wenig umlauf. Kapital.

⁶⁾ Z. B. in Schottland, Scandinavien, Südrussland. — Vgl. die vortreffl. Schilderung des Characters der Eisenbahnen der Hauptländer von Weber, Schule d. Eisenbahnwes. 2. A. Fr. 32 u. ff., z. B. Fr. 40, 3. A. Kap. 2, S. 32 ff. In England niedrige Lage der Bahn im Terrain. häufiger Tunnels u. Einschnitte als Brücken und Dämme, umgekehrt in Deutschland. In England tritt eben in d. ganzen Anlage und äusseren Erschein. der Bahn das Vorwalten des stehenden Kap. hervor. Weber hat früher das den verschiedenen Bahnsystemen zu Grunde liegende nationalök. Princip nicht erkannt, d. h. er war noch zu sehr Techniker, nicht Nationalökonom. In s. neueren Schriften trifft man grade auch die richtige volkswirth. Auffassung.

sind, das letztere da, wo sie hoch sind und wo die Construction der Bahn für grossen Verkehr und rasches Fahren bei wenig Aufsichtspersonal vollends solid sein muss. In den weniger verkehrsreichen Gegenden Deutschlands und zumal des europäischen Ostens hätte man also das amerikanische System, (auch trotz relativ höherer Betriebskosten für die Bahnverwaltung) (§. 260) bevorzugen und erst nach und nach bei veränderten Zinsfüssen, Lohnsätzen, grösserer Frequenz, höherem Werth der Zeitersparniss, m. a. W. bei grösserer Volksdichtigkeit und entwickelterer Volkswirthschaft mehr stehendes Kapital in die Bahnanlage verwenden, d. h. letztere entsprechend aus- und umbauen sollen.⁷⁾

Besonders wichtig in ökonomischer Hinsicht ist hier der Zusammenhang zwischen der Höhe der Bahnverwaltungsausgaben, des zweiten Haupttheils der Betriebsausgaben (§. 260), und der Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage. Es kann ein absolut höherer Betrag an solchen Ausgaben durch geringere Beschaffenheit der Bahnanlage und daher durch grössere Reparaturausgaben und Beaufsichtigungskosten verursacht werden. Dies ist indessen so lange ein Vortheil, als das Plus dieser Ausgaben über den bei technisch vollkommenerer, aber ökonomisch noch nicht nöthiger Anlage zu verwendenden Betrag kleiner ist als der Zins des in diesem Falle erforderlichen Plus' des Anlagekapi-

⁷⁾ Das richtige Princip gelangt jetzt bei der Anlage sog. Secundärbahnen zur Geltung. Aber man baut offenbar noch immer zu viel Bahnen als Primär- oder Hauptbahnen gleich von Anfang an. Bei dem jetzt auch bei uns erfolgenden Uebergang zu schwereren Schienen, Stahlschienen, zu Doppelgeleisen, zu einzelnen Veränderungen der Bahntracé, z. B. der Beseitigung von Steigungen, Curven, Umwegen, schiefen Ebenen, Kopfstationen, bei der Ersetzung von Holzconstruktion durch Eisen u. dgl. m. wird dasselbe richtige Princip befolgt. Es ergibt sich dann auch eine Verminderung der Bahnverwaltungskosten, aber ein höheres Zinserforderniss des Anlagekapitals. Auch mit dieser Veränderung hängt die wahrnehmbare Steigerung der Meilenkosten in Deutschland wohl etwas zusammen, §. 248 Note 40, während das relative Gleichbleiben dieser Kosten in England (Note 72 a. Schluss, vor. Abschn. S. 602) sich wohl mit daraus erklärt, dass die Bahnen von vorneherein dort sehr intensiv gebaut wurden. Bei uns hat im Staats- wie — allerdings zum Theil in Folge des Verlangens des Staats — im Privatbahnbau zu einseitig der technische Standpunct bei d. Bahnanlage geherrscht. So war z. B. die Anlage von Doppelgeleisen, die in Concessionsurkunden mitunter von vorneherein vorgeschriebene Anlage des Bahndamms, der Brücken für d. Doppelspur auch in Deutschland öfters verfrüht, — ein Verstoss gegen obige Regel. Nicht aus Ueberlegung und ökonom. Verständniss, sondern aus Unterschätzung der Verkehrsentwicklung, also aus Zufall ist man in Deutschland u. a. L. wenigstens theilweise bei d. ersten Anlage der Bahnhöfe richtig verfahren: man hat sie anfangs zu klein angelegt und baut sie jetzt um, sparte dadurch früher an Kapital u. kann jetzt dem Bedürfniss gemäss bauen, — kein ökon. Nachtheil in der Regel, wie man wohl irrtümlich mitunter annahm. Der Fehler war nur, dass man die Bahnhöfe gleich zuerst zu kostspielig baute (massiv).

tals. Damit ist auch gleichzeitig die weitere Regel gegeben, wann nur zum Behufe einer Reduction der Bahnverwaltungs-kosten eine leichtere Bahnanlage in eine vollkommeneren verwandelt werden muss: sobald die erwähnte Zinersparung kleiner wird als die von der Bahnbeschaffenheit bewirkte Steigerung jener Kosten. Also bei steigendem Arbeitslohn, vollends wenn damit ein Fallen des Zinses verbunden ist, und bei grösserer Frequenz, welche die Bahnverwaltungs-kosten leicht auf der unvollkommeneren Bahn mehr steigert oder aus technischen und Sicherheitsgründen auf ihr etwa gar nicht möglich ist.⁸⁾

Neben dieser Individualisirung der Eisenbahnen nach ganzen Ländern und Provinzen, nach Verhältnissen der Volksdichtigkeit und nach Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung muss aber nunmehr noch eine consequente weitere Individualisirung der Bahnen nach Local- und Zeitverhältnissen erfolgen.

II. — §. 255. Die practische Durchführung des Individualisierungsprinzips. Hier liegt nun die am Schlusse des §. 252 schon berührte wichtige Aufgabe des Staats vor, eine passende Combination der eigenen Staatsthätigkeit und der Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper bei der Anlage und dem Bau der Bahnen eintreten zu lassen.⁹⁾

1) Die Hauptbahnen für den grossen durchgehenden Massenverkehr der Personen und Güter muss der Staat selbst übernehmen und sie in derjenigen technischen Vollkommenheit, daher auch mit demjenigen ökonomischen Kostenaufwand herstellen und ausrüsten, welche durch die ganze volkswirthschaftliche Entwicklungsstufe des Landes bedingt werden. Auch hier ist nach den vorentwickelten Grundsätzen nicht von einer gleichen technischen Vollkommenheit in allen Ländern die Rede, also z. B. nicht der technisch an sich mögliche höchste Grad der Vollendung des Bahnbaus zu erstreben, wohl aber der jeweilig

⁸⁾ Analog ist in verwandten Fällen zu entscheiden. Z. B. die Anlage einer Bahn für starke Frequenz koste p. Meile 600,000 Thlr., voraussichtlich aber habe die Bahn solche Frequenz erst nach längerer Zeit, während einstweilen eine leichtere Anlage f. 400,000 Thlr. ausreicht, deren Ausbau später noch 300,000 Thlr. erfordert: dann ist dennoch die spätere Bahn für 700,000 Thlr. billiger, wenn bis zum Zeitpuncte des Bedarfs die Zinsen und Zinseszinsen der anfangs ersparten 200,000 Thlr. mehr als 100,000 Thlr. betragen. Gewiss ein oftmaliger Fall bei hohem Zinsfusse, z. B. in vielen östlichen Theilen Europas.

⁹⁾ S. auch hierfür bes. d. verschied. Schriften v. Weber's, der nur zu sehr von seiner Vorliebe f. d. Privatbahnen, mindestens f. d. gemischte System geleitet wird. Aber seine techn. Gesichtspuncte müssen auch für den Nationalökonom die leitenden werden.

nach den obwaltenden Verhältnissen des Landes passend erscheinende Vollkommenheitsgrad. Diese Bahnen können Primärbahnen genannt werden. Bei ihnen ist gleiche Spurweite im ganzen Lande, womöglich auch mit den Hauptbahnen aller angrenzenden Länder, Hauptbedingung auch ihres ökonomischen Nutzens, damit das Fahrmaterial beliebig verwendbar sei.¹⁰⁾ Letzteres muss daher mit Rücksicht auf diese Verwendbarkeit, d. h. thunlich gleichartig, beschaffen sein.¹¹⁾

2) An die Primärbahnen schliessen sich die Bahnen zweiten Rangs, die Secundärbahnen an. Sie zerfallen nach ihrer Bedeutung für den Verkehr wieder in manche verschiedene „Rangclassen.“ Die wichtigeren unter ihnen — bedeutendere Seitenbahnen, Verbindungsbahnen zwischen mehreren Bahnnetzen u. dgl. m. — wird in der Regel wieder der Staat am Besten selbst anlegen: die Secundärbahnen erster Classe. Aber er muss sie bereits extensiver bauen, nur mit gewisser Rücksicht auf ihre etwaige spätere Umgestaltung zu Primärbahnen. Bei den weniger wichtigen Secundärbahnen können sich die Selbstverwaltungskörper neben dem Staate in der Anlage betheiligen, und zwar je nach dem Grade der Bedeutung der Linien für den Verkehr die Provinzen, Bezirke an den Secundärbahnen 2. oder 3. Classe, die Kreise und Gemeinden an denen 3., 4. und weiterer Classe. Die Extensivität des Bahnbaus kann im Allgemeinen, von besonderen Abweichungen, welche die Terrainverhältnisse nöthig machen, abgesehen, entsprechend immer weiter gehen, d. h. der Kapitalaufwand für die Bahnanlage relativ immer kleiner werden. Die wichtige Folge wird dann sein, dass die Dampfbahnen schliesslich in Pferdebahnen, eventuell die Normalspur in Schmalspur übergeht und der Wagenpark entsprechend leichter und wohlfeiler gebaut wird. Indessen lässt sich bis zu einer gewissen Grenze auch bei

¹⁰⁾ Auf d. Continent gleiche Spurweite, mit Ausnahme Russlands. In England lange 2 Systeme der Spurweite in Kampf. Selbst in diesem Punkte die Gesetzgebung sehr ängstlich in Betr. d. Vorschrift zu nachträglicher Aenderung d. Spurweite. Cohn I. 209 ff. Die ehemals breitere Spur d. bad. Staatsbahnen ist umgeändert worden.

¹¹⁾ Die weitestgehende Generalisirung oder Gleichmässigkeit aller Gebrauchsgegenstände vieler Linien, also bes. der Wagen (weniger der Locomotiven) verlangt auch v. Weber neben intensivster Individualisirung der Bahnanlagen, wobei vielleicht dem Relativitätsprincip auch beim Wagenpark etwas zu wenig Rechnung getragen wird. Individ. d. Bahnen S. 43, 32 ff. — Die Signalsysteme sind ebenfalls nicht einseitig nach Sicherheitsrücksichten gleichmässig u. technisch möglichst vollkommen vorzuschreiben, sondern wegen der grossen Kostenverschiedenheit nach dem Character der Bahn u. ihres Verkehrs zu individualisiren. Weber eb.

den Secundärbahnen der niederen Classe ein etwas grösserer Kapitalaufwand für die Bahnanlage rechtfertigen, wenn dadurch der leistungsfähigere Dampftrieb und die Normalspur erhalten und so der Uebergang des Wagenparks von einer zur anderen Bahn ermöglicht wird. Der Dampftrieb an sich setzt nicht nothwendig immer eine technisch viel vollkommeneren, daher kostspieligere Bahnanlage voraus, sobald sich nur mit einem mässigen Maximalmaass der Schnelligkeit begnügt wird, was volkwirtschaftlich oft ganz ausreicht. Unter dieser Voraussetzung steigert sich auch der Kostenaufwand der Normalspur gegen die Schmalspur nicht so erheblich, dass nicht der grosse Vortheil der Gleichspur eine hinlängliche Compensation dagegen bildete.¹²⁾

3) Die Secundärbahnen tieferer Classe kann man Tertiär-, Quartärbahnen u. s. w. nennen. Sie dienen wesentlich rein localen Bedürfnissen von immer geringer werdender Bedeutung. Deshalb sind sie vornemlich von den Gemeinden für deren externen Verkehr in der Nachbarschaft und besonders für den internen Verkehr zu bauen. (§. 238). Hier wird die Dampfbahn oft durch die Pferdebahn zu ersetzen sein. Die Normalspur sollte indessen auch hier nur bei wesentlichen Vortheilen in ökonomischer Hinsicht zu Gunsten der Schmalspur aufgegeben werden. Diese reinen Localbahnen würden dann das extensivste Bahnbausystem darstellen. Auf ihnen wird die Verwaltung von der Gemeinde zu führen sein, während die Secundärbahnen höheren Rangs vornemlich von der Verwaltung der Staatsbahnen mit administrirt werden.

Diese Durchführung des Individualisierungsprinzips im Eisenbahnwesen entspricht den heutigen Verkehrsbedürfnissen und der richtigen Ausbildung des Systems öffentlicher Unternehmungen auch

¹²⁾ Vgl. auch hiezu bes. Weber, nam. in d. „Secundärbahnen“ S. 8 ff. Er weist nach, dass die Vertheuerung der Bahnen hauptsächlich durch die Bedingungen, welche die Durchführung der eisenbahnmäss. Schnelligkeit stellt, dann durch die Vorkehrungen, welche der Personenverkehr an Constructionen u. Sicherheitsmassregeln erfordert, bewirkt wird. Bei d. oft genügenden geringeren Schnelligkeit können die Bahnanlagen auch bei Normalspur viel wohlfeiler u. doch genügend sicher werden. Hier liegt dann ein tech. Problem in d. Construction v. Locomotiven, die auf solchen Secundärbahnen eine mässige Maximalschnelligkeit haben, z. B. 12 Kil. p. Stunde. S. Weber a. a. O. S. 11 ff. — „Grundzüge f. d. Gestalt. d. secund. Eisenbahnen“ (v. d. techn. Commiss. d. Ver. D. Eisenbahnen), 1870. Weber veranschlagt, eb. S. 22, die Ersparung von Anlagekosten bei Secundärbahnen mit Normalspur, aber langsamer Geschwindigkeit, verglichen mit Hauptbahnen schneller Geschwindigkeit auf 25—30% im Flachland, 30—40 im Hügellande, 50—60 im Gebirge. — S. auch Demarteau, Gedankenlese üb. d. Fairlie'sche Locomotivsystem u. schmalspur, Schienenstrassen in Oest.-Ung., Wien (1874).

in der materiell-wirthschaftlichen Sphäre statt der privatwirthschaftlichen, speculativen Unternehmungen. So vorzugehen ist ökonomisch-technisch möglich und in dieser wie in socialpolitischer Hinsicht wünschenswerth. Die Ueberweisung der Primärbahnen und der wichtigeren Secundärbahnen an das speculative Actienkapital, das meist allein für diese Bahnen bereit steht, ist aus den dargelegten Gründen zu vermeiden. Die Secundärbahnen niederer Classe, die Tertiärbahnen u. s. w. durch Erwerbsgesellschaften oder Private herstellen zu lassen, hat einmal wegen der oft geringen Aussicht auf Rentabilität keinen Erfolg, oder führt, wie bei internen städtischen Pferdebahnen, vollends zu einem factischen Monopol und entzieht in principiell nachtheiliger Weise der localen Selbstverwaltung einen für diese besonders passenden Wirkungskreis.¹³⁾

III. — §. 256. Der Eisenbahnbau selbst. Mit der Durchführung eines richtigen Eisenbahnsystems der geschilderten Art ist in folgender Weise vorzugehen.

1) Es muss zunächst ein allgemeiner Eisenbahnbauplan („geographischer“ oder „Linienplan“) für das ganze Staatsgebiet entworfen werden, unter steter Berücksichtigung der Anschlüsse an den Staatsgrenzen. Ist dies, wie vielfach, früher versäumt worden und demgemäss schon ein grösseres Eisenbahnnetz vorhanden, so muss der Plan („Ergänzungsplan“) dennoch nachträglich entworfen werden, nach dem leitenden Gesichtspuncte, die Lücken in dem muthmasslich dann noch wenig einheitlichen Eisenbahnwesen des Landes passend auszufüllen. Abänderungen der Pläne sind natürlich für die Zukunft nicht ausgeschlossen.¹⁴⁾

2) Ein solcher erster oder Ergänzungsbauplan ist bei jedem Eisenbahnsystem, auch bei dem reinen Privatbahn- oder bei dem gemischten System, nothwendig, ohne dass deswegen von vorneherein genau für jede Linie bestimmt wird, ob sie der Staat oder eine Gesellschaft bauen soll. Bei dem ausschliesslich „öffentlichen“ oder Staatsbahnsystem werden die Hauptlinien dem Staate vorzubehalten sein, andere können gleich den Selbstverwaltungskörpern überwiesen werden, entweder definitiv

¹³⁾ Weber ist hier der Privatthätigkeit zu einseitig günstig. Stein im Handb. d. Verwaltungslehre vertritt in diesen Puncten einen unhaltbaren Standpunct. Auch in England schon Stimmen für die Uebernahme der Tramways Seitens der Communen. (John II, 621.

¹⁴⁾ Ein Hauptmangel im deutschen, engl. Eisenbahnwesen. — Vorschlag eines solchen Eisenbahnplans Seitens d. preuss. Eisenbahn-Untersuchungscomm. S. 157. Entwurf u. Bekanntm. eines Bahnnetzplans in Oesterreich 1854. Czörnig. Neugestalt. S. 370.

oder so, dass der Staat es diesen Körpern überlässt, eine Linie etwa früher zu bauen, als er dazu kommen würde, wobei dann Staatsunterstützungen besonders zulässig sind, der Staat sich aber die spätere Uebernahme der Linie vorzubehalten hat.

3) Der Linienplan ist nach dem entwickelten Princip der Individualisirung der Bahnen aufzustellen und demgemäss auch die Betheiligung des Staats und der Selbstverwaltungskörper nach diesen „technischen Ranglassen“ der Bahnen einzurichten.

4) Im Staatsbahnsystem ist besonders darauf zu achten, dass die Verwendung von Kapitalien im Eisenbahnbau in der mehrfach erwähnten Weise thunlichst gleichmässig erfolgt: m. a. W. neben dem geographischen oder Linienplan ist ein Zeitplan für den Ausbau der Linien aufzustellen und möglichst inne zu halten. Dies ist grade bei dem Staatsbahnbau ausführbar und, wie gezeigt, von segensreichen Folgen für die Volkswirtschaft als Organismus, bisher aber auch in der Praxis des Staatsbahnsystems selten gehörig zur Geltung gekommen, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen „Planlosigkeit“, welche auf diesem Gebiete zu beklagen ist (Preussen!). Auch in finanzieller Beziehung ist eine Ueberstürzung des Staatsbahnbaus in kurzer Zeit zu vermeiden. Jede Bahn pflegt eine gewisse Zeit zur Entwicklung ihres Verkehrs, mithin ihrer Rentabilität zu brauchen. Das finanzielle Risiko vermindert sich also bei einem besonnenen Vorgehen im Eisenbahnbau.¹⁵⁾

5) Die Geldmittel zum Eisenbahnbau haben Staat und Selbstverwaltungskörper, der Praxis gemäss, in der Regel durch Benutzung ihres Credits, durch Aufnahme von Anleihen zu beschaffen. Näheres hierüber im 2. Bande der Finanzwissenschaft, im Kapitel von den Staatsschulden. Die gelegentlich vorgeschlagene sogar mehr oder weniger ausschliessliche Verwendung ordentlicher Einnahmen (Steuern) zum Eisenbahnbau selbst ist jedenfalls nur ausnahmsweise passend. Die grossen Summen, um welche es sich hier stets handelt, sind in der immer unvermeidlich etwas drückenden Form von Steuern schwerer richtig aufzubringen, als Anleihen. Und während solche Steuern einen ungleichen Druck ausüben, vertheilen sich die Vortheile des Eisenbahnwesens eben-

¹⁵⁾ In Ungarn zeigen sich jetzt die Folgen dieser Nichtberücksichtigung der Hilfsmittel des Landes. — In Preussen hat sich die so einfache Erkenntniss der Abhängigkeit des Gangs eines grossen Theils des Erwerbslebens vom Eisenbahnbau auch noch zu wenig Geltung verschafft.

falls ungleich, nach Gegenden und Volksclassen, ohne dass diese beiden Ungleichheiten sich compensiren.¹⁶⁾ Um in Zukunft hinsichtlich des leitenden Finanzprincips bei der Bewirthschaftung der Staatsbahnen freie Wahl zu erlangen, ist im Princip aber eine regelmässige Tilgung der Eisenbahnschulden zu befürworten, (§. 242 sub 4)—abweichend von dem Grundsatz, der für die sonstige allgemeine Staatsschuld aufzustellen ist, deren regelmässige Tilgung nicht principiell geboten erscheint. Wie diese Tilgung vorzunehmen und in welcher Form die betreffenden Eisenbahnanleihen aufzunehmen sind, das ist ebenfalls erst in der späteren Lehre von den Staatsschulden zu behandeln. Vorläufig genügt die Bemerkung, dass die Tilgung der Eisenbahnschulden die Aufnahme der letzteren in der Form sogen. Rentenschulden nicht nothwendig ausschliesst.¹⁷⁾

Einzelne weitere Punkte, welche Anlage und Bau der Bahnen betreffen, werden des Zusammenhangs halber im folgenden Abschnitte mit berührt.

18. Abschnitt.

Eisenbahnen. Fortsetzung.

3. Die Verwaltung der Staatsbahnen.¹⁾

I. — §. 257. Das Verwaltungssystem. Die Regel ist bisher bei den Staatsbahnen:

1) Die eigene Administration durch Behörden des Staats selbst. Nur diese Verwaltungsform ermöglicht es vollständig, die allgemeinen Vortheile, welche das Staatsbahnsystem haben kann und derentwegen es gewählt werden soll, zur Geltung zu bringen. Nur bei ihr kann jederzeit diejenige Modification des Bewirthschaftungsprincips erfolgen, welche im volkswirthschaftlichen Interesse gegenüber dem finanziellen etwa geboten ist. Die eigene Verwaltung des Staats lässt sich auch technisch und ökonomisch mindestens ebensogut einrichten als diejenige einer Gesellschaft.

¹⁶⁾ Einen bezügl. Vorschlag machte Perrot, der hier wie in anderen Eisenbahnfragen sehr zu einseitiger Auffass. neigt.

¹⁷⁾ Ich verweise vorläufig auf meinen Art. Staatsschulden in Bluntschli's Staatswörterb. X, 21 f. diese Formfragen, auch S. 19 für die Tilgungsfrage. S. auch oben §. 63 S. 128.

¹⁾ Nach meiner Bearbeitung in d. 6. A. §. 241 ff. In der Kürze Rau, 5. A., S. 219 f u. 219 g.

In der Hauptsache muss der Betrieb der Eisenbahnen nach gewissen gleichartigen allgemeinen Grundsätzen besorgt werden, wer immer ihn führe. Auch erfahrungsmässig steht die Staatsverwaltung des Betriebs hinter der Gesellschaftsverwaltung, wenigstens bei uns, durchaus nicht zurück. So muss die eigene Administration des Staats als die grundsätzlich richtige bezeichnet werden.

2) Verpachtungen von grossen Strecken Staatsbahnen sind mehrfach als Finanzoperationen einer in bedrängter Finanzlage befindlichen Regierung vorgekommen. Ueber den Inhalt der Verträge entscheiden in solchem Falle nicht sachliche Erwägungen hinsichtlich der im volkswirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit und im finanziellen des Staats liegenden Punkte, sondern eben die concrete Finanzlage, die Nothwendigkeit, unmittelbar möglichst grosse baare Geldsummen zu erhalten u. s. w. Denn meistens wird hier der Pachtschilling auf einmal oder in wenigen grossen Raten im Voraus entrichtet, also kapitalisirt, und nur etwa für spätere Zeiten dem Staate noch ein Antheil an demjenigen Reinertrag, welcher eine gewisse Höhe überschreitet, vorbehalten.²⁾

3) Für den Inhalt der Verträge bei der Verpachtung kleiner Neben- und namentlich Grenzstrecken zur Verbindung mit anderen Bahnen (etwa fremder Länder) sind auch oft nicht rein ökonomische Erwägungen massgebend, sondern der Wunsch des Staats, durch günstige Bedingungen den Anschluss zu ermöglichen, oder selbst Verpflichtungen, welche er in dieser Hinsicht eingehen muss u. dgl. m.³⁾

4) Soll eine allgemeine Verpachtung von Staatsbahnen, d. h. also die Ueberlassung des Betriebs der Bahn an einen Dritten, daher wohl meistens wieder an eine Erwerbs-, speciell Actiengesellschaft, keine wesentlichen volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Staats beeinträchtigen, so müssen wohl folgende sehr schwer zu erfüllende Bedingungen gestellt werden,

²⁾ S. o. Note 72 im Abschn. 16 (Oesterr., Ital.)

³⁾ Beispiele von Pachtverhältnissen bei D. Bahnen in §. 251, Note 72, z. B. bei der Oldenb. Bahn. Ueber die Pachtverh. bei d. baier. B. s. D. Eisenbahnstat. 1865 S. 135, 1866 S. 139. Einn. für die verpacht. Strecken 1869 349,656 fl., A. f. 1871 353,643 fl., Ausg. für d. gepacht. Strecken 1869 1,037,767 fl., A. 1871 1,037,640 fl. Bemerkenswerth ist die Verpachtung der der Oberschles. B. gehörenden Bergwerksbahn an Privatunternehmer auf kurze Termine, 1871 wieder auf 12 J. ausgeschrieben. Ein neueres Beispiel der Bahnpacht bietet d. Vertrag des D. Reichs mit der Wilh.-Luxemburgbahn, siehe §. 251, Note 72. — Oeftere Bahnpachten in Belgien, mit mancherlei verschiedenen Stipulationen, z. B. einem gewissen Procent der Bruttoeinn. als Pachtzins oder einer festen Bahnmiethe p. Kilometer.

derentwegen wiederum die Selbstverwaltung vor der Verpachtung den Vorzug verdient:⁴⁾

a) Verbleiben einer eingehenden Controle über den Betrieb, und eines Genehmigungsrechts des Staats, namentlich für das Tarifwesen (mit Feststellung von Maximaltarifen im Vertrage) und für die Transporteinrichtung.

b) Gute Instandhaltung des Bahnbaus und der Gebäude u. s. w. durch den Pächter; Uebernahme von Neubauten (Gebäude) eventuell durch ihn gegen Entschädigung bei Ablauf der Pachtzeit. Stellung des Fahrmaterials oder mindestens des während der Pachtzeit neu erforderlichen womöglich durch den Pächter und ebenfalls Ueberlassung desselben an den Staat gegen Entschädigung nach Ablauf der Pachtzeit.

c) Nicht zu lange Pachttermine und Möglichkeit für den Staat, unter im Voraus grundsätzlich festgestellten Bedingungen den Contract vor Ablauf des Termins zu lösen.

d) Bestimmung des Pachtgeldes theils in einem gewissen Geldbetrag als Minimum, theils in einem Antheil des Staats an dem Reingewinn, welchen der Pächter über einen Minimalprocentsatz hinaus (z. B. 5 oder 6^o/_o) erzielt.

II. — §. 258. Die eigene Administration der Staatsbahnen⁵⁾ unterscheidet sich in einigen Puncten von derjenigen

⁴⁾ Das wichtigste Beispiel der Praxis ist bisher die allem. Verpachtung der niederländ. Staatsbahnen an eine „Gesellsch. f. d. Betrieb der niederl. Staatsb.“ auf 50 Jahre, s. D. Eisenbahnstat. 1867, S. 204, Jahrg. 1869, S. 260, Jahrg. 1873, S. 280. Ges. v. 3. Juli 1863 bestimmte die Bedingungen, unter denen der Betrieb der Staatsbahnen einem Dritten überlassen werden könne: alle Tarife und Fahrpläne sind zuvor dem Minist. d. Innern z. Genehm. vorzulegen; v. allen Einnahmen ist der Regierung Rechnung zu legen (s. Erl. v. 5. Mai 1865); keine Beschlüsse sind einseitig zu fassen über Verhältnisse der Betriebseinnahmen; die Ges. hat alle erford. Betriebsmittel, Telegr., Werkzeuge zu liefern; die Ges. bezieht einen Theil der Bruttoeinn. als Betriebskosten nach einer Scala, die im Verh. z. Einn. p. Meile steht, ferner von der verbleib. Nettoeinn. $\frac{1}{5}$, $\frac{4}{5}$ der Staat. Concessionsurk. v. 3. Juli, Stat. v. 7. Sept. 1863. Unter fast gleichen Beding. übernahm dies. Ges. die Linie Almelo-Salzbergen v. einer and. Ges. Die finanz. Ergebnisse ungünstig. Der Staat erhielt im Durchschn. nur 1^o/_o Zins f. s. Kapital, die Gesellsch. konnte f. d. ihre im J. 1875 gleichwohl nur $4\frac{1}{2}$ ^o/_o vertheilen. Neuerlich ist das Verhältniss der Vertheilung des Ertrags zwischen Staat u. Gesellsch. für letztere günstiger stipulirt worden. Mit der ganzen Einrichtung ist man aber unzufrieden u. giebt dem reinen Staats- oder reinen Privatbahnsystem den Vorzug, wie dies jüngst eine französ. offic. Untersuchung des niederländ. Systems constatirte. — Mehr aus politischen u. doctrinären Gründen der älteren Wirthschaftspol. beabsichtigt Italien seine neu erworbenen grossen Bahnstrecken zu verpachten.

⁵⁾ Vgl. darüber Weber a. a. O., Schule d. Eisenbahnwes. 2. A., 196 ff., (3. A. Kap. 12), danach z. Th. Perrot, D. Eisenb. u. Eisenbahref. — Im Texte ist die Darstellung von Weber neben d. aml. Quellen (Staatshandbüchern), Rechenschaftsberichten, d. deutschen u. preuss. Eisenbahnstatistik benutzt worden; für Preussen s.

der Privatbahnen und ist auch bei den verschiedenen Staatsbahnen nicht ganz gleichartig eingerichtet. Zu Abweichungen hat mitunter die Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens mit dem Staatsisenbahnwesen den Anlass gegeben.⁶⁾ Die Verwaltung hat sich auch nicht nach einem festen Plane ausgebildet, sondern bei der Neuheit der ganzen Einrichtung ist erst durch die allmählig gesammelten Erfahrungen die anfangs ziemlich naturalistische Verwaltungsorganisation den aufgetretenen Bedürfnissen gemäss entwickelt worden. In gewissen grossen Grundzügen besteht aber eine wesentliche Uebereinstimmung.

Eine gute und wohlfeile Verwaltungseinrichtung der Bahnen ist von ebenso grosser volkswirtschaftlicher als finanzieller Bedeutung. Denn von der guten Einrichtung der Verwaltung hängt die Leistungsfähigkeit der Bahn für den Verkehr, von der möglichst sparsamen Einrichtung die niedrige Höhe der laufenden sog. Betriebsausgaben — absolut und im Verhältniss zur Bruttoeinnahme bemessen — ab. Die Höhe dieser Ausgaben ist der eine Factor, von welchem die Grösse des Reinertrags und der Rente des Anlagekapitals bestimmt wird. Der andere Factor ist die Höhe der Bruttoeinnahme und für die Rente tritt als dritter Factor die Grösse des Anlagekapitals hinzu. Die Höhe der Betriebsausgaben bestimmt aber auch wieder mit die Minimalhöhe der Tarifsätze und insoferne die Leistungsfähigkeit der Bahn für den Verkehr und die Grösse der Bruttoeinnahme. Die thunlichste Verminderung jener Ausgaben und die dem entsprechende Einrichtung der Verwaltung ist daher, — selbstverständlich neben möglichst billigem Bahnbau und daher einem kleineren Erforderniss an Zins und Tilgungsquote, soweit die technisch erforderliche Beschaffenheit des Bahnbaus nach den im vor. Abschnitt dargelegten Gesichtspuncten einen billigen Bau zulässt — die Voraussetzung eines guten Reinertrags und einer genügenden Rente sogar bei mässigem Verkehr und niedrigen Tarifen, also bei geringer Bruttoeinnahme. Sie steigert Reinertrag und Rente leicht erheblich bei starker Bruttoeinnahme und sie bildet endlich eine der wichtigsten Bedingungen

auch das Staatsbudget. S. auch vielfach die oben §. 243 Note 1 citirte allgemeine Eisenbahnlit., dann „d. Organisation d. preuss. Eisenbahnwesens“. Essen 1873 (von einem Betriebsbeamten).

⁶⁾ So früher in Baden. jetzt noch in Baiern. (Gen.-Direct. d. K. Verkehrsanst.)

für bedeutende Tarifiermässigungen ohne zu grosse oder selbst ganz ohne Verminderung des Reinertrags. Mit Recht ist daher namentlich die möglichste Verminderung der Selbstkosten des Transports als eine hochwichtige volkswirtschaftliche und finanzielle Aufgabe im Eisenbahnwesen neuerdings immer mehr erkannt worden.⁷⁾ Hauptpunkte dabei sind: richtige Arbeitstheilung in Betreff der verschiedenen Functionen der Verwaltung, genügende Berücksichtigung des Privatinteresses der Functionäre, sichere und leichte Controle der letzteren, günstiges Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht beim Transport.

In Bezug auf die Verwaltung des Betriebs der Staatsbahnen sind nun folgende einzelne Punkte zu erörtern:

1) Die Organisation der Verwaltung im Allgemeinen und die Betriebskosten.

2) Das Tarifwesen.

3) Die Einnahmeverhältnisse.

4) Die Reinerträge und die Rente, oder N. 3 u. 4 zusammengefasst: die finanziellen Ergebnisse. Von den letzten drei Gegenständen handelt der folgende Abschnitt.

III. — §. 259. Die Organisation der Verwaltung und die Betriebskosten. Die Eisenbahnverwaltung der Staats- und der Privatbahnen pflegt bei uns in drei grosse Zweige zu zerfallen, in die allgemeine oder Centralverwaltung, einschliesslich der Oberleitung, in die Bahn- und die Transportverwaltung. Diese Eintheilung entspricht der Natur des Eisenbahnbetriebs und findet sich daher überall einigermaßen ähnlich wieder.

A. Die allgemeine Verwaltung.

1) Organisation. Die Staatseisenbahnen ressortiren am Passendsten zu dem volkswirtschaftlichen Ministerium, dem sog. Handelsministerium,⁸⁾ andernfalls in Ermanglung eines solchen zu dem Ministerium des Inneren, der Finanzen,⁹⁾ wo dann nur eine einseitig fiscalische Behandlung vermieden werden muss, selbst des Aeusseren.¹⁰⁾ Zweckmässig wird da, wo ein um-

⁷⁾ Vgl. z. B. Schäffle a. a. O., Scholz, S. 14 ff.

⁸⁾ Dadurch wird, wie Weber hervorhebt, gleich das volkswirtschaftl. Interesse richtig betont. So in Preussen, Baden, früher in Baiern.

⁹⁾ So in Sachsen.

¹⁰⁾ So in Württemberg u. jetzt, seit d. E. 1871 erfolgten Auflösung d. Handelsministeriums, in Baiern.

fassendes Staatsbahnwesen besteht, entweder eine eigene Ministerialabtheilung mit einem Ministerialdirector und der erforderlichen Anzahl von Rätthen und Hülfsarbeitern¹¹⁾ für die Staatsbahnen gebildet, oder es wird unmittelbar unter dem Ministerium eine Generaldirection der Staatsbahnen¹²⁾ als besondere Behörde eingerichtet, welche zugleich das oberste ausführende Organ der allgemeinen Verwaltung der Staatsbahnen ist und durch ihren Vorstand oder eines ihrer Mitglieder im Ministerium vertreten sein kann. Die Ministerialabtheilung für Staatsbahnen sollte dann aber nicht das etwa bestehende Privatbahnwesen unter sich haben, um Interessencollisionen zu vermeiden. Sie oder anderseits das Ministerium mit der Generaldirection hat die Entscheidung über die Principienfragen zu fällen. Die Ministerialabtheilung und die Generaldirection müssen daher aus juristisch und technisch gebildeten Personen zusammengesetzt sein, von denen namentlich die ersteren aber auch eine umfassende administrative, nationalökonomische und commercielle Bildung haben sollten. Fehlt es daran bei den berufsmässigen Staatsbeamten, so ist wöglichlich durch Herbeiziehung tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter Praktiker Ersatz zu schaffen.¹³⁾

Die Generaldirection leitet dann unmittelbar die allgemeine Verwaltung der Staatsbahnen. Wo sie fehlt, bestehen besondere Directionen der einzelnen Linien,¹⁴⁾ deren Vorstände am Besten Techniker, deren Mitglieder theils dies, theils Juristen sind, wobei aber wieder die nöthigen Anforderungen hinsichtlich der volkswirtschaftlichen und commerciellen Bildung zu stellen sind. Unter der Direction steht in Preussen ein Centralbureau für die allgemeine Verwaltung, ferner Abtheilungen für das Cassen- und Rechnungs- und Controlwesen und hier auch für die Betriebs-

¹¹⁾ So in Preussen, früher in Sachsen.

¹²⁾ So in den 4 grösseren Deutschen Mittelstaaten, in Belgien, früher in Hannover. In Baiern, Sachsen und Baden mit dem Titel Generaldirection.

¹³⁾ Im Ganzen geschieht dgl. bei dem strengen Abschluss der Bureaukratie im Eisenbahndep. u. in verwandten Fällen (Finanzen, Handelsangelegenheiten u. a. m.) in Deutschland zu selten; öfters und nicht zum Schaden in Oesterreich (Bruck, Brentano u. a. m.). Die leidige Klage über den „Assessorismus“, d. h. über das Vorwalten des lediglich privatrechtlich gebildeten Juristenthums in Preussen, ist nur zu begründet. Hier thut eine Reform an Haupt u. Gliedern Noth, wenn das Staatsbahnsystem weiter ausgedehnt wird.

¹⁴⁾ So früher (vor 1. Juli 1869) in Sachsen, noch jetzt in Preussen, wo in den alten Prov. 4 (Ostb., Niederschles.-Märk., zugleich für die schles. Gebirgsbahn u. Berl. Bahn.-Verbindungs-, Westfäl., Saarbr.), in den neuen dsgl. 4 (Hannov., Main-Wes., Frankf.-Bebra, Nassau).

inspection. Diese Einrichtungen weichen aber in den einzelnen Staaten etwas von einander ab.¹⁵⁾

Je umfassender das Staatsbahnnetz wird, desto nothwendiger ist nun die Vereinigung der Centralisation und Decentralisation in der obersten und allgemeinen Verwaltung: eine Hauptaufgabe schon jetzt für Preussens Staatsbahnen, eine noch bedeutsamere bei der Verwirklichung des Reichseisenbahnplans. Unter der obersten Direction (dem „Generalbahnmeister“) müssen für die practische Durchführung der festgestellten Principien „Eisenbahn-Provinzial-Directionen“ mit einem soweit, als es die Einheitlichkeit zulässt, selbständigen Wirkungskreise bestehen. Hier wird sich die Organisation der Verwaltung immerhin vielfach ähnlich wie diejenige der Post gestalten können.¹⁶⁾

2) Kosten. Die Gesamtausgabe für die allgemeine Verwaltung bildet regelmässig nur einen kleinen Bruchtheil aller Ausgaben, bei grösseren Staatsbahnen 2—4—5, neuerdings 2 bis 6 Procent.¹⁷⁾ Ersparungen auf diesem Gebiete fallen also finanziell für den Reinertrag und für die Tarifiereduction nicht schwer ins Gewicht. Sie sind auch, da hier wenig sachliche Ausgaben vorkommen,¹⁸⁾ fast nur möglich durch Verminderung der Beamten und Angestellten (Bureaupersonal), also Vereinfachung des Behördenorganismus und Verringerung der Arbeitslast,¹⁹⁾ ferner durch gerin-

¹⁵⁾ Beispiel der Organis. d. allgem. Verwalt.: Preuss. Ostb.-Direction 1 Vorsitzender, 7 Mitglieder; Centralbureau 79 Eisenbahnsecret., 17 Canzlisten, 1 Eisenbahnbau- u. Betriebsinspector, 2 Zeichner, 5 Bahncontrolleure, 4 Bureaudiener, Hauptcasse 1 Rendant, 1 Cassirer, 7 Buchhalter, 1 Cassenassist., 2 Cassendiener; Betriebsinspection 1 Oberbetriebsinspector, 12 Betriebsinspector, 1 Bahncontrolleur, 2 Eisenbahnsecr., 32 Betriebssecr., 2 Bureaudiener, Gesamtaufwand für dies Personal 130,600 Thlr., A. für 1871.

¹⁶⁾ Vgl. aus d. allg. Eisenbahnlit. u. A. d. Schriften v. Weizmann.

¹⁷⁾ S. o. §. 248 Note 43, 44. Die Gehalte, Tagegelder u. Emolumente in der allg. Verwaltung betragen 1869 bei den preuss. Staatsbahn. p. Meile 1488 (Max. 2356 Main-Weser B., Min. 1191 Nass.) oder p. 100,000 Thlr. Bruttoeinn. 2046 (Max. 3529 Bebr.-Han., eben eröffnet, Min. 1754 Saarb.), bei den eigens verwalt. Privatb. bez. 1352 u. 1915 Thlr., also kein grosser Unterschied. Auch diese Ausgaben sind, wie alle persönlichen, in den letzten Jahren stark gestiegen. Sie betragen p. Kil. (also p. Meile das 7-5 fache) in 1874, dem in Betreff der Betriebsausgabe (und Finanzergebnisse) ungünstigsten der neueren Zeit im D. Bahnwesen, bei d. preuss. Staatsb. 604, den Privatb. in Staatsverw. 661, den Privatb. in eigen. Verw. 356, i. D. 479 Thlr. 1873 nur 433, 1872 353 Thlr., also Zunahme von 1873 gegen 1872 um 22:66, von 1873 auf 1874 um 10:62%. 1875 dagegen nur 460 Thlr. oder 4:03% weniger als 1874. Eine ganz genaue Vergleichung ist nicht immer zulässig, da diese Ausgabenerubrik doch nicht immer die gleichen Posten umfasst.

¹⁸⁾ Bes. nur für Drucksachen, Schreibmater., Bureaubedürfn., Heizung, Beleucht. der Localitäten.

¹⁹⁾ Z. B. Vereinfachung im Cassen- u. Rechnungswesen. in d. statist. Arbeiten (Scholz a. a. O., Weizmann).

gere Bezahlung dieser Personen. Das Erstere mag mitunter ausführbar sein, das lässt sich aber nur nach den concreten Verhältnissen beurtheilen. Vieles ist auf diese Weise gewiss nicht zu erreichen und allgemeine Vorwürfe können den Staatsbahnen schwerlich mit Recht etwa gegenüber den Privatbahnen gemacht werden, deren Directionen im Gegentheil stärker besetzt zu sein pflegen.²⁰⁾ Im Ganzen zeigen beide Arten Bahnen in der Höhe des Aufwands ziemliche Gleichheit. Ersparungen durch verminderte Gehalte sind wenigstens in Deutschland sicher unthunlich, vielmehr müssen die Gehalte, wie in anderen Zweigen des Staatsdiensts, erhöht werden, was gerade in der Gegenwart stark geschieht. Die Anwendung des Tantième- und Prämiensystems für die höheren Beamten der allgemeinen Verwaltung ist nicht unstatthaft, aber da sich ein Mass dafür, wie die Thätigkeit des Einzelnen den finanziellen Erfolg der Unternehmung beeinflusst, kaum findet, so ist dieses System im Gebiete dieses Verwaltungszweigs doch von zweifelhaftem Werthe.

Im Ganzen lässt sich daher in der allgemeinen Verwaltung schwerlich eine erhebliche Verminderung der Ausgaben erzielen, eine relative nur durch Vereinigung bisher getrennter Verwaltungen und Vergrößerung des Verkehrs. Die etwaigen Reformen tüchtiger Directoren und Techniker können dergleichen aber um so mehr in den beiden anderen Verwaltungszweigen zu Wege bringen, weil hier Ersparungen an sachlichen Ausgaben möglich sind.

§. 260. — B. Die Bahnverwaltung. Sie umfasst diejenigen Verwaltungsthätigkeiten, durch welche für die Erhaltung der Bahn selbst, der Gebäude, der Bahntelegraphen, der Signale und anderer fester Anlagen in dem für den regelmässigen ordentlichen und gesicherten Betrieb erforderlichen Zustande gesorgt wird.

1) Die Organisation dieses Verwaltungszweigs ist auch in Deutschland besonders in Betreff der Oberleitung manchfach verschieden. Mitunter steht an der Spitze der Oberleitung ein Techniker als Oberingenieur, was Vortheile hinsichtlich der Einheitlichkeit aller Massregeln bietet, oder es fungiren Ingenieure für einzelne Bahnabtheilungen unmittelbar unter der Hauptverwal-

²⁰⁾ D. Schr. „D. Organis. d. preuss. Staatsb.“ klagt über die Uebersahl v. Secret. in den Bureau's d. Staatsb. (Betriebsinspection).

tung.²¹⁾ Dieser Dienstzweig wird bisweilen auch zur allgemeinen Verwaltung gerechnet und besteht dann gleichzeitig mit für die Oberleitung der Transportverwaltung.²²⁾

Die weiteren Thätigkeiten der Bahnverwaltung zerfallen in die beiden Hauptzweige der speciellen Beaufsichtigung der Bahn, welche dem sog. Streckenpersonal übertragen ist, und der Stationsverwaltung, welche dem Stationspersonal anheimfällt. Zur Stationsverwaltung gehört auch die Bahn Telegraphenverwaltung und die Verwaltung der Bahnunterhaltungs- und Betriebsmagazine, doch stehen diese Zweige mitunter auch unabhängiger neben der Stationsverwaltung.

a) Das Streckenpersonal besteht aus Abtheilungs- (Bezirks-) Ingenieuren (Bahninspectoren), Baumeistern, sämmtlich ausgebildeten Technikern, mit dem nothwendigen Hilfs- (Bureau-) personal, ferner aus Bahnmeistern (Bahnaufsehern, Oberbahnwärtern), etwa 1 auf die Meile, endlich aus den unter den Bahnmeistern stehenden Bahnwärtern (Bahnwächtern), 6—9—12 und mehr p. Meile in Deutschland, verschieden nach der Frequenz der Bahn, auch nach der Art ihrer Anlage, dem Signalsystem u. s. w. An diese Beamten schliessen sich etwaige weitere Hülfswärter, dann Tagelöhner u. s. w. an.

b) Das Stationspersonal begreift die Stationsvorsteher (unter verschiedenen Namen, wie Bahnhofinspector, Bahnhofverwalter), deren meistens zwei Classen, für grössere und für kleinere Stationen, unterschieden werden. An sie reihen sich Assistenten, Stationsaufseher, Portiers, Nachtwächter, ferner die Weichensteller, die mitunter auch zum Streckenpersonal gerechnet werden; eventuell die Telegraphisten und Material- und Magazinverwaltungsbeamten. Letzterer Zweig wird auch bisweilen zur Transportverwaltung gestellt.²³⁾

2) Kosten. Die Ausgaben der Bahnverwaltung, natürlich bei den einzelnen Bahnen etwas verschieden, je nachdem Abthei-

²¹⁾ S. Weber. Frage 369, 2. A. d. Schule d. Eisenbahnwes., 3. A., S. 403 ff.

²²⁾ So bei den preuss. Staatsbahnen.

²³⁾ Beispiel der Organisation der Bahnverwaltung: Preuss. Ostbahn 1870 Streckenpersonal 7 Eisenbahnbaumeister, 5 Betriebssecr., 1 Oberbrückenmeister (Wechsel- u. Nogatbrücke), 56 Bahnmeister (vor Eröffn. einiger neuer Strecken 1871 79, 1 auf 1·5 Meil., 1874 120), 5 Krahnmeister, 773 Bahnwärter (bisher 715. auf 1 Meile 6, 1874 1175), Stationspersonal 24 Stationsvorsteher 1. Cl., 1874 23, 33 dsgl. 2. Cl., 1874 49, 14 Stationsaufseher, 1874 36, 69 Stationsassistenten, 10 Wagenmeister, 1 Telegrapheninsp., 1 Betriebssecr., 5 Telegraphenaufseher, 62 Telegraphisten; weiter 304 Weichensteller (incl. 9 Brückenwärter), 1874 55S. 17 Portiers, 101 Nachtwächter. Gesamtaufw. A. für 1871 413.330 Thlr.

lungen der Oberleitung zur allgemeinen Verwaltung oder untere Dienstzweige zur Transportverwaltung gestellt werden, sind absolut und relativ viel bedeutender als diejenigen der allgemeinen Verwaltung, stehen aber fast immer stark hinter den Ausgaben der Transportverwaltung zurück. Sie betragen im grossen Durchschnitt der preussischen Bahnen früher etwa 30% und darüber, rund (einschliesslich der Betriebsinspection) ein Drittel sämtlicher Betriebsausgaben, neuerdings in den 70er Jahren, wegen des relativ stärkeren Steigens der Ausgaben für die Transportverwaltung, etwas weniger (28—29%), also etwa fünf bis sechsmal, jetzt vier bis fünfmal soviel als die allgemeinen Verwaltungskosten und fast die Hälfte der Ausgaben der Transportverwaltung. Bei den einzelnen Bahnen, Staats- wie Privatbahnen, zeigen sich aber wieder erhebliche Abweichungen dieser Quoten.²⁴⁾

Die Ausgaben der Bahnverwaltung sind theils persönliche, Besoldung der Bahnbeamten u. s. w. (Kleidung, Heizung der Bahnwärterhäuser), theils sachliche, Unterhaltung des Bahndamms, der Schienen, Schwellen, Brücken, Durchlässe, Tunnel, anderen Anlagen, der Gebäude, Telegraphen, Signale, des Inventars und der Arbeitsgeräte, Ausgaben für Reinigung von Schnee, Feuerversicherung, Steuern, Bureaubedürfnisse u. s. w. Die sachlichen Ausgaben pflegen erheblich höher als die persönlichen zu sein, doch äussert das Verwaltungssystem und das oben in §. 254 hervorgehobene Moment, der Grad der Intensivität des ganzen Bahnbaus, namentlich das Verhältniss des stehenden zum umlaufenden Kapital, auch seinen Einfluss auf die Relation beider Posten.²⁵⁾ Unter den sachlichen Ausgaben befinden sich viele Werkverrichtungen gegen Taglohn.

²⁴⁾ S. u. Note 50. Abweichungen auch nach d. Berechnungsart, z. B. in den aml. preuss. u. in d. deutschen Vereinsstatist.

²⁵⁾ Beispiel: Preuss. Ostb. nach d. Berechnungsart in d. deutschen Eisenbahnstatist. Gesamte Ausg. in Tausend. Thlr. 1869 (in d. Klammer 1874): 1188 (3148); davon Besoldung der Bahnbeamten incl. Dienstkleidung u. s. w. 462 (967), Heizung der Wärterlocale 5·7 (37) (bei Niederschl.-Märk. 84, bez. 127, woraus hervorgeht, dass auch solche Posten nach den Besoldungssystemen abweichen), Unterhaltung d. Bahndammes, d. Schienen, Schwellen 453 (1132), d. Brücken, Durchlässe 11·8 (37), d. Gebäude 82 (259), Telegr. 26 (51), übrig. Anlagen 71 (271). Inventarium, Geräte 14·5 (45), Grundsteuer, Feuerversich. u. s. w. 33 (75), Schneereinig. 19 (59), Bureaubedürfnisse, Formulare u. s. w. 4·4 (11), Sonstiges 2·9 (195). Im Ganzen persönl. Ausg. 40, sachl. 60% (1874: 30·7 u. 69·3); dsgl. bei d. niederschles.-märk. bez. 36·3 u. 63·7, hannov. 37·9 u. 62·1, sächs. Staatsb. 42·7 u. 57·3, baier. c. 25 u. 72, würt. 19·1 u. 80·9, bad. 36·7 u. 63·3%. Auch bei Privatb. ähnliche Schwankungen, 25 bis 40% pflegt die persönliche Ausg. von den ges. Bahnenverwaltungskost. meistens

Die Höhe der sachlichen, indirect aber auch diejenige der persönlichen Ausgaben hängt vornemlich von folgenden Bestimmgründen ab: von Klima, Bodenbeschaffenheit des Landes²⁶⁾, durch das die Bahn führt; — von der mehr oder weniger sorgfältigen und technisch vollkommenen ersten Anlage und seitherigen Erhaltung der Bahn u. s. w.; — von der Frequenz, welche die Abnutzung durch den regelmässigen Betrieb bedingt; — endlich von der Sorgfalt, mit der die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Bahn im eigenen Interesse der Verwaltung oder nach Landessitte oder in Folge von Staatsgesetzen geschieht. In letzterer Beziehung werden namentlich in Deutschland und z. Th. überhaupt auf dem Continente mit Recht um der Ordnung und Sicherheit des Betriebs und der dabei beschäftigten Personen Willen grössere Anforderungen gemacht, als in England und vollends in Nordamerika. Das bedingt aber auch etwas grössere Ausgaben für diesen Titel der Bahnverwaltung, besonders für ein grösseres Aufsichtspersonal (Bahnwärter u. s. w.).

Die Höhe der Bahnverwaltungsausgaben, besonders der sachlichen, aber auch der persönlichen, steht nun, wie gesagt, im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage. Im Allgemeinen gilt hier die Regel: der intensivere Bahnbau, mit grösseren Verwendungen für die stehenden Kapitalanlagen, für den Bahnkörper selbst u. s. w. ermöglicht einen geringeren laufenden Betriebsaufwand für die Bahnverwaltung, und umgekehrt macht der technisch unvollkommenere wohlfeilere Bahnbau, zumal bei einigermaßen gleichen Anforderungen an die Leistung der Bahn (Frequenz, besonders Schnelligkeit des Fahrens) relativ grössere Bahnverwaltungskosten. Vorzüglich dem eigenthümlichen Umstande, dass bei den Bahnen das Sicherheitsmoment so wichtig ist und eventuell von Seiten der Gesetzgebung weitgehende bezügliche Vorschriften öfters erlassen worden sind, ist es zuzuschreiben, dass nicht noch grössere Unterschiede in der Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage bei Bahnen, an welche etwa gleiche Ansprüche in Betreff der Frequenz,

zu betragen. Die unter die sachl. Ausgaben gerechneten Tagelöhne f. Werkverricht. im Gebiet d. Bahnverw. erheben sich öfters zu bedeutenden Summen, z. B. 1869 Ostb. 167, Niederschl. 206, Hannov. 300, Sächs. Staatsb. 239, Würt. 230 Tausend Thlr.

²⁶⁾ Schneereinigung z. B. bei d. öst. Süd- u. Tir. B. 1869 50,314 Thlr. unter 1·81 Mill. Thlr. Bahnverwaltungsanlagen, 1874 165,000 Thlr. unter 2·63 Mill. Thlr. Selbst solche Posten stehen mit unter dem Einfluss des in §. 254 besprochen. Princips. Mehr Tunnelbauten im Gebirge, Schneeschutzwehren (sogen. Gallerien) verhüten die Verwehung, erfordern aber einen viel grösseren Aufwand v. steh. Kapital.

Schnelligkeit u. s. w. gestellt werden, hervortreten, was national-ökonomisch sehr begreiflich wäre. Alsdann würden auch namentlich die Bahnverwaltungsausgaben noch stärkere Verschiedenheiten zeigen.

Es lässt sich nicht allgemein sagen, was ökonomisch oder finanziell den Vorzug verdient: theurerer Bahnbau, mithin höheres Anlagekapital zu verzinsen, und geringere Bahnverwaltungskosten oder das Umgekehrte. Die Wahl muss nach den in §. 254 dargelegten Gesichtspuncten, besonders mit Rücksicht auf die Höhe der Löhne, des Zinsfusses u. s. w. erfolgen. Im Ganzen wohl Anfangs mehr extensiver Bahnbau und höhere Bahnverwaltungskosten, später Ersparung an letzteren (Löhne!) durch technisch vollkommenere Ausstattung der Bahn.²⁷⁾

Abgesehen von diesem vielleicht finanziell rathsamen Wechsel im ganzen Bahnbausystem ist eine selbständige Verminderung der Ausgaben der Bahnverwaltung in erheblicherem Maasse schwer möglich. Die Verminderung der Zahl der Beamten und Angestellten würde bei Hauptbahnen grosser Frequenz und Schnelligkeit meist nur auf Kosten der Sicherheit geschehen, was im Durchschnitt wegen öfterer, Kosten für Entschädigung und Material hervorrufender Unglücksfälle nicht einmal immer eine Ersparniss wäre. Mit der steigenden Frequenz wird sogar die Zahl der Beamten wachsen müssen.²⁸⁾ Die Gehalte und Löhne, (in Deutschland in der neuesten Zeit seit 1871 ausserordentlich gestiegen — eine Hauptursache der Vertheuerung des Betriebs —) gehen in längeren Zeiträumen eher einer Erhöhung entgegen. Durch Aemtercumulirung kann nur eine unerhebliche Ersparung entstehen, meist gegen das sachliche Interesse. In den sachlichen Ausgaben lässt sich durch technisch voll-

²⁷⁾ Die starke Lohnsteigerung der letzten Jahre seit dem franz. Kriege in Deutschland hat auch hier, verbunden mit einer kleinen Ermässigung des Zinsfusses, den intensiveren Bahnbau (z. B. bessere Schienen, Stahlschienen, mehr Eisenverwend. im Oberbau, Ueber- und Unterbrückungen bei Kreuzungen mit Strassen, statt der Kreuzung im Niveau, Selbstschliessen der Barrieren mit Schlagbäumen u. s. w.) mannfach finanziell zweckmässiger gemacht, bes. bei gesteigener Bahnfrequenz. Die Kosten der Bahnverwaltung sind in den letzten Jahren in Deutschland stark gestiegen. Sie betragen 1874 bei d. preuss. Staatsb. p. Kil. 2079, preuss. Privatbahnen unter Staatsverwaltung 2502, Privatb. unter eigener Verwalt. 1815, im Durchschn. 2011 Thlr., 1873 dsgl. 1934, 1872 1713 Thlr., also mehr 1873 gegen 1872 12·90, 1874 gegen 1873 3·98%. Im J. 1875 war die Ausg. mässiger: im Durchschn. 1850 Thlr., od. gegen 1874 5·01% weniger.

²⁸⁾ So wurde z. B. 1869 jede Meile der Ostb. 11·0, der Niederschles. 21·7 Mal täglich durchschnittl. befahren, das Streckenpersonal der ersteren war p. Meile 9·3, der zweiten 15·5, das Stationspersonal bez. 4·3 u. 9·6 Mann.

kommenere Anlage (z. B. bei Schienen, Brücken) sparen. Dafür gelten die erörterten Principien über extensiven und intensiven Bahnbau. Für gewisse kleinere Reparaturarbeiten und dabei verwendete Materialien ist endlich aus Ersparnisrücksichten ein Prämien- und Tantièmesystem für Ersparungen an Material anwendbar, einmal bei den leitenden Bahningenieuren, theilweise auch bei dem unteren Personal.²⁹⁾

§. 261. — C. Die Transportverwaltung. Ihr Gebiet ist die Ueberwachung und Besorgung des gesammten Transportdienstes der Bahn, welcher in den Personen- und Güterverkehr zerfällt.³⁰⁾

1) Die Organisation der Transportverwaltung ist wiederum nicht ganz gleichmässig. Gewisse Grundzüge ergeben sich aber aus dem Wesen der Sache und kehren daher ziemlich übereinstimmend wieder. An der Spitze der Oberleitung und Beaufsichtigung des Betriebs steht das Betriebsdirectorium oder die Betriebsinspection, deren Functionen mitunter über die Transportverwaltung hinausgehen; Behörden, welche daher bisweilen auch zur allgemeinen Verwaltung gestellt werden.³¹⁾ In der Transportverwaltung wird dann der executive Betriebsdienst und die Maschinen-, Wagen- und Werkstättenverwaltung, daneben auch wohl noch die Materialienverwaltung (Magazindienst) unterschieden, welche mitunter mit der Werkstättenverwaltung verbunden ist.³²⁾

a) Der executive Betriebsdienst zerfällt in den Expeditionsdienst und den Fahrdienst. Der erstere, welcher an die Station geknüpft ist, ist, wenigstens an den grösseren Stationen, wieder in den Dienst für den Personenverkehr (incl. Ge-

²⁹⁾ Weber, Schule, 2. A., Fr. 370. — Detail der Bahnunterhaltungskosten der preuss. Bahnen in d. preuss. amtl. Stat.

³⁰⁾ Kurze prägnante Charakteristik d. Functionen d. einzelnen Organe der Transportverwaltung bei Weber, Fr. 341 ff., Schule 2. A. (3. A. S. 414 ff.).

³¹⁾ Preuss. Staatsbahnen.

³²⁾ Beispiel der Organisat. u. der Zahl u. Vertheil. des Transportverwaltungspersonals: Preuss. Ostb. Expeditionsdienst (1870): 1 Obergüterverwalter, 1 Eisenbahnsecr., 16 Stationscassenrend. u. Einnnehmer, 9 Gepäckexpedienten, 63 Güterexpedienten, 56 Bodenmeister (an 12 Haltestellen sind Weichensteller geg. Remuner. mit dem Billetverkauf betraut). Fahrdienst 135 Locomotivführer, 43 Zugführer, 44 Packmeister, 135 Heizer, 112 Schaffner, 28 Schmierer. Werkstättenbetrieb 1 Obermaschinenmeister, 7 Maschinenmeister, 8 Zeichner, 7 Eisenbahnsecr., 32 Betriebssecr., 5 Werkstättenvorst., 18 Werkmeister, 22 Wagenmeister; — 27 Maschinenheizer (fehlen bei ander. preuss. Staatsb.), 8 Portiers, 10 Nachtwächter; Materialverwaltung auf d. Strecke, 9 Materialverwalter 1., 7 dsgl. 2. Classe, wozu bei and. pr. Staatsb. noch Aufseher, Wächter u. dgl. treten.

päck) und in die Güterexpedition getrennt. Das zum Expeditionsdienst gehörende Personal besteht aus Einnehmern (Billetverkäufern, Stationscassenrendanten), Gepäckexpedienten, mitunter noch besonderen Gepäckwiegern, dann Gepäckträgern, und etwaigem Hülfspersonal (Assistenten) für den Personentransportdienst. Zur Güterexpedition gehört das Personal der Güterexpedienten, Boden-, Lade- und Wiegemeister und das nothwendige Hülfspersonal für Casse, Buchhaltung, Rechnung u. s. w. Viele gewöhnliche Werkverrichtungen im Güterdienst (Auf- und Abladen, Wagenrangiren u. s. w.) erfolgen im Taglohn. Das gesammte Gütertransportwesen einer Bahn steht mitunter noch unter einem besonderen Ober-Güterverwalter. Die Ueberwachung und Oberleitung des Expeditionsdienstes fällt dem Bahnhofvorsteher zu, welcher durch Schirrmeister (Wagenmeister) die Zusammenstellung der Züge besorgen lässt.

Das Fahrdienstpersonal höherer Ordnung sind die Locomotivführer, Zugführer (Oberschaffner) und Packmeister, dasjenige niederer Ordnung die Heizer, Schaffner, Zugschirrmeister, Bremsen, deren Dienst mit dem der Schaffner mitunter vereinigt ist. An dieses Personal schliesst sich als stehendes Personal auf den Stationen für den Fahrdienst dasjenige der Wagenputzer, Schmierer, Wagenmeister (Schirrmeister, Wagenrevisoren) u. dgl. m., bisweilen auch besonderer Maschinenheizer an. Dieses Personal oder ein Theil desselben wird mitunter auch zum Stationspersonal (Bahnverwaltung) oder zur Wagenverwaltung gerechnet.

b) An der Spitze des Werkstättendienstes (für Reparaturen des Fahrmaterials u. s. w., in der Regel nicht für den Bau neuer Maschinen u. s. w.) stehen Techniker, sog. Maschinen- und Obermaschinenmeister, welche Zeichner zur Seite haben; unter ihnen Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Wagenmeister, ausserdem das nothwendige Buchhaltungs-, Rechnungs-, Cassenpersonal u. s. w. Die meisten Werkverrichtungen geschehen gegen Tagelohn. Auf grösseren Stationen bestehen besondere Magazine verschiedenen Umfangs für die erforderlichen Betriebsmaterialien unter Materialienverwaltern, unter denen Aufseher u. s. w. fungiren.

Die Organisation einzelner Zweige der Transportverwaltung und die Zahl des Personals in denselben hängt begreiflicher Weise von der Frequenz der Bahn, besonders was den Fahr- und Werkstättendienst, und von der Bedeutung der einzelnen Stationen, was den Expeditionsdienst an-

langt, wesentlich mit ab.³³⁾ Auf kleinen Stationen und bei schwachem Verkehr können z. B. manche Arbeiten von einem Beamten besorgt werden, die sonst getrennt werden müssen (z. B. Billetverkauf und Gepäckexpedition, beides und Güterexpedition). Einige Verschiedenheiten in der Organisation und in der Zahl des Personals werden aber im Personenverkehr auch durch das Billet- und Controlsystem³⁴⁾, im Güterverkehr durch das Verladungssystem³⁵⁾ bedingt, in beiden endlich durch die obwaltende Rücksicht auf Betriebssicherheit und durch den Zustand der Bahn, wo wieder das im §. 254 hervorge-

³³⁾ Beispiele. P. Meile Bahn kamen 1869 in d. Transportverwaltung vor bei der preuss. Ostb. 70 Beamte u. Hülfсарbeiter, 196 Arbeiter, bei der niederschles. 221 u. 433, westfäl. 126 u. 249, Saarbr. 202 u. 309, hannov. 119 u. 231, nass. 83 u. 132. Dagegen war die beförd. Bruttolast auf 1 Meile Bahn reducirt bei diesen Bahnen bez. 25.9, 51.0, 29.0, 37.7, 32.8 u. 20.3 Mill. Centner (sog. Centnermeilen, Gewicht der Pers., Güter, Wagen, Locomot. u. Tender zus.) und die Bruttoeinn. p. Meile 64, 101, 56, 104, 75 u. 43 Tausend Thlr. — Bei einer Länge von 122 M. der Ostb. u. von 72 M. der niederschles. (incl. schles. Gebirgsb.) (bez. v. 1399 u. 562 Kil. in 1874) hatte die erste u. zweite bez. 130 u. 167 (1874 227 u. 227) Locomotivführer, 130 u. 194 Heizer (1874 Feuerleute 436 u. 507), 39 u. 28 Zugführer (1874 104 u. 49), 34 u. 54 Packmeister (1874 76 u. 105), 101 u. 223 (1874 241 u. 292) Schaffner.

³⁴⁾ Wenn die Controle und Abnahme der Personenbillete nur in den Wagen erfolgt, wie fast allgemein in Deutschland, bedarf es unvermeidlich mehr Schaffner, die dann wenigstens in den Personenzügen auch nicht so umfassend als Bremser mit beschäftigt sein können, zumal sie oft im Fahren die Billete coupiren müssen. Anders im Ausland, bes. in Frankreich, wo die Bahnhöfe streng abgesperrt sind u. die Hauptcontrole der Billete beim Eintritt in u. Austritt aus dem Bahnhof erfolgt. Bei der Billetexpedition ergeben sich durch das jetzige System der zahllosen Einzelbillete für Hunderte von Stationen, für verschiedene Wagenklassen, Züge u. s. w. grosse Weitläufigkeiten, an allen Hauptstat. zumal, für Stempelung, Verkauf der Billete, Controle der Einnehmer. Das Edmondson'sche Billetsystem (die Kärtchen mit blosser Angabe von Abgangs- u. Bestimmungsort, Preis u. Fahrnummer od. Datum, die Kärtchen werden dann von den Schaffnern oder Bahnhofportiers gesammelt u. zur Mitcontrole abgeliefert), das auch in Deutschland allmählig ganz das ältere Zettelsystem verdrängt hat u. den Vortheil rascher Stempelung (mit Hilfe bezügl. Maschinen in 1 Stunde bis 5000 Stück) bietet, reicht jetzt immer weniger aus. Eine grosse Vereinfachung des Billetwesens gestattete das von Perrot vorgeschlag. einfache Tarifsyst., dessen Durchführung nur problematisch genug ist. Aber auch bei wesentl. Festhaltung, wenn auch einiger Vereinfachung des heutigen Personentarifsyst. sind Reformen in dem Billetwesen möglich, vgl. z. B. den Vorschlag von Scholtz a. a. O., Weber, Schule, 3. A., S. 420.

³⁵⁾ Vgl. hierüber die Schrift. v. Michaelis, Perrot, Scholtz, Dorn, Cohn u. a. m. Die von manchen Seiten gewünschte Trennung des Fahr- u. Frachtverkehrs (§. 269) würde den Güterexpeditionsdienst der Bahnen fast ganz in Wegfall bringen, da hier die Befrachter eintreten würden. Es ist wohl möglich, dass dadurch auch an Arbeitskosten im Ganzen einige Ersparung entsteht, wenn auch keine sehr wesentliche. Auch die Stellung ganzer Wagen zur Disposition von Befrachtern, zum belieb. Vollladen, die Beförderung von Massengütern in Wagenladungen, welche die Befrachter selbst anfüllen, haben neben anderen Vortheilen den, der Bahn Arbeitskraft zu ersparen. Bei der Stellung eigener Wagen durch die Befrachter würden sich für die Bahn selbst im Werkstädtendienst Ersparungen ergeben. Fraglich bleibt nur, wie weit solche Reformen nach der ganzen Technik des Bahnbetriebs überhaupt durchführbar. Am Meisten Last in der Expedition macht der Stückgüterverkehr.

hobene Moment in Betracht kommt.³⁶⁾ Die Aufgabe ist hier offenbar, diejenigen Systeme zu wählen, welche bei aller Sicherung vor Unterschleif und Verlust in volkswirtschaftlicher Hinsicht günstig, für das Publicum möglichst bequem und für die Verwaltung durch Vereinfachung des Diensts, Ersparung von Arbeitskräften u. s. w. möglichst wohlfeil sind. In beiden Beziehungen bleibt noch viel zu wünschen übrig.

2) Die Kosten der Transportverwaltung bilden der Regel nach den bei Weitem stärksten Posten der Betriebsausgaben, in Deutschland nahezu zwei Drittel, früher etwas unter, jetzt etwas über 60%, mit Schwankungen nach Bahnverwaltungen von c. 50—75%. Eine Ersparung an ihnen fällt daher für den Reinertrag und für die Möglichkeit der Tarifreductionen gewöhnlich am Schwersten ins Gewicht. Sie ist aber auch in grösserem Umfange möglich, als in den beiden anderen Verwaltungszweigen.

Auch die Ausgaben der Transportverwaltung sind theils persönliche, Besoldung u. s. w. der Beamten, theils sachliche, bei letzteren einschliesslich grosser Summen von Taglohn für niedere Werkverrichtungen. Die sachlichen Ausgaben überwiegen bei der Transportverwaltung die persönlichen noch stärker als bei der Bahnverwaltung.³⁷⁾ Sie zerfallen in die unmittelbaren Kosten

³⁶⁾ Auch wegen dieser Umstände in Deutschland mehr Fahrpersonal auf den Zügen, wie mehr Streckenpersonal auf der Bahn. Hier rechnete man nach Weber vor einigen Jahren 2—3 Personenwagen auf 1 Schaffner oder Bremser, 5—8 Güterwagen auf 1 Begleiter; in England und Frankreich dagegen auf 1 Personenzug selten mehr als 1 Obersch. u. 1—2 Sch. oder Bremser. Landessitten thun hier auch viel. Das deutsche Publikum verlangt jetzt auch mehr Schaffner u. würde das franz. Biletcontrolsystem schwerlich bevorzugen.

³⁷⁾ Beispiel. Preuss. Ostb. Ausg. für ges. Transportverwalt. 1869 2131 (1874 6595) Tausend, wovon auf Besoldung etc. 496 (1505), sachl. Ausgaben 1635 (5090) Tausend, mit Ausschluss der Ergänzt. d. Betriebsmittel 1435 (4326) von i. G. 1931 (5831), od. pers. A. 25·7% (25·8) u. sachl. Ausg. 74·3% (74·2), naml. Feuerung d. Locomot. 315 (1171), Schmieren d. Masch. u. Tender 24 (58). Putzen dsgl. 53 (128). Schmieren d. Wagen 17 (136), Reinigen 10 (25), Beleuchtung d. Züge 17 (56). Güterverlad. 71 (195), sonst. Kosten 102 (249), i. G. Kosten der Zugkraft u. der Züge 609 (2015); Reparaturkosten 485 (1087), Loc. u. Tender 282 (606), Personenwag. 62 (150), Lastw. 138 (311), and. 2 (20); Heiz. u. Reinig. d. Betriebsloc. 81 (122), Wagenmiete 143 (271), Entschäd. im Güterverk. 25 (35), Drucksachen, Bureaued. 31 (88), Sonstiges 62 (705) Tausend Thlr. Bei d. niederschles. ist d. Verhältniss d. pers. zu den sachlich. Ausg. (excl. neue Transportmittel) in 1869 16·5 u. 83·5%, bei der hannov. 23·7 u. 76·3, sächs. Staatsb. 18·4 u. 82·6, baier. 30·5 u. 69·5, würt. 29·9 u. 70·1, bad. 34·1 u. 65·9%. Ganz gleichmäss. Vertheilung der Ausgaben erfolgt auch hier nicht. Nicht unwesentlich verschieden stellen sich unter dem Einfluss der Frequenzverhältnisse auch die Reparaturkosten der einzelnen Arten Fahrzeuge, z. B. 1869 (u. 1874) bei d. niedersch. B. weniger als bei d. Ostbahn für Locom. u. Tender 206 : 282 u. 428 : 606), etwas mehr für Personenwagen (66 : 62), erheblich

der Zugkraft (Feuerung der Locomotiven, Schmieren und Putzen der Maschinen und Tender), der Züge (Schmieren und Reinigen der Wagen, Beleuchtung der Züge, Güterverladung); in die Reparaturkosten der Fahrzeuge; in die zu einem Theil mitunter aus den laufenden Betriebseinnahmen erfolgende Ergänzung der Transportmittel, also Neubeschaffung (nicht nur Ersatz) solcher, welche indessen richtiger von den laufenden Ausgaben ganz ausgeschlossen wird; ferner in die Ausgaben für Heizung und Reinigung der Betriebslocalitäten; für Wagenmiethe an fremde Bahnen; für Entschädigungen im Personen- und Güterverkehr; für Drucksachen und Bureaubedürfnisse u. a. Diversa. Diese sachlichen Ausgaben lassen sich wieder mit denjenigen persönlichen Ausgaben, welche sich an die einzelnen Zweige knüpfen, zusammenfassen, was für einzelne Punkte ein richtigeres Bild gewährt.

Besonders wichtig sind die so gebildeten Kosten des eigentlichen Fahrdienstes und unter diesen wieder diejenigen der Zugkraft. Ein Theil dieser Kosten, besonders für die Besoldung des Fahrpersonals auf den Zügen — zahlreicheres Aufsichtspersonal bei unvollkommenerem Bau und Fahrmaterial —, für Reparaturkosten der Locomotiven, Tender, Wagen — etwas leichter, technisch unvollkommenerer Bau der Fahrzeuge bei leichtem Bahnbau —, auch gelegentlich für Miethe fremder Wagen — Ersparung an Kapital für Betriebsmittel, also an stehendem Kapital, Seitens einer ärmeren und einfacheren Bahn³⁸⁾ —, für Entschädigungen bei Unfällen hängt wieder mit den in §. 254 besprochenen Principien in Betreff der Bahnanlage zusammen: bei dem intensiven Systeme wird dieser Kostenbetrag kleiner als bei dem extensiven, daher z. B. in England kleiner als in Deutschland sein. Ersparungen an diesen Kosten hängen also unter Umständen von dem Uebergang zu vollkommenerem Bahnbau und Fahrmaterial ab, wofür das oben Entwickelte gilt. Ein weiterer Theil der Kosten ergibt sich aus der Zahl des Fahrdienstpersonals, wofür Sicher-

mehr für Lastwagen (250 : 138 Tausend; Kohlenverkehr u. s. w. auf der ersteren; 1874 bei beiden Wagenarten 476 : 461). Gegen Tagelohn erfolgten Werkverrichtungen i. d. Transportverw. bei d. Ostbahn 1869 für 472. niederschl. für 325. hannov. 535, sächs. 215, würt. 275 Tausend Thlr.

³⁸⁾ Sonst hängt die Benutzung fremder Wagen wesentl. von d. geograph. Lage, Durchfuhrverkehr einer Bahn, Grösse der letzteren ab; daher meist verhältnissmässig grössere Benutzung fremder Wagen bei den Privatbahnen. Bei d. Staatsb. ist sie bei d. niederschl., hannov., westfäl., sächs., bad. gross. bei d. and. bedeutend kleiner, bes. d. würt., baier., nass.

heitsrückichten, gesetzliche Vorschriften mit massgebend sind, aus der Höhe der Besoldungen, der Preise des Brennstoffs u. s. w., worüber allgemeine Landes- und Zeitverhältnisse entscheiden, endlich aus dem mehr oder weniger sparsamen Verbrauch von Brennstoff, Oel, Schmier- und Putzmaterial u. s. w., wo sich ein rationelles System von Kokes-, Oelprämien u. s. w. vortheilhaft erwiesen hat.³⁹⁾

§. 262. — 3) Die Gewichtsmasse des Transports. Todes und nütliches Gewicht.

Im Uebrigen wird die Höhe der Fahrdienstkosten wesentlich mit bestimmt durch die Gewichtsmasse, welche auf den Eisenbahnen bewegt wird. Namentlich ist diese Gewichtsmasse für die Kosten der Zugkraft, der Züge, der Reparatur und, innerhalb gewisser Grenzen, auch für die Zahl des Fahrdienstpersonals, also für die Besoldungssumme⁴⁰⁾ entscheidend.

Die zu bewegendende Gewichtsmasse zerfällt bei der Eisenbahn wie bei jeder Transportleistung in das sog. todte und nützliche Gewicht. Letzteres begreift die Gegenstände, deren Bewegung Zweck der ganzen Transportleistung ist, welche daher der Transportunternehmung den Ertrag geben: bei den Eisenbahnen mithin die Personen (Passagiere) und die Güter. Das todte Gewicht umfasst die Transportmittel, mittelst deren die Beförderung des nützlichen Gewichts bewerkstelligt wird: bei den Eisenbahnen

³⁹⁾ Die Kosten der Zugkraft (Bes. u. Löhne d. Maschinenmeist., Locomotivführer, Heizer, Prämien, Reisegelder, Arbeitslöhne. Reparaturkosten d. Loc., Tender, Werkstättenbetrieb, Repar. d. Wasserst., Brennst., Schmier- u. Putzmat.) betragen in Preussen bei allen Bahnen 1855 29·6, 1869 25·4% sämmtl. Betriebs-, 47·8 und 41·3% der Transportausg.: bei d. Staatsb. 1869 27·6 von allen, 45·5% v. letzterer Ausg. Auf Brennstoff kam ein Drittel der Ausg. der Zugkraft. Durch die neuerlichen Verschiebungen der Preise u. Löhne haben sich diese Quoten verändert, vorübergehend bes. stark durch das abnorme Steigen der Kohlenpreise. — Auf d. preuss. Staatsb. war 1874 d. Ausg. f. Transportverwalt. im Ganzen p. Kil. 5241, Privatb. in Staatsverw. 5257. Privatb. in eigener Verwalt. 3929, im Durchschn. 4522 Thlr., gegen 4241 Thlr. in 1873, 3704 Thlr. in 1872, Zunahme 1871 gegen 1870 11·38, 1872 gegen 1871 16·04, 1873 gegen 1872 14·50, 1874 gegen 1873 6·39%. Im J. 1875 sind diese Ausgaben absolut u. relativ gefallen, i. Durchschn. 3914 Thlr., also gegen 1874 13·45% weniger. — Ueber die Vortheile des Prämiensystems, das jetzt weit verbreitet ist für einen unter einem gew. Max. bleibenden Verbrauch an Brennstoff: Oel u. s. w. s. Perrot. Eisenbahnref., S. 152 ff., 157 ff. Ersparung bei der Rhein. B. wes. mit durch Schmierprämien in 2 Jahren 32,000 Thlr. (Verbrauch bei $7\frac{3}{4}$ Mill. Achsmellen 1862 29,000, bei $9\frac{2}{3}$ Mill. 1869 3723 Thlr.). S. auch unten §. 263. Weber, Schule, 3. A., S. 457. Die Locomotivführer beziehen in Deutschland 350—900 Thlr. fest, ebensoviel u. mehr an Prämien. die Feuerleute 250—500 u. bez. 50—100 Prämien.

⁴⁰⁾ Die Züge verlangen fast das gleiche Dienstpersonal. mögen die Wagen voll oder leer sein.

also das Eigengewicht der Fahrzeuge, wie Locomotiven, Tender, Wagen, deren nothwendigen Bedarf an Brennstoff, Wasser, diversem Geräthe und Geschirr u. s. w., ferner das Zugpersonal.

Das zu erstrebende Ziel ist nun bei jeder Transportanstalt eine günstige Gestaltung des Verhältnisses des todten zum nützlichen Gewicht, oder wenn diese Forderung in ihre drei einzelnen Theile zerlegt wird: erstens ein möglichst geringer absoluter Betrag des todten Gewichts, also namentlich des Eigengewichts der Wagen u. s. w.; zweitens eine möglichst starke Ladungsfähigkeit der Wagen, absolut und im Verhältniss zum todten Gewicht; drittens eine möglichst grosse wirkliche Belastung der Wagen durch das nützliche Gewicht oder eine dem entsprechende Ausnutzung der Ladungsfähigkeit. Je günstiger diese drei Punkte sich stellen, desto höher der Reinertrag, auch bei gleicher Bruttoeinnahme, desto grösser ferner der Spielraum für Tarifiereductionen, selbst bei gleichem Frachtquantum, und desto leichter möglich eine höhere Bruttoeinnahme ganz ohne oder ohne entsprechende Kostensteigerung.

Bei den Eisenbahnen ist das Streben nach jenem Ziel begreiflicher Weise ganz besonders wichtig, aber seiner Erfüllung stehen auch eigenthümliche Schwierigkeiten in den technischen Bedingungen des Eisenbahnbetriebs, namentlich bei „eisenbahnmässiger“ Schnelligkeit des Transports, entgegen.⁴¹⁾

a) Das Eigengewicht der Wagen, einschliesslich der Locomotiven und Tender, ist aus technischen Gründen ein ganz enormes: nothwendig vorwaltende Verwendung von Eisen in grossen Massen; Nothwendigkeit solidester Construction, was vielfach wieder starke Eisenverwendung bedingt; Erforderniss einer erheblichen Schwere, um einen entsprechenden Druck auch der leeren Wagen auf den Schienen auszuüben und eine genügende Tragfähigkeit und Widerstandsfähigkeit bei schneller Bewegung beladener Wagen zu bieten u. dgl. m. Es lässt sich darin durch Fortschritte der Technik eine Verminderung erzielen, aber die Grenzen dieser Fortschritte scheinen eng gezogen zu sein. Ja, die Anforderungen, welche bei entwickelterem Verkehr in Betreff des

⁴¹⁾ S. im Allg. Weber's Schule, 3. A., Kap. 9—11, u. d. gen. Schriften über Individualis. d. Bahnen u. Secundärbahnen. Das Ges. der Extensivität u. Intensivität gilt in gewissen Fällen auch bei dem Fahrmaterial, was mir Weber bei seinem Verlangen nach Generalisirung in demselben nicht ganz genügend zu beachten scheint.

Fahrmaterials stärker hervortreten, nemlich grössere Tragfähigkeit der Wagen, grössere Dampfkraft der Locomotiven, rascheres Fahren, seltenerc Reparaturen, damit das Material beständiger im Dienst sein kann u. s. w., lassen sich theilweise gerade nur mit Hülfe gleichzeitiger Erhöhung des Eigengewichts erfüllen, theilweise verhindern sie wenigstens, dass das Eigengewicht in demjenigen Maasse vermindert wird, wie es bei gleichbleibenden Anforderungen obiger Art möglich wäre.⁴²⁾

b) Die Stärke der Ladungsfähigkeit und ihr Verhältniss zum Eigengewicht der Wagen lassen sich zwar auch verbessern, aber ebenfalls in nicht sehr weiten Grenzen, wie sich aus dem Ebengesagten schon ergibt. Auch hierüber entscheiden technische Momente, sowohl in Betreff der einzelnen Personen- und Güterwagen, als der ganzen Züge, das Locomotiven- und Tendergewicht hier zum todten Gewicht geschlagen.⁴³⁾

⁴²⁾ Beispiele aus d. preuss. Eisenbahnstatistik. Durchschnittsgewicht eines preuss. Personenwagens p. Achse 1859 59·6, progress. Zunahme, 1869 71·7, 1875 82·2, p. Platz 3·5, 3·9 u. 4·24 Centner; Kosten der Neubeschaffung (also zu verzins. Kap.) p. Achse 1859 962, 1869 1013, 1875 1103 Thlr., p. Platz 56·6, 54·7 u. 56·8 Thlr. (vorübergeh. Verminderung, welche sich aus verhältnissmäss. stärkerer Zunahme der Wagen 4. Cl. erklärt). Bei Staats- u. Privatb. gleiches Gewicht, bei einzelnen Bahnen erhebl. Unterschied: bei neuen Bahnen grösseres Gewicht (z. B. 1869 Bebra-Han. 81·6 C. p. Achse, 4·4 p. Platz. Ostb. 1875 bez. 90·1 u. 4·54 Centn.), was offenbar mit soliderer erster Bauart u. grösseren Anforder. an die Leistung u. Ausdauer der Wagen zusammenhängt. — Durchschnittsgew. eines Gepäckwagens p. Achse 1859 59·3, 1869 72·8, 1875 79·8 Centner (Min. 1869 nach Bahndurchschn. 55, Max. 85 C., 1875 bez. 62·1 u. 99·7), eines bedeckten Güterw. 54·4, 61·6 u. 65·8 (Min. 1869 53·1, Max. 70·2, Entw. wie bei Personenw., 1875 bez. 37·5 u. 74·8), eines offenen Güterw. 43·2, 49·6 u. 53·4 (Min. 1869 36·8, Max. 58·7, 1875 bez. 35 u. 63·5). Durchschnittskosten sämmtl. Güterw. p. Achse 1859 486, 1865 496, 1869 (incl. neue Prov.) 492, 1875 500; in dieser Stabilität des Preises bei grösserem Eigengew. und Ladungsfähigkeit (Anm. 43) zeigt sich der Einfluss d. techn. Fortschr. u. der Concurr. der Warenbauanstalten. — Die Locomotiven hatten 1859 im D. 221, 1869 300, 1875 275 Pferdekraft, das grösste Eigengewicht einer Loc. mit Feuer und Wasser war 1859 650, 1869 900, 1875 856 Centner. Das Gewicht von Wasser und Kohlen beträgt 50—100 Centner u. darüber; bei rascherem Fahren u. seltenerem Aufenthalt (Schnellzüge) muss dies Gewicht natürlich auch steigen. Die Zahl der von einer Locm. durchschnittl. durchlaufenen Nutzmeilen war 1859 2395, 1865 2882, 1873 20,313 Nutzkil. (2708 Meil.), 1875 18,797 (2506 Meil.), eine Steigerung, die wieder bessere Arbeit voraussetzen wird. (Die neuerl. Abnahme wohl v. Zutritt neuer, schwach frequent. Bahnen zu erklären.)

⁴³⁾ Die Ladungsfähigkeit der Güterwagen ist erheblich gestiegen u. stärker als die Tragfähigkeit, — der Hauptfortschritt. Die folg. Zahlen stehen etwas unt. d. Einfluss der Einrechn. der Bahnen d. neuen Prov., die wirklich zu vergleichenden sind eigentlich ein klein wenig ungünstiger. Gepäckwagen allerdings Ladungsfähigkeit p. Achse 1859 45·6, 1869 53·3 Centn., Zunahme 16·9%, dsgl. des Eigengew. 22·7%, 1873 Ladungsfähigk. p. Achse 56·7, 1875 53·6, also Gleichbleiben d. Ladungsfähigk. bei Zunahme d. Gewichts; — aber bedeckte Güterw. 1859 u. 1869 Ladf. 54·3 u. 79·1 Centn. Zun. 45·6%, dsgl. des eig. Gew. nur 13·6%, 1875 Ladf. 90·2, Zun. seit 1869 14·0%, während d. eig. Gew. sich um 6·8% erhöhet; — off. Güterw. Ladf. 1859 u. 1869 64·6 u. 89·6 C. Zun. % 38·7, dsgl. d. eig. Gew. 14·8%; 1875

e) Die Ausnutzung der Ladungsfähigkeit hängt dagegen vornemlich von gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Umständen ab. Hier bieten sich wegen der Verschiedenheit der Gesellschaftsclassen der Reisenden und der verschiedenen Voluminosität und Schwere und des verschiedenen Werths der Güter,⁴⁴⁾ ferner wegen der verschiedenen natürlichen Richtungen des Güterverkehrs im Ganzen und in seinen Hauptarten,⁴⁵⁾ wegen der verschiedenen Zeiten im Jahre, in denen sich Personen und Güter naturgemäss vornemlich auf den Bahnen bewegen und wegen des oft unvermeidlichen längeren Leerstehens der Wagen auf den Stationen,⁴⁶⁾ eigenthümliche Schwierigkeiten welche die Erreichung

Ladf. 97 C., Zun. seit 1869 7·6%, Zun. d. Eigengew. 5%. Während noch Ende der 50er Jahre ein off. Güterwagen bloss eine Ladungsfähigkeit von c. 150% seines eig. Gew. hatte (genau 149%), hatte er 1869 fast die doppelte (gen. 181%); bei den bedeckten Güterw. war dasselbe Verhältniss damals knapp 100%, 1869 128%, 1875 hatte d. off. Güterwagen 182% seines Gew. Ladf., d. bedeckte 137%. Immerhin wog auch um 1869 noch ein Güterzug von 20 Achsen bedeckter, 30 A. off. Güterw., mit 1 Loc. u. Tender durchschn. c. 3900 Centner, bei einer Ladungsfähigk. von c. 4300 C., also ein Verh. von 0·91 : 1 des toden zum nützlichen Gewicht bei voller Ladung, die kaum vorkommt; dagegen von 2·21 : 1 bei der preuss. Durchschnittsbelastung v. 41%. — Bei den Personenwagen ist natürlich das Verhältniss des Eigen- zum nützl. Gew. viel ungünstiger u. wie aus Anm. 42 hervorgeht, neuerdings noch ungünstiger geworden. Eine Achse trug 1859 Personengewicht (1½ C. a. d. Pers.) 25·5, 1869 27·75 (Raumerspar. bei 3. u. 4. Classe), d. h. bez. 42·8 u. 38·7% des jeweil. Eigengewichts. Ein Personenzug von 30 Achsen wiegt mit Loc. u. s. w. c. 3200 Centner, die Personen in ihm durchschn. 530 C., also todes zum nützl. Gew. wie 3·85 : 1, bei d. preuss. Durchschnittsbesetzung von bloss 26·3% der Plätze aber gar wie 14·7 : 1, d. h. um einen Menschen zu befördern, muss man i. D. fast das 10fache seines Gewichts mitschleppen! Im J. 1869 beförderten die preuss. Bahnen ein nützl. Gewicht von fast 11 Milliarden Centn. 1 Meile weit, zu welchem Zweck aber 30 Milliarden Centn. todes Gewicht mitgeschleppt wurden.

⁴⁴⁾ Die Hauptclassen der Güter, die Rohproducte des Acker-, Forst-, Bergbaus, die Baumaterialien, Düngstoffe, die fremden Verzehrungs- u. Gewerksstoffe (Colonialwaaren, Baumwolle, Fabrikstoffe u. s. w.), die Fabrikate u. s. w. verlangen verschiedene Räume, verschiedenen Schutz, also th. bedeckte, th. offene u. sonst verschiedene Wagen, verschiedene Schnelligkeit des Transports, was Alles wieder die Ausnutzung der Wagen erschwert u. indirect das tode Gewicht vergrössert. — Aehnliches gilt vom Wagenclassensystem des Personenverkehrs.

⁴⁵⁾ Z. B. für die Wagen, welche Getreide aus dem Binnenland zum Export nach den Seehäfen, Kohlen aus den Bergwerksgegenden nach den Industriesitzen bringen, fehlt die Rückfracht ganz oder theilweise, oder die Colonialwaaren u. Fabrikate u. s. w., die in der Gegenrichtung gehen, verlangen wieder andere Wagen. Daher leere Fahrt rückwärts („Ballastfahrt“). Aehnliche Verhältnisse oft in Seehäfen, bes. mit Holz-, Getreide-, Flachsexp. u. mit schwachem Import (Ostseehäfen, ausser Stettin).

⁴⁶⁾ Z. B. im Personenverkehr die Wagen in einer Richtung stark besetzt im Ausreise-, u. umgekehrt später im Heimreiseverkehr; in d. anderen Richtung gleichzeitig wenig Frequenz. (Berl.-Anh. in d. Richtung von Berlin im Sommer, nach Berlin im Herbst). Aehnliches im Güterverkehr. Das oftmalige Leerstehen der Wagen auf den Stationen, das mitunter 10mal so lange Zeit währt, als das In-Bewegung sein, hängt mit diesen u. mit den in vor. Anm. erwähnten Umständen, mit der zeitraubenden Be- u. Entladung und mit dem Vorhandensein zahlreicher Stationen

des Ideals, d. h. der vollständigen Ausnutzung der Ladungsfähigkeit hindern. In dieser Hinsicht muss man sich vor Illusionen hüten.⁴⁷⁾ Aber die Weiterentwicklung des Verkehrs selbst führt doch zu einer Annäherung an das Ziel. Ferner kann die Eisenbahnverwaltung dazu selbst mächtig beitragen durch eine richtige Tarifpolitik, durch welche sie einen gar nicht existirenden Verkehr erst hervorruft und einen ihr sonst entgehenden an sich zieht.⁴⁸⁾ Sonst wird die Ladungsfähigkeit der Wagen nur zu einem geringen Theile ausgenutzt bleiben, was gegenwärtig bei uns noch sehr zu beklagen und wenigstens doch in Etwas noch zu vermindern möglich ist.⁴⁹⁾ Das Verhältniss

von sehr verschiedenen Transportbedürfnissen zusammen und bewirkt natürlich ein Todtliegen grosser Kapitalien. Daher die Wichtigkeit der richtigen Disposition über den Wagcnpark, mittelst telegraph. Ordres, Wagenstrafmiethe für Ueberschreitung der Frist, binnen deren Wagen von einer fremden Verwaltung zurückgeliefert sein müssen u. dgl. m. Weber, Sec.-B., S. 28, berechnet, dass die Güterwagen kaum 10% der Zeit im Jahre wirklich fahren, in Preussen 29, in Oesterreich 33 Tage. Mitwirkend in Deutschland die Zersplitterung d. Verwaltung, was die Freunde der Staatsbahnen u. des Reichseisenbahnplans mit betonen. S. Note 47.

⁴⁷⁾ Was Perrot nicht genügend thut in s. Vorschlag der Personentarifreduction: s. darüber auch Scholtz a. a. O. Auch die Anhänger der Reichsbahnen haben mitunter die natürlichen, durch kein Verwaltungssystem zu beseitigenden Gründe einer stets nothwendig unvollständigen Ausnutzung der Ladungsfähigkeit nicht genug gewürdigt, u. darum der Zersplitterung der Verwaltung zu viel Gewicht beigelegt. Dies widerlegt Weber durch einen Vergleich mit dem centralisirten Bahnsystem Frankreichs, Priv.-. Staats- u. Reichsb. S. 70.

⁴⁸⁾ Beides mit Erfolg geschehen in d. Einführung der 4. Wagenklasse für d. Personenverkehr, im System billiger Retourbillete, in der Gewährung des Pfennig- und Meilentarifs für Massenproducte u. s. w. Aber das Geschehene ist noch nicht hinreichend.

⁴⁹⁾ Beispiele der Ausnutzung der Ladungsfähigkeit nach d. preuss. Statistik. Von den Sitz- bez. Stehplätzen (4. Cl.) der preuss. Personenwagen auf allen Bahnen wurden benutzt: 1859 31·2, 1865 29·1, 1869 (incl. Bahnen d. neuen Prov.) 26·3, 1875 23·2%, also sogar Abnahme. 1869 Staatsb. 27·2 (Min. nass. 21·0, Max. Ostb. 29·0), Privatb. unt. Staatsverw. 23·5, and. Privatb. 26·5 (Min. Cosel-Oderb. 14·8, Max. 34·3 Berl.-Potsd.-Magd.). 1875 die 3 Kategor. bez. 21·6 (Min. Ostb. 19·1, Max. westf. 25·4), 26·0 u. 23·5%. — Die wirkl. Belastung sämmtl. Güterwagen Preussens war in Procenten der Maximalbelastung (Ladungsfähigk.) 1859 41·5, 1865 42·6, 1869 41. 1875 41·2, also auch kein Fortschritt (d. kleine Rückgang rührt von d. Einrechn. d. neuen Bahnen her). 1869 Staatsb. 32·9 (Min. Bebra-Han., eben eröffn. 18·1, sonst Ostb. 31·6, Max. Saarbr. 58·4 — Kohlenverk.), Privatb. unter Staatsverw. 46, and. Privatb. 39·8% (Min. 18·4 Tannusb. (Frankf.-Wiesb.), Max. 54% Neisse-Brieg). 1875 die 3 Kat. bez. 35·8 (Min. Frankf.-Bebra 30·6, Max. Saarbr. 59·5), — 50·7 — 40·9%. Nach d. deutschen Eisenbahnstat. für 1869 u. 1874 waren die Personenwagen der baier. Staatsb. zu c. 20·7 u. 21·7, d. bad. zu 27·8 u. 25·4, d. sächs. zu 22·1 u. 22·4, d. wurt. zu 27·6 u. 24·4%, d. preuss. Staatsb. 1874 zu 19·4—24·4 (Ostb.-Saarbr. B.) besetzt; ähnlich bei d. ausserpreuss. Privatb., nur in ganz wenigen Fällen über 30%. Durchschn. all. D. Privatb. in Staatsverw. 1874 25·25, in eig. Verw. 23·96; etwas stärker, früher bis 35—36%, bei d. österr. Bahnen, meist auch unter 30%. Durchschn. 1874 22·67, holl. Staatsb. 21·82, Warsch.-Wien 36·34%. Die Güterwagen waren belastet 1869, bez. 1874: bei d. baier. Staatsb. 33·8 u. 41·31, bad. 29 u. 35·9, sächs. 30 u. 41·3, wurt. 46·1 u. 42·7%.

zwischen todttem und nützlichem Gewicht ist solange noch viel ungünstiger, als es nach der Natur der Eisenbahnen ohnehin sein muss, oder m. a. W. der Betrieb bleibt zu theuer, die Rente zu klein, wenigstens theilweise deshalb, weil der Tarif zu hoch ist. Demgemäss sind vor allen an die Staatsbahnen wichtige Anforderungen für die Tarifpolitik zu stellen, ebenso sehr im volkswirtschaftlichen als im finanziellen Interesse, §. 264 ff.

§. 263. — D. Gesamte Betriebsausgabe und Möglichkeit ihrer absoluten und relativen Verminderung. Fasst man die einzelnen Zweige der Eisenbahnverwaltung zusammen,⁵⁰⁾ so ergibt sich hinsichtlich einer Verminderung der laufenden Betriebsausgaben und der Herbeiführung eines günstigeren Verhältnisses der letzteren zur Bruttoeinnahme Folgendes:⁵¹⁾

bei d. nbr. deutschen u. österr. Privatb. zieml. dieselben Zahlen wie bei d. preuss., Max. österr. Südb. 49:35 bez. 45:68, südöstl. Staatsb. 49:05, Aussig-Teplitz 56:6 bez. 48:0 %.

⁵⁰⁾ Die gesammten Betriebsausgaben waren nach der amtl. preuss. Eisenbahnstatistik in 1874 p. Kil. bei d. Staatsb. 7924, Privatb. unter Staatsverw. 8450, Privatb. in eig. Verw. 6063, im Durschschn. 7012 Thlr., nach älterer Berechnungsmethode 6973, gegen 6584 Thlr. in 1873, 5758 Thlr. in 1872, daher Zunahme 1873 gegen 1872 um 14:35, 1874 gegen 1873 um 5:91 %. Im J. 1875 ist d. Betriebsausgabe dagegen gewichen auf 6224 Thlr. (6184), d. h. gegen 1874 11:2 % weniger. — Die Quote von der Betriebsausgabe, welche bei allen preuss. Bahnen auf die 3 grossen Verwaltungszweige fällt, war in %:

		Allg. Verw.	Bahnverw.	Transportverw.
1859	von der	6:2	31:9	61:9
1865	Gesamt-	6:5	30:9	62:6
1869	ausgabe	8:3	30:6	61:1
1869		6:8	31:1	62:1
1871		6:2	29:9	63:9
1872	von der	6:1	29:7	64:2
1873	Betriebs-	6:6	29:2	64:2
1874	ausgabe	6:8	28:5	64:7
1875		7:4	29:7	62:9

Die ausserord. Gehalts-, Lohn- u. Preissteigerungen seit 1871 haben die Betriebsausgaben der Eisenbahnen sehr erhöht. Seit 1875 ist aber ein allgemeiner Rückschlag eingetreten, bes. wegen sinkender Preise (Eisen u. s. w.). Das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben hat sich, trotz der meist erfolgten absoluten und relativen Steigerung auch dieser, bei dem stärkeren Steigen der Betriebskosten ungünstiger gestellt. S. u. §. 272, 273. Bei allen preuss. Bahnen war

	Ges.-Betr.- Ausg. Müll. Mark	p. Kilom. Bahnlänge Mark	p. Nutz- Kil. Mark	p. durchlauf. Wagenachs- Kil. Pfenn.
1867	97:4	13,557	2:15	5:0
1869	134:0	13,044	2:03	5:0
1871	176:7	14,946	2:27	5:0
1873	268:2	19,752	2:58	6:0
1874	297:7	21,036	2:62	6:0
1875	294:8	18,673	2:51	5:8

⁵¹⁾ Die preuss. amtl. Eisenbahnstatistik gestattet noch andere Gruppierungen der gesammten eigentl. Betriebsausgaben, welche für die Fragen im Texte wichtig sind.

1) Bei gleichbleibender Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage (§. 254) wird nur in Ausnahmefällen, bei bisheriger mangelhafter Verwaltungsorganisation, durch Verminderung der Beamten- und Arbeiterzahl und beider Gehalte und Löhne eine Ersparung zu erzielen sein. In der Regel wird dieser wichtige Ausgabeposten bei steigendem Verkehr und wegen der Nothwendigkeit der Lohnsteigerungen in der Gegenwart absolut wachsen und wegen des letzteren Umstands möglicher Weise selbst relativ, d. h. von der grösseren Bruttoeinnahme eine stärkere Quote beanspruchen, eine gerade bei uns schon Ende der 60er Jahre in Aussicht stehende Möglichkeit, die sich seitdem in grossem Umfange verwirklicht hat.

2) Dagegen wird eine absolute und relative Verminderung der Betriebsausgaben auf folgende Weise zu erzielen sein:

a) Durch Vervollkommnung der Bahnanlage und des Fahrmaterials in der Weise, dass in Folge kostspieligerer, aber dauerhafterer erster Construction das stehende Kapital mehr vorwaltet, §. 254. Dann werden die sachlichen Bahnunterhaltungs- und die Reparaturkosten des Fahrmaterials, ferner manche Beaufsichtigungskosten (also persönliche Ausgaben) sinken. Diesen Ersparungen ist zwar der grössere Bedarf an Zinsen für das erhöhte Anlagekapital gegenüber zu stellen. Allein es wird dabei doch schliesslich oft eine Ersparung übrig bleiben. Diese zu erzielen, ist auch der eine Hauptzweck einer solchen Umgestaltung der Bahnanlage. Der andere Hauptzweck dieser Massregel, die Bahn für den Verkehr leistungsfähiger zu machen, führt aber zu erhöhter Bruttoeinnahme und damit zugleich wieder zu einem günstigeren Verhältniss der Ausgaben zur Einnahme.⁵²⁾

nemlich nach den Rubriken: Besoldung. — Diäten, Arbeitshilfe etc. — Materielle Verwaltungskosten, — Unterhaltung d. Bahnanlagen, — Kosten d. Bahntransports, — Unbestimmte Ausgabe. — Die Quote für Besoldung ist nach vorübergehendem Fallen 1875 wieder so hoch als 1869: 28·2%. Die sachl. Ausgaben können durch dauerhaftere Construction v. Bahn u. Material u. durch d. Accord- u. Prämiensystem etwas ermässigt werden im absol. Betrage. Relativ ist die Ausg. f. Unterhalt. d. Bahnanlagen gesunken: 1867 16, 1871 13·4, 1875 11·6%. Die Ausg. f. Bahntransp. ist zeitweise 1871—74 absolut u. relativ am Meisten gestiegen. jetzt wieder bes. stark gesunken: 1869 27, 1871 27·6, 1873 29·7, 1874 29·1, 1875 26·9%.

⁵²⁾ Aus statist. Vergleichen lässt sich der Einfluss der vollkommeneren Bahnanlage auf die absolute u. relative Höhe der Bahnunterhalt. u. Reparaturkosten nicht mit genügender Sicherheit erkennen. Hier können nur specielle Untersuchungen im

b) Durch ein umfassendes, rationelles Accordverfahren für Arbeitsleistungen und Prämiensystem für sparsamen Materialverbrauch können viele sachliche Ausgaben, theils in der Bahn-, namentlich aber in der Transportverwaltung, annähernd auf den unumgänglichen Minimalbetrag herabgemindert werden. Es gilt dies im Allgemeinen von allen solchen Ausgaben, bei denen durch Controle von Oben höchstens die Innehaltung eines gewissen, nicht zu niedrig gegriffenen Maximalverbrauchs an Material und eine bestimmte Durchschnittsqualität der Arbeitsleistung erzwungen werden kann. Um einen geringeren Materialverbrauch und eine höhere Qualität der Arbeitsleistung und die aus Beidem resultirende Ersparung zu erzielen, empfiehlt sich das Accord- und Prämiensystem auch hier, weil es das eigene Interesse der Arbeiter und Beamten, besonders der Unterbeamten erweckt. Auch nach Abzug der Prämien bleibt dann doch eine Ersparung für die Verwaltung übrig. Immer neue Gebiete erweisen sich diesem System zugänglich. Durch die bessere Qualität der Arbeitsleistung kann schliesslich auch an Arbeitskraft, daher an persönlichen Ausgaben für Besoldung u. s. w. gespart werden. Uebrigens darf von dem System, wie es wohl vorgekommen, auch nicht zu viel erwartet werden, denn die Summe der auf diese Weise möglichen Ersparungen ist doch keine für das Ganze so sehr bedeutende.⁵³⁾

c) Den grössten Vortheil in jeder Hinsicht muss die günstigere Gestaltung des Verhältnisses des todtten zum nützlichen Gewicht im Transport und die absolute Verminderung des ersteren bieten, weil sie die Selbstkosten des Transports und die Quote der Ausgaben von der Bruttoeinnahme vermindern. Diese Frage ist wegen ihres Zusammenhangs mit der Tarifpolitik auch volkswirtschaftlich, nicht nur finanziell und privat-

einzelnen Fall ergeben, wie weit obige Sätze in Wirklichkeit zutreffen. Das Alter der Bahn, die bisher. Sorgfalt u. s. w. üben ebenfalls einen Einfluss aus, der nur im Einzelnen zu ermitteln ist. S. Note 51.

⁵³⁾ S. Perrot, Eisenbahnref. S. 157 ff. u. die dortigen interess. Mittheil. aus d. Ber. d. Rhein. B. (s. o. Note 39). Hier ist d. Prämiensystem für spars. Verbrauch eingeführt für Locomotivenführer u. Heizer in Betr. d. Brennstoffs bei Locomotivenheizung; für erstere i. Betr. des Oels beim Schmieren der Locom.; für d. Bremser in Betr. d. Oels beim Schmieren der Wagen; für ökon. Ausführung der Unterhaltungsarbeiten des Oberbaus f. Wärter u. Weichensteller, Arbeitsrottenführer u. Arbeiter; endl. Accordpräm. verf. beim Betrieb auf d. Centralgüterstat. Cöln. f. d. Wagenrangirgeschäft u. d. Ladegeschäft. Manche Schwierigk. bei d. Einführ., bes. in Vorurtheilen. d. Arbeiter; mehrf. $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{2}$ der gegen eine Maximalsumme erzielten Ersparn. an d. Beamten u. Arbeiter. die sich darein nach gew. Quoten theilen. Sehr günst. Ergebnisse.

wirthschaftlich (für die Bahnunternehmung oder die dabei theiligten Beamten) die wichtigste. Einer befriedigenden Lösung derselben muss daher doch die Aufmerksamkeit in erster Linie gewidmet sein.

19. Abschnitt.

Eisenbahnen. Fortsetzung.

4. Tarifwesen und finanzielle Ergebnisse der Staatsbahnen.¹⁾

I. — §. 264. Tarifwesen.²⁾ A. Uebliche Grundlage desselben. Die Feststellung des Preises der Transportleistungen

¹⁾ Entspricht d. §. 251—258 der 6. A.

²⁾ Dieser hochwichtige, für Theorie und Praxis schwierige Gegenstand ist noch wenig eingehend vom volkswirtschaftl. Standpunkte aus untersucht worden und kann hier nur in den allgemeinsten Umrissen Aufnahme finden, muss dies aber auch wohl, gerade mit Rücksicht auf den Character dieses Werks. Bei den Domänen, Forsten u. a. privatwirtsch. Einnahmezeigen finden sich die analogen Abschnitte. Vgl. zu dem Folgenden bes. d. gen. Arbeiten von O. Michaelis, Schäffle (bes. 3. A. Syst. II, 239 ff.), Perrot, Scholtz u. die meisten Schr. in Note 1, Abschn. 16. ferner: Gareke, compar. Berechnungen d. Kosten d. Pers.- u. Gütertransporte auf d. Eisenb., z. Beurtheil. d. Frage über d. zuläss. od. mögl. Minimalsätze, Berlin 1859. — Scheffler, d. Transportkosten u. Tarife d. Eisenb., untersucht auf Grund d. Betriebsresult., Wiesb. 1860, ders., Statist. Beiträge z. Eisenbahntariffrage, Braunschweig 1873. — Westphalen, üb. Güterbeweg. auf Eisenb. u. ders. Erläuter. z. dieser Brosch., Beitrag z. Lös. d. Tariffrage, 1870, 72. — Schüller, d. natürl. Höhe d. Eisenbahntarife, Wien 1872. — Mulvany, Deutschl. Eisenbahntariffrage, Düsseldorf 1874. — Nasse, die Frage d. Tariferhöhh. auf d. preuss. Eisenb., Jena 1874 (aus Hildebr. Jahrb. XXII). — Gehe, die Tarifwirtsch. auf D. Eisenb., Berl. 1875 (u. mehrfach). — Reitzenstein, d. Gütertar. d. Eisenb., Berl. 1873. — Barychar, Berechn. über d. Selbstkosten des Betriebs d. österr. Elisabeth-Westb., in der Tüb. Ztschr. 1873 (29), S. 102 ff., mit den Zusätzen v. Schäffle; letzterer in s. System a. a. O. — v. Bilinski, d. Eisenbahntarife, Wien 1875. — Krönig, d. Differ. Tarife d. Eisenb., Berl. 1877. — Th. Petermann, Sächs. Eisenbahnfragen, Differ. Tarifsätze, Leipz. 1876, ders., die Schattenseiten d. neuen Tarifsyst. f. d. Güterverk., Leipz. 1877. — Vielfache Erörterungen d. Tariffragen in den Handelskammerberichten d. letzten Jahre, bes. bei Gelegenheit der Frage der Tariferhöhh. 1873, 1874. Dann Verhandlungen d. Deutschen Handelstags, volksw. Congr., Denkschrift d. Reichseisenbahnamts u. Tarifenquäten. Aus allen diesen Quellen reiche Materialsamm. in Hirth's Annalen. z. Th. mit selbständ. Verarb., bes. in d. Jahrg. 1874—76, so Trommer, krit. Beitr. z. Verständn. d. Eisenbahnw., bes. über die Tarife, Jahrg. 1875, S. 569, 1057, Jahrg. 1876, S. 121. — Gutachten der Tarifenquätocommiss. v. Dec. 1875, Jahrg. 1876, S. 463, 596. — Ueber d. engl. Verhältnisse bes. Cohn's Werk, nam. B. II, Kap. 3 pass., S. 318, über d. Tarifwes., u. A. S. 452 über die Unausführbarkeit der Zugrundelegung des Princips der Selbstkosten, über die relative Berechtig. des Werthtarifprinc., ebend. in Kap. 2 über die verwandten Fragen der Trennung des Fahr- u. Frachtverkehrs, S. 88, über Wagenleihe S. 112, über Besorg. der An- u. Abfuhr durch die Bahnverwalt. selbst S. 85, über „running powers“ S. 65. Ich habe mich z. Th. durch Cohn's Werk u. durch die Opposition bes. d. deutsch. Priv.-Bahnen gegen den sogen. „natürl.“ (els.-lothr.) Tarif, mehr als da ich die vor. Ausgabe bearbeitete, davon überzeugt, dass die Berücksichtigung der Selbstkosten als Grundlage der Tarife vornehm. nur vom Staatsbahnsystem zu erwarten ist, dass aber eine gewisse Berücksichtig. des Werths der Waaren doch auch hier statthaft bleibt (bes. Cohn II, 455). Mir scheint aber, dass Cohn das Selbstkostenprincip zu sehr zurückschiebt: als Ziel, dem man sich freilich nur annähern kann, halte ich es fest.

erfolgt bei den Eisenbahnen wie bei den meisten anderen grossen Verkehrsanstalten nicht wie im gewöhnlichen Verkehr in jedem einzelnen Falle nach speciellem Uebereinkommen der Bahn und der Frachtgeber, sondern nach Taxen, welche in den sog. Tarifen zusammengestellt und veröffentlicht werden. Die eigenthümliche Natur des Eisenbahntransports, wo eine Menge Personen und Verschiedenen gehörende Güter für eine Transportgelegenheit (Bahnzug) zusammengefasst und die Reihenfolge dieser Transporte streng geregelt werden, rechtfertigt und bedingt dies Tarifwesen. Mit Taxe und Tarif steht die Eisenbahnunternehmung aber schon wieder anders da, als eine gewöhnliche wirthschaftliche Unternehmung mit ihrer Preisbestimmung: die Einwirkung der Concurrrenz wird nothwendig von vorneherein eine weniger directe.

Als Grundlage des Bahntarifwesens dient bisher und gegenwärtig noch fast ausschliesslich die Messung des Werths der Transportleistungen für den Beansprucher der letzteren, wobei folgende Momente als massgebend gelten:

1) Die von dem Transportobject mit dem Fahrmaterial zurückgelegte Entfernung, also die Weglänge. Nur ausnahmsweise finden hiervon Abweichungen statt: a) theils in geringfügigen Fällen zum Zweck der Abrundung der Tarifsätze; b) theils wegen der besonderen Kostspieligkeit einzelner Wegstrecken, indem die wirkliche Weglänge und die tarifmässige Länge unterschieden wird, so dass z. B. eine kleine kostspielige Wegstrecke im Tarif als eine längere betrachtet wird; c) theils im Differentialtarifsystem, wo die Taxe für die Transportleistung im Personen-, namentlich aber im Güterverkehr, besonders für längere Strecken, niedriger angesetzt wird, als es der Bemessung des Werths der Transportleistung nach der Weglänge unter Innehaltung des allgemeinen Tarifsatzes entspricht.

2) Auf gleicher Weglänge die Schnelligkeit der Beförderung, also die beim Transport (bei Gütern einschliesslich der Einschiffung und Ausschiffung) verbrauchte Zeit. Dieser Massstab ist beim Personen- und Güterverkehr fast allgemein, aber nicht immer ganz consequent in Anwendung (Schnellzug, Personenzug, Eilgut, Frachtgut).

3) Bei gleicher Weglänge und gleichem Zeitverbrauch die Sicherheit des Transportobjects vor Beschädigung u. s. w. (offene, bedeckte Güterwagen etc.), und die Bequemlich-

keit und Annehmlichkeit des Reisenden im Personenverkehr (Classensystem).

4) Die Art und Beschaffenheit des Transportobjects, die damit verbundene Expeditions- und Manipulationsarbeit und die Fähigkeit des Transportobjects, einen gewissen Tarifsatz zu ertragen: Unterscheidung von Personen- und Güterverkehr. a) Im ersten massgebender Factor: das Individuum, daneben Berücksichtigung des Alters (Kinder, Erwachsene), mitunter, aber selten, des Berufs, Standes und der ökonomischen Lage u. a. m. (Auswanderer, Schüler, Militär). b) Im Güterverkehr massgebender Factor: das Gewicht, daneben aber Berücksichtigung des Volumens (Sperrgut), der Manipulationsarbeit, dann namentlich des ungefähren Werths des Guts und der davon abhängigen Transportabilität oder der Fähigkeit, bei einem gewissen Tarifsysteem mehr oder weniger weit oder eventuell gar nicht versandt werden zu können (Waarenclassification der Tarife, insbesondere nach dem Werth der Waaren; Normalgut, ermässigte oder billigere Tarife für schwere und Waaren niederen Werths — d. h. „geringeren specifischen Werths“ — oder für sog. Massenproducte).

Der principielle Mangel dieser Grundlage unserer heutigen Bahntarife liegt darin, dass hier das eine Element, welches bei der Werthbestimmung eines wirthschaftlichen Guts (daher auch einer Transportleistung) in Betracht kommt, zu ausschliesslich seine Berücksichtigung gefunden hat: dasjenige Element, welches die Grenze des Tauschwerths und Preises nach Oben bestimmt, nemlich der Gebrauchswerth für den Begehrer und die Zahlungsfähigkeit des letzteren. Diese Gestaltung des Eisenbahntarifwesens ist sehr characteristisch und verräth wieder deutlich die Monopolnatur der Eisenbahnunternehmung.³⁾

Das andere, den Tauschwerth und auf die Dauer den Preis nach Unten hin begrenzende Element ist der vom Anbieter getragene Productionskostensatz für das Gut. Dieser Satz wird zwar in den vier Momenten, welche die Grundlage unserer

³⁾ Vgl. Cohn II, 387 ff., über die Motive der Tarifbestimmung in England, nach den Enquêtes. Eigennutz als der vorherrschende Factor anerkannt. Im Einzelnen die inductive Beweisführung für das im Texte gegebene Urtheil. Die principielle Formulirung lässt die wesentlichen Momente doch schärfer hervortreten. Cohn will in seiner Reaction gegen die „Aufstellung v. Gesetzen“ nicht dazu gelangen, womit aber m. E. mit Unrecht die Ziehung eines (wenn auch nur vorläufigen) „Facit“ einer solchen „inductiven“ Untersuchung unterbleibt.

Tarife bilden, etwas mit berücksichtigt, aber im Ganzen noch sehr ungenügend und im Einzelnen höchst willkürlich, so auch im bisherigen Differentialsystem und in der bestehenden Waarenclassification der Gütertarife, besonders in derjenigen nach dem Werthe. Dieses zweite preisbildende Element ist aber wegen der unzureichenden Wirksamkeit des Concurrenzprincips im Eisenbahnwesen nicht ordentlich zur Geltung gelangt. Dem kann und soll gerade durch das Staatsbahnsystem wieder abgeholfen werden.

§. 265. — B. Rationelle Grundlage des Tarifwesens. Die Aufgabe einer rationellen Tarifpolitik der Staatsbahnen ist daher

1) im Allgemeinen, d. h. im gesammten Tarifwesen eine grössere und consequentere Berücksichtigung der Productionskostensätze oder der Selbstkosten der Transportleistungen für die Tarifbildung. Im volkswirtschaftlichen Interesse ist die thunlichste Annäherung der Tarife an diese Selbstkostenbeträge, d. h. an gewisse Minimalsätze, statt wie bisher mehr an Maximalsätze zu verlangen. Der rein gewerbliche Standpunct in der Verwaltung der Eisenbahnen spricht für eine solche Reduction der Tarife allerdings nur soweit, als daraus eine mehr als proportionale Verkehrssteigerung und demgemäss gerade eine höhere Rente hervorgeht. Dieser Standpunct ist aber nur für eine Privatunternehmung, nicht für den Staat ausschliesslich massgebend, was eben ein weiterer Grund gegen Privat- und für Staatsbahnen ist. Der Staat kann vielmehr eine Tarifpolitik annehmen, bei welcher das volkswirtschaftliche Interesse selbst dauernd auf Kosten des finanziellen gewinnt. Ob und wie weit dieser Gesichtspunct beim Staatsbahnsystem leiten soll, ist im concreten Fall und entschieden auch unter Berücksichtigung der Finanzlage zu entscheiden. Auch wenn indessen die Tarife aus finanziellen Rücksichten nicht — oder noch nicht gleich — bis auf die Selbstkosten herabgesetzt werden, so kann sie der Staat denselben wenigstens mehr nähern, weil ihm gewisse Verkehrsvortheile mit einem etwaigen vorübergehenden Einnahme- und Reinertragsausfall nicht zu theuer erkauft sind, was bei einer Privatunternehmung wegen der Unsicherheit des Ergebnisses oft der Fall sein wird.

2) Die Selbstkosten der einzelnen Arten von Transportleistungen sind naturgemäss manchfach verschieden. Die Proportion der Selbstkosten bildet, wenn auch nicht die

einzig Grundlage der Stufenbildung im Tarife, so doch gleichfalls ein Moment, das neben und zum Theil statt der anderen, bisher zur Grundlage der Tarifstufen dienenden Momente, besonders des Werths der Transportobjecte im Güterverkehr, mehr zur Geltung gebracht werden muss. Dadurch nähert sich der Bahntarif, soweit das gegenwärtig vor einer Amortisation des Bahnkapitals schon zulässig ist, bereits mehr einem Gebührentarif, in welchem die Höhe der Kostenprovocation Seitens des Benutzers einer Verkehrsanstalt, wie bei anderen Gebührensweigen, thunlichst für die Höhe der Gebührensätze mit bestimmend ist.⁴⁾

§. 266. — In den Selbstkosten des Transports sind folgende drei Elemente enthalten:

1) Ein Zinsbetrag für das in der Unternehmung steckende (also noch nicht amortisirte) Kapital. Dieser muss mit Rücksicht auf das mit der Unternehmung verbundene Risiko den üblichen Zinsfuss für beste Sicherheit übersteigen, aber, wenigstens bei Staatsbahnen, nicht nothwendig so hoch sein, um noch einen Unternehmungsgewinn zu enthalten. Bei uns wird der Ansatz von 5—6% genügen. Unter Umständen kann indessen auch eine höhere Rente als Ziel gesteckt werden.⁵⁾

2) Eventuell ein Amortisationsbetrag für dieses Kapital. So bei derjenigen Privatbahn, welche nach Ablauf der Concession ohne Weiteres an den Staat heimfällt. Bei anderen Privatbahnen und bei Staatsbahnen wäre der Betrag unter Umständen entbehrlich, nemlich a) wenn die Bahn aus den laufenden Einnahmen vollkommen im Stande erhalten wird, b) wenn eine für P. 1 genügende Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen für immer sicher ist und c) wenn die Bahn immer so verwaltet wird, dass das für sie aufgenommene Schuldkapital hinreichend verzinst wird. Die erste dieser drei Bedingungen lässt sich erfüllen,⁶⁾ die zweite hängt von der weiteren Entwicklung der

⁴⁾ Dieser Gesichtspunct scheint mir bei Cohn a. a. O. zu sehr zurückzutreten, auch in dem gelegentl. Hinweisen auf einen steuerartigen Character der Tarifsätze beim Staatsbahnsystem. Vgl. II, 479, bes. 450 (Vergleich der Tarifsätze mit Consumtionsabgaben). In Zukunft überaus nicht unmöglich, ebenso wie ehemals bei der Post, §. 242.

⁵⁾ Z. B. zur Erzielung grösserer Ueberschüsse auf guten Strecken, um damit Deficite schlechter Linien zu decken. Auch Nasse a. a. O. befürwortet 5% u. mit Einrechn. f. Erneuer. 6%.

⁶⁾ Dafür wird bei d. preuss. u. andern Privatbahnen ein sog. Erneuerungsfonds dotirt, welcher bei den Staatsbahnen (ausser d. sächs.) fehlt. ⁷⁾ Auch bei diesen

Technik im Communicationswesen und von der zukünftigen Gestaltung der Volkswirtschaft, die dritte von der immerwährenden Aufrechthaltung entsprechender Tarife ab. Um für die Zukunft das in den Bahnen steckende Kapital nicht zu riskiren und freiere Hand für die Tarifregelung zu gewinnen (Einführung des Gebührenprinzips mit mässigen Sätzen §. 242), ist daher die Einrechnung einer mässigen Amortisationsquote für eine nicht zu lange Tilgeperiode (30 bis 50 Jahre) unter die Selbstkosten auch für Staatsbahnen empfehlenswerth.

3) Den dritten Bestandtheil der Selbstkosten bildet die laufende Betriebsausgabe, einschliesslich eines genügenden Ersatzes für die Abnutzung und Erneuerung der Bahn und des Fahrmaterials, wenn letzterer Posten nicht schon unter N. 2 besonders eingesetzt ist. Dieses Element ist nun offenbar immer nur für eine bestimmte Verkehrsgestaltung auf der Bahn (namentlich u. A. auch für ein bestimmtes Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht) zu ermitteln — eine an sich schon recht schwierige und mühsame Aufgabe der Technik und Verwaltung.⁷⁾ Denn die Selbstkosten

erfolgen in Preussen aber nicht unerhebliche Verwendungen für Gutmachung der Abnutzung u. dgl., selbst für Neubeschaffungen von Fahrmaterial aus den laufenden Einnahmen.

⁷⁾ Vgl. darüber bes. d. Schriften v. Garcke, Scheffler, Barychar, die sehr spec. Berechnungen enthalten. Aus d. amtl. preuss. Eisenbahnstatist. ist für einige Theile der Betriebsausgabe der Selbstkostenbetrag des Transports berechnet. So für die Kosten der Zugkraft, 1869 11·58 Mill. Thlr., auf die Centnermeile Bruttolast 0·10 Pf., 1859 noch 0·21 Pf., per Centnermeile Nettolast 0·35, bez. 0·70 Pf. Letzterer Betrag wird bei einer stärkeren Durchschnittsbeladung, welche diese Ausg. nur sehr wenig, die Einnahme bedeutend steigert, sofort viel günstiger. Er war 1869 z. B. bei der Ostb. 0·50, Bebr.-Han. 0·82, dagegen bei niederschles.-märk. nur 0·34, hannov. 0·44 Pf., wogegen d. Betrag p. Bruttocentnermeile nur variirt wie 0·13, 0·14, 0·12, 0·14. Bei Privatbahnen mit günst. Frequ. u. starker Verladung sinkt der Satz p. Nettocentnermeile bis auf 0·23 (Brutto 0·17, Cöln-Mind.), steigt aber unter ungunst. Frequenz bis auf 1·32 (Brutto 0·25 Pf. Vorpomm. B.). Die Selbstkosten der Zugkraft variiren also hier fast wie 1 : 6. In den letzten Jahren seit 1871, besond. bis 1874, sind die Kosten der Zugkraft bedeutend gestiegen. Sie betragen bei sämmtl. preuss. Bahnen in den neuen Maassen u. Gewichten:

Summa Mill. M.	p. Kil. Bahnk. M.	p. Nutz- Kil. Pfenn.	p. ge- ford. Wagen- achs-Kil. Pf.	p. Tonne u. Kil. m. geförderte		in ‰ en		
				Netto- last	Brutto-	d. Ausg. d. Transp- verw.	d. ganz. Betrag. ausg.	
1867	26·1	3714	58	1·3	0·83	0·33	43·5	26·8
1869	34·7	3387	53	1·2	0·83	0·16	41·7	25·5
1871	48·4	4122	62	1·4	0·83	0·16	43·2	26·9
1873	76·5	5565	74	1·1	1·00	0·33	44·6	28·6
1874	89·1	6318	79	1·8	1·16	0·33	46·6	30·0
1875	81·1	5136	60	1·6	1·01	0·28	43·7	27·5

ändern sich selbst mit dieser Verkehrsgestaltung, die ihrerseits wieder von der Tariffhöhe abhängt, während für die Normirung der letzteren gerade der Selbstkostensatz ein wesentlich entscheidendes Moment sein soll. Diese gegenseitige Abhängigkeit, in welcher die Tariffhöhe, der Selbstkostensatz und die Verkehrsgestaltung stehen, erschwert die Aufgabe der Tarifregelung sehr.

Man wird sich daher darauf beschränken müssen, zu erforschen, wie sich der unter bestimmten Umständen gefundene Selbstkostensatz unter hypothetischer Annahme so und so veränderter Tarifsätze, Bahnfrequenzen der einzelnen Transportobjecte, todter Gewichtsmengen und Verhältnisse des todten zum nützlichen Gewicht, als von diesen Momenten abhängige Grösse verändert und welcher Reinertrag und welche Rentabilität alsdann erzielt werden. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung sind dann solche Tarifsätze zunächst versuchsweise zu wählen, bei denen eine gewisse, hypothetisch angenommene Verkehrsentwicklung und demgemäss eine in Aussicht genommene Rente wahrscheinlich eintreten wird. Von der Erprobung des Versuchs hängt es ab, ob man die einstweilen angenommenen Sätze dauernd festhalten und ob und wie weit man mit Rücksicht auf das Finanzinteresse in der eingeschlagenen Richtung weitergehen oder umkehren soll.⁸⁾ Die Grösse der jedesmaligen einzelnen Tarifveränderung, — meistens, aber nicht immer nur,⁹⁾ einer Tarifiermässigung — kann auch bei den Staatsbahnen nicht allein von volkswirtschaftlichen Erwägungen, sondern muss zugleich von der Höhe des dabei gelaufenen Risicos der Einbusse für die Finanzen und daher von der ganzen Finanzlage abhängen.

§. 267. Mangelnde Uebereinstimmung des bestehenden Tarifsystems mit dem Selbstkostenprincip. Die Analyse der Selbstkosten zeigt nun, dass diese letzteren durchaus nicht immer denjenigen Momenten proportional sind, welche gegen-

⁸⁾ Aehnlich jetzt Cohn, II, 540, gegenüber den ausschweifenden Reformproject. von Perrot u. ähnlichen in England (Galt, Brandon), womit aber die Berücksichtigung des Selbstkostenbetrags nicht ausgeschlossen wird. S. o. Note 2.

⁹⁾ In der Opposition der gewerblichen Interessenten in Deutschland gegen die Tarifierhöhungen der Bahnen 1873 ff. wird dies übersehen. Es ist selbstverständlich unzulässig, einerlei ob Staats- od. Privatbahnen bestehen, bei einer allgemeinen Preissteigerung allein gewisse Leistungen auf dem früheren Stande zu halten, wie z. B. die d. Bahn. Hier stimme ich im Princ. Nasse a. a. O., bes. S. 3 ff. Scheffler u. A. bei.

wärtig zur Messung des Werths der Transportleistung und zur Grundlage unserer Tarifsysteme dienen (§. 264).

1) Der Weglänge, über welche ein Object transportirt wird, ist nicht einmal a) der unter die Selbstkosten zu setzende Zins- und Amortisationsbetrag proportional, wegen der ganz ungleichen Kosten der einzelnen Strecken. Gerade bei dem jetzigen Strecken-Tarifsysteem — statt eines etwaigen Zonen-systems — wäre es richtig, diese Ungleichheit der Kosten bei der Bildung der Tarifsätze zu berücksichtigen. b) Ebensowenig sind die eigentlichen Transportkosten (einschliesslich der Bahnunterhaltung) der zurückgelegten Weglänge proportional, denn die Kosten der Expedition sind von der Länge dieser Strecke fast ganz unabhängig, die Kosten des Fahrdiensts, selbst die eigentlichen Zugkosten, sodann diejenigen der Bahnverwaltung hängen auch nicht immer vorwiegend von der zurückgelegten Weglänge, sondern oft noch mehr von den Steigungsverhältnissen, der Mitführung todtten Gewichts auf bestimmten Strecken u. dgl. m. ab. Die rationelle Tarifregelung nach den Selbstkosten führt daher zu einem wohlbegründeten Differentialtarifsysteem, in welchem die Sätze nicht durchweg den Längen der zurückgelegten Strecken proportional sind.

2) Von der Schnelligkeit hängt wenigstens ein Theil der Selbstkosten des Transports (Zugkraft, Sorgsamkeit der Aufsicht, Abnutzung des Materials, Zins desselben, verschieden nach der von der Schnelligkeit mit bedingten Construction u. a. m.) ab. Die Tarifabstufung danach ist also berechtigt. Sie könnte aber wahrscheinlich sowohl den wirklichen Proportionen der Selbstkosten, als in diesem Falle auch dem Gebrauchswerthe der Leistung gemäss oftmals richtiger als jetzt durchgeführt werden. Wahrscheinlich: nicht gewiss, weil bei einer grösseren Preisdifferenz zwischen schneller und langsamer Beförderung die Nachfrage nach ersterer so sehr abnehmen könnte, dass die Bahn, wenn sie die schnelle Beförderung nicht ganz einzustellen vermag, was rein finanziell oft das Vortheilhaftere sein kann, sich bei einer geringeren Differenz und niedrigerem Tarif für diese Transportart leicht besser steht.

3) Im Tarifclassensystem des Personenverkehrs und der in verschiedenartigen Wagen zu versendenden Güter sind die Selbstkosten des Transports (verschiedene Kosten und Eigengewichte der Wagen, verschiedene Ausnutzung der Ladungsfähig-

keit, verschiedene Manipulation der Güter u. s. w.) etwas mit berücksichtigt, aber wiederum nicht durchgreifend noch auf Grund genauer Berechnungen. Die Schwierigkeit ist nur auch hier wieder die unter Nr. 2 angedeutete: bei einer genau den bisherigen erfahrungsmässigen Selbstkosten entsprechenden Abstufung der Tarife und bei demgemässen genügend hohen Sätze der höheren Classen kann die Frequenz in letzteren leicht zu sehr abnehmen, was dann doch wieder niedrigere Sätze gerade dieser Classen bedingt. Im Personenverkehr lässt sich durch Vereinfachung der Ausstattung der mittleren Classe (zweite) vielleicht ein richtigeres Frequenz- und Tarifverhältniss der einzelnen Classen zu einander mit herbeiführen.¹⁰⁾ Ein grosser Vortheil läge in der Beseitigung oder wenigstens in der Verminderung der Wagenclassen im Personenverkehr (ähnlich selbst im Güterverkehr). Denn das Classensystem erhöht unvermeidlich die Selbstkosten des Transports, weil es die Durchschnittsmasse des toten Gewichts steigert, die Ausnutzung der Ladungsfähigkeit verringert und das Verhältniss des toten zum nützlichen Gewicht ungünstiger gestaltet. Aber unsere Gesellschaftszustände widerstreiten dem Gebrauch einer einzigen Wagenklasse. Vielleicht könnte jedoch nach der zweckmässigen Einführung der 4. Classe die erste fortfallen. Im Güterverkehr kann man sich wenigstens auf 2 Hauptarten von Wagen (offene und bedeckte) beschränken; daneben etwa noch Viehwagen.

4) Von der Art und Beschaffenheit der Transportobjecte hängen gewisse Theile der Selbstkosten des Transports ab, weshalb die Berücksichtigung dieser Momente in unseren Tarifsystemen ganz richtig ist, so namentlich die durchgreifende Unterscheidung von Personen- und Güterverkehr. Innerhalb jeder dieser beiden Verkehrsarten müsste aber das Princip der Tarifregelung nach den Selbstkosten mehr durchgeführt werden. Dies erweist sich möglich, ohne dass die in Nr. 2 und 3 hervorgehobenen Be-

¹⁰⁾ Weber tadelt mehrfach die zu gute Ausstattung der deutschen 2. Wagenklasse, weshalb die erste so wenig benutzt sei. In der That ist der Unterschied zwisch. beiden Classen in diesem Punkte wohl zu gering. Um so mehr spricht für eine Aufhebung der 1. Cl. Die Zahl der Reisenden 1. Cl. sinkt bei einzelnen deutschen Bahnen unter 1% der Gesamtzahl, ist oft nur 2—3, in D. bei d. preuss. Bahnen 1·6, nach Personenmeilen 3·1% (1869). 1875 kamen in Preussen v. der Gesamtzahl der beförderten Personen (excl. Abonnenten) bei den Zügen mit erhöht. Fahrgeld auf die Cl. I, II, III bez. 0·4, 1·9 u. 1·1%, bei den Zügen mit gewöhnl. Fahrgeld bez. 0·5, 5·5, 19 u. (IV. Cl.) 29·3, mit ermäss. Fahrgeld bez. 0·5, 7·6, 31·0 u. 1·3%. Militärs 1·9%. Von 3760·7 Mill. Personen-Kilometer kamen im Ganzen nur 113·3 Mill. auf die I. Classe.

denken zu störend eingreifen, in Betreff der untern Classen des Personen- und Güterverkehrs, also der vierten, bedingt der dritten Wagenklasse bei ersterem und der Massenproducte (vornemlich geringeren specifischen Werths) bei letzterem. Demgemäss werden hierfür Minimaltarife, die den Selbstkosten möglichst genau entsprechen, zu verlangen sein. Durch solche Tarife wird auch hier die stärkste Frequenzzunahme erzielt werden können, indem dadurch ein ganz neuer Verkehr ins Leben gerufen wird. Dann wird auch wieder das Verhältniss des todtten zum nützlichen Gewicht günstiger, dadurch der Betrag der Selbstkosten niedriger und eventuell eine neue Tarifermässigung ohne finanzielle Einbusse möglich. Bei den höheren Classen des Personen- und in gewissen Grenzen auch des Güterverkehrs muss experimentell erprobt werden, wieweit die Erhöhung der Tarifsätze derjenigen der Selbstkostensätze, verglichen mit den untern Classen, proportional sein oder aus finanziellen Gründen davon nach Oben oder nach Unten abgewichen werden kann oder muss. Eine solche Abweichung lässt sich principiell wohl rechtfertigen: um z. B. einerseits die erforderliche Deckung der Selbstkosten (einschliesslich der Verzinsung u. s. w. des Kapitals) für den ganzen Betrieb zu erzielen, andererseits aber im allgemeinen Interesse die untersten Personen-Wagenclassen und die Massengüter des allgemeinen Consums und der Verarbeitung billiger zu befördern, kann eine höhere Tarifrung, als die der Steigerung der Selbstkosten proportionale, für die oberen Wagenclassen im Personenverkehr und für die werthvolleren Güter wohl statthaft sein. Hieraus ginge eine bedingte Rechtfertigung des Waarenclassificationssystems im Gütertarif (besonders bei Stückgütern) hervor, aber immer unter Festhaltung des Principis, soweit als möglich den Tarif im Ganzen und in seinen Stufen den Selbstkosten anzupassen. Uebrigens würde nur unter Umständen, nicht nothwendig allgemein eine absolute Erhöhung der Durchschnittssätze der höheren Personen- und Frachttarifclassen aus der Annahme dieser Principien folgen. Im Gegentheil könnte eventuell auch bei ihnen eine Ermässigung gegen bisher eintreten, nur dass dieselbe nicht leicht ebenso bedeutend als diejenige der untern Tarifclassen sein würde.¹¹⁾

¹¹⁾ Vgl. Cohn II, 453 ff., 479 ff., der zu einer bedingten Festhaltung des Werthprincipis kommt. — Garcke, a. a. O., S. 9 und in den Tabellen S. 87, berechnet die Kosten der Züge nach Achsmeilen und theilt die dabei in Betracht kommenden

§. 268. — C. Auf Grund der vorausgehenden Erörterungen lassen sich nun folgende Principien der Tarifregelung

Ausgaben in 3 Classen: a) solche, welche von der Länge der von den Zügen zurückzulegenden Touren (d. i. von der Fahrtlänge) unabhängig sind und sich direct nach ihrer Gattung p. Achsmeile bestimmen lassen (oder variabel nach den Zuggattungen sind), neml. Befuerung der Locomotive, Versorgung derselben mit Wasser, Putzen u. Schmieren der Locomotive u. Wagen (Arbeit u. Material), Reparaturkosten der Locomotive u. Wagen, einschliessl. der Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Beleucht. d. Züge; — b) Kosten, d. für einen bestimmt begrenzten Betrieb v. d. Art u. Curslänge d. Züge unabhängig sind, neml. Kosten d. Allg. u. d. Bahnverwalt., Verzins. d. Anlagecap. u. Besteuer. (im Hauptbeispiel $\frac{1}{4}$ Mill. Thlr. excl. Betriebsmat. p. Meile u. 5% gerechnet); — c) Kosten, welche von der Länge der Fahrt abhängig sind, neml. Abnutz. d. Schienen (vom Verf. aus bes. Grund unt. b gestellt), Zinsen u. Erneuerungskosten d. Locom. u. Tender, dsgl. der Achsen u. Wagen, Kosten des Zugpersonals. Die Gesamtkosten p. Achsmeile (für wirkl. Wagenachsen, excl. Achsen v. Masch. u. Tender), zu denen noch ein approxim. Betrag für Kosten des Stationsdienstes geschlagen wird, stellen sich nach der Gattung (Schnell-, Pers., Güterz.), Stärke (Achsenzahl) des einzelnen Zugs u. nach der Bahnfrequenz (dies wegen der unter c genannten Kosten) wesentlich verschieden. Die Kosten (excl. Stationsdienst) p. Achsmeile in Thlr. variiren in den angestellten Berechnungen zwischen diesen Grenzen:

bei $\frac{1}{4}$ Mill. Thlr. bei $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr.
 Anlagecap. p. Meile (excl. Betriebsmittel)
 u. 5% Zins u. tägl. Frequenz von 2 mal
 6 Zügen zu 50 Nutzachsen.

	Fahrtlänge			
	Maxim.	Minim.	Maxim.	Minim.
Schnellzug v. 30 Pers.-Wag.-Achsen	0·2604	0·3119	0·3355	0·3570
bei tägl. Achsm.	3000	300	3000	300
Dsgl. v. 18 Personenwagen-A.	0·2923	0·3582	0·3674	0·4333
bei tägl. Achsm.	1800	180	1800	180
Personenz. v. 48 Packwagen-A.	0·2250	0·2753	0·3031	0·3504
bei tägl. Achsm.	3360	336	3360	336
Dsgl. v. 12 Packwagen-A.	0·3020	0·4163	0·3771	0·4914
bei tägl. Achsm.	840	84	840	84
Güterzug v. 120 Güterwagen-A.	0·1573	0·2574	0·2624	0·3325
bei tägl. Achsm.	6000	600	6000	600
Dsgl. v. 24 Güterwagen-A.	0·2254	0·3563	0·3005	0·4314
bei tägl. Achsm.	1200	120	1200	120
Durchschn. Einnahme preuss. Personenz. p. Achsm. 1857	0·5733	—	—	—
Dsgl. 1865	0·5133	—	—	—
Dsgl. 1869	0·4433	—	—	—
Dsgl. d. Güterzüge 1857	0·2466	—	—	—
Dsgl. 1865	0·2333	—	—	—
Dsgl. 1869	0·2233	—	—	—

Hätten Garcke's Berechnungen den Werth von Durchschnittszahlen für Preussen, so ergäbe sich, dass die Personentarife damals auch bei sehr schwacher Frequenz und auf theurerer Bahn einen erklecklichen Ueberschuss, die Gütertarife aber nur bei starker Frequenz auf billiger Bahn einen mässigen Gewinn gegeben hätten. Stärkere Tarifreductions im Güterverkehr hingen daher schon damals von der Steigerung der Frequenz vornehmlich ab. Die Verminderung der Einn. 1865 und 1869 gegen 1857 erklärt sich wohl besonders aus der allgemeineren Verbreitung der 4. Cl. im Personenverk. u. der ermäss. Tarife für Massenproducte u. dgl. m. (für 1869 wirkt auch die Einrechn. d. Bahnen d. neuen Prov. ein). — Sehr werthvoll sind die Berechnungen von Barychar a. a. O. und danach die Erörterungen von Schäffle im Syst. II, 239 ff., 584 ff. Die dort gegebenen Daten sind für einige der im Text besprochenen

wenigstens für Staatsbahnen¹²⁾ aufstellen. Die Annahme derselben würde zu einer eingreifenden rationellen Tarifreform führen.

(I.) Personenverkehr.

1) Eine niedrigste Wagenklasse (die bisherige vierte) ist zu einem den Selbstkosten bei einer gewissen Verkehrsgestaltung möglichst nahekommenden Tarifsätze einzuführen. Auch diese Klasse sollte jedoch den aus humanen und sanitären Rücksichten nothwendigen Grad der Annehmlichkeit bieten (so namentlich Sitzstatt Stehplätze). Die Zahl der höheren Classen ist dagegen möglichst auf zwei zu beschränken. Der Tarifsatz derselben muss zu demjenigen der niedersten Klasse mindestens im Verhältniss der relativen Selbstkosten stehen, soweit finanzielle Rücksichten dies durchzuführen erlauben. Eine Erhöhung über dieses Maass hinaus ist statthaft, wenn dies zur Erzielung der nothwendigen Durchschnitts-Rentabilität der Bahn nöthig, unter Umständen auch, wenn es zur Ermöglichung zweckmässiger Tarifiermässigungen für die unterste Wagenklasse oder im Güterverkehr erwünscht ist.

2) Die Tarifregelung nach der Distanz bleibt zwar das leitende Hauptprincip, das jedoch nur mit wesentlichen Modificationen durchzuführen ist. Namentlich sind a) niedrigere Sätze statthaft und auch finanziell zweckmässig α) zwischen nahen Puneten mit sehr lebhaftem Localverkehr (theilweise erfüllt im System der Retourbillete, der Abonnementskarten), daher vornemlich auch im Interesse der Decentralisation des Wohnungswesens der Grossstädte und zum Zweck eines Bruchs des städtischen Wohnungsbodensmonopols;¹³⁾ ferner β) für grössere Entfernungen, wo der feste Distanzensatz per Meile verhältnissmässig etwas, aber nicht zu stark, abnehmen kann (mässiger Differentialtarif, Retourbillete¹⁴⁾; Reisebillete), jedoch nur, wenn und soweit als die Selbstkosten gleichfalls abnehmen.¹⁵⁾ Um-

Tarifprobleme unmittelbar zu benutzen. Vgl. z. B. die Abweichungen zwischen dem bestehenden Tarif der öst. Westbahn und einem der Leistung proportionalen Tarif eb. S. 589.

¹²⁾ Bei Privatbahnen wird danach durch die staatl. Tarifpolitik hinzustreben sein. Aber die Erwerbsnatur derselben wird mehr oder weniger unüberwindliche Schwierigkeiten machen.

¹³⁾ Also ein wichtiger socialpolitischer Gesichtspunct! S. meine Grundlegung I, §. 352 ff.

¹⁴⁾ Bei denen jedoch die Beschränkung auf zu kurze Zeitdauer (wenige Tage) oder auf d. Personenzüge oft noch die Benutzbarkeit ganz vereitelt. (Neuerdings in Deutschland noch mehr!)

¹⁵⁾ Viel radicaler aber auch phantastischer sind die oft von ihm schon wiederholten Vorschläge Perrot's, s. z. B. Eisenbahref. S. 191. Nach Analogie der

gekehrt b) sind höhere Sätze auf ganzen Linien und auf einzelnen Strecken, welche theuer zu bauen oder zu betreiben sind, auch

Pennyportoreform wird hier eine Bahntarifreform proponirt, mit Zugrundlegung eines einfachen Zonensystems oder ganz ohne Rücks. auf die Entfernung. Für den Personentarif schlug P. anfangs 2 Entfernungsstufen, bis 10 und über 10 Meilen vor, mit Sätzen für die 3 verbleib. Classen von 1 u. 2 Thlr. für 1. Cl., 5 gr. u. 15 gr. für 2. Cl., 3 u. 10 gr. für 3. Cl.; neuerdings geht er noch weiter u. plädirt für 3 Classenstufen bei d. preuss. Staatsbahnen, ohne jede Rücks. auf d. Entfern., neml. 2 Thlr., 10 gr. u. 5 gr., was bei gleicher Frequenz wie 1869 3,324,000 Thlr. Einnahme statt 5,702,000 Thlr. gäbe. In der Motivirung wird richtig betont, dass manche Selbstkosten gar nicht von der zurückgelegten Weglänge abhängen, bei niedrigem Tarif ohne oder ohne entsprech. Steigerung der Selbstkosten viel mehr nützlich Gewichts befördert, also eine bessere Ausnutzung der Ladefähigkeit erzielt werden und die Frequenz ausserord. steigen würde. Wahrscheinl. ist Letzteres, aber P. scheint die Wirkung einer solchen Tarifreform gerade im Personenverkehr zu überschätzen. Ein bedeutendes Deficit möchte bleiben. Denn 1) die Kosten der Bahnfahrt bilden doch nur einen — u. selbst jetzt schon sehr oft nur einen geringen — Theil der Gesamtkosten von Geschäfts- u. Vergnügungsreisen, namentlich bei grösserer Entfernung, weshalb die Ermässigung dieses einen Elements der Kosten nicht notwendig die Frequenz sehr zu vermehren braucht; u. 2) die vermehrte Benutzung der Eisenbahnen erheischt doch vor Allem mehr freie Zeit, die aber für Geschäfts- und Vergnügungsreisen beschränkt ist. Auch hängt immerhin ein wesentl. Theil der Selbstkosten von der zurückgelegten Weglänge ab, weshalb es nicht richtig wäre, dieses Moment, ähnlich wie beim Briefporto, gar nicht mehr im Tarif zu berücksichtigen. Post und Eisenbahn gestatten hier doch nur in einigen Puncten einen Vergleich u. unterscheiden sich in anderen sehr wesentlich, namentlich aber gilt dies vom Personenverkehr. Die Durchführung der P.'schen Vorschläge würde endlich vornehmlich dem weiterreisenden wohlhabenderen Publicum, besond. auch den Vergnügungsreisenden zu Statten kommen, was von zweifelhafter Billigkeit wäre. — Wichtiger ist die bedeutsame Personentarifreform auf die belg. Staatsbahnen vom J. 1866, die allerdings im J. 1871 durch das gegenwärtige Ministerium (Ultramont.) wieder rückgängig gemacht wurde. Sie wirft auf Vorschläge wie die eben erwähnten auch einiges Licht. Vgl. den eingeh. Ministerialbericht v. 10. Dec. 1869 über die am 1. Mai 1866 eingeführte Tarifreform in d. Sitzungsber. d. belg. Repräsentantenkammer 1869—70, p. 53—100, ebendas. d. Debatte einer techn. Commission darüber. Näheres darüber und über die ganze Frage der Personentarifermässigung (gegen Perrot's Project) in meinen bezügl. Aufs. im „Deutschen Economist“, 1872, Nr. 1 und 3, wogegen dann Perrot polemisirte in s. „Anwend. d. Pennyportosyst. auf d. Eisenbahntarif“, Rost. 1873. Ich habe es nicht für nöthig gefunden, an der Darstellung in d. 6. A. (§. 255 Note c) etwas zu ändern. — Zu d. Tarifreform wurde d. belg. Regierung durch Ges. v. 1. Juli 1865 ermächtigt, sie erfolgte durch V. v. 20. März 1866, wurde aber vorerst nur theilweise durchgeführt. Die Principien waren diese: an Stelle des festen Distanzenpreises v. 8, 6 und 4 cent. p. Kilometer für d. 3 Cl. der gewöhnl. Züge trat ein Differentialtarif mit abnehm. Sätzen für weitere Entfern., nemlich für d. Linie (zu 5 Kil.) bei d. ersten 10 Lieues 30, 20 u. 15, bei d. zweiten 10 L. 15, 10 u. 7·5, bei d. 21.—52. L. 10, 7½ u. 5 Cent. Schnellzüge mit 20% (bisher 25%) Erhöhh., aber jetzt versehen mit allen 3 Cl. Für den internat. Verkehr blieben die alten Tarife in Kraft, doch war nicht zu verhindern, dass d. Reisenden vielfach keine durchgeh. Bilette mehr nahmen, sondern an den Grenzen d. billigeren Bilette des inneren Verkehrs kauften. Beispiele der Tarifsätze nach d. 3 Tar. v. a 1838, b 1856 u. c. 1866: Brüssel-Mecheln die 3 Cl. a 150, 100, 60, b gewöhnl. Z. 180, 130, 85, c dsgl. 180, 130, 85. Brüssel-Antwerpen a 300, 200, 125, b gewöhnl. Z. 350, 270, 185, c dsgl. 320, 225, 155. Brüssel-Gent a 450, 300, 175, b 470, 350, 230, c 340, 235, 170. Brüssel-Ostende a 900, 600, 350, b 1000, 750, 500, c 500, 335, 250 cent. Die einstweilen wirklich geltenden Tarife v. 1866 waren indessen etwas anders geregelt: für die ersten 7 Lieues blieben die alten Sätze, f. die 8.—15te L. erfolgte eine wachsende Reduction nach den 3 Cl., 1. Cl. v. 6·3—36·7, 2te v. 5·3—43·3, 3te v. 9·4—36·7%;

volkswirtschaftlich zulässig und mitunter finanziell angebracht, z. B. bei Brücken, wo auch öfters schon höhere Sätze in Kraft sind.

3) Der Unterschied der Schnelligkeit der Beförderung ist in der Tarifrung so zu berücksichtigen, dass nicht nur Schnellzüge theurer, sondern auch die Personenbeförderung in Güterzügen (sog. gemischte Züge) womöglich etwas wohlfeiler als die Personenzüge sind.¹⁶⁾ Eine Beschränkung der Schnellzüge auf die obersten Classen ist thunlichst zu vermeiden, mindestens ist eine solche nicht bei allen Schnellzügen anzuwenden.¹⁷⁾ Vollends aber darf ein indirecter Zwang zur Benutzung höherer Classen nicht durch zu grosse Seltenheit und unbequeme Fahrzeit der Personenzüge stattfinden.

v. d. 16 L. an trat die Reduction nach V. v. 20. März 1866 ein, neml. steig. Satz bis zur 52ten L., 1. Cl. u. 3. Cl. 39—63, 2. Cl. 45·8—65·2⁰/₁₀; einige Abweich. f. Schnellzüge. Der Erfolg der Massregel konnte nicht unzweifelhaft festgestellt werden, die Berechnungen der Regierung wurden z. Th. als unrichtig oder doch unsicher bestritten. Aus dem Vergleich von 1868 mit 1865 scheint sich indessen zu ergeben, dass ein Einnahmeausfall v. mindestens 600,000 Fr. (Andere schätzten ihn auf 1¹/₃ bis 1·6 Mill.), dagegen eine Zunahme der längeren Reisen (1/2 Mill. Pers.) u. keine merkbare Kostenvermehrung(?) eingetreten ist. Dass die Reform sich nur auf 1/5 der Reisenden (über 10 Lieues) u. in erhebl. Masse nur auf 1/10 derselben (über 21 L.) erstreckte, ist dabei zu beachten. Darin lag wohl der Hauptmangel. Die belg. Erfahrung möchte immerhin das Obengesagte bestätigen, dass selbst eine starke Ermässigung der Tarife für längere Strecken nach d. Differentialprincip die Frequenz nicht entsprechend steigert. Durch Minist.-Verordn. v. 18. Sept. 1871 wurde vom 1. Nov. 1871 an das Differentialsystem wieder verlassen, für alle Entfernungen 10% Ermässigung an den Tarifen von 1851—54 (die bis 1866 bestanden), ausserdem ein günstiges Retour- u. Abonnementkartensystem gewährt. Die Massregel hing mit der polit. Parteistellung des cleric. belg. Ministeriums zusammen. Als Motive werden geltend gemacht: die ungerechte Begünstigung des weiten vor dem nahen Verkehr, der reicheren vor den kleinen Leuten im bisher. Differentialsystem, die zwecklose Begünstigung der im internat. Verkehr das Land durchreis. Fremden, der Einnahmeausfall, die Aussichtslosigkeit, dass die Privatbahnen den Staatsbahntarif annehmen, die Erschwerung des — sehr allgemein gewünschten — Rückkaufs der Privatbahnen durch den Staat bei dem unrentablen Differentialtarifsystem. Erlass u. Motive s. im Moniteur belge, 20. Sept. 1871. Es wird kaum zu leugnen sein, dass die Massregel von 1866 in der Befolgung des Differentialprinc. zu weit ging. Ueber ähnliche Projecte wie die Perrot'schen in England (Galt, Brandon), mit einem richtigen Kern, aber phantast. Consequenzen, urtheilt Cohn II, 526—541, bes. 540 wesentlich ebenso wie ich hier.

¹⁶⁾ Auch hier besteht nur wieder die Schwierigkeit, dass durch billigere Tarife der Personenbeförderung in gemischten Zügen letztere zum Nachtheil des Diensts übersetzt, die Personenzüge zu sehr entleert werden könnten. Eine kleine Preisdifferenz erscheint aber doch möglich.

¹⁷⁾ Engl. u. franz. Princ. lange Zeit nur 1. Cl. In Deutschl. fast immer auch 2. Cl., aber nur in Ausnahmefällen, bes. wieder bei nordd. Staatsb., auch 3. Cl., in Belgien seit 1866 alle 3 Cl. Sicherlich trägt die Menge der Passagiere 3. Cl. den Zeitverlust in langs. Zügen oft schwerer, als es die wohlhabenderen Leute in 1. u. 2. Cl. thun. — Neuerdings ist in England v. d. grossen Bahnen bei allen, auch d. Schnellzügen, d. 3 Cl. mit gutem finanziellen Erfolg bei starker Zunahme des bezüglichen Verkehrs, also im eigenen Interesse der Bahnen, eingeführt worden. Cohn II, 507 ff.

4) Freigepäck ist nur für die unterste Wagenklasse zu gewähren. Für die Tarifierung des Gepäcks der höheren Classen sind vornemlich nur finanzielle Rücksichten, nicht volkswirtschaftliche massgebend, man kann also unter Umständen bis zum Maximum der Eilguttarife gehen.¹⁸⁾

5) Das Billetsystem ist für den Expeditions- und Controledienst möglichst zu vereinfachen.¹⁹⁾

6) Nach diesen Grundsätzen hat die Gesetzgebung den Personentarif der Staatsbahnen festzustellen. Regelmässige Revisionen auf Grund der gemachten Erfahrungen müssen in nicht zu langen Perioden stattfinden. Im Verordnungswege dürfen nur provisorische Veränderungen getroffen werden, die dann durch die Gesetzgebung zu genehmigen sind. Bei starken Tarifreductionen von zweifelhafter finanzieller Tragweite empfiehlt es sich, auch durch die Gesetzgebung erst ein Provisorium von bestimmter Länge einzuführen.

Unsere Personentarife sind hoch und von Beginn der Eisenbahnära an fast unverändert geblieben, abgesehen von Massregeln, wie die Einführung einer 4. Classe (Preussen), während die Frachttarife stark ermässigt wurden. Eine Reduction der ersteren liegt mehrfach im volkswirtschaftlichen Interesse und wird durch das finanzielle Interesse nicht immer ausgeschlossen.²⁰⁾

¹⁸⁾ Bekanntlich in Norddeutschland allgemein 50 Pfd. Freigepäck, in Süddeutschland keines. Gegen Aufhebung der Gepäckfreiheit Scheffler, Transportkost., S. 25, trotz des Nachweises, dass bei den braunschw. Bahnen die Gepäckbeförderung mehr Kosten als Einnahme bringt.

¹⁹⁾ S. o. §. 261, Anm. 34 u. bes. Scholtz, S. 53 ff.

²⁰⁾ Auf den preuss. Bahnen — u. ähnlich war fast überall in Deutschland und anderswo die Entwickl. — war d. Ertrag p. Pers. u. Meile 1844 3·5, 1856 3·5, 1859 3·1, 1865 u. 1867 2·9, 1869 2·7, 1875 2·7 Sgr. (od. 1875 3·6 Mark-Pfenn. p. Kil. m.), alle Classen zusammen gerechnet; eine geringe Abnahme, die noch dazu der Einführung u. stärkeren Benutzung der 4. Cl. hauptsächlich zu verdanken ist. P. Pers. u. Meile ergab sich für d. 1. Cl. 1859 7·1, 1869 6·6, 1875 5·95, 2. Cl. 4·6, 4·3 u. 4·49, 3. Cl. 3, 2·6 u. 3·02, 4. Cl. 1·6, 1·6 u. 1·60, Militär 1·6, 1·4, 1·23 Sgr. Bei d. Angaben f. 1875 sind hier d. Erträge bei gewöhnl. Fahrgeld mitgetheilt, d. Durchschnitt würde etwas höher stehen (Veränder. in d. Aufstell. d. amd. Statist.). Ganz anders war die Reduction der Frachttarife: 1844 p. Centn. u. Meile für alle Güter i. D. 7·1, 1856 3·4, 1859 3·4, 1861 3·2, 1865 2·6, 1867 u. 1869 2·3 Pfenn. Ertrag. In den 10 J. 1859—1869: Eilgut 10·8 u. 10·2 Pf., Frachtgut d. Normalcl. 5 u. 4·5, d. ermäss. Cl. u. Kohlen 2·7 u. 2 Pf. Neuerdings ist diese Ermässigung der relativen Erträge im Güterverkehr allerdings nicht weiter fortgeschritten, sondern die umgekehrte Entwicklung hat auch hier Platz gegriffen, entsprechend den stark gestiegenen Betriebsausgaben. Es war in den neuen Maassen u. Werthen p. Tonne u. Kilometer der Ertrag in Markpfennigen:

§. 269. — (II.) Güterverkehr. (A.) Vorschläge zu principiellen Umgestaltungen im ganzen Güterverkehrssystem. Mehrfach sind in Kreisen der Theoretiker und der verfrachtenden Gewerbetreibenden (kaum bei den technischen und administrativen Practikern des Eisenbahnwesens selbst) Pläne zu einer völligen Umgestaltung des Eisenbahnwesens, in der Regel mit der Beschränkung auf den Güterverkehr, aufgetaucht und öfters ernstlich verhandelt worden. Es sind dies: der Plan der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs; das System der Wagenleihe oder das Recht der Einstellung von Eisenbahnwagen Dritter (Privaten) in die Züge der Bahn; das Recht einer Eisenbahngesellschaft, auch gegen den Willen eines anderen Eisenbahneigenthümers dessen Schienenwege zu befahren, das englische sogen. System der running powers. Die beiden ersten Pläne haben die Bedeutung einer allgemeinen Reformmassregel, auch, und nach einzelnen Stimmen gerade beim Staatsbahnsystem. Der dritte Plan bezieht sich auf die Verhältnisse des nach Eigenthumseinheiten zersplitterten Privat- oder gemischten Bahnsystems.²¹⁾ Eine weitere Frage betrifft die Uebernahme der An- und Abfuhr der Güter durch die Bahnverwaltung selbst.

1) Die Frage der Trennung des Fahr- und Frachtgeschäfts auf den Eisenbahnen, in der Weise, dass die Bahnverwaltung nur den Weg, die Transportmittel und die Locomotion zu liefern hätte, die Verfrachtung aber der Privatindustrie überlassen würde, muss wenigstens hinsichtlich ihrer

	Eilgut.	Stückgut		Frachtgut in		Durchschn. aller dieser Cl.
		Normaltarif incl. sperriges	ermäss. Tarifcl.	Wagenlad. in Quant. v. 5 Tonn. u. mehr	in vollen geschloss. Wagenlad. v. je 10 T.	
1867	23'00	(—)	5'50	—	(—)	5'16
1869	22'50	(—)	4'83	—	(—)	4'83
1871	21'66	(—)	4'50	—	(—)	4'83
1873	21'33	11'10	8'16	4'66	3'33	4'50
1874	22'50	11'50	9'00	4'83	3'16	4'66
1875	24'77	12'79	9'66	4'95	3'28	4'79

Vgl. auch die Tarifabellen über d. Norddeutschen Eisenb.-Verband in Scheffler's Statist. Beitr. S. 38 ff. (1848—73).

²¹⁾ Vgl. f. alle diese Pläne, bes. den ersten, die Erörterungen v. Michaelis, Dorn, Al. Meyer u. and. Mitgliedern d. Deutschen Freihandelspartei, sowie die Verhandlungen der unter dem Einfluss dieser Partei stehenden Vereine: Deutscher Handelstag, volkswirthsch. Congress (Wien, 1873). Die Behandlung des Gegenstands macht den Eindruck, als ob eigentlich alle diese problemat. Experimente nur erörtert werden, um das „Freie-Concurrenz-Princip“ wenigstens noch einigermaßen halten zu können. S. dagegen bes. Cohn II, Kap. 3, auch z. Th. Perrot, dann Scheffler statist. Beitr.

Möglichkeit und Zweckmässigkeit unbefangen von den Staatsbahnen geprüft werden. Diese Trennung hätte das Gute, eine neue Arbeitstheilung durchzuführen, den Bahnen besonders lästige Geschäfte abzunehmen und vielleicht zu einem günstigeren Verhältniss des todtten zum nützlichen Gewicht zu führen, weil die Wagen besser ausgenützt würden. Aber es fragt sich, ob der Verkehr auf diese Weise besser und weniger monopolistisch bedient würde, was mindestens nicht gewiss ist. Ferner, ob nicht grade die Natur der Eisenbahnen die Vereinigung jener Geschäfte im Interesse der Oekonomie verlangt.²²⁾ Einstweilen wird man für weitere Vorschläge über das Tarifwesen des Güterverkehrs noch von der Vereinigung des Fahr- und Frachtgeschäfts in der Hand der Bahnen ausgehen müssen.

2) Das Recht der Privaten, die Beförderung eigener Eisenbahnwagen mit Frachtgütern durch die Bahn, also die Einstellung fremder Wagen in die Züge der Bahn zu verlangen, welche letztere dann nur den Weg und die Locomotion (Locomotiven, Tender, Zugkraft und einen Theil des Fahrdienstpersonals) liefern würde, ist nur eine besondere Formulirung der Forderung der Trennung von Fahr- und Frachtverkehr. Dies hätte ähnliche Vortheile und Bedenken wie dieser erste Vorschlag, ausserdem aber den weiteren Vortheil, das Kapital der Eisenbahn zu verringern. Dem entgegen steht jedoch das schwerwiegende Bedenken, dass mit einer Pflicht der Bahn, fremde Privatwagen in ihre Züge einzustellen, die andere, jetzt doch im Ganzen einigermassen anerkannte Pflicht, ihren Wagenpark den Verkehrsbedürfnissen anzupassen, schlechterdings unvereinbar ist. Denn eine solche Pflicht kann doch nur bestehen, wenn eine Bahn dann auch das Monopol der Wagenverwendung hat, auch droht die Gefahr eines doppelten factischen Monopols, desjenigen der Bahn und der Wagenbesitzer. So wäre leicht zu fürchten, dass der Verkehr im Ganzen unter dem neuen System mehr leiden würde, als unter dem alten. Auch Sicherheitsrückichten scheinen gegen letzteres zu sprechen.²³⁾

²²⁾ Cohn II, 85 ff., kommt nach d. engl. Erfahrungen zu diesem Ergebniss u. widerlegt dann treffend die in Deutschland verbreit. Ansichten. Scheffler statist. Beitr. S. 17. — Die preuss. Eisenbahnuntersuchungscommiss. hat die „Ueberlassung des Transport- u. Befrachtungswesens an die Privatunternehmung“ grade beim Staatsbahnsystem f. d. Zukunft auch in Aussicht genommen. Ber. S. 155. Eine solche Stellungnahme ist bei der völligen Unreife des Projects mindestens verfrüht.

²³⁾ Auch hier kommt Cohn II, 112 ff. nach d. englischen Erfahrungen zu einer Verwerfung des Plans, grade aus dem Gesichtspuncte ökon. Zweckmässigkeit.

3) Von zweifelhafter Durchführbarkeit und, wenn diese nachgewiesen werden sollte, von ungewisser Nützlichkeit ist auch das dritte System. Jedenfalls bietet das Staatsbahnwesen den Vortheil, dass man auf solche problematische Experimente von vornherein verzichten kann.²⁴⁾

4) Hinsichtlich der An- und Abfuhr der Güter bei den Stationen lässt sich wohl keine allgemeine Regel aufstellen. Bei grossen Stationen und bei gewissen Gütern scheint aber die Ausführung dieser Leistungen durch die Bahnverwaltung selbst ökonomisch zweckmässig und die Entwicklung des Eisenbahnwesens darauf hinzudrängen:²⁵⁾ also abermals vermehrte Concentration aller Geschäfte, welche mit dem Eisenbahnwesen in Verbindung stehen, in einer Hand. Daraus geht wiederum eine Verstärkung des monopolistischen Characters dieser Anstalten hervor, woraus neue Gründe für Staatsbahnen folgen.

§. 270. — (B.) Grundsätze für die Gütertarifbildung. Bleibt demnach die Vereinigung von Fahr- und Frachtverkehr wenigstens vorläufig in der Hauptsache bestehen, was das Wahrscheinlichste ist, so werden auch einige wesentliche Punkte des bisherigen Tarifwesens verbleiben. Nur müssen diese Punkte die entsprechenden Modificationen gemäss dem Princip, bei der Regelung der Tarifsätze mehr die Selbstkosten zu berücksichtigen, erleiden.

1) Die Unterscheidung von Eil- und Frachtgut (i. w. S.), für rasche und langsamere Beförderung ist ganz richtig, nur ist die Proportion der Tarifsätze eine willkürliche, öfters wohl das Eilgut zu hoch tarifirt, auch wenn man auf die erheblich höheren Selbstkosten des Transports Rücksicht nimmt. Eine Ermässigung des Eilguttarifs, der aber nicht nothwendig weiter classificirt zu werden braucht, ist daher wohl mitunter zu erwägen.²⁶⁾

2) Im Frachtgutverkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden.

²⁴⁾ Cohn II, 65 ff. Running power bedeutet übrigens nicht nur ein gesetzliches Zwangsrecht zum Befahren einer fremden Bahn, sondern auch ein bezügliches vertragsmäss. Abkommen. Eb. S. 69.

²⁵⁾ Cohn II, 55 ff.

²⁶⁾ Eilgut wird in Deutschland i. D. gut 2 mal so hoch als Normal-Frachtgut u. 4—5 mal so hoch als ermäss. Gut, 8—10 mal so hoch als Massengüter wie Kohlen u. dgl. tarifirt. S. Note 19. Expedition, Manipulation sind bei Eilgut mühsamer, Ausnutzung der Wagen geringer. Bei einem mässigeren Satz würde Letzteres sich wohl verbessern. mitunter die Einrichtung besonderer Eilgüterzuge rentabel.

a) Einmal sind Stückgüter (Frachtgut i. e. S.) und Massengüter oder Wagenladungsgüter zu unterscheiden, was in unseren Tarifen auch geschieht, nur meistens zu willkürlich und zu sehr nach dem einseitigen Ermessen der Bahnverwaltung. Statt dessen kann die Bestimmung, in welche der beiden Classen die einzelnen Güter zu reihen sind, im Allgemeinen dem Frachtgeber überlassen werden, wenn er sich den Bedingungen für die Beförderung der Classe fügt. Als Massengüter gelten dann die, welche in mindestens einer vollen Wagenladung (10 Tonnen) aufgegeben oder für die der Tarifsatz für eine solche volle Ladung bezahlt wird.

b) Weiter werden die Stückgüter und Massengüter im Tarife nach der Gattung der Wagen, die zu ihrer Beförderung dienen (also namentlich bedeckte und offene u. s. w.) unterschieden. Auch hier aber sollte der Frachtgeber wählen können, in welcherlei Wagen er seine Güter befördert haben will.

c) Sperriges Gut, welches als Stückgut aufgegeben wird, wird nach einem bestimmten Verhältniss höher als anderes Stückgut tarifirt.

d) Bei solchen Gütern, welche bei der Verladung u. s. w. grössere Manipulationsarbeit machen, erfolgen bestimmte Frachtzuschläge. Bei diesen muss aber die Willkühr der Bahnverwaltung auch beschränkt werden, soweit nicht den Frachtgebern die Verladung selbst überlassen werden kann, wenn sie dies wünschen.

e) Eine weitere Classification der Güter mit Rücksicht auf den Werth und eine Abstufung der Tarife danach ist in der technischen Natur der Dienste der Eisenbahnen nicht unbedingt begründet. Es würde daher genügen, alles Stück- und Massengut bloss nach dem Gewicht zu tarifiren, jedoch auch nur bis zu einem nicht zu hohen Maximum für eine Gewichtseinheit im Fall des Verlusts, der Beschädigung u. s. w. Vergütung zu gewähren. Höherer Werth müsste durch Tarifzuschläge versichert werden.²⁷⁾

3) Indessen fragt sich, ob bei der Anwendung dieser Grundsätze die genügende Rentabilität der Bahn, oder die voll-

²⁷⁾ Die sub a—e angeg. Grundsätze wörtl. aus d. 6. A. §. 256. Von der Nothwendigkeit des folgenden Zusatzes N. 3 überzeugte ich mich durch Cohn's Untersuchung über d. engl. Bahnen u. durch die neueren deutschen Tarifenquäten und Debatten.

ständige Deckung der die Verzinsung und Amortisation des Kapitals (§. 266) mit enthaltenden Selbstkosten zu erzielen ist und ob nicht zu diesem Zwecke dann die Tarife aller Güterclassen so viel zu erhöhen wären, dass die Massengüter dabei zu theuer tarifirt sind und deshalb wieder weniger den Bahntransport benutzen können. So kann die Sache öfters recht wohl liegen. Alsdann wird es nothwendig, doch bei den Massen- und besonders bei den Stückgütern nach grossen Gruppen der Waaren von ungefährer Werthgleichheit einige Werthclassen dem Massengüter- wie dem Stückgütertarif einzufügen. Dadurch wird die Differentirung der Tarife in einer von dem nothwendigen Finanzinteresse der Bahn gebotenen Umfange aufrechterhalten, aber doch in viel engerem Maasse als z. B. bisher bei der Tarifwirthschaft in Deutschland.²⁸⁾ Denn immerhin wird auch so die unendliche Verwirrung und Willkühr unserer heutigen Tarife vermieden: sie ist die nachtheilige Folge des falschen Grundsatzes, den Tarif nur nach dem Werthe der Transportleistung für den Frachtgeber, und diesen Werth meistens bloss nach dem speci-fischen Werth des Transportobjectes, statt wenigstens mit nach den Selbstkosten der Bahn zu bestimmen und daher durch die complicirteste Classification der Güter zahllos verschiedene Tarifsätze festzustellen.

§. 271. — (C.) Durchführung eines solchen Tarifsystems.

1) Als unterste Classe des Güterverkehrs wird die Beförderung von Massengütern in offenen Wagen gerechnet.²⁹⁾ Der Tarifsatz („unterster Normaltarif“) dafür wird zunächst möglichst dem bisherigen Selbstkostensatze des Transports ange-nähert. Eine weitere Reduction dieses Tarifs erweist sich aber öfters thunlich, weil gerade bei diesen Gütern ein niedriger Tarif die Frequenz sehr steigert, — zumal wenn eine unbeschränktere Zulassung der Güter zu dieser Beförderungsart stattfindet —, und weil dann das Verhältniss des toden zum nützlichen Gewicht sich

²⁸⁾ Vgl. mit diesen schon 1871 von mir aufgestellten Grundsätzen die hiermit mehrfach übereinstimmenden Beschlüsse der Tarifenquête-Commission v. 13. Dec. 1875, Hirth's Annalen 1876, S. 463, 596: Annahme des ein wenig modificirten, sogen. „natürlichen“ („elsass-lothr.“) Tarifsystems.

²⁹⁾ Für gewisse ordinäre Massengüter sehr niedrigen spec. Werths, wie Kohlen, Erze, Steine u. s. w. dienen wohl bes. eigene einfache Wagen z. Transport, wofür noch niedrigere Tarifsätze erhoben werden können. Daher denn auch neuerdings oft noch weiter bes. ermäss. Tarife für Kohlen u. Kokes neben d. sog. ermäss. Gut (z. B. preuss. Staatsb. 1869 im. D. p. Centn. u. Meile 1·3 gegen 2·2 Pf.).

sehr verbessert. Versuche in dieser Richtung sind daher namentlich den Staatsbahnen zuzumuthen.³⁰⁾

2) Möglichst in der Proportion der steigenden Selbstkosten des Transports werden vier höhere Normaltarife für Massengüter in bedeckten Wagen, für Vieh in ganzen Ladungen (eventuell mit weiterer Unterscheidung der Wagenart), für Stückgüter in offenen und in bedeckten Wagen festgestellt. Mitunter wird der Tarif noch etwas höher als in dieser Proportion steigen können, oftmals dahinter zurückbleiben müssen, um das Gut nicht in die unterste Normaltarifklasse zu drängen. Das muss experimentell ermittelt werden.

3) Entsprechend dem unter N. 3 des vor. §. dargelegten Punkte wird eine kleine Anzahl Tarifklassen nach dem Werthe der Waaren bei den Stückgütern, bedingt auch bei den Massengütern gebildet.

4) Der Tarif ist in der Hauptsache ein Streckentarif. Neben dem Satz für die Strecke ist die Erhebung einer Expeditionsgebühr dem Princip der Selbstkosten angemessen und im Tarifwesen statthaft.³¹⁾

5) Die Regelung des Streckentarifs nach der Distanz bleibt zwar auch im Güterverkehr als allgemeines Princip bestehen, das aber ebenfalls zahlreiche und einschneidende Modificationen erleidet.

a) Höhere als die Normalsätze dürfen eintreten bei abnorm hohen Bau- und Betriebskosten einzelner Strecken.

b) Niedrigere Sätze und dementsprechend richtige Differentialtarife³²⁾ sind statthaft in Fällen einer erheblichen Ver-

³⁰⁾ So war bei d. preuss. Bahnen die auf 1 Meile Bahnlänge beförd. Centnermasse 1859—1865—1869 (in diesem J. unter Einrechn. der neuen Prov.) verglichen mit der Bewegung der Tarifsätze:

	Eilgut		Frachtg. der Normalcl.		Ermäss. Frachtg. n. Kohl. u. Kokes	
	Menge	Tarif	Menge	Tarif	Menge	Tarif
1859	100	100	100	100	100	100
1865	140	97	96	98	242	c. 81
1869	171	94	87	90	265	74

³¹⁾ Vgl. P. VIII d. Beschlüsse d. Tarifcommiss. v. 1875.

³²⁾ Viel weitergehende Vorschläge macht auch hier Perrot a. a. O., der ein Zonensystem von 3 Zonen, bis 20. 20—50. über 50 Meilen mit Tarifsätzen per Wagen v. 5. 8 u. 12 Thlr. befürwortet. Auch dies geht wohl zu weit u. über die Richtigkeit des ganzen Principis lässt sich streiten. Immerhin hätte eine solche Reform mehr als die im Personenverk. verlangte (o. Note 15) eine Aussicht auf günstigen Erfolg, denn für die Waare ist der Frachtsatz in der That ein Hauptmoment der Transportfähigkeit, für den Menschen nur ein secundäres.

minderung der Selbstkosten des Transports, daher besonders

α) zwischen Puncten, welche günstige Rückfrachten geben;

β) für grössere Entfernungen, durch welche die Wagen voll laufen, wobei sich ein Theil der Kosten günstiger repartirt;

γ) überhaupt stets da, wo auf ein besseres Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht zu rechnen ist, daher z. B. auch auf Grundlage allgemeiner, veröffentlichter Bedingungen nach besonderem Uebereinkommen im einzelnen Fall mit einem Frachtgeber, der gleich eine bestimmte Anzahl voller Wagen auf einmal befördern lässt, oder im besonderen Abonnement mit einzelnen Frachtgebern, welche in dieser Hinsicht gewisse Bedingungen zu erfüllen, namentlich ein gewisses Frachtquantum in regelmässigen Perioden zu liefern versprechen.

e) Differentialtarife und sog. Particulartarife (begünstigende niedrigere Tarife für einzelne Frachtgeber, wenn sie die bestimmte Bahn benutzen) sind auch als Mittel der Concurrrenz für Staatsbahnen solange unvermeidlich, als es sich um die Concurrrenz mit ausländischen Bahnen, mit inländischen Privatbahnen, mit der Schifffahrt etc. handelt, um gewisse Frachtquanta an sich zu ziehen. Differentialtarife dieser Art, daher die meisten jetzt bestehenden, — das Ergebniss zufälliger Entwicklungen im Eisenbahnnetz — würden aber mit Recht wenigstens im Inlande bei der Durchführung des Staatsbahnsystems grossentheils verschwinden und nur etwa (wie in England) wegen der Concurrrenz des Seetransports hie und da verbleiben müssen.³³⁾

6) Die Normaltarife sind durch die Gesetzgebung festzustellen, die Differentialtarife durch die Regierung im Verordnungswege. Alle das Tarifwesen betreffende Verhältnisse sind amtlich zu veröffentlichen und durchaus keine geheimen Begünstigungen einzelner Frachtgeber, ausser auf Grund allgemeiner Normen (Nr. 5 unter b, bes. γ), zu gewähren. Eine Revision der Tarife nach den gemachten Erfahrungen hat in kurzen Perioden (2—3 Jahre), in Fällen bedeutender Tarifreduktionen eventuell zunächst provisorisch auf eine bestimmte kurze Zeit zu erfolgen.

³³⁾ Vgl. Cohn II, 455.

II. — §. 272. Finanzielle Ergebnisse.

A. Erträge. Die Erträge der Eisenbahnen zerfallen in die drei grossen Gruppen der Einnahmen aus dem Personenverkehr (einschliesslich Gepäckfracht, meist auch Equipagen, Pferde, Hunde), aus dem Güterverkehr (einschliesslich Vieh, Eisenbahnfahrzeuge u. dgl. m.) und der sonstigen Einnahmen, worunter namentlich Wagenmiete (besonders für Güterwagen), andere Pacht- und Mietheinnahmen, besondere Transporte, Lagergeld, Provisionen, Telegraphie u. s. w.

Nach deutschen Erfahrungen — und wohl im Allgemeinen in Ländern, wo die Schifffahrt dem Güterverkehr der Eisenbahnen keine sehr grosse Concurrenz macht, und die Volksdichtigkeit und die Wohlstandsverhältnisse ähnliche wie in Deutschland sind³⁴⁾ — pflegt in ganzen Bahnsystemen und auch bei den meisten einzelnen Bahnen anfangs die Einnahme aus dem Personenverkehr zu überwiegen, später tritt sie in der Regel mehr und mehr trotz ihrer eigenen Vermehrung absolut und relativ hinter die Einnahme aus dem Güterverkehr, und oft sehr beträchtlich, zurück, während auch die diversen Einnahmen selbst relativ steigen. Der Güterverkehr ist daher in späterer Zeit, wie z. B. in der Gegenwart, gewöhnlich auch der finanziell wichtigste Theil des Eisenbahntransports.³⁵⁾ Die Ursachen dieser Entwick-

³⁴⁾ Man kann die deutschen Erfahrungen nicht unbedingt für typisch halten, wie ich es in der 6. A. §. 257 gethan. In England zeigt sich fortdauernd eine relativ grössere Bedeutung des Personenverkehrs für die Roheinn. der Bahn als in Deutschland. Die Concurrenz der Schifffahrt auf Canälen u. bes. auf der See trägt zu der relativ geringeren finanz. Bedeutung des Güterverkehrs der Bahnen wohl bei. Noch jetzt kommt bei d. Hauptbahnen 30—40—50 % im Durchsch. neuerdings (1870—72) 44 % d. Einn. auf den Personenverkehr; aber abgenommen hat die Quote doch auch hier stark: von 1842—72 von 66 auf 44 %. S. Cohn II, 137, 631.

³⁵⁾ Unsere amtlichen Eisenbahnstatistiken enthalten reiches Material zum Beleg dieser Sätze, s. z. B. die preuss. Statistik. Es war bei sämmtl. preuss. Bahnen die Bruttoeinnahme:

	p. Meile in 100 Thlr. aus dem			in % d. Gesamteinn.		
	Personen- verk.	Güter- verk.	div. Summe	Pers.	Güt.	div.
1844	201	101	7 309	65·0	32·7	2·3
1851	174	186	17 376	46·3	49·3	4·4
1857	200	389	29 618	32·3	62·9	4·8
1862	190	405	37 633	30·1	64·0	5·9
1865	213	493	46 752	28·3	65·5	6·2
1867	211	523	55 788	26·7	66·4	6·9
1869	209	493	54 756	27·6	65·3	7·1
1874	241	615	58 914	26·4	67·3	6·3

Im J. 1851 überstieg zuerst die Einn. aus dem Güterverk. diejen. aus dem Personenverkehr. 1869 hier wieder incl. Bahnen d. neuen Prov. Nur durch die Einrechnung dieser Bahnen verändert sich die Richtung der Bewegung einen Moment. Bei den

lung sind wohl vornemlich: die Verknüpfung volkreicher Orte und Gegenden im Beginn der Eisenbahnzeit (§. 245); die Ausdehnung der Linien in weniger bevölkerte, in Ackerbau- und Bergbaugesenden erst später; die Nothwendigkeit des Vorhandenseins eines grösseren Bahnnetzes für die Ausbildung mancher Güterverkehrszweige;³⁶⁾ die nur allmälige Veränderung der Productions- und Absatzverhältnisse der Güter; die nach und nach durch die Eisenbahnen bewirkte grössere locale Concentration der Bevölkerung (Grossstädte),³⁷⁾ welche wieder grössere und weitere Zufuhren von Consumptibilien und Rohstoffen bedarf; die naturgemäss beschränktere Transportfähigkeit der Menschen als der Güter (Note 14); die stärkere Tarifiermässigung im Güterverkehr (Note 19), die immer mehr Güter niedrigen specifischen Werths transportfähig macht u. dgl. m. Bei Staats- und Privatbahnen ist diese Entwicklung begreiflicher Weise im Ganzen die nemliche. Das relative Zurückbleiben oder Stillstehen der Einnahmen aus dem Personenverkehr und die günstige Einwirkung der Frachttarifiermässigungen auf die Steigerung der Einnahmen aus dem Güterverkehr weisen nur wieder darauf hin, dass die Opportunität von Tarifreductionen im Personen- und von weiteren Ermässigungen im Güterverkehr auch im finanziellen Interesse ebenso ernstlich zu prüfen ist, als im volkswirtschaftlichen.

1) Die Einnahme aus dem Personenverkehr rührt in Deutschland bei Staats- und Privatbahnen mit sehr seltenen Ausnahmen nur zu einem ganz kleinen Theil (6—8%) vom Verkehr in der ersten, zu etwa einem Drittel von demjenigen in der zweiten, zur vollen Hälfte bis zu Dreifünfteln von dem Verkehr in der dritten oder in dieser und der vierten Wagenklasse her. Die ein-

einzelnen Bahnen ist das Verhältniss verschieden, aber die Entwicklungstendenz dieselbe u. nur in den seltensten Fällen, z. B. bei kleinen Privatb. zwischen grossen Städten, die Einn. aus d. Personenverkehr jetzt noch grösser (z. B. Taunusb., Homb. B.) 1869 u. bez. 1874 war bei d. preuss. Ostb. d. Einn. aus d. Personenverk. zu derj. aus d. Güterverkehr wie c. 2 : 3, bez. wie c. 1 : 2.1, bei d. niederschl. wie 1 : 4, bez. wie c. 1 : 3.5, westfälisch. 1 : fast 4, bez. 1 : 3.7, Saarbr. 1 : 6, bez. 1 : 4.2, hannov. 1 : 2, bez. 1 : 2.3, nass. 2 : über 3, bez. 1 : etwas über 1, Bebra-Hanau (neu) 1 : wenig über 1, bez. 1 : 1.2, Main-Wes. 2 : 3, bez. 1 : etwas über 2, sächsische Staatsbahn 1869 1 : 3, baier. 1 : über 2, würt. 2 : über 3, bad. 4 : 5. Volksdichtigkeit, Durchreiseverkehr, Massenproductentransport (Kohlen u. s. w.) zeigen hier ihre charact. Einflüsse.

³⁶⁾ So ergibt sich aus d. preuss. Eisenbahnstat., wie die Einn. aus d. directen Güterverk. mit and. Bahnen stärker als diej. aus dem localen Güterverkehr zunimmt (z. B. 1859—65—69—75 jene v. 10 auf 24—40.3—79.2, diese v. 10 auf 16—26.5—45.4 Mill. Thlr. gestiegen).

³⁷⁾ S. meine Grundleg., §. 236—238.

zelen Linien, auch der Staatsbahnen, zeigen indessen manche Verschiedenheiten. Die Quoten der Erträge der einzelnen Classen bleiben sich aber, von Neueinführung ganzer Classen wie der vierten abgesehen, im Durchschnitt aller Bahnen und bei den einzelnen Linien von Jahr zu Jahr ziemlich gleich.³⁸⁾

2) Von der Einnahme aus dem Güterverkehr rührt nur eine sehr kleine, bei den hohen Tarifen mitunter noch etwas abnehmende Quote aus Post- und Eilgut her (3—5% meistens). Die Einnahmequoten der anderen Tarifclassen ändern sich von Bahn zu Bahn und von Jahr zu Jahr erheblich nach den wesentlich wieder von der absoluten und relativen Tarifhöhe jeder Classe und dem Tarifsystern abhängigen Frequenzen und nach der Natur des Verkehrsgebiets der einzelnen Bahn. Aus ersterem Grunde meist zunehmende Quoten der ermässigten Tarifclassen für Güter geringen specifischen Werths.³⁹⁾

§. 273. — B. Reinertrag, Rente und deren Verwendung. Der erstere genügt bei denjenigen Staatsbahnen, welche eine Zeitlang im Betriebe stehen, bisher fast immer, um das aufgenommene Schuldkapital zu verzinsen und eventuell zu tilgen. Genaue Vergleiche für längere Zeiträume sind nur für die einzelnen Linien, nicht für die ganzen Staatsbahnsysteme zulässig, weil in letzteren sich oft neue Linien mit noch unentwickel-

³⁸⁾ Viel statist. Material hierüber in d. amtlichen Statistiken. Die Durchschnitte der 1.—4. Cl. und des Militärs bei allen preuss. Bahnen ergeben Einnahmequoten 1859 6·6—36·3—42·3—10·5—4·3, bei Quoten der specif. Personenfrequenz (Personenmeilen) ohne Militär: 3·1—26·4—48·0—22·5; 1869 (incl. neue Provinzen) Einnahmequoten: 7·1—33·9—40·5—15·3—3·2, Frequenzquoten: 3·1—22·9—44·7—29·3%. Erheblich über d. Durchschn. ist die Einn. aus 1. Cl. bei d. preuss. Staatsb. nur bei Nass. B. (11·5, aber keine 4. Cl.), u. Ostb. 8·9; bei den Privatb. bei der Rhein. (26·6), lomb., Taunusbahn. S. o. Note 10. Im J. 1874 kam auf die 4 Cl. u. Militär eine Quote d. Einn. von 7·2—32·8—40·0—15·5—1·5%. (Die preuss. Statist. specialis. diese Daten jetzt auch nach den Zugarten, gegen erhöht., gewöhnlich, ermäss. Fahrgeld.)

³⁹⁾ Im Durchschnitt aller preuss. Bahnen war in Prozenten der gesammten Gütereinnahmen 1859, 1865 u. 1869 (incl. neue Prov.) die Einn. aus Post- u. Eilgut bez. 4·1—3·6—4·2, aus Frachtgut der Normalcl. 34·7—21·0—17·7, Kohlen u. Frachtgut der ermäss. Cl. zus. 56·4—69·5—71·7, aus Viehtransport 2·9—3·4—3·3, aus anderen Transp. u. Nebenertr. 1·9—2·5—3·1%. In 1874, bei etwas anderer Classification, kam von der ganzen Einn. im Güterverkehr 0·5% auf Post-, 4·0 auf Eil-, 9·8 auf Stückgut der Normalclassen, incl. d. sperr. Guts, 10·3 auf Stückgut der ermäss. Class., 34·4 auf Frachtgut in Wagenlad. in Quantit. v. 100 Centn. u. mehr, 32·9 auf dsgl. in geschlossenen Wagenladungen v. 200 Centn., 3·3 auf Vieh, 4·8 auf Eisenbahnfahrzeuge, Dienst- u. Baugut u. Nebenerträge. Also rund $\frac{2}{3}$ aus dem Massengut, $\frac{1}{3}$ aus den übrigen Gütertransporten (hier incl. Vieh). Die einzelnen Bahnen zeigen natürlich hier grosse Unterschiede, z. B. in 1869 Einn. aus Kohlentransp. preuss. Ostb. 1·4, niederschles. 35·3, westfäl. 28·1, Saarbr. 61·9, hannov. 16·2, Nass. 9·7, Bebra-Han. 0·2, Main-Wes. 8·7%. Aber wenn nur Stück- u. Frachtgut unterschieden wird, so sind die Verschiedenheiten doch mässiger, z. B. in 1874 bei den Staatsbahn. bez. 21·2 u. 68·8%, Max. d. letzteren bei der Saarbr. B. (Kohlen) 90·0, Min. Frankf.-Bebra 50·6%.

tem Verkehre befinden, die den Durchschnittsertrag herabdrücken. Das ist besonders bei der Vergleichung mit älteren, stabilen oder nur wenig sich ausdehnenden einzelnen Privatbahnunternehmungen zu beachten. Bei einer raschen Ausdehnung des Staatsbahnnetzes auf weniger frequente Routen, wie sie auch in Deutschland (Preussen, süddeutsche Staaten) in neuerer Zeit vorgekommen, und in einer Periode stark steigender Betriebsausgaben (1871—74) kann freilich auch ein grösseres Staatseisenbahnsystem wohl einmal zur Deckung der auf ihm lastenden Zinsen und Tilgequoten der noch nicht amortisirten und vollends der ursprünglichen Baukapitalien einen Zuschuss aus der Staatscasse bedürfen. Dies muss thunlichst verhütet werden (§. 242). Es ist aber auch mit hinlänglicher Sicherheit zu verhüten, wenn nur nicht die besseren Linien eines Landes der Privatindustrie verbleiben, wenn ferner das Staatsgebiet entsprechend gross genug ist, um eine Ausgleichung schlechter und guter Linien leichter herbeizuführen, und wenn endlich eine richtige Tarifpolitik befolgt wird. Bei dauernder Steigerung der Betriebskosten ist bei Staatsbahnen so wenig als bei Privatbahnen ohne Tarifierhöhung eine genügende Rente sicher zu gewinnen.

Aus dem Reinertrage werden, wenn auch nicht immer formell, so doch reell zunächst die Zinsen der zur Anlage der Bahnen aufgenommenen Anleihen und die für diese Anleihen etwa stipulirten Tilgequoten bestritten.⁴⁰⁾ Der Rest, welcher bei fortschreitender Tilgung also immer grösser wird, bildet einen freien Ueberschuss und eine eigentliche privatwirthschaftliche Einnahme. Dieselbe kann ganz oder theilweise zur weiteren Tilgung der Eisenbahnschulden oder als Hilfsmittel zur weiteren Ausdehnung des Bahnnetzes und zur Deckung etwaiger Deficite ungünstiger Linien⁴¹⁾ oder endlich als Staatseinnahme zur Deckung eigentlicher Staatsausgaben dienen.⁴²⁾ Die erste Verwendung ermöglicht eine frühere

⁴⁰⁾ Einen Erneuerungsfonds, nach Analogie der Privatbahnen, hat nur d. säch's. Staatsb. Bei den and. Bahnen muss ein entsprech. Betrag durchschnittl. zu den Ausgaben gerechnet werden, soweit die bezügl. Verwendungen nicht ganz in diesen Ausgaben schon enthalten sind.

⁴¹⁾ Dies im Wesentl. der Gesichtspunct in d. deutschen Mittelstaaten.

⁴²⁾ So in Preussen, da hier bisher von einer systemat. Ausbildung des Staatsbahnnetzes nicht die Rede ist. Eigentl. daher hier der am Meisten fiscal. Gesichtspunct. Durch Verwandlung der zurückzahl. Schulden in Rentenschulden u. durch Aufnahme neuer Eisenbahnschulden in der Form der Rentenschuld tritt dies jetzt noch mehr hervor.

Annäherung an das Gebührenprincip in der finanziellen Behandlung der Staatsbahnen;⁴³⁾ die zweite einen immer umfassenderen Ausbau des Bahnnetzes, worauf es bei dem Staatsbahnsystem gerade abgesehen ist; die dritte macht Steuereinnahmen überflüssig oder gestattet die Vornahme passender neuer Staatsthätigkeiten und führt, wie die Forsteinnahmen (§. 193), auch den finanziellen Nutzen grosser allgemeiner Fortschritte der Volkswirtschaft dem Gemeinwesen unmittelbar zu, statt, wie beim Privatbahnwesen, in die Taschen einzelner Privaten: der Staat, also die Gemeinschaft, nimmt an der Kapital- und Grundrente der Nation in erwünschter Weise Theil, — auch eine günstige Wirkung für die Vertheilung des Volkseinkommens, also zugleich in socialpolitischer Hinsicht. Welche Verwendung des Erlöses statthaben soll, ist mit nach den concreten Verhältnissen des einzelnen Staats zu entscheiden. Die erste und zweite Verwendungsart verdienen aber wohl principiell den Vorzug, bis die Schulden getilgt und wenigstens die wichtigeren Linien ausgebaut sind.⁴⁴⁾

⁴³⁾ Dies zeigt sich deutlich z. B. bei d. preuss. Bahnen, wenn man bedenkt, dass von der ursprüngl. Schuld von 226'15 M. Thlr. schon 33'43 M. Thlr. bis E. 1870 (neml. Schulden der alten Landesth. u. neue Schulden seit 1866: v. 159'36 auf 142'17, hannov. v. 28'28 auf 15'66, churhess. v. 16'73 auf 15, nass. v. 16'69 auf 16'37, Frankf. v. 5'09 auf 3'50 M. Thlr. herabgegangen) getilgt waren.

⁴⁴⁾ Die finanzielle Seite der Staatsbahnfrage ist in Deutschland angesichts der sinkenden Rente der Bahnkapitalien in den letzten Jahren, bes. nach den ungünstigen Ergebnissen des J. 1874, etwas ängstlich von den Anhängern, etwas triumphirend von den Gegnern der Staats- und speciell der Reichsbahnen behandelt worden: wohl beiderseits mit Unrecht. Schon das Ergebniss des J. 1875 ist wieder erheblich besser ausgefallen, namentlich in Folge der wieder gesunkenen Betriebskosten (Preise), was jedenfalls beweist, dass man es nicht mit einer nothwendig dauernden Entwerthung des Eisenbahnbesitzes zu thun hat. Die eigenthümliche Ansicht, als ob die Bahntarife nicht steigen dürften, wenn alles Andere sich vertheuert, muss ausserdem aufgegeben werden. Die zeitweise schlechtere Rentabilität der bad., würtemb. Bahnen beweist nur, dass man dort etwas zu rücksichtslos rasch in finanz. Beziehung vorging und dass diese Länder — im heutigen Verkehrswesen nur von der Bedeutung mittlerer Provinzen — noch zu klein sind, um die genügende Ausgleichung der Chancen der günst. und ungünstigen Fälle zu verbürgen. In Preussen aber muss man nicht übersehen, dass unter den heutigen Staatsbahnen daselbst einige grosse Linien mittlerer Frequenz und grosser Kostspieligkeit und umgekehrt unter den Privatbahnen noch ziemlich die Hauptlinien grosser Frequenz u. z. Th. auch billigen Baus sich befinden. Dabei erfolgt noch nicht die dem alleinigen oder dem sehr ausgedehnten Staatsbahnsystem eigenthümliche Gewinnausgleichung der verschiedenen Linien. Auch bei dem Reichseisenbahnproject ist in finanz. Hinsicht zu bedenken, dass das Reich bei den guten Privatbahnen eine 6¹/₂ige Actienrente mit einer 4¹/₂—4³/₄igen Reichsrente kaufen kann (ein ähnlich wichtiger Factor wie in England bei einem etwaigen Erwerb der Privatbahnen, s. Cohn II, 617).

Die wahre Höhe des Reinertrags und der Rentabilität ist bei den Staatsbahnen nicht immer leicht ganz genau zu berechnen. Denn es kommen unter den laufenden Ausgaben Verwendungen f. d. Vermehrung u. Verbesser. der Betriebsmittel, f. d. Melioration der Bahnanlage vor, die nicht immer nur Ersatz der Abnutzung, sondern z. Th. auch Neubeschaffung, also neue Kapitalanlage

sind, also vom Reinertrag nicht abgehen. Auch Hinauszahlungen an andre Verwaltungen u. dgl. sind hie und da abgerechnet. Es bleibt indessen nichts Andres übrig, als sich an die amtl. Berechnungen zu halten. — Die Steigerung der Betriebskosten hat in den letzten Jahren auch bei den Staatsbahnen stattgefunden, sie war nicht nur eine absolute (s. o. in den Noten 17, 27, 39, 50 des vor. Abschn.), sondern auch eine relative: d. h. die Betriebskosten beanspruchten eine grössere Quote der Bruttoeinn.

Preussen. Nach der preuss. Eisenbahnstatist. war diese Quote bei allen preuss. Bahnen 1865 40·3, 1867 44, 1869 44, 1871 45·4, 1873 54·9, 1874 57·7, 1875 53·5 %, oder umgekehrt, der Ueberschuss sank von 1871—74 von 54·6 auf 42·3 %. Bei den preuss. Staatsb. war er 1873—75 bez. 45·2, 35·3 u. 42·4 %. In dem ungünstigen Jahre 1874 war er noch am Höchsten bei d. Niederschles.-märk. (incl. schles. Gebirgsb.) mit 44·8 % der Bruttoeinn. (1875 43·9), am Niedrigsten bei d. Frankf.-Bebrauer u. d. Berl.-Verbindungsb. mit 28·0 % (1875 bez. 39·4 u. 29·4). Das verwendete Anlagekapital verzinste sich aus dem Ueberschuss (bei d. Privatbahnen ohne Einrechn. der Zuschüsse aus d. Titel d. Zinsgarantie) mit %

	1867	1869	1871	1872	1873	1874	1875
Staatsb.	5·83	5·77	6·61	5·98	4·95	3·58	4·78
Privatb. in Staatsverw.	5·05	5·31	5·31	5·01	4·18	4·07	4·41
Privatb. in eig. Verw.	5·79	5·76	6·04	5·48	4·63	4·33	4·41
Alle Bahnen	5·54	5·67	6·07	5·54	4·64	4·06	4·51

Der an die Staatscasse (incl. f. d. Main-Weser Bahn an Hessen) abgeführte Ueberschuss d. preuss. Staatsbahnen war für 1874 11·65, f. 1875 17·03 Mill. Thlr. Die Rente schwankt bei den 5 einzelnen preuss. Staatsbahnen 1874 zwischen 0·29 (nassauische 1875 1·53 und 7·70 %, (Niederschles.-märk., 1875 7·46). Die Ostb. gab 1874 u. 75 bez. 3·25 und 4·41, die hannoversche 4·11 und 6·32, die westfäl. 1·87 und 2·96, die saarbrücker 2·92 und 4·91, die Main-Weser 3·61 und 4·90, Frankf.-Bebr. 0·48 und 1·35. Das verwend. Anlagekapital der preuss. Staatsbahnen war 1874 334·3 Mill. Thlr., p. Kilometer 82,557 Thlr. 1875 bez. 366·3 und 87,193. Max. 1874 Berl. Verbindungsb. 136,306 Thlr. p. Kil., Saarbr. 133,520, Min. Ostb. 66,697 Thlr. Bei der starken Schuldentilgung, die in Preussen seit dem franz. Kriege mittelst der Contributionsgelder u. s. w. erfolgt ist, reichte selbst der geringe Ueberschuss der Staatsbahnen im J. 1874 fast ganz hin, die sämtlichen Zinsen aller Staatsschulden zu decken, die z. B. im J. 1876 38·8 Mill. M. betragen. Für das J. 1876 ist d. Anschlag f. d. Ueberschuss der Staatsbahnen im Etat incl. Antheil an d. Main-Neckarb. auf 53·5 Mill. M. berechnet. Dazu kommen Einn. v. Privatb., an denen der Staat theilhaft ist, u. ein kl. Posten and. Eisenbahneinn. mit 4·22 Mill. M., anders. Ausgaben f. Privatb. (incl. Zinszuschüsse mit 7·23 M. M.) für 7·73 Mill. M., dann noch f. d. Centralverw. d. Eisenbahnwesens u. die Eisenbahncommissariate 1·02 M. Mark Ausgabe. Eine ganz genaue Vergleich. der Rentabilität der Staats- u. Privatbahnen ist übrigens misslich. Bei den ersten werden z. B. in Preussen keine Bauzinsen auf d. Baukap. berechnet. Während d. Etat f. 1877 eine Rente v. 5·16 % des Anlagekap. veranschlagt, schätzt ein Aufs. in d. Zeitung des Ver. d. Eisenbahnverwaltungen diese Rente nur auf nicht ganz 4 %, wenn ebenso wie bei d. Privatbahnen gerechnet wird (d. h. mit Dotat. v. Erneuer. u. Reservefonds u. mit Steuern). Selbst wenn diese Rechn. richtig wäre, erklärte sich das ungünst. Resultat nur aus der ungünst. Vertheil. der guten Renten zw. dem Staate u. den Gesellschaften.

Sachsen. Die Staatsbahnen haben andauernd eine reichl. Verzinsung gegeben, gegen die Kosten der betr. Staatsschulden 1—2½ % mehr. Für die 20 J. 1856—75 wird die Durchschnittsrente auf 6·48 % berechnet, für ein Kapital, das von 99·4 Mill. M. in 1856 auf 330·8 Mill. M. zu Ende 1875 gestiegen ist. Nur 3 mal sank die Rente in diesen 20 J. unter 5 %, 1858 4·37, 1859 4·41, 1866 4·59, Max. 1865 7·23 u. wieder 1871 7·07, 1872—75 bez. 5·75, 5·54, 5·87, 6·02 %. Die Ankäufe v. Privatbahnen betreffen die theuere, aber auch gut rentirende Leipz.-Dresd. Bahn u. einige kleine schlechte, aber doch z. Th. entwicklungsfähige u. billig erworbene Bahnen.

Baiern. Hier eine von der allgemeinen Staatsschuld getrennte Eisenbahnschuld, Anf. 1876 nomin. 728·4 Mill. M., meist zu 4 u. 4½ %, mit einem Zins- u. Tilgungserforderniss v. 28·5 Mill. M. Der Ueberschuss der Eisenbahnen war veranschlagt auf 29·8 Mill. M. Im J. 1874 (noch ohne Ostbahnen) berechnet sich nach d. Vereinsstat.

20. Abschnitt.

Staatscanäle und Schifffahrtsdienste.

§. 274. Hinsichtlich etwaiger Anlage und Verwaltung von Staatscanälen und Schifffahrtslinien, insbesondere Dampfschifffahrtskursen, genügt es im Wesentlichen, auf die früheren allgemeinen Bemerkungen zu verweisen (§. 242). Die Anlage eines neuen Canalsystems wird in der Gegenwart, wo die Concurrenz mit den Eisenbahnen so schwer selbst für eigentliche Canalartikel, wie Massenproducte, ins Gewicht fällt, kaum anders als

(deren Berechn. bei Preussen mehrfach von denen der preuss. Eisenbahnstatistik abweichen) eine Rente v. 4·24% aus dem Reinertrag f. d. Anlagekap. (excl. 11·43 Mill. Thlr. f. d. gepacht. inländ. Bahnen) von 153 Mill. Thlr. Der Ueberschuss von 6·496 Mill. Thlr. hat über die Zinsen der Bahnschulden (4755 Mill. Thlr.) u. der Tilgung derselben (0·931 Mill. Thlr.) immerhin in diesem ungünstigen Jahre noch 773,000 Thlr. betragen.

Württemberg. Die in d. allgem. Staatsschuld enthaltene Eisenbahnschuld betrug 1876 c. 271 Mill. M. Nach d. Etat f. 1875—76 wurde auf eine Nettoeinnahme der Staatsbahnen von 12·52 Mill. M. gerechnet, womit die Zinsen jener Schuld wohl gedeckt sind. Im J. 1874 verzinste sich nach der Vereinsstatistik das verwendete Anlagekapital von 101·6 Mill. Thlr. durch den Ueberschuss von 3·357 Mill. Thlr. nur mit 3·30%. S. auch v. Riecke a. a. O.

Baden. Hier besteht neben der allgem. Staatsschuld eine besondere Eisenbahnschuld. Anf. 1876 von 275·2 Mill. M. oder nach Abzug der Activa der Eisenbahnschuldentilgungseasse mit 4·4 Mill. M. eine reine Schuld von 270·8 Mill. M. Der Anschlag der Eisenbahnbetriebsverwalt. schliesst f. 1876 mit 12·64 Mill. M. Reinertr. ab, wozu noch der Antheil am Reinertrag d. Main-Neckarb. mit 0·51 Mill. M. kommt. Nach d. Vereinsstatistik ergab sich 1874 auf ein verwend. Anlagekap. v. 103·4 Mill. Thlr. ein Ueberschuss v. 4·164 Mill. Thlr. oder eine Verzins. v. 4·03%.

Reichsbahnen in Elsass-Lothringen. Diese auf Rechnung der französ. Contribution für 325 Mill. Fr. jedenfalls zu theuer übernommenen ehemal. Linien der französischen Ostbahngesellschaft sind mit bedeutenden Kapitalverwendungen erweitert worden. Nach der Vereinsstatist. ergab sich 1874 ein Betriebsüberschuss von 2·086 Mill. Thlr. oder auf d. bis dahin verwendete Anlagekap. (incl. jene Summe von 325 Mill. Fr.) von 109·1 Mill. Thlr. (p. Kil. 128,387 Thlr.) eine Rente von nur 1·91%. Dieser kleine Ueberschuss wurde durch die Mehrausgabe für den Betrieb der übernommenen Wilh.-Luxemb. Bahn noch um 584,000 Thlr. vermindert. Nach d. Reichsetat f. 1876 wurde auf eine Reineinn. d. Reichsb. v. 9·47 Mill. M. gerechnet.

Belgien. S. d. Tab. in Mulvany, Deutschlands Eisenbahntariffrage. Nach d. Budg. f. 1875 u. 1876 wurde auf einen Ueberschuss d. Eisenbahnverwaltung von 22·4, bez. 27·4 Mill. Fr. gerechnet. Das Resultat f. 1874 war ein Ueberschuss von 23·4 Mill. Fr. noch immer eine Verzinsung von fast 6%.

Niederlande. Die verpachteten Staatsb. s. o. §. 257. Note 4) repräsentirten nach d. deutschen Vereinsstatistik 1874 ein verwend. Anlagekap. von 51·77 Mill. Thlr., wogegen der Betriebsüberschuss 1·585 Mill. Thlr. war, was eine Rente v. 3·06% ergäbe. Nach Hinterlegung in d. Erneuerungsfond. u. s. w. blieben 1·52 Mill. Thlr. übrig, wovon der vertragsmässige Antheil des niederländ. Staats 944,136 Thlr. war. Letzterer muss daher erheblich zuschiessen. Im Etat für 1876 stehen die Staatsbahnen mit 1·578 Mill. fl. Einn., aber mit 6% Mill. fl. Ausg. (Zinsen).

Ungarn. Die Erträge der Staatsbahnen bisher sehr gering. Nach der deutschen Vereinsstatistik war der Ueberschuss f. d. nördl. Staatsbahnlinien 1874 721,000 Thlr. oder 1·64% f. d. verwend. Kap. v. 43·9 Mill. Thlr. Bei den südl. Staatsbahnlinien (Kap. 22·6 Mill. Thlr.) ergab sich sogar 1874 ein Betriebsdeficit v. 88,383 Thlr., bei den schmalspur. Staatsb. (verwend. Kap. 696,000 Thlr.), dsgl. v. 13,354 Thlr.

durch den Staat, in einzelnen Fällen durch Provinzen, Kreise und Gemeinden, oder nur mit erheblichen Subventionen, Zinsgarantien u. s. w. Seitens des Staats und der genannten Selbstverwaltungskörper durch Privatunternehmungen erfolgen können. Die grossen Anlagekosten machen dies gleichfalls nothwendig.¹⁾ Wenn ferner die Verwaltung von Canälen und Schifffahrtslinien vor erfolgter Amortisation des Anlagekapitals grundsätzlich nach dem privatwirthschaftlichen Princip geschehen muss (§. 242), so ist doch nicht zu verkennen, dass diese Forderung in der Praxis oft nicht durchzuführen sein wird. Denn häufig wird bei den entsprechend normirten Tarifen der Verkehr zu klein, bei niedrigen Tarifen (gemäss dem Gebührenprincip) aber die Rente doch noch zu niedrig bleiben. Das muss wieder zur Vorsicht im finanziellen Interesse mahnen. Eine eigentliche privatwirthschaftliche Einnahmequelle werden Canäle und Schifffahrt daher nicht leicht werden.²⁾ Ob trotzdem der Staat im allgemeinen Interesse des Verkehrs Canäle neu bauen oder Gesellschaften dafür finanziell unterstützen soll, ist an diesem Orte nicht näher zu untersuchen. Weiteres über die Frage gehört in die Politik des Verkehrswesens im 3. Bande des Lehrbuchs.³⁾

§. 275. — Das Schluss-Ergebniss der vorausgehenden Untersuchungen über die Staatscinnahmen, welche heutzutage bei uns noch als privatwirthschaftliche zu betrachten sind (§. 135), ist

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Meitzen über Canalbau in Deutschland, Preuss. statist. Zeitschrift 1870. S. 93 ff., mit Kostenberechnungen. Das hier näher untersuchte Netz v. 354·5 Meil. Canäle wird schon damals auf 89·425 Mill. Thlr. Kosten, 252.000 Thlr. p. Meile angeschlagen. — S. ferner die Petition des Deutsch. Flussschiffahrtsvereins an den Reichskanzler, vom 24. März 1871, Deutsches Handels-Blatt Nr. 13, wo zwar die Canäle wesentlich der Privatindustrie zugewiesen werden, dennoch aber die Unterstützung mit Zuschüssen, Prämien oder Zinsgarantien für eine Reihe von Jahren als unumlänglich bezeichnet wird, obgleich hier meist strenge Gegner solcher Staatshilfe sprechen. — Ueber den schlechten Erfolg des Donau-Main-Canals in Baiern, s. o. §. 126, Note 15.

²⁾ Die drei süddeutschen Staaten unterhalten eine Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, die jetzt in enger Verbindung mit den dortigen Staatsbahnen steht. Rohertrag für Baiern 1868 250.213, rein 52.299 fl. A. für 1871 in Einn. 260,395, Reinertr. 15,234 fl. A. 1876 roh 362.000, rein 33.400 M. Würtemb. 1876, A. roh 327.000 M., rein 9500 M. Baden roh 497.000 M., Deficit e. 70.000 M. Baiern hatte früher auch wenig rentable Staatsdampfschiffahrt auf der Donau, deren Material später der österr. Donaudampfschiffahrtges. verkauft wurde. — Auf der Ostsee früher mehrfach preuss., russ., schwed. Staatsdampfschiff. zwischen Haupthäfen, noch in neuester Zeit zwischen Stralsund und Malmö, mit erheblichem Deficit, weshalb jetzt Abgabe an Private, mit bedeutender Postsubvention Seitens d. theil. Staaten.

³⁾ Vgl. u. A. die Verhandl. d. Deutschen Fluss- u. Canalschiffahrtsvereins.

daher folgendes. Im Allgemeinen sind von den besprochenen fünf Hauptarten privatwirthschaftlicher Unternehmungen nur die Waldungen und die Eisenbahnen in das Eigenthum und zugleich in die Selbstverwaltung des Staats zu übernehmen, bez. darin zu behalten. Auch dafür sprechen aber nicht in erster Linie finanzielle, sondern volks- und staatswirthschaftliche und socialpolitische Gründe, jedoch spielt das finanzielle Interesse erheblich dabei mit. Von den anderen privatwirthschaftlichen Unternehmungen sind nur einzelne ausnahmsweise vom modernen Staat zu behalten. Die Domanialeinnahme ist demnach nicht schlechtweg für die Gegenwart zu verwenden, wie mitunter geschah, sondern sie ist nur passend umzugestalten. Forsten und Eisenbahnen sind die richtigen Domänen des heutigen Staats, wie Feldgüter, Forsten, Berg- und Hüttenwerke, z. Th. auch Fabriken und Banken diejenigen des früheren Staats waren. Die Einnahmen aus jenem Eigenthum bilden daher auch jetzt noch ein passendes Staatseinkommen neben den Gebühren und Steuern, welches mit der Weiterentwicklung der Volkswirtschaft und mit fortschreitender Amortisation der Eisenbahnschulden auch von immer grösserer finanzieller Wichtigkeit wird.

Nachträge.

- S. 43 Note 15. Hinzuzufügen: v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, 2. Ausg. Jena 1877.
- S. 47. Bei „Preussen“ hinzuzufügen: G. Schmoller, d. Epochen d. preuss. Finanzpolit. Jahrb. d. D. Reichs 1877 Heft 1.
- S. 49. Bei der „Schweiz“ hinzuzufügen: G. Cohn, die Finanzlage der Schweiz Zürich, 1877.
- S. 154. Zum Abschn. „Besoldungspolitik“ hinzuzufügen: über die Besoldungsverhältnisse im preuss. Staatsdienst (Summe der Gehalte und Grössenkatgorieen) s. Preuss. Statist. Jahrb. IV, 2, 314, dann Statist. Correspond. 1877 Nr. 4. In d. Ztschr. d. preuss. stat. Bureau, Schlussheft 1876, steht ein Aufsatz v. Engel über die Besoldungsfrage in Aussicht.
- S. 168 Note 33. Hinzuzufügen: neues Gehaltsregulativ in Baiern von 1876. Hienach erfolgen für die Staatsdiener, mit Ausnahme der I. Classe, regelmässige Quinquennial-Alterszulagen, bis zur VIII. Cl. meistens um 180 M., insbes. v. 5. Quinquennium (21. J.) an um 180 M. Von der IX. Cl. an steigt der Gehalt schon nach 3 Dienstjahren, alsdann vom 6. Jahr an auch nach Quinquennien. Beispiel: I. Cl. Minister 10.800 M. Gehalt, dazu 5400 M. Functionsgehalt und 5400 M. Repräsentationsgelder. — II. Cl. z. B. Ministerialräthe nach Quinquennien: 6660—7020—7380—7740 M., nach 20 J. 180 M. Plus, bis zum Max. v. 7920 M. — III. Cl. z. B. Oberappellräthe: 5760—6120—6300—6480 — dann 180 M. Plus. — IV. Cl. z. B. Appellräthe: 4560—4920—5280—5460 — dann 180 M. Plus. U. A. auch feste Minimalgehälte für die Universitätslehrer: ord. Prof. 4200—4560—4740—4920 — dann 180 M. Plus, ausserord. Prof. 3180—3360—3540—3720 — dann 180 M. Plus.
- S. 554 Note. Hinzuzufügen: Faucher über Reichseisenbahnen in s. Vierteljahrschr. 1876.
- S. 656 Note 11. Nach neueren amtl. Berechnungen über die Selbstkosten der Eisenbahnen in Preussen soll grade der Personenverkehr bei den heutigen Tarifen diese Kosten kaum decken.

Druckfehler.

- S. 73 Note 7 Z. 3 d. Note v. o. l. (170) st. (70).
- S. 127 Note 43 Z. 19 d. Note v. o. l. Anschlag f. 1870—71 st. Ausg.
- S. 224 Note 20 Z. 7 d. Note v. o. l. Canzlei 230,000 Fr. st. 130,000 Fr.
- S. 352 Note 25 Z. 5 d. Note v. o. l. Rönne, Staatsrecht st. Römer, Staatsw.
- S. 383 Note 4 Z. 6 d. Note v. u. l. 1610 pr. M. st. 161 pr. M.
- S. 413 Z. 11 (Text) v. o. l. vom Grossgrundbesitz st. v. Grundbesitz.
- S. 420 Z. 11 (Text) v. o. l. nach d. Taxe st. nach d. Lage.
- S. 477 Ueberschr. des 3. Hauptabschn. hinzuzufügen: und Wohngebäude.
- S. 489 Ueberschrift d. Seite 1. Aufgeben st. Aufgaben.
- S. 553 Note Z. 6 v. u. l. Individualisirung st. Individualität.



